zu § 28

lit. B. b

nach den Worten: „ein Gebäude" einzuschalten die Worte: „oder Theile eines Gebäudes"

~~Anstatt des~~ dem letzten Alinea des § 28 (von den Worten „Dieses hat in den Fällen ... bis Ende) scheinen wegzubleiben und wäre an dessen Stelle anzunehmen:

„Dieses hat ~~in Fällen~~" die Zuwächse von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nachfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, die Abfälle aber von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung zu bringen. Die Beurtheilung des Nutzungswerthes der in oder außer Besteuerung zu bringenden Gebäude oder Gebäudebestandtheile wird von Steuerbehörde, auf Grund der für die bezügliche Steuergemeinde geltenden Ermittlungen des reinen Steuerbaren Nutzungswerthes der betreffenden oder der in ähnlichen Verhältnissen stehenden Gebäude, erforderlichenfalls mit Zuziehung von ~~Kraft~~ Sachverständigen vorgenommen.

zu § 15 ~~Alinea~~ Erste alinea

Die Worte „außerhalb ihres Wohnortes" wären zu streichen

zu § 17 Zeile 2 – „Wohngebäude" –

zu § 18 lit. a nach dem ~~Worte~~ ersten Satze, welcher mit den Worten „benützt genommen werden" endigt – wäre folgender Satz einzuschalten:
„bei der Benützung der aus Miethzinsen entnommenen Anhaltspunkte ist jedoch stets auf die zwischen den einzelnen Orten ü. bestehenden (vorkommenden) Unterschiede im Werthe der Bauarea so wie auf die Vermiethbarkeit und die sich hieraus ergebende Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Häuser gewisse Rücksicht zu nehmen" –

lit b Dritte alinea
nach den Worten: „und die zu . . .
einzuschalten die Worte:
„Beamten, Diener etc . . .

lit c die Bestimmungen über die Minimum Grenze wegzulassen, wornach die alinea c zu entfallen hätte

wozu Minimum in § 21

zu § 24. ~~[illegible]~~ Antrag der Minorität des Abgeordnetenhauses (Seite 49) und für den Fall der Ablehnung desselben wären folgende Amendements zu stellen:

zu Punkt 1

nach den Worten „nach Gebäude-standpunkt"... wäre einzuschalten „und mit Rücksicht auf den Werth der Bauwerke, die klimatischen Verhältnisse, die Bau- und Benützungsart – und zwar für jene Gebäude, in welchen ~~[illegible]~~ dieser Durchschnittszins 150 fl erreicht oder übersteigt mit 5 bis 15 Perzent, für Gebäude, wo er 100 fl übersteigt ~~erreicht~~ und nicht höher ist als 150 fl, 10 bis 20 Perzent, für Gebäude, wo er 50 fl übersteigt ~~erreicht~~ und nicht höher ist als 100 fl, 15 bis 25 Perzent, für Gebäude, wo er 25 fl übersteigt und nicht höher ist 50 fl, 20 bis 30 Perzent, und für Gebäude, wo er 10 fl übersteigt und nicht höher ist als 25 fl, mit 25 bis 35 %, endlich für Gebäude, wo derselbe sich auf oder unter 10 fl stellt, mit 30 bis 40 Perzent, von der Steuerbehörde ~~fest~~ in Abstufungen von 5 bis 5 Perzent bemessen" –

zu Punkt 3 Änderung

~~„nicht unter 25 Perzent und in der Regel nicht über 50 Perzent~~

nach den Worten „hat der Zuschlag des ~~einzuschalten~~ Abzugsperzent .... einzuschalten: „mit Rücksicht auf alle für Erhaltungs- u. Abnützungskosten maßgebenden Momente, ... nicht unter 20 Perzent u. in der Regel nicht mehr als 50 Perzent."

Zu Punkt 4

statt den Worten „bis zu 80 Prozent"
zu setzen: „bis zu 70 Prozent

6–9 wie ursprüngl. [illegible] Reg. vorlag

<u>zu §7</u> Konform mit §9 des Gesetzes vom 24 Mai 1869 wäre die Wahl der 2 Mitglieder in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen vorhanden sind, den Bezirks-ausschüssen zu überlassen.

In dem dritten Alinea wäre daher nach den Worten:

„und die übrigen werden" - - -

folgender Satz einzuschalten:

„in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen
„bestehen, von den Bezirksaus-
„schüssen gewählt. Wo der Schul-
„bezirk mehrere Bezirks-
„vertretungen enthält, treten
„die Bezirksausschüsse zu einem
„Wahlkörper zusammen. Wo
„keine Bezirksvertretungen bestehen,
„werden zwei Mitglieder von
„den Gemeindevorständen gewählt"

to bylo Minoritäts votum v Izbě,
upadlo [illegible], Herbst
hlasowal za [illegible]

~~zu §§ 8 und 9 sind konform dem Grundsteuergesetze~~

zu § 8 In dem vorletzten Alinea ~~ist~~ wäre ~~folgender Zusatz~~ (konform mit § 8 des Grundsteuergesetzes vom 24 Mai 1869) folgender Zusatz einzuschalten:

„die Landeskommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen u. hat das Recht erforderlichen Falls Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen

zu § 9 der dritte Alinea wäre = konform mit § 7 des Grundsteuergesetzes zu ändern, hätte daher zu lauten:

„Als Referenten der Zentralkommission fungiren, falls die Zentralkommission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt die vom Finanzministerium hiezu bestellten Organe, welchen, insofern sie nicht Mitglieder der Kommission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zusteht. Die Zentralkommission hat das Recht erforderlichen Falls Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gebäudesteuer.

Zum vierten Male im Laufe eines Jahrzehnts erscheinen Vorlagen über Umgestaltung der Steuergesetzgebung vor den legislativen Körperschaften. Die ersten Male wurde kein Abschluß erzielt, erst im Jahre 1869 wurde das Gesetz über die Grundsteuer von beiden Häusern des hohen Reichsrathes angenommen, die Entwürfe über die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer machten wohl noch weitere Stadien der Berathung durch, aber einem Zustandekommen dieser wichtigen Gesetze, wozu alle Aussicht vorhanden war, trat der in der Regierung eingetretene Wechsel und die darauf folgende Auflösung des Abgeordnetenhauses hemmend entgegen, und seitdem wurden die wirthschaftlichen Fragen durch die für die Fortentwicklung des staatlichen Lebens so dringenden politischen und confessionellen Vorlagen in den Hintergrund gedrängt.

Der Umstand, daß ein wichtiges Glied in der Reihe der Steuergesetzgebung, die Grundsteuer, durch die kaiserliche Sanction Gesetzeskraft erhalten hat, machte es dem vom hohen Hause im Jänner 1874 niedergesetzten Ausschusse nicht möglich, die allgemeinen Principien, welche einer Gesammtreform der Steuergesetzgebung zu Grunde liegen sollten, einer eingehenden Berathung zu unterziehen. Diese Bemerkung bezweckt nicht so sehr einem etwaigen Vorwurf, daß der Ausschuß seiner Aufgabe durch ein derartiges Versäumniß nicht entsprochen, vorzubeugen, sondern vornehmlich die Annahme nicht aufkommen zu lassen, als stimme der Ausschuß in seiner Gesammtheit den in dem Motivenberichte niederlegten Ansichten über die Grundlagen der Steuergesetzgebung vollständig bei.

Der Verfasser des trefflich gearbeiteten Berichtes hat sich die Mühe gegeben, die Grundsätze, auf denen die Vorlagen aufgebaut sind, in eingehender Weise zu rechtfertigen und hat nicht blos aus der Praxis, sondern auch aus der Wissenschaft sich ein Arsenal von Gründen geholt, um die Ansichten der Regierung zu vertheidigen. So sehr ein derartiges Streben alle Anerkennung verdient und auch gefunden hat, so muß doch hervorgehoben werden, daß es wohl nur Wenigen, die mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis vertraut sind, möglich wäre, den Auseinandersetzungen über Ertragssteuer und Einkommensteuer in allen Punkten beizutreten, und sich aus den Gründen, welche in dem Motivenberichte dargelegt sind, für die erstere zu entscheiden.

Bekanntlich sind es die Ertragssteuern, welche in den österreichischen Entwürfen aufrecht erhalten werden, nur daß an Stelle der Principlosigkeit, welche denselben theilweise schon bei der Einführung anklebte, theilweise im Laufe der Jahrzehnte bei den mannigfachen Amendirungen verschuldet wurde, ein einheitlich durchgeführtes System von Ertragssteuern treten soll. Auf die Rechtfertigung wurde viele Mühe verwendet, aber vollkommen überzeugende Kraft wohnt ihr nicht bei.

Die Theorie der objectiven und subjectiven Besteuerung ist nicht haltbar. Bei jener soll die Sache, bei dieser die Person erfaßt werden.

Wie wenig dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden kann, zeigt ein Blick auf die Grundsteuer. Wenn irgendwo müßte sie die volle Rechtfertigung und Anwendbarkeit der objectiven Veranlagungsmethode erhärten. In der That erblickten auch die Anhänger der Ertragsbesteuerung in ihr die Perle aller Steuern. Sorgfältige Prüfung und eingehendes Studium der verschiedenen Steuergattungen haben jedoch eine entschiedene Umwälzung der Ansichten hervorgerufen. Der hervorragendste Vertreter der Ertragsbesteuerung, Hoffmann, scheute sich nicht am Abende seines dem Studium der Finanzwissenschaft gewidmeten erfahrungsreichen Lebens den inhaltsvollen Satz auszusprechen: „Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, (der Reinertrag eines gewissen Raumes) ist durchaus irrig; die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benütztem Boden ist bei Weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit der benützten Räume.“ Natürlich lassen sich bei der Erwerbsteuer Subject und Object noch viel weniger auseinanderhalten, und die Bemühungen der Gesetzgebung bei dieser Gattung von Steuern die richtigen objectiven Merkmale festzustellen, haben wenigstens bisher zu keinem allgemein anerkannten Resultate geführt.

Dazu kommt, daß selbst das konsequenteste durchgebildetste System der Ertragssteuer die derselben an und für sich anhaftenden Mängel nicht beseitigen kann, und besonders gewichtig fällt der Umstand in die Wagschale, daß es ungemein schwierig ist, ein richtiges Verhältniß der verschiedenen Steuergattungen unter einander festzustellen. Der Grundfehler des herrschenden Steuersystemes, heißt es in einem Motivenberichte der sächsischen Regierung treffend, ist, daß es nicht auf einheitlicher Basis ruht, sondern eine Mehrzahl ganz verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, die eben deßhalb die Möglichkeit eines Vergleiches unter sich ausschließen und die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnisse die einzelnen Classen der Pflichtigen von der Steuer betroffen werden, vollkommen unmöglich machen.

In der That gibt es nur einen zwingenden Grund für die volle Beibehaltung und Reform der Ertragssteuer: die Opportunität. Zum Verlassen dieser ausgefahrenen Geleise gehört nicht bloß Muth, sondern auch ein hoher Culturgrad des Volkes, namentlich ein durchgebildetes, alle Schichten durchdringendes staatliches Gefühl. Wir sind in Oesterreich noch nicht auf jener Stufe angelangt, um auch nur den Gedanken fassen zu können, mit der Ertragsbesteuerung zu brechen, und die Erfahrungen anderer Länder mit der Einkommensteuer kommen uns nicht zu Gute, da die Form, in welcher sie in Oesterreich Eingang gefunden, klare und richtige Vorstellungen durch die ungefüge Form ihrer Veranlagung nicht ermöglicht, während für andere Staaten der Satz Helferichs gilt: „Wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt ist“.

Es wäre indeß eine müßige Sache gewesen, sich in einen theoretischen Kampf über Principien einzulassen, nachdem die legislativen Körperschaften durch Annahme des Grundsteuergesetzes die Frage für die österreichische Gesetzgebung entschieden haben, aber im Laufe der Debatten hatten mehrere Mitglieder des Ausschusses Veranlassung, sich darüber auszusprechen, daß keine wie immer geartete Reform der Ertragssteuern allen Anforderungen entspreche, und nur deßhalb die principielle Erörterung dieser Frage vermieden werde, weil ein jeder Versuch, das System der Ertragssteuer über Bord zu werfen, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nutzlos sein würde. Es ist dies zum Theil eine Folge des Umstandes, daß die Steuergesetzgebung in Oesterreich nur stückweise zu Stande kommen kann. Eingehende Discussionen konnten auch insoferne vermieden werden, als auch die Regierung die Verwirklichung der Reform in einer Reihe von Specialgesetzen anstrebt. Die Gebäudesteuer schließt sich im Großen und Ganzen an die Grundsteuer an, beruht auf ähnlichen Grundsätzen, während die drei noch übrigen Gesetzesentwürfe, die Erwerb-, Renten- und Einkommensteuer, wieder mit einander in einer engeren Verbindung stehen und Gelegenheit bieten werden, die denselben zu Grunde liegenden Gesichtspunkte einer sorgfältigen kritischen Prüfung zu unterziehen.

Hat nun auch der Ausschuß sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, bei jedem einzelnen Gesetze die Grundlagen desselben ins Auge zu fassen, so hatte er doch im Laufe der Debatten vielfachen Anlaß, manche Frage, die in dem allgemeinen Theile des Motivenberichtes enthalten ist, zu berühren und zu beleuchten.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der gesammten modernen Steuergesetzgebung, wie sie auch in den Entwürfen, die seit einem Jahrzehnt den gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Länder vorgelegt wurden, zu Tage tritt, daß sie lediglich Katastergesetzgebung ist und daher über die künftige Höhe des Steuerfußes keine ziffermäßigen Anhaltspunkte bietet, und doch ist es gerade dieser Punkt, welcher naturgemäß zumeist die Steuerträger am meisten interessirt. Der Ausschuß ergriff zu wiederholten Malen die Gelegenheit, um die Intentionen der Regierung kennen zu lernen, und er erhielt immer aus dem Munde Seiner Excellenz des Finanzministers die Versicherung, daß durch die Reform der Ertragssteuern nicht eine Erhöhung, sondern blos eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben erzweckt wird. Ist auch diese gewiß dankenswerthe Erklärung einigermaßen beruhigend, und ermöglicht sie es, ohne sich allzugroßen Befürchtungen hinzugeben, an die Berathung der Gesetzesentwürfe über die Steuern zu gehen, einen vollkommenen Einblick in die eigentlichen Absichten der Regierung gewährt sie nicht. Es wäre jedenfalls im Interesse der Sache zu wünschen gewesen, wenn man in den maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte, über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung von Steuern im Gesetz erscheinen soll. Das in den weiteren Kreisen herrschende Mißtrauen, daß es sich in erster Linie nicht um eine Reform der Steuern handle, sondern die geheime Absicht obwalte, die Steuerschraube noch mehr anzuspannen, wäre zum Schweigen gebracht worden, wenn den legislativen Körperschaften auch nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage geboten worden wären. Auch war der Ausschuß in seiner entschiedenen Majorität der Ansicht, daß die bestehende Steuergesetzgebung in Oesterreich zu einer vielfach gewaltsamen Anspannung der Steuerträger führt, obgleich er zugleich die Nothwendigkeit anerkannte, für die Bestreitung der gesteigerten und sich alljährlich steigernden Staatsausgaben neue Einnahmsquellen flüssig zu machen. Der bisherige Weg, durch Zuschläge oder Verdoppelung des Ordinariums die klaffende Lücke auszufüllen, kann künftighin nicht mehr betreten werden; es gilt, die durch Zwangslagen aufgedrungenen Mittel durch andere den Gesetzen der Wirthschaft entsprechendere zu ersetzen, und ohne den Volkswohlstand zu schädigen oder einzelne Classen der Bevölkerung allzusehr zu überbürden, der Gesammtheit, das heißt dem Staate, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Daß bei der jetzigen Veranlagungsform eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen schwer, vielleicht gar nicht erreichbar ist, wird wohl einem Zweifel nicht unterliegen. Gerade das System der Ertragssteuern erweist sich in Fällen, in denen die durch die erhöhten Ansprüche hervorgerufenen Ausgaben sich fast jährlich mehren, als wenig zweckentsprechend, weil eine jede Steigerung des Procentsatzes in höchst ungleicher Weise die verschiedenen Schichten der Bevölkerung trifft. In Oesterreich hat man diesbezüglich viele Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt, die jedoch auch anderswo nicht fehlen.

Allerdings ist der Motivenbericht im Rechte, wenn er hervorhebt, daß die absolute Höhe der Gesammtsteuer so wenig ein Criterium eines überbürdeten Landes, wie eine geringe Gesammtbesteuerung der Beweis mäßiger Anforderungen ist. Aber die Folgerungen, die daraus gezogen werden, können nicht durchweg als richtig gelten. Nach der Ansicht des Verfassers des Berichtes gibt es ein Kennzeichen einer Ueberlastung oder mindestens allzustarken Belastung: wenn durch die Steuern die Erzeugung neuer Werthe gehemmt wird. Allein ein sicheres, auf ziffermäßiger Grundlage sich gründendes Urtheil läßt sich durch Anwendung dieses Grundsatzes schwer gewinnen, und dem subjectiven Ermessen ist ein weiter Spielraum geöffnet.

Auf diesem Felde gibt es für die Theorie und Praxis nur einen sicheren Anhaltspunkt, der zu fast unumstößlichen Resultaten führen kann, — die vergleichende Statistik. Der Vergleich der Steuerleistung eines Landes mit anderen Ländern, die auf derselben Stufe der Cultur stehen und in staatlicher Beziehung an der Lösung gleicher Aufgaben arbeiten, ist überdies ungemein belehrend, nicht bloß für die Totalsumme der Gesammtsteuererträgnisse, sondern namentlich für die Höhe der Besteuerung in jeder Kategorie von Auflagen und Schatzungen.

Ein Vergleich Oesterreichs mit den deutschen Nachbarstaaten führt in dieser Beziehung leider zu keinem erfreulichen Bilde. Nicht nur, daß in Oesterreich die directen Steuern fast durchwegs höher sind, so liefert auch das Verhältniß derselben zur Production den striktesten Beweis, daß die Steueranforderungen bei uns in weit beträchtlicherer Weise gestiegen sind als die Production; denn so groß auch die Fortschritte sind, die Oesterreich im Laufe der letzten Jahrzehnte gemacht hat, so wird sich an der Hand statistischer Belege kaum in Abrede stellen lassen, daß sie sich mit jenen der Industrie- und Handelsstaaten nicht messen können. Und es dürfte der Beweis kein glücklicher genannt werden können, wenn in dem Motivenberichte zur Entkräftung der vielfach mit Recht angenommenen Ueberlastung auf die Zunahme der Production hingewiesen und zu diesem Behufe die Branntweinerzeugung und die Steigerung der Verzehrungssteuer vorgeführt wird. Abgesehen davon, daß die Anführung Eines Productionszweiges keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung bietet, so ist es immerhin mißlich, sich speciell auf die Branntweinerzeugung zu

berufen, und; die Verzehrungssteuer ließe nur dann einen sicheren Maßstab zu, wenn auch die anderen Culturstaaten in demselben Zeitraume zur Vergleichung herangezogen würden.

Eine vergleichende Darstellung der Staatssteuern allein liefert jedoch kein vollständig ausreichendes Material; dazu wäre die Heranziehung der Communal und Provinzbesteuerung, welche in den letzten anderthalb Decennien eine früher ungekannte Ausdehnung erhalten hat, erforderlich. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Communalsteuern im Laufe der letzten Jahrzehnte eine beträchtlichere Steigerung erfahren haben als die staatlichen Steuern. Allerdings weisen auch die anderen Länder ähnliche Erscheinungen auf, jedoch mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß der Staat anderswo den Provinzen und Communen wenigstens einige Steuerquellen freigelassen hat, welche zur Bestreitung der Kosten der Autonomie herangezogen werden können, während man in Oesterreich den autonomen Körperschaften eine Fülle von Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen die Mittel zu gewähren, dieselben zu erfüllen.

Eine jede Steuerreform wird ein unvollständiges Werk bleiben, welches seinen Zweck ganz oder theilweise verfehlen wird, wenn nicht zugleich die Frage der Communal und Landessteuern in reifliche Erwägung gezogen wird, und die Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie derselben ein ernstes Studium zuwenden möchte.

Auch die Form der Steuererhebung bildet in Oesterreich einen Mißstand, dessen Beseitigung dringend wünschenswerth wäre, und wenn der Ausschuß einen hierauf bezüglichen selbständigen Antrag zu stellen vermeidet, so geschieht es aus dem Grunde, weil Seine Excellenz der Finanzminister, als diese Frage im Ausschusse zur Sprache kam, die Erklärung abgab, daß er die Nothwendigkeit einer diesbezüglichen Vorlage anerkenne und dieselbe im Zusammenhange mit der Gesammtheit der Steuerreform einzubringen beabsichtige.

Die leicht erkennbaren und faßbaren Anhaltspunkte machten die Gebäude von jeher zu einem Lieblingsgegenstande der Besteuerung. Unter allen Gegenständen, welche die Staatspraxis zur Besteuerung herangezogen, tragen sie noch am meisten jene objectiven Merkmale an sich, welche der Theorie zufolge bei der Ertragsbesteuerung ins Auge zu fassen sind, und die großen Vortheile der letzteren lassen sich gerade bei diesen Steuerobjecten ins helle Licht setzen. Von der Herd und Rauchsteuer, wie sie schon im Mittelalter als Peterspfennig in England erhoben wurde, und deren sich später die Restauration als vielversprechende staatliche Einnahmsquelle bemächtigte, bis zur Thür- und Fenstersteuer, welche gegenwärtig noch, wenn auch vielfach hinsichtlich des Tarifs verändert und umgestaltet in Frankreich besteht, ferner bis zur Gebäudesteuer in unserem Sinne liegen Jahrhunderte menschlicher Entwicklung. Je geringer die politische und geistige Bildung eines Volkes ist, umsomehr haftet auch die Verwaltung an blos äußerlichen Merkmalen, um die Steuerkraft des Einzelnen oder der Gesammtheit abzuschätzen und zu ermitteln. Und die Geschichte dieser Steuergattung liefert für den bekannten Satz drastische Belege, daß jede alte Steuer, sei ihre Erhebungsform auch unzweckmäßig, weit weniger lästig empfunden wird, als eine neu eingeführte oder reformirte Steuer, selbst wenn sie den striktesten Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Fast überall, wo diese Steuergattung selbst in roher und drückender Form sich eingebürgert hatte, erhoben sich gegen ihre Umgestaltung viele Stimmen.

In Oesterreich erscheint die Gebäudesteuer bis in unser Jahrhundert, wie bei allen vorwiegend ackerbautreibenden Völkern mit der Grundsteuer innig verknüpft, und der erste Versuch einer selbständigen Steuergattung wurde bei uns wie meist anderswo bei der Inangriffnahme einer durchgreifenden Grundsteuerregulirung gemacht.

Das josephinische Steuerpatent vom 1. September 1788 nahm hiezu den ersten Anlauf. Schon nach einem halbjährigen Bestande wurde das Patent aufgehoben und das alte Steuersystem rehabilitirt. Bei Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums stellte sich die Nothwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Gebäudesteuer heraus, und durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1820 wurden jene Normen über die Gebäudesteuer sanctionirt, die mit einigen Abänderungen vornehmlich bezüglich der Höhe der Steuerschuldigkeit bis auf der Gegenwart in Kraft blieben.

Auf Grundlage des Steuerpatents vom 23. Februar 1820 werden die Gebäude entweder nach dem wirklichen oder nach dem möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Besteuerung unterzogen. Als Maßstab der Veranlagung bei der sogenannten Classensteuer wurde die Zahl der Wohnbestandtheile und der Stockwerke normirt. Während ursprünglich jene Orte namentlich bezeichnet wurden, wo die Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage eingehoben werden sollte, wurde im Jahre 1849 bestimmt, daß dieselbe in allen jenen Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, bei allen Gebäuden, in allen übrigen Ortschaften bei den vermietheten Gebäuden in Anwendung zu kommen habe.

Bei der Hausclassensteuer werden die Gebäude nach 12 Classen gereiht und für jede Classe ein fixer Steuerbetrag bestimmt. Die ursprünglichen Sätze waren:

Classe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	30 fl.	25 fl.	20 fl.	16 fl.	12 fl.	8 fl.	6 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.	1 fl.	— 20 kr.

Die gesammte Steuer auf die Gebäude sollte damals den Entgang ersetzen, der durch Ermäßigung der Grundsteuer eingetreten war, allein der Erfolg rechtfertigte nur bei der Hauszinssteuer die Erwartungen. Dagegen ergab sich bei der Hausclassensteuer ein Ausfall. Um diesen zu decken, half man sich, wie so oft später, einfach durch Verdopplung des ursprünglichen Betrages, und in diesem Ausmaße wurde die Steuer seit 1822 eingehoben. Eine Steigerung trat sodann erst im Jahre 1850 durch Zuschlag eines Drittels ein, und seit 1869 wird noch ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums erhoben.

Die gegenwärtigen Steuersätze ergeben nun folgende Scala:

Classe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	147 fl.	122 fl. 50 kr.	98 fl.	78 fl. 40 kr.	58 fl. 80 kr.	39 fl. 10 kr.	29 fl. 40 kr.
	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		
	19 fl. 40 kr.	14 fl. 70 kr.	9 fl. 80 kr.	4 fl. 90 kr.	1 fl. 64 kr.		

Die Schöpfer der Hausclassensteuer täuschten sich über die Mangelhaftigkeit, weil Aeußerlichkeit des ganzen Systems nicht. Die Staatsverwaltung hatte seit der Einführung oft Gelegenheit dasselbe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, da die aus den einzelnen Ländern laut gewordenen Stimmen bei verschiedenen Anlässen Klagen über dasselbe ergossen.

Eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse würde jedenfalls an diesem Orte zu weit abführen, aber es dürfte gestattet sein, aus der Fülle des Materials einen Fall herauszugreifen, der nach mancher Richtung ein Streiflicht auf die vorliegende Frage wirft. Als im Jahre 1829 durch eine Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai die Einführung der Hausclassensteuer im Salzburgischen in Anregung gebracht wurde, sprach sich das Kreisamt in einem ziemlich ausführlichen Votum dagegen aus und auch die damalige obderennsische Regierung verhehlte ihr Bedenken gegen das System nicht. Die Höhe derselben, wurde ausgeführt, stehe mit dem Werthe der auf höchst einfache Art erbauten Häuser im gröbsten Mißverhältnisse. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Häuser im Salzburgischen auf dem Lande nach besonderen Verordnungen der ehemaligen geistlichen Regierung, die das Bauholz unentgeltlich lieferte, erbaut wurden; „der Aufbau von Stockwerken und mehreren Gemächern sei jedoch zur Bedingung gemacht, und durch die Sittenordnung vom Jahre 1736 und 1756 bei strenger Strafe angeordnet worden, daß die Kinder über 7 Jahre und die Dienstboten nach Geschlechtern abgesondert und in verschiedenen Gemächern schlafen müßten". Die Hausclassensteuer stehe im Mißverhältnisse zu dem Capitalswerthe des steuerbaren Objectes, respective zu dessen Ertrage, treffe die ärmsten Bewohner am härtesten; durch das strenge Klima, besonders wegen des Schnees im Winter, sei die Bauart mit Stockwerken erforderlich, daher als eine Nothwendigkeit und nicht als Beweis größeren Wohlstandes zu betrachten; ein einziger Wohnbestandtheil, sei es auch nur eine elende Kammer, steigere nach dem Classentarif die Steuer um 100 Percent, sie treffe das Object ohne Unterschied der Ertragsfähigkeit, verletze daher das Rechtsprincip der gleichen Vertheilung in der Besteuerung des Ertrages.

Man sieht, es war eine stattliche Anzahl nicht unwichtiger und unrichtiger Gründe, die ins Feld geschickt wurden, die nur insoferne Beachtung fanden, als eine kleine Erleichterung in der Tarifirung zugestanden wurde, ohne jedoch die Einführung der Steuer gänzlich zu hintertreiben, obgleich eine Anzahl von Stimmen den angeführten Argumenten vollständig beipflichtete. Die Hofkanzlei plaidirte jedoch im Interesse der Finanzen für die Beibehaltung der Steuer, und die ganze Verhandlung, die sich mehrere Jahre hinzog, lieferte eigentlich nur ein nennenswerthes Resultat, daß bei der Entscheidung im Jahre 1841 das inhaltsvolle Wort: Reform der directen Besteuerung in einer kaiserlichen Entschließung ausgesprochen wurde.

Was das Princip anbelangt, worauf das gegenwärtige Gesetz aufgebaut ist, so bezeichnet der erste Paragraph als Gegenstand der Gebäudesteuer entweder den Miethzinsertrag oder den Nutzungswerth der Wohngebäude. Dies ist im Grunde genommen nur eine Fortbildung der actuell bestehenden Gesetzgebung. Denn daß das Patent bei der Eintheilung der Wohngebäude in Classen nur den Nutzungswerth derselben im Auge hatte, geht aus den Protokollen, welche bei der Vorberathung jenes Patents abgefaßt wurden, auf das klarste hervor. Jedes Gebäude, heißt es daselbst, bildet ein schickliches Object der Besteuerung, wenn erwogen wird, daß es durch die Area, auf welcher es aufgeführt wird, der Production einen Flächenraum entzieht, welcher der Besteuerung unterläge, wenn er für solche benützt würde, daß er aber außerdem seinem Eigenthümer einen ungleich größeren Nutzen als **Befriedigungsmittel der wesentlichen Bedürfnisse der Wohnung** sichert.

Auch war man sich über die Schwierigkeit vollständig klar, einen sicheren Maßstab ausfindig zu machen, „durch welchen der Nutzen der Gebäude verhältnißmäßig der Besteuerung unterzogen werden kann". Folgerichtig, heißt es in dem Vortrage an den Monarchen, sollte es der Zins sein, welchen ein Gebäude wirklich einbringt oder einbringen würde, wenn es vermiethet werden könnte. Und wenn man damals Abstand nahm, diesen ganz richtigen Grundsatz zu verwerthen und praktisch zu verwirklichen, so lag die Ursache ausschließlich darin, weil man so rasch als möglich eine Einnahmsquelle flüssig machen wollte und mit Grund annahm, „daß eine allgemeine Zinsermittlung eine Operation erfordern würde, die, wenn sie dem Zwecke einigermaßen zusagen sollte, erst in mehreren Jahren zu Stande gebracht werden könnte," weßhalb man es „für gerathen fand, die Zahl der Wohnbestandtheile bei der Classification zu Grunde zu legen". Allein die Verfasser des Patents vom Jahre 1820 gaben bereitwillig zu, daß dem Principe der vollsten Gerechtigkeit durch diese Veranlagungsmethode nicht vollständig entsprochen sei, indem, wie sie sich ausdrückten, „die genaueste Beachtung der unendlichen Nuancirungen, die dabei eintreten können, nicht möglich und einige Willkür sowohl in der Anzahl der Classen, in die man die Gebäude reihet, als in den Steuerbeträgen unvermeidlich sei". Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Mitglieder der Commission, welche mit der Berathung der gesetzlichen Normen sich beschäftigten, auch nach anderen Classificationsmerkmalen suchten und Anträge gestellt wurden, auf die Bevölkerungsziffer, auf das Material und die Größe der Wohnbestandtheile Rücksicht zu nehmen. Wie wenig jedoch auch diese Momente bei der Veranlagung einen sicheren Maßstab ergeben, wurde damals schon treffend hervorgehoben und alle etwaigen Bedenken gegen die angenommene Classificationsmethode durch den Hinweis auf den leeren Staatssäckel zum Schweigen gebracht.

Entspricht nun einer der wichtigsten Grundsätze der historischen Rechtscontinuität, so steht er auch im Wesentlichen im Einklange mit den Forderungen der Wissenschaft. Man kann verschiedener Ansicht sein über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ertragssteuern überhaupt, und auch im Ausschusse hat, wie schon erwähnt, die Einkommensteuer ihre Vertreter; allein das Princip der Ertragssteuer einmal als Ausgangspunkt und Grundlage der Besteuerung angenommen, so erheischt eine consequente und richtige Durchführung derselben die Ertragsfähigkeit der Objecte zu ermitteln und die verschiedenen Kataster in Reinertragssummen anzulegen.

Auch die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern hat diesem Grundsatze Rechnung zu tragen gesucht. Ueber das Princip herrscht wenigstens in den deutschen Staaten keine Verschiedenheit der Ansichten, nur die praktische Verwerthung desselben, die anzuwendende Methode, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist keine gleichartige.

Die deutsche Gesetzgebung scheidet sich in zwei Gruppen: die eine geht direct auf die Ermittlung des Reinertrages los, die andere sucht denselben auf einem Umwege festzustellen. Preußen und Sachsen gehören der ersten, Baden und Württemberg der letzten Richtung an.

Der Artikel 9 des badischen Gesetzes bestimmt, daß das Steuercapital der Gebäude auf dem Capitale des Reinertrages beruhe, wie sich dasselbe im mittleren Kaufwerthe der Gebäude des Steuerdistrictes aus der Periode von 1853 bis 1862 zu erkennen gebe. Dieser mittlere Kaufwerth soll nun folgendermaßen festgestellt werden: Wenn ein Gebäude innerhalb der erwähnten Periode einmal veräußert worden ist, so gilt der Kaufschilling als mittlerer Kaufwerth, bei mehrmaligen Veräußerungen dagegen der Durchschnitt aus den Kaufschillingen. Sind in einem Bezirke keine genügenden Anhaltspunkte zur Ermittlung des Kaufwerthes vorhanden, so ist derselbe durch vergleichende Schätzung auf Grund der Preise eines benachbarten Steuerbezirkes, in welchem die örtlichen Häuserpreise beiläufig die nämlichen sind, zu bestimmen, und wenn auch dieses nicht thunlich wäre, so ist der mittlere Kaufwerth nach der Ertragsfähigkeit, beziehungsweise nach dem Gebrauchswerthe festzustellen. Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß das Gesetz zur Ermittlung des letzteren keine Anhaltspunkte bietet.

Die ältere württembergische Gesetzgebung beruht auf demselben Principe. Nach §. 7 des Gesetzes und der Instruction vom 24. September 1821 ist der Capitalswerth eines Hauses aus den Kaufpreisen und dem Miethertrage zu ermitteln, und wenn keine Verkäufe vorliegen, so sind die Einschätzungen mit Rücksicht auf die benachbarten Gemeinden zu ermitteln. Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Einschätzungen, über daraus entstehende Mißstände und Ungleichheiten wiederholten sich in den letzten Jahrzehnten mit fast stereotyper Regelmäßigkeit, und wenn auch die Regierung durch die eine oder andere Verordnung mancherlei Mängeln abzuhelfen bestrebt war, so war es ihr trotz aller Bemühungen nicht möglich den richtigen Maßstab für die Steuerkraft der Gebäude zu gewinnen.

Das neue würtembergische Steuergesetz vom 28. April 1873 hat an dem Grundgedanken der bisherigen Gesetzgebung nichts geändert. Nach Art. 76 bildet den Maßstab der Besteuerung der durch Schätzung zu ermittelnde volle Capitalswerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche (Area) und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustande,

seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte zur Zeit der Gebäudekatastrirung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde.

Eine wesentliche Aenderung in der bisherigen Steuerveranlagung ist dadurch nicht getroffen. Während früher der Capitalswerth aus den Kaufpreisen und der Miethsertrage ermittelt wurde, sollen erstere nunmehr allein und ausschließlich zur Grundlage dienen. Aber es ist jedenfalls bezeichnend, daß die Männer, welche an dem Reformwerke sich betheiligt haben, einsichtig genug sind, zuzugestehen, daß die festgesetzten Normen eigentlich Bresche legen an das Princip der Ertragsbesteuerung. Daß es ein Bruch in das System der Reinertragsbesteuerung ist, heißt es in dem trefflichen Berichte der Steuergesetzcommission, wenn man bei den Gebäuden allein den Kaufwerth als solchen zum Maßstabe der Besteuerung wählt, sowie daß namentlich durch diese Anomalie der Zusammenhang der Steuern und die wünschenswerthe Herstellung eines einheitlichen Nenners mit (relativ) gleichem Quotienten gestört wird, bedarf keines weiteren Nachweises.

Ist schon das Verfahren, die Kaufpreise zu ermitteln, und das Katasterwerk durch Vornahme einer etwaigen Reduction auf den reinen Ertrag darauf aufzubauen, mit großen Schwierigkeiten verbunden, und ist man eingestandenermaßen auch bei dieser Methode genöthigt, auf Miethsergebnisse in vielen Fällen Rücksicht zu nehmen, um die Kaufpreise mit annähernder Sicherheit dort zu ermitteln, wo alle anderen Anhaltspunkte fehlen, so ist damit das Werk noch nicht abgethan, sondern es handelt sich nun die Ertragsfähigkeit der Gebäude oder besser gesagt die Schätzung der Erträge durch Reduction auf einen entsprechenden Rentenertrag festzusetzen. Manche Gesetzgebungen haben dies auch von vorneherein auf die Dauer zu bestimmen gesucht. So wurden im Großherzogthume Hessen im Jahre 1824 4 Percent des mittleren localen Kaufpreises als reiner Ertrag normirt.

Ein in derselben Richtung sich bewegender Antrag wurde auch bei den Verhandlungen in Württemberg von Seite des Abgeordneten v. Schad gestellt, der die Aufnahme eines Artikels befürwortete, dahin lautend: Den Steueranschlag der Gebäude (Reinertrag) bilden in Stadtmarkungen drei, in den übrigen Markungen zwei vom Hundert des mittleren Kaufwerthes. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz wurde zwar abgelehnt, aber dafür der Beschluß gefaßt, die bestimmte Voraussetzung auszusprechen, daß nach vollzogener Herstellung des Gebäudekatasters durch Gesetz der Percentsatz behufs Umwandlung des Capitalswerthes in steuerbare Rente festgesetzt werde, um hiedurch ein Reinertragskataster zu erhalten.

Mit den württembergischen Verhältnissen vertraute Praktiker sind der Ansicht, daß diese Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen wird, denn die Umwandlung in Rente erfordert, wenn dieselbe irgendwie auf Genauigkeit Anspruch machen will, geradezu eine neue Katastrirung, da ja bei Katastrirung der Capitalswerthe auf die Rentabilität der Gebäude nur ganz untergeordnete Rücksicht genommen werden darf. (Vergl. das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg. Herausgegeben von Maier. Stuttgart 1873. S. 73, 74.)

Dagegen beruhen die Gesetzgebungen der großen norddeutschen Staaten auf demselben Principe wie die österreichische. In Sachsen erfolgt die Abschätzung der Gebäude nach Verschiedenheit derselben, theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens. Als Maßstab der Abschätzung wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungsertrages durch Vermiethung angenommen, welchen der Eigenthümer, er mag das Gebäude nun selbst bewohnen, oder von Anderen umsonst oder gegen einen billigeren Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder wirklich daraus gezogen hat oder möglicherweise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 schließt sich an das sächsische an. Nach demselben erfolgt die Veranlagung derart, daß der jährliche Nutzungswerth in eine der Steuerstufen eingeschätzt wird. Die erste Stufe beginnt mit 4 Thaler per Jahr und bewegt sich Anfangs in mäßigen Sätzen bis zu 15 Thaler in der fünften Steuerstufe, steigt sodann bis 50 Thaler in der zwölften Steuerstufe, um je fünf Thaler in jeder Stufe, von 50—100 Thaler in fünf Stufen um je zehn Thaler, von 100—200 Thaler gleichfalls in fünf Stufen um je zwanzig Thaler, von 200—400 Thaler in acht Stufen um je 25 Thaler, von 400—1000 Thaler von der dreißigsten bis zur zweiundvierzigsten Stufe um je 500 Thaler, und endet in der dreiundvierzigsten Stufe mit 1100 Thaler jährlichem Schätzungswerth. Hierauf steigt jede Stufe bis 2000 Thaler um je 100 Thaler, von 2000 und weiter um je 200 Thaler.

Sorgfältige Prüfung der in den verschiedenen deutschen Staaten bestehenden Normen kann eine Entscheidung nicht schwer machen. Daß die Schwierigkeiten bei Feststellung eines Gebäudekatasters auf Grundlage der Kaufpreise oder durch Ermittlung des Capitalwerthes zum Behufe der Steuerveranlagung keine geringen sind, wird selbst dort, wo man an diesem Systeme festhält, zugestanden, und unter den Gründen,

welche der Motivenbericht der württembergischen Regierung für die Beibehaltung anführt, dürfte der wichtigste und unbestrittenste wohl jener sein, welcher den Vortheil des in dem Kaufwerthe ausgedrückten Gebäudekatasters darin sucht, daß dieser „der Anschauungsweise der Bevölkerung am nächsten steht". Dazu kommt, daß die württembergischen und badischen Verhältnisse ganz andere sind als in Oesterreich. In verkehrsreichen Gegenden, wo der Besitz oft wechselt, wird es an und für sich leichter sein, den Kaufwerth eines Hauses aus dem Kaufschillinge zu ermitteln, aber in vielen Theilen Oesterreichs dürften sich schwerlich die Anhaltspunkte zu einer gleichmäßigen Festsetzung finden, besonders wenn man berücksichtigt, daß die relative Gleichheit des Katasters es nothwendig macht, einen nahe liegenden, nicht allzu großen Zeitraum zur Ermittlung des Durchschnitts heranzuziehen, und bei einem weiteren Zurückgreifen würde das Material zur Berichtigung der Preise auch schwerlich zu beschaffen sein.

Anstatt demnach auf einem Umwege, durch vorhergehende Ermittlung des Kaufswerthes und durch Reduction auf einen entsprechenden Rentenbetrag, die Ertragsfähigkeit des Gebäudes festzustellen, beabsichtigt der uns vorliegende Entwurf, ohne Rücksicht auf die Kaufpreise das Ziel zu erreichen, indem die Schätzung des Nutzwerthes im Vergleiche mit dem Zinsertrage der vermietheten Wohnbestandtheile angestrebt wird.

Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist von mannigfachen Factoren abhängig, in ähnlicher Weise wie der Miethzins. Die mehr oder minder günstige Lage des Gebäudes, ob an großen Verkehrstraßen oder in größerer Entfernung von denselben gelegen, die Bauart, das Materiale, die größere oder geringere Bevölkerung, die Anzahl und Größe der Nebenlocalitäten (Küche, Keller u. s. w.) gewähren dem Eigenthümer im Vermiethungsfalle einen verhältnißmäßig größeren oder geringeren Ertrag. Dieselben Momente sollen auch bei dem Nutzwerthe in Anschlag gebracht werden. Nur zur allgemeinen Schätzung sind einige Anhaltspunkte durch das Gesetz geboten, welche den Commissionen gewissermaßen als leitende Gesichtspunkte bei dem allerdings nicht leichten Werke dienen sollen. Ist ein Theil der Gebäude in der Ortschaft selbst vermiethet, so soll auf die bedungenen Miethzinse in den der Schätzung vorhergehenden fünf Jahren Rücksicht genommen werden. Finden sich in einem Orte keine genügende Anzahl von Vermiethungen vor oder fehlen diese durchgängig, so sollen die Vermiethungen in den Nachbarorten mit ähnlichen Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen zur Vergleichung herangezogen werden. Es ist dies ein ähnlicher Vorgang, wie er auch in jenen Ländern, die nach Kaufpreisen die Katastrirung vornehmen, eingeschlagen wird. Nur dürfte die Operation theilweise einfacher sein, die Miethzinse der Nachbarorte, als die Kaufwerthe zur Vergleichung heranzuziehen. Auch wird hier eine Schwierigkeit beseitigt, die sich bei Veranlagung nach dem Kaufwerthe dann ergibt, wenn, wie dies vielfach der Fall ist, nur ein Theil des Gebäudes, und zwar der kleinere, zur Wohnung dient, während der größere zu anderen Zwecken, sei es landeswirthschaftlichen oder gewerblichen, verwendet wird.

Es ist eine Consequenz des Principes der Ertragsbesteuerung, daß dieselbe ohne Rücksicht darauf einzutreten hat, ob der Eigenthümer die Wohnbestandtheile benützt oder nicht; ferner daß das Object ausschließlich ohne Rücksicht auf die Person in Betracht gezogen wird. Wenn die österreichische Gesetzgebung bei der Hauszinssteuer von einer consequenten Durchführung absieht und Leerstehungen der Wohnungen bei der Steuerveranlagung berücksichtigt oder eine Steuerabschreibung zuläßt, so erklärt sich dies durch die Höhe der Steuer, welcher die vermietheten Gebäude unterliegen. Dieselben Gründe dürften auch bei der künftigen Nutzwerthsteuer in Betracht gezogen werden, um in einigen Fällen es als geboten erscheinen zu lassen, Milderungen und Erleichterungen eintreten zu lassen, obgleich sie sich theoretisch nicht ganz rechtfertigen lassen. So wünschenswerth es wäre, hier und da die Steuerträger zu entlasten, so wird es doch nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen möglich sein, den Ertrag aus der Häusersteuer selbst nach durchgeführter Reform mit einem geringeren Ausmaße als bisher festzusetzen. Die Höhe der Steuerschuldigkeit wird vorläufig wohl im Großen und Ganzen eine Verminderung nicht erfahren. Bei diesem Sachverhalte ist eine Linderung in einzelnen Fällen fast Pflicht der Gesetzgebung, denn in keinem Lande ist der Percentsatz der Gebäudesteuer so hoch bemessen, wie in Oesterreich. Die anderen Länder können die Gewährung von Erleichterungen mit Fug und Recht abweisen, weil die Steuersätze sehr niedrig gehalten sind, wie ja schon aus dem Umstande hervorgeht, daß zum Beispiel in Oesterreich die Gebäudesteuer dreimal so viel abwirft, als in dem wohlhabenden Nachbarlande Preußen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat der Ausschuß geglaubt, einer Reihe von Bestimmungen Raum geben zu sollen, welche als eine Remedur gegen die allzugroße Belastung ganzer Classen der Bevölkerung oder Einzelner betrachtet werden können. Hieher gehört der Zusatz im §. 5 bei Zinsermittlungen, auf einige Schichten der Bevölkerung unter bestimmten Verhältnissen und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, ebenso auch der Zusatz bei §. 18: Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.

Doch verdient es hervorgehoben zu werden, daß auch andere Gesetzgebungen für gewisse Fälle eine Erleichterung zulassen, die mit den in dem vorliegenden Gesetze gewährten eine Analogie gestatten. Die preußische Gesetzgebung hat einige diesbezügliche Bestimmungen, die sich trotz des verhältnißmäßig geringer gesetzlich festgestellten Steuerausmaßes dadurch erklären, daß die Gebäudesteuer in Preußen neueren Datums ist, und eine günstigere Behandlung ganzer Bevölkerungsclassen, die in Folge der früher eingeführten Einkommen- und Classensteuer ohnehin zur directen Besteuerung herangezogen wurden, angezeigt erschien. Auch in Sachsen gestattet das Gesetz mannigfache Ausnahmen. So enthält die Instruction vom Jahre 1838 die Bestimmung, daß bei Schlössern und anderen Wohngebäuden auf dem Lande, sie mögen nun ausschließlich als Wohnhäuser zu betrachten sein oder mit anderen landwirthschaftlichen Gebäuden in Verbindung stehen, nur 10 Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt werden, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet.

Der §. 1 involvirt noch in einer Beziehung eine Aenderung der actuellen Gesetzgebung. Während bisher die Hauszinssteuer nur von jenen Gebäuden erhoben wurde, die durch Vermiethung benützt wurden, soll in Zukunft die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage für den gesammten Ort, und zwar dort eintreten, wo die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag abwerfen, und zugleich die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile übersteigt. Die Unzukömmlichkeiten der bisherigen Praxis sind in dem Motivenberichte der Regierung klar dargelegt, und der Ausschuß hat sich den daselbst angeführten Gründen nicht verschlossen. Auch in vielen dem hohen Hause vorliegenden Petitionen ist dieser Gegenstand angeregt und auf die Mißstände hingewiesen worden, welche in Folge der Erhebung der Hauszinssteuer entstehen, wenn bloß der eine oder der andere Gebäudebestandtheil vermiethet wird. Schon vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit empfiehlt sich die Ausdehnung der Besteuerung nach einem und demselben Modus auf ganze Ortschaften. An Anhaltspunkten, für die nicht vermietheten Wohngebäude den wahrscheinlichen Zinsertrag festzustellen, kann es in solchen Orten, wo die eine Hälfte der Wohnungen vermiethet wird, nicht fehlen, und etwaigen Uebergriffen von Seite der Steuerbehörde, einen höheren Betrag zur Grundlage der Besteuerung zu wählen, soll durch die Bestimmung im §. 5 von vornherein vorgebeugt werden.

Denn die Hauseigenthümer oder ihre Vertreter haben alljährlich die Hauszinsratenbekenntnisse einzubringen; der Steuerbehörde ist bloß das Recht der Prüfung anheimgegeben. Findet sie, daß bei nicht vermietheten Wohngebäuden der etwa im Falle der Vermiethung erzielbare Zins nicht entsprechend angegeben sei, so hat sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit eine höhere Ziffer zu fixiren, sondern eine commissionelle Erhebung unter Beiziehung der Steuerträger selbst anzuordnen. Die Zusammensetzung dieser Commission ist eine derartige, daß die Wahrung der Hauseigenthümer gegen etwaige Ueberbürdung getrost erwartet werden kann. Auch hat der Ausschuß ganze Classen der Bevölkerung gegen eine allzustarke Inanspruchnahme zu schützen gesucht.

Die Abänderungen des §. 1 wurden von dem Antragsteller in folgender Weise begründet: Als Motiv für die Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage müsse billigerweise wohl die überwiegende Art der Verwendung der Gebäude in einer bestimmten Ortschaft angenommen werden. Ist die Mehrzahl der Hausbesitzer in der Lage, ihre Gebäude durch Vermiethung zu verwerthen, dann möge die Besteuerung nach dem Zinsertrage auch die Minorität der Hausbesitzer treffen. Haben aber nur wenige Hausbesitzer, und zwar vielleicht nur zum Zwecke ihrer sonstigen Unternehmungen, ihre Häuser vermiethet, so liege kein Grund vor, die Mehrzahl der übrigen Hausbesitzer mit einer höheren Steuer zu belasten. Wenn bloß die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile als Grund zur Steuerbemessung nach dem Zinsertrage ins Auge gefaßt wird, so sei der Fall sehr möglich, daß in kleinen Orten, wo bloß ein oder mehrere größere Gebäude neben einer großen Anzahl von Kleinhäusern, die nur von ihren Eigenthümern bewohnt werden, bestehen, die Hauszinssteuer eingeführt wird, bloß weil jene großen Gebäude vermiethet sind, während die übergroße Mehrheit der Hausbesitzer jener Orte keinen Wohnungsbestandtheil vermiethet, sondern die Gebäude selbst benützt.

Obwohl gegen diese Gründe mancherlei eingewendet wurde, so adoptirte die überwiegende Majorität die beantragte Aenderung, nachdem Seine Excellenz der Finanzminister sich mit derselben einverstanden erklärte.

§. 2. Die festgestellten Ausnahmen von der Steuerpflicht sind als vollständig begründet anzuerkennen, und der Ausschuß hat sich darauf beschränkt, in den Punkten 6 und 7, eine klarere und bestimmtere Stilisirung des auch in dem Entwurfe der Regierung ausgesprochenen Gedankens vorzunehmen, theils eine Erweiterung eintreten zu lassen durch Aufnahme von Idioten-, Blinden- und Taubstummenanstalten unter die von der Steuer befreiten Gebäude, und jedem Mißbrauche durch den Zusatz „insoferne diese keine Erwerbsunternehmung bilden" vorzubeugen gesucht. Dagegen wurden „die Amtswohnungen der Seelsorger" gestrichen. Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten haben darüber keine gleichartigen Bestim-

mungen. In Preußen sind die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom und Curat oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften frei. Aehnlich in Württemberg. Dagegen bestimmt das sächsische Gesetz ausdrücklich, daß die Wohnungen derselben der Steuer unterliegen. Es ist jedoch zu bemerken, daß dort, wo die Pfarrgebäude von jeder Steuer befreit sind, auch die Schullehrerwohnungen sich ihnen zugesellen wie in Preußen und Württemberg. Vollständig begründet ist das letzte Alinea, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil ganz oder theilweise der Steuerbefreiung verlustig wird, wenn es zu anderen als den die Steuerfreiheit begründenden Zwecken verwendet wird.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Besteuerung landwirthschaftlicher Gebäude gab der Regierungsvertreter die Aufklärung, indem er auf den Motivenbericht verwies, daß der §. 2 in dieser Beziehung maßgebend sei, so daß nur die zu Wohnzwecken verwendeten landwirthschaftlichen Gebäude der Besteuerung unterliegen, oder solche, die nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, alle übrigen landwirthschaftlichen Gebäude jedoch nicht der Gebäudesteuer anheimfallen.

§. 4. Die Bestimmungen über Feststellung der Besteuerungsgrundlage, sowie über Prüfung der Bekenntnisse und Ermittlung des steuerbaren Miethzinses entsprechen im Wesentlichen den actuellen Gesetzesnormen und fassen blos in Gesetzesform zusammen, was seit einem halben Jahrhundert im Wege der Verordnung als Vorschrift allmälig sich eingebürgert hat. Für die Steuerträger erwächst nur ein Vortheil, daß für gewisse Fälle, wie schon hervorgehoben wurde, eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe stattzufinden hat, während bisher die Steuerbehörde selbständig vorging. Der von dem Ausschusse hinzugefügte Zusatz, „daß bei solchen Zinsermittlungen in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, billige Rücksicht zu nehmen sei“, entspricht zum Theile wenigstens den bisher in Kraft stehenden Vorschriften (Instruction vom 26. Juni 1820, §. 32 und 43), und ist auch oben mit Rücksicht auf die Höhe der Steuer in Oesterreich principiell gerechtfertigt worden. Gegen die im vorletzten Alinea des §. 5 festgesetzte Superrevidirung wurden viele Bedenken erhoben, und nur die Darlegungen des Ministerialreferenten, der einige drastische Beispiele aus der Praxis aufführte, bestimmten den Ausschuß zur Annahme. Die Einschaltung, „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung überwiegt“, erfuhr Anfechtung von jenen, welche die allgemeine Fassung des Regierungsentwurfes vorzogen, da auch in anderen Orten das häufige Vorkommen unrichtiger Angaben der Miethzinse nicht in Abrede zu stellen sei. Diese Ansicht errang sich jedoch nicht die Mehrheit. Der Berichterstatter erlaubt sich die Bemerkung, daß er zur Minorität gehörte.

§. 6—10. Commissionen. Dem Principe der Mitwirkung der Steuerträger bei der Einschätzung ist in der österreichischen Gesetzgebung in einer ausgedehnten Weise Raum gegeben, und die Tendenz nach Erweiterung der Autonomie, die auf dem Gebiete der politischen Verwaltung im vorigen Jahrzehnt sich Eingang verschaffte, hat auch in der Finanzverwaltung zur Einführung von Commissionen mit einem sehr umfangreichen Wirkungskreise geführt. Ob sich die neue Institution im wahrhaften Interesse der einzelnen Steuerträger einerseits, und andererseits vom fiscalischen Standpunkte bewähren wird, in welchem Falle sie als eine der bedeutsamsten Errungenschaften begrüßt werden müßte, wird erst die Zukunft lehren. Die bisher gemachten Erfahrungen ermöglichen ein abschließendes Urtheil nicht. Wären in allen Kreisen der Bevölkerung richtige Vorstellungen von dem Staate und seinen Aufgaben verbreitet, und die Ueberzeugung festgewurzelt, daß der Staat nicht als etwas Fremdes den Staatsbürgern gegenübersteht, sondern nur die Gesammtheit, bei welcher jeder Einzelne ein integrirendes Mitglied bildet, repräsentirt, und verfügten wir auf der anderen Seite über eine hinreichende Anzahl durchgebildeter Steuerbeamten, die genügende Vertrautheit mit den Lehren der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft besäßen, dann läge eine Ausgleichung der einander im Grunde genommen nicht einmal entgegenstehenden Interessen im Bereiche der Möglichkeit.

Die eminente Bedeutung der Schätzungscommissionen braucht wohl nicht erst betont zu werden. Von ihren Arbeiten hängt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der für die Steuereinhebung so wichtigen Grundlagen ab. Ein einseitiges Ueberwiegen der Interessen der Steuerträger oder des Fiskus bei dem Schätzungswerke würde die Herstellung richtiger Kataster in vitaler Weise schädigen.

Die Regierungsvorlage überwies das Schätzungswerk, das ist die Feststellung und Erhebung des Nutzwerthes, den für die Grundsteuer bestellten Commissionen. Zumeist die Erwägung, daß es sich, wenn die Steuergesetzgebung baldmöglichst den wirklich vorhandenen Ungleichheiten abhelfen und auch den bedürftigen Finanzen des Staates neue Quellen eröffnen soll, um eine baldige Vollendung des Katasters handelt, um an Stelle der bisherigen Steuergrundlage eine andere gerechtere zu setzen, bewog die Majorität des Ausschusses, sich für Einführung besonderer Commissionen zu entscheiden. Auch die Rücksicht auf künftige Revisionen des Katasters war hiefür maßgebend, da diese namentlich mit großer

Raschheit ausgeführt werden müssen, und die Befürchtung Platz griff, daß ein und dieselbe Commission zur Abschätzung des Grundes und Bodens und der Gebäude allzustark überbürdet sein würde. Endlich kam auch der Umstand in Betracht, daß bei Gebäuden selbst im Laufe einer und derselben Steuerperiode Aenderungen eintreten, die auf die Steuerschuldigkeit einwirken, und den Commissionen nicht wie bei der Grundsteuer nur periodisch ein Wirkungskreis zugewiesen ist, sondern ihre Mitwirkung alljährlich in Anspruch genommen werden dürfte, es deßhalb nicht räthlich schien, die aus einer größeren Anzahl von Personen bestehenden Grundsteuercommissionen wegen des beträchtlichen Mehraufwandes fortbestehen zu lassen.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Ansichten darüber divergirten, ob durchgängig selbstständige Commissionen ins Leben gerufen werden sollen, oder ob bloß für die Bezirkscommission neben der Grundsteuercommission ein selbständiges Organ zu schaffen sei. Allein das Moment der Sparsamkeit, welches bei den Erwägungen der Mitglieder des Ausschusses als Factor für die Schaffung selbständiger Commissionen theilweise maßgebend war, ließ gerade die selbständigen Landes- und Centralcommissionen als empfehlenswerth erscheinen, weil diese numerisch weit geringer sind, als bei der Grundsteuer.

Im Wesentlichen hat sich der Ausschuß bei den über die Commissionen festgestellten Normen an jene Bestimmungen gehalten, die in dem Gesetze über die Regelung der Grundsteuer ihren Ausdruck gefunden haben, war aber zugleich sorgfältig bemüht, sich jene Erfahrungen zunutze zu machen, die seit dem Inslebentreten der Grundsteuercommissionen gemacht worden sind. Er nahm deßhalb von der Schaffung der Landessubcommissionen Umgang, nachdem namentlich die dem Königreiche Böhmen angehörigen Abgeordneten darauf hinwiesen, daß dieselben die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges im Lande vielfach erschweren und keineswegs jenen Nutzen bringen, der von denselben seiner Zeit bei Berathung des Grundsteuergesetzes erwartet wurde.

§. 7. Die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl in die Bezirkscommissionen bildete den Gegenstand sehr eingehender Debatten. Anstatt die Wahl, wie es in der Vorlage des Ausschusses der Fall ist, den Gemeindevorständen zu übertragen, wurde die Ansicht verfochten, daß in denjenigen Ländern, in welchen Bezirkvertretungen bestehen, die Mitglieder der Bezirkscommissionen von den Bezirksausschüssen gewählt und, wenn in einem politischen Bezirke mehrere Bezirksvertretungen vorhanden sind, die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammentreten sollen; nur wo Bezirksvertretungen fehlen, sei die Wahl von den Gemeindevorständen des Bezirkes vorzunehmen. Dies Princip wurde in der neunten Sitzung des Ausschusses mit 14 Stimmen gegen 6 abgelehnt.

In der folgenden Sitzung, am 2. November, wurde auf Antrag eines Abgeordneten aus Galizien, der darauf hinwies, daß die daselbst bestehenden Verhältnisse bei dem letzten Beschlusse keine Berücksichtigung gefunden hätten, der Antrag auf nochmalige Berathung gestellt, und statt der schon angenommenen Fassung: „die übrigen werden von den Gemeindevorständen gewählt", folgende Stylisirung in Anregung gebracht: „die übrigen werden in Galizien von dem Bezirksausschüssen, in den anderen Ländern von den Gemeindevorstehern gewählt", oder, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, zu sagen: „die übrigen werden von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und von den Besitzern der im Bezirke gelegenen, zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Gutsgebiete, welche nicht zu den 20 höchstbesteuerten gehören, gewählt". Diese Anträge wurden abgelehnt, dagegen der in der vorigen Sitzung verworfene Antrag mit 13 gegen 7 angenommen, da jedoch in der neunten Sitzung des Ausschusses der Beschluß mit einer Majorität von 14 Stimmen angenommen wurde, so mußte nach §. 32 der Geschäftsordnung der einmal gefaßte Beschluß aufrechterhalten werden.

§. 8 und **9.** Von einer Seite wurde die Aufnahme der Bestimmung in Anregung gebracht, daß den Landescommissionen und der Centralcommission das Recht zustehen soll, für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen und Sachverständige mit berathender Stimme hinzuzuziehen, da jedoch mehrere Mitglieder und auch Seine Excellenz des Finanzminister letzteres als selbstverständlich bezeichneten, hielt die Majorität des Ausschusses es nicht für nothwendig, dies ausdrücklich im Gesetze auszusprechen. Der Minoritätsantrag, dahin lautend: „Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in allen Ländern begonnen haben," wurde mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die dagegen vorgebrachten Gründe waren: Die Commissionen würden aus Mangel an Material nicht in genügender Weise beschäftigt werden können, dagegen nicht unbeträchtliche Kosten verursachen, auch läge die Gefahr nahe, daß sich diese Commissionen, die doch nur mit der Ueberprüfung und Richtigstellung der Schätzungsoperate sich zu befassen hätten, zu Administrativbehörden heraus bilden.

§. 10. Ganz neue Bestimmungen enthält der §. 10 bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder. Insbesondere der Grundsatz, daß Niemand Mitglied zweier Commissionen eines und desselben Landes sein darf, erhielt eine genaue Formulirung. Für den Fall der Auflösung eines Vertretungskörpers wurden besondere Cautelen aufgenommen, und auch die Art und Weise der Wahl in die Bezirks- und Ortscommission bestimmter geregelt, als es in dem Regierungsentwurfe der Fall war.

§§. 12 und **13** (alt 8 und 9). Die verhältnißmäßig nicht sehr einschneidenden Aenderungen der §§. 12 und 13 erheischen wohl eine eingehende Motivirung nicht. Das Einschiebsel, daß die Landescommission für Abstellung hervortretender Mängel Sorge tragen soll, rechtfertigt sich von selbst, indem auf diese Weise schon in den unteren Instanzen eine größere Gleichförmigkeit des Vorganges angebahnt werden kann, und der Zusatz im §. 13, daß die Centralcommission die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten erst nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission beheben soll, hat zum Zwecke, ein vielleicht willkürliches Vorgehen der Centralcommission zu verhüten, und erscheint hier umsomehr am Platze, da in derselben bei der geringen Anzahl der Mitglieder nicht alle Königreiche und Länder in gleichmäßiger Weise ihrer Vertretung finden können.

Die Fassung des Gesetzes über die Grundsteuer bezüglich des Stimmenrechtes des Vorsitzenden hat dazu geführt, daß derselbe in allen Fällen ein Votum abgab. Der Ausschuß konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen und beantragt daher eine genauere Bestimmung über das dem Vorsitzenden zustehende Stimmrecht.

§. 15 (alt 12). Die Normen über den Kostenaufwand der Commissionen sind dem Gesetze über die Grundsteuer nachgebildet. Die Aenderungen beschränken sich einerseits auf die hinzugefügte Bestimmung, daß eine Vergütung nur für eine etwaige Verwendung außerhalb des Wohnortes einzutreten habe, sodann auf den Zusatz, daß sie entfallen soll, wenn die Mitglieder in Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze beziehen. Von Seite eines Mitgliedes des Ausschusses wurde auch eine Entschädigung für die im Wohnorte eintretende Verwendung befürwortet, da sich schwerlich überall Personen finden werden, die Mühe und Zeit ohne Entgelt dem schwierigen Geschäfte zuwenden dürften. Die große Majorität des Ausschusses war anderer Ansicht; da die Commissionen zumeist im Interesse der Steuerträger ins Leben gerufen werden, so sei auch die Forderung keine berechtigte, daß der Staat derartige Dienste entlohne; auch sei zu erwarten, daß sich aller Orten genügende Kräfte finden dürften, die sich zur Mitwirkung bereit zeigen werden.

§. 16 (alt 13). Zu einer lebhaften Controverse gab die Bestimmung über die Einreihung der Orte in die Hauszinssteuer oder Nutzwerthsteuer handelt, Anlaß. Während die Regierungsvorlage dieß Geschäft, welches durch den ersten Paragraph des Gesetzes ohnehin ein scharf umgrenztes ist und daher zu einer willkürlichen Auslegung keinen Raum bietet, den Steuerbehörden erster Instanz zugewiesen wissen will, die auf Grundlage der vorliegenden Kataster die Einreihung vorzunehmen haben, hat die Majorität des Ausschusses im Interesse der Steuerträger es für rathsam erachtet, die Bezirkscommissionen damit zu betrauen. Letztere Auffassung erhält die Majorität mit 15 gegen 9 Stimmen.

Der letzte Zusatz, daß während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode eine Veränderung in der Einreihung nicht stattfindet, ist in dem Principe der Ertragssteuer, die doch eine größere Stabilität mit sich bringt, gerechtfertigt.

§. 17 (alt 14). Die vorgenommenen Aenderungen rechtfertigen sich dadurch, daß die Regierungsvorlage das rein mechanische Geschäft der Anfertigung von Verzeichnissen durch Absendung zweier Mitglieder von Seiten der Bezirkscommission durchgeführt wissen will, während der Ausschuß der Ansicht huldigte, daß eine commissionelle Erhebung nicht immer vorgenommen zu werden braucht, und es der Bezirkscommission überlassen werden kann, sich auf die ihr geeignet erscheinende Weise derartige Verzeichnisse zu verschaffen. In den meisten Ländern wird man die Anfertigung derselben mit voller Beruhigung den Gemeindenvorständen überlassen können, da ja eine Berichtigung derselben durch die zur Erhebung und Festsetzung des Nutzwerthes zu entsendende Commission vorgenommen werden kann. Jedenfalls wird das Geschäft der letztern dann ein weniger zeitraubendes sein, als es der Fall wäre, wenn ihr auch die Aufnahme der Wohngebäude nach Hausnummern, Wohnbestandtheilen u. s. w. ausschließlich zugewiesen wäre. In jenen Gegenden, wo eigenthümliche Schwierigkeiten obwalten, und richtige den Anforderungen entsprechende Verzeichnisse nicht erwartet werden können, bleibt es der Bezirkscommission überlassen, einen anderen Weg ausfindig zu machen, um in den Besitz derselben zu gelangen.

§. 18 (alt 15). Die Grundsätze über die Erhebung des Nutzungswerthes sind schon oben eingehend beleuchtet worden, hier sollen bloß einige Punkte gerechtfertigt oder erläutert werden.

Die Regierungsvorlage geht von der Ansicht aus, daß auf den Nutzungswerth eines Gebäudes nicht allein die Größe und Anzahl der Wohnbestandtheile, sondern auch die zu denselben gehörigen Nebenlocalitäten einen Einfluß haben, und um künftighin unrichtigen Anwendungen der für die Erhebung und Festsetzung des Nutzungswerthes maßgebenden Grundsätze vorzubeugen, wurde eine Textirung vorgeschlagen, welche dieser Auffassung im Gesetze Ausdruck geben soll. Um die ziffermäßigen Anhaltspunkte zu gewinnen, wird festgesetzt, in Orten, in welchen ein großer Theil der Gebäude dauernd vermiethet ist, den fünfjährigen Durchschnitt der Miethzinse zur Vergleichung und Abschätzung herbeizuziehen, wo

dies jedoch nicht der Fall ist, auf die Nachbarorte mit ähnlichen Mieths-Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen Bedacht zu nehmen.

Die weit überwiegende Majorität des Ausschusses stimmte im Wesentlichen diesen Gesichtspunkten bei und nahm die Fassung der Regierungsvorlage mit geringfügigen stilistischen und meritorischen Aenderungen an.

Die Minorität, deren Ansichten in einem selbständigen Antrage Ausdruck gefunden, bekämpfte die Ansichten, von denen die Regierungsvorlage ausgeht. Nicht jeder Wohnungsbestandtheil und jede Nebenlocalität haben einen besonderen Werth, sondern das ganze Gebäude in seinen Gesammtverhältnissen soll ins Auge gefaßt, und deßhalb der Nutzungswerth des Gebäudes nach dessen Größe u. s. w. ermittelt werden. Im Grunde genommen stehen die Principien der Minorität nicht in einem strengen Gegensatze zu der von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen und von der Majorität angenommenen Fassung. Denn auch nach der Ansicht der Majorität soll nicht jeder Wohnungsbestandtheil und jede Nebenlocalität einer selbständigen Schätzung unterliegen, sondern die Totalität des Gebäudes in Betracht gezogen werden, nur vertritt sie die Ansicht, daß als Anhaltspunkte die besonderen Merkmale, auf welche die Schätzung Bedacht zu nehmen haben wird, im Gesetze speciell anzuführen sind, während die Minorität „auf die Größe" des Gebäudes ein Hauptgewicht legt, ein Ausdruck, der keineswegs bestimmt und genau genug die Wesenheit der Sache bezeichnet, und in seiner Unbestimmtheit willkürlichen Auslegungen Thür und Thor öffnet. Daß die Größe eines Gebäudes allein, ohne Rücksicht auf die in demselben vorhandenen Localitären für den Nutzungswerth nicht entscheidend sein kann, dürfte einen besonderen Beweis nicht erheischen.

Weiter wünscht die Minorität feste Anhaltspunkte für jene Orte, in welchen die Vermiethung zur Schätzung des Nutzungswerthes herangezogen werden darf, und beantragt deßhalb die Fixirung des fünften Theiles der Gebäude, aber selbst in diesem Falle sollen die Miethzinse nicht ausschlaggebend sein, sondern auf dieselben sei „auch Bedacht zu nehmen, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht vermietheten Gebäude". Für Orte, in welchen eine Vermiethung gar nicht oder nur sporadisch vorkommt, soll das Gesetz „den Schätzern keine wie immer gartete Vorschrift geben, die Miethzinse der Nachbarorte sollen den Schätzern als Anhaltspunkte nicht aufgezwängt werden, weil eine solche Aufzwängung die Einschätzer nur beirren kann"

Unbestritten dürfte es sein, daß das Schätzungswerk an und für sich große Schwierigkeiten bietet. Gerade dieser Umstand war es, der bei der Einführung der Hausclassensteuer der Classification nach Zimmern und Stockwerken den Vorzug geben ließ. Aus diesem Grunde wird es aber jedenfalls gerechtfertigt sein, schon im Gesetze wenigstens einige Anhaltspunkte festzusetzen, welche so viel möglich als Maßstab dienen sollen. Die Regierungsvorlage bindet nicht blos den Schätzern die Hände, wie die Minorität meint, sondern auch sich selbst, und Verschiedenheiten der Auffassung über den größeren oder geringeren Nutzungswerth können weniger hervortreten, als es nach der Fassung der Minorität unbedingt der Fall sein würde. In allen Ländern, wo irgendwelche Schätzung, sei es nach dem Capitals- oder Kaufwerthe oder nach dem Nutzungswerthe zu Beschaffung der Grundlagen der Steuerveranlagung, vorgenommen wird, sind im Gesetze für die Schätzer einige Normen aufgenommen, die ihnen als Richtschnur zu dienen haben, und je weniger ein Gesetz späteren bei Steuern so verschiedenen Auslegungen und Erklärungen überläßt, desto besser, das vollkommenste Gesetz wäre unstreitig jenes, welches alle etwa im praktischen Leben vorkommenden Fälle in eine allgemeine Formel bannen könnte. Die unbestimmtere Fassung der Minorität überläßt Alles der Zukunft, wobei es an Differenzen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer und derselben Commission und der verschiedenen Commissionen nicht fehlen kann.

Der zweite und dritte Absatz bei Punkt b) gestattet einige Ausnahmen von dem strikten Systeme der Ertragssteuer, und der Ausschuß hat blos eine klare Fassung der Regierungsvorlage angestrebt. Eine Abänderung trat nur durch Hereinziehung der zu gewerblichen Unternehmungen gehörigen Arbeiterwohnungen ein, indem diese jedenfalls auf eine mildere Behandlung denselben Anspruch haben, wie die zu größeren Gutsbesitzungen gehörigen Taglöhner- und Gesindewohnungen. Der Minoritätsantrag erstrebt die Einbeziehung der „Beamten und Diener", weil die zur Unterbringung derselben erforderlichen Wohnungsräume „keinen Gegenstand des Ertrages, sondern eher einen Gegenstand der Auslagen" bilden. Die Majorität hielt jedoch diese Motivirung nicht für stringent genug, um ein Begünstigung dieser Kategorie rechtfertigen zu können.

Die Fixirung eines Minimalsatzes für den Nutzungswerth rief die mannigfachsten Anträge hervor. Während ein Theil der Mitglieder des Ausschusses, wenngleich nur eine verschwindende Minorität, die Streichung des ganzen Satzes beantragte und die Festsetzung des Nutzungswerthes ganz und ausschließlich den Bezirkscommissionen, ohne denselben eine Cynosur zu geben, überlassen wissen wollte, hat die entschiedene Majorität sich principiell für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ausgesprochen;

nur über die Fixirung des Minimalausmaßes gingen sodann die Ansichten auseinander. Zwar wurde über die Ansätze des Nutzungswerthes bei Gebäuden mit Einem Wohnbestandtheile schließlich eine Einigung erzielt, aber bei Gebäuden mit zwei und mehreren Gebäudebestandtheilen werden von der Majorität und Minorität abweichende Ansätze beantragt.

Die Verschiedenheiten der Steuerveranlagung bei Annahme des einen oder des anderen Minimalbetrages treten bei den Anträgen der Regierung und der Majorität oder Minorität des Ausschusses zunächst in bedeutsamer Weise bei jenen Gebäuden hervor, welche gegenwärtig in die XII. Tarifclasse gehören, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht; wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Berechnung der Steuer die Annahme eines 20percentigen Steuersatzes zu Grunde liegt.

Häuser	Gegenwärtige		nach der Regierungsvorlage		Majoritätsanträge		Minoritätsanträge	
	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer
1 Wohnbestandtheile	11 fl. 68 kr.	1 fl. 64 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.
2 Wohnbestandtheile	11 „ 68 „	1 „ 64 „	16 „	2 „ 24 „	14 „	1 „ 96 „	10 „	1 „ 40 „
3 Wohnbestandtheile	11 „ 68 „	1 „ 64 „	24 „	3 „ 26 „	21 „	2 „ 94 „	15 „	2 „ 10 „

Der Steuereingang für sämmtliche Häuser zwölfter Classe beträgt gegenwärtig 3,826.577 fl., und zwar steuern die Häuser mit Einem Wohnbestandtheil 1,331.027, jene mit zwei Wohnbestandtheilen 1,832.346, endlich mit drei Wohnbestandtheilen 663,204 fl. Bei Annahme der Ansätze der Majorität des Ausschusses wird das Erträgniß sich allerdings höher stellen, wogegen sich ein beträchtlicher Ausfall ergiebt, wenn man die Ansätze der Minorität zu Grunde legt.

Viel weiter gehen die Differenzen, wenn man die Berechnung auf die höheren Tarifclassen ausdehnt. Denn wenn auch zu erwarten ist, daß die in dieselben gehörigen Häuser zu einem höheren Nutzungswerthe als dem minimalen geschätzt werden dürften, so werden die Fälle auch nicht selten sein, in welchen die Schätzung nach dem niedrigsten Ansatze vorgenommen werden wird. Nehmen wir z. B. ein gegenwärtig in die V. Tarifclasse gehöriges Haus, so liefert dieses eine Steuerbasis von 420 fl., das heißt, der Bruttomiethzinswerth für einen Wohnbestandtheil beträgt bei Häusern ohne Stockwerk 17 fl. 50 kr. — 19 fl. 9 kr. oder im Durchschnitt 18 fl.; bei Häusern mit Stockwerk 20—22 fl., oder im Durchschnitte 21 fl. Nach den Anträgen der Ausschußmajorität ist der Minimalsatz bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnbestandtheilen auf 8 fl. festgesetzt. Würde blos der Minimalsatz in Anwendung kommen, und dieser Fall wird gewiß nicht selten eintreten, so würde die Steuerbasis zwischen 152—192 fl. je nach der Anzahl der Wohnbestandtheile schwanken, die sich in dieser Tarifclasse zwischen 19—24 bewegt. Bei Annahme des Minoritätsantrages wäre die Steuerbasis natürlich noch eine geringere, nämlich 114—144 fl. Je höher die Tarifclasse desto bedeutsamer stellt sich die Differenz zwischen den Anträgen der Mehrheit und Minderheit heraus.

Der Ausschuß hat sich in das Gewirr der Berechnungen bis in die Einzelnheiten nur zum Theile zu vertiefen vermocht. Die Majorität konnte jedoch die Befürchtung, daß durch die Annahme ihrer Ansätze eine allzu starke Inanspruchnahme der Steuerträger eintreten dürfte, nicht theilen, und eine Steuerreform anzubahnen, welche vielleicht zu einer Verkürzung der Einnahmsquellen des Staates führen könnte, mußte, mit Rücksicht darauf, daß die staatlichen Finanzen ohnehin neuer Fundgruben bedürfen, von vornherein aufgegeben werden. Von Jahr zu Jahr wiederholen sich dieselben Klagen über die Mangelhaftigkeit unserer indirecten Steuern, und Anträge zur Beseitigung oder Verbesserung einiger derselben, sowie zur Aufhebung des Lotto's kehren mit Regelmäßigkeit wieder. Den in dieser Beziehung berechtigten und begründeten Forderungen und Wünschen könnte nie Rechnung getragen werden, wenn es nicht möglich wäre, durch eine wie immer geartete Reform der directen Besteuerung den durch eine Verzichtleistung auf anderweitige Einnahmen unausbleiblichen Ausfall zu decken. Der Hinweis auf das letzterwähnte Moment war für die Majorität ausschlaggebend, die Ansätze der Regierung nicht noch tiefer herabzusetzen. Gerade weil ein Theil der Ausschußmitglieder von der Unhaltbarkeit unseres indirecten Steuersystemes überzeugt ist, hat er mit vollem Bedacht die Ansätze der Regierung mit geringfügigen Aenderungen angenommen.

§. 19—22 (16—19 alt). Die vorgenommenen Aenderungen sind nur geringfügige. Im §. 19 soll der Bezirkscommission auch noch das Recht zuerkannt werden, eventuell, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, eine nochmalige Ueberprüfung an Ort und Stelle vornehmen zu dürfen, weil doch Fälle vorkommen werden, in welchen sie auf Grundlage der Berichte der von ihr entsendeten Commission sich ein abschließendes Urtheil nicht wird bilden können. Bei erlangter Uebung im Schätzungwerke werden solche Fälle wohl seltener eintreten; allein es schien angezeigt im Gesetze diese Freiheit ausdrücklich zu wahren.

Ferner war in der Regierungsvorlage (§. 17 alt) blos von einer Veröffentlichung der Schätzungsresultate im Allgemeinen die Rede, während der Ausschuß im Interesse der Steuerträger den Gemeindevorstehern die Verpflichtung auferlegt, jedem einzelnen Hausbesitzer die Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente mitzutheilen. In dem zweiten Absatze desselben Paragraphes sind die Befugnisse und

der Wirkungskreis der Landescommission eingehender normirt als es in der Vorlage der Regierung der Fall war. Die Einschaltung der Worte „im Sinne dieses Gesetzes" im §. 22 (alt 19) wurde dadurch veranlaßt, daß darauf hingewiesen wurde, es könnte sonst die Regierung besondere Vorschriften über die Katasterrevision erlassen.

§. 22 (alt 19). Die Festsetzung einer Steuerperiode auf fünf Jahre und insbesondere die Bestimmung, daß von fünf zu fünf Jahren eine Revision des Gebäudesteuerkatasters vorzunehmen sei, erlitt viele Anfechtung. Es wurde darauf hingewiesen, daß innerhalb eines solch' kurzen Zeitraumes keine so bedeutenden Aenderungen sich vollziehen, um eine mit beträchtlichem Geldaufwande verbundene Revision zu rechtfertigen, da sich diese auf die Bemessung der Steuergrundlage beziehe, welche auf dem Lande erst in gewissen Zeitabschnitten eine erhebliche Steigerung erfahre. Ohnehin müssen nach §. 25 alle Aenderungen in der Steuerschuldigkeit, die eine Erhöhung oder eine Abschreibung der Steuer nach sich ziehen, im Laufe der Steuerperiode der Behörde angezeigt werden. Der Hinweis, daß gerade das letzte Jahrzehent den Beleg für beträchtliche Aenderungen liefere, sei nicht maßgebend, indem mannigfache Factoren, die in normalen Zeiten nicht in Anschlag gebracht werden könnten, auf die Preissteigerung einen Einfluß ausgeübt haben. Die Majorität des Ausschusses sprach sich jedoch gegen einen längeren Termin aus und lehnte die bezüglichen Anträge, auf eine Erweiterung auf zehn und fünfzehn Jahre ab.

§. 24 (alt 21). Das Abzugspercent für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals ist in den Königreichen und Ländern kein gleichförmiges; es schwankt zwischen 15—33⅓ Percent. Künftighin soll in dieser Beziehung eine gewisse Gleichartigkeit eintreten und bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden der durchschnittliche Bruttozinsertrag eines Gebäudebestandtheiles bei Berechnung des Abzuges in Betracht kommen.

Am gerechtesten wäre es allerdings, bei jedem Zinssteuerobject von Jahr zu Jahr eine commissionelle Erhebung vornehmen zu lassen und mit Rücksicht auf den Bauzustand des Hauses, auf die eventuelle Dauerhaftigkeit u. s. w. den zu gestattenden Abzug festzustellen, der sodann bei neuen Häusern ein geringerer, bei älteren ein größerer sein müßte. Allein derartige Prüfungen würden jedenfalls einen gewaltigen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten erfordern, und die Regierung entschloß sich daher für einen allerdings äußerlichen aber doch verhältnißmäßig richtigen Maßstab behufs Festsetzung der Höhe der Erhaltungs- und Amortisationskosten. Eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse ergibt, daß die Ansätze in der Regierungsvorlage nicht zu niedrig bemessen sind.

Zwar sprachen sich gegen die Fixirung der Sätze des Abzugspercentes im Gesetze mehrere Stimmen aus, und ein, eine allgemeine Fassung bezweckender Antrag gipfelte dahin: daß die Steuerbehörde im Wege der in §. 5 festgesetzten commissionellen Erhebung dasselbe zu bestimmen und als Grundsatz zu gelten habe, daß die Abzugspercente um so geringer zu bemessen seien, je höher der Durschnittsmiethzins des einzelnen Gebäudebestandtheiles sich herausstelle und je günstiger die Lage und der Bauzustand des betreffenden Gebäudes sei; allein die Majorität des Ausschusses hielt es für angezeigt, bestimmte Normen im Gesetze auszusprechen, welche gegenüber den bestehenden Verordnungen dem Steuerträger doch einige Erleichterung gewähren.

Noch geringerer Zustimmung erfreute sich ein anderer weitergehender Antrag. Hiernach sollte die Landes- (oder Bezirks- oder Orts-) Commission genaue Erhebungen über die Erhaltungs- und die Amortisationskosten des in dem Bau angelegten Capitales veranlassen, ohne den Werth der Bauarea einzurechnen. Bei diesen Erhebungen seien alle auf die Kosten Einfluß nehmenden Umstände zu berücksichtigen: die climatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der zum Baue verwendeten Materialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Bauversicherungsprämien und die sonstigen zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen. Eine solch' eingehende Prüfung, welche allen diesen Factoren in zweckentsprechender Weise vollständig Rechnung tragen sollte, wäre eine kaum zu bewältigende Aufgabe, deren gerechte Lösung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, und die Commissionen im Sinne des §. 5 wären hierzu auch nicht die vollständig geeigneten Organe, sondern es müßten zu diesem Behufe specielle Bauschätzer bestimmt und herangezogen werden.

Hier möge auch ein Antrag seinen Platz finden, der schon bei der Generaldebatte angeregt und später bei verschiedenen Anläßen specialisirt wurde. Bei der Besteuerung der Gebäude, wurde bemerkt, sei ein Unterschied zu machen zwischen dem Grundcapital und dem Baucapital; ersteres sei in größerem Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen, da es eine Steigerung, besonders in größeren Städten, im Laufe der Zeit erfährt. Der Steuerpercentsatz soll deßhalb kein gleichmäßiger, sondern ein mit Rücksicht auf die Grundrente verschiedener sein. Principiell ließ sich die Richtigkeit dieser Ansicht vom wissenschaftlichen Standpunkte insoferne erhärten, als in der That die Rente eines Hauses in eine Baurente und in die Grundrente zerlegt werden kann, und auch die beiden Bestandtheile der Hausrente nicht den gleichen Gesetzen folgen.

Die Theorie ist nicht neu. Ihr Begründer ist kein geringerer als Adam Smith, und in Deutschland hat sie bei seinen unbedingten Nachfolgern Anklang gefunden. Die englischen Verhältnisse waren für diese Auffassung maßgebend, welche in neuerer Zeit in der finanzwissenschaftlichen Literatur keinen nennenswerthen Vertreter gefunden hat, denn selbst Diejenigen, welche, wie Höfken, die Richtigkeit des Principes mit Schärfe hervorheben, befürworten die Anwendung desselben auf die concreten Verhältnisse nicht. (Höfken. Die Steuerreform in Oesterreich. Wien. 1864. S. 202.)

Der Festsetzung der Abzugspercente in der Regierungsvorlage liegt die Ansicht zu Grunde, daß der Durchschnittszins aller Gebäude eines Ortes als Basis der Berechnung dienen und das Abzugspercent für ganze Orte daher ein gleichmäßiges sein soll. Hienach würde z. B. in Wien, Pola und Prag, wo der Bruttomiethzins per Bestandtheil der steuerpflichtigen Häuser auf 50 fl. 34 kr., 55 fl. 37 kr und 49 fl. 92 kr. in der Tabelle V berechnet ist, bloß ein Abzugspercent mit 15 Percent gestattet werden dürfen. Allein die Behauptung der Regierung in dem Motivenberichte, daß in der Regel die Miethsverhältnisse in einem und demselben Orte von Gebäude zu Gebäude wenig oder gar nicht differiren und die Durchschnittszahlen, die aus der Gesammtheit der Wohnbestandtheile gewonnen werden, der Wahrheit viel näher kommen, als jene, die aus der Berechnung für jedes Haus resultiren, wird durch evidente Thatsachen widerlegt. In Wien werfen 5683 Häuser einen Durchschnittsmiethzins von über 45 Gulden ab, 4981 Häuser liefern einen geringeren Miethzins, und zwar 40 Häuser bloß im Durchschnitt 5 fl., 268 zwischen 5 bis 15 fl. und 4673 zwischen 15 bis 45 fl. Aehnliche, noch tiefer gehende Unterschiede dürften sich in anderen Orten herausstellen. Der Aufwand an Zeit und Mühe von Seiten der mit der Steuerbemessung betrauten Organe ist in solchen Fällen ein gebotener, wenn es sich darum handelt, dem wichtigsten Grundsatze bei der Steuerveranlagung, der Gerechtigkeit, volle Rechnung zu tragen; auch ist die Arbeit keine übermäßige, da es sich um einfache Rechnungsexempel handelt, für welche in den Zinsfassionen das Substrat vorhanden ist.

Die Fassung der Regierungsvorlage, betreffend die Abzugspercente der nach dem Nutzungswerth zu besteuernden Gebäude gab der Auslegung Raum, daß bei denselben ein geringerer Betrag als 15 Percent in Anschlag gebracht werden kann, eine Auffassung, welche der Ausschuß einstimmig als eine den factischen Verhältnissen entsprechende nicht anerkennen konnte. Gerade bei Gebäuden auf dem Lande, bei welchen das Anlagecapital ein geringeres ist, erhöhen sich die Erhaltungskosten und ein Herabgehen unter 15 Percent ließe sich schwer begründen. In der Regel dürften die Abzugspercente mehr betragen.

Der letzte Punkt des Paragraphs hat in der von der Majorität angenommenen Fassung Anfechtungen erfahren. Während diese von der Ansicht ausgeht, daß ein höheres Abzugspercent als 30 Percent nur bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, zugestanden werden soll, wünscht die Minorität (vergleiche Votum XIII) die Gestattung eines höheren Abzugspercentes bei allen Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder ihre Benutzungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern. Eine gewisse Berechtigung wurde dieser Ansicht nicht abgesprochen, allein die Ansicht, daß durch Gewährung von 30 Percent billigen Anforderungen vollkommen Rechnung getragen sei, bestimmte die Majorität zur Annahme des Regierungsantrages.

Die beiden Amendirungen im Punkte 4 erklären sich dadurch, daß nach der Regierungsvorlage die höheren Abzugsprocente in den gesetzmäßig festgestellten Fällen nur in den der Hauszinssteuer unterliegenden Orten gestattet werden sollen, während nach der Ansicht des Ausschusses auch anderswo Gebäude vorhanden sein können, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind. Dort hat die Steuerbehörde, hier die Bezirks- oder Ortscommission die Berechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten zu einem höheren Betrage als 30 Percent bis zu 50 Percent zu bewilligen.

§. 25 (alt 22). Die Bestimmungen über die zeitlichen Befreiungen erfuhren nur kleine Aenderungen, die eine logischere Anordnung der Fälle, in welchen eine derartige Befreiung eintreten soll, bezwecken. Den eine größere Steuerfreiheit genießenden Arbeiterwohnungen wurden auch jene Gebäude beigesellt, welche für das Gesinde bei der Land- und Forstwirthschaft bestimmt sind. Indeß wurde das Princip einer allzugroßen Steuerfreiheit auch angefochten. Durch den Hinweis auf die Gesetzgebungen anderer Länder, welche für neue Häuser eine weit geringere Steuerfreiheit zugestehen, so in Preußen bloß zwei Jahre, u. s. w., wurde der Antrag auf Festsetzung von sechs Jahren gestellt, der sich jedoch der Zustimmung der Majorität nicht erfreute. Es wurde zwar von Vielen, die für die Anträge der Regierung sich aussprachen, zugestanden, daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung zu weit gehe, aber die Beibehaltung von 12, respective 15 Jahren bei Arbeiterwohnungen sich durch die langjährige Praxis rechtfertige. Auch ein Antrag auf Erweiterung der steuerfreien Jahre auf 15 blieb in der Minorität. Von Seite der Minorität wurde mit großer Wärme die Bewilligung einer zwanzigjährigen Steuerfreiheit bei Arbeiterwohnungen vertreten und ein hierauf bezügliches

Minoritätsvotum eingebracht. Die Majorität anerkannte die entschieden löbliche und nicht genug zu billigende Tendenz dieses Antrages; sie pflichtete dem Antragsteller vollständig bei, wie wünschenswerth es wäre, wenn in Oesterreich ähnliche Bestrebungen wie in anderen Industriestaaten sich Bahn brechen würden, allein sie hielt eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit für genügend zur Erreichung und Förderung des anzustrebenden Zweckes.

§. 28 (alt 25). Die Normen unter A bezüglich der Aenderungen der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode bei Gebäuden, die nach dem Zinsertrage besteuert werden, erfuhren nur geringfügige, zumeist stilistische Verbesserungen. Desto größer sind die in dem zweiten Theile dieses Paragraphes, welcher die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude betrifft, angebrachten Modificationen. Die Beschränkung der Regierungsvorlage, daß bei den einzelnen Wohnbestandtheilen nur dann eine Steuerabschreibung eintreten soll, wenn dieselben „in Folge Abtragung der Umfangsmauer des Gebäudes gänzlich eingehen", wurde fallen gelassen. Die Aufnahme der neuen Bestimmung: Wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht, steht zwar mit den Grundsätzen der Ertragsbesteuerung nicht im vollständigen Einklange, rechtfertigt sich jedoch durch die oben im allgemeinen Theile angeführten Bemerkungen mit Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in Oesterreich. Allerdings erfordert es die Consequenz, sodann als Zuwachs die Benützung von Gebäuden oder einzelner Wohnbestandtheile aufzunehmen, die in Folge der vom Ausschusse bei §. 18 beantragten Zusätze bei der Nutzwertherhebung nicht berücksichtigt werden sollen. Ein hierauf bezüglicher Antrag wurde jedoch von der Majorität des Ausschusses abgelehnt.

§. 29 (alt 26). Die Majorität schloß sich der Auffassung der Regierungsvorlage an, daß die Gebäudesteuer „im Vorhinein" vierteljährig zu entrichten sei. Die Minorität beantragt die Streichung der bezeichneten Worte, weil diese Bestimmung zur Folge hätte, daß die Steuerträger im ersten Vierteljahre nach Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätten. Die Majorität verkannte nicht die Richtigkeit dieser Bemerkung, allein sie wähnte, daß bei der Durchführung des Gesetzes auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden könne, ohne die bisher bestehenden Verschiedenheiten bei der Entrichtung der Steuer auch künftighin aufrecht erhalten zu müssen. Gegenwärtig wird die Hauszinssteuer entrichtet in Niederösterreich am ersten Tage des zweiten Monats jedes Quartals, in Oberösterreich und Salzburg am 15. des letzten Monats jedes Quartals, in Steiermark am letzten jedes Monats, in Kärnten am 15 des ersten Monats jedes Quartals, in Krain, und zwar Stadt Laibach am 1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. October, auf dem flachen Lande am ersten Tage eines jeden Quartals, im Küstenlande, in Mähren und Schlesien am ersten jeden Monats, in Galizien und der Bukowina am letzten Tage des Quartals, desgleichen in Dalmatien, wo jedoch die vierte Rate am letzten October zur Erhebung kommt, endlich in Böhmen am ersten Tage jeden Quartals. — Die von dem Ausschusse am Schlusse beantragte Resolution fordert die Regierung auf, bei der Durchführung dieses Gesetzes auf diese Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen und den Uebergang allmälig eintreten zu lassen, um eine allzugroße Inanspruchnahme der Steuerträger zu vermeiden.

Die genauere Fassung im dritten Alinea entspricht ganz der eigentlichen Absicht des Gesetzes, welches in dieser Beziehung auf der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1839 beruht. Nach der Regierungsvorlage könnte jedoch vielleicht eine andere Auslegung Platz greifen, als die bisher giltigen Bestimmungen, die gesetzlich fixirt werden sollen, zulassen; denn nur die nicht länger als drei Jahre aushaftenden Steuerschuldigkeiten gehen bislang allen bücherlich eingetragenen Lasten vor, während die übrigen ausstehenden Schuldigkeiten ein den Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht genießen.

§. 30 (alt 27). Die Ueberweisung der Einreihung der Orte nach dem Zinsertrage oder dem Nutzungswerthe an die Bezirkscommission (§. 16) erheischte hier eine Aenderung, um den ersten Absatz in Einklang mit dem obigen Beschlusse zu bringen.

§. 32 (alt 29). Was die Strafbestimmungen anbelangt, konnte der Ausschuß den hierüber im Motivenberichte dargelegten Ansichten nicht beistimmen. Man könnte sich eher zu der Auffassung bequemen, die Straffälligkeit von dem Abgange eines entschuldbaren Irrthumes und nicht von dem Vorhandensein der bösen Absicht bedingen zu lassen, wenn den Steuerbehörden die Judicatur nicht eingeräumt wäre. Auch andere Gesetzgebungen gehen von denselben Gesichtspunkten aus, welche in den Anträgen des Ausschusses Ausdruck gefunden haben. So sehr die Majorität des Ausschusses mit dem Principe, daß die Strafe hoch bemessen sein soll, einverstanden ist, glaubte sie doch die Höhe des Strafbetrages und der Ordnungsgelder herabmindern zu sollen.

§. 37 (alt 34). Bezüglich des Zeitpunktes des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer wurde eine genauere Fassung beliebt durch die aufgenommene Bestimmung, daß dies durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Ausschuß ist nämlich einstimmig der Ansicht und betonte dieselbe bei verschiede-

nen Gelegenheiten, daß die Einhebung der Gebäudesteuer auf Grund dieses Gesetzes mit jener der Grundsteuer und der übrigen directen Steuern auf Grund des schon beschlossenen Gesetzes vom 24. Mai 1869 und der zu beschließenden Gesetze gleichzeitig zu beginnen haben werde, da nur auf diese Weise der eigentliche Zweck der Steuerreform, eine gleichmäßige gerechtere Veranlagung der Steuer erreicht werden könne. Seine Excellenz der Finanzminister erklärte, daß diese Ansichten des Ausschusses mit den seinigen vollkommen übereinstimmen.

Die Uebergangsbestimmung erschien aus folgenden Gründen nothwendig: Es handelt sich hier zwei Fälle auseinanderzuhalten: einmal Gebäude und Gebäudebestandtheile, die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes schon vollendet sind, ferner solche, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bloß begonnen wurde und die erst später ihrer Vollendung zugeführt werden. Daß die erstere Kategorie eine längere Steuerbefreiung zu genießen hat, wenn sie durch bisher bestehende Normen darauf Ansprüche erworben, war an und für sich zwar zweifellos, allein es schien nicht überflüssig, eine hierauf bezügliche Bestimmung aufzunehmen, welche im Alinea 1 des §. 38 ihren Ausdruck gefunden hat. Jenen Gebäuden, deren Bau vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht vollendet worden ist, wurde ebenfalls eine längere Steuerbefreiung zugesprochen, welche auch jenen zu Theil werden soll, die erst nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes begonnen werden, wenn sie den Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1854 und im Gesetze vom 18. März 1874 festgestellt sind, entsprechen. Diesen Erwägungen entspricht Alinea 2 des §. 38.

Auf Grund dieser Darlegung erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer in seiner vorliegenden Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Ferner beantragt der Ausschuß unter Hinweis auf die Darlegung zu §. 29 folgende Resolution:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die bisherige Ungleichheit bezüglich des Zeitpunktes der Entrichtung der Gebäudesteuer, wie sie in einigen Ländern besteht, in einer die Steuerträger möglichst wenig belastenden Weise zu beseitigen.

Wien, 3. Februar 1875.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Anträge der k. k. Regierung:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile in dem, der Steuerveranlagung vorausgegangenen Jahre jene der nicht vermietheten überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der **Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen und zugleich die Anzahl der** vermietheten Wohnbestandtheile, in dem der Steuerveranlagung, **beziehungsweise Katasterrevision (§. 22)** vorausgegangenen Jahre, jene der nicht vermietheten **Gebäude und Wohnbestandtheile** überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

Anträge der k. k. Regierung:

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die Gebäude der öffentlichen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen.

7. Die öffentlichen, das ist aus Landes-, Bezirks oder Gemeindemitteln erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen zur unentgeltlichen Benützung gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kleinkinderbewahranstalten.

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, dann für Quasi-Casernen unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten, bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den im §. 6 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des

Anträge des Ausschusses:

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die öffentlichen, das ist aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln **ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen** erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kleinkinderbewahr-, **Idioten-, Blinden- und Taubstummenanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden.**

7. Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der öffentlichen, dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden.

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, dann für Quasi-Casernen unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den in den §§. 6—9 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des

§ 2 – 6 – „die Gebäude der öffentlichen, d. i. der ganz oder theilweise, aus Landes- Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, in so ferne diese Letzteren keine Erwerbs-Unternehmungen bilden, u. allgemein, oder doch allen Angehörigen eines Landes-, Bezirks-, Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind!

7. „die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken u. Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts- Bildungs- u. Erziehungsanstalten, sofern dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften u. Künste!"

~~8. „die~~

Anträge der k. k. Regierung:

Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 13 bis 16) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miehzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet, oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder sonst an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers

Anträge des Ausschusses:

Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. **16 bis 19**) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet, oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte **oder aus privatrechtlichem Titel an sonst Jemanden** unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers

Anträge der k. k. Regierung:	Anträge des Ausschusses:
durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 29 vorzugehen.	durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 32 vorzugehen.
§. 5.	§. 5.
b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.	b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.
Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.	Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.
Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestand theilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt, oder der in solchen Fällen als erziel bar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus einem oder zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus einem oder zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 11 festgesetzte Weise stattzufinden.	Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestand theilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt, oder der in solchen Fällen als erziel bar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 14 festgesetzte Weise stattzufinden.
Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder aus was immer für Gründen nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.	Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder **innerhalb der von der Steuerbehörde entsprechend festzusetzenden Frist nicht vorgenommen**, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.
Dasselbe Verfahren findet statt:	Dasselbe Verfahren findet statt:
a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird;	a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird. **Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen;**
b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte, beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.	

Anträge der k. k. Regierung:

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe unter Beiziehung von zwei bis vier Mitgliedern der zur Abschätzung der Nutzungswerthe bestellten Bezirkscommission veranlassen und hienach die Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe ziffermäßig feststellen.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben, der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 25 A.) jährlich bemessen.

Anträge des Ausschusses:

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, **in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt,** so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe veranlassen und hiernach dieselben ziffermäßig feststellen. Dieser nach Absatz 2 zusammengesetzten Commission sind auch zwei stimmberechtigte Vertrauensmänner beizuziehen, welche von der zur Abschätzung des Nutzungswerthes in diesem Bezirke bestehenden Bezirkscommission namhaft zu machen sind, jedoch nicht aus den Hausbesitzern der betreffenden Ortschaft entnommen werden dürfen.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 28 A) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe. Organe.

Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise

§. 6.

Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe Organe.

Zur Erhebung und Feststellung der Nutzungswerthe der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, und zwar Bezirks-, eventuell Ortscommissionen, ferner Landescommissionen, dann eine Centralcommission.

Anträge der k. k. Regierung:

von der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt.

Anträge des Ausschusses:

§. 7.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Jede Bezirkscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Von diesen wird die Hälfte vom Finanzminister, darunter zwei aus den betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes berufen.

Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen werden von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlberechtigten berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen erstreckt sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes. Doch kann außerdem der Finanzminister, auf Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission, für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortscommissionen anordnen.

Auf die Zusammensetzung dieser Ortsschätzungscommissionen finden obige Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wo die Thätigkeit der Commission sich auf einen einzigen Ort beschränkt, übt die Gemeindevertretung das sonst den Gemeindevorständen zustehende Wahlrecht aus.

Die Referenten für diese Commissionen werden vom Finanzminister ernannt, denselben steht jedoch nur dann ein entscheidendes Stimmrecht zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Commissionen sind.

§. 8.

b) Landescommissionen.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die

Anträge der k. k. Regierung: | Anträge des Ausschusses:

eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Mitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Die Berufung oder Wahl der Mitglieder, sowie der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Landescommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

§. 9.

c) Centralcommission

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen von ihm ernannten Stellvertreters besteht die Centralcommission aus 18 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von fünf Jahren wählt.

Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt.

Der vom Finanzminister zu ernennende Referent hat, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Ortscommissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Als gewählt sind jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

2. Von der Ausübung des passiven Wahlrechtes sind Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

3. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist.

4. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Ortscommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann der Landescommission sein.

5. Werden die Wahlen der Commissionsmitglieder und Ersatzmänner durch die zur Vornahme

Anträge des Ausschusses:

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Commissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Von der Wählbarkeit sind Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

2. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Bezirks- oder Ortscommission, ebenso ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landescommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer in demselben Lande fungirenden Bezirks- oder Ortscommission sein.

3. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahlen in die Landes-, beziehungsweise Bezirks- oder

Anträge der k. k. Regierung:

der Wahl berechtigten Vertretungskörper aus was immer für einem Grunde nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Vertretungskörpern zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Gemeindevertretungen vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

§. 7.

Wirkungskreis.

a) Der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten bezüglich der in

Anträge des Ausschusses:

Ortscommissionen durch die Wahlberechtigten verweigert, oder werden die Wahlen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner aus der Reihe der Hausbesitzer vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

4. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Dauer von fünf Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen fünfjährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zu der nach dieser Wahl erfolgten Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

5. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten stets für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

6. Die durch die beiden Häuser des Reichsrathes, beziehungsweise die Landtage vorzunehmenden Wahlen, werden nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorgenommen.

Für die Wahlen in die Bezirks- und Ortscommissionen gilt die Regel, daß Diejenigen als gewählt anzusehen sind, welche bei vorhandener absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben.

Kommt beim ersten Wahlgange eine absolute Majorität für alle zu Wählenden nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Loos.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

§. 11.

Wirkungskreis.

a) Der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten in Gemäßheit

Anträge der k. k. Regierung:

ihrem Rayon befindlichen Gebäude in Gemäßheit dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 8.

b) Der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Einschätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der Einschätzungscommissionen zu unterrichten; sie entscheidet über die gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) Landes-Subcommissionen aufgestellt wurden, kommt es den Landescommissionen zu, sich behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges im Lande von der Geschäftsführung der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission gelangenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt.

§. 9.

c) Der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 17) im Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und die im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

Den Referenten der Centralcommission ernennt der Finanzminister.

§. 11.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes, den Ersatzmann

Anträge des Ausschusses:

dieses Gesetzes (und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 12.

b) Der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Schätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der **Bezirks- und Ortscommissionen** zu unterrichten **und für Abstellung hervortretender Mängel Sorge zu tragen**; sie entscheidet über die gegen das Verfahren **dieser** Commissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

§. 13.

c) Der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 20) **zum** Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen, **nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission,** sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

§. 14.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann

Anträge der k. k. Regierung:

desselben einzuladen. Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 12.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 13.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt der Steuerbehörde erster Instanz.

Anträge des Ausschusses:

desselben einzuladen. Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden **oder dessen Stellvertreter** wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden **Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.** Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 15.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen (außerhalb ihres Wohnortes) auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirks- und Ortscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile.

Die Vergütung von Taggeldern und Reisegebühren entfällt, wenn die Mitglieder an Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze genießen.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Schätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 16.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt **den Bezirkscommissionen.**

Anträge der k. k. Regierung:

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist in den einzelnen Ortsgemeinden behufs allfälliger Einwendungen (§. 27) in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

§. 14.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Nach erfolgter Einreihung der Orte nach den vorerwähnten Kategorien schreitet die Bezirks- und Ortscommission zur Erhebung der Nutzungswerthe sämmtlicher steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß jener, welche nach §. 22 von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind.

Behufs der Erhebung derselben entsendet die Bezirkscommission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher unter Controle seitens der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane über sämmtliche Wohngebäude Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anzufertigen haben, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist.

Ferner ist aufzunehmen: die Lage des Gebändes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist.

Mit Berücksichtigung dieser und allfälliger anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände machen die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich, welcher nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der von ihnen besichtigten Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals nach §. 21 in Abschlag zu bringen wäre.

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe die-

Anträge des Ausschusses:

Die Finanzorgane sind verpflichtet, alle dazu nöthigen Behelfe den Bezirkscommissionen zu liefern.

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist den einzelnen **Gemeindevorstehungen** behufs allfälliger Einwendungen (§. 30) **schriftlich mitzutheilen und durch dieselben** in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Außerdem hat dasselbe an der Amtstafel der Steuerbehörde verlautbart zu werden.

Während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode findet eine Veränderung der Einreihung nicht statt.

§. 17.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Ueber sämmtliche nach dem Nutzungswerthe zu besteuernde Gebäude **eines Ortes mit Einschluß jener, welche nach §. 25 von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind, läßt die Bezirkscommission auf die ihr geeignet erscheinende Weise** Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anfertigen, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist. **In diese Verzeichnisse ist** ferner aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist. **Für jede Ortschaft ist die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile, sowie der Miethparteien und deren Berufsbeschäftigung anzugeben.**

Nach Einlangen dieser Verzeichnisse entsendet die Commission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsteher der ausgeschiedenen gutsherrlichen Gebiete und der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane die Verzeichnisse richtigzustellen haben. Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfälliger anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich **zu machen, der** nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach **§. 24** in Abschlag zu bringen wäre.

Anträge der k. k. Regierung:

ser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst von Seite der nach Beendigung der Vorerhebungen zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 15.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgen Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der dazu gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden und Keller, 2c.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen, wobei zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältnisse der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Anträge des Ausschusses:

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe dieser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst nach Beendigung der Vorerhebungen von Seite der zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 18.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller 2c.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen. Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der, der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Miethс-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird. **Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.**

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die

Anträge der k. k. Regierung:

Insbesondere wird auf dem flachen Lande selbst bei gleicher Anzahl von Wohnungsbestandtheilen, eine Unterscheidung einzutreten haben zwischen Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören und jenen, deren Besitzer gar keine oder Grundstücke von so geringem Ertrage hat, daß derselbe zu seinem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen muß.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 16.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Material zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder

Anträge des Ausschusses:

Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande, **im Gegensatze zu Wohngebäuden,** welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, **selbst bei gleicher Anzahl von Wohnbestandtheilen eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Wohngebäude einzutreten haben, deren Besitzer ihren Unterhalt ganz oder zum Theile aus dem Taglohne ziehen.**

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu **Arbeiter-**, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen **oder gewerblichen Unternehmungen** gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., **bei Gebäuden mit zwei und drei Bestandtheilen nicht unter** 7 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten **ohne Mauerwerk,** oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen **Mieths-**, Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 19.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Materiale zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder

Anträge der k. k. Regierung:

sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) und gibt das Ergebniß mittelst Verzeichnissen den Gemeindevorstehern bekannt.

§. 17.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher veröffentlichen in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 27 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Einschätzungsgeschäftes und unter Berücksichtigung der allfälligen Bemerkungen der Referenten ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 9 obliegenden Functionen beruft.

§. 18.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerthe wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 20) bemessen.

Anträge des Ausschusses:

sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel **eventuell nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Ueberprüfung** durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) und gibt das Ergebniß durch Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, **beziehungsweise den Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete** bekannt.

§. 20.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher **haben den einzelnen Hausbesitzern die von den Bezirks-, beziehungsweise Ortscommissionen beschlossenen Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente schriftlich mitzutheilen und** in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen **zu veröffentlichen**, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 30 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission **unterzieht die Schätzungsoperate einer sorgfältigen Prüfung, veranlaßt die Beseitigung vorkommender Mängel und Bedenken, entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse, stellt die Operate richtig und erstattet ihr Gutachten über die Angemessenheit** der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 13 obliegenden Functionen beruft.

§. 21.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerth wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 23) bemessen.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 19.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von fünf Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von fünf zu fünf Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuer-Katasters statt (§. 28).

§. 20.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 21.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird für jeden Ort, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Orte, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Orte, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Orte, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Orte, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse gestattet.

Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kommen in solchen Orten Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, so kann von der Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden.

In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch darf dasselbe nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

Anträge des Ausschusses:

§. 22.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von fünf Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von fünf zu fünf Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuerkatasters **im Sinne dieses Gesetzes** statt. (§. 31.)

§. 23.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 24.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

1. Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen **Jahres**-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet.

2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch **soll** dasselbe nicht unter 15 Percent und **in der Regel** nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, kann **in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird,** von der Steuerbehörde, auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen, **in allen übrigen Orten von der Bezirks- oder Ortscommission** die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, bewilligt werden.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 22.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis c genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch eine größere Anzahl vom Taglohn lebender Arbeiter der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes ununterbrochen diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude während der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung.

Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 23.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von

Anträge des Ausschusses:

§. 25.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

d) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe **in den sub c und d angeführten Fällen** immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis **d** genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, **Taglöhner und Gesinde** der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung. Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 26.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von

Anträge der k. k. Regierung:

anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 24.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 22) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 25.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die, der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Anträge des Ausschusses:

anderen öffentlichen Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 27.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 25) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen, **beziehungsweise Wiederbenützung**, sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die, der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Anträge der k. k. Regierung:

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben. Im Falle der Unterlassung der Wiedermiethungsanzeige ist nach §. 29 vorzugehen.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Die Zuwächse werden sohin von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, die Abfälle von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, sind Aenderungen im Laufe der Steuerperiode in der Regel nicht zu berücksichtigen. Ausnahmsweise findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude vom Eigenthümer gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden ist;
b) wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge Abtragung der Umfangsmauer des Gebäudes gänzlich eingehen;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als Zuwächse sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen sub a) die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Ab-

Anträge des Ausschusses:

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Der Zuwachs wird sohin von dem, dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, **der Abfall** von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude **oder einzelne Wohnbestandtheile** gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden **sind**;
b) wenn **ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht**;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als **Zuwachs** sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen, *in welchen es sich um den Abfall ganzer Gebäude handelt*, die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Abfall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 18 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Com-

15

Dieselben Vorschriften gelten auch für
solche Bedingungen zur gewerblichen oder
industriellen Production gewidmeten
Gebäude u. Gebäudebestandtheile, in welchen
der Betrieb dieser gewerblichen u.
industriellen Unternehmungen
vollständig eingestellt ist, insoferne
nur dieselben nicht theilweise im Miethzins
vermiethet wird, dieselben nicht zu andern
gewerblichen u. irgend welchen [illegible]
benützt werden u. wie sie ferner nicht [illegible]

[illegible] nun [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

~~K[illegible]~~
~~Saufmed[illegible]~~
~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

Anträge der k. k. Regierung:

fall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 15 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Commission und die Beschlussfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in analoge Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Commission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuervor- oder Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuervor oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

Anträge des Ausschusses:

mission und die Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in **sinngemäße** Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen **Bezirks- oder Orts**-Commission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuervor- oder Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuervor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 26.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution rücksichtlich der für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität rückständigen Schuldigkeit allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

§. 29.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution, sofern die Steuerschuldigkeit nicht für länger als für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität im Rückstande ist, allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

Anträge der k. k. Regierung:

§. 27.

Recurse.

Gegen den Ausspruch über den richtiggestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 21) steht dem sich beschwert erachtenden Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer) das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 13 vorgenommene Einreihung der Orte, sowie die nach §. 21 ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 21), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern) im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 16) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§§. 13, 17, 21), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 28.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unter-

Anträge des Ausschusses:

§. 30.

Recurse.

Gegen **den Ausspruch der Bezirkscommission über die nach §. 16 vorgenommene Einreihung der Orte steht der betreffenden Gemeindevertretung, gegen** den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 24) steht dem Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer), **beziehungsweise dessen Vertreter,** das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 24 ermittelte Höhe der Abzugspercente, in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten, können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 24), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern), **beziehungsweise Vertretern,** im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 19) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 16, 20, 24), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 31.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrag sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unter

Anträge der k. k. Regierung:

liegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird durch eine eigene Vorschrift bestimmt.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder wer die Anzeige über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt, insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe, beziehungsweise Bestätigung, sowie die unterlassene Anzeige nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuerlandesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. zu ahnden, gegen welche, falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Anträge des Ausschusses:

liegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 32.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, **in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen,** verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer **in derselben Absicht** eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige **der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles** (§. 28) **oder** über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem **ein-** bis [illegible]fachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem **schuldtragenden** Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis **50** fl. zu ahnden, gegen welche, falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen **8** Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 30.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 31.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeindearmenfonde zu.

§. 32.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 29 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 33.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen

Anträge des Ausschusses:

§. 33.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 34.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde **jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet.**

§. 35.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem **ein-** bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 32 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet. **Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.**

§. 36.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen

Anträge der k. k. Regierung:

wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 34.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Gebäudesteuer nach diesem Gesetze treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 35.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anträge des Ausschusses:

wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 37.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Mit **diesem** Zeitpunkte treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 38.

Uebergangsbestimmungen.

Durch die im §. 25 festgesetzten Bestimmungen werden die bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt.

Gebäude und Gebäudebestandtheile, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bestimmungen begonnen wurde, sind hinsichtlich der Gewährung der Steuerbefreiung nach den bis zu jenem Zeitpunkte geltenden Gesetzen und Verordnungen, jene Gebäude, die auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut wurden, oder den im Gesetze vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18) festgesetzten Bestimmungen entsprechen, sind nach denselben zu behandeln.

§. 39.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Minoritätsanträge.

I. Bei der Generaldebatte.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. In die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer ist nicht einzugehen;

2. die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen. In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe."

Krzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

II. Zu den §§. 6 bis 9.

Der Regierungsantrag (§. 6), welcher die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundsteuercommissionen überlassen will, wäre dem, neue Commissionen beantragenden Ausschußentwurfe vorzuziehen, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Grundschätzungsoperationen in vielen Beziehungen einen Zusammenhang haben mit der Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude auf dem flachen Lande, indem bei der Grundertragsschätzung, namentlich bei der Prüfung der Pacht- und Kaufverträge der Besitzungen, auch der Capitals- und Nutzungswerth der zusammen mit den Grundstücken gekauften oder gepachteten Wohngebäude beurtheilt und berücksichtigt wird. Die Grundsteuercommissionen können gleichzeitig mit der Vornahme der Grundertragsschätzung die Geschäfte der Gebäudeschätzung besorgen. Die in das Schätzungsgeschäft eingeübten Mitglieder dieser Commissionen werden auch die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude entsprechender besorgen können als Neugewählte.

Wir stellen daher den Antrag:

Anstatt der §§. 6 bis 9 wäre im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen ein einziger

§. 6.

„Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister über Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die **Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.**

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer der bezüglichen Orte zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung, und, wenn die Commission für mehrere Orte aufgestellt ist, von den Gemeindevorständen dieser Orte gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise **von der Gemeindevertretung (Gemeindevorständen) berufen.**

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt."

Wezyk.

III. Zu §. 7.

Das dritte Alinea des §. 7 wäre zu ändern, conform mit §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869. Es wäre nämlich nach den Worten: „und die übrigen werden" . . . einzuschalten die Worte: „in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Wezyk.

IV. Zu §§. 8 und 9.

Es wäre überhaupt angemessener, daß die Wirksamkeit bei der Schaffung der Grundlagen für directe Steuern den politischen Behörden zugetheilt werde, und nicht den Finanzorganen, welche in ihrer Amtsthätigkeit bei der Einhebung der Steuer und Wahrung ärarischer Interessen sich parteiische, fiscalische Anschauungen aneignen.

Nach dem Gesetze über die Grundsteuer wird der Vorsitz in der Landescommission dem politischen Landeschef ausdrücklich zugewiesen. Es ist kein Grund vorhanden, daß im Gebäudesteuergesetze davon abgewichen wird.

Im Grundsteuergesetze, §§. 7 und 8, ist der Central- und der Landescommission ausdrücklich das Recht gewahrt, Referenten für einzelne Fälle zu ernennen und Sachverständige zu berufen. Würde eine solche Bestimmung im Gebäudesteuergesetze fehlen, so wäre der Schluß richtig, daß den Gebäudesteuercommissionen dieses Recht nicht zustehe. Dieses Recht ist ihnen aber, unseren Erfahrungen nach, zur **Lösung ihrer Aufgabe unbedingt nothwendig.**

Wir stellen daher, conform mit den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869, **folgende Anträge:**

In dem ersten Alinea des §. 8
anstatt der Worte: „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird", wäre anzunehmen:
„unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters" . . .;

Zum vierten Alinea des §. 8 wäre beizufügen:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Im §. 9 wäre beizufügen ein neues Alinea, lautend:

„Die Centralcommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Weżyk.

V. Zu §. 9 c (Centralcommission) als Schlußsatz.

Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben.

Schönerer.

Das Minoritätsvotum zu §. 9 des Gebäudesteuergesetzes, dahin lautend, daß die Centralcommission in Wirksamkeit zu treten habe, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben, findet seine Begründung namentlich dadurch, daß es sehr wesentlich erscheint, daß die Mitglieder der Centralcommission schon beim Beginne der Arbeiten sich für ihre spätere Wirksamkeit vorbereiten können; es ist daher nöthig, daß die Centralcommission sich constituire, sobald die Arbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben, und braucht sie erst wieder zusammenzutreten, wenn der Zeitpunkt für ihre eingreifende Wirksamkeit nach dem Gesetze eintritt.

Dadurch aber, daß die Mitglieder dieser Commission gleich bei Beginn der Arbeiten gewählt werden und sich constituiren, werden selbe von diesem Zeitpunkte an ein Interesse an den Arbeiten haben und können sie dann seinerzeit vorbereitet und informirt zusammentreten.

Außerdem ist aber die Existenz der Centralcommission auch deßhalb zweckmäßig, weil dadurch eine Art Controlorgan gegenüber allenfalls zu weit gehenden fiscalischen Maßregeln geschaffen ist, dessen Existenz allein schon oft genügen dürfte, um die Regierungsorgane vorsichtig bei Durchführung des Gesetzes vorgehen zu lassen.

Die Mitglieder der Centralcommission sollen daher insoferne ständig sein, als sie auf die ganze Dauer der Schätzungsarbeiten zu wählen sein werden, wodurch in diesem Körper auch eine gewisse Stabilität der Ansichten und Grundsätze sich bilden kann, welche dem ganzen Geschäfte nur frommen wird; die Centralcommission, wenn gleich bei Beginn gewählt, kann ununterbrochen den Gang und die Fortschritte des Schätzungsgeschäftes verfolgen, selbes studiren, sich informiren und somit vielleicht auch fördernd und anregend, wenn auch oft nur moralisch einwirken und könnte sie auch *selbst* entscheiden, ob und in welcher Weise ihr Einschreiten wünschenswerth, sachdienlich und nothwendig ist, denn wohlgemerkt, der Finanzminister hat die oberste *Leitung*, die Centralcommission aber nach dem Principe der Selbstschätzung die *entscheidende* Stimme.

Das Minoritätsvotum bezweckt schließlich überhaupt, daß die Centralcommission nicht verhindert sein soll, in ihrem eigensten Wirkungskreise bei Zeiten thätig sein zu können und ist das Bestehen derselben allein schon eine Erleichterung für die Verantwortlichkeit des Ministers.

Nachtheile sind durch Annahme dieses Minoritätsvotums in keiner Weise zu begründen.

Schönerer.

VI. Zu §. 13.

Auf dem flachen Lande haben die Nebenlocalitäten (Böden, Keller u. dgl.) einen sehr geringen, oft keinen Nutzungswerth, oder werden zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt. Nach dem Antrage des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869 war auch nur der Nutzungswerth der *Wohn*bestandtheile einzuschätzen. Diese Bestimmung wäre auch in dem vorliegenden Entwurfe aufzunehmen.

Wir stellen daher den Antrag:

In dem zweiten Alinea des §. 17 wäre:

anstatt der Worte: „der Nutzungswerth der Gebäude" anzunehmen: „der Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude."

Krzeczunowicz.

VII. Zu §. 18.

Litera a habe zu lauten:

„Der Nutzungswerth" — Antrag des Ausschusses bis — „bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein wird und in Orten" — Antrag des Ausschusses bis — „vorkommen, Rücksicht genommen werden kann. Wohnbestandtheile oder" — Antrag des Ausschusses bis — „zu berücksichtigen."

Korb. **Doblhoff.**
Zedtwitz. **Dr. Schaup.**
Furtmüller. **Schönerer.**

C. Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 6 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Schönerer. **Dr. Schaup.**
Heilsberg. **Korb jun.**
Doblhoff. **Zedtwitz.**
Portugall. **Coronini.**
Cnobloch. **Oberleithner.**
Loudon.

VIII. Zu §. 18.

Zum Absatze lit. a. In Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und der Nutzungswerth eingeschätzt werden soll, hat nicht jeder Wohnbestandtheil und jede Nebenlocalität einen besonderen Werth. Es soll daher nicht die Zahl und Größe der Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten, sondern vielmehr das ganze Gebäude nach seinen Gesammtverhältnissen ins Auge gefaßt werden. In Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, jedoch in größerer Zahl vorkommen, können die Durchschnittsmiethzinse nur mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der nicht fortdauernd vermietheten Häuser zum Anhaltspunkte für die Einschätzung des Nutzungswerthes genommen werden. Für Orte aber, wo Vermiethungen in kleiner Zahl oder gar nicht vorkommen, sollen Miethzinse anderer Orte den Einschätzern zum Anhaltspunkte nicht aufgezwängt werden, weil eine solche Aufzwängung die Einschätzer nur beirren kann. Die Ertragsverhältnisse der Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon aus diesem Grunde wesentlich verschieden von den Verhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag:

Das Alinea a habe zu lauten:

„Der Nutzungswerth das Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Zum Absatze lit. b. Die zum Grundbesitze oder Gewerbsunternehmungen gehörigen Wohnungen der Wirthschaftsbeamten und Diener sind, ebenso wie die Taglöhner und Gesindewohnungen, kein Gegenstand des Ertrages, sondern eher ein Gegenstand der Auslagen; selbe sollen daher mit niedrigeren Sätzen geschätzt werden.

Im Absatze b hätte daher das dritte Alinea zu lauten:

„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten, Diener, Arbeiter Taglöhner und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude."

Zum Absatze lit. c. Die im Ausschußentwurfe beantragten Minimalsätze des Bruttonutzungswerthes würden die Steuern der geringsten Häuser — insbesondere der jetzt in die XII. Classe fallenden Häuser mit zwei und drei Wohnbestandtheilen — bedeutend erhöhen.

Für die beantragten Minimalsätze sind im Ausschusse keine Daten und sonst auch keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt worden. Die im Finanzministerium vorfindigen Daten über die Durchschnittsmiethzinse in den schon dermalen der Hauszinssteuer ganz unterliegenden Orten sprechen dafür, daß die beantragten Minimalsätze für sehr viele Orte zu hoch gegriffen sein werden.

Ueberdies kann die Feststellung der Minimalsätze für den Bruttonutzungswerth nur beirrend auf die Schätzung einwirken. Dort, wo der Werth factisch höher ist, wird man doch bis zu dem im Gesetze angedeuteten Minimalsatze heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird man den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude annehmen, und von diesem ausgehend für bessere Gebäude immer höhere Sätze annehmen müssen, um der in lit. b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den einzelnen Gebäuden Genüge zu leisten.

Es kann weiters auch den factischen Zuständen nicht entsprechen, einen Minimalsatz per Wohnbestandtheil anzunehmen, zumal ein Wohnbestandtheil in einem kleinen Hause ebenso groß oder größer sein kann, als zwei oder drei Wohnbestandtheile in einem anderen kleinen Hause. In den Gesetzen anderer Staaten, wo Minimalsätze aufgestellt wurden, sind solche nicht für Wohnbestandtheile, sondern für ganze Gebäude, und nicht für den Bruttonutzungswerth, von welchem die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen sind, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag festgestellt worden (z. B. im Königreiche Sachsen mit zwei Thalern, in Baiern mit 3 fl. für ein ganzes Gebäude. Im Preußischen Gesetze vom Jahre 1861 ist der Minimalsatz nicht für den Nutzungswerth, sondern für die Steuer, und zwar mit vier Silbergroschen für ein ganzes Gebäude festgestellt worden).

Da keine Daten zur Beurtheilung des Minimalsatzes vorliegen, so wäre es entsprechend, auch kein Minimum im Gesetze aufzustellen, und die Commissionen auf Grund der Erhebungen vorgehen zu lassen. Wird sich später die Nothwendigkeit herausstellen, einen Minimalsteuersatz für die geringsten Gebäude zu bestimmen, so kann dieses geschehen in einem späteren, im §. 23 angedeuteten Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festgesetzt werden soll.

Wenn man aber doch Willens ist, ein Minimum im vorliegenden Gesetze zu bestimmen, so wäre es jedenfalls angemessener, dieses Minimum für den reinen steuerbaren Nutzungswerth im §. 21 festzustellen. Denn in diesem Falle hätte nur die den steuerbaren Ertrag berechnende Steuerbehörde dieses Minimum anzuwenden. Dieses Minimum würde daher die Schätzungscommissionen bei der, dem factischen Zustande entsprechenden Einschätzung des Bruttonutzungswerthes, und bei Feststellung der Abzugspercente nicht beeinflussen und ihr Urtheil, welches sie auf Grund der Erhebungen und ihrer eigenen Kenntnisse abzugeben haben, nicht beirren.

Auf Grund des hier Auseinandergesetzten beantragt die Minorität:

„Der Absatz lit. c habe im §. 18 zu entfallen."

Krzeczunowicz.

IX. Annahme eines neuen §. 18 a.

Ebenso wie bei der Grundertragsschätzung die Kaufwerthe ein Combinationsmittel abgeben, wäre auch hier der Capitalswerth der Gebäude zur Vergleichung mit dem reinen Nutzungswerthe anzuwenden, zumal der Capitalswerth den Commissionsmitgliedern aus vorgefallenen Käufen bekannt, daher auch von denselben viel leichter erfaßt werden kann, als der ideelle Nutzungswerth, aus welchem erst über Abschlag der Abzugspercente der reine Nutzungswerth gebildet werden soll.

Wir stellen daher den Antrag:

Nach dem §. 18 wäre einzuschalten ein neuer

§. 18 a.

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals sich ergebenden reinen Nutzungswerth, durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde, — zu prüfen und hiernach richtig zu stellen.

Krzeczunowicz.

X. Zu §. 22.

Nach §. 41 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 soll die allgemeine Revision des Grundsteuerkatasters von 15 zu 15 Jahren eintreten.

Im §. 22 des vorliegenden Entwurfes wird aber eine Revision des Gebäudesteuerkatasters von 5 zu 5 Jahren beantragt. Namhafte Kosten, viel Mühe und Zeitaufwand würden die oft wiederkehrenden Revisionen verursachen, ohne erhebliche Resultate zu erzielen, zumal die während der Steuerperiode eintretenden wichtigeren Aenderungen zu Folge §. 28 auch ohne allgemeine Revision zu berücksichtigen sein werden.

Die Minorität beantragt daher, im §. 22 die Steuerperiode auf fünfzehn Jahre festzustellen und die Revisionen von 15 zu 15 Jahren eintreten zu lassen.

Wezyk.

XI. Zu §. 24.

Dem Steuerreformausschusse sind keine Schätzungen, keine Erhebungen, keine Daten vorgelegt worden, welche die Richtigkeit der im §. 24 beantragten Abzugspercentensätze darweisen würden. In Bezug auf die Höhe der Abzugspercente für die nach dem Hauszinsertrage besteuerten Orte will ein Maßstab gesucht werden in der Höhe des Durchschnittszinses eines Wohnbestandtheiles, während dieser Durchschnittszins offenbar kein richtiges Merkmal bildet zur Beurtheilung der Gebäudeerhaltungskosten, auf welche andere Verhältnisse wesentlich einfließen. Für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude ist ein Maximalabzugspercent willkürlich beantragt, und durch keine aus factischen Zuständen entnommenen Daten begründet worden. Bei so bewandten Umständen kann man die Abzugspercente nicht im Voraus ziffermäßig bestimmen, und müssen solche, wenn sie den factischen Zuständen entsprechen sollen, erst bei der Ausführung des Gesetzes mit Rücksicht auf alle hiebei maßgebenden Verhältnisse erhoben und festgestellt werden.

Wir stellen daher den Antrag:

I. Der §. 24 hätte zu lauten:

„Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales

zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderliche Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Percenten festzustellen."

II. Für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages stellt die Minorität den Antrag auf Abänderung des dritten Alinea, welches zu lauten hätte:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände — die climatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Percenten festzustellen."

Krzeczunowicz.

XII. Zum §. 25 des Gebäudesteuergesetzes.

Bei der Berathung des §. 25 des Gebäudesteuergesetzentwurfes stimmten sämmtliche Mitglieder des Steuerreformausschusses in der Anschauung mit der Regierung überein, daß es durch sociale und sonstige öffentliche Rücksichten geboten sei, die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch Gewährung einer längeren Steuerfreiheit zu fördern.

Nur über die Zeitdauer der zu gewährenden zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer war man nicht einig, indem 12 Stimmen des Ausschusses sich für die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Steuerfreiheit von 15 Jahren aussprachen, während die übrigen 12 Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder eine längere Steuerfreiheit, und zwar von 20 Jahren gewähren wollten, so daß bei so gleichgetheilten Stimmen der Obmann durch seine Stimme den Ausschlag zu geben hatte, und für eine 15jährige Steuerfreiheit entschied.

Die sonach verbliebene Minorität hielt jedoch diese Angelegenheit für so außerordentlich wichtig, daß sie ihren Antrag aufrecht erhalten, und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlegen zu sollen erachtete.

Denn es gibt nicht leicht eine zweite Angelegenheit, wo das öffentliche Interesse des Staates mit den privaten Interessen des Arbeiterstandes, sowie den Interessen der Industrie und Landwirthschaft so ganz zusammentrifft, wie hier, und es liegt schon darin die Beachtungswürdigkeit des Falles.

Es ist ein längst in allen Staaten Europas anerkannter Satz, daß für die Arbeiterbevölkerung etwas geschehen müsse, und der erfahrene Staatsmann sowohl, wie der einsichtsvolle Fabrikant und der vorsorgliche Landwirth haben es als eines der besten Mittel zur Unterstützung des Arbeiterstandes gefunden, für gute und billige Wohnungen der Arbeiter zu sorgen. Dies gilt für die große Stadt nicht minder wie für das Land.

Soeben geht man in London daran, eine ganze Stadt billiger Arbeiterwohnungen zu gründen, wobei nicht allein der Zweck verfolgt wird, den Arbeitern billige Wohnungen zu schaffen, sondern auch die weitere Aufgabe gelöst werden soll, dem Arbeiter das Erlangen des Eigenthumes seiner Wohnung, seines Arbeiterhauses zu ermöglichen. Im Auslande ist auf diesem Gebiete schon sehr viel geschehen, in Oesterreich noch wenig, obschon auch da schon einige sehr lobenswerthe und bereits recht wohlthätige Anfänge, wie z. B. mit den Arbeiterhäusern in Holeschowitz und am Smichow bei Prag gemacht worden sind. Auch einzelne Fabriksherren haben es schon erkannt, von welchem wohlthätigen und sittlichenden Einflusse auf die Arbeiterfamilien es sei, wenn ihnen gesunde und billige Wohnungen, ja wenn ihnen gar die Möglichkeit geboten wird, sich einen festen Wohnsitz eigenthümlich zu erwerben. Der Fabriksherr, der Landwirth,

welche auf diesem Wege ihren Arbeitern zu helfen trachten, wirken damit nur zu ihrem eigenen Besten, in dem sie eine ihrem Wohnorte anhängige, weil daselbst ansässige Arbeiterbevölkerung sich schaffen, welche ihnen jederzeit zu Gebote steht und gewiß immer einige Anhänglichkeit für ihre Arbeitgeber und Wohlthäter bethätigen wird.

Gesellschaften, wie Einzelne, haben es in die Hand genommen, solche Tendenzen zu verbreiten und derlei Aufgaben zu erfüllen. Bücher sind schon genug darüber geschrieben worden, wie solche Arbeiterhäuser am zweckmäßigsten herzustellen sind, und die wirkliche Ausführung hat verschiedene Versuche gezeigt. So viel wurde aber schon durch die Erfahrung erwiesen, daß kleine Arbeiterhäuser, in welchen nur wenige Familien und wo möglich ganz getrennt von einander ihre Unterkunft finden, viel zweckmäßiger sowohl in sanitärer, wie in moralischer Beziehung erscheinen, als große Arbeitercasernen, wobei die kleinen Arbeiterhäuser vorzüglich den Vortheil bieten, daß der Arbeiter, welcher einmal deren Eigenthum erwirbt, dann einen ganz selbstständigen Besitz erlangt, mit dem er leichter verfügen kann, als wenn er bloß eine untrennbare Wohnung in einem größeren Gebäude besitzt.

Selbstverständlich ist es, daß solche kleine Arbeiterhäuser wegen des nothwendigen besonderen Daches u. dgl. m. immer einen verhältnißmäßig größeren Aufwand für ihre Herstellung in Anspruch nehmen, und daß nur eine längere Steuerfreiheit ein genügendes Anregungsmittel zur Erbauung solcher Häuser sein wird, umsomehr dann, wenn dem Arbeiter auch noch die Gelegenheit geboten werden will, durch allmälige Abzahlung in den eigenthümlichen Besitz zu gelangen.

Oesterreich sollte die Errichtung von Arbeiterhäusern und Arbeitercolonien ganz besonders unterstützen, weil wir auf diesem Felde noch einen großen Mangel haben, und einzelne Private, wie Gesellschaften, allzu große Opfer bringen müßten, wenn sie die wahre Aufgabe erfüllen wollten. Die Regierung erklärte es selbst als ein sehr geeignetes Mittel, derlei Unternehmungen zu fördern, indem sie selbst eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit proponirte. Die Minorität des Steuerreformausschusses meint nun, es solle dieses zu Gebote stehende wirksame Mittel in noch ausgedehnterem Maße zur Anwendung gelangen, damit es seinen Zweck um so sicherer erreicht.

Bei der Errichtung von Arbeiterhäusern wird die Aufgabe der Unternehmer nicht bloß darin bestehen, der Arbeiterfamilie eine gesunde, anständige Wohnung um einen billigen Zins zu schaffen, sondern auch darin — und dies ist wohl die höchste und nützlichste Leistung — dem Arbeiter durch geringe, von seinem Verdienste entbehrliche Beiträge die Möglichkeit zu bieten, in den eigenthümlichen Besitz einer Wohnung oder gar eines besonderen Wohnhäuschens zu gelangen.

Nur eine längere Steuerfreiheit wird den Erbauern solcher Wohnungen einigen Ersatz für die großen augenblicklichen Opfer bringen, welche die Erreichung jener Zwecke erfordert, und der Staat darf da nicht bedenklich sein, eine längere Steuerfreiheit zu gewähren, wo so wichtige öffentliche Interessen im Spiele sind.

Die Wohnungsnoth trifft den Arbeiter am härtesten, welcher die elendeste Wohnung verhältnißmäßig am theuersten zahlt; dieser Wohnungsnoth und der Arbeiternoth für viele Landwirthschaften und Industrialwerke wird nur dadurch dauernd abgeholfen werden können, wenn durch Ansässigmachung eine stabile Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, dem Staate werden schließlich viele Steuerobjecte und eine leistungsfähigere Arbeiterbevölkerung hervorgerufen, daher für denselben die Gewährung einer längeren Steuerfreiheit für die Arbeiterhäuser kein vergebliches, kein allzugroßes Opfer ist, welches bald seinen reichlichen Nutzen bringen wird.

Wer die Verhältnisse der Industrie, wie auch der Landwirthschaft kennt, der weiß es, daß die Arbeiter oft stundenweit zum Arbeitsorte herbeikommen müssen, wo sie Beschäftigung finden, jedoch wegen der Entfernung die ganze Woche vom Hause abwesend bleiben und mit der schlechtesten Unterkunft und Nahrung vorlieb nehmen müssen. Welche traurige Folgen dies für das Familienleben des Arbeiters, für seine Gesundheit und Arbeitskraft, und schließlich für die Arbeitgeber herbeiführt, das vermag ein Jeder leicht einzusehen.

Die Abhilfe kann nur durch Errichtung von Arbeiterwohnungen geschehen, und der Fabriksherr, wie der Grundbesitzer, deren Interessen mit denen des Arbeiters und des Staates hier so enge verknüpft sind, werden gerne ein Opfer für die Herstellung von Arbeiterwohnungen bringen, wenn ihnen nur durch eine längere Steuerfreiheit einiger Ersatz hiefür in Aussicht gestellt wird.

Zur Förderung so hochwichtiger Zwecke glaubt die Minorität des Steuerreformausschusses bei ihrer Meinung beharren zu sollen und erlaubt sich, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde statt der im §. 25 des Gebäudesteuergesetzentwurfes für Arbeiterhäuser ausgesprochenen Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren unter den sonstigen dort festgesetzten Bedingungen eine Steuerfreiheit von zwanzig Jahren gewährt.

Wien, am . . . .

Dr. Franz Klier,
Berichterstatter der Minorität.

Wickhoff. **Oberleithner.**
Friedrich Sueß. **Fux.**
Dr. Schaup. **Ciani.**
Proskowetz. **Coronini.**

XIII. Zu §. 24.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten u. s. w.

Portugall. **Dr. Schaup.**
Schönerer. **Cnobloch.**
Heilsberg. **Doblhoff.**
Zedtwitz. **Coronini.**
Korb. **Toudon.**

XIV. Zu §. 28, lit. B.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude in Bezug auf Abschreibung der Steuer bei Leerstehungen nicht ungünstiger behandelt werden als jene Gebäude, welche nach dem Zinsertrage zu besteuern sind. Es hätte daher das erste Alinea im Absatze B zu lauten:

„Bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die oben (A) über die Leerstehungen festgestellten Bestimmungen, in Fällen von Leerstehungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile analoge Anwendung. Bei diesen Gebäuden findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt" . . . . ꝛc. ꝛc.

Krzeczunowicz.

XV. Zu §. 29.

Im Allgemeinen wird die Gebäudesteuer dermalen zu Ende des Quartales entrichtet. Die Bestimmungen, daß die Steuer in der Zukunft im Vorhinein zu entrichten sei, hätte die Folge, daß die Steuerträger im ersten Quartale nach Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätten. Wir stellen daher den Antrag:

In dem ersten Alinea wäre das Wort: „vorhinein" — zu streichen.

Wezyk.

XVI. Zu § 30.

In dem ersten Alinea nach den Worten:

„beziehungsweise Vertretern"

wäre einzuschalten:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses 2c. 2c."

Wezyk.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer.

Zu den wichtigsten, in das Interesse der Staatsbürger tief eingreifenden Gesetzen gehören unbedingt die Steuergesetze. Jede Reform dieser Gesetze hat die unausweichliche üble Folge, daß sie eine Aenderung, eine Ueberwälzung der Steuerlast, daher eine Störung der Werth- und Vermögensverhältnisse, in welche die Steuerträger sich eingelebt haben, veranlassen muß.

Schon aus diesem Grunde sollen die Steuerreformen nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit eintreten, und mit jenen Garantien umgeben werden, welche die Erzielung der bestmöglichen Resultate, namentlich aber eine gerechte und gleichmäßige Steuerumlage in sichere Aussicht stellen.

Diese Garantien sind in dem vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer nicht enthalten. Dies zu erweisen, ist es Aufgabe der Minorität, welche sich gegen diesen Entwurf ausspricht.

I.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage.

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe gemäß sollen ebenso wie bisher, der Besteuerung nach dem Miethzinsertrage jene Ortschaften unterliegen, in welchen die Vermiethungen vorwiegen.

Nach den bisherigen Vorschriften besteht aber ein bedeutender Unterschied in der Steuergrundlage und im Steuersatze zwischen den Ortschaften, welche der Hauszinssteuer ursprünglich unterzogen waren, und jenen, auf welche diese Steuer erst in Folge des Gesetzes vom Jahre 1850 ausgedehnt worden ist. Es wird nämlich dermalen für die Erhaltungskosten der Gebäude und Amortisirung des Anlagecapitales ein Abzug in Anwendung gebracht, welcher in den ersteren Ortschaften 15, in den letzteren 30 Percent vom Bruttoertrage beträgt, und wird die Steuer von dem hiernach übrigbleibenden Reinertrage in den ersteren Ortschaften an Ordinarium mit 16, an den Zuschlägen mit $10^2/_3$, zusammen mit $26^2/_3$ Percent, in den letzteren hingegen am Ordinarium mit 12, an den Zuschlägen mit 8, zusammen mit 20 Percenten bemessen. Es entfällt daher die Steuer von je 100 fl. des Bruttoertrages in den ersteren Ortschaften auf 22 fl. $66^2/_3$ kr., in den letzteren auf 14 fl.

Zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes würden in diesen Besteuerungsverhältnissen zwei wichtige Aenderungen eintreten.

Nach dem §. 24 des Gesetzentwurfes sollen nämlich die Abzüge vom Bruttoertrage für die Erhaltungs- und Abnützungskosten in allen hauszinssteuerpflichtigen Orten nach dem für jedes Gebäude zu erhebenden Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles, und zwar: für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percenten, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percenten, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher ist als 15 fl., mit 25 Percenten, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percenten vom Bruttoertrage bemessen werden.

Die zweite wichtige Aenderung wird in der Ausgleichung des Steuersatzes bestehen. Obwohl der §. 23 des Gesetzentwurfes das Ausmaß der Gebäudesteuer einem späteren Gesetze vorbehält, so kann der Sinn dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes nicht anders gedeutet werden, als daß die Steuer den zu ermittelnden Reinertrag in allen Orten mit einem gleichmäßigen Percente treffen soll. Denn es wird im Gesetzentwurfe die Schaffung einer gleichmäßigen Steuergrundlage bezweckt, durch Ermittlungen des steuerbaren Reinertrages aller Gebäude. Diese Ermittlungen werden unter einander so verwoben sein, daß es nicht möglich sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit der ermittelte Reinertrag bei den einen Ortschaften oder Gebäuden mit einem höheren oder geringeren Steuersatze getroffen werden könne, als bei den anderen. Zu einer solchen Beurtheilung werden auch keine Anhaltspunkte vorhanden sein. Bei der Ausgleichung des Steuersatzes wird aber mit Rücksicht auf unsere finanziellen Zustände die Absicht offenbar nicht darauf gerichtet sein, den vom Reinertrage bemessenen Steuersatz von $26^2/_3$ Percent in Orten, wo er schon besteht, zu ermäßigen, sondern vielmehr darauf, den für andere Orte bestehenden geringeren 20percentigen Steuersatz auf $26^2/_3$ Percent, das ist um ein Drittel zu erhöhen.

Unter der Voraussetzung, daß der Steuersatz mit $26^2/_3$ Percent vom Reinertrage auf alle Orte angewendet werden wird — und mit Zugrundnahme der vom k. k. Finanzministerium für die einzelnen hauszinssteuerpflichtigen Orte gesammelten Daten über die im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles — kann man die für ganze Gruppen dieser Orte zu gewärtigenden Folgen der im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Maßregeln annäherungsweise in Ziffern darstellen.

In Wien ist der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles für die ganze Stadt mit 50 fl. 34 kr., in Prag mit 49 fl. 92 kr. ausgewiesen. In diesen Städten hat die größere Anzahl von Gebäuden einen Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil über 45 fl., und werden die diesen Gebäuden bisher zugestandenen 15percentigen Abzüge für die Erhaltungskosten aufrecht erhalten. Bei einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden wird sich jedoch der Durchschnittszins zwischen 15 fl. und 45 fl., bei einer geringeren Zahl auch unter 15 fl. stellen. Diese Gebäude würden einen größeren Abzug, als ihnen bisher zugestanden war, nämlich einen Abzug von 20 und 25 Percent erhalten. Im Ganzen würde sich die Steuergrundlage, daher auch die nach dem bestehenden Steuersatze zu bemessende Steuersumme in diesen Städten geringer stellen, und müßte der sich hieraus ergebende Steuerausfall aus anderen Quellen gedeckt werden.

In 39 anderen Städten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, stellen sich die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles in jeder einzelnen Stadt nicht über 45 fl. und nicht unter 15 fl. Es wird in diesen Städten einzelne Gebäude geben, deren Bestandtheile einen durchschnittlichen Zins über 45 oder unter 15 fl. abwerfen, und würden die ersteren Gebäude bei dem ihnen bisher zugestandenen Abzuge von 15 Percent verbleiben, die letzteren aber einen 25percentigen oder 30percentigen Abzug erhalten. Für die meisten Gebäude wird sich aber der Durchschnittszins auf 15 bis 45 fl., daher der Abzug auf 20 Percent stellen. Im Ganzen und Großen wird daher in diesen Städten der Abzug durchschnittlich nicht wie bisher 15, sondern 20 Percent betragen, und wird in Folge dessen der steuerbare Reinertrag von 85 Percent auf 80 Percent des Bruttoertrages ermäßigt werden [1]).

---

[1]) Zu diesen Ortschaften gehören:

in Niederösterreich, und zwar in der Umgebung von Wien	22 Orte
in Oberösterreich die Städte Linz und Urfahr	2 "
in Böhmen fünf Badeorte	5 "
in Galizien die Städte Lemberg, Krakau, Brody	3 "
in Mähren die Städte Brünn und Olmütz	2 "
in Schlesien die Stadt Troppau ohne Vorstädte	1 "
in Steiermark die Hauptstadt Graz	1 "
in Kärnten " " Klagenfurt	1 "
in Krain " " Laibach	1 "
im Küstenlande die Stadt Görz	1 "
zusammen	39 Orte

Die 827 Orte, welche nach den Daten vom Jahre 1871 der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, haben dermalen einen Abzug von 30 Percent für die Gebäudeerhaltungskosten, und einen Steuersatz, welcher 20 Percent vom Reinertrage und 14 Percent vom Bruttoertrage beträgt. Unter der Voraussetzung, daß in diesen Orten der Steuersatz auf jene Höhe gebracht werden wird, welche dermalen in den ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orten besteht, d. i. auf die Höhe von 26²/₃ Percent vom Reinertrage, werden sich in Folge der im Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen für die einzelnen Gebäude dieser Orte folgende Resultate ergeben:

Für Gebäude mit einem Bruttodurchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles von Gulden	Abzug für die Erhaltungskosten in Percenten	Verbleibt an dem steuerbaren Reinertrage in Percenten vom Bruttozinse	Die mit 26²/₃ Percent vom Reinertrage bemessene Steuer beträgt in Percenten vom Bruttoertrage	Gegenüber der gegenwärtigen Steuer von 14 Percent vom Bruttoertrage ergibt sich eine Steuererhöhung in Percenten
45 und darüber	15	85	22·66²/₃	61.9
über 15 bis 45	20	80	21·33¹/₃	52·4
über 5 bis 15	25	75	20	42·86
5 oder unter 5	30	70	18·66²/₃	33¹/₃

In jedem einzelnen Orte werden die einen Gebäude in die höhere, die anderen in die geringere Stufe der Abzugspercentscala fallen, daher die ersteren eine geringere, die letzteren eine größere Steuererhöhung erleiden. Für den ganzen Ort wird jedoch bei allen Gebäuden durchschnittlich das Abzugspercent und die Steuererhöhung sich nach dem für diesen Ort durchschnittlichen Bruttozinse richten. Dieser Bruttozins und die für jeden Ort zu gewärtigende durchschnittliche Steuererhöhung ist in der Anlage A ausgewiesen.

Man könnte zwar einwenden, daß der Steuersatz nach Durchführung der Steuerreform nicht mehr 26²/₃ Percent vom Reinertrage in Anspruch nehmen, sondern sich geringer stellen würde, daher die oben angedeuteten Steuererhöhungen nicht eintreten dürften. Allein bei unseren finanziellen Zuständen können wir eher eine Erhöhung des Steuersatzes erwarten, schon aus dem Grunde, daß die Kosten der neuen Steuerveranlagung einzubringen sind, nebstbei aber jener Ausfall im Steuerertrage gedeckt werden muß, welcher sich in Folge der Erhöhung der Abzugspercente für eine bedeutende Anzahl der Gebäude in Wien und in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, ergeben wird. — Wenn aber auch die unerhoffte Herabminderung des Steuersatzes eintritt, so wird sie sicher nur in einem solchen Maße erfolgen können, daß sie in den ursprünglich hauszinssteuerpflichtigen Orten, welche diesen Steuersatz dermalen haben, eine geringe Ermäßigung der Steuer, hingegen aber in jenen Orten, in welchen die aus-

---

Auch die ursprünglich zinssteuerpflichtigen dalmatinischen Städte Zara, Spalato, Cattaro, dann die Stadt Salzburg haben den Durchschnittszins eines Wohnbestandtheiles zwischen 15 und 45 fl. In diesen Städten wird aber die Hauszinssteuer dermalen niedriger als in anderen bemessen, weßhalb sie zufolge der im Gesetzentwurfe beantragten Aenderungen im Durchschnitte für alle Gebäude keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Steuer zu gewärtigen hätten.

In Salzburg wird nämlich dermalen die Steuer sammt Zuschlägen mit 20 fl. von je 100 fl. des Bruttoertrages bemessen, und würde auf 21 fl. 33¹/₃ kr., daher um 7 Percent erhöht werden.

In Zara, Spalato und Cattaro wird dermalen für die Erhaltungskosten ein Drittel des Bruttoertrages in Abzug gebracht, und wird von dem übrigbleibenden Reinertrage die Steuer sammt Zuschlägen mit 25·75 bemessen, wonach selbe auf 17 fl. 17 kr. von je 100 fl. des Bruttoertrages entfällt; sie würde aber durchschnittlich auf 21 fl. 33¹/₃ kr., daher um 24·3 Percent erhöht werden.

gedehnte Hauszinssteuer besteht, noch immer eine bedeutende Steuererhöhung herbeiführen würde, zumal die nach dem bisherigen Besteuerungsmodus zu erwartende Gebäudesteuersumme der ersteren Orte nach den in der Anlage B dargestellten Daten 82 Percent, jene der letzteren aber nur 18 Percent der gesammten Hauszinssteuersumme beträgt, woraus erhellt, daß zur Deckung eines Ausfalles, welcher sich aus der Ermäßigung der Steuer in den ersteren Orten um ein Percent ergeben würde, es nothwendig wäre, den Steuersatz im Verhältnisse zum Bruttoertrage in den letzteren Orten um vier Percent zu erhöhen.

Daß ein Ausfall im Steuerertrage der zinssteuerpflichtigen Orte sich gerechterweise auch durch Erhöhung der Steuer von den bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden nicht hereinbringen lassen wird, werden wir im zweiten Theile dieser Schrift nachweisen.

Mag nun aber die Steuererhöhung in den bisher der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten ihrer absoluten Ziffer nach die oben angedeutete Größe nicht erreichen, so wird sie doch in ihrer relativen Ziffer, d. i. im Verhältnisse zur Steuer jener Orte, welche dermalen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, in eben derselben Höhe erfolgen, daher immer eine Steuerüberwälzung von den Einen auf die Anderen veranlassen.

Es ist nunmehr zu erörtern, ob die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln, welche zu solchen Folgen führen, gerecht, ob sie nämlich geeignet seien, die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung, welche die wichtigste Aufgabe eines Steuerreformgesetzes bilden soll, herbeizuführen, oder wenigstens die bisher bestandene Ungleichmäßigkeit in einer erheblichen Weise zu vermindern.

Für die im §. 24 beantragte Bemessung der Abzugspercente sind im Motivenberichte der Regierung keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt. Bei den Berathungen im Ausschusse haben wir erfahren, daß keine Erhebungen, keine Schätzungen gepflogen worden sind zur Darweisung der factischen Gebäudeerhaltungskosten und des Verhältnisses derselben zum Bruttoertrage. Man hat das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen und eine ziffermäßige Ausgleichung in der Richtung treffen wollen, daß die Abzüge bei allen Ortschaften in den Stufen von 15, 20, 25 oder 30 Percent vom Bruttoertrage zu stellen sind und als einziges Merkmal zur Anwendung der höheren oder geringeren Stufe bei einem Gebäude der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles zu gelten habe.

Daß aber dieses Merkmal kein richtiges ist, erhellt schon aus dem Umstande, daß die Gebäudebestandtheile in einem Hause viel größer sind als in einem anderen. Zu den Gebäudebestandtheilen wollen neben den Wohnzimmern auch Boden und Kellerabtheilungen und andere Nebenlocalitäten gerechnet werden, deren Zahl von der Einrichtung und Benutzung des Hauses abhängt, jedoch auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage meistens keinen Einfluß hat. In drei bis fünfstöckigen Zinshäusern wird es viele Miethparteien geben, daher auch in einem Flächenraume von 100 bis 150 Quadratklaftern 20 bis 40 Boden- und Kellerabtheilungen untergebracht werden, während in ebenerdigen oder einstöckigen Häusern bei einem gleichen Flächenraume 2 bis 10 Boden- oder Kellerabtheilungen bestehen.

Offenbar sind andere Umstände für die Beurtheilung des Verhältnisses der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage maßgebend, nämlich: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse, das Verhältniß des Bruttoertrages zum Flächeninhalte der Bauarea oder des Werthes dieser Area zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale. Auf alle diese Verhältnisse wird aber im Gesetzentwurfe bei der Feststellung der Abzugspercente gar keine Rücksicht genommen.

Daß in den klimatischen Verhältnissen zwischen den einzelnen Ländern, ja zwischen den Gebirgs- und anderen Gegenden desselben Landes Unterschiede vorkommen, welche auf die Gebäudeerhaltungskosten einfließen, ist unleugbar. Eben so wenig kann geleugnet werden, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der aus schlechterem Materiale gebauten Häuser im Verhältnisse zum Werthe und Ertrage derselben größer sind als die Erhaltungskosten der aus besserem Materiale gebauten, und gerade ist das zum Baue verwendete Materiale in den größten Städten im Allgemeinen bedeutend besser, als in den kleineren Ortschaften. Die Vermiethungsverhältnisse haben sich in den größten Städten, insbesondere in Wien, zu Gunsten der Hauseigenthümer derart gestaltet, daß Termine festgestellt sind, in welchen die Wohnparteien ein- und ausziehen, ohne daß der Hauseigenthümer auch nur einen Zinstag verliert; ferner, daß die Wohnparteien die Wohnung selbst nicht nur in Stand halten, sondern auch einrichten, daß die einziehende Wohnpartei die von der ausziehenden bewirkten Einrichtungen ablöst oder auf eigene Kosten die Einrichtung (die Ausstattung der Wände mit Tapeten, Lackiren der Thüren und Fenster u. dgl.) besorgt; da hingegen in anderen Ortschaften diese Auslagen ganz oder zum großen Theile dem Hauseigenthümer zur Last fallen und der Hauseigenthümer nach dem Ausziehen einer Partei die Wohnungseinrichtungen verbessern oder neu anschaffen muß, zwischen dem Ausziehen der einen und Einziehen der anderen Partei aber eine Zeit vergeht, während welcher der Hauseigenthümer keinen Zins bezieht.

Der Werth der Bauarea hat ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Gesammtbruttoertrage eines Gebäudes.

Um in dieser und auch in den anderen angedeuteten Beziehungen eine Vergleichung zwischen den hauszinssteuerpflichtigen Orten anzustellen, müssen wir die Stadt Wien zum Ausgangspunkte nehmen, zumal diese, die Reichthümer der Monarchie an sich ziehende Großcommune eine bedeutende Rolle in der Gebäudesteuer spielt, denn die Summe der Erträgnisse ihrer Gebäude bildet die Hälfte der Gesammterträgnisse aller der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, und wird diese Summe laut Anlage B stets durch Neubaten in einem weit höheren Maße als in allen anderen Orten vergrößert.

Keiner besonderen Sachkenntniß bedarf man, um zu erkennen, daß bei Gebäuden am Graben, Kohlmarkt und anderen dergleichen besuchtesten Plätzen und Gassen Wiens, wo eine von der Miethpartei eingerichtete Gewölbslocalität einen Zins von 2000 bis 5000 fl. abwirft, die Erhaltungskosten factisch nicht 15 Percent vom Bruttoertrage, sondern bedeutend weniger in Anspruch nehmen können. Dieser hohe Miethzins ist durch die für den Verkehr günstige Lage begründet. Diese Lage bringt es mit sich, daß der Werth der Bauarea groß ist. Das in die Bauarea angelegte Capital trägt Zinsen. Dieses Capital wird nicht abgenützt und erfordert die Erhaltungskosten nicht. Nur für das in den Bau selbst angelegte Capital sind Erhaltungs- und Abnützungskosten erforderlich. In den besuchtesten Plätzen und Gassen der inneren Stadt Wien ist die Quadratklafter Bauarea schon mit 900 bis 7000 fl. bezahlt worden, während die Ueberbauung dieser Area bei gewöhnlichen drei- bis vier- und fünfstöckigen Zinshäusern 900 bis 1200 fl., bei mit mehr Luxus gebauten Häusern bis 1500 fl. kostet. Bei solchen Häusern verhält sich der Werth der Bauarea zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale wie 100, 200, 300, 400, 500 und in maximo wie 600 zu 100. Hieraus ergibt sich, daß der Werth der Bauarea, so wie der auf diesen Werth entfallende Ertrag 50, 66, 75, 80 und 86 Percent, das in den Bau selbst angelegte Capital und der Ertrag desselben aber 50, 34, 25, 20 und 14 Percent des Gesammtwerthes und Ertrages dieser Häuser bildet. Da aber für diese Gebäude, welche einen durchschnittlichen Miethertrag über 45 fl. für einen Bestandtheil haben, für die Erhaltungs- und Abnützungskosten 15 Percent von dem gesammten Bruttoertrage in Abschlag gebracht werden wollen, so würde sich dieser Abzug im Verhältnisse zu dem Ertrage des in den Bau angelegten Capitales, welches allein der Erhaltungs- und Abnützungskosten bedürftig ist, auf 30, 45, 60, 80 und 105 Percent stellen. Eine solche Bemessung der Abzugspercente kann zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Gebäude nicht führen, um so weniger zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser ertragreichsten Gebäude im Verhältnisse zu jenen in den entfernteren Vorstädten, wo der Werth der Bauarea viel geringer ist, wo die Erhaltungskosten vieler Gebäude auch anderer Umstände wegen sich im Verhältnisse zum Bruttoertrage höher stellen. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Art der Benützung der Gebäude und deren Bauart. Niemand wird es leugnen können, daß die Fabriksgebäude eher abgenützt werden als andere — daß die Erhaltung dreier Dächer, welche in drei einstöckigen Vorstadthäusern zusammen 180 Bestandtheile decken, bedeutend mehr koste, als die Erhaltung eines Daches, welches in einem vierstöckigen Hause eine gleiche Zahl der Bestandtheile deckt.

Obgleich in einem geringeren Maße, als in Wien, würden sich aus ähnlichen Gründen auch in anderen hauszinssteuerpflichtigen Orten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Gebäude ergeben, zumal unter diesen Orten viele vorkommen, wo die einen Gebäude gemauert und feuerfest gedeckt, die anderen aber von Holz oder Flechtwerk gebaut, mit Schindel- oder auch Strohdächern versehen sind.

Im offenbaren Nachtheile gegenüber Wien befinden sich schon dermalen alle Orte, welche der ursprünglichen, nach denselben Modalitäten wie in Wien veranlagten Hauszinssteuer unterliegen; denn in keinem dieser Orte sind die Werthe der Bauplätze und der Ertrag der Gebäude im Verhältnisse zu dem in den Bau gelegten Capitalien so groß — in keinem derselben haben sich die Vermiethungsverhältnisse durch Ueberwälzung der Einrichtungs- und anderer Lasten auf die Miethparteien, für die Hausbesitzer so günstig gestaltet — in den meisten dieser Orte sind die Bauart und die Baumaterialien, in vielen auch die klimatischen Verhältnisse schlechter — in allen diesen Orten sind daher die Erhaltungskosten der Gebäude im Verhältnisse zum Bruttomiethzinse durchschnittlich bedeutend größer als in Wien. — Gegenüber Wien gebührt einem jeden dieser Orte eine den localen Verhältnissen entsprechende, größere oder geringere, durchgehends aber eine bedeutend höhere Steuerermäßigung, als solche denselben laut der oben dargestellten Berechnung zugedacht werden will.

In Bezug auf die Orte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, wird man vielleicht den Grund geltend machen wollen, daß die Werthverhältnisse der Gebäude sich in die seit Jahren bestehende hohe Steuer eingefügt, und dadurch auch die Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung sich von selbst ausgeglichen haben.

Allein dieser Grund — wenn er überhaupt bei einer die Steuerausgleichung bezweckenden Reform anwendbar wäre — kann nicht angeführt werden für die beabsichtigte übermäßige Steuererhöhung

bei den Gebäuden jener Orte, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen; für eine Steuererhöhung welche sowohl in ihrer absoluten Ziffer, als auch relativ, namentlich im Verhältnisse zu Wien, höchst ungerecht und drückend wäre.

In diesen kleineren Orten ist der Werth der Bauarea überhaupt sehr gering; bei den meisten Gebäuden hat er gar keine Bedeutung. In diesen Orten nun soll ein Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten festgestellt werden, welcher im Verhältnisse zum Ertrage des in den Bau gelegten Capitales viel geringer ist als in Wien, und zwar geringer nicht nur bei den einzelnen Gebäuden, sondern auch durchschnittlich, weil der Werth der Bauarea in diesen Orten auch durchschnittlich bedeutend niedriger ist, als in Wien. Factisch sind die Gebäudeerhaltungskosten in den erwähnten Ortschaften nicht nur im Verhältnisse zum gesammten, den Werth der Bauarea einschließenden Ertrage der Gebäude, sondern auch im Verhältnisse zum Ertrage des eigentlichen Baucapitales bedeutend größer als in Wien, weil in diesen Orten alle anderen Verhältnisse — Bauart, Baumaterialien, Vermiethungsverhältnisse — sich für die Hausbesitzer bedeutend schlechter gestalten, als in Wien.

Bei genauer Erwägung aller dieser Verhältnisse wird man sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß die dermalen geltende Besteuerung, welche in Wien 22·66²/₃ Percent und in den erwähnten Orten 14 Percent, daher in diesen letzteren Orten um 8.66²/₃ Percent vom Bruttoertrage weniger als in Wien in Anspruch nimmt, im Ganzen und Großen gerechter und gleichmäßiger ist, als jene, welche nach den im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen einzutreten hätte.

Man wird sich wenigstens der Ueberzeugung nicht verschließen wollen, daß solche tiefgreifende Maßregeln ohne genaue Erwägung der maßgebenden factischen Verhältnisse nicht beurtheilt werden dürfen, und da über diese Verhältnisse keine genauen Daten und Erhebungen vorliegen, der Gegenstand auch nicht als spruchreif angesehen werden kann.

II.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.

Dieser bei uns neuen Art der Besteuerung sollen dem Gesetzentwurfe gemäß, hauptsächlich jene Orte unterzogen werden, deren Gebäude dermalen in der Regel der Hausclassensteuer unterliegen.

Im Steuerreformausschusse ist zu wiederholten Malen die Ansicht geltend gemacht worden, daß die bestehende Hausclassensteuer im Verhältnisse zur Hauszinssteuer viel zu gering sei. Für diese Ansicht sind aber keine Gründe, keine Daten angeführt worden. — Die vom Finanzministerium gesammelten Daten sprechen eher gegen diese Ansicht. In den dem Regierungsmotivenberichte beigeschlossenen statistischen Tabellen (Seite 14) finden wir eine Berechnung des, der gegenwärtigen Hausclassensteuer nach dem Umlagsmaßstabe für die ausgedehnte Hauszinssteuer entsprechenden Bruttomiethzinses eines Wohnbestandtheiles. Dieser Bruttoertrag gestaltet sich verschiedenartig bei den einzelnen Classen, beträgt aber in seinen Extremen, und zwar in der untersten XII. Classe bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 3 fl. 89 kr., in der höchsten, I. Classe 35 fl. für einen Wohnbestandtheil. Nach den im Finanzministerium vorfindigen Daten aus dem Jahre 1871 sind 827 Orte der ausgedehnten Hauszinssteuer unterzogen. Von diesen Orten haben die größten (211 an der Zahl) den Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles über 15 fl. Mit einem geringeren Durchschnittszinse sind die übrigen 616 Orte, und zwar 422 mit einem Durchschnittszinse von 5 bis 15 fl., 116 mit 3 bis 5 fl., und 78 mit 1 bis 3 fl. ausgewiesen. Wenn nun auch die obigen Durchschnittszinse für einen Gebäudebestandtheil, daher nicht nur für die Wohn-, sondern auch für die Nebenlocalitäten ausgewiesen erscheinen, so ist doch zu erwägen, daß bei Vermiethungen der größeren Objecte die Zahl der Wohnbestandtheile, jene der Nebenlocalitäten in der Regel übersteigt und bei Vermiethungen von einer oder wenigen Stuben für kleine Miethparteien entweder wenige oder keine Nebenlocalitäten zugegeben werden, daß daher die durchschnittlichen Miethzinse der eigentlichen Wohnbestandtheile in den erwähnten Orten sich kaum auf das Doppelte des für einen Bestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinses, somit in 422 Orten auf 10 bis 30 fl., in 116 Orten auf 6 bis 10 fl., in 78 Orten auf 3 bis 6 fl., und im Ganzen und Großen noch immer niedriger stellen, als der obenerwähnte, für die der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäude berechnete Bruttozins, von welchem eine Steuer entrichtet wird, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer der gedachten 616 Orte gleichkommt. Hiebei ist noch zu erwägen, daß in diesen Orten Vermiethungen vorwiegen, daher auch die wirkliche Ertragsfähigkeit der Gebäude größer ist, als in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und die Hausclassensteuer vorherrschend ist.

Die erwähnten Daten und Erwägungen deuten darauf hin, daß die schon dermalen hochgestellte Hausclassensteuer — welche seit 1850 eine Erhöhung von 33⅓, sodann von 100 Percent über die ursprünglichen Tarife erlitten hat — gerechterweise im Großen und Ganzen nicht erhöht werden könne. Bei einer gerechten Einschätzung des steuerbaren, seinen Nutzungswerthes der Gebäude, welche dieser Steuer zu unterliegen haben, wären daher finanzielle Vortheile — das ist eine Vergrößerung des Steuereinkommens — nicht zu erwarten. Diese Einschätzung würde aber bedeutende Kosten verursachen, welche in den statistischen Tabellen (Seite 243) auf 1.030,500 fl. veranschlagt worden sind, und dieser Voranschlag wird voraussichtlich bedeutend überschritten werden. Die erschwerte Evidenzhaltung wird auch eine Kostenvermehrung zur Folge haben. Bedeutende Kosten werden endlich aus den beantragten periodischen, alle fünf Jahre wiederkehrenden Revisionen erwachsen. Es muß daher genau erwogen werden, ob und in wie weit es angemessen ist, an der bestehenden Hausclassensteuer, in welche sich die Werth und Vermögensverhältnisse schon eingefügt haben, zu rütteln.

Wenn man aber willens ist, über diese schwer wiegenden Bedenken hinauszugehen, und eine neue Steuergrundlage für die bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude durch Einschätzung des steuerbaren Nutzungswerthes zu schaffen, so sollen die sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbillig sein, nicht eine die Einschätzung einzwängende, fiscale Richtung verfolgen, wie dies gerade im vorliegenden Gesetzentwurfe der Fall ist.

In Bezug auf fiscale Richtung ist die Regierungsvorlage des Jahres 1869 und der damals im Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Antrag durch den gegenwärtig vorliegenden Entwurf überboten.

Schon in den Anträgen des Jahres 1869 war die für das flache Land nicht passende Bestimmung enthalten, daß der Nutzungswerth der Gebäude nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile einzuschätzen ist *). Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe will aber auch die Anzahl und Größe der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten bei der Einschätzung berücksichtigt werden (§. 18). Als Nebenlocalitäten werden beispielsweise die Speisekammern, Böden, Keller angeführt und hiezu ein recht dehnbares et cetera beigefügt **). Diese Bestimmung, im Zusammenhange mit der anderen über die Minimalsätze des Nutzungswerthes für jeden Wohnbestandtheil, zwingt der Einschätzung eine solche Richtung auf, daß nicht jener wirkliche und richtige Nutzungswerth, welchen das Gebäude als ein Ganzes unter den gegebenen Verhältnissen hat, zu erfassen, sondern vielmehr die Nutzungswerthe aller Gebäudebestandtheile zu suchen und aus der Summe derselben der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes festzustellen sein wird. Ein solcher Vorgang dürfte den Verhältnissen großer Städte entsprechen, weil in diesen ein jeder Gebäudebestandtheil einen Miethwerth und auch Miethertrag haben kann. Auf dem flachen Lande haben aber die sogenannten Nebenlocalitäten entweder keinen, oder einen geringen Nutzungswerth und werden auch meistens zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt ***). In Dörfern und auch in kleineren Städten gibt es Gebäude, welche unter vorübergehenden

---

*) Antrag des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869, §§. 13 und 14 lit. a.

**) Diese Bestimmung ist noch erhärtet durch die im Motivenberichte der Regierung (Seite 14) dargelegte Anschauung, welche bei der Ausführung des Gesetzes sich wird Geltung verschaffen wollen; durch die Anschauung nämlich, daß bei den nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäuden die Nebenlocalitäten „in der für das ganze Haus erhobenen Werthsumme ebenso vollständig berücksichtigt erscheinen, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten“.

***) So z. B. Böden, Keller in Bauernhäusern, oder die in Wohnhäusern eingebauten Räume für Wägen, Vieh u. dgl., welche, da sie Bestandtheile der Wohnhäuser bilden unter die im §. 2, Punkt 8, von der Steuer befreiten landwirthschaftlichen Gebäude nicht gehören dürften. — Aus diesem Anlasse glauben wir eine im Regierungsmotivenberichte (Seite 22 und 23) enthaltene Anschauung hervorheben zu müssen, welche dahin geht, daß der Ertrag jener Gebäude, welche zur Beschaffung des von der Grundsteuer getroffenen Ertrages nothwendig sind, bei Ermittlung des steuerbaren Grundertrages nicht berücksichtigt ist, — ferner, „daß schon durch die Befreiung der selbstbenützten landwirthschaftlichen Gebäude von der Gebäudesteuer von Seite der Gesetzgebung eine Concession gemacht wird, die sich principiell keineswegs rechtfertigen läßt und nur durch technische Schwierigkeiten begründet werden kann“. — Solche Anschauungen können nicht für's Allgemeine principiell aufgestellt werden, denn es muß hiebei auf den Stand der jeweilig bestehenden Gesetzgebung Bedacht genommen werden. — Unser Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869, welches bei Abfassung des Motivenberichtes über die Gebäudesteuer in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, läßt den steuerbaren Reinertrag der Grundstücke derart feststellen, daß dadurch jener Ertrag erfaßt werde, welcher sich unter der Voraussetzung einer im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten durchschnittlich für jeden Besitzer ergibt. — Der gemeingewöhnliche Ertrag der Grundstücke ist ohne gemeingewöhnliche landwirthschaftliche Gebäude nicht erzielbar; er kann daher nur so erfaßt werden, wie er sich von den Grundstücken sammt den erforderlichen Gebäuden ergibt. — Der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude wäre in dem eingeschätzten gemeingewöhnlichen Grundertrage nur in dem Falle nicht einbegriffen, wenn man bei der Grundertragsschätzung nicht nur die Kosten der Erhaltung und Abnützung der landwirthschaftlichen

einen Zinsertrag oder sonst einen Nutzen versprechenden Verhältnissen — z. B. für Unterbringung des Militärs oder eines Amtes und dessen Beamten oder für zahlreiche Mitglieder einer Körperschaft oder einer Familie — erbaut, mit der Aenderung dieser Verhältnisse aber ganz oder zum Theile unvermiethbar und nutzlos geworden sind oder einen sehr geringen Nutzen abgegeben.

Bei Einschätzung des Nutzungswerthes aller dieser Gebäude in Orten, wo Vermiethungen zwar nicht vorwalten, aber ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, soll nach dem Gesetzentwurfe (§. 18 a) zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auf die üblichen durchschnittlichen Miethzinse der unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre Bedacht genommen werden. Welcher Theil der vermietheten Gebäude als ein größerer zu betrachten, und wie die Bedachtnahme auf die Miethzinse zu geschehen habe, ist den Ansichten der ausführenden Organe überlassen, und nicht einmal die nothwendige und gerechte Bestimmung aufgenommen worden, daß diese Bedachtname nur unter genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der vorwiegenden Anzahl unvermietheter Gebäude stattfinden dürfe.

Die Ertragsverhältnisse der Gebäude in Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon dieses Umstandes wegen offenbar verschieden von den Ertragsverhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Der Gesetzentwurf zwingt aber den ausführenden Organen die Anschauung auf, daß die Nutzungswerthverhältnisse der ersteren Orte jenen der letzteren ähnlich seien und nach diesen beurtheilt werden können. Der Gesetzentwurf läßt nämlich auch in Orten, in welchen Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, einen ziffermäßigen Anhaltspunkt für die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude in den durchschnittlichen Miethzinsen der anderen, ähnliche Verhältnisse besitzenden naheliegenden Orte suchen, ohne anzudeuten, wie die Aehnlichkeit und das Naheliegen zu verstehen und zu beurtheilen sei.

Im Absatze c des §. 18 wird den Einschätzungscommissionen ein Minimum aufgezwungen, unter welches sie den Bruttonutzungswerth nicht einschätzen dürfen, und will dieses Minimum nicht für ein ganzes Gebäude, sondern für einen Wohnbestandtheil festgestellt werden, so daß ein kleines Gebäude, wenn es eine Schlafstelle unter dem Dache oder einen durch Holzwand in zwei getheilten Wohnungsraum hat, schon bedeutend höher eingeschätzt werden müßte, als ein Gebäude von gleicher Größe, welches keine solchen Abtheilungen besitzt.

Das Minimum will bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile auf 10 fl., bei Gebäuden mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen auf 7, bei den übrigen Gebäuden auf 8 fl. für einen Wohnbestandtheil festgesetzt werden*).

Gebäude, sondern auch den eigentlichen Ertrag dieser Gebäude — nämlich die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — als eine Auslage betrachten und dieselbe vom Grundertrage in Abzug bringen würde. — So ist es in Preußen geschehen, wo das Gesetz die Grundstücke, mit Ausschließung der Gebäude, einschätzen ließ, und wo die Centralcommission im Sinne des Gesetzes principiell entschieden hat, daß die Zinsen des Gebäude- und Inventarialcapitals als Abzugsgegenstand zu betrachten seien. — Anders verhält sich die Sache bei uns. Bei der Berathung des Grundsteuergesetzes im Hause der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, nur die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude zu erheben und in Abschlag zu bringen; dieser Antrag ist aber gefallen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1869, stenogr. Prot. Seite 5618). Freundlicher wurde ein ähnlicher Antrag im Herrenhause vom damaligen Finanzminister aufgenommen, welcher erklärte, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude nicht speciell zu erheben seien, aber in einem gewissen Betrage berücksichtigt werden können (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Mai 1869, stenogr. Prot. Seite 1997). — Den Antrag aber, daß auch der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude — das ist: die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — bei der Grundertragsschätzung in Abzug gebracht werde, hat sich Niemand bei uns zu stellen getraut. Dieser Ertrag der Gebäude wird daher bei uns im eingeschätzten Grundertrage einbegriffen sein, und zwar nicht nur der Ertrag der Scheuern, Speicher und der zur Erzeugung des Düngers und Verwerthung des Futters nothwendigen Stallungen, sondern auch der Ertrag der Wohnungen landwirthschaftlicher Beamten und Diener, zumal bei der Einschätzung des Grundertrages auch keine Rücksicht genommen wird auf die Verwaltungskosten, welche nicht nur beim Großgrundbesitze, sondern auch beim Kleingrundbesitze bestehen, da der Bauer seine Zeit und Mühe der Verwaltung seines Grundbesitzes widmet. — Gegen den Vorgang, daß die Zinsen des Gebäudecapitales keinen Abzugsgegenstand bei der Grundertragsschätzung bilden, wollen wir keine Einwendung erheben, weil die Ausscheidung des Ertrages der landwirthschaftlichen Gebäude vom gemeingewöhnlichen, ohne diese Gebäude nicht einmal denkbaren Grundertrage, und die abgesonderte Einschätzung und Besteuerung dieser Gebäude ungemeine Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten zur Folge haben würde.

Allein unter diesen Umständen kann von einer durch die Gesetzgebung der Landwirthschaft gemachten, principiell nicht zu rechtfertigenden, in der Befreiung landwirthschaftlicher Gebäude von der Gebäudesteuer liegenden „Concession" keine Rede sein.

*) Im Regierungsentwurfe vom Jahre 1869 war das Minimum geringer festgesetzt, nämlich für Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile auf 6 fl., für andere Gebäude auf 5 fl. für einen Wohnbestandtheil. In dem damaligen Entwurfe des Steuerreformausschusses war dieses Minimum angenommen, jedoch mit der Beschränkung auf die benützten Wohnbestandtheile. Auch diese Beschränkung ist in dem dermaligen Gesetzentwurfe weggefallen.

Durch diese Feststellung des Minimums werden zunächst jene Gebäude mit ein bis drei Wohnbestandtheilen getroffen, welche dermalen in die XII. Hausstenerclasse fallen und sammt Zuschlägen 1 fl. 63 kr. an Steuer entrichten. Zufolge des festgestellten Minimums dürften diese Gebäude, wenn sie einen Wohnbestandtheil haben, nicht unter 10 fl., wenn sie zwei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 14 fl., wenn sie drei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 21 fl. eingeschätzt werden. Bei Anwendung auch des höchsten für Erhaltungskosten im §. 24 gestatteten Abzuges von 30 Percent und des anzuhoffenden Steuersatzes von 26²/₃ Percent vom Reinertrage dürften die ersteren Gebäude nicht unter 1 fl. 87 kr., die zweiten nicht unter 2 fl. 61 kr., die dritten nicht unter 3 fl. 92 kr. besteuert werden; es würden daher im günstigsten Falle die ersteren Gebäude, gegenüber der bisher entrichteten Steuer von 1 fl. 63 kr., eine Steuerhöhung von 9 Percent, die zweiten eine Steuerhöhung von 60 Percent, und die dritten von 140 Percent erleiden.

Im §. 18 lit. c des Gesetzentwurfes ist zwar ein zweites Alinea enthalten, welche den Nutzungswerth der Morlakenhütten in Dalmatien, dann der Rohrhütten, Erdhütten und anderen schlechtesten Hütten auch unter das oben gedeutete Minimum zu stellen gestattet. Diese Hütten haben aber auch dermalen einen geringeren Steuersatz, welcher sammt Zuschlägen 81½ kr., in Dalmatien 41 kr. beträgt, welcher aber consequenterweise, ebenso wie jener der anderen Häuser von geringem Werthe, in demselben, und vielleicht in einem noch höheren percentualen Verhältnisse erhöht werden dürfte. Ueberdieß hat der Steuerreformausschuß die Regierungsvorlage hierin derart geändert, daß der Nutzungswerth unter dem festgesetzten Minimum nur bei jenen Erdhütten angesetzt werden könne, welche kein Mauerwerk haben, so daß diese Hütten von der gerechten Begünstigung schon ausgeschlossen wären, wenn sie einen gemauerten Kamin oder Feuerherd besitzen.

Doch abgesehen von der für derlei schlechteste Hütten gestatteten Ausnahme, ist zu erwähnen, daß das im Gesetzentwurfe beantragte Minimum für die zu dieser Ausnahme nicht gehörigen Gebäude einer aus factischen Zuständen geschöpften Begründung entbehrt.

Beim Finanzministerium haben wir zwar die in der Anlage A zusammengestellten Daten über die Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles gefunden, jedoch nur aus solchen Orten, welche der Hauszinssteuer ganz unterliegen, weil die Vermiethungen daselbst vorwiegen, welche Orte daher schon aus diesem Grunde bessere Gebäudeertragsverhältnisse haben, als jene, in welchen die Vermiethungen nicht vorwiegen, und welche der Steuer nach dem eingeschätzten Nutzungswerthe zu unterliegen haben. In 116 dieser Orte beträgt der Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil 3 bis 5 fl., in 78 aber nur 1 bis 3 fl. für einen Gebäudebestandtheil. Viele dieser Ort. sind in Ländern und Gegenden gelegen, wo es keine Morlaken, Rohr- und Erdhütten gibt, auf welche die Ausnahme von dem Minimum anwendbar wäre. Die daselbst für einen Gebäudebestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinse würden sich für einen Wohnbestandtheil kaum mehr als auf's Doppelte stellen. — Dieß sind aber Durchschnittszinse von ganzen Orten; bei den einzelnen Gebäuden können sich die Zinse oder Zinswerthe noch niedriger, daher offenbar geringer stellen, als die im Gesetzentwurfe für den Nutzungswerth festgesetzten Minimalsätze von 10 fl. und 7 fl.

Nach den bisherigen Vorschriften war — bei allen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden vermietheten Gebäuden, bei welchen die Steuer nach dem Miethzinse geringer entfiel als die Hausclassensteuer — der Steuerbetrag nach den für die Hausclassensteuer bestehenden Bestimmungen zu bemessen und einzuheben. Nach dem neuen Gesetzentwurfe wird dies nicht mehr der Fall sein. Es dürften sich daher Fälle ereignen, daß die nach dem Miethzinse zu bemessende Steuer in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, für die geringsten Gebäude niedriger sein wird, als die nach dem festgesetzten Minimalsatze des Nutzungswerthes zu bemessende Steuer in naheliegenden Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen.

Bei den Ausschußberathungen ist zur Begründung des für den Nutzungswerth beantragten Minimums die Erreichung eines finanziellen Zweckes geltend gemacht worden. Von den 2,638.866 Häusern, welche dermalen der Hausclassensteuer unterliegen, sind 2,363.211 oder 89.55 Percent in die geringste XII. Classe eingereiht. Es will für solche Häuser ein Minimum des Nutzungswerthes festgestellt werden, um einen Ausfall im Steuerertrage zu verhindern, ja auch eine Vermehrung dieses Ertrages zu erzielen, zumal diese Vermehrung für die Besitzer solcher Häuser nicht drückend wäre, da auch ein vom Taglohn lebender Hausbesitzer eine allenfalls auf 1 fl. 87 kr., 2 fl. 61 kr., 3 fl. 92 kr. entfallende Steuer von seinem Erwerbe aufbringen kann.

In Folge der Feststellung eines Minimums aus diesen Gründen würde aber die Steuer bei allen Gebäuden, deren wirklicher Nutzungswerth unter das festgesetzte Minimum fällt, nicht mehr das Gebäude, sondern den persönlichen Erwerb vom Taglohne treffen, und um gleichmäßig zu sein, müßte sie auch auf

jene Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, ausgedehnt werden, und müßte ferner bei deren Bemessung auf den Preis des Taglohnes, welcher in den einen Orten bedeutend höher ist, als in den anderen, Rücksicht genommen werden.

Der obgedachte finanzielle Zweck ließe sich in einer viel sicheren und sogar gerechteren Weise erreichen durch Aufstellung eines Minimalsatzes für die Steuer selbst. Dies wird geschehen können nach Beendigung der Gebäudeeinschätzungsoperationen auf Grund der hiebei gesammelten Daten, und zwar in dem im §. 23 des Gesetzentwurfes angedeuteten besonderen Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festzustellen sein wird.

Will man aber ein Minimum des Nutzungswerthes im Voraus ohne gehörige Grundlage festsetzen, so stelle man es nicht für den Bruttonutzungswerth, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag, und zwar derart, daß dieses Minimum nicht für die Commissionen bei der Einschätzung maßgebend sei, sondern von der Steuerbehörde bei der Bemessung der Steuer angewendet werde.

Denn das im §. 18 des Gesetzentwurfes beantragte, die Commissionen bei der Einschätzung bindende Minimum des Bruttonutzungswerthes kann und muß das Einschätzungsgeschäft beeinflußen und dasselbe nicht nur in Bezug auf die Gebäude, auf welche das Minimum anwendbar ist, sondern auch in Bezug auf andere Gebäude beirren. Dort, wo der Nutzungswerth factisch höher ist, wird man doch auf die im Gesetze angedeutete Minimalziffer heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird die Commission den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude anwenden müssen. Der angewendete Minimalsatz wird sodann zum Ausgangspunkte dienen, an welchen die Nutzungswerthe der besseren Gebäude in steigenden Sätzen gereiht werden müßten, um der in §. 18 Absatz b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gebäuden Genüge zu leisten.

Wir haben bereits die Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung dargestellt, welche sich aus den im §. 24 beantragten Abzügen für Gebäudeerhaltungskosten zwischen den einzelnen nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten, insbesondere zum Nachtheile der kleineren, ergeben müssen.

Am härtesten werden aber die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude auf dem flachen Lande durch die für sie (§. 24, Absatz 3) in ähnlichen Ziffern wie in Städten festgesetzten 15- bis 30percentigen Abzüge für Erhaltungskosten getroffen werden. Zu gering sind diese Percente in ihrer absoluten, noch mehr aber in ihrer relativen Ziffer, das ist im Verhältnisse zu den für Städte zugestandenen. Es ist schon dargestellt worden, welchen Einfluß der Werth des Bauareacapitals auf das Resultat der Bemessung der Abzugspercente übt. Während die für Wien, wo der Areawerth der größte ist, mit 15 Percent vom Gesammtertrage der Gebäude für deren Erhaltung zugestandenen Abzüge bei vielen Gebäuden 30 bis 105 Percent vom Ertrage des in den Bau gelegten Capitals bilden, sollen sie auf dem flachen Lande, wo der geringe Werth der Bauarea gar nicht in die Wagschale kommt, mit nur 15 bis 30 Percent von diesem Ertrage, also viel geringer bemessen werden, während factisch die Sache sich gerade umgekehrt verhält. Rauher ist das Klima auf dem flachen Lande und übt auf die daselbst isolirt stehenden Gebäude einen nachtheiligeren Einfluß als in den Städten. Von großem Einflusse auf die Erhaltungskosten ist auch die Bauart. Wenn in großen Städten ein Dach nothwendig ist für Gebäude, die 10.000 bis 50.000 fl. Ertrag abwerfen, so sind auf dem flachen Lande 10 bis 40 Gebäude mit ebenso großen Dächern nothwendig, um einen solchen Ertrag zu bieten. Deutlich stellt sich auch die Unzulänglichkeit der für das flache Land beantragten Abzugspercente bei Gebäuden von geringstem Werthe heraus. Hölzerne Gebäude mit dem geringsten Nutzungswerthe von 10 fl. werden einen Capitalswerth von wenigstens 100 fl. haben. Der höchste 30percentige Abzug wird 3 fl. betragen, wovon auf die Feuerversicherung allein, bei einer Prämie von 1¼ Percent vom Capitalswerthe, 1 fl. 25 kr. entfällt, und für die anderen Erhaltungskosten der Betrag von 1 fl. 75 kr. übrig bleibt. Es wäre jedoch unmöglich, zu behaupten, daß die 1 fl. 75 kr. oder auch die 3 fl. für die Abnützung eines solchen aus undauerhaften Materialien gebauten Hauses und für die jährlichen zur Instandhaltung desselben erforderlichen Reparaturen ausreichen können.

Um nun aber auch den für das flache Land ungerechten, im Gesetzentwurfe enthaltenen, grundsätzlichen Bestimmungen die Krone aufzulegen, will im §. 28 die Steuerabschreibung, in den nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten für jeden Fall der Leerstehung der Gebäude oder der Gebäudebestandtheile zugestanden werden, während sie auf dem flachen Lande nur auf seltene Fälle eingeschränkt wird,

und zwar auf solche Fälle, welche wahrscheinlich nicht eintreten werden*). Der Besitzer eines nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles, welches ihm keinen Nutzen bringt, wird sich von der schweren darauf lastenden Steuer nur durch das Niederreißen des Gebäudes befreien können.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist oftmals betont worden, daß die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude durch Commissionen erfolgen wird, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt werden, deren Mehrheit dem Stande der betheiligten Hausbesitzer angehört, welche daher den Verhältnissen billige Rücksicht tragen werden. Allein diese Commissionen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den innerhalb derselben zu erlassenden finanzministeriellen Instructionen vorgehen; sie werden in ihrem durch die Minimen der Nutzungswerthe, durch die ziffermäßig festgestellten Abzugspercente und andere unbillige Bestimmungen gebunden sein. Die Finanzorgane werden in diesen Commissionen auch ein gewichtiges Wort führen. Wenn die Beschlüsse der einen oder der anderen Commission von den Anträgen der durch das Finanzministerium ernannten Referenten in Bezug auf Bruttonutzungswerthe differiren, so werden diese Ansichten, ebenso wie es bei der Grundertragsschätzung der Fall ist, neben den Commissionsbeschlüssen in den Acten ersichtlich gemacht und werden sich bei den oberen Commissionen Geltung verschaffen, insbesondere bei der Centralcommission, wo auch die vom Reichsrathe gewählten, mit den Verhältnissen aller Länder nicht bekannten Mitglieder zumeist auf die Referentenanträge compromittiren werden. Die Sanirung der unbilligen gesetzlichen Bestimmungen kann nicht bei der Ausführung derselben gesucht werden.

Man hat sich auch bei den Ausschußberathungen auf die Beispiele anderer Staaten, insbesondere der angrenzenden deutschen Staaten: Preußen, Sachsen und Baiern berufen. Es ist überhaupt schwer, angemessene Vergleichungen mit den Gebäudesteuergesetzen anderer Staaten anzustellen, denn es wäre hiezu die genaue Kenntniß auch der anderen Steuergesetze dieser Länder erforderlich, sowie der Verhältnisse, welche vor der Erlassung dieser Gesetze bestanden haben. Auch müßte auf die in diesen Staaten geltenden Steuersätze Rücksicht genommen werden. Denn viel schärfer muß bei uns auf die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage Bedacht genommen werden — da wir eine Steuer von 26 Percent vom Reinertrage oder darüber zu gewärtigen haben — als in anderen Staaten, welche geringe Steuersätze haben, wie z. B. Preußen, wo der Steuersatz für hauptsächlich zur Wohnung dienende Gebäude mit vier Percent und für andere Gebäude mit zwei Percent vom Bruttoertrage festgestellt worden ist. Allein auch in Preußen, ebenso wie in Sachsen und Baiern, ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein strenger Unterschied zwischen den Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, und den anderen Orten vorhanden, und sind zur Einschätzung des steuerbaren Ertrages solche Regeln festgestellt worden, welche diesen Ertrag in den letzteren Orten gerechterweise bedeutend mäßiger als in den ersteren zu stellen anordnen**); denn obgleich man auch dort die betheiligten Steuerträger bei der Ausführung der Gebäudeeinschätzung mitwirken ließ — und insbesondere in Preußen und Baiern alle Mitglieder der Veranlagungscommissionen mit Ausnahme des Vorsitzenden dem Stande der betheiligten Steuerträger angehören, in Baiern überdies alle von den Steuerträgern gewählt werden — so wollte man doch im Gesetze selbst keine unbilligen Einschätzungsvorschriften feststellen. Man wollte sich dort der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in solchen Orten die Gebäude in der Regel nicht vermiethet werden und auch nicht vermiethet werden können, daß es bei solchen Gebäuden keinen eigentlichen Ertrag gibt, daß die darauf lastende Steuer sich nicht als eine eigentliche Ertragssteuer, sondern vielmehr als eine Consumtionssteuer, als eine Besteuerung des befriedigten Wohnbedürfnisses darstelle, daß diese Steuer nicht vom Einkommen des besteuerten Gegenstandes, sondern von einem anderweitigen Einkommen oder Verdienste bestritten,

*) Im §. 18 lit. a ist zwar die Bestimmung enthalten, daß die Gebäudebestandtheile, welche in den, der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahre gänzlich unbenützt und leer standen, bei der Nutzwerthserhebung nicht zu berücksichtigen seien. Ist es aber denkbar, daß es Gebäude gebe — mit Ausnahme jener, deren Theile seit Jahren in Verfall gerathen und nur Ruine bilden — in welchen einzelne Bestandtheile durch ganze fünf Jahre auch nicht vorübergehend benützt worden seien oder bei denen eine solche fünfjährige gänzliche Nichtbenützung und Leerstehung erweisbar wäre?

Im §. 28 lit. B, Absatz b ist weiter für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude die Concession vorgedacht, daß die Steuerabschreibung stattzufinden habe, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Eine vorübergehende Benützung im Jahre hindert schon die Steuerabschreibung. Ueberdies ist es auch hier nicht denkbar, daß ein Gebäude mit Ausnahme eines wegen Baufälligkeit gesperrten durch ein ganzes Jahr nicht einmal solche Bewohner habe, welche es vor Beschädigung schützen.

**) Siehe die betreffenden Auszüge aus den Gesetzen Preußens, Baierns und Sachsens in der Anlage C.

daher geringer bemessen werden müsse, als die Steuer von Gebäuden in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen und der Zinsertrag vom Hausbesitzer wirklich eingehoben wird oder jederzeit in Folge der Vermiethung eingehoben werden kann.

Eine solche Ueberzeugung hat sich aber in dem Gesetzentwurfe unserer Regierung und des Steuerreformausschusses die Bahn nicht gebrochen.

III.

Im Allgemeinen.

Die aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Folgen lassen sich fürs Große und Ganze derart zusammenfassen, daß der steuerbare Reinertrag in Wien, ebenso wie in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, vermindert, in anderen hauszinssteuerpflichtigen oder nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Orten aber bedeutend erhöht werden solle.

Abgesehen von den Bestimmungen, welche die Feststellung des Bruttonutzungswerthes in eine fiscale Richtung einzwängen, wollen wir hier die Folgen der im Gesetzentwurfe beantragten Bemessung der Abzugspercente ziffermäßig darstellen.

Unserer Ansicht nach stellen sich die Erhaltungs- und Abnützungskosten in den ertragsreichsten Häusern Wiens — wo der Bauorealwerth drei- bis sechsmal großer ist, als das in den Bau angelegte Capital — factisch kaum auf fünf Percent vom Miethzinsertrage, während sie in den kleinen Städten und Dörfern factisch auch 40, 50, 60 und 75 Percent des Bruttoertrages in Anspruch nehmen.

Diese Ansicht ist im Steuerreformausschusse von mehreren Mitgliedern desselben als nicht begründet und übertrieben angesehen worden. Den Mangel an aus factischen Zuständen geholter Begründung können wir aber auch den von der Majorität des Ausschusses beantragten Abzugspercenten vorwerfen*).

Zur Begründung unserer Anschauung diene auch das Beispiel Sachsens, wo es keine so heterogenen Verhältnisse wie in Oesterreich gibt, wo es weder solche Gebäude gibt, welche den ertragsreichsten Wiens gleichkommen, noch so schlechte wie in vielen Städtchen und Dörfern Oesterreichs. In Sachsen sind jedoch im Gesetze vom Jahre 1838 die Abzugspercente für Wohnhäuser mit 10 bis 50 Percent, für Fabriks- und Gewerbshäuser bis 70 Percent vom Bruttoertrage zugestanden. In einer von der sächsischen Regierung im Jahre 1868 berufenen Versammlung von Sachverständigen, an welcher auch Steuerbeamte theilgenommen haben, wurde einstimmig beschlossen, daß die Abzugspercente im Allgemeinen bis 50 Percent und bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden bis 75 Percent von Bruttoertrage anzunehmen seien.

Wäre nun unsere Anschauung, welche jener der sächsischen Sachverständigen nahekommt, die richtige, so würde bei der Anwendung der unrichtigen im Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität beantragten Abzugspercente die Besteuerung des factischen Reinertrages sich in folgenden Ziffern darstellen:

---

*) Aus den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse haben wir entnommen, daß keine Erhebungen, keine Daten über Minimalmiethzinse auf dem flachen Lande oder aus probeweise eingeschätzten Nutzungswerthen vorliegen, welche zur Darweisung der Angemessenheit der für den Nutzungswerth im §. 18 beantragten Minimalsätze und der im §. 24 für die Erhaltungskosten beantragten Abzugspercente dienlich wären. Erst am 19. December erlangten wir einige Daten, welche die beantragten Minimalsätze des Nutzungswerthes als zu hoch gegriffen darstellen durften. Wir haben daher bei der Wiederaufnahme der Berathungen nach den Ferien im Ausschusse den Antrag gestellt: 1. daß Sachverständige aus verschiedenen Ländern einzuladen wären, welche Aufklärungen über die Kosten der Gebäudeerhaltung bei Gebäuden von verschiedener Lage und Bauart und über das Verhältniß dieser Kosten zum Bruttoertrage zu ertheilen hätten; 2. daß der Regierungsvertreter ersucht werde, die sich auf das flache Land beziehenden Daten vorzulegen, und zwar über die Durchschnittsmiethzinse, über die geringsten Miethzinse für ein Gebäude und einen Wohnbestandtheil, und über den geringsten Capitalswerth von Gebäuden mit einem bis drei Wohnbestandtheilen. Dieser Antrag wurde jedoch vom Ausschusse abgelehnt.

Bei Gebäuden, wo die Erhaltungskosten in Percenten vom Bruttoertrage		Bleibt von je 100 des Bruttoertrages ein Reinertrag		Die mit 26 Percent von jenem Reinertrage, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes festgestellt wird, bemessene Steuer	
sich factisch stellen auf	nach dem Gesetzentwurfe aber zu bemessen sind auf	factisch	nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes	beträgt	belastet den factischen Reinertrag mit Percenten
5	15	95	85	22·10	23·13
10	15	90	85	22·10	24·60
40	25	60	75	19·50	32·50
50	30	50	70	18·20	36·40
60	30	40	70	18·20	45·50
70	30	30	70	18·20	60·66
75	30	25	70	18·20	72·80

Zu solchen Härten und Ungleichmäßigkeiten führen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, im Zusamenhange mit dem zu gewärtigenden hohen Steuersatze. Diesen hohen Steuersatz soll man immer vor Augen haben, da gerade er es zur gebieterischen Nothwendigkeit macht, daß die Steuergrundlage, auf welche er angewendet wird, eine gerechte und gleichmäßige sei.

Finanzielle Vortheile verspricht man sich von der beantragten Regelung der Gebäudesteuer. Man kann sich aber dabei arg verrechnen. Denn finanzielle Vortheile kann man von einem Gesetze, welches die Veranlagung einer recht schweren Steuer regelt, nur dann mit einiger Sicherheit erwarten, wenn die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Steuerträger eine verhältnißmäßig gerechte ist. Wenn aber der vorliegende Entwurf zum Gesetze wird, so kann es nicht in das Gebiet des Unmöglichen fallen, daß die Mängel dieses Gesetzes und die daraus folgende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung sich vor oder während der Ausführung immer klarer herausstellen, die Ueberzeugung von dieser Ungleichmäßigkeit in immer weitere Kreise dringen, und auch in einem, allenfalls in einer anderen Zusammensetzung versammelten Abgeordnetenhause einen solchen Widerhall finden wird, daß entweder bei der im §. 23 vorgedachten Feststellung des Ausmaßes der Gebäudesteuer, dieses Ausmaß — um die große Mehrheit der Orte nicht allzu hart und ungerecht zu treffen — geringer festgesetzt werden, und keine finanziellen Vortheile bringen dürfte — oder noch vor Feststellung des Ausmaßes Aenderungen im Gesetze und neue, mit Zeitverlust und Auslagen verbundene Erhebungen angeordnet werden müßten.

Es ist zu bedauern, daß man bei der Behandlung des Gesetzentwurfes nicht dem Beispiele Preußens, dessen Gebäudesteuergesetz im Motivenberichte der Regierung bezogen wird, gefolgt ist. In Preußen sind durch mehrere Jahre Gutachten von Sachverständigen gesammelt, und zuletzt unter Mitwirkung der aus verschiedenen Provinzen berufenen Sachkenner Gesetzentwürfe für die Grund- und Gebäudesteuer zustande gebracht worden. Diese Entwürfe haben sodann die Grundlage der im Landtage beschlossenen und sanctionirten Gesetze vom Jahre 1861 gebildet.

Auch bei uns hätten viele Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes beseitigt werden können, wenn genaue Erhebungen der factischen Zustände gepflogen worden wären, und die aus verschiedenen Ländern berufenen Sachverkenner an der Berathung und Beschließung des Entwurfes theilgenommen hätten. *)

---

*) Wir können bei diesem Anlasse nicht umhin, das im Jahre 1869 beschlossene Grundsteuergesetz anzuführen, in welchem zwar das preußische Gesetz zum Vorbilde genommen, in diesem Vorbilde aber solche Aenderungen und Zusätze eingeschaltet worden sind, welche unseres Erachtens auf die Bildung der neuen Steuergrundlage in Bezug auf Einhaltung des richtigen Verhaltnisses nachtheilig einwirken, uberdies aber auch die Durchführung der Grundertragsschätzung durch Sammlung einer Masse von Behelfen und Anbahnung von Rechnereien mit einem nutzlosen und so schwerfälligen Ballaste ausgestattet haben, daß diese Durchführung vielfach länger dauern und vielfach mehr Kosten verursachen wird als in Preußen.

Obgleich das preußische Gesetz die Einschätzung der Gebäude in die Hände der durch locale Vertretungen gewählten Commissionen gelegt hat, so war doch im Gesetze die weitere Vorschrift enthalten, daß für jede Provinz nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen seien, nach welchen in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die einzelnen Stufen des im Gesetze ziffermäßig festgestellten Tarifes eingeschätzt werden sollen. Selbst in dem centralistisch regierten Frankreich wird das Contigent an directen Steuern von der Reichslegislative für einzelne Departements festgestellt, bei der Vertheilung dieses Contigentes aber im Innern der Departements und Arrondissements eine namhafte Einflußnahme den **Conseils genereaux** und den **Conseils d'arrondissements** überlassen.

Bei uns bestehen Landesordnungen, in welchen ein Paragraph derart lautet: „Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung und Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften geregelt." — Diesen Paragraphen der Landesordnungen will man aber als einen überwundenen Standpunkt betrachten. Die den Landtagen zugesicherte Einflußnahme ist weder im Grundsteuergesetze vom Jahre 1869, noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer zugestanden. Man will sich bei uns noch immer der Ueberzeugung verschließen, daß selbst staatswirthschaftliche Gründe für eine ausgiebige Einflußnahme der Landtage auf die Steuerumlegung und Einhebung sprechen, weil die mit den Landesverhältnissen besser bekannten Landtage eine solche Aufgabe besser lösen können, als die Centralbehörde und die Reichslegislative.

Nach dem preußischen Gesetze vom Jahre 1861 wird die Steuergrundlage durch Einschätzung aller Gebäude in Stadt und Land auf eine Steuerperiode von 15 Jahren geschaffen, und soll die Revision der Einschätzungen von 15 zu 15 Jahren eintreten.

In dem uns dermalen vorgelegten Gesetzentwurfe will aber für die nach dem Nutzungswerthe einzuschätzenden Gebäude die Steuerperiode auf fünf Jahre festgestellt und die Revision alle fünf Jahre vorgenommen (§. 22), und überdies noch die sich während der Steuerperiode ergebenden Aenderungen commissionell behandelt werden (§. 24). Dieses immerwährende Einschätzen wird aber ganz sicher in jeder fünfjährigen Periode mindestens 1,500.000 fl. kosten; ein sicherer finanzieller Erfolg läßt sich aber von den fünfjährigen Revisionen nicht erwarten.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe will weiters in den Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden sollen, die bisherige Einhebungsart der Hauszinssteuer behalten werden, mit allen ihren Schreibereien und Plackereien, mit den jährlichen Fassionen und Gebäudebeschreibungen, mit den Anzeigen in jedem Falle des Leerstehens, der Veränderung der Miethpartei und der Miethzinse, mit den amtlichen Prüfungen und Richtigstellungen dieser Fassionen, Beschreibungen und Anzeigen, mit den Amtshandlungen über zahlreiche aus diesem Anlasse vorkommende Straffälle, mit allen den bedeutenden Kosten, welche diese unzähligen Amtshandlungen nach sich ziehen.

Alle diese bedeutenden Auslagen werden wieder aus den Steuerträgnissen gedeckt werden müssen. Es **wäre aber schon an der Zeit, auch darüber zu denken, daß dem Staatsschatze nicht sowohl durch Steuererhöhungen als vielmehr durch Ersparung unnützer Auslagen geholfen werden solle.**

Wenn eine wirkliche Reform der Gebäudesteuer beabsichtigt wird, so muß man sich befleißen, eine einheitliche Steuergrundlage für alle Gebäude zu suchen, eine Steuergrundlage, welche eine Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung in sichere Aussicht stellen dürfte.

Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte. *) Würde man aber auch bei der Schaffung der Steuergrundlage dem ermittelten reinen Ertrage oder Nutzungswerthe den Vorzug geben wollen, so wäre dieser Ertrag oder Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem Capitalswerthe zu prüfen und hiernach richtig zu stellen. Denn nur im Capitalswerthe können alle jene Momente zum vollinhaltlichen Ausdrucke gelangen, welche auf den Reinertrag gewichtig einfließen, deren Berücksichtigung aber sich nicht durch specielle Bestimmungen regeln läßt, weil Niemand im Stande ist, solche Bestimmungen hiefür festzustellen, welche auf die in einem großen Reiche obwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse im gleich gerechten Maße anwendbar wären. Ueberdies wird auch der Capitalswerth den einschätzenden Commissionen mit Zuhilfenahme der vorgefallenen Käufe leichter erfaßbar sein, als der Nutzungswerth, welcher in Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, sich

---

*) Eine solche Steuergrundlage wird in den nordamerikanischen Staaten und in manchen Kantonen der Schweiz angewendet. Im Königreiche Würtemberg hat das Gesetz vom Jahre 1821 und das neueste Gesetz von 1873 den erhobenen Capitalswerth der Gebäude zur Grundlage der Steuerveranlagung genommen.

nicht aus dem Thatsächlichen ermitteln, sondern nur ideell aufstellen läßt, und von welchen wieder die schwer zu beurtheilenden Erhaltungs- und Abnützungskosten in Abzug zu bringen sind.

Soviel ist aber nach der Anschauung der Minorität gewiß, daß die Mängel des vom Steuerreform-ausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes zahlreich und bedeutend sind und sich durch Amendements bei der Specialberathung im Hause nicht beseitigen lassen, zumal sie in den grundsätzlichen Bestimmungen gelegen sind.

Die Minorität stellt daher den oben sub I angeführten Antrag.

Wien, am 3. Februar 1875.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

Anlage A zum Berichte der Minorität. (Siehe Seite 55.)

Verzeichniß der Orte,

welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, und der daselbst im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittszinse eines Gebäudesbestandtheiles, nebst Angabe der Steuererhöhung, welche die Gebäude dieser Orte durchschnittlich für den Fall zu gewärtigen hätten, wenn das vom Steuerreform-ausschusse beantragte Gesetz über die Gebäudesteuer zur Ausführung gelangt, und auf diese Orte der Steuersatz angewendet wird, welcher dermalen für die ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orte besteht.

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Niederösterreich: Altkettenhof, Amstetten, Atzgersdorf, Brunn, Breitensee, Baumgarten, Brühl, Bruck, Dornbach, Dörfel, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Hadersdorf, Hetzendorf, Hütteldorf, Jedlersdorf, Kalksburg, Klausen, Krems, Korneuburg, Lainz, Liesing, Mauer, Mödling, Neunkirchen, Neulengbach, Neuwaldegg, Neu Leopoldau, Ottakring, Perchtoldsdorf, Pötzleinsdorf, Purkersdorf, Rodaun, St. Pölten, St. Veit, Schwechat, Simmering, Salmannsdorf, Speising, Stadlau, Stein, Stockerau, Ternitz, Unter-Sievring, Vöslau, Weidlingau, Wiener-Neustadt, Weikersdorf u. A.	57	15 bis 45	52·4
Ebenfurt, Horn, Hainburg, Klosterneuburg, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs u. A.	50	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	3	unter 5	33⅓
In Oberösterreich: Gmunden, Hall, Ischl, Kaltenbach, Kleinmünchen, Mühlbank, Steyer, Traunsdorf, Unterfelbern, Wels,	10	15 bis 45	52·4
Aigen, Aschach, Braunau, Enns, Efferding, Freistadt, Grünburg, Lambach, Mauthhausen, Mattighofen, Neufelden, Ottesheim, Prägarten, Payerbach, Rohrbach, Ried, Raab, Schwertberg, Steyeregg, Schwanenstadt, Vöklamark, Weyer u. A.	60	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	22	unter 5	33⅓
In Steiermark: Bruck, Cilli, Gleichenberg, Brunndorf, Leoben, Marburg, Pettau, Unter-Raudnitz, Voitsberg, Waasen	10	15 bis 45	52·4
Hartberg, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Judenburg, Köflach, Pischk, Leibnitz, Waltendorf	9	5 bis 15	42·86
Unger-Vorstadt, St. Ruprecht	2	unter 5	33⅓
In Salzburg: Froschheim	1	15 bis 45	52·4
Mönchsberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos	4	5 bis 15	42·86

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Kärnten: Villach	1	15 bis 45	52·4
St. Veit, Wolfsberg	2	5 bis 15	42·86
In Krain: Udmat, Unter-Schischka	2	15 bis 45	52·4
Bischofslak, Krainburg, Kropp, Rudolfswerth, Radmannsdorf, Stein, Steinbüchel	7	5 bis 15	42·86
Idria, Unter-Idria	2	unter 5	33 1/3
Im Küstenlande: Pola	1	über 45	55
Muggia	1	15 bis 45	52·4
Capo d'Istria, Cormons, Fogliano, Grafenberg, Gradiska, Monfalcone, Prestau, Parenzo, Pieris, Pirano, Rovigno, Rosenthal	12	5 bis 15	42·86
Staro-góra, St. Pol	2	unter 5	33 1/3
In Dalmatien: Sebenico, Obrovazzo	2	15 bis 45	52·4
In Bezug auf die Städte Zara, Spalato, Cattaro ist oben (Seite 55) dargestellt worden, daß sie eine Steuererhöhung von 24·3 Percent zu gewärtigen hätten.			
In Böhmen: Karolinenthal	1	über 45	55
Aussig, Arnau, Alt Bunzlau, Alt-Habendorf, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Budweis, Brandeis, Bodenbach, Eger, Groß Čakowic, Holešowic, Hohenelbe, Jičin, Jaroměř, Josefstadt, Johannisbad, Jung-Bunzlau, Kolin, Kohlstadt, Königgrätz, Königinhof, Komotau, Katharinenberg, Kladno, Kralup, Leitmeritz, Libotz, Melnik, Nachod, Neu-Paulsdorf, Nürschau, Owenec, Podol, Pilsen Pisek, Pardubic, Přibram, Rakonic, Raudnic, Reichenberg, Rochlic, Rosenthal, Rostok, Rumburg, Sekerau, Saatz, Selz, Smichow, Schlan, Stresowitz, Tabor, Tetschen, Trautenau, Višovic, Vyšocau, Wyšehrad, Wrau, Weinbergl, Weißdorf, Weiher u. A.	84	15 bis 45	52·4
andere Orte	211 155	5 bis 15 unter 5	42·86 33 1/3
In Mähren: Gaja, Ung.-Hradisch, Iglau, Koloredow, Kremsier, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Ostrau, Privus, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wischau, Znaim	14	15 bis 45	52·4
Ung.-Brod, Holleschau, Leipnik, Meseritsch, Müglitz, Neustadt, Ung.-Ostrau, Trebitsch, Mähr.-Trübau, Weißkirchen u. A.	37	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	6	unter 5	33 1/3
In Schlesien: Troppau's Vorstädte, Bielitz, Friedek, Freudenthal, Freiwaldau, Jägerndorf, Teschen	7	15 bis 45	52·4

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Gulden	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
Benisch, Brandeis, Engelsberg, Freystadt, Hruschau, Hotzenplotz, Muglinau, Olbersdorf, Ostrau, Schwarzwasser, Wagstadt, Zamost u. A.	18	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	2	unter 5	33⅓
In Galizien: Biala, Borysław, Brzeżany, Buczacz, Chrzanów, Drohobycz, Jarosław, Podgórze, Pótwsie Zwierzenieckie, Przemyśl, Rzeszów, Sanok, Sambor, Sącz Nowy, Stanisławów, Stryj, Strusina, Tarnopol, Tarnów	19	15 bis 45	52·4
Andrychów, Czarnawieś, Dukla, Grzegorzki, Grabkówka, Lipnik z Leszczynem, Pogwizdów, Sednica i Mierzeczka, Trzebinia, Wieliczka, Zabłocie, Żurawno	12	5 bis 15	42·86
In der Bukowina: Czernowitz ohne Vorstädte	1	15 bis 45	52·4

Anmerkung: Die durchschnittlichen Miethzinse sind hier angeführt nach den Daten, welche das Finanzministerium aus dem Jahre 1871 gesammelt hat. Bei dem Umstande, daß die Miethzinse sich stets im Wachsen befinden, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß bis zum Zeitpunkte der Veranlagung der Steuer nach dem neuen Gesetze die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles höher, daher die nach demselben zu bemessenden Abzugspercente in vielen Orten sich geringer stellen werden, somit auch die Steuerhöhung in diesen Orten größer sein wird, als selbe sich nach den aus dem Jahre 1871 gesammelten Daten berechnen läßt.

Für die Stadt Triest, welche dermalen ein Aversum entrichtet, fehlen die Daten zur Vergleichung der bisherigen Steuer mit jener, welche nach dem Gesetzentwurfe zu gewärtigen wäre.

Die größte Steuererhöhung würde die Gebäude in Tirol und Vorarlberg treffen, weil dort gegenwärtig die Gebäude nur bei der Grundsteuer berücksichtigt, und mit sehr geringen Steuern belastet waren.

Anlage B zum Berichte der Minorität.

Die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer

für das Jahr 1872, mit Einschluß jener Steuer, welche auf die in demselben Jahre wegen bewilligter Baufreijahre von der Steuer zeitlich befreit gewesenen Gebäude entfällt, welche daher mit Ende der Baufreijahre zur Einhebung kommen wird.

	Gulden österreichischer Währung	Steuer	
		in Gulden österreichischer Währung	in Percenten von der gesammten Hauszinssteuersumme
I. Die Hauszinssteuer.			
a) in der Stadt Wien.			
Steuerschuldigkeit für 1872	6,384.995		
der steuerbare — d. i., der nach Abzug von 15 Percent für die Erhaltungskosten verbleibende — Miethzins jener Gebäude, welche wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich steuerfrei waren, betrug 9,940.029 fl.; hiervon entfällt an der nach dem bisherigen Steuersatze mit 26⅔ Percent bemessenen Steuer	2,650.674	9,035.669	48·32
b) in den übrigen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, war die für das Jahr 1872 vorgeschriebene Steuerschuldigkeit	5,335.545		
Der steuerbare Reinertrag der wegen Baufreijahre zeitlich steuerfreien Gebäude betrug 3,452.702 fl., hiervon die Steuer mit 26⅔ Percent	920.720	6,256.265	33·46
c) in Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer ganz unterliegen, mit Einschluß der in anderen Orten auf dem flachen Lande vermietheten, derselben Steuer unterzogenen Gebäude, betrug im Jahre 1872 die Steuerschuldigkeit	3,304.906		
In dieser Summe ist schon die denselben Gebäuden abgesondert vorgeschriebene, zusammen mit der Hauszinssteuer eingehobene, in diese eingerechnete Hausclassensteuer im Betrage von 1,340.611 fl. enthalten.			
Von den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden 235,688 Gebäuden waren 228.694 steuerpflichtig, und nur 6994 wegen bewilligter Baufreijahre steuerfrei. Auf ein steuerpflichtiges Gebäude entfiel die Steuer durchschnittlich mit 14 fl. 45 kr. Bei Anwendung dieses Steuerbetrages auf die erwähnten 6994 steuerfreien Gebäude würde die Steuersumme derselben entfallen auf	101.064	3,405.970	18·22
Gesammtsumme der Hauszinssteuer . .	. . . .	18,697.904	100

	Gulden österreichischer Währung
II. Die Hausclassensteuer	
ist für das Jahr 1872 ausgewiesen mit einer Gesammtsumme von	6,606.195
Nach Abzug der zusammen mit der ausgedehnten Hauszinssteuer eingehobenen und in diese oben eingerechneten Summe von	1,340.611
verbleibt an der eigentlichen Hausclassensteuer	5,265.584
In dieser Summe ist der Betrag nicht enthalten, welcher auf die wegen Baufreijahre von der Hausclassensteuer zeitlich befreiten Gebäude entfällt, und im Ordinarium mit 91.266 fl. ausgewiesen erscheint. Zu diesem Ordinarium ist der bei der Hausclassensteuer bestehende ein Drittel Zuschuß, und der außerordentliche Zuschlag von 100 Percent zuzurechnen, wonach die von diesen Gebäuden mit Ende der Baufreijahre zu gewärtigende Steuersumme sich stellen würde auf	212.954
Gesammtsumme der Hausclassensteuer . .	5,478.538

Die oben dargestellten Summen der Hauszins- und Hausclassensteuer betragen zusammen . . . . 24,176.442 fl.

Hiervon die Hauszinssteuer . . . . 18,697.904 „ daher 77·34 Percent

die Hausclassensteuer . . . . 5,478.538 „ „ 22·66 Percent

Erläuterungen.

Die obigen Daten über die Steuersummen und über die Reinerträgnisse der zeitlich steuerfreien Gebäude sind entnommen aus den dem Regierungsmotivenberichte angeschlossenen statistischen Tabellen (Tafel II, III, dann Tafel X Seite 37). Diese Daten sind gesammelt aus dem Jahre 1871 für das Steuerjahr 1872.

Aus den obigen Daten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1871 die Reinerträgnisse der wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich befreiten Gebäude sich im Verhältnisse zu jenen der besteuerten Gebäude in

Wien auf . . . . 41·51 Percent
in den übrigen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf . . . . 17·26 „
bei den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden auf . . . . . 3·06 „
bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden auf . . . . 4·04 „
gestellt haben.

Bei der durch bewilligte Baufreijahre und durch wirklichen Ertrag in großen Städten geweckten Baulust steigt auch daselbst, insbesondere in Wien, die Zahl der Neubauten und des steuerbaren Ertrages in einem weit größeren Maße, als in anderen Ortschaften. Die Summen der Gebäudeerträgnisse sind schon dermalen in den großen Städten, insbesondere in Wien, im Verhältnisse zu jenem der anderen Orte ohne Zweifel größer als die Erträgnisse, welche auf Grund der Daten vom Jahre 1871 ausgewiesen erscheinen.

Anlage C zum Berichte der Minorität.

Die Gebäudesteuergesetze in Baiern, Preußen und Sachsen.

In **Baiern** ist die Haussteuer zusammen mit der Grundsteuer im Gesetze vom 15. August 1828 geregelt worden. — Diesem Gesetze gemäß wird der Maßstab zur Veranlagung der Gebäudesteuer in der Miethertragsfähigkeit der Häuser gesucht, und zwar: a) in Orten, wo in wirklichen Miethbeständen genügende Anhaltspunkte vorliegen, durch Erhebung der Miethzinse vermietheter und eine an Mustern abgleichende Miethenschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile; b) in anderen Orten durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsclasse berechnet; in diese letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirthschaftlichen Gebäude überhaupt (also auch in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen), dann auch die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande. — Für die sub b erwähnten Gebäude wird als Minimum der steuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines baierischen Tagwerkes zu 40.000 Quadratfuß ($1111^1/_9$ Quadratklafter) und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes angenommen. Nach den §§. 26 und 83 des Grundsteuergesetzes bildet der Ertrag von $^1/_6$ Scheffel Korn, welcher einem baierischen Gulden gleichgestellt wird, die Verhältnißzahl, und wird die erste Bonitätsclasse mit 1 fl. per Tagwerk, sodann jede höhere Classe von 1 zu 1 fl. steigend angenommen. Darnach stellt sich der Ertrag eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse auf 30 Gulden. Das auf dem glatten Lande mit $^1/_{10}$ eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse festgestellte Minimum des steuerbaren Ertrages eines Gebäudes entfällt daher auf drei baierische Gulden. — Nach einem am 10. Jänner 1856 erlassenen Gesetze hat eine örtliche Revision der Häusersteuer stattzufinden: 1. Wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil erreicht; 2. wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Steuergattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Das in **Preußen** gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetze erlassene Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat auch den gleichzeitigen Eintritt der Hebung dieser beiden Steuergattungen angeordnet. — Nach dem Grundsteuergesetze sind die Grundstücke, mit Ausschluß der Gebäude einzuschätzen. Als Reinertrag der Grundstücke ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (worunter auch die Gebäude- und Verwaltungskosten begriffen sind) verbleibende Ueberschuß, welcher von den Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann. — Laut des Sitzungsprotokolles der Grundsteuercentralcommission vom 23. Mai 1862 hat sich diese Commission principiell dahin ausgesprochen, daß die „Tarifsätze den Reinertrag der Grundstücke nach Abzug aller Wirthschaftskosten — zu denen auch die Zinsen des zu einer gemeingewöhnlichen Wirthschaftsweise erforderlichen Gebäude- und Inventariencapitals gehören — ausdrücken sollen.“ — Dem §. 1 des Grundsteuergesetzes gemäß, sind kleine, einen Morgen nicht übersteigende Hausgärten nicht der Grundsteuer, sondern zusammen mit dem Hause der Gebäudesteuer zu unterziehen. — Im Gebäudesteuergesetze sind unter anderen auch folgende Gebäude als steuerfrei erklärt: die Diensthäuser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der Gymnasial-Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, sowie die unbewohnten Gebäude, welche zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse (Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe) u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, so wie als Stallung für das zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Dem Gesetze ist ein Tarif mit Stufen des steuerbaren Nutzungswerthes beigeschlossen, zu welchen alle Gebäude nach Maßgabe ihres Nutzungswerthes eingeschätzt werden. In diesem Tarife ist der Minimalsatz des steuerbaren Nutzungswerthes eines ganzen Gebäudes mit vier Thaler angenommen. Trifft der ermittelte Nutzungswerth eines Gebäudes zwischen zwei Stufen des Tarifes, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt. — In den Städten und jenen Orten, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benützt wird, ist der Nutzungswerth der Gebäude nach dem mittleren jährlichen Miethwerthe festzustellen, und letzterer nach jenen durchschnittlichen Miethzinsen abzumessen, welche innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. — In den übrigen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie der

Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen. Für diese Ortschaften sind noch folgende Vorschriften zu beobachten: zu der ersten Stufe des Tarifes mit 4 Thaler Nutzungswerth sind in der Regel die Wohngebäude von geringerem Werthe einzuschätzen, welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten und zu welchen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören; andere Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ebenso wie die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabriksarbeiter u. s. w. sind in einer der sechs ersten Stufen (4 bis 20 Thaler) zu veranlagen; bei den zu größeren ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wird nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifes eingeschätzt, u. z. wenn der Reinertrag der Besitzung nach ungefährer Schätzung 1000 Thaler nicht erreicht, zu einer der Stufen 7 bis 22 (25 bis 200 Thaler) und wenn dieser Reinertrag 1000 Thaler erreicht oder übersteigt, zu einer der Stufen 17 bis 37 (100 bis 750 Thaler); die übrigen zu derselben ländlichen Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie: Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Taglöhnerhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen 1 bis 6 (4 bis 20 Thaler), daher zu denselben Stufen einzuschätzen, welche auch für Wohngebäude der kleinsten Besitzer und kleinen Handwerker bestimmt sind. Für die Kosten der Erhaltung und Abnützung der Gebäude finden keine besonderen Abzüge statt. In dem Motivenberichte der preußischen Regierung ist aber gesagt worden, daß diese Kosten mit 50 Percent vom Bruttoertrage durchschnittlich angenommen und derart berücksichtigt werden, daß der für die Realsteuer damals grundsätzlich mit 8 Percent angenommene Steuersatz, für die Gebäude herabgemindert wird. Es wurde auch im Gesetze vom 21. Mai 1861 der Steuersatz für vorzugsweise zum Bewohnen dienende Gebäude auf 4 Percent, für andere Gebäude auf 2 Percent vom Nutzungswerthe festgestellt. — Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen.

Im Königreiche **Sachsen** ist die Veranlagung der Grund- und der Gebäudesteuer gleichzeitig nach den Bestimmungen der Schätzungsanweisung vom 30. März 1838 geregelt worden. — Die Abschätzung der Grundstücke ist mit Ausschluß der Gebäude zustande gebracht worden, und sind hierbei die Verwaltungskosten sowie die Verzinsung, Abnützung und der Reparaturaufwand für die wirthschaftlichen Gebäude als Abzugsgegenstände berücksichtigt worden. — Der Bruttoertrag der Gebäude in Städten wird nach dem aus einer längeren Reihe von Jahren ermittelten Miethertragsdurchschnitte beurtheilt. Dasselbe geschieht in anderen Orten, wo gehörige Anhalte aus Vermiethungen vorliegen; in Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, werden die Nutzungswerthe durch Vergleichung der Miethwerthe der nächsten Orte, vorausgesetzt, daß daselbst nicht eigenthümliche Verhältnisse stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgestellt. — In den Wohngebäuden, welche mit anderen, zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind nur die wohnbaren Stuben abzuschätzen; die übrigen bleiben unberücksichtigt. — Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande, werden nur zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet; Kammern und sonstige Behältnisse kommen hiebei nicht in Betracht. Bei diesen Gebäuden befindliche Pferdeställe, Remisen, werden, insoferne sie eingebaut sind, gar nicht berücksichtigt, und wenn sie nicht eingebaut sind, nach der Grundfläche nach der besten anstoßenden Bodenclasse abgeschätzt. — Nach der Grundfläche werden auch abgeschätzt alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude, ferner Lust- Gewächshäuser, Thürme und andere derartige Gebäude, von denen weder ein Gebrauch zu wohnlichen Zwecken gemacht, noch eine Benützung zum Betriebe eines Gewerbes erwartet werden kann. — Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt oder benützt werden können, werden nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragsfähig angesehen und danach abgeschätzt. Vom eingeschätzten Bruttoertrage werden die Erhaltungs- und Reparaturskosten sowie die Amortisation des Anlagscapitales in Abzug gebracht, und darf dieser Abzug in der Regel die Hälfte des Bruttoertrages nicht überschreiten; nur bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden mit eigenthümlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung der Abzüge bis auf 70 Percent vom Bruttoertrage stattfinden. — Das Minimum des jährlichen Reinertrages für ein Wohngebäude darf nicht unter zwei Thaler sinken. Bei Gebäuden und Hofräumen, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, wird als Minimum der Flächeninhalt von 3 Quadratruthen angenommen. (Das Längenmaß einer Ruthe ist 7 Ellen 14 Zoll.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 121. Sitzung,

am 4. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. Edler v. **Plener**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: K. k. Ministerialrath im Finanzministerium **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 2. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 3. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*; ferner den Ausschußbericht, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern *(328 der Beilagen)*; den Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern *(340 der Beilagen)*.

Ich ersuche, den wesentlichen Inhalt der eingelangten Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Bäckergewerben der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition mehrerer Weinbauer Untersteiermarks in Angelegenheit der Besteuerung des Kunstweines *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Sandec in Galizien und der Neu-Sandecer Bezirksbevölkerung um Veranlassung der Eröffnung der Tarnów-Leluchówer Eisenbahn mit Spätherbst laufenden Jahres *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Leitmeritz (Böhmen) um Verbesserung der Lage der Diurnisten und um Reorganisirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Meissler).*"

„Petition der Stadtvertretung von Trebitsch um Kündigung des Handels- und Zollvertrages mit England *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen auf Grund des §. 25 der Geschäftsordnung den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:
Es sei allen Mitgliedern des Hauses gestattet, bei den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses anwesend zu sein.

Wien, 4. März 1875.

Herbst.	Neuwirth.
de Franceschi.	Hammer-Purgstall.
Schier.	Fürth.
Sandner.	Hackelberg.
Schaup.	Dordi.
Cresseri.	Ciani.
Haase.	Coronini.
Vidulich.	Plener.
Theumer.	Oberleithner.
Pauer.	Beer.
Dumba.	Perger.
Wolfrum.	Richter.
Fürst.	Claudi.
Streeruwitz.	Syz.
Zaillner.	Heilsberg.

Köpl."

Präsident: Nach §. 25 der vom hohen Hause beschlossenen neuen Geschäftsordnung sind die Ausschußverhandlungen in jenen Fällen, wo es das Haus beschließt, für sämmtliche Mitglieder des Hauses zugänglich. Es liegt nun ein diesbezüglicher Antrag des Abgeordneten Neuwirth vor, lautend: *(Wiederholt denselben.)* Ich werde über diesen Antrag nun zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der zur Vorberathung der Eisenbahnvorlagen gewählte Ausschuß für sämmtliche Herren Mitglieder des Abgeordnetenhauses zugänglich sei, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und daher der Ausschuß für die Mitglieder des Hauses zugänglich.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen.)*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Da diese Regierungsvorlage mit der Frage des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden im innigen Zusammenhange steht, und der auf Antrag des Herrn Abgeordneten Göllerich niedergesetzte Ausschuß über die Reform der politischen Verwaltung diese Frage ebenfalls in seine Berathung zu ziehen hat, so beantrage ich, daß diese Regierungsvorlage dem für den Antrag Göllerich niedergesetzten Ausschusse, betreffend die Reform der politischen Verwaltung zur Berathung und Antragstellung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen formellen Antrag das Wort?

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter:** Ich stimme ganz dem Herrn Vorredner zu, daß diese Angelegenheit dem Ausschusse für die Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werden könnte, nachdem es sich hier auch um eine Organisationsfrage handelt, muß aber bemerken, daß der Finanzausschuß in dieser Frage, ebenso wie die Regierung vor Kurzem noch einer ganz anderen Ansicht war, und ich habe in der Sitzung vom 12. December v. J. Gelegenheit genommen, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen und die wesentlichen Bedenken, welche daraus für Handel und Verkehr sich ergeben, hervorzuheben.

Ich habe damals es freilich unterlassen, eine Resolution zu beantragen, weil ich überzeugt war, daß die Regierung die von mir geltend gemachten Bedenken auch ohnedies würdigen und berücksichtigen werde. Nun habe ich zu meinem größten Erstaunen gesehen, daß der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf auf Principien beruht, welche der Finanzausschuß sowohl, als die Regierung

noch vor sechs Wochen vertreten haben. Es scheint mir aber diese hier in Rede stehende Angelegenheit nicht so nebensächlicher Natur zu sein, daß man die Beruhigung hegen dürfte, es werden alle Umstände auch dann genügend in Erwägung gezogen werden, wenn der Gegenstand einem zu einem anderen Zwecke niedergesetzten Ausschusse zugewiesen werde. Ich zweifle nicht, daß der von dem Herrn Abgeordneten Wolfrum vorgeschlagene Ausschuß zur Berathung dieses Gegenstandes, da es sich hier auch um eine Entlastung der Gemeinden von Agenden handelt, an und für sich geeignet wäre. Es schließt jedoch die Vorlage noch andere Fragen des Handels und Verkehres in sich, die berücksichtigt werden müssen, und ich glaube, daß die Angelegenheit wichtig genug ist, daß sie einem besonderen Ausschusse von 15 Mitgliedern, die aus dem ganzen Hause zu wählen wären, zugewiesen werde.

Ich glaube, mein Antrag rechtfertigt sich durch die Hinweisung auf den Umstand allein, daß in dieser Frage die Regierung binnen sechs Wochen ihren Standpunkt vollständig verändert hat, und bei einem Ausschusse, der ursprünglich für eine andere Vorlage niedergesetzt war, doch die Gefahr obwalten dürfte, daß nicht alle Umstände so gründlich und sorgfältig, als es wünschenswerth ist, zur Berücksichtigung kommen dürften.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage einem besonderen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?
(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)
Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Soweit ich die Vorlage eingesehen habe, handelt es sich dabei um Gegenstände, deren Erledigung dringend nothwendig erscheint. Ich kann allerdings nur bedauern, daß diese Vorlage, wie ähnliche mit diesem Gegenstande im Zusammenhange stehende, uns erst im letzten Augenblicke gebracht werden. Es ist aber die rasche Erledigung, wie ich schon bemerkte, dringend nothwendig, und es erscheint mir daher eine wahrhaft unnöthige Verzögerung dieses Gegenstandes mit sich zu bringen, wenn wieder ein neuer Ausschuß für dieses Gesetz gewählt würde. Ich würde daher für den ersten Antrag stimmen, weil dadurch eine rasche Erledigung dieser Vorlage zu erwarten sein dürfte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?
(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Es dürfte vielleicht auch zu erwägen sein, ob nach einem Vorgange, der vor einigen Tagen hier zur Sprache kam und beliebt wurde, der Ausschuß für den Antrag Göllerich nicht als aufgelöst zu betrachten sei, nachdem er seinen Bericht bereits erstattet hat, und ich erlaube mir, diese Ansicht dem hohen Hause zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich würde daher beantragen, diese Vorlage einem besonderen Ausschusse zuzuweisen.
(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Entgegen den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners muß ich constatiren, daß der sogenannte Göllerich'sche Ausschuß noch nicht aufgelöst ist. Derselbe hat allerdings seinen Bericht erstattet, aber der Bericht ist im Hause noch nicht zur Verhandlung gekommen, und solange dieses nicht stattgefunden hat, muß man wohl den Ausschuß als bestehend ansehen. Uebrigens betone ich, daß, was schon der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hervorgehoben hat, meinem Antrage auch die Absicht zu Grunde lag, daß diese Gesetzesvorlage noch vor der Vertagung zum Beschlusse werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand über die formelle Behandlung das Wort?
(Abgeordneter Brandstetter meldet sich.)
Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter**: Ich halte es nicht für angezeigt, daß diese Gesetzesvorlage dem schon bestehenden Ausschusse für die Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werde, weil dieser dann zwei Geschäfte zu verrichten hätte, was für die Arbeitsverrichtung doch keineswegs zuträglich sein kann; eine rasche Erledigung der Arbeit ist wohl eher von einem zu diesem bestimmten Zwecke zusammengesetzten Ausschusse zu erwarten. Nachdem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß an den bereits bestehenden Ausschuß seine frühere Arbeit zur Umarbeitung zurückgewiesen wird, so glaube ich meinen Antrag auf Niedersetzung eines besonderen Ausschusses aufrecht erhalten zu sollen.

Präsident: Es liegen über die formelle Behandlung zwei Anträge vor: der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum, dahin gehend, daß die Gesetzesvorlage an den Ausschuß für die Reform

der politischen Verwaltung zur Vorberathung gewiesen werde, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Brandstetter auf Wahl eines besonderen Ausschusses. Wir schreiten zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche wünschen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum die Gesetzesvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, dem Ausschusse für Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch die Artikel 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen. — Nach einer Pause:)*

Wenn Niemand zur Stellung eines Antrages, betreffend die formelle Behandlung, das Wort ergreifen würde, so würde ich vorschlagen, daß diese Gesetzesvorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde. *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Regierungsvorlage dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen wegen Erbauung von secundären Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens *(307 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Czaykowski:** Ich bin weit entfernt, das hohe Haus mit einer eingehenden Darstellung über den ungenügenden Zustand der öffentlichen Straßen in Galizien und über die bedeutenden Nachtheile, welche dadurch dem Handel und der Productionsfähigkeit des Landes erwachsen, zu beschäftigen. Ich glaube, daß es zur Unterstützung meines Antrages hinreicht, wenn ich in kurzen Umrissen ein Bild der Straßen jenes Landestheiles, auf welchen sich der Antrag bezieht, entwerfe. Der Nordosten Galiziens ist beinahe von allen brauchbaren Straßen entblößt, namentlich ist es die Gegend von über 100 Quadratmeilen zwischen der von Lemberg nach dem Königreiche Polen führenden Aerarialstraße und der Eisenbahn von Lemberg nach Brody, welche gar keine ordentlichen Communicationen besitzt. In diesem Landestheile gibt es mit Ausnahme einer ganz kurzen, unlängst mit unverhältnißmäßig großen Kosten ausgeführten Chaussée von Żółkiew bis Mosty, welche aber auch keine lange Dauer verspricht, großentheils nur Gemeindewege, welche nichts Anderes sind, als über Felder geführte, beiderseits mit nothdürftigen Gräben bezeichnete Strecken, die nur für leichte Fuhrwerke taugen und so beschaffen sind, daß besonders im Herbste und Frühjahre tiefe Versenkungen und Gruben entstehen, in denen Gewässer sich ansammeln — stagniren, und in Folge dessen jede Communication unpraktikabel machen, ein Uebelstand, welcher trotz aller angewendeten Mühe und trotz aller dagegen ergriffenen Vorkehrungen nicht zu beseitigen war.

Die Ursache dessen liegt theils im Mangel an entsprechendem Straßenmateriale, theils aber in der Beschaffenheit des Bodens jener Gegenden selbst, welcher von Natur ein tiefer Lehmboden, hier und da Moor und Flugsand ist, so daß unmöglich feste, dauerhafte Straßen darauf gebaut werden können. Selbst jenes Steinmateriale, das von weiter Entfernung zum Straßenbaue dahin geschafft wird, ist kalkhaltig, welches bei nassem Wetter sich löst und zerfließt, bei trockenem aber zu Staub wird, also ganz unbrauchbar zur Herstellung und dauerhaften Conservation der Straßen ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man Sachkundige für Herstellung von Straßen in obiger Gegend zu Rathe gezogen, und es hat sich gezeigt, daß die Errichtung von zwei, sich als für diesen Landestheil unabweislich nothwendig darstellenden Straßen in der Länge von 18 Meilen 2,868.000 fl. kosten würde. Die Erhaltung dieser Straßen würde einen jährlichen Aufwand von 268.000 erheischen. Werden zu dieser letzten Summe noch 5 Percent Zinsen des Anlagecapitales im Betrage von 143.400 fl. und die Verwaltungskosten mit 15.000 fl. hinzugeschlagen, so ergibt sich für diese 18 Meilen ein jährlicher Aufwand von 426.500 fl., somit für den jährlichen Unterhalt Einer Meile ein Kostenaufwand von 23.588 fl. Angesichts dieser Sachlage ergab sich kein anderes Mittel, als die Erbauung von secundären, normalspurigen Bahnen in Anregung zu bringen. Es sind dies Bahnen, welche mehr auf den Frachten- als auf den Personenverkehr berechnet und zu Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 1½ bis 2 Meilen in der Stunde eingerichtet sind, wo die Kosten des Ober- und Unterbaues sich geringer als bei Hauptbahnen stellen, wo die Anzahl der Signale, der Wachthäuser, des Dienstpersonales, überhaupt der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln kleiner ist, wo man daher mit einem verhältnißmäßig geringeren Aufwande den Mangel an Straßen ersetzen kann.

Die Anlage und Inbetriebsetzung einer solchen Secundärbahn wurde in der fraglichen Gegend von Fachmännern auf 250.000 fl. bis höchstens 300.000 fl. veranschlagt, in welch' letzterer Summe auch die

Kosten der Beschaffung des Wagenparkes und aller übrigen zum Betriebe nothwendigen Requisiten inbegriffen sind.

Die Betriebs- und Unterhaltsauslagen, dann jene für Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitales stellen sich um beinahe 5000 fl. jährlich geringer heraus, als jene Auslagen, welche zur Erhaltung der Straßen in diesem Landestheile jährlich nothwendig wären. Dies für sich allein gibt ein hinreichendes Motiv, welches für die Erbauung von secundären, normalspurigen Bahnen in dieser Gegend hinreichend das Wort führt.

In Anbetracht aller dieser Umstände hat sich daher der galizische Landtag veranlaßt gefunden, im Jahre 1872 einen Beschluß zu fassen, nach welchem zur Erbauung von secundären Bahnen im besagten Landestheile eine Subvention von 100.000 fl. per Meile zu bewilligen sei, und zwar 50.000 fl. nicht rückzahlbar, die anderen 50.000 fl. aber gegen fünfpercentige Verzinsung und ratenweise Amortisation rückzahlbar, und es wurde der Landesausschuß beauftragt, diesfalls mit einem Unternehmer in Verhandlung zu treten, um mittelst dieser Subvention die gewünschten Secundärbahnen in dem erwähnten Landestheile in Ausführung zu bringen.

Allein bei der seit 1873 veränderten Lage des Geldmarktes war es nicht möglich, diesen Plan zur Ausführung zu bringen, es hat sich kein Unternehmer gefunden, welcher die beantragten Secundärbahnen selbst mit der ihm zugesicherten Subvention herstellen wollte.

Der galizische Landtag hat sich daher im Jahre 1874 bewogen gefunden, einen neuen Beschluß zu fassen, kraft dessen die Regierung angegangen werden sollte, eine weitere Unterstützung aus Staatsmitteln von 150.000 fl. per Meile behufs Herstellung zweier secundärer Bahnlinien im nordöstlichen Theile Galiziens zu bewilligen.

Nachdem die hohe Reichsvertretung anderen Bahnen, namentlich im Königreiche Böhmen zu Hilfe gekommen ist, und insbesondere mit dem Gesetze vom 10. April 1874 der Pilsen-Komotauer Eisenbahngesellschaft zum weiteren Ausbaue ihrer Linie, dann mit dem Gesetze vom 16. Mai 1874 zur Sicherung des Eisenbahnbaues von Leobersdorf nach St. Pölten, sowie mit dem Gesetze vom 30. April 1874 zur Ausbauung der Linie Falkenau-Graslitz unverzinsliche Bauvorschüsse und sonstige Erleichterungen gewährt hat, so glaube ich, daß das Land Galizien sich der Erwartung hingeben dürfe, das hohe Haus werde zur Beseitigung des Abganges an Straßen in dem vorgedachten, an Naturproducten und sonstigen Erzeugnissen sehr reichen Landestheile hilfreiche Hand bieten und den von mir gestellten diesfälligen Antrag zum Beschlusse erheben.

Bezüglich der formellen Behandlung beantrage ich, daß mein Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Czaykowski hat den Antrag überreicht: *(Liest denselben aus 307 der Beilagen.)*

In formeller Beziehung stellt der Herr Antragsteller den Antrag, der von ihm eingebrachte Antrag sei dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dafür sind, daß der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski eingebrachte Antrag auf Erbauung einer secundären, breitspurigen Eisenbahn im nordöstlichen Theile Galiziens dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Die Generaldebatte wurde gestern geschlossen; ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

(Der Berichterstatter der Majorität Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Aus dem Verlaufe der Generaldebatte habe ich zwar keine Hoffnung, daß die Anträge der Minorität in Bezug auf die Einschätzung der Gebäude nach ihrem Capitalswerthe die Majorität erhalten werden. Der Verlauf der Generaldebatte hat mir aber auch die Kritik des gegenwärtigen Gesetzentwurfes erleichtert, und zwar haben mir diese Kritik nicht nur jene Herren erleichtert, welche gegen das Gesetz gesprochen haben, sondern hauptsächlich jene, die sich für das Gesetz haben eintragen lassen und doch an dem Gesetzentwurfe so viel Kritik übten, so viele Vorbehalte machten, daß ich am Ende glaube, diese Herren werden sich im Laufe der Discussion doch auch gegen das Gesetz bekehren.

Nur einer der Herren Abgeordneten, der Herr Abgeordnete der böhmischen Städte Aussig, Karbitz u. a. hat sich für das Gesetz ohne Vorbehalt erklärt; er muß daher glauben, daß die Städte, von denen er gewählt ist, ebenso wie die vielen anderen Städte, die sich in denselben Verhältnissen befinden, von keiner bedeutenden Steuererhöhung bedroht sind, oder er muß glauben, daß eine solche Steuererhöhung für diese Städte und für das Land begründet und gerechtfertigt ist. Nun, diese Ueberzeugung mag er behalten, ich theile sie nicht.

Am deutlichsten gegen das Gesetz sprach der für dasselbe eingetragene Herr Abgeordnete des

achten Bezirkes von Wien. Er unterzog einer scharfen Kritik sowohl den Majoritäts- als auch den Minoritätsantrag; von zwei Uebeln — meinte er — wäre das kleinere zu wählen; er glaubte, zwischen Scylla und Charybdis nicht beiden ausweichen zu sollen, sondern in die eine flüchten zu müssen, wo aber gerade sein Princip Schiffbruch erleiden wird.

Er sagte, wenn nicht das Minoritätsvotum vorausgegangen wäre, so hätte er sich gegen die Vorlage der Majorität des Ausschusses eintragen lassen, weil er auch im Majoritätsgutachten keine Verbesserungen findet, ja sogar eine Verschlechterung besorge. Nun, ist denn seine Furcht vor dem Minoritätsantrage begründet? Sind denn Diejenigen, die den Minoritätsantrag vertreten, dermalen in der Lage, an das Ruder zu kommen, um ihren Anträgen Geltung zu verschaffen? — Nein, die Wahrscheinlichkeit ist gar nicht danach beschaffen, und wahrhaftig, unsere Opposition gilt ebenso wie immer nicht einem gewissen Systeme, sie ist nicht eine Opposition quand même, sie fließt aus der Ueberzeugung über den Gegenstand selbst.

Ebenso wie manche andere Herren Redner der Generaldebatte bedauere ich sehr, daß die Vorlagen in einer solchen Weise vor das Haus kommen, daß man die Principien über die ganze Besteuerung oder wenigstens jene über die Ertragssteuern nicht in ganzer Fülle erörtern kann. Ich bedauere aber weiter noch, daß mit allen Vorlagen über die directen Steuern nicht auch Daten geliefert wurden, aus welchen wir beurtheilen könnten, welchen Erfolg ein jedes dieser Gesetze habe, welchen Erfolg alle diese Gesetze in ihrem Zusammenhange versprechen; denn wenn wir solche Daten und Aufklärungen hätten, würde unser Urtheil sich auch angemessener aussprechen können.

Von einer näheren Erörterung der Principien werde ich mich ferne halten, da es eben nicht am Platze ist bei einer Debatte, wo nur ein Theil, ein Bruchstück der directen Steuer zur Berathung gelangt.

Nichts beweist besser, daß die Minorität den Kern der Sache getroffen hat, als die Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes. Sogar auf die Grundertragsschätzung berief er sich und auf die Schätzungen der Grundstücke für Expropriationen; sogar an den Herrn Finanzminister stellte er einen Appell, daß diese Expropriationsschätzungen bei der Grundertragsschätzung zum Behufe der Besteuerung der Grundstücke benützt werden sollen.

Nun, meine Herren, der Herr Finanzminister wird es hoffentlich nicht thun, und zwar einmal aus Billigkeitsrücksichten, und zweitens auch aus dem Grunde nicht, weil er es gesetzlich nicht thun kann, indem das Gesetz nur die freien Käufe zu berücksichtigen erlaubt. Aber die freien Käufe und Pachtungen werden vermuthlich benützt werden, insbesondere die Durchschnitte derselben. Dagegen wird sich auch der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes nicht erklären. Mich wundert es aber, daß er sich einerseits bei der Grundertragsschätzung auf die Käufe bei Expropriationen beruft, andererseits aber sich gegen die Minoritätsanträge gewendet hat, welche die Kaufwerthe der Gebäude als Grundlage oder wenigstens als Controlsmittel für die Schätzung der Gebäude annehmen.

Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meinte, die Minorität hätte in ihrem Berichte übertrieben, indem sie glaubt, der Bauareawerth in Wien stelle sich im Maximum sogar auf 7000 fl. per Quadratklafter.

Ich muß gestehen, ich habe nur aus den öffentlichen Blättern dieses Maximum entnommen; jedoch auch der Herr Abgeordnete von Wien, welcher Wien kennen muß, hat zugestanden, daß sich die Bauareawerthe bis auf 4000 fl. per Quadratklafter belaufen. Das ist auch schon genug, denn auch bei dieser Annahme gibt es in der Stadt Wien Gebäude, bei denen der Bauareawerth sich zum eigentlichen Baucapitale wie 100, 200, 300, 400 zu 100 verhält.

Derselbe Herr Abgeordnete berief sich, als er den Minoritätsbericht kritisirte, auf die Verhältnisse in den Vorstädten Wiens.

Er meinte, in den Vorstädten ist die Bauarea gering, und sind die Verhältnisse für die Hauseigenthümer recht schlecht beschaffen. Diese Kritik gilt aber dem Minoritätsberichte nicht, denn gerade im Minoritätsberichte ist dasselbe ausgesprochen; der Herr Abgeordnete möge nur die Seite 57 dieses Minoritätsberichtes lesen. Ja, gerade dort ist dargestellt, daß aus dem vorliegenden Gesetze, auch in der Stadt Wien die größten Ungleichmäßigkeiten entstehen werden, denn wenn man die höchste Ziffer von 4000 fl. per Klafter einer Bauarea als ein Extremum annimmt, und als anderes Extrem nur 20 Percent des Baucapitales für die Bauarea annimmt, so ist die Folge, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die, daß, während in dem ertragreichsten Gebäude die gewährten 15percentigen Abzüge 75 Percent vom Ertrage des Baucapitales ausmachen, in den ärgsten Häusern der Vorstädte, auch bei Annahme eines 20- und 25percentigen Abzuges, diese Abzüge im Verhältnisse zum reellen Reinertrage des Baucapitales sich auf 24 und 30 Percent belaufen, daher viel weniger betragen würden, als bei den ertragsreichsten Häusern.

Solche Ungleichmäßigkeiten würde das Gesetz in Wien schaffen. Wenn man diese Ungleichmäßigkeiten begründen will, so hat man dafür keinen anderen Grund, als daß sich die Verhältnisse in Wien in das bestehende Steuersystem schon eingefügt haben, daher auch, wenn man dasselbe System fortbestehen ließe, Niemandem ein Unrecht geschehen würde.

Allein, wenn man eine Reform der Steuern vornimmt, sollen eben die alten Ungleichmäßigkeiten behoben werden. Ueberdies spricht dieser Grund auch gegen die Erhöhung der Steuer in anderen Ortschaften, welche auch ihre Steuern getragen, wo die Gebäude sich auch in die dermaligen Besteuerungsverhältnisse eingefügt haben, und wo man doch eine große Erhöhung der Steuern beabsichtigt.

Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes hat uns ein ganzes Register der Grundsteuern der Stadt Wien vorgetragen und meinte, das sei schon zuviel. Ja, aus demselben Grunde könnte ein Fürst Liechtenstein oder Fürst Schwarzenberg sagen, er zahle zuviel, er zahle mehr als Hunderttausende der Anderen.

Der Herr Abgeordnete sprach auch von den Landes- und Grundentlastungszuschlägen der Stadt Wien; ich glaube, die betragen jetzt 25 Percent. Nun haben wir Länder, wo in den Städten und Dörfern diese Zuschläge 85 Percent betragen, namentlich in unserem Kronlande. Wir haben auch Communen, wo die Communalzuschläge zu den directen Steuern auf 60, 80 bis 100 Percent steigen. Dahin ist die Stadt Wien noch nicht gekommen; deßhalb hat auch die Stadt Wien nicht zu klagen.

Doch, meine Herren, zum Beweise, wo der Ertrag der größte ist, zum Beweise, wo die Steuerfähigkeit die größte ist, dienen auch statistische Daten.

Es wird Niemand leugnen können, daß dort der Ertrag der Gebäude der größte ist, wo viel gebaut wird; denn wenn man keine Aussicht auf solchen Ertrag hätte, würde man nicht gebaut haben.

Der Minoritätenbericht hat Daten darüber geliefert. In der Stadt Wien verhielt sich im Jahre 1871 die Zahl der steuerbaren Gebäude zur Zahl der wegen der baufreien Jahre von der Steuer zeitweilig befreiten neuen Gebäude wie 100 zu 41.

So viele neue unbesteuerte Gebäude waren in der Stadt Wien.

In den anderen Städten, wo die ursprüngliche Hauszinssteuer besteht, verhielt sich die Zahl der besteuerten Gebäude zu der der neuen, unbesteuerten Gebäude nur wie 100 zu 17¼, bei der ausgedehnten Hausclassensteuer sogar wie 100 zu 6.

Ich will nicht behaupten, daß die Hauszinssteuer in Wien klein sei, ich möchte gerne dazu beitragen, daß sie geringer werde, denn ich weiß, daß sie größer ist als in allen anderen Staaten. Wenn sie aber in Wien geringer sein soll, so soll sie auch in anderen Städten und Dörfern unseres Reiches geringer werden. Wenn man aber die Steuer in Wien auf Kosten der anderen ermäßigen will, dann muß man untersuchen, ob dies gerecht sei.

Im Majoritätsberichte lesen wir einen Satz, „der Ausschuß hätte immer von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers die Versicherung erhalten, daß durch die Reform der Ertragssteuer nicht eine Erhöhung, sondern bloß eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben bezweckt werde". Das haben wir auch bei der Berathung des Grundsteuergesetzes gehört; ich bin aber überzeugt, daß dies nicht eintreten werde, daß eine Erhöhung wird erfolgen müssen, und, meine Herren, ich glaube, daß viele der Herren derselben Ansicht sein werden, wenn sie sich das Deficit vor Augen halten. Ueberdies, wie kann man jetzt eine Versicherung über das Steuermaß abgeben, da bei allen Vorlagen über die directen Steuern das Ausmaß der Steuersumme oder der Percente erst einem künftigen Gesetze vorbehalten ist?

Wenn man sich aber von der Gebäudesteuer wirklich keine Erhöhung der Steuer, also keinen finanziellen Erfolg verspricht, dann muß ich wirklich fragen, wozu macht man denn dieses Gesetz? — Ist es alsdann nicht besser, beim Alten zu bleiben, in welches sich bereits alle Verhältnisse eingefügt haben? Wenn wir aber doch das Gesetz machen, müssen wir uns auch auf einen finanziellen Erfolg, das ist auf eine Erhöhung der Steuersumme gefaßt machen.

Hält man sich die gesammten Folgen des Gesetzes vor Augen, so findet man, daß gerade in der Commune Wien, welche eine so wichtige Rolle in der Haussteuer spielt und spielen muß, eine Ermäßigung der Steuergrundlage bei vielen Häusern erfolgen wird, indem man in Wien die Abzugspercente von den bisherigen 15 Percent auf 20 bis 25 und 30 Percent wird erhöhen können.

Aus den Daten, die mir geliefert wurden, ist diese Erhöhung der Abzugspercente für beinahe die Hälfte der Gebäude Wiens zu erwarten. Meiner Ansicht nach wäre dies eine gerechte Erhöhung der Abzugspercente für die Häuser in den Vorstädten, für die ertragsarmen Häuser; aber man muß den Ausfall, der dadurch entsteht, nicht wo anders zu decken suchen, sondern in Wien selbst, und er wäre zu finden, wenn man gerade bei den ertragreichsten Häusern die bisherigen 15percentigen Zinsenpercentabzüge, wie es sich gehört, auf 10, 8 und 5 herabmindert.

Nun, meine Herren, sehen wir auf andere Gemeinden des Reiches. Wir haben zunächst die Städte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, welche dieselben Abzugspercente und denselben Steuerfuß, wie die Stadt Wien haben, und welche meiner innersten Ueberzeugung nach im Verhältnisse zum Ertrage mehr leisten, als die Stadt Wien, weil in all' diesen Städten die Verhältnisse für die Hauseigenthümer sich nicht so gut gestalteten, wie in Wien.

Was aber die Orte anbelangt, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, welche sich dermalen eines geringeren Steuerfußes und eines höheren Abzugspercentes erfreuen, welche aber später dieselben Abzugspercente wie Wien, nämlich

von 15 bis 30 für die Gebäude erhalten sollen, welche eine Erhöhung des Steuerfußes zu erleiden haben werden, so müssen wir doch fragen, ob eine solche in Aussicht gestellte Erhöhung gerecht sei. Ich glaube nicht. Ich werde mich darüber nicht näher auslassen, weil der Minoritätsbericht hierfür genug Gründe anführt; ich will nur den Punkt der Abzugspercente erwähnen.

Es ist offenbar, wenn die Abzugspercente in Wien beim hohen Areawerthe, bei den anderen üblichen guten Verhältnissen, auf 15 bis 30 gestellt werden, so müssen sie in den anderen kleinen Städten viel höher gehalten werden, wenn man diese Städte Wien gegenüber nicht schädigen will. Ueberdies muß ich beifügen, daß eine Begründung der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Abzugspercente durchaus fehlt; weder der Ausschuß, noch die Regierung hat diese Begründung beigebracht.

Jetzt muß ich noch einige Worte der sogenannten Nutzwerthsteuer widmen, welche die bisherige Classensteuer zu vertreten hat. Wir finden sie nämlich in anderen Staaten, wie in Preußen, Baiern, Sachsen; doch in allen diesen Staaten sind ganz feste Regeln festgesetzt, welche offenbar dahin führen, daß in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die Einschätzung bedeutend mäßiger gehalten werde. In Preußen geschieht es durch gesetzlich festgestellte Tarifstufen und durch die Regel, wie die Gebäude in die Stufen eingereiht werden sollen. — In Baiern, indem man in den Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, nicht nach dem Zinse oder Nutzungswerthe, sondern lediglich nach dem bebauten Flächeninhalte besteuert.

Das sächsische Gesetz steht dem Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität am nächsten, weil es auch Anhaltspunkte für die Einschätzung der Gebäude in den Miethzinsen sucht; aber wie? Es sagt, in Orten, wo solche Anhaltspunkte nicht vorhanden sind, kann man selbe in den naheliegenden Orten suchen, aber nur in den geringsten Sätzen dieser anderen Orte.

Ueberdies sind noch andere billige Regeln im sächsischen Gesetze enthalten und ist das Abzugspercent bis 75 Percent gestattet, und nicht bis 30 Percent, wie dies in der Vorlage des Ausschusses der Fall ist.

Bei uns aber geschieht es anders. Der Nutzwerth ist nicht so, wie in den drei gedachten Staaten für ein ganzes Gebäude zu ermitteln, sondern er soll nach der Größe und Anzahl aller Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten ermittelt werden. Es ist auch in jenen Orten, wo die Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, der ziffermäßige Anhaltspunkt in den Miethzinsen der anderen Orte, wo die Vermiethungen vorkommen, zu suchen.

Wir haben auch ein Minimum in unserem Gesetzentwurfe, welches viel größer ist, als in den drei gedachten Staaten, welches auf die Einschätzung beirrend einwirken und für viele Orte sehr groß sein wird.

Wir haben zwar vorgestern den Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes gehört, welcher meinte, daß diese Minimen unwahr sind, denn er habe auf dem Lande 120 fl. per Jahr oder 10 fl. per Monat zahlen müssen. Freilich hat er nur die Umgebung Wiens gemeint. Wir haben aber Daten, daß in 116 Orten im Reiche die Durchschnittsziffer des Miethzinses zwar nicht per Wohnbestandtheil, aber per Bestandtheil eines Gebäudes nur 3 bis 5 fl. und in 78 Orten sogar nur 1 bis 3 fl. beträgt.

Der Majoritätsbericht hat uns eine Berechnung dargestellt, daß die im Gesetzentwurfe beantragten Minimen doch nicht so schrecklich seien, und gegenüber der dermaligen Steuer eine bedeutende Erhöhung nicht begründen werden. Bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile ist die Steuer dermalen 1 fl. 46 kr., wird aber nach dem Majoritätsantrage in der Zukunft 1 fl. 40 kr. betragen, wo zwei Wohnbestandtheile vorhanden sind, ist die Steuer dermalen 1 fl. 64 kr., in Zukunft 1 fl. 96 kr.; für drei Wohnbestandtheile jetzt 1 fl. 69, in Zukunft 2 fl. 94 — also bei zwei und drei Wohnbestandtheilen doch bedeutend mehr. Aber bei dieser Berechnung hat die Majorität den Steuerfuß von 20 Percent zur Grundlage genommen. Ich glaube, das ist eine unbegründete Hoffnung; man wird doch 26 Percent zahlen, zumal, meine Herren, nicht nur das finanzielle Bedürfniß dazu treiben wird, sondern der Umstand, daß man in größeren Sädten die Steuer verkleinert, und daher diesen Ausfall wo anders zu decken wird suchen müssen. Ich meine also, daß die im Minoritätsberichte angestellte Berechnung die richtigere ist, nämlich die Berechnung auf Grundlage eines 26percentigen Steuerfußes, welche darstellt, daß bei einem Wohnbestandtheile die Steuererhöhung 9 Percent, bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen 60 Percent, bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 140 Percent wird betragen müssen.

Der Majoritätsbericht begründet die Minimen dadurch, daß ein Ausfall in der Steuer bei einer Masse von über 2,300.000 Häusern zu besorgen wäre, wenn das Minimum geringer angenommen würde, als es die Majorität beantragt. Doch ich glaube, es ist diese Befürchtung nicht gegründet, denn das Minimum kann ja doch offenbar nicht auf alle 2,300.000 Häuser angewendet werden, sondern eben nur auf einen Theil derselben, für welchen es paßt. Nun, meine Herren, wenn es solche Häuser gibt — und aus den von mir angeführten Daten werden Sie entnehmen, daß es solche gibt — deren Ertrag unter das angeordnete Minimum fällt, und man auf dieselben jedoch ein solches Minimum anwendet, ein Minimum, welches den thatsächlichen Verhält

ich, der hier in Wien zu erwarten ist, will man von einer Entlastung der Bevölkerung Wiens und einer Belastung der Bevölkerung auf dem flachen Lande sprechen?

Ich glaube auch, daß es nicht möglich ist, zu sagen, daß der Vorgang, der in Zukunft bei der Steuerreform eingehalten werden soll, der sei, daß man die Belastung von der einen Seite auf die andere Seite überwälzt; es handelt sich in Wien gerade so wie in anderen Orten nur um eine Ausgleichung, und auch seine Excellenz der Herr Finanzminister, ein so rosiges Gemüth er auch der Zukunft gegenüber haben mag, wird es sich gefallen lassen müssen, wenn die Gebäudesteuer in toto einen Ausfall ergibt; ich bin wenigstens überzeugt, daß er finanzielle Vortheile von der Gebäudesteuer nicht erwartet und auch nicht erwarten kann.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, die fixen Sätze des Nutzungswerthes, wie sie in der Regierungsvorlage Ihnen vorgelegt und später von dem Ausschusse amendirt wurden, nicht bloß für Gebäude mit einem, zwei, drei Wohnungsbestandtheilen anzuwenden, sondern auch gewisse Tarifsclassen festzustellen, und namentlich hat sich der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer zu einem warmen Befürworter dieses Gedankens gemacht.

Ich glaube, daß mir die Specialdebatte noch Gelegenheit geben wird, darauf einzugehen; hier in der Generaldebatte möchte ich nur bemerken, daß die Gefahr eine so große ist, daß von sämmtlichen Gebäuden, welche heute der Hausclassensteuer unterliegen, über 90 Percent in die zwölfte und elfte Rangsclasse gehören, daß für diese ein Minimalsatz von 10, 9, 8 oder, wenn Sie der Minorität folgen, von 5 oder 6 fl. festgestellt ist, und daß dieser Minimalsatz jedenfalls eine Cynosur, einen Anhaltspunkt gibt, um die übrigen Gebäude einzuschätzen; und so sehr ich in dem einen oder anderen Punkte manche Bedenken, welche gegen die Commissionen vorgebracht worden sind, theile, so kann ich den warmen Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Böhmen nur beistimmen, wenn er gestern treffend hervorgehoben hat, daß die Schwierigkeiten bei der Einschätzung nur das erste Mal sich ergeben werden, und die Commissionen sich später in ihr Geschäft einlernen und die Schätzung in entsprechender Weise vornehmen werden. Wenn irgend etwas, meine Herren, Ihnen zur Beruhigung dienen kann, um in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen, so ist es vielleicht nicht der consensus communis, der consensus omnium, wohl aber der consensus multorum. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Steuervorlagen vom Jahre 1864 auf denselben Grundsätzen wie die heutige — mit sehr geringen Modificationen — beruhen, daß im Jahre 1869 Seine Excellenz Herr Dr. Brestel, der damalige Finanzminister, Gesetzesvorlagen eingebracht hat, welche ebenfalls auf denselben Principen basiren, und die vorliegende Gesetzesvorlage hat nur kleine Aenderungen vorgenommen, das Princip ist im Wesentlichen intact geblieben. Wenn nun im Laufe eines elfjährigen Studiums innerhalb der Finanzverwaltung von drei so verschiedenartig angelegten Naturen, wie Ihre Excellenzen v. Plener, Dr. Brestel und der gegenwärtige Finanzminister es sind, ein und dasselbe Princip festgehalten wurde, wenn ferner ein Ausschuß im Jahre 1869 im Wesentlichen auf die Grundsätze dieses Gesetzes eingegangen ist, und wenn ein aus 36 Mitgliedern bestehender Ausschuß nach sorgfältiger Prüfung Ihnen dasselbe Princip anempfiehlt, so ist das denn doch eine Uebereinstimmung, wie sie bei Steuergesetzen nicht größer gewünscht werden kann; denn bis in die kleinsten Details wird man eine Einigung nie erzielen; es werden immer Compromisse nöthig sein. Daß das vorliegende Gesetz verbesserungsbedürftig ist, leugne ich nicht; aber, meine Herren, amendiren, verbessern Sie, bringen Sie Anträge an, so viel Sie wollen, Sie werden gewiß an mir, an dem Ausschusse immer bereitwillige Männer finden, die auf Ihre Anträge eingehen, sie prüfen werden. Was 36 Mitgliedern des Ausschusses nicht gelungen ist, Ihnen eine Gesetzesvorlage zu bringen, welche allen Parteien und Ansichten Rechnung trägt, dürfte vielleicht einer Versammlung von 250 Mitgliedern denn doch wohl möglich sein, und ich glaube, daß wir damit ein Gesetz zustande bringen werden, welches jedenfalls schon in der vorliegenden Gestalt einen bedeutenden Fortschritt bezeichnet.

Zum Schlusse noch ein Wort! Halten Sie sich gegenwärtig, daß das Werk der Steuerreform nicht bloß im Interesse der Steuerträger, sondern auch des Staates liegt, daß Sie nicht nur dazu beizutragen haben, gewisse Ungleichheiten, die sich im Laufe der Jahrzehnte aufgethürmt haben, zu begleichen und zu beseitigen, sondern daß Sie auch verpflichtet sind, dem Staate neue Einnahmsquellen flüssig zu machen, wenn Sie nicht wollen, daß der ärgste Feind Oesterreichs, das Deficit, noch Decennien lang das Leben friste.

Von dieser Ueberzeugung getragen und durchglüht von dem Gedanken, daß Sie die Fundamente des Staates dauernd begründen, wenn Sie die Mittel herbeischaffen, deren er zu seiner Erhaltung bedarf, gehen Sie, meine Herren, an die Berathung des Gesetzes. *(Beifall.)*

(Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz übernommen.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Seit drei Tagen, da dieses hohe Haus sich mit der allerdings sehr wichtigen Vorlage beschäftigt, welche den Gegen-

stand der Discussion bildet, sind von den Vertheidigern wie von den Gegnern der Vorlage so mannigfache und so eingehende Argumente vorgeführt worden; es hat namentlich der geehrte Herr Berichterstatter in einer so erschöpfenden und sachlichen Weise die Motive dargestellt, welche den Anträgen des Ausschusses zu Grunde liegen, und die Gegenargumente beleuchtet, welche den Anträgen der Minorität und den von einzelnen geehrten Mitgliedern des Hauses gestellten Motionen entgegenstehen, daß ich es nicht wagen darf und nicht wagen will, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses länger als für einige Bemerkungen in Anspruch zu nehmen, welche die allgemeine Haltung der Regierung bei der Vorlage der Steuerreformgesetze bestimmt haben.

Darüber waren wir uns nicht zweifelhaft, daß die Gesammtheit der Vorlagen auf große Schwierigkeiten stoßen würde, daß mannigfache Discussionen und Auseinandersetzungen vorausgehen müssen, bevor die Regierung und das hohe Haus sich verstehen und verständigen werden über die Absichten, welche mit diesen Reformprojecten verfolgt werden sollten.

Es liegt ja in der Natur der Verhältnisse, daß jede Steuervorlage, wenn sie nicht mit einer in Ziffern ausgedrückten Herabsetzung der Steuerlast illustrirt werden kann, bei der Gesammtheit der Bevölkerung und bei ihren Vertretern zunächst ein gewisses Mißtrauen erweckt. Man mag wie man will von der Steuerreform sprechen, der nächstliegende Gedanke ist für Jeden, es könnte eine reformatio in pejus werden. Ja, selbst wenn man, wie wir es hier versucht haben, an bestehende Verhältnisse anknüpfend, durch das Reformproject zunächst nur eine Correctur allseitig anerkannter Mängel anstrebt, so ist doch die Besorgniß vor einer ungewissen Zukunft so groß, daß man plötzlich die ererbten Uebel liebgewinnt und ihnen den Vorzug einräumt.

So haben wir denn in diesen Tagen Vertheidiger der gewiß an sich kaum zu vertheidigenden Gebäudesteuertaxen gehört, ja sogar Anwälte für die Erwerbsteuertaxen vernommen.

Eine andere Schwierigkeit bei jeder Steuergesetzgebung sind die Gegensätze zwischen Theorie und Praxis, die sich auf diesem Gebiete wie kaum irgend wo anders geltend machen. Während die Theorie das reine Einkommen und die auf dieses basirte progressive Einkommensteuer als die einzig richtige Basis bezeichnet, auf welcher das System der directen Besteuerung aufgebaut werden sollte, gebietet die Praxis einer vorsichtigen Gesetzgebung, jene Erscheinungen nicht außer Acht zu lassen, welche als eine Folge des Kampfes ums Dasein sich auch auf diesem Felde kund geben. Während auf der einen Seite Jedermann an den Staat die höchsten Ansprüche stellt, während Jeder — und mit Recht — verlangt, daß ihm im Staate die volle Sicherheit der Person, ein kräftiger Rechtsschutz die weitgehendste Förderung aller jener Einrichtungen gewährleistet werde, welche für die geistige und physische Entwicklung der Menschen nöthig sind, während man also auf der einen Seite an den Staat diese höchsten Forderungen stellt, bringt es vielleicht ein Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes mit sich, daß das Streben jedes Einzelnen doch dahin gerichtet ist, den eigenen Beitrag für diese auch von ihm begehrten Staatsleistungen auf das Minimum zu reduciren, und diese Erscheinung, die ich nicht als Vorwurf ausspreche, sondern die in der Natur der Dinge ihre Begründung finden mag, ist vielleicht dort noch natürlicher, wo die bestehende Steuergesetzgebung dadurch, daß sie auf einer unrichtigen Anlage beruht, zu großen Härten und Ungerechtigkeiten führen mußte, und wo vielleicht andererseits bei der Bemessung der Ausgaben, welche durch die Steuern bestritten werden sollten, nicht jederzeit mit jener weisen Sparsamkeit vorgegangen wurde, welche geboten wäre.

Eine Gesetzgebung, welche lediglich das reine Einkommen zur Grundlage der Besteuerung nehmen wollte, würde in finanzieller Beziehung grausamen Enttäuschungen entgegengehen. Nun, die Vorlagen, welche wir Ihnen gemacht haben, wenden sich nicht ab von dem Ideale der Theorie, im Gegentheile glaube ich, daß sie die Wege ebnen, auf welchen man sich diesem Ideale allmälig nähern kann. Dieser Weg, der Weg der Steuerreform durch eine consequente, richtige Durchführung des Systems der Ertragssteuern, war und bleibt der Regierung zunächst durch die allgemeinen Verhältnisse vorgezeichnet, indem ja auch die heutige Steuergesetzgebung Oesterreichs dem Gedanken der Ertragssteuern entsprungen ist, durch ihre mangelhafte Veranlagung und Durchführung aber die Veranlassung zu vielfachen und berechtigten Klagen gegeben, durch ihre unrichtige Veranlagung die Beschwerden über Steuerüberbürdung, über Steuerbedrückung vornehmlich hervorgerufen hat, während sie gleichzeitig der Steuerentziehung Thür und Riegel öffnet und die finanziellen Erträgnisse zum Nachtheile der Gesammtheit empfindlich schädigt.

Noch unmittelbarer ist der Weg vorgezeichnet dadurch, daß das System der Ertragssteuern, welches sich als das den praktischen Zielen am meisten zusagende empfiehlt und fast von den Gesetzgebern der neueren Zeit auch ausnahmslos acceptirt wurde, auch jüngst durch die österreichische Gesetzgebung eine Sanction erhalten hat, und zwar durch das Grundsteuergesetz vom Jahre 1869. Bei der inneren Verwandtschaft der Gebäudesteuer mit der Grundsteuer vermöchte ich wirklich nicht zu begreifen, wie man, wenn man nicht den ganzen Aufwand an Zeit und Geld, welcher bereits für die Durchführung der Grundsteuer verwendet wurde, in die Schanzen schlagen und die Steuerreform überhaupt nicht ad calendas graecas verschieben wollte, in Beziehung auf die Gebäudesteuer ein anderes System zur Grundlage nehmen

wollte als dasjenige, welches bereits für die andere Realsteuer von der Gesetzgebung als richtig anerkannt wurde.

Man hat den Vorlagen — und ich mache hier einen kurzen Rückblick auf die Gesammtheit der Vorlagen — Systemlosigkeit vorgeworfen, man hat im Hinblicke auf die Personaleinkommensteuer das Gespenst der Doppelbesteuerung in grellen Farben dargestellt. Das System der Ertragssteuern beruht auf der Besteuerung des Einkommens, es greift aber, um ein richtiges, übersichtliches Bild des wirklichen Einkommens zu erhalten, auf die Einkommensquelle zurück und trachtet diejenigen objectiven Momente, welche einkommen- und ertraggebend sind, zu erfassen, um auf Grundlage dieser objectiven Momente und des Ertrages eine mittlere Steuerbasis zu finden. In den Vorlagen selbst sind Anhaltspunkte gegeben, welche dazu dienen sollen, diesen Ertrag zu ermitteln, und es ist damit in schonender, objectiver Weise vorgegangen, der Mitwirkung der Steuerträger, der Selbstschätzung der ausgedehnteste Spielraum ge währt worden.

Nach Möglichkeit ist es versucht worden, diese Anhaltspunkte in einer solchen Art zu bestimmen, daß auch die Verhältnißmäßigkeit der verschiedenen Steuergattungen unter einander hergestellt werde. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß diese Vorlagen nicht Amendements und Verbesserungen zulassen, Sie werden vielmehr von Seite der Regierung vollste Bereitwilligkeit finden, überall dort, wo Verbesserungen im Geiste der Vorlagen vorzunehmen sind, diese zu acceptiren und ihnen Rechnung zu tragen. Denn die Regierung hat bei der ganzen Vorlage — ich kann dies nicht oft genug wiederholen — keine anderen Absichten, als den Zweck, welchen das Gesetz im Auge haben muß, nämlich die richtige Steuergrundlage zu finden, keine andere Absicht, als in dieser Richtung der Wahrheit näher zu kommen; sie will keine Täuschung, keine Fictionen, und wo ihr von Seiten der Vertreter der Steuerträger Andeutungen gemacht werden, welche zur Erreichung des Zieles führen, werden sie die größte Bereitwilligkeit des Entgegenkommens finden, und ich glaube, daß in der Specialdebatte sich gar manche Gelegenheit finden wird, wo sie die eben gesprochenen Worte wird bethätigen können.

Es ist in den Steuervorlagen weiters auch der Erkenntniß Ausdruck gegeben, daß die reinen Ertragssteuern, die allein nach dem objectiven Ertrage bemessenen Steuern, manche Härten involviren, Härten, welche daraus entstehen, daß eben der Ertrag ohne Rücksicht auf die subjectiven Verhältnisse des Steuerträgers zur Grundlage genommen werden muß. Diese Härten auszugleichen, das ist der Zweck der Personaleinkommensteuer. Sie ist eine Ergänzungs-, eine Ausgleichssteuer, sie soll der relativen Steuerfähigkeit Rechnung tragen, sie soll dafür sorgen, daß Derjenige, dessen subjectives Einkommen größer ist, der daher mit größerer Leichtigkeit zur Deckung der Staatsbedürfnisse beitragen kann, auch im Verhältnisse seiner größeren Leistungsfähigkeit herangezogen und der Schwächere geschont werde.

In den heutigen Zuschlägen, deren Höhe und Drückendes mit Recht hervorgehoben wurde, möchte ich vielmehr eine doppelte Besteuerung finden als in der Personaleinkommensteuer, wie sie in der Vorlage gedacht ist. Wo die Ertragssteuer nicht ausreicht, mußte man sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch Zuschläge helfen, das heißt, es mußten alle Uebel und Härten, die wir in der Ertragssteuer finden, eine höhere Potenzirung erfahren. Dem soll in Zukunft vorgebeugt werden; die Härten der Zuschläge werden — wie dies gestern zwei Redner hervorgehoben haben — durch die Landes- und Gemeindezuschläge noch außerordentlich verschärft; es wird wohl zunächst die Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, aber ich glaube, daß es unmöglich ist, einen praktischen Erfolg zu erwarten, daß es unmöglich ist, an dem heutigen Systeme zu rühren, ohne den Haushalt in Frage zu stellen, bevor nicht durch eine richtige und consequente Durchführung der Gesetzesvorlagen, die wir Ihnen geliefert haben und welche eine Katastrirung der Ertragsquellen, eine Constatirung der Steuerkraft bezwecken, die nothwendige Grundlage gefunden wird, nach welcher die Leistungsfähigkeit beurtheilt und auf welche hin später die Steuerleistung selbst basirt werden könne.

Hierdurch erst werden die Anhaltspunkte gegeben sein, um zu beurtheilen, in welcher Weise sowohl die Staats-, wie die Landes- und die Gemeindebedürfnisse in gewiß weniger drückender Weise, als es gegenwärtig der Fall ist, bedeckt werden können. Man hat uns vorgeworfen, daß der vorliegende Gesetzentwurf über die Höhe des künftigen Steuersatzes vollkommen im Unklaren läßt. Nun, wenn man zugibt, daß die heutige Voranlagung eine unrichtige ist, wenn man die Absicht der Gesetze erfaßt und daran festhält, daß sie erst die Steuergrundlage finden, daß sie das Bild der Steuerkraft liefern sollen, dann verstehe ich diesen Vorwurf schwer, denn bevor man sich über den Steuersatz ausspricht, ist es nothwendig, ein Bild über die Steuerkraft zu gewinnen und diese in richtiger Weise darzustellen. Die objective Leistungsfähigkeit festzustellen, das ist Aufgabe der Katastergesetzgebung. Nur auf diesem Wege halte ich es für möglich, überhaupt zu einer halbwegs gerechten, gleichmäßigen Steuerveranlagung zu gelangen.

Und daß speciell in Bezug auf das Gebäudesteuergesetz die heutigen Taxen der Gebäudesteuer in der willkürlichsten Weise gegriffen sind, daß sie am allerwenigsten dem Gedanken einer Ertragssteuer entsprechen, ist vielfach anerkannt. Auf eine unrichtige

Grundlage hin, welche corrigirt werden soll, heute zu bestimmen, welches das künftige, mit Rücksicht auf die berichtigte Ertragsbasis zu findende Steuerausmaß sein soll, ist denn doch gewiß nicht möglich. Ich glaube, daß man mit voller Beruhigung auf diese Gesetzesvorlage eingehen und es der künftigen Gesetzgebung überlassen kann, nachdem der wirkliche Nutzwerth ermittelt ist: den Steuersatz zu bestimmen.

Was immer die Regierung heute sagen würde, es müßte der Berechtigung entbehren, denn sie müßte eine Ziffer aussprechen, die aus zweierlei Gründen nicht motivirt sein kann, einmal weil sie die Grundlage nicht kennt, zweitens weil es die Gesetzgebung wäre, welche diese Ziffer zu acceptiren oder nicht zu acceptiren hätte.

Meine Ueberzeugung ist, daß wie immer die künftige Steuer aussehen möge, mit einer allgemeinen höheren Belastung jedes Einzelnen wird sie nicht verbunden sein. Wenn die Annahme wahr ist, daß die heutigen Grundlagen unrichtig sind, daß die Grundlagen sachgemäßer festgestellt werden müssen, ist auch auf der anderen Seite die Erwartung vollständig berechtigt, daß das heutige Erträgniß erreicht werden kann, ohne daß damit eine höhere Belastung im Allgemeinen stattfinde, vielmehr wird eine Entlastung überall dort stattfinden, wo heute eine Ueberbürdung unstreitig vorhanden ist.

Auch daran darf man wohl nicht zweifeln, daß die künftige Gesetzgebung bei Feststellung dieses Steuersatzes, während sie einerseits den Bedürfnissen des Staates Rechnung tragen muß, doch andererseits die sittlichen, sanitären und socialen Momente nicht übersehen wird, welche gerade bei der Frage der Gebäudesteuer ihre volle Berechtigung haben und Berücksichtigung finden müssen. Wenn aber im Laufe der Debatte auch die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß es auch nur entfernt beabsichtigt sei, in Folge des neuen Gebäudesteuergesetzes eine Entlastung der Hauszinssteuer in der Weise eintreten zu lassen, daß eine Ueberwälzung eines aliquoten Theiles des Hauszinssteuererträgnisses auf die Nutzwerthsteuer erfolge, so muß ich einer solchen Voraussetzung auf das Allerentschiedenste entgegentreten.

Das Gesetz, welches Ihnen vorliegt, ist nichts weiter als lediglich ein Katastergesetz, selbst die Frage, ob künftig für die Hauszinssteuer und die Nutzwerthsteuer ein und derselbe Steuersatz angewendet werden solle, ist nach dem Ihnen vorliegenden Gesetze vollständig offen gelassen; wer aber das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen liest, wer sich über die Verhandlungen, welche im Ausschusse vorgekommen sind und die außerordentlich eingehend waren, informirt hat, wird zugestehen müssen, daß das Gesetz, insoweit es Anhaltspunkte zur Beurtheilung der künftigen Gebäudesteuerveranlagung gewährt, sehr reichliche Momente bietet, welche dafür zeugen, daß man den Bedürfnissen der ärmeren Bevölkerung, den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung, möge sie ländliche oder industrielle Arbeiterbevölkerung sein, in vollem Maße Rechnung getragen hat, und ich hoffe, es wird mir auch von Seite der Mitglieder des Ausschusses das Zeugniß gegeben werden, daß ich, wo weitergehende Anträge in dieser Beziehung gestellt wurden, mich nicht ablehnend gegen dieselben verhalten habe.

Was den Steuersatz anbelangt, insoweit er aus der heutigen Vorlage beurtheilt werden kann, möchte ich die Berechtigung daraus ableiten, mit Entschiedenheit eine künftige allgemeine Mehrbelastung der ärmeren Bevölkerung in Abrede stellen zu können. Es ist das Minimum für ein kleines Gebäude mit nur einem Wohnungsbestandtheile mit 10 fl. festgesetzt worden, und es soll die Einschätzung durch eine Commission geschehen. Darüber wird kein Zweifel bestehen, daß, wo das Minimum festgestellt ist, die Commissionen in den allerseltensten Fällen über dieses Minimum hinausgehen werden. Ich bitte sich in die Lage Derjenigen zu versetzen, welche seinerzeit an diesen Commissionen theilnehmen werden. Welche Umstände werden vorliegen müssen, bevor die Mitglieder solcher Commissionen gegenüber ihren Mitbürgern es werden verantworten können, über die Minimalgrenze hinauszugehen, welche im Gesetze festgestellt ist.

Ich kann jetzt nicht Ziffern vorbringen, aber die allgemeine Bemerkung möchte ich mir erlauben, wenn wir 10 fl. als das Minimum annehmen für das kleinste Gebäude mit einem Wohnungsbestandtheile und den Nebenlocalitäten, davon 30 Percent abziehen, so bleibt als Steuercapital 7 fl.; selbst in der Voraussetzung, daß dieses Minimum wirklich mit einer 20percentigen Nutzwerthsteuer belegt werden wird, würde das erst eine Zahlung von 1 fl. 40 kr. ausmachen, während nach der heutigen Hausclassensteuer 1 fl. 63 kr. gezahlt wird.

Ich wiederhole es, ich kann und darf nicht Verpflichtungen übernehmen, deren Erfüllung nicht von mir abhängt, ich wiederhole es aber mit aller Bestimmtheit, daß, soweit der vorliegende Gesetzentwurf die Anhaltspunkte hierzu bietet, die Annahme einer allgemeinen höheren Belastung der ärmeren Bevölkerung gewiß nicht begründet ist.

Und dafür, daß bei der Ermittlung der Steuerkraft, bei der Feststellung des Katasters auch in der vorsichtigsten Weise vorgegangen wird, muß eine Bürgschaft in der, meines Wissens, in keiner Gesetzgebung mit gleicher Liberalität acceptirten Mitwirkung der Steuerträger gefunden werden. Es sind in dieser Beziehung Besorgnisse geäußert worden; aber ich gestehe es offen, ich fürchte die Commissionen und die Mitwirkung der Steuerträger durchaus nicht. Die bisherigen Arbeiten der Grundsteuercommissionen haben allerdings gezeigt, daß gewisse Schwierigkeiten zu überwinden sind; sie werden über-

wunden werden. Es handelt sich hier um etwas Neues, es will daher gelernt werden; man hat sich noch nicht recht verstehen gelernt. Man wird aber — ich zweifle nicht daran — die Ueberzeugung gewinnen, daß es auch den Organen der Finanzverwaltung, bei der Durchführung dieses Operates um nichts Anderes zu thun ist, als um die Feststellung der sachlichen, wirklichen Wahrheit. Bei aller Abneigung, welche man gegen das Steuerzahlen haben mag, bei allen Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden sind, tröstet mich der Charakter unserer Bevölkerung. Es lebt im österreichischen Volke nun einmal der Sinn für Redlichkeit und Rechtlichkeit; es lebt im österreichischen Volke eine Opferwilligkeit, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das Wohl des Vaterlandes bedingen, so daß ich der festen Ueberzeugung lebe, daß, wenn man diesem Volke sagt, daß es sich nicht um Erhöhung der Steuer, vielmehr nur um eine Regelung des Steuerwesens, um die Herstellung des Gleichgewichtes in der Steuerleistung handelt, wenn man ihm sagt, daß es sich darum handelt, daß Jedermann nur nach Maßgabe seiner Kräfte beitragen soll zu den auf das Nothwendigste eingeschränkten Staatsausgaben, wenn man ihnen diesen Begriff von dem Steuerreformwerke vorlegt, daß dann auch die Vertreter des Volkes, mögen sie in der Gemeinde, im Lande oder im Centrum mitwirken, bereitwillig und erfolgreich an diesem Werke theilnehmen werden.

Der Antrag der Minorität hat bereits von Seite des Herrn Berichterstatters eine sehr eingehende Widerlegung gefunden, und ich darf mich wohl darauf beschränken, noch einmal hervorzuheben, daß das Eingehen in einen solchen Antrag geradezu einen Bruch mit dem Systeme bedeuten würde, welches bereits durch die Grundsteuer festgestellt worden ist, und von dem wir uns nicht entfernen können.

Uebrigens haben wir ja in unserer eigenen Geschichte ein Beispiel, wohin man mit der Gebäudesteuer nach dem Capitalswerthe kommt. Es wurde zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Tirol die Gebäudesteuer nach dem Capitalswerthe eingeführt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse Tirols bringen es mit sich, daß dort der benutzbare Boden im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl sehr gering, und die Parcellirung des Bodens eine außerordentlich große ist. Dazu kommt, daß die Anhänglichkeit des Tirolers an seine Heimat eine sehr lebhafte und der Begehr nach einem Realbesitze sehr allgemein ist.

Alle diese Umstände und der niedrige landesübliche Zinsfuß, welcher zwischen 2½ bis 3 Percent schwankte, brachten es mit sich, daß die Besteuerung nach dem Capitalswerthe eine außerordentlich hohe und drückende wurde, denn die Gebäude bekamen durch diese Umstände einen Capitalswerth, der mit dem Nutzungswerthe in gar keinem Verhältnisse stand. Die Kaiserin Maria Theresia sah sich daher veranlaßt, eine vergleichsweise Constatirung der Gebäudesteuerlast in Tirol und in anderen Ländern vornehmen zu lassen, und diese Erhebungen hatten das Resultat, daß die Gebäudesteuer nicht mehr nach dem Capitalswerthe bemessen wurde, sondern daß die Hälfte des Capitalswerthes zur Grundlage genommen werden mußte, und auch diese Höhe war noch eine zu große, so daß unter Kaiser Josef nur mehr drei Achtel des Capitalswerthes als Maßstab der Besteuerung angenommen wurden.

Da haben Sie, meine Herren, ein aus unserer eigenen Geschichte genommenes Beispiel darüber, wie wenig der Capitalswerth geeignet ist, als Grundlage für die Besteuerung zu dienen.

Im Uebrigen sind in dieser Beziehung auch gestern von einigen Herren Rednern so drastische Beispiele angeführt worden, daß ich kaum annehmen darf, daß der Antrag der Minorität die Zustimmung der Majorität des Hauses erhalten werde.

Ich bin weit entfernt davon, die Steuerreformvorschläge für das Beste zu halten, das geboten werden kann, aber ich glaube, wie auch der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, sie bieten Gutes im Vergleiche zu demjenigen, was heute bei uns gilt; sie öffnen die Bahn zu einer besseren Zukunft.

Ich bitte Sie daher dringend, meine Herren, machen Sie nicht das Beste zum Feinde des Guten; lehnen Sie es nicht ab, in eine Reformarbeit einzugehen, deren Dringlichkeit durch die unausgesetzten Klagen der Bevölkerung ihre Illustration bekommt. Seit 12 Jahren steht die Frage der Steuerreform auf der Tagesordnung. Die Vorschläge, welche die Regierung Ihnen vorgelegt hat, bewegen sich in denselben Bahnen, in welchen das Reformproject bereits begonnen wurde. Das Grundsteuergesetz ist auf dieser Basis votirt. Das Erwerbsteuergesetz war bereits auf der gleichen Basis Gegenstand der Berathung in beiden Häusern des Reichsrathes und es ist nur einem von diesen Verhandlungen unabhängigen Umstande zuzuschreiben, daß es nicht auch schon in Wirksamkeit getreten ist.

Ich kann und darf nicht annehmen, daß das hohe Haus sich weigern sollte, in eine Arbeit einzugehen, welche den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt, welche bestimmt ist, die so lange ersehnte und auf einem anderen Wege nicht zu erreichende Ordnung im Staatshaushalte herzustellen.

Ich bitte das hohe Haus recht dringend, in die Specialberathung des Gesetzes einzugehen und nicht durch einen ablehnenden Beschluß das ganze Werk der Steuerreform in Frage zu stellen, in welchem Falle die Regierung ihrerseits jede Verantwortung dafür ablehnen müßte, daß ein so lange und so dringend empfundenes Bedürfniß noch weiter unerfüllt bleiben soll. *(Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister nach Schluß der Generaldebatte das Wort ergriffen hat, so ist nach §. 39 der neuen Geschäftsordnung die Debatte wieder als eröffnet zu betrachten.

Ich ertheile Herrn Dr. v. Plener das Wort. *(Zischen im Centrum. — Beifall auf der Rechten und Linken des Hauses.)*

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Ich will nicht die Debatte in sachlicher Richtung wieder neu eröffnen, nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister auf die sachlichen Argumente der Generaldebatte ohnehin sehr wenig Rücksicht genommmen hat. Aber ich möchte nur mit einem Worte auf die finanzielle Seite des vorliegenden Gesetzentwurfes zurückkommen, damit nicht die Abstimmung unter den Eindrucke geschehe, als ob das vorliegende Gesetz absolut keine Mehrbelastung für die ländliche Bevölkerung in volvire.

Der Herr Finanzminister hat ein Beispiel gebracht, um zu beweisen, daß die Häuser der letzten Tarifclasse, welche gegenwärtig mit 1 fl. 63 kr. besteuert sind, nach dem neuen Minimalsatze des Nutzwerthes nur 1 fl. 40 kr. bezahlen werden. Dies ist vollkommen richtig in dem Falle, wo es sich um Häuser mit nur einem Wohnbestandtheile handelt; das trifft aber nicht zu, wenn wir den Fall annehmen — und auf dem Lande haben wir solche Häuser, und sie fallen in die letzte Classe der Classensteuer — daß sie einen bis drei Wohnbestandtheile enthalten.

Es wird also, wenn wir den Minimalsatz mit 7 fl. annehmen, für Häuser mit drei Wohnbestandtheilen die Nutzwerthsumme sich auf 21 fl. stellen. *(Lebhafte Unruhe im Centrum.)* Ich bitte um Ruhe *(gegen das Centrum gewendet)*, ich werde ganz kurz sein. *(Bravo! Bravo!)*

Ziehen wir von diesem Betrage die 30 Percent oder etwa ein Drittel ab, so bleibt ein Steuercapital von 14 fl., wenn man nun eine 20percentige Steuer annimmt, wie sie Seine Excellenz beispielsweise angenommen hat — und nachdem von so verantwortlicher Seite eine Ziffer erwähnt worden ist, muß ich daraus wenigstens die Absicht der Regierung annehmen, einen ähnlichen Steuersatz später einzuführen — so wird sich für solche Häuser in der letzten Classe bei einem Steuercapitale von 14 fl. auf einen 20percentigen Steuerfuß ein Steuersatz von 2 fl. 80 kr. ergeben, während jetzt dieses Haus, welches auch drei Wohnbestandtheile zählt, 1 fl. 63 kr. zu zahlen hat. *(Rufe rechts: Hört! Heiterkeit im Centrum.)* Das ist eine Mehrbelastung von 80 kr. *(Gegen das Centrum gewendet:)* Wohlhabenden fallen die 80 kr. nicht schwer, ein Bauer aber kann 80 kr. nicht leicht erschwingen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und darum möchte ich nur die Abstimmung nicht unter dem Eindrucke geschehen lassen, als ob die ländliche Bevölkerung durch dieses Gesetz absolut keine Mehrbelastung erfahren würde.

Sie würde, wie ich an einem Beispiele nachgewiesen habe, in der letzten Classe bei einem 20percentigen Steuersatze eine Mehrbelastung von 80 Kreuzern erfahren.

Weiter will ich das hohe Haus bei der Unruhe und Ungeduld, mit der es die Bemerkungen, die ich auf Grund der neuen Geschäftsordnung vorzubringen das Recht hatte, aufgenommen hat, nicht weiter behelligen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte neuerlich für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte mir nur erlauben, wenige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Plener zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete v. Plener wollte nicht, daß die Abstimmung unter dem Eindrucke geschehe, als ob die ärmere Bevölkerung nicht belastet werde. Er hat hervorgehoben, daß Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen in Zukunft mehr Steuer zahlen werden, als gegenwärtig.

Meine Herren! Ich bitte sich gegenwärtig zu halten, daß in die zwölfte Classe gegenwärtig in runder Ziffer 2,300.000 Häuser gehören. Von diesen sind Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile 36 Percent, mit zwei Wohnungsbestandtheilen 47 Percent, der Rest, 17 Percent, etwa über 440.000 mit drei Wohnungsbestandtheilen.

Wenn Sie nun den Antrag, wie er selbst nach der Regierungsvorlage vorliegt, annehmen, werden die Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile, die in die zwölfte Classe gehören, wenn 20 Percent als Steuerausmaß angenommen werden, bloß 1 fl. 40 kr. zahlen.

Was die Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen anbelangt, so würde sich nach Annahme des Majoritätsantrages die Steuer etwas höher stellen, nämlich 1 fl. 96 kr. ergeben, während jetzt 1 fl. 64 kr. gezahlt wird. Sie haben aber, wenn Sie in die Specialdebatte eingehen, noch nicht mit Allem abgeschlossen. Die Minorität beantragt, die Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen auf 5 fl. einzuschätzen, das heißt mit anderen Worten, Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen, die in die zwölfte Classe gehören, werden in diesem Falle auch in Zukunft bei Annahme der 20 Percent nicht 1 fl. 64 kr., sondern nur 1 fl. 40 kr. zahlen; folglich können die Häuser der zwölften Classe mit einem

oder zwei Wohnungsbestandtheilen in Zukunft niedriger belastet werden, als gegenwärtig.

Was die Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete v. Plener vollkommen Recht. Es sind dies 440.000 Häuser. Allein ich frage Sie, meine Herren, ob es nicht schon lange an der Zeit gewesen wäre, einem Uebelstande abzuhelfen, der seit dem Jahre 1841 gefühlt wurde. In den allerunterthänigsten Vorträgen der damaligen Minister an Seine Majestät wurde dieses Umstandes Erwähnung gethan, und Seine Majestät hat im Jahre 1843 dem Ministerium den Auftrag ertheilt, dieser Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der Häuser in der zwölften Classe, wonach alle Häuser, gleichviel ob mit einem, zwei oder drei Wohnungsbestandtheilen, nach einer Schablone besteuert wären, abzuhelfen. Seit dem Jahre 1843 konnte man nun eine Remedur dafür nicht finden; heute wird sie geboten, und ich frage mit gutem Gewissen, ob es als eine Belastung der ärmeren Bevölkerung betrachtet werden kann, wenn der überwiegende Percentsatz der Häuser dieselbe Besteuerung in Zukunft erhält wie jetzt. Der Steuersatz ist ja noch nicht festgestellt, Sie können, wenn es Ihnen gegönnt sein wird, an das Ausmaß zu gehen, 18 Percent, 16 Percent, vielleicht auch 15 Percent feststellen; allein, wenn auch 20 Percent angenommen werden, so fallen bloß 440.000 Häuser, wie aus dem Motivenbenberichte und aus den statistischen Tabellen hervorgeht, in die Classe der Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen. Von einer Belastung der Landbevölkerung kann daher nicht die Rede sein. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir schreiten zur Abstimmung. *(Nach einer Pause:)*

Von Seite des Ausschusses liegen zwei Anträge vor; die Ausschußmajorität beantragt, daß in die Berathung des Gesetzes eingegangen und der Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde.

Dagegen beantragt die Minorität des Ausschusses nach dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. In die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer ist nicht einzugehen;

2. die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen. In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe.““

Diesem Antrage gegenüber hat der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz mit Rücksicht auf die Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach ablehnende Anträge unzulässig sind, beantragt, daß der erste Absatz des Minoritätsantrages heißen solle *(liest)*:

„Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Nachdem dieser Antrag als solcher im Ausschusse nicht gestellt worden ist, sondern von dem Herrn Berichterstatter der Minorität erst heute gestellt wurde, so muß ich bezüglich dieses Antrages noch die Unterstützungsfrage stellen, weil ich ihn erst dann zur Abstimmung bringen kann, wenn er unterstützt ist.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz lautend:

„Es sei über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen" —

unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt.

Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar wird nach §. 37 der Geschäftsordnung, nachdem ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorgeht, zuerst über diesen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abgestimmt; wird derselbe angenommen, dann wird der Antrag 2 der Minorität des Ausschusses, und zwar nach dem Wunsche des Herrn Berichterstatters getrennt zur Abstimmung kommen; zuerst der zweite Satz bis zu den Worten „dem Reichsrathe vorzulegen", dann die beiden Bedingungen in zweiter Abstimmung. Falls die Minoritätsanträge abgelehnt werden, werde ich das hohe Haus fragen, ob es in die Berathung des Gesetzes eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte machen wolle.

Wird gegen diesen Modus der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz dafür sind, daß über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, zur Tagesordnung übergangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es sind 62 Stimmen dafür. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Bezüglich des zweiten Antrages der Minorität erachte ich, daß in demselben abermals ein Uebergang zur Tagesordnung, und zwar ein motivirter liegt *(Rufe: Natürlich!)*, und nachdem der Uebergang zur Tagesordnung vorhin abgelehnt worden ist, so glaube ich, denselben nicht zur Abstimmung bringen zu sollen. *(Rufe: Ganz richtig!)*

Ich werde daher nun die Frage an das hohe Haus stellen, ob es in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte annehmen wolle.

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist mit großer Majorität angenommen.

Ich werde die Specialdebatte über §. 1 einleiten. *(Rufe: Schluss!)*

Nachdem die Debatte zu einem Abschnitte gelangt ist, und ich die Specialdebatte bei der Ermüdung des hohen Hauses nicht beginnen will, so werde ich dem ausgesprochenen Wunsche nach Schluß der Sitzung Rechnung tragen.

Die nächste Sitzung ist morgen, 11 Uhr.

Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Beurlaubung der nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendigen Mannschaft während der Erntezeit *(311 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen, betreffend die Aenderung der Tarifsbestimmung, P. Z. 106, über Vermögensübertragungen *(332 der Beilagen)*.

Specialdebatte über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Während der Sitzung ist Herr Abgeordneter Dr. Kusy telegraphisch als unwohl gemeldet worden.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Steuerreformausschuß wird für heute Abends 6 Uhr;

der Ausschuß für Aufhebung der Collegiengelder für morgen, Freitag, 10 Uhr, in der Abtheilung I;

der Eisenbahnausschuß für heute Abends ½7 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung steht die Berathung über die Salzkammergutbahn und die Troppau-Blarapaßbahn, ferner über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

nissen entspricht, so ist es offenbar, daß man die Besitzer dieser Häuser schädigt. Nun, meine Herren, es ist doch wunderbar, warum man einerseits in Wien die Abzugspercente bei den minder ertragsfähigen Häusern erhöht, um einigermaßen der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, warum man aber andererseits den ärmsten Häusern, den Hütten auf dem Lande nicht auch eine gerechte Ermäßigung gewähren will.

Bei der Nutzwerthsteuer kommt dann der weitere Factor in Betracht, nämlich die Abzugspercente für die Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude. Im Gesetzentwurfe des Ausschusses werden diese Abzüge mit 15 bis 30 Percent vom Bruttoertrage beantragt, also in denselben Ziffern wie für die Großcommune Wien.

Es hat schon der geehrte Herr Abgeordnete aus Böhmen Dr. v. Plener vorgebracht, es sei nicht möglich, daß das ertragreichste Haus in Wien 15percentige Abzüge bekomme und ein einstöckiges oder ebenerdiges gemauertes Haus auf dem Lande auch mit einem Abzuge von nur 15 Percent bedacht sein solle. Diese Ziffern sind gleichmäßig, ja auf dem Papier, aber gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen ist es eine offenbare Ungleichmäßigkeit. Weiters kann man in Wien bei den ertragsärmeren, aber doch gemauerten, feuerfest gedeckten Häusern doch bis 30 Percent die Abzüge erhöhen und dieselben 30 Percent soll ein Holzhaus, ein Lehmhaus, mit Schindeln oder Stroh gedeckt, auf dem Lande erhalten, und das nennt man Gleichmäßigkeit. Ja, ich sage wieder, der Ziffer nach auf dem Papiere, aber der Thatsache nach ist das die größte Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit. Wenn man solche Vorschriften gibt, so soll man nicht sagen, daß das Gesetz eine Gleichmäßigkeit bezweckt; wenn man die Ungleichmäßigkeit von oben vorschreibt, soll man nicht die Gleichmäßigkeit als den Zweck desselben ausgeben.

Der Majoritätsbericht sagt an einer Stelle:

„Eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse ergibt, daß die von der Regierung gestellten Abzugspercente nicht zu niedrig seien." Nun, meine Herren, ich war im Ausschusse, wo aber diese eingehende Prüfung gepflogen wurde, weiß ich nicht; im Ausschusse nicht, von der Regierung auch nicht; denn ich habe im Ausschusse das Begehren gestellt, daß die Daten, die Erhebungen oder Abschätzungen, auf Grund deren diese Abzugspercente festgestellt waren, vorgelegt werden; aber es wurden mir keine vorgelegt, weil keine vorhanden waren. Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, daß man hierfür Sachverständige vorladen solle; mein Antrag wurde abgelehnt.

Man glaubt, die Einschätzungscommissionen, die ja in der Mehrheit aus Steuerträgern bestehen, werden Abhilfe bringen.

Einer der Herren Abgeordneten meinte sogar, ein liberaleres Gesetz als dieses lasse sich in Bezug auf Zusammensetzung der Schätzungscommissionen nicht denken; nun, ich glaube, meine Herren, ein liberaleres Gesetz ist doch denkbar, ja, es ist nicht nur denkbar, es ist sogar vorgekommen; denn in Preußen werden alle, nicht die Hälfte der Mitglieder der Bezirksschätzungscommissionen gewählt; deßgleichen in Baiern. Freilich hat man auch dort vorgesorgt, daß diese Commissionen unter Controle bleiben.

Sie glauben, meine Herren, daß unsere Schätzungscommissionen so ungemein frei in ihren Bewegungen sein und die Sache so gut durchführen werden, daß man dann auf das Urtheil der Commissionen ganz und gar eingehen wird.

Das ist ganz irrig; denn zuerst ernennt der Finanzminister die Hälfte der Mitglieder und den Präsidenten der Commission. Der Referent ist vom Finanzminister ernannt. Die Hälfte der vom Finanzminister ernannten Mitglieder muß allerdings der Hausbesitzerclasse angehören, allein auch unter diesen kann der Finanzminister solche wählen, welche dem Präsidenten der Commission folgen. Ueberdies aber denken wir uns, daß irgend eine Commission einen Beschluß entgegen dem Antrage des Referenten oder des Vorsitzenden faßt, was wird mit einem solchen Beschlusse geschehen? Es wird das geschehen, was jetzt bei der Grundsteuer geschieht. Die Referenten erhalten ihre Instructionen von oben und stellen ihre Anträge; wenn die Commission anders beschließt, so werden diese Referentenanträge nicht unter den Tisch geworfen, sondern sie bleiben in den Acten neben dem Beschlusse der Commission. Ich habe solche Formulare, wo in den Hauptzusammenstellungen der ganzen Operationen immer neben dem Commissionsbeschlusse auch der Antrag des Referenten steht. Diese Anträge gehen dann zur Landescommission, wo es aber der Landesreferent ebenso thut, wie der Bezirksreferent in den Bezirkscommissionen. Auch bei dem Gebäudesteuergesetze wird die Angelegenheit dann zur Centralcommission gelangen und diese wird zwischen den Anträgen der Referenten und denen der Commission zu wählen haben. Nun aber werden offenbar diese Anträge der Landes- und Bezirkscommissionen, welche mit den Referentenanträgen nicht übereinstimmen, als parteiisch angesehen werden; ich glaube, daß jene Centralcommission sich doch mehr an die Referentenanträge wird halten wollen, zumal diese ihr als Regierungsanträge vorgelegt werden.

Ueberdies aber, meine Herren, was können die Einschätzungscommissionen thun, wenn man sie im Gesetze selbst durch nicht entsprechende Minimen, durch unzulängliche Abzugspercente einschränkt? Gegen diese Einschränkungen wird doch die Commission nicht handeln können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup meinte, daß ein Remedium im §. 23 des Gesetzentwurfes

gelegen ist, wo es heißt, daß das Ausmaß der Steuer einem zukünftigen Gesetze vorbehalten bleibt. Er meint also, daß in diesem zukünftigen Gesetze für verschiedene Kategorien der Steuer oder vielleicht der Orte auch verschiedene Percente festgesetzt werden dürften.

Allein ich kann mir das nicht denken; denn die Operate werden so unter einander verwoben sein, daß man keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Umstandes haben wird, welche Kategorie mit einem, und welche mit einem anderen Steuerpercente zu belegen ist.

Ueberdies werden, meine Herren, die Anhaltspunkte umsomehr fehlen, als gerade das wichtigste Moment, nämlich der sogenannte Percentabzug, welcher die Erhaltungskosten vorstellen soll, und sonach die thatsächlichen Erhaltungskosten in den Acten gar nicht zum Vorscheine gelangen werden, weil man sie nicht erheben läßt, sondern sie im voraus im Gesetze regelt.

Das Resultat des Gesetzentwurfes der Majorität hat die Minorität in ihrem Berichte dargelegt, nämlich die künftige Besteuerung im Verhältnisse zum Reinertrage mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurfe beantragten, unrichtigen Abzugspercente.

Die Einen werden im Verhältnisse zum Reinertrage mit 23, die Zweiten mit 32, die Dritten mit 45, die Vierten mit 60 und die Fünften mit 72 Percent besteuert. Gesetzt auch, daß der Steuerfuß herabgemindert wird, bleibt doch die Unverhältnißmäßigkeit dieselbe; bei den einen Gebäuden wird im Verhältnisse zum Reinertrage die Steuer um 50 Percent oder um das Zwei- und Dreifache mehr betragen als bei den anderen, und zwar mehr bei den ertragärmsten und weniger bei den ertragreichsten, obwohl der Gerechtigkeit nach gerade das Umgekehrte der Fall sein soll.

Wenn man schon eine Reform im Auge hat, so glaube ich doch, daß man diese Reform auch wirklich als eine Reform auffassen soll, daß man in einer solchen Reform nicht mehr zweierlei Principien, zweierlei Einschränkungsmodalitäten annehmen soll, welche gerade zu Ungleichmäßigkeiten führen, sondern daß man mit einem einheitlichen Principe die Einschätzung der Gebäude zum Zwecke ihrer Besteuerung vornehme. Die Minorität hat auch in ihrem Berichte dargestellt, daß man bei einer solchen Reform nicht nur auf eine Steuererhöhung, respective Ausgleichung, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen habe, daß unnütze Auslagen vermieden werden — und welche unnütze Auslagen bei der Einhebung der Hauszinssteuer vorkommen, glaube ich, ist Ihnen Allen bekannt.

Die Minorität glaubt, daß man die Grundlage der Gebäudeeinschätzung am einfachsten und besten in dem gemeinen Werthe derselben zu suchen hätte. Denn gerade in diesem gemeinen Werthe sind alle diese schwierigen Factoren einbegriffen, deren Beurtheilung einzelweise nicht so leicht möglich ist; die Bauarea, die Ertragsverhältnisse, die Kosten gelangen bei dem gemeinen Werthe zum vollen Ausdrucke. Die Einschätzung auf Grundlage des gemeinen Werthes ist auch in vielen Staaten eingeführt, sie besteht auch in zwei deutschen Staaten, in Baden und Württemberg.

Der Herr Abgeordnete des achten Bezirkes meinte, daß ein solches Vorgehen, nämlich das Suchen der Steuergrundlage im Capitalswerthe, nur auf Umwegen dahin gelangt, wohin man nach dem Entwurfe der Majorität direct gelangt; er meinte nämlich, daß, wenn der Capitalswerth erhoben werde, dann wieder die Rente erhoben werden solle. Nun gibt es aber Länder, wo dieses nicht der Fall ist, wo man auch den Capitalswerth sogleich mit der Steuer belegt, dann freilich mit einem geringeren Steuerfuße.

Ein anderer Herr Abgeordneter aus Mähren meinte, daß man bei den Gebäuden doch nicht eine Werthsteuer einführen könne, da man bei den Grundstücken eine Ertragssteuer eingeführt hat. Nun, meine Herren, wir haben auch ein Beispiel für eine solche verschiedene Besteuerung, nämlich Württemberg; bei der Einschätzung der Grundstücke wird dort nämlich der Ertrag, bei jener der Gebäude der Werth derselben ermittelt und besteuert.

Der Minorität war es bekannt, daß die Idee der Einschätzung nach dem Werthe noch wenige Anhänger findet, und darum hat die Minorität ihren Antrag alternativ gestellt, nämlich die Einschätzung nach dem Capitalswerthe oder die Einschätzung nach dem Ertrage, jedoch wenigstens mit der Controle oder unter Combination mit dem Kaufswerthe. Dadurch werden mehrere Behelfe geschaffen, dadurch wird vermieden, daß nicht solche Häuser, welche 40, 50, 100 bis 200 fl. werth sind, mit dem Ertrage von 20, 30 bis 40 fl. in Besteuerung gezogen werden.

Aber mag auch der Minoritätsantrag mißfallen — so viel ist doch gewiß, daß im Gesetzentwurfe des Ausschusses und in den einzelnen Bestimmungen desselben principielle Mängel bestehen, daß darin die Gleichheit in der Ziffer vor Augen gehalten wird, die thatsächlichen Verhältnisse aber gänzlich verkannt werden.

Wir können von diesem Gesetzentwurfe, wenn er zum Gesetze wird, wie ich glaube, nichts Anderes erwarten, als ungerechte Steuerüberwälzungen und neue und ungerechte Steuerungleichheiten.

Wenn ich mir so die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vor Augen halte und die Gründe, welche für die einzelnen Bestimmungen desselben angeführt worden sind, so glaube ich, daß die Verfasser und Vertheidiger dieses Gesetzentwurfes immer und immer nur die Stadt Wien vor Augen gehabt haben. Die Steuer in Wien, meinten sie, ist zu groß, man soll

trachten, sie ein wenig herabzumindern; sie ist aber überall groß.

In Wien, sagt man, sind die Miethzinse groß; wenn man die Steuern herabmindert, werden auch die Miethzinse fallen. Ich glaube, diese Herren, die so argumentiren, werden sich arg verrechnen; eine Verminderung der Steuern zieht nie eine Verminderung der Miethzinse nach sich; diese richten sich vielmehr nach dem Angebote und der Nachfrage. Wird die Nachfrage nach Wohnungen keine so bedeutende sein, so werden sich die Hauseigenthümer gezwungen sehen, ihre Miethzinse herabzumindern.

Die großstädtischen Interessen werden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe hervorgehoben; diese Interessen finden Vertheidiger an den großstädtischen Gelehrten, Vertheidiger in den großstädtischen, vielen Lärm schlagenden Blättern; wir aber auf dem Lande und in den kleinen Städten entbehren solche Vertheidiger. Was haben wir zu thun? Wir müssen uns doch selbst zu vertheidigen trachten.

Ich habe keine Hoffnung, das Gesetz in der Specialdebatte in ausgiebiger Weise zu verbessern.

Die Minorität hat daher dem hohen Hause den ersten Antrag gestellt, in die Specialdebatte des Gesetzentwurfes nicht einzugehen. Der Minoritätsbericht wurde vor der Annahme der neuen Geschäftsordnung verfaßt. Jetzt ist es durch die neue Geschäftsordnung gestattet einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen; ich mache von dieser Befugniß Gebrauch.

Mein erster Antrag wird sein, über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Der zweite Punkt des Minoritätsantrages ist aus dem gedruckten Berichte zu ersehen.

Jedoch möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Abstimmung über diesen zweiten Punkt in zwei Theile zu zerlegen, damit jene Herren, welche sich mit dem von der Minorität beantragten Principe der Besteuerung nicht einverstanden erklären, wenigstens für den ersten Satz stimmen können.

Ich würde also bitten, abgesondert abstimmen zu lassen, zuerst über den ersten Satz nämlich *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen."

Dann käme der zweite Satz abgesondert zur Abstimmung, nämlich *(liest)*:

„In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe."

Nun, meine Herren, wenn auch mein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt wird, so habe ich doch die Hoffnung nicht gänzlich verloren, daß dieses Gesetz bei der dritten Lesung abgelehnt werden wird. Diese Hoffnung scheint mir gerade in den Vorbehalten begründet, welche alle Redner, die für das Gesetz gesprochen, vorgebracht haben.

Die Discussion wird uns darüber noch des Weiteren belehren.

Es sind zwar einige Paragraphe, vorzüglich §. 18 und §. 24 amendementfähig. Gute Amendements zu diesen Paragraphen werden das Gesetz freilich noch nicht entsprechen machen, aber doch weniger schlecht.

Wenn aber auch diese Amendements fallen, wenn die Discussion herausstellt, daß nicht die Gleichmäßigkeit, sondern die wirkliche Ungleichmäßigkeit im Gesetze vorgeschrieben wird, so hoffe ich doch, daß die Majorität sich bei der dritten Lesung gegen das Gesetz erklären wird, jene Majorität, welche die auf dem Lande und in den kleinen Städten wohnende Bevölkerung, also jene Majorität der Bevölkerung im Reiche vertritt, welche durch dieses Gesetz auf ungerechte Weise geschädigt werden würde. *(Beifall rechts.)*

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität Dr. Beer hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Hohes Haus! Die Erörterung über Steuerfragen gehört immer zu den schwerwiegendsten Problemen, mit welchen eine parlamentarische Versammlung sich zu beschäftigen hat.

Noch hat die Theorie ihr letztes Wort nicht gesprochen und auch die praktische Gesetzgebung noch nirgends ein Mustergebilde geschaffen, welches einfach zur Nachahmung empfohlen werden könnte.

Fast überall hat die Steuerpraxis frisch und lustig ins Leben hineingegriffen, ein Object nach dem anderen zur Steuer herangezogen und es dem Verkehre, der ausgleichenden Tendenz desselben überlassen, die Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten der Steuerveranlagung zu beseitigen.

Fast könnte es scheinen, wenn man das ganze Gebiet der Theorie und Praxis mühsam durchwandert, und sich im Gewirre der Controversen und der

praktischen Gesetzgebung zurechtfinden will, als ob der Satz der alten Finanztheoretiker vollständig begründet wäre, welcher dem Staate anräth, die Steuern zu nehmen, wo er sie findet, und die Steuerträger mit dem bekannten Satze Franklin's tröstet: „Sterben und Steuer zahlen muß ein jeder Mensch", eine Behauptung, welche die Steuerzahlung neben den Tod, das der populären Auffassung nach größte Uebel, stellt, welchem der Mensch sich nur mit Gleichmuth unterwerfen kann. Doch glaube ich nicht, daß diese pessimistische Anschauung irgendwie gerechtfertigt ist.

Die Versuche, welche in verschiedenen Ländern in neuester Zeit gemacht worden sind, eine einheitlichere gleichmäßige Basis für die Steuerveranlagung herbeizuführen, scheinen mir die Behauptung zu rechtfertigen, daß wir auch in dieser Beziehung uns auf dem Wege des Fortschrittes befinden. Und auch von dem vorliegenden Gesetze kann behauptet werden, so viele Mängel es auch haben mag, welche ich durchaus nicht beschönigen will, so viele Einwendungen auch dagegen vorgebracht wurden, daß es auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in Oesterreich einen Fortschritt bezeichnet.

Ich bin mir wohl bewußt, meine Herren, daß ich eine schwerwiegende Behauptung ausspreche; allein durch meine Thätigkeit im Ausschusse genöthigt, mich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen, sodann, indem mir die Ehre erwiesen wurde, hier als Berichterstatter zu fungiren, angetrieben, mich mit den einzelnen Details genau und eingehend zu beschäftigen, habe ich nach sorgfältiger Prüfung dieses Gesetzentwurfes und der übrigen Gesetzentwürfe, die wir über denselben Gegenstand überhaupt in den hervorragendsten Staaten Europas haben, die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorliegende Gesetzentwurf jedenfalls in seinen Hauptgrundzügen ein vollständig annehmbarer ist.

Wenn ich die Reihe der Gegner dieses Gesetzentwurfes mustere, sind es vornehmlich zwei, die ich hier ins Auge zu fassen habe. Mein geehrter Freund, der Herr Abgeordnete aus Mähren, der den ganzen Vorgang tadelte und sich gegen das Princip ausspricht, ferner der Herr Berichterstatter der Minorität, der in einem ausführlichen Votum abweichende Anträge, heterogene Anschauungen ausgesprochen hat; ich bekenne es offen, daß ich den dritten Redner, der in vollständig sachlicher Weise gegen das Gesetz gesprochen hat, den Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, als einen principiellen Gegner des Gesetzes nicht betrachten kann. Alle die Verbesserungen, welche er an dem Gesetze angebracht wünscht, lassen sich ganz gut bei der Detailberathung anbringen, und wäre es nach meiner Ueberzeugung nicht nothwendig gewesen, weil in dem einen oder dem anderen Punkte den Anschauungen des Herrn Abgeordneten nicht entsprochen worden ist, das ganze Gesetz zu verwerfen. Wenn ich, obgleich ich ihn nicht zu den principiellen Gegnern des Gesetzes rechne, mich mit seinen Ausführungen eingehend beschäftige, so geschieht es aus dem Grunde, weil er in der That sache sehr viele sachliche Gründe vorgebracht hat, die einen Jeden, der sich nicht mit den Details des Gesetzes beschäftigt hat, wenigstens im ersten Momente stutzig machen können. Ich für meine Person gestehe es unumwunden, daß mich, wenn ich nicht seit einer Reihe von Monaten im Steuerreformausschusse thätig wäre und mich nicht mit dem ganzen Gesetzentwurfe beschäftigt hätte, die Gründe des Herrn Abgeordneten theilweise in meiner Auffassung irre gemacht hätten.

Die Rede des Herrn Abgeordneten zerfällt eigentlich in zwei Theile; zunächst sind es gewisse allgemeine Grundsätze, weßhalb er sich gegen das Gesetz kehrt; es sei das Steuerpercent offen gelassen, man müsse wissen, wie viel die Steuer tragen werde, das Ausmaß für die Gebäudesteuer u. s. w. sei nicht eingestellt.

Wenn wir, meine Herren, einen Blick werfen auf die Vorgänge in den anderen Staaten — und die müssen denn doch auch für uns maßgebend sein — so finden wir, daß in Württemberg, in Sachsen, fast überall, wo man sich in den letzten Jahren mit der Steuerreform beschäftigt hat, derselbe Vorgang ist, der hier eingeschlagen wird, nämlich, daß man sich zunächst bloß begnügt, ein Gesetz zu geben, welches nichts Anderes ist als ein Katastergesetz, und für die Zukunft die Höhe des Ausmaßes, die Fixirung der Steuer offen läßt.

Bei uns in Oesterreich ist es vielleicht noch mehr geboten, daß man sich diesem Vorgange anschließt. Bei der Grundsteuer — dies ist schon hervorgehoben worden — war bisher eine Anzahl von Objecten der Besteuerung nicht unterzogen; es ist also nothwendig, das Kataster erst zu kennen, ehe die Steuersumme festgesetzt wird, und auch bei der Gebäudesteuer gibt es sehr schwerwiegende Gründe, welche es empfehlen, das Steuerausmaß der Zukunft zu überlassen.

Es ist ferner gesagt worden, die Steuerreform ohne Finanzplan wäre keine Reform.

Ich habe mir im Berichte der Majorität des Ausschusses, der wenigstens im allgemeinen Theile meine subjective Meinung repräsentirt, erlaubt, einer ähnlichen Auffassung Ausdruck zu geben. Ich hätte es im Interesse der Bevölkerung — nicht der geehrten Herren Abgeordneten — gewünscht, wenn die Regierung klarer, präciser, wenn auch nicht mit einem bestimmten Finanzplane, wohl aber mit einigen Andeutungen hervorgetreten wäre. Die Regierung hat es nicht gethan; aber ich bin doch fest überzeugt, daß sie von einem festen Finanzplane ausgeht. Muß doch ein Jeder, der sich mit der Steuerreform beschäftigt, sich darüber klar zu werden

suchen, wie hoch sich die Steuern im Großen und Ganzen belaufen werden.

Die Steuern werden in Zukunft jedenfalls so viel einbringen müssen, als der Staat zu seiner Erhaltung bedarf. In der Gegenwart werfen die directen Steuern nicht so viel ab, als man wünscht, daß sie aufbringen sollen. Die bisherigen Ertragssteuern in ihrer gegenwärtigen Form lassen sich nicht reformiren; es ist nicht möglich ins Unendliche Zuschläge auf Zuschläge zu pfropfen. Es ist daher nothwendig, sich nach neuen Einnahmsquellen umzusehen.

Eine dieser neuen Einnahmsquellen hat die Regierung gesucht und gefunden in der Verwirklichung eines Principes, welches sie in unsere Steuergesetzgebung einführen will, in der Personaleinkommensteuer. Die übrigen directen Steuern, die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, werden im Großen und Ganzen — das ist wenigstens meine innigste Ueberzeugung — entweder gleich bleiben oder — wie ich rücksichtlich der Gebäudesteuer subjectiv überzeugt bin — herabgemindert werden müssen, denn den hohen Percentsatz sowohl der Hauszins- als auch der Hausclassensteuer aufrecht halten, das, glaube ich, meine Herren, wird keine Volksvertretung je zu genehmigen in der Lage sein; sie hat in dieser Beziehung vollkommen Recht. Die Grundsteuer wird vielleicht dem Staate größere Einnahmen zuführen, aber bei der Gebäudesteuer wird er sich eine Herabminderung gefallen lassen müssen. Die Gewerbesteuer wird im Großen und Ganzen mit der gegenwärtigen Höhe bemessen werden können. Es bleibt also dann nur die Personaleinkommensteuer, welche bei den zukünftigen Finanzplänen das Deficit zu decken berufen sein wird.

Ich gebe vollständig zu, daß die Behauptung eine ganz richtige ist: Die beste Steuerreform sei eine Steuerermäßigung. Allein sind wir bei uns in Oesterreich in der Lage, von einem solchen Grundsatze ausgehend, an eine Steuerreform zu gehen?

Ich wende mich zum zweiten, wichtigen Theile der Auseinandersetzungen und Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer. Es sind von ihm einige Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht worden, welche meiner Ueberzeugung nach theilweise auf einer nicht ganz begründeten theoretischen Auffassung beruhen. Allein hier ist nicht der Ort, theoretische Kämpfe durchzufechten, sondern es handelt sich ganz einfach um die praktische Anwendung derselben.

Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen und auch in einem bestimmt zugespitzten Satze formulirt worden, daß es sich bei der Hauszinssteuer empfehlen würde, nicht nach einem einheitlichen Percentsatze vorzugehen, sondern die großen, mittleren und kleinen Städte, sowie das Flachland mit verschiedenen Steuerpercentabstufungen zu treffen. Die Größe der Bevölkerung an jedem einzelnen Orte soll hier nicht als Maßstab angenommen werden — wenigstens schließe ich dies aus der Rede selbst — sondern es sollen die Erträgnisse, welche eben aus den Vermiethungen der Wohnungen gezogen werden, als Grundlage für das verschiedene Percentausmaß verschiedener Orte genommen werden.

Werfen Sie nun, meine Herren, einen Blick auf die statistische Tabelle, welche uns von Seite der Regierung vorgelegt worden ist.

In dieser statistischen Tabelle ist auf Seite 15 durchschnittlich der Eingang von Wohnungsmiethen für einen jeden Wohnbestandtheil an jedem einzelnen Orte von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt, wenigstens was die Landeshauptstädte betrifft, angegeben worden.

Bei sorgfältiger Prüfung dieser Angaben dürfte es schwer möglich sein, nach Kategorien „große Städte", „mittlere Städte", „kleine Städte" u. s. w. vorzugehen. Czernowitz z. B. hat einen Durchschnitt von 44 fl. 82 kr., Brünn, jedenfalls eine weit größere Stadt, einen Durchschnitt von 35 fl. 54 kr. Man müßte also nothwendig, wenn man den Durchschnitt der Erträgnisse der Bemessung des Steuerpercentes zu Grunde legen wollte, für Czernowitz ein geringeres Abzugspercent festsetzen als für Brünn, was doch mit den thatsächlichen Verhältnissen in der angegebenen Voraussetzung der Unterscheidungsmerkmale nicht im Einklange stünde.

Allein nicht genug damit — diese Differenzen, welche sich, was die Landeshauptstädte anbelangt, in den statistischen Tabellen vorfinden, treten noch weit klaffender hervor, wenn man sämmtliche der Hauszinssteuer unterliegende Orte nach den genannten Kategorien einreihen wollte.

Von 467 Orten nun, welche der Hauszinssteuer unterliegen, sind es beläufig 62 Percent, welche im Durchschnitte 10 bis 30 fl. per Wohnbestandtheil abwerfen, 34 Orte 30 bis 40 fl., 59 Orte 40 bis 50 fl., 27 Orte 50 bis 60 fl., zwei über 90 fl., demnach ein höherer Durchschnitt als in Wien, wo der Wohnbestandtheil durchschnittlich 50 fl. 34 kr. nachweist. Wie will man bei Berücksichtigung dieser statistischen Angaben die Unterscheidung in große Städte, kleinere und in mittlere Orte und flaches Land auf Grundlage des Miethertrages feststellen?

Der Herr Abgeordnete begegnet sich in gewisser Beziehung mit dem Berichterstatter der Minorität, der ebenfalls bei den Abzugspercenten gegen die Individualisirung der einzelnen Gebäude sich ausgesprochen hat.

Nehmen wir die bestehenden Verhältnisse! In der Gegenwart hat Wien, welches mit anderen Landeshauptstädten in eine Linie gestellt ist, 15 Percent Abzug, eine Anzahl von anderen Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, 30 Percente Abzug.

Man kann nun allerdings sagen, daß zwischen Wien und Brünn, zwischen Wien und Czernowitz ein sehr bedeutender Unterschied ist. Allein nehmen Sie zwei Orte, wie z. B. in Mähren. Olmütz und das zwei Meilen davon entfernt liegende Proßnitz. Olmütz ist ursprünglich der Hauszinssteuer unterworfen gewesen, hat also bloß 15 Percent, Proßnitz, auf das die Hauszinssteuer ausgedehnt wurde, 30 Percent. Worin besteht die Differenz bezüglich der Bauart, in Bezug auf alle übrigen Verhältnisse, welche hier berücksichtigt werden sollten, um es zu rechtfertigen, daß an dem einen Orte 30 Percent, am anderen Orte 15 Percent festgestellt werden? Und ähnliche Verhältnisse werden Sie überall in der Monarchie finden.

Ich gehe weiter, die Regierungsvorlage hat uns vorgeschlagen, die Durchschnittspercente für den gesammten Ort festzustellen. So würden z. B. für Wien 15 Percent, für die übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orte nach dem durchschnittlichen Miethzinse 15 bis 30 Percent Abzug zu entfallen haben. Darin hat der Ausschuß die allerdings wichtige principielle Aenderung vorgenommen, daß nicht nach Orten, sondern nach Gebäuden vorgegangen werden soll, und ich rühme mich dessen, daß ich bei der dritten Lesung diese Aenderung durchgebracht habe, weil ich zur damaligen Zeit die Seite 16 des Ausschußberichtes angeführten Verhältnisse vorliegen hatte, wonach 5683 Häuser in Wien einen Durchschnittsmiethzins von über 45 fl. abwerfen und es eine große Anzahl von Gebäuden in Wien gibt, welche einen geringeren Durchschnittsmiethzins haben. Ich frage nun, bestehen denn bloß hier in Wien solche Verhältnisse? Bestehen nicht ähnliche in ganz anderen Orten? Ich verweise Sie auf einen Ort, der in der Nähe von Wien liegt. Es ist Klosterneuburg, ein Ort, welcher nicht im Wohlleben schwelgt. Sehen wir uns dort die Dinge an, wie sich die Erträgnisse von Haus zu Haus stellen. Dort gibt es 31 Häuser mit dem Bruttozinse von 834 fl., daher im Durchschnitte ein Miethzins per Wohnbestandtheil 5 fl.; 257 Häuser werfen durchschnittlich 5 bis 15 fl., 235 Häuser 15 bis 45 fl., 12 Häuser über 45 fl. ab.

Ist es nun angezeigt, alle diese Gebäude in einen Topf zu werfen und einen Durchschnitt zu ziehen und danach die Abzugspercente festzustellen? Ist es nicht weit gerechter, die Abzugspercente zu individualisiren?

In einem Punkte ist eine richtige Bemerkung gemacht worden, daß, wenn man individualisiren will, man noch weiter gehen müßte, noch eine weitere Individualisirung vornehmen müßte, als es in dem Entwurfe des Ausschusses der Fall ist. Allein, meine Herren, die Steuergesetzgebung muß sich darauf beschränken, überhaupt so viel als möglich gerecht zu sein; der Gerechtigkeit bis in die einzelnen Details nachzugehen, wird keiner Steuergesetzgebung der Welt gelingen. Nehmen sie die Einkommensteuer, welche ich meiner subjectiven Ueberzeugung nach, die auch im Ausschußberichte Ausdruck gefunden hat, für die beste, vollendetste Zukunftssteuer halte. Selbst die Einkommensteuer wird nicht im Stande sein, allen individuellen Verhältnissen der Einzelperson Rechnung zu tragen; denn zwei Leute, von denen jeder ein Einkommen von 1000 fl. hat, können nicht einer gleichen Steuer unterzogen werden; der eine ist ledig, der andere ist verheiratet und hat vielleicht sechs Kinder; der eine kann die Steuer leicht ertragen, der andere nicht. Aehnliches findet sich auch bei der Hauszinssteuer. Wir müssen uns nur fragen, genügen diese Abzugspercente, um die mittellose, arme Bevölkerung nicht allzusehr zu belasten oder nicht? Und ich glaube, wir können diese Frage bejahen.

Ich komme nun zu den Auseinandersetzungen meines geehrten Freundes aus Mähren, der den Vorgang, den man bei uns in Oesterreich bei der Steuerreform eingeschlagen hat, einer scharfen und eingehenden Kritik unterzogen hat. Seiner Auffassung nach wäre es nicht nothwendig gewesen, einen so großen und umständlichen Apparat in Bewegung zu setzen, um die Ungleichmäßigkeiten der bestehenden Steuern zu lindern und andererseits dem Staate dennoch neue Einnahmsquellen zu schaffen. Seiner Meinung nach wäre es am besten gewesen, wenn man schon im Jahre 1864 oder 1868 an die Einführung der Personaleinkommensteuer gegangen wäre, und die Ertragssteuer im Laufe der Jahre umgeändert oder herabgemindert hätte.

Im Großen und Ganzen, meine Herren, kann ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten in diesem Punkte nicht entgegentreten. Ich theile diese Auffassung vom principiellen Standpunkte vollständig, allein ich glaube, daß man im Staatsleben denn doch mit concreten Verhältnissen rechnen muß. Nachdem man im Jahre 1869 ein Steuergesetz, das Grundsteuergesetz, angenommen hat, dürfte es empfehlenswerth sein, auf derselben Bahn vorzugehen. Nachdem man den ersten Schritt gethan, glaube ich, wäre es ein großer Fehler, auf dem Reformwege innezuhalten. Ueberdies bin ich der Ansicht, daß jedenfalls dieses Katastergesetz von ganz außerordentlichem Vortheile in Zukunft sein wird, indem jedenfalls bei Durchführung der Katastrirung die Möglichkeit gegeben wird, einen viel genaueren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Individuen zu erhalten und auf diese Weise jene Steuer, welche als die jüngste in der Reihe der Steuergattungen erscheint, nämlich die Personaleinkommensteuer tiefer zu befestigen, und die Ungleichheiten, die bei jeder Ertragssteuer vorkommen, zu mildern.

Es ist auch bedauert worden, daß der Staat eine so bedeutende Summe wie eine Million fünfzigtausend Gulden hergeben soll, um die Einschätzung

vorzunehmen, man könnte das billiger haben. Wenn mit dieser einen Million fünfzigtausend Gulden, die für die Commission verwendet werden sollen nur einige Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich im Laufe der letzten Jahre eingeschlichen haben, beseitigt werden, halte ich das Geld nicht für überflüssig ausgegeben, sondern für sehr vortheilhaft, da der Staat dahin streben muß, das Princip der Gerechtigkeit auch auf dem Gebiete der Steuer so viel als möglich zu verwirklichen.

Der principiellste und entschiedenste Gegner des Gesetzes ist der Herr Berichterstatter der Minorität. Er tadelt nicht bloß den einen oder den anderen Punkt, sondern er wendet sich entschieden gegen das ganze Gesetz. Das Princip, worauf dieses Gesetz aufgebaut ist, sei falsch, es müßte ein neues gesucht werden. Dieses neue Princip aber sei der Kaufwerth.

Der Herr Abgeordnete aus Galizien, der den Antrag in diesem hohen Hause vertritt, hat sich seit mehreren Jahren sehr eingehend mit Studien, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, beschäftigt, und ich verkenne nicht, daß es immerhin eine schwere Aufgabe ist, sich mit einem solchen kenntnißreichen Gegner messen zu wollen und eine Anzahl von Gründen, die in dem Minoritätsberichte vorgebracht worden sind, in dem kurzen Rahmen einer Viertelstunde zu widerlegen.

Der Grundsatz, der von der Minorität aufgestellt worden ist, empfiehlt sich scheinbar durch eine etwas größere Einheitlichkeit. Es soll der Kaufwerth in den Städten und auf dem Lande zur Basis genommen werden, während das Gesetz, wie es uns vorliegt, das Gepräge des Dualismus an der Stirne trägt; allein bei einer näheren Betrachtung verschwindet diese nur scheinbare Differenz. Beide, sowohl die Regierungsvorlage als auf der anderen Seite die Minorität, wollen die Nutzungen der Gebäude der Besteuerung unterziehen, nur die Art und Weise, wie diese zu vermitteln, ist eine verschiedene. Die Regierungsvorlage hält sich an die Nutzung, wie sie entweder in dem Miethzinse oder in dem mit dem Miethzinse verglichenen Nutzwerthe zu Tage tritt, während die Minorität der Ansicht huldigt, daß im Kaufwerthe der größere oder geringere Nutzen einen adäquaten ziffermäßigen Ausdruck findet. Dies sind die Worte des Minoritätsberichtes. Um zu zeigen, daß es möglich sei, diesen Kaufwerth zu Grunde zu legen, hat die Minorität auf die Gesetzgebung anderer Staaten hingewiesen, und eines der Mitglieder hat sich die Mühe gegeben, einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, um praktisch zu documentiren, daß das Princip ein durchführbares sei.

Was nun den Hinweis auf die anderen Länder anbelangt, so ist derselbe nicht zutreffend. Sehr viele von den Ländern, welche den Kaufwerth der Steuerveranlagung der Gebäude zu Grunde legen, erheben überhaupt gar keine Ertragssteuer, sondern nur eine Vermögenssteuer. In Amerika z. B., worauf in den einleitenden Worten des Gesetzentwurfes über den Capitalswerth hingewiesen wird, gibt es nur eine Vermögenssteuer. In einzelnen Cantonen der Schweiz, soweit ich sie kenne — und ich kenne bloß die Gesetzgebungen von Luzern, Aargau, Bern und Zürich — besteht ebenfalls nur eine Vermögenssteuer und nicht eine Ertragssteuer. Man könnte bloß, wenn man auf fremde Gesetzgebungen hinweisen will, sich auf Württemberg und Baden berufen. Nun, meine Herren, was Württemberg und Baden anbelangt, so sind die Verhältnisse dort theilweise ganz anders gestaltet, und der Kaufwerth, der in Württemberg zu Grunde gelegt wurde, findet auch dort bei Fachmännern keinen Anklang und wurde auf das Entschiedenste bekämpft.

Fragen wir uns, wie es mit der Theorie steht, ob es wirklich wahr sei, daß die Kaufpreise einen Schluß auf die Ertragsfähigkeit ziehen lassen. Durchgängig wird dies nicht behauptet werden können. Es können Fälle eintreten, wo die Ertragsfähigkeit und der Kaufpreis sich decken; es werden aber sehr viele Fälle vorkommen, wo Kaufpreis und Ertragsfähigkeit durchaus nicht zusammenfallen. Ich will nicht auf die gesteigerte Kauflust einerseits und auf den Mangel an Concurrenz auf der anderen Seite hinweisen, die unstreitig einen Einfluß auf das Steigen oder Fallen der Preise ausüben; ich will nicht historische Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit und aus dem Jahre 1848 anführen, wo der Kaufwerth der Häuser bedeutend sank, während die Erträgnisse sich gleich blieben.

Ich verschmähe es, derartige zufällige Momente, wie sie im Jahre 1848, wie sie in der jüngsten Zeit hervortraten, als Beweis gegen eine Theorie anzuführen. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es ungemein schwierig ist, den Kaufwerth auf dem Lande festzustellen. Das Haus auf dem Lande, soweit ich etwas von der Sache verstehe, steht in einem innigen Zusammenhange mit dem Grund und Boden, hat oft durchaus keinen Werth; wie will man da den Kaufwerth feststellen? Doch nicht auf die Weise, wie es der Gesetzentwurf der Minorität verlangt?

Nehmen Sie einen anderen Fall. Die Gewerbetreibenden, welche in großen Städten sich befinden, oder in Städte übersiedeln, wo eine Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, sehen sich oft genöthigt, Häuser zu theuren Preisen zu kaufen, welche, wenn man die Ertragsfähigkeit derselben berechnet, ihnen nicht viel mehr als zwei Percent abwerfen. Gehen Sie z. B. nach Böhmen, Mähren und sehen Sie sich die kleinen Orte an, wo auch die kleinen Gewerbetreibenden einen Platz in der Mitte der Stadt wählen, weil sie glauben, daß er für den Verkauf und den Verschleiß ihrer Artikel geeigneter sei. Der Ertrag aus dem Hause verzinst sich vielleicht bloß mit 2 bis 3 Percent.

Kann man hier den Kaufwerth zur Grundlage nehmen? Die Steuergesetzgebung ist genöthigt, wenn z. B. ein Gebäudebestandtheil entfällt, sei es durch Brand oder durch einen anderen Unglücksfall, eine neue Einschätzung eintreten zu lassen. Wie soll man bei dem Wegfalle eines Gebäudebestandtheiles den Kaufwerth des ganzen Gebäudes abschätzen, während dies bei dem Nutzwerthe sich durch eine ganz einfache Rechnung ergibt. Ferner, der Kaufwerth allein genügt ja nicht. Man muß nothwendigerweise auch noch den Percentsatz ermitteln. Nun fragt es sich, ob bei uns in Oesterreich, in einem solchen in Rücksicht auf die Culturverhältnisse so eigenthümlichen Lande, ein einheitlicher Percentsatz für die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Gebäude sich wird feststellen lassen. Wenn Sie die Ausführungen eines der ersten Statistiker der Gegenwart, Engel in Berlin, in der Zeitschrift für preußische Statistik nachlesen, so finden Sie, daß in Preußen im Laufe des vorigen Jahrzehntes in den ersten fünf Jahren die Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums von 2 bis 7 Percent geschwankt hat. Wenn das in einem Staate wie Preußen der Fall ist, so kann geschlossen werden, daß bei uns in Oesterreich ganz andere Differenzen zu Tage treten dürften. Ich glaube daher, daß es theoretisch und praktisch durchaus nicht angeht, den Kaufwerth zu Grunde zu legen. Wenn Sie, meine Herren, in Württemberg und Baden das Steuerkataster ins Auge fassen und sich fragen, ob denn das Steuerkataster wirklich den Werth der Gebäude repräsentirt und eine gerechte Steuerveranlagung ermöglicht, so kommen Sie zu ganz merkwürdigen und eigenthümlichen Resultaten. Gestatten Sie mir, soweit es möglich ist, mit einigen allgemeinen großen Zahlen Ihnen wenigstens ein kleines Beispiel zu geben. Im Jahre 1823 betrug in Württemberg das Gebäudekataster 148·6 Millionen — ich hebe bloß die großen Ziffern hervor — die Brandversicherung 136 Millionen, demnach war also das Steuerkataster höher als die Brandversicherung. — Im Jahre 1861, was finden Sie da?

Im Steuerkataster 211 Millionen, bei der Brandversicherung 460 Millionen mehr oder eine Verdoppelung der letzteren und heute, meine Herren, ist zu berücksichtigen, daß bei der Brandversicherung nicht alle Theile der Gebäude abgeschätzt werden können.

In Baden — ich will Sie nicht weiter mit Ziffern behelligen — haben Sie ähnliche Verhältnisse.

Endlich, wie soll der Kaufwerth ermittelt werden? Der Kaufwerth kann doch nicht ermittelt werden, indem man jedes einzelne Object ins Auge faßt; es wird ja nicht möglich sein, bei jedem einzelnen Objecte jene Grundlagen ausfindig zu machen, die Kaufcontracte und den Kaufwerth genau und sicher festzustellen.

Man wird also Mustergebäude hernehmen, nach dem mittleren Kaufwerthe suchen müssen, und der mittlere Kaufwerth ist ebenso ein ideales Moment wie der Nutzwerth, den die Minorität und namentlich ihr Berichterstatter deßhalb perhorrescirt. Allerdings ist er etwas Ideales, aber die Miethzinse der Umgebung dienen als Anhaltspunkte, in ähnlicher Weise ist der Kaufwerth etwas Ideales, wenn die Kaufpreise anderer Häuser zur Ermittlung herangezogen werden müssen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat einen Punkt besonders hervorgehoben und namentlich in seiner heutigen Rede betont, auf den ich näher eingehen muß. Er hat gemeint, daß der Verfasser des Gesetzentwurfes des vorliegenden Gesetzes, sodann die Mitglieder des Ausschusses, welche an die Berathung desselben gegangen sind und im Wesentlichen zustimmen, bloß die Haupt- und Residenzstadt Wien ins Auge gefaßt haben und einen Theil der Steuer von Wien auf die übrigen Länder abwälzen wollen.

Das ist, meine Herren, keinem Einzigen eingefallen, das hat Demjenigen nicht geträumt, welcher den Entwurf gemacht hat, und Denjenigen nicht, welche denselben im Ausschusse berathen haben. Nicht um eine Entlastung Wiens und eine Belastung der Landbevölkerung kann es sich hier handeln — das wird Niemand wollen — sondern um eine gerechte Vertheilung der Steuer, und ich bin überzeugt, daß der neue Entwurf in dieser Beziehung sowohl für die Städte als auch für das Land eine Anzahl großer Vortheile bietet.

Wie hoch beläuft sich nun aber die Ziffer, um welche Wien entlastet wird, wenn Sie den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf annehmen. Die Rechnung ist eine ganz einfache. Ich hatte die Ehre, sie im Ausschusse vorzutragen, allein der Herr Berichterstatter der Minorität ist in Steuersachen ein höchst ungläubiger Mensch, er hat meinen Worten in dieser Beziehung nicht geglaubt, und so meine ich es nöthig zu haben, diese Daten hier noch einmal vorzutragen.

Der Bruttozins in Wien betrug mit Ende 1874 etwas über 57 Millionen, rund 57,900.000 fl.; 15 Percent Abzug ergibt circa 8,686.000 fl., also der Nettomiethzins 49,231.000 fl., davon die Steuer 13,120.000 fl. Was für Ziffern werden sich künftig herausstellen? Künftig wird der Abzug statt 8,686.000 fl. 9,194.000 fl., der Nettozins also nicht 49 Millionen, sondern nur über 48 Millionen und die Steuer nicht 13 Millionen, sondern 12,900.000 fl. betragen, so daß sich ein Gesammtausfall von 135.000 fl. ergibt — ungefähr ein Percent. Und auf Grund dieses Ausfalles, welcher von einer gerechten Vertheilung in Wien begleitet ist — und aus den Angaben, die ich gemacht habe, werden Sie, glaube ich, ersehen, daß es in Wien auch viele Häuser gibt, welche nicht einen hohen Miethzins liefern — auf Grund dieses Ausfalles, sage

5

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 122. Sitzung,

am 5. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Auspitz, Gierowski,** Dr. **Razlag.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 3. März d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung von gestern liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Herr Baron Hopfen ist als unwohl gemeldet.

Heute wurde vertheilt: Der Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen).*

Ich ersuche den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Dolhe, Bezirkshauptmannschaft Kalusz in Galizien, um Erwirkung, daß ihr erlaubt werde, von eigenen, jedoch im Nowicer Gemeindeterritorium gelegenen Salzquellen gebrauchen zu dürfen *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz).*"

„Petition der Gemeinde Tuzylow, Bezirkshauptmannschaft Dolina in Galizien, um Erwirkung der Erlaubniß, eigene, jedoch im benachbarten Gemeindeterritorium von Nowica gelegene Salzquellen gebrauchen zu dürfen *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz).*"

„Petition der Gemeinde Mszana dólna, Limanowaner Bezirkes in Galizien, um Loszählung von dem Rückersatze des Anlehens vom Jahre 1847 und hiervon entfallende Percente *(überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg um einige Aenderungen der Regierungsvorlage in Betreff des Stempel- und Ge-

bührengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Ganahl).*"

„Petition mehrerer Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke Leonfelden in Oberösterreich um Berücksichtigung bei dem Baue einer Eisenbahnlinie durch den oberen Mühlkreis *(überreicht durch Abgeordneten Göllerich).*"

„Petition der Vorstehung der Stadtgemeinde Chiesch in Böhmen um Enthebung von dem Geschäfte der Steuereinhebung, respective der zwangsweisen Eintreibung der Steuern und Abgaben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Besitzer von radicirten und verkäuflichen Tischlergewerken der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der Besitzer von radicirten und verkäuflichen Schuhmachergewerben der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen).*

Ich glaube, daß dieser Gegenstand seinem Wesen nach keinem anderen Ausschusse als dem Budgetausschusse zugewiesen werden kann. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so werde ich diese Regierungsvorlage einfach dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen. *(Zustimmung.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Beurlaubung der nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendigen Mannschaft während der Erntezeit *(311 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus der Abgeordneten! Seit Jahren häufen sich, besonders in industrie- und fabrikreichen Gegenden und in solchen, wo große öffentliche Bauten, wie z. B. Eisenbahnbauten, geführt werden, die Klagen über fortschreitenden Mangel und Vertheuerung der ländlichen Arbeiter. Diese auf die Verhältnisse der Landwirthschaft schädigend einwirkenden Momente bilden seit mehreren Jahren den Gegenstand ernster Aufmerksamkeit sowohl landwirthschaftlicher Vereinsversammlungen, als auch ein Substrat publicistischer Erörterungen. Durch diese Uebelstände ist die Landwirthschaft schwer und nachhaltig bedroht, und der kleine Grundbesitzer — dem seine Wirthschaft ans Herz gewachsen ist — sieht der jedesmaligen Ernte, dem langersehnten Ziele seiner bescheidenen Wünsche, mit banger Sorge entgegen, weil ihm von allen Seiten die helfende Kraft fehlt, und er die schwer zu erlangenden Feldarbeiter so theuer bezahlen muß, daß die Ausgaben für landwirthschaftliche Verrichtungen in keinem Verhältnisse stehen zu den Erträgnissen der Landwirthschaft.

Meine Herren! Ich kenne Gegenden, wo ein Taglohn mit 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. bezahlt werden muß. Rechnet man zu diesen enormen Löhnen den Werth der Saatfrucht, des Düngers, die Kosten der Arbeit für die Bebauung des Bodens, das Schneiden der Frucht, die Fuhrlöhne und die enormen Lasten, welche der Bauer an den Staat, an die Gemeinde, den Bezirk zahlt, so läßt sich wohl annehmen, daß der Ackerbau bei der gegenwärtigen Zeit gar keinen Ertrag mehr zu gewähren vermag, ja daß dem kleinen Grundbesitzer für sein nicht unbedeutendes Vermögen, für seine angestrengte Arbeit sehr wenig oder gar nichts als Reinertrag übrig bleibt und die jährlich gezogene Bilanz mit einem Deficit abschließen muß. Die Consequenzen, die sich aus einer oft wiederkehrenden traurigen Bilanzirung ergeben, tragen viel dazu bei, ein Bauernproletariat zu schaffen *(Widerspruch auf einigen Bänken links)*, den Bauernstand — den Kern und die Kraft des Staates — zu gefährden, ein Umstand, der für Oesterreich — den Agriculturstaat par excellence — nicht gleichgiltig sein kann und darf.

Mit der Verbesserung der Maschinenindustrie fallen zwar viele landwirthschaftliche Verrichtungen der Maschine anheim. Die Maschinenindustrie schreitet — man muß es gestehen — stetig vorwärts, sie ist im Betriebe des Großgrundbesitzes heimisch geworden, allein ich frage Sie, wie viel kleine Grundbesitzer bei der eben geschilderten Lage im Stande sind, ohne große Opfer zu bringen, sich die Maschinen mit eigenen Mitteln zu beschaffen? Wenn auch angenommen wird, daß die Arbeitsleistungen der Maschinen vorzüglich sind, so werden doch noch viele Arbeiten auf die menschliche Hand angewiesen bleiben und die Natur des Betriebes zieht der Maschine ohnehin eine bestimmte Grenze.

Der Bauer ist, seitdem das Wehrgesetz zur Wahrheit geworden ist, hart mitgenommen. Denn während er sich von dem frühesten Morgen bis in die späteste Nacht im Schweiße seines Angesichtes plagt, ist sein Sohn oder sind mehrere seiner Söhne unter den

Waffen, und nicht genug, daß er die zu dieser Zeit so nöthige Hilfe entbehren muß, muß er sie auch noch theilweise unterhalten, und, wie Sie wissen, meine Herren, besteht ja häufig das größte Capital, ja, das ganze Vermögen des Bauers in der Arbeitskraft seiner Söhne. Nimmt ihm der Staat diese hinweg, so nimmt er ihm die Arbeitskraft, ja, sein ganzes Capital. Es handelt sich also im gegebenen Falle um eine wirkliche That im Dienste der Landwirthschaft, um beschleunigte Maßnahmen gegen die in Rede stehenden, auf die Landwirthschaft einen schädigenden Einfluß nehmenden Momente, damit diese gemildert, wenn nicht ganz eliminirt werden.

Diesen erwähnten Uebelständen, meine Herren, kann meiner Ansicht nach sehr leicht begegnet werden, wenn man sich entschlösse, zur Zeit der Ernte die nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendige Mannschaft zu entlassen; ohnehin wird ein großer Theil der Mannschaft für solche Arbeiten verwendet, die außer dem Bereiche ihrer Dienstessphäre liegen.

Der Bauernsohn, der gewohnt ist, ernst zu arbeiten und mit Liebe der Feldarbeit zugethan ist, ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, der geschäftigen Unthätigkeit wirklich müde. Man wird mir einwenden: ja, die Zeit der Ernte sei die schönste Zeit für die Abrichtung des Soldaten. Nun, meine Herren, so beurlaube man einen gewissen Percentsatz der am längsten dienenden und vollkommen ausgebildeten Mannschaft, und ich bin überzeugt, daß dadurch die Kriegstüchtigkeit nicht gefährdet werden wird, wenn man sich eben, wie erwähnt, entschlösse, jährlich einen Theil der Mannschaft auf zwei, drei Monate zu beurlauben.

Ich weiß, daß man bemüht ist, die dreijährige Dienstzeit, welche durch unnütze Commandirungen, Wachedienste in der Ausbildung vermindert wird, intensiv auszunützen; nun, nach den Stimmen competenter Militärs reicht ein Zeitraum von sechs Monaten hinlänglich hin, um einen Soldaten kriegstüchtig zu machen; er wird ohnedies vom Tage seines Einrückens bis zur Entlassung tagtäglich gedrillt, wie ich mich davon sattsam überzeugt habe.

Wozu brauchen wir im tiefsten Frieden, nach den von allen Seiten und besonders aus den Thronreden der Potentaten an unser Ohr gelangenden Friedensversicherungen einen Präsenzstand von, wenn ich nicht irre, 242.000 Mann? Wozu ein so großes stehendes Heer? wozu diese enormen Militärlasten bei dieser ohnedies traurigen wirthschaftlichen Lage, bei dieser Finanzmisere des Staates? Ist ja doch die Verminderung der Militärlasten ein allgemeiner, gerechter Wunsch des ganzen österreichischen Volkes, und für die Volksvertreter gibt es ja keinen würdigeren Gegenstand gemeinsamen Strebens, als das unablässige Ankämpfen gegen die stehenden großen Heere, und Jeder, der es mit dem Säckel der Steuerträger ehrlich meint, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die aus dem großen Militäraufwande hervorgehende Besteuerung den Volkscredit, das heißt den Credit für die Einzelwirthschaft bis aufs Aeußerste erschöpft.

Bedenken Sie, meine Herren, welche Arbeitsleistung durch den Präsenzstand von 242.000 Mann für die Industrie und Landwirthschaft verloren geht, bedenken Sie, welche Lasten dem Staatsschatze aufgebürdet werden! Ich glaube, daß eine Verminderung der Militärlasten sehr leicht möglich ist, ohne daß dadurch der Bestand des Staates gefährdet erscheint. Nur wenn in der Verminderung der Militärlasten etwas Durchgreifendes geschieht, werden meiner Ansicht nach die wirthschaftlichen Schäden sanirt werden.

Meine Herren! Sowohl bezüglich der Verminderung der Militärlasten, sowie der weit ausgedehnten Beurlaubung der Soldaten zur Zeit der Ernte wurde eine Unzahl von Interpellationen gestellt, wurden Resolutionen gefaßt, viele Petitionen nicht allein an das Abgeordnetenhaus, sondern an einzelne Regimentscommanden gestellt, aber Alles blieb erfolglos! Die Regierung war nicht ernstlich bestrebt, die Mittel zu schaffen, welche diesen traurigen Zustand der Landwirthschaft beheben würden.

Meine Herren! Während in den Vertretungskörpern für die Industrie stundenlange, langathmige Reden gehalten werden, werden für die Landwirthschaft sehr selten und sehr wenige Stimmen laut!

Während für sämmtliche Productionszweige, für alle Arten der Gewerbe und Industrie Alles gethan wird, während der Staat für die Industrie stets ein offenes Ohr und eine offene Hand hat, erinnert man sich der Landwirthschaft bloß, wenn eine neue Steuer im Anzuge ist; das ist bekanntlich oft genug der Fall! Bei allen directen und indirecten, bei Grundsteuer und Einkommensteuer, bei Productions- und Verzehrungssteuern, die Landwirthschaft geht bei keiner leer aus!

Ich glaube, die Landwirthschaft darf wohl für die Millionen, welche sie an das staatliche Ganze zahlen muß, Gegenleistungen beanspruchen und verlangen, daß ihre Wünsche in beste Erwägung gezogen werden. Die Landwirthschaft verdient wohl, wie die Industrie, daß sie ebenso warm vertreten wird, wie jene, und daß sie auch der Begünstigung theilhaftig werde, welche sie wirklich vom Standpunkte des Rechtes verdient, indem sie jene Gilde ist, die uns alle unterhält.

In Erwägung Alles dessen wende ich mich mit großer Zuversicht an die hohe Regierung, sie möge sich endlich des Bauernstandes erinnern, sie möge die möglichst schleunige Abhilfe schaffen, und ich erwarte mit Bestimmtheit, daß Alles aufgeboten werden

wird, damit dem langgefühlten Wunsche der ackerbautreibenden Bevölkerung Rechnung getragen werde.

Im Interesse der Landwirthschaft, im Interesse der Gerechtigkeit und im Interesse meiner Wähler erlaube ich mir diesen Antrag dem hohen Hause auf das wärmste zu empfehlen, mit der Bitte, denselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser beantragt, daß sein Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß der von dem Herrn Abgeordneten Roser und Genossen eingebrachte Antrag, betreffend die Militärdienstzeit während der Ernte, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Bericht erstattung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstande der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen, betreffend die Aenderung der Tarifsbestimmung, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen *(332 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz das Wort.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1862 sind nach den Tarifsbestimmungen, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen, Anmerkung 2 lit. c, die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährliche 315 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt es jedoch einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten.

Durch dieses Gesetz wird die Befreiung von der Einzahlung der Aequivalentsgebühr für jene Beneficiaten bezweckt, die auf den Gehalt von jährlichen 315 fl. österr. Währ. beschränkt sind, damit deren Congrua nicht geschmälert werde.

Es ereignen sich aber sehr häufige Fälle, daß einige Beneficiaten mit einer Personalzulage betheilt werden und dann eben aus dem Grunde dieser ihnen ertheilten Zulage zur Einzahlung der Aequivalentsgebühr nach dem obbezogenen Gesetze verhalten werden, was wahrscheinlich aus dem Grunde geschehen mag, daß durch die Zuzählung der Personalzulage zu der Congruaquote von 315 fl. österr. Währ. die Dotation derselben über 315 fl. öster. Währ. angenommen wird.

Der allgemeinen Ansicht zufolge ist jedoch der Charakter der Personalzulage einerseits ein solcher, daß die Verdienste und der Eifer hierdurch belohnt werden, andererseits aber, daß nur diejenigen Beneficiaten dieser Gunst theilhaftig werden, bei welchen außer ihren Verdiensten auch deren Armuth dargethan erscheint.

Es ist jedoch schwerlich anzunehmen, daß die Personalzulage in das Pfründeneinkommen einzurechnen sei, und man kann es kaum zulassen, daß es im Sinne der Gesetzgebung wäre, die mit einer Personalzulage betheilten Beneficiaten eben aus dem Titel dieser Zulage derart zu besteuern, daß dieselben für den Pfründenertrag, der ihnen als Congrua bemessen ist, alle Beneficiallasten tragen sollen.

Um dieses zu beweisen, erlaube ich es mir durch einige Beispiele zu illustriren: Ein Beneficiat ist auf den jährlichen Gehalt von 315 fl. ö. W. angewiesen und dessen reines Pfründeneinkommen auf 138 fl. 69 kr. ö. W. berechnet. Es ergibt sich ein Abgang zu dessen Congrua mit 176 fl. 31 kr. ö. W., welcher ihm aus dem Religionsfonde ergänzt wird. Derselbe hat aber eine fixe Personalzulage mit jährlich 100 fl. ö. W., alsdann wird ihm dieser reine Prünbenertrag von 138 fl. 69 kr. ö. W., die Congruaergänzung von 176 fl. 31 kr. ö. W. und die Personalzulage von 100 fl. ö. W. als reines Pfründeneinkommen auf jährliche 415 fl. ö. W. zusammengerechnet, also als über der Congrua stehend betrachtet und nach dem bestehenden Gesetze mit der Aequivalentsgebühr besteuert, in welchem Gesetze wenigstens ich meiner Ansicht nach das Princip der Besteuerung der Congrua eines Beneficiaten nicht herausfinden kann.

Ein Anderer hat laut Stiftung eine Staatsschuldverschreibung, z. B. von 100 fl. ö. W. als das Gut der Kirche und nicht der Pfründe, von deren Zinsen der Beneficiat nach der erfolgten Unification der Staatsschuldenverschreibungen eine jährliche 16percentige Einkommensteuer entrichtet, ungeachtet jedoch dieser Steuer muß der mit einer Personalzulage Betheilte wegen dem Sein dieser Staatsschuldverschreibung, mittelst welcher jedoch eine Verbindlichkeit dem Pfründner obliegt, die Aequivalentsgebühr sowohl von den Zinsen der Staatsschuldverschreibung, wie auch von den ihm als Gehalt bestimmten 315 fl. ö. W. bestreiten, hiermit eine doppelte Steuer entrichten!

Ein Dritter hat ein reines Pfründeneinkommen von jährlich 350 fl. ö. W., also nach dem bestehenden Gesetze übersteigt diese Quote das reine Einkommen des Beneficiums, soll also zur Entrichtung der Aequivalentsgebühr gesetzmäßig verhalten werden; aber auch in diesem Falle darf die Anwendung des jetzt bestehenden Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden, weil hier der wesentliche Umstand eintritt, daß der Ueberschuß von 35 fl. ö. W. dem Beneficiaten keineswegs zugute kommt, er muß ihn dem Religionsfonde jährlich rückstellen,

steht also factisch nicht über der Congrua, muß aber dennoch als ein über der Congrua Stehender und mit einer Personalzulage Betheilter ohne Rücksicht auf die jeweilige Rückzahlung an den Religionsfond trotz allen Sträubens und Vorstellungen die Aequivalentsgebühr wiederum entrichten.

Ich wäre im Stande, noch mehrere ähnliche Beispiele anzuführen, doch ich will die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch nehmen, und übrigens bin ich auch der Meinung, daß diese wenigen Illustrationen zur Beurtheilung der Sachlage hinreichend sind. — Vorstehende Angaben sind ganz treu aus der jetzt bestehenden Praxis entnommen, und ihre Wahrheit können die zahlreichen Recurse, die sich im k. k. Finanzministerium befinden, hinlänglich bestätigen.

Dieses, glaube ich, steht mit dem Principe der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht im Einverständnisse, und wenn man noch die zwangsweise Eintreibung dieser Gebühr ins Auge faßt, wo den Beneficiaten auf die eingebrachten Recurse keine Folge gegeben und gewöhnlich in der neuesten Zeit auf den k. k. Finanzministerialerlaß vom 18. Mai 1870, Zahl 9588, R. G. Bl. Nr. 76, hingewiesen wird, aus welchem auch die Einzahlung dieser Steuer nicht entnommen werden kann, so ist fürwahr zu bedauern, daß die Verdienste, Armuth und Congrua auch besteuert werden.

Hierzu kommt noch dieses in Erwägung, daß die Zahlungsaufforderungen gewöhnlich nach zwei oder drei Jahren des bereits begonnenen Decenniums zugestellt werden, wo die ganze rückständige Summe auf einmal, manchmal auch noch mit Verzugszinsen zu bestreiten kommt.

Das ist der nackte Sachverhalt; jetzt komme ich zur progressiven Steigerung dieser Steuer, wie es gewöhnlich bei allen Steuern geschieht. Es wurde für das Decennium 1850 bis 1860 die Aequivalentsgebühr mit zwei Percent von dem Capitale des reinen Pfründeneinkommens, das ist von der Congrua, bemessen, für das darauf nachgefolgte Decennium von 1860 bis 1870 auf drei Percent ordentlicher Gebühr und 25 Percent Zuschlag erhöht, für das jetzt laufende Decennium 1870 bis 1880 verblieb es zwar bei drei Percent ordentlicher Steuern und 25 Percent Zuschlag außerordentlicher Gebühr, jedoch derselbe Reinertrag wird statt mit 100, wie es früher gewöhnlich geschah, nun mit 150 capitalisirt, also wiederum erhöht, da hingegen die Congrua des Beneficiaten aus dem bescheidenen Rahmen der seit einem Jahrhunderte festgesetzten Dotationsziffer sich loszumachen bis nun nicht vermochte. Ja, es werden auch solche Beneficiaten zu den Pfarrbaulichkeiten, Straßenbauten und anderen Giebigkeiten auf Grund dieses muthmaßlichen Ueberschusses des reinen Pfründeneinkommens zugezogen, und es bildet sich eine Kette von Lasten, deren Bürde ein mit der Personalzulage beglückter Beneficiat kaum zu ertragen vermag.

Was bleibt also dem Beneficiaten von der Personalzulage, ja man kann es sogar behaupten, von dessen Congrua zu dessen Lebensfristung übrig?

Unter solchen Umständen, wo die Congrua geschmälert und die Personalzulage als keine Gnade angesehen wird, kann auch diese ganz geringe Congrua allmälig vom Tageslichte hinschwinden und bloß auf dem Papiere verbleiben, denn es wird mit der einen Hand gegeben, mit der anderen gleich hinweggenommen, man belohnt einerseits gleichsam den Beneficiaten als einen Verdienstvollen und Armen, andererseits hingegen wird er durch die Auflegung der Steuern und Lasten aufs empfindlichste bestraft, und es muß der auf jährliche, ganz karge Congrua hingewiesene Beneficiat in den jetzigen Theuerungszeiten im ewigen Elende schmachten.

Diese durch mich angeführten Gründe, wie auch die von einem Pfarrer aus Galizien an den hohen Reichsrath gerichtete und durch mich überreichte Petition haben mich zur Einbringung des gegenwärtigen Antrages bewogen, in welchem ich zur Beseitigung dieses anormalen Zustandes drei Aenderungen in dem Gesetze vom 13. December 1862 vorschlage. Die erste Aenderung betrifft den Zusatz „ohne Einrechnung der Personalzulagen", was ich bereits in dem Gesagten nachgewiesen habe; die zweite besteht darin, daß anstatt der Wörter des jetzt bestehenden Gesetzes „deren reines Einkommen jährliche 315 fl. österr. Währ. nicht übersteigt" ich die Worte „deren reines Einkommen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt" hinlege, denn es ist zu hoffen, daß auf Grund der von Seite dieses hohen Hauses gefaßten Resolution, wie auch der Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers die Dotation des Clerus die gegenwärtige unglückliche Dotationsziffer doch einmal überschreiten wird, und endlich die dritte Aenderung statt des Wortes „persönlich" das Wort „unbedingt" eingesetzt zu sein wünsche, was bloß eine präcisere Auslegung des Gesetzes bezweckt. Bei dem Umstande nun, daß die Personalzulage als eine selbständige keineswegs zu dem reinen Pfründeneinkommen hinzuzurechnen sei, dürfte letztere mit Einschluß der Personalzulage umsoweniger zur Besteuerung sich eignen, als erst beide zusammengenommen kaum zur Erhaltung und Ernährung des Beneficiaten hinreichen.

Ich habe mich hier kurz gefaßt, denn ich glaube, die Sache sei zu eclatant und gänzlich auf Gerechtigkeit basirt, als daß ich noch in tiefere Detailausführungen eingreifen sollte, denn es ist auch nach dem volkswirthschaftlichen Principe festgestellt, daß zur Ernährung wenigstens jährlich 600 fl. österr. Währ. erforderlich sind — alle Stände im Staate sind

besser dotirt — die verdienstvollen Staatsdiener werden für ihren Eifer und Verdienste vorgerückt und belohnt, da hingegen ein Beneficiat durch Besteuerung dessen Gehaltes noch hintangesetzt und bestraft wird — und nachdem ein gleicher Maßstab und gleiches Recht für Alle bestehen soll, so darf auch der karge Gehalt eines Beneficiaten unter keinem Titel, sei es Personalzulage oder was Anderes, der Besteuerung unterliegen.

Aus diesen Gründen also hege ich die feste Hoffnung, daß das hohe Haus diesen meinen Antrag unterstützen und dem Gebührenausschusse zur weiteren Berathung zuzuweisen sich geneigt finden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz hat den Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Tarifsbestimmung, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen zu B. c) Anmerkung 2 c) des Gesetzes vom 13. December 1862 zu ändern, und habe zu lauten:

„„Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen ohne Einrechnung der Personalzulagen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes unbedingt befreit; liegt jedoch diese Verpflichtung einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten.““

Zur formellen Behandlung wird die Anwendung des §. 41 der Geschäftsordnung beantragt.“

Im Anhange hierzu stellt der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz den weiteren Antrag, seinen eben verlesenen Antrag in formeller Beziehung dem Gebührenausschusse zuzuweisen.

Der §. 43 der Geschäftsordnung bestimmt, daß Anträge, welche lediglich dahin gerichtet sind, daß einem Ausschusse der Auftrag gegeben werde, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Gesetzes oder Beschlusses vorzulegen, sogleich nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung in erster Lesung zur Beschlußfassung gelangen können.

Ich werde den Antrag daher sogleich zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: *(Liest denselben nochmals.)*

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag dem Gebührenausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*, und zwar gehen wir heute zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne — liest §. 1 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 294 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 1 sind als Redner gemeldet, und zwar gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Fux, Dr. Kronawetter, Ritter v. Schönerer, Dr. v. Plener, für dieselben die Herren Abgeordneten Fuchs und Dr. Heilsberg.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich habe in der Generaldebatte schon diese ganze Gesetzesvorlage nur unter gewissen Vorbehalten und Voraussetzungen acceptabel erklärt und nur in diesem Sinne für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt. Ich werde mir die Ehre geben, sofort bei §. 1 einige dieser Vorbehalte und Verbesserungen zur Geltung zu bringen. Wir als Abgeordnete der Landgemeinden müssen uns besonders verpflichtet fühlen, der Nutzwerthsteuer gegenüber einige Vorsicht und einigen Scharfsinn zusammenzufassen, wir müssen uns verpflichtet fühlen, Alles gehörig klarzustellen, weil meines Erachtens diese Nutzwerthsteuer nicht etwas so Harmloses ist, wie es auf den ersten Anblick erscheint und weil sie mehr als eine bloß entwickelte, darwinisirte, veredelte Hausclassensteuer ist.

Wir haben gestern von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eine Erklärung im offenen Parlamente gehört, welche uns wohl einigermaßen beruhigen kann; es wurde uns nämlich mit Bestimmtheit versichert, daß die ganze Steuerreform keine Steuererhöhung bezwecke, und daß die Intentionen der hohen Regierung nicht dahin gerichtet seien, einen etwaigen Ausfall bei der Zinssteuer von den Nutzsteuerträgern hereinzubringen.

Ich will dieser Zusage gerne glauben, aber die Erfüllung dieser Zusage beruht denn doch vorläufig auf bloßem Personalcredit, und die Regierung hat sich noch nicht mit gewohnter Solidarität dafür engagirt, und darum bleibt ein Mißtrauen, und zwar ein berechtigtes Mißtrauen noch übrig, einfach deßhalb, weil wir bezüglich der Nutzwerthsteuer es mit einer neuen Steuer zu thun haben, weil wir etwas Unbekanntem, noch nicht Klarem gegenüberstehen, dessen Tragweite wir wenigstens jetzt nach der ganzen Anlage der Steuerreformgesetze nicht ermessen können. Ich habe schon in der Generaldebatte erklärt, daß ich mich für zweierlei Arten von Gebäudesteuern ausspreche, und zwar sowohl für die Zinssteuer, als auch für die Nutzwerthsteuer, und aus dem allgemeinen — ich möchte sagen — finanziell-politischen Grunde, daß es wohl, wenn man überhaupt auf die Ertragssteuer eingeht, klug ist, auf die sichtbaren Momente, die wir bereits für die Steueranlegung haben, nicht zu verzichten. Nun gäbe es verschiedene Wege, wie

man diese zweierlei Steuerarten zur Durchführung bringt. Man könnte sagen: Alles, was factisch vermiethet ist, hat Zinssteuer zu zahlen, was nicht vermiethet ist, hat die Nutzwerthsteuer zu entrichten. Da kämen wir aber bis zum letzten Dorfe hinunter auf eine gemischte Steuer. Denn es werden sich in jedem Orte wohl ohne Ausnahme Localitäten finden, welche dann mit der Nutzwerthsteuer und andererseits mit der Zinssteuer zu belegen wären.

Ich stehe jedoch nicht auf diesem Standpunkte. Ich meine, wir dürften da auf große, technische Schwierigkeiten, namentlich bezüglich der Evidenzhaltung des Katasters stoßen und wir müßten in Consequenz noch weiter gehen. Man müßte da nach Umständen selbst innerhalb eines und desselben Gebäudes, wenn die einzelnen Bestandtheile desselben vermiethet sind und einzelne auf andere Weise benützt werden, eine gemischte Steuer haben.

Also auf diese Basis der Besteuerung nach zwei Arten möchte ich mich wohl stellen. Gleichwohl halte ich es für zweckmäßig, zu diesem ersten Punkte mehrere Amendements einzubringen, welche eine wesentliche Verbesserung bezwecken.

Das erste ist wohl mehr stilistischer Natur, denn das Wörtchen „zugleich", wie es hier steht, und das Wörtchen „und" im letzten Passus „Gebäude und Wohnbestandtheile überstieg" lassen immerhin die Auslegung zu, als wäre das Wörtchen „zugleich" im gewöhnlichen Sinne, nämlich copulativ, aufzufassen, und dieser Auslegung haben Mehrere Ausdruck gegeben, daß man nämlich die Gebäude und gemietheten Wohnbestandtheile auf der einen und die nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile auf der anderen Seite zusammenzurechnen hat und daß bei Trennung und Vergleichung dieser beiden Summen jenes Resultat hervorkommt, wie es im §. 1 intendirt ist. Ich denke jedoch nicht, daß es in der Intention des Ausschusses war, in dieser Richtung vorzugehen, sondern es ist disjunctiv gemeint, die Summe der Gebäude auf der einen Seite der Summe der nicht vermietheten entgegenzusetzen und überdies oder außerdem, also nicht zugleich, die Summe der vermietheten Wohnbestandtheile der Summe der nicht vermietheten Wohnbestandtheile, und erst, wenn in einem Orte hiernach in beiden Beziehungen eine Hälfte überstiegen ist, dann erst müßte der betreffende Ort in die Zinssteuerclasse eingereiht werden.

Ich würde mir daher zu beantragen erlauben, daß der größeren Deutlichkeit wegen, welche namentlich bei Steuergesetzen von Wichtigkeit ist, an Stelle des ersten Satzes im Alinea 2 von „In Orten . . . ." bis „überstieg" gesetzt werde *(liest)*:

„In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise der Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg. . . ."

Das wäre der erste Antrag.

Wichtiger jedoch und von meritaler Bedeutung ist die Frage, welche in diesem Gesetze nicht entschieden ist, was man nämlich unter einem Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen hat, denn das Gesetz selbst bedient sich dieses Ausdruckes (ich verweise nur auf die §§. 17 und 18) bald ohne, bald in Verbindung mit den sogenannten Nebenlocalitäten, welche im §. 17 exemplificativ aufgeführt werden. Nun ist aber hier bei §. 1 sicher nicht von Wohnungen die Rede, auch nicht von Wohnungsbestandtheilen, sondern von Wohnbestandtheilen.

Ein Wohnungsbestandtheil ist ohne Zweifel jede Zugehör zu einer Wohnung, eine Küche, ein Vorhaus, eine Vorrathskammer, ein Boden kann als Wohnungsbestandtheil betrachtet werden. Aber aus dem Wortlaute „Wohnbestandtheil" ist zu entnehmen, daß man hier nur jene Gebäudebestandtheile versteht und der Berechnung nach diesem Paraprahe unterziehen kann, welche factisch oder wenigstens ihrer Bestimmung gemäß nach der allgemeinen oder örtlichen Gepflogenheit zum Bewohnen selbst bestimmt sind. Insoferne man nun dieser oder einer anderen Auslegung Raum gibt, kommt natürlich eine andere Berechnung zum Vorscheine, und es kann nach Umständen ein Ort leichter oder schwieriger in die Zinssteuerclasse eingereiht werden.

Ich denke, es ist schon hier bei §. 1 eine genaue Definition von Wohnbestandtheilen nothwendig, aber auch noch wegen §. 18, litera C und wegen anderer Bestimmungen dieses Gesetzes. Man könnte meinen, daß in dem von mir früher angedeuteten Begriffe eine Tautologie enthalten sei. Im Gegentheile, hier nach §. 2, Nr. 8, kann man der Auslegung Raum geben, als seien unter Wohnbestandtheilen auch jene Nebenlocalitäten eo ipso zu verstehen. Es empfiehlt sich aus diesem Grunde meine Definition, welche nach meiner Ansicht vollkommen klar ist, die allerdings zu einigen Consequenzen im Gesetze führen kann, die sich aber aus der Natur der Sache und, wie ich schon früher angedeutet, aus dem Worte „Wohnbestandtheil" empfiehlt und welche lauten würde *(liest)*:

„Als Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind."

Es gibt in einzelnen Gegenden Kammern, welche nicht zum Bewohnen bestimmt sind; dann kommen auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht

in Anwendung. In anderen Gegenden werden auch Kammern zum Wohnen benützt und dann kommen sie hier in Betracht. Die von mir vorgeschlagene Fassung trifft alle Seiten und alle möglichen Fälle.

Nun komme ich zum dritten Punkte. Es ist nämlich hier die Grenze, bei welcher ein Ort aus der Nutzwerthsteuer in die Zinssteuer einbezogen werden soll, schon bei der Hälfte gezogen. Bei der Hälfte der vermietheten Bestandtheile auf der einen und der nicht vermietheten auf der anderen Seite entscheidet die Ziffer 1, ob der Ort in diese oder jene Classe eingereiht werden soll. Ich denke, daß es doch zweckmäßig wäre, wenigstens für die Zeit des Ueberganges auf eine höhere Ziffer hinaufzugehen und allenfalls dann erst die Einreihung aus der Nutzwerthsteuer in eine Zinssteuer eintreten zu lassen, wenn die betreffenden Wohnbestandtheile die nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile um mindestens zwei Drittel übersteigen.

Ich möchte schon im Allgemeinen jene Länder berücksichtigen, welche jetzt gewisse Steuerbegünstigungen haben und von der Steuer härter getroffen werden als andere, die sich bereits mehr oder weniger im Uebergangsstadium befinden. Ich möchte aber glauben, daß es im Interesse aller Länder ohne Ausnahme gelegen ist, auf diese Verbesserung einzugehen. Der kleine Landwirth hat überall ein hohes Interesse an dieser Bestimmung. Die Städte, die sich an diese Zinssteuer einmal schon gewöhnt, haben nichts Einschneidendes zu besorgen; sie erlangen im Gegentheile noch eine gewisse Begünstigung', beispielsweise Wien nicht bloß mit jenen 143.000 Gulden, die uns gestern in Rücksicht auf die Gebäudeerhaltungspercente vorgerechnet wurden, sondern auch dadurch, daß Wien und andere große Städte gegenwärtig 16 Percent im Ordinarium gegen 12 Percent in anderen Orten zahlen; in dieser Hinsicht wird eine Ausgleichung durch den allgemeinen Steuersatz stattfinden.

Allein der Landmann hat alle Ursache, dieser Steuer mit einigem Mißtrauen zu begegnen, und ist dies gewiß eine billige Forderung, Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Einreihung in die Zinssteuerclasse nicht so leichtweg erfolgt, als es hier der Fall ist, denn durch eine solche Erleichterung würde das Mißtrauen gegen das Gesetz im Allgemeinen noch potenzirt.

Es sind aber noch andere Factoren in Betracht zu ziehen. Der Wohnbestandtheil wird hier ohne Unterschied seines Rauminhaltes behandelt, und es ist diesfalls wohl nicht möglich, die rechte Grenze zu ziehen, was als Einheit zu betrachten ist. Nun bitte ich zu bedenken, daß in jenen Orten zumeist nur die kleinen Wohnungen an Taglöhner oder kleine Gewerbsleute vermiethet sind, während die größeren Ubicationen häufig als Voluptuares unbenützt bleiben. Die Summe dieser kleinen Wohnungen, die dem Cubikinhalte nach vielleicht den zehnten Theil des gesammten Raumes betragen können, geben den Ausschlag, ob ein Ort künftig in die Zinssteuer kommen soll.

Nun müssen Sie auch bedenken, daß in jenen Orten häufiger Leerstehungen und bloß intermittirende Vermiethungen vorkommen, als in anderen großen Orten, wo man denn doch auf eine regelmäßige Vermiethung der Objecte rechnen kann. Schon dieses Interesse allein sollte uns zum Wohle der kleinen Landwirthe bestimmen, die Ziffer höher zu richten. Allein dieselben haben auch ein anderes wichtiges Interesse, daß sie möglichst lange in der Nutzwerthsteuer verbleiben, und zwar deßhalb, weil es sich um die Selbstcontrole der Steuerträger handelt, denn nur bei der Nutzwerthsteuer sind solche Commissionen, bei welchen auch die kleinen Landwirthe überhaupt vertreten sein können, und dazu kommt, daß bei diesen Commissionen manche Subtilitäten und Distinctionen zur Sprache kommen, welche sich aus der Verbindung der Landwirthschaft mit der Wohnung des Landwirthes ergeben und die bei der Zinssteuercommission kaum verstanden oder berücksichtigt werden, dann deßhalb, weil es sich um eine Begünstigung nach §. 24 bezüglich der Abzugspercente handelt, endlich weil es sich um eine größere Stabilität der Steuergrundlagen handelt, denn nach §. 22 wird die Grundlage für die Nutzwerthsteuer unveränderlich für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt. Der Landmann ist überhaupt conservativ und wünscht das Conservative, besonders aber auf dem Gebiete des Steuerwesens. Aus diesem Grunde schon empfehle ich meinen Antrag.

Es ist aber auch noch zu betonen, daß ein Ort, in welchem bloß diese Hälfte vermiethet ist, noch nicht den Charakter eines wahren Miethortes oder Zinsortes hat. Da werden fortwährende Fluctuationen aus einem Orte in den anderen vorkommen, und diese Fluctuationen, weil hierdurch jede Stabilität der Steuer entfällt, werden den Landmann sehr irritiren.

Man wird mir einwenden: Mein Antrag werde die kleinen Dörfer ohnehin nicht treffen, sondern nur die größeren Marktflecken und kleineren Landstädte. Das ist zwar richtig, aber auch diese Orte sind mit der Landwirthschaft innig verbunden, und diese Verbindung findet in einem Grade statt, daß man sich nicht so eifersüchtig auf diese Hälfte steifen sollte.

Ich würde daher meinen, daß die rechte Grenze höher hinaufzuziehen wäre, daß man wirklich den Charakter des Mieth- oder Zinsortes ins Auge faßt, dem auch die Wahrscheinlichkeit der Dauerhaftigkeit innewohnt.

Ich beantrage aus den angeführten Gründen: daß vor dem Worte „überstieg" in dem zweiten Alinea die Worte um „mindestens zwei Dritttheile" eingefügt werden.

Bei den Nutzwerthhäusern ist die Sache ganz anders. Sie unterliegen heute der Hausclassensteuer, das ist einem fixen Tarife nach äußerlichen Anhaltspunkten. Dieser Tarif entspricht geradezu dem Wesen der alten Ertragssteuern mit Katasterfuß, und ich muß gestehen, es hat mich gestern sehr erstaunt, als ich von Seite der Regierung die Aeußerung hörte, daß diese alten Tarifsätze und Taxen am allerwenigsten dem Gedanken einer Ertragssteuer entsprechen. Diese Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, der zu meinem Bedauern abwesend ist, kann offenbar nur auf einem lapsus linguae beruhen, denn es ist unbestreitbar, und Jedermann, der mit den Elementen der Besteuerung vertraut ist, wird mir dies gerne zugeben, daß das Wesen der Ertragssteuer darin besteht, mittlere Durchschnittssätze zu finden, in welche die Objecte eingeschätzt werden sollen, nicht eine freie, individuelle Schätzung, sondern eine Durchschnittseinheit zu gewinnen, in welche mittelst des Katasterfußes die verschiedenen Objecte eingeschätzt werden sollen. Das war das Princip der Bonitätsclassen bei der Grundsteuer, als natürliche Consequenz der Ertragssteuer; das sind die heute noch bei der Erwerbsteuer bestehenden Classen und Tarifsätze, welche nichts als eine alte Ertragssteuer ist. Auch hier finden wir Anhaltspunkte nach äußerlichen Merkmalen, wie die Zahl der Gesellen, Gehilfen, Mühlgänge, Werkstühle und Maschinen, Alles äußerliche Handhaben, um die Objecte nach einem gewissen äußerlichen Apparate, nach Nebenumständen in bestimmte Classen einzureihen.

Dieses Gesetz nun entfernt sich völlig von diesem Standpunkte, der allein der consequenten Ausbildung des Ertragssteuersystemes entsprechen würde, und gibt jeden fixen Anhaltspunkt und jede Stufe auf, um die einzelnen Objecte frei, individuell von der Commission einschätzen zu lassen.

Es ist in der Generaldebatte von meinem Nachbar, der sich leider auch nicht auf seinem Platze befindet, der Vergleich gemacht worden, daß es mit der freien Schätzung gerade so gehe, wie mit den Beweisregeln im Strafprocesse. Früher seien die gelehrten Richter an strenge Beweisregeln gebunden gewesen; nunmehr seien die Geschworenen berufen, ohne jede Beweisregel ihr Verdict zu fällen. Das sei ein großer Fortschritt. Nun, meine Herren, ich glaube, es handelt sich bei diesem Vergleiche des Herrn Abgeordneten für die Linzer Handelskammer um einen Unterschied: Bei dem Verdicte der Geschworenen handelt es sich nur um die Frage: Schuldig oder Nichtschuldig, um Ja oder Nein. Bei der Beurtheilung der Steuerpflicht dagegen, meine Herren, ist die Schuldfrage schon längst durch das Gesetz entschieden. *(Heiterkeit.)* Es handelt sich nur darum, wie groß die Schuld des Einzelnen ist, und wegen dieses viel complicirteren Umstandes ist es üblich, gewisse Anhaltspunkte, und wenn Sie das Wort „Beweisregeln" gebrauchen wollen, auch diese dem schätzenden urtheilenden Organe an die Hand zu geben, statt sie völlig frei und ohne Anhaltspunkte an die Arbeit zu bringen.

Freilich wendet man ein — und es ist dies auch in der Generaldebatte von mehreren Seiten gesagt worden — man könne ja erwarten, daß bei den freien Schätzungen die Commission sich beschränken wird, die Minimalziffer anzunehmen, da es ja in der Natur der Sache liegt, daß, wenn eine Ziffer und in diesem Falle die Minimalziffer bestimmt wird, die Commission von selbst auf diese Ziffer greifen wird. Nun wird dies häufig geschehen, das gebe ich zu, aber ich glaube, daß dadurch weder die Gerechtigkeit, noch das Interesse des Staatsschatzes dabei gewinnen wird; denn es werden sehr häufig, falls die Ziffer auf das Minimum herabgesetzt wird, Häuser, die sich in einer besseren Lage befinden, als die Häuser, deren Nutzwerth dem Minimalsatze entspricht, ebenfalls auf den Minimalsatz herabgesetzt werden, während sie leicht eine höhere Besteuerung vertrügen.

Wäre aber der Schätzungscommission ein fixer Tarif, welcher die Nutzwerthe in aufsteigender Linie classificirt, an die Hand gegeben, so würde diese Gefahr viel seltener eintreten und es würde der staatliche Referent mit Recht darauf dringen können, bei besonders werthvollen Häusern auf die Einschätzung in einen höheren Satz zu dringen, und die Commission, die die Tendenz hat, überall auf die Minimalziffer zu greifen, wird, wenn das Gesetz ihr gewisse höhere Sätze vorzeichnet, diese nicht übergehen können.

Darum scheint es mir eine Forderung des Principes der Ertragssteuer zu sein — und ich will mir hier nur eine Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wolfrum erlauben, welcher in der Generaldebatte gesagt hat, daß ich mich gegen jede Ertragssteuer ausgesprochen habe, was mir doch nicht im Geringsten, am wenigsten bei der Gebäudesteuer eingefallen ist — gerade weil ich das Princip der Ertragssteuer will, will ich die consequente Durchführung desselben, d. h. die Auferbauung eines Katasterfußes mit sicheren, durchschnittlichen, mittleren Einheiten, wie sie in einem Tarife am leichtesten zu erreichen sind. Ich gebe zu, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer auf rohen, äußerlichen Merkmalen aufgebaut ist, allein dies ist kein Grund, jede Classificirung aufzugeben.

Es gibt einen richtigen Mittelweg, einen Tarif, wie er in Preußen eingeführt ist, in welchen die Nutzwerthe der meisten Häuser nach fix stehenden Classificirungen eingeschätzt werden. Das Gesetz möge dann der Commission bestimmte Anhaltspunkte und Voraussetzungen an die Hand geben, unter welchen die einzelnen Häuser in die einzelnen Werthstufen eingereiht werden. Denken Sie sich, daß nach dem neuen Gesetzentwurfe der Fall eintreten wird, daß es nach dem Belieben der einen Commission

möglich sein wird, in einem Districte Alles auf die Minimalpercente herabzusetzen und überall 30 Percent Abzug zu bewilligen, während eine andere Commission, welche vielleicht von strengeren Ansichten ausgeht, bei vielleicht gleichen Verhältnissen ganz andere Schätzungen vornimmt. Dadurch wird die gleichmäßige Besteuerung und der Steuerschatz bedeutend geschädigt, wenn diese Commissionen an eine Arbeit, die denselben schwierig, weil sie vollkommen neu ist, ganz ohne Anhaltspunkte herantreten. Sie können in einzelnen Fällen sogar gebrochene Zahlen, beliebige Schätzungen aufstellen, welche für die Berechnung, Bemessung und Einhebung der Steuerorgane außerordentliche Nachtheile mit sich bringt.

Freilich wird man einwenden, wenn man eine Werthstufe vorschlägt, so ist auch eine Schätzung des Nutzwerthes des Hauses vorausgegangen, um das Object in eine bestimmte Werthstufe einzuschätzen, und die Arbeit wäre ungefähr dieselbe, als wenn man das Object sofort individuell definitiv einschätzt. Nun glaube ich, dieses Bedenken zerfällt gegenüber dem unmittelbar Vorhergehenden. Die Werthstufen werden einen natürlichen, festen Anhaltspunkt für die Schätzung geben, und es ist viel leichter, ein Haus in eine bestimmte Stufe, welche z. B., allgemein gehalten, lauten wird bis zu 15, 25, 30 fl., einzuschätzen, als wenn ich das Haus individuell einschätzen soll: Der Nutzungswerth des Hauses A ist gleich 26 fl. 50 kr. Um Durchschnittseinheiten, um eine mittlere Basis, welche allein dem Wesen der Ertragssteuer entspricht, zu erreichen, glaube ich, ist die Einführung eines Werthtarifes unumgänglich nothwendig.

Der Herr Abgeordnete von Aussig hat auch in der Generaldebatte gegen mich angeführt, die Commissionen werden es mit der Zeit lernen, anfänglich werde es allerdings schlechter gehen, mit der Zeit aber besser; von fünf zu fünf Jahren werde demnach gewissermaßen die Intelligenz der Commissionen wachsen. *(Heiterkeit.)* Allein, meine Herren, ich glaube nicht, daß wir die Bevölkerung diese Lehrzeit der Commissionen empfinden lassen sollen; vielmehr ist es die Pflicht des Gesetzgebers, die erste Anlage so genau, so rationell und so consequent als möglich zu machen, denn auf diese kommt es hauptsächlich an, weil sie die Basis für die späteren Revisionen bilden wird und keineswegs dürfen wir der Entwicklungsfähigkeit der Intelligenz der Commissionen dieses Werk überlassen.

Darum empfehle ich Ihnen, meine Herren, daß sie das Princip der Classification annehmen. Die Classification hat sich in allen Steuergesetzgebungen, wo es sich um kleine Objecte handelt, immer erprobt. Denn die individuelle Einschätzung von kleinen Leuten und kleinen Steuerobjecten ist immer außerordentlich schwierig, und darum hat Preußen mit Recht seine Einkommensteuer nach unten hin nicht fortgesetzt, sondern für Einkommen von 1000 Thalern und abwärts eine Classensteuer, weil die individuelle Einschätzung von kleinen Leuten mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Darum würde ich mir erlauben, dem hohen Hause einen Antrag vorzuschlagen, welcher lautet: Alinea 3 des §. 1 habe zu lauten *(liest)*:

> „In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt."

Dieser Satz enthält ein bedeutendes Princip, auf welches der Ausschuß in seinen Berathungen nach meiner Vermuthung nicht eingegangen ist, nachdem im Berichte darüber nichts enthalten ist, und darum würde ich mir an das hohe Haus die Bitte erlauben, diesen Antrag einstweilen dem Ausschusse zuzuweisen, damit derselbe über die Frage der Tarifirung von Nutzungswerthen sich auszusprechen in der Lage sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich stimme vollinhaltlich demjenigen bei, was der Herr Abgeordnete Baron Tinti gegen die schon früher gestellten Anträge und insbesondere gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vorgebracht hat. Ich glaube aber, daß doch noch eine Seite des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer näher zu beleuchten ist. Denn man muß immer, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sich fragen: was ist die Folge davon?

Wenn nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer eine gewisse Erleichterung bei denjenigen Orten eintreten zu lassen bezweckt, die der Miethzinssteuer unterworfen sind, so glaube ich wenigstens, daß dann diese Erleichterung auf Andere überwälzt werden wird, entweder auf die noch übrig bleibenden Miethzinssteuerträger in diesen Orten, oder auf diejenigen Steuerträger, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden. Denn ich weiß zwar nicht, wie die Absicht des hohen Hauses sein wird, wenn dieses Gesetz endlich einmal zur Wirksamkeit gelangt, wie hoch der Ertrag dieser Gebäudesteuer sein soll; aber ich kann mir denken, daß er nicht viel unter dem jetzigen Ertrage betragen wird. Wenn daher in irgend einer Classe eine große Erleichterung eintritt, so ist es natürlich, daß die anderen Classen umsoviel mehr zahlen.

Nun scheint mir, wenn ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer richtig auffasse, daß er auch in den Orten, wo die Miethzinssteuer eintritt, bloß die Wohngebäude besteuern will, und da muß ich mich nun fragen, welche Folgen wird dies haben, und ich nehme gleich das größte Object, die Miethzinssteuer der Haupt- und Residenz-

stadt Wien zum Beispiele. Wenn bloß die Wohngebäude besteuert werden, fallen selbstverständlich alle Massen von Magazinen und sonstigen Localitäten, die ein sehr bedeutendes Erträgniß abwerfen, aber nicht bewohnt werden, weg. Nun frage ich mich: Sollen denn die anderen Hausbesitzer in Wien, die wirklich ihre Häuser vermiethen und Wohngebäude haben, diesen Ausfall allein tragen oder soll das auf den Nutzungswerth umgelegt werden? Die Hausbesitzer Wiens, die Wohngebäude haben, sind jetzt ohnedies schon überlastet, denen kann man nicht zumuthen, noch mehr Steuern zu zahlen als 26 Percent des Bruttoerträgnisses. Es wird daher nichts übrig bleiben, als daß wenigstens ein großer Theil dieses Ausfalles — und der Ausfall wird ein ganz gewaltiger sein — auf das Land umgelegt wird. Ja, wenn ich auf eine solche Perspective bei Annahme eines solchen Antrages Aussicht habe, da muß ich gestehen, werde ich einen solchen Antrag nie annehmen. Es ist überhaupt mißlich mit solchen Erleichterungen; denn jedesmal, wenn eine Erleichterung eintritt, muß ein Anderer eine größere Last übernehmen. Der Staat nimmt ja die Steuern nicht ein zu seinem Vergnügen, vielleicht bloß, um sie zu Schätzen aufzuspeichern; er muß ja diese Steuern haben, um seine Bedürfnisse, die, wie wir ja Alle sehen, manchmal ganz unumgänglich sind, zu befriedigen. Wenn daher eine solche Nothwendigkeit hinter dem Staate steht, so muß er nehmen, und wenn irgend eine Quelle verschlossen wird, muß er andere öffnen, und da muß man immer berücksichtigen, daß, wenn man hier eine Befreiung oder Erleichterung verlangt, dann ein Anderer für diese Erleichterung büßen muß.

Das Gesetz und namentlich der §. 1 desselben hat sich ganz angelehnt an die bisherige Uebung und ist von dieser bisherigen Uebung bloß abgewichen bei der Hausclassensteuer, weil bezüglich dieser, wie sich durch Jahre herausgestellt hat und der Herr Berichterstatter gestern von der Tribüne herab uns sagte, schon im Jahre 1843 Seine Majestät der Kaiser Ferdinand befohlen hat, es möge eine Aenderung eintreten, weil diese Hausclassensteuer der Ungerechtigkeiten so viele in sich begreift. Deßwegen ist man in der Commission nach dem Vorgange der Regierung bloß bei der Hausclassensteuer zu einer anderen Methode übergegangen. Bei der Miethzinssteuer haben wir uns vollständig an das Bestehende angelehnt, in der Ueberzeugung, daß das Bestehende, wenn es nicht gar zu große Härten hat, immer leichter getragen wird.

Nun sind wir auf die Nutzungssteuer übergegangen, und der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer, der schon zweimal in der Generaldebatte eine allgemeine Beleuchtung des Principes dieser Besteuerung gegeben hat, hat jetzt zum dritten Male dieses Princip der Erörterung unterzogen. Aber mir scheint, er hat sich schon selbst widerlegt, dadurch, daß er selbst sagte, daß, wenn man einen Werthstufentarif einsetzen und dann die Einschätzung in diesen Werthstufentarif erfolgen würde, eigentlich wohl auch eine Commission stattfinden müsse. Ja, ich glaube, nicht eine, zwei Commissionen müssen da sein; es würde eine viel größere Verschiedenheit eintreten, als hier nach dem Vorschlage, den der Ausschuß dem hohen Hause gemacht hat.

Freilich weiß ich nicht, was der Herr Abgeordnete unter dem Begriffe „Werthstufentarif" versteht. Will er vielleicht damit sagen, daß die Häuser nach ihrem Werthe in einen Stufentarif eingereiht werden? Nun, ich glaube, daß schon sattsam dargestellt worden ist, daß es das Unzweckmäßigste wäre, den Capitalswerth der Häuser zur Grundlage zu nehmen. Ich gehe aber davon ab und glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete es so meint, daß der Ausdruck „Werthstufen" es in sich begreift, daß der Capitalswerth dabei berücksichtigt werden soll. Nein, er hat es mehr in fiscalischem Sinne gemeint, denn aus seiner heutigen Rede habe ich ersehen, daß er damit mehr das Interesse des Staatsschatzes im Auge hat. Er hat geglaubt, es solle eine Stufenleiter aufgestellt werden, vielleicht von einem Gulden bis tausend Gulden, und dann soll eine Commission zusammentreten und jedes betreffende Haus in eine solche Werthstufe einschätzen. Ist das etwa ein leichter Vorgang, ist hier dasjenige, was der Ausschuß vorschlägt, nicht viel einfacher und rationeller? Einen solchen Werthstufentarif aufzustellen, ist keine Kleinigkeit, sie müßte für jedes Land besonders geschehen, denn eben, weil die jetzige Classensteuer für alle Länder gleich ist und ein Haus in Dalmatien so hoch besteuert ist, wie eines in Böhmen und in Niederösterreich und in Tirol — doch nein, Tirol hat keine solche Steuer — und in Galizien geradeso gut wie in Oberösterreich, eben deßhalb ist dies nicht haltbar, eben deßhalb soll der Ertrag der Wohngebäude auf dem Lande durch eine besondere Commission ermittelt werden. Wie vielfach würde dieser Tarif sein und schwierig wäre es, in diesen Tarif durch Commissionen einschätzen zu lassen. Es wäre ganz das Nämliche, nur daß man zwei Commissionen brauchen würde, wozu nach dem Ausschußantrage nur Eine Commission nöthig ist, und zwar eine Commission, welche jedesmal die Verhältnisse und Bedürfnisse nicht des einzelnen Landes, sondern sogar des einzelnen Ortes berücksichtigen wird. Ich möchte den Mann sehen, der, wenn er nicht eine unendliche Reihe von Ziffern aufstellen wollte, einen Tarif aufstellte, der für das geringste Dorf in Böhmen, Galizien oder Tirol maßgebend sein soll. Welche Verschiedenheiten müßten da sein? Deßwegen glaube ich, daß der Vorschlag, den der Ausschuß gemacht hat, sich als viel zweckmäßiger erweist und alles dasjenige sich damit erreichen läßt, was der

Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer erreichen will, nur auf viel einfachere Weise. Ich möchte aber nochmals bitten, weil eben der Antrag des Herrn v. Schönerer eine sehr zahlreiche Unterstützung gefunden hat, auf die Consequenzen dieses Antrages Rücksicht zu nehmen und demselben Ihre Zustimmung nicht zu geben.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte nur noch meinen Antrag wegen der zwei Drittel unterstützen. Wenn ich die zwei Drittel beantragt habe, so geschah es, weil ich nicht wußte, welcher Auslegung man sich bezüglich des Alinea 2 accommodiren werde, ob man das „zugleich" conjunctiv oder disjunctiv auffaßt. Also schon aus diesem Grunde mußte ich den Antrag wegen der zwei Drittel vorkehrend stellen. Aber das, was der Herr Abgeordnete Baron Tinti gegen meinen Antrag gesagt hat, scheint mir nicht ganz richtig. Er sagt, es liege eine weitere Cautel gegen die Einreihung in der Zinssteuer darin, daß man nicht bloß die vermietheten Wohnbestandtheile entgegenhalte, sondern daß man auch die Gebäude als solche in Betracht nimmt. Da kommt es aber auf die innere Bedeutung, den Werth dieser Cautelen selbst an. Wenn es im Gesetze lauten würde: „und die Gebäude sind nur dann in die eine oder die andere Kategorie einzustellen, wenn sie als Ganzes vermiethet sind oder nicht", dann wäre diese Cautel von einer ganz anderen Bedeutung.

Das ist aber im Wortlaute und Sinne nicht enthalten. Es ist so aufzufassen, daß, wenn ein Gebäude überhaupt einen Zinsertrag abwirft, ist es schon der Zinssteuer gutzurechnen. Ein Gebäude, welches nach Umständen sehr groß sein kann, aber nur Eine Ubication mit 10 fl. Miethzins besitzt, wird schon als ganzes Gebäude ausgeschieden und kommt auf die Zinssteuerseite. Ich bitte doch, zu berechnen, wie es sich in den Landstädten verhält — in der Nähe von Eisenbahnen, wo man bei jedem Hause eine solche Ubication findet, welche entweder an Gewerbsleute oder Taglöhner vermiethet werden. Also den Charakter eines Zinsortes muß nicht nothwendig die Gemeinde haben, wenn auch Gebäude und separate Wohnbestandtheile einander gegenüber gestellt werden.

Wenn gesagt wird: ja, jetzt ist man in einer ähnlichen Weise, nämlich mit der Hälfte vorgegangen, so kann mich das nicht bestimmen — denn wir befinden uns im Wege einer Steuerreform. Wenn wir diese Gelegenheit nicht benützen, um etwas Unrichtiges zu beheben, so werden wir nicht reformiren, und deßhalb es aufrecht zu erhalten, weil es Geld getragen hat, wenn es auch als unrichtig erkannt ist, das kann mich nicht bestimmen.

Was die Bemerkungen des Herrn Baron Tinti betrifft, daß wir den Begriff „Wohnbestandtheil" erst an einem späteren Orte definiren sollen, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, denn dieser Begriff muß schon im §. 1 genau bezeichnet werden, weil er eben schon zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmung nothwendig ist, weil man sich sonst fragen müßte: sind bei dieser Berechnung nach §. 1, ob Nutzwerthsteuer oder Zinswerthsteuer, nur die Wohnbestandtheile, die Ubicationen, welche bewohnt werden können oder bewohnt zu werden pflegen, einzuberechnen oder auch die sogenannten Nebenlocalitäten, die gar nicht bewohnt werden können oder in der Regel zum Bewohnen nicht bestimmt sind, wie beispielsweise die Vorhäuser, Keller u. s. w.

Zu gleicher Zeit muß ich darauf aufmerksam machen, daß schon §. 2 in Nummer 8 eine Definition von Wohnbestandtheilen enthält, aber im negativen Sinne, wonach Alles als Wohnbestandtheil anzusehen wäre, was nicht ausschließlich dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet ist. Es wären dort nur jene der Landwirthschaft gewidmeten Localitäten auszuscheiden, welche bloß zeitweilig den bei der Oekonomie verwendeten Arbeitern Unterstand geben. Andere Ubicationen, also alle im §. 17 aufgezählten Localitäten, werden schon als „Wohnbestandtheil" aufzufassen sein. Und das halte ich für bedenklich.

Wenn ich noch etwas zu ergänzen hätte, so wäre es der Begriff „Bewohner" selbst. Darüber kann noch ein Zweifel entstehen, was man unter diesem Worte verstehen soll; doch dürfte das wohl dem Arbitrium der betreffenden Commission oder Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des speciellen Falles überlassen sein. Aber deßhalb, weil man den Begriff des Bewohners nicht durch eine alle Verhältnisse treffende Combination in das Gesetz aufzunehmen vermag, daraus folgt noch nicht, daß wir nicht einmal die Idee, was als Wohnbestandtheil zu betrachten sei, in das Gesetz aufnehmen. Wir haben dann wenigstens eine Cynosur für die Behörden und Commissionen, die sich doch vorkommenden Falles an die Grundtendenz halten können.

Wenn wir aber diese Definition in einen späteren Paragraph aufnehmen wollten, so wären wir doch nicht in der Lage, Abänderungen bezüglich dieses und der nächsten Paragraphe zu treffen, weil man sonst die Verhandlung über diesen Paragraph wieder aufnehmen müßte, was aber nach der Geschäftsordnung unzulässig ist. Deßhalb bin ich der Ansicht, daß wir die Definition schon an die Spitze des Gesetzes stellen, und bitte Sie, aus diesem Grunde meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich bringe vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener zur Unterstützung. Derselbe lautet *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Beer**: Die verschiedenen Anträge, welche zu dem Gesetze gestellt worden sind, sind theilweise Erläuterungsanträge, wie z. B. der des Herrn Abgeordneten Fux, dann Erweiterungsanträge und endlich entschiedene Abänderungsanträge.

Ich möchte mich zunächst mit den letzteren, mit den Abänderungsanträgen beschäftigen, und halte für einen der wichtigsten, das Princip des gegenwärtigen Gesetzes theilweise modificirenden Anträge jenen des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, der dahin geht, man möge Werthstufen — wie er sich ausdrückt — bei der Einschätzung einführen.

Der Herr Abgeordnete hat schon in der Generaldebatte diesen Gegenstand berührt und auf die Nothwendigkeit einer derartigen Einschätzung hingewiesen, und als Grund dafür auch angeführt, daß in den meisten Gesetzen der größeren Staaten derartige Classificationstarife bestehen, und daß der Ausschuß nicht auf die kleinen Staaten hätte Rücksicht nehmen sollen, sondern auf Staaten, wie Preußen und Frankreich.

Ich muß mir erlauben auf diesen Punkt näher einzugehen. Was Frankreich anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete nur theilweise Recht. Die französische Gebäudesteuer besteht aus zwei verschiedenen Elementen, das eine ist die alte Fenstersteuer, Thürsteuer u. s. w., das zweite Element ist die Personal- und Mobilarsteuer. In Frankreich hat man von jeher an alten Principien so wenig als möglich zu rütteln und die alten Steuern ganz beizubehalten gesucht, selbst nachdem sich die Nothwendigkeit einer Aenderung zeigte, daher bis auf die Gegenwart an der Classification festgehalten. Die später hinzugekommene neue Steuer jedoch, die Mobilarsteuer, kennt durchaus keine Classification.

Es sind also bei der französischen Gebäudesteuer zwei verschiedene Elemente, einmal ein der Ertragssteuer entsprechenderes, sodann ein in die Kategorie der Aufwandsbesteuerung gehöriger Bestandtheil.

Was nun Preußen anbelangt, so ist es ganz richtig, daß in dem Steuergesetze vom Jahre 1861 derartige Werthstufen angenommen wurden. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Laufe der letzten Decennien, und gerade von berufener Seite, von jenen Männern, welche sich mit den Grundsätzen der preußischen Steuern beschäftigt haben, das Unzukömmliche derartiger Einschätzungen nachgewiesen wurde. Dazu kommt, daß in Preußen die Steuer ebenfalls keine reine Ertragssteuer, sondern auch zum Theile Aufwandssteuer ist, daher im Gesetze nicht bloß allgemeine Normen über die Werthstufen, sondern auch eine große Anzahl von Detailbestimmungen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen Bezug nehmen, enthalten sind, und da diese durchaus nicht immer berücksichtigt werden können, sehr oft große Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten bei der Einschätzung vorkommen, die zu großen Klagen führten.

Was nun Oesterreich betrifft, so ist der Gedanke, den der Herr Abgeordnete hier angeregt hat, kein ganz neuer. In dem Gesetze, welches dem Abgeordnetenhause im Jahre 1864 vorgelegen ist, findet sich ein derartiger Tarif, und es war vielleicht eine kindliche Pietät von Seite des Herrn Abgeordneten, daß er der Vorlage, die damals eingebracht wurde, eine große Aufmerksamkeit zugewendet hat und die Principien derselben sich zu eigen gemacht hat. Nehmen wir die damalige Vorlage zur Hand und untersuchen wir — auf Basis derselben — ob wir uns dem Werthstufenprincipe anschließen können? Der Tarif des Gesetzentwurfes vom Jahre 1864 theilt die Gebäude in drei Classen, nach den verschiedenen Ortskategorien, in Städte und Märkte mit 2000 Seelen, in Märkte, welche eine Bevölkerung unter 2000 Seelen haben — wobei jedoch auch Rücksicht auf die Lage an Eisenbahnen und auf den Sitz größerer Behörden genommen werden soll — und dann in Orte, welche nicht in eine der früheren Kategorien gereiht werden können. Außerdem bestehen neben diesen drei Ortskategorien noch für jede Ortskategorie neun Classen, so daß der Tarif von der Minimalziffer 9 fl. angefangen bis etwa 30 bis 34 fl. hinaufsteigt.

Es ist fraglich, ob sich die Vielfältigkeit der den Nutzungswerth bedingenden Factoren bei einem solchen Tarife in irgend einer Weise feststellen läßt. Die gegenwärtige Hausclassensteuer leidet gerade an diesem Fehler, und die großen Unzukömmlichkeiten derselben treten bei der Einschätzung der Gebäude in die verschiedenen Classen stark hervor. Nehmen Sie, meine Herren, z. B. einen solchen Tarif, der von 3 zu 3 und von 4 zu 4 fl. aufsteigt. Nun gibt es eine große Anzahl von Gebäuden, welche weder in die eine, noch in die andere Werthstufe eingereiht werden können. Es liegt z. B. ein Haus in einem Dorfe an einer Verkehrsstraße und wird mit 12 fl. eingeschätzt; das Nachbarhaus hat

in vielfacher Beziehung größere Vortheile durch die Bauart und andere Verhältnisse, es müßte nun nach dem Tarife mit 16 fl. eingeschätzt werden, während es vielleicht in Wirklichkeit niedriger zu classificiren wäre, etwa mit 14 fl. Ungerechtigkeiten werden bei Einreihungen in einen Tarif jedenfalls öfter vorkommen, als wenn die Commissionen bei der Einschätzung von jedem Tarife unbeirrt vorgehen können, und entweder die Steuerträger zu stark belastet, oder der Fiscus verkürzt werden.

Uebrigens möchte ich doch bemerken, daß dieses Princip der Wertheinschätzung nach Werthstufen im Ausschusse in der That besprochen und eine Reihe von Anträgen, welche auf Einführung desselben gerichtet waren, abgelehnt wurden. Ich weiß nicht, ob die Gründe, welche für die Einschätzung des Nutzungswerthes nach Werthstufen angeführt wurden, so stringenter Natur sind, um diesen Antrag nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen, damit dieser über denselben Bericht erstatte. Im Ausschusse hat man sich gegen dieses Princip ausgesprochen. Schließlich muß ich darauf hinweisen, daß man selbst in jenen Ländern, in welchen Classificationen der Gebäude Jahrzehnte lang vorgenommen werden, wie z. B. in Württemberg, zur Ueberzeugung gelangt ist, daß diese Classificationen den Anforderungen durchaus nicht entsprechen, daher auch bei der jüngsten Gesetzesrevision beseitigt wurden.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Fux anbelangt, so ist der erste, wenn mir der Ausdruck gestattet ist, ein bloßer Erläuterungsantrag. Er findet nämlich den §. 1 in der Ausschußvorlage nicht klar genug stilisirt, nicht über alle Zweifel erhaben. Ich glaube nicht, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Fux vollkommen gerechtfertigt sind, ich könnte auch den einen oder anderen Grund zur Festhaltung des vom Ausschusse vorgelegten Antrages anführen; allein da im Wesentlichen das Princip, daß der Ausschuß angenommen hat, in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux enthalten ist, indem er klar und in bestimmter Weise ausgesprochen wissen will, daß in einem Orte die größere Anzahl der Gebäude und zugleich der Wohnbestandtheile, welche vermiethet sind, bei der Einreihung in die Hauszins- oder Nutzwerthbesteuerung überwiegen soll, so habe ich gegen die Annahme dieses Antrages nichts einzuwenden.

Was den zweiten Antrag anbelangt, daß in das Gesetz eine Bestimmung dahin aufgenommen werden solle, was als Wohnbestandtheil anzusehen sei, so möchte ich mich aus einem Grunde gegen denselben aussprechen. Wenn wir es damit zu thun hätten, bei Annahme des Ausdruckes „Wohnbestandtheil" einen vollkommen neuen Begriff zu schaffen, ein vollkommen neues Princip in die Gesetzgebung einzuführen, so wäre es jedenfalls nothwendig, im §. 1 genau zu definiren, was als Wohnbestandtheil aufgefaßt werden soll und muß. Aber die bisherige Praxis, die auch nicht verlassen wird, ist klar in der Instruction vom Jahre 1820 ausgesprochen; es heißt: „als Wohnungsbestandtheile werden bloß Zimmer angesehen, die wirklich bewohnt werden oder zu Wohnungen bestimmt sind."

Das ist wohl bestimmt und deutlich genug, und ich glaube nicht, daß die neue Praxis, die in Folge des neuen Gesetzes eintreten wird, eine Abänderung in dieser Beziehung vornehmen wird; eine Erläuterung oder Begriffsbestimmung in dem ersten Paragraphe scheint mir daher nicht absolut nothwendig zu sein.

In Bezug auf den dritten Punkt, was nämlich die zwei Drittel anbelangt, hat meiner Ueberzeugung nach der Herr Abgeordnete Tinti denselben schon so ausführlich erörtert, daß ich bloß es für nöthig erachte, mich dahin auszusprechen, daß ich als Vertreter des Ausschusses die Annahme desselben nicht empfehlen kann.

Ebensowenig könnte ich mich aber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter anschließen, indem doch jedenfalls bei der Gebäudesteuer, wenn sie als bloße Ertragssteuer ins Auge gefaßt wurde, an dem Grundsatze festgehalten werden muß, daß jedes benützte oder ertragsfähige Object einer Besteuerung unterzogen werden soll. Die Consequenzen der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter wären in vielfacher Beziehung sehr bedenklich, indem z. B. bei der Grundsteuer manche Objecte nicht bewirthschaftet, aber trotzdem besteuert werden.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer anbelangt, so erlaube ich mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen, daß nämlich der Ausschuß gerade diesen Punkt einer eingehenden Erörterung unterzogen hat, ohne daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer sich bedeutenden Anklanges erfreute. Dies ist jedoch nebensächlicher Natur. Schwerwiegender ist aber meiner Meinung nach, daß eine Anzahl von Petitionen dem hohen Hause vorliegen, über welche ich am Schlusse meiner Berichterstattung noch speciell berichten werde, welche um Beseitigung der bestehenden Normen bitten, wonach auf dem Lande in jenen Orten, welche heute der Hausclassensteuer unterliegen, jedes Object, wenn es etwa vermiethet würde, der Hauszinssteuer unterliegt, und daß gerade diese Petitionen zum Theile den Ausschuß bestimmt haben, sich der Regierungsvorlage anzuschließen. Ich glaube, das Gesetz schützt die Steuerträger, selbst wenn die Hauszinssteuer zu einem höheren Percentsatze als die Nutzwerthbesteuerung festgesetzt werden sollte, indem im §. 1 ausgesprochen ist, daß die Anzahl der Gebäude und der

Wohnbestandtheile eine überwiegende sein muß, wenn ein Ort der Hauszinsbesteuerung unterzogen werden soll. Wenn Sie die Anträge des Ausschusses annehmen, so beseitigen Sie viele Inconvenienzen, welche bis heute bestehen. Ich bitte also um die Ablehnung dieses Antrages.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegen mehrere abändernde Anträge vor; ich werde also bei der Abstimmung so vorgehen: Zuerst werde ich als den weitgehendsten den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer zur Abstimmung bringen; wird dieser abgelehnt, dann kommt das erste Alinea nach Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, dann das zweite Alinea, und zwar der erste Theil nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux. Wird es in dieser Fassung abgelehnt, dann nach der Fassung des Ausschusses.

Im zweiten Alinea beantragt weiters der Herr Abgeordnete Fux eine Einschaltung, welche jedenfalls, ob sein Antrag oder der des Ausschusses bezüglich des Alinea 1 angenommen würde, zur Abstimmung zu kommen hat; nämlich die Einschaltung der Worte „um mindestens zwei Dritttheile".

Dann werde ich den zweiten Satz des Alinea 2 zur Abstimmung bringen und hierzu den Einschaltungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahin gehend, daß nach dem Worte „vermietheten" die Worte „jedoch von ihm benützten" zu folgen hätten.

Endlich würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener kommen. Da derselbe auf die ersten zwei Alinea keinen Einfluß hat, könnte er unter allen Umständen zur Abstimmung kommen, wenn auch der formelle Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß nicht angenommen würde. Wird er angenommen, so bliebe die Abstimmung über das dritte Alinea indessen in suspenso.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Fux einen Zusatzantrag als Alinea 4 gestellt, welchen ich separat zur Abstimmung bringen werde. *(Nach einer Pause:)* Wenn kein Anstand erhoben wird, so werde ich so vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun vor Allem jene Herren, welche dafür sind, daß der §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Schönerer zu lauten habe *(liest)*:

> „Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.
>
> Der Gebäudesteuer nach dem Miethzinsertrage werden nur Gebäude unterworfen, welche thatsächlich einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen. Die Besteuerung aller übrigen, keinen Miethzinsertrag abwerfenden Gebäude wird im Wege der Einschätzung nach dem jährlichen Nutzungswerthe bemessen werden" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das erste Alinea des §. 1 nach dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

> „Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea 1 ist angenommen.

Ich werde nun das zweite Alinea des §. 1 in der Fassung, wie sie Herr Abgeordneter Fux beantragt hat, zur Abstimmung bringen, dasselbe lautet *(liest)*:

> „In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg . . . ."

Jene Heren, welche diese Fassung annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, daß vor dem Worte „überstieg" eingeschaltet werde: „um mindestens zwei Dritttheile" beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz dieses Alinea 2, vorbehaltlich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in folgender Fassung *(liest)*:

> „Tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in dem Alinea 2 nach dem Worte „vermietheten" die Worte „jedoch von ihm benützten" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Plener, lautend *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt" —

dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux als viertes Alinea beifügen wollen *(liest)*:

„Als Wohnbestandtheile im Sinne des Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind" —

bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 2 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 294 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den §. 2 und habe die Ehre mitzutheilen, daß folgende Redner eingetragen sind, und zwar gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Nabergoj, Czerkawski Julian, Dr. Monti, Dr. Chelmecki, Krynicki, Dr. Kronawetter, Ritter v. Schönerer, Steudel, Dr. Roser, Weigel, Dr. Hoffer, Dr. Harant, für dieselben die Herren Abgeordneten Fux, Dr. Haase, Dr. Bareuther, Dumba und Kowalski.

Nach §. 38 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten zu bestimmen, ob ein aus mehreren Theilen bestehender Paragraph getrennt oder im Ganzen zur Berathung und Beschlußfassung kommen soll; §. 2 spricht über die Befreiungen von der Gebäudesteuer in zwölf Absätzen. Nachdem einzelne Herren Redner ganz besonders einen Absatz zum Gegenstande ihrer Besprechung machen werden, glaube ich in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich die Absätze 1 bis 12 separat zum Gegenstande der Abstimmung mache, damit nicht eine Confundirung der allfälligen Anträge vorkomme. Ich bin nicht in der Lage jetzt schon anzugeben, welche Herren zu dem einen oder dem anderen Punkte sprechen wollen; ich kann demnach — und glaube, daß von Seite des hohen Hauses keine Einwendung erhoben wird — *(Niemand meldet sich)* nur derart vorgehen, daß ich jeden einzelnen Absatz als Gegenstand der Debatte erkläre und die Herren Redner auffordere, zu den einzelnen Absätzen das Wort zu ergreifen. *(Nach einer Pause:)* Wünscht Jemand zu Absatz 1 des §. 2 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Absatz 1 des §. 2 lautet *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit: Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude."

Der allen Befreiungen gemeinschaftliche Grund liegt darin, daß jene Objecte, die ohnedem in ihrem Ertrage für öffentliche Zwecke bestimmt sind, nicht Gegenstand einer Besteuerung sein können, weil ja die Steuer nur für einen öffentlichen Zweck und zur Herstellung dessen, was die öffentlichen Zwecke fördert, verwendet wird; wenn also Objecte ohnehin direct öffentlichen Zwecken dienen, sollen sie auch nicht besteuert werden, dieser Grundsatz ist auch maßgebend für diese beiden Objecte, die hier ausgenommen sind, nämlich für Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, und Staatsgebäude. Allein die Steuerbefreiung ist auch hier wieder nur insoweit gerechtfertigt, daß diese Gebäude den genannten öffentlichen Zwecken dienen, sie ist aber falsch, sobald diese Objecte ausnahmsweise an Private vermiethet würden und einen Zins abwerfen. Warum sollen aber diese Objecte, sobald sie an Private vermiethet werden — und ich weiß, daß dies nicht selten der Fall ist, wie es insbesondere in sehr vielen Orten ärarische Häuser gibt, in denen früher Salz verschließen wurde und die man dann vermiethet hatte, bis sie endlich verkauft wurden, ich sage, warum sollen solche vermiethete Häuser nicht so besteuert werden wie andere?

Es hat das einen zweifachen Zweck. Erstens erscheinen die Einnahmen aus diesen Miethzinsen in dem Etat verrechnet, in welchem das Eigenthum an diesen Gebäuden verrechnet ist. Es ist dies zur rechnungsmäßigen Durchführung nothwendig. Es hat aber zweitens noch einen anderen Zweck. Bekanntlich werden unsere Landes- und Gemeindeumlagen auf Grundlage der landesfürstlichen Steuer aufgelegt. Sobald wir daher ein Object von der landesfürstlichen Steuer ausnehmen, nehmen wir es in der Regel auch von der Beitragsverpflichtung für die Landes- und Gemeindezuschläge aus.

Bei einer jeden Gelegenheit, die sich ergibt, und auch in diesem Gebäudesteuer-Gesetzentwurfe wiederum

werden den Gemeinden neue Lasten auferlegt und aufgebürdet, während man keine Sorge trägt, daß zur Tragung dieser Lasten den Gemeinden auch ein entsprechendes Entgelt zutheil werde, damit sie diese Lasten bestreiten können. Die Gemeinden müssen für den übertragenen Wirkungskreis heidenmäßige Summen ausgeben, oft viel mehr, als für den eigenen Wirkungskreis, sie müssen noch die Gebäudesteuer und Gebührenäquivalente zahlen für Objecte, welche sie brauchen, um Geschäfte zu besorgen, die eigentlich der Staat besorgen soll.

Weil ich nun glaube, es solle nicht eine Befreiung da eintreten, wo der Grund dafür fehlt, bin ich der Meinung, diese beiden, im Absatze 1 genannten Objecte sollten dann der Besteuerung unterzogen werden, wenn sie ausnahmsweise an Private vermiethet sind. Ich würde mir daher zum Absatze 1 einen Zusatz erlauben, so daß dieser Absatz lauten würde *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude, insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen."

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, daß zum ersten Alinea des §. 2, lautend *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

„1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude" —

beigefügt werde: „insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen".

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Berichterstatter Dr. Beer verzichtet.)

Ich werde nunmehr auch über den Absatz 1 zur Abstimmung schreiten, um dann nicht am Schlusse noch einmal darauf zurückkommen zu müssen. *(Zustimmung.)* Ich werde also zuerst den Absatz 1, wie er vom Ausschusse beantragt wird, und sodann den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen.

Die Herren, welche dafür sind, daß der §. 2 im ersten Absatze, lautend *(liest)*:

„Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

„1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude" —

angenommen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieser Absatz ist angenommen.

Jene Herren, welche diesem Alinea den Zusatz anfügen wollen *(liest)*:

„insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen" —

belieben sich gleichfalls zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist mit 76 gegen 70 Stimmen abgelehnt.

Wünscht Jemand zu Absatz 2, lautend *(liest)*:

„2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden" —

das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 2 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 3 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es heißt im Absatz 3 *(liest)*:

„Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen."

Ich glaube unser jetziges Gesetz ist ungerechtfertigter Weise strenger, als die Normen, die bisher galten. Bereits nach verschiedenen Hofdecreten aus den Jahren 1820 bis 1822, die ich nicht im Detail citiren will, ist diese Steuerbefreiung auch auf Amtswohnungen ausgedehnt worden, welche die Beamten und Diener solcher Anstalten in diesen Gebäuden genießen. Hier heißt es nur, „die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung &c." Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, möchte ich beantragen, nach dem Worte „Verwaltung" zu setzen: „oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener".

Der betreffende schriftlich formulirte Antrag befindet sich bereits in der Hand des Herrn Präsidenten.

Präsident: Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt folgende Fassung des dritten Absatzes *(liest)*:

„Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und werde nun zur Abstimmung schreiten.

Ich bringe zuerst den Antrag des Ausschusses und dann die von Herrn Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den dritten Absatz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß in diesem Absatze nach dem Worte „Verwaltung" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter eingeschaltet werde: „oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu Absatz 4 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß zum Zwecke der größeren Deutlichkeit in diesem Absatze vor dem Worte „Gottesdienste" das Wort öffentlichen" eingeschaltet und als Schlußsatz gesetzt werden möge: „insoferne sie ihrem Zwecke gemäß benützt werden."

Denn es ist möglich, daß solche Kirchen oder andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten vorhanden sind, die nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zwecke benützt werden, die aber nach der Fassung des Ausschusses doch befreit wären *(Nach einer Pause).*

Ich bemerke eben, daß der von mir beantragte Schlußsatz schon im Absatz 2 dieses Paragraphes enthalten ist und ziehe daher meinen Antrag bezüglich des Schlußsatzes zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Schönerer beantragt im vierten Absatze vor dem Worte „Gottesdienste" einzuschalten „öffentlichen". Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst das Alinea 4 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich der Einschaltung des vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer beantragten Wortes „öffentlichen". Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß das vierte Alinea heißen sollte: „Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche vor dem Worte „Gottesdienste" das Wort „öffentlichen" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Wünscht Jemand zum Absatze 5 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Julian Czerkawski meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich habe mich zu mehreren Paragraphen zum Worte gemeldet, und zwar deßhalb, um einestheils Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu stellen und andererseits wieder vom Herrn Berichterstatter der Majorität des Ausschusses einige Erklärungen abzufordern, welche ich als höchst wichtig erachte, um namentlich meinen Wählern und vielleicht auch den Wählern des gesammten Hauses die nöthige Versicherung zu verschaffen, wie namentlich gewisse Bestimmungen des Gesetzes aufgefaßt werden sollen und wie sie ausgelegt werden dürften. Denn daß in dieser Beziehung so manche Schwierigkeiten und Unklarheiten es geben kann und wirklich gibt, darüber glaube ich keinen Beweis hier erst führen zu müssen, nachdem es sich bereits in diesem Hause ereignet hat, daß man in höchst wichtigen, vielleicht noch wichtigeren Gesetzen von Seite der ausgezeichnetsten Mitglieder dieses Hauses etwas für ganz klar erklärt und dennoch zum Beweise dieser Klarheit ganze Stunden gesprochen hat und es sich abermals ereignet hat, daß das, was jene Herren für klar erklärt haben, durch andere Redner stundenlang als das Gegentheil des Klaren hingestellt wurde.

Nun, in Steuersachen, das heißt in Geldsachen hört sich alle Gemüthlichkeit auf, und ich glaube, daß abgesehen von allen confessionellen und nationalen Unterschieden sich alle unsere Wähler in diesem einen Punkte vereinigen, so wenig zu zahlen, als überhaupt möglich ist.

Gerade dieser Umstand bringt es mit sich, daß wir uns in Bezug auf die zu stellenden Verbesserungen und Amendements in einer Art von gegenseitigem Kriege befinden und daß dann die Entscheidung, ob ein Antrag angenommen oder verworfen wird, mehr von der Stimmung — ich möchte sagen — von einer gewissen Gereiztheit, von der ich namentlich Symptome am vorgestrigen Tage hier beobachtet habe, abhängt, als von der eindringlichen und wahren Beurtheilung der Anträge.

Ich möchte das hohe Haus auf diesen Umstand um destomehr aufmerksam machen, weil wirklich bei dieser ungeheueren Menge von Anträgen, die gestellt und angesagt wurden, wir Alle Gefahr laufen, daß endlich die mechanischen Schwierigkeiten der Discussion das Uebergewicht erlangen und manche Anträge in Folge der Müdigkeit und Abspannung viel-

leicht verworfen werden, ohne daß sie es nach Recht und Billigkeit verdienen.

Ich komme also unmittelbar zu dem Punkte, dessen ich mich eben bemächtigen soll, zum Absatze 4 des §. 2

Ich habe zwei Anträge zu diesem Paragraphe zu stellen.

Erstens besteht ein gewisser Unterschied zwischen der Fassung dieses Paragraphes, wie sie die Majorität des Ausschusses beantragt, und der Fassung, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat. Es wurden nämlich die Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen in dem Antrage der Ausschußmajorität ausgelassen. Ich glaube dafür das Wort ergreifen zu müssen, daß der ursprüngliche Text des Regierungsantrages wieder hergestellt werde, und zwar aus dem Grunde, weil es einestheils recht und billig ist, daß namentlich auf dem flachen Lande die Geistlichkeit, welche gewöhnlich sehr spärliche Wohnungen bewohnt, und die sich — wie die Herren selbst wissen und wie das so mancher Beschluß in diesem hohen Hause erhärtet hat, welcher nämlich auf die Aufbesserung der Dotationen des niederen Clerus abzielte — keines besonders glücklichen Loses erfreut. Deßhalb wäre es wirklich unbillig, eine Steuer von ihnen von dem abzuverlangen, ohne welches sie nicht leben können, das ist, von dieser nicht sehr comfortablen Wohnung.

Anderentheils muß ich auch noch die Bemerkung machen, daß in dem Kronlande, von dem ich komme, und namentlich in dem östlichen Theile desselben es Sitten und Gebräuche gibt, die sich nicht so leicht wegschaffen lassen und daß jedenfalls eine Ueberwälzung der Giebigkeiten und Lasten auf die Steuerträger selbst, das heißt auf das Volk, aus einer solchen Fassung, wie sie die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt, entstehen könnte. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, glaube aber im Sinne und Interesse dieses Theiles der Bevölkerung zu sprechen, wenn ich das hohe Haus ersuche, den ursprünglichen Text, den Text der Regierung wieder herzustellen und den Absatz 5 des §. 2 lauten zu lassen *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften."

Außerdem erlaube ich mir aber noch einen anderen Antrag zu stellen: Es wäre nämlich am Ende dieses Absatzes noch folgender Passus anzuhängen: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer". Ich glaube diesen Antrag deßhalb in eine Verbindung mit dem Absatze 5 bringen zu müssen, weil es doch früher, und ich glaube auch noch jetzt Sitte ist, von einem weltlichen und geistlichen Lehramte zu sprechen.

Ich weiß, man wird mir vielleicht einwerfen, daß der Absatz 7 dem Erfordernisse der Rücksichtnahme auf die Volksschullehrer bis zu einem gewissen Grade Rechnung trägt.

Allein mir ist das wenigstens nicht ganz klar, und ich befürchte, daß gerade aus der Unsicherheit der Bestimmungen des Absatzes 7 den Volksschullehrern ein Schaden erwachsen könnte; denn es wird im Absatze 7 wohl von Lehrerbildungs- und Erziehungsanstalten gesprochen, allein es ist nicht vollkommen klar, ob zu einer Lehranstalt auch die Wohnung des Lehrers gehört. Ja im Gegentheile, ich könnte, wenn ich mir namentlich den zweiten Satz des Absatzes 12 vergegenwärtige und den Absatz 7 mit jenem vergleiche, wieder neue Zweifel darüber schöpfen, ob überhaupt die Wohnungen der Lehrer als von der Steuer ausgenommen betrachtet werden sollen oder nicht. Uebrigens ist es meine Meinung, daß in dieser Beziehung vielleicht ein kleiner Pleonasmus, wenn mein Antrag als solcher angesehen werden sollte, viel lieber zu ertragen wäre, als irgend eine ungehörige und unzureichende Bestimmung selbst. Ich spreche also namentlich im Interesse der Volksschullehrer und empfehle dem hohen Hause meinen Antrag. Es hätte sonach Alinea 5 folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski beantragt das fünfte Alinea habe zu lauten: *(Liest den Antrag.)* Der erste Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski ist der Text der Regierungsvorlage. Er würde daher jedenfalls zur Abstimmung kommen, falls der Ausschußantrag abgelehnt wird; es bedarf sonach dieser Theil des Antrages keiner besonderen Unterstützung. Wohl aber der zweite Theil, und ersuche ich jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski, lautend: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer", unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Chelmecki:** Indem ich mich der Ausführung des Herrn Dr. Julian Czerkawski anschließe, erlaube ich mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob der verehrte Ausschuß bei der Berathung dieses Absatzes den Fall vor Augen gehabt hat, wenn in einem, für öffentliche Lehr- und Erziehungszwecke bestimmten Gebäude,

worunter ich als Veteran im Volksschulsache zuvörderst die Volksschulgebäude mitverstanden haben wollte, die Naturalwohnungen der Lehrer als Competenzquartiere oder in partem salarii beigegeben sind. Es scheint mir nach der wohlwollenden Fassung des bezüglichen Ausschußantrages ein Postulat der Billigkeit und einer weisen Rücksicht für die Interessen der Volksschule zu sein, daß man die Wohnungen der Volksschullehrer in den Volksschulgebäuden von der Gebäudesteuer freihalte. Denn der Mangel an Candidaten für das Lehrfach an Volksschulen, welches sich in allen Kronländern fühlen läßt, wenn auch die Dotationen gegenüber dem ehemaligen Salare nicht unbedeutend erhöht worden sind, läßt offenbar erkennen, daß die materielle Lage der Volksschullehrer eine beklagenswerthe ist. Und fürwahr! von ihnen gilt das Wort des Dichters: „Wer nie sein Brod mit Thränen aß" u. s. w.

Meine Herren! Es ringen ja die Volksschullehrer schwer und kümmerlich um ihr tägliches Brod unter Drangsalen und Mühen ihres Standes, an dem sich stets wieder das bekannte römische Sprichwort: „quem dii odere . . . . " bewahrheitet.

Will nun der Staat seinen löblichen Zweck für die Hebung der Volksschule auch hier zum entsprechenden Ausdrucke gelangen lassen, so muß auch jene Klarheit in dieses Gesetz gebracht werden, damit eine gegentheilige Auffassung von Seite der sich immer für fiscalische Auslegungen erwärmenden Steuerinspectorate nicht möglich werde. Denn es würde dann leicht der Umstand eintreten können, daß der Nutznießer der Wohnung zur Tragung der auf sein Competenzquartier entfallenden Quote der Gebäudesteuer von der Congregation oder Stiftung herangezogen werden würde, was man doch nicht beabsichtigen, auch nicht zulassen kann, sollen die Bemühungen zum Besten der Volksschule und der Volksschullehrer nicht als eitler Wahn angesehen werden und in der Anwendung zu dem geraden Gegentheile ihrer Intention führen, sonst könnte es scheinen, als ob der Staat mit der linken Hand das nehmen wollte, was er mit der rechten kaum gegeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Furtmüller hat das Wort.

Abgeordneter **Furtmüller:** Ich will annehmen, daß der Antrag auf Befreiung der Amtswohnungen der Volksschullehrer von der Besteuerung nur aus dem Grunde entspringt, weil man wirklich von allen Seiten den Volksschullehrern die beste Absicht entgegenbringt, und daß er nicht vielleicht aus dem Grunde gestellt wurde, um als Mittel zu dienen, durch welches man die Befreiung der Amtswohnungen der Seelsorger leichter erreichen wollte. Ich bin aber wirklich nicht in der Lage, als so warmen Freund der Volksschullehrer ich mich auch wiederholt zu bezeugen Gelegenheit nahm, in diesem Falle einem solchen Antrage zustimmen zu können, und zwar vorzüglich aus dem Grunde nicht, weil es gewiß nicht zu den besten Eigenschaften eines Gesetzes gehört, viele Ausnahmen zu enthalten und es, um das Gesetz möglichst gut zu machen, sich empfiehlt, alle Ausnahmen thunlichst hintanzuhalten.

Ich würde das Wort zu diesem Gegenstande nicht ergriffen haben, wenn ich nicht im Ausschusse den Antrag gestellt hätte, daß das Wort „Amtswohnungen" bei Punkt 5 zu entfallen habe. Ich halte es daher schon aus dem Grunde nicht für angezeigt, daß man diese Amtswohnungen befreie, weil durch einen soeben gefaßten Beschluß der Antrag abgelehnt wurde, daß die Amtswohnungen der Beamten und Diener auch die Steuerbefreiung genießen sollen, und dieser Antrag somit die kräftigste Verurtheilung bereits gefunden hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich habe mir das Wort erbeten, um die Regierungsvorlage wieder aufzunehmen. Mir handelt es sich hauptsächlich darum, daß auch die Amtswohnungen der Seelsorger von der Gebäudesteuer befreit werden. Ich muß mich auch vor Allem fragen, was eigentlich der Grund wäre, daß man die Amtswohnungen nicht den Amtslocalitäten der Seelsorger gleichstellen sollte? Ich finde dafür keinen plausiblen Grund und auch in den Motiven des Ausschusses finde ich keinen solchen, außer etwa den Hinweis auf Sachsen. Die Verhältnisse aber und die Zustände, wie sie in Sachsen bestehen, werden wohl mit den unserigen nicht übereinstimmen. Ich muß auch hervorheben, daß eigentlich zwischen der Amtslocalität eines Pfarrers oder Seelsorgers und seiner Amtswohnung kein großer Unterschied bestehen kann. Wollte man hier einen solchen gelten lassen, so würde das nur ein Grund mehr zu verschiedenen Beschwerden sein. Die Geistlichen sind gewöhnlich ohnedies auf einen sehr engen Raum mit ihren Wohnungen beschränkt; denn gerade, um die Auslagen nicht zu mehren und an weiteren Kosten etwas zu ersparen, beschränken sie sich auf das Nothwendigste, namentlich zur Winterszeit, um die Beheizungskosten zu ersparen. Eine Amtslocalität kann doch nicht immer und den ganzen Tag gebraucht werden. Der Pfarrer aber pflegt viele seiner Agenden und Functionen gerade in seiner Amtswohnung zu verrichten; diese muß also ebenso wie die Amtslocalität selbst betrachtet werden.

Die Lage der Geistlichkeit ist wirklich nicht beneidenswerth, ihre Dotation langt nicht aus und die Ergänzung, die aus dem Religionsfonde der

Geistlichkeit zufließt, ist auch nicht ausreichend, um alle Bedürfnisse zu decken.

Diese Nothwendigkeit haben wir ja schon zu wiederholten Malen erkannt und haben darum seit mehreren Jahren aus Staatsmitteln die beträchtliche Summe von 500.000 fl. zur Aufbesserung der Dotationen der Geistlichkeit bestimmt. Ich frage aber weiter: Wer würde eigentlich die Gebäudesteuer von den Amtswohnungen der Geistlichkeit tragen? Doch Niemand als der Religionsfond selbst; eine solche weitere Belastung des Religionsfondes aber, glaube ich, dürfte wohl nicht gerechtfertigt und billig sein!

Ist derselbe heute schon nicht ausreichend genug, um die nöthigste Dotation der Geistlichkeit zu ergänzen, umsoweniger wäre er dann im Stande. Um also nur einigermaßen dasjenige auszugleichen, was nicht auf die eine und andere Weise gedeckt werden könnte, beantrage ich, die diesbezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage wieder aufzunehmen und werde mit dem ersten Theile des Antrages des Abgeordneten Czerkawski stimmen.

Präsident: Abgeordneter Umlauft hat das Wort.

Abgeordneter **Umlauft:** Ich finde mich veranlaßt, für die Steuerbefreiung der Localitäten der Volksschullehrer darum das Wort zu ergreifen, weil sie von einem Herrn Vorredner dieser *(linken)* Seite bekämpft wurde. Das Interesse an der Förderung des Volksschulunterrichtes ist doch κατ' ἐξοχήν ein öffentliches und es liegen alle Gründe vor, daß wenigstens nach einer gewissen Richtung hin, das hohe Haus hier Erleichterungen eintreten läßt, die auf eine andere Weise nicht zu erreichen sind.

Es ist allgemein bekannt, daß die gegenwärtigen Dotationen der Volksschullehrer, obwohl sie in neuester Zeit nicht unansehnlich gebessert wurden, doch solche sind, daß sie noch immer ärmliche genannt werden müssen.

Weder die Reichsmittel, noch die Mittel der Länder und Gemeinden reichen hin, um dem Lehrerstande eine solche Stellung zu verschaffen, damit er ganz ausschließlich seinem Berufe leben könne. Wir werden also mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, um doch einigermaßen eine Erleichterung in dieser Beziehung eintreten zu lassen, wie es hier vorgeschlagen ist, und ich möchte das hohe Haus bitten, umsomehr diesem Antrage zuzustimmen, als es sich ja von selbst versteht, daß die Amtslocalitäten Derjenigen, welche für das intellectuelle Bedürfniß der Bevölkerung sorgen, ebenso behandelt werden, wie die Amtslocalitäten Derjenigen, welche für das gemüthliche, religiöse Leben zu sorgen haben. Ich empfehle daher die Annahme dieses Antrages dem hohen Hause aufs wärmste.

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin im Allgemeinen kein Freund von Ausnahmen bei Gesetzen, namentlich bei Steuergesetzen; ich bin aber insbesondere nicht ein Anhänger von Jenen, die für diese und jene Kategorien eine Steuerbefreiung eintreten lassen möchten. Ich glaube daher auch, daß es am gerechtesten und schließlich den principiellen Bestrebungen aller Parteien am entsprechendsten wäre, wenn das hohe Haus meinen Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, annehmen würde, den ich bereits im Ausschusse gestellt habe, nämlich den Antrag, dieses Alinea vollständig zu streichen.

Es ist der Ausdruck „Amtslocalitäten", wie schon der Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Kowalski betonte, ein sehr dehnbarer, er legte selbst den Begriff Amtswohnung hinein und meinte, es sei dieser Begriff schwer definirbar. In dieser Beziehung hat er vollkommen Recht, und um der Steuerbehörde in der Ausführung dieses Gesetzes nicht die Möglichkeit der Auslegung zu lassen, darunter auch die Amtswohnungen zu begreifen, und in Anbetracht dessen, daß, wenn die Amtswohnungen der Geistlichen befreit werden, doch naturgemäß und logisch noch viel eher die Lehrerwohnungen befreit werden müssen; glaube ich, es sollten sich alle Parteien in der Annahme meines Antrages einigen, der dahin geht, „Alinea 5 des §. 2 habe zu entfallen".

Naturgemäß würde dann auch nicht auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Bei nachsichtigen Freunden, meine Herren, gelte auch ich als ein Freund der Schule und deßhalb kann ich mir ohne Gefahr einer Verdächtigung erlauben, mit einigen Worten dem Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten Julian Czerkawski entgegenzutreten.

Was sind „Amtslocalitäten" der Volksschullehrer? Vielleicht ein kleines Zimmer, in welchem die Lehrerconferenzen abgehalten werden, wenn solche überhaupt abgehalten werden; in der Regel aber sind sie nichts Anderes, als die wirkliche Wohnung des Lehrers, eine solche ist in der Regel nur dem Leiter der Schule, und zwar im Schulgebäude selbst beizustellen, und dann ist diese Wohnung als Theil des Schulgebäudes ohnehin von der Gebäudesteuer befreit. Kann aber dem Lehrer eine Wohnung in natura nicht gegeben werden, so wird dieselbe von den concurrenzpflichtigen Organen gemiethet; für diese Miethe haben dieselben concurrenzpflich-

tigen Organe aufzukommen, aber die Volksschullehrer in keinem Falle.

Es kann aber doch dieses Gebäude, in welchem der Volksschullehrer zu Miethe ist, und wo die Miethe von den concurrenzpflichtigen Organen an eine Privatperson bezahlt wird, nicht etwa mit Rücksicht auf den Theil, welchen episodisch ein Volksschullehrer gegen Miethzins bewohnt, der Steuerpflicht entzogen werden. Es ist mir darum unbegreiflich, wie die Schule oder der Lehrer durch diese beabsichtigte Steuerbefreiung erleichtert werden und worin diese Erleichterung bestehen soll.

Aus diesen einfachen und praktischen Gründen bitte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski abzulehnen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter **Heinrich:** Ich verzichte auf dasselbe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Auch ich nehme das Wort zu Absatz 5, theils um, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski gethan hat, auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen, theils um einen Zusatzantrag zu stellen. Auch ich bin der Ansicht, daß die Amtswohnungen der Pfarrer als steuerfrei beibehalten werden sollen. Das frühere Gesetz, das Hofkanzleidecret vom Jahre 1827, hat die Pfarrgebäude steuerfrei gemacht, ebenso das Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1832 auch die Wohnungen der Pastoren. So ist es bis jetzt geblieben, man hat dann nach dem sächsischen Gesetze allein, welches ein Vorbild abgab, die Befreiung weggelassen, während das preußische Gesetz diese Befreiung aufgenommen hat und forführt. Ein kleines Land nun kann man doch nicht dort zum Vorbilde nehmen, wo ein größeres Land ein viel passenderes bietet, und in der That sprechen auch gewichtige Gründe dafür, daß dieser Ausdruck beibehalten werde, wie er heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski conform mit der Regierungsvorlage beantragt wird. Es gibt viele kleine Pfarrhöfe, wo die Wohnung mit der Amtslocalität zusammenfällt. Ueberhaupt wird man Amtslocalitäten bei den Pfarren nur in größeren Orten, wie z. B. hier in Wien finden, wo die Führung der Amtsgeschäfte ein Kanzleipersonale erfordert, und wo oft so viele Matrikenbücher vorhanden sind, daß sie förmlich eine Bibliothek bilden, wie z. B. bei der Pfarre Alsergrund. Da muß es eigene Amtslocalitäten geben; bei den Pfarrern auf dem Lande ist es aber nicht möglich, da ist die Wohnung des Pfarrers zugleich seine Amtslocalität selbst.

Die Textirung, wie sie der Ausschuß vorschlägt, würde bei der praktischen Durchführung des Gesetzes wieder nur Anlaß geben, zu unterscheiden, was gehört zur Amtslocalität, was gehört zur Wohnung des Pfarrers. Sie ist aber auch hart.

Nach §. 29 der Ausschußanträge ist die Steuer von dem Eigenthümer oder von dem bleibenden Nutznißer zu zahlen. Der bleibende Nutznießer wäre der Pfarrer. Denken Sie nur, meine Herren, an Fälle wo ein Pfarrer drei oder vier Cooperatoren hat und natürlich auch ihre Zimmer erhalten und für diese Localitäten die Steuer entrichten muß. Ich will nur auf Einiges hindeuten. Aus der Zeit, wo noch manchem Pfarrer und Seelsorger Zehent- und auch Dominicalrechte zustanden, bestehen noch größere Gebäude; diese sind heutzutage wahrhaft eine Last für den Beneficiaten, er wäre froh, wenn er dieselben an den Mann bringen könnte; denn die Erhaltung dieser großen Localitäten nimmt seinen Sack thatsächlich in sehr bedeutender Weise in Anspruch. Wenn er es durch Zufall oder einen glücklichen Coup dahin bringen könnte, die Gebäude niederzureißen und nur das zu behalten, was für ihn nöthig ist, so würde er sich glücklich preisen.

Es sind aber auch nachtheilige Folgen für die Staatsfinanzen nothwendig damit verbunden. Endlich wird nämlich doch auch die Congrua des Pfarrers angegriffen werden müssen, und wer zahlt den Abgang? Wieder der Religionsfond. Der Religionsfond muß denn auch noch aus seinem Säckel Umlagen für die Gemeinden, Bezirke, für das Land machen, und zuletzt wird dem Aerare, dem Staate obliegen, das, was der Religionsfond nicht mehr leisten kann, aus seinem eigenen Säckel zu bestreiten; würden wir daher ein Gesetz beschließen, vermöge dessen die Wohnungen der Pfarrer steuerpflichtig sein sollen, so würden wir dadurch den Säckel des Staates, der ohnehin so sehr in Anspruch genommen ist, noch weiter leeren.

Ich gehe weiter und erlaube mir einen weiteren Beisatz zu beantragen, nämlich dahin gehend, daß auch die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen, von der Steuer befreit werden sollen. Ich erlaube mir noch auf Folgendes hinzuweisen. Die Lage der Dienstboten in den Hauptstädten ist eine verzweifelte, wenn sie ankommen oder dienstlos werden; und es wäre eine große Wohlthat, wenn sich solche Congregationen zusammenthäten, welche solchen Dienstboten für längere oder kürzere Zeit einen Unterstand gewähren. Wir haben hier in Wien die sogenannte Marien-Anstalt, welche durch Almosensammlungen und Beiträge erhalten wird; wenn Sie eine solche Anstalt besteuern, so verringern Sie ihr die Möglichkeit, Wohlthätigkeit zu üben, welche gerade den Aermeren zugute kommt. Ich bitte weiter jene Con-

gregationen, welche sich mit der Krankenpflege befassen, zu berücksichtigen, die zwar nicht eigene Spitäler haben, sondern von Haus zu Haus umhergehen, um die dort darniederliegenden Kranken zu pflegen. Solche Institute sind gewiß — man mag sonst was immer für eine Ansicht über dieselben haben — sehr nützlich; die Pflege durch solche Krankenwärterinnen ist bedeutend billiger und verläßlicher, daher ist es zweckmäßig, daß man diesen Instituten die Wohlthat der Steuerbefreiung zukommen lasse.

Ich habe nur diese zwei Beispiele angeführt, obwohl ich allerdings noch mehrere anführen könnte.

Aus all' diesen Gründen nun erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der Absatz 5 des §. 2 habe zu lauten:

„„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, dann die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant stellt den Antrag, daß Absatz 5 des §. 2 folgendermaßen zu lauten habe: *(Wiederholt den Antrag.)*

Der erste Theil des Antrages ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage, der zweite Theil ist ein neuer Antrag und muß daher erst zur Unterstützung gebracht werden. Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Theil des soeben verlesenen Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Harant unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Beer:** Es sind an mich Anfragen gestellt worden von Seite zweier Herren Abgeordneten aus Galizien, wie es mit den Lehrerwohnungen stehe. Die Lehrerwohnungen, soweit sie in Schulgebäuden liegen, sind steuerfrei, und schon eine aufmerksame Durchlesung des Gesetzes hätte diese Ueberzeugung erhärten können. Denn im Alinea 7 des §. 2 heißt es ausdrücklich *(liest)*:

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der öffentlichen, dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden,“

sind steuerfrei. Wenn sich also die Lehrerwohnungen im Schulgebäude befinden, so können sie zur Besteuerung nicht herangezogen werden, und ich glaube daher, daß der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, da das Gesetz klar und deutlich spricht, nicht nothwendig ist.

Was die anderen Anträge anbelangt, die Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen steuerfrei zu machen, so bemerke ich, daß im Ausschusse über diesen Antrag vielfach verhandelt wurde. Es handelt sich einfach darum, ob man von dem Standpunkte ausgeht, die Steuerfreiheit soweit als möglich auszudehnen oder soweit als thunlich einzuschränken. Die Majorität des Ausschusses war für die Einschränkung, obzwar er sich andererseits nicht verhehlen konnte, daß gegenwärtig, soweit unsere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, Manches für die Freilassung der Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen spricht.

Auf das Entschiedenste muß ich mich jedoch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant aussprechen, denn ich muß von meinem Standpunkte wenigstens bemerken, daß der Staat nicht das geringste Interesse hat, derartige Orden, welche durch Almosensammlungen u. s. w. ihre Subsistenzmittel sich beschaffen, zu begünstigen, indem er ihnen Steuerfreiheit für ihre Gebäude gewährt.

Ich muß mich daher in erster Linie für den Ausschußantrag erklären und könnte höchstens so viel concediren, daß im Falle einer Ablehnung der Ausschußanträge auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werde. Aber weder die gestellten Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, noch den des Herrn Abgeordneten Dr. Harant kann ich vom Standpunkte des Ausschusses als annehmbar erklären.

Präsident: Es liegen zu diesem Alinea zwei positive Anträge vor und außerdem der Antrag Schönerer auf Ablehnung dieses Alinea. Die Anhänger dieses Antrages werden ihren Anschauungen bei der Abstimmung Rechnung tragen können; was die Abänderungsanträge betrifft, so gleichen sich jener des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski und jener des Herrn Abgeordneten Dr. Harant in ihrem ersten Theile, da beide die Regierungsvorlage wieder aufnehmen.

Herr Abgeordneter Dr. Czerkawski beantragt weiters jedoch die Beifügung der Worte: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer.“

Herr Abgeordneter Dr. Harant beantragt dagegen *(liest)*:

„Absatz 5 hätte zu lauten: Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, dann die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen.“

Nachdem diese Anträge Abänderungsanträge sind, so werde ich dieselben zuerst, und zwar zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, wenn er abgelehnt wird, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich würde wünschen, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski getrennt zur Abstimmung bringe. Zuerst den ersten Absatz desselben, der die Fassung des Alinea 5 nach der Regierungsvorlage enthält, für welche auch ich eintrete, und dann den übrigen Theil des Antrages.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, dessen Antrag in seinem ersten Theile zusammenfällt mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Harant, den ersten Theil des Alinea 5 stilisiren wollen *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich den Absatz 5 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften."

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz 5 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche der Aufnahme des vom Herrn Abgeordneten Czerkawski beantragten Zusatzes *(liest)*:

„sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer" —

beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Dr. Harant beantragten Zusatz *(liest)*:

„dann der Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen" —

annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Somit ist der Absatz 5 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nachdem zum sechsten Punkte viele Redner eingetragen sind, so werde ich in Anbetracht der vorgerückten Stunde die Sitzung schließen.

Die nächste Sitzung findet morgen Vormittags 11 Uhr statt.

Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen)*;

Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Ich ersuche noch folgende Einladungen zu Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß für politische Verwaltung hält heute um ½7 Uhr Abends eine Sitzung in der Abtheilung V. Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Aichbehörden; der Justizausschuß hält heute Abends um 6 Uhr; der Eisenbahnausschuß heute Abends um ½7 Uhr in der Abtheilung II eine Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Salzkammergutbahn, die Przemysl-Lupkower Bahn, und über die Regierungsvorlage, betreffend die Troppau-Vlarapaßbahn. — Der Ausschuß zur Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verzehrungssteuer für Fleisch, wird heute Abends präcise um ½6 Uhr eine Sitzung abhalten.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 120. Sitzung soll es in der Rede des Abgeordneten Auspitz, und zwar Seite 4199, Spalte links, Zeile 17 von unten statt „von 5 fl. per Quadratklafter bis 300 fl." richtig lauten „von 5 fl. per Quadratklafter bis 3000 fl.", und Seite 4202, Spalte links, Zeile 14 von unten statt „die kleinen Häusler relativ weniger, . . reichen Gebäude des flachen Landes relativ mehr" richtig „die kleinen Häusler relativ mehr, reichen Gebäude des flachen Landes relativ weniger".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellte drei Abänderungsanträge. Zuerst soll nach seinem Antrage der erste Satz des zweiten Alinea folgende Fassung bekommen *(liest):*

„In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg . . ."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Zum zweiten Alinea beantragt der Herr Abgeordnete Fux, daß vor das Wort „überstieg" die Worte „um mindestens zwei Drittheil" eingefügt werden. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Endlich beantragt Herr Abgeordneter Fux, daß dem letzten Alinea der Zusatz beigefügt werde *(liest):* „Als Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** Trotzdem es meine Absicht war, gleich dem unmittelbaren Herrn Vorredner gegen den §. 1 zu sprechen und da meine Vormerkung „für" nur eine irrthümliche sein kann, so verzichte ich mit Rücksicht auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners gegenwärtig auf das Wort. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nach §. 1 dieses Gesetzentwurfes soll die Besteuerung bei vermietheten Gebäuden auf Grundlage des erhobenen Miethzinses, das ist nach jenem Betrage, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde, eintreten. Dieser Beisatz, wie er so ganz ohne alle Einschränkung dasteht, scheint mir nicht richtig zu sein und scheint mir mit dem Principe einer gerechten Besteuerung im Widerspruche zu stehen Die Theorie, solange sie die Ertragssteuer in ihre Reinheit als unbedingt richtig verfochten hat, ist allerdings zu dieser Anschauung gekommen, und es ist die Anschauung auch von den Anhängern der Ertragssteuer in der Finanzwissenschaft ausgesprochen worden, daß der Eigenthümer eines der Ertragssteuer unterliegenden Objectes auch dann die Steuer zahlen müsse, wenn in einem gegebenen Falle von ihm ein Ertrag aus dem Objecte nicht erzielt worden ist, indem man sagt: Die Steuer wird nur vom durchschnittlichen, vom angenommenen, vom fictiven, vom katastrirten Ertrage gezahlt, der von dem wirklichen weit differiren kann, und was in einem Jahre allfällig zu viel wegen mangelnden oder nicht hohen Ertrages gezahlt wurde, kann in einem anderen Jahre, wo im Verhältnisse zum wirklichen der vorgeschriebene Ertrag ein kleinerer ist, sich wieder ausgleichen durch das Princip der Steuereinschätzung von Seite der Steuerpflichtigen, durch das Princip der Fassion aber wird der Grundgedanke, der den alten Ertragssteuern zu Grunde liegt, bedeutend modificirt; es nähert sich durch diese beiden Gedanken der Fassion einerseits und der Einschätzung durch die steuerpflichtigen Mitbürger und Collegen, durch diese Controle der Fassion des Einzelnen andererseits die Ertragssteuer in ihrem Wesen gar sehr der Einkommensteuer, und die Frage, ob es recht ist, neben diesen auf diese Art und Weise bestimmten Ertragssteuern noch eine besondere Personaleinkommensteuer einzuheben, ist gegenwärtig zu besprechen nicht die Zeit. Soviel ist aber allerdings richtig, daß, wenn die Ertragssteuer ohnehin sich der Einkommensteuer durch die Fassion des Steuerpflichtigen und durch deren Controle von Seite der Einschätzungscommissionen nähert, man nur dann und insoferne ein Object besteuern kann, als es wirklich einen Ertrag liefert. Die Steuer ist ja nichts Anderes als ein aliquoter Theil des aus dem Objecte wirklich erzielten Ertrages. Wo ein solcher Ertrag nicht ist, ist es unrecht, von einem Objecte eine Steuer zu nehmen.

Im Motivenberichte wird gesagt, es seien Steuerbefreiungen wegen Leerstehung von Wohngebäuden nicht principiell und wegen des mangelnden Ertrages in einem solchen Falle, sondern nur wegen der enormen Höhe der Hauszinssteuer in Oesterreich gerechtfertigt. Nein, dies findet sich überall; der Gedanke, bei erwiesener Ertragslosigkeit des Steuerobjectes, also bei Unglücksfällen, bei Elementarereignissen und der Leerstehung einer Wohnung im Falle der Nichtvermiethung u. s. w., keine Steuer einzuheben, ist eine vollkommen richtige Consequenz aus dem Grundgedanken, daß, wo kein Ertrag ist, auch kein Theil des Ertrages da ist, der als Steuer genommen werden könnte.

Zu außerordentlichen Mißständen führt aber die Bestimmung, die hier steht, in großen Städten, und mir sind die Verhältnisse der Stadt Wien seit

einer Reihe von Jahren in der Beziehung bekannt; ich will hier das ungesetzliche Vorgehen in Wien, das sich aber gewohnheitsrechtlich herausgebildet hat, darstellen, um dem hohen Hause zu zeigen, wohin es kommt, wenn man einen fictiven, in Wirklichkeit aber nicht erzielten Ertrag als Steuerbasis annehmen will. Es heißt hier, der Hausherr muß steuern, und zwar wird auch bei einer Nichtvermiethung der Ertrag als Steuerbasis angenommen, der dem wirklich erziel baren Ertrage gleich ist. Es hat sich in Wien öfter ereignet, daß wir Perioden von enormer Wohnungsnoth hatten, ich erinnere an das Jahr 1857, wo die damals herrschende Wohnungsnoth den ersten Anstoß zum Gedanken der Stadterweiterung gegeben hat. Ebenso war es im Anfange der Sechziger Jahre; ich erinnere an die Jahre 1862 und 1863. Was ist die Folge gewesen? Wie die Nachfrage nach Wohnungen eine größere gewesen ist, sind die Hausherren mit dem Zinse enorm hinaufgegangen. Nun sind die Menschen nicht gleich; der eine hängt an irdischen Gütern mehr, der andere weniger, der eine war rücksichtslos und hat seine Miethparteien gesteigert, der andere hatte mehr Humanität und Mitgefühl und hat dies weniger gethan. Bevor daher eine Ausgleichung in Wien bezüglich der Zinse erfolgte, die ja doch immer eine gewisse Zeit voraussetzt, hat man Häuser gefunden, deren Zins gegenüber den anderen enorm hoch hinaufgetrieben wurde, und dies insbesondere da, wo ein häufiger Besitzwechsel stattgefunden hat, während in den Häusern, die z. B. im Eigenthume der todten Hand gewesen sind — ich sage überall die Wahrheit — und besonders in den Häusern der Klöster die Parteien weniger, ja gewöhnlich nur dann gesteigert wurden, wenn Jemand ausgezogen ist. Es hat aber auch genug andere humane Hausherren gegeben, die die Parteien nicht so hoch hinaufgetrieben haben. Was hat nun unsere Steueradministration in Wien gethan! Die hat gesagt: Ihr habt nicht den wirklichen Ertrag von euren Häusern zu versteuern, sondern ihr müßt den Ertrag versteuern, den ihr allenfalls durch die Steigerung eurer Miethen herausbringen könnt. Sieh' zum Hausherrn daneben, der hat um 200 fl. Zimmer und Kammer vermiethet, bei dir ist dieselbe Wohnung um 100 fl. vermiethet, steigere, zum Versteuern kömmt nicht wirklicher Ertrag; du könntest auch die Wohnung verschenken, aber versteuert muß jener Ertrag werden, den man durch Steigerung erzielen kann, und jetzt bei dem großen Bedarfe an Wohnungen ist deine Wohnung viel zu gering vermiethet; wir werden dir für die Steuer, obwohl du factisch nicht steigerst, einen gesteigerten Zins vorschreiben.

Dieses Vorgehen der Steueradministration in Wien hat große und ich sage es offen, vollkommen gerechte Erbitterung in der Bevölkerung hervorgerufen, wenn man den Hausherrn durch die Steuerbehörde zwingt, einen Geschäftsmann, einen Familienvater mit seinen Kindern, der noch so glücklich ist, einen humanen Hausherrn zu besitzen, zu steigern, damit er nicht Gefahr laufe, einen Zins versteuern zu müssen, den er in seinem Leben nicht eingehoben hat.

Die Uebelstände sind derart gewesen, daß sogar im Wiener Gemeinderathe eine Interpellation in dieser Beziehung gestellt wurde, und ist dann allerdings Abhilfe getroffen worden, wenigstens ist mir nach dem Jahre 1863 nicht mehr erinnerlich, daß solche Beschwerden über die Steueradministration von Wien vorgekommen wären. Ich weiß nicht, war der Grund dafür darin zu suchen, daß die Hausherren alle gleichmäßig gesteigert haben, oder lag er wirklich in der menschlicheren humaneren Anwendung der Steuergesetze. Ist es nun richtig, daß man nur den wirklichen Ertrag besteuern soll, so soll man zu einem solchen Vorgehen der Steuerbehörden nicht dadurch Anlaß geben, daß man im Gesetze sagt: „oder jenen Zins, den er für nicht vermiethete Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde." Die Herren werden sagen: Ja, wenn er um einen geringeren Zins vermiethet hat, ist eine nicht vermiethete Localität nicht vorhanden, und es ist widerrechtlich, daß man ihm im Falle der wirklichen Vermiethung nicht den wirklichen Zins, sondern einen für die Steuerbemessung eigens fingirten Zins vorschreibt. Das war aber schon jetzt geltendes Gesetz, aber das Gewohnheitsrecht, das sich da factisch herausgebildet hat, war anders. Die Steuerbehörde hat gesagt: Ja, da könnte man, ut aliquid fecisse videatur, einen noch so geringen Miethzins vereinbaren und wir könnten diesen geringen Zins dann nicht parificiren, das Gesetz wäre umgangen, wir müssen das Gesetz nicht nach dem Buchstaben, sondern seinem Geiste nach auslegen und der Geist ist der, wenn der Miethzins verhältnißmäßig gegenüber dem, welchen der Nachbar Hausherr oder überhaupt ein Hausherr, der einen höheren Zins für gleiche Wohnbestandtheile hat, geringer ist, diesen wirklich eingehobenen geringeren Zins für die Besteuerung mit dem höheren Zinse anderer Gebäude zu parificiren und von dem also parificirten Zinse auch die Steuer dann einzuheben, wenn der Hausherr einen geringeren Zins einnahm.

Indem dies nun meiner Ansicht nach dem Gedanken einer Steuer geradezu widerspricht, die von dem wirklichen Ertrage genommen werden soll, sollte man Bedenken tragen, dieselbe Steuer dort aufzulegen, wo erwiesenermaßen kein Ertrag oder nur ein geringer Ertrag vorhanden ist, und man sollte die Hauszinssteuer bei nicht vermietheten Localitäten nur dann eintreten lassen, wenn der Hausherr diese nicht vermietheten Localitäten wirklich benützt. Benützt er sie nicht, sondern schenkt er sie her, so soll er auch keine Steuer dafür zahlen. Uebrigens werden nicht viele solche Fälle vorkommen;

die Fälle, wo der Hausherr unentgeltlich Wohnungen vergibt, werden so rar sein, daß sie wohl in ihren Folgen für den Steuerertrag verschwinden werden, und wenn sie auch häufiger vorkommen sollten, so wird der Nutzen, den die Partei dadurch zieht, daß sie eine Wohnung unentgeltlich inne hat, dadurch wieder von der Steuer getroffen, daß sie denselben bei der Einkommensteuer zu versteuern hat; denn dieser ganze Nutzen wird ihr bei der Fassion zur Einkommensteuer als steuerpflichtig angerechnet. Abgesehen also von der Unwahrscheinlichkeit, daß derartige Fälle oft vorkommen werden und so für den Staat eine Einbuße bei der Hauszinssteuer entstünde, würde auch darum wieder dem gesammten Steuereingange kein Eintrag geschehen, da der so begünstigten Partei der Nutzen wieder bei der Einkommensteuer angerechnet wird.

Mein Antrag bezweckt, nicht bloß die Hausherren, sondern das ganze Publicum vor solchen Ungerechtigkeiten zu sichern, wie sie in Wien gerade in Zeiten verübt wurden, wo die Bevölkerung durch die hohen Wohnungszinse am ärgsten bedrückt war und mit ihrem Ertrage und Verdienste aus ihren Gewerben oder sonstiger Beschäftigung dieser Erhöhung der Miethe nicht folgen und ihre Einnahmen nicht auf ein so hohes Maß bringen konnte, daß sie den erhöhten Miethzinsen entsprechend wären. Zu solchen Zeiten hat die Steuerbehörde noch die Hausherren gezwungen, den Zins zu steigern. Damit dies in Zukunft nicht mehr vorkomme und eine solche Interpretation des Gesetzes nicht mehr stattfinde, und weil es ungerecht ist, eine Steuer von Einem zu nehmen, der keinen Ertrag bezieht, sollte nach den Worten „nicht vermietheten Localitäten" eingeschaltet werden, „jedoch von ihm benützten", und ich beantrage hiermit diese Einschaltung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt in Alinea 2 des §. 1 nach den Worten „nicht vermietheten Localitäten" die Einschaltung zu machen: „jedoch von ihm benützten".

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Wenn ich in dieser Debatte für den §. 1 eingetragen erscheine, so hat das wohl nur in der Einschränkung zu gelten, daß ich nur in der Lage bin, für denselben zu stimmen, wenn jene wesentliche Klarstellung und jene Zusätze, welche zur Verbesserung des §. 1 beitragen sollen, angenommen werden. Es ist das Verhältniß gegenüber diesem einen Paragraphe dasselbe, wie es vielseitig gegenüber der ganzen Regierungsvorlage besteht, nämlich, daß, obwohl wir für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, wir uns doch die Art unserer Abstimmung bei der dritten Lesung vorbehalten müssen, je nachdem diese Verbesserungs- und Abänderungsanträge zu dem Gesetze der Annahme theilhaftig werden oder nicht. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Ich muß zur Unterstützung des vorher gestellten Antrages sowohl hinsichtlich des ersten, als des zweiten Theiles einige Bemerkungen machen. Es ist in dem zweiten Alinea dieses Paragraphes gesagt, daß, wenn Gebäude und Wohnungsbestandtheile, welche vermiethet sind, die Anzahl derjenigen Gebäude und Wohnungsbestandtheile, die nicht vermiethet sind, übersteigen, die Besteuerung nach dem Zinsertrage eintritt.

Es ist schon vielfach bei dieser Fassung die Frage aufgeworfen worden, wie das verstanden werden soll, und es ist die Auslegung in ganz verschiedener Weise erfolgt. Von der einen Seite wurde es so aufgefaßt, daß beide Summen, die vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile zusammengenommen, gegenübergestellt werden müssen der Summe nicht vermietheter Gebäude und Wohnbestandtheile, währenddem der Motivenbericht allerdings für sich in Anspruch nimmt, daß er es nur so verstanden haben will, daß auf der einen Seite die Anzahl der vermietheten Gebäude die der nicht vermietheten, und andererseits die Summe der vermietheten Wohnbestandtheile die Summe der nicht vermietheten überragen muß. Nachdem es aber bei einem Gesetze, welches bestimmt ist, vielleicht für Generationen in Wirksamkeit zu bleiben, doch nicht zutreffend ist, etwaige Undeutlichkeiten mit Hinweis auf einen Motivenbericht, der allenfalls in den Acten und im Archive zurückbleibt, aber nicht in die Hände der ausführenden Organe und der Bevölkerung gelangt, zu behalten, und da es nicht zulässig ist, sich auf den Motivenbericht zu berufen, besonders in jenem Falle, wo es ja so leicht ist, diese Berufung damit zu ersparen, daß man eine vollkommen deutliche und klare Fassung an die Stelle der gewiß heute unklaren und undeutlichen treten läßt — so sprechen wohl die einfachsten und schlagendsten Gründe dafür, die stilistische Fassung dieses ersten Theiles des zweiten Alinea zu einer klareren und präciseren reifen zu lassen.

Ich glaube diese Forderung bei der jetzigen Fassung durch die Schwierigkeit, künftig in Hunderten von Organen auch wirklich die richtige Anwendung zu veranlassen, gerechtfertigt gegenüber der Leichtigkeit des Mittels, heute die klarere Fassung anzunehmen, und dies spricht eben am kräftigsten für die beantragte klarere Fassung.

Ich habe noch einen zweiten Punkt zu berühren. Hier in diesem Paragraphe kommt zum ersten Male ein wesentlicher Ausdruck und Begriff des Gesetzes vor, der Ausdruck „Wohnbestandtheil". Nicht nur

hier bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage ist es wesentlich, sich über diesen Begriff „Wohnbestandtheil“ vollkommene Klarheit zu verschaffen, da es ja nach der Klarstellung dieses Begriffes entschieden wird, ob in gerechter oder nicht gerechter Weise die Steuer in irgend einem Orte, und das trifft vorwiegend die kleinen Städte und Märkte, nach dem Zinsertrage bemessen werden soll, auch im späteren §. 18, lit. c, kommt dies zur Anwendung, je nachdem man in einem Gebäude einen oder mehrere Wohnbestandtheile als vorhanden annimmt, hat es auf die Ziffer Einfluß, welche als Minimalnutzungswerth angenommen werden soll.

Dieser Begriff ist demnach von großer Wichtigkeit, und darum glaube ich, ist eine einfache und klare Präcisirung desselben unbedingt nothwendig.

Von dem geehrten Herrn Vorredner, welcher diese Begriffsbestimmung gegeben hat, ist schon nachgewiesen worden, welche Nachtheile für die Besteuerung sowohl in diesem Falle, als bei der Bemessung nach dem Nutzungswerthe durch die unklare oder nicht deutlich gemachte Fassung erwachsen können. Es können sonst Wohnbestandtheile als solche hineinbezogen werden, welche aber unbedingt nicht als Bestandtheile, die bewohnt werden können, zu bezeichnen sind. Daß demnach in dieser Beziehung die Klarstellung dringlich nothwendig ist, um eine Schädigung der Steuerträger zu verhüten, ist sowohl nach dem, was früher hier ausgesprochen wurde, als nach dem, was ich mir zu bemerken erlaubte, gewiß unbestritten.

Ich fühle mich dadurch besonders veranlaßt, für diese beiden Klarstellungen in dem Gesetze zu sprechen, weil ich mir vollkommen klar bin, daß man nur dann für diesen und die folgenden Paragraphe stimmen kann, wenn man für jene Orte, wo das Verhältniß zweifelhaft ist, und dies sind namentlich die kleineren Städte und Märkte, bei allen jenen Bestimmungen, welche in ihrer Fassung unklar sind oder gerade eine sehr gefährliche Spitze haben, die Unklarheiten klar zu stellen und die gefährliche Spitze gegenüber den Steuerträgern abzuwenden und ungefährlich zu machen bestrebt ist.

Ich stimme auch für jene Bestimmung, welche zwei Drittel beantragt, und ich glaube im Interesse der Steuerträger die Annahme dieser Aenderung dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Der Hauptgrund, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz gestimmt habe, war für mich der, daß schon seinerzeit die Principien der Ertragsbesteuerung und der Variabilität der Steuer bei Berathung des Grundsteuergesetzes beschlossen worden sind. Ich hielt es daher auch für überflüssig, in der Generaldebatte über die mir entsprechend scheinenden Principien der Steuerreform das Wort zu ergreifen, weil ja ein solcher Antrag, der von dem Herrn Abgeordneten Fux im Ausschusse gestellt und von mir unterstützt wurde, auch dort bereits in der Minorität blieb. Ich halte dafür, daß es eine mißliche Zwangslage für uns schuf, daß das Grundsteuergesetz seinerzeit allein beschlossen wurde, ohne die anderen Vorlagen zugleich zum Gesetze werden zu lassen, namentlich aus dem Grunde, weil das Grundsteuergesetz von einem ganz anders zusammengesetzten Parlamente beschlossen wurde, und dieses Moment ist für mich eines der mißlichsten bei der Berathung der jetzt eingebrachten Steuerreformgesetze.

Es ist aber auch wahrscheinlich — und in der Regel wird es der Fall sein — daß ein anders zusammengesetztes Parlament auch andere, oft die entgegengesetzten Ansichten entwickelt, und das sind die Gründe, welche uns mit gebundenen Händen und gebundener Marschroute zur Berathung dieser Steuergesetze gebracht haben.

Ich will nicht die Momente erwähnen, welche zu wenig berücksichtigt worden sind, namentlich die Doppelbesteuerung und die Ueberwälzung der Steuer, über welches wichtige Moment der Motivenbericht einfach kurz hinweggeht; ich will nur glauben, daß wir, nachdem diese Principien, die ich erwähnt habe, durch das Grundsteuergesetz angenommen worden sind, in die Berathung des vorliegenden Gebäudesteuergesetzes eingehen können und daß diese Vorlage jedenfalls verbesserungsfähig ist.

Ich habe daher auch die von dem Herrn Abgeordneten Fux gestellten Anträge freudig begrüßt, ich werde auch dafür stimmen, und hoffe auch, daß in dieser Richtung das Gesetz doch in einer solchen Weise amendirt werden wird, daß dadurch dem Grundsatze der Gerechtigkeit besser Rechnung getragen wird, als durch die uns vorliegenden Anträge des Ausschusses.

Ich habe mir auch bei Berathung dieses Gesetzes im Ausschusse gleich bei §. 1 erlaubt, einen Antrag zu stellen, der aber abgelehnt wurde, und dessen Ablehnung mich eben bei der Theilnahme an den Berathungen des Ausschusses später in dieser Richtung hemmen und beeinflussen mußte. Ich bin mir wohl auch klar, daß mein Antrag, den ich auch im Plenum des hohen Hauses wiederholen werde, die Majorität desselben nicht erreichen wird, ich kann dies nur bedauern, weil namentlich die Ueberwälzung der Steuer im vorliegenden Gesetze eine weitgehende Gefahr in Aussicht stellt. Es handelt sich einfach, und gerade herausgesagt, hauptsächlich um die Ueberwälzung der jetzt bestehenden Hauszinssteuer oder eines Theiles derselben auf die Classen- und Nutzwerthsteuer. Die Folge wird lehren, daß ich in dieser

Richtung keine unwahre Behauptung ausgesprochen habe.

Es ist hier ferner bei Berathung dieses Gesetzes die Ungleichmäßigkeit und Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung in der Richtung betont worden, daß die Großstädte, wie Wien, viel mehr zahlen, als andere kleine Orte auf dem Lande, allein es ist die Unverhältnißmäßigkeit durch keine Argumente bewiesen worden; es ist aber ganz naturgemäß und klar — und der Herr Berichterstatter der Minorität hat es gestern ausführlich nachgewiesen — daß solche Städte, welche mehrere und größere Steuerobjecte haben, der Summe nach auch mehr zahlen, daß aber die Höhe der Zuschläge auf dem Lande die der in Wien stattfindenden bei weitem überschreitet. Ich muß ferner gestehen, daß mir die Versicherung des jeweiligen Finanzministers, daß eine Erhöhung der Steuer nicht beabsichtigt werde, ebenso als Schlagwort erscheint, wie die Aeußerung des Herrn Berichterstatters der Majorität, daß die in Rede stehende Vorlage nun nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse entsprechend erscheine und zur Annahme empfohlen werden könne.

Bei §. 1 des Gesetzes handelt es sich darum, den Gegenstand der Gebäudesteuer zu bestimmen. In diesen Paragraph wird hauptsächlich der Schwerpunkt der Berathungen zu legen sein; denn hier wird es darauf ankommen, zu zeigen, ob man gewillt ist, der Tendenz, welche jetzt so häufig bei Berathung neuer Gesetze zu Tage tritt, der Tendenz nämlich, immer und immer wieder der Mehrheit der Bevölkerung, das ist der ärmeren Classe, neue und neue Opfer aufzuerlegen, auch hier Eingang zu verschaffen. Es handelt sich bei diesem Gesetze wieder um die Durchführung dieser Tendenz, und die nachfolgenden Gesetze zeigen, daß diese Tendenz eine im Staate seit Jahren nunmehr herrschende geworden ist. Es handelt sich nicht um Versicherungen, die von maßgebender Stelle gemacht werden, sondern bei Berathung eines Gesetzes handelt es sich nach meiner Ansicht darum, was uns der Wortlaut des Gesetzes klar legt, welcher Sinn in den Wortlaut hineingelegt werden kann. Dieser ist für mich maßgebend bei so wichtigen und namentlich bei Steuergesetzen, und darum halte ich es schon heute für nothwendig zu betonen, daß durch den Sinn, der nach dem Wortlaute in die einzelnen Bestimmungen hineingelegt werden kann, wieder das Meiste auf das beliebteste Lastthier — wenn ich mich so ausdrücken darf — auf den Bauer gewälzt wird, welcher schon auch sonst in jeder Richtung am höchsten besteuert ist. Man sagt häufig von anderer Seite, diesen Leuten gehe es verhältnißmäßig noch am besten; ich muß mir bei dieser Gelegenheit zu betonen erlauben, daß, wenn diese Leute — und sie sind die Majorität der Bevölkerung — als gebildete Leute, wenn sie menschenwürdig leben würden, sie die jetzt bestehenden Steuern nicht mehr ertragen könnten; weil sie aber sparsam und arbeitsam sind, weil sie nicht die Bedürfnisse gebildeter Leute haben, bestehen sie noch und können die ihnen auferlegten Steuern und Abgaben heute noch bezahlen.

Die jetzige Formulirung des §. 1 ist gegenüber dem §. 1 des Hauszinssteuerpatentes keine wesentlich andere; dem Grundsatze entsprechend, der früher beliebt war, ist auch der jetzt angenommen, daß, wenn die Hälfte der Gebäude oder vielmehr noch eines über die Hälfte vermiethet ist, für die Zukunft in solchen Orten die Miethzinssteuer Platz greifen soll. Ich habe mit großer Freude den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux begrüßt, der in dieser Beziehung eine Milderung eintreten lassen will, dadurch, daß erst, wenn wenigstens zwei Drittel der Häuser in einem Orte vermiethet sind, der ganze Ort in die Hauszinssteuer einbezogen werden solle.

Es heißt dies, wie es auch schon bei anderer Gelegenheit betont wurde, daß, wenn sich die Hälfte oder um einen mehr als die Hälfte der Hausbesitzer eines Ortes soweit versteigt, Wohnungen zu vermiethen, die andere Hälfte dafür bestraft wird, indem sie auch zur Zinssteuer herbeigezogen wird. Man hat sich daher jetzt, und es wird dies auch nach der Annahme des Paragraphes in vorliegender Fassung geschehen, oft gescheut, diese Hälfte zu überschreiten. Was war die Folge hiervon? Daß eine Menge Unterstandsloser geschaffen wurde, daß das Vagabundiren auf dem Lande überhandgenommen hat, oder daß eine Menge von Leuten in einem Loche zusammengepfercht wurde zum Nachtheile für die Sittlichkeit und Gesundheit der Bevölkerung.

Auf mich macht überhaupt — um dies noch kurz zu betonen — jede unserer Finanzvorlagen einen äußerst peinlichen Eindruck, überall findet man die weitgehendsten fiscalischen Tendenzen, die Bestrebung, neue Steuerquellen zu finden, jeden Gulden, welcher dem Staate noch sein Drittel nicht zahlt, zur Besteuerung herbeizuziehen und jede Kleinigkeit, die nur einen Ertrag gewährt, aufzuspüren. Man findet überall die jesuitische Verleugnung der Doppelbesteuerung und Ueberwälzung und die engelreine Versicherung der ministeriellen Bestrebungen nach einer gleichartigen Besteuerung, allenfalls so, wie man sich einen Wasserspiegel gleichvertheilt denken kann.

Ich bedauere — ich muß dies nochmals betonen — die Zwangslage, in die wir versetzt sind durch die Annahme des Grundsteuergesetzes, welches in einem anders zusammengesetzten Parlamente — ich betone dies, und es soll zugleich den Grund dafür abgeben dafür, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt habe — beschlossen worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Motivenbericht in ziemlich herausfordernder Weise folgenden Satz enthält *(liest)*:

„Es erscheinen die beantragten Specialgesetze auch nur als organische Glieder eines einheitlichen Systemes, daher die Verwerfung auch nur eines derselben die Harmonie des ganzen Baues zerstören müßte."

In der weitgehendsten Auslegung aufgefaßt, ist diese Behauptung wohl richtig, doch kann ich es nur unpassend finden, daß im Motivenberichte in so herausfordernder Weise mit uns gesprochen wird. Andererseits aber hat man beliebt, bei diesem Gesetze wieder Befreiungen und Begünstigungen eintreten zu lassen, welche der Forderung der Gerechtigkeit, der Heranziehung aller Steuerpflichtigen nicht entsprechen.

Ich behalte mir vor, wenn weitgehende wesentliche Aenderungen und Verbesserungen des Gesetzes in der Specialdebatte nicht angenommen werden, wenn einzelne Minoritätsvoten keine Annahme finden sollten, in der dritten Lesung mit meinen engeren Gesinnungsgenossen gegen das Gesetz zu stimmen. Ich würde jedoch, wenn die Anträge, wie dies doch gestern Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte, indem er sagte, daß er selbst weitgehenden Aenderungen seine Zustimmung geben würde, ich würde, sage ich, wenn die Anträge auf Abänderung Annahme finden würden, mich der Zwangslage fügen und dem Gesetze im Falle einer guten Amendirung zustimmen. Im Interesse der Gerechtigkeit jedoch und vom Grundsatze ausgehend, daß wir nicht Fictionen schaffen sollen, möchte ich Sie, meine Herren, bitten, meinen Antrag zu unterstützen, welcher dahin geht, nur dort, wo ein factisches Zinserträgniß vorhanden ist, die Zinssteuer, in allen anderen Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, die Besteuerung nach dem Nutzwerthe eintreten zu lassen. Der §. 1 sollte also nach meinem Antrage lauten *(liest)*:

„Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

Der Gebäudesteuer nach dem Miethzinsertrage werden nur jene Gebäuden unterworfen, welche thatsächlich einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen; die Besteuerung aller übrigen, keinen Miethzins abwerfenden Gebäude wird im Wege der Einschätzung nach dem jährlichen Nutzungswerthe bemessen werden."

Ich empfehle im Interesse der Gerechtigkeit die Annahme dieses Antrages. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Schönerer stellt den Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Es wurde bisher von allen Herren Vorrednern mit Ausnahme des letzten Herrn Vorredners die Tendenz des Steuerreformausschusses dahin anerkannt, daß der Ausschußantrag gegenüber der Regierungsvorlage den Zweck hat, die Einbeziehung der Ortschaften in die Hauszinssteuer zu erschweren, die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage also erst dann eintreten zu lassen, wenn in der That überwiegende Motive dazu vorhanden sind.

Man hat daher von Seite des Ausschusses sich nicht bloß damit begnügt — wie in der Regierungsvorlage — daß die Mehrzahl der Wohnbestandtheile in einem Orte vermiethet sein sollen, sondern man hat, und mit Recht, verlangt, daß auch der zweite Factor, die Mehrzahl der vermietheten Gebäude, hinzukomme, damit es eben nicht geschehen könne, daß, wenn in einem Orte etwa nur ein oder wenige größere Gebäude, welche zahlreiche Wohnbestandtheile enthalten, vermiethet sind, dadurch allein schon der Ort den Charakter eines Zinsortes erhalten soll, während thatsächlich die Mehrzahl der übrigen Gebäude, die möglicherweise kleinen Landwirthen gehören, nicht im Wege der Vermiethung benützt werden können oder wollen.

Mir scheint dies ein sehr wesentlicher Fortschritt zu sein und vor Allem das Streben, die Tendenz des Steuerreformausschusses zu bekunden, eine schwere, drückendere Steuer — und das bleibt ohne Zweifel die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage — von der ärmeren Bevölkerung abzuleiten.

Es hat mich daher in der That mit Erstaunen erfüllt, von dem unmittelbaren Herrn Vorredner den Vorwurf zu hören, als sei den sämmtlichen Steuerreformvorlagen, und zwar nicht bloß denen der Regierung, sondern auch denen des Ausschusses die Tendenz innewohnend, man wolle der ärmeren Bevölkerung immer größere und größere Lasten auferlegen.

Ich muß nicht nur für meine Person, sondern, ich glaube auch hierzu berechtigt zu sein, namens des gesammten Steuerreformausschusses gegen die Imputation einer derartigen Tendenz feierlich Verwahrung einlegen. *(Beifall.)* Wahrlich, der Steuerreformausschuß war stets redlich bemüht, die ärmere Bevölkerung zu schonen, und gerade das Gebäudesteuergesetz liefert Ihnen den Beweis, daß dieses Bestreben, soweit als es immer möglich war, seinen Ausdruck gefunden hat, und ich will nicht im Geringsten verkennen — ich erkläre mich selbst gerne dazu bereit — daß noch Abänderungen am vorliegenden Gesetzentwurfe möglich sind, welche noch weitere Begünstigungen der ärmeren Bevölkerung gegenüber der Gebäudesteuer zulassen.

Allein der Antrag, den der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer stellt, gerade dieser Antrag

scheint mir geeignet, die Bevölkerung sehr empfindlich zu treffen, denn nach seinem Antrage können nicht ganze Orte in die Hauszinssteuer einbezogen werden, selbst wenn der überwiegende Theil der Wohnbestandtheile der Häuser vermiethet ist, sondern nach seinem Antrage soll die Frage der verschiedenartigen Besteuerung überhaupt individuell aufgefasst werden, und je nachdem in einem Hause ein Miethzinsertrag erzielt wird, soll für dieses Haus die Hauszinssteuer eintreten, wird jedoch ein derartiger Miethertrag nicht erzielt, dann tritt für dieses Haus die Besteuerung nach dem Nutzwerthe ein.

Nun, meine Herren, damit werden Sie eine ganze Reihe, und zwar eine mir nicht gegenwärtige, gewiß aber unendlich große Anzahl von Steuerträgern, welche nach dem Ausschußantrage künftig nur nach dem Nutzungswerthe besteuert würden, nach dem Zinswerthe in die Besteuerung einbeziehen, denn alle diese Steuerträger werden heute, wenn der Ausschußantrag angenommen wird, in die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe fallen, während sie nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer unter allen Umständen, auch wenn der Ort gar nicht den Charakter eines Zinsortes trägt, für sich und individuell unter die Zinsbesteuerung fallen würden.

Aber noch mehr: es kann sich da treffen, daß irgend ein Hausbesitzer in einem Orte nur einen einzigen Wohnbestandtheil wirklich vermiethet hat, daß dann, da man nicht nach den Wohnungsbestandtheilen urtheilen kann, sondern darnach, daß überhaupt eine Vermiethung im Hause vorkömmt, das Haus der Hauszinssteuer unterliegt, so daß in diesem Augenblicke das ganze Gebäude, obwohl vielleicht nur eine kleine Kammer vermiethet ist, der Besteuerung nach der Zinssteuer unterliegt.

Ich glaube sonach, daß die Tendenz, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zu Grunde liegt, für die ärmere Bevölkerung minder günstig ist, als die Tendenz, die der Ausschußantrag enthält.

Ich möchte mir nur noch etwas gegenüber den Anträgen, die von den anderen Herren Rednern gestellt worden sind, zu bemerken erlauben.

Ich habe zwar die Auffassung, daß die Stilisirung des §. 1, wie sie von Seite des Ausschusses vorgeschlagen wurde, keine unklare sei, ich finde sie vollkommen verständlich und finde weiters, daß sie einen Zweifel bei dem zweiten Absatze des §. 1 nicht zuläßt, allein ich verkenne auch nicht, daß die vom Herrn Abgeordneten Fux beantragte Stilisirung noch klarer und bestimmter ist, wenn sie auch nur ein und dasselbe bezweckt, was der Ausschuß bezwecken wollte, und darum sehe ich keinen Grund ein, einer solchen bestimmten und klaren Stilisirung zu opponiren und würde mich für meine Person jener klareren Stilisirung des Herrn Abgeordneten Fux anschließen.

Dagegen kann ich mich mit den beiden anderen Anträgen, die er gestellt hat, nicht einverstanden erklären. Ich gebe ihm vollkommen Recht, daß ein gewisser Mangel heute noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe sich befindet, nämlich, daß der Begriff der Wohnbestandtheile in keinem Paragraphe dieser Gesetzesvorlage klar definirt ist. Es ist von den Wohnbestandtheilen einmal, und dann im §. 17 von einem gewissen Zugehör die Rede, auf welche der Herr Abgeordnete Fux auch hingewiesen hat, welches Zugehör auch in die Berechnung des Ertrages nach dem Nutzungswerthe einzubeziehen wäre und welches doch kein Wohnbestandtheil ist. Ich bin damit ganz einverstanden, wenn man — aber am rechten Orte — bestrebt sein wird, dasjenige zu definiren, was als der Miethwerthbesteuerung unterliegend anzusehen ist; ich glaube jedoch, daß der Ort hierzu nicht der §. 1 ist. Der §. 1 stellt nur ein allgemeines Princip auf; was Wohnbestandtheil ist, wäre dort zu definiren, wo es sich um die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen handelt. Der §. 17 wird etwa der Ort sein, wo klar zu sagen ist, was ist die Steuerbemessungsgrundlage, und ich bin dort sehr gerne für meine Person bereit, jedem verbessernden Antrage beizustimmen, und ein solcher ist der von der Minorität vorliegende, welcher die Wohnbestandtheile speciell mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Gebäude als einzige Steuerbemessungsgrundlage definirt.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Fux, daß jene Quoten, welche maßgebend sein sollen, damit ein Ort als Zinsort bezeichnet werden könne, höher gestellt werden, als dies der Ausschußantrag beabsichtigt, der in dieser Hinsicht mit dem Antrage der Regierung übereinstimmt.

Ich anerkenne es und der Ausschuß hat eben diese Tendenz bewiesen, daß man alle Vorsicht anwenden soll, damit nicht einem Orte der Charakter eines Zinsortes und damit auch die drückendere Besteuerung auferlegt werde, ohne daß richtige Motive dafür vorhanden sind. Allein das ist ja bereits durch die Verbesserungen geschehen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage angebracht hat. Es ist schon dadurch geschehen, daß man zwei Factoren zusammengezogen hat, nämlich die Zahl der Gebäude und die Zahl der Wohnbestandtheile. Da soll aber noch ein dritter Factor, der Zweidrittel-Majorität der Gebäude und Wohnbestandtheile, hinzukommen.

Meine Herren! Ich fürchte, daß man da mit dem Streben nach Gerechtigkeit ungerecht wird. Da werden Orte, welche wirklich den Charakter von Zinsorten haben, weil überwiegend Gebäude und Wohnbestandtheile vermiethet werden, also diese Art der Gebäudebenützung vorherrschend ist, nicht in die Hauszinssteuer einbezogen werden, weil sie eben

nicht gerade Zweidrittel der Häuser und Wohnbestandtheile vermiethet haben. Da muß ich besorgen, daß in der That ein Nachtheil entsteht, ein Nachtheil nicht nur gegenüber anderen Steuerträgern, die in Orten leben, welche nur um wenig von Orten mit Zweidrittel vermietheten Wohnbestandtheilen sich unterscheiden, ein Nachtheil aber auch gegenüber dem Staate.

Wir müssen ja als Abgeordnete die Steuergesetzgebung nicht bloß vom Standpunkte der Steuerträger, wir müssen sie auch vom Standpunkte des Staatsbedürfnisses auffassen. Wir müssen für das Staatsbedürfniß sorgen, und wir dürfen in der Richtung auch nur jene Rücksichten für den Steuerträger gelten lassen, die in der That vollkommen motivirt werden können. Für uns maßgebend muß aber auch die Rücksicht sein, daß der Staatsschatz dort, wo in der That die Bedingungen der Besteuerung eintreten, auch wirklich von seinem Besteuerungsrechte Gebrauch machen kann, und dafür scheint mir vollkommen vorgesorgt durch die Anträge des Ausschusses. Dort, wo wirklich die Mehrzahl der Häuser und Wohnbestandtheile vermiethet wird, dort soll, dort kann aber auch die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage eintreten.

Es fällt mir bei dieser Gelegenheit auch etwas Anderes ein, was sich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer einwenden läßt. Der Antrag, wie er von Seite der Regierung, wie er von Seite des Ausschusses gebracht wird, hat auch die Richtung, daß unter gegebenen Bedingungen in einem bestimmten Orte eine Gleichheit der Besteuerung eintritt, und das hat gewiß nach jeder Richtung hin einen großen Werth; insbesondere aber auch nach der staatlichen Richtung, weil ja die Steuerbehörden mit einfacheren Größen zu thun haben und nicht genöthigt sind, individuell mit Steuervorschreibungen vorzugehen. Wäre das aber nicht der Fall, würde man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vorgehen, dann hätten Sie in einem und demselben Orte zweierlei Besteuerungsgattungen, ja, bei zwei neben einander gelegenen Gebäuden zweierlei Gattungen von Steuerbemessungen, Steuervorschreibungen.

Das, glaube ich, wäre schon aus der staatlichen Rücksicht der Durchführung der Steuer durch die staatlichen Organe nicht zulässig.

Ich komme nun zu dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gestellt hat, welcher wünscht, daß für leer stehende, nicht vermiethete Localitäten keine Steuer gezahlt wird, und welcher daher den Antrag stellt, daß eingeschaltet werden nach den Worten „für die nicht vermietheten die Worte „jedoch von ihm benützten" Localitäten.

Ich glaube beinahe, daß dieser Antrag auf einer irrigen Auffassung beruht; denn für thatsächlich leer stehende Localitäten wird ja eben, laut §. 28, keine Steuer bezahlt, sondern nur vorgeschrieben.

Nach den Bestimmungen der §§. 4 und 28 sind ja eben die nicht vermietheten Localitäten allerdings einzubekennen. Es ist dafür ein gewisser Miethzins anzugeben, und zwar jener, welcher adäquat den anderen vermietheten Objecten entfällt und wahrscheinlich entfallen würde, wobei nach meiner Auffassung nur die vermietheten Localitäten in demselben Hause zum Maßstabe dienen können. Nun wird die Steuer vorgeschrieben, allein wenn die Wohnung leer steht, muß die Anzeige gemacht werden nach §. 4, damit die Steuerbehörde die Abschreibung für leer stehende Wohnbestandtheile auch durchführt.

Ich glaube also, daß die Gefahr der Steuerzahlung für nicht vermiethete Localitäten nach dem Gesetze gar nicht besteht. Es ist bloß von Steuervorschreibung und Einschätzung die Rede; wird das Locale nicht vermiethet, so wird die vorgeschriebene Steuer eben wieder in Abzug gebracht. Aber ich kann mir nicht denken, daß der Herr Abgeordnete Kronawetter überhaupt eine allgemeine Steuerfreiheit für bleibend nicht vermiethete Localitäten durchführen will, von der in diesem Paragraphe gar nicht die Rede sein kann.

Nach all' diesen Auseinandersetzungen scheint es mir, daß von allen gestellten Anträgen nur einer acceptabel ist, und das ist der stilistische Antrag des Herrn Abgeordneten Fux aus Mähren und möchte die Herren bitten, wenn sie irgend welche Anstände haben, dieselben nicht bei §. 1, der eine allgemeine feste Regel aufstellen soll, vorzubringen, sondern dort geltend zu machen, wo es sich um die Steuerbemessungsgrundlagen handelt. Dort werden sie gewiß ein bereitwilliges Entgegenkommen finden. Diesen Paragraph würde ich daher bis auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux zu unveränderter Annahme empfehlen. *(Bravo! Bravo im Centrum!)*

Präsident: Abgeordneter Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Plener:** Nachdem das hohe Haus in der gestrigen Sitzung mit großer Majorität das Eingehen in den Gesetzentwurf beschlossen hat, so möchte ich mir nur erlauben, zu versuchen, bei §. 1 ein Princip dem hohen Hause zu empfehlen, welches nur für jene Häuser, welche künftighin der Nutzwerthsteuer unterworfen werden sollen, von großer Wichtigkeit erscheint.

Jene Häuser, welche der Hauszinssteuer unterliegen, beruhen auf wirklichen Fassionen, welche durch die Miether bestätigt werden und leichte und sichere Anhaltspunkte bieten, um den wirklichen ziffermäßigen Ertrag zu erreichen.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 123. Sitzung,

am 6. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Dr. **Bareuther**, Dr. **Razlag**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: K. k. Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 4. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung von gestern liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers ist eine Zuschrift eingelangt; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung und mit Beziehung auf meine Zuschrift vom 1. März 1875, Z. 1126/F. M., beehre ich mich das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu ersuchen, in den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(356 der Beilagen)*, einen Betrag von 150.000 fl. für die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes in Triest nachträglich aufnehmen und diesen in der Beilage begründeten Anspruch der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 5. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift mit den Motiven in Druck legen lassen und ihn nach der Geschäftsordnung behandeln.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest)*:

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtssprengels Reichenberg um Verbesserung ihrer materiellen Lage und um Regulirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition der Industriellen und Handeltreibenden des nordwestlichen Mähren in Angelegenheit der Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des Theodor Bielecki, Hauptschullehrers zu Dolina (Ostgalizien), um Abhilfe und Schutz gegen die Uebergriffe und Amtsmißbräuche des Ortsschulrathes in Dolina *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz).*"

„Petitionen der Gemeinden Ebenau, Eugendorf, Henndorf, Hof, Koppl, Plainfeld, Seekirchen und Straßwalchen im Herzogthume Salzburg um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Gemeinden des Non- und Solthales in Südtirol um Errichtung eines Realgymnasiums in Cles *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Venturi).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über; erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Meine Herren, Niemand wird und kann sich der Ueberzeugung verschließen, daß namentlich im letzten Jahrzehnte dem Nationalwohlstande ein unübersehbarer Schaden durch das massenhafte Auftreten von schädlichen Pilzen und Insecten zugefügt wurde, die unsere landwirthschaftlichen Culturpflanzen schädigen. Unser Wissen über diese Feinde der Culturpflanzen ist ein sehr mangelhaftes und es wäre an der Zeit — wie ich glaube — die Erfahrungen darüber zu sammeln, umsomehr, als die landwirthschaftlichen Interessenvertretungen mit einer beinahe indolenten Gleichgiltigkeit diesen Zuständen gegenüberstehen, und Jahr aus Jahr ein zusehen, wie diese kleinen Räuber einen großen Theil des Ertrages des Fleißes der Landbevölkerung vernichten. Wenn nun Einzelne in diesen Angelegenheiten oft wenig zu leisten im Stande sind, glaube ich, daß die Vereinigung von Kräften hier manches Gute wird hervorrufen können, denn auch auf diesem Gebiete ist — wie ich glaube — der größte Feind des Menschen die Unwissenheit.

Bisher war die Sammlung von Beobachtungen über das Auftreten solcher culturfeindlichen Insecten in der Regel nur dem guten Willen der landwirthschaftlichen Zeitschriften überlassen und naturgemäß ist in Folge dessen das gesammelte Material unvollständig geblieben und war zur wissenschaftlichen Verarbeitung durchaus nicht geeignet. Ich nenne da nur eine Pilzart, den oft genannten „Getreiderost", über welchen man bis heute nicht mehr weiß als das Factum, daß dieser Parasit die Ernten ganzer Länder vernichtet hat. Der erste Schritt zur Bekämpfung solcher Parasiten ist jedenfalls das genaue Studium der Natur dieser schädlichen Pilze und Insecten.

Es tritt nun an das Ackerbauministerium hier wieder eine wichtige Frage heran, zu deren Durchführung jedenfalls Kräfte von Männern in Anspruch genommen werden sollen, die sich mit dieser Frage schon beschäftigt und sich in dieser Hinsicht einen wissenschaftlichen Ruf erworben haben. Es würde sich aber auch naturgemäß die Thätigkeit einer solchen Versuchs- und Centralstation nicht nur darauf beschränken, die bezüglichen Erfahrungen zu sammeln, sondern es müßte jedenfalls auch dahin getrachtet werden, die Mittel zur Bekämpfung des Uebels zu finden.

Andere Regierungen haben in dieser Richtung Wesentliches angestrebt und Wesentliches geleistet. Ich nenne in erster Linie die französische Regierung. Es ist bekannt, daß dieselbe vor circa zehn Jahren, als in Südfrankreich die Seidenraupenkrankheit aufgetreten war, den berühmten Chemiker Pasteur entsendet hat, um die Ursachen der Krankheit zu studiren. Dank diesen Maßnahmen gelang es, das Uebel zu bekämpfen. Ich erwähne weiter die von Seite der französischen Regierung veranlaßte Entsendung der bekannten wissenschaftlichen Koryphäe Planchon, um das Wesen der Wurzellaus zu erforschen. Durch die Forschungen dieses Mannes ist in der That manches Licht über diesen Gegenstand verbreitet worden. Ich nenne weiter England, welches in dieser Beziehung bereits Schritte gethan hat durch die Entsendung eines Mannes der Wissenschaft, Debarry, zum Zwecke des Studiums der Kartoffelkrankheit. So ist auch von anderen Regierungen vorgegangen worden.

Würde bei uns in dieser Frage systematisch vorgegangen, um Erhebungen über das Wesen der culturfeindlichen und schädlichen Parasiten zu pflegen, so würde sich auch hier neuerdings der Spruch bewähren: Wissen ist Macht.

Wenn man nun auch von jener Seite, welche sich gegen die Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Station ausspricht, einwendet, daß sich ohnedies tüchtige Männer der Wissenschaft mit solchen Versuchen und Erhebungen an den land- und forstwirthschaftlichen Instituten und an den Universitäten beschäftigen, und daß der Vorsteher einer solchen Centralstation nicht mehr zu leisten im Stande wäre, als die freie Concurrenz der Forschung bis jetzt geleistet hat, wenn man ferner einwendet, daß die Fachliteratur sich ohnedies mit der Besprechung dieser Frage beschäftigt, so möchte ich hier doch die Ueberzeugung aussprechen, daß eine Centralstation, die sich ausschließlich mit dem Studium derartiger Fragen befassen würde, viel Wesentlicheres zu leisten im Stande wäre, als es heute bei solcher Theilung

der Arbeit möglich ist. Außerdem würde ja der Rath der Koryphäen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, ferner nicht ausbleiben, sondern sie würden in diese Centralstation geleitet werden und erst dort zur wahren Geltung kommen können.

Es würde also die Errichtung einer solchen ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation jedenfalls von unzweifelhaftem Nutz und Frommen nicht nur für die Landwirthschaft, sondern auch für die Naturwissenschaft sein, und es würde nicht so manche gediegene und werthvolle wissenschaftliche Arbeit verloren gehen. Bei einem so hohen Ziele, glaube ich, kann nicht der geringen Mittel halber gegen dasselbe opponirt werden, umsomehr, als ich diese Mittel, ohne daß man den Staatsschatz mehr zu belasten braucht, den Subventionsgeldern entnehmen möchte, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden und noch nicht verwendet werden. Eine größere Belastung des Budgets würde also nicht eintreten, wenn, wie ich es proponire, der Betrag, welcher für die Errichtung der Station nothwendig ist, aus den Subventionsgeldern entnommen würde. Es würde dadurch den Forderungen der Landescultur besser Genüge geleistet sein, als durch die jetzt beliebte Art und Weise der Vertheilung von Staatsgeldern.

Wie bekannt, hat das Ackerbauministerium in letzterer Zeit auf neue Schädlinge aufmerksam gemacht, die über die Grenze einzutreten drohen. Es wurden genannt der Collorado-Kartoffelkäfer, die Blutlaus und der Pflaumenrüsselkäfer.

Nun, es ist sonderbar, daß das Ministerium erst heute und gerade nur diese drei Schädlinge nennt, die in anderen Ländern bereits längst bekannt sind.

Ich muß auch hier bei dieser Gelegenheit auf ein Mißverständniß aufmerksam machen, welches in der Publication von Seite des Ministeriums unterlaufen ist. Das Ministerium behauptet, daß die Blutlaus in Oesterreich den Obstbau noch nicht geschädigt habe und daselbst noch nicht aufgetreten sei — und doch hat kürzlich in einem Ausschusse des hohen Hauses ein Beamter desselben Ministeriums erklärt, daß seit Jahren dieses Insect den Obstbau in Südtirol in bedeutendem Maße beeinträchtigt hat, und erst kürzlich nun wurden wir überhaupt von der Existenz oder der drohenden Gefahr der Einschleppung dieses Insectes aufmerksam gemacht.

Ich will mich nicht hier über die Wurzellaus aussprechen, da dieses Thema in der letzten Zeit wiederholt besprochen und betont wurde. Ich mache aber, um die Herren auf die Wichtigkeit der Angelegenheit zu verweisen, darauf aufmerksam, daß gerade durch die Wurzellaus seit dem Jahre 1865, wenn ich nicht irre, in Frankreich drei Millionen Morgen Weinberge vernichtet worden sind, so daß sich sogar die Nationalversammlung veranlaßt gesehen hat, einen Preis von 300.000 Francs auszusetzen, um das Mittel zur Bekämpfung dieses culturfeindlichen Insectes zu finden. Bei uns aber hat man, aufmerksam gemacht durch Stimmen in den Journalen, erst im vorigen Jahre sich bequemt, von der Existenz dieser schädlichen Insecten Kenntniß zu nehmen.

Andere Länder haben auch bei Zeiten den Vertrieb und die Einfuhr der Reben verboten. In Deutschland zum Beispiel hat man heute auch bereits die Einfuhr der Kartoffel aus Amerika verboten. Bei uns hingegen herrscht in dieser Richtung ein ziemlich trauriger Ruhe- und Stillstand.

Ich könnte noch manches solcher culturfeindlichen Parasiten und Insecten nennen; ich verweise auf den Erbsenkäfer, auf die Wintersaateule, die einen großen Theil der Ernte vernichten. Es gibt, wie ich gesagt habe, eine Legion solcher Thiere, die in ganz eminenter Weise, wenn man die Sache seit Jahren verfolgt, wie ich es gethan habe, einen großen Theil der Ernte, des Ertrages des Fleißes der Landwirthe verzehren und zunichte machen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Verhandlungen des internationalen Congresses bezüglich des Schutzes der für die Bodencultur nützlichen Vögel von praktischem Erfolge begleitet sein mögen, und daß die Verhandlungen mit den europäischen Staaten in dieser Richtung auch wirklich praktischen Erfolg haben möchten, da ja diese Vögel die natürlichen Feinde der meisten dieser Insecten sind.

Ich hoffe daher auch, daß die Regierung diesem meinen Antrage die wegen seiner Wichtigkeit gebührende Aufmerksamkeit und Billigung zuwenden werde, und zwar umsomehr, als in Deutschland, wie ich höre, ein ähnlicher Antrag wie hier vorbereitet wird, wodurch es dann möglich würde, durch einen solchen einheitlichen, wohl organisirten Plan zur Bekämpfung dieser Feinde der Culturgewächse in den beiden großen Schwesterreichen zu schreiten.

Wenn in anderen Parlamenten, und zwar wie ich wiederholt bemerkt habe, in Frankreich, in Deutschland, namentlich auch in England die Besprechung von die Landescultur berührenden Gegenständen in eingehender und ernstlicher Weise gepflogen wird, so glaube ich, wird es auch bei uns nicht verwehrt sein, diese Frage hier anzuregen und zur Besprechung zu bringen. Ich glaube, auf diesem materiellen Gebiete, welches die Interessen des größten Theiles der Bevölkerung betrifft, wird es doch gut sein, vorwärts zu schreiten, da leider auf anderen, auf geistigen Gebieten — ich erinnere nur z. B. an die confessionellen Angelegenheiten — ein Stillstand herrscht, der geradezu in schreckenerregender Weise auf die Gemüther wirkt. Wenigstens auf materiellem Gebiete sollen wir vorwärts schreiten und dem Fortschritte huldigen, da auf anderen Gebieten, wie ich betont habe, bereits seit langer Zeit nichts geschieht.

Ich schließe daher, indem ich wünsche und glaube, daß auch bei dieser Frage der Grundsatz: „Besser bewahrt, als beklagt“ zur Geltung kommen möge, und ich möchte daher das hohe Haus bitten, daß es auch diesen Grundsatz acceptire, indem es meinen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuweist. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, seinen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dafür sind, daß der vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer gestellte Antrag wegen Errichtung einer ökonomisch parasitologischen Versuchs- und Centralstation dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser formelle Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

(Berichterstatter der Majorität Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Wir sind bis zum Absatze 6 des §. 2 gekommen. Zum Absatze 6 haben sich mehrere Redner gemeldet, und zwar die Herren Abgeordneten Dr. Ruß, Dr. Harant und Dr. Hoffer.

Nachdem ich glaube, daß sich die Ausführungen dieser Herren auf Absatz 6 und 7 zugleich beziehen werden, eröffne ich die Debatte für beide Absätze.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Die Absätze 6 und 7 des §. 2 constituiren Privilegien für die Gebäude von Humanitäts- und Bildungsanstalten. Es ist hierbei eine Ausnahme dieses Privilegiums geschaffen, „soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden“, und es sind als die Widmenden oder Erhaltenden in dem Absatze 6 Stiftungen, Corporationen und Privatpersonen genannt, in dem Absatze 7 aber bloß Corporationen oder Stiftungen.

Während also die Privatpersonen in dem Absatze 6 auch Humanitätsanstalten erhalten können, soferne sie keine Erwerbsunternehmungen bilden und diese Gebäude dann von der Gebäudesteuer ausgenommen sind, sollen die für öffentliche Bildungsanstalten gewidmeten Gebäude nur dann von der Steuer befreit werden, wenn Corporationen oder Stiftungen die Erhaltenden oder Widmenden sind. Es ist aber überdies eine eigenthümliche Unterscheidung im Punkte 6 getroffen worden, nämlich daß Corporationen oder Privatpersonen daselbst nur widmen, aber nicht erhalten können, und daß Stiftungen im Punkte 6 und 7 nur erhalten, aber nicht widmen können.

Nun mag es freilich dem Laien eigenthümlich erscheinen, zu behaupten, daß eine Stiftung auch eine Widmung ausspreche, allein eine Stiftung hat wie jede juristische Person gleich einer menschlichen Person einen rechtlichen Willen, und es kann juristisch configurirt werden, daß eine Stiftung eine Widmung selbst constituirt.

Ich bin der Meinung, daß dies bloß ein Lapsus der Stilisirung ist, welcher durch die vielfachen Amendirungen im Ausschusse zustande gekommen ist, und ich stelle den Antrag, es habe im Absatze 6 in der zweiten Zeile nach dem Worte „theilweise“ „ferner die von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken-“ u. s. w. zu lauten.

Es ist nicht abzusehen, warum Privatpersonen und Corporationen nicht auch solche Anstalten, die schon bestehen, erhalten können, und warum nur in dem Falle der Widmung, das heißt der neuen Schaffung solcher Anstalten, das Gebäude steuerfrei sein soll, während für den Fall, wenn das Gebäude schon besteht, von der Stiftung aber erhalten wird, dasselbe die Steuerfreiheit genießen soll. Ich bitte daher die verehrten Herren, meinen Antrag zu unterstützen.

Ich werde nun auch zum Absatze 7 einen ähnlichen Antrag stellen und bitte, nachdem der Herr Präsident erklärte, daß auch der Absatz 7 in die Debatte zugleich eingezogen ist, denselben gleichfalls zu vernehmen.

Der Antrag geht dahin, daß der Absatz 7 in der dritten Zeile statt „dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen“ heißen solle: „dann der von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten“ u. s. w.

Man hat mir auf die Frage, warum man denn die Privatpersonen hier ausgeschlossen hat, geantwortet, weil es viele Bildungsanstalten gibt, die von Privatpersonen geschaffen und erhalten werden; das seien in der Regel Erwerbsunternehmungen — aber diese Privatlehranstalten sind ja ohnedies dadurch ausgeschlossen, daß es heißt: soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden.

Die Umstellung, welche ich im Absatze 7 vorgenommen habe, daß Stiftungen oder Corporationen und Privatpersonen in der Reihenfolge zu nennen sind, wie ich sie vorzutragen die Ehre hatte, hat seinen Grund darin, daß im Punkte 6 ebenfalls Stiftungen vorangestellt sind und dann erst auf die Corpora-

tionen und endlich auf die Privatpersonen gegangen wird.

Es ist nicht abzusehen, warum man Bildungsanstalten weniger günstig behandeln soll, als Humanitätsanstalten, warum man also jene Gebäude privilegiren soll, welche von Privatpersonen zu humanitären Zwecken gewidmet sind, und nicht auch jene Gebäude, welche von Privatpersonen zu Bildungszwecken gewidmet sind. Ich glaube daher, daß im Punkte 7 des §. 2 auch „Privatpersonen" eingefügt werden könnte, und vermeine, daß es auch hier nur ein Lapsus in der Stilisirung ist, welcher durch die Amendirungen im Ausschusse entstanden ist.

Es wird aber überdies zum Punkte 6 der Antrag gestellt werden, statt „Kleinkinderbewahranstalten" lediglich „Kinderbewahranstalten" zu sagen und auch die Kindergärten hiereinzubeziehen, Anstalten, welche von den landläufigen Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, Crêchen durchaus verschieden sind. Ich werde diesen Antrag nicht stellen, weil ich gehört habe, daß ein geehrter Freund und Gesinnungsgenosse vor mir den Wunsch ausgesprochen hat, diesen Antrag zu stellen und nur durch Zufall in der Rednerliste hinter mir eingetragen erscheint; ich empfehle aber im vorhinein auch diesen Antrag zur Annahme.

Ich bitte die Herren, meine Anträge mit Wohlwollen zu acceptiren und werde sie daher wiederholen. In der zweiten Zeile des Punktes 6 wäre zu sagen *(liest)*:

> „ferner die von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser" u. s. w.

Dann wäre in der dritten Zeile des Punktes 7 zu sagen *(liest)*:

> „dann der von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden."

Ich empfehle meine beiden Anträge dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß stellt zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 Abänderungsanträge, und zwar zu Absatz 6 des §. 2 den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Ferner soll es in der dritten Zeile des Absatzes 7 des §. 2 heißen: *(Liest den Antrag.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Der verehrte Steuerreformausschuß, von dem Bestreben geleitet, jeder Zweideutigkeit, jedem Mißverständnisse oder jeder unrichtigen Auslegung vorzubeugen, hat sich im Absatze 6 des §. 2 von dem früheren Gesetze entfernt und hat jene Anstalten, von denen er geglaubt hat, daß sie eine Befreiung verdienen, taxativ aufgezählt. So löblich dieses Bestreben ist, so kann man doch nicht verkennen, daß es doch etwas gewagt ist; denn es gibt noch Anstalten, welche ebenso große Rücksicht verdienen als diejenigen, die da angeführt sind. Das alte Gebäudesteuergesetz vom Jahre 1820 hat dies nicht gethan, und hat im Allgemeinen ausgesprochen: „Jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern, Kranken- und anderen wohlthätigen Anstalten unentgeltlich gewidmet sind, sind befreit, solange sie diese Widmung haben."

In der That ist auch eine Anstalt ausgelassen worden, welche meines Erachtens ebensoviel Rücksicht verdient, als alle angeführten, ja, bei Weitem mehr Rücksicht, als z. B., ganz offen gesagt, Idioten- oder Blindenanstalten. Ich meine die Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend.

Wir haben in Wien bereits solche Anstalten, und ich weiß nicht, ob in anderen Hauptstädten solche Anstalten ebenfalls existiren. Aber dem gegenwärtigen Zustande, wo die Verbrechen in so rascher Weise zunehmen und großentheils auf Grundlage dessen, daß die Erziehung der Jugend verwahrlost ist, sind solche Anstalten nöthig, um nicht eine Vermehrung der Straf-, ja selbst auch der Irrenhäuser noch mehr zu befördern.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

Absatz 6 habe zu lauten *(liest)*:

> „Jene Gebäude, welche von ihren Eigenthümern zu wohlthätigen Anstalten, als: Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel-, Armenversorgungs-, Kleinkinderbewahr-, Idioten-, Blinden-, Taubstummen- und Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend unentgeltlich gewidmet sind, insoferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden."

Weil es aber möglich wäre, daß man diese Fassung nicht gerne acceptiren würde, würde ich eventuell für den Fall, daß dieser mein Antrag nicht genehmigt würde, den Zusatz zu beantragen erlauben, es sei nach dem Worte „Taubstummenanstalten" einzuschalten: „dann Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant stellt zu Punkt 6 folgenden Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Für den Fall, daß der eben unterstützte Antrag nicht angenommen werden sollte, beantragt der Herr Abgegeordnete Dr. Harant, daß nach dem Worte „Taubstummenanstalten" eingeschaltet werde: „dann Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend". Ich bitte jene Herren, welche diesen eventuellen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um ebenfalls eine kleine Einschaltung zu beantragen, welche bereits von einem meiner geehrten Vorredner angedeutet wurde. Es sind nämlich die Kleinkinderbewahranstalten erwähnt, wobei ich ebenfalls eine Abänderung beantrage, nämlich die Weglassung der Vorsilbe „Klein", weil die Kinderbewahranstalten auch Bewahranstalten für größere Kinder in sich schließen, darunter auch diejenigen, welche verwahrlost sind. Meine Einschaltung betrifft aber hauptsächlich die Kindergärten, welche bekanntermaßen, wenn auch nach mancher Richtung verwandt, wesentlich verschieden von den Kleinkinderbewahranstalten sind, welche ein ganzes pädagogisches System, das Fröbel'sche System, verwirklichen und welche, in kräftiger Aufblüthe begriffen, einen wesentlichen Factor für die Vorbereitung zur Volksschule bilden und wenn sie bei der Enumeration hier fehlen, es so aufgefaßt werden könnte, als ob sie nicht inbegriffen wären.

Es ist ferner eine Gattung von Instituten der Wohlthätigkeit, welche eigentlich keine Armenversorgungshäuser sind, aber sich äußerst wohlthätig bewährt haben, und für die dieselben Gründe gelten, nämlich die Asyle für Obdachlose. Diese gehören auch in die Kategorie und waren gewiß auch in der Intention gelegen und sind nur, wie dies eben bei Enumerationen geht, nicht aufgenommen worden.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Absatze 6, und zwar nach dem Worte „Armenversorgungshäuser" eingeschaltet werde: „Kindergärten, Asyle für Obdachlose, Kinderbewahranstalten" u. s. w.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer beantragt im Punkte 6 nach dem Worte „Armenversorgungshäuser" einzuschalten „Kindergärten, Asyle für Obdachlose" und statt des Wortes „Kleinkinderbewahr=" zu setzen: „Kinderbewahr=".

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Mir scheint die Stilisirung der Punkte 6 und 7 eine nicht ganz richtige zu sein. Während in den früheren Punkten immer die Gebäude, die als die Objecte, welche von der Steuer befreit sind, genannt werden, heißt es in Nummer 6: „Die Anstalten sind befreit" — und damit scheint mir folgende Unklarheit in das Gesetz gekommen zu sein. Es scheinen die Gebäude, respective die Eigenthümer der Gebäude, in welchen derlei Anstalten untergebracht sind, nur dann befreit zu sein, wenn die Anstalt wirklich Eigenthümer solcher Gebäude ist, dagegen scheint mir die Befreiung nicht einzutreten, wenn die Anstalt nicht Eigenthümer ist. Das ist dann gerechtfertigt, wenn die Anstalt einen Miethzins zahlen muß. Wenn aber, wie es denkbar ist und vorkommt, die Anstalt unentgeltlich in einem Gebäude untergebracht ist, und ich nur die Anstalt befreie, die in einem solchen Falle nicht steuerpflichtig ist, so wäre besonders bei der Rigorosität, mit welcher unsere Steuerbehörden vorgehen und Ausnahmen sehr strenge interpretiren, der Eigenthümer eines solchen Gebäudes, der unentgeltlich dasselbe einer solchen Anstalt zur Verfügung stellt, verpflichtet, die Gebäudesteuer zu zahlen. Auch sehe ich nicht ein, warum die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten, soferne sie in solchen Gebäuden untergebracht sind, diese Befreiung nicht genießen sollen, indem ich mir eine solche Anstalt nicht denken kann, ohne daß Beamte und Diener sie administriren, und es durch den öffentlichen Zweck, den solche Anstalten anstreben, ohneweiters geboten ist, die gleiche Befreiung nicht bloß für die den Zwecken der Verwaltung unmittelbar dienenden Gebäudetheile, sondern auch für die zu Wohnungen der Beamten und Diener verwendeten Theile zu gewähren.

Ich würde daher beantragen, die Punkte 6 und 7 folgendermaßen zu stilisiren *(liest)*:

„6. Gebäude oder Gebäudetheile, welche für die öffentlichen, das ist die aus Landes=, Bezirks= oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen, ferner für die von Stiftungen, von Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken=, Waisen=, Irren=, Findel= und Armenversorgungshäuser, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Idioten=, Blinden= und Taubstummenanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden, sowie für die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten verwendet werden.

„7. Die Gebäude und Gebäudetheile, welche für die zur freien öffentlichen Benützung erhaltenen oder gewidmeten Bibliotheken, Museen, sowie für die öffentlichen, dann für die von Corporationen, Stiftungen oder Privaten erhaltenen oder gewidmeten, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, sofern dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden, verwendet werden, und die Amtswohnungen der Beamten, Lehrer und Diener in solchen Anstalten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt zum Absatze 6: *(Wiederholt den bezüglichen Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Zum Absatze 7 beantragt derselbe: *(Wiederholt den bezüglichen Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 6 und 7 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Eduard Suess meldet sich.)

Herr Professor Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Nachdem vom Herrn Abgeordneten Dr. Ruß mit vollem Rechte hervorgehoben wurde, daß ähnliche Unterrichts- und Humanitätsanstalten nicht nur dann die Steuerbefreiung genießen sollen, wenn sie von Gemeinden und Corporationen, sondern auch dann, wenn sie von Privatpersonen erhalten werden, insoferne sie keine Erwerbsunternehmungen sind, scheint mir in diesen beiden Absätzen die Bestimmung, von wem überhaupt diese Anstalten erhalten werden, überflüssig zu sein, und ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß über die Einschaltung „ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten" im Absatze 6 und 7 separat abgestimmt werde. Denn diese Einschaltung enthält in der jetzigen Stilisirung alle nur denkbaren Fälle, und es ist überflüssig, das besonders hervorzuheben. Ich bin der Ansicht, daß Humanitäts- und Unterrichtsanstalten, insoferne sie keine Erwerbsunternehmungen bilden, überhaupt von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Dieser Gedanke liegt auch dem Antrage des Herrn Dr. Ruß zu Grunde, und ich glaube, daß diese ganze Aufzählung wegzufallen habe. Ich beantrage also, daß über den Absatz „ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten" separat abgestimmt werde.

Präsident: Auch im Absatze 7?

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Auch in diesem Absatze.

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Ich beabsichtige zum siebenten Alinea einen Antrag zu stellen, welcher, wie ich glaube, in den Intentionen des Ausschusses gelegen ist und von Seite des Herrn Berichterstatters kaum auf eine entschiedene Opposition stoßen dürfte. Gleichwohl scheint mir eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetze nothwendig zu sein, weil aus dem vorliegenden Wortlaute sich dieselbe nicht von selbst ergibt, ich meine die Steuerfreiheit der Akademien für Kunst und Wissenschaft. Da der verehrte Ausschuß überhaupt allen Instituten, welche wissenschaftlichen Zwecken dienen, die Steuerfreiheit zugestanden hat, so ist kein Grund einzusehen, warum die Akademien für Kunst und Wissenschaft ein privilegium odiosum in Bezug auf die Steuerfreiheit genießen sollen.

Ich glaube daher, daß es wirklich in den Intentionen des verehrten Ausschusses lag, auch diese Institute von der Besteuerung ihrer Gebäude, wenn sie solche eigenthümlich besitzen, auszunehmen, und dennoch sehe ich nicht ein, unter welche der Kategorien, die hier aufgezählt sind, diese Institute einbezogen werden sollen.

Es sind weder Bibliotheken noch Museen, noch Lehrerbildungs- oder Erziehungsanstalten, namentlich können die Akademien für Wissenschaft und Kunst zu den letzteren nicht gerechnet werden, weil nur Lehrerbildungs- und Erziehungslehranstalten wesentlich pädagogische Zwecke verfolgen, die Akademien für Wissenschaft und Kunst aber bloß gelehrte Vereine sind, welche die Pflege der Wissenschaft ohne Rücksicht auf pädagogische Zwecke zum Zwecke haben. Die Akademien für Kunst und Wissenschaft ertheilen wohl hier und da auch Unterricht, wie z. B. in Wien und auch anderwärts, doch ist dies nicht überall der Fall, und zweitens ist es denkbar, daß sich mit der Zeit die Akademien für Wissenschaft und Kunst dieser nebensächlichen Aufgabe entledigen und nur als Pflegestätten der höheren Kunst auftreten.

Ich erlaube mir daher das Amendement in Antrag zu bringen, daß in dem siebenten Alinea nach dem Worte „Museen" folgender Zusatz eingeschaltet werde:

„ferner die Gebäude der Akademien der Wissenschaften und Künste".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski beantragt, im siebenten Alinea des

§. 2 nach dem Worte „Museen“ die Worte „ferner die Gebäude der Akademien der Wissenschaften und Künste“ einzuschalten. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Alinea 7 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Zum sechsten und siebenten Alinea des §. 2 sind viele Anträge gestellt worden, von denen ich gestehe, daß sie alle gut sind; ich bin auch mit allen einverstanden. Doch wenn ich für alle stimme, so wird in den Punkten 6 und 7 ein kleines Chaos entstehen. Ich glaube also, daß es viel richtiger und besser wäre, wenn alle diese Amendements an den Ausschuß zurückgewiesen würden, damit derselbe daraus ein Ganzes bilde.

Offenbar ist die Fassung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter die bessere, daß man nämlich die Befreiung auf die Gebäude beziehe; das Amendement eines Herrn Vorredners, welches die Aufzählung der Personen, welche diese Institute erhalten, als unnütz darstellt, ist auch sehr gut; den Anträgen zweier Herren, welche andere Bildungsanstalten befreit wissen wollen, kann ich auch beistimmen, aber man muß doch diese Anträge in einer solchen Fassung dem hohen Hause vorlegen, daß sie annehmbar erscheinen.

Ich stelle also den Antrag, das hohe Haus wolle alle gestellten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung zurückverweisen, welche zu den Alinea 6 und 7 des §. 2 gestellt wurden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz angenommen wird; ich will daher in der Voraussicht, daß dieser Antrag angenommen wird, mich darauf beschränken, vor dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu warnen; er bringt nämlich im letzten Absatze wieder die Amtswohnungen der Beamten und Diener vor. Bei Punkt 7 ist eine Einschmuggelung des gestern abgelehnten Antrages hinsichtlich der Befreiung der Volksschullehrerwohnungen versucht. Bei dem Absatze 6 sprechen dieselben Gründe gegen die Befreiung der Amtswohnungen. Entweder sind die Wohnungen der Beamten und Diener ohnehin dadurch von der Steuer befreit, daß sie im befreiten Anstaltsgebäude liegen, oder es wird die Miethe von A an B bezahlt; dieser B aber ist der steuerpflichtige Privatmann, und warum dieser B von der Steuer befreit sein soll, weil er zufälligerweise an Beamte oder Diener episodisch Wohnungen vermiethet, finde ich unbegreiflich, umsomehr, als der B deßhalb mit seiner Miethzinsforderung kaum herabgehen wird. Ich muß mich daher ebenso entschieden gegen das Amendement Kronawetter's aussprechen, wie ich dem Amendement Czerkawski's meine wärmste Zustimmung entgegenbringe.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe meinem unmittelbaren Herrn Vorsprecher nur zu erwidern, daß genau nach der Stilisirung meines Antrages die Amtswohnungen der Beamten und Diener nur dann von der Gebäudesteuer frei sein sollen, wenn sie in Anstaltsgebäuden selbst untergebracht sind. Nun ist aber dieses im Gesetze nicht klar ausgesprochen und zur größeren Deutlichkeit habe ich dies in meinem Antrage nur besonders hervorgehoben. Ist aber die Anstalt in Miethe oder sind die Amtswohnungen der Beamten und Diener in Miethe, so hat sich ohnedem der Schlußsatz dieses Artikels auf diese Wohnungen zu beziehen. Soviel zur Deutlichmachung meines Antrages.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den Absätzen 6 und 7 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Julian Czerkawski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich muß mich den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß entgegenstellen und den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter auf das lebhafteste unterstützen. Es wurde uns heute freilich die vertrauliche Zusicherung gegeben, daß, wenn auch aus den Bestimmungen des Gesetzes nicht ausdrücklich fließt, daß die Wohnungen der Volksschullehrer von der Steuer befreit sind, trotzdem in den zu erlassenden Instructionen für die Bemessungs- und Steuerämter darauf Rücksicht genommen werden wird und ihnen in denselben ausdrücklich, gleichsam supplirend aufgetragen werden wird, die Amtswohnungen der Volksschullehrer als solche zu betrachten, die von der Steuer befreit werden sollen; auf diese Zusicherung kann ich mich jedoch, ich muß es gestehen, nicht verlassen. Bei dieser Gelegenheit muß ich auch noch einen Vorwurf zurückweisen, welcher

selbe nicht als leerstehend auffassen kann. Man möge also die nöthige Abänderung des vorliegenden Entwurfes treffen, damit darüber kein Zweifel entstehe, weil es richtig ist, daß, wenn der Minuend fehlt, der Subtrahend nichts nützt. Ich glaube, daß diesem Bedenken vollständig Rechnung getragen werden kann durch eine kleine Aenderung bei dem kommenden Paragraphe, welcher von den zeitlichen Steuerabschreibungen handelt.

Für weit ausgedehnter und weittragender halte ich jene Anträge, welche dahin zielen — und es ist ein solcher von der anderen *(rechten)* Seite und einer von einem Collegen aus Oberösterreich gestellt worden — die der Landwirthschaft bereits gewährten Begünstigungen noch weiter auszudehnen. Ich kann nicht zugeben, daß man einen Wohnungsbestandtheil mit einem Pfluge vergleicht, wie es geschehen ist; ich glaube auch nicht, daß es einem Zweifel unterliegen kann — und diese Bemerkung muß ich wohl gegen beide Herren Redner machen — daß man bei einem Wohnungsbestandtheile vom Nutzungswerthe überhaupt nicht reden kann; ich mache auch darauf aufmerksam, daß sich nirgends oder wenigstens nur in wenigen Fällen der Nutzungswerth so klar ausspricht, als gerade hier.

Ich bitte zu berücksichtigen, was muß Der dem Arbeiter an Arbeitslohn zahlen, der ihm die Wohnung gibt, und was muß Der dem Arbeiter zahlen, bei dem sich derselbe die Wohnung selbst zahlen muß. In dieser Differenz liegt einfach der Nutzungswerth der Wohnung und der Wohnungen für die Arbeiter.

Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß, wenn gesagt wurde, Wohnbestandtheile seien überhaupt für die Landwirthschaft nicht Steuerobjecte, man dies genau realisiren muß dahin, daß Wohnbestandtheile auch für kein Gewerbe, für gar keine Art industriellen Betriebes Steuerobjecte seien; denn Wohnbestandtheile dienen nur dazu, Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und in dieser Beziehung hat man offenbar die Gebäudesteuer als eine Art Consumtionssteuer aufgefaßt und auffassen müssen. Wie man aber dazu kommen kann, daß man eine bestimmte Art von Betriebs- und Gewerbewohnbestandtheilen nur als Wohnung ansehen kann, während man von Anderen allerdings auch nicht gehört hat, daß sie über das Zinszahlen Freude haben, sondern es auch als ein onus ansehen, vermag ich nicht einzusehen.

Meine Herren! Wenn Sie die Anträge annehmen sollten — ich gebe mich allerdings der Hoffnung hin, daß sie das hohe Haus nicht annehmen wird — so gibt es dann eigentlich nur einen consequenten Antrag mehr, man schaffe einfach die Gebäudesteuer ab; denn daß die Hausclassensteuer, wie sie gegenwärtig besteht, oder die Nutzungswerthsteuer, wie sie eingeführt werden soll, durch die Annahme solcher Anträge eigentlich schon abgeschafft ist, ist klar; denn wenn alle Gebäude, die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, sowohl Wohn- als Wirthschaftsgebäude, von der Steuer befreit werden sollen, dann möchte ich fragen, was bleibt denn übrig? Einige Schlösser vielleicht; nun, die geben wohl für die Ertragssteuer im Ganzen nichts aus, und dann die Wohnungen von einigen wenigen Gewerbetreibenden auf dem Lande, so daß die Hauclassensteuer mit ihrem gegenwärtigen Ertrage uns unter den Händen verschwinden würde. Bei einem derartigen Vorgange ist das außer allem Zweifel. Und wenn das geschieht, wer wird den Ausfall zahlen? Wenn wir für die Befreiung eines Theiles der Steuerträger Sorge tragen, ist es dann nicht nothwendig, zu denken: Woher werden wir das nehmen, was uns dadurch abgeht?

Meine Herren! Ich glaube mit diesen wenigen Worten gezeigt zu haben, daß die Anträge, welche gestellt wurden, in einer Weise weittragender Natur und bedenklich sind, daß ich unmöglich einem derselben das Wort reden kann. Ich bemerke, daß ich mich nur auf die Anträge principieller Natur beschränkt habe, die anderen nichtprincipiellen aber, wie z. B. den des Herrn Abgeordneten Fuchs aus Schlesien, nur befürworten kann, da er nur Zweifel beseitigt, und dessen Annahme für vollkommen angemessen erkenne, den Antrag nämlich auf die Einschaltung der Worte „Gebäudebestandtheile“.

Was jedoch die weitergehenden Anträge betrifft, sei es nun, daß das hohe Haus beschließt, sie dem Ausschusse zuzuweisen, oder heute dieselben definitiv erledigt — denn es ist auch möglich, daß das Letztere beliebt wird — so kann ich nur mit dem größten Nachdrucke vor der Annahme derselben warnen. *(Beifall.)*

(Baron Tinti meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich habe mich eigentlich zum Worte gemeldet, um einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie der Herr Abgeordnete Fuchs von Schlesien, und ich könnte vielleicht auf das Wort verzichten, weil dieser Antrag ohnedies dem Ausschusse zugewiesen wird. Ich bitte mir aber dessenungeachtet wenige Worte zu gestatten, sowohl zur Begründung des Antrages, welchen ich einzubringen mir erlaube, als auch im Allgemeinen.

Der Herr Abgeordnete Fuchs hat bereits dargethan, daß, wenn im Absatze 8 nur von den zum Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Gebäuden gesprochen wird, man damit Anlaß zu einer irrthümlichen Auffassung gibt, zu der Auffassung nämlich als ob nur jene Gebäude, welche ausschließlich ihrer Natur nach landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet sind, wie Scheuern, Ställe u. s. w., in denen sich nur ausnahmsweise Wohnbestandtheile

befinden, einer Steuerbefreiung zu unterziehen wären, während die landwirthschaftlichen Wohngebäude — ich habe nur die des kleinen Landwirthes im Auge — welche, wie dies häufig vorkommt, nicht im Zusammenhange sind mit den Gebäuden der Nutzungssteuer, nach den ganz ausgedehnten Bestimmungen des §. 17 zu unterwerfen wären, daher nicht nur mit Rücksicht auf die eigentlichen Wohnbestandtheile, sondern auch auf dasjenige, was im §. 17 als Accessorium bezeichnet ist. Es befinden sich eben in diesen landwirthschaftlichen Wohngebäuden eine Menge derartiger Nebenlocalitäten, welche ganz ausschließlich nur landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet sind. Aus diesem Grunde, und ohne es weiter zu verfolgen, da dies bereits vom Herrn Abgeordneten Fuchs angedeutet wurde, schließe ich mich dem Antrage desselben an, bemerke aber, daß es nicht bloß genügen würde, das Wort „Gebäudebestandtheile" einzuschalten, sondern daß dann auch eine Umstilisirung des Punktes nothwendig wäre. Es heißt nämlich *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile" u. s. w.

Wenn ich nun nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fuchs so stilisire: „die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudebestandtheile", so ist dann der weitere Zusatz „mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile" nicht mehr am Platze. Ich erlaube mir daher, zum Behufe einer klareren Stilisirung den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Es habe Punkt 8 des §. 2 zu lauten: Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen" 2c. 2c.

und bitte das hohe Haus, daß dieser Antrag mit dem des Herrn Abgeordneten Fuchs dem Ausschusse zugewiesen werde.

Allein die weiteren Bemerkungen und Anträge, welche im Laufe der Debatte über diesen Punkt gefallen sind, veranlassen mich, noch einige Worte zu sprechen. Ich kann mich nur auf das wärmste den Ausführungen anschließen, womit mein unmittelbarer Herr Vorredner den von den Herren Abgeordneten Nabergoj und Dr. Groß gestellten Anträgen entgegentrat.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, wenn diese Anträge ganz oder nur zum großen Theile in irgend einer Stilisirung des Ausschusses angenommen würden, hiermit ein sehr namhafter Theil der Gebäudesteuer, nämlich die Besteuerung nach dem Nutzwerthe absolut entfallen würde. Wir würden hiermit eine Reihe von steuerfreien Objecten schaffen, welche seit einer langen Reihe von Jahren, so lange die Gebäudesteuer in Oesterreich besteht, nicht steuerfrei waren; wir würden hiermit eine ganz neue Entlastung der Steuerträger schaffen, die von diesen mit Recht nicht erwartet wurde, und diese Steuerbefreiung würde in einem Momente geschaffen, wo das steigende Staatsbedürfniß zu einem derartigen Experimente gar keinen Anlaß bietet. Allein auch die Voraussetzungen, von welchen die beiden Antragsteller ausgehen, sind unrichtig, und ein Theil derselben ist schon von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup widerlegt worden.

Es mag nun eigenthümlich erscheinen, daß ich, als Abgeordneter der Interessengruppe des Großgrundbesitzes, mich in meinem Gewissen verpflichtet halte, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß aufzutreten. Denn nachdem derselbe lautet *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Wohn- und Wirthschaftsgebäude . . .",

so würden darin die allergrößten Vortheile für den Großgrundbesitz liegen.

Ich gestehe offen, daß ich bei einer früheren Berathung des Gebäudesteuergesetzes selbst der Meinung war, als ob es zulässig, als ob es wünschenswerth, als ob es gerecht wäre, auch die Beamten und Dienerwohnungen beim Großgrundbesitze von der Besteuerung auszuschließen. Ich muß aber gestehen, daß ich die volle Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine derartige Ausnahme thatsächlich ungerecht wäre, denn dasselbe Argument, welches hier für den Fall der Entlohnung der Arbeiter- und Knechtesdienste von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup angeführt wurde, dasselbe Beispiel muß man sich in Bezug auf den Beamten des Großgrundbesitzes gegenwärtig halten; die Wohnung ist für ihn nur eine theilweise Entschädigung für seine Arbeitsleistung; würde man nicht in der Lage sein, ihm eine Naturalwohnung zu geben, so müßte man eine Wohnung miethen oder man wäre genöthigt, ihm den Gehalt zu erhöhen, um ihn in die Lage zu versetzen, sein Wohnungsbedürfniß bestreiten zu können.

Faßt man das so auf, so ist, obschon die Wohngebäude eine Last des Besitzers sind, dennoch ein Nutzwerth in dem Sinne vorhanden, daß die Ausgaben für die Arbeitsleistung dadurch vermindert werden, und darin liegt der Nutzwerth, der Ertrag, den diese Wohngebäude dem Großgrundbesitzer abwerfen.

Ich bin daher vollständig überzeugt, daß das hohe Haus auf diese beiden Anträge nicht eingehen soll, weil die Annahme derselben eine große Gefahr für den Staatsschatz involvirt und eine Unbilligkeit herbeiführt.

Ich möchte mir noch die Bitte erlauben, daß über den Antrag auf Zuweisung der beiden Anträge der Herren Abgeordneten Nabergoj und Groß an den Ausschuß getrennt abgestimmt werde, denn ich würde sogar bitten, daß sie nicht einmal dem

Steuerreformausschusse zugewiesen werden, weil ich im Voraus die Ueberzeugung hege, daß der Steuerreformausschuß, welcher diese Frage in eingehendster Weise behandelt und mit großer Majorität entschieden hat, nichts als Zeit verlieren würde, um schließlich doch den Antrag zu stellen, es sei auf beide Anträge, sowohl den des Herrn Abgeordneten Nabergoj, als des Herrn Abgeordneten Dr. Groß nicht einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti stellt zu Absatz 8 des §. 2 den Antrag, er habe zu lauten *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile ...."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 8 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich für meine Person möchte mich gegen weitere Steuerbefreiungen aus dem Grunde aussprechen, weil ich darin nicht eine Entlastung, sondern eine Belastung der Mehrzahl der Steuerträger erblicke. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Wir machen ein neues Hausssteuergesetz nicht darum, damit ein geringerer Steuerbetrag eingehoben werde; der Zweck desselben ist vielmehr eine gleichmäßigere Vertheilung, man wolle daher zu mindest bei dem dermaligen Steuersatze bleiben. Wenn nun viele Befreiungen eintreten werden, so werden die Anderen um destomehr belastet werden. *(Rufe: Ja wohl! Ganz richtig!)* Ich würde darum vor solchen weitgehenden Befreiungen warnen. Ich bitte Sie, meine Herren, wo ist dann die Grenze? Man sagt, bei den Gewerbeunternehmungen müsse die Befreiung eintreten. Erlauben Sie mir nun die Bemerkung, kann der kleine Kaufmann, der Krämer nicht auch sagen, er verlange die Befreiung für sein Geschäftslocale, da dies das Locale ist, wo er sein Gewerbe treibt, für sein Verkaufsgewölbe. Wenn man nun mit Befreiungen fort und fort vorwärts schreitet, dann bleiben nur die Wohnungen, und zwar oft auch die der Aermeren übrig und solche Wohnungen müßten überbürdet werden.

Ich bin daher der Ansicht, daß, je allgemeiner die Steuer umgelegt wird, wir eine desto weniger drückende Steuer machen werden, weil wir in die Möglichkeit gesetzt sind, einen niedrigeren Steuersatz Platz greifen zu lassen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über Absatz 8 des §. 2 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich kann nach den treffenden Bemerkungen, welche von den drei unmittelbaren Herren Vorrednern gemacht worden sind, mich kurz fassen. Ich muß mich wundern, daß, nachdem man im Ausschusse über diesen Punkt in wirklich eingehender Weise alle einschlägigen Fragen gründlich erörtert hat, nachdem auf der anderen Seite in einzelnen Punkten der Ausschußanträge — ich verweise auf Seite 31 des Gesetzes — Befreiungen, Erleichterungen in der weitgehendsten Art aufgenommen worden sind, man heute mit einer so großen Anzahl von Gebäudesteuer-Befreiungsanträgen vor das hohe Haus tritt.

Ich kann das Schicksal dieser Anträge, wenn sich das hohe Haus bestimmt finden sollte, sie dem Ausschusse zuzuweisen, von vorneherein klarstellen. Ich glaube, daß sie abgelehnt werden dürften und nur der eine oder der andere angenommen werden könnte. Um Zeit zu ersparen und um nicht über jeden einzelnen dieser Anträge abstimmen zu müssen, beantrage ich, da der Ausschuß ohnehin wegen der Punkte 6 und 7 zur Berathung zusammentritt, alle Anträge dem Ausschusse zuzuweisen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so behalte ich mir vor, die gestellten Amendements einzeln zu besprechen.

Präsident: Zum Absatze 8 des §. 2 wurden abändernde Anträge von den Herren Abgeordneten Nabergoj, Fuchs, Groß, Fux, Freiherrn v. Tinti und Dumba gestellt. *(Liest dieselben, siehe Seite 4283 bis 4291 dieses stenographischen Protokolles.)*

Bezüglich aller dieser Anträge wird der formelle Antrag gestellt, sie seien dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Bevor ich über diesen Antrag abstimmen lasse, constatire ich ausdrücklich, daß die Debatte über Absatz 8 des §. 2 geschlossen ist, daher diese Anträge insgesammt hier nicht mehr discutirt werden können und nur seinerzeit der Antrag des Ausschusses bezüglich derselben noch Gegenstand der Debatte sein kann.

Ich ersuche nun jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung bezüglich der Anträge der Herren Abgeordneten Nabergoj und Groß dafür sind, daß die der Herren Fux, Fuchs, Dumba und Freiherrn v. Tinti dem Ausschusse zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Nabergoj und Groß ebenfalls dem Ausschusse zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Majorität ist dafür; es sind somit sämmtliche An-

träge zu Absatz 8 des §. 2 dem Ausschusse zugewiesen.

Zu Absatz 9 sind keine Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Absatz 9 des §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht Jemand das Wort zu Absatz 10? *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kamiński**: Es ist von der Regierungsbank das bestimmte Wort gefallen, daß diese Reform der Gebäudesteuer als keine reformatio in pejus aufzufassen sei. Indessen enthält dieses Alinea doch den Hintergedanken, daß gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen schließlich doch eine reformatio in pejus Platz greifen könnte. Denn in diesem Absatze heißt es, daß nur diejenigen Gebäude steuerfrei sind, welche dem betreffenden Zwecke unentgeltlich gewidmet sind. Nun ist es vorzüglich von städtischen Gemeinden bekannt, daß sie Kasernen oder Quasi-Kasernen militärischen Zwecken widmen gegen Bezug der normalmäßigen Bequartierungsgebühr, welche nach dem bestehenden Patente so niedrig gegriffen ist, daß man wohl nicht voraussetzen kann, daß in diese normalmäßige Bequartierungsgebühr die Verzinsung und die Amortisation einbegriffen sei, umsoweniger, als sogar vorauszusetzen ist, daß nicht einmal die Erhaltungskosten gedeckt werden können. Es wäre nun eine Schmälerung, wenn solche Gemeinde- oder Quasi-Kasernen nicht die Steuerfreiheit genießen sollten. Freilich ist das Wort Quasi-Kasernen illustrirt durch den bekannten Satz, daß, wo der Gedanke fehlt, sich zur rechten Zeit ein Wort einstellt.

Denn mit dem Worte Quasi-Kaserne läßt sich, meiner Meinung nach, kein sehr präciser Begriff verbinden, und es wäre vielleicht besser, wenn man diesem Worte einen allgemeinen Ausdruck substituiren und sagen würde: „Gebäude, die zu Militärzwecken dienen". Es werden wohl im Schoße der Regierung Berathungen über das Bequartierungspatent gepflogen und es ist vorauszusehen, daß die bisher bestandenen Gebühren bedeutend herabgemindert werden, da die Gemeinden gerade durch diese Lasten am meisten gelitten haben und noch leiden.

Wenn dieser Satz aber auch noch so hoch gegriffen werden sollte, so könnte er doch nicht so hoch sein, damit die Verzinsung, wie gesagt, die Amortisation des Capitales und auch die Erhaltungskosten gedeckt werden könnten.

Ich glaube also, daß ich den Intentionen des Ausschusses in dieser Hinsicht entspreche, indem ich sowohl einen stilistischen, als auch einen sachlichen Verbesserungsantrag dahin stelle, das Alinea 10 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński stellt den Antrag, der Absatz 10 des §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)* Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Beer:** Der Abänderungsantrag, der von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien gestellt worden ist, entspricht den bisherigen Bestimmungen, welche über Quasi-Kasernen seit dem Jahre 1836 in Uebung stehen. Sämmtliche für Militärzwecke bestimmten Gebäude sind nämlich heute in vier Kategorien eingetheilt; erstens solche, die kein Aerarialeigenthum sind, aber der Bestimmung als Quasi-Kasernen ganz unentgeltlich gewidmet werden, sodann Gebäude, die im Eigenthume einer Gemeinde oder Anstalt stehen und demselben Zwecke gegen Bezug eines Zinskreuzers oder eines Pauschalbetrages gewidmet sind, und in diesen beiden Fällen sind sie vollständig steuerfrei. Es kommen aber noch zwei andere Fälle vor, nämlich wenn vom Militärärar ein Gebäude zu diesem bestimmten Zwecke gemiethet und dafür ein Zins gezahlt wird, oder wenn die Gebäude theils für das Militär, theils für das Aerar von Anderen gemiethet sind.

In diesen beiden Fällen wird auch jetzt die Gebäudesteuer erhoben.

Der Antrag, den der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kamiński stellt, ist in gewisser Beziehung eine etwas bestimmtere Fassung der Ausschußvorlage, und ich möchte mir nur auf das Einzige aufmerksam zu machen erlauben, daß der Antrag nur dann annehmbar wäre, wenn es hieße: „dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke (u. s. w. wie im Antrage) gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kamiński** *(unterbrechend)*: Ganz gut, ich bin einverstanden.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(fortfahrend)*: Demnach müßte das Alinea 10 heißen *(liest)*:

„Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

In dieser Fassung könnte ich mich mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kamiński einverstanden erklären

Abgeordneter Ritter v. **Kamiński** *(einfallend)*: Ich stimme vollkommen bei.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat sich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński ausgesprochen, jedoch auch noch die Einschaltung der Worte „oder Ländern" beantragt.

Ich muß denselben, insoferne er die Einschaltung der Worte „oder Ländern" betrifft, zur Unterstützung bringen und über denselben das Wort ertheilen.

Jene Herren, welche diese Einschaltung unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist unterstützt.

Wünscht Jemand diesfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung. Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński ein abändernder Antrag gegenüber dem Ausschußantrage ist, werde ich den ersteren zuerst zur Abstimmung bringen und falls er abgelehnt wird, den Ausschußantrag.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche nach dem vom Herrn Berichterstatter ammendirten Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński damit einverstanden sind, daß das Alinea 10 des §. 2 laute *(liest:)*

„Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zum Absatze 11 des §. 2 hat Herr Abgeordneter Steudel das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Im Alinea 11 heißt es: „Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden." Nun gibt es in Wien und in anderen Orten und Städten noch stabile Objecte, welche ebenfalls zu Marktzwecken errichtet werden, und namentlich in neuerer Zeit, wo gerade in Wien solche stabile Verkaufsstände und andere Approvisionirungsanstalten und insbesondere Markthallen erbaut werden.

Ich glaube kaum, daß man derartige Gebäude auch dieser Steuer unterziehen soll. Leider sind bis jetzt die in Wien erbauten Markthallen der Steuer schon unterzogen worden, und nun geht man noch weiter und verlangt von der Commune Wien auch noch die fünfpercentige Einkommensteuer. Die Gemeinde hat dagegen recurrirt, aber leider bis jetzt erfolglos. Der Erlaß des Finanzministeriums vom Jahre 1866 lautet dahin, daß die von der Commune in Anspruch genommene Steuerfreiheit aus dem Titel der Verwendung der Markthallengebäude zu öffentlichen Zwecken für die Dauer dieser Verwendung nach dem Plane dieses Institutes und den bestehenden Normen nicht begründet erkannt wurde.

Ich glaube gerne, daß es die Finanzbehörde nicht anerkennt, daß solche Anstalten zu öffentlichen Zwecken errichtet werden; denn für sie existirt nichts als solche Objecte, wo man sofort die Steuer einheben kann. Wenn man wenigstens nachweisen könnte, daß solche mit den größten Opfern errichtete Anstalten der Gemeinde große Vortheile oder einen pecuniären Nutzen bringen würden, oder daß die Gemeinde solche Anstalten freiwillig errichten wollte, würde eine solche Steuer noch begreiflich erscheinen; in der That aber ist die Gemeinde statutarisch verpflichtet, derlei Anstalten ins Leben zu rufen, und die Approvisionirungsenquete vom Jahre 1869 bis 1871, welche von der hohen Regierung selbst eingeleitet wurde und deren Präsident der gegenwärtige Herr Finanzminister war, hat dahin gewirkt, daß solche Beschlüsse gefaßt wurden, worin man der Gemeinde Wien geradezu als Pflicht auferlegt, solche Approvisionirungsanstalten zu bauen. Es wurden aber auch Beschlüsse gefaßt, die der Regierung Obliegenheiten auferlegen; die sind aber bis jetzt noch nicht zur Durchführung gelangt, aber wohl wird mit größter Vehemenz von Seite der Regierung darauf gedrungen, daß die Beschlüsse in Bezug auf die der Gemeinde auferlegten Obliegenheiten zur Durchführung gelangen. Diese Beschlüsse legen der Gemeinde geradezu die Summe von zwölf Millionen Gulden auf, natürlich muß sie diese Summe im Wege des Anlehens schaffen.

Die Regierung hat damals versprochen, alles Mögliche zu Gunsten der Gemeinde zu thun, hat aber nicht erlaubt, daß man die zu öffentlichen Zwecken errichteten Markthallen von der Gebäudesteuer befreit.

Wenn man bedenkt, daß der Staat von allen Artikeln, die in solchen Hallen zum Verkaufe gelangen, ohnehin die Verzehrungssteuer bezieht, und wenn man nun noch diese Gebäude besteuern will, so ist das nach meinem Dafürhalten eine doppelte Besteuerung.

Wenn man durch Errichtung solcher Anstalten dahin wirken will, daß die Lebensmittel billiger gemacht werden, so würde durch eine solche Besteuerung

gerade das Gegentheil erzielt werden. Bedenken Sie, daß der Producent, sowie der Händler, der die Lebensmittel nach Wien bringt, ja sogar der hausirende Verkäufer, welcher die bereits besteuerten Waaren aus der Halle bezieht, alle wieder separat besteuert sind, dann, meine Herren, werden Sie es begreiflich finden, daß in Wien nichts billiger wird.

Wenn der Staat die Gemeinde in eine Schuld von Millionen stürzt, um den ihr von der Regierung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, ist es geradezu Pflicht des Staates, auch der Gemeinde unter die Arme zu greifen.

Ich würde mir erlauben, auf den Wortlaut des Motivenberichtes hinzuweisen, wo es ganz ausdrücklich heißt *(liest)*: „Allein selbst in jenen speciellen Fällen, in denenwegen mangelnder Verpflichtung des Staates zur directen Unterstützung der mit der Benützung eines Gebäudes verknüpften, dem öffentlichen Wohle zugewendeten Zwecke eine Beitragsleistung nicht unbedingt gefordert werden könnte, wird sich eine Steuerbefreiung immerhin als die zweckmäßigste Form rechtfertigen lassen, unter welcher der Staat indirect den angedeuteten Zwecken seine Unterstützung zu Theil werden läßt."

So spricht der Motivenbericht der Regierung, und ich will auch wünschen, daß von der Regierung auch so factisch gehandelt würde. Es heißt in den Motiven, welche die Regierung selbst anführt: „Zur Unterstützung der mit Benützung eines Gebäudes verknüpften, dem öffentlichen Wohle zugewendeten Zwecke." Ich frage nun, meine Herren, sind solche Approvisionirungsanstalten, wie die Markthallen, keine solchen Anstalten, die dem öffentlichen Wohle dienen? Ist es kein öffentlicher Zweck, wenn man sucht, die Nahrungsmittel, die auch für den Allerärmsten nothwendig sind, soviel als möglich billig zu machen? Wenn man sucht, in einer Gemeinde, wie Wien, diesem großen Consumtionsplatze, die Approvisionirung zu regeln, überhaupt den Markt soviel als möglich von allen Fesseln zu befreien, um die Nahrungsmittel etwas billiger zu machen? Ist dies denn nicht etwas, was für den öffentlichen Zweck errichtet wird? Und wenn dann andererseits hier in diesen Ausnahmsbestimmungen vorkommt, daß die Anstalten, die Gebäude, welche humanitären Zwecken dienen, von der Steuer befreit sind, so muß ich auch für die Approvisionirungsanstalten in Anspruch nehmen, daß sie im eminentesten Sinne des Wortes humanitäre Anstalten sind. Denn es kann nichts Humanitäreres geben, als wenn man dahin zu wirken sucht, daß die Bevölkerung sich billig, rationell und besser ernähren kann. Ueberhaupt muß ich gestehen, ist die Magenfrage eine der wichtigsten, wenn ihr auch bei uns viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ich will mich darüber nicht eines Weiteren ergehen; aber bedauerlich ist es, daß wir gerade im gegenwärtigen Momente uns mit Steuergesetzgebung beschäftigen, wo wir in Oesterreich vielleicht noch Manches eher zur Berathung bringen sollten. Aber, wenn wir schon genöthigt sind, uns mit dieser Arbeit zu beschäftigen, so ist es doch unsere Pflicht, geradezu die Härten eines solchen Gesetzes soviel als möglich zu mildern.

Ich glaube daher, daß das hohe Haus sowohl im Interesse der ärmeren Städtebewohner, als im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Wohles meinen Antrag, den ich mir in dieser Beziehung zu stellen erlauben werde, auch zum Beschlusse erheben dürfte. Derselbe geht dahin, daß solche Gebäude, welche von Gemeinden speciell zu diesem Zwecke als Approvisionirungsanstalten errichtet werden, auch von dieser Steuer befreit werden. Ich berufe mich hier nur noch auf die Schlußworte, welche der Herr Referent bei der Generaldebatte an uns gerichtet hatte, wo er sagte *(liest)*: „Das vorliegende Gesetz ist verbesserungsbedürftig — ich leugne dies nicht; aber, meine Herren, amendiren Sie, verbessern Sie, bringen Sie soviel Anträge ein, als möglich, Sie werden gewiß in mir und dem Ausschusse immer bereitwillige Männer finden, die auf Ihre Anträge eingehen und sie prüfen werden."

Meine Herren! Hiermit biete ich dem Herrn Referenten und den verehrten Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit, ihr Wort zu halten und zu bethätigen, was sie durch den Mund ihres Herrn Referenten versprochen haben.

Ich glaube nur Gerechtigkeit zu verlangen, wenn ich Sie ersuche, dieses Amendement zum Beschlusse zu erheben, welches dahin geht: Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde im §. 2 zu Punkt 11 am Schlusse hinzugefügt *(liest)*:

„sowie die von Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt."

Ich empfehle dieses Amendement zur Annahme. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt, Absatz 11 des §. 2 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden, sowie die von Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand noch das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Meiner Auffassung nach gehören allerdings Markthallen in die Kategorie von Erwerbsgebäuden, allein aus einer Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers habe ich entnommen, daß er sich der Anschauung, welche der Herr Abgeordnete Steudel hier auseinandergesetzt hat, im Wesentlichen anschließt und solche Gebäude als für öffentliche Zwecke errichtet betrachtet, daher von seinem Standpunkte aus nichts dagegen hat, wenn sie unter die von der Steuer befreiten Gebäude eingereiht werden.

Nach dieser Auffassung des Herrn Finanzministers will ich als Referent nichts dagegen einwenden und empfehle den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel zur Annahme."

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung über Absatz 11. Ich werde derart vorgehen, daß ich erst den Antrag des Ausschusses und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Steudel zur Abstimmung bringe.

Der Ausschuß beantragt, Absatz 11 habe zu lauten *(liest)*:

„Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Steudel, lautend *(liest)*:

„sowie die von den Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 77 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

Zum Absatze 12 haben sich die Herren Dr. Monti und Dr. v. Plener zum Worte gemeldet.

Herr Dr. Monti hat das Wort.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernimmt den Vorsitz.

Abgeordneter Dr. **Monti:** Im §. 18 der Ausschußanträge, und zwar unter lit. c, zweiter Absatz derselben wird, nachdem im früheren Absatze ein Minimum des Nutzungswerthes der Gebäude festgestellt wird, Folgendes gesagt *(liest)*:

„Nur bei Morlackenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet."

Meine Herren! Ich stimme dem Principe zu, daß alle Gebäude oder, besser gesagt, alle Gebäudebesitzer, nach dem Nutzen der Gebäude, welche in ihrem Besitze sind, besteuert werden sollen. Doch bei der Anwendung dieser oder ähnlicher Principien soll man nicht allein aus Liebe zu denselben andere aus gleichgestellten und geschätzten Principien fließende Gefühle und Interessen verletzen.

Kann man jene Menschenwohnungen, welche in dem kurz vorher vorgelesenen Absatze angedeutet sind, Gebäude und Häuser nennen? Kann man Wohnungen besteuern, die zwar Menschenwohnungen sind, in welche aber große Herren nicht ihre Hunde stellen würden?

Schon die Regierung und der verehrte Ausschuß finden es gerecht, daß bei solchen Wohnungen ein unbestimmter und geringerer Nutzungswerth, als bei den übrigen Gebäuden veranschlagt werden kann.

Die Befreiung solcher Wohnungen also von der Gebäudesteuer kann dem Staate und der Gesammtheit der Besteuerten keinen, oder nur einen unbedeutenden Schaden verursachen. Die Beharrung dagegen auf den Principien des gegenwärtigen Gesetzentwurfes solchen Wohnungen gegenüber wäre nichts Anderes, meiner Meinung nach, als eine ungerechtfertigte Belastung und Besteuerung des Elends.

Deßhalb stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle folgenden Zusatz zu §. 2 nach dem zwölften Punkte beschließen:

„„13. Die Bauernhütten am Lande, welche aus Steinmauern ohne Mörtel gebaut sind, dann die Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten, wenn dieselben nur nicht zu einem größeren Grundbesitze gehören.""

Noch einige Worte über einzelne Absätze meines Antrages.

Ich beschränke meinen Antrag auf das Land, um nicht bei Städten und Hauptorten die Proletariatsniederlassung zu befördern. Weiter beschränke ich denselben auf Wohnungen, welche nicht zu einem größeren Grundbesitze gehören, weil es nicht in meiner Absicht ist, solchem Besitze dadurch irgend welchen Nutzen zukommen zu lassen. Endlich betreffs des Ausdruckes „Bauernhütten aus Steinmauern ohne Mörtel" bemerke ich, daß ich diesen Namen den im Gesetzentwurfe genannten „Morlackenhütten" beilege, weil ich diese Benennung für passender und — es sei mir erlaubt zu sagen — anständiger halte, indem sie zugleich die Bauart und das ganze Bild einer solchen Hütte vor Augen stellt.

Ich empfehle meinen Antrag der Gerechtigkeit der Mitglieder dieses hohen Hauses.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Monti stellt den Antrag: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener**: Ich will nicht die Reihe der Steuerbefreiungen vermehren, sondern nur mit einigen Worten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Gegenstand lenken, der vielleicht nur durch Zufall in den Punkt 12 des §. 2 nicht aufgenommen worden ist. Es sind das die Arbeiterbaracken, welche während eines Eisenbahnbaues längs der Linie zur vorübergehenden Benützung der Arbeiter errichtet und nur einige Monate, nämlich so lange der Bau der Strecke dauert, benützt, dann aber demolirt und niedergerissen werden. Soviel ich weiß, sind solche Arbeiterbaracken nicht der Steuer unterworfen, da sie wegen ihrer vorübergehenden Verwendung nicht in eine Katastrirung und Steuerbemessung einbezogen waren.

Ich beantrage daher, nicht die Zahl der steuerfreien Objecte um ein neues zu vermehren, sondern möchte diese bereits heute thatsächlich steuerfreien Baracken hier aufgenommen sehen. Gründe dafür anzuführen, ist wohl nicht nöthig, nachdem die Baracken gegenwärtig nicht besteuert sind und es nur die Vollständigkeit des Paragraphes erfordert, hier davon Erwähnung zu thun. Diese Baracken werden in der Regel nach kurzer Zeit wieder niedergerissen und bilden keine Steuerobjecte.

Darum beantrage ich, im Punkte 12 nach dem Worte „Werkhütten" einzuschalten: „und vorübergehend benützten Arbeiterbaracken".

Vicepräsident: Dr. v. Plener stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Jene Herren, welche den Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über Punkt 12 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Der Antrag des Herrn Dr. v. Plener widerspricht zwar nicht den Grundanschauungen, von denen man im Ausschusse ausging, aber derselbe dürfte wohl nicht als absolut nöthig erscheinen, aus dem einfachen Grunde, weil ja jedes Gebäude 12 Jahre steuerfrei ist, Arbeiterbaracken aber voraussichtlich nicht 12 Jahre bestehen werden, und es sich sonach nur darum handelt, ob Diejenigen, welche solche Arbeiterbaracken errichten, um die Steuerbefreiung einzuschreiten haben oder nicht; suchen sie darum an, so wird sie ihnen gewährt. Der Antrag hätte also einzig den Erfolg, den Arbeitsunternehmern, welche Baracken aufführen, die Mühe zu ersparen, derartiger Befreiungen wegen ein Gesuch an die Behörde zu richten.

Vicepräsident: Ich werde zur Abstimmung schreiten. Ich werde zuerst über den Antrag des Ausschusses und dann über den Zusatzantrag des Dr. v. Plener abstimmen lassen. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 12 nach dem Ausschußantrage, lautend *(liest)*:

„12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 12 ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, die nach dem Worte „Werkhütten", dem Antrage des Dr. v. Plener gemäß — und die vorübergehend benützten Arbeiterbaracken — eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener ist abgelehnt.

Zum Schlußsatze haben sich noch zum Worte gemeldet Herr Abgeordneter Ritter v. Skrzyński und Dr. Kronawetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Skrzyński das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Skrzyński**: Im Steuerreformausschusse wurde die Aufklärung gegeben, daß nur die zu Wohnzwecken dienenden landwirthschaftlichen Gebäude der Gebäudesteuer unterliegen sollen, und §. 2 dieses Gesetzes soll eben in dieser Beziehung maßgebend sein.

Nach dem Wortlaute des letzten Alinea des §. 2 sollen die unter Punkt 8 bezeichneten landwirthschaftlichen Gebäude besteuert werden, wenn sie gemiethet sind, wenn sie auch nur für einen der gedachten Zwecke, also für landwirthschaftliche Zwecke gemiethet sind. Diese Bestimmung scheint mir im Widerspruche mit dem bereits angenommenen Grundsatze zu stehen, daß alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Die zum Betriebe absolut nothwendigen Gebäude sind als immobile Werkzeuge der Oekonomie zu betrachten und können als solche, ob gemiethet oder vom Eigenthümer verwendet, nie einen selbständigen Ertrag abwerfen, sie ermöglichen nur den landwirthschaftlichen Ertrag, der schon durch die Grundsteuer getroffen wird.

In Galizien und in anderen Agriculturländern kommt es sehr häufig vor, daß der Grundbesitzer seine Stallungen dem Unternehmer zur Benützung überläßt, und derselbe verpflichtet sich zur Lieferung von dem nöthigen Futter für das von dem Unternehmer im Stalle gehaltene Vieh. Aus dem Entgelte, das er dafür erhält, könnte man etwas, was dem Wohnzinse ähnlich ist, ausfindig machen und dadurch das Gebäude als gemiethet betrachten, daher dasselbe besteuern, obgleich es nur zu rein landwirthschaftlichen Zwecken verwendet wurde und keinen selbständigen Ertrag abwarf und abwerfen konnte.

Eine Unterstützung meiner Ansicht, daß diese Ausnahme von der Steuerbefreiung unbegründet sei, findet sich auch in dem im Jahre 1869 vom Steuerreformausschusse ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer. Denn in diesem sind alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude von der Gebäudesteuer befreit ohne Rücksicht, ob sie vermiethet sind oder nicht.

In dieser Richtung erlaube ich mir zum letzten Alinea des §. 2 folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 7 und unter 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind. Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden."

Dieser Antrag, der einzig zum Zwecke hat, die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude ausnahmslos von der Gebäudesteuer zu befreien, scheint mir ganz der Intention des vorgelegten Gesetzes zu entsprechen; ich erlaube mir daher denselben der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Skrzyński stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte mir bezüglich des Schlußsatzes des §. 2 den Antrag zu stellen erlauben, daß anstatt der Ziffer 2 die Ziffer 1 gesetzt werde, so daß der Schlußsatz nach meiner Intention folgendermaßen lauten würde *(liest)*:

„Die Steuerbefreiung der unter 1 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden."

Die Begründung dafür habe ich bereits bei der letzten Berathung gegeben, und ich glaube daher nicht nothwendig zu haben, zur Begründung meines Antrages etwas zu sprechen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt den Verbesserungsantrag, daß im Schlußabsatze des §. 2 statt der Ziffer 2 die Ziffer 1 gesetzt werde.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam, daß über das Schluß-Alinea des §. 2 heute eine Schlußfassung nicht erfolgen kann, indem Punkt 8 an den Ausschuß zurückgewiesen wurde, und es sich also vorerst darum handelt, in welcher Weise dieser Punkt 8 aus den Ausschußberathungen hervorgehen wird. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Schlußabsatz gleichfalls an den Ausschuß gewiesen werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Skrzyński hat das Wort.

Abgeordneter **Skrzyński:** Ich stelle den formellen Antrag, daß mein Antrag, betreffend das letzte Alinea des §. 2, ebenfalls an den Ausschuß gewiesen werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Skrzyński hat den Antrag gestellt, daß auch sein meritorischer Antrag an den Ausschuß gewiesen werde; ich muß also die Debatte wieder eröffnen.

Wünscht also Jemand das Wort über diesen formellen Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Zuerst werde ich den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Skrzyński zur Abstimmung bringen, daß sein Meritalantrag an den Ausschuß gewiesen werde; sollte dieser nicht angenommen werden, so werde ich über den meritorischen Antrag des Herrn Abgeordneten

Skrzyński als Abänderungsantrag des Ausschußantrages, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, über den Ausschußantrag selbst abstimmen lassen.

Ich bitte also jene Herren, welche wünschen, daß der Antrag des Abgeordneten Skrzyński an den Ausschuß zurückgeleitet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und es bleibt sonach die Beschlußfassung über den Schlußsatz des §. 2 in suspenso.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 3 „Ausführende Organe" des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 294 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich möchte nur die Bemerkung machen, daß, nachdem zu den §§. 6 bis 9 ein Minoritätsvotum vorliegt, die Abstimmung über den §. 3, welcher diese vier Paragraphe citirt, nicht etwa ein Präjudiz für die folgenden Paragraphe schaffen solle.

Vicepräsident: Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Anschließend an den Antrag des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Debatte und Beschlußfassung über §. 3 vertagt werde, bis das hohe Haus über die §§. 6 bis 9 einen Beschluß gefaßt haben wird.

(Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich hier nur um Ziffern handelt, und daß, wenn diese nach Annahme der Minoritätsanträge bezüglich der §§. 6 bis 9 sich verändern sollten, diese einfach bei der dritten Lesung richtigzustellen sein werden, indem wir die richtigen Paragraphziffern einfügen. Ich glaube, wir könnten vorläufig über §. 3 so abstimmen, wie derselbe vom Ausschusse beantragt ist; wir präjudiciren damit in keiner Weise der Annahme der Minoritätsanträge bezüglich der §§. 6 bis 9.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski**: Ich bitte über den vom Herrn Abgeordneten Eusebius Czerkawski gestellten bestimmten Vertagungsantrag bezüglich des §. 3 die Abstimmung zu veranlassen.

(Berichterstatter Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti vollkommen richtig sind. Es handelt sich um eine Beanständigung der Ziffern von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Galizien. Es heißt im Paragraphe „in den in den §§. 6 bis 9 erwähnten Commissionen". Entfallen die §§. 6 bis 9 oder wird anstatt der größeren Anzahl der Paragraphe eine kleinere angenommen oder umgekehrt, so werden wir einfach bei der dritten Lesung hierauf Rücksicht nehmen.

Ein Präjudiz wird dadurch nicht geschaffen. Wozu aber eine Vertagung eintreten soll, sehe ich nicht ein.

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Nach den Aufklärungen des Herrn Berichterstatters ziehe ich meinen Vertagungsantrag zurück.

Vicepräsident: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt *(nach einer Pause)*, so schreiten wir nunmehr zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 3 in der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 4 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 294 der Beilagen).*

Vicepräsident: Zu §. 4 sind vorgemerkt: Abgeordneter Dr. Kronawetter und Abgeordneter Dr. Czerkawski.

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage zu §. 4 die Einschaltung von zwei Worten und bezwecke damit nur, daß nicht auch die Bestimmung dieses Paragraphes zur Rechtfertigung solcher Uebelstände angerufen würde, wie ich dieselben bei Besprechung des §. 1 geschildert habe, daß nämlich der Miethzins von leerstehenden Localitäten eines Hauses nicht mit den Miethpreisen anderer Localitäten desselben Hauses, sondern mit denen anderer Häuser, die weit höher im Zinse gehalten werden, parificirt wird. Es heißt nämlich im §. 4 *(liest)*:

„Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuerlandesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume, obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten."

Da könnten unter diesen „wirklich vermietheten Objecten" auch ganz andere Häuser gemeint sein als die, in denen die zu parificirende Wohnung leer steht. Die Praxis, auf die ich mich berufen und in Bezug auf die ich keinen Widerspruch erfahren habe, hat bewiesen, daß meine Besorgniß eine wohlbegründete ist.

Ich glaube, das war auch nicht die Intention des Ausschusses. Der Ausschuß wird geglaubt haben, daß eine Parificirung der nicht vermietheten, leerstehenden Wohnungen nur im Verhältnisse mit denjenigen Wohnungen vorzunehmen ist, die im selben Gebäude und nicht in einem anderen Gebäude vermiethet sind. Es würde daher zur Klarstellung der Intentionen des §. 4 nicht abträglich sein, wenn im zweiten Alinea, 13. Zeile, nach den Worten „vermietheten Objecten" die Worte „desselben Gebäudes" eingeschaltet würden. Ich beantrage, diese Einschaltung vorzunehmen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich habe bei Besprechung des vierten Absatzes dieses Paragraphes eine Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten, und zwar deßhalb, um aus der geneigten Antwort über diese Frage einen gewissen Trost, vielleicht auch eine Beruhigung für die Steuerpflichtigen schöpfen zu können.

Der Absatz 4 dieses Paragraphes steht in inniger Verbindung mit dem §. 32, das heißt mit demjenigen Paragraphe des Gesetzes, welcher die Angabe der Delicte und der Strafbestimmungen enthält, die auf Uebertretungen in Steuersachen und namentlich auf unrichtige Fassionen des Erträgnisses gesetzt sind.

Nun, in jenem §. 32, welchen ich nothwendig hier in Beziehung bringen muß, ist die Rede von den Umständen, welche verschwiegen werden können, von Umständen, die vielleicht manchmal von sehr wichtiger Art sind, aber hin und wieder so unbefangener und vielleicht so untergeordneter Art sind, daß sie wirklich sehr leicht von den Steuerträgern übersehen werden können. Einige von diesen Umständen werden in dem eben bezogenen vierten Absatze des §. 4 erwähnt, und namentlich ist mir diejenige Bestimmung, welche sich auf eine Verlassung von Wohnbestandtheilen oder Wohnungen an Anverwandte bezieht, in hohem Grade bedenklich erschienen. Es ist jedenfalls ungerecht, daß Jemand für mehr Steuer zahlen soll, als er wirklich und thatsächlich an Einkommen bezieht; und wie schwer ist es zu bestimmen, ob man, wenn man mit Jemandem in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, ihm die Wohnung im gegebenen Falle billiger gelassen hat, als sie ein Anderer hätte bezahlen müssen. Nun werden Diejenigen, die sich gerade in solchen menschlichen Verhältnissen befinden, immer von der Befürchtung geplagt sein müssen, daß sie endlich vielleicht wegen einer nicht absichtlichen Verschweigung dieser Umstände zur Verantwortung gezogen und zu einer strengen Strafe verhalten werden könnten, welche gewiß dem Vergehen selbst nicht entspricht. Das hohe Haus wolle bedenken, daß im §. 32 bei den Strafbestimmungen eine Satzung enthalten ist, welche die Zahlung nicht nur einer ein-,

zwei- oder dreifachen — wie bis jetzt — sondern einer sechsfachen vermeintlichen oder wirklichen Verkürzung an Steuern enthält. Bedenkt man noch dazu, daß diese Forderung nicht eher verjährt, als nach Verlauf von drei Jahren, so könnte es sich ereignen, daß der Steuerträger auf einmal eine 18mal so große Strafe, als die jährliche Verkürzung betragen hat, zu tragen hätte. Welche Wirkungen dies für den Eigenthümer nach sich ziehen kann, ist leicht zu bemessen; es wäre dies nicht eine einfache Strafe, eine Art von nothwendigem Correctiv, sondern vielmehr etwa eine Contribution oder vielleicht sogar Confiscation des Gutes selbst.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, mir diesfalls die Aufklärung geben zu wollen, ob nämlich unter den Umständen, welche, wenn sie verschwiegen sind, jener Strafbestimmung unterliegen, auch die gemeint sind, von welchen hier in diesem Absatze des §. 4 die Rede ist, und ob das Strafausmaß sie in derselben Art und Größe treffen wird, wie dies §. 32 des Gesetzes drakonisch bestimmt.

(Während dieser Rede hat der Präsident den Vorsitz übernommen.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter halte ich für vollständig überflüssig, weil aus der ganzen Fassung dieses Paragraphes hervorgeht, daß jene Umstände, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ausgegangen ist, gar nicht eintreten können. Es handelt sich darum, daß, wenn ein Object nicht vermiethet ist, der Miethzins mit anderen vermietheten Objecten parificirt werde.

Man wird nun den Miethzins eines Objectes eines Gebäudes in der Leopoldstadt nicht vergleichen mit dem eines Wohnungsbestandtheiles eines Gebäudes auf der Ringstraße, sondern nur mit dem Miethzins einer Wohnung in demselben Gebäude, oder wenn das ganze Haus nicht vermiethet ist, mit dem Miethzinse des Nachbarhauses.

Was die Aufforderung des Herrn Abgeordneten aus Galizien anbelangt, so möchte ich mir die Bemerkung zu machen erlauben, daß im §. 32 ganz klar und bestimmt darauf hingewiesen ist, daß nur dann eine Bestrafung eintritt, wenn irgend eine Verheimlichung in der Absicht geschieht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, daß alle von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien angeführten Umstände, soweit ich sie vernommen habe, nicht mit §. 4 im Zusammenhange stehen und namentlich auf den Absatz desselben, welchen er angeführt hat, nicht bezogen werden können.

Präsident: Zu §. 4 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag gestellt, im zweiten Alinea nach den Worten „wirklich vermietheten Objecten" die Worte „desselben Gebäudes" einzuschalten.

Ich werde zuerst den Antrag in der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, und dann die von Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung separat zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 4 nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, vorbehaltlich der Abstimmung über die von Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, welche im zweiten Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nach den Worten „wirklich vermietheten Objecten die Worte „desselben Gebäudes" einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Bei dem Umstande, als bei §. 5 eine größere Anzahl Redner vorgemerkt ist, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

Präsident: Da bei §. 5 wirklich acht Redner vorgemerkt sind, demnach eine längere Debatte bevorsteht, bin ich mit dem Schlusse der Sitzung einverstanden.

Ich habe heute während der Sitzung folgende Ausschußberichte vertheilen lassen und zwar über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf zur Reorganisirung der Gendarmerie *(342 der Beilagen)*; über die Regierungsvorlage bezüglich des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) *(339 der Beilagen)*; über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren *(349 der Beilagen)*, und über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung findet Montag, den 8. März, Vormittags 11 Uhr, statt.

Tagesordnung:

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, durch welches Zusatzbestimmungen zu §. 20

des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, festgestellt werden *(315 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Bis dahin wird wohl auch der Steuerreformausschuß in der Lage sein, über die ihm heute zugewiesenen Anträge zu berichten.

Ich bitte noch folgende Einladungen zu Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß für die Aufhebung der Collegiengelder versammelt sich Montag, den 8. d. M., Vormittags 1/2 11 Uhr, in der Abtheilung Nr. I;

der Steuerreformausschuß Montag um 10 Uhr;

der Eisenbahnausschuß heute Abends im Saale Nr. VI zu einer Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

uns gestern von einem verehrten Herrn Abgeordneten von der anderen *(linken)* Seite gemacht wurde, und zwar aus dem Grunde, weil er in Verbindung mit dem Antrage des Dr. Kronawetter steht. Man hat gestern den Vorwurf durchblicken lassen, daß wir nur deßhalb die Befreiung der Amtswohnungen der Volksschullehrer von der Steuer beantragt haben, um die Befreiung der Wohnungen der Seelsorger zu erzielen. Nun, wenn der geehrte Herr Abgeordnete, welcher diesen Vorwurf mir und meinen Gesinnungsgenossen gemacht hat, sich die Mühe genommen hätte, auf Seite 10 des Ausschußberichtes, und zwar im ersten Absatze dieser Seite die Begründung der Majorität des Ausschusses zu lesen, so hätte er sicherlich den Antragstellern diesen Vorwurf nicht machen können. Es heißt dort *(liest)*:

„In Preußen sind die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften frei. Aehnlich in Württemberg. Dagegen bestimmt das sächsische Gesetz ausdrücklich, daß die Wohnungen derselben der Steuer unterliegen. Es ist jedoch zu bemerken, daß dort, wo die Pfarrgebäude von jeder Steuer befreit sind, auch die Schullehrerwohnungen sich ihnen zugesellen, wie in Preußen und Württemberg."

Wir konnten also die Sache nicht anders auffassen, als in folgender Art: Wollt Ihr, daß die Geistlichen befreit sind, so müssen auch die Schullehrer befreit sein; was aber für die ersten nicht gilt, das soll auch für die anderen nicht gelten. Das war der eine von den Gründen, weßhalb wir gerade bei dem fünften Absatze unseren die Volksschullehrer betreffenden Ergänzungsantrag stellten und weßhalb wir ihn in Verbindung mit der Befreiung der Geistlichen bringen mußten. Wir sind nämlich in die Logik des Majoritätsberichtes des Ausschusses eingegangen, und gerade diese Logik habe auch ich berücksichtigt. Es drängte sich unwillkürlich die Meinung auf, daß die Sache so aufgefaßt werden muß, daß dort im Ausschußberichte eine bedingte Befreiung der Lehrer angeführt und angenommen war, so nämlich, daß sie befreit sind, wenn auch die Geistlichen befreit werden. Ich glaube aber, über die Ablehnung meines gestrigen Antrages werden wir Beide, ich und der verehrte Redner von der anderen Seite, in entsprechender Weise befriedigt sein; er wird befriedigt sein darüber, daß die Geistlichen nichts bekommen, ich aber werde trauern, daß dabei auch die Lehrer schlecht wegkommen können.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Es wurde von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Galizien der Antrag gestellt, daß alle Anträge zu den Absätzen 6 und 7 dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden sollen. Da diese Anträge factisch bloß stilistische Aenderungen betreffen, die man im Momente nicht übersehen kann, und obzwar ich glaube, daß die Stilisirung des Ausschusses einfach und klar ist, so schließe ich mich dennoch dem Antrage an und befürworte, daß das hohe Haus beschließen möge, die ganze Angelegenheit dem Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Es liegen mehrere Abänderungsanträge zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 vor. Ueber die formelle Behandlung wird von Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz beantragt:

Es seien sämmtliche gestellten Abänderungsanträge dem Ausschusse zu neuerlicher Berathung und Antragstellung zurückzuweisen.

Ich werde zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen. Wird er abgelehnt, dann werde ich die verschiedenen Amendements zur Abstimmung bringen.

Ich bemerke aber, daß die Debatte über die Absätze 6 und 7 des §. 2 in jedem Falle geschlossen ist.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die zu den Absätzen 6 und 7 gestellten Anträge der Herren Abgeordneten Ruß, Hofer, Harant, Kronawetter und Czerkawski an den Ausschuß zurückgewiesen werden sollen mit dem Auftrage, in der nächsten Sitzung über dieselben mündlich zu berichten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die Abstimmung über die Absätze 6 und 7 bleibt somit in suspenso, und wir gehen zu Absatz 8 des §. 2 über.

Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Nabergoj, Dr. Haase, Dumba, Dr. Bareuther, Fuchs, Dr. Groß, Fux und Dr. Schaup.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Nabergoj das Wort.

Abgeordneter **Nabergoj:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich mit dem Absatze 8 des §. 2 im Interesse der Landwirthschaft nicht einverstanden bin.

Meine Herren! Die Grund- und die Gebäudesteuer haben das Eigenthümliche, daß ihre Besteuerungsobjecte vor aller Augen liegen, genau wahrgenommen, schonungslos gemessen und belastet werden können, daß mit einem Worte diese Steuern mit

der größten Sicherheit umgelegt und der steuerpflichtige Eigenthümer in der strengsten Weise zur Steuerzahlung herangezogen werden kann. Industrielle und Handelsleute können oft Millionen der Besteuerung entziehen, dagegen kann der Landwirth nicht den kleinsten Theil seines mühsam bestellten Getreidefeldes verbergen.

Aber gerade diese Treffsicherheit der Grund- und Gebäudesteuer läßt wünschen, daß bei Umlegung dieser Steuern mit Gerechtigkeit vorgegangen werde und daß trotz der bedeutenden Scheidewand, welche diese beiden Steuern trennt, dennoch nicht ein und dasselbe Object in beiden Steuern zur doppelten Belastung gelange.

Leider findet sich ein solcher Fehler im §. 2, Absatz 8 des Gesetzentwurfes; dort heißt es:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Es sind also nach diesen Bestimmungen nicht befreit die Wohnbestandtheile des Landwirthes und seiner Familie, welche unmittelbar bei der Landwirthschaft betheiligt sind, welche mit einem Worte selbst das Feld bestellen und geradeso Arbeiter sind, wie die in der Oekonomie verwendeten Arbeiter, — und dies, meine Herren, ist eine große, eine ungerechtfertigte Härte. Ich sage ungerechtfertigte, weil das Wohnhaus oder besser die Wohnungsbestandtheile des unmittelbar dem Betriebe der Landwirthschaft dienenden Landmannes schon in der Grundsteuer einbegriffen sind und sein müssen, nachdem ja die Wohnung des Landmannes zum Grunde und Boden gehört, eine physische Bedingung ist, damit der Landmann überhaupt arbeiten kann.

Meine Herren! So wenig Sie den Pflug, welcher im Felde die Furche zieht, besteuern können, ebensowenig können Sie die Wohnungsbestandtheile des unmittelbar in der Landwirthschaft thätigen Landwirthes belasten.

Bei der Erwerb- und bei der Einkommensteuer wird ein Minimaleinkommen festgestellt, welches steuerfrei ist. Nur der Landmann, welcher oft in einem kleinen Felde sein ganzes, sehr knappes Einkommen hat, welcher seine Arbeit, seinen Schweiß, seine Zukunft, Alles dem Grunde und Boden opfert, soll gar kein Minimum besitzen, welches der Steuer nicht unterliegt?

Ja selbst jene Räume, wo der Landmann sein müdes Haupt zur Ruhe legt, wo seine müden Arme neue Kraft schöpfen, um den wankenden Pflug durch die renitente Scholle zu bringen, selbst diese nothwendige Existenzbedingung, welche mit Luft und Wasser in eine Linie zu stehen kommt, soll der Besteuerung unterzogen werden? — Ich frage Sie nun, meine Herren, wie, wenn der Landmann die Steuer für seine Wohnungsbestandtheile nicht erschwingen kann? Dann bleibt ihm wohl nichts übrig, als mit den Vögeln auf den Bäumen schlafen zu gehen.

Doch ist gerade die Landwirthschaft der wichtigste Factor des wirthschaftlichen Lebens in Oesterreich. Sie allein ist wahrhaft productiv und bildet die Grundlage des Staates, die Säule seiner Erhaltung. Aber eben darum soll der Landmann geschützt oder wenigstens nicht ungünstiger behandelt werden, als jeder anderweitige Gewerbetreibende.

Meine Herren! Der Gesetzentwurf will den Nutzungswerth auch bei diesen Wohnungsbestandtheilen besteuern. Es ist aber falsch, es ist grundfalsch, daß bei diesen Wohnungen ein Nutzungswerth existirt, daß er auch nur denkbar ist.

Nein, es gibt an diesen Wohnungsbestandtheilen nur einen Gebrauchswerth, und auch nur für Denjenigen, welcher auf dem bestimmten Felde arbeitet; für jeden Anderen hat jene Wohnung keinen Werth, wirft keinen Nutzen ab.

Ich würde nur wünschen, meine Herren, die sogenannten Wohnungsbestandtheile so mancher Ackerbautreibenden im Küstenlande vor Ihre Augen bringen zu können, Sie würden sich sehr bald überzeugen, daß diese Wohnungsräume gar keinen Miethzinsertrag und auch keinen Nutzungswerth abwerfen können. Verläßt sie der Ackerbautreibende heute, so sind sie morgen der Tummelplatz für Hühner und andere Hausthiere, die sich doch wohl jedem Wohnungszinse und auch der Besteuerung entziehen dürften.

Aber es sagt der Motivenbericht, daß keine persönlichen Befreiungen, keine Privilegien mehr stattfinden können!

Nun, meine Herren, behaupte ich, daß die von mir reclamirte Befreiung eine sachliche ist, aber keine persönliche, und zwar darum nicht, weil diese Wohnungsbestandtheile zum Betriebe der Wirthschaft nothwendig sind, das Zubehör derselben bilden, demnach Objecte der Befreiung und keine Subjecte sind.

Meine Herren! Ein italienisches Sprichwort sagt: „Scarpa grossa paga ogni cossa". Der dicke Schuh, das ist jener Schuh, den der Landmann trägt, zahlt eine jede Sache! Der Absatz 8, §. 2 des Gesetzes sorgt dafür, daß dieses Sprichwort auch in Oesterreich eine Anwendung erleidet.

Und da ich schon auf diesem Gebiete bin, möchte ich mir die allgemeine Bemerkung erlauben, daß es angezeigt wäre, in den Luxussteuern einen Ersatz für eine mildere Umlegung der Grund- und Häusersteuer zu suchen.

Ich glaube, daß, wenn man in Oesterreich eine Fortepiano-, Billard- und Equipagensteuer einführen und nur mit 3 oder 4 fl. jährlich per Piano und Billard bemessen würde, man einen Betrag erziele,

welcher den Nutzungswerth sämmtlicher in Rede stehenden Wohnbestandtheile bei Weitem übersteigt.

Im Resultate dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Es solle Absatz 8 des §. 2 abgeändert werden und lauten:

„„Von der Gebäudesteuer sind befreit: die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Einschluß der darin befindlichen Wohnbestandtheile, insoferne letztere Bestandtheile zur Unterbringung des unmittelbar in der Oekonomie thätigen Landmannes, seiner Familie und der dabei verwendeten Arbeiter dienen.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rabergoj stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Haase hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Haase:** Durch den achten Punkt des §. 2 werden die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören, von der Gebäudesteuer ausgenommen.

Wer die hohe Bedeutung, welche die Landwirthschaft in Oesterreich hat, zu würdigen weiß, wird gewiß diese Ausnahmsbestimmung als ein nothwendiges Förderungsmittel für die vaterländische Bodencultur mit großer Freude begrüßen. Aber mit Befremden sieht sich der Gewerbetreibende, der Industrielle einem Gesetze gegenübergestellt, welches ihm die nämliche Begünstigung versagt, welche es dem Landwirthe zu Theil werden läßt. Denn wie der Landwirth, so bedarf auch der Gewerbetreibende, der Industrielle einer Reihe von Räumlichkeiten und Localitäten, seien es Werkstätten oder Fabriken, welche zum Betriebe seines Unternehmens unmittelbar nothwendig sind und deren Größe nicht nur von der Ausdehnung des Geschäftes, sondern wesentlich auch von der Art des Geschäftes abhängt. Wie nun die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Räumlichkeiten, so sind auch die zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen dienenden Gebäude nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erzielung eines Erträgnisses, welches dann selbstverständlich der Besteuerung unterliegt. Kann es nun als ausgemacht angesehen werden, daß, je leichter das Werkzeug, je weniger belastet das Betriebsmittel ist, desto leichter ein, und zwar um so größeres Erträgniß zu erzielen sei, so wird das ebensowohl für die Landwirthschaft, als auch für das Gewerbe, für die Industrie Geltung haben müssen. Nun aber entlastet allerdings das Gebäudesteuergesetz die Betriebsmittel der Landwirthschaft, während hingegen von den Gebäuden, welche zu gewerblichen Unternehmungen bestimmt sind, in dem Gesetze keine Rede ist. Es sind mir in dieser Richtung in den letzten Tagen von mehreren Gewerbetreibenden Briefe zugegangen, in welchen ich dringend aufgefordert werde, mich zum Dolmetsch ihrer Gesinnungen in diesem hohen Hause zu machen. Unsere Industriellen, welche ohnedies durch die große Calamität, von welcher das ganze Gewerbsleben dermalen heimgesucht ist, arg betroffen sind, wurden dadurch in die größte Bestürzung versetzt, daß ihrer im vorliegenden Gebäudesteuergesetze nicht mit jener wohlwollenden Berücksichtigung wie der Landwirthe gedacht ist, daß sie im Gegentheile dieses Gesetz mit neuen Lasten bedroht. Sind wir denn, fragen sie, noch nicht arm, noch nicht geschlagen genug? Wir wollen ja gern Steuer bezahlen, aber wir wollen nicht durch eine allzugroße Besteuerung erdrückt, in unserem Betriebe aufgehalten, vernichtet werden.

Auf zwei Momente weisen unsere Industriellen hin, welche es ihnen unmöglich machen, die Concurrenz mit dem Auslande siegreich zu bestehen: Einmal auf den geringen Schutz, welchen unsere heimische Industrie der auswärtigen Concurrenz gegenüber genießt, und dann auf die allzugroße Belastung mit Steuern.

Man weist in dieser Beziehung auf Deutschland und insbesondere auf Preußen hin. Dort gibt es allerdings auch eine Häusersteuer, und die zum Betriebe der gewerblichen Unternehmungen bestimmten Gebäude sind in Preußen der Häusersteuer unterworfen. Aber die Häusersteuer beträgt dort nur 4 Percent des Miethzinses und bei Fabriksgebäuden nur 2 Percent des Miethzinses, ist also sehr gering. Dazu ist dort die Erwerbsteuer niedriger als bei uns. Der höchste Satz beträgt 96 Thaler, wie auch die classificirte Einkommensteuer so niedrig bemessen ist, daß sie nicht mehr als 3 Percent des Einkommens betragen darf. Welcher Unterschied zwischen diesen und unseren Verhältnissen! Mir selbst sind zwei Etablissements bekannt, deren eines jenseits und das andere diesseits der preußischen Grenze gelegen ist; das in Preußen gelegene Object bezahlt eine Steuer von ungefähr 400 Thalern jährlich, während das auf österreichischem Boden gelegene, gleichgroße, derselben Kategorie angehörige Etablissement mit den Zuschlägen zu Landes- und Gemeindezwecken zusammen eine Steuersumme von 4000 fl. zu entrichten hat. Wie soll es da, rufen unsere Industriellen, möglich sein, mit dem Auslande zu concurriren? Man ermahnt uns, daß wir uns anstrengen, man gibt uns den guten Rath, daß wir vorwärts streben sollen; aber zur selben Zeit hängt man uns Bleigewichte an die Füße.

Man könnte mir allerdings einwenden, daß die Industriellen, wenn sie glauben, daß sie durch das vorliegende Gesetz geschädigt oder mit neuen Steuern belastet werden sollen, in einem Irrthume sich befinden; der uns vorliegende Motivenbericht erkläre es ja auf Seite 14 und 15 in einer allerdings etwas schwer verständlichen Stelle, daß der Ertrag der Fabriksgebäude bei der Besteuerung des gewerblichen Ertrages in Rechnung gebracht werden soll, und der Entwurf des Erwerbsteuergesetzes bestimme im §. 25 im dritten Alinea, daß der nach dem Gesetze über die Gebäudesteuer zu behandelnde Miethzins-, Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäuderäumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, jedenfalls — von dem zu besteuernden Erträgnisse nämlich — in Abzug zu bringen ist.

Eine Beruhigung kann dies aber, genau betrachtet, für unsere Gewerbetreibenden keinesfalls gewähren. Denn der Motivenbericht ist kein Gesetz und das Erwerbsteuergesetz ist aus der Vorberathung des Ausschusses noch nicht hervorgegangen. Zudem ist der Motivenbericht sowohl, wie die Regierungsvorlage über das Erwerbsteuergesetz in weiteren Kreisen wenig bekannt.

Hingegen lenkt das Gebäudesteuergesetz allerdings gegenwärtig die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich; es erweckt Besorgnisse, deren Sanirung man vergebens sucht, und hat eine Beunruhigung hervorgerufen, welche es nicht zu stillen vermag. Diesem Mangel des Gesetzes muß abgeholfen werden.

Hier an dieser Stelle ist es am Platze und unbedingt nothwendig, der Besorgniß und großen Beunruhigung der Gewerbetreibenden einen Damm entgegenzusetzen, und zwar, wie ich meine, dadurch, daß dieselbe Begünstigung, welche der Landwirthschaft gewährt werden soll, auch den gewerblichen Unternehmungen zugesprochen wird.

Es wäre nämlich meiner Ansicht nach, wenn auch das Erwerbsteuergesetz in seiner dermaligen Gestalt zur Vollberathung im Hause gelangen sollte — übrigens kann man ja von einem noch nicht geborenen Kinde wenig erzählen *(Heiterkeit)* — wenn ferner auch der §. 25 dieses Gesetzes zum Beschlusse erhoben werden sollte, damit noch nicht allen Uebelständen abgeholfen. Wie steht es denn mit denjenigen zu gewerblichen Zwecken gewidmeten Gebäuden, welche außer Betrieb gesetzt sind? Es gibt deren in der gegenwärtigen höchst traurigen Geschäftszeit eine ganze Reihe. In meiner Heimat, auf dem Bielitz-Bialaer Platze, ist die Nothlage eine noch immer entsetzliche. Die kleinen Gewerbetreibenden haben ihre Arbeiten eingestellt; in Biala können Sie, meine Herren, sechs complet eingerichtete Fabriken, welche gegenwärtig stille stehen, für einen Spottpreis kaufen. In welcher Weise verhält es sich nun mit der Besteuerung dieser Etablissements?

Auch hier würde allerdings der Mieth- oder Nutzwerth leicht zu ermitteln sein. Der Subtrahendus ist gegeben. Aber wovon wollen Sie diesen Subtrahendus abziehen, wenn der Minuendus des Ertrages gar nicht vorhanden ist?

Ich halte es also unbedingt für nothwendig, daß, weil die von mir erwähnten Besorgnisse unserer Industriellen im Hinblicke auf das Gebäudesteuergesetz wirklich begründet sind, denselben Abhilfe geschafft werde dadurch, daß im Punkte 8, sei es nun durch eine Einfügung, sei es durch ein neues Alinea, ausgesprochen werde, daß auch zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen gewidmete Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen seien.

Ich stelle in dieser Richtung keinen Antrag, da der Herr Abgeordnete Dumba diesfalls in seinem und meinem Namen einen Antrag zu stellen beabsichtigt. Ich meines Theiles erlaube mir, Sie im Namen der Gewerbetreibenden unseres Vaterlandes auf das dringendste zu bitten, diesem Antrage dann ihre gütige Berücksichtigung nicht zu versagen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Der geehrte Herr Vorredner hat bereits angedeutet, daß er, sowie eine größere Zahl der geehrten Vertreter von industriellen Bezirken in diesem hohen Hause sich dahin mit mir vereinigten, daß ich folgenden Antrag als Zusatz zum Absatze 8 stellen soll *(liest)*:

„sowie die zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen gewidmeten, zu Wohnzwecken nicht geeigneten Gebäudebestandtheile".

Der Herr Vorredner hat mich der Mühe überhoben und in die angenehme Lage versetzt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen zu müssen, indem er in eingehender Weise begründet hat, welcher Zweck und welche Absichten bei Einbringung dieses Antrages mich leiten.

Ich möchte mir nur erlauben zu erwähnen, daß ich persönlich nicht pro domo spreche, da ich zu jenen bevorzugten Gewerbetreibenden gehöre, die nach diesem Gesetze für die dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer befreit sind, da sie sich auf dem Lande befinden, und gerade dieser Gegensatz von jenen Industriellen, die auf dem Lande ihre Etablissements haben und der Steuer nicht unterworfen sind, gegen jene, die in den Städten der Miethzinssteuer unterworfen sind, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß eine gewisse Ungerechtigkeit in den Bestimmungen des Gesetzes herrscht.

Ich für meinen Theil muß auch die Erklärung abgeben, daß nach den Auseinandersetzungen von

Seite des geehrten Herrn Vorredners namentlich die Gewißheit gegeben werden soll, daß die Gebäudesteuer bei derartigen gewerblichen Unternehmungen von der Erwerbsteuer in Abzug gebracht werden soll. Wenn eine derartige Zusicherung in dem Gesetze aufgenommen werden würde und darüber, wie bereits mein geehrter Vorredner erwähnt hat, daß, wenn der Betrieb eines gewerblichen Unternehmens eingestellt wird, auch die Gebäudesteuer nicht zu entrichten, — wenn in diesen beiden Richtungen von Seite des Ausschusses hier im Gesetze Vorsorge getroffen würde, so glaube ich, daß hierdurch der Beunruhigung, welche die weiten Kreise der Industriellen und Gewerbsleute ergriffen hat, gesteuert werden würde. Ich wenigstens würde mich damit vollkommen zufrieden geben.

Das ist der Zweck des gestellten Antrages, und ich erlaube mir die Bitte an das hohe Haus zu stellen, daß dieser Antrag an den Ausschuß zur Berathung geleitet werde. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba stellt den Antrag, daß zum Absatz 8 des §. 2 der Zusatz beigefügt werde *(liest)*:

„sowie die zum Betriebe gewerblicher Unternehmen gewidmeten, zu Wohnzwecken nicht geeigneten Gebäudebestandtheile".

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete aus Bielitz geäußert hat, sind auch mir aufgestoßen, und ich kann mich daher nur dem Antrage des Herrn Dumba anschließen. Vom Standpunkte der Industriellen, deren Interesse ich ebenfalls zu vertreten habe, kann ich mich unmöglich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die gewerblichen Unternehmungen in dem Miethszinse besteuerter Städte einer mehreren Besteuerung unterliegen sollen, als jene auf dem flachen Lande. Das wird thatsächlich der Fall sein. Setzen wir nun den Fall, eine Fabrik in der Stadt und eine Fabrik auf dem Lande stellen ihren Betrieb ein. Die Fabrik in der Stadt wird allerdings nicht die Erwerbsteuer zahlen, aber die Gebäudesteuer muß sie fortzahlen, während die Fabrik auf dem Lande gar keine Steuer zahlen wird. Ueber diese Ungleichheiten wird uns auch die Versicherung des Motivenberichtes nicht hinweghelfen, daß dies bloß ein formeller Widerspruch sei, und daß dies Alles beim Erwerbsteuergesetze ausgeglichen werde. Ich bitte daher das geehrte Haus, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba im Interesse der durch diese Frage empfindlich berührten Industrie anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** Ich habe mir zu diesem Antrage das Wort erbeten, um einen Antrag im Interesse der ackerbautreibenden Bevölkerung einzubringen. Die Herren Vorredner haben soeben beantragt, daß bei allen industriellen Unternehmungen auch die Gebäudebestandtheile von der Gebäudesteuer exceptionirt sein sollen. Der geehrte Ausschuß hat in diesem Absatze, indem er die dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude ausgenommen, von der Gebäudesteuer ausgeschlossen hat, nur von Gebäuden gesprochen. Es befinden sich jedoch auf dem Lande eine Menge von Kammern und anderen derartigen Räumlichkeiten, welche zum Bewohnen nicht geeignet sind, welche aber als Vorrathskammern für verschiedene Utensilien, die zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendig sind, verwendet werden. Damit nun die Commissionen, welche in dieser Richtung seinerzeit die Einschätzung nach dem Nutzungswerthe vorzunehmen haben werden, im Klaren sind, damit nicht allein Gebäude, sondern auch Gebäudebestandtheile, welche zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendig sind, auch von der Gebäudesteuer ausgenommen werden, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß im achten Punkte des §. 2 nach dem Worte „Gebäude" die Worte „oder Gebäudebestandtheile" eingeschaltet werden. Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause aufs wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs beantragt, daß im Absatze 8 nach dem Worte „Gebäude" die Worte „oder Gebäudebestandtheile" eingeschaltet werden. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Ich habe mir zu diesem Absatze das Wort erbeten, weil ich darin einen principiellen Widerspruch mit dem Grundsatze, der in dem ersten Alinea des §. 1 enthalten ist, finde. Nach §. 1 soll nämlich entweder der Miethzins oder der Nutzungswerth Gegenstand der Gebäudesteuer sein. Nun finde ich aber, daß man mit dem Absatze 8 diesem an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatze geradezu untreu geworden ist, indem man nämlich die Wohngebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, als Steuerobjecte behandelt, während doch diese Wohngebäude, die dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, weder einen Miethzins abwerfen, noch einen Nutzungswerth haben. Diese Wohngebäude, welche landwirthschaftlichen Zwecken dienen, sind eigentlich eine Auslage

denn wenn ich einen Nutzen von den Grundstücken meiner Landwirthschaft erzielen will, muß ich ein bedeutendes Capital auslegen, um solche Wohngebäude zu schaffen; ich muß einen Theil des Erträgnisses alljährlich verwenden, um diese Gebäude in bewohnbarem Zustande zu erhalten. Die Zinsen zur Herstellung solcher Wohngebäude, der Aufwand an Capital, sowie die Erhaltungskosten gehören offenbar zu den Regieauslagen der Landwirthschaft, und ich zweifle nicht, daß der Ausschuß, welcher bei Berathung des Grundsteuergesetzes seinerzeit zur Festsetzung der Höhe der Grundsteuer schreiten wird, diese Zinsen des Herstellungscapitales, sowie die Amortisationsquote in die Regiekosten einrechnen und von dem Bruttoerträgnisse der Grundstücke in Abrechnung bringen wird, weil er sie eben abrechnen muß. Nur scheint mir das ein Widerspruch zu sein, wenn ich auf der einen Seite etwas als Auslage erkläre und von dem Bruttoerträgnisse der Grundstücke in Abrechnung bringe, und auf der anderen Seite sage, das ist ein Ertrag, ein Einkommen, ein Steuerobject. Es ist das jedenfalls eine Controverse, in die ich gerathe, wenn ich sage, daß das, was auf der einen Seite als Auslage betrachtet und von dem Bruttoerträgnisse des Grundes und Bodens abgerechnet werden muß, weil es eine Auslage ist, auf der anderen Seite ein Ertrag, ein Nutzen, ein Besteuerungsobject ist. Es bliebe daher offenbar nichts Anderes übrig, als daß Sie die Steuer, welche Sie auf diese Wohnbestandtheile legen, wieder in die Regiekosten einrechnen und wieder von dem Bruttoerträgnisse der Grundsteuer in Abrechnung bringen. Ich möchte nun wissen, welcher Unterschied liegt denn darin, daß man die Wohnbestandtheile für Menschen einer Besteuerung unterziehen will, während man die Unterkunftslocalitäten für die übrigen Arbeitskräfte, für die thierischen und mechanischen Arbeitskräfte unbesteuert lassen will; welcher Unterschied liegt denn darin, ob in irgend einem Locale menschliche oder thierische Arbeiter untergebracht werden? Beide haben denselben Zweck, nämlich der Landwirthschaft zu dienen, um von Grund und Boden ein Erträgniß zu erzielen; der Sache nach ist doch gewiß kein Unterschied, und doch sollen die der Landwirthschaft dienenden Gebäude, insoferne sie nicht Wohnungen für Menschen enthalten, steuerfrei sein; aber wenn Menschen darin wohnen und etwa Zugthiere und mechanische Vorrichtungen sich daran befinden, dann sollen sie der Besteuerung unterzogen werden. Ich kann mir die Ratio dieser gesetzlichen Bestimmung gar nicht denken, denn Eines, wie das Andere, die Unterbringung der thierischen, wie der menschlichen Arbeitskräfte gehören in die Regiekosten, sind eine Auslage und würden unmöglich ein Steuerobject sein, wenn man nicht durch diese Bestimmung mit dem ersten Satze, welcher an der Spitze dieses Gesetzes steht, in offenbaren Widerspruch kommen will.

Ich weiß, man wird mir einwenden, die Leute sind daran gewöhnt, sie haben gegenwärtig auch die Hausclassensteuer zu zahlen. Meine Herren, wir sind daran, eine Steuerreform vorzunehmen, und wenn wir am Althergebrachten hängen wollten, könnten wir uns die viele Mühe ersparen, ein Gesetz zu berathen, welches eine gleichmäßige und gerechte Regelung des Steuerwesens bezweckt.

Ich könnte, wenn man sagt, die Leute seien schon daran gewöhnt, und es werde dadurch ein großer Ausfall in der Steuer entstehen, darauf sagen: Wenn man diesen rein fiscalischen Standpunkt einnimmt, so könnte man sich die Mühe auch ersparen, eine gerechte Basis zu finden, man könnte das Geld überhaupt nehmen, wo man es findet. Allein um das handelt es sich nicht; wir wollen kein fiscalisches, sondern ein gerechtes Steuergesetz beschließen. Wenn man sagt, die Leute seien bereits an die Hausclassensteuer gewöhnt, so möchte ich darauf sagen, es ließen sich auf solchem Wege noch ganz andere Consequenzen ziehen. Man könnte dann auch sagen: Die Leute waren auch einmal an die Zehenten und an die Prügelstrafe gewöhnt, man darf sie daher nicht abschaffen, sondern im Gegentheile, wenn sie aufgehoben worden, sie wiedereinführen. Allein ich glaube, solche süße „Gewohnheiten" wird man sehr leicht ablegen, und ich widerspreche überhaupt, daß man sich daran gewöhnt habe; wenn man etwas längere Zeit dulden mußte, so ist das nur eine Nothwendigkeit, welcher man sich nicht entschlagen kann, eine den Wünschen und dem Bedürfnisse nach Gerechtigkeit entsprechende Gewöhnung ist es gewiß nicht.

Weil ich daher die Ansicht habe, daß die zu Landwirthschaftszwecken dienenden menschlichen Gebäude, Wohn- und Wirthschaftsgebäude keinen Ertrag abwerfen, mithin keinen Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes bilden können, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Absatz 8 habe zu lauten:

„die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Wohn- und Wirthschaftsgebäude."

Zugleich schließe ich mich dem bereits früher gestellten Antrage an, wonach alle diese Anträge dem Ausschusse zugewiesen werden sollen und die Abstimmung für so lange aufgeschoben bleiben soll, bis der Ausschuß darüber schlüssig geworden sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß stellt den Antrag, Absatz 8 des §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich glaube, man muß bei dieser Steuerreform an dem Grundsatze festhalten, Befreiungen nur in solchen Ausnahmsfällen eintreten zu lassen, wo ganz durchschlagende Gründe dafür sprechen. Nach meiner Ansicht soll auch der kleine Landmann gleich anderen Staatsbürgern für seine Wohnung eine Steuer entrichten, weil er der Wohnungsbedürfnisse auch dann, wenn er die Landwirthschaft nicht betriebe, sich nicht entschlagen könnte. Es ist daher auch ganz richtig, daß der kleine Landmann für seine Wohnbestandtheile, wie ich es gestern näher dargelegt habe, irgend eine Steuer entrichte. Allerdings tritt aber für die dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Gebäude eine nothwendige Ausnahme von der Gebäudesteuer ein. Man muß sich dann doch das Verhältniß, in welchem diese Gebäude zur Landwirthschaft und Production überhaupt stehen, klar vor Augen halten, man muß sich vor Augen halten die Erwerb- und Einkommensteuer, und bedenken, daß im Falle der Nichtbefreiung die Landwirthschaft doppelt, eventuell dreimal besteuert würde. Man muß bedenken, daß, wie früher bemerkt worden ist, die betreffenden, zur Landwirthschaft gewidmeten Gebäude eine Last sind. Wenn Jemand solche Gebäude sammt Nebenlocalitäten kauft, so wird er den Umfang dieser Gebäude, wie er ihn zur Unterbringung der geernteten Objecte benöthigt, in Betracht ziehen, nicht aber darin eine Vermehrung des Besitzes erblicken, sondern sie nur vom Standpunkte der Erhaltungskosten ins Auge fassen.

Das ist der durchschlagende Grund, welcher für die Befreiung solcher Objecte spricht. Aber wenn die Befreiung einmal ausgesprochen ist, so möge man sie ganz genau präcisiren, damit nicht innerhalb des befreiten Gebietes Ungerechtigkeiten vorkommen. Das wäre aber nach der Fassung, wie sie hier vorliegt. Denn hier ist nur von der Landwirthschaft die Rede; hierbei ist wieder die Auslegung im engeren Sinne gestattet, damit ist beispielsweise die im §. 4 des Erwerbsteuergesetzes hervorgehobene Forstwirthschaft nicht gemeint. Es würde sich also empfehlen, neben der Land- auch die Forstwirthschaft ausdrücklich zu bezeichnen.

Außerdem aber existiren ja eine Menge im Grundsteuergesetze benannte Urproductionen, welche hier nicht getroffen sind, und mit welchen auch die Gebäude in Verbindung stehen und zu ihrem Betriebe nöthig sind. Es würde sich daher noch der weitere Beisatz empfehlen, daß alle durch die Grundsteuer getroffenen Urproductionen und die Gebäude für dieselben von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Was nun die Bemerkungen und die Anträge bezüglich der Gewerbe betrifft, so möchte ich nur betonen, daß wir auf diesem Wege eigentlich zur Befreiung aller Beschäftigungen kämen; es würde dann Jedweder kommen und allenfalls sagen: Ja, für commercielle Zwecke benöthigt man auch gewisse Gebäude, für Communicationszwecke auch, und so würden sich viele Momente finden, welche auch für die Befreiung dieser Gebäude sprechen würden. Ich möchte denn doch auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam machen: Bei der Erwerbsteuer wird das Anlagecapital der Gebäude und der jährliche Aufwand für das Gebäude in die Berechnung der Steuergrundlagen einbezogen, was bei der Landwirthschaft nicht der Fall ist. Der Landwirth zahlt die Bodenrente; bei der Ermittelung der Bodenrente zur Besteuerung wird der Aufwand für die Gebäude nicht in Anrechnung gebracht.

Würde man sich aber auch für die Befreiung von Gewerbelocalitäten entscheiden, so entsteht noch die Frage, für welche Classen man sich entschließen soll. Würde man sich bloß für Fabriken entscheiden, so muß man sich doch vor Augen halten, daß auch der Begriff „Fabrik" nicht gesetzlich fixirt ist, daß z. B. in einer großen Stadt leicht etwas als Fabrik angesehen wird und gelten kann, was am flachen Lande nicht als Fabrik betrachtet wird, indem das flache Land nur große Etablissements mit dem Namen Fabrik zu bezeichnen pflegt.

Weiter müssen wir auf die landwirthschaftlichen Nebengewerbe Rücksicht nehmen. Wenn wir industrielle Unternehmungen befreien sollten, wie steht es dann mit den landwirthschaftlichen Nebengewerben?

Da kommt schon wieder die Schwierigkeit der Definition und die Abgrenzung des Begriffes in Betracht. Wir könnten zudem nicht allein die Gewerbe im größeren Stile befreien, sondern müßten auch das Kleingewerbe ins Auge fassen, weil wir ja bei der Steuerreform auch das sociale Moment berücksichtigen müssen, insbesondere auch die persönliche Selbständigkeit, um nicht dem Kleingewerbe einen Nachtheil zu verursachen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Sache mit aller Vorsicht zu erwägen, und ich glaube, wir werden hier im Plenum nicht in der Lage sein, aus allen divergirenden Meinungen die rechte Formulirung zu finden, welche Alles betrifft. Ich würde mir erlauben, einen Antrag einzubringen und falls derselbe unterstützt wird, zu beantragen, daß derselbe und alle die hier eingebrachten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung gewiesen werden, weil meines Erinnerns in der That im Ausschusse bei diesem Punkte nicht eine ganz gründliche Debatte stattgefunden hat. *(Rufe links: Oho!)* Beweis dessen, daß eine Menge Lücken hier hervorkommen und weil das Verhältniß der Urproduction noch genauer ins Auge gefaßt werden muß, ebenso wie das Verhältniß des ganzen Gesetzes zum Grundsteuer- und Erwerbsteuergesetze.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß Punkt 8 zu lauten habe *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft und überhaupt zur Gewinnung von Urproducten gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Land- oder Forstwirthschaft und überhaupt bei der Urproduction verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Ich beantrage die Zuweisung aller zu diesem Punkte 8 gestellten Amendements an den Ausschuß zur Vorberathung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux beantragt, Alinea 8 habe zu lauten: *(Wiederholt dasselbe in der Fassung des Antrages.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Mir kommt vor, daß das hohe Haus sich bei der Discussion dieses Punktes in einem etwas bedenklichen Stadium befinde, und zwar bedenklich in doppelter Richtung. Einerseits ist es bedenklich, daß der Kampf der entgegengesetzten Interessen der Industrie und der Landwirthschaft gewissermaßen herausgefordert und heraufbeschworen wird, und andererseits scheint es mir, haben wir den abschüssigen Weg einer zu weit ausgedehnten Steuerbefreiung betreten, so daß wir, wenn wir auf diesem Wege fortgehen, bald nicht wissen werden, wo wir aufhören sollen. *(Bravo! links.)*

Ich werde mir in beiden Richtungen über die Anträge, die gestellt wurden, einige Bemerkungen erlauben, obwohl ich voraussehe, daß, nachdem der Antrag gestellt wurde, alle Anträge an den Ausschuß zurückzuweisen, dies auch wahrscheinlich geschehen wird. Allein bei dem Umstande, als ich die Versicherung abgeben kann, daß schon in dem Ausschusse alle die hier besprochenen Gegenstände reiflich erwogen wurden, kann ich wohl voraussagen, daß das Resultat der neuerlichen Ausschußberathung wahrscheinlich kein wesentlich verschiedenes von dem sein wird, was dem hohen Hause bereits als Ausschußantrag heute vorliegt.

Ich wende mich zunächst zu jenen Bedenken, welche von industrieller Seite ausgesprochen wurden und welche die Ausdehnung der zu Gunsten der Landwirthschaft getroffenen Verfügungen auch auf dem industriellen Gebiete durchgeführt wissen wollen.

Ich muß vor Allem hier einen Unterschied hervorheben, der bisher von keiner Seite hervorgehoben wurde. Es ist gewiß der Kreis von landwirthschaftlichen Personen, welche im Alinea 8 des §. 2 Begünstigungen erhalten, ein außerordentlich kleiner, es ist aber ferner gewiß, daß der Kreis von Personen, die dem industriellen Gebiete angehören, welchen durch eine neue Bestimmung eine gleiche Begünstigung zugestanden würde, ein außerordentlich großer wäre. Dieser Unterschied ist vor Allem festzuhalten; denn es ist klar, daß, nachdem schon in dem früheren Paragraphe bestimmt wurde, daß Gegenstände der Nutzwerthsteuer überhaupt nur Wohnungsbestandtheile sind, dieses Alinea zunächst nur auf geschlossene Städte, auf hauszinssteuerpflichtige Städte Anwendung findet, und in diesen ist eben der Betrieb der Landwirthschaft ein minimaler, dagegen der gewerbliche Betrieb ein sehr ausgedehnter.

Jedenfalls ist diese Maßregel in dem einen Falle eine sehr beschränkte, während sie in dem anderen Falle auf eine ungeheuere Zahl von Personen ausgedehnt ist. Ich glaube daher wirklich, daß die Befürchtungen, die in dieser Hinsicht ausgesprochen worden sind, nicht gerechtfertigt sind, namentlich dann nicht, wenn beliebt würde, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen über das Gesetz eine Aenderung den Ausschußanträgen gegenüber vorzunehmen, welche ich mir heute nur anzudeuten erlaube.

Es ist richtig, wie gesagt wurde, daß der Miethzins für Fabrikslocalitäten in hauszinssteuerpflichtigen Orten bei der Erwerbsteuer berücksichtigt wird; es ist aber gesagt worden, da das Erwerbsteuergesetz heute noch kein Gesetz ist, können wir darüber nicht sprechen. Wir dürfen doch die ganze vorliegende Steuerreform nicht so als Stückwerk betrachten, daß wir bei dieser einen Vorlage nicht darauf Rücksicht nehmen sollten, was in einer anderen Vorlage vorkommt und wogegen man principiell eine bestimmte Einwendung nicht erheben kann.

Ich glaube daher wohl heute schon mit einer gewissen Sicherheit annehmen zu können, daß diese Rücksicht bei dem Erwerbsteuergesetze zur vollen Geltung kommen wird. Ein Bedenken aber ist allerdings sowohl von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Schlesien, als von einem Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich hervorgehoben worden, welches Berücksichtigung verdient, und das ist diejenige Bestimmung, wo es sich um Fabriken handelt, deren Betrieb eingestellt worden ist. Nun scheint mir hier aber nicht der Platz zu sein, dem vorzubeugen; der Platz dazu ist entschieden dort, wo es sich um zeitliche Steuerbefreiungen wegen Leerstehungen handelt. Es ist in dem Antrage bereits vorausgesehen, daß wegen Leerstehungen bei der Hauszinssteuer und in gewissen Fällen auch bei der Nutzungswerthsteuer Abschreibungen stattfinden. Nun kann man möglicherweise sagen — und ich glaube, daß diese Ansicht auch in der Praxis geübt worden ist — daß man, wenn eine Fabrik mit Maschinen eingerichtet ist, wenn sie auch zugesperrt ist und nicht im Betriebe steht, die-

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 124. Sitzung,

am 8. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Graf **Bouda,** Freiherr v. **Kotz,** de **Franceschi.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 5. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 6. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom hohen Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 5. d. M. habe ich die Ehre, den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel, nebst einer zugehörigen Begründung *(358 der Beilagen)* dem löblichen Präsidium mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 7. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Heute wurde vertheilt: Die Zuschrift des Herrn Finanzministers Freiherrn de Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses, betreffend die nachträgliche Aufnahme von 150.000 fl. für die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes in Triest in den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(356 der Beilagen).*

Ich habe diesen Gesetzentwurf bereits dem Budgetausschusse übergeben.

Weiters wurde vertheilt der Ausschußbericht, betreffend die Abänderung der §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, über cumulative Anlegung des Waisenvermögens *(350 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreis- und Bezirksgerichtes in Chrudim um Verbesserung ihrer Existenz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Vorstandes des Gewerbevereines in Aussig um Bekämpfung des Antrages wegen Erhöhung der Stempelgebühr und Strafen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Consortiums der Bozen-Meraner Bahn um Würdigung des von demselben eingebrachten neuen Concessionsmodus und auf Grund desselben um eindringliche Befürwortung der Verleihung der definitiven Concession der Bozen-Meraner Vicinalbahn gegenüber der hohen Regierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas)*."

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Es wurde mir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister, als derzeitigen Leiter des Handelsministeriums, überreicht. Ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister, als derzeitigen Leiter des k. k. Handelsministeriums.

Seit der Einführung der Winterfahrordnung auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn ist von Seite der Direction dieser Eisenbahnunternehmung der Eilguttransport von Lebensmitteln nach Wien, insbesondere von Milch, Butter, Geflügel 2c., mit dem während der Nachtzeit verkehrenden Postzuge Nr. 4 und dessen Anschlußzügen Nr. 104, 204 und beziehungsweise 504 auf den Strecken der Kaiserin Elisabeth-Bahn eingestellt worden, und wurden diese Transporte seither durch den sogenannten Gütereilzug Nr. 10 und dessen Anschlußzüge vermittelt.

Diese Aenderung wird dadurch begründet, daß seit der Zusammenziehung der früher getheilt verkehrenden Postzüge die Zugsbelastung bei Annahme von Eilgütern für diesen nunmehr vereinigten Zug zu groß würde. Dem Vernehmen nach hat auch ein seither schon stattgefundenes Einschreiten der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer zu Linz bei dem k. k. Handelsministerium bisher keinen oder eigentlich nur einen negativen Erfolg gehabt.

Wenn nun auch die Richtigkeit der erhobenen Einwendungen für Eilgüter im Allgemeinen nicht bestritten werden soll, so sind dieselben doch in Bezug auf jene Lebensmittel, welche einen längeren Transport in warmer Temperatur absolut nicht vertragen, wie z. B. Milch, Butter, frisches Fleisch 2c., nicht gerechtfertigt, da schon durch die Beschränkung der Annahme auf wenige Artikel die Gefahr einer Ueberlastung beseitigt oder wenigstens vermindert wird. Dem entgegen ist aber der Nachtheil, den die Landwirthschaft durch diese fast gleichzeitig mit einer Tariferhöhung zustande gekommene Einführung erlitten hat, ein überaus empfindlicher. Die Unsicherheit des Getreidebaues, die Ueberlegenheit Ungarns auf diesem Productionsgebiete und der bisher eingetretene lohnende Erfolg haben die Wirkung gehabt, daß zahlreiche ländliche Wirthschaften geradezu auf diesen Betrieb sich eingerichtet haben. Die Vertröstung auf die Beförderung durch Gütereilzüge vermag keinen Ersatz zu bieten, indem dieselben, obwohl „Eilzüge" genannt, doch nach einer solchen Fahrordnung verkehren, daß z. B. ein Eilgut von Salzburg nach Wien mit diesem Zuge eine Fahrtdauer von 20½ Stunden (somit circa zwei Meilen per Stunde Fahrtdauer) in Anspruch nimmt. Eine solche Zeitdauer ist aber, auch selbst wenn eine Verkürzung von wenigen Stunden eintritt, jedenfalls zu lange, um z. B. einen Milchtransport selbst von näher gelegenen Stationen zu ermöglichen, und doch ist derselbe, wie bereits gezeigt, nicht nur für die landwirthschaftlichen Interessen, sondern auch für die Approvisionirung Wiens von überaus großer Wichtigkeit.

Die getroffene Verfügung der Kaiserin Elisabeth-Bahn wirkt aber um so verletzender, wenn man sieht, daß einerseits sogar mit den Courierzügen ein Eilguttransport im Verkehre mit dem Auslande stattfindet, und wenn die allgemein ausgesprochene Behauptung begründet sein sollte, daß das Verbot, mit dem genannten Postzuge Milch zu expediren, nicht für Alle gleiche Giltigkeit besitzt, sondern daß dieser Zug nach wie vor zu diesem Zwecke von Bahnbediensteten benützt wird, ja daß von dieser Seite mit Hilfe der durch den Postzug ermöglichten rascheren Beförderung nahezu eine Art Milchhandel betrieben wird.

Die Gefertigten geben sich der Hoffnung hin, daß Seine Excellenz der gegenwärtige Leiter des Handelsministeriums in seiner Eigenschaft als Ackerbauminister die besondere Wichtigkeit dieser Thatsache würdigen wird, und stellen daher die Anfrage:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister in Kenntniß dieser Umstände?

2. In welcher Weise ist derselbe gesonnen, dem insbesonders beim Herannahen der wärmeren Jahreszeit dringenden Uebelstande Abhilfe zu verschaffen?""

Wien, 8. März 1875.

Syz.	Dr. Schaup.
Auspitz.	Dr. Groß.
J. Klinkosch.	Dr. Dürrnberger.
Dr. Perger.	Wickhoff.
Walterskirchen.	Coronini.
C. Oberleithner.	Tinti.
Neuwirth.	Korb jun.
Beer.	Doblhoff.
Ciani.	Proskowetz.
Wildauer.	Loudon."

Präsident: Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister als Leiter des Handelsministeriums übergeben.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Eichhoff einen Urlaub von zwei Tagen ertheilt habe.

Der Herr Abgeordnete Rischelwitzer ersucht um einen Urlaub von 14 Tagen. Ich ersuche um die Verlesung des betreffenden Urlaubsgesuches.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Dringende Geschäfte erfordern meine längere Anwesenheit in meiner Heimat, weßhalb ich mich veranlaßt sehe, ein hohes Präsidium zu ersuchen, mir vom hohen Abgeordnetenhause einen vierzehntägigen Urlaub gefälligst erwirken zu wollen.

Klagenfurt, 6. März 1875.

Rischelwitzer."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Rischelwitzer einen Urlaub von 14 Tagen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, durch welches Zusatzbestimmungen zu §. 20 des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, festgestellt werden *(315 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Als ich und meine Freunde diesen Antrag stellten, waren wir uns wohl bewußt, daß vielleicht manches Mißverständniß, manche Mißstimmung diesem Antrage entgegentreten werden.

Nicht, als ob wir geglaubt hätten, daß in irgend einer Partei oder in irgend einer Fraction des Hauses sich eine auch nur nennenswerthe Anzahl von Mitgliedern befände, welche der Ansicht wären, daß die Zwecke, die der Gesetzentwurf verfolgt, zu tadeln wären. Aber in Folge der schweren Krise, die das wirthschaftliche Leben Oesterreichs so tief ergriffen hat, sind allerdings gar mancherlei Mißstimmungen eingetreten, und zwar in Folge gar mancher eigenthümlichen Richtung, welche die öffentliche Meinung genommen hat. Es ist sehr begreiflich, daß bei einer Krise, welche die mobilen Werthe Oesterreichs vielleicht um zwei Milliarden und in erheblicher Weise auch die immobilen Werthe vermindert hat, welche die Werthe des österreichischen Nationalvermögens im Ganzen um vielleicht drei Milliarden herabgesetzt hat, auch eine große Anzahl höchst respectabler, auf wirklichen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen beruhenden Unternehmungen, an denen hochachtbare Männer theilgenommen haben, in schwere Verlegenheiten, ja bis zum Untergang gebracht wurden. Die durch große Verluste tief aufgeregte öffentliche Meinung machte nun keinen Unterschied zwischen jenen Persönlichkeiten, welche blinde Habgier dazu gebracht hat, den Associationstrieb, der damals so rege herrschte, zu mißbrauchen, und zwischen jenen Persönlichkeiten, die im Wunsche, ihrem Lande, ihrem Bezirke, ihrer Stadt Nutzen zu gewähren, sich an irgend einer wirthschaftlichen Association betheiligt haben. Und weil dieser Unterschied nicht gemacht wurde, daher kam es auch, daß jeder Vorschlag in Bezug auf öffentliches Recht, der mit der wirthschaftlichen Krise in irgend einer Verbindung gebracht werden kann, auf schwere Mißstimmung auch bei vielen hochachtbaren Persönlichkeiten traf, welche sich auf eine Reihe mit Anderen gestellt sehen, mit welchen sie nur die Theilnahme an wirthschaftlichen Associationen, nie und nimmer aber die blinde rücksichtslose Habgier, die jene geleitet hat, gemein haben.

Ich glaube, daß jedoch, wenn auch manche Mißstimmung aus diesem Grunde gegen den Gesetzentwurf entstanden sein mag, diese Mißstimmung vielleicht eine erklärliche, aber mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzentwurfes keinesfalls innerlich begründete ist. Denn, meine Herren, dieser Gesetzentwurf ist kein Kind der Krise, ist kein Kind irgend welcher Aegrirtheit gegen diese oder jene Richtung des volkswirthschaftlichen Lebens. Es war vielmehr eine tief ethische Idee, eine Idee, welche nach unserer Ueberzeugung dem ganzen Constitutionalismus zu Grunde liegt, die uns zur Stellung dieses Antrages bewog. Denn ob wir von jenem großen Staatsrechtslehrer ausgehen, der zu einer Zeit, wo die Staatswissenschaft erst lallte, jene Ideen aufgestellt hat, die zur Grundlage der verschiedensten Staats-

formen dienen, oder ob wir weiter jenen hochbedeutenden deutschen Geist in Betracht ziehen, der wie kein Anderer die Ideen Plato's dem deutschen Volke nahe gebracht hat, und mit seinem gereiften Geiste an die Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Staatsformen ging, stets kommen wir dazu, daß, wenn vielleicht die Grundlage des Despotismus die Gewalt, die Grundlage der Herrschaft der Aristokratie die Mäßigung, so die Grundlage der repräsentativen Staatsform, die Grundlage des Constitutionalismus immer und nur das Pflichtgefühl ist.

Man mag andere Staatsformen auf irgend welche andere ethische Ideen zurückführen. Wer die Grundlagen der repräsentativen Staatsform zu ergründen sich bemüht, der wird dazu gelangen, daß das Pflichtgefühl, die Ueberzeugung im weitesten Kreise, daß der einzelne Abgeordnete eben unbedingt seinem Pflichtgefühle gegen das Gemeinwesen in erster Linie zu dienen habe, die Grundlage der repräsentativen Staatsform, des Constitutionalismus und in weiterer Entwicklung des Parlamentarismus ist. *(Bravo! Rufe: Sehr gut!)* Diese Grundlage nun war die Mutter des Gesetzvorschlages, der uns hier vorliegt.

Ich möchte weiter zu seiner Begründung das Wort anführen, welches ein großer lebender deutscher Lehrer der Staatswissenschaften ausgesprochen hat. Er sagt: „Woher kommt es denn, daß die großen Wählerzahlen einer kleinen Minorität aus ihnen die Vertretung aller ihrer Interessen übertragen? Daher, daß sie eben das Pflichtgefühl bei jedem Einzelnen voraussetzen, es voraussetzen, daß, welch' andere mächtige Motive auf den Abgeordneten auch einwirken, er doch in einem Conflicte, in den sein Pflichtgefühl kommt, nie und nimmer unterliegen wird." Darum, meine Herren, glaubten wir, wenn wir auf den realen Boden von dem allgemein staatsrechtlichen und staatsphilosophischen zurückkehren, mit Rücksicht auf die besonderen österreichischen Verhältnisse vorschlagen zu müssen jenen Gesetzentwurf, der Ihnen, meine Herren Abgeordneten, vorliegt. Denn es mag in anderen Staaten Staatsbahnen geben, es mag in anderen Staaten auch eine Unterstützung von Fall zu Fall geben — mir wenigstens — nach meinem sehr bescheidenen Wissen — ist kein anderer Staat bekannt, in dem im Verhältnisse zu den directen Steuern, im Verhältnisse zu den Staatseinnahmen, die Subventionen an Eisenbahnen und andere Communicationsanstalten eine solche Ausdehnung gewonnen hätten, wie in Oesterreich. Denn wenn Sie das österreichische Budget, den österreichischen Staatsvoranschlag, zur Hand nehmen, werden Sie finden, daß die Subventionen für die Eisenbahnen und anderen Communicationsanstalten soviel betragen, wie die Grundsteuer von ganz Oesterreich mit Ausnahme von zwei Provinzen, Böhmen und Mähren. Sie werden finden, daß beispielsweise der Voranschlag für eine Steuer, mit deren Reform wir uns eben beschäftigen, für die Hauszinssteuer, eine weit geringere Summe ausmacht, als die Subventionen, von denen ich eben gesprochen habe. Sie, meine Herren, werden finden, daß die Summe, welche für Subventionen verlangt wird und die auch bewilligt worden ist, nahezu ein Vierttheil sämmtlicher directen Steuern ausmacht, ja, daß in einzelnen Provinzen die Gesammtsumme der directen Steuern von der Summe der Subventionen der in jenen Provinzen liegenden, dieselben durchziehenden Bahnen nahezu erreicht wird.

Das sind denn reale, volkswirthschaftliche, finanzielle Verhältnisse, die, wie mir scheint, wir gewiß nicht übersehen sollen. Wir waren darum der Ansicht, durch den Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, gewissermaßen die Frage an das Haus richten zu sollen, ob denn nicht diesfalls irgend welche Vorsichtsmaßregel im Interesse der tief ethischen und den Constitutionalismus beherrschenden, seine moralische Grundlage bildenden Ideen zu treffen wäre. Denn, meine Herren, das gibt Jeder zu — und ich müßte die Geschichte des Parlamentarismus viel weniger kennen, als ich sie kenne, so bescheiden meine Kenntnisse sein mögen — daß große wirthschaftliche Organisationen immer Vertreter auch im Parlamente besitzen werden. Ich finde es auch sehr begreiflich, daß jede Macht im Staate sich auch im Parlamente des betreffenden Staates geltend macht. Hier haben wir ein Anderes.

Es liegen uns Verlangen nach Subventionen vor, welche den Steuersummen, die von ganzen Provinzen geliefert werden, gleichkommen. Ist es da nicht nothwendig, daß ein tiefer innerer Conflict entstehen kann? Ist der Abgeordnete, welcher dem Verwaltungsrathe einer dieser Bahnen angehört, welche vier, fünf, sechs Millionen Subvention verlangt, nicht verpflichtet, in Folge des Mandates, das ihm obliegt, im Interesse dieser Bahn einzutreten? Und als Abgeordneter ist er dagegen verpflichtet, an die vielleicht immerfort sich steigernden Ansprüche dieser Gesellschaft, selbstverständlich soweit bestehende Rechte, soweit bestehende Verträge dies gestatten, einen strengen Maßstab zu legen, dieselben zu beschränken, soweit Gesetz und Vertrag es zulassen. Hier ist ein eminenter Pflichtenconflict vorhanden, ein Pflichtenconflict, welcher wegen der großen Summen, um die es sich handelt, wegen der Wichtigkeit der Interessen, welche auf der einen und auf der anderen Seite einem solchen Abgeordneten zu wahren obliegt, wie mir scheint, nicht ganz übersehen werden darf.

Es könnte mir darauf erwidert werden: ja, es könnten dadurch ausgezeichnete, erfahrene, sehr tüchtige Männer aus den Reihen des Parlamentes ferngehalten werden, und es liegt ja im vitalsten Interesse jeder gesetzgebenden Versammlung, daß sie keiner bedeutenden Intelligenz die Räume des Saales, in

dem über das Wohl des Reiches berathen wird, verschließe.

Ich entgegne aber darauf: darum haben die Antragsteller die Form gewählt, welche Sie aus dem Gesetzentwurfe entnehmen werden. Es steht bei jener Instanz, welche die maßgebendste ist, bei der Wählerschaft, zu entscheiden, ob sie der Meinung sei, daß der Betreffende ein Mann von solch' hervorragender Intelligenz, so lauterem Charakter ist, daß er in diesem Pflichtenconflicte nicht untergehen werde, daß er, wenn dieser Conflict an ihn heran tritt, berücksichtigen werde, daß seine Pflicht gegen die betreffende Gesellschaft, gegen die betreffende Unternehmung nicht die höhere sei, sondern daß die Pflicht des Abgeordneten gegen seine Wähler, die Pflicht gegen den Staat hier maßgebend zu sein habe; es hat die Wählerschaft zu entscheiden, deren Recht beschränken zu wollen, nicht in der Absicht der Unterzeichner des Antrages gelegen sei. Ich glaube also, daß das Gesetz ausdrückt: es besteht hier möglicherweise ein überaus schwerer Pflichtenconflict, er kann so mächtig werden, daß es allerdings wünschenswerth ist, daß von der competenten Instanz, nämlich von der Wählerschaft, die Entscheidung eingeholt werde, ob sie der Ansicht sei, daß der Betreffende in diesem Pflichtenconflicte möglicherweise untergehe, aber ob sie die Ansicht habe, daß der Betreffende von so hoher, unerschütterlicher Charakterstärke ist, daß dieser Conflict ihn nicht erschüttert.

Sie werden also entnehmen, daß jenes häßliche „Kreuziget ihn!" welches gegen alle Verwaltungsräthe ertönte und wohl nur ein krankhafter Auswuchs der Krise war, jenes häßliche Geschrei, welches nur dazu diente, daß von unseren wirthschaftlichen Associationen, die zu pflegen wir allen Grund haben, mehr als nöthig viele befähigte, schätzenswerthe Männer zurückschrecken, nicht das Motiv für diesen Antrag gewesen ist. Das Motiv, das uns leitete, war die Rücksicht auf die Macht der ethischen Idee, welche die Grundlage des Constitutionalismus allerwärts bilden muß, vorzüglich aber in einem Staate, wo so tiefgehende, nationale, politische und sonstige Interessen nebeneinander stehen, wie in Oesterreich, die uns dazu antrieb. Wir wollten mit Rücksicht auf die ethische Grundlage des Constitutionalismus bei dem so schweren Conflicte, wie er aus den wirthschaftlichen Verhältnissen und wie er aus den finanziellen Vorlagen, die wir vor uns hatten, sich ergibt, eine von Fall zu Fall kommende, daher die Natur des Falles wohl erwägende Entscheidungsinstanz und Entscheidung schaffen.

Soweit über den Punkt b, welcher wohl den Kernpunkt des Gesetzes bildet. Weiter enthält der Gesetzesvorschlag — ich werde mich nicht in Einzelheiten ergehen, denn die erste Lesung hat nur die Aufgabe, die allgemeinen Gesichtspunkte zu entwickeln — im Punkte a das Princip, daß wer ein Staatsamt übernimmt, sich einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Ich weiß sehr wohl, daß viele Staatsrechtslehrer viel weiter gehen, ich weiß, daß von sehr hervorragenden Publicisten die Unvereinbarkeit von Staatsämtern mit Abgeordnetenmandaten, insbesondere aber des Staatsamtes eines Beamten für das Mandat des Bezirkes, in dem er wirkt, behauptet wurde.

Man wies da namentlich auf die bekannte Landrathskammer zur Zeit des Ministeriums Manteuffel in Berlin hin. Aber, meine Herren, die Besorgniß, es könne eine ebenso große Anzahl von Beamten in dieses Haus entsendet werden, daß hierdurch die freie Erwägung und unbefangene Beurtheilung beeinträchtigt werde, habe ich mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse unserer tiefgreifenden, nationalen, politischen, religiösen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten nicht! Ich bin aber wohl der Ansicht, daß, wenn der Abgeordnete ein Staatsamt übernimmt — und zumal mit Rücksicht darauf, daß es in der Regel ein höheres, schon besser dotirtes Staatsamt sein wird — es allerdings angezeigt ist, daß er vor seine Wähler hintrete und sich einer Neuwahl unterziehe, da er ja dann zu der mit der vollen Machtfülle ausgestatteten Potenz des Staates, zur Regierung in einem anderen Verhältnisse steht, als er sich um das Mandat bewarb. Allerdings kann man sagen, jeder ehrenwerthe Abgeordnete wird dies ohne dies thun, wird zum Mindesten seine Wähler befragen. Wohlan denn, wenn schon ein Unvereinbarkeitsgesetz vorgeschlagen wird, so ist es sicher auch angezeigt, diesfalls eine Bestimmung aufzunehmen.

Die letzte Bestimmung, mit der ich die Besprechung beschließen will, geht dahin, daß, wenn ein Abgeordneter einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung als Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied angehört und dann in Concurs geräth, hierdurch sein Mandat erlösche und er sich behufs etwaiger Wiedererlangung desselben einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Es läßt sich nicht leugnen, daß wenn Jemand einer Unternehmung, sei es als Verwaltungsrath oder administrativer Leiter angehört hat, und wenn dann diese Unternehmung in Concurs geräth, dann eine Erschütterung des Vertrauens nicht nur zu dieser Unternehmung, sondern häufig auch zu deren Trägern eintritt. Ich gebe zu, daß in Folge einer Krise die ehrenwerthesten, achtbarsten, auf die Befriedigung wirklicher volkswirthschaftlicher Bedürfnisse gerichteten Unternehmungen in Concurs gerathen können. In diesen Fällen aber werden die Wählerschaften, woferne nur die einzelnen mit der Sachlage vertrauten Wähler, die öffentlichen Blätter ihre Pflicht erfüllen, wohl zu unterscheiden wissen zwischen der durch übermäßige Habgier der Leiter verschuldeten und zwischen der durch eine allgemeine

volkswirthschaftliche Krise, durch eine volkswirthschaftliche Bewegung hervorgebrachten Concurseröffnung dieser oder jener Unternehmung. Jedesfalls scheint es mir aber im Interesse des Constitutionalismus zu liegen, daß in solchen Fällen sich die betreffenden Verwaltungsräthe oder administrativen Leiter einer Neuwahl zu unterziehen haben.

Aus meinen Erörterungen, werthe Herren, werden Sie wohl entnommen haben, daß es weder eine Partei- noch eine Fractionsfrage ist, wegen deren ich mir erlaubte, an Sie durch eine kurze Zeit das Wort zu richten. Es handelt sich hier nach meiner Ansicht um die Ehre, die Würde des Constitutionalismus, es handelt sich hier um die Geltendmachung jener großen Idee, welche der repräsentativen Staatsform zu Grunde liegt.

Darum, meine Herren, ersuche ich Sie, diesen Vorschlag nicht als von irgend einer Parteifraction ausgehend, als irgend eine Parteisache zu betrachten! Würde von irgend einer Seite des Hauses der Antrag gestellt worden sein, seien Sie überzeugt, daß die Unterzeichner dieses Antrages jenem Antrage sicher gleichfalls ihre Unterstützung gewährt hätten. Daß aber wir, Mitglieder der Majorität, diesen Antrag gestellt haben, daß wir hierzu die Initiative ergriffen, dafür mögen Sie den Grund in dem Umstande finden, daß wir der Ansicht waren, daß die Majorität nicht in erster Linie für ihre Mitglieder mehr Rechte beanspruchen soll als die Minorität, sondern daß wir der Ansicht sind, daß die Majorität mehr Pflichten gegen ihre Mandanten und gegen die übrigen Wähler des Reiches hat als die Minorität. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Antragsteller hat bereits selbst in seinem Antrage in formeller Beziehung vorgeschlagen, daß die Vorberathung desselben durch einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von 15 Mitgliedern zu geschehen habe. Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Obgleich ich und meine Gesinnungsgenossen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und seiner Genossen auf Zuweisung seines Antrages an einen Ausschuß vollkommen zustimmen werden, so möchte ich doch nicht, daß das stumme Zustimmen schlechtweg als eine Art von Befriedigung mit dem ganzen Inhalte des Antrages angenommen werde. Auch wir waren der Meinung, daß ein ähnliches Gesetz im hohen Hause zum Vorschlage gebracht werden sollte, und ich gebe vollkommen zu, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß ein solcher Antrag nicht als Antrag einer Partei, sondern als Sache des gesammten hohen Hauses zu betrachten sei. Dem ungeachtet, als wir hörten, daß von der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses ein solcher Antrag in das hohe Haus gebracht werden wird, verzichteten wir gerne darauf und beschlossen, uns einem solchen Antrage anzuschließen. Allein, ich muß dennoch sagen, daß ich den Grundsätzen, welche im Antrage enthalten sind, nicht zustimmen kann, wenigstens zum größeren Theile nicht. Wenn ich nun dennoch für die Zuweisung desselben an einen Ausschuß spreche und stimme, so geschieht es offenbar deßwegen, weil ich der Meinung bin, daß der Antrag sich schon im Ausschusse derart erweitern, ergänzen und modificiren lassen dürfte, daß er endlich den wahren Bedürfnissen entspricht und vom hohen Hause angenommen werden kann.

Ich bekenne, daß der Antrag, wie er uns gedruckt vorliegt, mich einigermaßen überrascht hat. Ich erwartete wirklich ein Incompatibilitätsgesetz, ein Gesetz, welches die Unverträglichkeit des Mandates eines Abgeordneten mit gewissen Privatstellungen ausspricht, ich finde aber statt dessen ein Compatibilitätsgesetz, ein Gesetz, welches die Verträglichkeit der Stellen ausspricht, die man als unverträglich von vornherein stigmatisirt. Ich fürchte, wenn der zu wählende Ausschuß sich nicht bestimmt finden sollte, den Antrag wesentlich zu modificiren, so dürfte dies nur ein Schlag in das Wasser sein und, wenn ich ein banales Sprichwort anwenden dürfte, ein Waschen ohne zu netzen.

Ich übergehe den ersten Punkt des Antrages, nämlich die Unverträglichkeit eines Staatsamtes mit dem Mandate eines Reichsrathsabgeordneten, obgleich ich — ich gestehe es offen — einigermaßen mit Verwunderung fragen muß, wieso denn, wenn es irgend eine Partei im Hause dahin bringt, daß sie ihren Anschauungen die Majorität zu verschaffen weiß und siegend vorwärts schreitet, obwohl sie früher die Minorität gebildet hat, und sie es dann dahin bringt, daß irgend ein Mitglied ihrer Partei auf die Ministerbank berufen wird, wieso denn, obwohl man nicht leugnen kann, daß ein Ministeramt doch auch ein Staatsamt ist, plötzlich mit diesem Ministeramte das Amt eines Abgeordneten unverträglich sein sollte, obgleich ich andererseits gerne zugestehe, daß es allerlei öffentliche Aemter geben könne, welche wirklich mit Abgeordnetenmandaten als unverträglich bezeichnet werden können.

Allein das sei nur eine nebensächliche Bemerkung. Mehr Anstoß nehme ich an dem zweiten Punkte, wo die Unverträglichkeit mit gewissen Verwaltungsrathsstellen und der Leitung gewisser industrieller Unternehmungen ausgesprochen wird. Mein geehrter Herr Vorredner und Antragsteller hat von einem Lallen der Wissenschaft gesprochen. Meine Herren! Ich kenne eine Wissenschaft, die nicht mehr bloß lallt, sondern laut schreit, nicht bloß in Oester-

reich, sondern auch außerhalb Oesterreich, es ist dies die Wissenschaft der parlamentarischen Geschichte. Wer darüber Werke gelesen, wer Zeitungsstimmen darüber gehört, der kennt die lauten Klagen, welche über die Omnipotenz gewisser Stellungen und gewisser industrieller Unternehmungen erhoben werden, die geeignet ist, selbst die Staatsmacht in Schatten zu stellen. Und nun frage ich, ist der Antrag, so wie er gestellt wurde, geeignet, dieser Omnipotenz die Stirne zu bieten, ein Uebel, welches leider auch bei uns in Oesterreich mehr als begonnen hat, endlich zu beseitigen und zu saniren. Nein, meine Herren! Alle Mandate von industriellen Unternehmungen, welche bisher in derselben Hand liegen, in welcher auch das Mandat eines Abgeordneten liegt, sollen nach dem Antrage des Herrn Antragstellers ungeschoren bleiben, diese Mandate sind also von vornherein mit einander als verträglich erklärt. Es hat auch schon seit Erlangung ihrer Verwaltungsrathsmandate eine Reichsrathswahl stattgefunden, es würde daher dieser Paragraph auf sie gar keine Anwendung finden.

Werfen wir aber einen Blick in die Zukunft.

Auch diejenigen Mandate von Privatunternehmungen, insbesondere von Eisenbahnen &c., welche erst von jetzt an an einzelne Abgeordnete des hohen Hauses verliehen werden sollten, werden nicht als unverträglich mit dem Amte eines Reichsrathsabgeordneten erklärt, sondern es wird nur verlangt, daß solche Abgeordnete vor ihre Wähler hintreten und sich neuerdings wählen lassen, das heißt, man verlangt, daß das, was bisher vom Volke mit scheelen Augen angesehen, was als unverträglich bezeichnet, was als Uebel stigmatisirt worden ist, künftighin durch ein Plebiscit sanctionirt werde, daß ein Vertrauensvotum dafür gegeben werde, was bisher als unverträglich mit dem Amte eines Reichsrathsabgeordneten erklärt worden ist. Ich kann daher dem nicht recht zustimmen.

Es scheint mir auch, daß die ganze Grundtendenz nach einer verfehlten oder wenigstens nicht nach der rechten Richtung hinzielt; mir scheint, man wolle mit diesem Antrage eigentlich sagen, diejenigen Herren, welche derlei Mandate in ihren Händen zu vereinigen wissen, hätten nicht mehr die nöthige Unbefangenheit oder das Volk traue ihnen wenigstens die nöthige Unbefangenheit nicht mehr zu, nämlich die Unbefangenheit der Unabhängigkeit von der Regierung.

Ich gebe zu, daß daran etwas Wahres ist und daß das allein schon bestimmend sein kann, ein ähnliches Gesetz zu erlassen. Aber ein viel wichtigeres Moment scheint mir doch die Sorge für die Unabhängigkeit der Regierung von jener Macht zu sein, welche schock- und hunderteweise ähnliche Mandate von Privatunternehmungen in das Abgeordnetenhaus zu schleudern in der Lage ist. Groß sind die Klagen, welche über die Uebermacht dieser Actienunternehmungen schon seit lange laut werden. Man klagt sie an, daß sie die Staatsmacht schwächen, daß sie die gesetzgebende Gewalt in ihren Händen haben, daß die Regierungsgewalt ihnen gegenüber vollständig ohnmächtig werde, und verlangt, daß dagegen ein Riegel vorgeschoben werde, der aber darin nicht zu liegen scheint, das ein ähnlicher Abgeordneter sich neuerdings wählen zu lassen habe.

Ich übergehe den Punkt litera c, obgleich ich glaube, daß er juristisch nicht zu rechtfertigen ist; denn wenn der Ausbruch des Concurses der Grund sein soll, welcher erst den Mandatsverlust mit sich bringt, so sehe ich nicht ein, wie eine Neuwahl diesem Grunde des Mandatsverlustes begegnen soll. Das kann nur ein Richterspruch, der über den Concurs zu gewärtigen ist, saniren, nicht aber eine Neuwahl.

Endlich erlaube ich mir doch auch etwas zu berühren, worin mir auch ein Mangel des vorgelegten Gesetzesantrages zu liegen scheint, welchem Mangel aber doch in einer Weise begegnet werden sollte und auf welchen der Ausschuß Rücksicht nehmen möge, obgleich ich mich näher in die Sache jetzt nicht einlassen, sondern sie bloß andeuten will. Man wähle noch so schöne Worte und spreche von ethischen Ideen und dergleichen mehr, im gewöhnlichen Leben nennt man das im Volke „Corruption", und zwar parlamentarische Corruption, gegen welche man einen Riegel vorschieben muß. Nun, meine Herren, frage ich, was scheint Ihnen bedenklicher, was unanständiger oder verächtlicher, wenn Jemand für seine parlamentarische Thätigkeit sich von einer Actiengesellschaft die Stelle eines Verwaltungsrathes sichern läßt, wodurch er nach der Vorlage sein Mandat verlieren soll, förmliche Bettelbriefe aus dem hohen Hause an Actiengesellschaften sendet, oder sagt, ich verlange keine Verwaltungsrathsstelle, wohl aber ein Trinkgeld von 10 bis 20.000 oder 50.000 fl., das ich auf einmal in die Tasche stecke und kümmere mich um die ganze Gesellschaft nicht weiter? Und nun frage ich den Herrn Vorredner und Antragsteller, mit welchem Paragraphe trifft er einen solchen edlen Mann und Abgeordneten? Dieser verliert nach dem beantragten Gesetze nicht einmal sein Mandat, er behält es; nur Diejenigen, welche die Stelle eines Verwaltungsrathes übernommen, vielleicht auch willens sind, redlich ihres Amtes zu walten mit Aufopferung von Mühe und Wissen, sie stehen Jenem gegenüber im Nachtheile, obgleich ich glaube, daß er moralisch noch schlimmer gehandelt hat, als der andere, welcher wenigstens sein Wissen und seine Mühe aufgewendet hat, um der Gesellschaft im Verwaltungsrathe zu dienen.

Ich will nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen, aber, meine Herren, der zu wählende Ausschuß möge auch der Frage seine Aufmerksam-

keit zuwenden, daß nicht bloß die minder Schlimmen getroffen werden, sondern auch Jene, und zwar sie vorzugsweise, welche eben die schwerere Sünde auf sich geladen haben. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der geehrte Herr Vorredner hat erklärt, daß er und seine Gesinnungsgenossen für die Wahl des Ausschusses, das heißt für die Ueberweisung des vorliegenden Gesetzentwurfes an den Ausschuß stimmen werden. Eine wie strenge Kritik daher auch der Herr Vorredner an dem Gesetzentwurfe geübt hat, er muß doch zugestehen, daß durch den Vorschlag, den meine politischen Freunde und ich gestellt haben, zum Mindesten auch in seinen Augen ein lobenswerthes Ziel angestrebt werde, nämlich das, daß die ganze Frage in Fluß gekommen ist. Denn wäre der Herr Vorredner anderer Ansicht, wäre er der Ansicht, daß der Gesetzentwurf vom Grunde aus so schlecht sei, daß er nicht zum Gegenstande einer Untersuchung in einer gesetzgeberischen Commission gemacht werden könne, so hätte er nothwendigerweise nicht für eine Ueberweisung des Gesetzentwurfes an einen Ausschuß, sondern für dessen Beseitigung pure et simple, also dafür stimmen müssen, daß in die Berathung gar nicht eingegangen werde. Consequent hätte er seinerseits einen nach seiner Ansicht besseren Gesetzentwurf einbringen müssen. Es scheint mir also, daß der Vorgang des geehrten Herrn Vorredners in formali in vollständigem Widerspruche steht mit seinen Ausführungen in merito.

Es scheint mir aber auch, daß die meritorischen Ausführungen nicht eben ganz und gar zu billigen sind, im Gegentheile, daß sie bei jedem einzelnen Punkte entweder einen inneren Widerspruch verrathen, oder doch gewisse große Potenzen des Staatslebens ignoriren, die, wie mir scheint, ein moderner Staatsmann nicht verkennen darf, wenn er sich nicht einer herben Selbsttäuschung unterwerfen will.

Der Herr Vorredner hat viererlei Einwürfe gemacht. Der erste geht dahin, wie man die Incompatibilität eines Staatsamtes mit der Stelle eines Abgeordneten vorschlagen könne. Beruht ja doch das ganze parlamentarische Leben darauf, daß die verschiedensten Strömungen im öffentlichen Leben ihre Vertreter ins Haus senden, daß sie hier mit einander ringen und gegenseitig ihre Ansichten zur Geltung zu bringen suchen, und daß jene Partei, welche den Sieg erfochten hat, welche aus der Minorität zur Majorität geworden ist, endlich ihre bedeutendsten und rührigsten Vertreter auf die Ministerfauteuils entsendet. Mein geehrter Herr Vorredner übersieht hier Zweierlei. Dieses Heranwachsen der Minorität zur Majorität kann doch nur durch Vermittlung eines Factors geschehen, den mein Herr Vorredner in seiner Auseinandersetzung etwas übel behandelt hat, durch Vermittlung der Wählerschaft. Nur dadurch, daß in den Wählerschaften eine neue Strömung entsteht, kann die Minorität zur Majorität werden. Was besagt nun mein Antrag denn Anderes? Nichts Anderes, als daß der Abgeordnete, der, sei es auf ein Ministerfauteuil, sei es zu einem anderen Staatsamte gelangt, sich einer Neuwahl zu unterziehen hat. Es ist also gar kein Mitglied einer zur Majorität gewordenen Minorität verhindert, ein Staatsamt zu übernehmen, wohl aber ist es nothwendig, daß er dann, wo er jedenfalls zur Regierung, zu der mit Machtfülle ausgestatteten Potenz des Staatslebens in ein neues Verhältniß tritt, gewissermaßen seine Wählerschaft, gleichsam das Volksgericht darüber abstimmen lasse, ob er noch fernerhin das Vertrauen der Wähler besitze.

Mein Herr Vorredner sagte weiter, es gibt Staatsämter, die mit dem Amte eines Volksvertreters, eines Abgeordneten nicht gut vereinbar sind, daß daher auch ein gewisses Correctiv nothwendig sei. Folgerichtig müßte mein Herr Vorredner ebenso eifrig für den ersten Passus sprechen, als er in der That gegen den ersten Passus gesprochen hat, wenn er nicht mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch gerathen soll.

Die zweite Bemerkung meines geehrten Herrn Vorredners ging dahin, daß gewisse wirthschaftliche Unternehmungen allgewaltig werden und die Unabhängigkeit des Staates förmlich bedrohen; deßhalb müssen wir, sagte er, auf Mittel denken, ihnen entgegenzutreten. Mein geehrter Herr Vorredner hat darauf in der Theorie unseren Standpunkt, den der ethischen Ideen, des Pflichtgefühles ganz angenehm behandelt, in der Praxis aber dem Gesetze Bedeutung und Berechtigung abgesprochen. Hierauf erwidere ich, das heißt doch den Vogel Strauß spielen, wenn man glaubt, daß man dadurch den Einfluß großer wirthschaftlicher Potenzen im Staatsleben ausschließen würde, wenn man sagen würde, daß ein Verwaltungsrath nicht Abgeordneter sein dürfe.

Das ist doch bekannt, eine wie große Anzahl solcher Verwaltungsräthe beispielsweise im englischen oder im amerikanischen Parlamente sitzen, und säßen sie nicht darin, so würden diese Gesellschaften, wenn sie nur über eine große Fülle von Einfluß und Mitteln verfügen, sich jedenfalls ihren Einfluß auch im Parlamente zu erringen wissen.

Es mag dies vielleicht von Seite jener Persönlichkeiten, die mit ihren Ansichten über das Staatsleben, mit ihren Ansichten über jene Potenzen, die im Staatsleben herrschen, in fernen, nicht Jahrzehnten, sondern Jahrhunderten weilen, als etwas Tadelnswerthes betrachtet werden. Wenn man aber von jener Ansicht ausgehen wollte, daß jede Potenz,

vorgekommen wären? Wegen solcher vereinzelter Fälle aber die ganze Gesammtheit zu verurtheilen und nur die Curorte herauszugreifen, dünkt mich, verstößt nicht nur gegen die Regeln einer weisen Gesetzgebung, sie verräth auch eine so engherzige ratio legis, daß ich mich unmöglich von der Ersprießlichkeit einer solchen Gesetzesbestimmung überzeugen kann.

Meine Herren! Die Curorte sind wahrlich nicht auf Rosen gebettet; schon der Herr Abgeordnete Heinrich hat darauf hingewiesen. Sehen Sie nur den Grundbuchsstand durch, so werden Sie finden, daß die meisten dortigen Häuser belastet, und zwar hochbelastet sind; und was die anderen Auslagen betrifft, haben die Hausherren in den Curorten deren viele zu tragen, so daß sie kaum die Steuer erschwingen können. Bei dem ewigen Wechsel, der da stattfindet, indem kranke Leute kommen und gehen, zusammengewürfelt aus allen Nationen, reinlichen und anderen, die kein Interesse daran haben, die Wohnungen zu erhalten, sondern im Gegentheile Spuren, und zwar schwer vertilgbare Spuren ihres Daseins zurücklassen, dazu gehört viel Geld und Ausdauer, die nur überwogen wird von der Geduld der geplagten Hausherren, die sie den steuerbemessenden Controloren gegenübersetzen müssen, die nach einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Gesetze vorzugehen haben und frisch, fromm, fröhlich, frei immer höhere Steuern vorschreiben.

Man ist soweit gegangen, daß man sich bei den Parteien, nachdem sie längst abgereist waren, erkundigte, wie viel sie an Miethzins bezahlt haben; ist es da zu wundern, daß dies den Parteien bedenklich erscheint und ihnen das Wiederkommen verleidet? daß unter solchen Umständen die Curorte, müde der Plackereien, ernstlich und sehnlichst eine gerechtere Besteuerung erwarten, daß man auf ihre Beschwerden eingehen und durch die Steuerreform eine Abhilfe ihnen verschaffen werde? Was nöthig ist, wenn die Curorte gedeihen sollen, glaube ich nicht erst hervorheben zu müssen; aber das muß ich unumwunden sagen, darin, was der Ausschuß beantragt, kann ich unmöglich eine solche Abhilfe erblicken.

Ich will die Geduld des hohen Hauses und unsere kostbare Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und erlaube mir nur noch auf ein kleines Beispiel hinzuweisen. Unweit des Badeortes Franzensbad liegt im sächsischen Voigtlande das Bad Elster; vor wenig mehr als 20 Jahren war dieser Badeort ein kleines Dorf, bestehend aus einigen Bauernhütten, in deren Nähe eine spärlich fließende Quelle sich befand, in der Gegend bekannt als Säuerling; ein Paar Bretterhäuser wiesen darauf hin, daß man auch zur Noth ein Bad haben könne. Seitdem ist jenes kleine Dorf zu einem prächtigen Bade herangewachsen, mit netten Villen und reizenden Anlagen. Die sächsische Regierung bot Alles auf, um seinen Schützling zur Geltung zu bringen, ja, die Regierung verstand es sogar, die spärlich fließende Quelle reichlicher fließend zu machen, und was Niemand dachte, geschah, das ehemalige Dörfchen ist ein Concurrenzbadeort von Franzensbad geworden, das doch wahrlich mit viel heilkräftigeren Quellen in reichlicherem Maße gesegnet ist.

Ich führte dieses Beispiel an, nicht um einen Vorwurf zu erheben. Ich führte es nur an, um zu zeigen, wie noth es thut, daß man den österreichischen Curorten mehr Aufmerksamkeit und mehr Berücksichtigung schenkt, wie es bisher gethan wurde. Der dadurch bedingte Aufschwung unserer Curorte wird wahrlich dem Lande reichlichen Nutzen tragen. Ich möchte mir daher erlauben, Ihnen, wie es auch die Herren Abgeordneten Wolfrum und Heinrich gethan haben, zu empfehlen, das vorletzte Alinea des §. 5 nicht anzunehmen. In keinem Falle könnte ich mich aber mit dem eventuellen Antrage einverstanden erklären, den der Herr Abgeordnete Heinrich gestellt hat, daß man auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückgehen solle, denn dann wären die Curorte noch schlimmer daran, indem nach der Regierungsvorlage sogar vier Mitglieder aus den Bezirkscommissionen herbeigezogen werden könnten und sonach die Städte gewissermaßen den Landbewohnern ausgeliefert wären. *(Bravo!)*

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte die Herren, auf die Plätze zu gehen, da ich abstimmen lassen werde. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt, den ich zuerst berühren möchte, betrifft, so glaube ich, daß derselbe einerseits in der Fassung, wie er gestellt ist, doch gar zu speciell nur die Wiener Verhältnisse im Auge hat, und daß er mir deßhalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil der gleiche Anlaß möglicherweise in anderen großen Städten auch eintreten könnte. Andererseits aber halte ich diesen Antrag auch deßhalb nicht für nothwendig, weil ich nirgends finden kann, daß es eben verboten ist, daß mehrere derlei Commissionen fungiren, und wenn mehrere fungiren, so kann eben allen den Uebelständen vor-

gebeugt werden, welche der Herr Antragsteller mit seinem Antrage beseitigen will.

Ich habe mich jedoch nicht zum Worte gemeldet, um zu diesem Antrage zu sprechen, sondern hauptsächlich zu dem schon von mehreren Herren berührten vorletzten Alinea dieses Paragraphes. Ich kann nicht umhin, eine gewisse Befriedigung über das, was bisher geäußert worden ist, auszusprechen, denn mehr weniger haben sich alle Herren Redner gegen dieses Alinea und bis auf einen Herrn Redner auch gegen das entsprechende Alinea der Regierungsvorlage ausgesprochen, und als ich, damals noch als Berichterstatter für den Ausschuß fungirend, das Referat erstattete, habe ich eben auch die Streichung dieses Alinea im Ausschusse schon beantragt, blieb aber mit dieser Anschauung damals in der Minorität. Ich bemerke — und das möchte ich besonders betonen — daß diese Bestimmung eine der gegenwärtigen Regierungsvorlage vollständig neue Bestimmung ist. Eine derartige Maßregel besteht nicht nach der gegenwärtigen Gesetzgebung. Sie wurde nicht proponirt in der Regierungsvorlage vom Jahre 1869, sie wurde auch nicht von dem damaligen Ausschusse proponirt, und wenn ich auf jenen Mann hinweise, welcher damals das bezügliche Portefeuille in der Hand hatte, so glaube ich, wird das hohe Haus wohl mit Beruhigung der Weglassung dieser Bestimmung zustimmen können, denn von dieser Seite wäre gewiß kein Vorschlag übersehen worden, welcher zum Schutze und zur Wahrung der Staatsfinanzen eben nothwendig erschienen wäre. Ich möchte mich aber auf das Allerbestimmteste eben gegen die Regierungsvorlage und auch gegen den Ausschußantrag aussprechen.

Ich weise vor Allem darauf hin, daß die Regierungsvorlage und zum Theile auch der Ausschußantrag ein vollständig fremdes Element hereinziehen. Die Bezirkscommissionen haben mit der Zinssteuer nichts zu thun. Jetzt sollen diese auf einmal nach dem Ausschußantrage Vertrauensmänner bezeichnen oder nach der Regierungsvorlage Mitglieder wählen, welche über die Verhältnisse in den Zinssteuerorten ein maßgebendes Urtheil zu fällen haben.

Es ist das schon eine Inconsequenz, welche in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Ich glaube aber auch, daß diese Bestimmung überflüssig ist, denn bereits nach Alinea 2 ist der Fall hinreichend vorgesehen, daß, wenn der Zins als ungenügend erachtet wird, dann commissionelle Erhebungen stattfinden, und zwar ganz entsprechend dem Systeme unseres gegenwärtigen Steuergesetzes, eine Abschätzung durch die Steuerpflichtigen selbst, wobei zwei Mitglieder der Finanzbehörde, zwei von den Steuerpflichtigen erwählt werden. Wenn man nun gegenüber der Möglichkeit, eine solche commissionelle Erhebung vornehmen zu können, noch behauptet, es ist doch die Maßregel nothwendig, die das vorletzte Alinea bezeichnet, so heißt dies mit dürren Worten nichts Anderes, als daß die Finanzbehörde der Ansicht ist, daß in einem Orte — möglicherweise heißt dieser Ort Wien, Prag oder eine andere große Stadt — nicht zwei unabhängige und gewissenhafte Hausbesitzer zu finden sind, und das ist ein Mißtrauensvotum, das mich noch viel empfindlicher berührt und das ich noch entschiedener zurückweisen möchte, als ich allerdings begreiflich finde, daß von Seite der Vertreter der Curorte ein Mißtrauensvotum gegen die Curorte zurückgewiesen worden ist. Ich glaube aber, ein solches Mißtrauensvotum gegen sämmtliche der Hauszinssteuer unterworfene Orte soll man mit Entschiedenheit zurückweisen.

Wenn von Seite eines Herrn Vorredners gesagt wurde, es scheine ihm, daß im Ausschusse überhaupt eine große Animosität gegen die Curorte geherrscht hat, und er sich darauf bezieht, daß er bei dieser Anschauung durch eine Bemerkung im Motivenberichte geleitet werde, welche sich auf dort angegebene Daten bezieht, möchte ich dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß dies ja nicht für die Animosität des Ausschusses, sondern für die Animosität des betreffenden Regierungsvertreters spricht, denn der Ausschuß hat eben nur die Daten zur Kenntniß genommen. Es ist aber auch thatsächlich von einer Animosität nicht die Rede gewesen, und ich werde noch bei anderen Punkten in die Gelegenheit kommen, den Beweis zu liefern, daß eine Animosität nicht besteht; ich will nur hinweisen auf jenes Minoritätsvotum, welches zum §. 24 angekündigt worden ist und welches in gewiß gerechter und entsprechender Weise auch diesen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Wenn aber gerade von Seite der Vertreter der Curorte gegen die neue Einschaltung, welche ich beantragt habe — allerdings erst dann beantragt habe, nachdem mein principieller Antrag, die ganze Bestimmung fallen zu lassen, abgelehnt war — wenn man sich, sage ich, dagegen gewendet hat, komme ich nun zur Rechtfertigung dieses meines Standpunktes, und ich stehe auf demselben auch heute noch. Sollte das hohe Haus zu meinem lebhaftesten Bedauern nicht das ganze Alinea streichen, so würde ich auch heute noch für diesen Zusatz stimmen. Der Grund liegt eben in einer ganz einfachen Erwägung: Bei der Hauszinssteuer ist die Grundlage der Bemessung die Fassion, welche die Aufstellungen von Seite des Hausbesitzers und die Bestätigung von Seite der Miethparteien enthält. Nun, in den Fällen, die eben durch den Zwischensatz betroffen sind, ist es eben beinahe unmöglich oder mit großen Vexationen verbunden, diese Bestätigung heranzubringen, und das ist die einzige innere Rechtfertigung, welche den Zwischensatz noch möglich erscheinen läßt; in allen ande-

ren Fällen, wo längere Vermiethungen stattfinden, tritt als Controle gegenüber den Hausbesitzern die Bestätigung der Miethparteien ein. In den Curorten — um beim Beispiel zu bleiben — ist das nahezu nicht möglich, daher könnte sich, wenn auch nicht mit meiner vollen Zustimmung, diese Einschränkung noch einigermaßen rechtfertigen lassen. Aber, wie gesagt, ich werde jedenfalls für die Weglassung des ganzen Alinea stimmen und bitte auch den Herrn Präsidenten, den vorletzten Absatz einer abgesonderten Abstimmung zu unterziehen. Ich erkläre jedoch, daß, wenn das hohe Haus den Rest dieses Absatzes annimmt, ich dann allerdings auch für die Einschaltung, die der Ausschuß beantragt hat, stimmen müßte, erkläre aber weiters, daß, wenn das hohe Haus, was ich jedoch nicht hoffe, das Mißtrauensvotum gegen sämmtliche hauszinssteuerpflichtige Orte in das Gesetz aufnimmt, ich nicht in der Lage wäre, für das Gesetz in dritter Lesung zu stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Der Herr Abgeordnete Wolfrum und ich hatten in der Generaldebatte über die Gebäudesteuer manchen Strauß miteinander zu bestehen und wir haben uns gegenseitig manche Wunde beigebracht. Heute aber begegnen wir uns zu meiner Freude in der gemeinschaftlichen Sympathie für die Curorte, welche ja, wie man sagt, alle Wunden heilen, und da möchte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum auf gänzliche Streichung dieses Alinea auf das wärmste unterstützen. Nach seinen und des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther Ausführungen brauche ich nicht mehr auf eine detaillirte Discussion zurückzukommen, sondern ich gebe nur ganz kurz zu bedenken, daß dieses Alinea eine loi des suspects ist, welche ein Mißtrauen gegen eine ganze Classe von Ortschaften ausspricht, ohne daß hierzu eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Es sind schon sachliche Motive gegen dieses Alinea vorgebracht worden, allein auf den einen Punkt möchte ich hinweisen, daß nämlich von den Anhängern dieses Gesetzentwurfes angeführt wird, daß dieses Alinea die Handhabe zur Parification der Zinswerthsteuer bietet, welche sonst nicht hergestellt werden kann. Allein für die Parification der Zinswerthsteuer sorgt schon das Alinea 2 desselben Paragraphes, und gerade im Punkte der Parification scheint es mir, meine Herren, von der allergrößten Wichtigkeit zu sein, daß diese Steuer von Bewohnern desselben Ortes, das heißt von Steuerpflichtigen derselben Classe, erhoben werde und nicht durch die Beiziehung eines fremden Elementes, der sogenannten Vertrauensmänner aus der Nutzwerthcommission auf dem flachen Lande.

Das widerspricht allen Grundsätzen der Selbstverwaltung im Steuerwesen, wenn die Parification nicht durch die Steuerbehörden und Selbstverwaltungsorgane des betreffenden Ortes, sondern durch Heranziehung eines fremden Elementes, das gewissermaßen eine fremde Controle über den Vorgang in den betreffenden Ortschaften ausübt, hergestellt werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Auch ich, meine Herren, erlaube mir gegen das sechste, das ist das vorletzte Alinea dieses Paragraphes zu sprechen. Dasselbe entzieht den Steuerpflichtigen jenen Schutz, der denselben durch die früheren Bestimmungen gewährt ist. Es soll nämlich die Zinsfassion nach der Regierungsvorlage durch bestellte Bezirkscommissäre richtig gestellt werden. Im §. 7 aber wird bestimmt, wie die Bezirkscommission gebildet wird. Es wählt der Finanzminister beliebig ein Mitglied, ebenso wird ein Mitglied aus den Vorständen des Bezirkes gewählt.

Wenn nun diese beiden Mitglieder zugezogen werden, so ist das erste dieser Mitglieder kein Vertreter der Steuerpflichtigen, nämlich der vom Finanzminister ernannte Commissär; aber auch der zweite Commissär, nämlich der von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählte, ist nicht maßgebend, er kennt vielleicht die Verhältnisse anderer Orte nicht.

Ich glaube daher, daß es nicht angeht, daß dieses Alinea angenommen werde. Ich habe überhaupt, als ich diese Bestimmung gelesen habe, an jene Geschichte gedacht, wie sie im ersten Buch Mosis vorkommt.

Im ersten Buche Mosis wird angeführt, daß Sodoma und Gomorrha aus dem Grunde von Pech und Schwefel verzehrt wurden, weil nicht zehn Gerechte in diesen Orten sich vorfanden; hier sollen aber nicht einmal vier oder wenigstens drei Gerechte gefunden werden? Derjenige, der sein Urtheil ausspricht, ob nicht drei oder vier Gerechte in dem Orte sich befinden, ist hier nicht Jehovah, sondern der Finanzbezirkscommissär ist es *(Heiterkeit)*, der sein Mißtrauen über einen ganzen Ort ausspricht und eine Commission wählt, die möglicherweise keine genügenden Kenntnisse der Verhältnisse und daher kein Vertrauen hat.

Der Ausschuß hat diese Mängel auch gefühlt. Er hat daher die Regierungsvorlage, respective das Alinea 6 dieses Paragraphes gestrichen. Er hat aber bloß bezüglich jener Orte, in welchen monatweise oder wöchentliche Vermiethungen überwiegend vorkommen, diese Bestimmung wieder aufgenommen, wenn auch mit einiger Beschränkung. Allein ich glaube, daß dies, wie schon der Herr Ab-

geordnete Wolfrum bemerkt hat, nicht angehe. Es muß gleiches Recht für Alle sein. Wir sind in einem Rechtsstaate; alle Steuerträger können verlangen, daß ihnen gleiches Recht nach gleichen Grundsätzen werde. Die Curorte und Sommerfrischen beziehen auch nicht einen Miethzins, wie alle übrigen Orte, derselbe hängt von sehr vielen Umständen ab; ich erinnere, daß Elementarereignisse und sehr schlimme Witterung einen Curort schädigen können; ja selbst schlimme Börsenverhältnisse, sowie schlimme Industrieverhältnisse, selbst politische Verhältnisse haben einen großen Einfluß auf diese Orte. Wir haben gesehen, daß die Curorte in Kriegszeiten sehr leer sind. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, glaube ich, sollten wir diese Orte nicht gänzlich desjenigen Schutzes berauben, welcher überhaupt allen Steuerträgern zukommt. Die Curorte werden in diesen Gesetzen mit einem Mißtrauen belastet, das nicht begründet ist. Ich muß bemerken, daß dieses Gesetz eine Reform der Steuer ist; aber, meine Herren, eine Reform heißt ja die Herstellung der Steuer auf gleichem Wege der Gerechtigkeit, wie es sich in einem Rechtsstaate gebührt; sie heißt aber nicht die Unterdrückung und Mehrbelastung einzelner Orte, gegen die ein allgemeines Mißtrauen durchaus nicht gerechtfertigt ist. Ich bin Vertreter eines Curortes und kann Ihnen erklären, daß bei solchen Bestimmungen es mir sehr schwer würde, für das Gesetz zu stimmen. Unter diesen Verhältnissen bitte ich Sie, diese Bestimmung des Gesetzes wohl zu erwägen und nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum sowohl das Alinea der Regierungsvorlage, als auch das von Seiten des Ausschusses gestellte Alinea zu streichen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Wickhoff ist im Hause nicht anwesend, hat daher das Wort verloren.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Ich kann mich im Gegensatze zu den Herren Vorrednern für die Curorte nicht erwärmen. Lesen Sie, meine Herren, nur in den öffentlichen Blättern die Uebertreibungen an Miethzins, die in den großen Curorten stattfinden. Selbst der Bemittelte kann daselbst nicht mehr Hilfe suchen, geschweige denn der Arme. Denn die Miethzinse sind derart, daß manches Zimmer mit 50 bis 60 fl. bezahlt wird. *(Rufe: Ganz richtig! und Oho!)* Heute erst hat mir ein Herr Abgeordneter erzählt, daß er in einem Curorte für ein Zimmer 60 fl. wöchentlich geben mußte. *(Rufe: Hört!)* Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger meinte, in einem Rechtsstaate solle es keine Ausnahme geben, aber in einem Rechtsstaate soll es auch keine Uebertreibung, keine Prellerei geben. Es muß ein Ende mit dem sogenannten Badeschwindel und mit den Badeprellereien werden.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt: „Es ist ein glänzendes Elend in den Curorten." Gehen Sie nach Karlsbad, Marienbad. Finden Sie dort ein glänzendes Elend? Sie finden dort nur Wohlstand, ebenso wie in Wiesbaden, Homburg. Ich will absehen von den kleineren Curorten. Im Ganzen genommen, ist es dem Armen nicht möglich, nur irgendwie ein Unterkommen zu finden. Man muß betteln, daß der Arme nur aufgenommen wird, solche Zustände können wir überhaupt nicht dulden. Ich bin daher ganz für den Ausschußantrag und werde heute strenger sein, als die Regierung selbst, die diesen Passus ausgelassen hat.

Was überhaupt den Paragraph anbelangt, so bitte ich auch den Herrn Präsidenten, eben über diesen Absatz: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt" abgesondert abstimmen zu lassen, weil ich jedenfalls für diesen Passus stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich wurde von mehreren Herren aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse, wie ich sie hier für Wien geschildert habe, auch in anderen größeren Städten, z. B. Prag, Graz u. s. w., eintreten, die in mehrere Bezirke getheilt sind, die eigene Vertretungen besitzen, daß daher Alles, was ich betreffs der Verhältnisse von Wien gesagt habe, auch auf die Verhältnisse dieser Städte paßt. Mit Rücksicht auf diese mir zugekommene Aufklärung ziehe ich meinen zuerst gestellten Antrag zurück und beantrage statt dessen nach dem Worte „Gemeindevertretung" im zweiten Absatze des §. 5 einzuschalten „und wenn der Ort in Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen".

Dadurch wird das, was ich früher speciell für Wien gesagt habe, für alle jene Orte generalisirt, in welchen Bezirksvertretungen bestehen. Ich wurde zwar auch von dem Herrn Referenten aufmerksam gemacht, daß ja für größere Städte ohnedem mehrere Commissionen in Aussicht genommen worden sind. Mir scheint jedoch der Singular, welcher in dem Ausschußantrage gebraucht wird, dem nicht zu entsprechen; es heißt ja: „Die hierzu berufene Commission besteht" u. s. w., und das habe ich so aufgefaßt, daß in jeder Stadt nur eine Commission bestehen wird. Sollten aber auch mehrere solche Commissionen zusammengesetzt werden, glaube ich doch immer, daß die Bezirksvertretungen die richtigeren Organe sind, um

die Steuerträger zu wählen, die an den Commissionen theilnehmen sollen, als die Centralgemeindevertretungen. Wie kann ein Gemeinderath, der z. B. vom Neubau gewählt wurde, wissen, wen er als den geeigneten Mann wählen soll, der in der Leopoldstadt die Erträgnisse der Häuser wisse und dieselben schätze. Ich glaube, zu solchen Wahlen sind die Bezirksvertretungen die geeignetsten Organe.

In Betreff dessen, was Herr Abgeordneter Wolfrum gegen meine Ausführungen angeführt hat, muß ich sagen, daß ich nicht recht begreife, aus welchen Gründen er mich bekämpft hat und seine Gründe nicht recht verstehe. Er sagt: „Bei meinem Antrage wäre das nicht erzielt, was ich bezwecke. Es werde das nicht eintreten, was ich beabsichtige; wenn wir auch das Wort „eigene“ auslassen, so hätte das zur Folge, daß in einem solchen Falle der Hausherr nur den Profit hat.“ Ich bin nicht dieser Anschauung. Eine Parification des Miethzinses tritt nur ein, wenn in einem und demselben Hause eine Localität zu einem recht hohen Zinse und eine andere von ziemlich gleicher Beschaffenheit zu einem auffällig niedrigeren Zinse vermiethet ist. Nun kann ich mir recht leicht denken, daß im Sommer irgend ein Hausherr auf dem Lande an eine Sommerpartei eine Localität um einen bedeutenden Zins vermiethet und zugleich hat er das ganze Jahr hindurch auch einen Arbeiter oder kleinen Geschäftsmann im Hause. Es würde nun von dem Momente an, wo er von den günstigen Conjuncturen Gebrauch macht und an die Sommerpartei vermiethet, wenn er den Arbeiter oder kleinen Geschäftsmann nicht sogleich steigern würde, nach dem Absatze a eine Parificationscommission kommen können, und sie könnte auch die Wohnung, in welcher der Arbeiter oder kleine Geschäftsmann wohnt, mit dem Miethzinse, den die Sommerpartei zahlt, parificiren.

Die Parification tritt ja, wie gesagt, nur in dem Falle ein, wo eine geringere Miethe in einem Locale gegenüber einem größeren in einem anderen in demselben Hause besteht. Daher wird auch nicht widerlegt, was ich in betreff der Arbeiterwohnungen gesagt habe. Wenn solche Arbeiterwohnungen vermiethet werden, so werden sie nur parificirt, wenn es sich um die Ansetzung höherer Miethwerthe behufs der Besteuerung handelt, als die thatsächlich eingehobenen betragen.

Ich möchte daher bitten, daß über die Worte „eigene“ vor „Wohnungen“ und „seine eigenen vor „Arbeiter“, gegen die ich stimmen will, gesondert abgestimmt werde.

(Abgeordneter Heinrich meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Kronawetter erklärt seinen ursprünglich zu Absatz 2 gestellten Antrag zurückzuziehen, dagegen einen neuen Antrag zu Alinea 2 zu stellen, daß nämlich nach dem Worte „Gemeindevertretung“ eingeschaltet werden soll *(liest)*:

„und wenn der Ort in Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen“.

Ich bitte jene Herren, welche diesen neuerlichen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Ich mache aufmerksam, daß Herr Dr. Kronawetter denselben Antrag wahrscheinlich auch zu Alinea 3 zu stellen beabsichtigt, da auch hier von durch die Gemeindevertretung gewählten Commissionsmitgliedern die Rede ist.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Bei dem nächsten Alinea habe ich keinen Antrag gestellt, sondern nur das Ersuchen um getrennte Abstimmung über die Worte „eigene“ und „seine eigenen“ ausgesprochen.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten erinnern, daß er zu Absatz 3 in seiner ersten Rede ebenfalls einen auf Wien bezughabenden Antrag stellte, und ich frage daher, ob der Herr Abgeordnete diesen Antrag aufrecht halte oder ebenfalls zurückziehe?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich erkläre diesen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Herr Abgeordneter Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter **Heinrich:** Ich möchte nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Bareuther mir die thatsächliche Berichtigung erlauben, daß ich nicht den Antrag gestellt habe, auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen, sondern daß im Sinne meiner Rede nur lag, daß mir im Vergleiche mit dem Ausschußantrage die Regierungsvorlage lieber wäre.

Ich möchte mir aber auch eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser gestatten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser ist, wie bekannt, ein gewaltiger Demokrat und vertritt den Grundsatz „gleiches Recht für Alle“. Heute zu meinem Erstaunen will er bei den Curorten diesen Grundsatz aufgeben und will für dieselben eine Ausnahmsstellung. *(Abgeordneter Dr. Roser: Ausnahmsweise!)* Das scheint mir doch mit seinen sonstigen Grundsätzen in grellem Widerspruche zu stehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Ich befinde mich bei diesem Paragraphe in der eigenthümlichen Lage, die Fassung des Ausschusses rechtfertigen zu müssen, während ich in dem Motivenberichte zu §. 4 die Bemerkung zu machen mir erlaubt habe, daß ich mit meiner Anschauung damals in der Minorität war. Schon im Ausschusse sind alle Bedenken, welche heute von so verschiedenen Seiten gegen die beiden letzten Alinea vorgebracht wurden, zur Geltung gebracht worden, und wenn der Ausschuß dennoch der Regierungsvorlage beigestimmt und die Aufnahme eines derartigen Passus für nothwendig gehalten und später einen Zusatz aufgenommen hat, „in welchem die monatliche oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt", so liegt die Ursache zunächst darin, weil uns seitens des Herrn Regierungsvertreters aus verschiedenen Curorten eine beträchtliche Zahl drastischer Beispiele vorgebracht worden ist. Ich bin natürlich nicht im Stande, bis in die kleinsten Details einzugehen und alle Momente hervorzuheben, wie sie der Herr Regierungsvertreter damals aus seiner so reichhaltigen Erfahrung vorgebracht hat. Allein ich bin in der Lage, um wenigstens den Ausschuß zu rechtfertigen, weßhalb er sich bestimmt gefunden hat, die Beibehaltung des Alinea 2 zu befürworten, ein oder das andere Beispiel anzuführen. In einem der hervorragendsten Curorte — ich will den Namen nicht nennen — kamen im Laufe der letzten Jahre folgende Fälle vor: Eine Wohnung, welche mit 60 bis 70 fl. wöchentlich vermiethet wurde, wurde mit 10 fl. wöchentlich fatirt; eine andere Wohnung, für welche 16 fl. wöchentlich bezahlt wurden, wurde mit 1 fl. 50 kr. fatirt und hinzugefügt, daß 50 kr. für Einrichtung und Bedienung abgezogen werden müssen, wonach eine Wohnung in einem der hervorragendsten, ja der ersten Curorte mit 1 fl. per Woche durchschnittlich zu stehen käme.

Eine andere Wohnung, für welche 7 fl. 50 kr. per Woche gezahlt wurde, wurde mit 1 fl. per Woche fatirt und hinzugefügt, daß von dem Einen Gulden noch ein Drittel, 33 kr., für Bedienung abgezogen werden müsse, demnach 67 kr. per Woche für die Wohnung entfallen.

Ich könnte noch andere Beispiele anführen, wo 18 fl. Miethzins erhoben, aber nur 1 fl. fatirt und Bedienung und Einrichtung mit 50 kr. angegeben wurde, so daß statt 18 fl. nur 50 kr. als Steuerbasis angegeben wurden.

Das sind aus vielen nur einige Beispiele. Man könnte einwenden, dies habe nichts zu bedeuten, es sind nur einzelne Fälle und man könnte darauf hinweisen, daß gegen diese Defraudanten gesetzlich vorgegangen werden soll. Nun ist in Regierungskreisen eine Zusammenstellung gemacht worden über den durchschnittlichen Miethzins, der auf einen Wohnbestandtheil in den verschiedenen Curorten entfällt. Erlauben Sie mir, daß ich keinen Namen nenne, sondern nur einige Curorte in Böhmen mit anderen in Niederösterreich oder Steiermark in Vergleich setze. Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß die böhmischen Curorte, wenigstens die größeren derselben, viel stärker besucht sind und daher einen höheren wöchentlichen Zins haben, als die steiermärkischen und niederösterreichischen. In einem der ersten böhmischen Curorte nun beträgt die Anzahl sämmtlicher steuerpflichtigen Wohnbestandtheile aller Häuser, mit Ausnahme der permanent steuerfreien, 8204. Der Bruttomiethzins und parificirte Miethzins der Wohnungsbestandtheile, ohne Abzug der Erhaltungskosten, beträgt 160.409 fl., daher durchschnittlich wöchentlich 20 fl. per Wohnungsbestandtheil.

In einem im Vergleiche mit dem böhmischen Orte verhältnißmäßig kleinen Curorte Steiermarks beträgt dieser Durchschnittszins aber 23 fl. In dem zweitnächsten Curorte Böhmens beträgt der durchschnittliche Zins 19 fl. 97 kr., während er in einem anderen Orte Oberösterreichs 20 fl. 28 kr. ausmacht.

Ich glaube, diese Ziffern sind belehrend genug, um zu zeigen, daß Verhältnisse obwalten, welchen nicht mit einer allgemeinen Rede von Humanität abgeholfen wird.

Diese Auseinandersetzungen der Regierung haben seinerzeit den Ausschuß bestimmt, die Worte einzuschalten: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt"; ich gestehe wohl zu, daß damit die Curorte stigmatisirt sind.

Wenn Sie diesen Absatz fallen lassen, so ist der Steuerbehörde nicht die Möglichkeit geboten, wenn sich derartige gegründete Bedenken gegen ganze Ortschaften ergeben, den Miethzins im gesammten Orte parificiren zu lassen.

Ich könnte Ihnen nun aus dem mir zur Verfügung stehenden Materiale noch mit anderen Beispielen dienen, aus denen hervorgehen dürfte, daß solche Unregelmäßigkeiten nicht bloß in Curorten, sondern auch in anderen Orten vorkommen.

Ich muß es der Einsicht des hohen Hauses überlassen, zu entscheiden, ob dieser Absatz gänzlich gestrichen, oder vielleicht mit Hinweglassung der Worte „in denen die Anzahl u. s. w." beibehalten werden soll. Von den verschiedensten Seiten des hohen Hauses sind heute Reden für die eine und andere Ansicht gefallen. Ich halte es für meine Pflicht als Berichterstatter, Sie auf zwei Punkte aufmerksam zu machen: einmal darauf, daß die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener erwähnt hat, nicht zutreffend ist, wenn er darauf hinwies, daß im Alinea 2 der Regierung die Möglichkeit geboten werde, in derartigen Fällen einzuschreiten; dieses Alinea spricht bloß von den „nicht

vermietheten" Gebäudebestandtheilen, aber nicht von den „vermietheten", und Punkt a normirt bloß das Verfahren, wie vorgegangen werden soll, wenn Gebäudebestandtheile unentgeltlich oder um einen billigeren Zins vermiethet werden, während hier die Rede davon ist, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Miethzinsangabe ganzer Ortschaften ergeben.

Dann möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der vielleicht in die Wagschale fallen könnte, weil ich nicht glaube, daß man die Hausherren in derartigen Orten in eine unangenehme Lage versetzen will.

Der für die einzelnen Häuser parificirte Miethzins hat mehr Ungleichheiten im Gefolge, als wenn man der Regierung die Möglichkeit bietet, für die ganze Ortschaft den Miethzins zu parificiren; auch wird es der Regierung ermöglicht, mit den Curorten in Verhandlung zu treten und ein Arrangement zu bewerkstelligen; ferner wird dem Principe der Gerechtigkeit, welches heute von dem Herrn Abgeordneten aus Böhmen betont wurde, durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung viel mehr Rechnung getragen werden, als wenn wir den ganzen Absatz streichen.

Nach diesen Auseinandersetzungen habe ich nur zu bemerken, daß ich für keine der vorgeschlagenen Abänderungen plaidire, da ich mich im Ausschusse selbst in der Minorität befand. Ich hielt mich nur für verpflichtet, Alles ausführlich darzulegen, muß es aber jedem einzelnen Mitgliede des hohen Hauses überlassen, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen.

Was die anderen Anträge betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ein Amendement gestellt, von dem ich glaube, daß es ganz überflüssig ist, denn in der ganzen Fassung, wie sie der Ausschuß vorlegt, ist nicht gesagt, daß bloß eine einzige Commission bestellt werden soll, sondern es können so viele bestellt werden, als nöthig sind, und die Schwierigkeiten, welche man darin finden will, daß die Wahl von der Gemeindevertretung ausgehen soll, besteht in der That nicht, da die Gemeindevertretung mit den Bezirksausschüssen in Verbindung steht und ja von denselben Auskunft einholen kann, welche Mitglieder in die Commission gewählt werden sollen. Es würde aber auch für das Gesetz kein Nachtheil daraus erwachsen, wenn dieser Antrag angenommen würde.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über §. 5. Nachdem der Herr Abgeordnete Kronawetter seinen ersten Antrag, den er stellte, zurückgezogen hat, so liegt nun bezüglich des zweiten Absatzes bloß sein neuerlicher Antrag vor, daß nämlich im Alinea 2 nach dem Worte „Gemeindevertretung" eingeschaltet werden die Worte:

„und wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von denselben".

Ich werde bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich zuerst den ersten Absatz des §. 5, bezüglich welches eine Abänderung nicht beantragt ist, dann den zweiten Absatz nach der Fassung des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die Einschaltung, wie sie der Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, zur Abstimmung bringe; dann den dritten Absatz, bei dem eine Aenderung nicht beantragt wurde, da der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seinen diesbezüglichen Antrag zurückzog.

Bezüglich des Absatzes a werde ich, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter entsprechend, bei demselben eine getrennte Abstimmung veranlassen, indem ich den Absatz zuerst mit Hinweglassung der Worte „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" und sodann diese Worte separat zur Abstimmung bringe.

Der Absatz b gelangt nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung. Dann werde ich nach dem Wunsche mehrerer Herren über den Absatz „Ergeben sich begründete Bedenken ... u. s. w. bis „entnommen werden dürfen" als Absatz vorerst mit Auslassung der fett gedruckten Worte „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt", dann über die fett gedruckten Worte und zuletzt über den Schlußabsatz, wie er vom Ausschusse beantragt wird, abstimmen lassen. Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Für den Fall, als nach dem Ausschußantrage das vorletzte Alinea des §. 5 zur Abstimmung kommt, würde ich um gesonderte Abstimmung über die Worte „jedoch nicht aus den Hausbesitzern der betreffenden Ortschaft entnommen werden dürfen" bitten.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Es ist auch ein Antrag auf Streichung der Schlußworte im Alinea a des Absatzes 4 gestellt worden, nämlich der Worte „und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse". Ich bitte also um abgesonderte Abstimmung über diese Worte.

Präsident: Es ist wohl ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Heinrich gestellt worden, der dahin ging, im Punkte a des vierten Absatzes anstatt des fett gedruckten Absatzes aufzunehmen die Fassung *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittelungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden; ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, der Zinswerth mit der Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrages zu bemessen."

Dieser Antrag ist aber nicht hinreichend unterstützt worden und ist daher kein Gegenstand der Abstimmung; sonst liegt aber kein Antrag vor.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Heinrich dahin ging, in dem Falle, wenn sein Abänderungsantrag nicht angenommen würde, über die letzten Worte des Alinea a, wie ich sie früher citirte, abgesondert abzustimmen.

Präsident: So hat der Antrag nicht gelautet.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Dann bitte ich um abgesonderte Abstimmung über diese Worte.

Präsident: Ich werde den geäußerten Wünschen Rechnung tragen und ersuche jene Herren, welche den ersten Absatz des §. 5 nach der Fassung des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz 1 ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den zweiten Absatz des §. 5 mit Vorbehalt der Abstimmung über den vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragten Beisatz, welcher dahin geht, daß nach dem Worte „Gemeindevertretung" eingeschaltet werde *(liest)*:

„und wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen"

nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 2 ist, vorbehaltlich der Abstimmung über den von Dr. Kronawetter beantragten Zusatz, angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche nach dem Worte „Gemeindevertretung" die Worte eingeschaltet wissen wollen: *(Wiederholt den Antrag)* sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einschaltung ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Absatz 3 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 3 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ueber den Absatz 4, Alinea a, werde ich vorerst mit Vorbehalt der Abstimmung über die Worte „eigene" und „seine eigenen" und mit dem weiteren Vorbehalte der Abstimmung über die Worte im Schlußsatze „und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse" abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche unter diesem Vorbehalte das Alinea annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea a ist unter Vorbehalt der Abstimmung über die genannten Einschaltungen angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche in diesem Absatze noch die Worte „eigene" vor „Wohnung" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Worte sind angenommen.

Weiter ersuche ich jene Herren, welche die Worte im Schlußsatze aufnehmen wollen *(liest)*:

„und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Alinea a ist also nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche Alinea 6 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 6 ist nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir kommen nun zu dem nächsten Absatze. Ich werde denselben vorerst von den Worten „Ergeben sich gegründete" bis zu den Worten „namhaft zu machen sind" mit Auslassung der fettgedruckten Worte zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz von den Worten „Ergeben sich gegründete" bis zu den Worten „namhaft zu machen sind" mit Vorbehalt der Abstimmung über die fettgedruckten Worte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz ist abgelehnt. Damit entfällt die Abstimmung über die Einschaltung der fettgedruckten Worte und der Schlußsatz. Das ganze Alinea von den Worten „Ergeben sich" bis zu den Worten „entnommen werden dürfen" entfällt.

Ich ersuche noch jene Herren, welche den Schlußabsatz des §. 5 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Sonach ist der §. 5 nach dem Ausschußantrage bloß mit der Einschaltung in Alinea 2 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und unter Weglassung des vorletzten Alinea

von den Worten „Ergeben sich“ bis zu den Worten „entnommen werden dürfen“ angenommen.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Dürfte ich um das Wort bitten?

Präsident: Nach Schluß der Debatte kann ich Niemandem mehr das Wort ertheilen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob das abgelehnte Alinea nicht nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung gebracht werden soll, nachdem der Ausschußantrag abgelehnt wurde.

Nach §. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes muß, wenn zu einer Regierungsvorlage ein abändernder Ausschußantrag vorlag und abgelehnt wurde, noch die Regierungsvorlage in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht werden. Ich werde so vorgehen. *(Zustimmung.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche das bezügliche Alinea der Regierungsvorlage, lautend *(liest)*:

„Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe unter Beiziehung von zwei bis vier Mitgliedern der zur Abschätzung der Nutzungswerthe bestellten Bezirkscommissionen veranlassen und hiernach die Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe ziffermäßig feststellen“ —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 93 gegen 67 Stimmen abgelehnt. Somit entfällt das ganze Alinea.

Wir werden nun die §. 6, 7, 8 und 9 in die Debatte ziehen, weil bezüglich dieser Paragraphe ein Minoritätsvotum vorliegt.

Das hohe Haus wolle den Herrn Berichterstatter von der Verlesung dieser Paragraphe entheben. *(Zustimmung.)*

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Abgeordneter **Wejzyk:** Zu den §§. 6 bis 9 stellt die Minorität folgenden Antrag: *(Liest denselben auf Seite 44 des Berichtes aus 294 der Beilagen.)*

Dieser Antrag, meine Herren, ist beinahe wörtlich aus der Regierungsvorlage entnommen und erfuhr nur die Einschaltung der Worte: „Ueber Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission“, welche Worte wiederum aus der Ausschußvorlage herübergenommen sind. Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage besteht darin, daß nach der Regierungsvorlage die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude denjenigen Commissionen anvertraut wird, welche nach dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 die Aufgabe haben, die Grundstücke zu schätzen, und nach dem Ausschußantrage soll die Schätzung den besonderen eigens hierzu bestimmten Commissionen zugewiesen werden.

Ich glaube, daß die Ansicht der Regierung die richtige ist, und das aus folgenden Gründen:

Erstens aus Ersparungsrücksichten, weil das sicher ist, daß dadurch viele unnöthige Kosten und Auslagen, wie z. B. die Reisekosten, erspart werden, wenn die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundschätzungscommissionen anvertraut wird, welche leicht und in den meisten Fällen gleichmäßig die beiden Schätzungen durch zwei aus ihrer Mitte entsendete Mitglieder, wie es das Gesetz vorschreibt, an Ort und Stelle ausführen können. Es ist dies ein Umstand, welcher bei unserer finanziellen Lage nicht unberücksichtigt bleiben soll. Freilich sucht der Herr Berichterstatter der Majorität in seinem Berichte den Ausschußantrag auch aus Ersparungsrücksichten zu rechtfertigen, indem in dem Berichte behauptet wird, daß diese Arbeit den Grundschätzungscommissionen deßwegen nicht anvertraut werden kann, weil dieselben zahlreich, somit kostspieliger sind, dagegen nach dem Ausschußantrage die Gebäudeschätzungscommission aus soviel Mitgliedern besteht, daß sie die an sie gestellte Aufgabe billiger ausführen könne. Ich glaube aber, daß hier eine kleine Täuschung obwaltet; der Unterschied in der Zahl bei den beiden Commissionen ist nicht so bedeutend, denn die Bezirksschätzungscommissionen, welche die meisten Kosten verursachen, bestehen bei der Grundsteuer aus acht Mitgliedern außer dem Vorsitzenden und bei der Gebäudesteuerschätzung aus sechs Mitgliedern, somit beide zusammen aus 14 Mitgliedern.

Es ist also evident, daß keine Kosten erspart werden, wenn man zu dieser Arbeit, die leicht von acht Mitgliedern ausgeführt werden kann, 14 Mitglieder verwendet. Jede Commission muß eine Extrabereisung vornehmen, wonach also zwei Bereisungen vorgenommen werden müssen, eine von Seite der Grundschätzungscommission, um die Grundstücke zu schätzen und eine zweite von Seite der Gebäudesteuerschätzungscommission, um den Nutzungswerth der Gebäude zu schätzen, welche Geschäfte, wenn wir nur eine Commission aufstellen, leicht auf einmal ausgeführt werden können.

Im Laufe der Generaldebatte ist hier eine Ziffer angeführt worden, welche ich als sehr bedenklich, aber auch als entscheidend bezeichnen muß; es ist nämlich gesagt worden: Ein kleines Armeecorps bilden die Mitglieder aller dieser bei den verschiedenen Steuerreformen zur Veranlagung nöthigen Commissionen. Ist es dann, meine Herren, nicht unsere heilige Pflicht, unsere Aufgabe, dieses Armeecorps zu verringern, wenn man das erreichen kann,

ohne den Interessenten den mindesten Schaden zuzufügen?

Zweitens wird eine enorme Last der Bevölkerung auferlegt, wenn wir statt einer zwei Commissionen aufstellen, eine, um die Gründe zu schätzen, zu welcher sechs Steuerträger, und die andere, um die Gebäude zu schätzen, zu welcher fünf Steuerträger berufen werden sollen.

Die Praxis hat uns gezeigt, mit wie viel Schwierigkeiten man zu kämpfen hatte, um neue, richtige und dem Zwecke entsprechende Wahlen zu den Grundschätzungscommissionen zustande zu bringen, und dies sogar in Bezirken, wo es am allerwenigsten zu erwarten war. Diese Schwierigkeiten werden sich noch vermehren, wenn statt sechs, elf Steuerträger dazu berufen werden, denn nicht jeder Steuerträger kann in diese Commissionen gewählt oder berufen werden, weil ihm die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse mangeln und weil nicht jedem Steuerträger die Möglichkeit geboten ist, der an ihn gestellten Aufforderung Folge zu leisten, da es ihm seine materielle Lage nicht erlaubt.

In England, wo die Zeit gleich dem Gelde geschätzt wird, hätte man sicher eine solche Verschwendung an Zeit, Arbeit und persönlicher Arbeitskraft als eine unverzeihliche Sünde angesehen. In Oesterreich kann es in vielen Bezirken leicht dazu kommen, daß entweder keine Commissionen zustande gebracht werden oder daß die sogenannten Strohmänner in die Commissionen gewählt werden müssen. *(Bravo! rechts.)*

Drittens liegt es in der Natur der Sache, daß die Gebäude, welche nach dem Nutzwerthe geschätzt und besteuert werden sollen, sich ausschließlich auf dem flachen Lande befinden und daß dieselben so innig mit der Wirthschaft verbunden sind, daß sie eigentlich nicht abgesondert behandelt werden können.

Es kann also die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude mit voller Beruhigung denselben Organen anvertraut werden, welche sich mit der Schätzung des Grund und Bodens befassen, weil sie dazu am meisten qualificirt sind.

Mit dem Obengesagten habe ich, wie ich glaube, auch die Behauptung widerlegt, welche in dem Berichte hervorgehoben wird, daß nämlich der Ausschuß deßwegen die Extracommissionen für die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude beschlossen hat, um die Ausführung des Gesetzes zu beschleunigen; denn, zugestanden sogar — was jedoch in dem Berichte nicht nachgewiesen ist — daß dadurch eine unbedeutende Beschleunigung erzielt werde, gäbe es doch etwas, meine Herren, was man höher als die Beschleunigung schätzen soll, nämlich die Gründlichkeit der Ausführung, und es kann das keinem Zweifel unterliegen, daß die Schätzung des Grundes und Bodens, sowie auch des Nutzwerthes der Gebäude weit gründlicher und sogar nur dann gründlich durchgeführt wird, wenn beide Schätzungen, welche in so innigem Zusammenhange mit einander stehen, einer und derselben Commission anvertraut würden.

Aus diesem Grunde empfehle ich die Annahme des Minoritätsantrages dem hohen Hause. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Die Minorität des Ausschusses beantragt durch ihren Berichterstatter, daß an Stelle der vom Ausschusse beantragten §§. 6, 7, 8 und 9 nur ein einziger, nämlich §. 6 ins Gesetz aufgenommen werde. Nachdem für den Fall, daß das hohe Haus dieser Anschauung der Minorität beistimmen wird, die Berathung der weiteren §§. 7, 8 und 9 zu entfallen hat, wird vorerst das Minoritätsvotum zu §. 6 Gegenstand der Debatte sein.

Wünscht noch Jemand zu demselben das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin zum §. 6 eingetragen.

Präsident: Wenn nicht der Minoritätsantrag angenommen wird.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin für den Minoritätsantrag.

Auch ich halte die Gründe, die für das Abgehen von der Regierungsvorlage im Ausschusse angegeben worden sind, nicht für ausschlaggebend, ich werde daher für den Minoritätsantrag stimmen.

Die Regierungsvorlage hat die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude auf dem flachen Lande — ich glaube mit vollem Rechte — den Grundsteuercommissionen übertragen und außerdem die Bestimmung getroffen, daß in Orten vorwiegend industrieller Bevölkerung separate Commissionen zusammengesetzt werden. Es läßt sich ja ferner auch nicht leugnen, daß die Gebäudeschätzung mit der Grundertragsschätzung auf dem flachen Lande in den meisten Fällen im innigsten Zusammenhange steht. Ich glaube daher, daß die Grundsteuercommissionen ganz gut gleichzeitig auch dieses Geschäft übernehmen können und sollen, da dieselben bereits im Schätzungsgeschäfte eingeübt sind, welche daher die Arbeit auch schneller und entsprechender und in Folge dessen auch billiger zu leisten im Stande sein werden.

Es erscheint mir daher jedenfalls im Interesse der Sache gelegen, daß man der Bevölkerung nicht wieder mit einem neuen Apparate von Neuwahlen komme, da sie ohnedies häufig durch solche Neuwahlen belästigt wird.

Aus allen diesen Gründen und aus den ausschlaggebenden Gründen, die der Herr Berichterstatter der Minorität angeführt hat, empfehle ich das Zurückgehen auf die Regierungsvorlage, respective auf den verbesserten

Minoritätsantrag, der da im Alinea 2 einen Zusatz eingefügt hat, der mir im Interesse der Sache gelegen erscheint. Ich werde daher für das Zurückgehen auf die Regierungsvorlage stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Außer den im Majoritätsberichte angeführten Gründen sind noch mehrere andere gegen den Minoritätsantrag angeführt worden, unter anderen der, daß die Grundertragsschätzungscommissionen ihr Werk beendigen und binnen der folgenden 15 Jahre nicht mehr fungiren, dahingegen die Gebäudeschätzungscommissionen auch ferner mehrere Amtshandlungen zu besorgen haben werden.

Diese Einwendung ist jedoch meiner Ansicht nach unhaltbar; denn wenn wir im Gesetz feststellen, daß dieselben Commissionen die Gebäude einzuschätzen haben, so werden diese Commissionen auch nach Beendigung der Grundertragsschätzung für die Gebäudeeinschätzung weiter fungiren.

Nun, meine Herren, es ist auch der vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer angeführte Grund nicht zu unterschätzen, daß man für die verschiedenen Steuergattungen immerwährend neue Wahlen für die Commissionen anstellen müsse. Ist denn nicht genug, wenn wir für die Realsteuer Eine Commission haben, nämlich die Grund- und Gebäudesteuercommission, daß man die gesammte Bevölkerung Eine Commission wählen läßt? Sie wird ja später noch eine Erwerbsteuercommission und eine Personaleinkommensteuercommission zu wählen haben.

Ist die Eine Commission nicht genug, ist denn nicht genug, wenn die Einschätzung für zwei Steuergattungen, die so innig zusammenhängen, von Einer Commission besorgt wird? Es handelt sich ja hier um eine Realschätzung, um die Einschätzung der Gebäude auf dem Lande, für welche nach dem Antrage der Minorität die Grundsteuerschätzungscommission verwendet werden soll.

Schon in der Regierungsvorlage heißt es, daß Orte, welche specielle Verhältnisse haben, durch specielle Commissionen einzuschätzen seien. Es handelt sich um das flache Land. Da kann doch Niemand verkennen, daß die Gebäudeeinschätzung oder eigentlich schon der Werth der Gebäude dort auf dem flachen Lande mit dem Grundbesitze zusammenhängend beurtheilt werden kann. Es heißt nämlich im §. 18 lit. a *(liest)*:

„Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller 2c.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen."

Es muß also offenbar auch das Verhältniß des Gebäudes zum Besitzer beachtet werden, und weiters finden Sie dort in demselben Paragraphe eine Bestimmung, welche andeutet, daß bei einem größeren Besitze das Gebäude höher einzuschätzen sei, als bei einem geringeren Besitze.

Außerdem ist zu erwägen, daß wir nicht so viele Männer im Reiche haben, welche zu diesem Geschäfte fähig sind, und daß diejenigen, die schon zu einem solchen Geschäfte gebraucht werden, durch mehrere Jahre eingeübt werden sollen.

Ich glaube also, daß dieselben Mitglieder der Commission, welche jetzt den Grundertrag schätzen, schon in diesem Einschätzungsgeschäfte doch eine Uebung haben und daher fähig sein werden, auch die Gebäude einzuschätzen.

Außerdem habe ich noch einen Grund anzuführen.

Bei der Grundsteuerschätzung wird schon auf den Werth der Gebäude Rücksicht genommen, also die Bezirksschätzungscommissionen, um welche es sich in den meisten Fällen handelt, sind schon zum Zwecke der Grundsteuereinschätzung, sowie zur Angabe des Werthes der landwirthschaftlichen Wohngebäude beschäftigt, weil bei allen Käufen und Pachtungen, wo die Grundstücke mit den Gebäuden gepachtet oder verkauft werden, der Werth der Wohngebäude auch dabei eingeschätzt, respective der Kauf- und Pachtpreis in Abzug gebracht werden muß. Diese sind nicht nur in der Grundertragsschätzung, sondern auch in der Gebäudeertragsschätzung eingeübt.

Ich muß nun die Aufmerksamkeit der Herren auf Folgendes lenken: Wenn man andere, minder geübte Schätzungscommissionen die Gebäude einschätzen läßt, so kann es sich ereignen, daß diese Commissionen die Gebäude für die Gebäudesteuer anders schätzen, als sie die Grundsteuerschätzungscommission für die Grundsteuer geschätzt hat.

Meine Herren! Ich muß Ihnen doch ein Beispiel aus der Praxis vorführen: Wir haben in unserem Lande (Galizien) Gefälle, welche mit den Gütern in Verbindung stehen. Zur Gebührenbemessung dieser Gefälle wird deren Ertrag mit zwanzig multiplicirt. Sodann kommt die Grundertragssteuer; bei derselben mußte der Werth der Gefälle, wenn ein Gut mit den Gefällen gekauft wurde, von dem ganzen Werthe des Gutes in Abzug gebracht werden. Da multiplicirte man mit zehn. Die Herren Referenten für die Grundertragsschätzung und die Gebührenbemessung befanden sich in der Finanzlandesdirection auf einem und demsel-

den Corridor *(Heiterkeit)* und nie konnten sie dazu kommen, daß der Eine so annehme wie der Andere. Der Eine nahm es mit zwanzig, weil dann die Gebührenbemessung höher, der Andere nahm es mit zehn an, weil dann die Grundertragsschätzung höher war.

Wenn man also, meine Herren, zusammenhängende Gegenstände hat, so ist es besser, sie durch ein und dasselbe Organ ausführen zu lassen; denn es wird nicht einmal ein Referent, ein Organ — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — so hart sein, wenn es der einzige Referent ist, in dem einen Geschäfte höher als in dem anderen zu schätzen. Wenn es aber verschiedene Organe und sogar verschiedene Commissionen sind, so kann sich dieser Fall sehr leicht ereignen.

Ich bitte also, meine Herren, das hohe Haus wolle den Minoritätsantrag annehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Es haben bisher nur Gegner des Ausschußantrages, Anhänger des Minoritätsantrages gesprochen, und deßhalb halte ich mich für verpflichtet, als ein Anhänger des Majoritätsantrages auch das Wort zu ergreifen.

Der Haupteinwand, der gegen den Majoritätsantrag, für die Einschätzung des Ertrages bei der Gebäudesteuer besondere Commissionen zu wählen, gemacht wird, ist der, daß man sagt: Ja, wir haben schon genug Commissionen; wir haben eine Commission für die Grundsteuer, wir haben oder wir werden eine für die Erwerbsteuer haben, wir werden eine Commission für die Personaleinkommensteuer haben müssen; warum sollen wir auch noch eine Commission für die Gebäudesteuer haben? Da wäre es allerdings das Allereinfachste gewesen, wenn man schon ein so außerordentliches Vertrauen den heutigen Commissionen für die Grundsteuer entgegenbringt, wenn man sie zur Vereinfachung der Sache überhaupt für alle Gattungen von Steuern belassen hätte. Wenn man aber doch zugeben muß, daß man eine besondere Commission für die Erwerbsteuer und eine andere für die Personaleinkommensteuer haben muß, dann ist es doch ein eigenthümlicher Vorgang, daß man gerade bezüglich der Gebäudesteuer es für überflüssig findet, daß man sie mit einem gleichen Maße behandelt wie alle anderen Steuergattungen. Für alle anderen Ertragssteuern bestellt man eigene Commissionen, bezüglich der Gebäudesteuer findet man aber, daß dies überflüssig sei, da die Grundsteuercommission ebensogut dafür sorgen könnte. Ich bin nun durchaus nicht dieser Meinung, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Ich will gerne zugeben, daß in den Grundsteuerbezirkscommissionen möglicherweise eine Anzahl von Männern zu finden sein wird, welche auch in Bezug auf den Nutzungswerth der Gebäude auf dem Lande ein richtiges Urtheil haben können. Gewiß aber ist es, daß diese Commissionen von einem anderen Gesichtspunkte aus gewählt wurden. Da es nun problematisch ist, ob in einer bestimmten Commission gerade die geeigneten Persönlichkeiten zur Beurtheilung auch des Nutzungswerthes der Gebäude sich finden werden, so ist es sehr möglich und sehr wahrscheinlich, daß in einer solchen Bezirkscommission zufälligerweise nicht ein einziger Vertreter aus dem Kreise der Gebäudesteuer sich findet. Und doch wollen Sie, daß Commissionen über die Besteuerung der Gebäudebesitzer urtheilen sollen, wo die Vertreter in den Commissionen nicht aus ihrer Mitte und nicht von ihnen gewählt sind und möglicherweise auch kein richtiges Urtheil darüber abgeben können.

Ich muß offen gestehen, daß ich darin einen Vorgang finde, der unbillig und nicht zu rechtfertigen ist, weil er ungleichmäßig ist.

Eine Hauptsache bleibt jedoch die Zeitfrage. Gerade jenen verehrten Herren aus Galizien, die vor mir gesprochen haben und die ganz besonderes Interesse der Grundsteuervorlage zuwenden und gewiß den Fortgang der heutigen Schätzungsarbeiten genau beobachtet haben, wird es nicht zweifelhaft sein, daß die Grundsteuercommissionen vorzugsweise in dem Lande, das sie vertreten, gewiß noch eine lange Zeit hinlänglich beschäftigt sein dürften. Zum Allermindesten auch in anderen Ländern werden die Grundsteuercommissionen in diesem Jahre mit den Einschätzungsarbeiten weitaus zu thun haben.

Aber auch wenn die Bezirkscommissionen fertig würden, so werden die bezüglich der Grundsteuer existirenden Landescommissionen und die Centralcommissionen mit ihrer Aufgabe noch durch längere Zeit — über ein Jahr hinaus — mehr als hinlänglich beschäftigt sein. Was heißt es also, die Arbeiten der Gebäudesteuerreform, die Erhebung des Nutzwerthes der Gebäude, den Grundsteuercommissionen zu übertragen? Das heißt mit aller Bestimmtheit, die Regulirung der Gebäudesteuer, die Reform derselben um ein oder zwei Jahre, vielleicht auch länger noch hinauszuschieben, während diese Regulirung recht gut parallel neben der Grundsteuer gehen kann, und dann, weil sie leichter und minder complicirt ist, gleichzeitig mit der Grundsteuer zum Abschlusse gelangen kann. Es ist denkbar, daß, wenn wir besondere Commissionen für die Gebäudesteuer einsetzen, wenn andere Commissionen für die Erwerb- und Personaleinkommensteuer zusammentreten, die künftige Reichsvertretung, wenn sie das eigentliche Steuergesetz zu beschließen haben wird, gleichzeitig

in der Lage sein wird, in nicht zu ferner Zukunft bezüglich aller Steuergesetze die neuen Grundlagen, die neuen Ertragsverhältnisse zu kennen und in möglichst kurzer Frist wirklich an das Wichtigste, an die Festsetzung des Steuersatzes, zu schreiten.

Ich glaube also, daß in der That, sowohl aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Gebäudesteuerträgern, als andererseits auch aus den natürlichsten Gründen der Opportunität, um möglichst bald fertig zu werden mit der Gebäudesteuerreform, der Antrag der Majorität auf Bestellung eigener Commissionen sich zur Annahme empfiehlt.

(Abgeordneter Deschmann meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Deschmann hat das Wort.

Abgeordneter **Deschmann:** Ich erlaube mir, das Wort für den Minoritätsantrag zu ergreifen, sowohl aus den bereits angeführten Gründen, als auch, weil ich Landgemeinden zu vertreten habe eines Landes, in welchem das Städtewesen noch nicht in einer Weise entwickelt ist, wie dies in auf einer höheren Culturstufe stehenden Ländern der Fall sein mag.

Ich kann mich diesfalls nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz anschließen, welcher den Zusammenhang der Schätzung der Wohngebäude der Landbevölkerung und der Grundsteuerregulirung schon hervorgehoben hat. Ich bitte aber auch zu erwägen, daß ja die Landbevölkerung durch die von Jahr zu Jahr oder in noch kürzeren Zeiträumen wiederkehrenden Wahlen schon sozusagen in der Auffassung des Zweckes, welchen dieselben haben, ganz irre geworden ist. Ich bitte zu bedenken, wie häufig in den Landgemeindenbezirken die Wahlen für den Ortsschulrath, für den Bezirksschulrath, für das Bezirksstraßencomité, sowie noch für andere specielle Comités und Vertretungskörper stattfinden.

Sollen nun wieder neue Wahlen für eigene Bezirkscommissionen zur Erhebung der Nutzwerthsteuer eingeführt werden, so könnte die Bevölkerung vielleicht mit Hoffnungen erfüllt werden, was für Wunderfolgen sie bei diesen neuen Bezirksschätzungscommissionen bezüglich der Erleichterung der Landgemeinden in der Steuerzahlung, namentlich in der Hauszinsclassensteuer zu erwarten habe.

Nun aber, meine Herren, ist es in diesem hohen Hause bei den hervorgegangenen Debatten zu wiederholten Malen ausgesprochen worden, daß von der Nutzwerthsteuer kaum eine Erleichterung für die Landbevölkerung zu erwarten sei. Ich glaube, daß dieselbe sich wird zufriedenstellen müssen, wenn sie mit der Nutzwerthsteuer nicht höher getroffen werden wird, als dies bis jetzt mit der Hausclassensteuer der Fall war.

Aus diesem Grunde, um nämlich solche Hoffnungen in der Landbevölkerung nicht zu erwecken, andererseits um die vielen Wahlen derselben zu ersparen, werde ich für den Minoritätsantrag stimmen.

Ich hege nicht die Besorgnisse, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti ausgesprochen hat, indem ich der vollsten Ueberzeugung bin, daß fast alle Mitglieder der Bezirksschätzungscommission zur Regelung der Grundsteuer dann ebenfalls Steuerträger in der bisherigen Hausclassensteuer seien, daher nicht zu besorgen ist, daß denselben die erforderlichen Kenntnisse der Steuerobjecte, um deren Besteuerung es sich nunmehr handelt, mangeln werden.

Ich spreche mich aber auch aus dem Grunde für den Minoritätsantrag aus, weil die Zusammensetzung der Centralcommission nach dem Antrage der Majorität wesentlich abweicht von der durch das Grundsteuerregulirungsgesetz normirten Zusammensetzung der Centralcommission für die Grundsteuerregulirung, und ich erachte das Interesse der einzelnen Länder durch die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission, an der die speciell gewählten Vertreter der einzelnen Länder theilnehmen, viel mehr gewahrt, als durch die Centralcommission für die Nutzertragssteuer der Gebäude, falls dieselbe nach dem Antrage der Majorität gewählt werden sollte.

Aus diesen Gründen spreche ich mich für das Minoritätsvotum aus.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich bin diesmal in der angenehmen Lage, rückhaltslos den Antrag der Majorität des Ausschusses zu unterstützen. Ich glaube, er empfiehlt sich schon aus sehr principiellen Gründen. Unsere ganze Steuerreform hat an die Spitze gestellt, daß die Einschätzung, die Durchführung durch die Gleichberechtigten, durch die Steuerpflichtigen vorgenommen werden soll. Nun ist es allerdings factisch vielleicht in den meisten Fällen der Fall, daß die Grundsteuerträger auch Hausbesitzer sind, aber es ist auch möglich, daß es in vielen Fällen nicht der Fall ist. Allein es spricht auch eine ganze Reihe von Opportunitätsgründen, wie ich glaube, für die Wahl besonderer Commissionen. Vor Allem ist nicht zu leugnen, daß, nachdem das Grundsteuergesetz schon das Datum 1869 trägt, die Wahlen schon vor langer Zeit vorgenommen worden sind, und es vielleicht einerseits Manchem, der in die Grundsteuercommission gewählt ist, wünschenswerth erscheint, dieses Mandates, welches er doch nicht im Stiche lassen will, los zu werden oder doch wenigstens zu dieser Beschäftigung nicht noch eine neue zu bekommen,

und es ist andererseits doch auch ein Recht der Bevölkerung, der steuerzahlenden Bevölkerung, mit Rücksicht auf ein ganz neues Geschäft auch vielleicht ganz neue Männer zu demselben heranzuziehen. Ich könnte mir allenfalls denken, daß man aus rein praktischen Gründen für die Regierungsvorlage, wie sie ursprünglich war, eingetreten ist, und zwar zur Zeit, als im vorigen Jahre diese Vorlage eingebracht wurde. Man hat sich vielleicht dem Gedanken hingegeben, daß diese Vorlage über die Gebäudesteuer so rasch Gesetz werden und zur Durchführung gelangen werde. Ich glaube, es war dies mit ein Motiv für die von der Regierung vorgeschlagene Fassung, ich bezweifle aber, daß die Regierung bei dem heutigen Stande der Verhandlungen noch die gleiche Anschauung hat. Die Hoffnung, daß wir die Gebäudesteuervorlage als Gesetz erblicken werden, wird sich, wie wir sehen, nicht so rasch verwirklichen. Wenn auch die Berathungen in diesem hohen Hause zu einem Abschlusse gedeihen werden, ist doch davon, daß das Gesetz auch in dem anderen Hause noch während des gegenwärtigen Sessionsabschnittes berathen werden wird, keine Rede. Ist das aber der Fall und jene Hoffnung nicht mehr berechtigt, so fällt damit der Hauptgrund weg, welcher für die Minorität geltend gemacht wurde. Die Grundsteuercommissionen werden im Laufe des heurigen Sommers mit der Einschätzung beginnen — meines Wissens sind die Commissionen zu diesem Zwecke schon zusammenberufen worden — und wenn sie mit den Einschätzungen vorgehen werden, fällt auch jeder Grund weg, der glauben ließe, es könne die Einschätzung für die Grundsteuer unter Einem mit der Erhebung der Nutzungswerthe und der Bemessung der Gebäudesteuer stattfinden. Außerdem kann doch nicht geleugnet werden, daß man bei den ursprünglichen Wahlen eine ganz bestimmte Rücksicht auf die Befähigung genommen hat. Man hat ausschließlich die Fähigkeit in das Auge gefaßt und darauf gesehen, daß die zu Wählenden eine genügende Kenntniß haben, um den Ertrag von Grund und Boden beurtheilen zu können. Es ist aber etwas Anderes, den Ertrag von Grund und Boden und etwas Anderes, den Ertrag oder Nutzwerth eines Gebäudes zu beurtheilen, wo auch technische Fragen, so der Bauzustand u. s. w., von Einfluß sein können.

Ich glaube aber auch, daß das Moment geltend gemacht werden kann, daß die Wirksamkeit der einzelnen Commissionen, insbesondere der einzelnen Mitglieder derselben seit der Regulirung der Grundsteuer zu einer verschiedenen Anschauung geführt haben mag, und darum soll man der Bevölkerung das Recht wahren, heute vielleicht bei einer Neuwahl Fehler gutzumachen, die man bei einer früheren Wahl gemacht hat. Ich glaube daher, daß die Vornahme einer neuen Wahl entschieden im Vortheile der Steuerträger liegt.

Außerdem — und das führt bereits der Ausschußbericht an und wird gewiß von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben werden — ist auch die Frage des Kostenpunktes für den Staat nicht zu unterschätzen. Die Grundsteuercommissionen sind große Commissionen, die Gebäudesteuercommissionen sind im Ganzen, namentlich in ihrer Culmination als Centralcommission, kleiner angelegt.

Es ist daher natürlich, daß sie weniger Kosten in Anspruch nehmen, und das fällt umsomehr ins Gewicht, als nach der ganzen Anlage des Gesetzes die Gebäudesteuercommissionen nahezu permanent fungiren oder alle Jahre zusammentreten werden, während, wenn die Regelung der Grundsteuer durchgeführt wird, die Commissionen bis zum Ablaufe der Steuerperiode nichts zu thun haben.

Das hohe Haus wird daher gut daran thun und das Interesse der Steuerpflichtigen am besten wahren, namentlich aber die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Veranlagerung in allen Theilen des Reiches am besten wahren, wenn es den Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung annimmt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Herr Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich werde nur einige Worte vorbringen, um zwei Einwendungen, die vorgebracht wurden, zu begegnen, die Einwendung mit Bezug auf die Zeitfrage und den Kostenaufwand. Ich meine, daß, wenn man Leute zu diesem Geschäfte beruft, die bereits in demselben oder einem ähnlichen Geschäfte eingeübt sind, diese dasselbe nicht nur besser, sondern auch geschwinder verrichten werden. Es kann daher hier die Kostenfrage aus dem Grunde nicht maßgebend sein, weil diese Leute schneller fertig werden.

Man glaube ja nicht, daß es den gewählten Commissionsmitgliedern gar so leicht wird, die betreffenden Gesetzesvorschriften zu studiren und zu verstehen.

Was den zweiten Punkt, den der Gerechtigkeit anbelangt, daß nämlich die Gebäudesteuerträger sich selbst einschätzen, so könnte man glauben, wie Baron Tinti eben behauptete, daß es der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde, wenn man die Grundstücke durch die Grundsteuerträger, die Erwerbsunternehmungen durch die Erwerbssteuerträger, aber die Gebäude nicht durch die Gebäudesteuerträger einschätzen ließ. Nun, meine Herren, insoweit ich wenigstens die Commissionsmitglieder bei der Grundsteuereinschätzung kenne und namentlich

die Grundsteuerträger, so ist kein einziger unter ihnen, der nicht auch Hausbesitzer wäre.

Es ist auch keine Gefahr vorhanden für die Ungerechtigkeit der Steuerschätzung, zumal, wie ich erinnern muß, in Orten, welche nicht mehr eine ländliche Bevölkerung haben, sondern eine industrielle, Specialcommissionen aufgestellt werden können.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Schlußwort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich werde mit wenigen Worten den Standpunkt der Majorität des Ausschusses rechtfertigen. Die Majorität hat im Grunde genommen nichts Anderes gethan, als auf die Regierungsvorlage über denselben Gegenstand aus dem Jahre 1863 zurückgegriffen. In der früheren Vorlage von 1863 und — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht — auch in der von 1864, wo die Grund- und Gebäudesteuer in einem einzigen Gesetze vereinigt waren, hat die damalige Regierung für nothwendig erkannt, für die Grund- und die Gebäudesteuer je eine besondere Commission zu bestellen. Was die jetzige Regierung bewogen hat, von den früheren Vorlagen abzugehen, waren einfach Ersparungsrücksichten; und es ist nun merkwürdig, daß sowohl die Majorität, als die Minorität des Ausschusses Ersparungsrücksichten für ihre Ansichten geltend machte.

Untersuchen wir nun die Sache. Würde die Grundsteuer- und die Gebäudesteuercommission zu gleicher Zeit fungiren, immer zu gleicher Zeit fungiren können, so wäre der Standpunkt der Minorität ohne alle Frage vollständig berechtigt; denn dann könnte man sagen, daß die mit dem Grundsteuerabschätzungswerke beschäftigten Commissionen auch die Gebäudeabschätzung vornehmen könnten. Dieses wird aber, soweit die Dinge jetzt stehen, nicht der Fall sein, denn die Grundsteuercommissionen werden mit ihren Geschäften bereits zu Ende sein, ehe die Gebäudesteuercommissionen eingesetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Gebäudesteuercommission, sowohl bei der Landescommission, als bei der Centralcommission, ist weit geringer als bei der Grundsteuercommission; daher, glaube ich, hat die Majorität ein Recht, wenn sie darauf hinweist, daß bei Annahme ihres Antrages Ersparungen gemacht werden dürften. Dasselbe ist der Fall mit den Reisekosten. Ich glaube, daß, wenn man den großen Apparat der Grundsteuercommission bei der Landes- und Centralcommission ins Auge faßt, diese bei der Grundsteuercommission viel mehr betragen als bei der Gebäudesteuercommission. Nun ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß es sich darum handelt, den Nutzungswerth solcher Gebäude zu bestimmen, welche auf dem flachen Lande liegen, wo meist eine agricole Bevölkerung vorhanden ist.

Doch das ist nicht ganz richtig. Es gibt eine große Anzahl von Bezirken und Districten in Oesterreich, wo nicht die agricole, sondern die industrielle Bevölkerung überwiegend ist, und es handelt sich darum, daß auch die Vertreter dieser industriellen Bevölkerung, da, wo es sich um Steuern handelt, ein Wort mitsprechen und nicht bloß die Grundsteuercommissionen über die Schätzung ihrer Häuserwerthe das Votum abgeben. Die Anschauung meines Parteifreundes, daß er sich deßhalb für den Antrag der Minorität ausspreche, weil in der Centralcommission nach der Auffassung der Minorität sämmtliche Länder vertreten sind, was bei Annahme des Antrages der Majorität nicht der Fall wäre, ist ebenfalls nicht ganz stichhältig; denn nach der Ansicht der Majorität soll die Centralcommission aus 18 Mitgliedern bestehen; bei einem Stande von 18 Mitgliedern dürfte es wahrhaftig möglich sein, auf die Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder Rücksicht zu nehmen. Man wird wohl sagen können, daß die Verhältnisse von Oberösterreich, Salzburg und Tirol nicht so außerordentlich differiren, als daß Ein Mitglied für diese Gebiete nicht hinreichen sollte, während für Galizien, Böhmen und Mähren je Ein Mitglied wird bestimmt werden können. Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen, die Anträge der Majorität zu den seinigen zu machen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

Ich habe bereits erwähnt, daß von der Minorität des Ausschusses ein Antrag gestellt wird, welcher dahin geht, daß anstatt der §§. 6, 7, 8 und 9, wie sie von der Majorität beantragt werden, bloß ein einziger Paragraph aufzunehmen sei. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Majorität besondere Gebäudecommissionen aufgestellt wissen will, während die Minorität dies den bereits bestehenden Grundsteuercommissionen überweisen will.

Ich werde §. 6, wie er von der Minorität beantragt wird, zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so entfällt die weitere Berathung der §§. 6 bis 9 des Majoritätsantrages. Wird er abgelehnt, so werde ich die Debatte über die §§. 6 bis 9 nach dem Antrage der Majorität eröffnen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Minoritätsantrag, lautend *(liest)*:

„Anstatt der §§. 6 bis 9 wäre im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen ein einziger

„„§. 6. Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister über Antrag oder mit Zustimmung der Landes-

commission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer der bezüglichen Orte zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung, und wenn die Commission für mehrere Orte aufgestellt ist, von den Gemeindevorständen dieser Orte gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von der Gemeindevertretung (Gemeindevorständen) berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.*

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt"" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 110 gegen 66 Stimmen abgelehnt, und wir werden somit zur Berathung der §§. 6 bis 9 nach dem Majoritätsantrage übergehen.

Ich werde nun die Sitzung schließen. Doch muß ich noch wegen der Dringlichkeit der vorliegenden Gegenstände und nachdem die Debatte über das Gebäudesteuergesetz so viel Zeit in Anspruch nimmt und noch mehrere Gegenstände dringend zu erledigen sind, um Zweierlei bitten, daß erstens die Herren die Güte haben, präcise um 11 Uhr zu erscheinen und zweitens etwas länger die Sitzung fortdauern lassen.

Mit Rücksicht darauf — und das Wohlwollen der Herren wird mich darin unterstützen — werde ich die Sitzungen präcis um 11 Uhr eröffnen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 11 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist: Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz.

Folgende Einladungen bitte ich zur Kenntniß zu nehmen:

Der Budgetausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung in der Abtheilung II. Tagesordnung ist die Berathung über die Nachtragscredite für das Jahr 1875, über das Gesetz, betreffend den Schutz gegen den Borkenkäfer, und das Gesetz bezüglich der metrischen Maße und Gewichte, endlich das Gesetz, betreffend den Postverein;

der Petitionsausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung ab;

der Steuerreformausschuß morgen Vormittags 9½ Uhr zur Berathung der an ihn gewiesenen Anträge.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

die das Staatsleben beeinflussen kann, in das Parlament ihre Vertreter nicht entsenden dürfe, so müßte der geehrte Herr Vorredner namentlich eine Potenz nicht unberücksichtigt gelassen haben, die er unberücksichtigt ließ, nämlich die confessionellen Gesellschaften, die Kirchen Oesterreichs. Trotzdem ist es ihm nicht eingefallen, da zu bemerken, daß diese Potenzen das Staatsleben, die Regierung in entschiedenerer Weise beeinflussen können, als irgend eine wirthschaftliche Gestaltung, irgend eine wirthschaftliche Association. *(Bravo! Bravo! links.)* Davon hat er aber kein Wörtlein erwähnt. Sobald ein eclatanter Conflict im Pflichtgefühle, worauf die moralische Grundlage des Constitutionalismus beim Abgeordneten und zwar gewissermaßen regelmäßig besteht, eintreten muß, dann mag die Wählerschaft entscheiden, ob der betreffende Abgeordnete im Abgeordnetenhause seinen Sitz behalten könne. Was darüber hinausgeht, führt zu einer Art Verzerrung des staatlichen Lebens, des parlamentarischen Wesens, und führt auch nothwendigerweise zu Inconsequenzen; denn auszusprechen: „kein Verwaltungsrath dürfe Abgeordneter werden", dagegen zu sagen: „jeder Dechant, jeder Bischof, jeder Pfarrer kann seinen Sitz im Abgeordnetenhause einnehmen", ist ein entschiedener Widerspruch. Die verschiedenen Potenzen im Staatsleben mögen Vertreter haben, solange kein bedenklicher Conflict des Pflichtgefühls entsteht und solange der Parlamentarismus nicht discreditirt wird. Diese Potenzen mögen darnach ringen, welche mächtiger sei, welche das Staatsleben nach ihrer Ansicht zu construiren, zu formen im Stande sei. Aus diesem Widerstreite der Gewalten wird ein Zustand entstehen, welcher für die Majoritäten ein befriedigender, für die Minoritäten ein erträglicher werden wird. Dies liegt — glaube ich — im Wesen des Parlamentarismus. Manche Uebelstände sind wohl nicht zu vermeiden, aber nicht zu vermeiden sowohl bei Potenzen, die von rechts, sowie bei Potenzen, die von links auftreten.

Ich glaube, daß die Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners nicht haltbar sind, und damit erledigen sich auch die Ausführungen, die er an seine dritte Bemerkung knüpfte, nämlich, daß, wenn Jemand bei einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied ist und diese in Concurs geräth, er sich einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Der Herr Vorredner sagte: Nur das Gericht hat zu entscheiden. Ich weiß nicht, ob es im Interesse des Anstandes und der Würde des Constitutionalismus richtig ist, die Entscheidung von der Wählerschaft zu nehmen und sie dem Gerichte zu übertragen. Denn es kann viele Handlungen geben, die in den Augen einer ehrenwerthen, auf den Ruf des Constitutionalismus eifersüchtigen Wählerschaft genügen, um Jemanden seines Mandates zu berauben, dem das Gericht doch nie an den Leib kann. *(Bravo! Bravo! So ist es!)* Das ist zu erwägen, und darum ziehe ich die Entscheidung einer ehrenwerthen Wählerschaft der des Gerichtes in diesem Falle vor. Denn es kann ein ganz gutes Strafgesetzbuch geben, welches doch Handlungen nicht straft, bei denen das Blut jedes ehrenhaften Mannes, der mit zur Wahl berufen ist, in Wallung geräth. *(Lebhaftes Bravo! Bravo!)*

Endlich hat der Herr Vorredner noch erklärt, daß es unrichtig sei, daß man nicht für incompatibel erkläre das Mandat eines Abgeordneten mit einer Handlungsweise, welche das Nehmen von Trinkgeldern im Betrage von 20.000 bis 50.000 fl. für zulässig erklärt. *(Heiterkeit.)* Da erlaube ich mir die Bemerkung, daß das vorliegende Gesetz kein Strafgesetz ist; es will nicht die Incompatibilität zwischen einzelnen nicht zu billigenden Handlungen und dem Abgeordnetenmandate herstellen, es will nicht besagen, daß das Geben von Trinkgeldern oder das Nehmen derselben aus eigener oder gar aus fremder Tasche mit dem Abgeordnetenmandate unvereinbar sei. Es will vielmehr darstellen, welche Aemter, welche Zustände unvereinbar seien mit dem Abgeordnetenmandate; das Urtheil über Handlungen, die ich und wohl alle meine Freunde hier und auch das ganze Haus tadeln — wie der Herr Vorredner — *(Bravo! Bravo!)* müssen wir — wie ich glaube — der öffentlichen Meinung, müssen wir der Wählerschaft überlassen, und es wird die Aufgabe einer geläuterten öffentlichen Meinung und einer geläuterten Journalistik sein, diese Thatsachen den Wählern im entsprechenden Momente zum Bewußtsein zu bringen *(Lebhaftes Bravo! Bravo!)*; daß, was immer an dem Gesetzentwurfe getadelt werden kann, er jedenfalls denn doch geeignet ist, einer Berathung zum Vorwurfe zu dienen. Und darum, meine Herren, mögen Sie Denen, die den Vorschlag bringen, es verzeihen, wenn sie jetzt, wo die Zeit des hohen Hauses so kostbar ist, demselben noch eine Stunde dieser kostbaren Zeit entzogen haben. Wir glaubten eben, einer tiefen Strömung der Geister in Oesterreich, einer Strömung, die dahin geht, daß das Pflichtgefühl immer mehr und mehr die Grundlage des Constitutionalismus sein muß, zum Ausdrucke verhelfen zu sollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Ich hätte nicht gedacht, daß heute eine so tiefgreifende und wichtige Frage, wie der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf das parlamentarische Leben, zum Gegenstande der Besprechung in einer so eingehenden Weise

werde gemacht werden. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es unter dem Eindrucke, daß ich nicht in der Lage sein werde, in diesem Augenblicke den wichtigen Gegenstand in einer hinreichend tiefen und würdigen Weise zu besprechen. Einige Bemerkungen aber schienen mir unerläßlich, sowohl nach jenem, was von dieser *(linken)*, als auch was von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses gesagt wurde.

Ich bin so vollkommen einverstanden mit den Grundsätzen, welche von den beiden Herren Vorrednern ausgesprochen worden sind, daß ich glaube, ein Gesetz, wie sie es wünschen, wäre eine Wohlthat; aber die Einzelheiten, die berührt worden sind, lassen mich zugleich befürchten, daß es uns schwer werden wird, diesem Wunsche zu entsprechen; denn denken Sie nur, wie schlagend die einzelnen Fälle sind, die von jener *(linken)* Seite angeführt wurden, und wie schwer es wäre, eine Gesetzesform zu finden, welche allen Ansprüchen entsprechen würde.

Vor vielen Jahrhunderten kam in Athen ein persischer Satrap, Harpalus, an, welcher sehr viel Geld zur Erreichung gewisser politischer Zwecke unter die Bevölkerung vertheilte.

Der sittenstrenge Lykurg veranlaßte einen Proceß gegen ihn; es bildeten sich zwei Parteien, die Spaltung wurde immer größer.

Jede Verleumdung wurde populär, jede Vertheidigung wurde von vornherein verdächtigt, und auch Jedermann, der sich in glänzendster Weise hervorgethan hatte, schien verdächtig, weil er sich hervorgethan hatte. Und so kommt es, daß es bis zum heutigen Tage nicht bekannt ist, ob der hervorragendste Name jener Zeit, Demosthenes, der Name eines reinen Patrioten oder derjenige eines käuflichen Verräthers gewesen sei. Und was war der Schluß jener großen Verhandlungen? Es war dieses, daß man allerdings in Athen zur Ueberzeugung gelangte, daß es leichter sei, sociale Schäden bloßzulegen, als sie zu heilen *(Rufe: Sehr gut!)*, und daß es nicht ein einzelner Fall sei, welcher durch den Proceß Harpalus bloßgelegt wurde, sondern daß es sich hier handle um die Erkenntniß eines Zustandes der Dinge, der hervorgegangen war aus vielen allgemeinen Ursachen, von welchen die erste die war, daß in Athen eine veraltete Religion herrschte, die mit den vorgeschrittenen Anschauungen nicht mehr im Einklange fand, daß man lockere staatliche Verhältnisse vor sich hatte in dem griechischen Staatenbunde und daß das Volk nicht gewöhnt war an einen so plötzlichen Zufluß des Geldes.

Selbst Lykurg nahm aus Liebe zur Menschheit Anstand, zuzugeben, daß große Talente verbunden sein könnten mit einem geringen Maße von Charakter, und heute noch ist es eine Streitfrage.

Die Athener sahen es ein, daß nur ein großer Aufschwung von Patriotismus in Verbindung mit den reinen Grundsätzen der Moral dahin führen könne, daß die Verhältnisse sich bessern. Der gute Wille des Herrn Abgeordneten Dr. Menger geht doch nur dahin, durch partielle Bestimmungen den Schäden der Gesellschaft entgegenzutreten, welche doch nur allmälig durch eine weise und feste Regierung gebessert werden können.

Ich zweifle, daß der Antrag zu irgend welchem positiven Nutzen führen wird und daß die Form sich wird finden lassen, um zu vermeiden, daß neben den allgemeinen Interessen auch Einzelinteressen sich kundgeben.

Ich stimme für die Zuweisung des Antrages an einen Ausschuß, ohne besondere Hoffnungen an seine Resultate zu knüpfen. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Mein geehrter Herr Vorredner hat goldene Worte gesprochen, die in unser aller Herzen wiederklingen, hat aber geschlossen mit der Ansicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wenn auch durch den Ausschuß erweitert und verbessert, wenig, ja fast nichts nützen wird, und dieser Ansicht möchte ich mit wenigen Worten entgegentreten.

Wenn die Gesetzesvorlage, um die es sich handelt, gar nichts Anderes resultirt hätte, als das, was in dieser Stunde in diesem Saale gesprochen wurde *(Bravo! Bravo! links)* und wie es gesprochen wurde, schon dann hat sie genützt. *(Bravo! Bravo! links.)* Denn das ist dasjenige, was in einer Zeit, wo die ganze Atmosphäre wie an einem heißen Sommertage gewitterschwül und dumpf ist und jede Brust sich bedrückt und beengt fühlt, was wohlthut und erleichtert — das erste Rollen des fernen Donners — der das läuternde Gewitter ankündigt, und dieses Rollen habe ich hier gehört, und das läuternde Gewitter wird kommen über das lechzende Land, nicht zerstörend, sondern befruchtend, und daß gerade eine Körperschaft, wie das erste direct gewählte österreichische Parlament, mit vollem Bewußtsein der Bedeutung der Sache in der Berathung eines solchen Gesetzes eingeht, daß von verschiedenen Seiten und verschiedenen Standpunkten aus wenigstens die eine Ansicht getheilt wird, es müsse Eines hochgehalten werden, die Ehre, die Uneigennützigkeit, die Reinheit der parlamentarischen Gesinnung: das ist schon Etwas, das ist eine Thatsache, und diese Thatsache geschieht in diesem Augenblicke. Sie wird begonnen, aber auch fortgesetzt durch die Ausführung jenes Gesetzes.

Ich gestehe offen, daß ich zu Denjenigen gehöre, welchen das hier Vorgeschlagene noch weitaus nicht genügt; wir sind aber nicht bei der Specialdebatte, wir sind nicht bei der Berathung des Gesetzes, wir wollen hier nur Eines aussprechen: es müsse

nach dieser Richtung etwas geschehen, es müsse gegen Dinge, die in der Luft liegen, eine Läuterung eintreten, und aus diesem Grunde empfehle ich die Annahme des Antrages, einen Ausschuß zusammenzusetzen. Die Wahl selbst wird allerdings Sorgfalt erfordern, denn ein nicht leichtes Amt ist es, das Sie jenen Männern anvertrauen, dasjenige zu formuliren und zum Gesetze zu machen, was als sittlicher Grundsatz in uns Allen lebt.

Ich empfehle daher die Annahme des Antrages. *(Lebhaftes Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und schreite gemäß §. 35 zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen gestellte Antrag in Betreff der Incompatibilität gewisser Geschäfte mit dem Abgeordnetenmandate einem eigenen aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Nachdem der Steuerreformausschuß mit der Berathung jener Anträge, welche zum Absatze 6 und 7 des §. 2 gestellt, und an den Ausschuß zur neuerlichen Beschlußfassung gewiesen worden sind, nicht zu Ende gekommen ist, werden wir heute mit dem §. 5 beginnen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne — liest §. 5, „Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses des Gesetzes aus 294 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 5 sind mehrere Redner eingetragen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Wolfrum, Dr. Bareuther, Dr. Schaup Dr. v. Plener, Dr. v. Perger und Wickhoff — für denselben der Herr Abgeordnete Heinrich.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Im §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zunächst über die Zusammensetzung der Parificationscommissionen gesprochen, das heißt derjenigen Commissionen, deren Aufgabe die Erhebung des Zinswerthes unter Beiziehung des Hauseigenthümers in denjenigen Fällen ist, wo ein einbekannter Zins einzelner Wohnungen dem sonstigen Ertrage vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden wird. Diese Commission soll zusammengesetzt sein unter der Leitung eines Finanzorganes aus zwei von der Gemeindevertretung gewählten und zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern.

Es scheint mir, daß man bei dieser Art und Weise der Zusammensetzung der Commission auf die Verhältnisse großer Städte und insbesondere auf die Verhältnisse in Wien gar keine Rücksicht genommen hat. Die allerkleinste Stadt, der allerkleinste Ort, der der Hauszinssteuer unterliegt, hat eine Commission, bestehend aus zwei Hausbesitzern, die ernannt, und zwei Hausbesitzern, die gewählt sind. Ich frage, soll denn für Wien mit seinen 600.000 Einwohnern und seinen 12.000 Häusern Eine solche Commission genügen, für die nur zwei Hausbesitzer aus der gesammten Classe der Hausbesitzer Wiens bestimmt würden? Was hätten diese zwei Hausbesitzer für eine enorme Aufgabe in Wien? Es ist unmöglich, daß sie den einzelnen Verhältnissen der großen Stadt gerecht würden. Denn wie bereits oft und mit Recht an diesem Orte hervorgehoben wurde: die Verhältnisse in den einzelnen Vorstadttheilen und den exponirten Theilen Wiens gegenüber denen des Centrums und die des Centrums wieder gegenüber den Vorstädten sind ganz verschieden. Es kann sein, daß Jemand mit den Miethpreisen in den Häusern auf der Ringstraße sehr gut bekannt ist, aber die Miethzinse in den Häusern am Thury, in der Brigittenau, in Erdberg u. s. w. gar nicht kennt; und traurig wären die Brigittenauer daran, wenn ein solcher Mann ihre Wohnungen mit Ringstraßenhäusern parificiren möchte, und ungerecht wäre es, wenn zum Beispiele diese zwei Hausherren aus zwei entlegenen Vorstädten gewählt würden und die Ringstraßenpaläste nach den Verhältnissen der Vorstädte parificiren möchten. Es hat sich die Unmöglichkeit einer einheitlichen, stricten, centralisirten Leitung in derlei Dingen in Wien schon in der ganzen Communalverwaltung geltend gemacht. Wien ist deßhalb in neun und jetzt in zehn Gemeindebezirke eingetheilt, und jeder von diesen Gemeindebezirken ist oft größer als eine mittelgroße Stadt auf dem Lande.

Ich glaube daher, es ist für die Stadt Wien am angemessensten und für die Sache selbst am förderlichsten, wenn wir für jeden Gemeindebezirk eine solche Commission ernennen und nicht für ganz Wien eine, bestehend aus zwei Mitgliedern, die die Steuerbehörde ernennt, und aus zwei Mitgliedern, die von den Hausherren ernannt werden.

Mein Antrag wäre daher:

In Alinea 2, nach den Worten „Finanzorgans" wäre einzuschalten *(liest)*:

„in Wien aus zwei von den Ausschüssen eines jeden der Wiener Gemeindebezirke gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde aus den Hauseigenthümern eines jeden Gemeindebezirkes berufenen Haus-

besitzern, in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aber" —

weiter könnte der Text bleiben, wie er im Gesetzentwurfe steht, und im Alinea 3 wäre nach den Worten: „Wird die Wahl der" einzuschalten

(„in Wien von den Ausschüssen der Gemeindebezirke oder in anderen Orten").

Dies wäre mein erster Antrag. Ich habe überdies noch ein zweites Bedenken, welches sich auf litera a des Absatzes 3 bezieht. Da heißt es *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethszinse billige Rücksicht zu nehmen."

Hiergegen habe ich nur einzuwenden, daß ich nicht einsehe, warum denn gerade nur auf eigene Wohnungen dieser Gewerbsleute billige Rücksicht genommen werden soll.

Ich glaube, man solle überhaupt auf alle Wohnungen, die Gewerbsleute oder Arbeiter bewohnen, Rücksicht nehmen und nicht bloß, wenn das Haus Demjenigen gehört, der ein solcher Gewerbsmann ist, oder wenn das Haus dem Fabrikanten gehört, der die Arbeiter untergebracht hat. Das sociale Element hat in der Steuergesetzgebung doch auch eine Berechtigung; diese Berechtigung geht dahin, daß die Capitalsbildung in den niederen und unbemittelten Classen soviel als möglich sich heben soll, weil der Nutzen, den der Staat aus der Capitalsbildung in der niederen Classe hat, ein viel größerer ist, als der Nutzen, den er aus den paar Kreuzern Steuern zieht, die er mehr bekommt, wenn er rücksichtslos parificirt.

Es scheint mir aber das Wort „eigene" noch in einer anderen Rücksicht gefährlich zu sein, wenn es hier stehen bliebe. Man würde dann in die Lage kommen, daß oft ein Fabrikant, der von dem Cottagesystem Gebrauch macht, niedere Zinse der Wohnungen für seine eigenen Arbeiter ansetzt, den erhöhten Zins trägt er sich aber auf indirectem Wege ein; er gibt ihnen weniger Arbeitslohn und bei dem geringeren Arbeitslohne hat er den erhöhten Zins hereingebracht. Soll aus Rücksicht für den Umstand, weil er in seinen Arbeiterkasernen einen geringeren Zins einhebt, eine Parification mit anderen Wohnungen, die er zu hohen Zinsen vermiethet hat, nicht stattfinden? Das ist unberechtigt, und ich glaube, man soll bei derlei Parificationen von einem allgemein gleichen Maßstabe ausgehen: „Was wird für Arbeiterwohnungen überhaupt in dem Orte gezahlt? Was zahlen die Geschäftsleute überhaupt?" Nur soll man in jedem concreten Falle nicht besonders drückend sein. Daher glaube ich, sollte das Wort „eigene" sowohl vor „Wohnungen", als die Worte „seine eigenen Arbeiter" ausgestrichen werden. Weil es aber nicht nothwendig ist, hierüber einen eigenen Antrag zu stellen, und weil meinem Wunsche entsprochen wird durch eine separate Abstimmung, so erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, über das Wort „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter stellt zwei Anträge zu §. 5.

In Alinea 2 nach dem Worte „Finanzorgans" wäre einzuschalten *(liest)*:

„in Wien aus zwei von den Ausschüssen eines jeden der Wiener Gemeindebezirke gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde aus den Hauseigenthümern eines jeden Gemeindebezirkes berufenen Hausbesitzern, in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aber . . ."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Weiter wäre bei Alinea 3 einzuschalten nach den Worten: „Wird die Wahl der",

„in Wien von den Ausschüssen der Gemeindebezirke oder in anderen Orten"

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls unterstützt.

Endlich bei litera a des Alinea 3 hätten die Worte „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor dem Worte „Arbeiter" zu entfallen.

Ich werde diesem Antrage durch eine abgesonderte Abstimmung Rechnung tragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heinrich:** Ich habe mich zu dem §. 5 zum Worte gemeldet, da in demselben eine gewisse Verbesserung der gegenwärtigen Praxis enthalten ist; gleichwohl vermag ich doch einige Bedenken gegen einzelne Bestimmungen nicht zu unterdrücken. Daß der zweite Absatz des §. 5 festsetzt, daß bei der Bemessung des Zinsertrages statt zweier Vertrauensmänner gegenwärtig vier beigezogen werden können, ist ein unbestrittener Fortschritt. Allein ich habe ein ganz besonderes Bedenken gegen den von dem verehrlichen Steuerreformausschusse neu hinzugefügten Absatze der litera a. Da heißt es nämlich *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittelungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Ar-

beiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen."

Ja, ich muß mich da fragen, was heißt das: „billige Rücksicht nehmen"?

Mir scheint das eine sehr vage Bestimmung, welche der Willkür der einzelnen Steuerinspectoren Thür und Thor öffnet. Nach meinem Dafürhalten muß in einem Gesetze, besonders von so hochwichtiger Bedeutung, welches in alle Verhältnisse des praktischen Lebens so tief einschneidet, Alles klar, bestimmt und unzweideutig ausgedrückt werden, zumal der Ausschußbericht selbst bestätigt, daß wir noch nicht durchwegs hinreichend gebildete Steuerbeamte haben. Wenn es also dem Ermessen des einzelnen Steuerbeamten überlassen ist, hier „billige Rücksicht zu nehmen", so wird die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Steuerzahler unter keiner Bedingung erreicht.

Ich habe ganz dieselbe Ansicht, wie Herr Dr. Kronawetter, daß man nämlich von einem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehen, von diesem aus fixiren müsse, was in einem solchen Falle festgesetzt werden soll, und deßhalb erlaube ich mir statt dieser letzten Zeilen bei lit. a folgende Fassung zu beantragen *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittelungen ist . . ." wie es im Ausschußentwurfe heißt . . . „der Zinswerth mit der Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielten Ertrages zu bemessen."

Ich verweise da z. B. auf die von Herrn Dr. Kronawetter berührten Arbeiterwohnungen. In solch' einem Falle würde bei der Bemessung des Zinserträgnisses die Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrages festzusetzen sein. Das scheint mir eine feste Norm zu sein, welche keine Zweideutigkeit zuläßt und eine gleichmäßige Behandlung aller Steuerträger ermöglicht. — Das wäre das Eine.

Sollte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, so würde ich den Herrn Präsidenten bitten, über den Passus *(liest)*:

„und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse"

separat abstimmen zu lassen. Denn wenn dieser Passus beschlossen würde, so könnte es sehr leicht der Fall sein, daß in diesen fünf Jahren ein ungewöhnlich hoher Zins bestand, und daß gar keine billige Rücksicht, sondern im Gegentheile noch möglicherweise eine Erhöhung des Miethzinses eintritt. Ich würde also für den Fall der Ablehnung meines Antrages um die separate Abstimmung über diesen Passus bitten.

Aber ganz eigenthümlich hat mich der Ausschußantrag unter lit. b berührt. Während die Regierungsvorlage ganz klar und deutlich sagt *(liest)*:

„Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft . . .",

während also die Regierungsvorlage sehr richtig die Allgemeinheit im Auge hat, während sie an allen jenen Orten, gegen welche Zweifel obwalten, eine commissionelle Erhebung für zulässig erklärt, geht der Ausschußantrag nach einer ganz anderen Richtung zu Werke; er hat nämlich nur jene Ortschaften im Auge, in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt. Mit indirecten Worten bezieht sich das auf nichts Anderes, als die **Curorte.** Wegen einer kleinen Anzahl von Curorten werden alle anderen Ortschaften, gegen welche auch gegründete Bedenken obwalten können, mit einem Schlage außerhalb des Rahmens des Gesetzes gestellt.

Das scheint mir denn doch nicht in Ordnung zu sein. Ich habe überhaupt bemerkt und gefunden, daß der verehrliche Ausschuß eine ganz besondere Animosität gegen die Curorte zur Schau getragen hat *(Rufe: Oho! Abgeordneter Furtmüller ruft: Es ist auch wahr!)*, ich wiederhole es, und das scheint deßhalb der Fall zu sein, weil, wie der Bericht sagt, der Herr Regierungsvertreter durch einige drastische Fälle diese Orte illustrirt hat.

Nun, ich bin da anderer Ansicht in diesem Punkte, und wenn auch der Herr Abgeordnete Furtmüller schreit: „Es ist auch wahr!" so möchte ich mir doch einige Bemerkungen in dieser Hinsicht erlauben.

Im letzten Jahre hat man — in Böhmen wenigstens — auf die Curorte förmlich Jagd gemacht; man hat ihnen ein entschiedenes Mißtrauensvotum gegeben, indem man indirect erklärte: Alle Eure Steuerbekenntnisse sind falsch, unrichtig; wir müssen uns die Daten auf anderem Wege verschaffen.

Was hat man nun gethan? Man hat die Curgäste, die nach Hause kamen, durch die Steuerbehörde einvernehmen lassen, wie viel sie wöchentlich, monatlich für das X. Y.-Zimmer bezahlt haben, und nach diesen Erhebungen, welche mit den einzelnen Curgästen in verschiedenen Orten vorgenommen wurden, hat man die Steuer nachträglich bemessen.

Daß auf diese Weise den Curorten eine schwere Last auferlegt wurde, ist selbstverständlich. Ich kann diesen Vorgang, der unter der Bevölkerung die größte Entrüstung hervorrief, nicht billigen.

Der verehrliche Ausschuß geht nun ebenfalls wieder nach dieser Richtung zu Werke und hat die Curorte besonders scharf aufs Korn genommen.

Ich meine aber, es sei die Pflicht des Staates, gerade die Curorte in Schutz zu nehmen, dafür zu sorgen, daß sie blühen und gedeihen, nicht aber durch drückende Lasten ihre Existenz fast in Frage zu stellen. Wer sich in dieser Sache auskennt, weiß, daß die Curorte ohnehin überlastet sind. Ich kenne einen Curort — dessen Namen ich nicht nennen will — der heuer eine 100½percentige Umlage zahlt. Wenn die Curorte wirklich in der Lage wären, so horrende Steuern zu bezahlen, so müßten doch die Häuser in diesen Orten einen ungeheueren Werth haben. Das ist durchaus nicht der Fall! Gehen Sie z. B. nach Teplitz, dort gibt es eine Masse Häuser, die zu verkaufen sind; es finden sich aber keine Käufer. Ich bitte in den Grundbüchern nachzusehen, wie es mit dem Reichthume der einzelnen Curorte aussieht.

Die meisten Häuser sind arg verschuldet. Der Glanz der Curorte ist bloß ein glänzendes Elend, diesem gegenüber der Staat wenigstens **die** Rücksicht zu üben hat, die Curorte so zu behandeln, wie die übrigen Städte.

Während in den Städten im Allgemeinen die Hausbesitzer den Zins für das ganze Jahr beziehen, bekommen die Hausbesitzer in den Curorten nur durch fünf Monate im Jahre einen Zins und die übrigen sieben Monaten stehen die Wohnungen leer, ganz abgesehen von den oft ganz übertriebenen Ansprüchen, die von Seite der Curgäste an die Hausherren gestellt werden.

Ich werde daher den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung so einzuleiten, daß es mir möglich wird, gegen den Zwischensatz „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt“ stimmen zu können.

Es scheint mir viel gerechter zu sein, wenn — falls dies nicht gewährt werden sollte — überhaupt auf die Regierungsvorlage zurückgegriffen würde. Ich empfehle Ihnen daher sowohl meinen Zusatzantrag zu lit. a, sowie ich an das hohe Haus die herzliche Bitte richte, gegen diesen Zwischensatz, der schließlich zum Nachtheile des Staatsschatzes sowohl, als zu dem der Curorte führt, zu stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heinrich stellt folgenden Antrag *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich kann mich nicht für die Abänderungen aussprechen, welche von dem geehrten Herrn Vorredner bei lit. a beantragt wurden. Er beantragt nämlich, daß das Wort „eigene“ wegfallen soll. Ich glaube aber, daß damit die Intention, die er bezweckt, nicht erreicht wird. Denn hier ist die Zinsermittlung bloß in dem Falle vorzunehmen, wenn die Handwerker eine eigene Wohnung haben, eine Zinsfassion aber nicht vorliegt und seine eigene Wohnung paricirt werden sollte. In diesem Falle muß das Wort „eigene“ dabei stehen, denn, wenn es wegfällt, kommt die Zinsermäßigung nicht dem Handwerker, sondern dem vermiethenden Hausherrn zugute, und dies wird doch von dem Herrn Abgeordneten der Josefsstadt nicht beabsichtigt.

Daß das Wort „eigene“ vor dem Worte „Arbeiter“ nothwendig ist, dafür spricht der Grund, daß der Fabrikant oder Derjenige, der die Arbeiter aufnimmt, nicht durch die hohe Zinssteuer verhindert wird, solche Arbeiterwohnungen zu bauen.

Wenn aber Jemand für andere Arbeiter, mit welchen er in keiner Berührung steht, eine Wohnung baut und daraus in der Regel einen sehr hohen Gewinn zieht, da soll man keine Steuerermäßigung eintreten lassen, denn diese kommt den Arbeitern nicht zugute; diese Ermäßigung kommt den Arbeitern nur dann zugute, wenn eben der betreffende Arbeitgeber ein Interesse daran hat, seinen Arbeitern eine billige Wohnung zu verschaffen.

Wenn nun diese Wohnung billig ist, so soll nicht die Steuerbehörde kommen und sagen: der Miethzins ist im Vergleiche mit anderen vermietheten Localitäten zu niedrig bemessen, und indirect wird der Arbeitgeber gezwungen, den Arbeiter in der Vermiethung zu steigern. Ich glaube daher, daß das Wort „eigene“ in beiden Fällen bleiben müsse, wenn der Zweck, den der Herr Abgeordnete unzweifelhaft vor Augen hat, erreicht werden soll.

Ich habe aber zu einem anderen Absatze dieses Paragraphes Bemerkungen vorzubringen, und zwar zu dem Absatze, den schon mein unmittelbarer Herr Vorredner berührt hat. Ich möchte diesen Absatz entgegen den Anschauungen dieses Redners lieber gar nicht aufgenommen haben in dieses Gesetz; es ist der Absatz, der mit den Worten anfängt: „Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit“ u. s. w. Dieser Absatz ist vom Steuerreformausschusse aus der Regierungsvorlage herübergenommen worden und hat einige Abänderungen erfahren. Aber ich möchte schon nicht die Fassung der Regierungsvorlage aufgenommen wissen, denn ich glaube, daß schon in der Regierungsvorlage und ganz besonders in dem Ausschußantrage ein großer Grundsatz verletzt worden ist, der erfreulicherweise durch unsere ganze neuere Steuergesetzgebung hindurchgeht, der Grundsatz nämlich, daß jede Kategorie von Steuerzahlern bloß wieder von den nämlichen Steuerzahlern beurtheilt werde und nicht eine Kategorie von Steuerzahlern in die andere hinübergreife. Bei der Grundsteuer werden zur Beurtheilung des Erträgnisses bloß Grundsteuerträger genommen, bei der

Hauszinssteuer Hauszinssteuerträger, bei der Nutzungswerthsteuer Nutzungswerthsteuerträger, bei der Erwerbsteuer nur solche, welche wirklich Erwerbsteuer zahlen. Schon in der Regierungsvorlage ist dieser Grundsatz verletzt worden, denn es wird ein Ausnahmszustand geschaffen, der dahin geht, daß in dem Falle, wo begründete Bedenken vorliegen, nicht der Gleiche über den Gleichen urtheile, sondern ein Ungleicher; es werden nämlich zur Beurtheilung der Hauszinssteuer in einem Orte solche Steuerträger genommen, die in diesem Orte nicht leben, es werden Commissionsmitglieder genommen von der Commission für die Nutzwerthsteuer. Dieser große und nicht genug zu schätzende Grundsatz, der durch unsere neuere Steuergesetzgebung hindurchgeht, ist auf diese Weise verletzt und nach meiner Ansicht auch der Grundsatz „Gleiches Recht für Alle". Ich glaube nur, daß es gar nicht nothwendig ist, einen solchen Ausnahmszustand aufzustellen. Wohl ist es möglich, daß in einem hauszinssteuerpflichtigen Orte viele, ja vielleicht die Majorität, ihre Fassionen nicht richtig angeben; es ist bedauerlich, wenn solche Pflichtvergessenheit unter den Steuerträgern herrscht, aber sie kann vorkommen.

Nun, meine Herren, ist nicht die gewöhnliche Commission, die im Eingange des §. 5 bestimmt wird, genügend, daß, wenn ein solches — ich möchte sagen — Falsificat vorkommt, sie dasselbe unschädlich mache? Es werden vier Commissionsmitglieder ernannt, davon zwei von den Hauszinssteuerträgern, zwei von der Finanzverwaltung. Der Vorsitzende dieser Commission, der jedesmal Staatsbeamter ist, stimmt ebenfalls bei gleichgetheilten Stimmen mit, es hat daher die Steuerbehörde in entscheidenden Fällen, wenn ich so annehmen darf, jedesmal die Majorität.

Man muß doch annehmen, daß wenigstens in jedem Orte und wenn er noch so corrumpirt wäre und wenn sogar die Majorität der Hauseigenthümer sich verabredet hätte, falsche Fassionen zu geben, es doch zwei Personen gibt mit bewußtem Pflichtgefühle, welche von der Steuerbehörde zu finden wären.

In Verbindung mit dem Vorsitzenden der Commission sind es drei Personen, die nach Recht und Gewissen urtheilen werden, selbst wenn man annimmt, was ich nicht annehme, daß die von der Gemeindevertretung gewählten zwei Commissionsmitglieder nicht nach Recht und Gewissen urtheilen sollten.

Die Commission ist daher in ihrer Majorität von vornherein für das Steuerärar gesichert. Sollte man nun nicht glauben, daß eine solche Fürsorge genügend wäre, daß nicht noch ein Ausnahmszustand von Gesetzeswegen geschaffen werden muß, um einer solchen bedauerlichen Pflichtunterlassung der Steuerträger entgegenzutreten?

Ich wenigstens glaube es, und ich würde es daher in erster Linie gerne sehen, wenn der ganze Absatz aus dem §. 5 eliminirt wird. Nun hat aber der verehrliche Steuerreformausschuß diesen Paragraph, ich möchte sagen, noch viel mehr verschärft, wenn er ihn auch nur auf einen kleinen Kreis von Orten einzwängt.

Es war in der Steuercommission das Gefühl, daß der von der Regierung vorgelegte Absatz etwas sei, was man in einem Gesetze nicht statuiren sollte, und es hat sich ein großer Widerstand gezeigt, diesem Absatze die Zustimmung zu geben. Wie es im Berichte des Herrn Berichterstatters angeführt ist, haben allerdings die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters durch Beispiele, die — ich muß es gestehen — aus Curorten genommen wurden, gezeigt, daß solche ganz unter der Wahrheit bleibenden Zinsfassionen vorkommen und daß gegen dieselben ein Remedium getroffen werden müsse. Ich finde dasselbe in der von mir schon sattsam erklärten Commission. Die Majorität des Steuerreformausschusses glaubte aber sich der Regierungsvorlage anschließen, aber dieselbe beschränken zu sollen bloß auf diejenigen Orte, in welchen, wie es in der Vorlage mit fetten Lettern gedruckt ist: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt". Mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner sehe ich in dieser Einschiebung eine directe Kennzeichnung der Curorte. Es ist dies daher ein Ausnahmsparagraph, der vollständig einen Ausnahmszustand bei der Hauszinssteuerbemessung statuirt und bloß gegen die Curorte gerichtet ist. Nun, meine Herren, wir leben in einem Rechtsstaate und sind bemüht, gleiches Recht für Alle in alle Gesetze einzuführen. Ist hier nun gleiches Recht für Alle? Wo haben die Curorte schon die Gewißheit gegeben, daß sie bei einer künftigen Hauszinssteuerbemessung nach der neuen Bemessung wirklich bei den Fassionen nicht die staatsbürgerliche Pflicht im Auge behalten werden, wo hat es sich gezeigt, daß es bloß bei den Fassionen in den Curorten zu erwarten wäre, daß der größere Theil oder daß der ganze Ort falsche Fassionen einbringen werde? Ist jetzt nicht ein ganz anderer Vorgang als der, welcher früher gewesen ist, wo Alles bloß in der Willkür der Steuercommissäre lag? Da war es möglich — ich will es nicht entschuldigen — aber es konnte vorkommen, daß hier und da die Fassionen nicht der Wahrheit entsprachen, denn die Sachverständigen, die früher vom Steuerinspector beigezogen wurden, hatten keine entscheidende Stimme, der Steuerinspector konnte immer noch machen, was er wollte. Jetzt wird dies anders sein, es wird eine Commission mit entscheidender Stimme fungiren und überdies werden die Fassionen, wenn sie der Wahrheit nicht entsprechen sollten — was allerdings bedauerlich wäre — von ihr richtig gestellt.

Aber man kann nicht schon zum voraus sagen: In den Curorten kommt nicht allein vor, daß die Fassionen fälschlich angegeben werden — nein, man kann auch der dortigen Commission nicht vertrauen; auch diese Commission ist speciell gekennzeichnet als eine solche, die ihre Pflicht nicht erfüllen wird; in den Curorten allein muß man von der Nutzwerthsteuer die pflichttreuen Commissionsmitglieder herholen und dieselben in die städtische Commission hineinsetzen, damit von den Nutzwerthsteuer-Commissionsmitgliedern beurtheilt werde, ob diese Fassionirung in den betreffenden Curorten richtig ist oder nicht.

Meine Herren! Ich will nicht auf das Feld folgen, welches mein Herr Vorredner betreten hat; es ist ein anderer Paragraph in dem Gesetze, welcher mir Gelegenheit bieten wird, darüber zu sprechen, was die Curorte Alles leisten müssen, um Anforderungen der Neuzeit zu genügen. Ich will dies nicht ins Feld führen, aber das, meine Herren, möchte ich bitten, schaffen Sie nicht in einem neuen Steuergesetze einen Ausnahmszustand, kennzeichnen Sie nicht gewisse Orte in der Monarchie als die alleinigen, denen man nicht glauben darf; halten Sie den Grundsatz streng aufrecht, daß das gleiche Recht für Alle in jedem Gesetze gewahrt werde und verwerfen Sie den Absatz des Paragraphes so wie er da in dem Entwurfe enthalten ist.

Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn man sich überzeugen würde, daß eine solche Drohung, ein solches Damoklesschwert über gewissen Steuerträgern schweben soll, dann halten Sie sich vor Augen die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und halten Sie das Damoklesschwert über alle Steuerträger und nicht bloß über einzelne Ortschaften und versagen Sie ihre Zustimmung den in dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit fetter Schrift gedruckten, vom Steuerreformausschusse erst neu hinzugesetzten Worten.

Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, bei der Abstimmung über diesen Paragraph über das Alinea 6 besonders abstimmen zu lassen, und im Falle dasselbe wider alles Erwarten dennoch angenommen werden sollte, über die mit fetter Schrift gedruckten Worte, welche ich vorhin verlesen habe, wieder besonders abstimmen zu lassen.

Ich bitte, meine Herren, meine Worte, die ich bloß im Interesse der Gleichheit Aller vor dem Gesetze vorgebracht habe, gütig beurtheilen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Meine Herren Vorredner haben bereits die zahlreichen Gesichtspunkte beleuchtet, weßhalb der Absatz 5 des in Verhandlung stehenden Paragraphes nicht anzunehmen sei.

Erlauben Sie auch mir als Abgeordneten eines Curortes, der Stadt Franzensbad, eine Lanze für die Curorte einzulegen, welche, wenn dieser Absatz des Paragraphes unverändert angenommen würde, geradezu wie Strafcolonien in Bann und Acht erklärt wären.

Das gedachte Alinea ist ein wahres Polizei-Alinea und gehört nicht in das Gesetz. Für die Prüfung der Richtigkeit der Fassionen ist schon im §. 5 zur Genüge gesorgt, indem da die besonderen Commissionen eingesetzt sind, und das fiscalische Interesse ist dadurch genügend gewahrt, daß einerseits bei der Miethzinssteuer der Miethzins ein viel leichter feststellbarer Werth ist, wie bei der Nutzwerthsteuer, und daß andererseits bei der Zusammensetzung der Commission nach §. 14 die Regierung einen weitgehenden Einfluß hat, indem sie die Hälfte der Commissionsmitglieder bestellt und mit dieser Hälfte und dem vorsitzenden Finanzorgane sich leicht die Majorität verschaffen wird. Mit Rücksicht darauf wird der gedachte Fall sehr selten eintreten, und wenn er eintritt, werden die gewöhnlichen Commissionen ausreichen, um ihn auf das richtige Maß zurückzuführen. Mit dem sich nicht zu begnügen und auf die Bezirkscommissionen zurückzugreifen, scheint mir ein ebenso gefährliches, wie unnützes Experiment zu sein, das mit den Grundsätzen der Selbstbesteuerung nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den Bezirkscommissionen sind immer gleichartige Elemente vorhanden; hier sollen aber mit einem Male Landbewohner beigezogen werden, um über die miethzinssteuernden Städter ein Urtheil zu fällen. Das wird eine Quelle von Mißhelligkeiten, von Gehässigkeiten werden, die man lieber vermeiden sollte, als sie in unnützerweise heraufzubeschwören. Der Ausschußantrag, unzufrieden mit der Regierungsvorlage, ist noch weiter gegangen; die Regierungsvorlage hat wenigstens nicht specialisirt; sie nimmt alle Ortschaften an, kein einzige aus, während der Ausschuß direct nur jene Ortschaften für dieses Alinea ins Auge gefaßt haben will, bei welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung stattfindet. Diese Aenderung des Ausschusses ist direct gegen die Curorte gemünzt, weil eben regelmäßig in den Curorten eine monatweise und wöchentliche Vermiethung stattfindet. Was dazu berechtigt, ein solches Mißtrauen gegen die Curorte zu bekunden, ist mir unerfindlich. Sollen dazu einzelne vorgekommene eclatante Fälle von Steuerverschweigungen den Grund abgeben? Meine Herren, diese Fälle sind nachgerade Paradepferde geworden, die man immer aufmarschiren läßt, wenn auch noch so gegründete Beschwerden der Curorte wegen Steuerüberbürdung laut geworden sind. Als ob auch nicht anderswo solche Steuerdefraudationen

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 125. Sitzung,

am 9. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, **Neuwirth**, de **Franceschi**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 6. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 8. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dürrnberger ist unwohl gemeldet.

Vom Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den darin bezeichneten Eisenbahnen, nebst einer zugehörigen Begründung *(360 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 8. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Es wurden heute vertheilt:

der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition und Denkschrift der Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen *(352 der Beilagen)*;

ferner der Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, bestimmten Ausschusses *(354 der Beilagen)*;

sodann der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen einer Reform der k. k. Pfandleihanstalten *(337 der Beilagen)*;

endlich die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Ortsgemeinden Fisching, Allersdorf, Schoberegg, Reisstraßen, Reifling, Waltersdorf, Muhrdorf, Oberweg, Feistritzgraben und Möschitzgraben, politischer Bezirk Judenburg in Steiermark, um Verschärfung der Strafen für die Verbrechen nach den von den Gemeinden des Bezirksgerichtes Knittelfeld in der Petition vom 19. Jänner 1875 ausgesprochenen Wünschen und Ansichten *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind).*"

„Petition des Jg. Kraus aus Mährisch-Ostrau in Gebäudesteuersachen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz).*"

„Petition des Arthur Grafen Potocki, Berg- und Hüttenwerksbesitzers im Großherzogthume Krakau und Vorstandes der bei seinen Werken bestehenden Bruderlade, um Aufhebung des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 24. December 1873, Z. 28582, und um Befreiung der Bruderlade von der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rydzowski).*"

„Petition des Andreas Stroy, Eigenthümers einer Mühle in Muscoli bei Cervignano, im eigenen Namen, sowie in jenem anderer Betheiligten um Bekanntgabe desjenigen, was über sein letztes Gesuch um Fortsetzung und Vollendung der Regulirungsarbeiten am Flusse Aussa und der Reinigungsarbeiten im Porto Buso, Bezirk Cervignano, Provinz Görz, beschlossen wurde *(überreicht durch Abgeordneten Teuschl).*"

„Petition der Tuch-, Leinen- und Baumwollindustriellen von Mährisch-Trübau, um Kündigung des englischen Handelsvertrages und völlige Umkehr in der Handelspolitik *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant).*"

„Petition der Repräsentanten der Gemeinden Heiligenstadt und Nußdorf bei Wien um definitiven Ausbau, respective um Legung des zweiten Geleises von Wien bis Klosterneuburg und um Herstellung der Verbindungsbahn mit dem großen Donauufer und der Nordwestbahn, beides durch die k. k. priv. Kaiser Franz Josefs-Bahn-Gesellschaft *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler).*"

„Petition des Vincenz Scholz, provisionirten k. k. Finanzwachoberaufsehers zu Wühstadtel, Grulicher Bezirk in Böhmen, um Erhöhung seiner Provision *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Zedtwitz).*"

„Petition des Franz Katzer, k. k. provisionirten Finanzwachoberaufsehers in Wühstadtel, Grulicher Bezirk in Böhmen, um Erhöhung seiner Provision *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Zedtwitz).*"

„Petition des Gemeindeausschusses der Gemeinde Krasna Ilski, Bezirk Storozenetz in der Bukowina um Beschleunigung der Entscheidung in Betreff der Servitutsrechte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen von Groß-Arl, Fuschl, Kestendorf und Wagram im Kronlande Salzburg um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Vereines der Freidenker in Prag und Istebnice um Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz. *(294 der Beilagen.)*

Ich constatire die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Das hohe Haus wird sich erinnern, daß bezüglich des §. 2 die Punkte 6, 7, 8 und der Schlußabsatz an den Ausschuß zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen wurden aus Anlaß mehrerer zu diesem Paragraphe gestellten abändernden Anträge. Der Ausschuß hat seine Berathungen gepflogen und der Herr Berichterstatter ist nunmehr in der Lage, namens des Ausschusses die von diesem hierüber gestellten Anträge vorzutragen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Es sind zu Punkt 6 und 7 des §. 2 in der vorletzten Sitzung des hohen Hauses eine große Anzahl von Anträgen gestellt worden, namentlich zu Punkt 6, wo es sich um die Wohlthätigkeitsanstalten handelt.

Trotzdem der Ausschuß seinerzeit diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen hatte, hat es sich denn doch aus den Debatten der vorletzten Sitzung herausgestellt, daß noch eine Anzahl von Anstalten übergangen worden ist, welche in die Kategorie der Wohlthätigkeitsanstalten zu rechnen sind. Bei nochmaliger Berathung im Ausschusse zeigte es sich aber, daß man noch nicht allen denjenigen Anforderungen Rechnung getragen habe, welche bei der Erörterung dieses Punktes ins Auge zu fassen sind. Der Ausschuß hat daher geglaubt, in der Erwägung, daß bei einer taxativen Aufzählung sämmtlicher Wohlthätigkeitsanstalten denn doch die eine oder andere Anstalt leicht übergangen werden könnte, ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß die humanitären Formen menschlichen Seins von Jahr zu Jahr, von Decennium zu Decennium neue Gestalten annehmen, von dieser taxativen Aufzählung Umgang zu nehmen und eine allgemeine Fassung dem hohen Hause vorschlagen zu sollen, in welcher alle diejenigen Anträge, welche in der letzten Sitzung gestellt worden

sind, ihre Berücksichtigung finden. Der Punkt 6 würde daher nach dem Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind."

Das Hauptgewicht ist hierbei doch darauf zu legen, daß Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus anderen, als öffentlichen Mitteln erhalten werden, keine Erwerbsunternehmungen und nicht für eine ganz specielle Classe bestimmt, sondern allgemein entweder den Angehörigen eines Landes oder einer bestimmten Confession zugänglich sind.

Bei Punkt 7, der gleichzeitig in Berathung gezogen wurde, erlaubt sich der Ausschuß ebenfalls eine kleine Aenderung vorzuschlagen. Es soll nämlich heißen *(liest)*:

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste."

Durch diese Fassung der Punkte 6 und 7 ist fast allen Anträgen, welche in der vorletzten Sitzung gestellt worden sind, thunlichst Rechnung getragen worden. Und der Antrag des Herrn Abgeordneten der Josefstadt, der hinzugefügt wissen wollte, daß auch die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten von der Steuer zu befreien sind, wurde aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil bei der allgemeinen Fassung, daß Gebäude von der Steuer frei sind, sich das ohnehin von selbst versteht und eine Hinzufügung dieses Satzes nicht nothwendig ist.

Präsident: Das hohe Haus hat durch den Herrn Berichterstatter vernommen, daß der Ausschuß bezüglich der sämmtlichen zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 gestellten Amendements eine neue Fassung zu beantragen beschlossen hat, welche allen diesen Anträgen in der Hauptsache Rechnung trägt.

Der Absatz 6 sollte nun nach dem Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten: *(Wiederholt den Absatz 6 in der neu beantragten Fassung.)*

Der Absatz 7 sollte nach dem Antrage des Ausschusses lauten: *(Wiederholt den Absatz 7 in der neu beantragten Fassung.)*

Ich bemerke, daß über diese Absätze 6 und 7, wie sie vorerst beantragt wurden, die Debatte geschlossen wurde, und daß die Debatte über diese vom Ausschusse neuerlich beantragten Absätze eröffnet wird. Wünscht nun Jemand zu diesen Absätzen, wie sie vom Ausschusse beantragt werden, zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Herr Referent hat bemerkt, daß allen Anträgen mit Ausnahme des meinigen vom Ausschusse Rechnung getragen wurde, hat aber leider nicht die Motive angegeben, die den Ausschuß bewogen haben, meinem Antrage, betreffend die Steuerbefreiung der Amtswohnungen für die Beamten und Diener der Anstalten, soferne dieselben in den Anstalten selbst sich befinden, keine Rechnung zu tragen. Mich wundert dies umsomehr, als ja das, was ich beantragt habe, nichts Neues ist, sondern im Gegentheile die Anträge des Ausschusses neu und strenger sind gegenüber der bisherigen Gesetzgebung.

Ich habe in der Begründung meines Antrages ausdrücklich hervorgehoben, daß Hofdecrete aus den Jahren 1820/22 erklären, Amtswohnungen der Beamten und Diener — soferne sie natürlich nicht in Miethe sind, denn darauf würde sich ohnehin der Schlußsatz des Paragraphes beziehen — genießen dasselbe Recht als die Anstalten selber.

Wenn also zum Beispiele eine Bibliothek irgendwo ist und die Amtswohnungen der Beamten und Diener im Gebäude untergebracht sind und es wird kein Miethzins für dieselben gezahlt, genießen diese Wohnungen gerade so wie das eigentliche Bibliotheksgebäude die Steuerbefreiung. Wird die betreffende Wohnung vermiethet, ist sie allerdings besteuert, und dies ist auch Recht und würde auch nach meinem Antrage der Schlußsatz des §. 2 darauf passen und deßhalb die Besteuerung eintreten.

Warum der Standpunkt der bisherigen Gesetze jetzt verlassen und auf einmal etwas Neues in dieser Hinsicht geschaffen werden soll, sehe ich nicht ein.

Ich halte daher meinen Zusatzantrag „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten" vollkommen aufrecht, sowohl zum Punkte 6 als zum Punkte 7.

Präsident: Beantragen Sie diesen Zusatz zum neuen Ausschußantrage?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage den Zusatz „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten" als Zusatz

zu den Absätzen 6 und 7 des neuen Ausschuß-antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, es sei zum Ausschuß-antrage beim Absatze 6 ein Zusatz hinzuzufügen, lautend: „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte nur zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter hinzufügen, daß der Ausschuß geglaubt hat, jenem Antrage wirklich Rechnung getragen zu haben, indem er durch mich die Erklärung geben läßt, daß es nicht nothwendig sei, diesen Zusatz aufzunehmen, weil nicht nur die einzelnen Wohnbestandtheile frei sind, sondern das ganze Gebäude. Die bisherigen Normen bleiben demnach auch künftig aufrecht.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Absatz 6 des §. 2 und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht, daß dieser Absatz lauten solle *(liest):*

„Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind" —

beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 6 des §. 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Wünscht Jemand zum Absatze 7 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)* Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich ziehe meinen Antrag zu Absatz 7 zurück.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wonach dieser Absatz lautet *(liest):*

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste" —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 7 ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Auch zum Absatze 8 sind eine Reihe von Anträgen gestellt worden, von welchen die hervorragendsten, nämlich jene der Herren Abgeordneten Groß und Rabergoj, in der letzten Sitzung eine eingehende Widerlegung gefunden haben, und der Ausschuß kann sich den Motiven, welche gegen diese beiden Anträge von sachkundigen Mitgliedern des hohen Hauses vorgebracht worden sind, nur anschließen und war nicht in der Lage, sich zur Annahme derselben zu bequemen.

Man kann nämlich durchaus nicht sagen, daß Wohngebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, keinen Nutzungswerth abwerfen, indem ja bei Gebäudesteuern nicht bloß der wirkliche Ertrag der Wohnungen in Betracht kommt, sondern im Auge behalten werden muß, daß in dem Nutzungswerthe der Wohngebäude die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihren Ausdruck findet, in welcher Beziehung die Eigenthümer der ländlichen Wohnungen mit denen der städtischen in einer Linie stehen.

Von sämmtlichen Anträgen, welche damals gestellt wurden, schien dem Ausschusse nur ein einziger berücksichtigungswerth, nämlich die Einschaltung der Worte „Gebäudetheile" nach dem Worte „Gebäude". Es heißt in der früheren Fassung: „die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude" u. s. w. Hier soll nun eingeschaltet werden: „und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile" u. s. w.

Von weitgreifender Bedeutung ist aber auch der Antrag, welcher vom Herrn Abgeordneten Dumba gestellt und von verschiedenen Seiten, vom Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther und anderen Herren befürwortet wurde. In dieser Beziehung erlaube ich mir im Namen des Ausschusses die Erklärung abzugeben, daß die Befürchtung einer Doppelbelastung, wie sie von Seite der Gewerbetreibenden bei Annahme des Antrages, wie ihn der Ausschuß gestellt, gehegt wird, durchaus nicht gerechtfertigt ist, denn es soll in Zukunft nur bei der bisher üblichen Gepflogenheit bleiben, es sollen die Gewerbeunternehmungen, welche in hauszinssteuerpflichtigen Orten bestehen, mit der Gebäudesteuer belegt werden,

während diejenigen, welche in den der Nutzwerthsteuer unterliegenden Orten bestehen, von der Steuer frei wären. Es tritt nun dabei der Umstand ein, daß bei jenen Gewerbeunternehmungen, welche sich in hauszinssteuerpflichtigen Orten befinden, die Steuerquote von der Erwerbsteuer in Abzug gebracht wird.

Man kann nun nicht darauf hinweisen, daß dieses Gesetz über die Erwerbsteuer heute noch nicht perfect ist, da jenen Gewerbetreibenden, welche in dieser Beziehung ein allzu großes Mißtrauen an den Tag legen, denn doch der §. 37 des vorliegenden Gesetzes eine gewisse Beruhigung bieten dürfte.

Im §. 37 heißt es nämlich *(liest)*: „Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt." Bis dahin wird ja jedenfalls das Erwerbsteuergesetz einer Berathung unterzogen werden, und die Gewerbetreibenden werden sich überzeugen, daß ihren gerechten Forderungen bei dem betreffenden Paragraphe, ich glaube beim §. 25 des Erwerbsteuergesetzes, vollständig Rechnung getragen werden wird. Und was die nicht im Betriebe stehenden Fabriken betrifft, so wird diesem Umstande bei dem Paragraphe über Leerstehungen Rechnung getragen werden. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Gewerbetreibenden heute bei uns in Oesterreich einer weit höheren Steuer unterliegen, als im Nachbarlande Preußen. Die Beispiele, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Haase angeführt worden sind, sind in der That zutreffend und stichhältig; aber in dieser Beziehung theilen die Gewerbetreibenden dasselbe Schicksal, welchem in Oesterreich die Steuerpflichtigen überhaupt unterliegen, daß nämlich die Steuerquote höher ist, als in den anderen Nachbarländern. In dieser Beziehung läßt sich leider nichts ändern, und der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher den Antrag in der neu vorliegenden Fassung.

Präsident: Der Ausschuß beantragt aus Anlaß der von mehreren Herrn Abgeordneten zum Absatze 8 gestellten Amendements nun folgende Fassung desselben *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Zu einem dieser Anträge wurde in der letzten Sitzung des Hauses eine Einschaltung beantragt, wonach der Satz zu beginnen hätte: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude" u. s. w. Der Ausschuß hat sich mit einer sehr geringen Majorität für die Auslassung des Wortes „Forstwirthschaft" geeinigt. Es scheint mir nun, daß doch überwiegende Gründe dafür sprechen, daß wir hier den Antrag, wie er vom Herrn Abgeordneten Fuchs gestellt wurde, annehmen, und daß der Satz zu beginnen habe: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude." Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß man doch nur jene Gebäude ausnehmen wollte, welche dem Betriebe der Bodencultur gewidmet sind; denn die Grundsteuer ist eben auf alle durch die Bodencultur erzielten Ertragsgattungen anwendbar. Man befreit nur Gebäude, welche zum Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes nothwendig sind. Es liegt aber kein Grund vor, warum man nicht auch die zum Betriebe der Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude davon befreien wolle. Ich muß offen gestehen, daß ich hier den Ausdruck „Landwirthschaft" immer im allgemeinsten Sinne verstanden habe, und daß es richtiger gewesen wäre, „Bodencultur" statt „Landwirthschaft" zu sagen. Man kann auch nicht einwenden, daß derartige Gebäude nicht existiren.

Jeder Land- und Forstwirth weiß eben, daß man besondere Gebäude sehr häufig, namentlich bei größeren Forstwirthschaften hat, welche z. B. zur Gewinnung der nöthigen Waldsämereien oder speciell zur Aufbewahrung der für die Forstwirthschaft bestimmten Geräthe und Maschinen bestimmt sind, und daß es andere Gebäude gibt, die ganz analoge Bestimmungen für landwirthschaftliche Bodenproducte haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Absatz 8 beginnen möge: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude." Ich bin überzeugt, daß hier nicht nur keinerlei Begünstigung, wie so oft angeblicherweise betont wurde, stattfinden solle, sondern daß man einfach nur einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen solle, welche jeden Zweig der eigentlichen Naturproduction, das heißt der Bodencultur, in gleicher Weise berücksichtigt.

Präsident: Herr Baron Tinti stellt den Antrag, daß in der vom Ausschusse heute vorgeschlagenen Fassung des Punktes 8 des §. 2 statt des Wortes „Landwirthschaft" gesetzt werde „Land- und Forstwirthschaft". Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Baron Tinti unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Krzeczunowicz meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich werde, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, welche Inconsequenzen daraus entstehen dürften, wenn man den Antrag des Baron Tinti nicht annimmt. In jenen Orten, welche der Nutzungswerthsteuer zu unterliegen haben, ist kein Zweifel vorhanden, daß die Forstwirthschaftsgebäude, insoweit sie nicht zur Bewohnung dienen, steuerfrei sind. Es handelt sich daher bei dieser Steuerbefreiung im §. 2 nur um jene forstwirthschaftlichen Gebäude, welche in jenen Orten liegen, die der Hauszinssteuer zu unterliegen haben.

Wenn wir nun den Text so lassen, wie er hier ist und das Amendement ablehnen, so wird die Folge davon sein, daß in Orten, welche der Nutzwerthsteuer unterliegen, diese Gebäude nicht besteuert werden, in Orten dagegen, welche zufälligerweise der Hauszinssteuer unterliegen, diese Gebäude zu besteuern sein werden.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß der Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, wenige sind.

In meinem Lande, das muß ich sagen, sind ihrer wenige, aber in den westlichen Ländern gibt es solcher Orte genug, so z.B. in Böhmen 457, und zwar sind dies nicht nur Städte und Städtchen, sondern auch Dörfer.

Wenn wir nun das Amendement ablehnen, so wird die Folge davon sein, daß in einem Orte, welcher der Hauszinssteuer unterliegt, diese zum Betriebe der Forstwirthschaft dienenden Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen hätten, in einem benachbarten Orte, weil in demselben nur zufälligerweise nicht die größte Anzahl von Wohnbestandtheilen vermiethet wird und welcher daher der Nutzwerthsteuer zu unterliegen haben wird, diese Gebäude nicht besteuert werden.

Wo ist denn der Grund zu solcher ungleicher Behandlung zu suchen? Der Grund aber für die Steuerbefreiung solcher Gebäude, welche zum Betriebe der Forstwirthschaft dienen, ist gerade derselbe, wie für die Befreiung der zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude.

Ich möchte Ihnen also, meine Herren, empfehlen, das Amendement des Baron Tinti anzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Es ist ursprünglich gegen meinen Antrag, das Wort „Forstwirthschaft" einzuschalten, eingewendet worden, daß in dem Begriffe der Landwirthschaft als einer der Bearbeitung des Bodens zugewendeten Thätigkeit die Forstcultur bereits inbegriffen sei. Dies mag richtig sein und ist es vielleicht auch. Wenn aber heute, wo ein Antrag auf eine solche Einschaltung von dem Herrn Abgeordneten Baron Tinti gestellt wurde, diese Einschaltung abgelehnt würde, wäre durch die Ablehnung die Situation der Betroffenen gewiß eine ungünstigere, als sie vordem gewesen ist, wo es noch zulässig war, in den großen Begriff Landwirthschaft auch die Forstwirthschaft einzubeziehen. Ich glaube daher, da ursprünglich selbst die Gegner dieser Einschaltung diesen Antrag nur als überflüssig, nicht aber als einen um der Sache willen abzulehnenden verworfen haben, daß auch für diese Herren dieser Grund maßgebend sein muß, da sie durch eine ablehnende Haltung heute negiren würden, was sie von vornherein nicht negiren wollten, daß nämlich alle jene Objecte und Baulichkeiten, welche der Bodencultur zugewendet sind, gleichartig unter einander zu beurtheilen sind, und daß sie in derselben Weise wie bei der Nutzungssteuer auch hier behandelt werden sollen, wo es sich um die Steuer von dem Zinsertrage handelt. Der Einwand, daß Gebäude, der Forstcultur dienend und dabei der Zinssteuer unterliegend, gar zu wenige sein würden, ist kein stichhältiger. Es ist schon von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, daß bei 500 kleine Gemeinden mit Zinssteuer sind, selbst Dorfgemeinden. In diesen Gemeinden werden die Fälle oft vorkommen, wo solche Gebäude, die der Forstcultur zugewendet sind, in die Besteuerung nach dem Zinsertrage fallen. Ich glaube daher, daß es einem wiederholt ausgesprochenen Grundsatze entspricht, jene Objecte, welche früher durch die Grundsteuer getroffen wurden, in gleicher Weise wie bei der Nutzungssteuer zu behandeln und ihnen daher auch hier, wo es sich um die Steuer vom Zinsertrage handelt, die gleiche schonende Behandlung zuzuwenden.

Ich glaube Ihnen somit den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti auf das wärmste zur Annahme empfehlen zu sollen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Grund, warum im Ausschusse der Zusatz „Forst- und" vor dem Worte „Landwirthschaft" abgelehnt wurde, liegt zunächst darin, daß man anführte, in zinssteuerpflichtigen Gemeinden dürften derlei Gebäude selten nur vorkommen. Ich persönlich kann dem Antrage umsoweniger entgegentreten, als ich selbst ihn im

Ausschusse gestellt habe, jedoch in der Minorität geblieben bin.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde bei derselben, da von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti zu Punkt 8 ein Abänderungsantrag gestellt worden ist, diesen Punkt zuerst in der von diesem Herrn Abgeordneten beantragten Fassung und, falls diese abgelehnt würde, in der von dem Ausschusse empfohlenen Form der Abstimmung unterziehen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde daher in der von mir angegebenen Weise vorgehen und bitte jene Herren, welche den Punkt 8 des §. 2 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti beantragt, lautend *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Schlußsatze des §. 2, der mit einigen im Hause gestellten Anträgen gleichfalls dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung zugewiesen wurde.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Zum Schlußsatze wurden zwei Anträge gestellt, einer von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahin gehend, daß es statt „2 bis einschließlich 9" heißen soll „1 bis einschließlich 9". Der Ausschuß glaubte darauf nicht eingehen zu sollen, da dieser Antrag schon hier im Hause in anderer Fassung abgelehnt worden ist; es war bei Punkt 1 der bezügliche Antrag gestellt worden.

Was aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Skrzyński betrifft, daß Punkt 8 bei den Steuerbefreiungen überhaupt ausgelassen werden soll, so glaubte der Ausschuß nicht darauf eingehen zu sollen, denn es handelt sich hier um Gebäude, die in Orten sich befinden, welche der Hauszinssteuer unterliegen und kein Grund vorhanden ist, daß der Vermiether eines Gebäudes nicht eine Steuer entrichten soll, da er aus der Vermiethung doch einen Ertrag erhält.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz des §. 2 in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Somit ist §. 2 vollständig erledigt.

Es wurde gestern vom hohen Hause der von der Minorität des Ausschusses gestellte Antrag, anstatt der §§. 6 bis 9 einen mit der Regierungsvorlage im Wesentlichen conformen §. 6 aufzunehmen, abgelehnt. Wir gehen nun zur Berathung eben dieser §§. 6 bis 9, und zwar zunächst des §. 6 über. Das hohe Haus wird dem Herrn Berichterstatter die Vorlesung des Paragraphes wohl erlassen. *(Zustimmung.)*

Zum §. 6 hat Herr Ritter v. Schönerer das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich verzichte, indem ich mir vorbehalte, zu §. 9 das Wort zu ergreifen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, die §. 6 nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, lautend: *(Liest dieselbe aus 294 der Beilagen)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Zum §. 7 hat der Herr Berichterstatter der Minorität des Ausschusses das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wężyk:** Die Minorität des Ausschusses glaubte, das dritte Alinea des §. 7 wäre zu ändern conform mit §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869. Es wären nämlich nach den Worten „und die übrigen werden" einzuschalten die Worte *(liest)*:

„in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Diesen Antrag stellt die Minorität aus dem Grunde, weil im Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 derselbe Wahlmodus für die Wahl der Bezirkscommissionen angenommen wurde, und ein Grund zu einer Aenderung nicht vorhanden ist, erstens, weil er schon damals vom hohen Hause nach reiflicher Ueberlegung angenommen wurde, zweitens, weil er sich in der Praxis als gut erwiesen hat, sonst hätte die Regierung denselben in ihrer Vorlage über das Gebäudesteuergesetz, welches uns vorliegt, nicht beantragt. Es ist schließlich nicht recht und billig, bei den Geschäften, welche doch eine fachmännische Kenntniß erfordern, die Bildungsstufe der verschiedenen Länder nicht gehörig zu berücksichtigen.

Das führt gerade zur Ungleichmäßigkeit der Behandlung. Es ist Thatsache, daß es in Oesterreich

Länder gibt, wo jeder Knecht, jede Magd lesen und schreiben können, wo jeder Einwohner wenigstens die Dorfschule besucht hat; es gibt aber auch Länder, wo das zur Ausnahme gehört und die überwiegende Zahl selbst der Gemeindevorsteher weder lesen noch schreiben können. Es ist auch sehr bedenklich, solchen Organen im überwiegenden Maße die Wahl in Commissionen anzuvertrauen, deren Mitglieder doch eine gewisse Bildungsstufe und fachmännische Kenntniß besitzen müssen.

So etwas liegt weder im Interesse der Regierung noch der Steuerträger. Es werden sich die Bezirksvertretungen und die Bezirksausschüsse, welche durch die Wahl aus allen Ständen in dem Bezirke entstanden sind, welche doch die Pflicht haben, die Gesammtinteressen des Bezirkes zu vertreten, welche sich endlich schon einmal dieser Aufgabe bei der Wahl der Bezirks-Grundschätzungscommissionen glücklich und zur allseitigen Befriedigung unterzogen haben, mehr dazu eignen, als die Gemeindevertretungen, überhaupt in den Ländern, wo es problematisch ist, ob die Wahl auf eine andere Art dem Zwecke entsprechend ausgeführt werden kann.

Endlich stelle ich den Antrag deßwegen, weil er sich schon einmal im Ausschusse selbst der Majorität erfreute. Er wurde nämlich mit einer Majorität von 14 gegen 7 Stimmen bei der zweiten Abstimmung angenommen und nur deßwegen nicht zum Beschlusse erhoben, weil er bei der zweiten Abstimmung eine größere Anzahl von Stimmen nicht erlangt hat, als bei der ersten Abstimmung. Aber der Umstand, daß dieser Antrag bei der zweiten Abstimmung nach reiflicher Erwägung eine so bedeutende Majorität erhalten hat, bietet mir die Hoffnung, daß er auch vom hohen Hause angenommen werden wird, besonders, da er den Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Ländern obwalten, volle Rechnung trägt.

Meine Herren! Meiner Ansicht nach ist dies einer der wichtigsten Paragraphe in der ganzen Vorlage, denn es kann eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob es nicht besser wäre, den Capitalswerth oder den Nutzungswerth als Grundlage der Gebäudeschätzung anzunehmen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Schätzung nach einem oder dem anderen Systeme nur dann gründlich und dem Zwecke entsprechend ausgeführt werden kann, wenn in die Commissionen solche Mitglieder gewählt werden, welche dazu die nöthige Bildungsstufe und fachmännische Kenntnisse besitzen.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag der Minorität dem hohen Hause zur gefälligen Annahme. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Meine Anschauung ist eine dem Herrn Vorsprecher geradezu entgegengesetzte, wahrscheinlich deßwegen, weil unsere Meinungen in Betreff dessen, aus welchen Elementen eine richtige Vertretung der Bevölkerung zusammengesetzt sein soll, gerade entgegengesetzte sind. Während der Ausschuß die Commissionen aus sechs Mitgliedern bestehen läßt, von denen die Hälfte von den Steuerträgern gewählt wird, und diese Wahl den Gemeindevorständen des Bezirkes überläßt, will der unmittelbare Herr Vorredner, daß da, wo Bezirksvertretungen bestehen, nicht die Gemeindevorstände, sondern die Bezirksvertretungen die drei Commissionsmitglieder, die zu wählen sind, bestimmen.

Ich gehe noch viel weiter als der Ausschuß, mir ist es nicht recht, daß nur die Gemeindevorstände die drei Mitglieder wählen sollen; ich sehe dafür keinen Grund ein, ich glaube vielmehr, daß sämmtliche Gemeindevertreter, also die sämmtlichen Gemeindeausschüsse aus allen Bezirken diese drei Mitglieder wählen sollen. Der Herr Vorsprecher hat die Gemeindevorstände geradezu für unfähig erklärt, diese Wahl vorzunehmen, und ihnen ein bei weitem geringeres Maß von Intelligenz als den Bezirksvertretern imputirt. Ich weiß nicht warum, denn diese Bezirksvertretungen werden ja gerade aus denselben Gemeinden wieder gewählt, sie sind ja nicht ernannt, und gerade durch die Wahl so intelligenter Männer in die Bezirksvertretungen haben die Gemeinden bewiesen, daß sie fähig sind, dorthin, wo es nöthig ist, solche Männer zu stellen, welche geeignet sind, ihren Platz auszufüllen.

Warum nun die Gemeinden, welche gute und tüchtige Bezirksvertreter wählen können, wie der Herr Vorsprecher ja selber gesagt hat, warum nun eben diese Gemeinden auf einmal schlechte Commissionsmitglieder in die Steuercommissionen wählen sollen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, das hat er allerdings nicht bewiesen.

Mir geht aber auch der Antrag des Ausschusses nicht weit genug, er hat zwei bedenkliche Principien aufgenommen, die ich nie und nimmer als richtig da betrachten kann, wo es sich um die Wahl von irgend welchen Vertretern handelt. Es ist klar, daß gewisse Grundsätze wie ein rother Faden das Staatsleben durchziehen, sie finden sich immer und immerfort in den wichtigsten, wie in den weniger wichtigen Gesetzen. Ein solcher Grundsatz ist die Entscheidung der Frage: Soll die gesammte Bevölkerung ihre Vertreter möglichst direct wählen oder soll zwischen den einzelnen Classen und den einzelnen Theilen der Bevölkerung ein Unterschied gemacht werden, und zwar namentlich soll der traurigste Unterschied, den man überhaupt nur machen kann, nicht ein Unterschied nach Intelligenz, nach Befähigung, nach Moral, nach Kenntnissen, sondern der traurigste Unterschied,

Ich glaube hier nur die Wahl der Freiheit zu wahren, wenn den Gemeindevorständen dieses Recht vorbehalten wird.

Was die Anspielung aber auf die Zustände in Preußen, meine Herren, betrifft, so muß ich wirklich bedauern, daß dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz auch in dieser Beziehung noch nicht Rechnung getragen ist. Das gegenseitige Entgegenkommen ist vor Allem nöthig, und trifft dieses zu, dann werden die Verhältnisse namentlich auch in unserem Lande sich anders ausbilden; es brauchen nur unsere Bezirksvertretungen den Gemeinden gegenüber sich anders zu verhalten und das Interesse der letzteren allenthalben zu wahren, dann werden auch sie mehr Zutrauen genießen und auch zur Vertretung der Gemeinden in vielen Angelegenheiten gelangen. Wollen wir hoffen, daß auch dies mit der Zeit möglich wird, und ich kann daher die Befürchtungen nicht theilen, welche man hier hervorhebt; im Gegentheile, ich will nur die Freiheit gewahrt wissen, und, meine Herren *(zur Rechten)*, weil Sie immer für die Freiheit einzustehen vermeinen, bin ich der Meinung, daß es nur die Consequenz erfordert, wenn auch Sie für den §. 7, wie ihn der Ausschuß beantragt, stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* So erkläre ich die Debatte über §. 7 geschlossen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Es wurde schon so viel gesprochen, daß ich mich kurz fassen kann, und zwar schon darum, weil mir die deutsche Sprache etwas Schwierigkeiten macht. Ich kann mir aber nicht versagen, einige Einwürfe, welche hier gegen den Antrag der Minorität erhoben wurden, mit wenig Worten zu beantworten.

Meiner Ansicht nach wurde die ganze Frage auf ein anderes Feld übertragen; sie wurde, während sie doch nur vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet werden soll, auf das politische Gebiet übertragen *(Rufe: Sehr richtig!)*; es wurde nämlich hier von den Grundsätzen der Freiheit gesprochen und uns gesagt, daß das, was der Ausschuß beantragt, nicht liberal genug sei, man wolle weiter gehen und den Gemeindeausschüssen die Wahl der Commissionsmitglieder zuweisen. Man hat gesagt, wenn der Ausschußantrag angenommen würde, würde den Reichen auf Kosten der Armen ein Vortheil.

Meine Herren! Wie den Reichen ein Vortheil, den Armen ein Schaden dadurch geschehen kann, daß man zweckentsprechende, mit Sachkenntnissen ausgestattete Commissionen wählt, das begreife ich nicht. Wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen, so wird es nicht möglich sein, eine Localität zu finden, wo alle Gemeindeausschüsse sich versammeln, um zwei Mitglieder in die Steuercommission zu wählen. Meiner Ansicht nach war der verehrte Abgeordnete Dr. Kronawetter auch in der Wahl seiner Beispiele nicht besonders glücklich; er hat nämlich gesagt, wenn ein Dorfbube eine reiche Witwe heiratet, so werde er in die Commission wählen können. Nun, mir scheint, daß, wenn er sie geheiratet hat, nicht er, sondern die Witwe, die er geheiratet hat, das Recht der Wahl hat.

Wissen Sie, meine Herren, warum wir so strenge an der Autonomie halten? Aus dem Grunde, weil unsere gerechten Wünsche selbst bei solchen Geschäften, welche nur objectiv behandelt werden sollen, nicht berücksichtigt worden sind. Wir handeln in dieser Hinsicht ganz anders. Als bei dem §. 5 ein Antrag gestellt wurde, der eine Ausnahme für Wien feststellte, haben wir den Antrag unterstützt, und wenn auch der Herr Antragsteller seinen Antrag nicht geändert und in seiner primitiven Fassung gestellt hätte, so hätten wir demselben doch zugestimmt. Also wir geben nicht das Gleiche mit dem Gleichen zurück.

Es wurde von einem verehrten Herrn Abgeordneten gesagt, daß, wenn wir den Minoritätsantrag annehmen, wir am meisten Galizien schädigen werden; er wird mir doch zugestehen, daß ich die Interessen meines Landes weit besser kenne, als der verehrte Herr Collega.

Es wurde auch gesagt, daß durch den Antrag der Minorität die Autonomie geschädigt werde, daß der Antrag des Ausschusses mehr Autonomie gewähre; nun, ich glaube, man versündigt sich nicht gegen die Autonomie, wenn man die Sache den Bezirksausschüssen anvertraut.

Alles, was ich oben angeführt habe, bildet den Grund dafür, daß ich an dem Minoritätsvotum festhalte und dasselbe, weil es den Verschiedenheiten der Länder Rechnung trägt und an und für sich gerecht ist, dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich will nur mit wenigen Worten meinen Standpunkt gegenüber den verschiedenen Anträgen rechtfertigen. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter kann ich mich nicht einverstanden erklären. Von demokratischen Grundsätzen ausgehend, wünscht er die Eliminirung der Höchstbesteuerten und führt gerade bei diesem Punkte den Gegensatz der Besitzenden und Nichtbesitzenden an, den Gegensatz der armen und reichen Leute. Aber dieser Gegensatz trifft hier nicht zu, denn alle der Hauszinssteuer und der Nutzwerthsteuer unterliegenden Gebäude repräsentiren eben den Besitz. Es handelt sich also nur um einen größeren und kleineren Besitz, und so sehr ich in Steuersachen demokratischen Principien huldige,

wie ich dies auch in meinem Motivenberichte gezeigt habe, worüber sich allerdings der Herr Abgeordnete der Josefstadt abfällig ausgesprochen hat, so kann ich doch bei diesem Punkte, wo es sich um eine Vertretung der verschiedenen Interessen innerhalb der Bezirkscommission handelt, nur befürworten, daß dem Standpunkte, den der Ausschuß vertritt, Rechnung getragen werde. Denn meiner Auffassung nach dürfte jedenfalls von Seite Jener, welche den Höchst besteuerten angehören, bei der Einschätzung oder Veranlagung der ärmeren Volksclassen eine weit größere Gerechtigkeit obwalten, als wenn die niederen Stände in dieser Beziehung freie Hand haben. Ich glaube, daß von unserem Großgrundbesitze und selbst von einem sehr großen Theile unserer Capitalaristokratie — wenn ich mich so ausdrücken darf — erwartet werden kann, daß sie sich in dieser Beziehung den alten Grundsatz Noblesse oblige vor Augen halten und nicht die Steuer auf die ärmeren Volksclassen überwälzen werde. Es scheint mir dies aber auch mit der Gerechtigkeit vereinbar zu sein — und die Gerechtigkeit ist doch ein demokratisches Princip — daß Diejenigen, welche in den Bezirken vielleicht die höchste Besteuerungsquote tragen, bei der Einschätzung ein Wort mitreden sollen. Aus diesen Gründen bin ich für die Ablehnung dieses Antrages.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus anbelangt, so muß ich mich gegen eine Vertagung aussprechen. Der Antrag ist im Grunde genommen nur eine Verdeutlichung des ohnehin im Ausschußantrage liegenden Sinnes, es sollen nämlich die Worte hinzugefügt werden „den betheiligten Gemeinden", damit nicht solche Communen sich an den Commissionen betheiligen, welche der Nutzwerthsteuer unterliegen. Ich würde dieser Fassung des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus nicht entgegentreten und dessen Annahme empfehlen, allein gegen eine Vertagung müßte ich mich aussprechen, weil diese Abstimmung über den Punkt 3, zu welchem der Herr Abgeordnete Baron Gudenus seinen Antrag gestellt hat, mit dem §. 16, soweit ich sehe, in keinem innigen Zusammenhange steht.

Ich komme nun zum Antrage der Minorität. Alle diejenigen Punkte, welche heute pro und contra, für und gegen die Antheilnahme der Bezirksvertretungen von verschiedenen Seiten berührt worden sind, haben auch im Ausschusse eine entsprechende beredte Vertretung gefunden.

Neues konnte mir in diesem Hause nicht gesagt werden.

Ich kann nur hinzufügen, daß der Ausschuß sich lediglich zu der von ihm beantragten Fassung aus dem Grunde bestimmt gefunden hat, weil er von der Anschauung ausgegangen ist, daß eine gewisse Gleichartigkeit bei der Wahl der Einschätzungscommissionen im ganzen Reiche festgehalten werden soll. Ich habe in dem Motivenberichte selbst darauf hingewiesen, daß bei der Berathung über diesen Punkt die Majorität eine wechselnde war und am zweiten Tage eine Majorität erzielt wurde für einen Antrag, der Tags zuvor verworfen worden war, und man nur deßhalb in eine nochmalige Berathung nicht eingehen konnte, weil die Majorität, welche Tags zuvor das Gesetz verwarf, ziffermäßig größer als jene des nächstfolgenden Tages war. Ich kann von meinem persönlichen Standpunkte aus nicht verkennen, daß eine Anzahl von, wie mir scheint, nicht unwichtigen Gründen dafür vorgebracht wurde, daß in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen in der That bestehen, die Commissionen von den Bezirksvertretungen gewählt werden sollen und will nur hinzuzufügen mir erlauben, daß bei der Annahme des Minoritätsantrages irgend ein wesentliches Princip dieses Gesetzes nicht tangirt würde.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. In dem §. 7 wurde lediglich das dritte Alinea Gegenstand der Besprechung und Amendirung. Zu diesem hat Herr Baron Gudenus einen Antrag gestellt, der als eventualer angemeldet wurde und erst nach Erledigung des §. 16 zur Abstimmung zu kommen hätte. Es erscheint dieser Antrag daher als ein vertagender.

Ich werde zuerst die Frage an das hohe Haus richten, ob es gewillt ist, die Abstimmung über das dritte Alinea nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus in suspenso zu lassen, bis über §. 16 abgestimmt ist. Falls dies abgelehnt wird, käme Alinea 1 und 2 nach dem Ausschußantrage, dann das dritte Alinea zuerst nach dem Antrage der Minorität und für den Fall, als es abgelehnt würde, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung. Wird dieses abgelehnt, so gelangt es zur Abstimmung nach der Fassung der Ausschußmajorität, wenn nicht früher der meritorische Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus als drittes Alinea zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Die übrigen Alinea sind unbeanständet geblieben, es würden zu denselben keine Amendements gestellt, sie gelangen daher nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wird gegen diese Form der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Ich möchte insbesondere dem Herrn Baron Gudenus fragen, ob es ihm, im Falle der Ablehnung der von ihm beantragten Vertagung, erwünscht wäre, daß über den Antrag selbst als meritorischen abgestimmt werde.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus**: Allerdings!

Präsident: Ich ersuche also jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus die Abstimmung über §. 7 bis nach Erle-

digung des §. 16 vertagt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir schreiten nun zur definitiven Abstimmung.

Ich ersuche zuerst jene Herren, welche das erste und zweite Alinea des §. 7 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beiden Alinea sind angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das dritte Alinea nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Nach den Worten „und die übrigen werden" sind einzuschalten die Worte: „in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 113 gegen 80 Stimmen abgelehnt.

Ich werde das Alinea 3 zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen und falls dieser abgelehnt wird, nach der Fassung des Herrn Baron Gudenus, und wenn auch diese abgelehnt werden sollte, nach der Fassung des Ausschusses, und zwar getrennt.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das dritte Alinea des §. 7 in folgender Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Die andere Hälfte wird von den Gemeindevertretern der betreffenden Bezirke aus den betheiligten Hausbesitzern gewählt"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das dritte Alinea nach der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus beantragten Fassung, lautend *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden von den Vorstehern der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den §. 7 vom vierten Alinea bis zum Schlusse desselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 8; zu demselben liegt ebenfalls ein Minoritätsantrag vor, ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Die Minorität hat zwei Anträge zu diesem Paragraphe gestellt, nämlich:

In dem ersten Alinea des §. 8 anstatt der Worte „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird", wäre anzunehmen:

„unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters....

Zur Begründung dieses Antrages habe ich die Ehre Folgendes hinzuzufügen: Wir stellen diesen Antrag aus folgenden Gründen, erstens, weil in dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 der Vorsitz in den Landescommissionen den Landeschefs anvertraut wurde, zweitens, weil wir die politischen Behörden weit mehr dazu befähigt erachten, als die Finanzorgane, denn diese sind in Steuersachen und besonders, wenn es sich um das Ausmaß der Steuern handelt — meiner Anschauung nach — weit mehr befangen als die politischen Behörden, endlich, weil die Bevölkerung eine weit größere Beruhigung darin finden wird, wenn der Vorsitz in den Landescommissionen, wo so viele wichtige Gegenstände zur Entscheidung kommen, den Landeschefs anvertraut wird. Man muß noch das hinzufügen, daß der Ausschuß in dieser Richtung sogar noch weiter geht, als die Regierung, denn die Regierung beansprucht in ihrer Vorlage nicht, anderen Organen als den politischen den Vorsitz in den Landescommissionen anzuvertrauen, indem sie in ihrer Vorlage die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundschätzungscommissionen anvertraut wissen wollte, in denen den Landeschefs der Vorsitz zusteht. Aus diesen Gründen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Der zweite Antrag lautet *(liest)*:

„Zum vierten Alinea des §. 8 wäre beizufügen:

„„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.""

Dieser Antrag wurde nur deßwegen in dem Ausschusse nicht zum Beschlusse erhoben, weil Seine Excellenz der Herr Minister ausdrücklich erklärt hat, daß dies selbstverständlich sei. Meine Herren! Ich habe es schon oft erlebt, daß eine Sache, welche am grünen Tische als selbstverständlich erschien, doch später in der Ausführung als nicht selbstverständlich betrachtet wurde. Ich schätze sehr hoch und vertheidige die Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Ministers, aber wer kann uns verbürgen, daß, im Falle das Ministerium wechselt, der Nachfolger Seiner Excellenz derselben Meinung sein werde? Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß nicht alle Minister derselben Meinung waren.

In dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 ist das Recht, die Sachverständigen zu berufen und im Nothfalle die Referenten zu wählen, allen Commissionen zugestanden, und steht sogar den Bezirksschätzungscommissionen das Recht, die Sachverständigen zu wählen, insoweit zu, als es sich um die Schätzung der Waldungen handelt. Es scheint also, daß damals weder die Regierung, noch der Reformausschuß, noch das hohe Haus derselben Meinung waren, daß dies selbstverständlich ist. Sonst hätte die Regierung damals den entsprechenden Passus nicht beantragt und das hohe Haus denselben nicht im Gesetze zum Beschlusse erhoben.

Der Umstand, daß in dem Grundsteuergesetze das gedachte Recht den Schätzungscommissionen eingeräumt wurde und daß von diesem Rechte in der gegenwärtigen Vorlage keine Erwähnung gemacht worden ist, kann leicht zur Befürchtung Anlaß geben, daß dieses Recht den Gebäudesteuer-Schätzungscommissionen nicht zusteht, denn nicht Jeder, meine Herren, liest die Verhandlungen des Ausschusses und des hohen Hauses, nicht Jeder weiß etwas von den Ministererklärungen, aber Jeder muß sich strenge an den Wortlaut des Gesetzes halten. Wie wichtig aber das Gesetz ist, weiß ich aus eigener Erfahrung, da ich Mitglied der Grundsteuer-Bezirksschätzungscommissionen bin, und alle meine Collegen in diesen Commissionen werden keinen Anstand nehmen, die Wichtigkeit dieses Gesetzes zu bestätigen.

Meine Herren! Es kann auch in dieser Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit obwalten, es kann behauptet werden, daß es selbstverständlich ist, aber es kann auch das Gegentheil behauptet werden. Keinem Zweifel jedoch kann es unterliegen, daß dies ein sehr wichtiges Gesetz ist, und daß es Niemandem schaden wird, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Es wäre also zu wünschen, daß die Herren, die dieses Recht als selbstverständlich erachten, Denen nachgeben, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, und einwilligen, daß dieses so wichtige Recht in dem Gesetze seinen Ausdruck finde, denn in solchen zweifelhaften Fällen — und wahrhaft kann hier ein Zweifel entstehen — ist es immer wünschenswerth, bei Verfassung von Gesetzen sich streng an das Princip zu halten: „Melius abundare quam omittere!"

(Abgeordneter Kowalski meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Der Herr Vorsprecher hat als Vertreter des Minoritätsantrages zum §. 8 den Antrag gestellt, daß es im ersten Alinea des §. 8 anstatt der Worte „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird" heiße: „unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters."

Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, und nicht gerade principiell erkläre ich mich dagegen — denn es ist ja gar nicht anzunehmen, daß gerade der Landeschef von dieser Commission immer auszuschließen wäre. Wir finden schon im Gesetze über die Grundsteuer, daß der Vorsitz in der diesbezüglichen Landescommission ohnehin der Statthalter führt; also ist es auch hier möglich, und zwar umsomehr, als es dem freien Ermessen des Finanzministers anheimgestellt werden will, wem der Vorsitz auch hier einzuräumen ist.

Aber gerade deßhalb, weil der Statthalter ohnehin viele Angelegenheiten unter seinem Vorsitze zu besorgen hat, daher auch ohnehin von Agenden überbürdet ist, so kann es sich auch fügen, daß er nicht in der Lage sein wird, allseitig gehörig zu entsprechen.

Es erscheint somit nur als zweckmäßig und sehr zweckdienlich, dem Finanzminister hier freie Wahl und freies Ermessen zu wahren.

Aber noch ein anderer Umstand spricht für dieses freie Ermessen und für die Wahrung desselben, namentlich, wenn Vorkommnisse zu Tage treten sollten, daß die Landescommission für Grundsteuersachen unter dem Vorsitze eines Landeschefs zu irrigen Anschauungen gekommen ist. Nachdem aber eine Steuerzahlung mit der anderen im innigsten Zusammenhange steht, so ist es leicht möglich, daß die auf einem Gebiete gewonnene irrige Anschauung auch auf das andere Gebiet leicht übertragen werden kann. Um nun gerade die Möglichkeit einer umsichtigeren und unbeeinflußten Prüfung der weiteren Grundlagen zu bieten, nach welchen die Gebäudesteuer zu bemessen wäre, glaube ich, daß es im Interesse der Sache und im Interesse der Steuerträger gelegen ist, hier wo möglich freie Bahn zur Gewinnung richtiger Anschauungen zu halten.

Die Befangenheit, auf welche mein Herr Vorsprecher ein so großes Gewicht gelegt, und welche er gerade bei den Vorständen der Finanzverwaltung zu finden vermeint, muß bei den Landeschef nicht geradezu ausgeschlossen werden, dieselbe könnte ja — wenn überhaupt eine Befangenheit in der Richtung zulässig erscheint — auch bei den Landeschefs zutreffen — und dies noch umsomehr, als die Landeschefs gemeiniglich auch Chefs der Finanzverwaltung sind.

Ich kann aber doch nicht gerade von dem einen oder anderen Beamten eine vorgefaßte Meinung hegen; man soll immer Jedermann individuell behandeln, sowie ich ihn auch als gewählt auffasse.

Daß die Bevölkerung gerade dann eine mehrere Beruhigung empfinden würde, wenn der Vorsitz und die Oberleitung in der Landescommission dem Landeschef vorbehalten wäre, wird wohl in einigen

Fällen vorkommen; aber verallgemeinen und generalisiren läßt sich dieser Satz wohl nicht, denn es ist ja auch möglich, daß die Bevölkerung noch zu anderen Organen der Finanzverwaltung nicht nur dasselbe Zutrauen, sondern vielleicht auch noch ein größeres haben könne.

Ich glaube also, daß es im Interesse der Betheiligten selbst, sowie auch der Finanzverwaltung gelegen ist, hier dem freien Ermessen des Finanzministers das Wort zu reden, der alle Umstände in Betracht ziehen und prüfen wird, wem er diesen Vorsitz mit voller Beruhigung anvertrauen will. Ich wiederhole, daß ja hierdurch der Statthalter oder Landeschef nicht ausgeschlossen bleibt, aber es ist auch möglich, daß wegen Ueberbürdung des Landeschefs oder wegen anderer Gründe Jemand Anderer für diesen Posten in concreten Fällen mehr zu empfehlen wäre, und daß auch er diesen Posten zur Beruhigung namentlich der Landbevölkerung ausfüllen kann.

Uebergehend auf den zweiten Antrag der Minorität, will ich mich lediglich auf den zweiten Absatz dieses Antrages beschränken, wo der Herr Ritter v. Wezyk als Antragsteller der Minorität beantragt, daß dieselbe Commission das Recht haben soll, erforderlichen Falles Sachverständige zur Berathung beizuziehen. Ich glaube, daß dieser Absatz ganz überflüssig ist; denn ich muß den geehrten Herrn Vorredner befragen, warum er diese Correctur nicht bereits bei §. 7 beantragt habe. Auch die Bezirkscommissionen und Ortscommissionen werden vielleicht in der Lage sein, manchmal zu Sachverständigen Zuflucht zu nehmen und dennoch ist von denselben in §. 7 keine Erwähnung; warum gerade dies nur bei den Landescommissionen? Daß dies aber als selbstverständlich anzunehmen ist, geht auch schon daraus hervor, daß im §. 15 des Ausschußantrages, und zwar im ersten Alinea ausdrücklich von den beigezogenen Sachverständigen die Rede ist.

Erwähnt nun das Gesetz der beigezogenen Sachverständigen, so muß es auch Fälle geben, wo sie beizuziehen sind, und man wird sie nur dort beiziehen, wo dies eben nothwendig erscheint. Ich glaube daher, daß noch ein diesbezügliches Alinea im Gesetze zumindest als überflüssig erscheinen muß.

Nachdem ich nun aber schon beim Worte bin und auf die Landescommission ein sehr großes Gewicht lege, sehe ich mich veranlaßt, im Namen meiner Wähler hier einen Wunsch der hohen Regierung gegenüber auszusprechen.

Die Landescommission entscheidet über Beschwerden und Recurse in letzter Instanz, was wir schon aus dem §. 20, sowie aus dem Wirkungskreise der Centralcommission entnehmen können.

Um nun die Beruhigung zu haben, daß das Interesse alle Steuerträger gehörig gewahrt wird, sehe ich mich verpflichtet, nur den Wunsch der Landbevölkerung auszusprechen, wenn ich die Bitte an die hohe Finanzverwaltung stelle, daß bei der Wahl sowohl der Mitglieder der Landescommission, als auch deren Ersatzmänner billige und gerechte Rücksicht auch auf den kleinen Grundbesitz genommen werde, denn nur dann werden die kleinen Grundbesitzer volle Beruhigung gewinnen, daß ihr Interesse auch bei der Landescommission gehörig gewürdigt und ihre Rechte allseitig gewahrt werden. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Harant meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Am Schlusse der Debatte über §. 8 nehme ich mir noch die Freiheit, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen kleinen Lapsus calami zu lenken, der in §. 8, Alinea 1 unterlaufen ist. In diesem Alinea heißt es nämlich „in jedem Kronlande", nun gibt es nur bei den Kronen Böhmens und Ungarns Kronländer, die übrigen Länder der Monarchie können als solche nicht bezeichnet werden, und der in der früheren Gesetzgebung vorkommende Ausdruck „Kronland" wurdet daher, wenn ich nicht irre, im Jahre 1859 mit Rech wieder gesetzlich eliminirt. Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, daß statt der Worte „in jedem Kronlande" die Worte „in jedem Lande" gesetzt werden mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant beantragt, daß es im §. 8 statt der Worte „in jedem Kronlande" heißen solle „in jedem Lande". Die Herren, die diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 8 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Die Einwendungen gegen den ersten Antrag der Minorität sind, glaube ich, doch nicht stichhältig. Die Minorität beantragt, daß der Landeschef oder dessen Stellvertreter das Präsidium in der Landescommission haben solle. Hiermit ist die Unstichhältigkeit der Einwendung, daß der Statthalter manchmal überbürdet sein könnte und daher das Präsidium nicht führen können würde, auch widerlegt.

Ich muß wirklich bedauern, daß die Amtshandlungen in Bezug auf die Schaffung der Steuergrundlagen für directe Steuern nicht, sowie es in der vormärzlichen Zeit gewesen ist, den politischen Behörden, sondern den Finanzorganen anvertraut sind. Nach meiner Ansicht sollen nicht die Finanzorgane, welche die Steuern einheben und eintreiben,

sondern die politischen Behörden zur Durchführung der Steuergrundlagen berufen werden. Jemehr wir die Finanzorgane von der Schaffung der Steuergrundlagen entfernt halten, desto besser ist es. Die Gründe, die die Minorität angeführt hat, sind nicht unwichtig. Denn sie sagt, daß die Finanzorgane bei den Steuereinhebungen sich gerade die fiscalische Richtung angeeignet haben.

Sie mußten sich eine solche Richtung aneignen, denn sie sind Menschen, und wenn man in einer Richtung immer fortarbeitet, so kann man sich auf einmal von dieser Richtung nicht abwenden. Mir wäre es also lieber, daß die Schaffung der Steuergrundlagen, beziehungsweise die Leitung und Controle sogar ganz den politischen Behörden überlassen werde.

Was den zweiten Antrag der Minorität anbelangt, meinte der Herr Abgeordnete Kowalski, daß er unnütz sei; freilich hat er von den Referenten gar nichts gesprochen, sondern nur von den Sachverständigen.

Er meint, wenn man den Landescommissionen erlaubt, Sachverständige beizuziehen, so können auch die Bezirkscommissionen dies thun, und da gibt es noch einen anderen Paragraph, der über die Diäten der Sachverständigen spricht. Im Grundsteuergesetze haben die Landescommissionen und die Centralcommission das Recht, Sachverständige beizuziehen, die Bezirkscommission aber hat dieses Recht im Allgemeinen nicht; nur ausnahmsweise bei Abschätzung des Waldlandes. — Die Bezirkscommissionen werden nach dem vorliegenden Gesetze dieses Recht nicht haben. Wenn man aber das Recht den Landes- und Centralcommissionen nicht ebenso wahrt, wie dies bei der Grundsteuer geschehen ist, so wird dieses Recht in Zweifel gesetzt. In Bezug auf die Sachverständigen könnte man sagen: Es liegt eine Erklärung des Ministers vor, welche auch in dem Majoritätsberichte angeführt ist. Es heißt dort *(liest)*:

„Von einer Seite wurde die Aufnahme der Bestimmung in Anregung gebracht, daß den Landescommissionen und der Centralcommission das Recht zustehen soll, für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen und Sachverständige mit berathender Stimme hinzuzuziehen; da jedoch mehrere Mitglieder und auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister Letzteres als selbstverständlich bezeichneten, hielt die Majorität des Ausschusses es nicht für nothwendig, dies ausdrücklich im Gesetze auszusprechen."

Dort steht also, „Letzteres", dieses „Letzteres" bezieht sich auf die Sachverständigen, nicht aber auf die Referenten, so daß in jedem Falle das Recht, für specielle Fälle Referenten zu bestellen — welches Recht im Grundsteuergesetze den Landescommissionen und der Centralcommission gewahrt ist — wenn man es nicht ausdrücklich im Gebäudesteuergesetze wahrt, auch wirklich den bezüglichen Commissionen nicht zustehen wird. Wie aber dieses Recht den Commissionen nothwendig ist, das weiß ich aus meiner eigenen Erfahrung.

Ja sogar dermalen, bei der Centralcommission für die Grundertragsschätzung haben wir gleich damit angefangen, ein Comité zu bestellen, welches die Sache prüft, und der Referent dieses Comités ist berufen, die geprüften Gegenstände und Anträge der Centralcommission vorzutragen. Wenn wir dieses Recht im Gesetze nicht ausdrücklich wahren, so bin ich überzeugt, daß es auch verloren gehen wird, und da ich meine, daß dieses Recht den Commissionen absolut nothwendig ist, so muß ich mich dafür erklären, daß es in das Gesetz aufgenommen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte über §. 8 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort?

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Nachdem das, was der Herr Abgeordnete Kowalski gesagt hat, daß er die Finanzorgane den politischen Organen vorziehe, reine Geschmacksache ist, um welchen Geschmack ich ihn nicht beneide, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich bin nicht in der Lage, mich auch nur in einem Punkte den Anschauungen der Minorität zu conformiren.

Es wurde beantragt, daß nicht, wie es von der Majorität vorgeschlagen ist, ein vom Finanzminister ernannter Vorstand die Leitung der Landescommission übernehme, sondern daß den politischen Landeschefs diese Leitung übertragen werden soll. Ich möchte nun nur auf den einen Umstand aufmerksam machen, daß im Laufe der letzten Jahre den politischen Landeschefs eine solche Fülle von Functionen übertragen worden ist, daß es wohl schwer angeht, ihnen jetzt auch noch den Vorsitz bei den Gebäudesteuercommissionen aufzubürden. Man müßte dann consequenterweise sagen, daß sie auch den Vorsitz bei den Erwerbsteuercommissionen, den Einkommensteuercommissionen u. s. w. zu übernehmen haben werden, und ihre Zeit dürfte nicht hinreichen, um auch nur annäherungsweise den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen.

Ein zweiter Punkt ist der, daß verlangt wird, daß den Landescommissionen das Recht zustehen soll, Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen und für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen. Man darf, was die Referenten anbelangt,

diese nicht in eine Linie stellen mit jenen im Grundsteuergesetze. Bei der Grundsteuer handelt es sich um einen höchst complicirten Organismus, und es ist möglich, ja in vielen Beziehungen sogar empfehlenswerth, daß Referenten beigezogen werden, welche hinsichtlich der Classification, Limitirung u. s. w. specielle Kenntnisse haben, hier aber bei der Veranlagung der Grundsteuer ist die Heranziehung von Sonderreferenten meiner Ansicht nach durchaus nicht nothwendig.

Es muß nur noch ein Punkt berücksichtigt werden, daß nämlich die Erfahrungen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, gezeigt haben, daß in den verschiedenen Landescommissionen der Versuch gemacht worden ist, die Organe der Regierung vollständig an die Wand zu drücken. Wenn man nun ins Auge faßt, daß bei den Commissionen ohnehin die Bevölkerung durch die von ihr gewählten Mitglieder ein sehr gewichtiges Wort mittsprechen kann, so muß man auch andererseits wünschen, daß das Interesse des Fiscus, des Staates, durch einen Referenten entschieden gewahrt werde.

Was die Sachverständigen anbelangt, ist ja im Ausschusse von allen Seiten zugestanden worden, daß dieses Recht den betreffenden Commissionen nicht entzogen werden kann und soll und daß sie auch in Zukunft noch von Fall zu Fall Personen herbeiziehen können, daß es aber nicht absolut nothwendig sei, dies im Gesetze auszusprechen.

Ich möchte daher wärmstens den Antrag der Ausschußmajorität dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Es liegen zu §§. 8 und 9 drei Minoritätsanträge vor. Der erste bezieht sich auf Alinea 1 des §. 8 und und bezweckt den Vorsitz der Landescommission dem politischen Landeschef oder dessen Stellvertreter zuzuerkennen, während nach dem Antrage der Majorität der Vorstand, der den Vorsitz zu führen hat, und dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt werden soll.

Der zweite Minoritätsantrag geht dahin, nach dem vierten Alinea des §. 8 die Bestimmung einzufügen *(liest)*:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.“

Endlich soll dem §. 9 ein neues Alinea beigefügt werden, lautend *(liest)*:

„Die Centralcommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.“

Dann wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Harant der Antrag gestellt, daß in der ersten Zeile des §. 8 anstatt „in jedem Kronlande“ gesetzt werden soll: „in jedem Lande“.

Ich werde bei der Abstimmung über §. 8 so vorgehen, daß ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant zu Alinea 1, sodann den Antrag der Minorität wegen Veränderung der Bestimmung über den Vorsitz, und im Falle der Ablehnung dieser Anträge den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen werde. Sodann werde ich die Alinea 2, 3 und 4 nach dem Ausschußantrage, darauf den zu Alinea 4 von der Minorität beantragten Zusatz und endlich das Schluß-Alinea zur Abstimmung bringen.

Wird darüber etwas bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in der angegebenen Weise vorgehen.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Harant in Alinea 1 die Worte „in jedem Kronlande“ durch die Worte „in jedem Lande“ ersetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses dem ersten Alinea folgende Fassung geben wollen *(liest)*:

„In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt“ —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, die das erste Alinea in der von der Majorität des Ausschusses beantragten Form *(liest)*:

„b) Landescommission.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt“ —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren, welche die Alinea 2, 3 und 4 in der gedruckt vorliegenden, von dem Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zum vierten Alinea des §. 8 wäre nach dem Antrage der Minorität beizufügen *(liest)*:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Schlußsatz des fünften Alinea, nämlich nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Somit ist §. 8 vollständig nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zum §. 9 ist ein Minoritätsantrag gestellt; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Ritter v. Wężyk das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wężyk**: Da der hier beabsichtigte Antrag schon bei §. 8 gestellt wurde, derselbe sich jedoch nicht der Annahme Seitens des Hauses erfreute, so ziehe ich den Minoritätsantrag zurück.

Präsident: Herr Ritter v. Wężyk zieht den Minoritätsantrag zu §. 9 zurück; zu diesem Paragraphe hat noch Herr Ritter v. Schönerer namens einer Minorität einen Antrag gestellt. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich hielt es für wichtig und im Interesse der Sache gelegen, daß bereits im Gesetze der Zeitpunkt bestimmt werden soll, zu welchem die Centralcommissionsmitglieder gewählt werden, respective sich als Commission constituiren sollen.

Dieser Antrag ist eine naturgemäße Folge der Unzukömmlichkeiten, die sich diesfalls bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes gezeigt haben, und auch heute noch sind diese Ansichten nicht geklärt, indem ich z. B. auch heute noch behaupten muß, daß es nicht dem Gesetze entsprach, daß die Wahl der Centralcommissionsmitglieder erst nachdem das Gesetz in der Durchführung begriffen war, und da erst nach Jahren vorgenommen wurde. Es hat dies auch dem Wortlaute des bezüglichen Gesetzesparagraphes widersprochen.

Es ist im Interesse der Sache und ganz besonders wichtig, daß diese Wahl bei Zeiten vorgenommen werde, damit sich die Mitglieder der Centralcommission bei Zeiten für ihre spätere Wirksamkeit vorbereiten können. Es ist weiters wichtig, daß sie sich bei Beginn der Arbeiten constituiren und allenfalls eine Geschäftsordnung entwerfen, um in Zukunft genau zu wissen, in welcher Art sie vorzugehen haben. Sie werden dadurch von allem Anfange an in der Lage sein, sich über alle Vorkommnisse zu informiren, um sodann seinerzeit beim Eintritte in die entsprechende Wirksamkeit sich dieser vollständig informirt und vorbereitet widmen zu können.

Die Existenz der Centralcommission ist aber jedenfalls, obwohl sie bei diesem Gesetze nicht jene außerordentliche Bedeutung hat, wie bei dem Grundsteuergesetze, aus dem Grunde sehr wichtig, weil dadurch eine Art Controlsorgan gegenüber dem Fiscus geschaffen wird und die fiscalische Tendenz bei der Durchführung des Gesetzes dadurch zurückgedrängt werden dürfte.

Die sogleiche Vornahme der Wahl der Mitglieder in die Centralcommission gleich bei Beginn der Arbeiten ist weiters darum besonders wichtig, weil im §. 10 die Incompatibilität der Wahlen in die einzelnen Commissionen normirt ist. Wenn nun im §. 10 gesagt ist, daß ein Mitglied einer Bezirks-, Orts-, Landes- oder Centralcommission nicht zugleich Mitglied einer anderen Commission sein kann, so ist es doch naturgemäß und logisch, daß bei Beginn der Arbeiten jedes Mitglied sich gleich entscheiden kann, ob es sich in die eine oder andere Commission wählen lassen will; denn das schiene mir nicht entsprechend und auch nicht im Interesse der Sache gelegen, daß irgend Jemand sich in eine Landescommission wählen läßt, aus welcher er später austritt, um in die Centralcommission einzutreten. Er würde dann in dieser höheren Instanz nicht mehr in der Lage sein, diejenigen Arbeiten unbefangen prüfen zu können, bei deren Zustandekommen er als Mitglied der Landescommission mitgewirkt hat.

Es entspricht aber mein Antrag, der Minoritätsantrag, dem Geiste, dem Principe des Gesetzes, auf welchem es aufgebaut ist. Es ist ja natürlich, daß, wenn drei Instanzen geschaffen wurden, die dritte Instanz nicht in suspenso gelassen werden soll, sondern daß man sie auch zu einem ständigen Institute machen soll, umsomehr, als es dadurch — auch wieder im Interesse der Sache — möglich ist, daß die Mitglieder der Centralcommission sich eine gewisse Stabilität in ihren Ansichten und Grundsätzen herauszubilden in der Lage sein werden, die der Sache nur frommen kann. Es wird bei Beginn der Schätzungsarbeiten die gewählte Commission, respective die Mitglieder werden dadurch in die Lage kommen, ununterbrochen den Fortgang der Schätzungsarbeiten mit Interesse zu verfolgen, die Sache zu studiren, sich zu informiren und selbst anregend zu wirken. In

Beilagen.

Anhang.

Nachweise, zur Interpellation des Abgeordneten Seidl und Genossen gehörig.

Frachtbrief Nr. 40. Südbahn-Gesellschaft.

Aufgabs-Recepisse für Frachten

von Reifnigg nach Triest.

Aufgeber Herr Gasteiger. Empfänger Herr Johann Bühler.

Der Collien					Tarif-Serie	Gewicht- und Zollpfund	Decl.-Werth		Lieferzeit-Inter-Declaration	Gebühren	Franco	
Zeichen	Nr.	Anzahl	Gattung	Inhalt			fl.	kr.			fl.	kr.
H. & C.	234	3	Kisten	Glas		630				Porto und Manipulations-Gebühr	15	41
	235					640				Agio-Zuschlag....	....	77
	236					680			fl.			
						1950						
										Stempelgebühr	....	5
Reifnigg 16—1. N.				Summa.						Summa..	16	23

Uebernahms-Stempel, 1875.

Der Expedient:
Kowatschitsch m. p.

K. K. priv. Südbahn.

Francaturs-Nota / Nota d'affrancazione } Nr. 1.

Die im anliegenden Frachtbriefe verzeichnete Frachtsendung der Herren Julius Brüder von Gasteiger in Reifnigg an den Herrn Francesco Parisi in Venedig ist franco zu stellen bis Venedig.

Es wird ersucht, die Fracht- und sonstigen Transportskosten als Nachnahme auf gegenwärtige Francaturs-Nota anher zurückzukartiren.

Reifnigg, am 7. Jänner 1875.

Für die Frachtenaufgabe:

Kowatschitsch m. p.

Nummer der Karte	Nummer des Frachtbriefes	Der Collien: Zeichen	Nummer	Anzahl	Gattung	Inhalt	Gewicht in Zollpfund	von	bis	Frachtbetrag in Oest. W. fl.	kr.	Rückzukartirender Betrag in Francs: Francs	Cent.
21 7/1	18	T. A.	74	1	Kiste	Glas	610		Marburg	2	15		
		II. & C.	75	1	„	„			Agio	.....	11		
		„	228						Wage	.....	30		
		„	229						Summa..	2	56		
			233	3	Kisten	Glas	1950		Stempel	.....	5		
								Marburg	Venedig	2 13	61 84		
									5%	.....	69		
										14	53		
									Totale..	17	14		

Marbur

11. 1. V.
I.

An das

Expedit in . . . .

Zurückzukartiren gegen Nachnahme des innen nachgewiesenen Frachtenbetrages an die Station . . . .

Zurückkartirt mit Karte Nr. . . ddo. . . . . von . . . nach . . .

Copia

Nro. 405.

Trieste il dì . . . . . 1875.

Polizza di carico.

Consegna sig. G. Bühler alla Società di **Navigazione a vapore del Lloyd austro-ungarico** per essere spediti a Alessandria ed a salvo arrivo consegnati al sig. Hess C. i seguenti oggetti:

Quantità	Qualità	Marca	Numero	Contenuto indicato	Peso in funti daziari	Valore dichiarato in fior.	Nolo fior.	Nolo soldi
dei colli o gruppi								
3	Casse	H C	234/6	vetrami	1950		31	95
			213/15					
				Bollo				10
				Importo del nolo			32	05
Corrisposto dal				Sicurtà a senso del nuovo contratto sopra fior. al premio %				
. . . .				Rivalsa			3	
				Proviggione del 1 per % sull'importo della rivalsa			—	03
				Per diritti due polizze a soldi 5 l'una			—	10
Da pagarsi dal								
				Totale			35	18
. . . .								

Condizioni del trasporto:

Copia — Nro. 38.

Venezia il dì . . . . . 1875.

Polizza di carico.

Consegna sig. F. Parisi alla Società di Navigazione a vapore del Lloyd austro-ungarico per essere spediti a Alessandria ed al salvo arrivo consegnati al sig. Hess & C. i seguenti oggetti:

Quantità	Qualità	Marca	Nro.	Contenuto indicato	Peso in funti daziari	Valore dichiarato in fior.	Nolo fior.	Nolo soldi
dei colli o gruppi								
3	Casse	H C	228/9 233	vetrami comuni	1920		15	36
				Bollo			—	......
				Importo del nolo			—	......
Corrisposto dal				Sicurtà a senso del nuovo contratto sopra fior. 160 al premio 38%			—	76
. . . .				Coll'avarea part.				
				Rivalsa			5	95
				Proviggione del 1 per % sull'importo della rivalsa			—	06
Da pagarsi dal				Per diritti due polizze a soldi 5 l'una			—	15
. . . .				Totale			22	28

Condizioni del trasporto:

F. Leithe.

Beiruth in Syrien.

Beiruth, 5. Mai 1874.

Herrn Julius Brüder Gasteiger,

Josefsthal

Marburg.

Gegen mein bestätigend Ergebenes vom 23/1. mit einer Ordre gelangte soeben in den angenehmen Besitz Ihres Geschätzten vom 17/1 mit Factura österr. Währ. fl. 387·10, wofür Sie einstweilen erkannt stehen.

Bezüglich der Weite der Rundöffnung der Blaseln werde Ihnen bei der Ertheilung des ersten Auftrages darauf dienen, vorausgesetzt, daß sie auch diesmal meinem Verlangen nicht entsprechen.

Was die Fracht der französischen ordinären Glaswaaren anbelangt, kosten die 100 Kilogramme von Marseille bis hieher Frcs. 5, also Frcs. 2.50, oder eff. österr. Währ. fl. 1 Silber = 50 Kilogramm oder 1 Zollcentner, während beim Lloyd der Zollcentner eff. fl. 76 kr. Silber kosten soll, was aber illusorisch ist, da der Frachtsatz nicht immer nach dem Gewichte, sondern vielmehr nach dem Kubikinhalte der Kisten gestellt wird; als Beweis dessen dienen Ihnen folgende diesen Polizzen entnommene Angaben:

C. II. 77/8 eff. 1350 Rollo fl. 20.16, also 1 Zollcentner eff. fl. 1.49.
z. c. 1/6 „ 4330 „ „ 63.20, „ 1 „ „ „ 1.46.
AAC. 28/9 „ 1540 „ „ 22.08, „ 1 „ „ „ 1.43.

Die Zollgebühr anbelangend, theile Ihnen mit, daß sie vom Gewichte berechnet sind. Kosten Centner . . dem neuesten Tarife, ordinäre, ungeschliffene Glaswaaren, geblasen, gepreßt, gedreht, nicht gefärbt, nicht gemalt, nicht vergoldet, s/. 8.24/100 per Centner gleich 100 Wiener Pfund, oder eff. österr. Währ. fl. 75 kr. Silber. Es ist diese Tarifirung ganz günstig für ordinäre, leichte Glaswaaren, wie z. B. für Lampen, Cylinder, convenirt aber durchaus nicht für die schweren, dicken, für hier verlangten Blaseln aus Oesterreich.

Dagegen der Zoll auf Blaseln französischer Provenienz nicht vom Gewichte, sondern nach Schätzung behoben wird, stellt sich diese Waare bedeutend billiger.

Beigefaltet habe noch das Vergnügen, Ihnen mein bei der Creditanstalt in Wien domicilirtes Accept österr. Währ. fl. 305.52 per 24. Juli a. c. zu überlassen, wofür mich unter Anzeige zu erkennen bitte.

1 Accept.

Ihren ferneren angenehmen Berichten entgegensehend, verbleibe aber inzwischen

hochachtend

Auftrag off. Bellus & Tjora zur besten promptesten Effectuirung.

F. Leithe m. p.

Frachten-Tarif

ohne Verbindlichkeit, giltig vom 1. Juni 1872.

Von Triest und Venedig nach	Fracht für 100 Zollpfund oder 50 Kilogramm oder 4 Cubikfuß englisch								Frachten für Geld- oder Werthsachen	Assecuranz-Prämien für 100 fl.	
	I.		II.		III.		IV.		für 100 Gulden	Monate	
	Classe									April – Septb.	October – März
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer		
Ancona	....	24	....	40	....	56	....	72	20	12	15
Brindisi	....	28	....	48	....	68	....	84	20	12	15
Corfu Santi Quaranta	....	32	....	52	....	72	....	96	20	15	20
Pazolli	....	36	....	60	....	84	1	8	20	15	20
Argostoli, Prevesa, Santa Maura Zante	....	40	....	68	....	96	1	20	20	15	20
Cerigo Pyräus, Syra	....	44	....	72	1	4	1	32	25	15	20
Chios	....	48	....	80	1	12	1	44	25	15	20
Candia, Canea, Rettimo										35	45
Smyrna	....	52	....	88	1	24	1	56	25	22	28
Volo										35	45
Metelina, Tenedos	....	56	....	92	1	28	1	68	25	40	50
Alexandrien, Constantinopel	....	60	1	..	1	40	1	80	25	35	45
zc.											
Kerasonda, Trapezunt											

Packete und kleine Colli bezahlen

bis zu Pfund $10\frac{7}{10}$ }
von 10 bis „ $25\frac{3}{10}$ } der Frachten der vierten Waarenclasse.

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen.

Die Gesellschaft übernimmt zc.

Für Güter, welche 25 Zollpfund und mehr per Cubikfuß englisch wiegen, wird die Fracht nach dem Gewichte, für jene, die weniger als 25 Zollpfund per Cubikfuß englisch wiegen, nach dem Cubikinhalte berechnet; im letzteren Falle wird also die für 100 Zollpfund bestimmte Fracht für je vier Cubikfuß englisch berechnet.

zc.

Triest, 1. Juni 1872.

Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ung. Lloyd.

Waaren-Classification zum Tarife vom 1. Juni 1872.

Benennung	Classe	Benennung	Classe	Benennung	Classe	Benennung	Classe
Aalfische .... ꝛc.		Haare .... ꝛc.		Nadeln .... ꝛc.		Säcke, leere ...... ꝛc.	
Badeschwämme .... ꝛc.							
		Indigo .... ꝛc.		Obst		Tabak	
Cacao .... ꝛc.						Thee..	
						Theer	
Dachschiefer ..... ꝛc.		Käse .... ꝛc.		Packfong .... ꝛc.		Thonwaaren	II
Effecten .... ꝛc.						Uhren .... ꝛc.	
Farben-Erde ...... ꝛc.		Lachs .... ꝛc.		Quecksilber .... ꝛc.		Vanille .... ꝛc.	
						Waagen .... ꝛc	
Gänsekiele..							
Glaswaaren, gemeine	I	Mais .... ꝛc.		Rasirmesser ...... ꝛc.		Ziegel .... ꝛc.	
ꝛc.							

Aenderungen im Tarife vom 1. Juni 1872 ab Triest.

Garne nach Constantinopel, Salonik		Kr. 30	per engl. Kubikfuß.	
Glaswaaren, gemeine, nach Salonich, Beiruth, Jaffa		„ 16	„ „	„
Thonwaaren	ꝛc.	„ 20	„ „	„
Zigaretten-Papier	ꝛc.	„ 25	„ „	„
Stearinkerzen	ꝛc.	„ 18	„ „	„
Briefpapier	ꝛc.	„ 24	„ „	„
Porzellan	ꝛc.	„ 26	„ „	„
Wollwaaren	ꝛc.	„ 85	„ „	„

Triest, 10. August 1872.

Dampfschifffahrt-Gesellschaft des österr.-ung. Lloyd.

Agentur in Wien,
Wollzeile 21,
der italienischen Postdampfer
Peirano Danovaro & C.
in Genua.

Francesco Parisi,
Großhandlung, Speditionshaus
(Börsenfirma)
in Triest mit Filialen in
Wien, Venedig, Udine, Ala.

Agent
der
Dampfschifffahrts-Gesellschaft
des österr.-ung. Lloyd für
Udine und Ala.

Venedig, im August 1874.

Herrn

Als Agent der österr. ung. Lloydgesellschaft und in Folge Einverständnissen mit mehreren Bahnverwaltungen besonders begünstigt, beehre ich mich, Ihnen eine herabgesetzte Frachtliste der Lloyddampfer ab Venedig nach dem Oriente und zu gleicher Zeit ein Frachtenverzeichniß der hauptsächlichen Artikel des directen Bahnverkehres Deutschlands mit Venedig als Basis zur genauen Calculation der Frachten in Ihrem Exporte anzubieten.

Um die besonderen Bahnbegünstigungen ab einiger Bahnstationen genießen zu können, muß die Waare in gewissen Centralstationen concentrirt werden, wie z. B. Hof, Aschaffenburg und Gießen: bitte also die Frachtbriefe ab jenen in meiner Frachtliste bezeichneten Stationen an meine Adresse Francesco Parisi nach der betreffenden Centralstation adressiren zu lassen.

Indem ich Ihnen die eifrige und solide Bedienung meiner sämmtlichen Häuser zur thätigen Unterstützung Ihres Exportgeschäftes anempfehle, mache ich Sie besonders aufmerksam, daß mein Neffe und Procuraführer Herr F. Parisi junior, den ich durch zwei Jahre den Orient bereisen ließ, und deßhalb mit den dortigen Verhältnissen völlig vertraut ist, nun als mein hiesiger Repräsentant beständig verbleibt. — Bitte mich mit Ihren werthen Zuweisungen recht häufig zu beehren und mit hoher Achtung verharrend

Francesco Parisi m. p.

Eisenbahnfrachten

ab Station der nachstehend bezeichneten Plätze bis franco Bahnhof Venedig per 50 Kilo = 100 Pfund Zollgewicht in Silberfranken.

2c. 2c. 2c.

Dampffrachten

ab Bord Venedig bis franco Bord nachstehend bezeichneter Plätze.

Nach Italien	Nach der Levante **mit ungar.-österr. Lloyddampfern** einmal in der Woche								Nach den Häfen über den Suezcanal
nach	nach	Kurzwaaren, Leinenwaaren, Wachstuch	Eisenwaaren	Glas- und Thonwaaren	Baumwoll-waaren und Wollwaaren	Seife, Bier und Wein	Papier in Ballen oder Kisten	Garne	nach
		per 50 Kilo = 100 Zollpfund							
Ancona	Corfu eff. Frs.	1·30	0·80	0·80	1·30	0·80	1·30	1·30	Aden, Blomberg
2c.	Zante „	1·30	1·30	1·30	2·40	1·—	1·30	2·40	2c.
	Piräus (Athen) .. „	2·—	1·20	1·20	2·80	1·20	2·—	2·80	
	Syra .... „	2·—	1·20	1·20	2·80	1·20	2·—	2·80	
	Smyrna „	2·20	1·30	1·30	3·10	1·30	2·20	3·—	
	Alexandrien ..... „	2·50	2·—	2·—	2·50	1·50	2·15	3·—	
	Constantinopel .. „								
	Salonich „								
	Odessa .... „	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
	Beiruth......... „								
	Trapezunt ...... „								

Venedig, im August 1874.

Francesco Parisi m. p.

F. Leithe.

Beiruth in Syrien. Beiruth, 17. November 1874.

Herrn Julius & Brüder Gasteiger,

Josefsthal bei Marburg.

In Folge Ihres soeben bei mir eingelangten sehr Geschätzten vom 12. pto. stehen Sie einstweilen für damit ertheilte Factura, österr. Währ. fl. 190.61 erkannt.

Was die Spedition via Venedig betrifft, so ergibt sich wirklich bei dieser Sendung eine Ersparniß von mehreren Gulden. Sie sagten, die Waare via Venedig geschickt zu haben, wogegen Ihnen bemerke, daß darauf eine Nachnahme per Grenzspesen von Frcs. 5·70 lastet, die Ihnen mit österr. Währ. fl. 2.52 debitiren.

Im Falle nicht inzwischen eine höhere Frachttaxe eingeführt wird, bitte meine Waaren bis auf Weiteres immer über gedachten Weg zu spediren.

Hochachtend

F. Leithe m. p.

Herrn Julius & Brüder Gasteiger

in

Josefsthal.

Smyrna, den 23. Jänner 1875.

Auf mein Ergebenes vom 9. d. Bezug nehmend, bekenne ich mich zum Empfange Ihres Werthen vom 11. d. mit Verzeichniß der Rückstände für Comms. P. K. B., welche ganz in Ordnung ist und deren Empfange entgegensehe. Auch notire für gleiche nachstehend mir etwas weniger.

Ueber Kisten Nr. 210/14 erhielt Verladungsanzeige und erwarte dieselbe k. W. In der Spesenrechnung setzt Herr Parisi Nachnahme österr. Währ. fl. 11·35 Silber des Versenders; ist das die Fracht bis an die Eisenbahnstation? Herr Ullrich setzte diese nie separat an.

Im Ganzen kommt die Spedition durch Herrn Ullrich in Triest v. s. bis an Bord des Dampfers etwas billiger, als durch Herrn Parisi in Venedig; von da ab aber ist durch Herrn Parisi in Venedig eine bedeutende Frachtbegünstigung nach hier erzielt.

Zeichne hochachtungsvoll

Isid. Helzel m. p.

Bestellung für P. K. B.
ꝛc. ꝛc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

schwierigen Fällen, und es hat sich gezeigt, daß bei der Durchführung des Grundsteuer-Regulirungsgesetzes solche Fälle vorkamen, werden sie in der Lage sein, selbst entscheiden zu können, wo ihr Einschreiten nothwendig, sachdienlich und zweckmäßig ist, ob es im Interesse der Sache gelegen ist, daß sie zusammentreten, um in ihrem Wirkungskreise thätig zu sein. Es entspricht dies auch wieder dem Sinne und dem Geiste des Gesetzes selbst, welches das ausschließliche Entscheidungsrecht in die Commissionen, besonders in die Centralcommission verlegt und nur die Leitung dem Minister anheimstellt, es entspricht dies auch folgerichtig dem Grundsatze der Selbsteinschätzung, welcher diesem Gesetze zur Grundlage dient.

Es soll auch durch die Activirung der Centralcommission dieselbe nicht verhindert werden, im eigenen Wirkungskreise thätig zu sein, was in dem Falle nicht leicht möglich wäre, wenn der Antrag der Minorität abgelehnt würde. Andererseits aber glaube ich, daß dem Minister selbst das Bestehen der Centralcommission zum großen Theile seine Verantwortlichkeit erleichtern würde. Es zeigen dies auch die Kämpfe, die ja gerade in diesen Tagen in der Centralcommission für die Grundsteuerregulirung in ziemlich lebhafter Weise vorgekommen sind, gerade in diesen Kämpfen liegen die wichtigsten und weitgehendsten Momente für die Begründung meines Antrages. Wäre die Centralcommission, wie es §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 normirt, auf die Dauer des Schätzungsgeschäftes gewählt worden, so wäre wahrscheinlich aus dieser Körperschaft heraus der Minister aufmerksam gemacht worden, daß es dringend nothwendig sei, wenn überhaupt die Grundsteuerregulirung in entsprechender Weise zustande kommen soll, das Gesetz in einigen Punkten abzuändern. Nun wird aber die verspätet gewählte Centralcommission zu einer Zeit einberufen, wo die Steuerregulirungsarbeiten das Bild eines vollendeten Chaos gewähren, in einer Zeit, wo dieses Chaos schon so weit vorgeschritten ist, daß an eine endgiltige Durchführung des ganzen Verkehres nur mit berechtigtem Zweifel gedacht werden kann.

Ich weiß wohl und bin mir es auch in diesem Falle vollkommen klar, daß dieser mein Antrag ebensogut abgelehnt werden wird, wie alle Anträge, die ich mir in diesem hohen Hause zu stellen erlaubte. Dies spricht aber nicht dafür, daß gerade diese Anträge nicht im Interesse der Sache gelegen wären, und ich werde vielleicht auch in diesem Falle, sowie in anderen Fällen später einmal in die Lage kommen, darauf hinweisen zu können, daß ich schon früher die Folgen der Ablehnung dieser Anträge vorausgesagt habe. Aus diesem Grunde habe ich mir heute wieder erlaubt, den Minoritätsantrag in eingehender Weise zu begründen. Ich verweise noch auf die Begründung des Minoritätsantrages, wie er gedruckt vorliegt, ich verweise auch darauf, daß ja im Berichte des Referenten gegen alle diese Gründe nur zwei und nach meiner Ansicht noch dazu wenig schwerwiegende Gegengründe ins Treffen geführt worden sind, und bin begierig, ob von irgend einer Seite alle diese Gründe, welche zu erwähnen ich mir erlaubte, in einer entsprechenden Weise werden bekämpft werden können. Ich glaube aber, daß mir nirgends und nimmer in einem Punkte eine Schädlichkeit wird nachgewiesen werden können, die durch Annahme dieses Antrages für die Sache entstehen würde. Man kann vielleicht in zu weitgehender Weise behaupten, der Antrag sei überflüssig, man wird aber nie und nimmer behaupten und beweisen können, daß er in irgend einer Weise schädlich, daß er den Interessen der Steuerträger abträglich sei. Wieder muß ich auf die gerade jetzt tagende Centralcommission für die Grundsteuerregulirung hinweisen; es ist versucht worden und wird wiederholt auch noch versucht, jede selbständige Regung in dieser Körperschaft zu unterdrücken. Ich muß offen bekennen, daß ich heute gern die Gelegenheit ergreife, um den Wunsch auszusprechen, daß bezüglich des Gebäudesteuergesetzes von der der Sache selbst immer abträglichen, sie zu Grunde richtenden und discreditirenden üblichen Gepflogenheit abgegangen werde, nämlich von der vielseitigen und oft beliebten Geheimnißkrämerei. In Steuersachen hat wohl jeder Steuerzahler das Recht auf die größtmögliche Oeffentlichkeit der Vorgänge, die in dieser Commission stattfinden.

Wir erleben, daß in den letzten Tagen und auch über frühere Sitzungen der Grundsteuer-Centralcommission nur unvollkommene Berichte in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, und daß in so wichtigen Fragen eine Geheimnißkrämerei stattfand, die nicht stark genug gegeißelt werden kann.

Die Gegengründe nun, die der Herr Berichterstatter angeführt hat und die auch im Berichte erwähnt sind, beschränken sich darauf, daß die Commission aus Mangel an Materiale nicht genügend beschäftigt werden könnte. Nun, meine Herren, wenn sie nicht immer und gleich beschäftigt werden kann, so wird sie einfach keine Sitzungen abhalten und es werden eben die einzelnen Mitglieder zu Hause bleiben; aber es ist sehr wichtig, daß sie wissen, daß sie Mitglieder der Centralcommission sind, weil sie dann naturgemäß dem ganzen Schätzungswerke mehr Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Wenn aber die Wahl zur rechten Zeit vorgenommen wird, so werden die Mitglieder aus sich selbst die Anregung zu einer Sitzung oder Zusammenkunft oder zu einer Besprechung geben können.

Es ist ferner auf die nicht unbeträchtlichen Kosten hingewiesen worden, welche dieser Minoritätsantrag im Falle seiner Annahme verursachen würde. Nun, meine Herren, ich will wieder die Erfahrung,

welche wir bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes gemacht haben, in Erinnerung bringen. Bei den Kosten von bisher bereits circa 13 Millionen Gulden dürfte doch der Betrag von 50.000 bis 60.000 fl., der für die Sitzungen der zur rechten Zeit gewählten Centralcommission auflaufen könnte, gar nicht in Betracht kommen, weil jedenfalls diese Commission in vieler Richtung dem Finanzminister als sachkundiger und die Durchführung beschleunigender Beirath hätte zur Seite stehen können, so daß dieser nicht immer das Opfer der Ideen von ungeschickten und unfähigen Beamten geworden wäre.

Man hat ferner angeführt, daß diese Commission zu einer Administrativbehörde heranwachsen könnte; nun, meine Herren, dieselbe Gefahr ist ja auch bei den Landes-, Bezirks- und Ortscommissionen vorhanden. Auch glaube ich, daß dies kein stichhältiges Argument gegen den Minoritätsantrag ist. Indem ich eventuell im Verlaufe der Debatte noch einmal die Gelegenheit nehmen werde, das Wort zu ergreifen, schließe ich meine Erörterungen und weise noch einmal darauf hin, daß durch Annahme des Minoritätsantrages die Sache in jeder Weise gefördert erscheint, vielmehr in vieler Richtung die Interessen der Steuerträger, jedenfalls in hervorragenderer Weise mehr geschützt werden, als durch Annahme des Majoritätsantrages.

Es wird den willkürlichen fiscalischen und bureaukratischen Maßregeln jederzeit ein Riegel vorgeschoben werden können, und darum wäre es allerdings im Interesse der Steuerzahler nicht zweckentsprechend, wenn der Minoritätsantrag abgelehnt würde, obwohl ich es wohl begreifen könnte nach den Erfahrungen, die ich in anderer Richtung bei anderen Anträgen und ebenso wichtigen Anlässen in diesem hohen Hause zu machen Gelegenheit hatte. Ich empfehle daher wenigstens die eingehende Berathung dieses Gegenstandes.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Wir befinden uns hier einem Principe gegenüber, welches schon im Vorjahre das hohe Haus beschäftigt hat, und ich kann mich dem Vorwurfe des Herrn Berichterstatters der Minorität gegenüber wohl damit entschuldigen, daß ich das Minoritätsvotum einer eingehenden und gründlichen Widerlegung aus dem Grunde nicht unterzog, weil auch ich von der Auffassung ausging, welche im Vorjahre von berufener Seite und unter Anführung aller Momente und Motive gegen den Antrag vorgebracht wurde, sodann weil ich die damals angeführten Gründe nicht nochmals wiederholen wollte.

Wenn man die Gründe einer sorgfältigen Erwägung unterzieht, welche im Minoritätsvotum zur Begründung des Antrages angeführt wurden, so sehe ich absolut die Dringlichkeit und Nothwendigkeit nicht ein, daß die Centralcommission allsogleich beim Beginne der Abschätzungsarbeiten ins Leben trete. Es wird gesagt, die Centralcommission soll ein Organ sein gegenüber den zu weitgehenden fiscalischen Maßregeln. Von welchen fiscalischen Maßregeln ist hier die Rede?

Der Minister wird wahrscheinlich auf Grundlage des Gesetzes eine Instruction ausarbeiten lassen und an die Bezirks- und anderen Commissionen hinausgeben, er wird vielleicht das anfügen, was im hohen Hause von verschiedenen Seiten zur Erläuterung der einzelnen Paragraphe angeführt wurde. Allein da kann von fiscalischen Tendenzen nicht die Rede sein. Man wird der Centralcommission doch wohl nicht die Aufgabe überweisen wollen, den Minister bei der Ausarbeitung der Instructionen zu überwachen und auf diese Weise in seine wesentlichsten Befugnisse einzugreifen?

Ferner wird behauptet, daß, wenn die Mitglieder der Centralcommission gleich von vornherein gewählt werden, sich eine gewisse Stabilität der Grundsätze und Ansichten bei ihnen ausbilden könnte. Ich möchte aber gerne wissen, wie denn, wenn die Mitglieder nicht in die Lage kommen, ihre Meinungen auszutauschen, sich eine Gleichartigkeit von Meinungen über die Schätzungsarbeiten und Operate, eine „Stabilität der Ansichten" nur anbahnen lassen kann. Die ganze Sache dürfte also wesentlich darauf hinauslaufen, daß die Mitglieder der Centralcommission allsogleich beim Beginne der Schätzungsarbeiten zusammentreten und sich constituiren werden und dann ruhig heimgehen und warten werden, bis die Schätzungsoperate aus den einzelnen Ländern vorliegen und weder den Bezirks- noch den Landescommissionen in einem oder dem anderen Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Nun, wenn der Herr Berichterstatter der Minorität von der Verantwortlichkeit der Minister spricht und meint, daß die Centralcommission, welche allsogleich zusammentritt, die Verantwortlichkeit des Ministers erleichtern könnte, so möchte ich mir darauf die Bemerkung erlauben, daß wir wahrhaftig nicht dazu da sind, die Verantwortlichkeit des Ministers zu erleichtern, und wenn Seine Excellenz zur Ueberzeugung gelangen wird, daß die Zusammenberufung der Commissionen seine Verantwortlichkeit mindert, so wird er wahrscheinlich, von dieser Ueberzeugung gedrängt, zur Zusammenberufung der Centralcommission schreiten. Ich sehe also nicht ein, daß die Gründe, welche heute für das Minoritätsvotum angeführt und in anderer Form und Fassung schon im Vorjahre vertreten wurden, stringenter wären als die damaligen, und ich kann leider, so

conciliant ich auch sonst bin, dem Minoritätsvotum nicht beistimmen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zu §. 9, wie er vom Ausschusse beantragt ist, wurde kein abändernder Antrag gestellt, sondern ein Zusatz, welcher seitens der Ausschußminorität durch den Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer vertreten wird und welcher lautet *(liest)*:

„Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben."

Ich werde vorerst §. 9 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, sodann den durch den Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer begründeten Zusatz.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 9 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche zu dem §. 9 als Zusatz die Worte: *(Liest den Zusatz nochmals)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir schreiten zur Berathung des §. 10. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 10, „Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder", nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 11, „Wirkungskreis a) der Bezirks- und Ortscommissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 12, „b) der Landescommissionen"? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 13, „c) der Centralcommission"? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über die §§. 11, 12 und 13 für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die §§. 11, 12 und 13 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Paragraphe sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 14, „Beschlußfähigkeit und Ort der Beschußfassung der Commissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zu §. 15, „Kostenaufwand für die Commissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 14 und 15 nach der Fassung des Ausschusses, wie dieselbe gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 14 und 15 sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 16, „Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 16 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 16 ist angenommen.

Zu §. 17, „Erhebung des Nutzungswerthes", hat die Minorität einen Antrag gestellt. Ich ertheile dem Berichterstatter der Minorität Herrn Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Die Minorität beantragt ein Amendement zum zweiten Alinea des §. 17, daß nämlich in der vierten Zeile von unten anstatt der Worte „der Nutzungswerth der Gebäude" anzunehmen sei „der Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude".

Hiernach würde das zweite Alinea lauten *(liest)*:

„Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfällig anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich zu machen, der nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach §. 24 in Abschlag zu bringen wäre."

Ich muß zuerst in Erinnerung bringen, daß gerade in der Vorlage des Jahres 1869 die Fassung dieselbe war, welche jetzt von der Minorität beantragt wird, daß nämlich bei der Nutzwerthschätzung der Gebäude auf dem flachen Lande nur die Wohnbestandtheile und nicht auch andere Bestandtheile eingeschätzt und zur Steuer herangezogen werden sollen. Auf dem flachen Lande ist es nicht so wie in den Städten; nicht jede Bodenabtheilung und jeder Keller hat seinen besonderen Werth, im Gegentheile, diese anderen Bestandtheile sind von ganz geringem oder gar keinem Werthe oder dienen meistens zum landwirthschaftlichen Betriebe, zur Aufbewahrung von Producten und dergl.

Ich glaube, daß ich mich in eine weitere Motivirung nicht einlassen soll, weil es eine zu klare Sache ist, und ersuche Sie, meine Herren, dieses Amendement anzunehmen.

Präsident: Zu §. 17 haben sich die Herren v. Oberleithner und Pfeifer zum Worte gemeldet.

Ich ertheile Herrn Abgeordneten v. Oberleithner das Wort.

Abgeordneter v. **Oberleithner:** Die Bestimmung, daß auch Bodenabtheilungen bei der Besteuerung berücksichtigt werden sollen, kommt mir etwas hart vor. Wenn ich mir vergegenwärtige, wie eine solche Bodenabtheilung aussieht und wozu sie

benützt wird, daß sie hauptsächlich nur von der ärmsten Bevölkerung benützt wird, so bin ich dafür, daß diese Bodenabtheilungen einer Besteuerung nicht unterzogen werden sollen. Eine solche Bodenabtheilung wird dazu benützt, daß ärmere Leute ihre werthlosen Habseligkeiten dort aufheben, daß die Dienstboten ihre Kleider dort einschließen, daß, besonders wenn ein armer Häusler mit Kindern reich gesegnet ist, die ältesten Kinder dort schlafen, daß im Sommer die Dienstboten, wenn es in den Stallungen zu heiß ist, den Boden zur Schlafstätte wählen, beim kleinen Gewerbsmanne schlafen die Lehrbuben und theilweise auch die Gesellen dortselbst.

Ich glaube also nicht, daß eine so — besonders für die ärmeren Leute — nothwendige Sache, wie dies eine Bodenabtheilung ist, der Besteuerung unterzogen werden solle.

Auch in sanitärer Beziehung ist es nothwendig, daß die Boden abgetheilt werden, nachdem sie — wie schon erwähnt — häufig als Schlaflocalitäten gebraucht werden; aber es gibt auch Gebäude, bei denen die Bodenabtheilungen durch Riegelwände hergestellt und so wie Zimmer hergerichtet werden, was man besonders bei wohlhabenden Leuten findet, und da würde ich eher glauben, daß diese einer Besteuerung unterzogen werden könnten.

Demgemäß würde ich mir den Antrag erlauben, daß das Wort „Bodenabtheilungen" im §. 17, erstes Alinea, gestrichen und dafür das Wort „Bodenzimmer" eingefügt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Oberleithner stellt den Antrag, daß im ersten Alinea des §. 17 bei der Aufzählung der Bestandtheile das Wort „Bodenabtheilungen" weggelassen und dagegen das Wort „Bodenzimmer" eingefügt werden möge. Ich ersuche jene Herren die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Im Laufe der Debatte ist sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Ausschusses zur Beruhigung der Steuerträger des flachen Landes vielfach die Versicherung ausgesprochen worden, daß durch die Einführung der Nutzwerthsteuer eine Erleichterung der Steuerlast der unbemittelteren Classe angestrebt werde und daß in keinem Falle, selbst wenn ein Ausfall bei der Zinssteuer sich ergeben sollte, die Deckung desselben bei der Nutzwerthsteuer hereingebracht werden wolle. Da ich zur Erreichung des angestrebten Zweckes nach weitgehenden Begünstigungen gegenüber der ärmeren Bevölkerung mein Möglichstes beitragen möchte, erlaube ich mir einen Zusatzantrag, der die angedeutete Tendenz verfolgt und dahin geht, daß außer dem im §. 24 normirten Percente für die Gebäudeerhaltung und Amortisation des Capitales, welches Percent in einer besonderen Rubrik des nach diesem Paragraphe zu errichtenden Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist, auch für die Feuerversicherungsprämie eine eigene Rubrik offen gehalten werde. Der §. 17 steht im Zusammenhange mit dem §. 2., daher werde ich diesen allerdings formellen Zusatzantrag bei der seinerzeitigen Berathung des §. 24 dahin präcisiren und ausdehnen, daß außer dem im §. 24 fixirten Abzugspercente auch die Feuerversicherungsprämie als separates Abzugspercent zu behandeln wäre.

Indem ich also bei Behandlung des §. 17 die Einschaltung beantrage, daß für die wirklich bezahlte Feuerversicherungsprämie eine eigene Rubrik offen gelassen werde, gehe ich von der Ansicht aus, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch unter die Erhaltungskosten kaum die Feuerversicherungsprämie rechnen dürfte.

Erfahrungsgemäß sind nämlich auf dem flachen Lande, wo die Feuersgefahr wegen des schlechten, gewöhnlich aus Stroh und Holz bestehenden Baumateriales, wegen der offenen Feuerherde und der angehäuften Futtermengen, sowie wegen des Abganges an Löschungsrequisiten und nicht selten wegen Wassermangels eine sehr große ist — nur wenige Besitzer gegen Feuerschaden versichert, und doch ist von Seite der Regierung bezüglich der Förderung des Assecuranzwesens bisher leider wenig oder gar nichts geschehen.

In dieser Beziehung hat uns sogar Rußland überholt, da bekanntlich daselbst mehrere Gubernial-landtage die zwangsweise Versicherung der bäuerlichen Gehöfte in ihren Gubernien eingeführt haben.

Wenn schon bei uns an eine zwangsweise Versicherung nicht zu denken ist, so wäre die Förderung des Feuerversicherungswesens von Seite der Legislative sehr erwünscht, und hierzu ist in meinem Antrage Gelegenheit geboten.

Wie die Erfahrung lehrt, wiederholen sich alljährlich auf dem flachen Lande Feuersbrünste, welche den Nationalwohlstand vermindern, da die Zahl der gegen Feuerschaden Versicherten oft kaum fünf Percent beträgt, daher nicht selten ganze Ortschaften verarmen, daher deren Bewohner, anstatt ihre Wohnstätten wieder aufzubauen, nach dem Wanderstabe greifen und die Staats- und Privathilfe in Anspruch nehmen. Da Bildung und Fortschritt auf dem Lande leider noch sehr viel zu wünschen übrig lassen und Belehrungen über den Nutzen der Versicherung gewöhnlich auf unfruchtbaren Boden fallen hätte die Regierung die dankenswerthe Aufgabe, die Hilflosigkeit der Bevölkerung zu erleichtern, wenn sie auf praktischem Wege eine bessere Volksanschauung fördern würde.

Es ist wohl nichts natürlicher, als das Bestreben der Steuercontribuenten, unter dem Titel „Steuer“ wo möglich wenig zu bezahlen, weil sich nicht Jedermann seiner staatsbürgerlichen Pflichten noch vollkommen bewußt ist. Eine Gesetzesbestimmung nun, welche außer dem normirten Abzugspercente überdies noch die wirklich bezahlte Feuerversicherungsprämie in Abzug bringen und für diese nach meinem Antrage im §. 17 eine eigene Rubrik einlegen ließe, wäre eine verlockende Perspective für die ländliche Bevölkerung, die mit Freuden und Eifer von der Wohlthat der Feuerversicherung Gebrauch machen würde. Dadurch würde einem factischen Bedürfnisse abgeholfen, ohne daß der Staat eine Einbuße erleidet; denn was der Staat in der einen Richtung nur scheinbar verliert, würde er in fiscalischer und volkswirthschaftlicher Beziehung wohl sicher einbringen, da im Falle eines Brandunglückes die diesfälligen Gebäude von den Versicherten, und zwar gemäß den Feuerversicherungsstatuten aus besserem Materiale wieder aufgebaut werden müssen, also das Nationalvermögen und mit diesem die Steuerfähigkeit erhalten bleibt.

Ich würde noch in formeller Beziehung den Antrag stellen, daß dieser mein Zusatzantrag vorläufig dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer beantragt, daß im ersten Absatze des §. 17 nach den Worten: „In diese Verzeichnisse ist ferner aufzunehmen ... ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist“ eingeschaltet werde: „und ob es gegen Feuerschaden versichert ist“.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat auch den Antrag gestellt, daß sein Antrag dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. *(Zustimmung.)*

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich muß das hohe Haus bitten, auf die Anträge, wie sie von Seite der Majorität des Ausschusses vorliegen, einzugehen.

Vom geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität ist im Minoritätsvotum darauf hingewiesen worden, daß auf dem flachen Lande die Nebenlocalitäten, wie z. B. Boden, Keller u. s. w. einen sehr geringen oder gar keinen Werth haben. Es würde sich nun allerdings vielleicht empfehlen, diese Ansicht zu berücksichtigen, wenn hier die ziffermäßige Abschätzung der einzelnen Bestandtheile eines Hauses in Betracht käme. Allein hier handelt es sich um die Abschätzung der Totalität des Hauses, der Nutzwerth soll abgeschätzt und ersichtlich gemacht werden, denn beim Nutzwerth eines Gebäudes in seiner Totalität kommt die Anzahl der kleinen Bodenbestandtheile, kleinerer Nebenlocalitäten, sie mögen zu landwirthschaftlichen oder anderen Zwecken verwendet werden, jedenfalls in Betracht; denn daß diese Nebenlocalitäten dennoch einen Nutzwerth besitzen, geht doch daraus hervor, daß, wenn ein solches Gebäude entweder ganz oder theilweise vermiethet wird, die Wohnlocalitäten einen weit größeren Ertrag abwerfen dürften, wenn Keller und Boden dabei sind, als wenn sie fehlen.

Präjudicirt wird den Bestimmungen im nächstfolgenden Paragraphe gar nicht, da es sich nur um eine Vorerhebung handelt, und da bei diesen Vorerhebungen des gesammten Nutzwerthes auch die Nebenlocalitäten nothwendigerweise berücksichtigt werden müssen, so scheint mir, sei die Auffassung der Majorität der der Minorität vorzuziehen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Oberleithner anbelangt, daß man an Stelle der Bodenabtheilungen „Bodenzimmer“ setzen sollte, so glaube ich nicht, daß hierdurch der Landbevölkerung ein sehr großer Gefallen erwiesen würde, denn es handelt sich hier nicht darum, die Bodenabtheilungen zur Besteuerung heranzuziehen, sondern darum, bei der Abschätzung des Gebäudes auch die Bodenabtheilung nicht außer Betracht zu lassen. Von der Besteuerung der Bodenabtheilung ist keine Rede.

Wenn es sich um eine solche handeln würde, hätte er Recht; „Bodenzimmer“ statt Bodenabtheilungen zu setzen, wäre in vielfachen Beziehungen sogar gefährlich; denn das Bodenzimmer ist ein Wohnungsbestandtheil und hat daher einen größeren Nutzwerth.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeiffer betrifft, daß dieses Alinea an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll, um eine Bestimmung bezüglich der Feuerschädenversicherung aufzunehmen, so sehe ich nicht ein, in welchem Zusammenhange dies Amendement mit dem vorliegenden Paragraphe steht. Der Nutzwerth des Gebäudes, der Gebrauchswerth der Wohnbestandtheile und der anderen Localitäten, namentlich die Frage, ob das Gebäude einem größeren oder geringeren Wohnbedürfnisse entgegenkommt, hat mit der Feuerversicherung nichts zu thun. und so gerne ich bereit bin, eventuellen Anträgen bei dem §. 24 in Bezug auf die Feuerversicherung, wenn sie einigermaßen stichhältig sind, Rechnung zu tragen, so will es mir nicht einleuchten, daß es nothwendig sei, deßhalb die Abstimmung zu vertagen, um eine Bestimmung aufzunehmen, wie sie

der Herr Abgeordnete Pfeifer beantragt. Eine solche hätte auf die Beurtheilung des Nutzwerthes eines Gebäudes gar keinen Einfluß.

Ich muß nach dem Gesagten nur dafür eintreten, daß es dem hohen Hause belieben möge, den Ausschußantrag in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung über den §. 17.

Zum ersten Alinea wird lediglich von Herrn Abgeordneten v. Oberleithner beantragt, statt des Wortes „Bodenabtheilungen" „Bodenzimmer" zu setzen.

Abgeordneter v. **Oberleithner** *(einfallend):* Ich bitte das Wort: „Bodenabtheilungen" abgesondert zur Abstimmung bringen zu lassen.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat mir den Antrag schriftlich übergeben, dahin gehend, anstatt „Bodenabtheilungen" „Bodenzimmer" zu setzen. In dieser Weise habe ich diesen Antrag zur Unterstützung gebracht und so werde ich ihn auch zur Abstimmmung bringen.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich beantrage die separate Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilung".

Präsident: Weiters hat der Herr Abgeordnete Pfeifer einen Zusatz beantragt, bezüglich dessen er weiters beantragt, daß dieser Antrag dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde. Der Antrag geht auf Vertagung und ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen. Falls dieser abgelehnt wird, werde ich zuerst über dieses Alinea nach dem Antrage des Ausschusses mit separater Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilungen" abstimmen lassen, dann über das zweite Alinea zuerst nach der Fassung der Minorität des Ausschusses und falls dieses abgelehnt wird, nach der Fassung des Ausschusses. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeifer, dahin gehend, daß in das erste Alinea aufgenommen werde „und ob es gegen Feuerschäden versichert sei" dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilungen" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das Wort „Bodenabtheilungen" in das Alinea aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über das Wort „Bodenzimmer".

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, wonach es in der vierten Zeile von unten statt „Nutzungswerth der Gebäude" — „Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude" heißen solle, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche das zweite, sowie auch das dritte und vierte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea des Ausschusses sind angenommen; es ist daher der §. 17 ganz nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Da zu §. 18 mehrere Minoritätsanträge gestellt und zu diesem Paragraphe mehrere Redner eingetragen sind, da ferner der §. 18 in der Berathung schwer getrennt werden könnte, es aber wünschenswerth ist, daß der §. 18 als ein Ganzes behandelt werde, so schließe ich für heute die Sitzung. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir eine Interpellation übergeben, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Conrad Seidl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Handelsministeriums:

Ein großer Theil der österreichischen, zugleich der überwiegend größte Theil der steiermärkischen Glasfabrikate fand bisher seinen Absatz im Oriente; der österreichischen Glasindustrie wird es aber immer schwieriger, gegen die französische Concurrenz zu bestehen, was jedoch keineswegs einer etwa geringeren Qualität der österreichischen Fabrikate, sondern in erster Linie dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß die französischen Transportgesellschaften bedeutend billigere Tarife haben, als die österreichischen, und daß das französische Fabrikat auch bei der Verzollung bevorzugt wird.

Jedoch nicht in dieser Richtung wird eine Fragestellung beabsichtigt, sondern nur die Bitte gestellt, die hohe k. k. Regierung wolle in Erwägung ziehen, wie dieser auf der österreichischen Glas- und so mancher anderen Industrie lastende Druck zu beheben sei.

Aber in weiterer Richtung sind es österreichische Transportgesellschaften, welche nicht allein durch

ihre Tarife österreichische Glasfabrikate im Oriente gegenüber französischen concurrenzunfähig machen, sondern geradezu das Ausland auf Kosten des Inlandes bevorzugen; es sind speciell die k. k. privilegirte Südbahngesellschaft und die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, welche beim Exporte Venedig auf Kosten Triests bevorzugen, wodurch nicht allein die österreichische Glas- und so manche andere österreichische Industrie geschädigt, sondern wohl auch mehr zum Rückgange Triests beigetragen wird, als durch mangelnde Bahnverbindungen, mögen diese nun Ponteba, Predil oder Laak heißen.

Die k. k. privilegirte Südbahngesellschaft hat andere Frachtsätze für Güter, welche nach Triest gehen, andere für Güter, die nach Venedig bestimmt sind, und zwar berechnet sie Frachten nach Triest um oft 50 Percent höher, als nach Venedig.

Die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd macht auch einen das Inland schwer schädigenden Unterschied zwischen Triest und Venedig; sie unterscheidet bei von Triest aus zu verschiffenden Gütern zwischen solchen, die weniger als 25 Zollpfunde per Kubikfuß englisch wiegen, und solchen, die mehr als 25 Zollpfunde per Kubikfuß englisch wiegen, berechnet letztere nach dem Gewichtstarife, erstere nach dem Raumtarife, nach welchem 4 Kubikfuß englisch die gleiche Fracht zahlen wie 100 Zollpfunde.

Bei von Venedig aus zu verschiffenden Gütern macht der Lloyd diesen Unterschied nicht, was zur Folge hat, daß z. B. Glas, Thonwaaren und andere sperrige Waaren von Triest nach dem Oriente um oft mehr als 100 Percent mehr zahlen, als von Venedig aus.

Diese fast unglaublich klingenden Behauptungen werden durch folgenden concreten Fall, für welchen die Originalnachweise zur Hand sind, erwiesen.

In Reifnig-Fresen an der Südbahn (Kärntner Linie) wurden am 7. Jänner 1875 drei Kisten Glaswaaren im Gesammtgewichte von 19½ Zollcentnern und mit einem Rauminhalte von 213 englischen Kubikfuß mit der Bestimmung zur Weiterbeförderung nach Alexandrien an Francesco Parisi nach dem 69½ Bahnmeilen entfernten Venedig, dann am 16. Jänner 1875 die gleiche Anzahl Kisten gleicher Glaswaaren mit dem gleichen Gesammtgewichte, gleichen Rauminhalte und mit der gleichen Bestimmung zur Weiterbeförderung nach Alexandrien an Johann Bühler nach dem 45 Bahnmeilen entfernten Triest aufgegeben.

Die Frachtgebühren stellten sich ausschließlich der Nebengebühren folgend:

Die Bahnfracht für diese Sendungen betrug nach Venedig 16 fl. 79 kr., das ist per Meile 24⅙ kr., nach Triest 16 fl. 18 kr., das ist per Meile 36 kr., also nahezu 50 Percent mehr per Meile zum Nachtheile des inländischen Handelsverkehres.

Die Seefracht für diese Sendungen, welche der Lloyd am 23. Jänner in Venedig und am 29. Jänner 1875 in Triest übernahm, betrug nach Alexandrien von Venedig 15 fl. 36 kr., das ist bei dem Umstande, als diese Fracht in Venedig nur 19⅕ statt 19½ Zollcentner schwer befunden wurde, per Centner 80 kr., von Triest 31 fl. 95 kr., das ist per Centner 1 fl. 64 kr., mithin um mehr als 100 Percent mehr zum Nachtheile des inländischen Handelsverkehres.

Die Behauptung, daß seitens österreichischer Transportgesellschaften, von denen eine sogar vom Staate subventionirt wird, der österreichische Handelsverkehr schwer geschädigt wird, daß besonders Triests Transitohandel empfindlich leidet und von Triest gewaltsam abgezogen wird, ist durch vorliegenden Fall vollständig erwiesen; daß aber dieser Fall kein vereinzelter ist, sondern als Regel angenommen werden muß, läßt sich an der Hand von Briefen der Geschäftsfreunde des Absenders vorbeschriebener Frachten in Smyrna und Beiruth erweisen, in welchen vor Sendungen über Triest geradezu gewarnt wird.

Bedarf auch der vorliegende Fall eigentlich keines weiteren Commentars, indem er selbstredend zeigt, woran unser Handel krankt, so kann doch Eine Bemerkung nicht unterdrückt werden, nämlich daß angesichts des ganz außerordentlichen Vorgehens verschiedener Bahngesellschaften, deren Willkür ganze Länderstriche schutzlos unterworfen sind, der derzeit fast verpönte Ruf nach Concurrenzbahnen denn doch eine Berechtigung hat.

Indem wir noch beifügen, daß die berührten Nachweise*) für obangeführten Fall dieser Interpellation in Abschrift beigelegt werden, auch die Originalien behufs Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, erlauben wir uns, an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Handelsministeriums folgende Fragen zu richten:

1. Hat die hohe k. k. Regierung Kenntniß von dieser das Ausland auf Kosten des Inlandes und speciell Venedig auf Kosten Triests begünstigenden Frachtgebührenberechnung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, und

2. ist die hohe k. k. Regierung gesonnen, Abhilfe dahin zu treffen, daß die genannten Transportgesellschaften dem Inlande dieselben Frachtgebühren berechnen wie dem Auslande, und hierdurch die österreichische Glasindustrie im Oriente gegen-

---

*) Die Nachweise sind diesem Protokolle als Anhang beigegeben.

über der französischen möglichst concurrenzfähig zu erhalten?

Wien, 8. März 1875.

Syz.	Conrad Seidl.
Rob. Walterskirchen.	Wedl.
Dr. Portugall.	Cnobloch.
Dr. Jos. Suppan.	Stockert.
Dr. Heilsberg.	Egger.
Schöffel.	Holzer.
Brandstetter.	Jessernigg.
Ritter.	E. Oberleithner."

Präsident: Ich werde die Interpellation nebst den einschlägigen Beilagen dem Herrn Leiter des Handelsministeriums übermitteln.

Die nächste Sitzung habe ich für morgen Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen)*;

2. Fortsetzung der heutigen Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

An Einladungen habe ich mitzutheilen, daß der Eisenbahnausschuß heute 6 Uhr Abends im Locale II zur Berathung der Fusionsangelegenheit mit der Nordwestbahn Sitzung hält.

Der Steuerreformausschuß hält morgen Mittwoch um 10 Uhr Vormittags im Locale II eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 2 Uhr 35 Minuten.)

der unter Menschen überhaupt besteht, der Unterschied nämlich nach größerem und geringerem Besitze, nach größerem oder geringerem Reichthume ohne Rücksicht darauf, ob Derjenige, der einen größeren Reichthum hat, denselben ererbt oder verdient oder auf welche Weise immer er ihn bekommen, maßgebend sein für die Summe der Rechte der Staatsbürger? Soll der bloße Besitz an und für sich, soll die nackte Thatsache des Mehrbesitzes auch eine größere oder geringere politische und überhaupt staatliche Berechtigung geben? Dieser Grundsatz, der sich leider in allen unseren Gesetzen findet, der in dem Gemeindegesetze in dem Passus ausgedrückt ist: es sollen die Gemeindewahlordnungen gemacht werden mit Rücksicht auf den besonderen Vortheil, auf den besonderen Schutz der Besitzenden, dieser Grundsatz findet sich auch sonst überall in unseren Gesetzen. Ich frage, sollen die Wenigerbesitzenden einen geringeren Schutz erhalten, sollen sie von diesem Schutze ganz ausgeschlossen sein, da sie ohnehin von allen politischen Rechten ausgeschlossen sind; und warum sollen unter den Besitzenden selbst wieder Classen gemacht werden zwischen Denen, welche recht viel besitzen und Denjenigen, welche weniger besitzen?

Denselben Unterschied haben wir nun auch hier im vorliegenden Gesetzentwurfe. Ich kann ihn nicht begreifen, ich muß ihn nur verdammen und auch hier perhorresciren, umsomehr, als nach der betreffenden Bestimmung des Gesetzentwurfes genau alle sechs Commissionsmitglieder aus den Höchstbesteuerten werden gewählt werden; dieses zu beweisen soll nun meine Aufgabe sein.

Die Regierung ernennt drei von den Commissionsmitgliedern; es ist klar, daß sie sich nicht an diejenigen Leute wendet und diejenigen ernennt, welche vermöge ihres geringeren Besitzes vielleicht ein geringeres Ansehen auf dem Lande haben, sie wird sich bei Ernennung dieser drei Commissionsmitglieder gewiß an die Classe der Höchstbesteuerten halten. Nun sind noch drei Commissionsmitglieder zu wählen; wer wählt diese? Nach dem Gesetzentwurfe sollen zwei von den Gemeindevorständen des Bezirkes und ein Mitglied von den 20 höchstbesteuerten Hausbesitzern gewählt werden. Nun in Vollziehung jenes ungerechten Grundsatzes, daß die Gemeindewahlordnungen immer so gemacht werden müssen, daß die Besitzenden, wenn sie auch die bedeutende Minorität in der Bevölkerung sind, doch die Majorität in der Gemeindevertretung haben müssen und wenn auch ihr Besitz und ihre Steuer viel geringer ist, als der Besitz und die Steuer aller kleinen Leute zusammen, welche die große Masse der Bevölkerung bilden, haben eben die Gemeindewahlordnungen zwei Principien aufgenommen, die als Ausdruck der gesellschaftlichen Herrschaft der besitzenden über die nicht besitzenden Classen in der Gemeinde gelten müssen. Diesem Grundsatze entsprechend, haben wir in unseren Gemeindevertretungen Virilstimmen. Derjenige, der ein Fünftel oder ein Viertel der gesammten Steuer in der Gemeinde zahlt, ist ein geborener Gemeinderath, er braucht nicht erst gewählt zu werden; die anderen Gemeindeangehörigen werden in drei, ausnahmsweise in zwei Wahlkörper getheilt. Der erste und zweite Wahlkörper, wenn auch nach Zahl, Steuer und Besitz bedeutend geringer als der dritte, hat doch die Majorität in der Gemeindevertretung, und dieses unglückselige und unglückliche Princip hat immer die Folge, daß der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand nicht von dem dritten Wahlkörper, das heißt der Majorität der Bevölkerung, sondern von der Minorität der Besitzenden gewählt wird *(Widerspruch links)*; daß daher nur eine Minorität der Bevölkerung und nicht die Majorität vertreten ist, wenn nur die Gemeindevorstände allein die drei Commissionsmitglieder wählen, indem die Gemeindevorstände wieder aus der besitzenden Classe genommen sind und nicht aus dem dritten Wahlkörper, ist somit klar. Die Gemeindevorstände werden natürlich wieder Leute von ihrem Fleisch und Blut in diese Commissionen wählen, und so ist denn der ganze dritte Wahlkörper, der ganze kleine Grundbesitz in diesen Commissionen nicht vertreten. Weil nun aber ein solcher Grundsatz gegen die Gerechtigkeit verstößt, weil ich immer der Anschauung war, daß die Deputirten das Volk in seiner Totalität und nicht einzelne Kasten und Classen desselben vertreten sollen, indem jede Herrschaft des Einen über einen Anderen eine Ungerechtigkeit für den Beherrschten involvirt, weil ich ziffermäßig dargethan habe, daß nach diesem Gesetzentwurfe der kleine Grundbesitz keine Vertretung in den Steuercommissionen finden wird, so erlaube ich mir eine Modification zu beantragen. Es wäre mir am liebsten, wenn ich sagen könnte, es sollen alle Besteuerten direct die Commissionsmitglieder wählen; allein daß ein solcher Antrag in diesem hohen Hause keine Unterstützung finden würde, darüber bin ich mir klar. Ein unter dem Systeme der Interessenvertretung gewähltes Haus würde seine Natur verleugnen, wenn es einen solchen Antrag unterstützte; allein in einer Hinsicht kann ich doch auch wenigstens theilweise und sogar bei der Adoptirung des von mir als unrichtig charakterisirten Principes dem Rechte der kleinen Grundbesitzer, in diesen Commissionen vertreten zu sein, entgegenkommen. Ich habe dargethan, daß in der Gemeindevertretung die Virilstimmen sind, daß die Gemeindevertretung nach drei oder zwei Wahlkörpern gewählt ist, daß also in der Gemeindevertretung selbst wieder die geringe Anzahl der Besitzenden das Uebergewicht über die große Anzahl der Nichtbesitzenden hat, allein es ist doch immerhin möglich, daß, wenn man alle drei Wahlkörper, das heißt die Vertreter aller drei Wahlkörper, wenn man den

ganzen Gemeindeausschuß selbst statt des Vorstandes allein wählen läßt, daß doch der eine oder der andere Vertreter des kleinen Grundbesitzes in die Steuercommission hineinkommt.

Mein Antrag geht nun dahin, daß man das Wahlrecht dieser Höchstbesteuerten absolut streiche. Denn, meine Herren, es braucht ja z. B. ein armer Bauernbube nur eine höchstbesteuerte alte Witwe zu heiraten *(Heiterkeit)*, und er gehört unter die 20 Höchstbesteuerten.

Soll das Recht abhängig sein von einer solchen Eventualität? Ich kann das vom Standpunkte des Rechtes nicht verstehen, wohl aber von dem des Interesses. Aber diese beiden Standpunkte sind von einander ganz verschieden. Das Interesse des kleinen Mannes ist um kein Haar weniger werth als das des großen, und wenn wir ein Gesetz machen, daß die 20 höchstbesteuerten Grundbesitzer ein Mitglied aus sich in die Steuercommission wählen sollen, so sollte man auch, um dem Rechte Ausdruck zu verleihen, ein zweites Gesetz machen, daß auch die 20 mindestbesteuerten Grundbesitzer einen Vertreter aus sich in die Commissionen wählen sollen. Und warum nimmt man denn gerade 20, mit demselben Rechte kann man auch 50, 100, 150, ja die Gesammtanzahl der Grundbesitzer nehmen? Warum die 20 Höchstbesteuerten etwas voraus haben sollen vor den Anderen, ist mir nicht verständlich.

Da ich aber, wie gesagt, weiß, daß meine Grundsätze, in ihrer Reinheit ausgedrückt, keine Unterstützung in diesem hohen Hause finden, und mir aber doch daran liegt, daß der kleine Grundbesitz eine Vertretung finde, so würde mein Antrag dahin gehen, das besondere Wahlrecht dieser Zwanzigstel gänzlich zu streichen, um das Wahlrecht den gesammten Gemeindeausschüssen des Bezirkes zu geben. Es wird auf diese Weise ein Wahlkörper gebildet, in dem sämmtliche Gemeindeausschüsse wählen, die sind ohnehin nach den Wahlkörpern in die Gemeindevertretungen gewählt. Es ist also dem Principe, daß die Höchstbesteuerten und Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden mit zwei Dritttheilen gegen ein Dritttheil stehen, auch nach der von mir beantragten Modification noch Ausdruck gegeben, nur ganz ausgeschlossen sind die kleinen Grundbesitzer von der Wahl der Steuercommissionen nicht.

Mein Antrag geht deßhalb dahin *(liest)*:

„Es sei das Alinea 3 im §. 7 in folgender Weise zu stilisiren:

„„Die andere Hälfte wird von den Gemeindevertretern des betreffenden Bezirkes aus den betheiligten Hausbesitzern gewählt.““

(Beifall auf der äussersten Linken.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, Alinea 3 des §. 7 habe zu lauten: *(Liest dasselbe.)* Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Es ist als ein Vorzug der gegenwärtigen Steuergesetzvorlage hervorgehoben worden, daß in derselben das Princip der Selbstbesteuerung zur Geltung kommen soll. Es ist nicht zu zweifeln, daß nach diesem Gesetze wenigstens in den Bezirkscommissionen die betheiligten Hausbesitzer die Majorität bilden werden. Dieser vielleicht einzige Vorzug der vorliegenden Gesetzesvorlage ist meiner Ansicht nach nur scheinbar, und ich bin überzeugt, daß auch die Mehrzahl der Steuerträger in diesem Punkte meiner Meinung sein wird. Dieser Vorzug wird nämlich durch eine andere Bestimmung dieser Gesetzesvorlage mehr als paralysirt, nämlich durch diejenige, wonach in den Bezirkscommissionen und auch in den Landescommissionen die vom Finanzminister ernannten Organe die Majorität bilden werden, folglich der Einfluß des Fiscus in diesen beiden Commissionen jedenfalls immer der ausschlaggebende sein wird.

Wir haben noch vor wenigen Tagen vom Ministertische ein sehr lobendes Zeugniß über die Opferwilligkeit und den Rechtlichkeitssinn der cisleithanischen Völker vernommen und dieses Zeugniß war gewiß ein wohlverdientes. Wenn nun diese Worte wahr sind und aufrichtig gemeint waren, so glaube ich, steht auch gar nichts entgegen, daß dieses Ueberwiegen der Organe des Finanzministeriums in den Bezirks- und Landescommissionen aufgelassen werde.

Ich glaube, die Steuerträger werden eine solche Aenderung als Bürgschaft annehmen, daß auch diejenigen Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers aufrichtig gemeint waren, in denen er sagte, daß an eine Erhöhung der bestehenden Steuern im Allgemeinen nicht im entferntesten gedacht werde.

Wir haben auch von dem Herrn Berichterstatter der Minorität gehört, daß in unserem preußisch-deutschen Nachbarlande ein solches Ueberwiegen der Finanzorgane nicht existirt.

Es ist nicht meine Absicht, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, ich überlasse dies meinen Herren Collegen von jener *(linken)* Seite des Hauses, welche ja bekanntlich einen weit höheren Grad von Freisinnigkeit für sich vindiciren.

Sie sind ja auch bei anderen Gelegenheiten nicht abgeneigt, Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen unserer preußisch-deutschen Nachbarländer nachzuahmen. Ich kann jedoch nicht umhin, die Herren auf eine Anomalie aufmerksam zu machen, welche meiner Meinung nach in dem dritten Absatze des §. 7 nach dem Antrage des Ausschusses enthalten ist. Nachdem nämlich bestimmt ist, daß der Finanzminister bezüglich der Ernennung zweier Mitglieder der Ortscommissionen in seiner Wahl gebunden ist,

betheiligte Hausbesitzer zu ernennen, nachdem weiter bestimmt ist, daß den zwanzig höchst besteuerten betheiligten Hausbesitzern das Recht zusteht, ein Mitglied in die Bezirkscommission zu wählen, heißt es weiter: „die übrigen werden von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt."

Es sind also bezüglich zweier Mitglieder der Commission sämmtliche Gemeindevorsteher stimmberechtigt. Ich sehe hierin eine Anomalie und eine Inconsequenz gegenüber dem Principe der Selbstbesteuerung, und ich würde mir darum erlauben in diesem Punkte einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher dahin geht, daß nur die Vorsteher derjenigen Gemeinden berechtigt sein sollen, zwei Mitglieder in die Bezirkscommission zu wählen, in welchen Gemeinden die Steuer nach dem Nutzungswerthe erhoben wird.

Dieser Antrag ist allerdings in Collision mit dem §. 16 des Ausschußantrages, respective §. 13 der Regierungsvorlage, und deßhalb ist dieser Antrag von meiner Seite nur ein eventueller und möchte ich den definitiven Antrag stellen: es habe der dritte Absatz des §. 7 des Ausschußantrages erst dann zur Abstimmung zu kommen, wenn die Annahme des §. 16 beschlossen sein wird; es möge also der dritte Absatz des §. 7 solange in suspenso bleiben, bis das hohe Haus über den §. 16 des Ausschußantrages, respective §. 13 der Regierungsvorlage schlüssig geworden ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus stellt folgenden Antrag, daß die Abstimmung über den Absatz 3 des §. 7 insolange in suspenso gelassen werde, bis das hohe Haus über den §. 16 des Ausschußantrages schlüssig geworden sein wird.

Für den Fall aber, als der §. 16 des Ausschußantrages abgelehnt und im Sinne der Regierungsvorlage §. 13 angenommen wird, habe der dritte Absatz des §. 7 zu lauten *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden von den Vorständen der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Pawlikow hat das Wort.

Abgeordneter **Pawlikow:** Ich kann mich mit dem Gedanken, dem der Herr Abgeordnete Wezyk Ausdruck verliehen hat, nicht befreunden; es soll nämlich nach seiner Ansicht und nach dem Minoritätsvotum Alinea 3 des §. 7 heißen *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Ich muß nun aufrichtig gestehen, daß sowohl der in der Regierungsvorlage ausgedrückte Gedanke, als auch der diesem conform von der Majorität des Ausschusses gestellte Antrag zu meiner Ueberzeugung weit mehr treffen.

Wir lesen nämlich im Motivenberichte des Ausschusses auf Seite 10 *(liest)*:

„Dem Principe der Mitwirkung der Steuerträger bei der Einschätzung ist in der österreichischen Gesetzgebung in einer ausgedehnten Weise Raum gegeben, und die Tendenz nach Erweiterung der Autonomie, die auf dem Gebiete der politischen Verwaltung im vorigen Jahrzehnt sich Eingang verschaffte, hat auch in der Finanzverwaltung zur Einführung von Commissionen mit einem sehr umfangreichen Wirkungskreise geführt."

Dann kommt etwas weiter unten *(liest)*:

„Die eminente Bedeutung der Schätzungscommissionen braucht wohl nicht erst betont zu werden. Von ihren Arbeiten hängt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der für die Steuereinhebung so wichtigen Grundlagen ab. Ein einseitiges Ueberwiegen der Interessen der Steuerträger oder des Fiscus bei dem Schätzungswerke würde die Herstellung richtiger Kataster in vitaler Weise schädigen."

Nun finde ich aber, daß gerade dem entgegen in dem Minoritätsvotum zu dem Alinea 3 des §. 7 die Zusammensetzung der Commissionen schwerlich das Interesse aller Classen der Steuerträger umfaßt; ja, ich könnte beinahe sicher behaupten, daß sie die Interessen des kleinen Grundbesitzes eher schädigen könnte.

Ich frage Sie, meine Herren, warum wäre denn den Gemeindevorständen oder überhaupt den Gemeindevertretungen das Wahlrecht zu diesen Schätzungscommissionen nicht einzuräumen? Warum sollte denn, frage ich — gegen jede Billigkeit und gegen jede autonome freiheitliche Bewegung — den Gemeinden das ihnen zunächst zustehende Recht benommen und eben dieses Recht an die Bezirksvertretungen oder, was noch schlimmer, an die Bezirksausschüsse überwiesen werden? Warum sollte die alte mandatarische Bevormundung, welche ich lange schon zu Grabe getragen

wissen wollte, noch immer fortbestehen? *(Bravo!)*

Der geehrte Herr Vorredner Ritter v. Węzyk hat wohl unter anderer Begründung hervorgehoben, daß schon bei dem Grundsteuergesetze, welches sich als gut erwiesen haben sollte, ein solcher modus procedendi bestehe. Nun wäre es aber fraglich, würde ich darauf erwidern, ob sich wirklich dieses Gesetz nach den erwähnten Modalitäten als gut erwiesen habe, ob wirklich nicht Prätensionen, Recurse, Beschwerden und dergleichen da vorgekommen wären?

Der Herr Abgeordnete hat auch weiter betont, daß es nicht recht und billig wäre, die Bildungsstufe nicht gehörig zu berücksichtigen, daß nämlich die Leute in den Gemeinden weder lesen noch schreiben können. Ja, fürwahr, es ist wohl zum Theile richtig und insoferne, als in vielen Gemeinden noch viele und vielleicht die meisten Leute des Lesens und Schreibens unkundig seien. Aber seit 30 Jahren bis jetzt gibt es schwerlich in Galizien auch nur eine einzige Gemeinde, wo nicht wenigstens Einzelne des Lesens und Schreibens kundig wären. Ueberhaupt muß ich hier hervorheben, daß zu solchen Schätzungscommissionen vielleicht nicht gerade das Lesen- und Schreibenkönnen, sondern eher und weit mehr ein gesunder Menschenverstand und überhaupt bezügliche sachliche Erfahrungen nöthig seien, welche wohl auch unsere schlichten Landleute sicher besitzen können und wirklich auch besitzen.

Ich für meinen Theil kann daher diesem Minoritätsvotum gar nicht beistimmen, und zwar noch umsoweniger, als mir eben die zufällige gegenwärtige Zusammensetzung der Bezirksausschüsse, nicht minder aber auch der Umstand nur zu wohl bekannt ist, daß — wenigstens bei uns zu Lande, in Galizien — die Institution der Bezirksvertretungen leider nicht zur allgemeinen Zufriedenheit sich eingebürgert habe. Ich werde daher für den Antrag der Ausschußmajorität zu Alinea 3 des §. 7 stimmen.

(Abgeordneter Graf Mieroszowski meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Mieroszowski hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Mieroszowski:** Ich finde, daß es sehr schwierig ist, gegen schön klingende und dem Fortschritte huldigende Theorien aufzutreten, denn sehr leicht kommt man in Verdacht, daß man eben diesen Ansichten feindlich gesinnt ist. Trotzdem ich also dem Fortschritte huldige und in jeder Beziehung, wo es nur möglich und wünschenswerth ist, gewiß für ihn einstehen werde, trotzdem habe ich den Muth, gegen die Ansichten, die der verehrte Herr Dr. Kronawetter und ein verehrter Landsmann von mir jetzt ausgesprochen hat, aufzutreten, und zwar aus dem Grunde: die Herren, glaube ich, haben sich auf den politischen Standpunkt gestellt, und um diesen handelt es sich hier gar nicht; hier handelt es sich um den rein technischen Standpunkt. Die Frage ist eine technische: wie soll die Haussteuer am besten durchgeführt werden? Das erklärt auch, warum wir bei den Abstimmungen nicht nach rein politischen Rücksichten zu Werke gehen, sondern nach der sachlichen Ueberzeugung. „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf." Folglich stimmt Jeder so, wie ihm Gewissen und Ueberzeugung in dieser Sache gebieten. Dies auch zur Erklärung mancher Abstimmungen, die hier vielleicht vorgekommen sind.

Nun haben wir eine sehr beredte Stimme gehört, die der Volkssouveränität das Wort gesprochen hat. Ja mein Gott, das erinnert mich an schöne Zeiten, an die Zeiten meiner Jugend, wo ich noch in den Vierziger-Jahren in der Schweiz gewohnt habe, wenn ich damals eine Zeitung in die Hand genommen habe und darin fand: das Volk ist ausschließlich berechtigt, über seine Fragen selbst abzusprechen, nicht durch seine Mandatare, sondern unmittelbar jeder Bürger in seiner Hütte. Nun, wissen Sie, meine Herren, was das für ein Blatt war? Das war ein Blatt der „sehr verehrten Väter Jesuiten".

Wenn Sie aber in einem Blatte gefunden haben: daß das Volk höchstens soweit seine Leute kennen kann, daß es weiß, wem es sein Vertrauen schenken soll, aber daß es nicht im Stande ist, über jede technische Frage selbst abzusprechen, folglich müsse man die Frage der Vertretung des Volkes überlassen, aber nicht der unmittelbaren Abstimmung, so waren es die Männer des Fortschrittes, die dies verlangt haben.

Und so kommt es sehr häufig vor, daß ein zu consequentes Verfolgen eines Principes der entgegengesetzten Sache frommt, und so ist es auch, wenn z. B. Sie glauben, meine Herren, dem Fortschritte kolossal in die Hand gearbeitet zu haben, wenn Sie sagen: Man lasse die Wahl der Commissionsmitglieder den Hauseigenthümern, ohne Unterschied, ob sie die größten Häuser oder Hütten besitzen.

Wären Sie nur so freisinnig, wie das Ministerium. Die größte Freisinnigkeit des Ministeriums finde ich darin, daß es verlangt, Einer von den Höchstbesteuerten soll in die Commission berufen werden, denn die Höchstbesteuerten haben auch die Möglichkeit, sich mit der Sache vertraut zu machen und sie zu verstehen, der arme Mann aber, der für sein tägliches Brod arbeiten muß, versteht diese Fragen nicht, und seien Sie überzeugt, daß er zu dem Höchstbesteuerten das größte Zutrauen hegt; denn er versteht es gut, daß sein Interesse und das des Höchstbesteuerten dasselbe ist. Wenn ihn ein Kreuzer drückt, drückt uns der Gulden oder die hunderte von Gulden, und zu uns kommt er, um sich Rath zu holen.

Ich sage aber, die Sachen sind sehr gefährlich, und eben in Steuersachen kann man sich durch Un-

kenntniß selber das Grab graben. Da könnte man curiose Sachen und Beispiele erzählen.

Aus jener Zeit, als man noch in Westgalizien den Kataster einführte und den Getreidewerth jeder Gegend festsetzen sollte, hat ein Bauer aus dem Gebirge angegeben, daß er das nöthige Korn von dem 20 Meilen entfernten Krakau herführt und alle seine hier erwachsenen Spesen angegeben. Diese nun und der Fuhrlohn für hin und her wurden zum Krakauer Preise des Kornes zugeschlagen und diese Quote als der Werth des Gebirgsroggens eingetragen, welche doch bloß den Werth der eingeführten Waare, aber nicht des im Orte producirten Getreides darstellte.

So also glaubte der Bauer, daß er zu seinem Gunsten gesprochen, während es gerade das Gegentheil war.

So ist es häufig bei Katasterfragen, so bei der Frage, was die Arbeiter kosten, bei den Ernährungskosten, bei der Frage, wieviel Arbeit nöthig ist zur Bestellung eines Feldes u. s. w. Bei allen diesen schwierigen Fragen ist es der Landmann, der durch die Unkenntniß des Gesetzes sich selbst schadet, und auf diese Weise muß man im liberalen Sinne handeln und es gestatten dem Ungebildeten, die Hilfe der Gebildeten in Anspruch zu nehmen.

Deßhalb sage ich: wenn Sie im Interesse der großen Bevölkerung handeln wollen, nehmen Sie den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Wężyk an.

Man sagt: warum sollen die Bezirksvertretungen oder gar die Bezirksausschüsse und nicht direct die Hauseigenthümer hier wählen, man findet vielleicht etwas feudalistisches darin, allein, meine Herren, wer sind die Bezirksvertretungen und die Bezirksausschüsse? Die Vertretungen der vier Gruppen, des kleinen Eigenthumes der Städte, des Gewerbes und des Grundbesitzes. In dem Bezirke, in dem ich die Ehre habe, Obmann zu sein, haben wir nur zwei Gruppen, weil dort keine Städte und keine Industrie vorhanden ist und bloß der Großgrundbesitz und der kleine Besitz besteht. Wir sind die Gewählten von allen Steuerträgern und der Ausschuß ist wieder von uns gewählt. Ich spreche das Recht an, daß ich der Vertreter der Bauern des Krakauer Bezirkes bin, sowie ich auch die Ehre habe, in diesem Hause in ihrem Namen zu sein, und immer werde ich ihre Rechte wahren, und weil ich eben gewissenhaft meine Mandatspflichten erfüllen will, befürworte ich auf das wärmste die Annahme des vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Wężyk gestellten Antrages.

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Wenn der geehrte Herr Vorredner eine lobende Aeußerung gegenüber dem Vorgehen der Regierung bei diesem Gesetze machte, welche übrigens die erste derartige in dieser Debatte ist, so habe ich dagegen nur Eines einzuwenden, daß sie nämlich thatsächlich unrichtig war. Nicht die Regierung hat die Bestimmung über die Wahl von zwanzig Höchstbesteuerten in dieses Gesetz aufgenommen, da sie entweder in der Vorlage Rücksicht genommen hat auf jene früheren Commissionen, wie sie für die Grundsteuer eingesetzt sind, sich also an etwas Altes angelehnt hatten. Da aber, wo sie eine neue Vorlage bezüglich der Erhebung nach dem Nutzwerthe gemacht, hat sie auf die Höchstbesteuerten keine Rücksicht genommen.

Ich will nicht weiter eingehen in alle jene Gründe, die für oder gegen Hervorhebung des Höchstbesteuerten angeführt wurden, auch nicht auf jenes Thema, als ob die Mindestbesteuerten bevorzugt werden sollen.

Ich glaube, weil dies eine wirthschaftliche Frage, eine Frage ist, wo gleiche Pflichten gleichen Rechten gegenüberstehen, gerade nach dem Grundsatze: „Gleiches Recht für Alle", daß es im Sinne der Gleichberechtigung, sowie im Geiste der neuen von der Regierung geschaffenen Bestimmungen gerechtfertigt ist, die Hervorhebung der Höchstbesteuerten wegzulassen.

Ich stelle demgemäß den Antrag, daß dieser dritte Absatz des §. 7 getrennt zur Abstimmung gebracht werde, so daß nach meinen Intentionen dann der Paragraph im Falle seiner Annahme mit den Worten „Die Uebrigen" zu beginnen hätte.

Bezüglich des Antrages statt der Gemeindevorstehungen „Gemeindevertretungen" zu setzen und durch die Gemeindevertretungen die Wahl vornehmen zu lassen, muß ich anführen, daß dieser Gegenstand auch im Ausschusse vielfach besprochen worden ist. Da aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß in Bezirken vielleicht 60, 80 bis 100 Gemeinden zur Wahl berufen werden könnten, der ganze Apparat ein zu umständlicher und kostspieliger werden würde, ohne daß das Recht der einzelnen Steuerträger hierdurch mehr gewahrt würde, hat der Ausschuß als richtiger geglaubt, wenn die Gemeindevorstände, das ist der Bürgermeister und die beiden Gemeinderäthe, oder auch der Gemeindevorsteher zur Wahl schreiten würden.

In diesem Sinne erlaube ich mir meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt die getrennte Abstimmung dieses Absatzes. Diesem Antrage wird bei der Abstimmung Rechnung getragen werden.

Es haben sich noch die Herren Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz und Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant** *(beginnt zu sprechen, wird aber unterbrochen mit der Bemerkung des Vicepräsidenten, dass er dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz das Wort ertheilt habe).*

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Der geehrte Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes klagte ungemein, daß die nichtbesitzenden Classen überall nicht vertreten seien, oder geringere Rechte bei allen politischen Wahlen haben; nun hat schon einer der Herren Redner von dieser *(rechten)* Seite erklärt, daß es sich hier nicht um politische Wahlen handle, es handelt sich vielmehr um die Erhebung der Grundlage der Besteuerung, also um das Interesse der besitzenden Classen.

Was den Minoritätsantrag anbelangt, so muß ich die Aufmerksamkeit der Herren auf den Umstand lenken, daß gerade in meinem Lande, wo die Bezirksvertretungen bestehen, die Großgrundbesitzer von dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind. Würde man nun die Wahl von zwei Mitgliedern nur den Gemeindevorständen überlassen, so wären alle Großgrundbesitzer, die nicht zufälligerweise zu den zwanzig Höchstbesteuerten gehören, geradezu von der mittelbaren und unmittelbaren Betheiligung an der Wahl ausgeschlossen; von der unmittelbaren, weil sie nicht selbst wählen, von der mittelbaren durch die Gemeindevorstände, weil sie an der Wahl dieser Vorstände nicht theilnehmen.

Außerdem ist doch zu bemerken, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Bezirksausschuß, wo ein solcher besteht, die Wahl von Männern, welche zu dem Geschäfte geeignet sind, besser treffen wird, als die Gemeindevorstände. Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meint zwar, daß, wenn diese Gemeindevorstände eine gute Wahl für die Bezirksausschüsse getroffen haben, sie auch eine gute Wahl für die Commissionen treffen würden. Aber, meine Herren, wir haben Bezirksausschüsse in unserem Lande, wo gerade diese von den Gemeindevorständen auf dem flachen Lande gewählten Mitglieder der Bezirksvertretungen weder schreiben noch lesen können.

Wir haben auch Einige im Landtage. Nun freilich, man kann diesen gewählten Leuten den gesunden Menschenverstand nicht absprechen. Aber zur Ausführung dieser Steuergesetze ist es nicht nur erforderlich, gesunden Menschenverstand zu haben, es ist auch das Verständniß der Gesetze und Vorschriften erforderlich, und dieses Verständniß kann man doch nur intelligenteren Leuten zumuthen.

Wie sind die Bezirksvertretungen bestellt? Gerade so, wie es einer der Herren Vorredner von dieser *(rechten)* Seite erklärt hat. Durch die verschiedenen Interessengruppen werden sie gewählt. Keine dieser Interessengruppen hat die Oberhand in den Bezirksvertretungen; bei uns zu Lande sind die meisten so zusammengestellt, daß die durch das Landvolk gewählten Vertreter sich nicht gerade in absoluter Mehrheit befinden oder an Zahl stärker sind, als die Vertreter jeder der anderen Interessengruppen. Dann kommen die Städte und der Großgrundbesitz. Die Zahl der durch die beiden Interessengruppen gewählten Vertreter zusammen ist gewöhnlich größer als die Zahl der Vertreter der ländlichen Gruppe. Es muß auch darauf geachtet werden, daß nicht nur die Dörfer, sondern auch die kleinen Städtchen Vertreter in den Gebäudeeinschätzungscommissionen brauchen, und daß sie, wenn die Wahl nur durch den Gemeindevorstand bewirkt wird, sich stets in so großer Minorität befinden werden, daß sie in diesen Commissionen nicht vertreten wären; hingegen wenn die Wahl der Commissionsmitglieder durch die Bezirksausschüsse bewirkt wird, so muß eine Art Compromiß zwischen den Vertretern der einzelnen Gruppen stattfinden.

Ich muß noch weiter bemerken, daß wir gerade auf die Institution der Bezirksvertretungen unsere Aufmerksamkeit lenken und selbe durch Stärkung ihrer Autorität fördern sollen. In allen Staaten, wo solche Institutionen der Conseils d'arrondissements, Conseils généraux oder die Kreisvertretungen (in Preußen) bestehen, überall hat man deren gute Erfolge anerkannt.

Ich habe eine Denkschrift der preußischen Regierung über den Vorgang bei den Grundertragsschätzungen, und in dieser Denkschrift finden wir folgende Stellen — wenn der Herr Präsident erlauben, werde ich einige Stellen aus derselben vorlesen.

(Präsident Dr. Rechbauer, der den Vorsitz wieder übernommen, stimmt zu.)

In derselben heißt es *(liest)*: „Nur in verhältnißmäßig wenig Fällen lag den Reclamationen eine völlig unbefangene Prüfung und Beurtheilung der Tarife zu Grunde. Eine große Anzahl derselben, namentlich der von den Gemeindevorständen erhobenen, beruhte auf einer vollständigen Verkennung der gesetzlichen Vorschriften und ergab sich ihre Hinfälligkeit von selbst."

Weiter heißt es *(liest)*: „Mit größerer Sachkenntniß, Umsicht und Unbefangenheit wurde der Gegenstand seitens der kreisständischen Versammlungen" — das sind dasselbe wie unsere Bezirksvertretungen — „behandelt, welche sich in nicht geringer Zahl unter richtiger Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und

Bezugnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse ihrer Kreise einer eingehenden Prüfung der Tarife unterzogen, hierbei auch mehrfach Fragen von principieller Bedeutung in Anregung brachten, deren nähere Erörterung sich für den weiteren Vorgang des Geschäftes als nützlich erwiesen hat."

Sie sehen also, meine Herren, daß selbst in einem Staate, wo es nicht solche Principien gibt, welche in der Cultur so weit zurückgeblieben sind, wie unsere östlichen Ländern, denn doch auch erkannt wurde, daß die Handlungen der Gemeindevertretungen in dieser Beziehung nicht die richtigen, dagegen die Handlungen der Bezirksvertretungen die viel richtigeren gewesen sind.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir, meine Herren, Ihnen den Antrag der Minorität, den der Herr Berichterstatter derselben Ritter v. Wężyk vorgebracht hat, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich wollte nur in Kürze bemerken, daß mich die Ausführungen des Herrn Vorsprechers aus Polen gar nicht bekehrt haben. Er hat mir nicht bewiesen, daß die zwanzig Höchstbesitzenden gescheidter sind, als die anderen, er hat nicht bewiesen, daß sie moralischer sind, er hat nicht bewiesen, daß sie besser sind und sonst die Sache besser verstehen, es ist nicht der Beweis geliefert worden, daß gerade die Höchstbesitzenden die Interessen der niederen Besteuerten besser vertreten werden, als diese selbst; diese, glaube ich, sind dazu selbst am besten geeignet. Was haben diese Letzteren für eine Garantie, daß von den Höchstbesteuerten nicht gerade die kleinsten Hütten mit den höchsten Nutzwerthen eingeschätzt werden? Und gerade in Galizien, glaube ich, ist es ein Interesse der weniger besitzenden Bevölkerung, in diesen Steuercommissionen vertreten zu sein. Uebrigens muß ich offen gestehen, daß sich die finanziellen Angelegenheiten von den politischen nicht durchaus trennen lassen; gewisse fundamentale Grundsätze finden Sie durch alle Staatsorganisationen hindurch von den bedeutendsten herab bis zu den unbedeutenden, und zu diesen fundamentalen Grundsätzen gehört bei uns auch die Herrschaft des Besitzes über den Nichtbesitz; ich habe, wie gesagt, in meinem Antrage nicht meine Anschauung zu reinem Ausdrucke gebracht, ich wollte nur der ganzen Gemeindevertretung das Wahlrecht zur Wahl dieser Steuercommissionen geben, also einer Vertretung, wo die Höherbesteuerten ohnedies vermöge der Gemeindewahlordnung in viel höherem Maße vertreten sind, als die Wenigerbesteuerten. Daß der Liberalismus, wie ich ihn hier verwirklichen will, nicht in das Extreme strebt, dafür glaube ich mich auf die Regierungsvorlage berufen zu können, die bei den Ortscommissionen, und zwar im Gegensatze zum Antrage Ihres Steuerreformausschusses selber der Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevorstehung das Wahlrecht gibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus zu unterstützen. Derselbe beantragt, daß ein Mitglied von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen von den Vorständen der betheiligten Gemeinde des Bezirkes zu wählen sind.

Weiter beantragt er, daß die Beschlußfassung über das dritte Alinea des §. 17 in suspenso bleibe, bis über den §. 16 Beschluß gefaßt sein wird. Ich halte das für vollkommen begründet. §. 16 hat in der Fassung des Ausschusses eine andere Textirung bekommen als nach der Regierungsvorlage der §. 13 lautet. Dem §. 16 des Ausschußantrages ist die Bestimmung des dritten Alinea des §. 7. entsprechend.

Wenn dagegen statt des §. 16 des Ausschußantrages der §. 13 der Regierungsvorlage angenommen würde, wüßte ich nicht, wozu die Wahl von allen Mitgliedern des Ortsvorstandes der Gemeinde im Bezirke geschehen sollte, denn nach §. 13 ist die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchem Orte die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchem sie nach dem Nutzungswerthe einzutreten habe, der Steuerbehörde erster Instanz anheimgestellt. Der Bezirkscommission würde bloß die Besteuerung des Nutzungswerthes von den Wohngebäuden obliegen, und da wäre es meines Erachtens ganz überflüssig, auch den Vorständen jener Gemeinde ein Wahlrecht einzuräumen, in welchen die Hauszinssteuer stattfindet. Aus diesen Gründen halte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gudenus für wohl begründet.

(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich.)

Präsident: Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Es wird wohl kaum nothwendig sein, auf die Excursion einzugehen, die der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in das socialistische Gebiet gemacht hat, aber soviel muß gestattet sein zu sagen, daß gar keine Hoffnung für ihn und Andere besteht, der Interessenvertretung ledig in Oesterreich zu werden; wir bedürfen derselben absolut nothwendig in Oesterreich. So wie der Reichsrath und die Landtage nach Interessengruppen zusammengesetzt sind, so ist es auch bei den Bezirks- und Gemeindevertretungen. Und

ich, als Vertreter eines Landgemeindenbezirkes, der 25 Quadratmeilen umfaßt, erkläre rund heraus, daß man den Landgemeinden mit der Aufhebung der Wahlkörper nicht kommen dürfe, ohne große und gegründete Unzufriedenheit, ja Widerstand zu erregen. *(Rufe auf der äussersten Linken: Oho! — Auf der Linken: Bravo!)*

Nach dieser kurzen Bemerkung, die ich machen mußte, habe ich nur noch beizufügen, daß das Correctiv für den Mißbrauch dieser Interessenvertretung in der Gemeindegesetzgebung liegt, insoferne es die Bezirke und Gemeinden betrifft, und daß es unsere Sache sein wird, für die Gemeindegesetzgebung jenes Forum zu revindiciren, welches allein die Garantie für Einhaltung dieses Correctivs darstellen kann.

Zur Sache selbst übergehend, spreche ich mich für den vom Herrn Abgeordneten Wężyk vertretenen Minoritätsantrag aus, und zwar aus Opportunitätsgründen. Es ist geradezu unzulässig, daß in großen Bezirken — und ich glaube, daß es nicht viele Bezirke mit weniger als 100 Gemeinden geben wird — mindestens aus jeder Gemeinde drei Personen zur Wahl meilenweit zusammentreten; wozu eine solche Bemühung? dieser unnütze Kraft- und Zeitaufwand? Es ist wenigstens gewiß in der Ordnung und hat sich in dem Grundsteuerorganismus vollkommen bewährt, daß die Wahl durch die Bezirksvertretungen, resp. die Bezirksausschüsse geschieht.

Ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich den Apparat durch die Gemeindevorstände für viel zu groß halte; allein das berührt mich nicht; ich muß einen diesbezüglichen Abänderungsantrag einem anderen Abgeordneten überlassen, auf die Gemeindevorsteher zu recurriren, und mir scheint es auszureichen, wenn die Gemeindevorsteher dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, in den Bezirksorten zusammentreten und die nöthigen Delegirten wählen. Doch mich berührt das nicht unmittelbar, aber ich möchte dafür plaidiren, daß man dort, wo die Bezirksvertretungen bestehen, die Wahl durch dieselben, respective die Bezirksausschüsse nicht ausschließe. Namentlich die Bezirksvertretungen in Böhmen sind derart zusammengesetzt, daß wir von solchen Uebelständen nichts gehört haben, wie sie vorgeführt werden, ebensowenig von der erdrückenden Macht des großen Capitales, von der Verdrängung des kleinen Grundbesitzes durch den Großgrundbesitz und dergl.

Ich bin unter allen Umständen dafür, daß die Wahl durch die Bezirksausschüsse, respective die Bezirksvertretungen stattfinde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich ergreife das Wort, um mich gegen den Antrag der Minorität zu erklären und einige Worte zur Beschwichtigung der Herren Abgeordneten Krzeczunowicz und Wężyk anzuführen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man eine so hochwichtige Frage, ich kann sagen eine Lebensfrage, weil eine Steuerfrage, von der politischen Frage trennen kann, das Eine ist durch das Andere bedingt, und ich glaube, daß, sowie das Eine, auch das Andere hier seinen gehörigen Ausdruck finden muß, wenn überhaupt noch von der Autonomie die Rede sein darf. Ich kann auch nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz die Befürchtung hier aussprechen konnte, daß der Großgrundbesitz eigentlich hier — sozusagen — übergangen wurde; mir ist die Sache einfach und klar. Zum Großgrundbesitze kann ich in einem Bezirke zunächst wohl nur Denjenigen zählen, der noch zu den in diesem Paragraphe in Aussicht genommenen zwanzig Höchstbesteuerten gehört. Gehört er nicht zu diesen, so ist er auch Großgrundbesitzer nicht, das Interesse der Großgrundbesitzer scheint mir also auch in dieser Fassung des §. 7 hinlänglich gewahrt, sobald die Großgrundbesitzer auch ein Mitglied in die Commission wählen.

Das Verhältniß der Großgrundbesitzer zu dem kleineren Grundbesitzer kann man ja doch nicht so auffassen, daß die Zahl der ersteren größer als die der letzteren sein müsse.

Der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz legt ferner ein großes Gewicht darauf und meint, daß, wenn man die Wahl den Gemeindevorstehern anvertraut, man den Blinden die Leitung anvertraut hat. Ich kann den Herrn Abgeordneten darüber beruhigen, daß die Culturzustände bei uns nicht mehr so traurig sind, wie sie noch vor unlängst, das heißt so lange unser Landvolk von einer Classe bevormundet wurde, bestanden haben. Zeugniß davon gibt der lebendige Aufschwung und das richtige Verständniß der Gemeinden für die Sachlage; ich brauche mich einfach nur auf die Thatsache zu berufen, daß namentlich in unserem Lande, und zwar in Ostgalizien die Volksliteratur blüht, daß die Anzahl der Zeitungen und anderer Volksbücher sich mehren und daß sie reichlichen Absatz finden.

Ich glaube, daß, wenn dies der Fall ist, auch die Anzahl Derjenigen, welche Lesen und Schreiben können, eine stets größere wird. Aber, meine Herren, wenn dem auch so wäre, daß die meisten Gemeindevorsteher nicht lesen und schreiben können, so werden Sie doch im Lande eine Intelligenz finden und sobald die Intelligenz nur Zutrauen genießt, wird sie in die Commissionen gewiß gewählt werden.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 126. Sitzung,

am 10. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Dr. **Stöhr**, Ritter v. **Oppenheimer**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 8. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri habe ich auf sein Ersuchen einen Urlaub von vier Tagen ertheilt.

Von dem Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium den Gesetzentwurf eines Gesetzes, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe, nebst Motivenbericht *(367 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 8. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition des Michael Hainisch, Fabriksbesitzers in Nadelburg, wegen Anstellung eigener Aichmeister in jenen Fabriken, welche sich mit der Erzeugung

von metallenen Gewichten beschäftigen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl).*"

„Petition des Verfassungsvereines für Mährisch-Ostrau und Umgebung um Ablehnung des Gebäudesteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition des Karl Hofer, Herausgebers der Zeitschrift „Trautenauer Wochenblatt", und des Franz Morbek, Herausgebers der „Trautenauer Zeitung" in Trautenau, um Veranlassung, daß die ohnedies durch Zeitungscautionen, Colportageverbot und Zeitungsstempelsteuer schwer belasteten Zeitungen Oesterreichs nicht auch noch durch eine neue, ohne Wissen und Willen des Reichsrathes eingeführte Belastung betroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Weinproducentencomités in Steiermark in Betreff des zum Schutze des Weinbaues zu erlassenden Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Seidl).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Es ist mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen überreicht worden; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest):*

„Interpellation an das Gesammtministerium.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien vom 23. April 1867, beziehungsweise das Zusatzübereinkommen, betreffend den Eisenbahnverkehr, verfügt in Artikel 1, daß auf der Eisenbahnstrecke Udine und Görz die auf österreichischem Gebiete gelegene Eisenbahnstation Cormons als internationale Wechselstation und als Standort des gemischten (internationalen) Grenzamtes bestimmt wird, und in Artikel 2, daß die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, die hierzu erforderlichen Gebäude herzustellen, sowie daß über die damit zusammenhängenden Nebenfragen besondere Verhandlungen gepflogen werden sollen.

Es hat indeß den Anschein, als wenn in dieser Angelegenheit die häufig wiederkehrende Erfahrung gemacht werden müßte, daß die österreichischen Interessen auswärtigen Staaten und mächtigen Gesellschaften gegenüber nicht die genügend kräftige Vertretung finden, da seit dem Abschlusse jenes Vertrages nahezu acht Jahre verflossen sind, ohne daß zum großen Nachtheile des österreichisch-italienischen Verkehres die vorangeführten Bestimmungen, welche doch eine Begünstigung des österreichischen Gebietes überhaupt und eines österreichischen Grenzortes insbesondere enthalten, ins Leben getreten oder auch nur ihrer Verwirklichung nahe gerückt wären.

Aus diesem Grunde beehren wir uns an das Gesammtministerium die Anfrage zu stellen:

„„1. durch welche Gründe sich die bedauerliche Verzögerung in Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrages vom 23. April 1867 rechtfertigen lasse;

2. ob die Regierung gewillt sei, mit ihrem ganzen Einflusse auf die endliche schleunige Ausführung derselben hinzuwirken.""

Kellersperg.	Coronini.
Dr. Schaup.	Max Kübeck.
Dumba.	Herbst.
Pauer.	Dr. Dinstl.
Heilsberg.	Winkler.
Seidemann.	de Franceschi.
Hackelberg.	Dr. Keller.
Neuwirth.	Dr. Vidulich.
Spiegel.	Beer.
Walterskirchen.	Zschock.
Plener.	Teuschl.
Nabergoj.	Fürst.

Gögl."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an die Regierung leiten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, zu der wir nun übergehen, ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen).*

Ich glaube, daß es nach der Natur des Gegenstandes am Platze sein wird, die Vorberathung des Gesetzentwurfes dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit meinem Antrage einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung über den Gebäudesteuergesetzentwurf *(294 der Beilagen).* Wir sind gestern in der Berathung bis zum §. 18 gekommen; wir werden daher heute bei §. 18 die Debatte fortsetzen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung bei diesem Paragraphe wieder aufzunehmen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne):* Da im Absatze a des §. 18 vor dem Schlußsatze, beginnend mit den fettgedruckten Worten „Gebäude, Wohnbestandtheile", am Ende des vorhergehenden

Satzes irrthümlicherweise die zwei Worte „sein wird" im Berichte *(294 der Beilagen)* gedruckt vorliegen, diese jedoch wegzustreichen sind, werde ich mir erlauben, den corrigirten §. 18 vorzutragen: *(Liest den verbesserten §. 18 der Ausschussanträge aus 294 der Beilagen.)*

Präsident: Zum §. 18 liegen mehrere Minoritätsanträge vor, und zwar zuerst drei abweichende Anträge zu Absatz a, b und c. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität Herrn Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, hier so wie bei §. 2 absatzweise berathen und beschließen zu lassen; jede der in den einzelnen Absätzen enthaltenen Bestimmungen, ist sehr wichtig, und würde man nun alle auf einmal besprechen, so würde die Berathung und Beschlußfassung darunter leiden. Wenn also der Herr Präsident erlauben, so möchte ich zunächst den Minoritätsantrag zu Absatz a begründen.

Präsident: Ich hätte zwar gedacht, daß es wünschenswerth wäre, wenn der Herr Berichterstatter der Minorität alle drei Anträge im Ganzen begründet hätte; da es aber sein Wunsch ist, die einzelnen Anträge abgesondert zu begründen, so bin ich damit einverstanden und bitte ihn, die Begründung zu Absatz a vorzutragen.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Wir sind gerade bei dem wichtigsten Paragraphe angekommen, bei dem wichtigsten in Bezug auf die Nutzungswerthsteuer, in Bezug auf die Einschätzung der Gebäude auf dem flachen Lande.

Ich muß hier zuerst hervorheben, daß gerade so wie im §. 17 auch im §. 18 die gegenwärtige Vorlage einen wesentlichen Unterschied mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1869 enthält. Es sind nämlich in den bezüglichen Paragraphen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1869 die Worte nicht enthalten, welche hier eingeschaltet sind, nämlich, daß der Nutzungswerth eines Gebäudes auch nach der Zahlgröße der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten, Speisekammern, Böden und Keller zu ermitteln ist. Diese Worte befinden sich in der Vorlage des Jahres 1869, und ich glaube mit Recht, nicht; denn welcher Werth ist auf dem flachen Lande diesen Nebenlocalitäten beizumessen? Diese sind bei der ländlichen Bevölkerung zumeist gerade der Landwirthschaft gewidmet, zum Theile sind sie aber auch den persönlichen Bedürfnissen des Bewohners selbst gewidmet, so z. B. die Keller und Böden, denn im Keller hat er vielleicht seine Speisevorräthe, meistens aber die zum Verkaufe dienenden Bodenproducte.

Wenn man nun die Gebäude auf dem Lande nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der Nebenlocalitäten einschätzen läßt, so ist es doch offenbar, daß die Einschätzung in die Richtung gedrängt wird, daß man alle diese Wohnungsbestandtheile und Localitäten ihrer Zahl nach beschreibt und dann, je mehr deren sind, desto mehr Ertrag daraus nimmt.

In diesem Paragraphe sind weiters zwei recht unbillige Regeln festgestellt, nämlich, daß zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse Bedacht zu nehmen ist, und dabei ist keine Beschränkung, es ist nicht gesagt worden, daß doch auf die größere Zahl der nichtvermietheten und meist nicht vermiethbaren Gebäude Rücksicht zu nehmen sei.

Weiter lesen wir in dem Ausschußantrage, daß in jenen Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf den Durchschnittszins nahe gelegener Orte Bedacht zu nehmen sei. Es heißt „auf nahe gelegene Orte mit ähnlichen Verhältnissen". Nun, meine Herren, es ist doch offenbar unrichtig zu sagen, daß Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, in Bezug auf die Gebäudeertragsverhältnisse jenen Orten ähnlich seien, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen; es wird also eine dem Thatbestande offenbar zuwiderlaufende Regel festgesetzt, es wird etwas dem Thatbestande Zuwiderlaufendes angeordnet.

Die Gefahren dieser Regel werden Sie aber sicher groß finden, wenn Sie sich noch die im Regierungsmotivenberichte dargestellte Anschauungsweise vor Augen halten; da heißt es auf Pag. 14, daß in Orten, in denen die Gebäudeeinschätzung nach dem Schätzungswerthe stattfinden soll, „zwar nur die Wohnbestandtheile gezählt werden, der Werth derselben aber nach den gesetzlichen Normen, nach Größe und Anzahl auch der nichtvermietheten Nebenlocalitäten ermittelt werden müsse, so daß diese letzteren in den für ein ganzes Haus erhobenen Werthsummen so vollständig berücksichtigt erscheinen werden, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten". Nun, meine Herren, stellen Sie sich die Anwendung dieser Anschauung vor.

Im Gesetze wird angeordnet, daß für Orte, wo Vermiethungen nicht vorkommen, der Miethzins anderer Orte als Anhaltspunkt angewendet werde; hier haben Sie die Erklärung, daß ebenso für die Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten in den Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, doch jene Grundsätze zu gelten haben, wie in miethzinssteuerpflichtigen Orten; also soll in einem Bauernhause ein

Keller, ein Boden, in einem Pfarrhause eine eingebaute Stallung ebenso berücksichtigt werden wie in miethzinssteuerpflichtigen Orten, wo alle diese Nebenlocalitäten doch einen Miethwerth haben.

Weiter lesen wir im Motivenberichte der Regierung eine noch gefährlichere Stelle; es wird nämlich dort begründet, warum in Orten auf dem Lande und auch in kleineren Städten an der Miethzinssteuer nicht so festgehalten werden soll. Unter anderen Gründen wird angeführt *(liest)*:

„Zudem finden in solchen Orten Vermiethungen größtentheils an Auszügler, Pfründner, Taglöhner zu so niederen Miethzinsen statt, daß es sich kaum empfehlen wird, die Miethzinsbesteuerung noch eintreten zu lassen."

Also nicht einmal die reellen wahren Miethzinse sollen zu Grunde gelegt werden, wenn sie niedrig sind, sondern nur die höheren. Nun, meine Herren, es werden doch die Regierungsanschauungen bei der Ausführung des Gesetzes etwas gelten; die Regierungsorgane werden trachten, den Regierungsanschauungen wo möglich Geltung zu verschaffen, namentlich die Referenten, welche eine größere Rolle bei den Schätzungscommissionen spielen werden, indem gerade sie die Daten sammeln, auf Grund welcher die Einschätzung zustande kommen soll.

Es liegt uns ein Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Doblhoff und Genossen vor, welcher den Absatz a des §. 18 nur in der Richtung zu verbessern wünscht, daß nicht apodiktisch festgestellt werde, daß in Orten, wo keine Vermiethungen vorkommen, die Miethzinspreise der naheliegenden Orte benützt werden, sondern nur die Möglichkeit dieser Benützung im Gesetze zugelassen werde — daß es daher für diese Orte heißen solle: es kann auf die Miethzinse der naheliegenden Orte Bedacht genommen werden. Ich glaube aber, daß dieses Amendement nicht genügt; denn wenn auf die Miethzinse der naheliegenden Orte Bedacht genommen werden kann, so wird doch offenbar die Auslegung, ob und inwieweit dies geschehen soll, den Organen zufallen, und wir werden sehen, daß die Referenten bei der Auslegung in fiscaler Richtung vorgehen werden. Wenn nun auch die Commissionen anders beschließen, so wird doch der Antrag der Referenten neben dem Beschlusse der Commission in den Acten angedeutet werden, und es werden höhere Commissionen darüber entscheiden müssen; in vielen Fällen aber wird auch der Commissionsbeschluß nach den Anträgen des Referenten ausfallen, dort nämlich, wo die von der Finanzverwaltung gewählten Commissionsmitglieder dem Referenten und dem Präsidenten nachkommen; solcher Commissionen wird es viele geben.

Ich glaube, der vom Ausschusse beantragte Grundsatz ist ungerecht, er führt zu einer höheren Besteuerung auf dem Lande und in den kleinen Städten, zur Ueberschätzung der Häuser in diesen Städten und Dörfern, zu einer Ueberwälzung der Steuern von den größeren Städten auf diese Orte.

Meine Herren! Wir werden vermuthlich bei §. 24 einen Beschluß fassen, daß in den größeren Städten für die schlechteren Gebäude das Abzugspercent erhöht werde. Wir werden diesen Beschluß fassen, weil er ein wirklich gerechter ist.

Nun, meine Herren, wenn wir gerecht sind gegen große Städte, warum sollen wir ungerecht sein gegen kleinere Städte und gegen Dörfer?

Der geehrte Herr Referent hat uns bei der Generaldebatte Daten vorgehalten, aus welchen zu fließen scheint, daß bei der Anwendung des größeren Abzugspercentsatzes in größeren Städten der Ausfall an Steuern sehr gering sein wird, somit die Ueberwälzung auch nur in sehr geringem Maße stattfinden dürfte. Der Herr Referent hat eine Ziffer des Ausfalles bei der Stadt Wien auf 135.000 fl. berechnet, das wäre freilich eine kleine Ziffer. Er sagte auch in seiner in der Generaldebatte gehaltenen Rede, er hätte im Ausschusse dieselbe Ziffer vorgelegt, und sagte weiter, ich sei in Steuersachen ein sehr ungläubiger Mensch, weil ich dieser Ziffer keinen Glauben schenken wollte.

Nun, meine Herren, sehen Sie selbst, ob dann die Darstellung des Herrn Referenten nicht eben dazu dient, mich in meinem Unglauben zu bestärken. Der Herr Referent berechnet den Ausfall bei der Stadt Wien derart, daß er sich hierbei die zukünftige Steuer noch immer mit $26^2/_3$ Percent vom Reinertrage denkt. In diesem Falle wäre die kleine Ziffer des Ausfalles möglich. Nun aber, der Herr Referent hat in seinem Berichte darstellen wollen, daß die Grundsätze dieses Gesetzes für das Land nicht ungerecht sind, daß namentlich die im Gesetze enthaltenen Minimen den Steuersatz für die schlechtesten Gebäude auf dem Lande nicht so bedeutend erhöhen, und bei dieser Darstellung machte er eine andere Berechnung; er nahm den künftigen Steuersatz mit 20 Percent in Berechnung.

In der gestrigen Sitzung habe ich Ihnen, meine Herren, erzählt, wieso von zwei Referenten einer Finanzlandesdirection der eine seine Ziffern so, der andere dieselben anders darstellte, und diese Referenten nicht zu bewegen waren, ihre Ziffern in Einklang zu bringen.

Ich möchte den Herrn Referenten bitten, da er doch nicht zwei, sondern nur eine Person ist, über dieses zukünftige Steuerpercent mit sich selbst in Einklang zu kommen. Denn wird dieses zukünftige Steuerpercent — so wie der Herr Referent es bei der Berechnung der Minimen annahm und so wie er es auch an anderer Stelle andeutete — geringer ausfallen, wird dieses Steuerpercent nur 20 betragen, so wird der Steuerausfall in Wien nicht bloß 135.000 fl., sondern außer 135.000 fl. auch noch

25 Percent vom ganzen Steuerbetrage ausmachen, daher sich auf 3,250.000 fl. belaufen.

Nun, woher wird dieser Ausfall gedeckt? Von anderen Steuerträgern. Gut; aber von welchen? Zunächst doch von den anderen Gebäudesteuerträgern in den kleinen Städten und auf dem Lande, für deren Gebäude man unrichtige und ungerechte Regeln aufstellt.

Es ist doch nicht eine unwichtige Sache, sich auf die Gesetzgebungen anderer Staaten umzuschauen, zu sehen, ob denn in irgend einem Staate so etwas besteht, wie man es uns hier in §. 18, lit. a vorlegt. Alle Gesetzgebungen kenne ich zwar nicht, aber insoweit ich dieselben kenne, ist in keinem einzigen Staate so etwas festgestellt.

Solche Kenntniß, wie sie der Herr Referent hat, habe ich auch über die Besteuerung in Nordamerika, in der Schweiz, in Württemberg und Baden, wo der Kaufwerth zur Grundlage dient, ein Kaufwerth, welcher auf dem Lande für Gebäude offenbar geringer und in den großen Städten schon des Bauareawerthes wegen höher ist.

Nun, meine Herren, nebst diesen Staaten habe ich auch Kenntniß von der Besteuerung der Gebäude in den angrenzenden deutschen Staaten: Baiern, Preußen und Sachsen. In Baiern ist ein großer Unterschied gemacht worden zwischen jenen Orten, wo die Vermiethungen vorwiegen, und jenen Orten, wo sie nicht vorwiegen; es ist die Miethertragsfähigkeit der Gebäude als Grundsatz aufgestellt worden, und in Folge dieses Grundsatzes sind in den Orten, wo die Vermiethungen vorwiegen, die Durchschnittsziffern der Miethzinse zur Grundlage der Einschätzung genommen worden, in anderen Orten aber nur der Flächeninhalt, worauf die Gebäude gebaut sind, und zwar mit sehr geringen Sätzen. In Preußen sehen wir den allgemeinen Grundsatz der Nutzwertheinschätzung; aber dort, wo die Vermiethungen vorwiegen, dienen die Durchschnittsziffern der Miethzinse zur Grundlage; wo aber die Vermiethungen nicht vorwiegen, sind ganz besondere und bestimmte Regeln für die Einschätzung der Gebäude festgestellt; so z. B. für alle Wohngebäude bei kleineren Grundbesitzern, sowie auch für die Gebäude für Beamte und Diener des größeren Großgrundbesitzes, sind Stufenscalen festgesetzt, und zwar die niedrigste vier Thaler für ein ganzes Gebäude, die höchste mit zwanzig Thalern Nutzungswerth; auch für das Hauptwohngebäude bei größeren Besitzungen sind billige Ziffern normirt, denn dort war man überzeugt, daß solche Gebäude keinen eigentlichen Ertrag liefern, daß der fingirte Ertrag, welchen man für diese Gebäude einstellt, doch nicht groß sein könne. Nun haben wir noch die dritte Gesetzgebung zu betrachten, nämlich die von Sachsen. Die sächsische Gesetzgebung sieht am meisten der uns vorliegenden ähnlich, weil sie auch für kleinere Orte, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, doch einen Anhaltspunkt in den Miethzinsen anderer Orte suchen läßt. Aber wie? Sehen Sie, meine Herren, da haben wir für die landwirthschaftlichen Wohngebäude eine Regel *(liest)*:

„In den Wohngebäuden, welche mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind lediglich die Stuben, wozu auch die Räumlichkeiten, in denen zwar kein Ofen, aber doch Vorrichtungen zum Einheizen angebracht sind, gerechnet werden, der Abschätzung unterworfen. Alle übrigen Räume bleiben unberücksichtigt."

Weiters heißt es *(liest)*:

„Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande werden zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen bleiben unberücksichtigt."

Weiters heißt es *(liest)*:

„Solche Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt und benützt werden können, werden auch nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragfähig angesehen."

Endlich aber — und was das Wichtigste ist — enthält der §. 108 der sächsischen Schätzungsanweisung folgende Regel *(liest)*:

„Mangelt es aber in einem Orte an einem gehörigen Anhalte zur Ermittlung des Nutzungswerthes, so werden die Miethertragssätze durch Vergleichung und Anwendung der Miethwerthe des nächsten Ortes oder der nächsten Umgegend, vorausgesetzt, daß daselbst eigenthümliche Verhältnisse nicht stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgesetzt, und wenn auch das nicht hinreicht, so wird weiter auf den Flächeninhalt, auf den Raum zurückgegriffen."

Also auch hier sind die Schranken festgesetzt gegen eine willkürliche und ungerechte Einschätzung der Gebäude auf dem Lande, welche keinen Ertrag abwerfen, welche nicht vermiethet werden können.

Allen diesen Gesetzgebungen ist wahrhaftig der Grundsatz im §. 18, lit. a total unähnlich. Er setzt keine Schranken fest, er will den Miethzins zum Anhaltspunkte nehmen. Ich bitte Sie, meine Herren, wir sollen uns doch nicht mit Argumenten beschwichtigen lassen, welche uns sagen werden: „Nun ja, die Commissionen werden den Verhältnissen billige Rücksicht tragen", oder anderen dergleichen Argumenten, deren ich viele im Ausschusse gehört habe, mehr. Die Commissionen können nichts Anderes machen, als das, was im Gesetze steht. Es soll sich nicht auf die Ausführung der Gesetze berufen werden; die Regeln im Gesetze sollen gerecht sein. Auch in diesen anderen Staaten, deren Beispiel ich angeführt habe, hat man nicht auf die Besserung der Gesetzesregeln bei der Ausführung gerechnet, sondern man hat gerechte Regeln im Gesetze gestellt.

Die Minorität stellt den Antrag, welcher sich gerade in Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer Staaten befindet und welcher auch der Anschauung der Minorität nach ein sehr gerechter ist. Die Minorität stellt nämlich den Antrag, das Alinea a habe zu lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen."

Es soll das Gebäude als ein Ganzes betrachtet, als ein Ganzes geschätzt werden, wie es unter den gegebenen Verhältnissen einen Nutzungswerth haben kann, ebenso wie es in allen Staaten der Fall ist, deren Beispiel ich angeführt habe. Es soll nicht darauf gedrungen werden, daß alle einzelnen Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten zusammengezählt und für jedes einzelne ein Werth bestimmt werde und die Summe dieser Werthe den Werth des Hauses vorstelle.

Weiter heißt es in meinem Antrage *(liest)*:

„In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar nicht vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Nun, meine Herren, hier ist wieder ein Unterschied zwischen meinem Antrage und jenem des Ausschusses. Ich habe mich nicht darauf beschränkt, anzudeuten „ein größerer Theil", ich habe gesagt „und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist", denn wenn wir eine unklare Bestimmung, wie „ein größerer Theil" ins Gesetz aufnehmen, so wird an einem Orte eine Commission oder ein Finanzorgan schon ein Zehntel, an einem anderen Orte ein Zwanzigstel, an einem dritten Orte wieder ein Sechstel oder Fünftel als einen größeren Theil betrachten.

Weiter ist auch in meinem Antrage für jene Orte, wo ein größerer Theil, nicht aber der vorwiegende Theil vermiethet wird, als Regel festgestellt, daß man bei der Erhebung des Nutzwerthes der Gebäude in solchen Orten nicht nur auf die Miethzinse der vermietheten Theile der Gebäude, sondern „auch auf die Vermiethbarkeit und sonstige Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude Rücksicht" nehmen soll.

Was aber die Orte anbelangt, wo die Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, dort kann man keinen Anhaltspunkt in den Miethzinsen der anderen Orte finden. Wenn man solch' einen Anhaltspunkt anordnet, wenn man sagt, daß die Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder nicht vorkommen, ähnlich seien jenen Orten, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen, so erlauben Sie mir, meine Herren, zu sagen: das ist nicht richtig!

Ich muß mir noch eine weitere Bemerkung erlauben. Stadt und Land sind hier im Streite. Die Herren von der Stadt haben vorgestern bei der Debatte über den §. 2 unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß es unrichtig und ungerecht sei, wenn man die Fabriks- und großen Gewerbsgebäude, die nicht im Betriebe stehen, in den Städten besteuert.

Wir Alle sind hierauf eingegangen und haben die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkannt und wir werden ihr auch sicher im §. 28 Rechnung tragen.

Nun muß ich an die Herren appelliren: wollen Sie nicht auch gerecht sein gegen das Land? Ich bitte also das hohe Haus, es möge den Minoritätsantrag zu lit. a annehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Die Minorität hat durch Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz beantragt, daß zum §. 18 das erste Alinea anstatt der vom Ausschusse beantragten Fassung folgende Fassung erhalten solle *(liest)*:

„Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Eine andere Minorität des Ausschusses hat zum ersten Absatze lit. a ebenfalls einen Antrag gedruckt vorgelegt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter dieser Minorität, Abgeordneten Freiherrn

v. Doblhoff, zur Begründung dieses Antrages das Wort.

Berichterstatter der Minorität Freiherr v. **Doblhoff:** Die Anträge der Minorität, welche ich zu vertreten die Ehre habe, gehen nicht so weit, als die Anträge, welche soeben der Herr Berichterstatter der ersten Minorität vorgebracht hat. Ich werde mir erlauben darzulegen, warum die von mir vertretene Minorität der Ansicht ist, daß lit. a in einer milderen Form stilisirt werden sollte, als es der Ausschuß beantragt, und andererseits doch nicht in der Weise amendirt werden kann, wie die weitergehende Minorität es beantragt.

Ich muß mir vor Allem erlauben, darauf hinzuweisen, welche Bestimmung in lit. a des §. 18 enthalten ist. Der zweite Satz der lit. a lautet *(liest)*:

„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen."

Er enthält somit die Bestimmung, daß zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte für die Feststellung des Nutzwerthes auf die Vermiethungen, die in demselben Orte stattfinden, nur dann Rücksicht zu nehmen ist, wenn dieselben in größerer Zahl vorkommen, und schließt daher aus, daß ausnahmsweise und vereinzelte Vermiethungen auch maßgebend sein können.

Nichtsdestoweniger bestimmt der zweite Absatz dieses Punktes, und zwar in imperativer Weise, daß die Vermiethungen, welche in anderen Orten vorkommen, maßgebend seien für die Bestimmung des Nutzwerthes in den nahe gelegenen Orten.

Es ist allerdings zur Sicherheit, daß hierbei nicht falsche Schlüsse gemacht werden, eine Bestimmung enthalten, die dahingeht, daß in den zur Vergleichung kommenden Orten dieselben Wohnungs-, Verkehrs- und Miethverhältnisse sein müssen, damit die Parification zwischen dem Miethzinse und dem Nutzwerthe stattfinden dürfe, allein ich glaube, daß diese Bestimmung doch nicht für alle Fälle die volle Sicherheit bietet.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es denkbar ist, daß in zwei Orten ganz analoge Verhältnisse bestehen, die auch durch kurze Zeit dauernde Vermiethungen nicht gestört werden, welche beispielsweise aus Anlaß von Eisenbahnbauten oder Eisenbahntracirungen stattfinden. Die Verhältnisse im Allgemeinen können in beiden Orten unverändert geblieben sein und trotzdem wird Niemand behaupten wollen, daß die Vermiethungen, welche in dem einen Orte aus dem erwähnten Anlasse stattgefunden haben, wirklich auch für die Bemessung des Nutzwerthes im anderen Orte vollkommen maßgebend seien.

Nach dem eben Gesagten erscheint es mir zu weitgehend, wenn man der Commission unbedingt vorschreibt, daß sie die Vermiethungen an Nachbarorten unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigen müsse, wie dies die Regierungsvorlage und der Majoritätsantrag thut.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß insbesondere für die höheren Commissionen, welche den örtlichen Verhältnissen mehr entrückt sind, es von einiger Bedeutung ist, daß sie auf die Miethverhältnisse der Nachbarorte Rücksicht nehmen dürfen; und ich kann daher nur die Anschauung, welche die jener Minorität ist, die ich zu vertreten habe, dem hohen Hause ernstlich empfehlen.

Ich möchte mir noch erlauben, aufmerksam zu machen, daß der Vertreter der weitergehenden Minorität speciell auf eine Bemerkung im Motivenberichte hingewiesen hat, worin es ausdrücklich heißt, daß die Vermiethungen, die in kleineren Orten stattfinden, sehr häufig so niedrig seien, daß sie nicht als Anhaltspunkte dienen können. Gerade das scheint mir zu beweisen, daß die Argumente, die von jener *(rechten)* Seite des Hauses vorgebracht wurden, nicht immer unbedingt zutreffend sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete aus Galizien meint, daß die Referenten dann immer auf die Vermiethung in Nachbarorten hinweisen werden, so glaube ich, daß die Gegenstellung, welche unser Minoritätsantrag enthält, wonach einerseits die Worte „ist Rücksicht zu nehmen" und andererseits „kann Bedacht genommen werden" gesetzt werden sollen, genügend sicherstellt, daß die Referenten darauf nicht dringen können, daß unbedingt auf die Miethzinse der benachbarten Orte Rücksicht genommen werde.

Die Weglassung des zur Abänderung beantragten Passus scheint mir aber auch in anderer Beziehung mißlich zu sein, und zwar deßhalb, weil sie gegen einen Grundsatz des Gesetzes verstößt, und dieser Grundsatz ist, daß den Commissionen die möglichste Freiheit bei Feststellung des Nutzwerthes gewährt werde.

Wenn man den erwähnten Passus ganz wegläßt, so sind die Commissionen geradezu verhalten, auf die Miethzinse der Nachbarorte unter keiner Bedingung Rücksicht zu nehmen.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, dem Antrage der von mir vertretenen Minorität zuzustimmen, und muß nur bemerken, daß in Folge der in der dritten Lesung beschlossenen Theilung des Absatzes a des §. 18 in zwei Theile eine andere

Stilisirung des Minoritätsvotums nöthig geworden ist, so daß der Antrag der Minorität nunmehr lautet *(liest)*:

„In litera a hat der zweite in Zeile 10 beginnende Satz zu lauten:

„„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron Doblhoff stellt für die Minorität den Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich muß aufmerksam machen, daß eine stilistische Aenderung vorgenommen wurde, indem der eben verlesene Antrag mit der Fassung des gedruckt vorliegenden Antrages nicht ganz übereinstimmt. Nachdem nun keine wesentliche Aenderung, sondern eben nur eine ganz kleine stilistische Aenderung vorgenommen wurde, so bedarf dieser Antrag keiner besonderen Unterstützungsfrage. Ich werde daher den Antrag zur Abstimmung bringen, wie ihn nun der Herr Abgeordnete Baron Doblhoff namens der Minorität beantragt.

Ich eröffne die Debatte über §. 18 und bemerke, das folgende Herren Redner eingetragen sind, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Brestel, Dr. Julian Czerkawski, Fux, Dr. Heilsberg, Dr. Roser, Auspitz, Dr. Harant, Freiherr v. Gudenus, Graf Bonda und Freiherr v. Tinti.

Ueber Wunsch des ersten Herrn Redners muß ich vorläufig die Debatte über litera a eröffnen, und nachdem die Herren Redner nicht bemerkt haben, zu welchem Absatze sie sprechen wollen, so bin auch ich nicht in der Lage, zu sagen, welcher Redner jetzt sprechen wolle. Ich muß daher die eingetragenen Herren Redner, welche zur litera a das Wort wünschen, bitten, sich zu melden.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Es ist schon bei der Berathung der früheren Paragraphe anerkannt worden, daß es äußerst wichtig und nothwendig sei, einen klaren Begriff von den Wohnbestandtheilen aufzustellen. Es hat gegenüber dem Antrage, welchen wir diesbezüglich bei den Paragraphen gestellt haben, dem hohen Hause nicht gefallen, jene Begriffsaufstellung, wie wir sie damals beantragten, zu acceptiren. Es hat der Herr Berichterstatter aus diesem Anlasse sich wohl bezüglich des Begriffes der Wohnungsbestandtheile und der Auffassung, welche in den Regierungskreisen maßgebend ist, auf eine Verordnung berufen, die vom Jahre 1820 datirt, und welche ungefähr dasselbe besagte, was wir in unserem Antrage ausdrücken wollten.

Es waren auch damals in jener Verordnung die Wohnungsbestandtheile so erläutert, daß darunter jene Bestandtheile eines Hauses verstanden sind, welche naturgemäß zum Wohnen dienen. Nachdem es aber nicht möglich ist, in einem heute zu schaffenden Gesetze zur Erläuterung und Feststellung sich auf eine Verordnung früherer Jahrzehnte, ja auf eine Verordnung, die ein halbes Jahrhundert zurückreicht, zu beziehen, so möchten wir bedacht sein, dafür den Begriff an irgend einer Stelle klar zu machen.

Es kommt zunächst in der litera a die neuerliche Bezeichnung „Wohnbestandtheile" und „Nebenlocalitäten" vor. Auch war es bei der damaligen Aufstellung des Begriffes wesentlich darum zu thun, was als eigentliche Wohnbestandtheile und was als Nebenlocalitäten zu gelten habe.

Hier für die litera a ist es nicht unbedingt nothwendig, eine genaue Trennung vorzunehmen, weil beide der Besteuerung unterzogen werden, wohl aber in der späteren litera c, da bei der Feststellung des Minimums nur die Anzahl der Wohnbestandtheile maßgebend ist, in welche Ziffer das Minimum irgend eines Gebäudes mit seinen Bestandtheilen zu setzen ist. Da scheint es nun nothwendig, daß hier, wo zum ersten Male dieser Ausdruck gebraucht wird und auch durch eine taxative Aufzählung genauer erläutert ist, die möglichste Klarheit erzielt werde.

Es ist hier gesagt „Nebenlocalitäten", die somit in lit. c nicht einberechnet werden, wenn es sich um die Feststellung des Minimums handelt. Bei dem Worte „Nebenlocalitäten" ist nun eingeklammert „Speisekammern, Böden, Keller" u. s. w. Nachdem aber schon durch die Acceptirung der Verordnung von Seite des Herrn Berichterstatters bezüglich dieser Definition sowohl, als auch durch die weitere Ausführung selbst im Motivenberichte unter den Bestandtheilen, die für das Minimum maßgebend sind, nur die Wohnbestandtheile verstanden werden sollen, so scheint es mir nicht richtig, daß hier, wo die Nebenlocalitäten genannt sind, eine Nebenlocalität im eigentlichsten Sinne des Wortes, „die Küche", nicht aufgeführt erscheint. Ich beantrage zunächst nun, daß nach den Worten „Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden,

für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden."

Es wäre also in diesem Falle das Minimum für ein Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile 8 fl., für ein Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen 12 fl. und für ein Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen 21 fl.

Ich glaube, diese Zahlen sind ziemlich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend und enthalten ohnehin eine Begünstigung der Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen, da die Steigerung nicht das Doppelte, sondern nur 50 Percent ausmacht.

Was die Frage betrifft, wie sich dies gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen stellen werde, so ist diese Frage, wie ein Herr Vorredner schon erwähnt hat, nicht unbedingt zu beantworten, weil der Satz, der seinerzeit vom Erträgnisse eingehoben werden wird, gegenwärtig vollständig unbestimmt ist. Geht man aber von der Anschauung aus, welche die Regierung in ihrem Motivenberichte zu Grunde gelegt hat, daß man 20 Percent des Nutzwerthes nach Abzug von 30 Percent für die Erhaltungskosten zu berechnen habe, so würde sich die Sache so stellen, daß bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile 1 fl. 12 kr., bei solchen mit zwei Wohnbestandtheilen 1 fl. 68 kr. und bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 2 fl. 94 kr. entfallen würden. Es würde sich daher, wenn das von mir beantragte Minimum in Anwendung käme, herausstellen, daß für Häuser mit Einem Wohnbestandtheile eine Erleichterung von 50 kr. per Jahr eintreten würde; bei Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen würde sich der Satz nur unwesentlich, nämlich nur um 5 kr. erhöhen; bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen würde eine Erhöhung von 1 fl. 30 kr. eintreten.

Ich glaube, es wäre dies ein den Verhältnissen vollkommen entsprechender Vorgang — wir wollen ja bei der Steuerregulirung nicht bloß, was allerdings auch angestrebt werden muß, daß die Steuern ein etwas höheres Erträgniß liefern sollen, sondern auch, daß eine gleichmäßigere Vertheilung stattfinde *(Rufe: Sehr richtig!)*, und der bisherige Vorgang, durch den Häuser mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen in eine und dieselbe Classe eingeschätzt wurden, das heißt, eine und dieselbe Steuer gezahlt haben, ist offenbar der Gerechtigkeit widersprechend.

Andererseits wird nicht zu besorgen sein, daß dadurch ein Nachtheil für die Vorbestimmungen entsteht; denn nach dem von mir vorgeschlagenen Satze würden, wenn alle Häuser in das Minimum eingeschätzt werden, sich die Verhältnisse gegen jetzt nicht wesentlich verändern; es würde nahezu dasselbe Erträgniß erzielt werden, wozu noch das Plus von jenen Häusern hinzukommen wird, welche über das Minimum eingeschätzt werden, was wohl in vielen Fällen der Fall sein wird.

Es handelt sich also bloß um eine Frage der Gerechtigkeit, und ich glaube daher, daß mein Antrag, welcher den Verhältnissen vollständig Rechnung trägt, der Gerechtigkeit mehr entsprechend ist, als die übrigen Anträge, welche gestellt wurden. Ich empfehle daher meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme. *(Rufe: Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel stellt den Antrag: Der Absatz c habe zu lauten: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Meine Herren! Die Minorität des Ausschusses und Diejenigen, welche ihre Ansicht theilen oder wenigstens zu derselben stehen, befinden sich in einer eigenthümlich peinlichen Lage. Wir sind ganz wie die Nordpolfahrer. Wo immer wir hinsteuern, nirgends finden wir grünes Land, aber immer und überall Eis und Schnee. In einer so beengten Lage würde es für das hohe Haus vielleicht am angenehmsten, für uns aber sicherlich am bequemsten sein, wenn wir das bereits lecke Schiff unserer Anträge verlassen und uns auf das Land des Schweigens zurückziehen würden. Allein, bei Gott, wir können das, wenn wir es auch wollten, nicht thun! Wir müssen den Kampf weiterkämpfen und auskämpfen, so gut oder so schlecht, als wir es gerade können. Denn es wäre sicherlich unverzeihlich, wenn wir die innige Ueberzeugung hätten, daß das Gesetz, welches uns vorliegt, für unser Land — und ich meine auch noch für andere Kronländer — schädlich, ja vielleicht verderblich sei und wenn wir nicht zugleich alle Kräfte einsetzen würden, um es wenigstens soviel als möglich weniger schädlich und weniger verderblich zu machen.

Von diesem Standpunkte aus geruhen Sie meine Herrn, und darum bitte ich Sie, auch unsere Anträge sowohl zu betrachten, als auch zu beurtheilen. Die Schwierigkeit, die für uns — ich will es nicht verneinen — für uns Alle erwächst, liegt außer Allem Anderen darin, daß wir, nachdem das Princip, auf welches wir die Reform der Gebäudesteuer aufgebaut wissen wollten, bereits in der Generaldebatte Schiffbruch erlitten hat, jetzt nur darauf verwiesen sind, durch Verbesserungsanträge, gleichsam durch ein Flicken, dem nachzukommen, was uns gerade als wünschenswerth erscheint. Daraus und aus dem Grunde, daß jedes Gesetz doch ein systematisches Ganzes bilden muß, erwächst schon die Schwierigkeit, — die große Schwierigkeit — in den einzelnen Satzungen des betreffenden ausgearbeiteten Gesetzes, ohne das ganze System umzuwerfen oder zu gefährden,

entsprechende und gut passende Veränderungen vorzunehmen. Und dies mögen die Herren auch berücksichtigen.

Bevor ich zu dem betreffenden Alinea c des §. 18, das mich interessirt, selbst übergehe, erlaube ich mir, meine Herren, zuvor noch eine etwas mehr principielle Bemerkung. Ich glaube sie deßhalb machen zu müssen, weil sie mit dem Inhalte dieses in Angriff genommenen Alinea in wesentlicher Verbindung steht, und weil in dieser Beziehung sowohl in den Ausführungen des Ausschusses, als auch des hochverehrten Herrn Referenten und auch anderwärts Aeußerungen gemacht wurden und Meinungen gefallen sind, die als ein Argument und namentlich als ein uns überzeugendes Argument hätten gelten sollen. Es wurde nämlich hervorgehoben und ein Gewicht darauf gelegt, daß es wünschenswerth und nothwendig sei, eine gewisse Gleichförmigkeit in der Behandlung der Steuerangelegenheiten durch das ganze Reich, durch alle Kronländer des Reiches, so verschieden sie auch sind, eintreten zu lassen.

Ich will nicht kategorisch gegen dieses Princip sprechen, aber ich glaube, daß es auch wohl der Natur der Sache, mithin der Wahrheit nicht entspricht, sich für dasselbe zu ereifern.

Denn zuletzt soll und muß Alles dem natürlichen, thatsächlichen Zustande der Dinge entsprechen, und ich glaube schwerlich, daß irgend ein Beschluß dieses Hauses oder irgend eines anderen gesetzgebenden Körpers im Stande wäre, z. B. das Gebirgsland zum Flachlande oder umgekehrt zu machen, oder die Hochebene oder Steppe in ein üppiges Flußdelta zu verwandeln.

Da bricht sich die Gewalt der Menschen und der Gesellschaft, und es muß endlich direct und indirect den natürlichen Thatsachen Rechnung getragen werden. Nun sind aber die Provinzen, welche das große Reich zusammensetzen, in Bezug auf die natürlichen Verhältnisse, in Bezug auf ihre Culturgrade so verschieden, daß es wirklich etwas Widernatürliches wäre, durchaus sich bloß darauf zu versetzen und sozusagen zu verpichen, alle nach einer gleichmäßigen und uniformen Schablone zu behandeln.

Ich gehe zu den Bestimmungen des Paragraphes selbst über. Es sind in dem Alinea c, und zwar in dem ersten Absatze desselben vorzüglich zwei Dinge, an denen ich mich stoße. Erstens ist es das dort mit zehn Gulden fixirte Minimum für den Nutzungswerth von Gebäuden, welche nur aus einem Wohnbestandtheile bestehen. Es wurden bereits genug und triftige Argumente dagegen angeführt, es sind deren viele auch in dem Berichte der Minorität enthalten, ich will und darf dieselben daher nicht wiederholen. Entscheidend aber ist für mich vor Allem eine Thatsache. Ich traue mir zu, das Kronland, das ich hier vertrete, etwas näher zu kennen, und habe die vollkommenste, auf Autopsie gegründete Ueberzeugung, daß es bei uns nicht Hunderte, nicht Tausende, sondern geradezu Hunderttausende von Wohnhäusern gibt, deren reeller Capitalswerth mit dem dem Nutzungswerthe, wie er hier angenommen ist, entsprechenden durchaus nicht congruent ist, die vielmehr mit einem bedeutend geringeren Nutzungswerthe angesetzt werden müßten, als es hier in dem Antrage der Majorität geschieht. Diese Thatsache ist für mich so überzeugend, die Noth und das Elend der armen Leute, die gerade diese dürftigen Hütten bewohnen, für mich so wichtig und ergreifend, daß ich mich nie und nimmer auf das Minimum, wie es hier angegeben wurde, einigen könnte. Ich glaube, daß, wenn es nach Recht und Billigkeit und nach dem Gebote der Natur geschehen sollte, eigentlich für jedes Kronland, für jede Provinz ein anderes Minimum bestimmt werden müßte.

Wenn man aber schon einmal den Grundsatz annehmen und festhalten wollte, daß trotz alledem doch ein bestimmtes Minimum für das ganze Reich fixirt werden soll, so müßte es dann doch unumgänglich und adäquat den Thatsachen reducirt werden.

Eine zweite Thatsache, die auch bereits in dem Berichte der Minorität erwähnt ist und welche, wie es mir scheint, ebenso überzeugend ist, wie die erste, ist das aus dem Vergleiche mit anderen Ländern gewonnene Resultat, und ausschlaggebend ist da namentlich der Vergleich mit Sachsen. Glauben Sie, meine Herren, vielleicht, daß das Land Galizien in Bezug auf Wohlhabenheit und bauliche Verhältnisse höher stehe, als das geradezu berühmte, so gut administrirte, blühende Sachsen? Und doch ist dort in Sachsen der reine minimale Nutzungswerth bloß mit drei Gulden angenommen. Vergleichen Sie damit, selbst nach einem sehr bedeutenden Abzuge, den Bruttoertrag von zehn Gulden, das Minimum, das Sie auch für unser Land im Gesetze annehmen, so zeigt sich dasselbe als zweimal, vielleicht dreimal so groß wie in Sachsen.

Das wäre also der erste Punkt, über den ich zu sprechen hatte. Der zweite Punkt erscheint mir in vielfacher Beziehung noch schlimmer, ich möchte sagen, noch verderblicher als der erste, ja, er macht gerade diesen Paragraph zu dem grimmigsten des ganzen Gesetzes. Es ist das nämlich jene Bestimmung, welche verlangt, daß ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnraum gleich, größer oder kleiner sei, zwei Wohnungsbestandtheile, wenn sie auch zusammengenommen vielleicht kleiner sind, als ein einziger anderer Wohnbestandtheil, doch zusammengenommen in eine höhere Fassion kommen und somit auch höher besteuert werden. Wenn Sie, meine Herren, unser Land kennen würden, so würden Sie wieder wissen, daß die meisten Wohnhäuser auf dem Lande so eingerichtet sind, daß der eigentliche Wohnungsraum einer Familie einen sehr kleinen Theil des Hauses einnimmt, eine Fläche, welche kaum sechs, in seltenen Fällen sieben Klafter im Gevierte übersteigt. Einen

solchen, wenn auch kleinen Wohnraum in zwei Fächer einzutheilen, ist eine Sache nicht nur der Sittlichkeit, nicht nur der Bequemlichkeit und des gewöhnlichen Comforts, nach welchem jeder Mensch strebt, sondern auch eine Sache der Cultur. Nur der Wilde in seinem Wigwam theilt den Wohnungsraum nicht ab; sowie aber die Cultur, namentlich bei einem Agriculturvolke, etwas steigt, erwacht auch schon das Bedürfniß, den Wohnungsraum wenigstens in zwei Theile, wenn nicht in mehrere, einzutheilen und sich menschlicher einzurichten.

Ja, ich möchte sogar weiter gehen; selbst das Thier, das sich seine Grube in der Erde gräbt, macht sich dort Abtheilungen. Ich stelle mir die Sache überdies ganz praktisch vor. Sobald das arme Volk gewahr wird, daß es für zwei Wohnbestandtheile mehr zahlen muß als für einen, wird es, da bekanntlich das Steuerzahlen Jedem sehr unangenehm ist, die Zwischenwände, welche das Haus hat, einfach herausnehmen und zerstören. Ich möchte daher diesen Paragraph den Destructionsparagraph nennen, da er eine förmliche Zerstörung der Wohngebäude nach sich ziehen kann. Welche traurige Folgen daraus entstehen, läßt sich leicht bemessen.

Ich will hier nicht vom Standpunkte der häuslichen Zucht und Sittlichkeit der Familie reden; denn wohl ist es bekannt, daß wie die Alten sungen, so zwitschern stets die Jungen. Aber dabei brauchen sie doch nicht immer zu sein. *(Heiterkeit.)*

Jedenfalls wäre es sehr erwünscht, wenn die Wohnung einer Familie in mehrere Wohnbestandtheile getheilt ist.

Für mich ist, um andere zu übergehen, ein Umstand maßgebend. Ich bin sehr oft in der Lage gewesen, die armen Hütten des Volkes zu besuchen. Es ist vielleicht nirgends so sehr die Nothwendigkeit vorhanden, die kranken Mitglieder einer Familie von den gesunden zu separiren, als bei der Landbevölkerung und der ärmeren, mit Kindern gesegneten Volksclasse überhaupt.

Denken Sie sich, meine Herren, wenn der ärmste Mann, der kleinste Hausbesitzer es vermeiden wird, um nicht eine größere Steuer zu zahlen, sein Wohnhaus in Räume abzutheilen, wenn vielleicht sogar die Lust zum Bauen dadurch verringert wird, indem sich mehrere Familien in einem engen Raume zusammenpferchen — dann werden Sie doch zugeben müssen, welche Gefahren hieraus für die Gesundheit des Volkes und namentlich der ärmsten Classe desselben erwachsen werden.

Ich mag daher den Paragraph wie immer betrachten und namentlich diese angeführten Bestimmungen des Alinea c, vom Standpunkte der Sittlichkeit oder der Cultur, der Geometrie oder der Gesundheitslehre, so erscheint er mir stets als ein im hohen Grade verderblicher. Deßhalb kann ich mich für ihn nicht ereifern, ich muß und werde gegen ihn stimmen. Der zweite Absatz des lit. c, §. 18 erinnert mich — ich muß es sagen — nicht mehr an die Zeiten der späten Wildheit, wo man doch schon wenigstens Wigwams baute; er erinnert mich unwillkürlich an eine viel ältere Epoche, an die Zeit der Pfahlbauten.

Im zweiten Alinea des Absatzes c heißt es nämlich *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet."

Diese hineingezwängten Wörtchen „ohne Mauerwerk" sollen hier für den Kataster maßgebend sein! Warum? ist mir nicht klar geworden.

Der Mensch baut sich sein Gebäude aus dem Stoffe, der ihm zur Hand liegt, also in einer gebirgigen und steinigen Gegend baut sich selbst der ärmste Mann vielleicht die Hälfte einer Wand oder eine Ecke aus Stein und Mauerwerk; und da müßte er schon eine vielleicht eine höhere Steuer zahlen, obgleich sein dürftiges Gehäuse viel kälter, ärmer und unpraktikabler ist, als eine Holzhütte in einer holzreichen Gegend.

Ich glaube daher, daß die Worte „ohne Mauerwerk" von keinem Standpunkte aus gerechtfertigt werden können. Ich befürchte sogar, daß die Finanzorgane in ihrem Uebereifer es vielleicht nicht einmal dem Aermsten erlauben würden, eine Küche oder einen Ofen in ihrer Wohnung aufzustellen und zu gebrauchen, weil dies dann nicht mehr übereinstimmen würde mit der Bestimmung des Gesetzes, die da heißt „ohne Mauerwerk".

Um nun die Herren nicht weiter zu behelligen, würde ich mir erlauben, folgenden eventuellen Antrag zu stellen, ich sage „eventuellen", weil ich grundsätzlich für den Antrag der Minorität bin, andererseits aber mich — abgesehen von der Grundsätzlichkeit — und was die speciellen Bestimmungen betrifft, doch etwas von dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel entferne. Ich wünschte, daß erstens die Ansätze noch weiter gemindert werden, und zweitens möchte ich gerne, daß für den Fall, wo zwei Wohnungsbestandtheile sind, die Summe des Nutzungswerthes dem Minimum des Nutzungswerthes jener Fälle gleich angenommen werde, wo nur ein Wohnbestandtheil vorhanden ist.

Ich beantrage daher, daß Punkt c folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnungsbestandtheile nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit zwei Bestandtheilen nicht unter 3 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 fl. veranschlagt werden."

Bei dem zweiten Alinea des Punktes c möchte ich bloß die Worte „ohne Mauerwerk“ ausgelassen wissen. *(Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski stellt für den Fall, als der Minoritätsantrag abgelehnt würde, folgenden Antrag: Punkt c habe folgendermaßen zu lauten: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Bezüglich des Amendements, daß bei dem zweiten Alinea des Punktes c die Worte „ohne Mauerwerk“ ausgelassen werden, werde ich demselben bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Es hätte nun der Herr Abgeordnete Fux das Wort, nachdem aber derselbe plötzlich unwohl geworden, kommt der nächste Herr Redner, das ist der Herr Abgeordnete Dr. Roser, an die Reihe. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Vom theoretischen Standpunkte aus würde ich am liebsten für den Minoritätsantrag stimmen, weil er den Verhältnissen Rechnung trägt, vom praktischen hingegen muß ich mich gegen denselben aussprechen. So wie ich die ländliche Bevölkerung kenne, ist es ihr lieber, wenn eine bestimmte Ziffer ausgesprochen wird, als wenn sie von einzelnen Steuerinspectoren oder von einer Commission abhängig sein soll. Ich gehe noch weiter als Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Brestel, welcher die Ziffer „8“ u. s. w. beantragt hat. Ich erlaube mir zu beantragen, Punkt c des §. 18 habe zu lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Bestandtheilen nicht unter 3 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 4 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.“

Meine Herren! Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird zugeben, daß die Veranschlagung des Nutzungswerthes, so wie er im Gesetzentwurfe angenommen ist, besonders die Landbevölkerung hart trifft, und unter dieser wieder die Häusler, denn es gibt in Böhmen und Schlesien Häuschen mit einem Wohnbestandtheile, wo kaum 4 fl. Nutzungswerth ausfällt, geschweige 8 oder 10 fl. Auf dem Lande im Erz- und Riesengebirge und in den ärmeren Gegenden Oesterreichs bekommen Sie ein ganzes Haus mit mehreren Wohnbestandtheilen und einem Garten um 24 bis 50 fl. Was wird nun entstehen, wenn 10 oder 8 fl. als Nutzungswerth angenommen werden?

Dadurch wird natürlicherweise der Besitzer trachten, in einem Wohnbestandtheile viele Inwohner aufzunehmen, die eben in zwei bis drei Wohnbestandtheilen Unterkunft finden sollten. Dies hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hervorgehoben. Mich bewegt das ethische und sanitäre Moment zur Stellung dieses Antrages. Es wäre doch endlich an der Zeit, daß wir das sogenannte Schachtelsystem der Wohnungen zu vermindern suchen. Wenn wir aber den Punkt c annehmen, so werden natürlicherweise diese auf die Gesundheit und auf die Sittlichkeit schädigend einwirkenden Momente eintreten. Ich empfehle daher meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Auspitz das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Bei diesem Punkte des Gesetzes tritt der Uebelstand besonders lebhaft hervor, der auch schon in der Generaldebatte hervorgehoben worden ist, daß wir nämlich über ein Steuergesetz berathen sollen, ohne daß über die Höhe des Steuerausmaßes irgend etwas festgesetzt wäre. Es würde bei dem gegenwärtigen Punkte außerordentlich viel leichter sein, eine Einigung zwischen den verschiedenen Ansichten zu erzielen, wenn die Frage dahin gerichtet wäre: wie viel soll das Minimum der Steuer eines Individuums oder einer Familie für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses betragen. Es wäre dies die einfache Frage, wie groß diese Kopfsteuer, welche eigentlich das Minimum bedeutet, bemessen werden solle? Um aber diese Frage in der Form, in welcher sie viel einfacher wäre, lösen zu können, müßten wir schon das Steuerausmaß kennen. Heute aber müssen wir vollkommen im Finstern herumtappen. Wir sollen das Minimum für eine Größe festsetzen, von der wir uns gar kein Bild machen können und von der wir nicht wissen, welchen Einfluß sie auf die Steuerleistung eigentlich haben wird. Ich muß gestehen, daß es mir bei dieser Sachlage viel richtiger und zweckmäßiger erscheinen würde: wenn man hier ebenso wie bei §. 23 die Bestimmung der Ziffernfrage auf einen späteren Zeitpunkt verschieben würde. Es würde nach meiner Ansicht viel correcter sein, wenn es hier heißen würde: Das Minimum für den Nutzungswerth wird durch jenes Gesetz festgesetzt werden, welches seinerzeit das Steuerausmaß festsetzen wird.

Ich werde nun nicht einen diesbezüglichen Antrag stellen; denn man hat sich in die Idee hineingelebt, ich möchte sagen, hineinverrannt, daß die Abschätzungen ohne Kenntniß des Steuerausmaßes stattfinden müssen, und bei den Abschätzungen muß eben das Minimum des Nutzungswerthes schon festgestellt sein. Es handelt sich also darum, wie man dieses Minimum festsetzen solle. Ich muß gestehen, daß sich die Schwierigkeit, welche bei dieser Frage durch die vollkommene Unbekanntheit mit dem Steuerausmaße obwaltet, bei mir drastisch erwiesen hat. Ich habe im Ausschusse, als diese Frage verhandelt wurde, für den Antrag der Majorität gestimmt. Als man einwendete, daß bei dem Steuerausmaße von zwanzig Percent die Annahme des Majoritätsantrages eine Mehrbelastung für die kleinen Häuser involviren würde, habe ich erwidert, daß, wenn das Resultat unserer Berathung die Festsetzung eines 20percentigen Steuerausmaßes sein soll, es überhaupt besser wäre, wenn wir die Mühe und Zeit der Berathung und die Kosten der Veranlagung ersparen würden; denn wenn mit der Reform der Gebäudesteuer nicht der wesentliche und bedeutende Uebelstand der jetzigen Gebäudebesteuerung, nämlich die abnorme Höhe beseitigt werden kann, überhaupt die Reform ganz zwecklos und überflüssig sein würde. Ich habe mir erlaubt diesen Standpunkt in der Generaldebatte hervorzukehren, und es ist in der That dieser Standpunkt von dem Momente an, wo die Anträge, welche ich mir im Ausschusse zu stellen erlaubte, und welche es ermöglicht hätten, bei der Herabsetzung des Steuerausmaßes im Allgemeinen eine Entschädigung für den Ausfall durch die Besteuerung der Grundrente zu finden, von diesem Momente an, wo diese Anträge vollkommen bei Seite geschoben wurden, war es mir klar, daß das, was mir als der wesentliche Zweck der Steuerreform erschien, die Herabsetzung des Steuerausmaßes, im Allgemeinen nicht erreicht werden konnte, von dem Momente an mußte ich dem Gesetze gegenüber den Standpunkt vollkommener Negation einnehmen, was ich auch in der Generaldebatte gekennzeichnet habe.

Da aber das hohe Haus in seiner überwiegenden Majorität ein anderes Urtheil gefällt hat, so muß ich mir in den Detailfragen die Frage stellen, wie sich denn unter den obwaltenden Verhältnissen bei dem hohen Steuerausmaße die Folgen des Minimalsatzes stellen werden, und ich muß zugeben, im Gegensatze zu meiner Abstimmung im Ausschusse, daß die Majoritätsanträge mir in Ansehung auf die Wahrscheinlichkeit des hohen Steuerfußes nicht mehr annehmbar erscheinen, weil sie nur für die Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile eine kleine Erleichterung gewähren, für die Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen aber eine wesentliche Mehrbelastung und ganz besonders in Bezug auf Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen involviren würden, welche heute ebenfalls in die zwölfte Classe fallen.

Ich muß also gestehen, daß ich mich mehr und mehr dem Standpunkte jener Minorität nähern müßte, welche durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten ist, doch kann ich mich auch mit diesem Standpunkte nicht vollständig identificiren.

Ich stimme mit demselben überein hinsichtlich der Gebäude mit einem Wohnbestandtheile und hinsichtlich der mit dreien. Ich halte es für gerecht, daß bei den kleinsten Häusern möglicherweise, wenn ein 20percentiger Steuerfuß als Basis angenommen wird, eine kleine Reduction der Steuer eintreten wird, und andererseits die Steigerung, welche bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und bei der Annahme eines 20percentigen Steuerfußes eintreten würde, nämlich die Steigerung um $46^{1}/_{2}$ kr. nicht für übermäßig, und das ist eben auch unvermeidlich, wenn man den großen, jetzt bestehenden Uebelstand, daß die Gebäude mit einem und drei Wohnbestandtheilen gleich behandelt werden, vermeiden will.

Ich bin aber in zwei Punkten mit dem Herrn Dr. Schaup nicht einverstanden, nämlich mit der vollkommen gleichen Behandlung der Gebäude mit einem oder zwei Wohnbestandtheilen und namentlich nicht mit der Behandlung, welche die Gebäude mit mehr als drei Wohnbestandtheilen erfahren sollen.

Es sind allerdings für die gleiche Behandlung der Gebäude mit Einem oder zwei Wohnbestandtheilen von mehreren Seiten Gründe angeführt worden, deren Triftigkeit ich zu einem gewissen Grade nicht verkennen will.

Es ist gesagt worden, es bestehe ein eminent sociales, ethisches Interesse, die Errichtung von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen zu befördern und das sanitätswidrige und sittenwidrige Zusammenwohnen in einem Wohnbestandtheile zu verhindern.

Ich billige diese Ansicht; aber über die Wirksamkeit, welche die Steuergesetzgebung in dieser Hinsicht ausüben kann, steht uns eine sehr reiche Erfahrung und leider sehr negativer Natur zu Gebote. Seit mehr als einem halben Jahrhunderte besteht die Classensteuer, seit mehr als einem halben Jahrhunderte werden Gebäude nicht nur mit einem und zwei, sondern auch mit drei Wohnbestandtheilen in ganz gleicher Weise besteuert, und trotz dieser bedeutenden, namentlich auf Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen gesetzten Steuerprämie haben wir in Oesterreich nur 400.000 Gebäude mit drei, dagegen 845.000 mit einem Wohnbestandtheile *(Rufe: Sehr richtig!)*, und selbst die Zahl der Häuser mit zwei Wohnbestandtheilen beträgt nur 1,100.000, was gegenüber der Zahl von circa 800.000 mit einem Wohnbestandtheile gewiß so gering ist, daß man diese Ziffer nicht mit dem Prämium in Zusammenhang

bringen kann, welches die Steuergesetzgebung gewährt, sondern daß eben das natürliche Bedürfniß der Bevölkerung hier maßgebend war.

Zur weiteren Begründung ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup angeführt worden, daß in einigen Ländern die Häuser mit zwei und drei Wohnbestandtheilen gegenüber jenen mit einem Wohnbestandtheile bedeutend überwiegen, und daß also das Bestehen von zwei oder drei Wohnbestandtheilen nicht als Luxus, nicht als etwas Außergewöhnliches betrachtet werden kann.

Ich glaube, das spricht gerade für mich; wir wollen doch eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der verschiedenen Theile der Monarchie herstellen. Wenn in einem Kronlande, wie z. B. in Nieder- oder Oberösterreich, die Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen durch eine verhältnißmäßig weit größere Ziffer repräsentirt sind, als in Böhmen oder in Mähren, so liegt der Grund einfach darin, daß die bäuerliche Bevölkerung von Nieder- und Oberösterreich durchschnittlich viel wohlhabender ist als jene der slavischen Kronländer, und wenn hier die Anzahl der Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen überwiegt, so ist es, weil die Bevölkerung reicher und wohlhabender ist.

Und da ist es gewiß nur gerecht, daß man sie auch mit einem höheren Steuermaße treffe. Mein Vorhaben geht deßhalb dahin, für die Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen ein Minimum von 12 fl. zu etabliren; ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup hinsichtlich der Gebäude mit einem und drei Wohnbestandtheilen überein, da soll ein Minimum von 10 fl., beziehungsweise von 15 fl. für das ganze Gebäude bestehen, und für Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen würde ich mir vorzuschlagen erlauben, den Satz von 12 fl. festzusetzen. Es ist dies immerhin noch eine bedeutende Begünstigung des Baues von Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen; denn es wird kaum zugegeben werden können, daß der wirkliche Werth des Gebäudes durch Vermehrung von einem auf zwei Wohnbestandtheile nicht um mehr als 20 Percent gesteigert werde.

Das Moment, daß man die Errichtung von Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen befördern will, findet also in meinem Antrage noch immer seine Anerkennung, andererseits aber auch die Rücksicht auf die ungeheuere Zahl von Gebäuden, welche heute mit einem Wohnbestandtheile bestehen und welche durch die Forterhaltung der Gleichstellung mit den den Wohlhabenderen gehörigen Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen äußerst hart getroffen würden.

Mein Antrag unterscheidet sich auch von dem Antrage der Minorität weiterhin in der Behandlung jener Gebäude, welche aus mehr als drei Wohnbestandtheilen bestehen. Für diese beantragt die durch Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertretene Minorität eine durchschnittliche Pauschalsumme von 6 fl. per Wohnbestandtheil. Es würde sonach ein Gebäude mit vier Wohnbestandtheilen mit 24 fl., eines mit fünf Bestandtheilen im Minimum mit 30 fl., eines mit sechs im Minimum mit 36 fl. im Nutzwerthe veranlagt werden. Mir scheint diese Ziffer zu gering, wenn man sich vor Augen hält, in welche Besteuerung die Gebäude mit vier, fünf, sechs und noch mehr Wohnbestandtheilen heute fallen.

Heute ist — wie ich mir schon in der Generaldebatte erlaubt habe, darauf aufmerksam zu machen — die Hausclassensteuer eine wesentlich progressive; die Besteuerung der Wohnbestandtheile steigt vom kleinsten bis zum großen Gebäude sehr bedeutend, so bedeutend, daß, wenn man die heutigen Hausclassensteuersätze nach dem Beispiele der Regierung in den statistischen Tabellen umrechnet, auf den Nutzwerth und unter Zugrundelegung des 20percentigen Steuerausmaßes der gesammte Nutzungswerth für ein Gebäude mit einem, zwei oder drei Wohnbestandtheilen mit 11 fl. 68 kr. angenommen wird, während für ein Gebäude mit zehn Wohnbestandtheilen er schon auf 140 fl., bei 30 Wohnbestandtheilen aber auf 875 fl. steigt, also weit stärker, als nach dem bloßen Verhältnisse der Anzahl der Wohnbestandtheile.

Ich glaube, man sollte sich bei der Fixirung des Minimums, wenn auch dieser progressive Satz nicht beibehalten werden kann, doch einigermaßen dem Bestehenden nähern, und zwar möchte ich diese Rücksicht ganz besonders jenen Herren empfehlen, welche gleich mir es als einen wesentlichen Zweck der Steuerreform betrachten, daß die ärmere Bevölkerung nicht stärker belastet werde als bisher, und daß nicht die Reform in dem Sinne stattfinde, daß die Steuerlast von den Reicheren auf die Aermeren überwälzt werde; heute sind die reicheren größeren Gebäude im Verhältnisse zu den ärmeren kleineren relativ stärker belastet, und diese heute bestehende relativ stärkere Belastung soll, wenn man schon ein Minimum festsetzt, wenigstens einigermaßen beibehalten werden.

Ich erlaube mir daher in dieser Richtung den Vorschlag zu machen, daß, ausgehend von dem Minimalsatze für Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen, welchen ich conform dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup auf 15 fl. normiren will, für jeden neuen weiteren hinzugekommenen Bestandtheil das Minimum des Nutzungswerthes mit 10 fl. steige. Ich werde mir erlauben den Effect dieses Vorschlages, im Vergleiche mit dem des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, kurz anzuführen. Bei drei Wohnbestandtheilen hätten wir 15 fl., bei vier Wohnbestandtheilen resultirt nach dem Antrage des Herrn Dr. Schaup 24 fl., bei mir 25 fl., sonach ist kein wesentlicher Unterschied vorhanden; bei fünf Wohnbestandtheilen ist nach dem Antrage des Herrn Dr. Schaup 30 fl., nach dem meinigen 35 fl. resultirend.

Die heute bestehende Steuer entspricht dem Nutzungswerthe von 35 fl. Mein Antrag fällt sonach bei Gebäuden mit fünf Wohnbestandtheilen mit der heute bestehenden Steuer zusammen. Bei sechs Wohnbestandtheilen hat der Herr Abgeordnete Dr. Schaup 36 fl., ich 45 fl. beantragt; der heute bestehende Steuersatz entspricht einem Nutzungswerthe von 70 fl.; mein Antrag involvirt also immer noch eine sehr namhafte Erleichterung dieser Gebäude, wenn auch nicht eine so weitgehende, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schaup sie nach meiner Meinung ganz ungerechtfertigt beantragt, und je mehr wir uns in Gebäude mit mehr Bestandtheilen begeben, desto größer wird die Differenz zwischen meinem und dem Antrage Dr. Schaup, und desto sicherer können wir auch annehmen, daß der Besitzer, Nutznießer der wohlhabenderen Classe angehört.

Bei 20 Wohnbestandtheilen würde nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup ein Minimum des Nutzungswerthes von 120 fl., nach meinem Antrage von 185 fl. resultiren; die heute bestehende Steuer entspricht bei diesen Gebäuden einem Nutzungswerthe von 280 fl.; mein Antrag involvirt also eine Reduction von 100 fl., offen gesagt, gegen meine Intention, denn ich bedauere jede Reduction einer Steuer bei größeren Gebäuden, jedoch ich kann nicht allein gegen den Strom schwimmen, ich möchte jedoch, daß eine so weitgehende Reduction eintrete, wie dies nach dem Antrage der Minorität der Fall wäre.

Ich möchte mir erlauben, wenige Worte an diejenigen Herren zu richten, welche in der Ziffer des Minimalsatzes weiter heruntergehen wollen, und zwar aus dem Grunde, weil ich in ihnen die natürlichen Bundesgenossen meines Antrages erblicken muß, weil auch sie von der Intention ausgehen, die Lasten, welche auf der ärmeren Bevölkerung ruhen, nicht zu erhöhen, sondern sie wo möglich zu erleichtern und umgekehrt die Lasten der reicheren Bevölkerung nicht zu vermindern. Ich möchte also diese Herren, in welchen ich meine natürlichen Bundesgenossen erblicke, darauf aufmerksam machen, daß durch die bloße Fixirung eines niedrigeren Minimalsatzes der armen Bevölkerung möglicherweise nicht geholfen wird.

Wenn wir zum Beispiele nach dem Vorschlage der Herren Abgeordneten Czerkawski und Roser das Minimum für einen Wohnbestandtheil auf sechs Gulden und dem entsprechend für zwei, drei Wohnbestandtheile herabsetzten, würde in der zwölften Classe ein kolossaler Ausfall entstehen, wenn man auch nur den Steuerfuß von 20 Percent annehmen wollte. Da nun aber die zwölfte Classe den Hauptbestandtheil der heutigen Classensteuer ausmacht und da man von der Idee nicht wird abgehen können, daß künftig die Gebäudesteuer nahezu so viel bringen soll wie die heutige, wird man, wenn wir heute einen so niedrigen Minimalsatz bestimmen, nothwendigerweise dahin kommen, den Steuerfuß unendlich in die Höhe zu schrauben. Die Gebäude, welche in den Minimalsatz fallen, werden dann keinen Vortheil haben, denn um was der Minimalsatz niedriger ist, um das wird der Steuerfuß höher sein. So aber wird diese Hinaufschraubung des Steuersatzes eine furchtbare Last sein für die nicht minder arme Bevölkerung der kleinen Städte, welche nach dem Zinswerthe besteuert wird und welche abzuwenden bei einer Steuerbasis nicht in unserer Macht wäre, weil wir da kein Minimum bestimmen, die aber dann mit dem hohen Steuerfuße unendlich hart wird getroffen werden.

Ich möchte die Herren, welche für die Interessen der ärmsten und ländlichen Bevölkerung eintreten, aufmerksam machen auf die Worte, die ich in der Generaldebatte geäußert habe: Es ist unmöglich und wird nie möglich sein, eine Steuerreform in dem Sinne auszuführen, daß die arme Classe weniger zahlt als bisher an directen Steuern. Sie kann nur in dem Sinne ausgeführt werden und nur dadurch kann den Interessen der armen Bevölkerung geholfen werden, daß die Reicheren mehr an directen Steuern zahlen als bisher, wodurch dann in Folge dessen eine Erleichterung der indirecten Steuern wird eintreten können. Diese Mehrbelastung wird durch die Einführung der Einkommensteuer erreicht werden, von welcher die Besitzer von Häusern mit einem, zwei, drei Wohnbestandtheilen nicht werden getroffen werden.

Man soll also, wenn man das Interesse der ärmeren Bevölkerung vor Augen hat, nicht so sehr darauf ausgehen, die Minimalsätze herabzusetzen, sondern soll darauf möglichst das Augenmerk richten, das Verhältniß, welches heute in der Besteuerung der armen und reichen Häuser besteht, möglichst wenig zu Gunsten der letzteren zu alteriren, und in diesem Sinne erlaube ich mir meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Ich werde mir erlauben ihn zur Verlesung zu bringen.

Der erste Absatz der litera c würde lauten *(liest)*:

> „Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen nicht unter 12 fl., bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nicht unter 15 fl. und für jeden weiteren Wohnbestandtheil nicht unter 10 fl. veranschlagt werden."

In formeller Beziehung möchte ich mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, seinerzeit diesen Antrag in zwei Theile getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich den ersten Theil bezüglich der Gebäude mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen und dann den zweiten Theil bezüglich der weiteren Gebäude. *(Bravo! links.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz stellt den Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieser Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Harant das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant**: Ich hatte mich zum Worte gemeldet in der Absicht, zu litera a des §. 18 zu sprechen; bei der Unruhe jedoch, die im Hause war, habe ich die allgemeine Aufforderung des Herrn Präsidenten, wer sich zum Absatze a noch zum Worte melden wolle, überhört, daher muß ich gegenwärtig, da die Debatte über Absatz a bereits geschlossen ist, auf das Wort verzichten.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus**: Ich bin in derselben Lage, wie der Herr Abgeordnete Dr. Harant, auch ich habe mich ausdrücklich zum §. 18, lit. a zum Worte gemeldet und wartete, bis mein Name genannt werde, und ich habe überhört, daß die Debatte über lit. a bereits geschlossen war. Ich kann also das Wort nicht mehr ergreifen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Graf Vonda hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Vonda**: Ich erlaube mir zum zweiten Alinea der lit. c des §. 18 einen Abänderungsantrag zu stellen.

Sowohl im Regierungsentwurfe, als auch in der Vorlage des Ausschusses heißt es: „Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten" u. s. w.

Ich bin überzeugt, daß man im Ausschusse gewußt hat, was man gewöhnlich unter „Morlakenhütten" versteht; es ist aber gewiß ein Begriff, der nur Wenigen, nicht Allen geläufig ist, und ich glaube, es solle ein Wort ins Gesetz nicht aufgenommen werden, das nicht allgemein verständlich ist.

Unter „Morlakenhütten" versteht man Hütten, welche aus trockenem Mauerwerke bestehen, bei welchen die Steine ohne Kalkverbindung lose aufeinander gelegt sind.

Es würde ganz entsprechend sein, daß man dasjenige sage, was mit den Worten „Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk und Hütten aus Ruthengeflechte" bezüglich der anderen Länder ausgedrückt werden soll, das ist Gebäude aus solchem Materiale, welches fast umsonst zu haben ist; während in anderen Gegenden Rohr, Erde und Ruthengeflechte billig oder umsonst zu haben sind, sind bei uns leider Steine in solcher Zahl vorhanden, daß deren Beischaffung fast keine Kosten verursacht.

Ich würde mir daher erlauben, folgende Stilisirung des Alinea 2 der lit. c des §. 18 zu beantragen *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien" u. s. w.

Noch ein zweites Moment veranlaßt mich, diesen Antrag zu stellen, nämlich die Bedeutung des Wortes „Morlaken".

Ich werde den verehrten Herren keinen Vortrag über die Etymologie des Wortes „Morlaken" halten, ich will nur constatiren, daß nach dem jetzigen Sprachgebrauche mit dem Worte „Morlaken" gewöhnlich eine geringschätzende Nebenbedeutung verbunden wird, und ich halte es nicht für geziemend, in ein Gesetz Worte aufzunehmen, welche beim größten Theile der Bevölkerung Anstoß erregen könnten.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Graf Vonda stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Der Absatz des Gesetzes, über welchen wir gegenwärtig debattiren, ist einer der wenigen, bezüglich dessen ich mich nicht in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Majorität befinde. Ich muß mich vielmehr aus vollster Ueberzeugung für den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellten Antrag aussprechen. Ich glaube, daß der Antrag, wie ihn die Minorität, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten wurde, stellt, zwei Richtungen entspreche, die gewiß für uns bei der Berathung dieses Gesetzes maßgebend sein sollen, einerseits der billigen Rücksicht auf die Steuerträger, der Rücksicht der Gerechtigkeit in Bezug auf die Vertheilung der Steuer, andererseits aber auch der gewiß für uns in gleichem Maße gebotenen Rücksicht auf das Staatsbedürfniß. Man klagt — und wir haben diese Klagen vielseitig gehört, sie sind auch in Petitionen zum Ausdrucke gekommen, welche dem hohen Hause vorliegen — daß die gegenwärtig bestehende Hauszinssteuer nach ihren enorm hohen Steuersätzen zu den drückendsten Steuergattungen gehört. Wir haben aber bisher keine Klage gehört, daß auch die Hausclassensteuer, namentlich in ihren untersten Sätzen eine drückende sei. Die Hausclassensteuer, wie sie besteht, und ich halte mich vorzugsweise an die niederen Classen, ist eine solche, welche bisher allgemein als eine gerechte und billige betrachtet wurde und wo von keiner Seite bisher noch das Verlangen gestellt wurde, diesen Steuersatz herabzusetzen.

wurden. Diese können allerdings zwar Gegenstand der Abstimmung, nicht aber mehr der Debatte sein.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß sämmtliche zum Absatze c des §. 18 gestellte Anträge, wozu selbstverständlich auch die der Herren Abgeordneten Dr. Kowalski, Grafen Bonda und Dr. Vitezić zum 2. Alinea des Absatzes c gehören, an den Ausschuß zur Vorberathung und ehesten Berichterstattung zurückgewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Absatz lit. d des §. 18 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche Absatz lit. d des §. 18 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz lit. d des §. 18 ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität beantragt einen neuen Zusatz zu §. 18 als §. 18 a. Ich ertheile ihm das Wort zur Begründung seines Antrages.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich beantrage einen Zusatz zu §. 18 als neuen Paragraph. Dieser Satz wird auch einen Grundsatz der Einschätzung enthalten *(liest)*:

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales sich ergebenden reinen Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde — zu prüfen und hiernach richtigzustellen."

Meiner Anschauung nach ist eine solche Controle um so nothwendiger, als der Absatz a im §. 18 angenommen wurde, ein Absatz, welcher meiner Ansicht nach die Erhebung des Nutzwerthes in einem Orte, wo Vermiethungen nicht vorkommen, in einer ungerechten und für die Hausbesitzer in diesem Orte schädlichen Weise regelt.

Es wäre also nun noch dieser Anhaltspunkt vorhanden, um diese schädliche Regelung der Nutzungswertheinschätzung hintanzuhalten.

Mit dieser Regel dürfte nicht mehr der Fall vorkommen können, daß in solchen Orten Häuser mit 40, 50 bis 100 fl. Capitalswerth in einem diesem Capitalswerthe gar nicht entsprechenden Nutzwerthe eingeschätzt werden könnten.

Ich habe mein Amendement weiter nicht zu begründen und stelle es nur, um meinen Standpunkt zu wahren, da ich ohnehin keine Aussicht habe, daß dieses Amendement die Majorität erlangt.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte.

Wünscht Jemand das Wort dazu? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich werde mir nur ein paar Worte erlauben.

Es handelt sich hier um ein Princip, welches in der Generaldebatte auf das eingehendste erörtert worden ist, sowohl vom Herrn Berichterstatter der Minorität mit Gründen für die Berücksichtigung des Capitals und Kaufwerthes, sowie von meiner Seite mit Gründen dagegen.

Ich muß mich heute, wo es sich bloß darum handelt, daß der Capitals- und Kaufwerth nicht ausschließlich als Basis der Steuerveranlagung, sondern nur zum Vergleiche bei Ermittlung des Nutzwerthes heranzuziehen, auch dagegen aussprechen, und zwar deßhalb, weil es doch sehr schwer möglich sein dürfte, in den Landbezirken so viel Material herbeizuschaffen, um einen angemessenen Vergleich des Nutzwerthes mit dem Kaufwerthe zu ermöglichen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Kaufwerth viel mehr den realen Verhältnissen entspricht, als der Nutzwerth, so habe ich bei der Generaldebatte schon darauf erwidert, daß dem doch nicht so sei; würde für jedes einzelne Haus der Kaufwerth vorliegen, so wäre dies jedenfalls eine reale Grundlage, ein realer, berücksichtigenswerther Factor; dies ist aber nicht der Fall. Es müssen daher Käufe oder Verkäufe anderer Häuser, als die abzuschätzenden es sind, herangezogen werden, und vielleicht Käufe aus dem ganzen Bezirke, um sodann mit Benützung des sehr weitschichtigen Materials einen Durchschnitt zu ermitteln. Und diese Durchschnittsermittlung ist ebenfalls ein durchwegs ideales Element, in ähnlicher Weise, wie nach der Ansicht der Minorität der Nutzwerth.

Ich beantrage daher die Ablehnung des Antrages der Minorität.

Präsident: Ich bitte die Herren, auf die Plätze zu gehen. *(Nach einer Pause:)*

Die Minorität des Ausschusses beantragt zu §. 18 einen neuen Absatz als §. 18 a. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals sich ergebenden reinen Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den

Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde — zu prüfen und hiernach richtigzustellen."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage der Minorität des Ausschusses wegen Einfügung dieses Paragraphes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität und daher abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Wężyk**: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, wir müssen doch etwas länger Sitzung halten. Bis zum §. 23 sind keine Redner eingetragen; nur beim §. 23 wird es eine längere Debatte geben. Ich möchte daher sehr bitten, daß die Herren Geduld haben, noch bis zu diesem Paragraphe in die Beschlußfassung einzugehen. *(Zustimmung.)*

Wünscht Jemand zu §. 19, „Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission", das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht Jemand zu §. 20, „Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate" das Wort? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 21, „Berechnung des steuerfreien Nutzungswerthes?" *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §§. 19, 20 und 21 nach der Fassung des Ausschusses, wie sie hier gedruckt vorliegen, ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphe sind somit angenommen.

Bei §. 22, „Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude", beantragt die Minorität, daß statt „von fünf zu fünf Jahren" angenommen werde: „von fünfzehn zu fünfzehn Jahren".

Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort?

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wężyk**: Zu diesem Paragraphe hat die Minorität den Antrag gestellt, daß statt der im §. 22 beantragten Revisionen des Gebäudesteuerkatasters von fünf zu fünf Jahren solche in Zeiträumen von fünfzehn Jahren wiederkehrende Revisionen festgestellt werden, und daß auch in diesen Zeiträumen die Einschätzungen stattfinden.

Es ist eine allgemein von der Wissenschaft und Praxis anerkannte Thatsache, daß die Entrichtung der Rentensteuer eine gewisse Stabilität haben muß, und daß ein fortwährendes Rütteln an den realen Steuern und derartige in so kurzen Zeitperioden wiederkehrende Katasterrevisionen nur sehr schädliche Folgen für die Bevölkerung haben, weil dadurch die Steuerobjecte entwerthet werden können und weil diese Umstände zu einer Beunruhigung der Bevölkerung Anlaß geben.

Außerdem ist es schon allgemein bekannt, daß die Gebäude, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, sich ausschließlich auf dem flachen Lande befinden, und daß auf dem flachen Lande die Verhältnisse sich nicht so rapid ändern, daß die Nothwendigkeit derartiger Katasterrevisionen in so kurzen Zeitperioden, nämlich von fünf zu fünf Jahren, sich ergeben würde.

Man muß auch nicht außer Acht lassen, was schon in diesem hohen Hause bei der Generaldebatte angeführt wurde, daß jede Katasterrevision wenigstens $1^1/_2$ Millionen kosten wird, und daß diese Steuer im Ganzen höchstens sechs Millionen einbringen wird, und ich glaube deßhalb, daß der Kostenaufwand, den wir denn doch aus unserer Tasche hergeben müssen, zu den Erträgnissen der Steuer in keinem Verhältnisse stehe.

Es ist also eine wahrhaft unnütze Arbeit, denn wenn es auch möglich wäre, hierdurch eine geringe Steuererhöhung zu erhalten, so wird diese Erhöhung sicherlich nicht die Kosten decken, welche wir bei den Katasterrevisionen aufwenden müssen. Es ist dies also, meine Herren, wirklich eine Danaiden-Arbeit.

Aus diesem Grunde hat sich die Minorität entschlossen, den Antrag auf in fünfzehn Jahren wiederkehrende Katasterrevisionen zu stellen.

Da ich aber von vielen Seiten gehört habe, daß dieser Antrag vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen wird — ich weiß nicht, aus welchen Gründen, aber ich vermuthe, daß dies vielleicht aus denselben Gründen geschieht, mit welchen uns die Bezirksschätzungscommissionen bescheert wurden — so beantrage ich namens der Minorität in Abänderung ihres ursprünglichen Antrages diese periodischen Katasterrevisionen von zehn zu zehn Jahren.

Die Minorität ändert daher ihren Antrag in dem Sinne, daß sie statt einer 15jährigen eine zehnjährige Periode beantragt.

Präsident: Ich muß mir von dem Herrn Berichterstatter der Minorität eine Erklärung darüber erbitten, ob die Minorität ihren Antrag auf 15jährige Revisionsperiode zurückzieht und statt dessen nunmehr eine zehnjährige Revisionsperiode zu bestimmen beantragt.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wężyk**: Ja wohl, so ist es.

Präsident: Dann muß ich über den Antrag auf Bestimmung zehnjähriger Revisionsperioden erst die Unterstützungsfrage stellen, da er als ein neuer Antrag zu betrachten ist.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Es hat sich noch Herr Dr. Eusebius Czerkawski zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Ich hatte eben die Absicht, den von dem Herrn Berichterstatter der Minorität gestellten Antrag als Vermittlungsantrag zu stellen. Da dieser Antrag jetzt bereits von dem Herrn Berichterstatter acceptirt worden ist, so erübrigt mir nichts Anderes, als ihn zu unterstützen. Ich muß von meiner Seite ihm auf das Wärmste das Wort führen. Wenn es sich in dem Streite der Majorität und der Minorität um eine Entscheidung handeln würde, käme es vor Allem auf die Gründe an, welche jede dieser Parteien für uns in Anspruch nimmt. In dem Berichte der Majorität suchen wir vergeblich nach einer haltbaren Begründung jener Ansichten, welche sie uns zur Annahme empfiehlt. Der Bericht der Majorität zählt bloß die Gründe auf, welche die Minorität für sich im Ausschusse geltend gemacht hat, für sich aber führt sie nichts Anderes an, als daß sie eben die Majorität war und daß es dieser Majorität gefällig war, eine kürzere Frist als Steuerperiode festzusetzen.

Es ist daher ersichtlich, daß hier bloß das Belieben, nicht aber irgend eine vernünftige Begründung vorwaltete. Ich glaube aber nicht, daß das hohe Haus der Ansicht ist, daß das Belieben einer Majorität die einzig ausreichende Motivirung eines Gesetzes ist.

Wenn ich jedoch unabhängig von diesem Umstande mich frage, was für die eine oder für die andere Auffassung spricht, so kann ich nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, daß eine längere oder kürzere Periode überwiegend und allein Gründe für sich in Anspruch nehmen kann, welche auf Beachtung ein Recht haben.

Schon das, was der Herr Berichterstatter der Minorität hier geltend gemacht hat, ist von der Art, daß es die volle Beachtung seitens des hohen Hauses verdient. Außerdem aber, glaube ich, sprechen noch wichtige finanz-politische und volkswirthschaftliche Gründe für seine Ansicht, beziehungsweise für die Annahme der längeren Periode.

Wie schon heute bemerkt worden ist, ist die Steuerzahlung durchaus nichts Angenehmes für den Steuerträger, im Gegentheile, sie wird überall als eine drückende Last empfunden, daher haben alle Lehrer der Volkswirthschaft den Grundsatz vertheidigt, daß wenigstens die Erhebung der Steuer so wenig als möglich drückend für die Steuerzahler gemacht werden müsse. Es müssen alle Plackereien bei der Steuererhebung möglichst beseitigt werden. Kann es aber, meine Herren, eine größere Plackerei geben, als die fortwährende Erhebung und Schätzung des Eigenthumes? Und gerade hier beabsichtigt die Majorität des Ausschusses eine solche Plackerei. Kaum ist der Eigenthümer einer Erhebung ledig und kaum hat er noch Zeit, sich des ungetrübten Genusses seines Besitzes und Eigenthumes zu freuen, so soll eine Revision des Gebäudekatasters kommen, es sollen wiederum alle Details seines Eigenthumes, seines Besitzes erhoben werden, er soll sich neuerdings den Gefahren einer Strafe aussetzen, wenn er irgend ein Detail des Nutzwerthes verheimlicht, es willkürlich oder unwillkürlich ausgelassen haben sollte.

Wer weiß, mit welchen Plackereien schon die einfachen Zinssteuerbekenntnisse verbunden sind, der wird es auch ermessen, daß die vollständige Rechenschaft und die Revision des Gebäudekatasters noch drückender und lästiger werden muß.

In dem Berichte der Minorität ist klar auseinandergesetzt, daß eine solche Revision des Gebäudekatasters in so kurzen Zeiträumen, wie sie hier von der Majorität beabsichtigt werden, gar nicht nothwendig ist, indem alle wichtigen Veränderungen des Nutzwerthes von Zeit zu Zeit und sogleich angezeigt werden müssen.

Ich glaube aber, daß eine solche fortwährende Wiederholung der Revision des Gebäudesteuerkatasters vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sogar schädlich ist.

Ein alter Lehrer der Volkswirthschaft, Adam Smith, hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Steuererhebung nicht in der Art sein müsse, daß sie die Production hemme, und namentlich erklärt er sich gegen eine solche, welche die Ameliorationen des Eigenthumes unmöglich macht oder welche von derselben den Eigenthümer abschreckt.

Was kann aber von der Amelioration mehr abschrecken, als wenn unmittelbar, nachdem sie ins Werk gesetzt ist, sogleich eine Steuererhöhung eintreten muß?

Von fünf zu fünf Jahren soll die Revision des Gebäudekatasters vorgenommen werden. Ich übergehe die wichtigen Ameliorationen und fasse nur die geringeren, die minder wichtigen ins Auge.

Kaum daß zwei, drei Jahre vergehen, eine Zeit, welche nicht hinreicht, um das darauf verwendete Capital dem Eigenthümer wieder zu ersetzen, so kommt sogleich die Steuerbehörde und läßt sich diesen Nutzen als Steuer zurückgeben, welchen doch der Eigenthümer für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre.

Ich glaube, meine Herren, daß dies der sicherste Weg ist, um Jeden von solchen kleinen Verbesserungen des Eigenthumes abzuschrecken.

Diese und ähnliche Gründe sprechen dafür, daß wir eine längere Periode für die Revision des Gebäudekatasters ansetzen, daß allfällige Verbesserungen

dem Eigenthümer das aufgewendete Capital wenigstens theilweise ersetzen. Die Zeit von fünf Jahren reicht dafür nicht hin; ich glaube, daß die Verdoppelung dieser Zeit, also die Erweiterung dieser Periode bis auf 10 Jahre hier mehr angezeigt wäre. Ich unterstütze den Antrag der Minorität.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)*

Herr Abgeordneter Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich erlaube mir, mit wenigen Worten den Minoritätsantrag zu befürworten. Es scheint mir eine ausreichende Begründung dafür, daß alle fünf Jahre eine kostspielige Katasterrevision vorgenommen werden soll, in dem Ausschußberichte vollständig zu fehlen.

Ich vermeine vielmehr, so kurz die Begründung ist, welche der gegentheiligen Anschauung im Minoritätsberichte zutheil wird, diese ungleich vielsagender ist, als das Schweigen im Berichte der Majorität des Ausschusses. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das materielle Ergebniß der Katasterrevision von fünf zu fünf Jahren in keinem Falle ausreichen wird, um die Kosten der Revision zu decken, ganz abgesehen davon, daß eine außerordentliche Ueberbürdung der ohnehin überbürdeten Einschätzungscommission dadurch hervorgerufen wird.

Vielleicht ist der Herr Berichterstatter der Majorität in der Lage, vor der Abstimmung die Motive näher auszuführen, welche die Majorität des Ausschusses zu diesem Absatze bewogen haben und von einem, wie es scheint, durchaus berechtigten Antrage abzustehen. So lange das nicht der Fall ist, müßte ich mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit §. 23 mich entschieden für eine mindestens zehnjährige Steuerperiode aussprechen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich kann sowohl der Aufforderung des geehrten Herrn Vorredners, als auch der des Herrn Abgeordneten aus Galizien Genüge leisten, indem ich jene Aufklärungen gebe, welche in Bezug auf diesen Paragraph von mir verlangt werden.

Ich glaube nicht, daß man von einem Belieben der Majorität sprechen kann, wenn hier gesagt wird, daß die Majorität des Ausschusses sich gegen einen längeren Zeitraum aussprach. Die Gründe, welche im Ausschusse pro und contra angeführt worden sind, sind im Motivenberichte ausführlich dargelegt worden. Es wurde nämlich darüber gestritten, ob innerhalb eines solch' kurzen Zeitraumes, wie fünf Jahre es sind, so bedeutende Veränderungen sich ergeben können, daß die Commissionen an eine Katasterrevision zur Bemessung neuer Steuergrundlagen schreiten sollen. Einzelne Herren führten dort denselben Nachweis, den der Herr Abgeordnete aus Galizien zu geben versucht hat, indem er betonte, daß es nicht möglich sei, daß sich solch' bedeutende Steigerungen des Miethzinses vollziehen können, um es gerechtfertigt zu finden, eine neue Katasterrevision vorzunehmen. Ich kann sagen, daß ich im Ausschusse derselben Anschauung war, daß ich aber mit dieser Ansicht in der Minorität blieb.

Als ich zum Berichterstatter der Majorität gewählt wurde, mußte ich dem Compromisse Rechnung tragen und konnte die gegentheiligen Gründe, weßhalb die Majorität sich gegen diese Auffassung aussprach, nur mit ein paar Worten berühren, wenn ich nicht dagegen polemisiren wollte. Ich kann von meinem Standpunkte den Bedenken der unmittelbaren Herren Vorredner nicht entgegentreten, ich glaube sogar, daß es im Interesse der Sache läge, wenn man statt dem Antrage der Majorität auf den Antrag der Minorität, nämlich auf zehn Jahre compromittiren würde. Die Ansicht der Minorität im Ausschusse, welche 15 Jahre vorschlug, hat kein einziges Mitglied der Majorität des Ausschusses, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten aus Galizien, angenommen. Dies zur Erklärung, daß über die Motive des Beschlusses der Majorität nur mit wenigen Worten im Motivenberichte gedacht wird.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Da der ursprüngliche Antrag der Minorität, daß die allgemeine Revision des Grundsteuerkatasters von 15 zu 15 Jahren einzutreten habe, zurückgezogen wurde, so liegt nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Wężyk vor, welcher diesen Zeitraum auf zehn Jahre festgesetzt wissen will, entgegen dem Ausschußantrage, welcher einen Zeitraum von 5 Jahren festsetzt.

Ich werde zuerst den Text des §. 22, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung bringen, mit Vorbehalt der Abstimmung über die Ziffer. Dann werde ich zuerst über die höhere Ziffer abstimmen lassen und wenn diese nicht angenommen wird, über die Ziffer von fünf Jahren.

Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 22 in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, mit Ausschluß der Ziffer, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 22 ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche die Ziffer „von zehn zu zehn Jahren" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Ziffer ist angenommen. *(Bravo!)*

Es ist somit §. 22 nach dem Ausschußantrage mit der Ziffer „von zehn zu zehn Jahren" angenommen.

Wir schreiten zum Schlusse der Sitzung.

Zuvor bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß ein Dringlichkeitsantrag gestellt worden ist, über welchen eine Abstimmung stattfinden muß. Ich bitte die Herren, sich auf ihre Plätze zu begeben. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest den Antrag aus 371 der Beilagen).*

Präsident: Das hohe Haus hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg vernommen. In formeller Beziehung wird von den Herren Antragstellern die Dringlichkeit der Behandlung nach §. 42 der Geschäftsordnung beansprucht, daß nämlich der Antrag ohne Drucklegung bereits heute zur ersten Lesung gelange, wobei bestimmt werden soll, ob und welchem Ausschusse derselbe zugewiesen werden soll.

Ich werde also zuerst die Frage zur Abstimmung bringen, ob der Antrag heute mit Umgangnahme der Drucklegung zur ersten Lesung kommen soll.

Nach §. 42 G. O. sind dazu zwei Drittel der Stimmen nothwendig. Ich bitte also jene Herren, welche dafür sind, daß dieser Antrag sofort zur ersten Lesung gelange, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nahezu einstimmig angenommen.

Da nun der Antrag in der ersten Lesung steht, so bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Zuweisung an den Steuerreformausschuß ist angenommen, und der Gegenstand ist vorläufig erledigt.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Fürst Sanguszko krank gemeldet hat.

Während der Sitzung habe ich vertheilen lassen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen)*;

2. den Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen).*

Die nächste Sitzung findet morgen um 11 Uhr statt; Tagesordnung derselben ist:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen).*

2. Wahl eines Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger in Betreff des Incompatibilitätsgesetzes.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(394 der Beilagen).*

Noch habe ich zu melden:

Der Steuerreformausschuß wird morgen, Punkt 10 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen zur Berathung der zurückgewiesenen Anträge;

der Eisenbahnausschuß wird morgen, 6 Uhr Abends, zu einer Sitzung eingeladen; Tagesordnung: Specialdebatte über die Fusion der Nordwestbahn;

der confessionelle Ausschuß wird heute Abends ½7 Uhr zu einer Sitzung eingeladen; Gegenstand der Tagesordnung ist: Specialdebatte über das Ehegesetz.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Es liegt daher, wie mir scheint, für uns auch kein Anlaß vor, wenn wir andererseits jene anderen Momente ins Auge fassen wollen, nämlich die gesicherte Bedeckung des Staatsbedürfnisses, daß wir bei dieser Gattung der Gebäudesteuer daran gehen sollen, einen bei weitem niederen Steuersatz herbeizuführen. Das Letztere nun wird erreicht durch die Anträge, wie sie von den Herren Abgeordneten Dr. Brestel, Dr. Roser und wenn ich nicht irre, vom Herrn Abgeordneten Czerkawski gestellt wurden.

Bei Annahme dieser Anträge würde ganz unzweifelhaft in den untersten Classen der Gebäudesteuer gegen heute eine sehr bedeutende Ermäßigung eintreten. Nach dem Antrage, wie er vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellt wurde, ist es sehr wahrscheinlich — vorausgesetzt, daß der Steuersatz von 20 Percent künftig angenommen werde — daß bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile und Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen, welche gleichgestellt sind, in der Ertragsziffer von 10 fl. eine Herabsetzung, und zwar nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schaup bemerkt, eine ganz unbedeutende, sondern eine Herabsetzung von 14 Percent der Steuer eintreten würde; aber selbst, wenn wir einen größeren Steuersatz bis 25 Percent ins Auge fassen, würde die Steigerung der Steuer nur 8 kr. betragen.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Brestel gestellt hat, scheint mir keineswegs dem zu entsprechen, was er selbst als Motiv für seinen Antrag angeführt hat, nämlich der Forderung der Gerechtigkeit.

Der Umstand, ob in einer ländlichen Wohnung ein oder zwei Wohnbestandtheile sind, ist ein ganz zufälliger, theilweise durch die ländliche Sitte hervorgerufen, theilweise, da der Steuersatz keinen Einfluß nimmt, durch den persönlichen Wunsch des betreffenden Gebäudebesitzers.

Gewiß aber ist es, daß jene sittlichen und sanitären Bedenken oder Momente, die bereits von mehreren der Herren Vorredner erwähnt wurden, sehr ins Gewicht fallen sollten, und daß man ja vermeiden sollte, eine höhere Besteuerung für Häuser mit zwei Wohnbestandtheilen, gegenüber jenen mit einem Wohnraume, eintreten zu lassen.

Es ist nur zu wünschen, daß in Zukunft mehr derartige Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen entstehen, und ich hätte gar nichts dagegen, für derartige Wohnungen sogar eine Prämie auszusetzen.

Allein wenn der Herr Abgeordnete Dr. Brestel nach seinem Antrage bei einem Gebäude mit einem Wohnbestandtheile einen Minimalsatz von acht Gulden annimmt — und wir dürfen überzeugt sein, daß nur in ausnahmsweisen Fällen von dem Minimalsatze abgegangen werde — und wenn er dann bei einem Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen einen Minimalsatz von sechs Gulden, somit im Ganzen von 12 fl. annimmt, dann, meine Herren, besteht eine Differenz von nicht weniger als 50 Percent zwischen diesen beiden Minimalsätzen. Und dies soll gerecht, soll billig sein, daß zwei Gebäude, deren Besitzer aller Wahrscheinlichkeit nach sich ganz in denselben Vermögensverhältnissen befinden, indem beide wahrscheinlich im Taglohne ihren Lebensunterhalt erwerben, daß diese zwei Gebäude ungleich, und zwar mit einer Differenz von 50 Percent besteuert werden, weil der Eine, der zwei Wohnbestandtheile hat, den Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit Rechnung getragen hat, während der Andere für sich und seine Familie mit einem Wohnbestandtheile sich begnügt? Das scheint mir nicht gerecht, sondern ungerecht und unbillig zu sein. Die weitere Steigerung bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen ist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel schon eine gar gewaltige. Wir steigen da von 12 fl. bis 21 fl., und selbst in dieser Kategorie ist ein so weitgehender Unterschied noch nicht bemerkbar, um eine Steigerung von abermals 50 Percent zu rechtfertigen. Nach dem Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Schaup gestellt hat, stellt sich allerdings das Verhältniß gerecht und billig; nach demselben stehen die Gebäude mit einem und zwei Wohnbestandtheilen einander gleich und er trägt insoferne den möglicherweise eintretenden besseren Vermögensverhältnissen des Besitzers eines Hauses mit drei Wohnbestandtheilen Rechnung, indem in diesem Falle 15 fl., also allerdings eine um 50 Percent höhere Besteuerung eintritt.

Was die weitergehenden Anträge betrifft, so tritt ihnen einfach das Argument gegenüber, daß wir keinen Anlaß haben und haben dürfen, ohne Rechtfertigung dafür einen höchst bedeutenden Steuerausfall eintreten zu lassen, und der würde unbestritten nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und nach dem Antrage, wie er von dieser *(rechten)* Seite gestellt wurde, eintreten müssen. Schon gestern wurde aber bemerkt, daß dieses Streben nach Herabsetzung der Steuern auf der einen Seite nothwendigerweise zu Unbilligkeiten und auf der anderen Seite zu drückenden Verhältnissen führen müsse. Denn wer von Ihnen wird sich der Hoffnung hingeben, daß wir bei den stets steigenden Staatsbedürfnissen — und ich habe hier nur die Staatsbedürfnisse im Auge, welche nöthig und gerechtfertigt sind — in der Lage sein werden, den Ertrag der einzelnen Ertragssteuern wesentlich zu vermindern.

Ich glaube, wir werden denselben im günstigsten Falle nahezu gleichhalten müssen. Was ist die Folge davon, daß ich eine ganze Kategorie von Steuerträgern, und zwar solche, die sich heute nicht darüber beschweren können, daß sie zu hoch besteuert

sind, einfach beinahe um 50 Percent Steuern entlaste? Die Folge wird sein, daß man die 50 Percent auf Andere umlegen muß, welche heute mit Recht darüber klagen, daß sie zu hoch besteuert sind, daß daher dieselben nothwendigerweise noch höher getroffen werden müssen.

Bei dieser Frage der Ertragssteuern, wie wir sie jetzt behandeln, kann ich auch jene Rücksichten, die der Herr Abgeordnete Auspitz geltend gemacht hat, nicht eintreten lassen. Das Princip, welches unsere Ertragssteuer durchzieht — ich sehe selbstverständlich noch von der künftigen Personaleinkommensteuer ab — ist das: „der Ertrag soll möglichst richtig erhoben werden und auf diesen Ertrag soll die erforderliche Steuersumme gleichmäßig umgelegt werden." Das Princip ist dasjenige, welches wir auch bei der Grundsteuer angenommen haben, das Princip ist — glaube ich — dasselbe, welches wir gerechterweise bei allen Ertragssteuern annehmen müssen. Bei diesen Ertragssteuern ein System annehmen zu wollen, welches dem Progressivsysteme des Herrn Auspitz entspricht, das würde unser ganzes Steuersystem umwerfen, und wir müßten für unser Steuersystem dann ganz neue Grundlagen suchen. Hier darf ich nicht sagen: „der Reichere muß mehr Steuer zahlen", sondern: „der Reichere muß von seinem Mehrertrage dasselbe Percent zahlen, wie der Aermere von seinem billig und richtig erhobenen Einkommen."

Ich kann daher nur bitten, meine Herren, daß Sie auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup eingehen; er beseitigt dasjenige, was billigerweise dem Majoritätsantrage eingewendet werden kann; aber er schützt den Staatsschatz vor Benachtheiligungen, die durch nichts gerechtfertigt sind. *(Bravo! Bravo!)*

(Während dieser Rede hat Präsident Dr. Rechbauer den Vorsitz übernommen.)

(Abgeordneter Dr. Razlag meldet sich.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag:** Ich werde mir bloß erlauben, in formeller Beziehung den Antrag zu stellen, daß alle bisher gestellten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung und mündlichen Berichterstattung gewiesen werden.

Nachdem mir die ländlichen Verhältnisse mehrerer Länder bekannt sind, so erlaube ich mir, meine Wahrnehmungen diesfalls dem hohen Hause mitzutheilen, weil es mir vorkommt, daß die Besteuerung eines Hauses mit nur Einem Wohnbestandtheile denn doch zu hoch gegriffen ist, wenn man in allen Fällen den niedrigsten Nutzungswerth mit 10 fl. annehmen würde. Es gibt in den südlichen Ländern — und wie ich gehört habe, auch in einem Theile von Böhmen und Galizien — Häuschen, besonders häufig bei Weingärten, welche so kleine Fenster haben, daß ein menschlicher Kopf nicht durchkäme. Es ist ein solches Häuschen eigentlich nur zur Wohnung bestimmt für irgend eine Ausnehmerin oder Auszüglerin, und nur in unglücklichen Gegenden für eine ganze Familie; ich weise bezüglich des Letzteren nur auf die Gemeinde Stoperzen, Bezirk Pettau in Steiermark, hin.

Man muß berücksichtigen, daß vielleicht jene Herren, welche den niedrigsten Nutzungswerth mit 10 fl. annehmen und meinen, er stehe in einem richtigen Verhältnisse zu den 12 oder 14 fl. für ein Haus mit zwei räumlichen Wohnbestandtheilen, glauben, daß es sich hier um ein Bauernhaus handelt, welches ein geräumiges Wohnungszimmer hat und sonstige Nebenbestandtheile, welche zur Wohnung für eine ganze Familie ausreichen. Allein jene kleinen Wohnbestandtheile, welche in solchen elenden und meistens aus Holz gebauten Hütten vorkommen, würden nach meiner Meinung hinsichtlich der Besteuerung unter Annahme des Nutzungswerthes von 10 fl. in keinem Verhältnisse stehen zu dem ordentlichen Bauernhause mit zwei vielleicht geräumigen Wohnbestandtheilen, deren Nutzungswerth mit 12 fl. oder 14 fl. angenommen ist.

Etwas Aehnliches, wie diese Häuschen in den südlichen Gegenden, kommt in Kroatien vor, wo die Hauscommunionen bestehen, dort ist es gebräuchlich, daß, sobald ein neues Ehepaar sich zusammenfindet, sogleich wieder eine neue Kammer dazu gebaut wird, so daß es Häuschen mit 12 bis 14 Kammern, die aber unter demselben Dache sich befinden, gibt.

Es kommt daher vor, daß dort die Besteuerung nicht in dem Maße geschieht, wie sie bei uns dermalen vorkommt oder vielleicht in der Zukunft in erhöhtem Maße vorkommen wird, daher man dort die steierischen und krainischen Steuerbüchel als abschreckendes Mittel betrachtet.

Wenn wir also berücksichtigen, daß es außerordentlich wünschenswerth wäre, wenn mehr als ein Wohnbestandtheil für eine jede Familie wäre, so kommen außer den Gründen, welche schon von mehreren Herren Vorrednern für die Sittlichkeits- und Gesundheitsrücksichten angeführt worden sind, noch die eigenthümlichen ländlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wonach ein Grundbesitzer nicht bis an sein Lebensende auch der Wirthschaftsführer bei seinem ehemaligen Grundbesitze bleibt, sondern er übergibt die Wirthschaft seinem Nachfolger, bedingt sich den Lebensunterhalt für sein Alter aus; es ist dies das sogenannte Ausgeding oder der Auszug, und jener trägt daher nunmehr den Namen Auszügler oder Fruchtnießer mit dem Ausgeding, welche Gattung hier in Wien wenig bekannt ist. In solchen Fällen geschieht es, daß er für sich, vielleicht auch für sein Weib, vielleicht auch für seine sonst entfertigten Kinder eine separate Wohnung benöthigt, und nachdem der

neue Grundübernehmer auch eine Familie gründet, so ist es wohl erklärlich, daß man die Bildung mehrerer Wohnbestandtheile in den Häusern der ländlichen Bevölkerung begünstigen sollte.

Wenn man nun den niedrigsten Nutzungswerth bei einem Wohnungsbestandtheile mit fünf Gulden annehmen würde und bei zwei Wohnungsbestandtheilen vielleicht mit je vier Gulden, so würde die Differenz zwischen fünf und acht Gulden, und bei drei Bestandtheilen zwischen fünf und zwölf Gulden liegen und ungefähr in dem richtigen Verhältnisse stehen, und es würde die erfreuliche Erscheinung, die schon dermalen in einigen Ländern beobachtet werden kann, auch noch anderwärts zu Tage treten, daß nämlich gute und auch feuerfeste Wohngebäude mit mehreren Wohnbestandtheilen hergestellt werden.

Auf diese Weise würde es, wie gesagt, möglich sein, jene Räumlichkeiten, welche kaum als menschliche Wohnungen noch gelten können, indem im Winter oft auch die Hausthiere, besonders das Geflügel vor der Kälte darin Schutz suchen muß, auf eine entsprechende Weise und nicht zu hoch zu besteuern, und es würde vielleicht die dermalen berechnete Steuer von 1 fl. 40 kr. für einige dieser Objecte sich niedriger darstellen, dafür aber mit vollem Rechte für bessere Gebäude sich etwas höher gestalten.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, und bitte, alle bisherigen Anträge dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich stimme dem soeben gestellten Antrage auf Verweisung aller Anträge an den Ausschuß zu, möchte aber doch bitten, daß das hohe Haus mir einige Augenblicke seine Geduld schenke, damit ich meine Ansichten über die gestellten Anträge in einigen Bemerkungen bekannt gebe.

Alle diese Anträge, die bis jetzt gestellt worden sind, bezwecken, das Minimum in einer Steuerkategorie herabzusetzen, die allerdings das Gros der ganzen Hausclassensteuer ist. Sie bezwecken alle, die in den zwölf Classen der jetzigen Hausclassensteuer vorkommenden Gebäude möglichst niedriger zu stellen, als die Ausschußanträge es beabsichtigen. Wenn wir bloß die Hausclassensteuer hätten, so würde ich glauben, daß es ganz einerlei wäre, ob man hier das Minimum hoch oder niedrig stellt, oder ob man überhaupt ein Minimum annimmt. Denn in der Hausclassensteuer sind in der zwölften Classe 2,363.211 Häuser, in allen anderen elf Classen bloß 275.655 Häuser, es ist daher ein ungeheueres Mißverhältniß der zwölften Classe gegenüber den anderen elf Classen vorhanden, und wenn nun das Minimum nicht richtig gegriffen werden sollte, so würde allerdings eine Ungerechtigkeit gegenüber den Anderen entstehen; aber man könnte sagen, sie verschwinde in der ungeheueren Masse Derer, welchen durch das geringere Minimum eine Wohlthat zukommt.

Aber, meine Herren, wir haben nicht allein die Hausclassensteuer zu berücksichtigen, die später durch dieses Gesetz in eine Nutzwerthsteuer verwandelt werden soll, sondern wir haben auch eine andere Steuergrundlage, die sich der Schätzung vollständig entzieht, und wo ein wirklich nicht zu verheimlichender Betrag besteuert wird, das ist die Hauszinssteuer.

Es unterliegen allerdings der Hauszinssteuer bei weitem nicht so viel Häuser, wie der Hausclassensteuer; im Ganzen unterliegen der Hauszinssteuer 274.392 Häuser.

Aber diese 274.392 Häuser zahlen jetzt 14 Millionen Gulden Hauszinssteuer, währenddem die 2,638.866 Häuser, die der Nutzwerthsteuer unterliegen, 6,606.000 fl. zahlen. Das ist ein gewaltiger Unterschied! Wenn die Herren bedenken, daß wir nach der Steuerregulirung wenn auch nicht einen größeren, so doch einen annähernd gleichen Betrag hereinbringen wollen, müssen Sie darauf sehen, daß eine Steuergrundlage nicht gar zu sehr gegen die andere verrückt wird, denn es ist ganz natürlich, daß nachher ein höheres Steuerpercent genommen werden muß. Das aber wird bei den verschiedenen Steuergrundlagen im höchsten Grade ungerecht drücken. Wie ich anfangs bemerkt habe, hätten wir bloß eine Hausclassensteuer, so würden wir, wenn die Grundlage zu niedrig ist, wenn die Häuser zu niedrig geschätzt werden, einfach das Percent erhöhen, und es kann sich Niemand beklagen, wenn wir Alle gleichmäßig niedrig geschätzt sind. Aber nachdem wir zwei verschiedene Steuergrundlagen haben, deren eine nach der Schätzung bestimmt wird und die andere gar nicht verheimlicht werden kann, da sie schwarz auf weiß vorliegt, nämlich die Miethzinssteuer, so ist das etwas ganz Anderes, und wenn ich durch eine zu niedrige Schätzung nun gezwungen werde, den Percentsatz zu erhöhen, dann treffe ich Jene, die der Hauszinssteuer unterliegen, auf eine ungerechtfertigte Weise zu sehr.

Deßwegen muß man, meine Herren, wenn man hier ein Minimum überhaupt festsetzen will, den Bleistift zur Hand nehmen und rechnen. Ich bin nicht der Anschauung, daß wir im Dunkeln sind und daß wir nicht wissen können, wie hoch späterhin die Volksvertretung den Percentsatz wird greifen müssen. Wie gesagt, wir müssen so viel hereinbringen, wenigstens annähernd hereinbringen, als seither hereingebracht wurde.

In Folge des nicht genug zu schätzenden Entgegenkommens der Regierung, in Folge ihrer umfassenden Vorlage wissen wir ganz genau, wie viel

Häuser in jeder Kategorie vorkommen; wir können daher mit dem Bleistifte in der Hand genau bestimmen, wie viel Percent werden wir, wenn wir die vorliegenden Steuergrundlagen haben, umlegen müssen? Ich glaube nun, daß eine jede Steuerregulirung, die vorgenommen und zum Resultate haben würde, daß 26⅔ Percent umgelegt werden, gar keine Steuerreform ist. Dann sollten wir gar nicht anfangen zu reguliren, denn in keinem Lande der Welt kommt eine Besteuerung des wirklichen Bruttoertrages, wie bei der Hauszinssteuer, mit 26⅔ Percent vor. Wenn wir daher nicht mindestens auf 20 Percent herunterkommen können, lassen wir die Gebäudesteuerreform! Wir können mit Gewißheit sagen: 20 Percent müssen wir umlegen!

An der Hand dieser 20 Percent berechnen Sie dann, was nach den einzelnen Anträgen heraus kommen wird. Es wurde schon vor einigen Tagen von der Ministerbank geäußert, daß, wenn ein Minimum aufgestellt ist, dieses bei der Schätzung nicht überschritten werden wird. Man sollte glauben, trotzdem es der Minister gesagt hat, könne es nicht richtig sein!

Ich bin aber geneigt, dem Herrn Minister zu glauben, ich glaube, es werden wirklich sehr wenig Schätzungen vorkommen, wo das Minimum überschritten wird und man muß das Minimum zur Hand nehmen.

Nun übergehe ich den Antrag, welchen der geehrte Abgeordnete von der äußersten Linken gestellt hat, der auf 6 fl. und 3 fl. bei mehreren Bestandtheilen herabgehen will. Man braucht kein großer Rechenmeister zu sein, um zu sehen, daß daraus ein kolossaler Ausfall entstehen würde, und daß, wenn die Aufhebung des Lotto bis zu dieser Regulirung verschoben werden soll, das Lotto in seinem Leben nicht aufgehoben wird. *(Heiterkeit.)*

Wenn wir eine solche Reform in unseren indirecten Steuern machen wollen — und ich bin dafür — so dürfen wir bei den directen Steuern eben nicht die niedrigsten Ansätze machen, sonst müssen wir ganz einfach den Ausfall auf eine andere Weise hereinbringen. Ich übergehe dies und halte mich an den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, welcher bei einem Wohnbestandtheile an dem Satze von 10 fl. festhalten will; aber er will auch zwei Wohnbestandtheile nicht höher besteuern.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat diesen Antrag unterstützt, darin eine Gerechtigkeit gefunden und uns erklärt, daß eigentlich ein Wohnbestandtheil oder zwei das ganz Gleiche sind, auch in sittlicher Beziehung wäre zu wünschen, meint der Herr Abgeordnete, daß zwei Wohnungsbestandtheile nicht höher besteuert werden.

Meine Herren! Ich aber finde eine Gerechtigkeit darin, daß man Jeden, der mehr hat, als der Andere, auch um das Mehr höher besteuert, und ich möchte kein Sittlichkeitsprincip, auch keine sanitären Grundsätze in das Steuergesetz hineinbringen. Sanitäre Grundsätze soll man deßwegen nicht hineinmischen, weil uns ja, wie schon der Herr Abgeordnete Auspitz erwähnte, diesbezüglich die Erfahrung zur Seite steht.

Seit 40 Jahren ist der Steuersatz für ein, zwei oder drei Bestandtheile gleich. Sind deßwegen die Häuser mit einem Wohnbestandtheile vermindert worden? Die Anzahl der Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile ist mit 800.000, die mit zwei Bestandtheilen mit 1,100.000, die mit drei Bestandtheilen mit 400.000 angegeben. Es ist daher bei der Bevölkerung das sanitäre Moment nicht maßgebend gewesen, denn sonst würden eben, wenn die Besteuerung darauf Einfluß hätte, alle Wohnungen mit drei oder wenigstens zwei Bestandtheilen eingerichtet worden sein.

Bei der Besteuerung darf man keine socialen Wünsche erfüllen wollen, das wäre nicht gut, denn die Gerechtigkeit liegt darin, daß Derjenige — namentlich bei der Ertragssteuer — der mehr hat, auch etwas mehr an Steuern zahlt. Meine Herren! Das kann man nicht leugnen, daß zwei Bestandtheile mehr sind als einer, und daß es nicht gerecht ist, wenn ein Bestandtheil gerade so besteuert werden soll als zwei. Ich finde keine Gerechtigkeit, ich finde vielmehr eine Ungerechtigkeit darin, wenn man einen und zwei Bestandtheile gleich besteuert. Wenn man aber nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vorgeht, so ergibt sich nach meiner Rechnung an dem jetzigen Ertrage, der in der zwölften Classe nach meiner Rechnung 3,882.033 fl. beträgt, ein Ausfall von 262.286 fl.

Denn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup würde diese zwölfte Classe bloß 3,589.744 fl. betragen. Wenn nun durch eine Steuerregulirung, bei welcher die Commissionskosten auf eine Million jährlich zu stehen kommen, das Resultat erzielt wird, daß wir noch einen Ertrag von einer Viertelmillion einbüßen, hat dies zur Folge, daß eben in den übrigen elf Classen und namentlich die in der Hauszinssteuer befindlichen Steuerträger diese Million Commissionskosten und noch die 262.000 fl. Minus mehr aufbringen müssen. Ja, meine Herren, ist das nicht eine Ungerechtigkeit? Selbst der verehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat hervorgehoben, daß die Klage, daß die Hausclassensteuer viel zu hoch wäre, in der zwölften Classe gar nicht vorkommt, während die Klagen über eine zu hohe Miethzinssteuer an der Tagesordnung sind, welchen Klagen Niemand mehr sein Ohr verschließen kann.

Nun, meine Herren, wir müssen auch noch einen zweiten Umstand bei der Hauszinssteuer berücksichtigen. Jetzt ist die Hauszinssteuer verschieden. Diejenigen Städte, welche schon früher der Haus-

zinssteuer unterzogen waren, werden mit einem Steuersatze von 26²/₃ Percent des Bruttoeinkommens belastet; die anderen Städte, welche der — ich glaube, es heißt nach dem officiellen Ausdrucke — erweiterten Hauszinssteuer unterzogen sind, sind nur mit 20 Percent des Bruttomiethzinses belastet und haben jetzt einen Abzug von 30 Percent. Künftighin werden, wenn auch an den 20 Percent als Besteuerungspercent festgehalten wird, diese die 30 Percent verlieren, wenigstens bei denjenigen Häusern, wo der Durchschnittsmiethzins der Wohnbestandtheile ein höherer ist; da werden bloß 15 Percent in Abzug gebracht werden. Es wird daher in denjenigen Städten, welche jetzt der erweiterten Hauszinssteuer unterzogen sind, unzweifelhaft selbst dann, wenn die andere Grundlage, die Hausclassensteuer, nicht so vermindert wird, eine ganz geringe Steuererhöhung eintreten. Diese Städte werden daher eine Steuererhöhung haben, die anderen werden keine große Verminderung erfahren. Aber wenn wir in der Hausclassensteuer die Regulirung nicht nach dem Antrage des Ausschusses eintreten lassen, werden wir in derselben einen bedeutenden Ausfall haben, wir werden noch die Commissionskosten aufzubringen haben, und es werden in Folge dessen die Hauszinssteuerträger bedeutend mehr zahlen als jetzt. Das würde also das Resultat der Steuerreform sein; das kann keine Gerechtigkeit sein!

Ich bin gewiß auch dafür, von dem armen Volke so wenig als möglich Steuern zu nehmen; mir wäre es sehr erwünscht, wenn unsere Hausclassensteuer, die nicht drückend ist, in keinem Falle erhöht, ja sogar herabgesetzt werden könnte. Aber, meine Herren, haben wir, wenn wir für die Interessen unserer Wähler eintreten, nicht auch die Verpflichtung, das Staatsinteresse zu wahren? Hat der Staat nicht Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, und treten diese Bedürfnisse nicht manchmal unter dem Andrängen der Abgeordneten selbst hervor, und soll dann die Steuerregulirung bewirken, daß wir bedeutend weniger einnehmen, als wie wir seither eingenommen haben? Ja, auf welche andere Weise soll der Ausfall gedeckt werden? Deßwegen glaube ich, hätten wir eigentlich den Ausschußantrag annehmen sollen, der erst nach reiflicher Berechnung in der vorliegenden Fassung gestellt worden ist. Aber nachdem so zahlreiche Amendements gestellt worden sind, schließe ich mich gerne dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag an, daß alle Anträge noch einmal an den Ausschuß zurückgewiesen werden, und ich hoffe, daß bei der nächsten Berathung das hohe Haus in der Lage sein wird, alle die Momente, die bei diesem so hochwichtigen Punkte zu würdigen sind, auch in Betracht ziehen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs aus Schlesien hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** *(Der Anfang dieser Rede blieb den Stenographen wegen Unruhe im Hause unverständlich.)*

Ich glaube im Gegentheile, daß die betreffenden Commissionen sehr häufig von dem Gesetze, welches soeben berathen wird, Gebrauch machen werden, wo es ausdrücklich heißt, daß ebenso auf dem flachen Lande im Gegensatze zu den Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, selbst bei einer gleichen Anzahl der Wohnbestandtheile eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Gebäude einzutreten habe, deren Besitzer ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise aus dem Taglohne beziehen. Ich werde deßhalb auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel stimmen und für den Antrag der Minorität, welche durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten ist. Ich kann mich den Argumenten, welche der Herr Abgeordnete Dr. Brestel für seinen Antrag vorgebracht hat, nicht anschließen, es ist ja eben vom Standpunkte der Gerechtigkeit vorgesehen, daß die Unterscheidung in der Bemessung des Nutzwerthes der einzelnen Gebäude auch mit gleichen Wohnbestandtheilen durchgeführt werden könne, denn es heißt ja ausdrücklich in dem betreffenden Alinea, daß der Unterschied zwischen den Taglöhner- und Arbeiterwohnungen oder zwischen Gebäuden, welche Taglöhner und Arbeiter bewohnen, stattzufinden habe und zwischen jenen, welche dem Grundbesitze gehören. Nun heißt es allerdings: „welche dem größeren Grundbesitze gehören“, in der That aber ist der kleine Grundbesitz gemeint, denn es müßte sonst heißen „Großgrundbesitz“; und nur im Gegensatze zum kleinen Grundbesitz sind ausdrücklich die Taglöhnerwohnungen angeführt. Nun befindet sich der Besitz allerdings im Vortheile vor dem Erwerbe, doch involvirt nicht immer der Besitz das volle Eigenthum der betreffenden Besitzer, sie sind mitunter sehr verschuldet, und es kommt solchen Besitzern das Steuerzahlen mitunter viel schwerer als Denjenigen, welche Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile haben, der Besitz aber unverschuldet ist. Ich schließe mich daher den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Baron Tinti vollkommen an, und mir scheint daher, es werde deßhalb der Antrag der Minorität, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Schaup vertritt, vom Standpunkte der Gerechtigkeit auch der empfehlenswertheste sein und deßhalb werde ich auch für den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertretenen Minoritätsantrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Vor Allem muß ich die Frage aufwerfen, ob gerade der Absatz c nothwendig sei, und ob er nicht vielmehr, wie die Minorität beantragt, auszulassen wäre? Nachdem wir jedoch bereits den ersten Absatz dieses §. 18 votirt

haben und im Eingange desselben zu lesen ist, daß die Werthziffer zu ermitteln sei, so können wir von der Ansetzung einer Werthziffer überhaupt keinen Umgang nehmen. Es erscheint somit unumgänglich, einer Werthziffer ausdrücklich zu erwähnen. Die Modalität, welche uns der Ausschuß vorschlägt, sowie auch alle bisher eingebrachten Anträge scheinen mir jedoch nicht einfach genug zu sein. Man hat Absätze und Unterabsätze vorgeschlagen, und es muß bei der Ermittlung der eigentlichen Ziffer zu den größten Schwierigkeiten kommen.

Nur ein Gesetz, wenn es einfach abgefaßt ist, hat einen Vorzug und ist eine Wohlthat. Um nun die vielen Unterabsätze zu vermeiden, glaube ich eine kürzere Fassung dieses Absatzes beantragen zu sollen, und zwar dahin lautend: „Der Nutzwerth darf für je Einen Wohnbestandtheil nicht unter fünf Gulden veranschlagt werden."

Ich nehme für einen Wohnbestandtheil als Basis fünf Gulden, folgerichtig für zwei Wohnbestandtheile zehn Gulden, für drei fünfzehn Gulden, für vier zwanzig Gulden u. s. w. der Steueransatz dagegen, wie ich solchen nach dem Ausschußantrage lese, namentlich bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile nicht unter zehn Gulden, scheint mir sehr hoch gegriffen zu sein, denn wir dürfen doch die Lage, in welcher sich die ärmste Bevölkerung thatsächlich befindet, nicht verkennen.

Es hat bereits ein Herr Vorredner von dieser *(der rechten)* Seite auf Thatsachen hingewiesen, welche nur in einem schwachen Lichte dargestellt wurden. Thatsache ist es aber, daß man in den ärmeren Provinzen für eine Wohnung, bestehend aus einem Wohnbestandtheile, ja vielleicht auch aus zwei Wohnbestandtheilen, keinen höheren Miethzins bekommen kann, als fünf Gulden, ja man zahlt für die Wohnung gemeiniglich an Jahreszins auch unter fünf Gulden.

Ich frage nun, wenn in Galizien und in der Bukowina diese Zustände allgemein sind, mit welchem Rechte können wir eine Steuerlast von zehn Gulden dieser ärmsten Bevölkerung, namentlich den Häuslern aufbürden? Ein Minimum anzunehmen, wie solches eben der gegenwärtigen Steuerlast entspricht, scheint mir am wenigsten gerechtfertigt zu sein. Man soll nicht taub sein gegen die Klagen und gegen den Nothschrei der ärmsten Steuerträger. Man will wohl kein Steuerverweigerer sein, deßhalb zahlt man auch die Steuer, aber ist es geradezu billig, diese Steuer zu verlangen? — Wohl nicht, sobald man die Lage und die Bedürfnisse der einzelnen Steuerträger gehörig würdigt; denn für diesen Fall wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß nicht nur nicht höher gegriffen werden darf, sondern vielmehr, daß es im Interesse des Landes, ja des gesammten Reiches gelegen ist, diese Steuerlast, und zwar bei der ärmsten Bevölkerung herabzumindern.

In jenen Gegenden, wo man nicht gegen ein Bargeld zu vermiethen pflegt, begnügt man sich von dem Häusler, namentlich in Galizien und in der Bukowina mit drei, höchstens vier Tagen Arbeitsleistung. Ein Häusler, sobald er sich einverstanden erklärt, dem Hauseigenthümer drei oder vier Tage im Jahre zu arbeiten, bewohnt dafür das Jahr hindurch ein oder auch zwei Wohnbestandtheile.

Die Steuerlast soll nach Billigkeit und nach dem wahren Ertrage umgelegt werden, sie soll jederzeit gerecht umgelegt werden; wenn nun der Wohlhabende jetzt schon über die unverhältnißmäßige Last der Steuer klagt, darf man sich verwundern, daß einem Unbemittelten dieselbe unerschwinglich erscheint?

Derjenige, der sich mehr Bequemlichkeit gönnen will, wird sich auch einen höheren Steuersatz gefallen lassen, aber nicht Derjenige, der auf die Erschwingung der Steuer Alles verwenden muß. Allein ich glaube auch, daß selbst bei den höher zu Besteuernden nicht so hoch gegriffen werden soll, wie dieses, sei es nach den Ausschußanträgen, sei es nach den Anträgen vom Herrn Antragsteller gewünscht wird.

Mir scheint es, daß ich das richtigste Maß einhalte, wenn ich die Verhältnisse aller Steuerverpflichteten würdige und den von mir vorgeschlagenen Grundsatz befürworte.

Ich gehe auf den zweiten Absatz über, weil ich auch bei diesem Absatze mir eine kleine Correctur erlauben muß. Ich bin in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, welcher die Worte „ohne Mauerwerk" ausgelassen wissen will; denn ich muß fragen, was ist eigentlich unter dieser Bestimmung „ohne Mauerwerk" zu verstehen? Wird man denn etwa zugeben wollen, daß zum Beispiel eine Erdhütte, bei welcher ein Rauchfang gemauert ist — und wenn er feuersicher sein soll, muß er gemauert sein — schon als mit einem Mauerwerke versehen zu betrachten ist, da doch das Mauerwerk hier als ein so integrirender Bestandtheil anzunehmen ist, daß man namentlich das Landvolk daran gewöhnen sollte, überall ordentlich gemauerte Rauchfänge herzustellen, anstatt sie zu gewöhnen, ihre Hütten ohne solche zu bewohnen, wo sie doch immer der Feuersgefahr ausgesetzt und Zeuge dessen sind, daß ganze Dörfer auf einmal einer Feuersbrunst zum Opfer fallen.

Gerade im Interesse dieser Bevölkerung glaube ich, ist es geboten, dieselbe vielmehr anzueifern, daß solidere Gebäude und Wohnhäuser errichtet werden; ohne das nöthigste Mauerwerk aber kann ich mir eine ordentliche Wohnung nicht einmal gut denken.

Schließlich noch ein Umstand — und zwar die letzten Worte dieses Absatzes „ist die Annahme eines

geringeren Nutzungswerthes gestattet" — bestimmen mich, dagegen mich zu erklären und erlaube mir vielmehr eine andere Stilisirung zu beantragen, welche lautet: „**ist** ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen".

Ich will es positiv ausgesprochen wissen, daß gerade zu Gunsten der ärmsten in diesem Absatze angeführten Hütten doch ein Nachlaß gewährt werden soll. Wenn aber nur von einer „Gestattung" die Rede ist, hat man dem freien Ermessen der Commissionen Alles überlassen; ich will aber dieses freie Ermessen doch in bestimmte Grenzen gebannt wissen und glaube gerade, daß dies nur auf diesem Wege zu erreichen ist, wenn ich dem hohen Hause empfehle, den zweiten Absatz lit. c in folgender Fassung anzunehmen *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen."

Was das Formelle betrifft, schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an, und bitte ebenfalls, diesen meinen Antrag vorläufig zur Beschlußfassung dem Ausschusse zu übergeben. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski beantragt: *(Liest die beiden Anträge.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich bin auch der Ansicht, daß hier eigentlich nicht der rechte Ort war, um Minimalsätze festzustellen, da es sich hier eigentlich um den Bruttoertrag oder Bruttonutzwerth handelt, während die Minimalsätze, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität ausführte, im §. 21, wo von dem steuerbaren reinen Nutzungswerthe die Rede ist, oder eigentlich in dem im §. 23 erwähnten Steuergesetze hätten festgestellt werden sollen.

Da ich aber befürchte, daß in der Folge diese Steuerminimalsätze nicht festgesetzt werden würden, und da ich anderentheils nicht der Meinung bin, daß man überhaupt keine Steuerminimalsätze annehme, da man dadurch eine Richtschnur, an die sich die Commissionen halten müssen, festsetzt, so werde ich im Allgemeinen dafür stimmen, daß diese Minimalsteuersätze hier angegeben werden.

Ich muß aber auch zugleich erklären, daß ich für die geringsten Beträge stimmen werde, da ich der Ueberzeugung bin, daß die Verhältnisse der Landbevölkerung, wenigstens in den südlichen Provinzen, welche ich etwas näher kenne, derart sind, daß sie eine Steuerhöhung durchaus nicht ertragen können, und weil, wenn die vom Ausschusse beantragten Minimalsätze angenommen werden würden, es höchst wahrscheinlich wäre — ich sage wahrscheinlich, denn mit Sicherheit kann man es ja heute wegen Mangels der nöthigen Daten überhaupt nicht bestimmen — daß die jetzige Hausclassensteuer bedeutend erhöht werden würde.

Was den zweiten Absatz anbelangt, so muß ich es auch aus polizeilichen Rücksichten sehr empfehlen, daß die Worte „ohne Mauerwerk" ausgelassen werden; denn würden diese Worte aufgenommen, so würden arme Leute, um eben der Erleichterung, welche in diesem Satze enthalten ist, theilhaftig zu werden, Hütten ohne Mauerwerk bauen, und würden überhaupt die Kamine nicht aus Mauerwerk erbaut, wodurch natürlich die Feuersgefahr sehr vergrößert würde.

Zu diesem Absatze hat Herr Abgeordneter Bonda den Antrag gestellt, daß statt der Worte „Morlakenhütten" gesetzt werde: „aus trockenem Mauerwerk errichtete Hütten in Dalmatien".

In dieser Rücksicht muß ich bemerken, daß nicht nur in Dalmatien, sondern auch in Istrien Hütten bestehen, welche aus Mauerwerk ohne Mörtel, aus trockenem Mauerwerk bestehen. Wenn man mithin rücksichtlich Dalmatiens diese Ausnahme macht, so glaube ich, daß es mehr als gerecht sei, daß man eine ähnliche Ausnahme auch rücksichtlich Istriens mache. Mithin schlage ich vor, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bonda nach den Worten „in Dalmatien" hinzugefügt werde: „und in Istrien". Eventuell stelle ich den Antrag, die Worte „in Dalmatien" ganz wegzulassen. *(Rufe: Dies wäre das Zweckmässigste!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bonda beantragt, daß das zweite Alinea der lit. c lauten soll *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien . . ."

Hingegen beantragt Herr Abgeordneter Vitezić, daß es heißen soll *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien und in Istrien . . ."

Eventuell stellt der letztere Herr Abgeordnete den Antrag, die Worte „in Dalmatien" überhaupt auszulassen, so daß es heißen würde *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten . . ."

Die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Vitezić unterstützen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Zu diesem Absatze ist eine Reihe von Anträgen gestellt worden. Da das von mir vertretene Minoritätsvotum aber dahin geht, daß kein Minimum festgestellt werde, und in diesem Minoritätsvotum gerade ein Princip enthalten ist, welches alle anderen Anträge ausschließt, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, in Folge des Rechtes, welches ihm zusteht nach dem §. 60 der Geschäftsordnung, zuerst über die principielle Frage abstimmen zu lassen, ob überhaupt ein Minimum festzustellen sei.

Ich stelle auch den bezüglichen Antrag: „Es ist kein Minimum für den Bruttonutzungswerth festzustellen."

Präsident: Zu lit. c des §. 18 stellt die Minorität, die durch Herrn Dr. Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, den Antrag, dasselbe auszulassen. Das ist aber ein ablehnender Antrag, welcher nicht zur Abstimmung gelangen kann.

Die Herren, welche dem Minoritätsvotum beistimmen, wünschen nur, daß principiell bestimmt werde, ob überhaupt ein Minimum im Gesetze zum Ausdrucke gelange.

Nach dem §. 60 der Geschäftsordnung steht es dem Präsidenten frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Ich werde daher dem Wunsche der Antragsteller Rechnung tragen und nur an das hohe Haus die Frage stellen, ob es beschließen wolle, daß in den §. 18 des Gesetzes eine Bestimmung über den Minimalsatz für den Bruttonutzungswerth aufgenommen werde. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß eine Bestimmung über den Minimalnutzungswerth aufgenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Majorität ist dafür, daher ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Von Seite eines Mitgliedes des hohen Hauses ist der Antrag gestellt worden, daß sämmtliche Anträge bezüglich der Minimalziffer des Nutzungswerthes nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werden sollen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, auf diesen Antrag einzugehen, aus folgendem Grunde:

Mir ist die Aufgabe übertragen worden, die Anträge der Majorität hier im hohen Hause zu vertreten; nun sind heute gerade einzelne Mitglieder der Majorität, die im Ausschusse für den Majoritätsantrag gestimmt haben, theilweise mit selbständigen Anträgen hervorgetreten. Andere der damaligen Majorität haben das Minoritätsvotum befürwortet. Ich könnte daher nicht mehr im Namen der Majorität des Ausschusses sprechen; ich müßte mich bloß darauf beschränken, meine subjective, individuelle Meinung dem hohen Hause darzulegen.

Da ich aber glaube, daß es zur Klarstellung der Sache viel beitragen könnte, wenn diese Angelegenheit nochmals dem Ausschusse zugewiesen würde, damit er in eine gründlichere Berathung eingehe, nachdem von so vielen Seiten, von der äußersten Linken, vom Centrum und den Herren auf der rechten Seite dieses hohen Hauses, Anträge gestellt worden sind, so dürfte es angezeigt sein, die Bestimmung über diesen Punkt zu vertagen und den Ausschuß zu beauftragen, nochmals in die Berathung desselben einzugehen.

Präsident: Es wurde in formeller Beziehung der Antrag gestellt, die einzelnen abweichenden Anträge zu Absatz c wieder an den Ausschuß zur Vorberathung zurückzuweisen. Ich bemerke diesfalls, daß Anträge vorliegen:

1. der Majorität des Ausschusses;
2. der Minorität des Ausschusses;
3. Anträge des Abgeordneten Dr. Brestel mit den Ansätzen von 6, 7 und 8 fl.;
4. des Herrn Abgeordneten Kowalski mit 5 fl.;
5. des Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski mit den Ansätzen 6, 3, 5,
6. des Abgeordneten Dr. Roser mit den Ansätzen 6, 3 und 4 fl. und
7. des Abgeordneten Auspitz mit den Ansätzen von 10, 12 und 15 fl.

Ich werde zuerst den formellen Antrag zur Abstimmung bringen lassen, ob das Haus gewillt ist, diese sämmtlichen Anträge an den Ausschuß zurückzuweisen.

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt wird, werde ich mir erlauben zu bemerken, in welcher Weise ich die Abstimmung vorzunehmen beabsichtige.

Ich bemerke aber auch zugleich, daß die Debatte geschlossen ist und daß daher, wenn die Anträge an den Ausschuß zurückgewiesen werden und der Ausschuß neuerliche Beschlüsse faßt, nur der vom Ausschusse gestellte Antrag Gegenstand der Debatte sein kann und nicht mehr die einzelnen Anträge, welche heute an den Ausschuß zurückgewiesen

Keller)" das Wort „Küchen" eingeschaltet werde.

Es ist dies von einer bedeutenden Wichtigkeit, denn in lit. c, wo es heißt „der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl. veranschlagt werden", würde durch diese Bestimmung, wenn man die Küchen nicht ausdrücklich als Nebenlocalitäten auffaßt und hier in lit. a als solche bezeichnet, für eine ungemein große Anzahl Hunderte oder Tausende von Gebäuden am Lande in vielen Gegenden, trotzdem sie nur einen Wohnungsbestandtheil haben, dieses Minimum doch keine Geltung besitzen, wenn man berechtigt wäre — und das ist man nach der heutigen Fassung so ziemlich — auch die Küchen noch zu den Wohnbestandtheilen zu rechnen.

Ich glaube daher, ein so wichtiger Bestandtheil des Gebäudes, der wiederholt als Nebenlocalität bezeichnet wurde, darf bei dieser taxativen Aufzählung nicht weggelassen werden, weil diese Weglassung sonst eine gegentheilige Auffassung begründen könnte.

Aus diesem Anlasse, um nicht in einem großen Theile die erste Bestimmung betreffs der Fixirung des Minimums gegenstandslos zu machen, beantrage ich, daß hier unter den Nebenlocalitäten nach den Kellern ausdrücklich die Küchen aufgezählt werden.

Ich unterlasse es, nachdem die Debatte nur absatzweise geführt wird, mich ausführlicher bezüglich jenes Minoritätsantrages puncto Minimum auszusprechen, nachdem ohnehin der geehrte Herr Berichterstatter jener Minorität, der ich mich angeschlossen habe, diesen Antrag vertreten wird. Ich bin auch dessen enthoben, ausführlicher zu begründen, daß ich selbst auch einer geringeren Ziffer als 10 beistimmen würde und muß nur hervorheben, daß in dem Falle, als ein geringeres Minimum als 10 fl. für Gebäude mit einem Wohnbestandtheile angenommen würde, dann auch, entsprechend der Tendenz des Ausschusses, jene Ziffer, welche für Gebäude mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen angenommen wird, unter jene Ziffer herabgehen müßte, wie sie von der Minorität beantragt ist. Es liegt besonders viel daran, daß die Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen möglichst gleich behandelt werden mit jenen Gebäuden, welche nur einen Wohnbestandtheil haben, und der Ausschuß wurde bei dieser Tendenz von der Anschauung geleitet, daß sowohl aus Sittlichkeits-, als auch aus socialen und Gesundheitsrücksichten es sehr zu empfehlen ist, daß der Ausschuß und das hohe Haus selbst ein Zusammendrängen ganzer Familien, ein Zusammendrängen von Personen verschiedenen Alters und verschiedenen Geschlechtes, wie es in einer für die Gesundheit äußerst schädlichen Weise schon bis jetzt so häufig der Fall ist und mit Rücksicht auf die höhere Besteuerung auch in Zukunft sehr leicht eintreten könnte, verhindere, wie es sich denn überhaupt empfiehlt, dem vorzubeugen, daß durch eine in bedeutendem Maße höhere Besteuerung von einem Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen die betreffende Bevölkerung, die ohnehin den ärmsten Classen angehört, etwa genöthigt werde, sich in Einem Raume zusammenzudrängen und zusammenzupferchen.

Diese Gründe, glaube ich, werden dem hohen Hause ohneweiters auch die Annahme der weiters zu stellenden Anträge empfehlen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg stellt, wenn ich recht verstanden habe, den Antrag, in der vierten Zeile des Punktes a nach dem Worte „Keller" einzuschalten: „Küchen"?

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** So ist es, Herr Präsident.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den soeben mitgetheilten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze a das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte über den Absatz a des §. 18 für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Herr Berichterstatter der Minorität, welcher einen Abänderungsantrag zu dem ganzen Punkte a vertreten hat, hat mit den Worten geschlossen, daß wir doch die Verhältnisse des Landes berücksichtigen und nicht auf das flache Land eine Steuer wälzen sollen und die Städte entlasten. Ich glaube, daß dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land und die Aufforderung, Gerechtigkeit gegen das Land zu üben, hier wohl nicht am Platze ist. Wir sind uns alle bewußt, daß wir die Interessen der verschiedenen Steuerträger zu berücksichtigen haben, und daß es sich weder um eine Entlastung des einen Theiles, noch um eine Belastung des anderen handelt.

Was nun den Antrag selbst anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter schon in seinem Minoritätsvotum betont, daß seiner Ansicht nach nicht die einzelnen Bestandtheile des Hauses, sondern daß vielmehr das gesammte Gebäude in seinen Gesammtverhältnissen in das Auge gefaßt und berücksichtigt werden möge. Ich glaube aber nicht, daß diese seine Auffassung mit der von der Majorität angenommenen Fassung im Widerspruche steht. Denn auch in dieser Fassung handelt es sich ja um die Totalität des Gebäudes, um den Nutzungswerth des gesammten Hauses, und nur in bestimmter und anschaulicher Weise, um einige Merkmale zu bezeichnen, welche zur Fixirung dieses Nutzungswerthes herangezogen werden

sollen, ist in der Fassung der Majorität die nähere Präcisirung aufgenommen worden, daß die Anzahl und die Größe der einzelnen Wohnbestandtheile in Verbindung mit den Nebenlocalitäten gebracht werden soll. Daß diese Nebenlocalitäten jedenfalls einen Werth haben, der zwar nicht einzeln in Betracht zu kommen hat, sondern bei der Abschätzung des gesammten Gebäudes zu berücksichtigen ist, dürfte ein Jeder, der mit den Wohnlichkeiten eines Hauses sich vertraut macht, zugeben. Es handelt sich hier nicht, wie der Herr Berichterstatter der Minorität erwähnte, darum, auf die Vermiethbarkeit, die sonstige Ertragsfähigkeit des Gebäudes Rücksicht zu nehmen — die Ertragsfähigkeit allein ist nicht der Maßstab bei der Veranlagung der Gebäudesteuer — sondern es ist auch das zweite Moment, welches schon oft in der Debatte hervorgehoben wurde, nämlich die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hier in Betracht zu ziehen, und daß hierbei jedenfalls die Nebenlocalitäten auch in Anschlag kommen müssen, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Die Größe des Gebäudes allein, wie der Herr Berichterstatter der Minorität glaubt, entscheidet ja nicht, sondern die gesammte wohnliche Einrichtung des Gebäudes; zwei gleichgroße Gebäude können einen höchst verschiedenen Nutzwerth haben.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ferner auf die Gesetzgebung Baierns, Preußens und Sachsens hingewiesen, um seine Auffassung zu rechtfertigen. Was Baiern anbelangt, so kann die österreichische Gebäudesteuergesetzgebung weder in ihrer gegenwärtigen Form, noch wenn diese Vorlage zum Gesetze erhoben würde, in der zukünftigen Form mit der baierischen in irgend einer Weise verglichen werden. Dort geht man theilweise von ganz anderen Grundsätzen aus. Ich glaube auch nicht, daß hier bei der Fassung des Absatzes a das preußische Gesetz irgendwie in Betracht gezogen werden kann.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ganz richtig hervorgehoben, daß dasjenige Gesetz, welches allein mit dem österreichischen in eine Parallele gestellt werden kann, das sächsische sei, und ich möchte die Behauptung wagen, daß das vorliegende Gesetz im Großen und Ganzen die Gesichtspunkte des sächsischen sich angeeignet hat.

Was sagt nun das sächsische Gesetz über Nebenlocalitäten? Erwähnt es etwa die Nebenlocalitäten gar nicht? Der Herr Berichterstatter hat einzelne Stellen dieses sächsischen Gesetzes vorgelesen, um zu zeigen, von welchen gerechten Gesichtspunkten man dort ausgeht, während die Fassung des Ausschusses zu Ungerechtigkeiten führen werde. Ich erlaube mir den Herrn Berichterstatter auf einen Paragraph des sächsischen Gesetzes aufmerksam zu machen, welches mir vorliegt und welches er mit seinem Exemplare jeden Augenblick vergleichen kann.

Im §. 109 daselbst heißt es *(liest)*:

„Keller, Küchen, Böden und andere zu den wohnbaren gehörigen Räume, wenn sie nicht besonders vermiethet sind, werden nicht einzeln abgeschätzt, sondern sind als im Werthquantum des Ganzen mit inbegriffen."

Dies analysirt, heißt, daß bei den einzelnen Wohnungen und Wohnbestandtheilen jedenfalls auch die Küchen, Keller und Böden mit in Betracht gezogen werden müssen, weil sie in dem Werthquantum ihre Berücksichtigung finden; denn wenn sie gar keine Berücksichtigung hätten finden sollen, so dürfte das Gesetz gar nicht davon sprechen. Das Gesetz meint nur, daß jede Nebenlocalität nicht einzeln abgeschätzt werden soll. Nun, meine Herren, das wird auch nach dem österreichischen Gesetze nicht der Fall sein; dasselbe sagt nicht: die Küche ist so und so hoch, der Keller und Boden so hoch zu veranlagen, sondern bestimmt nur: Wohnbestandtheile, mit denen Küche, Keller und Boden u. s. w. in Verbindung stehen, sind jedenfalls höher einzuschätzen, als Wohnbestandtheile ohne diese Nebenlocalitäten.

Ich kann mich auch aus anderen Gründen der Auffassung des Herrn Berichterstatters der Minorität nicht anschließen, weil jene Fassung, wie ich ja schon in meiner Darlegung die Ehre hatte, hervorzuheben, einzelne Punkte mit hineinnimmt, welche meiner Ueberzeugung nach bei der Abschätzung nicht in Betracht kommen können, nämlich die sonstige Ertragsfähigkeit eines Gebäudes. Diese hat doch offenbar bei der Abschätzung der Localitäten gar nichts zu thun.

Von Seite einer Minorität, deren Berichterstatter Herr Baron Doblhoff war, ist ein anderer Antrag gestellt worden, daß hier anstatt des Wortes „ist" das Wort „kann" zu setzen sei. Ich glaube nicht, meine Herren, daß man der Landbevölkerung mit diesem „kann" eine große Wohlthat erweist.

Ich persönlich — und ich spreche bloß meine subjective Meinung aus — würde den imperativen Ausdruck „ist" vorziehen, denn wie der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz aus einzelnen Daten, die er seinem Minoritätsvotum beifügte, nachgewiesen hat, so gibt es eine Anzahl von Orten, wo eben die Wohnungsmiethe verhältnißmäßig gering ist. Wenn nun ein größerer Theil, nehmen wir zum Beispiele von 100 Gebäuden 20 oder 25 an, in einem Orte zu billigen Preisen vermiethet ist und das Gesetz es ermöglicht, auf diese billigen Miethzinse Rücksicht zu nehmen, so ist damit der Landbevölkerung keineswegs ein Schaden zugefügt, sondern im Gegentheile ein Vortheil zugewendet, während bei dem Ausdrucke „es können die Miethzinse der Umgebung herangezogen werden" die Einschätzung eines Gebäudes oder eines Gebäudebestandtheiles zu höheren An-

sätzen führen wird, weil die Commissionen ohne Rücksicht auf den Ort, in dem sie sich befinden, die Gebäude aus der angrenzenden Umgebung zur ziffermäßigen Normirung heranziehen werden. Ich würde daher auch in dieser Beziehung die Fassung des Antrages der Majorität vorziehen.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg betrifft, so erkläre ich mich mit demselben vollkommen einverstanden, denn im §. 17 ist ohnehin der Küchen gedacht. Im §. 17 sind unter den Nebenlocalitäten die zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w. erwähnt. Wenn sie also auch in diesen Paragraph mit hineinbezogen werden, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Es wird überdies zur Klarheit beitragen, die Küchen wirklich unter den Nebenlocalitäten aufzuführen, damit nicht eine oder die andere Einschätzungscommission dieselben als Wohnungsbestandtheile auffaßt.

Nach Allem dem befürworte ich die Aufrechthaltung der Fassung des Ausschußantrages der Majorität mit alleiniger Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich habe mir das Wort nur zu einer kleinen Berichtigung erbeten. Der Herr Berichterstatter der Majorität meinte meinen Ausführungen gegenüber, oder eigentlich meinen Anführungen aus der sächsischen Gesetzgebung gegenüber, daß auch dort die Böden, Keller u. s. w. zwar nicht einzeln einzuschätzen sind, sondern nur im Werthquantum des ganzen Hauses inbegriffen sein sollen.

Ich habe den Paragraph des sächsischen Gesetzes, welcher sich auf die Landwirthschaftsgebäude bezieht, gelesen, es ist nämlich der §. 110. Die Wohngebäude werden dort in zwei Gattungen getheilt, in gewöhnliche Wohngebäude und in solche, welche mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, und in diesen werden nur die heizbaren Stuben, nicht aber die anderen Localitäten berücksichtigt. Diese Bestimmung fehlt in der Vorlage des Ausschusses; ferner fehlt in dieser Vorlage die Einschränkung, daß für die Orte, wo Vermiethungen vereinzelt vorkommen, nur die geringsten Sätze der nahe liegenden Orte als Anhaltspunkt zu dienen haben. Das ist eben auch eine gerechte Bestimmung, welche in unserer Vorlage fehlt. Dies wollte ich nur zur Berichtigung anführen.

Präsident: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten über den Absatz a des §. 18.

Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den Antrag der Minorität, wie er durch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, zur Abstimmung bringe; wenn derselbe abgelehnt würde, den ersten Theil des Absatzes a nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt.

Bezüglich des zweiten Theiles, welcher mit den Worten „Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte“ beginnt und mit den Worten „Bedacht zu nehmen“ schließt, werde ich in der Weise vorgehen, daß ich diesen Absatz zuerst nach dem Antrage der Minorität, wie er durch Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff vertreten ist, zur Abstimmung bringe. Sollte er in dieser Fassung abgelehnt werden, so kommt der Antrag des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung.

Schließlich werde ich über den Schlußsatz nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen lassen. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg werde ich dadurch gerecht werden, daß ich bei der Abstimmung über den ersten Theil des Absatzes a das Wort „Küchen“ besonders zur Abstimmung bringe.

Wünscht Jemand über diesen Abstimmungsmodus etwas zu bemerken?

(Abgeordneter Auspitz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über den letzten Satz des Alinea a, welcher mit den Worten „Gebäude, Wohnbestandtheile“ anfängt, separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Das geschieht jedenfalls.

Bezüglich des Einganges zum §. 18 wurde von keiner Seite ein Antrag gestellt; ich ersuche also jene Herren, welche den Eingang des §. 18, lautend *(liest)*:

> „In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben“ —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Eingang ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Absatz a nach dem von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertretenen Minoritätsantrage, welcher lautet *(liest)*:

> „Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu

ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den ersten Theil des Absatzes a nach dem Antrage des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen" —

vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Küchen", welches bei der Aufzählung der Nebenlocalitäten eingefügt werden soll, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der erste Theil des Absatzes a ist angenommen.

Jetzt ersuche ich jene Herren, welche im Absatze a, vierte Zeile nach dem Worte „Keller" das Wort „Küchen" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist angenommen.

Weiter bitte ich jene Herren, welche den zweiten Absatz nach dem von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff vertretenen Minoritätsantrage in folgender Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Endlich ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz des Absatzes a, lautend *(liest)*:

„Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen" —

nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Wünscht Jemand zum Absatze b das Wort? *(Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Zu §. 18, litera b stellt die Minorität den Antrag *(liest)*:

Im Absatze b hätte das dritte Alinea zu lauten:

„„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten-, Diener-, Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude."

Ich habe Ihnen, meine Herren, nicht zu beweisen, daß die Beamten- und Dienerwohnungen bei Grundbesitzern oder Fabriks- und Gewerbsleuten keinen Ertrags-, sondern nur einen Ausgabsgegenstand bilden. Ich werde mich auch auf andere Gesetzgebungen nicht mehr berufen, weil ich dies bei litera a schon genugsam gethan habe; ich will nur andeuten, daß es in Preußen gerade so, wie es unsere Minorität beantragt, gehalten wird. Ich bitte um die Annahme dieses Amendements.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Der Herr Abgeordnete aus Galizien hat eben erwähnt, daß er sich auf andere Gesetzgebungen nicht berufe, sondern nur darauf hinweise, daß in Preußen in ähnlicher Weise vorgegangen wurde. Nun möchte ich

mir zur Klarstellung der Frage darzulegen erlauben, daß in der preußischen Gesetzgebung, auf die er sich bisher berufen hat, eine vollständige Befreiung dieser Kategorien nicht stattfindet. Das preußische Gesetz gestattet nur eine gewisse Erleichterung bei Abschätzung der Miethertragsfähigkeit der Wohnungen derselben. Auch nach dem sächsischen Gesetze sind die Beamten oder Diener von der Haussteuer nicht frei. Allein ich glaube, hier entscheidet ein Hinweis auf andere Gesetzgebungen nicht, die Sache ist vielmehr ganz einfach. Bekommen die Beamten und Diener auf dem Lande keine Wohnungen, so ist es klar, daß sie nothwendigerweise für diesen Entgang durch höhere Gehalte, durch einen höheren Lohn entschädigt werden, und daß, wenn andererseits ihre Gehalte geringer sind, sie die Entschädigung in der Wohnung finden; die Einräumung von Wohnungen gewährt demnach den Grundeigenthümern die Möglichkeit, sich bei Fixirung des Gehaltes einigermaßen für die auf Gebäude verwendeten Ausgaben zu entschädigen. Aus diesem Grunde empfehle ich den Antrag der Majorität.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Das erste und zweite Alinea des Absatzes b wurde von keiner Seite amendirt. Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 und 2 des Absatzes b nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Bezüglich des Alinea 3 wird von der Minorität, vertreten durch Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, beantragt *(liest)*:

„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten-, Diener-, Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Minoritätsantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es sind 42 Stimmen für denselben, er ist somit abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 3 in der vom Ausschusse beantragten Fassung, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bezüglich des Absatzes c liegen zwei Minoritätsanträge vor. Der eine, vertreten vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, beantragt, denselben ganz wegzulassen, der andere aber, vertreten durch Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, geht dahin, daß lit. c zu lauten hätte *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 6 fl. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.“

Herr Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Der Minoritätsantrag, den ich vertrete, geht dahin, daß bei dem Bruttonutzwerthe kein Minimum festgestellt werde. Ich kann nicht umhin, auch darauf hinzuweisen, daß das im Ausschußantrage festgestellte Minimum ebenso wie jenes, welches der Herr Abgeordnete Dr. Schaup normirt wissen will, zu hoch erscheine. Hier muß ich mich wieder auf fremde Gesetzgebungen berufen und dieselben als Beispiel anführen.

In Preußen ist das Minimum des steuerbaren Ertrages, und zwar nicht eines Wohnbestandtheiles, sondern eines ganzen Hauses, respective auch sammt einem kleinen Gärtchen, auf vier Thaler, das ist sechs Gulden, für das ganze Haus festgesetzt; in Sachsen beträgt dieses Minimum zwei Thaler, das ist drei Gulden; in Baiern drei Gulden. Doch sehe ich davon ab, weil man mir sagen würde: Ja, die Verhältnisse in Oesterreich sind anders, sie sind vielleicht derart beschaffen, daß das Minimum bei uns höher sein soll, wir haben vielleicht bessere Gebäude, die schlechtesten unserer Gebäude seien immer noch besser, als jene in Sachsen und Preußen!

Es liegen aber noch weitere Daten vor, welche ich in dem Minoritätsberichte angeführt habe, nämlich die in Oesterreich gesammelten Ziffern über den Durchschnittszins der Gebäudebestandtheile in jenen Orten, welche ganz der Hauszinssteuer unterliegen, in denen also die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten übersteigt, und da haben wir eine große Anzahl solcher Orte, wo der Jahresdurchschnittspreis von fünf Gulden angefangen bis auf einen Gulden herunterfällt. Die Berechnungen der Durchschnittszinse sind zwar für Gebäudebestandtheile, nicht für Wohnbestandtheile ausgeführt worden. Doch glaube ich, daß, wenn ein Minimum per Bestandtheil ein und zwei Gulden beträgt, auch per Wohnbestandtheil in demselben Orte der Durchschnittszins nicht mehr als zwei, drei, vier und fünf Gulden betragen wird. Diese Durchschnitte sind aber für ganze Orte berechnet; bei den einzelnen Gebäuden werden offenbar noch geringere Durchschnittsziffern vorkommen.

Allein es handelt sich in diesem Falle nicht nur um die Ziffer des Minimums, als vielmehr um das Princip: ob bei der Einschätzung des Bruttonutzwerthes ein Minimum festgestellt werden soll oder nicht.

Ich meine, es soll keines festgestellt werden, und zwar aus zwei Gründen, weil wir erstens zur Motivirung dieser Minimen gar keine Daten besitzen; die Regierung hat uns zur Begründung der Minimen

in den nach dem Nutzwerthe zu besteuernden Orten gar keine Gründe angeführt; es ist lediglich ein sic volo, sic jubeo; — es ist bloß gesagt worden, man solle das Minimum derart feststellen, damit die von den kleinsten Häusern in der Zukunft zu entrichtende Steuer nicht geringer sei als die jetzige.

Sie wird sich aber meiner Ansicht nach — wie ich es auch im Berichte der Minorität dargestellt habe — viel höher stellen. Aber setzen wir den Fall, sie wird nicht höher sein, warum soll sie aber nicht niedriger werden, wenn es die Gerechtigkeit fordert? Warum soll sie nicht niedriger werden bei jenen Gebäuden, wo der reelle, factische Nutzungswerth schon darauf hinweist, daß sie niedriger sein soll?

Nun, meine Herren, wir haben einen Gerechtigkeitsgrund für die großen Städte gehabt, wo man die Abzugspercente höher, daher die Steuer geringer stellen will, weil dies auch den wirklichen Verhältnissen entspricht, wir fordern daher auch im Namen der Gerechtigkeit, daß den Thatsachen auf dem Lande Rechnung getragen werde, daß man auch dem flachen Lande gerecht werde; allein das wird man uns absprechen, und darum werde ich, meine Herren, nie und nimmer bei diesem Gesetze anderer Ansicht sein, als daß die städtischen Interessen, die hier besser vertreten werden, zur Geltung gelangen, die Interessen des flachen Landes aber total verkannt werden.

Nun, meine Herren, wenn man schon ein Minimum haben will und glaubt, daß es bei der Masse von Häusern nicht angehe, die Steuer unter den bisherigen Steuersatz fallen zu lassen, so setze man dieses Minimum für den steuerbaren Reinertrag, wie es auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten festgestellt ist. Obwohl dort — wie gesagt — das Minimum ein geringeres ist, hat man dasselbe doch für den reinen steuerbaren Ertrag festgestellt.

Stellt man es aber im Bruttoertrage, und zwar unter den Grundsätzen der Einschätzung fest, so ist dies doch offenbar nur eine Beirrung der Einschätzungscommissionen; denn diese Commissionen — welche das Minimum zum Ausgangspunkte nehmen und nach dem anderen Alinea derselben Grundsätze bemüssigt sind, die anderen Gebäude verhältnißmäßig einzuschätzen — werden dann, von diesem Minimum steigend, für andere Gebäude höhere Beträge einstellen müssen. Aber nicht nur in jenen Orten, wo das Minimum den factischen Nutzwerth der schlechtesten Häuser übersteigt, sondern auch in jenen Orten, wo das vorgeschriebene Minimum dem Thatbestande gegenüber zu gering ist, wird eine Beirrung der Commissionen eintreten müssen; denn die Einschätzungscommissionen werden auf dieses Minimum reflectiren und trachten, dasselbe anzuwenden.

Meiner Ansicht nach wäre es am besten, kein Minimum im Gesetze festzustellen; denn wenn man auch den nicht gerechten Grundsatz aufrecht erhalten will, daß die kleinsten Gebäude nicht weniger besteuert werden sollen, als sie es jetzt sind, so kann man diesen Zweck erreichen in jenem besonderen Gesetze, in welchem nach §. 23 das Ausmaß der Steuer bestimmt sein soll, und dann wird man besser in der Lage sein, ein Minimum zu beurtheilen, dann wird man das ganze Ergebniß der Einschätzung vor Augen haben, dann wird man wissen, wo man — auf der einen Seite — ein Plus erhält und wo man — auf der anderen Seite — wird herabsetzen können, dann wird man auch die Erhebungen vor Augen haben über den reellen Nutzungswerth, man wird wissen, wie viele Orte, wie viele Gebäude vorhanden sind, bei denen die Nutzungswerthe gering sind; erst dann wird man in der Lage sein, den minimalen Steuersatz zu regeln, wird man in der Lage sein, im Minimo den Steuersatz auch ohne Rücksicht auf das Resultat der Abschätzung in der einen oder anderen Ziffer zu finden.

Wenn aber auch das nicht beliebt wird, wenn man das Minimum jetzt feststellen will, stelle man es doch in den §. 21, wo der Reinertrag berechnet werden soll. Man stelle es so, daß es nicht von den Commissionen, sondern von den Steuerbehörden angewendet werde, daß die Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Resultate der Einschätzung dieses Minimum anwende. Man stelle es aber nicht unter die Grundsätze der Einschätzung für die Einschätzungscommissionen, wo das Minimum nur störend und beirrend einwirkt.

(Während dieser Rede hatte Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Herr Dr. Schaup als Berichterstatter der zweiten Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der zweiten Minorität Dr. **Schaup:** Ich muß dem unmittelbaren Herrn Vorredner in einer Beziehung Recht geben, nämlich darin, daß es allerdings für den Ausschuß — und ich glaube, wohl auch für das hohe Haus — sehr schwer werden wird, irgend einen der Zifferansätze, die da in Vorschlag gebracht werden, mit durchschlagenden Gründen zu motiviren, denn wir haben allerdings in dieser Beziehung nur sehr wenige Erhebungen vor uns gehabt und hatten allerdings in dieser Beziehung ein sehr beschränktes Materiale zu Gebote, trotz des dickleibigen Bandes von statistischen Tabellen, der gedruckt vertheilt wurde.

Ich muß ihm aber auch in der zweiten Beziehung Recht geben, daß es eigentlich vielleicht principiell das Richtigste wäre, überhaupt ein Minimum nicht festzusetzen. Es ist diese Anschauung auch mehrfach im Ausschusse ausgesprochen worden. Ich weise

ja nur darauf hin, daß es bei der Berathung des Grundsteuergesetzes Niemandem eingefallen ist, ein Ertragsminimum festzustellen. Es ist nirgends im Grundsteuergesetze fixirt, daß ein Joch Acker mindestens mit soviel Ertrag eingeschätzt werden muß. Nur die Durchführung der Grundsteuer ist, wie hier, an Commissionen übertragen.

Man hätte also, wie ich glaube, ohne große Gefahr diesen Weg auch hier betreten können. Allein ich halte an dieser Anschauung heute nicht fest, weil ich nicht das Bessere den Feind des Guten werden lassen möchte und weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Anschauung, überhaupt ein Minimum gar nicht festzusetzen, im Ausschusse keinen sehr großen Anklang gefunden hat, und weil bei dem Umstande, als doch der Ausschuß ziemlich analog wie das hohe Haus zusammengesetzt ist, auch vielleicht dieser principielle Antrag im Hause weniger Zustimmung finden könnte.

Ich werde mich daher darauf beschänken, dem hohen Hause gegenwärtig die Anträge der Minorität zu empfehlen.

Die Ansätze der Minorität sind in einer Beziehung etwas niederer, als die der Majorität des Ausschusses und sind natürlich noch wesentlich niederer als die Ansätze der Regierungsvorlage. Allein die Ansäze der Minorität sind doch noch wesentlich höher, als die Ansätze der Regierung und die Ansätze des Ausschusses im Jahre 1870. Im Jahre 1870 hat man für einen Wohnbestandtheil sechs Gulden und für alle weiteren per Stück fünf Gulden beantragt, und zwar sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Ausschusses, der damals die Vorberathungen gepflogen hatte.

Nun kann man vielleicht einwenden und es ist auch eingewendet worden: Es haben sich die Verhältnisse seit dieser Zeit verändert. Abgesehen aber davon, daß diese Aenderung der Verhältnisse es vielleicht gerade in jener Kategorie, um die sich handelt, in der Landbevölkerung viel weniger eingetreten ist als anderwärts, ganz abgesehen davon, glaube ich, braucht man überhaupt auf solche Aenderungen der Verhältnisse nicht besonders Rücksicht zu nehmen; denn ich gebe zu, die Verhältnisse werden sich in Zukunft auch wieder ändern, es werden in fünf bis zehn Jahren die Verhältnisse wieder anders sein als heute, es trennt uns ja nur ein Zwischenraum von wenigen Jahren von den Jahren 1869 und 1870. Allein, darf man bei jeder Aenderung der Verhältnisse gleich neue Steuergesetze machen? Man wird eben einfach die veränderten Verhältnisse bei der Nutzwerthschätzung, bei den Arbeiten der Commissionen berücksichtigen, wird aber nicht sofort eine Steuerreform einleiten.

Wenn ich mir namens der Minorität die vorliegenden Anträge zu empfehlen erlaube, so bin ich hauptsächlich von der Anschauung ausgegangen, daß man in dem Minimum, wenn halbwegs möglich, keine wesentliche Erhöhung über die gegenwärtig von dem gleichen Theile der Bevölkerung entrichtete Hausclassensteuer eintreten lassen soll.

Nun bin ich allerdings auch wieder in einer schwierigen Lage, ich muß nämlich auch mit lauter unsicheren Factoren rechnen. Wir wissen heute natürlich nicht das Steuerpercent, noch weniger kennen wir jenes Abzugspercent, welches bei den einzelnen Gebäuden zur Abrechnung gelangen wird. Es ist aber nichts Anderes übrig geblieben, als mich dem Vorgange anzuschließen, welcher von Seite der Regierung eingehalten wurde, und von Seite der Regierung sowohl, als des Ausschusses wurde immer bei dieser allerdings nur Conjecturalberechnung ein durchschnittliches Maximalabzugspercent von 30 Percent in Abrechnung gebracht und weiters ein 20percentiger Steuersatz angenommen. Ob beide Verhältnisse eintreten werden, dafür vermag ich die Garantie nicht zu übernehmen. Allein ich glaube, nachdem man bereits diese Factoren als Grundlage der Berechnung angesehen hat, möge man sie auch vorläufig als solche beibehalten, weil nur dadurch ein Vergleich möglich ist, wenn man gleiche Factoren zum Ausgangspunkte wählt.

Wenn man nun bei diesem Ausgangspunkte beharrt, so bildet schon allerdings bei jener Kategorie von Gebäuden, welche nur einen Wohnbestandtheil enthalten, der Ausschußantrag — und er ist insoferne in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, und auch wir, die Minorität im Ausschusse, haben keinen anderen Antrag gestellt — eine kleine Herabsetzung der Hausclassensteuer. Es wird nämlich für Gebäude in der zwölften Classe 1 fl. 63⅓ kr. entrichtet; bei den oben angedeuteten Annahmen wird nach unseren Anträgen — und diese unterscheiden sich weder von den Regierungsanträgen, noch von denen der Majorität — noch eine Steuer von 1 fl. 40 kr. in Aussicht genommen, und darin wären wir Alle einig.

Aber schon bei der Kategorie von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen tritt eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Steuer nach dem Majoritätsantrage ein und eine noch wesentlichere Erhöhung nach den Anträgen der Regierung. Die Differenz würde — immer die vorigen Factoren vorausgesetzt — gegenüber dem Antrage der Majorität 32 kr. betragen.

Nun sagt man allerdings, 32 kr. seien nicht viel, aber es handelt sich um etwas mehr als eine Million Häuser, und in den statistischen Tabellen ist nachgewiesen, daß 1,115.000 Häuser in diese Kategorie fallen.

Mir liegt besonders am Herzen, und ich spreche es unumwunden aus und werde vielleicht später noch Gelegenheit haben, hierauf zurückzukommen, gerade bei dieser Kategorie von Gebäuden, bei Häusern mit

zwei Wohnbestandthen eine derartige Erhöhung nicht eintreten zu lassen, weil ich offen aussprechen muß, daß der bloße Umstand, daß in einem Gebäude ein einziger Wohnbestandtheil ist, in dem Alle beisammen wohnen, für mich ein solcher ist, daß ich ihn nicht bevorzugen, sondern im Gegentheile, daß ich jene Kategorie von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen begünstigen möchte. Wenn übrigens diese Behauptung angefochten werden sollte, werde ich noch hierauf zurückzukommen Gelegenheit haben.

Ganz außerordentlich ist aber die Steigerung der Steuer nach dem Ausschußantrage bei jener Kategorie mit drei Wohnbestandtheilen. Nun gebe ich allerdings zu, daß in gewissen Ländern ein Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen vielleicht schon mit dem Begriffe „Luxus" verbunden ist. Das ist jedoch nur in gewissen Ländern der Fall, und möchte ich mich an die Abgeordneten dieser Länder wenden und sie bitten, auch die Verhältnisse jener Länder zu berücksichtigen, in denen dies nicht der Fall ist und in denen Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen gar nichts Außerordentliches sind, sondern nahezu zur Regel gerechnet werden können.

Es gibt zahlreiche Länder, in denen die kleinsten Häuser drei Wohnbestandtheile umfassen, und zum Beweise dafür, daß meine Behauptung richtig ist, erlaube ich mir auf die Tabelle 12, Seite 39 hinzuweisen, worin ersichtlich ist, daß in Niederösterreich 35 Percent sämmtlicher in die zwölfte Classe gehöriger Häuser drei Wohnungsbestandtheile besitzen, in Oberösterreich 52 Percent, in Salzburg 65 Percent, in Böhmen 24 Percent. Es ist angeführt, daß eine große Zahl von Wohngebäuden aus der zwölften Classe in diese Kategorie gehören.

Nun, ich verkenne nicht, in dieser Beziehung soll und muß ein Unterschied gemacht werden. Ich habe es selbst in der Generaldebatte ausgesprochen: eine mäßige Erhöhung dieser Kategorie finde ich für gerechtfertigt, allein die Erhöhung, wie sie der Ausschuß beantragt, ist eine zu bedeutende. Sie beträgt 1 fl. 30 kr., während, wenn das hohe Haus meinen Antrag annehmen wollte, eine Erhöhung von 46 kr. einträte.

Ich bitte dabei nicht zu vergessen, daß es sich hier überall um das Minimum handelt, unter welches nicht heruntergegangen werden kann.

Sollte dagegen, daß ein Minimum nicht aufgenommen werden dürfe, eine Einwendung erhoben werden, werde ich mir vorbehalten, darauf später noch zurückzukommen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, bei Beschlußfassung namentlich den Antrag, der durch mich, den Vertreter der Minorität, empfohlen wurde, zu berücksichtigen, und richte ich an den Präsidenten die Bitte, nach Schluß der Debatte mir das Wort zur Widerlegung etwaiger Einwendungen zu geben.

Vicepräsident: Ich eröffne die Debatte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Meine Herren! Die Nothwendigkeit, ein Minimum für die Einschätzung festzusetzen, ist eine unzweifelhafte; schon die Erfahrungen bei der Grundsteuer haben theilweise gezeigt, daß mitunter doch ein Correctiv für die Schätzung gegeben werden muß. Noch mehr ist dies der Fall bei Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude, welcher einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterliegen kann. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß ein Minimum festgesetzt werde.

Nur handelt es sich um die Höhe des Minimums. In dieser Beziehung kann ich mich weder mit dem Antrage des Ausschusses, noch mit der Regierungsvorlage, noch auch mit dem Antrage der Minorität des Ausschusses einverstanden erklären. Ich finde nämlich, daß das Minimum für die Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile zu hoch gegriffen *(Rufe links: Sehr richtig!)* und nicht im richtigen Verhältnisse mit dem Minimum für die Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen steht.

Der Ausschuß beantragt 10 fl. für die Häuser mit Einem Wohnungsbestandtheile, 7 fl. bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen, und 8 fl. bei Häusern mit mehr als drei Wohnbestandtheilen für je einen Bestandtheil.

Die Minorität, deren Vertreter soeben gesprochen hat, beantragt 10 fl. bei Häusern mit Einem Bestandtheile, 5 fl. bei Häusern mit zwei und drei Bestandtheilen, und 6 fl. bei den übrigen Häusern für Einen Bestandtheil.

Nach diesem Antrage würde dann der Fall eintreten, daß für Gebäude mit zwei Bestandtheilen genau dasselbe zu zahlen wäre, wie bei Häusern mit nur Einem Bestandtheile. Das halte ich für entschieden ungerecht. Mag man auch sagen, daß es wünschenswerth sei, daß die Häuser, die in Zukunft gebaut werden, mindestens zwei Bestandtheile enthalten. Allein das halte ich nicht für gerechtfertigt, daß durch die Steuergesetzgebung andere Zwecke gefördert werden sollen, wohl aber ist das erste Princip der Steuergesetzgebung eine gerechte Vertheilung der Lasten, und es verstößt unzweifelhaft gegen diese Gerechtigkeit, wenn Häuser mit Einem Bestandtheile so viel zahlen müssen, wie Häuser mit zwei Bestandtheilen.

Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit Einem Wohnbestandtheile nicht unter 8 fl., bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nicht unter 7 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 127. Sitzung,

am 11. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. v. **Plener**, **Gierowski**, **Auspitz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiatkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 9. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. d. M., bei Gelegenheit der ersten Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, habe ich in Erwähnung von Trinkgeldern drei Summen aufgeführt, nämlich 20.000 fl., 50.000 fl. und 100.000 fl. Als mir der stenographische Bericht zur Correctur zugekommen war, fand ich an dieser Stelle nur die beiden ersten Summen, also 20.000 fl. und 50.000 fl. Ich habe daher der Wahrheit gemäß, weil ich mich vollkommen erinnerte, auch die Summe von 100.000 fl. genannt zu haben, diese Summe in das Manuscript hineincorrigirt. Im gedruckten stenographischen Protokolle fand ich aber die Summen „10.000 fl. oder 50.000 fl." Ich wußte nicht, wie dies geschehen sei, und ließ mir das betreffende Manuscript vorlegen, und kann nun constatiren, daß die Summe von 10.000 fl. von fremder Hand hineingeschrieben und die von mir hineincorrigirten 100.000 fl. durchstrichen waren. *(Rufe: Oho! Hört! Hört!)*

Nun, meine Herren, ich lege kein Gewicht auf die Ziffern. Die Summen sind ja nur willkürliche Annahmen, ich habe sie bloß als Beispiele angeführt. Es ist mir lediglich darum zu thun, dies zu constatiren, weil ich glaube, daß Niemand außer den Verificatoren berechtigt ist, nachdem der Redner selbst das Manuscript seiner Rede corrigirt hat, neuerdings in dem Manuscripte Correcturen vorzunehmen, und zwar zu corrigiren, nicht um richtigzustellen, sondern um unrichtigzustellen.

Es liegt mir daran, daß dies im Protokolle constatirt werde, damit solche unliebsame Vorgänge in Zukunft vermieden werden. *(Bravo!)*

Präsident: Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß das stenographische Protokoll kein amtliches ist, und daher auch nicht unter der Autorität des Präsidiums ausgefertigt wird. Das amtliche Protokoll unterliegt meiner Controle und wird dasselbe auch von mir jederzeit durchgesehen und autorisirt. Die vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gerügte Aenderung ist nicht im amtlichen Protokolle geschehen. Was das stenographische Protokoll betrifft, so ist es die Aufgabe der Schriftführer, die Verification desselben vorzunehmen. Diese Verification ist nach §. 8 der Geschäftsordnung eben nicht meine Sache. Wenn aber der vom Herrn Abgeordneten Lienbacher constatirte Vorgang wirklich geschehen ist — und ich zweifle nicht an der Richtigkeit der Angaben des Herrn Abgeordneten — so kann ich das nur lebhaft bedauern *(Bravo! Bravo!)*, und soweit es von mir, und ich bin überzeugt, auch von den Herren Schriftführern abhängen wird, soll ein solcher Vorgang gewiß hintangehalten werden. Daß aber das vom Herrn Abgeordneten Lienbacher constatirte Vorkommniß geschehen ist, das fordert mein lebhaftes Bedauern heraus. *(Bravo! Bravo!)*

Ich habe dem Abgeordneten Freiherrn v. Handel einen achttägigen Urlaub ertheilt, was ich zur Kenntniß zu nehmen bitte.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Justizministers eingelangt, die ich zu verlesen ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„In der am 7. November v. J. abgehaltenen Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses hatte ich die Ehre, in Folge Allerhöchster Ermächtigung den Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als Regierungsvorlage einzubringen.

Mit Beziehung hierauf beehre ich mich nun, dem löblichen Präsidium im Anschlusse erläuternde Bemerkungen zu diesem Entwurfe mit dem Ersuchen zu übermitteln, die geeignete Verfügung treffen zu wollen.

Wien, 10. März 1875.

Glaser m. p."

Ich werde diesen Motivenbericht in Druck legen und vertheilen lassen.

Heute gelangten zur Vertheilung:

Der Ausschußbericht über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art;

ferner der Ausschußbericht über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird;

sodann der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden;

endlich als Regierungsvorlage das Gesetz, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition des Andreas Stroy, Eigenthümers einer Mühle in Muscoli bei Cervignano, im eigenen Namen, sowie in jenem anderer Betheiligten um Aufforderung der k. k. Regierung, sein letztes Gesuch um Fortsetzung und Vollendung der Regulirungsarbeiten am Flusse Aussa und der Reinigungsarbeiten im Porto Buso, Bezirk Cervignano, Provinz Görz, zur Erledigung zu bringen *(überreicht durch Abgeordneten Teuschl)*."

„Petition des Josef Zastyrze, k. k. Statthaltereiofficials in Lemberg, um Abhilfe seiner Beschwerde gegen den Victor Peter Rolny *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau in Mähren um Errichtung des Donau-Odercanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition der Gemeinde Horodnica des Horodenkaer Bezirkes in Galizien um Durchführung der Commassirung der Gemeindegrundstücke *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um Belassung des Wiener Aichamtes als Gemeindeanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den im Gesetzentwurfe bezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen)*.

Ich glaube, nach der Natur des Gegenstandes dürfte derselbe dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zu überweisen sein.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dagegen keine Einwendung erhoben

wird, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß die Gesetzesvorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen wird.

Wir schreiten zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Beschließung eines Incompatibilitätsgesetzes.

Herr Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Bei dem Umstande, als viele Mitglieder des hohen Hauses in Ausschußsitzungen, die gestern und heute stattfanden, beschäftigt waren, daher eine Besprechung und Einigung über die für diese Wahl Vorzuschlagenden zu erzielen, nicht möglich war, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde.

Präsident: Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zustimmt. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist angenommen, und ich werde daher die Wahl für den Ausschuß des Herrn Abgeordneten Dr. Menger auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzen.

Wir gehen nun zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz über, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Beschlüsse des Ausschusses über die demselben gestern zugewiesenen Anträge bezüglich der lit. C des §. 18 mitzutheilen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß hat die gestern demselben zugewiesenen Anträge in der heutigen Sitzung einer eingehenden Berathung unterzogen, und das Resultat derselben ist ein Compromiß, welches ich die Ehre haben werde, dem hohen Hause vorzutragen.

Der erste Absatz der lit. c des §. 18, der von dem Nutzungswerthe spricht, soll nun nach dem Antrage des Ausschusses lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei Gebäuden mit vier und fünf Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei allen übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden."

Die übrigen Anträge, welche gestern dem Ausschusse zugewiesen worden sind, schienen nicht annehmbar, so nicht annehmbar die gewaltige Herabminderung, die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski beantragt wurde, daß nämlich der Nutzungswerth bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile mit 6 fl., mit zwei mit 3 fl., bei den übrigen mit 5 fl. veranschlagt werde, noch weniger annehmbar der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Böhmen, der in seinem ersten Theile sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus Galizien Dr. Czerkawski anschließt und nur bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnbestandtheilen die Ziffer mit 4 fl. angesetzt wissen will. Ebensowenig konnte der Ausschuß auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Kowalski eingehen, der im Durchschnitte für alle Wohnbestandtheile die Minimalziffer von 5 fl. annimmt. Am meisten hat der Ausschuß den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel in Erwägung gezogen, der für einen Wohnbestandtheil 8 fl., für zwei 6 fl. festgesetzt wissen will; allein die Majorität des Ausschusses sprach sich dagegen aus, schon wegen des beträchtlichen Unterschiedes zwischen einem und zwei Bestandtheilen, indem die Festsetzung von 8 und 12 fl. eine Steigerung um 50 Percent involvirt und sich nach den Verhältnissen nicht rechtfertigen läßt. Ich kann daher nur diesen Vermittlungsantrag, wie er aus der eingehenden Berathung hervorgegangen ist, dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Ausschuß stellt den Antrag, daß an Stelle der verschiedenen, gestern zu §. 18 eingebrachten abändernden Anträge folgende Bestimmung als erster Absatz der lit. c in den §. 18 aufgenommen werden: *(Liest den Antrag.)*

Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bringe ich den Antrag des Ausschusses bezüglich des ersten Alinea, lit. c des §. 18 nochmals zur Verlesung: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Weiters wurde gestern auch das Alinea 2 der lit. c an den Ausschuß zurückgewiesen und der Ausschuß berichtet heute hierüber.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Ausschuß hat auch die Anträge, welche gestern zum Alinea 2 der lit. c gestellt worden sind, zu berücksichtigen gesucht, konnte sich aber dem Antrage nicht anschließen, daß der Ausdruck „Morlakenhütten in Dalmatien" gänzlich gestrichen werde, weil dies eine für die Finanzbehörden ganz geläufige Bezeichnung ist für jene bestimmte Kategorie von Erdhütten, welche

damit gemeint ist. Dagegen hat sich der Ausschuß dem Antrage angeschlossen, daß die Worte „in Dalmatien“ wegbleiben, weil der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić darauf hingewiesen hat, daß derartige Hütten nicht bloß in Dalmatien, sondern auch in Istrien vorkommen.

Ferner ist gestern der Antrag gestellt worden, daß die Worte „ohne Mauerwerk“ weggelassen werden; der Ausschuß glaubte dieser Forderung dadurch Rechnung zu tragen, daß er anstatt der Worte „ohne Mauerwerk“ die Worte „ohne Grundmauern“ zu setzen beantragt, welcher Ausdruck jedenfalls den betreffenden Verhältnissen mehr entspricht, obzwar selbst nach dem ausdrücklichen Antrage des Ausschusses mit den Worten „ohne Mauerwerk“ nicht gemeint ist, wie im Motivenberichte der Minorität gesagt ist, daß Gebäude mit Rauchfängen aus Mauerwerk schon deßhalb in eine höhere Kategorie fallen.

Endlich glaubte der Ausschuß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kowalski Rechnung tragen zu sollen, indem er am Schlusse die Worte „ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet“, dahin umzuwandeln beantragt: „ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen“.

Das zweite Alinea der lit. c des §. 18 würde sonach folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Grundmauern oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen.“

Präsident: Das hohe Haus hat den Herrn Berichterstatter vernommen. Wünscht Jemand zum Ausschußantrage, betreffend das Alinea 2 der lit. c des §. 18, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche das Alinea 2 der lit c des §. 18 in der vom Herrn Berichterstatter eben verlesenen Fassung: *(Wiederholt dieselbe)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen und somit ist der §. 18 erledigt.

Wir gelangen nun zum §. 23 des Gesetzes.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(liest §. 23 des Gesetzes aus 294 der Beilagen)*.

Präsident: Zum §. 23 des Gesetzes haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Neuwirth, Dr. v. Plener und Graf Spiegel.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Wir stoßen bei §. 23 auf eines der wesentlichsten, für die Bevölkerung verständlichsten Principien des ganzen Steuerreformgesetzes, wie es uns vorliegt.

Das Princip, um welches es sich da handelt, ist das Princip der Steuermobilisirung. Ich habe mir bereits in der Generaldebatte erlaubt, meine Bedenken in dieser Beziehung auszusprechen, mein Votum für das Gesetz von der Beschlußfassung hierüber abhängig zu machen.

Heute, in der Specialdebatte muß ich darauf zurückkommen, werde mich jedoch möglichst kurz fassen. Ich begreife, daß in einem Gesetze, welches vorwiegend Katastergesetz ist, das Steuerpercent offen bleibt, allein die Nothwendigkeit, in einem Katastergesetze die Elasticität und die Mobilisirung der Ertragssteuer zu proclamiren, die vermag ich nicht einzusehen.

Die Elasticität der Ertragssteuern verstößt nach dem, was ich darüber weiß, gegen alle Grundsätze einer rationellen Steuerpolitik, und ich erlaube mir diesfalls daran zu erinnern, daß beispielsweise in England die dortige Einkommensteuer durch nichts so unpopulär und der Bevölkerung so verhaßt wurde, als gerade durch ihre Elasticität. Wenn ein solches wichtiges Princip proclamirt wird, dann sieht man sich naturgemäß nach der Motivirung dafür um. Eine solche Motivirung finde ich in dem Ausschußberichte in keiner Weise, denn der Ausschußbericht verliert über diesen wichtigen Punkt nicht ein einziges Wort. Man wird demnach die Aufklärung dafür in dem Motivenberichte der Regierung zu suchen haben, welcher sich allerdings über diesen Punkt äußert, jedoch, wie mir vorkommt, in einer Weise, die für meine Anschauung spricht. In dem Motivenberichte der Regierung heißt es auf Seite 43 *(liest)*: „Umsomehr müssen sich daher die Regierung sowohl, als die gesetzgebenden Factoren angeregt finden, den gegenwärtigen Zustand friedlicher Entwicklung der inneren Verhältnisse zu benützen, um durch gründliche Reform der Besteuerung der Nothwendigkeit provisorischer Maßregeln der geschilderten Art“ — es ist nämlich hier von Zuschlägen die Rede — „zu begegnen und das neue Steuersystem auf Grundlagen aufzubauen, die auch bei der Wiederkehr von Verhältnissen, welche eine Anspannung der Steuerkraft unabweislich erfordern, die Rückkehr in das System der Zuschläge unmöglich machen.“

Soweit die Sprache des Motivenberichtes für mich wenigstens verständlich ist, kann ich in diesem Satze nichts Anderes finden, als die Forderung, daß in jenem Momente, in welchem die Staatsbedürfnisse wachsen werden, die Nothwendigkeit, Zuschläge zu decretiren, nicht mehr vorhanden sein soll, sondern daß man eben zu den Consequenzen der Elasticität der Mobilisirung greifen und einfach die Ertragssteuern je nach Bedarf immer höher schrauben wird.

Nun, meine Herren, die Perspective, die uns hier eröffnet wird auf den Zweck, welchem die Mobilisirung gewidmet sein soll, diese Perspective ist wohl eine sehr düstere, düster umsomehr, als es sich hier, wie gesagt, um das Ertragssteuersystem handelt. Damit nicht genug, heißt es aber auf Seite 43 auch noch weiter *(liest)*:

„Die Ausbildung der Ertragssteuern, wie solche in den Reformprojecten angestrebt wird, würde aber für sich allein vor den angedeuteten Gefahren nicht schützen, denn Objectssteuern bedingen ihrer Natur nach eine gewisse Stabilität im Ausmaße" — „Stabilität" sagt der Motivenbericht der Regierungsvorlage — „die ihnen auch in den Vorlagen insoferne gewahrt wird, als einerseits für die Grund- und den Gebäudenutzwerth, sowie für die Erwerbsteuer zweiter Classe längere Steuerperioden in Aussicht genommen werden, andererseits aber rücksichtlich aller Ertragssteuern der Grundsatz zur Geltung gebracht wurde, daß das Percent nicht im Finanzgesetze (also nicht jährlich), sondern im Wege des Gesetzes festgestellt werden soll."

Die Regierung steht demnach auf dem ganz richtigen Standpunkte, daß die Ertragssteuern schon ihrer Natur nach eine gewisse Stabilität bedingen. Das ist gewiß ein höchst werthvolles Zugeständniß; ich muß jedoch bedauern, daß dieses Zugeständniß im Gesetze selbst nicht in die Praxis übertragen erscheint, daß die Stabilität in dem Gesetze fehlt und daß sie namentlich bei der Gebäudesteuer nach dem Miethertrage fehlt. Es heißt da allerdings im §. 23 des Gesetzes *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt." Das ist nun, meine Herren, wie es hier steht, etwas ganz Selbstverständliches, denn daß das Ausmaß der Gebäudesteuer nicht etwa im Wege einer Ministerialverordnung festgestellt werden kann, das bedarf wohl keines Beweises, und wenn dieser Paragraph hier nicht stünde, so würde bereits das selbstverständlich gesagt sein, daß das Ausmaß der Gebäudesteuer im Wege des Gesetzes festzustellen ist.

Nun, meine Herren, wenn die Sachen so stehen, wenn das Ausmaß der Gebäudesteuer im Wege des Gesetzes festgesetzt, also auch abgeändert werden kann, dann besteht kein Hinderniß, alle Jahre oder alle zwei oder drei Jahre das Ausmaß der Gebäudesteuer zu ändern, namentlich in Bezug auf die Steuer nach dem Miethertrage.

Ein Hinderniß sehe ich in dieser Richtung, wenn es bei dieser Fassung bleibt, nicht. Wohl aber sehe ich darin eine große Gefahr. Ich habe mir schon in der Generaldebatte hervorzuheben erlaubt und muß es auch hier noch einmal betonen, daß mit der schwankenden Steuergrundlage auch die Capitalsbewerthung der Gebäude schwankt und daß die Mobilisirung, wenn nicht ein Riegel vorgeschoben wird, nothwendig zu einer mehr oder weniger ausgiebigen Entwerthung des in den Gebäuden steckenden Capitalswerthes führen muß. Ich glaube aber, daß eine solche Verringerung des Vermögens, welches in dem Gebäude steckt, unmöglich der Zweck eines reformatorischen Gesetzes sein könne.

Ich weiß wohl, daß gegen diesen Standpunkt Einwendungen erhoben werden, und die wesentlichste Einwendung scheint mir die zu sein, daß ja, wenn die jetzige Gesetzgebung diesfalls einen Riegel vorschiebt, eine künftige Gesetzgebung sich daran nicht zu halten braucht und die Mobilisirung wieder einführen kann. Für eine künftige Gesetzgebung, meine ich, wäre das immerhin einigermaßen schwierig, und eine künftige Legislative wird sich hüten, die Schwankungen an Stelle der Stabilität einzuführen. Angenommen aber, sie würde sich dazu entschließen, dann scheint es mir, daß wir heute nicht berufen sind, eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für eine künftige Legislative. Wenn eine künftige Legislative eine Aenderung vornehmen will, dann mag sie auch die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Die jetzige Legislative aber scheint mir nicht berufen, diesfalls der künftigen die Verantwortlichkeit zu erleichtern.

Mit der Votirung eines Steuergesetzes bleibt die Individualität jedes Parlamentes für die Dauer verknüpft. Man spricht von dem 1869er Abgeordnetenhause, welches die Grundsteuer votirte, man wird von dem 1875er Abgeordnetenhause sprechen, welches die Gebäudesteuer votirt hat, und ich glaube demnach, daß es zweckmäßiger wäre, daß die heutige Legislative der Bevölkerung gegenüber sich salvirt und der künftigen es überläßt, diesfalls, wenn es ihr passen sollte, andere Bestimmungen zu treffen.

Eine zweite Einwendung, die allenfalls gegen meinen Standpunkt gemacht werden könnte, wäre die: Die Steuerbedürfnisse wechseln und man müsse sich diesem Wechsel der Steuerbedürfnisse anschmiegen. Allerdings — und ich habe mir dies schon in der Generaldebatte zu betonen erlaubt — wechseln die Steuerbedürfnisse in Oesterreich, und zwar leider immer nach hinauf. Ich glaube aber, daß man weder der jetzigen, am allerwenigsten aber einer künftigen Regierung, die man noch gar nicht kennt, das Steuererhöhen gar so leicht machen soll. Aber abgesehen davon, muß ich fragen: Haben wir denn nicht vor uns das Project einer variablen Personaleinkommensteuer, deren Princip von dem Steuerreformausschusse bereits genehmigt ist? Haben wir denn nicht diese ergänzende, suppletorische, ausgleichende Steuer in Aussicht, die eigens zu dem Zwecke erfunden worden ist, um sich dem „wechselnden Staatsbedürfnisse" anzuschmiegen?

Auf Seite 46 des Motivenberichtes findet sich unter Anderem der Satz *(liest)*: „Will man daher die Stabilität der Ertragssteuer wahren . . . ., so erscheint das Einfügen einer Ergänzungssteuer unbedingt nothwendig." Die Ergänzungssteuer als eine variable Steuer soll demnach darum eingefügt werden, weil man die Stabilität der Ertragssteuer will. Nun aber führt man die variable Personaleinkommensteuer ein, und die Ertragssteuer wird trotzdem mobilisirt! Wo bleibt da die Consequenz des Standpunktes? Wenn man eine variable Personaleinkommensteuer einführt, dann ist es ein Fehler der bedenklichsten Art, die Ertragssteuer auch zu mobilisiren. Wenn das geschehen sollte, dann wäre unser ganzes System directer Besteuerung unberechenbaren Schwankungen preisgegeben, und es würde damit ein Experiment versucht, welches bisher, soviel mir bekannt ist, von gar keiner Steuergesetzgebung der Welt noch versucht worden ist.

Mit diesen wirthschaftlichen Erwägungen vereinigen sich aber nach meinem Dafürhalten auch politische Erwägungen. Man bewegt sich, wenn es sich um Steuerfragen handelt, vielfach zwischen zwei Extremen. Das eine Extrem möchte wo möglich jede Steuer von der alljährlichen parlamentarischen Bewilligung abhängig machen; das andere — und in der Regel stehen auf diesem Standpunkte die Regierungen — will, daß die Steuern auf möglichst lange Zeit hinaus festgestellt werden, damit die jeweilige Politik unabhängig sei von den Majoritäten der Parlamente. Ich glaube nun, meine Herren, daß in dem Momente, in welchem eine variable Personaleinkommensteuer, unterworfen der alljährlichen parlamentarischen Bewilligung, eingeführt wird, die Stabilisirung der Ertragssteuern nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit ist, sondern daß sie auch zwischen diesen beiden Extremen die rechte Mitte hält.

Ich will diese politische Erwägung hier nicht weiter ausführen, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß mir scheint, daß durch diese Einhaltung der rechten Mitte auf der einen Seite sowohl die materielle Existenz des Staates, wie die berechtigten Forderungen der Steuerzahler gewahrt werden, daß aber auch auf der anderen Seite, indem das Parlament an dem Säckel, welcher die Ueberschrift „Variable Personaleinkommensteuer" führt, die Schnüre festhält, auch das parlamentarische Bewilligungsrecht im ausreichenden Maße gewahrt erscheint.

Von diesen wirthschaftlichen und politischen Erwägungen, namentlich aber von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es in keinem Lande der Welt noch versucht worden ist, neben einer variablen Personaleinkommensteuer mobile Ertragssteuern einzuführen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß im §. 23 nach dem Worte „wird" die Worte „von zehn zu zehn Jahren" einzuschalten seien, so zwar, daß §. 23 dann lauten würde *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Es würde bei Annahme dieses Antrages, welchen ich dem hohen Hause zu empfehlen mir erlaube, zugleich die Uebereinstimmung mit dem gestern bei §. 22 gefaßten Beschlusse hergestellt sein. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth beantragt: Der §. 23 solle lauten *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Jene Herren, welche diese Aenderung unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich habe schon in der Generaldebatte auf die Bedenken hingewiesen, welche ich beim §. 23 vermieden wissen wollte, nämlich in Bezug auf das künftige Ausmaß der Gebäudesteuer. Mir ist von verschiedenen Seiten darauf entgegnet worden, daß diese allgemeine Fassung des §. 23 gerade absichtlich gewählt sei, um allen künftigen Möglichkeiten freien Weg zu lassen. Insbesondere ist mir entgegnet worden, es stehe ja gar nichts im Wege, daß dieses Ausmaß künftighin eine Repartitionshauptsumme sein könne, welche im Wege des Gesetzes nach Art der Grundsteuer als eine Contingentirung der Steuer festgesetzt wird, ohne daß da ein besonderes Percent eintreten wird.

Dieser Einwand jedoch zerfällt von selbst durch den einfachen Hinweis auf den zweitvorhergehenden §. 21, in dem ausdrücklich von dem gesetzlich festzustellenden Percente gesprochen wird, und wo obendrein der §. 23, der vom Ausmaße handelt, citirt ist, somit das Ausmaß, wie es im §. 23 vorkommt, nur als Percentsatz verstanden werden kann, ebenso, wie es in dem Entwurfe, welchen die Regierung dem hohen Hause über die Erwerb- und Rentensteuer vorgelegt hat, bei dem betreffenden Paragraphe in der Ueberschrift „Ausmaß" heißt und im Texte des Paragraphes „Percent". Es kann daher das Wort „Ausmaß" im §. 23 des gegenwärtigen Entwurfes keine andere Bedeutung als „Percent" haben.

Diese allgemeine Einwendung ist hiermit beseitigt, allein es bleibt noch eine andere und wichtigere bestehen, daß nämlich der §. 23 derart formulirt ist, daß die allgemeine Fassung desselben nicht hindert,

daß vielleicht auch verschiedene Percente für die Hauszins- und Nutzwerthsteuer festgesetzt werden können, und dieser Einwendung hat insbesondere Seine Excellenz der Herr Finanzminister Ausdruck gegeben. Eine solche Erklärung von Seite der Regierung ist immer höchst beachtenswerth, weil sie zugleich wenigstens die Möglichkeit der Absicht der Regierung verräth, künftighin verschiedene Steuerpercente eintreten zu lassen.

Allein, selbst wenn ich mich auf diesen Standpunkt stelle, daß das gegenwärtige Gesetz — wofür nach meiner Meinung der Wortlaut dieses Gesetzes keinen Anhaltspunkt bietet, indem es in demselben ausdrücklich nur von einem Ausmaße der Gebäudesteuer heißt, also in beiden Fällen der Singular gebraucht ist und insbesondere auch nicht zu übersehen ist, daß es künftighin eben nur eine Gebäudesteuer geben wird und keineswegs eine bestimmte Hauszins- und eine bestimmte Nutzwerthsteuer, indem diese beiden Termini in dem neuen Gesetzentwurfe nicht vorkommen und es sich nur um eine Gebäudesteuer nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe handelt, für welchen die Grundlage auf verschiedenen Wegen hergestellt wird, nämlich nach dem Zins- und dem Nutzwerthe, von dem die Steuer eingehoben werden soll — diesen Unterschied macht, so sind wenigstens nach der Anlage und Textirung des Gesetzes nicht zwei verschiedene Steuern in Aussicht genommen, sondern nur eben die eine Gebäudesteuer.

Allein so sehr ich überzeugt bin, daß der Wortlaut des Paragraphes eine solche Unterscheidung nicht zuläßt, so will ich doch auf den Einwand eingehen, der gemacht wurde: „Es wäre möglich, daß für die Nutzwerth- und die Hauszinssteuer verschiedene Percentsätze eintreten.“

Wenn ich zuerst bei der sogenannten Hauszinssteuer, das heißt bei der Gebäudesteuer stehen bleibe, welche die Häuser nach dem Zinsertrage treffen wird, so darf der große Unterschied nicht übersehen werden, welcher diese künftige Hauszinssteuer vor der bisherigen auszeichnen wird. Gegenwärtig haben wir zwei verschiedene Hauszinssteuern, die sogenannte ursprüngliche mit $26^2/_3$ Percent in größeren Städten und einigen Orten, die mit diesen in die gleiche Classe eingereiht sind, und eine zweite mit 20 Percent vom Nettoerträgnisse in den kleineren Städten unter der Form der „ausgedehnten Hauszinssteuer“. Das neue Gesetz kennt diese Unterscheidung gar nicht, es gibt nach demselben keine Kategorie der sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer. Diese Kategorie wird einfach verschwinden und es wird nur eine Gebäudesteuer geben, die von den nach dem Zinsertrage bestimmten Gebäuden wird eingehoben werden. Für diese Classen — und ich lasse jetzt die Nutzwerthclasse bei Seite — wird daher nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes nur Ein Steuerpercent erhoben werden.

Was wird nun geschehen, wenn die Gebäudesteuer von dem Zinsertrage einheitlich, das ist nach demselben Percente bemessen werden soll. Es können hier nur drei Fälle geschehen. Der erste Fall ist der: man setzt die Hauszinssteuer, die sogenannte ursprüngliche Hauszinssteuer einfach auf das Ausmaß der ausgedehnten herab, und das wäre nach meiner Meinung vielleicht das Allerwünschenswertheste und die beste Reform; allein, wie die Dinge liegen und wie die finanzielle Lage des Staates sich heute gestaltet, ist eine solche Herabmäßigung von $26^2/_3$ Percent auf 20 Percent schon deßhalb nicht möglich, weil gerade der Betrag der ursprünglichen Hauszinssteuer drei Vierttheile der ausgedehnten ausmacht. Es würde also der Ausfall, wenn ich nur die Ziffern aus dem Jahre 1871, wie sie der Regierungsvorlage beigeschlossen sind, nehme, drei Millionen betragen, somit so bedeutend sein, daß der Staat in seiner jetzigen Lage ihn am allerwenigsten ertragen könnte. Noch muß man hinzufügen, daß die ursprüngliche Hauszinssteuer in den großen Städten, falls der nächstfolgende Paragraph angenommen wird, eine kleine Ermäßigung dadurch erleiden wird, daß die Abzugspercente nicht mehr im Großen und Ganzen und nicht mehr mit 15 Percent für die ganze Stadt, sondern individuell nach den einzelnen Gebäuden bemessen werden soll, daß daher, wie der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte hervorgehoben hat, in Folge der Individualisirung dieser Abzugspercente in Wien z. B. ein Wegfall von circa 170.000 fl. eintreten würde. Also selbst bei der Beibehaltung des $26^2/_3$ Fußes wird eine kleine Ermäßigung eintreten, so daß man nicht geneigt sein wird, den Steuersatz noch erheblich zu erniedrigen.

Eine zweite Eventualität wäre in einem mittelbaren Maße zwischen der gegenwärtigen ausgedehnten und der ursprünglichen Hauszinssteuer von $26^2/_3$ Percent zu finden, indem man so die beiden Steuermaße einander wieder näher brächte. Allein vermöge der überwiegenden Bedeutung der ursprünglichen Hauszinssteuer würde, wenn man z. B. auf 25 Percent herabginge, dies nur eine Ermäßigung von 1 fl. 66 kr. für die ursprüngliche Hauszinssteuer bedeuten, dagegen würde man die ausgedehnte Hauszinssteuer auf 25, das heißt um ein Viertel ihres gegenwärtigen Betrages, oder um 25 Percent erhöhen. Wie bedeutend sich eine solche Erhöhung fühlbar machen würde, glaube ich wohl nicht erst ausführen zu sollen.

Allein ich fürchte, es wird noch weit schlimmer sein.

Nach der gegenwärtigen Lage wird man, fürchte ich, nachdem der Unterschied zwischen der ausgedehnten und der ursprünglichen Hauszinssteuer verschwunden sein wird, einfach in den Orten, welche gegenwärtig der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, eben nur die Höhe der nach dem Zinsertrage

bemessenen Gebäudesteuer haben, man wird sie mit demselben Percente bemessen, wie gegenwärtig in großen Städten, das heißt mit 26²/₃ Percent. Das ist aber gleichbedeutend mit einer Erhöhung um ein volles Drittel in der Gesammtsumme, und wenn Sie dann die Berechnung mit Rücksicht auf den Durchschnitt des Zinses der einzelnen Häuser mit der Individualisirung der Abzugspercente nehmen, so finden Sie das Resultat, das in dem Minoritätsberichte angeführt ist, und welches nachweist, daß in den einzelnen Fällen die Erhöhung der Hauszinssteuer noch bedeutendere Percente, etwa bis 50 Percent und noch mehr betragen wird. Daß aber eine solche Erhöhung für die kleinen Städte — und um diese handelt es sich — von der allergrößten Bedeutung ist, sehen Sie Alle ein. Gerade die kleinen Städte sind jene, welche heute zumeist leiden, indem gerade in diesen das Kleingewerbe so sehr zurück bleibt und nur kümmerlich sein Dasein fristet. Sie sehen aus den letzten Bevölkerungsausweisen, aus dem Census von 1869, daß die Bevölkerungszunahme in den kleinen Städten, welche auch ein Merkmal für das Gedeihen des Volkes ist, nur außerordentlich langsam und schwierig vor sich geht. Und solche Verhältnisse wollen Sie nun mit einer Erhöhung von einem Viertel oder gar einem Drittel treffen?

Das ist eine Erhöhung, welche nur in außerordentlicher Zeit und nur mit sehr vielen Schwierigkeiten von dem Staate versucht werden darf. Während des italienischen Krieges, zu einer Zeit also, wo der Staat gezwungen war, alle seine Kräfte anzuspannen, hat man die ausgedehnte Hauszinssteuer in den kleinen Städten um nicht mehr als um zwei Gulden, das ist von 16 auf 18 fl. erhöht. Im Jahre 1863, wo die Schwierigkeiten mit Italien, eine allgemeine wirthschaftliche Nothlage in Oesterreich bestand und ein Deficit drückend auf dem Staate lastete, wagte man diese Steuer wieder um nicht mehr als zwei Percent, das ist von 18 auf 20 zu erhöhen. Und wir wollten heute anläßlich einer Reform, welche eine Verbesserung der ganzen Steuerbasis herbeiführen soll, ohne äußere zwingende Gründe ein Princip beschließen, welches mit einer Erhöhung um vielleicht 25 Percent, von einem Viertel, einem Drittel — das wäre 33 Percent — verbunden wäre; ohne eine äußere Nöthigung würden wir eine größere Erhöhung für die kleineren Städte beschließen, als dies in Kriegs- und Nothzeiten zu geschehen pflegt? Diese Rücksicht auf die kleinen Städte ist es, die mich neuerdings bestimmte, gegen die allgemeine Fassung, welche zu Gunsten der Einheit des Steuerpercentes für alle Zinsorte präjudicirt, meine Stimme zu erheben.

In Bezug auf den Nutzwerth, wenn ich mich auf den Standpunkt stellen wollte, daß verschiedene Steuerpercente möglich sind — obwohl ich diese Möglichkeit nach dem Wortlaute des Gesetzes bestreite — ist meine Argumentation heute viel leichter und einfacher durch den Beschluß, den das hohe Haus vor einigen Minuten gefaßt hat. Als wir noch beim Beginne der Generaldebatte standen, damals lagen nur die Entwürfe der Majorität des Ausschusses vor, damals ließ sich eine bedeutende Mehrbelastung erwarten; auch der Herr Berichterstatter konnte nicht anders als meine Ausführungen bestätigen.

Allein diese Basis der Majoritätsentwürfe, auf welcher wir damals standen, ist heute weggefallen. Wir haben Minimalsätze beschlossen, die weit tiefer sind, als sie die Majorität des Ausschusses vorschlug, und darum wird die Nutzwerthsteuer nicht in dem Maße erhöht werden, als die Anträge der Majorität voraussehen ließen.

Ueberhaupt ist es schwer, jetzt schon ziffermäßig über die Classirung der Nutzwerthsteuer zu sprechen, umsomehr, als verschiedene Minimalsätze beschlossen wurden und als die eigentliche Grundlage, der wirkliche Nutzwerth, der sich in Folge der Schätzung ergeben soll, noch heute ein unbekanntes Object ist; denn die Berechnungen in den Tabellen der Regierung haben nur eine — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — scheinbare Berechtigung, indem sich dieselben einfach auf den Standpunkt gestellt haben, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer nach Analogie der Hauszinssteuer 20 Percent vom Nettoerträgnisse betrage. Darauf hat man den entsprechenden Bruttowerth des Hauses und dann davon die 20percentige Steuer berechnet. Da ist es natürlich, daß, nachdem man sich die Prämissen selbst gemacht hatte, auch wieder ungefähr die bisherigen Sätze herauskommen müssen. Allein diese Berechnung ist, weil die Prämisse die ist, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer einer 20percentigen Belastung des Nutzwerthes gleichkommt, eine — ich will nicht sagen — vollkommen willkürliche, so doch nicht völlig begründete, und die Anhaltspunkte für dieselbe sind keineswegs überall zutreffend.

Ueber den Nutzwerth heute zu sprechen, ist schwierig; ich habe darum mit Freuden für die Anträge des Ausschusses, betreffend die Herabminderung, gestimmt, weil sie bewiesen, daß ich mit meiner Opposition gegen die hohen Sätze der Majorität vollkommen berechtigt war.

Allein, wenn wir den Nutzwerth in einer neuen Form erheben lassen — eines steht fest, daß der Nutzwerth eine andere Basis für die Steuer abgeben wird, als der Zinswerth. Wie ich mir in der Generaldebatte hervorzuheben erlaubte und wie mein geehrter Herr College aus Mähren bei zwei Gelegenheiten richtig bemerkte, ist der Nutzwerth auf dem Lande etwas Anderes, als der ziffermäßige Ertrag von vermietheten Häusern, er vertritt die Befriedigung eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse des Landmannes, das Wohnungsbedürfniß, und darum wird jede ziffermäßige Belastung immer drückender erscheinen.

Vertheilung in etwas eine Erhöhung erleiden dürfte. Wir haben, und ich bin vollkommen damit einverstanden, rücksichtlich jener kleinen Gebäude, welche vom Nutzwerthe die Steuer entrichten, niedrigere Minimalbeträge festgesetzt; anderseits hat der vorliegende Gesetzentwurf und gerade im §. 24 für jene Städte, welche von Ursprung an der Hauszinssteuer unterzogen wurden, insbesondere die Reichshauptstadt und die Hauptstädte, eine Erleichterung gebracht, denn während früher dort alle Häuser nur 15 Percent auf Erhaltungskosten abrechnen durften, ist nun auch für sie eine scalamäßige Abrechnung je nach dem Ertrage der Gebäude zugestanden.

Ich glaube daher, wenn auch von Seite der Regierung, als auch von Seite des Ausschusses durch den Berichterstatter in den gegebenen Beispielen immer nur 20 Percent der angestellten Berechnungen zu Grunde gelegt wurden, dennoch die Besorgniß hegen zu sollen, daß vielleicht dieses Percent doch höher gestellt wird, umsomehr, als ja eine Erklärung dahin, daß eine Progressivsteuer eingeführt werden soll, nicht abgegeben wurde, und ich selbst anerkennen muß, daß zwischen denjenigen Orten, bei welchen die Hauszinssteuer eingeführt ist, eine Art Progressivsteuer einzuführen mancherlei Schwierigkeiten haben wird.

Allein noch härter werden die Städte, welche dermalen die sogenannte ausgedehnte Hauszinssteuer bezahlen, dadurch getroffen, daß nunmehr nach §. 24 in diesen Orten für die Erhaltungs- und Amortisirungskosten statt wie bisher 30 Percent nur scalamäßig 15, 20, 25 und nur bei ganz geringem Ertrage 30 Percent in Abrechnung gebracht werden sollen.

Wenn ich meine Ansicht offen aussprechen darf, so meine ich, daß, wenn man schon eine gewisse Scala für die Abzüge wegen der Erhaltungkosten festsetzen sollte, diese Festsetzung nach dem Grundsatze die gerechteste wäre, daß im Verhältnisse, in welchem sich die Bruttozinseinnahme verringert, die Percente für die Erhaltungskosten steigen sollen, somit der Summe nach beinahe gleich bleiben; denn meine Ansicht geht dahin, daß bei städtischen Gebäuden — und um solche handelt es sich zunächst in dem Absatze 1, §. 24 — und insbesonders bei solchen, bei welchen die Zinseinnahme zwischen 15 bis 45 fl. per Hausbestandtheil entfällt, wo doch die Wohnungen für die Parteien in zweckmäßig wohnlicher Weise hergestellt sein müssen, die Differenz für die Erhaltungskosten keine große sein wird, jenen Gebäuden gegenüber, deren Zins über 45 fl., 60 fl. u. s. f. beträgt. Denn, meine Herren, gerade dort, wo ein höherer Zins erhoben wird — um nur Eines hervorzuheben — wird die Wohnung nicht so abgenützt, als bei Wohnungen, wo die Leute enge zusammengedrängt wohnen.

Ich möchte noch auf Eines hinweisen, gerade jene Häuser, bei welchen ein hoher Miethzins bezahlt wird, sind auf sehr günstigen Plätzen situirt, sie haben deßwegen auch mehrere Stockwerke, während jene Häuser, in welchen ein geringerer Miethzins bezahlt wird, gewöhnlich nur ein oder zwei Stockwerke haben. Die Häuser, die einen höheren Miethzins abwerfen, haben daher für die Dachreparaturen u. s. w. weniger Auslagen, als jene, welche einen geringeren Zins einnehmen, da diese für die nämlichen Räume ausgedehnteren Dachungen haben müssen. Ich will aber nicht soweit gehen und etwa einen dahin gehenden Antrag stellen, daß nach dieser von mir vernommenen Auffassung der §. 24 geändert wird, da ich kaum hoffen darf, damit durchzudringen, allein warum man von 30 Percent, die früher bestanden haben, einen so plötzlichen Sprung macht, daß man bei Häusern, welche selbst nur über 15 fl. für jeden Hausbestandtheil Zins tragen, nun auf 20 Percent für die Erhaltungs- und Amortisationskosten herabgeht, finde ich nicht erklärbar. Hierdurch werden gerade alle kleineren Gebäude in diesen Orten hart besteuert. Sie haben bereits zwei Herren Mitglieder des Ausschusses sprechen gehört und jedes derselben hat uns gesagt, für die Scala, wie sie hier vorliegt, ist kein Grund angegeben worden, und es läßt sich auch kein Grund dafür angeben, sie ist daher ganz willkürlich. Wenn sie aber willkürlich ist, warum geht man nicht wenigstens nach dem Principe der Gleichtheilung vor? Zwischen 45 und 5 liegt 25, warum theilt man nicht nach diesem Principe, so daß wir eine Scala von 45, 25 und 5 haben? Das wäre dasjenige, was ich für's erste beantragen möchte.

Damit allein ist aber, wie ich glaube, den Hausbesitzern wenig geholfen. Man sagt, für die Ziffern, die hier gegeben sind, ist aus Zusammensetzungen und aus statistischen Tabellen kein Grund angeführt worden; ich finde es aber trotzdem begreiflich, daß man eine Scala annimmt, weil dadurch die ganze Manipulation erleichtert wird, weil dadurch in vielen Fällen, wo sich die Hausbesitzer fügen, keine weiteren Erhebungen nothwendig sind.

Ich kann aber nicht begreifen, daß, wenn man sagt, diese Scala ist nicht Folge umfassender Erhebungen, sie ist willkürlich aufgestellt, man dennoch sagt, trotzdem darf der Hausherr sich nicht dagegen wehren, er muß sich unterwerfen, ohne daß ihm eine Einwendung zusteht.

Ich meine, in einem solchen Falle muß man dem Hausbesitzer das Recht geben, zu verlangen, daß eine Erhebung gepflogen werde, und diese soll zu der Zeit geschehen, wo die Hauszinssteuerbekenntnisse eingereicht werden, damit die Veranlagung der Steuer keine Verzögerung erleide. Ein ähnlicher Gedanke ist in dem Antrage der Minorität enthalten, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten wurde. Allein der will eine solche Erhebung nur exceptionell dann, wenn beson-

dere Verhältnisse vorliegen. Der Herr Abgeordnete will nicht jedem einzelnen Hausbesitzer das Recht einräumen, wenn er findet, daß diese Scala auf sein Haus nicht paßt, daß er dann sagt: ich verlange eine Commission, sie soll erheben, wie groß meine Auslagen sind, ich werde darnach die Steuer bezahlen.

Wenn dies ein Hausbesitzer nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup verlangt, so hängt es von dem Belieben der Steuerbehörde ab, ob sie darauf eingehen will oder nicht. Ich meine, daß es im Principe der Gerechtigkeit liege, daß Niemand höher besteuert werde, als sein wirkliches Erträgniß geht, und daß daher der Hausbesitzer verlangen könne, daß die nach §. 5, Absatz 2 zusammengesetzte Commission die Erhaltungkosten erhebe, und wenn sie erhoben sind, nach diesen Erhebungen die Abzugspercente für die Erhaltungskosten festsetze. *(Rufe: Sehr gut!)* Ich erlaube mir daher folgende zwei Anträge zu stellen, einmal daß das Alinea 1 des §. 24 folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahres-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent; für Gebäude, wo er 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent; für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent; endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet."

Und weiter erlaube ich mir als Zusatz zu Absatz 1 des §. 24 auf Grundlage meiner Auseinandersetzungen folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Im Falle eines zugleich mit der Einbringung des Hauszinssteuerbekenntnisses von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gestellten Ansuchens hat jedoch die nach §. 5, Absatz 2 zusammengesetzte Commission diese Erhaltungs- und Amortisationskosten unter Beiziehung des betreffenden Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters zu erheben und in Gemäßheit dieser Erhebungen die Abzugspercente vom Bruttozinse, jedoch außer den Fällen sub 4 dieses Paragraphes nicht über 30 Percent zu bestimmen."

Für den Fall, als dieser Antrag die Unterstützung erhalten würde, bitte ich denselben an den Ausschuß zurückzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl stellt zwei Anträge. Der erste geht dahin, es habe das Alinea 1 des §. 24 folgendermaßen zu lauten: *(Wiederholt dasselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin, es solle dem Absatze 1 des §. 24 folgender Zusatz beigefügt werden: *(Wiederholt denselben.)* Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther**: Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und auch dem des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl an, insoferne als letzterer den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup erweitert, weil dadurch eine gerechtere Besteuerung gewisser Kategorien von Gebäuden möglich ist. Ich denke dabei hauptsächlich an Fabriksgebäude, an solche Gebäude, welche der gewerblichen und industriellen Production gewidmet sind. Denn das ist eine unumstößliche Wahrheit, daß gerade bei diesen Gebäude die Abnützung eine weit größere ist, die Amortisations- und Erhaltungskosten weit höhere sind. Es rechtfertigt sich somit ein größeres Abzugspercent.

Die meisten Steuergesetzgebungen haben dies berücksichtigt; die sächsische Steuergesetzgebung gesteht sogar, wie dies der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz in seinem Motivenberichte anführt, einen Abzug von nahezu zehn Percent zu. Ganz in derselben Lage wie Gewerbe- und Fabrikshäuser sind Wohnungen oder Häuser, welche monatweise oder wöchentlich vermiethet werden; hier bedingt der ewige Wechsel der Parteien größere Erhaltungskosten; ein langjähriger Bewohner meines Hauses wird die Räumlichkeiten, in welchen er sich häuslich niederläßt, gewiß mehr schonen, als derjenige, welcher sich nur kurze Zeit in denselben aufhält. Diese Erwägungen leiteten mich, einen besonderen Antrag zu stellen; nachdem mir aber beide Herren zuvorgekommen sind, so conformire ich mich den Anträgen der Herren Abgeordneten Schaup und Dinstl.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Ich muß gestehen, daß ich principiell auf einem anderen Standpunkte stehe als der Ausschuß, und daß mir der ursprüngliche Standpunkt der Regierungsvorlage mehr zusagt; sie hat die Abzugspercente nach Ortsdurchschnitten und nicht nach den einzelnen Gebäuden gestellt, und wenn man einem derartigen ziffermäßi-

gen Ansatze eine gewisse Willkürlichkeit vorwerfen kann, so war diese allgemeine Ziffer der Regierungsvorlage wohl berechtigt, weil sie nicht das individuelle Gebäude treffen wollte, sondern auf dem Umwege von verschiedenen Abzugspercenten nach verschiedenen Orten auch verschiedene Steuerpercente erreichen wollte, und darum viel richtiger den Gedanken der Ertragssteuer getroffen hat, bei welcher es sich um den durchschnittlichen verhältnißmäßigen Ertrag handelt, welches Princip der Ausschuß hier wie an anderen Orten verläßt und sich auf die Erhebung des Ertrages der einzelnen Gebäude richtet. Der Ausschuß will nicht mehr die Abzugspercente nach dem Ortsdurchschnitte, nicht nach den Ortsclassen, deren Einheit nach dem Durchschnittszins gegeben ist, beibehalten, sondern er verlegt die Möglichkeit des Abzugspercentes auf einen engen Raum; er verläßt den Boden der Durchschnittlichkeit und Verhältnißmäßigkeit der Ertragssteuern und führt vermöge dieser individualisirenden Richtung, welche sich auf den Ertrag des einzelnen Objectes richtet, hier wie in anderen Fällen Elemente der Einkommenbesteuerung und damit einen Widerspruch in die Ertragssteuern ein.

Ich muß gestehen, von meinem principiellen Standpunkte halte ich die Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, keineswegs für grundsätzliche Verbesserungen; allein wie die Dinge heute liegen, wie die Stimmung des Hauses bei der leitenden Stellung, welche der Ausschußentwurf der Berathung gegenüber einnimmt, sich herausgebildet hat, so ist es nicht möglich, auf den Regierungsentwurf zurückzugehen, umsomehr da es scheint, daß die Regierung ihren grundsätzlichen Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten will. Wenn man sich nun auf den Standpunkt der Individualisirung der Abzugspercente stellt, so treten die Argumente der Minorität in ihr volles Recht, und selbst der Herr Berichterstatter der Majorität mußte es in seiner Rede am Schlusse der Generaldebatte zugeben, daß, wenn man individualisiren wolle, dies in noch viel weiterem Maße geschehen müsse, als dies durch diese Classen von 5 zu 15 fl. u. s. w. der Fall war. Damit ist er ja selbst auf die abschüssige Bahn des Individualabzugspercentes nach der wirklichen Beschaffenheit des einzelnen Hauses, des einzelnen Steuerobjectes gerathen, und es ist ihm, wenn er sich consequent auf diesen Standpunkt der wirklichen Ertragserhebung des individuellen Objectes stellt, nicht mehr möglich, irgend welche abändernde Anträge, welche eine größere Variabilität des Abzugspercentes, eine vermehrte Berücksichtigung des individuellen Momentes bei einzelnen Häusern befürworten, entgegenzutreten, denn sie ruhen alle auf demselben principiellen Standpunkte, auf welchen er sich gegenüber der Regierungsvorlage gestellt hat, und es ist ihm unmöglich, consequenterweise den Antrag des Berichterstatters der Minorität abzuweisen, noch irgend einem Antrage auf noch größere Variabilität, auf noch größere Individualisirung des Abzugspercentes für einzelne Häuser entgegenzutreten.

Er hat den allgemeinen Standpunkt der Regierungsvorlage, der Durchschnittlichkeit, der Verhältnißmäßigkeit als Wesen der Ertragssteuer preisgegeben und sich auf das abschüssige Gebiet, auf das fremde Princip der Einkommenbesteuerung begeben und steht nun hilflos gegenüber sämmtlichen Abänderungsantragen, welche eine größere Variabilität und eine schärfere Ausbildung dieses Elementes der Einkommensteuer verlangen.

Ich würde dem Regierungsentwurfe meine Zustimmung geben, allein wie die Dinge liegen, müssen wir uns zu meinem Bedauern auf den Majoritätsstandpunkt des Ausschusses stellen und von diesem, wenn ich mich bequeme, das Abzugspercent individuell für die einzelnen Objecte zu geben, und wenn ich die wirklichen Umstände, welche die Deterioration und Amortisation bei den einzelnen Häusern treffen, erheben will, so muß ich allen jenen Anträgen, welche von dieser Seite des hohen Hauses *(der linken)* gestellt wurden und noch werden gestellt werden, meine Zustimmung geben.

Ich habe mich darum zum Worte gemeldet, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther, welcher eine größere Berücksichtigung der Fabriksgebäude und seiner Orte bezweckt, wo eine besondere Vermiethung in Form von wöchentlichen und monatlichen Vermiethungen vorwaltet, zu unterstützen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther seinen Antrag aber nicht vorbringt, sondern im Allgemeinen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup dem Inhalte nach beitritt und demselben seine Zustimmung gibt, so will ich seinem Beispiele folgen und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, der nur eine consequente Ausbildung des Principes beabsichtigt, welches der Ausschuß angenommen hat, beistimmen.

Denn es kann nicht bestritten werden, wenn man sich auf den Standpunkt der Individualisirung der Abzugspercente stellt, daß diese Abzüge viel zu gering sind.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat überzeugend nachgewiesen, daß bei Fabriksgebäuden, welche eine große Abnützung durch den Gebrauch erleiden, ein weit höheres Abzugspercent berechtigt ist, und deßhalb trifft auch der Antrag Schaup das Richtige, die thatsächliche Berechtigung der Verschiedenheit. Umgekehrt muß ich auch einem Antrage, der eine Verminderung des Abzugspercentes in größeren Städten vorschlägt, meine Zustimmung geben, weil er an die thatsächlichen wirklichen Verhältnisse der einzelnen Häuser anknüpft, welche bei guter Baubeschaffenheit, namentlich wo der Werth des Hauses zum größten Theile aus der Bauarea

und nicht aus dem Baucapitale besteht und ein geringes Abzugspercent zu ihrer Amortisation brauchen, daher mit keinem so hohen Ausmaße das Abzugspercent begünstigt werden solle.

Nachdem sich das hohe Haus auf den Standpunkt des Ausschusses zu stellen scheint, welcher die Abzugspercente individualisirt, so thun wir recht und consequent, wenn wir solchen Anträgen, wie die der Herren Abgeordneten Dr. Schaup und Dr. Dinstl unsere Zustimmung geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Bei Berathung über den §. 17 habe ich eine formelle Einschaltung beantragt, daß neben der Rubrik für die Abzugspercente der Gebäudeerhaltung und Capitalsamortisation noch eine besondere Rubrik für die Feuerassecuranz in dem anzulegenden Verzeichnisse aufgenommen werde, der Antrag wurde dort abgelehnt. Nichtsdestoweniger stelle ich jetzt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ad §. 24 zu Alinea 3 als Schlußsatz beizufügen:

„„Ueberdies ist die Durchschnittssumme der in den letzten fünf Jahren bezahlten Versicherungsprämie gegen Feuerschäden der Wohngebäude als separates Abzugspercent zu behandeln.““

Zu meinen bei §. 17 gemachten Ausführungen bemerke ich noch, daß es die Pflicht der Volksvertretung ist, neben fiscalischen Zwecken auch noch die wirthschaftlichen Interessen, welche leider im steten Niedergange begriffen sind, zu fördern und dadurch die ländliche Bevölkerung zu einer besseren Wahrnehmung ihres materiellen Wohles anzuregen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich bin diesmal nicht in der Lage, den Ansichten, welche von meinem geehrten Freunde, dem Vertreter der Egerer Handelskammer, ausgesprochen worden sind, beizutreten, ich betrachte im Gegentheile die Modification, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage gemacht hat, dahin gehend, daß das Abzugspercent nicht nach Orten, sondern individuell für jedes einzelne Gebäude vermittelt werden soll, als einen sehr wesentlichen Fortschritt, und ich glaube, daß sie sich deßwegen ganz besonders empfiehlt, weil alle Gründe, welche für eine verschiedene Behandlung verschiedener Orte geltend gemacht werden können, nämlich der verschiedene Einfluß, den der Werth der Bauarea, die Höhe der Grundrente auf die Rentabilität und den Gesammtertrag des Gebäudes ausüben, weil dieser Einfluß sich nicht bloß bei den verschiedenen Orten, sondern in demselben Maße bei den verschiedenen Häusern eines und desselben Ortes kundgibt. Es besteht thatsächlich in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Werthe der Bauarea und dem Gesammtertrage — welches Verhältniß ja auf die Bestimmung des Abzugspercentes von ganz wesentlichem Einflusse sein muß — zwischen den günstigst gelegenen Häusern von Wien und den Häusern in der Brigittenau derselbe Unterschied, als zwischen den erstgenannten Häusern und den Häusern eines kleinen Landstädtchens.

Ich halte also die vom Ausschusse beantragte Modification für eine wesentliche Verbesserung. Ich glaube aber, daß diese Verbesserung noch einer Vervollständigung bedürfe; es ist schon von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup darauf hingewiesen worden, daß die Scala der Abzugspercente, welche zwischen 15 bis 30 Percent sich bewegt, einer Ausdehnung in der Richtung aufwärts bedarf, daß sich in gewissen Fällen Abzugspercente von mehr als 30 Percent als nothwendig erweisen werden; ich glaube nun, daß diese Scala ebenso einer Ergänzung in entgegengesetzter Richtung bedürfe, weil es ganze Kategorien von Häusern gibt, für welche diese Normirung des Abzugspercentes für Erhaltung und Amortisation zu hoch ist. Ich glaube also, daß der Ausschußantrag weiter ausgedehnt werden müsse, daß eine weitere Stufe, nämlich die mit nur 10 Percent Abzug eingeführt werden müsse.

Ich werde mir erlauben, die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung durch ein Zahlenbeispiel darzuthun. Ich habe mir schon in der Generaldebatte anzuführen erlaubt, daß der Zinsertrag der gesammten Häuser der inneren Stadt Wien 20 Millionen beträgt; diese Häuser würden nach dem Ausschußantrage sämmtlich in die Kategorie von 15 Percent Abzug fallen; es würde sonach der Abzug für sämmtliche Häuser der inneren Stadt Wien drei Millionen betragen. Nun ist aber, wie ich auch schon in der Generaldebatte erwähnt habe, das Baucapital dieser Häuser auf höchstens 200 Millionen, beziehungsweise die Baurente auf 10 Millionen, zu veranschlagen; wenn nun der Ausschußantrag angenommen würde, würde für sämmtliche Häuser der inneren Stadt Wien nicht wie beabsichtigt ein 15percentiger, sondern ein thatsächlich 30percentiger - Abzug vom Baucapitalertrage bewilligt, das heißt ebensoviel, als nach dem Antrage des Ausschusses für das mindest günstig gelegene Haus an einem anderen Ort.

Ich glaube, man braucht hier gar keine Rivalität zwischen Wien und den anderen Orten einzuführen, man braucht nur die Nothwendigkeit einer gerechten

und gleichmäßigen Behandlung der Gebäude innerhalb der Stadt Wien selbst zu berücksichtigen, um einzusehen, daß es unthunlich ist, jene Gebäude, welche, wie die des ersten Bezirkes, der inneren Stadt Wien, im Durchschnitte eine Grundrente abwerfen, welche der Baurente gleichkommt, bezüglich des Abzugspercentes ebenso zu behandeln, wie jene, bei welchen ein ganz anderes Verhältniß obwaltet. Ich erlaube mir daher einen Antrag zu stellen, daß in dem ersten Alinea des §. 24 nach dem Worte „Gebäude" in der sechsten Zeile einzuschalten wäre „in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent für Gebäude"; als stilistische Consequenz würde sich die Auslassung der Worte „oder übersteigt" in der siebenten Zeile ergeben.

Ich erlaube mir auch bezüglich dieses Antrages in formeller Beziehung den Antrag, daß derselbe dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz beantragt im ersten Alinea des §. 24 nach dem Worte „Gebäude" in der sechsten Zeile einzuschalten „in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent für Gebäude" und in der siebenten Zeile die Worte „oder übersteigt" auszulassen.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Gierowski hat das Wort.

Abgeordneter **Gierowski:** Ich bin gegen den Antrag der von Seite meines verehrten Landsmannes aus Galizien vertretenen Minorität und für die Annahme eines Abzugspercentes, für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Capitales, weil ich ebenso wie die Majorität des Ausschusses der Ansicht bin, daß die Festsetzung einer bestimmten Norm im Gesetze dem Steuerträger eine Beruhigung gewährt. Auch wurde bereits in dem eben beschlossenen §. 18 ein Minimalbetrag für den Nutzungswerth der Gebäude angenommen, unter welchen die Commission bei Ermittlung des Werthes eines Gebäudes nicht herabzugehen hat, und schon dieser Umstand bestimmt mich, für die Annahme eines bestimmten Abzugsprecentes in dem Gesetze zu sein, weil ich hierin eine gewisse Consequenz erblicke. Was aber die Höhe der Abzugspercente betrifft, so glaube ich, daß die Annahme eines Maximalbetrages von 30 Percent bei den Gebäuden, welche nach dem Nutzwerthe besteuert werden, den thatsächlichen Verhältnissen in dem Lande, welches ich zu vertreten die Ehre habe, nicht entspricht.

In Galizien werden auf dem flachen Lande die Gebäude entweder aus Holz oder aus Flechtwerk und Lehm erbaut, es wird somit zum Baue ein solches Materiale verwendet, welches wenig dauerhaft ist und zur Folge hat, daß zur Instandhaltung dieser Gebäude große Auslagen nöthig sind.

Dazu kommen noch ungünstige klimatische Verhältnisse, welche der Dauerhaftigkeit eines Gebäudes wenig zuträglich sind. Ein einfaches Rechenexempel wird noch besser erläutern, daß die Annahme eines Abzugspercentes von höchstens 30 den thatsächlichen Verhältnissen in Galizien wenig entsprechen wird. Der gewöhnliche Kostenpreis eines Bauernhauses in Galizien schwankt zwischen 200 und 300 fl. und kann ein solches Haus durchschnittlich höchstens 50 Jahre dauern. Werden also bei einem Minimalnutzungswerthe von 10 fl. 3 fl. an Erhaltungs- und Amortisationskosten abgezogen, so wird dieser Betrag, selbst wenn er durch einige Jahre vom Eigenthümer capitalisirt wird, durch Reparaturen, welche bei dem schlechten Materiale, welches zum Baue eines solchen Gebäudes verwendet wird und bei den klimatischen Verhältnissen sich schon nach einigen Jahren als unumgänglich nothwendig erweisen, gänzlich aufgewogen, und es wird für den Eigenthümer zur Amortisirung des zum Baue verwendeten Capitales gar nichts oder nur sehr wenig verbleiben.

Schon daraus können Sie, meine Herren, ersehen, daß es nur billig ist, wenn man die Abzugspercente für Gebäude, deren Lage, Bauzustand und Benützungsweise größere Erhaltungskosten erfordern, erhöht.

Ich werde daher für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup stimmen, weil ich sehe, daß hierdurch den thatsächlichen Verhältnissen in meinem Lande mehr Rechnung getragen wird, und weil ich erwarte, daß dadurch die Steuerlast wenigstens für die ärmste Bevölkerungsclasse wesentlich vermindert wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Gudenus meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Ich möchte mir erlauben, zum Alinea 1 des §. 24 einen Antrag zu stellen, welcher nur auf die größere Deutlichkeit der Fassung dieses Paragraphes berechnet ist.

Ich möchte nämlich beantragen, daß in der sechsten Zeile des ersten Alinea nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles" gleich das Schlußwort „berechnet" einzusetzen sei, wodurch nach meiner Ansicht der ganze Paragraph an Verständlichkeit gewinnen würde. Und nachdem bereits so viele verschiedene Anträge gestellt worden sind, erlaube ich mir zu beantragen,

daß alle diese Anträge an den Ausschuß zurückgewiesen werden.

Präsident: Freiherr v. Gudenus stellt den Antrag, daß im ersten Absatze des §. 24 das am Schlusse befindliche Zeitwort „berechnet" schon in der sechsten Zeile nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles" eingefügt werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum §. 24 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben. Der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat mich allerdings als hilflos gegenüber den Argumenten hingestellt, welche heute vorgebracht worden sind. Ich kann leider diese Hilflosigkeit nicht zugestehen und bin vollkommen in der Lage, den Standpunkt des Ausschusses, wie ich ihn hier vorgebracht habe, zu rechtfertigen.

Ich glaube nicht, daß sich der Ausschuß bei seiner Fassung, daß jedes einzelne Gebäude in Betracht gezogen werden soll, auf einer abschüssigen Bahn befinde, indem er ein neues Princip, nämlich das Princip der Einkommensteuer mit hineinzieht.

Dieses neue Princip, nämlich das Princip der Einkommensteuer bei der Veranlagung der Gebäudesteuer liegt schon in unserer jetzigen Gebäudebesteuerung. Wenn wir bei jedem einzelnen Hause nicht den wirklichen Miethzinsertrag, wie er alljährlich abgeworfen wird, sondern den durchschnittlichen Miethzinsertrag von fünf zu fünf Jahren, oder von zehn zu zehn Jahren ins Auge fassen würden, wie es verschiedene Gesetzgebungen thun, dann allerdings hätten wir es mit einem Durchschnittsertrage zu thun, hier aber nicht. So aber haben wir einen alljährlich fatirten, wirklichen Ertrag vor uns. Das ist aber doch das Princip der Einkommenbesteuerung, allerdings in einer rohen Form, das gestehe ich zu, indem die übrigen Grundsätze der Einkommenbesteuerung bei der Veranlagung nicht in Betracht kommen.

Wenn nun der Ausschuß das einzelne Gebäude berücksichtigt haben will und nicht den ganzen Ort, dann bitte ich, meine Herren, zu beurtheilen, ob er dem Principe der Gerechtigkeit dadurch nicht mehr Rechnung trägt, als wenn man bei sämmtlichen Gebäuden eines Ortes den Durchschnittszins berechnet und darnach für einen ganzen Ort die Abzugspercente festsetzt. Es kommt z. B. in dem von mir schon einmal angeführten Orte Klosterneuburg vor, daß die Durchschnittsziffer für den ganzen Ort 18 beträgt, dagegen finden sie eine große Anzahl von Gebäuden, wo die einzelnen Gebäudebestandtheile nicht 18, sondern fünf oder zehn Gulden abwerfen. Ist es der Gerechtigkeit Genüge gethan, wenn man ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse die Abzugspercente für den ganzen Ort darnach bemißt und sagt, sämmtliche Gebäude müssen unter ein geringeres Abzugspercent kommen, weil der ganze Ort die Durchschnittsziffer 18 hat? Ein ähnliches Verhältniß finden Sie in jedem Orte, wenn Sie die statistischen Tabellen in die Hand nehmen.

Was den geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität betrifft, mit dem ich hoffentlich nun zum letzten Male mich im Gegensatze befinde, so wünscht er, daß die Abzüge nicht fixirt werden sollen, sondern im Allgemeinen den Commissionen die Ermittlung übertragen werden soll, indem er hervorhebt, daß auf dem Lande die Verhältnisse ganz anders seien als in den Städten.

Namentlich legt er in seinen Argumentationen ein Hauptgewicht auf die klimatischen Verhältnisse. Ich will nicht leugnen, daß die klimatischen Verhältnisse in dem einen Orte von jenen eines anderen Ortes differiren, und es wäre ungemein wünschenswerth gewesen, wenn der mit den Verhältnissen so ungemein vertraute und kenntnißreiche geehrte Herr Abgeordnete aus Galizien uns etwa die Ziffer bezeichnet hätte, mit welcher die klimatischen Verhältnisse zu berechnen sind. Ich glaube aber, daß sich in dieser Beziehung im Allgemeinen eine Ziffer nicht feststellen läßt. Untersuchen wir nun, ob die Annahme des Ausschusses oder der Regierungsvorlage eine zutreffende sei, so wird sich behaupten lassen, daß sie den Verhältnissen im Großen und Ganzen Rechnung trägt, denn das Princip der Gerechtigkeit bis in die kleinsten Details durchzuführen, dürfte unmöglich sein?

Ich kann mich in dieser Richtung auf einen praktischen Steuerbeamten berufen, der über die Regierungsvorlage in einem größeren Werke sein Votum abgibt und sich dahin ausspricht, daß die von der Regierung festgestellten Abzugspercente genügen dürften.

Ich gestehe, daß ich mich von dem Momente an, als ich zum Berichterstatter gewählt wurde, mit dieser Frage eingehender beschäftigte, denn die großen Bedenken des Herrn Abgeordneten aus Galizien schlugen hart an mein Gewissen. Ich glaubte nicht im Stande zu sein, die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt zu vertheidigen und sah mich nach Bundesgenossen um.

Ich habe mich nie mit dem Baufache beschäftigt und nahm daher meine Zuflucht zu Werken, die darüber erschienen sind, um zu erforschen, ob es möglich sei, den von dem Ausschusse eingenommenen Standpunkt in irgend einer Weise zu rechtfertigen, und das Resultat meiner Untersuchungen ist, daß ich heute

mit vollster Beruhigung dem hohen Hause empfehlen kann, die Festsetzungen, wie sie im §. 24 von Seite des Ausschusses Ihnen vorgelegt wurden, anzunehmen. Es wird gewöhnlich gesagt, die Amortisations- und Erhaltungskosten, die Feuerversicherungsprämien u. s. w. erfordern ganz außerordentliche Summen.

Ja, der Herr Berichterstatter der Minorität ist sogar soweit gegangen und hat behauptet, sie betragen 40, 50, 60, auch 70 Percent des Nutzungswerthes, und hat das Beispiel angeführt, daß, wenn man annehmen wollte, daß ein Gebäude 100 fl. kostet und den Nutzungswerth mit 10 fl. veranschlagt, es unmöglich wäre, zu beweisen, daß 30 Percent Abzug vollständig für die Erhaltungs-, Feuerversicherungs-, Prämienkosten u. s. f. genügen. Ich wage die Unmöglichkeit zu behaupten, daß nämlich bei einem Gebäude, welches mit 100 fl. veranschlagt und mit 10 fl. Nutzungswerth festgesetzt ist, 3 fl. vollständig für die Erhaltungs-, Feuerversicherungs-, Prämienkosten genügen. Wie viel beträgt denn die Zeitrente, welche mit Zinsen und Zinseszinsen die erforderlichen Neubaukosten ergibt. Sie beträgt bei 50jähriger Dauer, wenn ich sie mit drei Percent veranlage, 0·86 Percent, bei 75 Jahren 0·35 und bei 100 Jahren 0·16 Percent des Anlagecapitales. Wenn ich vier Percent nehme, so beträgt sie natürlich noch viel weniger.

Uebrigens verlange ich nicht, daß auf meine Autorität geschworen werde. Ein Autor, welcher dem geehrten Herrn Abgeordneten, der mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen gewiß ungemein vertraut ist, wahrscheinlich bekannt sein wird, Block in seinen „landwirthschaftlichen Untersuchungen", daher ein Werk, welches sich mit landwirthschaftlichen Gebäuden beschäftigt, schlägt in dem dritten Bande Reparatur, Assecuranz und Verschlechterung bei nicht massiven Gebäuden mit $1^2/_3$ bis $2^2/_3$ Percent an.

Wenn nun ein Gebäude 100 fl. werth ist, der Nutzungswerth mit 10 fl. veranschlagt ist und 30 Percent, also 3 fl., abgezogen werden, so bleibt dem Betreffenden nach Verausgabung von $2^2/_3$ Percent noch ein Bruchtheil übrig, was ich beweisen wollte.

Ich könnte in dieser Beziehung noch viel weiter gehen, könnte Beispiele aus dem Buche von Wolf: „Technische Entwicklung und Grundsätze zur Abschätzung über Städte- und Landgebäude" und endlich aus einem Werke eines sehr hervorragenden Mannes, Eytelwein, anführen, der sich damit beschäftigt, die Häuser von Schäfern, Meiern, Hirten u. s. f., also alle landwirthschaftlichen Gebäude zu veranschlagen und zu berechnen und nachweisen, daß die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wirklich das Richtige getroffen zu haben scheint.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, der in einem Punkte weiter geht, indem er für gewisse Verhältnisse ein höheres Abzugspercent beantragt, kann leider von mir heute nicht mehr so energisch bekämpft werden, nachdem wir einen Beschluß gefaßt haben, daß nämlich Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen zu einem niedrigeren Ziffersatze eingeschätzt werden sollen.

Ich möchte nur noch Eines auf dasjenige erwidern, was der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz in seiner wirklich interessanten Darstellung im Minoritätsberichte hervorgehoben hat. Er sagt nämlich, daß die Gebäude in Wien ein gewisses Prae vor den Gebäuden in anderen Städten haben, indem er auf die Bauarea, Steigerung u. s. f. hinweist. Ich gebe zu, daß dies richtig ist; finden sich aber solche Verhältnisse bloß in Wien? Sie werden in Prag, Brünn, in jedem Orte eine Anzahl von Gebäuden finden, welche auf Plätzen stehen, wo Grund und Boden im Laufe der Jahre eine Steigerung erfahren, während dies an vom Centrum entfernteren Punkten nicht der Fall ist.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß ja die Bauarea oder die Steigerung des auf den Grund und Boden verwendeten Capitales nicht gänzlich außer Besteuerung bleibt.

Beim Verkaufe z. B. wird der Werth des ganzen Hauses in Anschlag gebracht; und da bekanntlich beim Verkaufe eine Gebühr zu entrichten ist, so wird auch die mittlerweile etwa eingetretene Steigerung der Bauarea wenigstens theilweise von dem Fiscus erfaßt.

Endlich, wenn ich mich auf den Standpunkt der Wissenschaft stelle, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, wie man die Steigerung der Bauarea zu besteuern in der Lage wäre. Wissenschaftlich betrachtet, haben wir mit nichts Anderem zu thun, als einem Extragewinne. Nun, finden Sie diesen Extragewinn nicht auch bei der sogenannten Grundrente, bei den gewerblichen Unternehmungen? Und keiner Gesetzgebung ist es eingefallen, diesen Extragewinn separat zu besteuern.

Und endlich möchte ich hervorheben, daß, wenn eventuell einzelnen Hausbesitzern wirklich dadurch eine bestimmte Quote mehr zugewendet wird, man sich doch vor Augen zu halten hat, daß diese Kategorie von Hausbesitzern bei der Personaleinkommensteuer wieder in Mitleidenschaft gezogen und zur Besteuerung herangezogen wird. Wenn man aber für das Land fordert und mit vollem Rechte fordert, daß bei jeder einzelnen Steuer alle eigenthümlichen Verhältnisse in Betracht kommen sollen, so muß man das consequenterweise auch bei den Städten thun, und ich kann in dieser Beziehung nur den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Was die Anträge betrifft, die gestellt worden sind, so kann ich von meinem Standpunkte mich nur einem Antrage anschließen, und das ist der Antrag meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten

Auspitz. Ich glaube, daß dieser eine wirkliche Verbesserung der Vorlage ist, indem er theilweise doch auch jenen Gesichtspunkten Rechnung trägt, welche der Herr Berichterstatter der Minorität vertritt, und ich hoffe, daß er sich in dieser Beziehung dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Auspitz accommodiren wird.

Die anderen noch gestellten Anträge des Herrn Pfeifer sowohl, als des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl sind für mich nicht annehmbar. Wenn das hohe Haus wollte, daß dieselben in Berücksichtigung gezogen werden, so könnte ich natürlich nichts dagegen haben, daß dieselben an den Ausschuß zurückgewiesen werden, allein ich glaube nicht, daß der Ausschuß auf eine nähere Würdigung dieser Anträge einzugehen in der Lage sein wird.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und ersuche das hohe Haus, es wolle mir geneigte Aufmerksamkeit schenken, um in die Art der Abstimmung vollständige Klarheit zu bringen. Ich glaube in der Weise vorzugehen, daß ich vor Allem den Antrag der Minorität, die durch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, zur Abstimmung bringe, weil derselbe eine ganz neue Fassung des ganzen Paragraphes beantragt. Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, so gehen wir zur Beschlußfassung über die Ausschußanträge; nachdem zu den ersten sechs Zeilen des ersten Alinea kein abändernder Antrag gestellt worden ist, so glaube ich, daß dieselben zuerst zur Abstimmung kommen; nun werde ich dem Antrage des Herrn Baron Gudenus Rechnung tragen und zugleich nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles“ in der sechsten Zeile das Wort „berechnet“ aufnehmen, was nur eine stilistische Aenderung ist und nicht ins Meritorische eingeht.

Die eigentlichen abändernden Anträge betreffen nur die Ziffersätze. In dieser Beziehung ist der am weitesten gehende Antrag der des Herrn Abgeordneten Auspitz, und ich werde diesen daher zuerst zur Abstimmung bringen. Derselbe geht dahin, daß der Abzug bei Gebäuden, in welche der Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent und bei solchen, in welchen der Durchschnittszins 45 fl. erreicht, mit 5 Percent berechnet wird. Ich muß aufmerksam machen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Auspitz die Worte „oder übersteigt“ in der siebenten Zeile wegzufallen haben.

Dann würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl kommen, welcher dahin lautet, daß der Abzug für Gebäude, in welchen der Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent und für Gebäude, in welchen der Durchschnittszins 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent berechnet wird. Wenn dieser Antrag abgelehnt würde, so kommt der Antrag des Ausschusses in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung.

Zum Absatze 1 würde ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dienstl als Zusatz kommen; da der Absatz 2 von keiner Seite amendirt ist, so würde derselbe nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung kommen; Absatz 3 als solcher wurde nicht amendirt und ein Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Pfeifer kommt hinzu.

Endlich würde der Absatz 4 zuerst nach der Fassung der Minorität, welche der Herr Dr. Schaup vertreten hat, mit Rücksichtnahme auf die stilistischen Correctionen, die vorgebracht worden sind, zur Abstimmung kommen, und falls er abgelehnt würde, kommt der Antrag des Ausschusses der Majorität zur Abstimmung.

Es wurde auch der formelle Antrag gestellt, daß die zu Absatz 1 und Absatz 3 von den Herren Abgeordneten Auspitz, Dinstl und Pfeifer gestellten Anträge dem Ausschusse nochmals zugewiesen werden.

Ich werde daher in dieser Richtung zuerst über die formelle Frage zur Abstimmung schreiten, da, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, die weitere Abstimmung in suspenso bliebe.

Falls aber der Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß abgelehnt würde, werde ich in der Art und Weise, wie ich sie angegeben habe, vorgehen.

Ich erinnere noch, daß zu Absatz 3 ein Eventualantrag der Minorität, welche Herr v. Krzeczunowicz vertreten hat, vorliegt. Es beantragt nämlich diese Minorität für den Fall, als §. 24 nach dem Antrage der Minorität nicht angenommen würde, zu Absatz 3 eine Abänderung, und ich werde daher diesen Antrag dann eventuell zur Abstimmung bringen.

Zuerst stelle ich die Frage, ob das hohe Haus gewillt ist, die von den Herren Auspitz, Dr. Dinstl und Pfeifer gestellten Anträge noch einmal an den Ausschuß zur weiteren Berathung zu weisen? Ich bitte jene Herren, welche mit der beantragten Zuweisung an den Ausschuß einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Die meritorischen Anträge werden daher an den Ausschuß gewiesen und entfällt vorläufig jede weitere Abstimmung. Nur den Antrag der Minorität, insoferne derselbe eine ganz neue Fassung des §. 24 herbeizuführen beabsichtigt, werde ich sofort zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich habe auch bezüglich dieses Antrages die Zuweisung an den Ausschuß beantragt.

Präsident: Der Antrag der Minorität kann nicht an den Ausschuß gewiesen werden, weil er ja aus dem Ausschusse gekommen ist, und ein Antrag

des Ausschusses kann nicht an den Ausschuß gewiesen werden. Allerdings aber kann ich, wenn es die Minorität wünscht und das hohe Haus billigt, die Abstimmung über Ihren Antrag bis zur Beschlußfassung über die dem Ausschusse zugewiesenen Anträge verschieben.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Ich glaube, die Anträge, die eben dem Ausschusse zugewiesen worden sind, beziehen sich nur auf die Absätze 1 und 3; ich vermag also nicht einzusehen, warum wir über die anderen Absätze 2 und 4 nicht sogleich abstimmen sollten.

Präsident: Weil es keinen rechten Sinn hat, über das zweite Alinea Beschluß zu fassen, wenn das erste noch nicht beschlossen ist, da dann die einzelnen Theile des Paragraphes ganz außer allem Zusammenhange gerissen würden. Früher, wo über alle Absätze Beschluß gefaßt wurde und es sich nur um die Zurückweisung eines mittleren Absatzes handelte, war diese Zuweisung zulässig, nicht aber hier, wo wir mit einem mittleren Absatze beginnen und den ersten auslassen würden.

(Berichterstatter der Majorität Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß alle die auf den Minoritätsantrag bezüglichen Punkte ja seinerzeit im Ausschusse schon einer eingehenden Erwägung unterzogen wurden, und daß daher dieser Minoritätsantrag nicht noch einmal an den Ausschuß zurückgegeben werden kann, weil sonst dieselbe Berathung im Ausschusse von vorne anfangen müßte.

Es kann heute nur eine Abstimmung darüber erfolgen, ob das hohe Haus der Anschauung der Majorität, daß man ein Maximum der Abzugspercente feststellen solle, Rechnung trägt oder nicht.

Ich bin also gegen die Zurückweisung des Minoritätsantrages an den Ausschuß.

Präsident: Ich muß nach diesen Erörterungen gestehen, daß ich mich verpflichtet fühle, den Antrag der Minorität auf eine ganz neue Fassung des §. 24 gleich zur Abstimmung zu bringen.

Ich kann jetzt nicht anders vorgehen, nachdem sonst, wenn alle diese Zuweisungen geschehen sind und wenn dann das hohe Haus später den Antrag der Minorität annähme, die ganze Arbeit mit den anderen zugewiesenen Anträgen umsonst wäre. Daher muß zuerst festgestellt werden, ob das hohe Haus dem Antrage der Minorität bezüglich einer neuen Fassung des §. 24 beistimmt. Ich muß daher zur Abstimmung schreiten über den Antrag, den die durch Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz vertretene Minorität behufs einer neuen Fassung des ganzen §. 24 stellt. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Der §. 24 hätte zu lauten:

„„Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen.““

Jene Herren, welche §. 24 in der von der Minorität des Ausschusses, vertreten durch Herrn Ritter v. Krzeczunowicz, vorgeschlagenen Fassung annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag der Minorität ist abgelehnt.

Nachdem das nun feststeht, das hohe Haus aber auch beschlossen hat, die Anträge, welche von den Herren Abgeordneten zu den Absätzen 1 bis 3 heute gestellt wurden, dem Ausschusse zuzuweisen, bleibt die weitere Abstimmung über §. 24 in suspenso.

Wir gehen zu §. 25 über.

Der Herr Berichterstatter wird wohl vom hohen Hause der Pflicht enthoben, diesen Paragraph vorlesen zu müssen! *(Zustimmung.)*

Zu §. 25 liegt ein Minoritätsantrag vor, vertreten durch Herrn Abgeordneten Dr. Klier. Ich ertheile demselben das Wort zur Begründung desselben.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Klier:** §. 25 enthält in seinem Schlußsatze die Verfügung, daß Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, Taglöhner und Gesinde der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von 15 Jahren zu genießen haben.

Die Minorität des Ausschusses beantragt, daß dieser 15jährige Zeitraum auf einen solchen von 20 Jahren erweitert werde. Ich habe diesen Antrag zu begründen, was ich mit Nachstehendem thue.

Es liegt hier ein Gegenstand vor, welcher sehr verschiedene Interessen berührt, einmal die Interessen des Arbeiters, welcher natürlich wünscht, eine gute, billige und gesunde Wohnung zu haben; er berührt die Interessen des Fabriksherrn ebenso wie die eines Besitzers einer Landwirthschaft, um sich eine stabile, eine ansäßige Arbeiterbevölkerung zu sichern. Er berührt endlich die Interessen des Staates, der Regierung somit, weil derselben daran gelegen sein muß, in dieser Weise nicht nur für die Interessen der Industrie und der Landwirthschaft, sondern auch der Arbeiter zu sorgen — kurz, weil die Frage der billigen Arbeiterwohnungen zugleich eine sociale Frage ist, welche schon allüberall die Aufmerksamkeit der Regierungen ebensowohl wie die der Bevölkerung erregt hat.

Daß alle diese wichtigen Interessen zusammentreffen und die Frage die allgemeinste Aufmerksamkeit seit langem erregt, dafür liefern den Beweis die zahlreichen Schriften, die darüber herausgegeben wurden; ferner liefern einen Beweis hierfür die verschiedenen Weltausstellungen, welche uns das Bild zweckmäßiger Arbeiterwohnungen darzustellen trachten und schließlich liegt ein Beweis hierfür in dem Bestreben, nicht nur von Seiten der Privaten, der Fabriksherren und Oekonomen, sondern auch von Seiten großer Gesellschaften dahin zu wirken, daß zweckmäßige und billige Arbeiterwohnungen entstehen.

Die Frage nach gesunden Arbeiterwohnungen wurde vor Allem in den großen Städten aufgeworfen, aber auf dem Lande, wo es sich um die Industrie und Landwirthschaft handelt, kommt noch ein anderes Moment dazu, welches außerordentlich wichtig ist.

Auf dem Lande sind nämlich die Arbeiter, dort, wo sie in großer Zahl benöthigt werden, nicht immer an Ort und Stelle vorhanden.

Sie müssen oft viele Stunden weit an den Ort ihrer Arbeitsleistung gehen, und eben weil sie so weit entfernt in die Fabriksorte gehen müssen, können sie nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren, sie müssen die ganze Woche hindurch, so lange gearbeitet wird, mit der elendesten Unterkunft in den Dörfern vorlieb nehmen, und sind während dieser Zeit ganz von ihrer Familie getrennt, die sie bloß Samstag Abends besuchen können, um den Sonntag im Kreise ihrer Familie zuzubringen.

Welche schädliche Folgen dies für das Familienleben des Arbeiters und für die Moralität desselben hat, ist erklärlich und bedarf keines Beweises.

Aus allen diesen Rücksichten ist es wünschenswerth, daß für billige und gesunde Arbeiterwohnungen gesorgt werde. Es hat sowohl die Wissenschaft, als auch die Praxis den Grundsatz längst festgestellt, daß es am zweckmäßigsten sei, kleine Wohnungen zu errichten, solche Arbeiterwohnungen nämlich, in welchen Eine, höchstens zwei Arbeiterfamilien untergebracht werden können, und nicht etwa große Arbeiterkasernen, wo zahlreiche Arbeiter in einem und demselben Hause untergebracht werden.

Wenn man nun solche kleinere, gesündere und zweckmäßigere Arbeiterwohnungen schaffen will, ist es klar, daß dazu ein größerer Aufwand erforderlich ist, als wenn man viele solche Wohnungen unter einem Dache unterbringt, es ist also auch klar, daß man, wenn man wünscht, daß viele solche Wohnungen errichtet werden, und daß sich die Industrie oder ein einzelner Geschäftsmann, ein Fabrikant damit befaßt, solche Wohnungen herzustellen, diese möglichst dazu animiren muß und ihnen auf andere Weise Vortheile bietet.

Der Vortheil, welcher von Seite des Staates geboten werden kann, liegt ganz allein darin, daß man eben solchen Gebäuden eine längere Steuerfreiheit gewährt. Diese wird insbesondere noch dadurch gerechtfertigt, daß es sehr wünschenswerth ist, wenn man dem Arbeiter es ermöglicht, in den Besitz solcher Arbeiterwohnungen zu gelangen, so daß er Eigenthümer derselben wird. Wenn er nun Eigenthümer werden und dabei ein niedriger Miethzins für ihn festgestellt werden soll und er niedrige Raten zahlt, um in den wirklichen Besitz eines solchen Hauses zu gelangen, dann ist es natürlich, daß jene Gesellschaft, jener Fabrikant oder jener Grundbesitzer, welcher solche Häuser errichtet, große Opfer bringen muß, um diesen Zweck zu erreichen.

Aus diesen Gründen war die Minorität des Ausschusses dafür, daß der Staat eben ein kleines Opfer mehr bringen möge, als es durch die Majorität des Ausschusses beschlossen wurde. Daher beantragt die Minorität des Ausschusses, man möge eine 20jährige Steuerfreiheit für die Arbeiterwohnungen gewähren statt der von der Majorität des Ausschusses beantragten 15jährigen Steuerfreiheit.

Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause auf das wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Antrag der Minorität des Ausschusses geht dahin, daß im §. 25 anstatt der von der Majorität des Ausschusses beantragten Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren für die Arbeiterwohnungen eine solche von zwanzig Jahren bewilligt werde. Da dieser Antrag aus dem Ausschusse kommt, so bedarf er keiner Unterstützung.

(Abgeordneter Friedrich Suess meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Sowohl durch Vereine, als durch Corporationen wird seit langem dahin gewirkt, Arbeiterwohnungen zu errichten, in der vollen Ueberzeugung und in dem vollen Bewußtsein, daß nur auf diese Weise das Wohl der Arbeiter gefördert werden kann, sei es bei der ländlichen Bevölkerung, welche nur leiden kann durch Invasionen von Fabriksarbeitern, welche gewiß nicht geringere Nachtheile für sie haben, als Einquartierungen des Militärs im Allgemeinen und Cavallerie insbesondere, sei es auch bei dem Stande der Arbeiter in geschlossenen Städten, deren Lage außerordentlich drückend ist, mit Rücksicht eben darauf, daß sie genöthigt sind, die ungesundesten Localitäten, zu denen Licht und Luft weniger zugänglich ist, für sich in Anspruch zu nehmen.

Wenn also dem Staate in dieser Weise Gelegenheit geboten wird, in so fördernder Weise einzugreifen, so kann dies gewiß nur empfohlen werden; und ich würde es auf das wärmste unterstützen, Alles das aufzubieten, was Gelegenheit dazu bietet, Arbeiterhäuser zu errichten.

Abgesehen davon, was mein unmittelbarer Herr Vorredner erwähnt hat, daß nur auf diese Weise eine gewisse Stabilität in die Arbeit selbst kommt, wird dadurch die Gründung eines Hausstandes wesentlich erleichtert und der allgemeine Wohlstand und das bessere Fortkommen der Arbeiter gesichert erscheinen.

(Abgeordneter Auspitz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz**: Ich muß gestehen, daß die Gewährung von zeitlichen ausgedehnten Steuerbefreiungen, die namentlich bei uns in Oesterreich üblich ist und durch diese Vorlage für die Zukunft sanctionirt werden soll, mir nicht sympathisch erscheint, und ich glaube, es ist das deutliche Kriterium eines vorhandenen Grundfehlers in unserer Steuergesetzgebung, daß sie dieses Nothbehelfes einer sehr ausgedehnten zeitlichen Steuerbefreiung bedarf. Man mache ein gesundes, auf wirthschaftlichen Principien beruhendes Steuergesetz, dann braucht man nicht diese ungesunde, krankhafte, so weit ausgedehnte Steuerbefreiung. Ich hätte gedacht, daß eine Steuerreform, die sich ausdrücklich den Zweck vor Augen setzt, eine Ausgleichung der Steuerlast herbeizuführen, nicht eine so abnorme Ungleichheit beibehalten würde, die darin besteht, daß man für alte Gebäude die Steuer im vollen Umfange verlangt, sie dagegen bei neuen Gebäuden auf die Hälfte reducirt, das nämlich, meine Herren, ist die Bedeutung einer zwölfjährigen Steuerfreiheit. Ich verweise auf den Motivenbericht der Regierung, ich verweise auf die statistischen Tabellen, wo als Begründung für die zwölfjährige Steuerbefreiung die Rechnung ausgeführt wird, daß innerhalb einer Zeit von zwölf Jahren zu einem Zinsfuße von 6 Percent ein Capital angesammelt werden kann mit Zinsen und Zinseszinsen, aus dessen weiteren Zinsen die ganze Steuer bestritten werden kann. Nun, meine Herren, man kann diese Rechnung auch anders aufstellen.

Wenn Jemand innerhalb zwölf Jahren Steuerfreiheit genießt und nicht den ganzen Betrag der Steuer, die er zu zahlen hätte, sondern die Hälfte dieses Betrages zurücklegt und capitalisirt, so wird er sich am Ende der zwölf Jahre einen Betrag angesammelt haben, aus welchem er fernerhin wieder die Hälfte der gesammten Steuer bestreiten kann, so daß er auch fernerhin für alle Zukunft aus dem Ertrage des Hauses nur die Hälfte der Steuer zu entnehmen hat. Die zeitliche Steuerbefreiung von zwölf Jahren hat also thatsächlich keine andere Bedeutung als auszusprechen, daß für alle in Zukunft zu errichtenden Gebäude die Gebäudesteuer nur die Hälfte des gesetzlichen Fußes betragen würde.

Nun, das ist doch eine so offenbare Ungleichheit, daß es wohl die erste Aufgabe der Steuerreform gewesen wäre, sie zu beseitigen. Sie ist in Oesterreich entstanden und mußte entstehen durch die ganz abnorme, ungesunde hohe Anspannung der Steuerkraft, speciell bei der Gebäudesteuer. Die Gebäudesteuerreform hätte vor Allem darnach streben sollen, diesem Zustande ein Ende zu machen.

Die Möglichkeit dazu wäre eben nur geboten gewesen, wenn man nicht, wie ich schon wiederholt bedauert habe, alle Gebäude unterschiedlos in denselben Topf geworfen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie bloß eine Baurente oder auch eine Grundrente abwerfen.

Ich will mich in diesen Gegenstand nicht weiter verlieren, ich möchte aber noch ein Bedenken hervorheben, welches mir gegen einen bestimmten Theil dieser Steuerbefreiungen sehr gewichtig erscheint, das ist die Gewährung einer gleich ausgedehnten Steuerbefreiung für Umbauten. Bei Neubauten macht man geltend, daß durch die Steuerbefreiung dem Staate ein Schaden nicht erwächst, denn man verzichtet eben nur auf ein Steuernovum, welches durch die Neubauten zuwächst. Dieses Argument ist nach meiner Ueberzeugung nicht richtig; wenn es aber doch den Schein einer Plausibilität für sich hat, trifft es bei der Steuerbefreiung für Umbauten nicht zu. Bei diesen verliert der Staat geradezu eine Steuer, welche er bisher aus dem Objecte bezogen hat, und dieser Verlust gestaltet sich um so größer und der unnöthige Verzicht auf die Einnahmen daraus um so gewichtiger, wenn der Umbau, wie dies häufig geschieht, Objecte betrifft, bei welchen die Bauarea einen bedeutenden Werth hat. Wie ungerecht die gleichförmige Behandlung der Umbauten und Neubauten

ohne Rücksicht auf den Werth der Bauarea ist, geht klar und deutlich daraus hervor, daß, wenn zum Beispiel ein Haus umgebaut wird, bei dem die Bauarea doppelt soviel werth ist, als das Gebäude selbst, der Steuerverlust, welcher dem Staate durch die Befreiung erwächst, ebenso groß ist, als wenn ein dreimal größeres Gebäude, in welchem also dreimal so viel Menschen wohnen können, wodurch der Volkswohlstand wesentlich mehr gefördert würde, wenn, sage ich, ein dreimal so großes Gebäude auf einem Grunde, welcher als Baugrund nicht so hoch im Werthe steht, gebaut werden würde.

Mir scheint also diese weitgehende Steuerbefreiung sowohl im Allgemeinen, als speciell für solche Umbauten und noch specieller für solche Umbauten, welche auf Gründen gebaut werden, deren Werth sehr bedeutend ist, vollkommen ungerechtfertigt.

Ich werde mir nicht erlauben, diesbezüglich einen Antrag zu stellen, er würde voraussichtlich nicht auf Genehmigung rechnen können. Ich glaube aber aus dieser meiner geringen Zuneigung für eine zeitliche Steuerbefreiung den Grund zu finden, um mich bezüglich dieser Frage, welche von zwei Herren Vorrednern angeregt wurde, für die Vorlage des Ausschusses und gegen den Minoritätsantrag aussprechen zu sollen.

Ich muß offen gestehen, daß selbst, abgesehen von den Argumenten, welche man gegen die Steuerbefreiung überhaupt geltend machen kann, der sehr edle und humane Zweck, den man durch eine längere Steuerbefreiung anstrebt, nicht erreicht werden wird.

Meine Herren! Ich bin in der Situation, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, ich habe als Fabriksbesitzer zahlreiche Arbeiterwohnungen gebaut, ich habe dabei ganz einfach die Calculation gemacht, ob die Kosten der Arbeiterwohnungen durch Ersparnisse an Lohn, durch den Vortheil gesicherter Arbeitskräfte werden gedeckt werden, ob ich durch diese Vortheile die Verzinsung des aufgewendeten Capitales und der Amortisation desselben nahezu finden würde. Ich habe dabei — ebenso wird es jeder Andere machen — die Amortisationsperiode eines solchen Capitales gewiß nicht länger als auf zwölf Jahre hinaus gerechnet, und es ist mir daher in Bezug auf meine Entscheidung, ob ich bauen soll oder nicht, vollkommen gleichgiltig, ob da eine längere Steuerbefreiung gewährt wird oder nicht. Ich glaube, ganz dasselbe wird für jeden Industriellen', für jeden Großgrundbesitzer gelten; er wird die Arbeiterwohnungen nur dann bauen, wenn die Zinsen und die Amortisation durch zwölf Jahre gesichert sind, und er wird sehr wenig fragen, ob ihm aus diesem Titel eine 15- bis 20jährige Steuerfreiheit gewährt wird.

Wenn man aber vollends glauben wollte, daß durch eine längere Steuerbefreiung etwa in großen Städten die Speculanten eigene Gebäude, und zwar speciell Arbeiterwohnungen errichten werden, so glaube ich, daß alle Herren, welche mit der Praxis vertraut sind, zugeben werden, daß dies nur in äußerst geringem Maße geschehen kann.

Es stößt dies deßhalb auf so große Schwierigkeiten, weil, wie dies nach dem Wortlaute der Vorlage der Fall sein soll, diese Begünstigung erlischt, sobald auch nur eine von den Parteien, die dieses Haus bewohnen, die Qualität, für welche die Steuerbefreiung gilt, verliert.

Gesetzt, es errichte Jemand in Wien ein Haus und habe die Absicht, dasselbe zu Arbeiterwohnungen zu bestimmen, um eine längere Steuerbefreiung zu genießen. Nun will es aber das Unglück, daß eine Partei, sei es durch eine kleine Erbschaft, sei es durch eigenen Fleiß dahin bringt, ein selbständiges Gewerbe zu betreiben, so erlischt in dem Momente die längere Steuerbefreiung für das ganze Gebäude. Wie kann man glauben, daß auf so prekärer Grundlage sich Jemand entschließen wird, wenn nicht ohnehin die Miethverhältnisse entsprechend sind, in diese Speculation einzugehen.

Ich gestehe, daß ich sowohl im Ausschusse, als auch hier gegen die ganze Bestimmung, daß längere Steuerbefreiungen für Arbeiterwohnungen gewährt werden sollen, so sehr human diese Bestimmung auch aussehen mag, gestimmt habe und stimmen werde. Umsomehr muß ich mich gegen die Anträge der Minorität wenden.

Bezüglich des Arguments der Humanität möchte ich mir erlauben geltend zu machen, daß es ja genügt, zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, welche der ärmeren Bevölkerung zugute kommen, und daß das hohe Haus schon früher genügend dargethan hat, daß es auch diese Tendenz verfolgt.

In diesem Falle aber genügt die Absicht nicht, es ist nur ein kleiner Theil der ärmeren Bevölkerung, der man diese Begünstigung zuwenden will, und ein Theil der armen Bevölkerung, welcher diese Begünstigung schließlich nicht verbleiben wird. Denn, meine Herren, die ärmere Bevölkerung besteht nicht bloß aus Arbeitern, Taglöhnern und Gesinde der Industrie, der Forst- und Landwirthschaft; der größte Theil der ärmeren Bevölkerung besteht aus kleinen, selbständigen Unternehmern, aus Handwerkern, kleinen Häuslern und Bauern, welche nicht besser, oft schlechter daran sind, als die Fabriksarbeiter und Taglöhner des Großgrundbesitzes.

Dem Einen will man eine Begünstigung einräumen, dem Anderen kann man sie nicht einräumen; denn wollte man diese Steuerbefreiung auf Alle ausdehnen, so würde sie ad absurdum geführt werden. Die zwei Classen stehen untereinander in beständiger Concurrenz. Die Arbeiter des Taglohnes, des kleinen selbständigen Unternehmers, die Handarbeiter, stehen in Concurrenz, und jeder Vortheil, welchen Sie dem Einen gewähren, kommt schließlich — das

liegt in der Natur des Verkehrs und der Concurrenz — nicht dem Arbeiter, sondern dem Arbeitgeber zu Statten, die ganze Bestimmung, wenn sie überhaupt praktischen Effect haben soll, kommt dem Arbeitgeber, nicht dem Arbeiter zugute, und dem Staate kostet sie doch einen namhaften Ausfall, und was das Aergste ist, sie verursacht dem Staate große Kosten der Ueberwachung in der Hinsicht, ob wirklich diese Gebäude allein und ausschließlich dem Zwecke gewidmet werden, für welchen sie bestimmt sind und für welchen die längere Steuerbefreiung gewährt wird.

Ich werde, wie gesagt, für meine Person gegen diese Bestimmung stimmen, glaube aber, daß vielleicht die Majorität des hohen Hauses aus dem, was vorgebracht wurde, Argumente schöpfen wird, um zum Mindesten eine weitere Ausdehnung im Sinne des Minoritätsantrages nicht zuzulassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Steudel meldet sich.)* Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich habe ursprünglich nicht beabsichtigt, mich an der Debatte zu betheiligen, aber die Aeußerungen und die Motivirung, die der Herr Vorredner vorgebracht hat, um seine Ansicht zu begründen, scheint mir nicht stichhältig und bedarf einer näheren Beleuchtung.

Es scheint, daß der Herr Vorredner die ganze Frage vom Standpunkte des Capitalisten, und zwar desjenigen, der viel Geld zur Verfügung hat, vertreten wollte. Ich gebe zwar dem Herrn Vorredner zu, daß das Mittel, welches hier vorgeschlagen wird, zur Aufbesserung der Arbeiterverhältnisse noch immer nicht ausgiebig genug ist. Aber ein Mittel ist es, und sollen wir aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angegeben hat, weil man nur einem Theile der ärmeren Bevölkerung damit helfen kann, davon Umgang nehmen und lieber gar keine Hilfe vorschlagen; das kann kein stichhältiger Grund sein. Ich glaube, wenn wir nur in Etwas dieser Misere entgegenwirken können, so sollen wir es thun.

Wenn der Herr Vorredner bedenkt, daß nicht allein die reinen Capitalisten, die reinen Geldmänner Bauunternehmungen führen, sondern daß der bei weitem größere Theil der Bauunternehmer mit aufgenommenen Geldern, mit Darlehen Häuser baut, so wird er zu einem anderen Conclusum gelangen; denn es geht dann nicht an, daß er sagt: Wenn der Mann, der zwölf steuerfreie Jahre genießt, die Hälfte dieser Steuer, von der er befreit ist, zurücklegt, so deckt er die Steuer der Zukunft.

Meine Herren! Der Mann braucht die Steuerfreiheit, er braucht das Zinsenerträgniß, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, um das Capital zu amortisiren, zu verinteressiren, das er ausgegeben, um das Gebäude zu erbauen. Sicher ist es, daß durch kein anderes Mittel — es wurde kein solcher Vorschlag weder in diesem hohen Hause, noch außerhalb desselben gemacht — die Baulust geweckt werden kann, als wenn man die steuerfreien Jahre ausdehnt; wir haben in der jüngsten Periode in Wien gesehen, daß man der Wohnungsnoth nicht anders abhelfen kann, als durch eine Vermehrung von Wohnungen; die Baulust muß also geweckt werden, und dies geht nicht anders, als durch eine Verlängerung der Steuerfreiheit; und ebenso ist es mit der Belebung der Baugewerbe selbst. Wenn nicht das hohe Haus in letzterer Zeit ein solches Gesetz gemacht hätte, würde es noch trauriger mit unseren Arbeiterverhältnissen, mit den Gewerbetreibenden aussehen, weil dann auch die Baugewerbe nichts mehr zu verdienen hätten und beinahe die ganze Arbeiterbevölkerung Wiens aufs Trockene gesetzt worden wäre; es war dies mit ein Mittel zur Besserung der Lage des Arbeiters, des Gewerbetreibenden, und ich begrüße daher den Vorschlag, daß man auch in Zukunft etwas hierfür zu thun gedenke.

Wenn der Herr Vorredner sagt, nur dem Arbeitgeber wird dadurch geholfen und nicht dem Arbeitnehmer, so meine ich, daß dadurch, daß man dem Arbeitgeber durch günstige Bedingungen, durch eine Erweiterung der steuerfreien Jahre Animo macht, solche Häuser zu erbauen, nur ein Nutzen für die Arbeiter selbst geschaffen wird, die heute, wie der erste Herr Vorredner gesagt hat, auf den großen Plätzen, wo viele Arbeiter sich aufhalten, zusammengepfercht, zusammengedrängt sind und in ungesunden, theueren Räumen leben müssen. Durch eine Vermehrung dieser Wohnungen wird man sicher einem Uebelstande abhelfen und dem Arbeiter zum Mindesten eine gesündere Wohnung verschaffen, als dies bisher der Fall war. Ich glaube daher, daß wir dieses Mittel, womit die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter gebessert werden können, und da dies noch nicht mit Grund bekämpft wurde, mit Freude begrüßen werden.

Ich erläre daher geradezu, weil mich die Gründe des Herrn Vorredners nicht im Mindesten überzeugt haben, für das Minoritätsvotum zu stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Klier:** Der geehrte Herr Abgeordnete Auspitz hat sich überhaupt gegen die Steuerbefreiung ausgesprochen, und was die Arbeiterhäuser anbelangt, so hatte er sich

selbst als Beispiel angeführt, um darzuthun, daß es nicht nothwendig sei, da eine Ausnahme zu gestatten, indem er für seinen Theil es recht wohl ausgerechnet habe, einen Nutzen davon gehabt zu haben, daß er überhaupt Arbeiterhäuser errichtet hat.

Ich möchte mir in dieser Beziehung die Bemerkung erlauben, daß eben nicht Jeder auf einem solchen persönlichen Standpunkte zu stehen vermag, wie der Herr Abgeordnete in diesem Falle, und erlaube ich mir weiters insbesondere darauf hinzuweisen, daß Einzelne wohl für ihre eigenen Arbeiter Sorge tragen können, daß aber im Großen und Ganzen der Zweck nicht durch Einzelne wird zu erreichen sein, und daß heutzutage bereits eine Bewegung durch das Volk geht, indem sich Gesellschaften bilden, welche bereit sind, den Arbeitern eben solche Wohnungen zu bauen und zu verschaffen, daß man aber solche Gesellschaften gewiß auf irgend eine Weise unterstützen und animiren müsse, damit sie Opfer bringen, um dem Arbeiter solche Wohnungen zu verschaffen.

Ich habe früher schon darauf hingewiesen und lege das allergrößte Gewicht darauf, daß es ermöglicht werde, daß der Arbeiter Eigenthümer seiner Wohnung werde. Das wird aber niemals der Fall sein, wenn die Gesellschaft ohne irgend eine Begünstigung von Seite des Staates diese Häuser bauen und durch einen geringen Zins hereinbringen soll.

Es ist dieser Zweck, den Arbeiter an das Eigenthum des Hauses zu bringen, keineswegs eine lächerliche Sache, und er ist auch keine unausführbare Sache, denn da und dort ist sie bereits durchgeführt worden. In London baut man gegenwärtig einen ganzen Stadttheil von lauter Arbeiterwohnungen. In Prag hat man in Holleschowitz und Smichow bereits begonnen, ganze Gassen von Arbeiterwohnungen zu bauen, wobei man eben den Zweck hat, diesen Arbeitern das Eigenthum der Wohnungen, in denen sie sich befinden, zu ermöglichen. Ebenso ist es in Mühlhausen geschehen und an manchen anderen Orten.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause diese Angelegenheit auf das Wärmste anzuempfehlen und zu bitten, Sie mögen diese fünf Jahre, bezüglich welcher sich der Minoritätsantrag von jenem der Majorität unterscheidet, noch hinzugeben, um es eben für die Zukunft zu ermöglichen, daß eine solche wohlthätige Bauthätigkeit eintritt. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Dieser Punkt ist kein so essentieller und das Wesen des Gesetzes betreffender, daß ich in die Widerlegung derjenigen Gründe eingehen sollte, welche von dem geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität vorgebracht worden sind, und zwar umsomehr, da der Standpunkt, den ich subjectiv vertrete, von dem Herrn Abgeordneten Auspitz des Breiten dargelegt worden ist.

Ich habe sehr große Sympathien für die Arbeiter und Arbeiterwohnungen, allein ich glaube, daß man in dem Gesetze nicht zu weit gehen soll. Fünfzehn Jahre Steuerfreiheit sind ein ziemlich langer Zeitraum und ich glaube nicht, daß die Hinzufügung von weiteren fünf Jahren zur Emporbringung und Förderung von Arbeiterwohnungen ungemein viel beitragen wird.

Wenn wir andere Länder ins Auge fassen, finden wir bezüglich der Steuerfreiheit kein Analogon. Man ist bei uns in Oesterreich bezüglich der gewöhnlichen Gebäude schon viel zu weit gegangen und überschreitet auch bezüglich der Arbeiterwohnungen, glaube ich, die Grenze des zu Gewährenden. Es ist wahr, daß die Arbeiter Eigenthümer ihrer Wohnungen werden sollen, allein wenn man bedenkt, daß sie innerhalb 12 Jahren das ganze Steuercapital ersparen, daß man also schon drei Jahre mehr hinzugefügt hat, die es möglich machen auch noch weiters zur Abtragung der schuldigen Summe etwas zu sparen, wenn man ferner ins Auge faßt, daß es doch auch wünschenswerth wäre, die Arbeiter zu den directen Steuern soviel als möglich herbeizuziehen, damit sie doch einigermaßen wenigstens in einen innigen Zusammenhang mit dem staatlichen Verbande durch eine Steuerzahlung gebracht werden, so wird man, glaube ich, 15 Jahre hinlänglich finden, und nicht auf 20 Jahre greifen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Bezüglich des §. 25 ist nur in Bezug auf die Frage der Steuerfreiheit der Arbeiterwohnungen ein abändernder Antrag gestellt. Während nämlich die Majorität des Ausschusses diesfalls einen Zeitraum von 15 Jahren vorschlägt, beantragt die Minorität des Ausschusses eine Steuerfreiheit von 20 Jahren.

Ich werde daher den §. 25 ganz nach der Fassung des Ausschusses und lediglich mit Auslassung der Zeitbestimmung in Ansehung der Steuerfreiheit der Arbeiterwohnungen zur Abstimmung bringen. Ueber diese Zeitbestimmung werde ich sodann separat abstimmen lassen, und zwar zunächst nach dem Antrage der Minorität über eine Steuerfreiheit von 20 Jahren, und wenn diese abgelehnt wird, nach dem Antrage der Majorität über eine solche von 15 Jahren.

Ist gegen diesen Abstimmungsmodus etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Dann ersuche ich jene Herren, welche den §. 25, wie er gedruckt nach der Fassung des Ausschusses vorliegt, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zeitraum der Steuerfreiheit für Arbeiterwohnungen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses bezüglich der Arbeiterwohnungen eine „Steuerfreiheit von 20 Jahren" bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zum §. 26, „Beschränkung der Steuerbefreiung auf die laufende Steuer", das Wort?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Zum §. 26 habe ich zu bemerken, daß nach dem Worte „öffentlich" das Wort „oder" ausgefallen ist, und daß es richtig heißen soll: „anderen öffentlichen oder Gemeindelasten", daher der Text, wie er in der Regierungsvorlage lautet, der eigentlich richtige ist.

Präsident: Das hohe Haus wolle die Richtigstellung eines Druckfehlers im §. 26 durch den Herrn Berichterstatter zur Kenntniß nehmen; es soll dort heißen: „anderen öffentlichen oder Gemeindelasten".

Wünscht Jemand zum §. 26 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 26 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zum §. 27 ist der Herr Abgeordnete Dr. Roser gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der §. 27 bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer einzubringen sind, auf längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Frist mit Rücksicht auf die Landbevölkerung auf 60 Tage ausgedehnt werde, denn, meine Herren, die Landbevölkerung hat nicht wie der Stadtbewohner Gelegenheit, im Reichsgesetzblatte Einsicht zu nehmen, oder durch die Zeitung die Fristen zu erfahren. Ich glaube, daß es billig wäre, wenn das hohe Haus beschließen würde, die Frist auf 60 Tage auszudehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt den Antrag, es möge im §. 27 statt 45 Tage die Frist auf 60 Tage ausgedehnt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Im §. 27 heißt es, diese Frist sollte von der Vollendung des Baues oder eines Gebäudetheiles berechnet werden. Das widerstreitet ganz der bisherigen Gesetzgebung und Praxis. Nach dem bisherigen Gesetze wird die Frist von der Zustellung des Bewohnungs- oder Benützungsconsenses durch die politische Behörde berechnet. Da ist ein fixer Tag gegeben, der nachgewiesen werden kann. Ich frage nun: wie wollen Sie den Tag constatiren, an dem ein Gebäude ausgebaut ist. Der Tag der Vollendung des Baues läßt sich doch nicht in solcher Weise mit Sicherheit constatiren, daß von diesem an eine Frist berechnet werden kann; daher wird nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis die Frist, innerhalb deren man um die Steuerbefreiung ansuchen muß, von dem Tage an gerechnet, an dem die Zustellung des Benützungsconsenses dem Bauführer zugekommen ist.

Ich glaube nun, diese vollkommen richtige gegenwärtige Gesetzgebung und Praxis sollen nicht verlassen werden, und halte das, was der Ausschuß vorschlägt, für keine Verbesserung.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im §. 27 nach den Worten „längstens 45 Tage" auszulassen wäre: „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" und anstatt dessen einzusetzen wäre:

„nach Zustellung des Benützungsconsenses".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, daß im §. 27 in der dritten Zeile bezüglich der Festsetzung des Termines die Worte „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" weggelassen seien und statt derselben es zu heißen habe: „längstens 45 Tage nach Zustellung des Benützungsconsenses". Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)

Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich bin der Meinung, daß die Cynosur, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter für den Beginn der Frist aufzustellen wünscht, eine sehr ungewisse ist, denn in den kleinen Landgemeinden wird — wir müssen es gestehen — der Bewohnungsconsens kaum regelmäßig ertheilt, und wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß die Gemeinden als Baubehörden erster Instanz und als Baupolizeibehörden fungiren und als solche diesen Consens zu ertheilen haben, so darf man über den

factischen Zustand nicht staunen, noch sich hinaussetzen.

Die Herren, welche auf dem Lande wohnen, mögen in den Amtsarchiven jener Gemeinden nachsehen, ob überhaupt und wie viele ertheilte Wohnungsconsense dort zu finden sind.

Mir scheint daher, wenn man die Frist von dem Tage an rechnen wollte, wo der Consens zugestellt wurde — und der Herr Abgeordnete Kronawetter setzt voraus, daß auch über dessen Zustellung in jenen Gemeinden ein Beweis herstellbar ist — daß möglicherweise eine solche Frist nie beginnt, daher auch nie zu Ende kommt, und daß diese Gebäude ewig steuerfrei bleiben müßten. Das kann auf dem Lande wenigstens der praktische Erfolg des Antrages des Herrn Abgeordneten Kronawetter wetter sein. *(Heiterkeit. — Rufe: Sehr gut!)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich muß dem unmittelbaren Herrn Vorsprecher nun erwidern, daß in Wien diese Frist von der Steueradministration immer von der Zustellung des Benützungsconsenses an gerechnet wird, und daß das Gesetz es so vorschreibt. Ich werde jetzt aber nicht bloß von der Residenz stadt, wie mir vorgeworfen wurde, sondern auch von der Gegend, die über den Stefansthurm hinaus liegt, sprechen. *(Heiterkeit.)*

Es besteht eine separate Bauordnung für Wien und eine Bauordnung für das flache Land von Niederösterreich. Ich kenne beide ganz genau. In der Bauordnung für das flache Land heißt es, daß der Bauwerber für jedes Gebäude, bevor er es baut, den Bauconsens einholen muß; er muß die Pläne einlegen, dann muß eine Baucommission abgehalten werden, und nach Vollendung des Baues muß wieder eine Commission das Gebäude in Augenschein nehmen und die Bewilligung zum Bewohnen geben, wenn dasselbe dem Bauconsense gemäß gebaut ist. Es muß also der Benützungsconsens auch auf dem flachen Lande ertheilt werden.

So steht es in der Bauordnung auch für das flache Land.

Wenn dies nun nicht geschieht, so bedauere ich, daß sämmtliche Bezirkshauptmannschaften, die dies doch überwachen sollen, ihre Schuldigkeit nicht thun, und daß man bis jetzt solchen Mißständen nicht abgeholfen hat. Es ginge daraus nur hervor, daß die Behörden darauf sehen sollen, daß die Gesetze nicht bloß gegeben, sondern auch vollzogen werden, und wenn dies der Fall ist, dann hat mein Antrag allerdings einen Sinn. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß die in dem §. 27 festgesetzte Frist seit dem Jahre 1835 in der Gesetzgebung besteht. Ob heute eine so dringende Nothwendigkeit besteht, diese Frist von 35 Tagen auf 60 Tage zu erweitern, vermag ich nicht zu beurtheilen.

Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter hat schon der Herr Abgeordnete aus Böhmen alle diejenigen Motive angeführt, welche dagegen angeführt werden können, und empfehle ich sohin dem hohen Hause die Annahme des §. 27 nach der vorliegenden Fassung.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zum §. 27 sind zwei abändernde Anträge gestellt worden, der eine vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser, betreffend die Frist zur Einbringung der Gesuche um Steuerbefreiung — er will nämlich statt des vom Ausschusse beantragten Termines von 45 Tagen einen solchen von 60 Tagen — und der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter über den Zeitpunkt, von welchem an diese Frist laufen soll.

Der Ausschuß beantragt „nach vollendetem Baue der Gebäude oder Gebäudetheile", Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, daß die Frist nach Zustellung des Benützungsconsenses laufen solle.

Ich werde daher über §. 27 abstimmen lassen, wie er gedruckt nach der Fassung des Ausschusses vorliegt, mit Vorbehalt der Abstimmung über die Frist, innerhalb welcher die Gesuche um Steuerbefreiung eingebracht werden können, und zweitens bezüglich der Fristbestimmung, von wann angefangen diese Frist beginnen solle. Bezüglich der Frist wird zuerst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser mit 60 Tagen, und falls derselbe abgelehnt werden sollte, der Antrag des Ausschusses mit 45 Tagen zur Abstimmung kommen. Bezüglich des Zeitpunktes wird zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter der Zeitpunkt von der Zustellung des Benützungsconsenses, und wenn derselbe abgelehnt wird, der Zeitpunkt nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung kommen.

Wird gegen diese Art der Abstimmung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)*

Ich bitte also jene Herren, welche den §. 27 nach der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über die Frist und

den Zeitpunkt, von welchem an sie zu beginnen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche als Frist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser längstens „60 Tage" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 94 gegen 85 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche als Frist „45 Tage" bestimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fristbestimmung ist angenommen.

Ich bitte ferner jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter wünschen, daß die Frist längstens 45 Tage „nach Zustellung des Benützungsconsenses laufen solle, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Termin längstens 45 Tage „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Bestimmung ist angenommen. *(Rufe: Schluss!)*

Ich höre wiederholte Schlußrufe und muß gestehen, daß ich so heiser bin, daß ich nicht weiter vorgehen kann. Ich werde daher die Sitzung schließen.

Es wurde mir eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Interpellation an das hohe k. k. Handelsministerium.

Die Bezirks- und Stadtgemeindevertretungen von Neu- und Alt-Sandec, sowie zahlreiche Grundbesitzer, Handels- und Gewerbsleute der gedachten Bezirke haben sich an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte gewendet, dasselbe möge bei der hohen k. k. Regierung erwirken, daß die Eröffnung der Eisenbahn Tarnów-Leluchów nicht, wie es beabsichtigt sein soll, im Frühjahre 1876, sondern im Spätherbste 1875 erfolge.

Die Petenten weisen darauf hin, daß die erwähnte Eisenbahn fast in fertigem Zustande sich befinde und die Aufschiebung ihrer Eröffnung bis zum Frühjahre 1876 für die Vollendung etwa noch fehlender Einrichtungen ohnehin von gar keinem Belange sein kann, indem vom November bis Ende April schon wegen der klimatischen Verhältnisse kein Bau unternommen werden kann.

Die erwähnte Petition hebt auch die bedeutenden ökonomischen Vortheile hervor, welche die betreffenden Landestheile von der Gewährung ihrer Bitte erwarten, indem dieselben gerade in der Winterszeit beträchtliche Quantitäten Getreide, Holz, Eisenerz, Petroleum 2c. ein- und ausführen, wozu noch die Erwägung hinzutritt, daß auch für die Staatsfinanzen eine beschleunigte Verzinsung des Baucapitales nicht unwichtig sein kann.

Nachdem jedoch diese erst in den letzten Tagen eingereichte Petition möglicherweise nicht mehr im hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung gelangen dürfte, so erlauben sich die Gefertigten das hohe Handelsministerium anzufragen:

„„Gedenkt das hohe k. k. Handelsministerium die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit die Eisenbahn Tarnów-Leluchów noch im laufenden Jahre dem öffentlichen Verkehre übergeben werde?""

Wien, 10. März 1875.

Grocholski.	Dunajewski.
Baum.	Bartoszewski.
Jaworski.	Jasiński.
Czartoryski.	Golab.
Mendelsburg.	Joh. Krasicki.
Ruczka.	Krzeczunowicz.
Kamiński.	Z. Kozłowski.
Rydzowski.	Wodzicki.
Euseb. Czerkawski.	L. Skrzyński.
Horodyski.	Dr. J. Czerkawski.
Kaczala.	Weżyk.
Kabat.	Dzwonkowski.
Chełmecki.	Mieroszowski.
Leon Chrzanowski.	Eust. Rylski.
Dr. Smolka.	Lepkowski.
Gniewosz.	Cienciała."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an das Handelsministerium leiten.

Die nächste Sitzung habe ich für morgen, 11 Uhr Vormittags, anberaumt.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Registrirung der Seehandelsschiffe *(367 der Beilagen)*.

2. Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend das Incompatibilitätsgesetz.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Nachdem ich hoffe, daß das Gebäudesteuergesetz morgen, und zwar noch frühe zum Abschlusse kommen dürfte, so erlaube ich mir noch einige kleine Gegenstände eventuell auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Mündlicher Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Blaas.

5. Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf zur Durchführung der Grundentlastung für Kirchen und Pfarreien in Niederösterreich *(343 der Beilagen)*.

6. Bericht über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft, betreffend einige Aenderungen des Gesetzes vom 11. Mai 1871 über die Personenfahrkarten-Besteuerung *(349 der Beilagen)*.

An Einladungen habe ich den Herren mitzutheilen:

Der Eisenbahnausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung ist die Fusionsangelegenheit der Nordwestbahn.

Der Justizausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Der Steuerreformausschuß hält morgen präcise 10 Uhr Vormittag eine Sitzung.

Der Ausschuß für die Ausarbeitung einer Dienstespragmatik hält Montag den 15. d. M., 10 Uhr Vormittags, eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aber ich muß noch Eines selbst bezüglich der niedrigen Sätze bemerken. Sehr viele Häuser in der niedrigsten Classe, die nach der alten Hausclassensteuer mit nur Einem Wohnbestandtheile in den Kataster eingestellt sind, werden, weil eben der Hausclassensteuertarif seit Jahren nicht mehr revidirt wurde, sich nicht mehr als Häuser mit Einem Wohnbestandtheile bei der neuen Erhebung des Nutzwerthes durch die Commissionen, sondern als solche mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen darstellen, da sie in der Zwischenzeit, in diesen vielen Jahren vielleicht untergetheilt wurden.

So wird selbst bei einem niedrigen Satze für den kleinen Mann eine Mehrbelastung entstehen.

Aber wie das Ausmaß auch immer ziffermäßig ausfallen mag, der Nutzwerth verträgt keine höhere Besteuerung, er entspricht den einfachen natürlichen Bedürfnissen des Landmannes, und es soll das Gesetz nicht verschiedene Dinge mit zwangsweisem, einheitlichem Maßstabe messen. Darum möchte ich vorschlagen, daß der gegenwärtige Paragraph, welcher durch seine allgemeine Fassung zu Gunsten der Einheit präjudicirt, dahin abgeändert werde, daß wir schon heute einen Grundsatz aufnehmen, welcher die gegenwärtige Verschiedenheit berücksichtigt, und zugleich heute schon bestimmen, daß die künftige Percentziffer, welche festgesetzt werden soll, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit, verschieden sein soll für die Häuser, welche nach dem Zinsertrage, und für jene, welche nach dem Nutzwerthe bemessen werden.

Ich würde am liebsten einen ziffermäßigen Antrag gestellt haben, wodurch wir heute schon einen fixen Percentsatz aussprechen; allein bei der ablehnenden Haltung der Regierung gegen jede Ziffer in diesem Gesetze und bei der Geneigtheit und bei der überwiegenden Meinung des hohen Hauses nur ein Katastergesetz zu beschließen, würde ich es nicht wagen, mit einem stricten Antrage auf eine bestimmte Ziffer hervorzutreten, sondern ich werde nur eine andere Stilisirung dieses Paragraphes vorschlagen, welcher jetzt zu Gunsten der Einheit des Ausmaßes spricht.

Mein Antrag würde daher lauten: §. 23 habe zu lauten *(liest):*

> „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird für die nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Wohngebäude besonders von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth soeben eine lebhafte Unterstützung gefunden hat, und ich demselben gerne beistimme, daß die Bemessung der Steuer im Wege des Gesetzes von zehn zu zehn Jahren erfolge, würde mein Antrag mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth sofort combinirt werden können.

Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme; denn täuschen wir uns nicht, die Landbevölkerung, die Bevölkerung der kleinen Städte ist heute über dieses Gebäudesteuergesetz beunruhigt; in den kleinen Städten, wo man vor jedem neuen Steuergesetze eine gewisse undefinirbare Furcht hat, und mir sind mehrere Mittheilungen darüber aus kleinen Städten zugekommen, ist man beunruhigt, ob diese Steuerreform nicht schließlich eine bedeutende Steuermehrbelastung mit sich zieht.

Der kleine Mann ist beunruhigt, daß er, der heute 20 Percent vom Zinsertrage zu bezahlen hat, nicht dann auf ein Drittel erhöht wird. Bedenken Sie, meine Herren, wie die Erhöhung um ein Drittel, welche wahrscheinlich auf die kleinen Miether überwälzt würde, auf die Vertheuerung der ganzen Lebensbedürfnisse einwirken wird. Der kleine Mann gibt oft ein Fünftel, ja ein Viertel seiner ganzen Lebensbedürfnisse für die Miethe aus. Dieser bedeutende Betrag würde sein ganzes kleines Budget um einen hohen Percentsatz erhöhen, wenn wir die bestehende niedrigere Besteuerung der kleinen Städte bei der anerkannten Verschiedenheit der Verhältnisse einfach hinwegschwemmen durch ein allgemeines einheitliches Princip.

Wir vertheuern dem kleinen Manne dadurch die Bedürfnisse des täglichen Lebens, wir vertheuern die kleine gewerbliche Production, die ohnehin in den kleinen Städten mit der Concurrenz der großen Industrie schwer zu kämpfen hat. Die Bevölkerung ist heute aufgeregt und beunruhigt über die möglichen Folgen dieser Bestimmung, und wie der Herr Abgeordnete aus Mähren, der an meiner Seite sitzt, gestern wieder neuerdings hervorgehoben hat, beruht die beste Reform der Besteuerung, namentlich der Realbesteuerung, im möglichsten Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse. Wir sollen nicht scharf und radical über das ganze bestehende Steuerwesen hinwegschreiten, welches sich mit dem wirthschaftlichen Leben des Volkes identificirt hat, und wir wollen mit schonender Hand eine Steuerreform machen, wo es sich um das eigentliche Realobject handelt, und darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Wenn Sie den Antrag ablehnen, hat es die Bedeutung, daß Sie zu Gunsten eines einheitlichen Steuerpercentes, zu Gunsten einer einheitlichen Belastung von heute verschiedenen belasteten Steuerobjecten entscheiden; wenn Sie ihn annehmen, geben Sie der Bevölkerung die Beruhigung, daß thatsächliche Verhältnisse respectirt, das die Verschiedenheiten im Ertrage und im Einkommen berücksichtigt werden, und Sie schaffen die Ueberzeugung, daß die Steuerreform nicht eine Mehrbelastung der kleinen Städte und des flachen Landes sei. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Plener stellt den Antrag, §. 23 habe zu lauten: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Graf Spiegel hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Spiegel:** Auch ich halte den §. 23 für einen der wichtigsten in diesem Gesetze, er handelt nämlich von dem Punkte, welcher sowohl für Denjenigen, welcher die Steuer bekommt, als auch für Denjenigen, welcher die Steuer zu zahlen hat, der wichtigste ist; und darum muß ich es bedauern, daß die Fassung dieses Paragraphes eine so unbestimmte und elastische ist.

Ich bedauere dies, obgleich man uns von mancher Seite und wiederholt versichert hat, daß es sich hier nicht um eine Erhöhung, sondern vielmehr um eine Reform dieser Steuer handle. „Die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." Wir haben nämlich bei uns in dieser Beziehung schon mancherlei Erfahrungen gemacht, und wenn man bedenkt, wie man bis in den tiefsten Frieden hinein mit seltener Hartnäckigkeit und Ausdauer Kriegszuschläge zu erhalten gewußt hat, so ist ein gewisser Skepticismus wohl berechtigt. Es ist wohl eigentlich mehr ein Kataster als ein Steuergesetz, um welches es sich hier handelt, aber ich hätte doch geglaubt, daß man die Gelegenheit hätte benützen sollen, uns über die Höhe dieser Steuer auch einige Beruhigung zu gewähren.

Der Herr Berichterstatter hat, wie mir scheint, diese Bedenken getheilt; denn er sprach den Wunsch aus, daß man in maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung von Steuern im Gesetze erscheinen solle. Diesem Bedauern, daß dies nicht geschehen sei, muß ich mich umsomehr anschließen, als man heute schon mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussagen kann, daß die indirecten Steuern bei dem Verfalle unserer wirthschaftlichen Zustände in Zukunft zurückgehen werden. Fragen Sie die Besitzer von Zuckerfabriken, von welchen in den letzten zwei Jahren 36 ihre Thätigkeit eingestellt haben, was einen ungefähren Rückgang von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden an Steuer beträgt, fragen Sie die Besitzer von Bräuereien, Brennereien, die Eisenindustriellen, fragen Sie Alle, welche mit der Montanindustrie in Verbindung stehen, und überall werden Sie dieselbe trostlose Antwort erhalten.

Der Herr Abgeordnete für Bielitz hat vor einigen Tagen ein trauriges Bild über die industriellen Zustände seiner Heimat gezeichnet, hier sieht es leider nicht viel besser aus. Wenn Sie eine Umschau bei dem Kleingewerbe halten, so werden Sie überall Noth, Elend, Arbeitslosigkeit und Steuerrückstände, noch Traurigeres bei der Arbeiterbevölkerung finden.

Dadurch, daß ein Theil der Arbeiter abgeschoben worden ist, daß ein Theil derselben wegen Mangels an Beschäftigung ins Ausland gewandert ist, gehen den Krankencassen über die Hälfte der Mitglieder verloren, und ganz naturgemäß werden auch diese Anstalten jetzt nicht mehr so ausdauernd und so nachdrücklich unterstützen können, wie dies bisher geschehen ist. Und wenn ich nun vom socialen, wie vom politischen Standpunkte ganz abstrahire und mich bloß auf den fiscalischen Standpunkt stelle, so läßt es sich eben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen, daß die indirecten Steuern, welche doch gleichsam den Thermometer des Volkswohlstandes abgeben, zurückbleiben und nicht das leisten werden, was man sich von ihnen versprechen kann.

Unter solchen Umständen ist eine in ihren Ziffern unbegrenzte — und das ist sie ja — Gebäudesteuer wirklich ein sanftes Ruhekissen; man braucht nicht nachzuforschen, auf welche Weise die Production gehoben werden kann, man braucht sich nicht nach neuen Erwerbsquellen umzusehen, man greift nach der bestehenden Gebäudesteuer, erhöht sie von 10 auf 20, auf 40 Percent, man braucht auch keinen Columbus, um neue steuerbare Objecte zu entdecken, man greift nach den Häusern und Feldern und findet die Mittel, hier die Steuern wieder hereinzubringen. Man will unter diesem Deckmantel die allgemein eintretende Verarmung nach allen Seiten verstecken und verbergen.

Ich halte es daher nicht für ungerechtfertigt, bei diesem Paragraphe einige Besorgniß über diesen Punkt auszusprechen. Ich bitte aber, mich nicht so zu verstehen, als ob ich ein Freund der indirecten Besteuerung wäre, und noch viel weniger so, als ob ich das Wohl und Wehe des Staates davon abhängig erklären würde, ob die Steuern hoch oder niedrig sind. Wir haben eben in Oesterreich in der vormärzlichen Zeit die Erfahrung gemacht, daß man mit geringen Steuern doch die Volkswirthschaft nicht in glücklicher Weise zu heben verstand. Damals griff man eben zu dem Mittel, Schulden zu machen, und dieses möchte ich ebensowenig empfehlen. In den damaligen stillen, patriarchalischen Zeiten haben sich die Steuern bei uns zwar nicht gehoben, aber im Auslande hob sich die Industrie, der Verkehr, die Landwirthschaft; Canäle und Eisenbahnen wurden gebaut, und man ging in jeder Beziehung vorwärts, während dies bei uns nicht der Fall war. Auch heute noch müssen Staat, Land und Gemeinde mit schweren Kosten dasjenige nachtragen, was damals auf dem Gebiete der Schule versäumt wurde.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Neuwirth eben eingebracht hat, scheint mir in dieser Beziehung eine gewisse Remedur und Cautele zu schaffen, und ist auch geeignet, eine gewisse Stabilität

in die Steuern zu bringen, welche eben ihrer Natur nach stabil sein müssen. Ich erlaube mir daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth wärmstens zu unterstützen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg**: Ich leugne nicht die Zweckmäßigkeit, welche die beiden Anträge der Herren Abgeordneten v. Plener und Neuwirth haben mögen. Wenn ich für die Fassung des Ausschusses stimme, so möchte ich nicht jene Consequenzen zugeben, welche der Herr Abgeordnete v. Plener daraus gezogen hat, daß man im vorhinein ein Präjudiz für den einheitlichen Coëfficienten bei der Berechnung der Steuern schaffe.

Ich finde es sehr ersprießlich, daß diese Debatte stattgefunden hat, damit es nicht den Anschein habe, als hätte man durch die Fassung dieses Paragraphes ein Präjudiz schaffen wollen; aber andererseits bin ich nicht dafür, daß man ein gegentheiliges Präjudiz schaffe. Es soll einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Nachdem wir aus dem statistischen Materiale erfahren haben, wie groß die Vorschreibungen sein werden, so möchte ich dieser künftigen Gesetzgebung in keiner Weise präjudiciren.

Aus diesen Gründen sehe ich nicht ein, weßhalb das hohe Haus sich heute schon in die Details dieser zukünftigen Gesetze einlassen soll, und warum wir es nicht mit allem Vertrauen auf jene Zeit verlegen können, wo diese Gesetze werden gegeben werden.

Aus diesen Gründen und mit Verwahrung, daß man irgend ein Präjudiz, sei es in der einen, sei es in der anderen Richtung, daraus ziehen wollte, werde ich für den §. 23 nach der Fassung des Ausschusses stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zum §. 23? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über §. 23 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Es sind zwei Anträge gestellt worden, und zwar erstens ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth, der die Worte eingeschaltet wissen will: „von zehn zu zehn Jahren". Er hat vollständig richtig darauf hingewiesen und es nach meiner Ueberzeugung nach allen Seiten mit Gründen belegt, daß bei der Ertragssteuer von einer Mobilisirung der Steuer absolut nicht die Rede sein darf. Er hat sich übrigens in dieser Beziehung nur auf den Standpunkt, den die Regierung selbst einnimmt, gestellt, indem diese in ihrem Motivenberichte klar und unzweideutig ausgesprochen hat, daß das Steuerausmaß nicht alljährlich, sondern innerhalb einer längeren Periode festgestellt werden soll.

Auch bei der Debatte im Ausschusse ist von Seite der Regierung, und zwar von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister auf das entschiedenste hervorgehoben und zu wiederholten Malen betont worden, daß die Ertragssteuer für die Zukunft eine gewisse Stabilität behalten müsse. Im Gegensatze zur Ertragssteuer soll ja die Einkommensteuer als mobiles Element eingeführt werden.

Im Ausschusse hat es Niemand für nothwendig gehalten, daß dieser Zusatz „von zehn zu zehn Jahren" speciell diesem Paragraphe einzufügen sei, und theilweise waren, wenigstens bei den Mitgliedern des Ausschusses, ähnliche Ansichten herrschend, wie sie heute von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner hervorgehoben worden sind. Es ist ja möglich, daß diese Ertragssteuer für die Dauer von 20, 30 oder 40 Jahren festgestellt wird.

Bedenken Sie, meine Herren, daß wir im Jahre 1820 die heutige Ertragssteuer bekommen haben, die bis zum Jahre 1849 unverrückt nach demselben Ausmaße eingehoben worden ist.

Im Jahre 1849 ist allerdings ein Drittel-Zuschuß als Einkommensteuer hinzugetreten; dann vergingen wieder anderthalb Decennien, ehe eine neue Steuererhöhung eintrat, und nur die Schwierigkeit, ein neues Steuersystem einzuführen, hat es verschuldet, daß man zu dem Mittel griff, zu den bestehenden Ertragssteuern Zuschläge zu machen. Wenn auch der von dem Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Zusatz mir nicht nothwendig zu sein scheint, weil es im Principe der Ertragssteuern liegt, daß sie stabile, dauernde sind, so kann ich von meinem Standpunkte aus mich nicht dagegen aussprechen, sondern werde für meine Person für den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth stimmen. Ich kann diese Erklärung jedoch im Namen des Ausschusses nicht abgeben.

Gänzlich unannehmbar aber scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer.

Ich kann in die Details der weitläufigen Ausführungen desselben nicht eingehen, möchte aber einige Punkte hervorheben, um darzulegen, daß die große Gefahr und die Bedenken, die er vorbrachte, mir nicht vorhanden zu sein scheinen.

Er hat gesagt, man werde in Zukunft die Hauszinssteuer z. B. von 26 auf 20 Percent nicht herabsetzen können, weil dies einen beträchtlichen Ausfall, seiner Berechnung nach zwei oder dritthalb Millionen, hervorrufen würde.

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß wenn wir bei uns in Oesterreich in der That nur an die Reform der Ertragssteuern gehen würden, so könnte diese Auffassung des Herrn Vorredners als eine vollständig berechtigte erscheinen; allein es soll ja neben der Ertragssteuer auch noch eine Personaleinkommensteuer eingeführt werden, das mobile Element, wenn ich mich so ausdrücken darf, in unseren Steuern. Da muß ich nun offen gestehen, daß ich durchaus nicht einsehe, wenn eine künftige Vertretung oder wir in Zukunft zur Ueberzeugung kommen sollten, daß eine Herabsetzung eintreten müsse, warum der Ausfall, der sich bei der Gebäudesteuer etwa ergeben dürfte, nicht durch die Einkommensteuer gedeckt werden könnte.

Ich theile auch auf der anderen Seite die Befürchtung nicht, daß jener Steuersatz, welchen heute die der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orte zu tragen haben, auf die ausgedehnte Hauszinssteuer übertragen werden wird; man wird dann wahrscheinlich nach Combinationsmitteln suchen müssen. Daß solche bedeutende Unterschiede nicht vorhanden sind zwischen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, und Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, um eine Verschiedenheit des Steuersatzes zu rechtfertigen, habe ich in der Generaldebatte schon, wenigstens mit einzelnen Beispielen belegt. Es handelt sich nach der Vorlage des Ausschusses nicht um ganze Orte, sondern um einzelne Gebäude innerhalb der Orte, und für einzelne Gebäude innerhalb der Orte können ähnliche Verhältnisse bestehen in Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, wie in jenen, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen.

Sodann führt der Herr Abgeordnete durch seinen Antrag einen Ausdruck in das Gesetz ein, der nach dem neuen Gesetze wenigstens vollständig beseitigt werden soll, nämlich die ursprüngliche Hauszinssteuer und die ausgedehnte Hauszinssteuer.

Es ist das ein bisher üblicher Passus, der aber in gar keiner Weise zur Aufnahme in das neue Gesetz geeignet ist.

Ich habe schon bemerkt, daß man heute nicht sämmtliche Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, vollständig in eine andere Kategorie stellen kann; denn wir sehen ja, daß bei den der ursprünglichen und der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten Miethzinse sich nachweisen lassen, welche die von Wien sogar überragen; wenn sich für Wien für einen Wohnungsbestandtheil ein Durchschnitt von 50 fl. Miethzins ergibt, werden Sie Orte finden, wo der Durchschnitt sich auf 50 bis 60, ja auf 70 bis 80 fl. herausstellt. Man kann daher nicht sagen, daß die Differenz zwischen ausgedehnter und ursprünglicher Hauszinssteuerpflichtigkeit, wie sie bisher festgehalten wurde, auch in Zukunft festgehalten werden müsse.

Ich hoffe, daß die Regierung in Zukunft ein vollständiges, statistisches Materiale, welches genau durchgearbeitet sein wird, dem hohen Hause vorlegen wird, wenn es sich darum handeln wird, an das Steuerausmaß zu gehen. Dann wird es sich beurtheilen lassen, ob die verschiedenartigen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Orten zu berücksichtigen sind; sich heute schon darüber zu entscheiden — wo wir durchaus kein statistisches Materiale und über die Schätzungen der Zukunft auch nicht annähernd urtheilen können, auch nicht zu bestimmen in der Lage sind, welche Orte, welche in die Hauszinssteuer einbezogen werden dürften oder nicht — ist nicht am Platze, und darum muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener aussprechen.

Ich habe noch das Eine hinzuzufügen, daß auch der Ausschuß auf den kleinen Mann Rücksicht genommen hat; ich glaube nicht, daß es thunlich ist, fortwährend im hohen Hause darauf hinzuweisen, daß der kleine Mann belastet wird. Es handelt sich nicht um eine Belastung der ärmeren Bevölkerung, es handelt sich, wie gestern ein Redner vortrefflich hervorgehoben hat, darum, daß wir eine Steuerreform anbahnen, wodurch der Reichere viel mehr herangezogen wird als der Arme.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Neben dem Ausschußantrage zu §. 23 liegen zwei abändernde Anträge vor: ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth, dahin gehend, daß der Zeitraum „von zehn zu zehn Jahren" ins Gesetz aufgenommen werde, und dann ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener, der eine ganz andere Fassung des §. 23 beantragt. Nachdem der letztere Antrag ein von dem des Ausschusses abweichender ist, werde ich ihn zuerst zur Abstimmung bringen; falls er abgelehnt wird, dann den Antrag des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Einschaltung: „von zehn zu zehn Jahren", dann besonders die vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Einschaltung.

Wird gegen diese Art der Vornahme der Abstimmung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche wünschen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener der §. 23 lauten möge *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird für die nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer für die nach dem Nutzwerthe besteuerten Wohn-

gebäude von zehn zu zehn Jahren besonders
im Wege des Gesetzes festgestellt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist mit 93 gegen 82 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche nun die Herren, welche mit Vorbehalt der Abstimmung über die Einschaltung „von zehn zu zehn Jahren", wie sie der Herr Abgeordnete Neuwirth beantragt, dem Ausschußantrage gemäß als §. 23 setzen wollen *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird
im Wege des Gesetzes festgestellt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth nach den Worten: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird" eingeschaltet wissen wollen „von zehn zu zehn Jahren", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist mit allen gegen 39 Stimmen angenommen.

Wir kommen nun zu §. 24, „Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals".

Zu diesem Paragraphe liegen zwei Minoritätsvoten vor, und zwar vorerst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, welcher den §. 24 in anderer Fassung beantragt und eventuell, falls diese Fassung nicht angenommen wird, das dritte Alinea in anderer Form vorschlägt.

Weiters wird zum Absatze 4 vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup ein Antrag gestellt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Wir sind jetzt bei einem der wichtigsten Paragraphe angelangt, welcher sich auf die Einschätzung der Gebäude bezieht. Ich habe schon in den vorausgegangenen Sitzungen darzustellen getrachtet, daß in Bezug auf die Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung begründende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden sind. Dermalen wird uns in §. 24 eine weitere ebensolche ungerechte Bestimmung beantragt. Es wird für alle großen Städte, welche dermalen den Abzug von 15 Percent bewilligt erhalten haben, dieses Percent in Ansehung der minderen Ertrag bringenden Gebäude erhöht, ohne denselben für die besseren, für die ertragreichsten Gebäude herabzumindern.

Diese Städte werden hiermit durchschnittlich eine Ermäßigung erhalten; anders ist es mit jenen Städten, welche dermalen eine ausgedehnte Hauszinssteuer haben, denn bei diesen Städten wird gerade das Umgekehrte der Fall sein, nämlich die ihnen dermalen bewilligten 30 Percent als Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten werden bei vielen Gebäuden herabgemindert; in den großen Städten werden diese Percente erhöht, in den kleinen Städten herabgemindert. Der Ziffer nach werden diese Percente gleichgestellt, dem Thatbestande gegenüber sind sie aber recht ungleich.

Als einziger Anhaltspunkt zur Feststellung dieser Percente wird der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles vorgeschlagen. Diese Gebäudebestandtheile sind aber einander recht unähnlich. In Wien finden Sie in der inneren Stadt in einem größeren Hause 30 bis 40 Dachbodenbestandtheile von drei bis vier Quadratklaftern und der Zins wird auch auf diese Bestandtheile vertheilt, und da resultirt ein geringerer Durchschnittszins der Bestandtheile. Ebenso finden wir in diesen Häusern 30 bis 40 Bestandtheile von drei bis vier Quadratklaftern in den Kellern, mit Brettern untergetheilt, und auch auf diese wird der Gesammtzins des Hauses vertheilt. Und durch diese Vertheilung wird der Durchschnittszins geringer. Nehmen Sie aber andere Städte; dort finden Sie bei ein- oder auch zweistöckigen Häusern auf den Böden nicht 40, sondern fünf bis zehn, ja nur zwei Bestandtheile, ebenso im Keller, und auf diese Bestandtheile wird der Gesammtbetrag vertheilt, und so wird bei diesen Gebäuden der Durchschnittszins höher.

Sie sehen also, meine Herren, das schon aus diesem Grunde das Merkmal des Durchschnittszinses per Bestandtheil ein vollkommen unrichtiges ist.

Es steht weiter im Antrage: Bei Gebäuden, welche einen Durchschnittszins über 45 fl. per Bestandtheil haben, sind 15 Percent abzuziehen, bei Gebäuden, welche 15 bis 45 fl. als Durchschnittszins per Bestandtheil haben, 20 Percent u. s. w. Ja, warum soll bei diesem Abstande von 15 bis 45 fl. Durchschnittszins per Wohnbestandtheil ein gleiches Abzugspercent sein? Ja, das Warum, meine Herren, können Sie fragen. Ich weiß es nicht, der Ausschuß weiß es nicht, die Regierung weiß es nicht. Erhebungen sind nicht gepflogen, Schätzungen sind nicht durchgeführt worden, nur in den alten Ziffern ist ein Anhaltspunkt genommen worden, und da früher die großen Städte 15 Percent als Erhaltungskosten hatten, ist man bis auf 30 heraufgegangen, und da die Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, früher 30 Percent hatten, soll man diese Percente herabsetzen. Und die Gründe fragen Sie? Ich habe auch um Gründe gefragt und keine erfahren.

Meine Herren! Ich habe darzustellen versucht, daß dieses Merkmal des Durchschnittszinses per Bestandtheil ein unrichtiges sei, aber noch unrichtiger wird die Sache dadurch, daß man alle anderen Merkmale, welche auf die Kosten der Erhaltung und Abnützung des Gebäudes Einfluß nehmen, ganz und gar unberücksichtigt läßt. Man läßt bei diesem Antrage die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse unberücksichtigt, und das, mein-

Herren, kann Niemand leugnen, daß gerade diese Verhältnisse es sind, welche auf die eigentlichen Erhaltungs- und Abnützungskosten Einfluß nehmen.

Man legt also ein Merkmal zu Grunde, welches unrichtig ist, und berücksichtigt jene Merkmale und Verhältnisse, die einzig und allein maßgebend sind, ganz und gar nicht. Das ist im Antrage des Ausschusses gelegen. Wir werden in der Großstadt Wien Gebäude haben, wo der Bauareawerth zwei-, drei- oder viermal den Baucapitalswerth übersteigt, wo also die 15percentigen Abzüge im Verhältnisse zu dem Baucapitalsertragswerthe sich auf 30, 45, 60 und 70 Percent stellen, und wir werden Häuser auf dem Lande haben oder in den kleineren Städten, bei denen der 15percentige Abzug angewendet werden wird. Ist denn das gerecht, ist das gleichmäßig? Wir werden in Wien und in den großen Städten gemauerte und feuerfeste Gebäude haben, welche einen Durchschnittszins unter 5 fl. haben, es gibt solche Gebäude in Wien, die werden 30 Percent Abzug erhalten und auf dem Lande die Holz- und Lehmhütten werden auch nur 30 Percent Abzug erhalten. Da sagt man, es sei gerecht, es sei gleichmäßig; in den Ziffern wohl, nicht aber dem Thatbestande gegenüber.

Meine Herren! Was will der Antrag der Minorität? Er will, da bisher keine Erhebungen über die Erhaltungskosten gepflogen wurden, da bisher keine reellen Daten über das Verhältniß dieser Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage vorliegen, daß man jetzt diese Erhebungen einleite, daß man jetzt dasjenige nachtrage, was schon früher hätte geschehen sollen, damit man wenigstens in Zukunft nicht blind sei bei der Beurtheilung dieser Dinge.

Man hat dem Minoritätsantrage im Ausschusse vorgeworfen, daß eine Masse Erhebungen für die Feststellung dieser Abzugspercente nothwendig wären, selbst in einer und derselben Stadt. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so bekommen wir doch einen Anhaltspunkt für die Zukunft. Wir werden diese Schwierigkeiten einmal überstehen, und dann werden wir bei der künftigen Revision doch die Grundlage der vorherigen Erhebungen haben, und auf dieser Grundlage werden wir bei dieser Revision die Abzugspercente im Verhältnisse zu dem Bruttoertrage feststellen können. Ueberdies sind die Schwierigkeiten nicht so groß. Es wird nicht in jeder Stadt ein jedes Gebäude besonders abgeschätzt werden müssen. Man stellt einige Muster in verschiedenen Theilen auf und darnach bestimmt man die Abzugspercente.

Es sind aber auch einige erleichternde Behelfe zu finden, welche bei der Einschätzung der Gebäude in anderen Staaten benützt worden sind, z. B. die Feuerversicherungsprämien, welche gerade den Werth jener Theile der Gebäude, welche sich am meisten abnützen, darstellen. In diesen Versicherungsprämien wird ein Anhaltspunkt enthalten sein, auf Grund dessen man bei der Feststellung der Abzugspercente urtheilen können wird.

Der Antrag der Minorität lautet:

Der §. 24 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea angelegten Capitales" — dieses Capital ist eben erhaltungsbedürftig, nicht das Capital, welches in der Bauarea steht — „zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderliche Auslagen zu berücksichtigen — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Es sind hier also alle Merkmale, alle Verhältnisse, welche auf die Erhaltungskosten Einfluß nehmen, angedeutet. Hingegen werden diese Verhältnisse im Antrage der Majorität des Ausschusses gar nicht berücksichtigt.

Für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages stellt die Minorität einen anderen Antrag auf Abänderung des Alinea 3, nämlich auf Abänderung des Antrages in Bezug auf die Erhaltungskosten bei den Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe einzuschätzen sind. Bei Städten mit der ursprünglichen oder ausgedehnten Hauszinssteuer kann für den Ausschußantrag wenigstens der Grund angeführt werden, daß diese Städte schon bis jetzt ein gewisses Abzugspercent gehabt haben und daher bei diesem verbleiben können. Allein auch dieser Grund kann bei der Nutzwerthsteuer, wo die Gebäude erst eingeschätzt werden sollen, gar nicht geltend gemacht werden.

Deßhalb stellen wir den weiteren Antrag für den Fall der Ablehnung des ersteren Antrages:

Das dritte Alinea des §. 24 habe zu lauten *(liest)*:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Um-

stände — die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Hier muß ich Sie, meine Herren, noch einmal bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen letzten wichtigen Paragraph zu lenken. Denn so wie er ist, kann doch kein Mensch glauben, daß durch diesen Paragraph die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bezweckt wird, da dieser Paragraph dem Thatbestande gegenüber eine offenbare Ungleichmäßigkeit anordnet. Ich bitte also, meine Herren — vielleicht werden noch andere Amendements gestellt werden — im Falle Sie in Ihren Anschauungen darüber noch nicht einig sind, daß Sie wenigstens diesen Paragraph an den Ausschuß zurückweisen, damit der Ausschuß den Forderungen der Gerechtigkeit nach Möglichkeit zu entsprechen suche.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernahm während dieser Rede den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter des zweiten Minoritätsantrages Dr. Schaup hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Schaup:** Die Regierungsvorlage hat bezüglich dieses Paragraphes im Ausschusse zu sehr eingehenden Berathungen geführt und wesentliche Abänderungen erfahren.

Ich kann die Abänderungen, die sie erfahren hat, im Ganzen als für dieselbe von Vortheil bezeichnen. Ich meine namentlich die Abänderung des ersten Alinea, wonach davon abgegangen wurde, daß das Abzugspercent für den ganzen Ort bestimmt werde, sondern individuell für das einzelne Haus zu bemessen ist; ich glaube, daß diese Abänderung vollständig der Gerechtigkeit entspricht und zweckmäßig und sachgemäß, ja absolut nothwendig ist. Schon die Verhältnisse in Wien drängen dazu, wie in dem Majoritätsberichte ausgeführt ist, und in anderen Städten werden die Verhältnisse in dieser Beziehung noch viel klarer sprechen.

Auch in der Stellung des Absatzes ist eine sehr wesentliche Aenderung vorgekommen; es hat nämlich die Regierungsvorlage die Eigenthümlichkeit gehabt, daß jene Begünstigungen, die sie unter gewissen Voraussetzungen gewähren wollte, nämlich die Gestattung von höheren Abzugspercenten, nur für die Städte und jene Orte hätten gelten sollen, die nach dem Zinswerthe der Besteuerung unterliegen. Es ist uns hier gar kein Grund namhaft gemacht worden, warum diese Begünstigung nur für diese Kategorie gelten soll. Der Ausschuß hat begreiflicherweise sich bewogen gefunden, diese Bestimmung auch für die anderen Kategorien der Gebäude gelten zu lassen. Allein es scheint, und nicht bloß mir, sondern einer ziemlich zahlreichen Minorität des Ausschusses, noch eine weitere Abänderung im Gesetze dringend geboten.

Ich kann nicht umhin, auch in dieser Beziehung eine gewisse Uebereinstimmung meiner Anschauungen mit denen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zu constatiren. Es wurde im Ausschusse keine Stimme laut, die irgend einen Grund für die gegenwärtige Bestimmung anführen konnte, wie sie vorgeschlagen wurde.

Es kann zur Vertheidigung dieser Bestimmung nicht viel angeführt werden; es muß zugegeben werden, daß die Ziffersätze, die angeführt sind, ziemlich willkürlich angenommen sind, es muß zugegeben werden, daß in der Anwendung eines nicht höheren Percentsatzes, als eines solchen von 30 Percent gegenüber den kleineren Städten entschiedene Nachtheile gelegen sind. Allein dessenungeachtet und wenn ich auch dem Herrn Vorredner das Weitere zugebe, daß wir auch in dieser Beziehung ziemlich karg mit Materiale versehen waren und uns sehr viele Erhebungen gefehlt haben, so kann ich doch nicht zu seinen Consequenzen kommen, und ich glaube, daß das hohe Haus dazu auch nicht kommen wird. Denn sein Antrag, den er in erster Linie stellt — und nur der ist eigentlich geeignet, den gerechten Uebelständen radical abzuhelfen — führt direct zu dem zurück, was bei Gelegenheit der Generaldebatte schon lang discutirt wurde und was bei früheren Gelegenheiten immer von dem hohen Hause abgelehnt wurde. Das ist eine Hereinziehung des Capitalswerthes, das ist die unmittelbare Consequenz des Antrages der ersten Minorität. Es würde nothwendig werden, daß das Anlagecapital sämmtlicher Gebäude in hauszinssteuerpflichtigen Orten erhoben wird, und es müßte ein Unterschied gemacht werden zwischen dem, was das Baucapital und dem, was das Grundcapital ist, und wir sind dann bei dem, was wir schon in der Generaldebatte gehört haben, und ich kann daher nicht glauben, daß das hohe Haus auf diesen Antrag der ersten Minorität eingehen.

Allein, um zur Begründung meiner kleinen Abänderungsanträge zu kommen, ich kann doch nicht umhin, anzuführen, daß ich mir sehr wohl außer jenen Fällen, die bereits in der Regierungsvorlage enthalten sind, daß der Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea ist oder daß er gegen einen Demolirungsrevers gebaut hat, eine ganze Reihe von Eventualitäten denken kann, in denen das

Festhalten an einem Abzugspercent-Maximum von 30 Percent zu den größten Härten führen würde. Ich glaube, daß die Momente, welche hier maßgebend sein können, in der allgemeinen Fassung des Antrages „eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, besondere Lage, Bauzustand oder Benützungsweise" vollkommen ihren Ausdruck finden. Ich will nur beispielsweise anführen, daß ich mir ganz gut vorstellen kann, daß ein Gebäude, welches unmittelbar an einem Flusse oder sonstigem Wasser gelegen ist, wesentlich höhere Erhaltungskosten mit sich bringt, als ein anderes. Ich kann mir den Fall vorstellen, daß ein Fabriksgebäude in einem hauszinssteuerpflichtigen Orte — von anderen Orten kann nicht die Rede sein — aus Riegelwänden besteht, daß in demselben Maschinen laufen und daß durch das fortwährende Rütteln eine rasche oder doch verhältnißmäßig viel raschere Abnützung des ganzen Gebäudes mit sich gebracht wird, als in anderen Gebäuden. Ja, ich weise auf Beispiele hin, die bereits in anderer Beziehung eine eingehende und ausführliche Erörterung im Hause hervorgerufen haben; das sind die Curorte. Es ist kein Zweifel, daß die Instandhaltung eines Hauses in einem Curorte, wo für den Comfort und die Einrichtung, und zwar nicht nur für die Mobiliareinrichtung, sondern auch für solche Verbesserungen, die niet- und nagelfest sind, wesentlich höhere Auslagen verursacht, als dies in anderen Orten und bei anderen Gebäuden der Fall ist. Auch schlechtes Baumateriale, eine in klimatischer Beziehung besonders ungünstige Lage, Alles das können Verhältnisse und Umstände sein, welche eine raschere Abnützung hervorrufen können.

Ich würde nun glauben, daß es sich empfiehlt, die Möglichkeit zu gewähren, auch auf solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, indem man in solchen Fällen, wo eben — und das ist die eine Voraussetzung meines Antrages — solche erhebliche Mehrauslagen für die Erhaltung nachgewiesen worden sind, auch bei den Abzugspercenten höher steigen könnte.

Ich gehe nicht soweit, daß man jeder Behauptung eines Hausbesitzers, der einfach sagt, er habe große Hauserhaltungskosten, auch sofort Glauben beimessen und schon daraufhin auf höhere Abzugspercente eingehen solle. Es ist daher mein Antrag in dieser Beziehung ganz bestimmt; es muß nachgewiesen sein, daß die Erhaltungskosten höhere Auslagen erfordern, und ich glaube daher im Namen der Minorität den Antrag, wie er gedruckt vorliegt, empfehlen zu können. Nur muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag, wie er dem Berichte beigedruckt erscheint, allerdings nicht vollständig in den übrigen Theil des Paragraphes paßt und daß es nothwendig wurde, ein paar ganz kleine stilistische Aenderungen in dem gedruckten Theile anzubringen. Es soll nämlich hinter der von uns beantragten Einschaltung anstatt „kann" lauten „hat"; statt „von der Steuerbehörde" und „von der Bezirks- oder Ortscommission" soll es lauten „die Steuerbehörde" und „die Bezirks- oder Ortscommission", das Wort „Eigenthumsbeschränkungen" ist durch den Ausdruck „Umstände" und die Worte „bewilligt werde" durch „zu bewilligen" zu ersetzen.

Der ganze Absatz 4 würde also nach unserem Antrage lauten *(liest)*:

„4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände, in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen."

Ich wiederhole, daß die weiteren Aenderungen, soweit sie nicht gedruckt vorliegen, rein stilistischer Natur sind. Ich bitte aber den Herrn Präsidenten, den Antrag in dieser Fassung zur Abstimmung zu bringen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat in Betreff des Antrages zu Absatz 4 des §. 24 einiger Aenderungen, welche rein stilistischer Natur sind, erwähnt; dieselben bedürfen als solche keiner Unterstützung.

Als Redner haben sich gemeldet Dr. Dinstl, Dr. Bareuther, Dr. v. Plener, Pfeifer, Auspitz. Ich ertheile dem Herrn Dr. Dinstl das Wort.

Abgeordneter Dr **Dinstl**: Es wurde im Laufe der Berathung des Gesetzes wiederholt darauf hingewiesen, daß diejenigen Orte, welche dermalen der sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, diejenigen sind, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf am härtesten getroffen werden. Bis jetzt haben dieselben 20 Percent von der Bruttoeinnahme abzüglich der 30 Percent für die Erhaltungskosten gezahlt, während die Städte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, 26 2/3 Percent abzüglich 15 Percent für die Erhaltungskosten bezahlen. Es ist nun die Besorgniß bei jenen Orten kaum eine ungegründete, daß schon das Percent der

166

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 128. Sitzung,

am 12. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: **Gierowski**, **Auspitz**, Dr. **Barenther**, Dr. **Razlag**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 10. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dürrnberger ist als unwohl gemeldet.

Vertheilt wurden heute: Die Ausschußberichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht und die Gründung eines allgemeinen Postvereines; über die Anträge der Abgeordneten Steudel, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Hintanhaltung der Vertheuerung der Mineralkohle, und über die Petitionen von Beamten wegen Einreihung in die bezüglichen Rangsclassen.

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung Altmünster, Bezirk Gmunden im Kronlande Oberösterreich, um Erwirkung des ehebaldigen Zustandekommens der Salzkammergutbahn und Errichtung eines Bahnhofes in Altmünster *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der nichtstabilisirten Grundsteuerschätzungs- und Vermessungsbeamten des Kronlandes Kärnten um Gleichstellung derselben mit den definitiv angestellten Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Petritsch).*"

„Petition der Inspection der deutsch-israelitischen Knaben- und Mädchenhauptschule in Brody um Bewilligung einer Subvention aus Staatsmitteln für die deutsch-israelitische Knaben- und Mädchenhauptschule in Brody *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kallir).*"

„Petition des Alexander Grafen Branicki, Berg- und Hüttenwerksbesitzers und Bruderladen-

vorstandes zu Sucha in Galizien, wegen Befreiung des Bruderladeneinkommens von der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rydzowski).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Registrirung der Seehandelsschiffe *(367 der Beilagen).*

Wünscht Jemand in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn kein solcher formeller Antrag gestellt würde, so würde diese Vorlage einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse zuzuweisen sein. *(Nach einer Pause:)* Ein Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Regierungsvorlage ist nicht gestellt worden, es hat daher die Vorberathung derselben in einem von den Abtheilungen gewählten Ausschusse zu erfolgen, und ich ersuche zu diesem Behufe die Herren, sich in den bezüglichen Abtheilungslocalitäten zu versammeln, wo eine jede Abtheilung ein Ausschußmitglied wählen wird.

Der nächste Gegenstand ist die Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Beschließung eines Incompatibilitätsgesetzes.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich würde beantragen, diese Wahl später vorzunehmen, weil eine Einigung über die Personen der zu Wählenden noch nicht erfolgt ist.

Präsident: Ich würde aber dennoch bitten, daß die Herren sich diesfalls rechtzeitig verständigen, damit wir nicht nochmals diesen Gegenstand, der bereits zweimal auf der Tagesordnung stand, auf die nächste Sitzung verschieben müssen. Ich werde die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

Es sind gestern dem Ausschusse mehrere Anträge zu §. 24 mit dem Auftrage, in eine neuerliche Berathung einzugehen und darüber dann Bericht zu erstatten, zugewiesen worden. Der Herr Berichterstatter wird jetzt diese Berichterstattung vornehmen. Ich lade denselben ein, die Verhandlung darüber einzuleiten.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne):* Von den Anträgen, welche gestern dem Ausschusse zugewiesen wurden, hat der Ausschuß sich jenem des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus, der bloß eine stilistische Verbesserung ist, angeschlossen; ebenso hat er den Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz und den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl zu dem seinigen gemacht, dagegen den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl und jenen des Herrn Abgeordneten Pfeifer abgelehnt. Es würde daher das erste Alinea des §. 24 nach dem jetzigen Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten *(liest):*

> „Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse."

Präsident: Der Steuerreformausschuß stellt nun nach vorgenommener Berathung aller gestern von den verschiedenen Herren Abgeordneten gestellten Abänderungsanträge folgenden Antrag zum ersten Absatze des §. 24: *(Wiederholt denselben.)*

Ich erwähne nur, daß die Debatte über §. 24 geschlossen ist und jetzt nur der neue Antrag Gegenstand einer weiteren Debatte sein kann.

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Baron Tinti das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich kann mich mit dem Antrage des Steuerreformausschusses zu §. 24, was die Veränderung des Abzugspercentes betrifft, nicht einverstanden erklären, und zwar nicht

einverstanden erklären mit der Verringerung des Abzugspercentes bei einem Bruttozinsertrage von 100 fl., wodurch eine ganz neue, bisher nicht gekannte Kategorie geschaffen wird; ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Erhöhung des Bruttozinsertrages für die Mittelkategorie von 15 auf 28 fl.

Es war unzweifelhaft bisher die Tendenz des Steuerreformausschusses und auch des hohen Hauses bezüglich der Gebäudesteuer, die thunlichste Erleichterung eintreten zu lassen, zum mindesten bestrebt zu sein, daß die Gebäudesteuerträger in Hinkunft nicht schwerer belastet sein sollen, als sie es bisher wären.

Man war in dieser Beziehung bestrebt, beim §. 18, bei der Nutzwerthsteuer, in den untersten Kategorien die Minimalziffer so tief zu stellen, daß, obschon gegen die Hausclassensteuer und ihre Höhe bisher keine gerechte Beschwerde vorliegt, dessenungeachtet die Steuerträger der untersten Kategorien der künftigen Nutzwerthsteuer aller Wahrscheinlichkeit nach einem geringeren Steuermaße unterzogen sein werden, als heute nach der Hausclassensteuer.

Ich finde es auch noch billig, daß man bestrebt ist, jene Mittelkategorie, welche derzeit mit einem Minimalertrage von 15 fl. per Wohnbestandtheil bezeichnet ist, etwas weiter auszudehnen, weil die Besorgniß besteht, daß, wenn wir diesen Satz von 15 fl. stehen lassen, möglicherweise die kleineren Landstädte, die Zinsorte auf dem Lande, einer höheren Belastung als heute unterzogen werden dürften.

Ich habe also gegen die Erhöhung des Betrages über 15 fl. im Allgemeinen nichts einzuwenden. Allein daß man eine neue Kategorie schafft, daß man gerade für die größten Städte und für die höchstbesteuerten Hausbesitzer eine Kategorie schafft, die man bisher nicht gekannt hat, nach welcher bei einem Durchschnittszinse von 100 fl. per Wohnbestandtheil das Abzugspercent auf 10 Percent herabgesetzt wird, damit kann ich mich wahrhaftig nicht einverstanden erklären; denn dies heißt so viel, als man geht unter das heute, seit der Existenz der Hauszinssteuer, bestehende Abzugspercent von 15 Percent für die großen Städte herab, und ich habe dabei nicht bloß meine Vaterstadt Wien im Auge, sondern derartige Häuser werden in anderen größeren Provinzialstädten auch vorkommen.

Der Steuerreformausschuß hat gegenüber der Regierungsvorlage nur einen Act der Billigkeit dadurch ausgeübt, daß er nicht mehr den Durchschnittszins nach Orten, sondern individuell nach Gebäuden auffaßt. In Folge dessen hätten es in jenen großen Städten, wo der Durchschnittszins des ganzen Ortes 45 fl. beträgt, jene Hausbesitzer, bei denen speciell bezüglich ihrer Gebäude der Durchschnittszins nicht 45 fl. beträgt, besser, als sie es bisher hatten. Sie werden dadurch nämlich ein höheres Abzugspercent in Anspruch nehmen können, und dies ist gerecht und billig. Dagegen will man bei den höchstbesteuerten Hausbesitzern das ihnen seit Jahren zugestandene Abzugspercent von 15 Percent auf 10 Percent herabsetzen und sie dadurch entschieden schlechter stellen, als es heute der Fall ist.

Ich glaube, daß dazu bei der Hauszinssteuer, welche bekanntlich ohnehin sehr drückend ist, kein Anlaß vorliegt. Ich möchte mich daher zunächst gegen die Schaffung einer neuen Kategorie aussprechen, und in dieser Beziehung bei dem früheren Ausschußantrage beharren, daß nämlich der Abzug von 15 Percent bei jenen Gebäuden stattfinde, wo der Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt.

Was die Mittelkategorie betrifft, habe ich schon früher erwähnt, daß ich gerne bereit bin, dem Antrage zuzustimmen, beziehungsweise einen Antrag zu stellen, wodurch diese Mittelkategorie bei einem Durchschnittszinse von 15 fl. erhöht wird. Allein nach dem Ausschußantrage wird hier ein Sprung von 15 auf 25 fl. gemacht, und das ist, meine Herren, eine Erhöhung um zwei Fünftel, die mir zu weitgehend erscheint; da muß ich in der That wieder fürchten, daß dies einen nicht unbedeutenden Ausfall in der Steuer geben dürfte.

Ich glaube daher, daß man, wenn man die rechte Mitte einhält, auch das Rechte treffen wird, und ich möchte überhaupt nicht die Landstädte — weil sie Landstädte sind — deßhalb so mäßig behandeln. Wir besitzen Landstädte, die zu gleicher Zeit industrielle Orte sind und einen ganz hübschen Zinsertrag haben und überhaupt in guten Zinsverhältnissen sich befinden. Ich sehe daher nicht ein, warum wir dort eine besondere Begünstigung eintreten lassen sollen.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben: §. 24 habe zu lauten *(liest)*:

„Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Gebäude, wo er 20 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 20 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet."

Ich würde diesen Antrag als einen billigen Ihrer Annahme empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti stellt folgenden abändernden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann den Ausführungen und dem Antrage meines unmittelbaren Herrn Vorredners nur vollkommen beistimmen. Ich sehe in dem Antrage des Ausschusses eine große Ungerechtigkeit, welche den größeren Städten zugefügt wird gegenüber den großen Begünstigungen, welche die Landbevölkerung durch dieses Gesetz genießt.

Ich halte die Ziffern, welche die Majorität des Ausschusses als Minimalsätze für die der Nutzwerthsteuer unterliegenden Häuser der Landbevölkerung beantragt hat, für solche, die nach meiner Erfahrung ohnedem in gar keinem Verhältnisse zu den wirklichen Erträgnissen stehen, welche auf dem Lande für Wohnungen eingehoben werden. Bedenkt man dazu, daß in den Städten, wo die Zinsfassion eingeführt ist, der Hauseigenthümer auch nicht einen einzigen Heller von dem Zinse zu verschweigen in der Lage ist, welchen er wirklich bezieht, während auf dem Lande — ich bin davon überzeugt — die Commissionen bei der Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude gerade so vorgehen werden, wie diejenigen, welche die Erträgnisse von Grund und Boden einschätzen und die Besitzer von Häusern auf dem Lande von dem nach den Minimalsätzen angenommenen Nutzwerthe ohnehin noch einen Abzug bis zu 30 Percent genießen, so scheint mir diesen Verhältnissen der Landbevölkerung gegenüber die Bedrückung, die jetzt auf die großen Städte gelegt wird, eine geradezu unerhörte zu sein. *(Bravo!)* Ich will das sogleich näher begründen.

Man sagt, die Gebäude auf dem Lande hätten so riesige, so enorme Aufwandskosten in einem Jahre. Die Herren, welche das behaupten, müssen wohl gar nicht wissen, wie viel ein Wiener Hausherr für Erhaltungskosten ausgeben muß. Er muß sein Haus in einem viel comfortableren und anständigeren Zustande erhalten, als es die Hütten sind, die auf dem Lande existiren, und der Geschäftsmann, der ihm das Haus in Wien reparirt, begehrt einen ganz anderen Preis als der Bauer aufwendet, welcher seine Hütte meist selbst reparirt. Der nimmt sich in zehn Fällen gar keinen Geschäftsmann auf, er bessert sich das Strohdach und den Rauchfang selbst aus, und das Holz bekommt er gewöhnlich auf eine sehr billige Weise zur Reparatur seines Hauses.

Ich will noch erwähnen, daß wir in Wien eine Bauordnung haben, die ganz andere Anforderungen an unsere Gebäude stellt, als sie an die Gebäude auf dem Lande gestellt werden; da werden keine so hölzernen Häuser, keine so miserablen Dächer, keine solche Höhlen gestattet, wie man sie auf dem Lande findet; bei uns müssen die Gebäude nach viel strengeren Grundsätzen gebaut und in diesem guten Zustande erhalten werden. Bei uns in Wien existirt eine strenge Bauaufsicht, und wenn das Mindeste vorkommt, so erhält der Hausherr von der politischen Behörde sofort den Auftrag, gemäß der Bauordnung die Herstellungen zu machen.

Was muß der Hausherr in Wien aber zahlen für Erhaltung seines Hauses! Es ist kein Vergleich mit dem, was der Hausherr auf dem Lande für solche Dinge zahlt. Was muß der Hausherr in Wien zahlen für jene Gebäude, wo der Wohnungszins durchschnittlich 100 fl. per Gebäudetheil abwirft? Was zahlt er für die Malerei in seinem Hause, was für Figuren, Statuen ꝛc.? Was kostet ihm die alljährliche Ausbesserung des Gebäudes? Schauen Sie, wie die Häuser in den vornehmen Theilen von Wien dastehen! Bedenken Sie, was an Assecuranz, für die Gasbeleuchtung, für die Wasserleitung, für Gewölbewache, für Malereien auf Stiegen und Gängen, für die Hausadministration, für Auslagen bei Kündigung von Miethen, für Canalräumer, für Ziegeldecker, für Rauchfangkehrer u. s. w. aufgeht. Erfordert ein Gebäude auf dem Lande vielleicht auch solche Auslagen?

Man muß eben in Erwägung ziehen und bedenken, daß die Reparaturen auf dem Lande, wenn sie auch noch so nothwendig sind, nicht vorgenommen werden, und wenn dies doch geschieht, in sehr stümperhafter Weise gewöhnlich vom Eigenthümer selbst, und gewiß mit Kosten, welche in keinem Verhältnisse stehen zu dem, was Reparaturen in der Stadt kosten.

Wie diesen Verhältnissen gegenüber der Ausschuß gerade für die Städte noch etwas herabstreichen kann von den 15 Percent, welche ohnehin die Minimalsätze sind gegenüber den 30 Percent auf dem Lande, und wie er den großen Städten, namentlich Wien, damit noch etwas hinaufgeben kann, begreife ich nicht. Ich kann daher nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dienstl:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um nur einige wenige Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu machen.

Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete befindet sich offenbar im Irrthume, wenn er annimmt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti

der Stadt Wien günstiger sei, als die Anträge des Ausschusses, mit Ausnahme des ersten Theiles.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti zerfällt in zwei Theile. Er will nämlich nicht haben, daß noch eine höhere Classe gebildet werde, bei welcher ein geringeres Abzugspercent bewilligt werden soll. Dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti ist allerdings der Stadt Wien ungünstiger. Was aber die weiteren Anträge desselben betrifft, so sind sie der Stadt Wien ungünstiger als jene, welche der Ausschuß gebracht hat. Denn der Herr Abgeordnete Tinti will bei jenen Gebäuden, welche zwischen 15 und 20 fl. Reinertrag per Hausbestandtheil abwerfen, einen höheren Abzug gestatten, während nach dem Antrage des Ausschusses dies bei den zwischen 15 und 25 fl. der Fall ist. Dies hat aber auf alle Städte Anwendung, wo die Hauszinssteuer eingehoben wird, also auch auf Wien.

Der Absatz 1 handelt überhaupt nicht von Gebäuden, wo der Nutzwerth versteuert wird, sondern von den Gebäuden, von welchen die Steuer von der Hauszinssteuer eingehoben wird.

Ich möchte mir aber auch gegenüber dem Antrage des Herrn Baron Tinti, insoferne er den Ausschußantrag abändert, zu bemerken erlauben, daß ich es nicht mit dem Principe der Gerechtigkeit übereinstimmend finde nun plötzlich zu einer so bedeutenden Verminderung der Abzugspercente gegenüber den Landstädten zu schreiten. Früher hatten wir einen Abzug von 30 Percent, nach dieser Vorlage aber, wenn sie durchgeführt wird, wird der Abzug vermindert; Herr Baron Tinti will aber diesen Abzug noch weiter vermindern. Ich glaube daher darauf einrathen zu sollen, dem Antrage des Ausschusses rücksichtlich der weiteren Aenderungen zuzustimmen, will aber darüber, was den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti betrifft, nämlich, daß keine weiteren Classen gemacht werden sollen für jene Häuser, welche einen Reinertrag von 100 Percent per Hausbestandtheil abwerfen, nicht in eine Auseinandersetzung eingehen, möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, eine getheilte Abstimmung des Ausschußantrages vorzunehmen, und zwar in der Richtung, daß über die erste Bestimmung, nämlich für jene Häuser, welche ein Reinerträgniß über 100 fl. haben, gesondert abgestimmt werde.

(Abgeordneter Auspitz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz**: Ich möchte mir, nachdem die Debatte durch die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt einen gewissen localen Charakter angenommen hat, als ob es sich nur um die Stadt Wien handeln würde, zur Klarstellung der Situation die persönliche Bemerkung erlauben, daß ich ein geborener Wiener und Wiener Hausbesitzer bin. Ich glaube trotzdem, daß sich der Antrag des Ausschusses zur Annahme empfiehlt und der Gerechtigkeit entspricht und möchte mir noch erlauben, kurz jene Argumente zu beleuchten, welche gegen denselben vorgebracht worden sind.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat hervorgehoben, daß man bei der Reform der Gebäudesteuer grundsätzlich von der Intention ausgegangen sei, nicht eine Steigerung der Lasten zu bewirken, sondern wo es thunlich ist, eine Abänderung der bestehenden Lasten zu erreichen. Nun, es mag sein, daß diese Intention obgewaltet hat, ich will dies nach keiner Richtung hin in Abrede stellen; was ich mir aber zu bemerken erlauben muß, ist, daß diese Intention, wenn sie bestanden hat, für eine große Kategorie von Gebäudesteuerpflichtigen durchaus nicht wird erreicht werden, sondern daß im Gegentheile die Annahme dieses Gesetzes für eine große Kategorie von Gebäudesteuerpflichtigen nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung bedingen werde, und zwar gerade für jene Kategorie von Steuerpflichtigen, welche nicht zu denjenigen gehören, denen eine Steigerung der Last leicht fallen würde; es ist das nämlich die ganze Kategorie der Gebäudesteuerpflichtigen in den Landstädten. In den Landstädten hat man bisher ein Abzugspercent von 30 Percent gehabt; nach dem Ausschußantrage soll dieses Abzugspercent in Zukunft nur als Maximum gelten, und selbst nach dem Antrage der Minorität, den der Herr Abgeordnete Dr. Schaup vertreten hat, soll über dieses Maximum nur in Ausnahmsfällen hinausgegangen werden dürfen; in viellen Fällen wird aber das Abzugspercent weniger als 30 Percent, es wird 25, 20 Percent, ja vielleicht nur 15 Percent in den kleinen Städten betragen.

Es wird, wenn selbst der Steuersatz im Allgemeinen so ausfallen würde, wie er heute für die kleinen Städte gilt, nämlich 20 Percent, dennoch durch die bloße Aenderung des Abzugspercentes eine Mehrbelastung der kleinen Städte erzielt werden; es wird dann auch zugleich mit dieser Mehrbelastung der kleinen Städte, wenn wirklich ein Steuersatz von 20 Percent für die ganze Monarchie angenommen werden sollte, eine bedeutende Erleichterung der großen Städte erzielt werden.

Wenn nun vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti gesagt worden ist, daß durch den Ausschußantrag ein neues Abzugspercent von 10 Percent eingeführt werden soll, welches bisher nicht bestanden, daß dies daher gegen die Stabilität im Steuerwesen verstoße, so widerlegt sich — wie ich glaube — diese Einwendung dadurch, daß man kein Bedenken getragen hat, die Höhe des Abzugspercentes, welches für die kleinen Städte bisher seit Jahrzehnten ge-

golten hat, zu verändern, und zwar in dem Sinne, daß eine Mehrbelastung erzielt ward.

Das gewichtige Argument, welches für die Einführung des 10percentigen Abzugspercentes für Häuser, welche einen hohen Miethertrag abwerfen, geltend gemacht werden kann, das Argument, daß bei diesen Häusern der weitaus größte Theil des Zinsertrages nicht auf die Verzinsung des Baucapitales, sondern auf die Verzinsung des Grundcapitales entfällt, daß aber nur das Gebäudecapital der Erhaltung und Amortisation bedarf, während das Grundcapital dessen durchaus nicht bedarf, dieses Argument ist weder berührt und noch weniger widerlegt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat eine Reihe von Argumenten angeführt, welche dafür sprechen sollen, daß die Belastung des großstädtischen Hausbesitzers nicht gesteigert werden dürfe, weil dieser ohnehin große Lasten habe, da er durch die städtische Bauordnung gezwungen ist, die Gebäude äußerst solid aufzuführen, weil er weiters für Gasbeleuchtung, Wasserleitung, Gewölbewache große Kosten habe.

Ich muß gestehen, alle Argumente, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gegen meinen Antrag, beziehungsweise gegen den Ausschußantrag angeführt hat, sprechen auf das allerentschiedenste für denselben. Wenn die Gebäude in den Städten in Folge der Bauordnung viel solider gebaut werden als auf dem Lande, so ist es hiervon eine nothwendige Consequenz, daß sie weniger an Erhaltung und Amortisation beanspruchen, als auf dem Lande. Wenn der Hausbesitzer in der größten Stadt für die Gewölbewache etwas zahlen muß, muß ich sagen, daß ich, der ich beide Eigenschaften, die eines großstädtischen Hausbesitzers und ländlichen Fabriksunternehmers, in mir vereinige, für meine Fabrik auf dem Lande gerade den doppelten, dreifachen Betrag zahlen würde, der hier für die Gewölbewache u. s. w. entfällt, wenn man dadurch auch jenen Grad der Sicherheit der Person und des Eigenthums erreichen könne, den man in der Stadt genießt und auf dem Lande leider durchaus nicht genießt.

Alle diese Momente sprechen eben, wie gesagt, für die Annahme des Antrages und durchaus nicht gegen denselben.

Ich erlaube mir nur noch auf einen Punkt hinzuweisen, welcher ebenfalls für die Annahme des Antrages spricht. Es hängt die Normirung eines niedrigen Abzugspercentes von dem Durchschnittszinsertrage ab, welcher auf einen Gebäudetheil entfällt. Je größer die Anzahl der Gebäudetheile ist, desto kleiner wird der Zinsertrag per Gebäudetheil entfallen. Es werden also die Gebäude mit kleinen Wohnungen, mit zahlreichen, aber kleinen Gebäudebestandtheilen günstiger behandelt werden, als die Gebäude mit großen Wohnungen, mit großen Räumlichkeiten. Es werden also die Wohnungen des kleinen Gewerbestandes, des kleinen Handelsstandes, wenn sie selbst in einem günstigen Theile der Stadt gelegen sind, nicht dieser höheren Besteuerung in Folge des geringen Abzugspercentes unterliegen, sondern diese Mehrbelastung, wenn sie überhaupt so genannt werden kann, wird nur auf jene Gebäude entfallen, in denen vorwiegend die Luxuswohnungen der Reichen sich befinden. Die kleinen Wohnungen werden gar nicht berührt werden, im Gegentheile, sie werden durch die Annahme dieses Antrages eine Erleichterung erreichen, weil es durch die Annahme dieses Antrages vielleicht möglich werden wird, das Steuerausmaß im Allgemeinen etwas herabzusetzen.

Ich glaube also, wenn der Herr Abgeordnete der Josefstadt das Interesse seiner Wähler vertritt, so muß er mit aller Entschiedenheit für den Ausschußantrag stimmen und durchaus nicht gegen denselben, welcher seine Wähler gewiß nie berühren wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand über den Antrag des Ausschusses das Wort?

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich sehe mich vorwiegend veranlaßt, zu Gunsten jenes Theiles des Ausschußantrages zu sprechen, welcher in Folge des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl angenommen wurde. Es ist bisher immer die Tendenz bei der Steuerreform die gewesen, mindestens eine Ausgleichung in der Besteuerung gegen die frühere Belastung zu finden. Man war sogar vielfach bestrebt, da, wo man sich dem kleineren Steuerträger gegenüber sah, die bisherige Steuerlast, wie es auch thatsächlich durch den Beschluß des hohen Hauses bereits zur Geltung gekommen ist, zu vermindern. Hier nun gegenüber den kleinen Landstädten und Märkten, welche letztere in vielen Ländern von gleicher Bedeutung, von gleichem Charakter sind, wie in anderen Ländern die sogenannten Landstädte.

Diesen gegenüber, scheint mir, tritt plötzlich eine Tendenz zu Tage, wie dies in der Opposition des Herrn Baron Tinti gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl laut wurde, die dahin geht, gerade diese Orte unverhältnißmäßig mehr zu belasten, als es bisher immer der Fall gewesen ist.

Der Antrag des Ausschusses, wie er heute vorliegt und der eine Folge der Annahme des Antrages Dinstl ist, bezweckt nicht eine Verminderung der bisherigen Belastung, sondern nur Folgendes: Der ursprüngliche Ausschußantrag hat eine Norm beliebt, welche die kleinen Landstädte und Märkte in unver-

hältnißmäßig verstärkter Weise belastet. Diese Vermehrung der Belastung schien nun sowohl dem ersten Antragsteller, als auch in seiner letzten Berathung dem Ausschusse nicht gerechtfertigt, und er ist nur so weit in seinen Anträgen gegangen, daß er diese Mehrbelastung gemindert hat, daß aber noch immer eine Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Stande zurückbleibt.

Ich glaube daher, daß es sich dem bisherigen Vorgange gemäß gewiß empfehlen würde, in einem Falle, wo ja der Antrag des Ausschusses selbst eine Mehrbelastung gegen früher, fast einzig in diesem Gesetze, acceptirt, und nur die allzu große Belastung etwas herabgemindert wissen will, diesen gerechten und billigen Ansprüchen volle Rechnung zu tragen.

Diese Gründe sprechen, glaube ich, in allen Richtungen für den heute vom Ausschusse gestellten Antrag; ich erlaube mir daher denselben auf das dringendste zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich glaube nicht, erst die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß ich die Interessen meiner Wähler mit ebenso vieler Wärme vertrete, als der Herr Abgeordnete Auspitz das Interesse der seinigen.

Wenn ich mich in einem Punkte geirrt haben sollte — und es scheint mir wirklich, daß der Antrag Tinti in seinem zweiten Theile für die kleineren Hausbesitzer ungünstiger wäre, als der Ausschußantrag — so ist dies nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die beiden Anträge nicht schriftlich vorliegen und man beim Vortrage, der gesprochen wird, die Ziffern nicht so schnell mit einander vergleichen und combiniren kann.

Es dürfte aber der Antrag des Ausschusses nur für die Häuser mit Gebäudebestandtheilen, die einen Zinsertrag von unter 100 fl. haben, günstiger sein, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Tinti.

Auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Auspitz, daß meine Argumentation in Betreff der Erhaltungskosten eines Gebäudes in Wien im Vergleiche zu den Erhaltungskosten eines Gebäudes am Lande unrichtig ist, will ich gar nicht erwidern; ich glaube, sie wurde nicht widerlegt. Man muß nur auch in Betracht ziehen, daß die allerdings prächtigen Häuser, wie sie in Wien dastehen, nicht immer schulden- und lastenfrei sind, daß ein Hausherr ein recht großes Haus dastehen haben kann, das mit Hypotheken überlastet ist, und dem wird das recht gut thun, wenn anstatt 10 Percent 15 Percent, wie dies jetzt der Fall ist, als Abzugspercente in Abrechnung kommen.

Dies sollte umsomehr der Fall sein, als ja wiederholt von Seite der Regierung und des Ausschusses betont wurde, man wolle durch das Gebäudesteuergesetz keine Mehrbelastung der Steuerträger erzielen, es solle bei derselben Belastung bleiben. Wenn man aber Jemandem, der ein Abzugspercent von 15 Percent bereits genießt, dasselbe auf 10 Percent herabstreichen will, verstehe ich nicht, wie da nicht eine Höherbelastung herauskommen soll.

Kommt sie aber heraus, ist es unrichtig, daß durch das gegenwärtige Gesetz nicht eine Mehrbelastung der Staatsbürger beansprucht wird, und es wäre dies mit dem obersten Principe, von dem das Gesetz ausgeht, daß keine Mehrbelastung eintreten soll, in Widerspruch.

Ich kann, glaube ich, meinen Anschauungen dadurch am besten gerecht werden, daß ich mich den Anträgen des Ausschusses accommodire, jedoch mit Auslassung jener Worte des Ausschußantrages, wo es heißt: „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent".

Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, über diese Worte des Ausschußantrages die Abstimmung separat vorzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meinte, daß die Herabminderung des Abzugspercentes für die ertragreichsten Häuser dem, wie er meint, angenommenen Grundsatze, daß eine Mehrbelastung der Steuerträger nicht eintreten solle, widerspreche. Nun aber vergaß der Herr Abgeordnete, daß er gerade für die Herabminderung der Percente bei jenen Orten schon eingetreten ist, wo die ausgedehnte Hauszinssteuer besteht, daß er somit auch für die Erhöhung der Steuergrundlage in diesen Orten eingetreten ist und dafür gestimmt hat. Wenn er für diese kleineren Orte gerecht findet, die Steuergrundlage zu erhöhen, so weiß ich nicht, warum er sich gerade sträubt, die Steuergrundlage auch bei den ertragreichsten Gebäuden zu erhöhen, und darauf geht der gegenwärtige Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz, welchem sich der Ausschuß angeschlossen hat.

Meine Ansicht ist die, daß die 10 Percent für die ertragreichsten Häuser in den großen Städten noch viel zu hoch sind, wenn man für die kleinen Städte 20 und 25 Percent annimmt. Ich habe

schon in dem Minoritätsvotum dargestellt, welchen Einfluß auf das Verhältniß der Abzugskosten zum Bruttoertrage der Bauareawerth ausübt. Die 10 Percent, welche den ertragreichsten Häusern zugestanden werden, sind dem Thatbestande gegenüber schon 20, 30 und 40 Percent von dem eigentlichen Baucapitalsertrage.

Ich kann daher nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz und im Allgemeinen für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort.

(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Ich wünsche nur eine Bemerkung im Interesse der Stadt Wien hinzuzufügen.

Ich bitte das hohe Haus denn doch zu überlegen, wie ganz verschieden die Zinsverhältnisse in Wien von jenen am Lande und auf den kleineren Ortschaften sind. Es ist nicht richtig, glaube ich, wenn man sagt, man besteuere den Hausherrn; man besteuert doch in letzter Linie nur die Zinspartei und nicht den Hausherrn. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Sehen Sie sich die wirthschaftlichen Verhältnisse von Wien an: Es gibt Zeiten, in welchen ein großes Zuströmen gegen Wien stattfindet, dann gehen die Zinse außerordentlich in die Höhe.

Läßt aber das Zuströmen nach, so gehen die Zinse dennoch nicht herab, die Wohnungszinse bleiben außerordentlich hoch, und Jedermann wird mir zugeben, daß es richtig ist, daß in Wien das Verhältniß der Gesammtausgaben einer bürgerlichen Familie zu dem Betrage, den sie zum Zinse benöthigt, ein ganz anderes sei, als das Verhältniß in einer kleineren Stadt oder auf dem flachen Lande.

Ich glaube daher, daß es nichts als billig ist, wenn die Vertreter der Stadt Wien erwarten, daß man die Abzüge wenigstens auf derselben Höhe belasse, auf welcher sie bisher gestanden. *(Bravo! links.)*

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer**: Als Vertreter der Stadt Wien schließe ich mich den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners an. Die Wiener Verhältnisse sind vermöge der enormen Lasten, welche die Hauptstadt für die Gesundheit, den Unterricht und die allgemeine Bildung zu tragen hat, ganz andere, und wenn in Wien Capitalisten sich mit dem Baue von Häusern beschäftigen, so ist der Ertrag des Capitales ein sehr mäßiger. Nun ist aber mit der Errichtung einer großen Anzahl von neuen Häusern nicht bloß in der inneren Stadt, sondern auch in den umgebenden Vorstädten ein sehr beträchtlich hohes Capital in der Anhoffung verwerthet worden, daß wenigstens keine wesentlich schlechtere Stellung in dem Ertrage durch Staatsbestimmungen eintreten werde, als es bisher der Fall ist. Es ist gewissermaßen, wenn auch natürlich keine bindende Zusage gemacht werden konnte, mit jenen großen Neubauten, die Wien zu dem gemacht haben, was es heute ist, dem Capitale eine Veranlagung gegeben worden, in welcher es sehr wesentlich geschmälert werden würde, wenn man noch hinter die Linie dessen zurückginge, was die bisherigen Verhältnisse gegeben haben.

Bereits von mehreren Herren Vorrednern wurde eingehend erörtert, daß Derjenige, der in Wien Besitzer eines Hauses ist, bezüglich der Belastung im öffentlichen Interesse wahrlich nicht verschont, sondern in weitaus reichem Maße getroffen wird.

Ich empfehle Ihnen daher in dieser Richtung jenen Antrag, welcher am meisten dem nahe kommt, daß die bisherigen Verhältnisse der Hausbesitzer wenigstens nicht verschlechtert werden.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich bitte Sie, meine Herren Abgeordneten von Wien, seien Sie gerecht! Sie wollen bei Ihren 15 Percent für die ertragreichsten Häuser bleiben. Nun gut, machen wir es unter einander aus und stellen Sie den Antrag, daß diejenigen Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, auch bei ihren dermaligen Abzugspercenten, namentlich bei 30 Percent bleiben. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)* Wenn Sie diesen Antrag stellen wollen, dann werde ich ihn unterstützen und für ihn stimmen.

Nehmen Sie alle die von der Regierung gestellten Anträge für die Abzüge nur für große Städte, nehmen Sie aber 30 Percent, sowie es bisher der Fall war, für die Orte mit der ausgedehnten Steuer, dann werde ich sagen, daß Sie gerecht sind. Wenn Sie aber in kleinen Städten mit ausgedehnter Steuer mit den Abzugspercenten heruntergehen wollen und nur bei Wien sich sträuben herunterzugehen, so kann ich dies nicht als gerecht ansehen.

Der letzte Herr Redner hat von den Ausgaben für die Unterrichtsanstalten und anderen Anstalten und Communalbedürfnisse gesprochen, die in Wien vorkommen. Nun, sie werden durch Zuschläge bestritten; aber nehmen Sie die statistischen Daten in die Hand und schauen Sie, ob in Wien die Gemeinde- und

ist das schon sehr viel. Noch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Wort „leer" sich doch der Annahme mehr empfiehlt; denn „unbenützt" ist ein weitgehender, zudem unbestimmter Ausdruck; denn er schließt nicht aus, daß man jene Räumlichkeiten, in denen Möbel und dergleichen Sachen aufbewahrt werden, zu den unbenützten rechnen könnte.

Der Herr Abgeordnete Baron Gudenus hat ein drastisches Beispiel angeführt, daß vielleicht eine Räumlichkeit besteuert werde, weil darin eine Ahnfrau in Conterfei aufgestellt sei. Ja, wenn man so großen Werth auf die Aufbewahrung alter Bilder und anderen Gerümpels legt, so soll man meines Erachtens auch von den zu diesem Behufe benützten Räumlichkeiten Steuer zahlen.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Pawlikow anbelangt, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß der §. 28 in seiner vorliegenden Gestalt nichts wesentlich Neues enthält, sondern bloß die bisherigen Bestimmungen der Gesetzgebung in eine neue Form kleidet. Ich erlaube mir auch aufmerksam zu machen, daß in sämmtlichen anderen Steuergesetzgebungen der Abfall vom Tage der Anzeige an in Abrechnung gebracht wird. Es wurde allerdings vom Herrn Abgeordneten darauf hingewiesen, daß ein Gebäudebestandtheil zum Beispiel in den letzten Tagen des Monates December unbrauchbar wird und eine Anzeige nicht erstattet werden könnte. Nun, darauf läßt sich erwidern, daß in derartigen ausnahmsweisen Fällen immer die Steuerbehörde eine gewisse Berücksichtigung eintreten läßt, und ich sehe nicht ein, warum der Steuerträger sich nicht die Mühe geben soll, augenblicklich die Anzeige zu erstatten, wenn er eine Begünstigung erhalten will. Wenn Sie dies Amendement annehmen, so öffnen Sie nicht nur der Willkür, sondern auch Unzukömmlichkeiten Thür und Thor.

Es ist endlich beantragt worden, daß es hier heißen soll *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude und dessen einzelne Wohnbestandtheile durch zufällige Beschädigung zum Theile unbrauchbar gemacht werden."

Offen gestanden, verstehe ich diesen Antrag des Herrn Abgeordneten nicht. Denn im Punkte B heißt es: „Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen sind." Nach der früheren Fassung der Regierungsvorlage, wo bloß von dem ganzen Hause die Rede war, wäre dieses beantragte „theilweise" am Platze gewesen. Allein nach der Fassung des Ausschusses ist ja schon der theilweisen Unbrauchbarkeit eines Hauses Rechnung getragen, indem es heißt: „Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile unbrauchbar sind."

Wenn einzelne Wohnbestandtheile unbrauchbar sind, so ist das ja eine theilweise Unbrauchbarkeit des Hauses, die in Rechnung kommt. Wie aber ein Wohnbestandtheil theilweise brauchbar und theilweise unbrauchbar sein soll, dies vermag ich nicht zu begreifen. Dieser Antrag ist demnach vollständig unannehmbar.

Ich habe nur noch ein paar Worte gegen den Minoritätsantrag zu sprechen, der von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien vertreten wird, und der darauf hinausläuft, daß man bei den Leerstehungen ebenso vorgehen solle, wie bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden.

Nur möchte ich darauf hinweisen, daß denn doch ein sehr großer Unterschied ist zwischen dem Nutzwerthe und dem Miethzinse. Bei dem Nutzwerthe wird es nie möglich sein, den wirklichen Ertrag in ähnlicher Weise zu bemessen, wie es bei der Hauszinssteuer der Fall ist. Auch die großen Unzukömmlichkeiten möchte ich hervorheben, welche daraus entstehen können. Eine Steuerbehörde ist factisch nicht in der Lage, jede einzelne Anzeige von Leerstehungen bei der Nutzwerthsteuer derart zu controliren, wie es bei der Hauszinssteuer leicht der Fall ist.

Wenn Sie im Ganzen die vorliegende Gestalt des Gesetzes in das Auge fassen, werden Sie finden, daß man für die Steuerträger soweit gegangen ist, als es nur irgend möglich war und daß es wahrhaftig nicht nothwendig ist, noch andere Erleichterungen mit hineinzubringen welche weder dem Geiste des Gesetzes, noch den bisherigen Anordnungen entsprechen. Ich bin daher für die Ablehnung dieser Anträge, und kann nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup befürworten.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zu den Alinea 1, 2 und 3 des §. 28 wurde von keiner Seite ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt. Ich werde daher diese Absätze bis zu den Worten „Ebenso ist" in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Dann wünscht Herr Abgeordneter Dr. Schaup als viertes Alinea seinen Antrag eingeschaltet, ich werde daher diesen Antrag nach der Abstimmung über den dritten mit „Ebenso ist" beginnenden Absatz zur Abstimmung bringen.

Zum nächsten Alinea, betreffend den Zuwachs und den Abfall, ist von dem Herrn Abgeordneten Pawlikow ein Antrag gestellt worden, den er als fünftes Alinea angenommen wissen will; ferner liegt ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus dazu vor.

Ich werde daher dieses Alinea zuerst nach der Fassung des Herrn Pawlikow, dann eventuell nach jener des Herrn Baron Gudenus, endlich nach jener des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Zum Absatze B stellt eine Minorität, vertreten durch Herrn v. Krzeczunowicz, einen Abänderungsantrag, den ich zuerst zur Abstimmung bringen werde; würde dieser Antrag abgelehnt, so würde ich

den einleitenden Satz des Absatzes B sowie die lit. a nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Bei lit. b werde ich zuerst die Abänderungsanträge der Herren Baron Gudenus und Pawlikow und im Falle ihrer Ablehnung die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Sodann werde ich die übrigen Alinea, die unangefochten geblieben sind, mit Ausnahme des vorletzten, zur Abstimmung bringen. In diesem vorletzten Alinea wünscht Herr Pawlikow eine Umstellung bezüglich der Vor- und Abschreibungen, und ich werde daher diesen Theil des vorletzten Alinea zuerst nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Pawlikow und dann eventuell nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche von §. 28, „Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode", die ersten drei Alinea des Absatzes A bis „Ebenso ist" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese drei Alinea des Absatzes A sind angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche hier als viertes Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup folgendes annehmen wollen *(liest)*:

„Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmete Gebäude oder Gebäudebestandtheile, bei welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmung vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich Miethzinse entrichtet und dieselben nicht in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das nächste Alinea „Ebenso ist . . . " mit den lit. a, b, c nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Herren, welche das Schluß-Alinea des Absatzes A nach dem Antrage des Herrn Pawlikow in folgender Fassung annehmen *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung, beziehungsweise in Ausfall gebracht" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Nunmehr wollen jene Herren, welche das Schluß-Alinea des Absatzes A in der vom Ausschusse beantragten, gedruckt vorliegenden Fassung annehmen, sich erheben. *(Geschieht.)* Das letzte Alinea des Absatzes A ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche den Absatz B nach der Fassung der Minorität, vertreten durch Ritter v. Krzeczunowicz, lautend *(liest)*:

„Bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die oben (A) über die Leerstehungen festgestellten Bestimmungen in Fällen von Leerstehungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile analoge Anwendung. Bei diesen Gebäuden findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, die den einleitenden Satz, sowie litera a des Absatzes B nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Passus ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche litera b, Absatz B nach dem Antrage des Freiherrn v. Gudenus, lautend *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude oder Theile eines Gebäudes erweislich während eines vollen Jahres gänzlich unbenützt geblieben sind" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, die diesen Absatz nach dem Antrage des Abgeordneten Pawlikow, lautend *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, beziehungsweise außer Besteuerung gebracht" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich bitte jene Herren, die Litera b nach dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„b) wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Litera b ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche in Absatz B, litera c bis zum vorletzten Alinea die Anträge des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Im vorletzten Alinea sind die ersten fünf Zeilen des Antrages Pawlikow gleichlautend mit dem

Ausschußantrage; ich bringe dieselben zunächst zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche folgenden Passus, lautend *(liest)*:

„Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekanntzugeben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- oder Abschreibung" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Pawlikow den Mittelsatz in folgender Fassung *(liest)*:

„gleichzeitig ist aber nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- oder Abschreibung von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, beziehungsweise des Abfalles nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch" u. s. w.

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schluß des §. 28, lautend *(liest)*:

„und zwar die erstere von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuer-Vor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Mithin ist §. 28 mit Ausnahme des angenommenen Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu §. 29, „Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe", stellt die Minorität des Ausschusses einen Antrag. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Die Minorität des Ausschusses stellt den Antrag, daß im ersten Alinea des §. 29 das Wort „vorhinein" zu streichen wäre.

Der Unterschied zwischen der Zahlung der Interessen von Privatschulden, wenn sie auch vorhinein bedungen werden, und der Zahlung der Steuern besteht darin, daß bei den Privatschulden öfters die Zeit kommen kann, wo die Interessen nicht mehr bezahlt werden, wenn nämlich das Capital zurückgezahlt wird, die Steuer muß aber so lange in den festgesetzten Terminen bezahlt werden, bis die Welt untergeht, ohne Unterschied, ob dieselbe vorhinein oder nachträglich gezahlt wird.

Aus diesem Unterschiede geht es klar hervor, daß es den Steuerträgern ganz gleichgiltig ist, ob die Steuer vorhinein oder nachträglich gezahlt wird, wenn sie nur nicht der Gefahr ausgesetzt werden, zwei Steuerraten auf einmal zu bezahlen. Für die Regierung ist es auch ganz gleichgiltig, wenn nur die Steuer nach dem einmal festgesetzten Termine, wie es in dem einen oder dem anderen Lande üblich ist, ununterbrochen gezahlt wird.

Es wäre also ungerecht, wenn man bestimmen wollte, daß die Steuer vorhinein gezahlt werden soll, weil dadurch in jenen Ländern, wo die Steuer nachträglich bezahlt wird, die Steuerträger zwei Steuerraten auf einmal zahlen müssen, und folglich in dem Jahre, wo das neue Gesetz eingeführt wird, die Steuerträger in einem Jahre für fünf Quartale die Steuerraten zu zahlen hätten. Es ist aber auch ungerecht, wenn man bestimmen wollte, daß die Steuer nachträglich gezahlt werden soll, weil dadurch in jenen Ländern, wo die Steuer vorhinein gezahlt wird, die Regierung eine Quartalsrate einbüßen müßte, da sie in dem Jahre, wo das neue Gebäudesteuergesetz eingeführt wird, nur für drei Quartale die Steuer bekommen würde.

Im ersten Falle wäre dies nichts Anderes, als eine Confiscation und im zweiten Falle wäre es nichts Anderes, als eine ungerechtfertigte Verkürzung des Aerars.

Wenn es sich aber schon um eine Verkürzung handelt, und wenn man keinen Ausweg für möglich hält, als zwischen zwei Uebeln zu wählen, so wäre es weit besser, die Regierung zu verkürzen, weil diese als eine moralische Person, als eine Allgemeinheit eher eine Verkürzung ertragen kann, als die Steuerträger, welche durch diese Verkürzung in ihrer materiellen Lage tief bedroht werden können, besonders in Oesterreich, wo die Realsteuern so hoch sind, wie nirgends anders, wo sie weit höher sind, als in irgend einem europäischen Staate, mit Ausnahme vielleicht von Italien. In den meisten europäischen Staaten und in der größeren Hälfte der österreichischen Monarchie werden die directen Steuern von unbeweglichen Gütern, wie z. B. von Grund und Boden und von den Gebäuden, in der Regel nachträglich bezahlt, weil man dem Principe huldigen will, daß bei den unbeweglichen Gütern, bei den Gegenständen, welche doch nicht entfliehen können, der Nutzen der Steuer vorangehen soll. Was aber die Regierung in der Urzeit, wo die erste Besteuerung der unbeweglichen Güter stattfand, bewogen hat, in jenen oder in anderen Ländern im vorhinein oder nachträglich diese Steuer zahlen zu lassen, kann unmöglich jetzt mit Sicherheit nachgewiesen werden. Aber es scheint, daß dazu wenigstens die Billigkeitsrücksichten vorhanden gewesen sein müssen; das ist

aber sicher, daß der Wille des damaligen Gesetzgebers der war, daß diese Realsteuer auf die von ihm vorgeschriebene und auf keine andere Art in alle Ewigkeit gezahlt werden solle. Jetzt aber, meine Herren, das ändern zu wollen, was vor Jahrhunderten eingeführt wurde, nach Jahrhunderten dem jetzigen Steuerträger das aufbürden zu wollen, was dem ersten Steuerträger vor Jahrhunderten in einem weit geringeren Maße zukam, das scheint mir eine schreiende Ungerechtigkeit zu sein. Die Bestimmung der Zahlungstermine kann bei Einführung einer ganz neuen Steuergattung möglich und vortheilhaft sein, keineswegs aber, wenn es sich um die Reform der bestehenden Steuer handelt. Etwas Derartiges hat sich noch keine Regierung in der Welt erlaubt, das hat sich auch das hohe Haus bei Votirung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1869 nicht erlaubt, indem dieses Wort in das Grundsteuergesetz nicht aufgenommen wurde.

Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, ist so groß, daß auch das hohe Haus jetzt bei Votirung des Gebäudesteuergesetzes dieses Wort nicht aufnehmen wird.

Ich will weder die Regierung, noch am allerwenigsten den Steuerträger verkürzen lassen, und deßhalb beantrage ich, daß das Wort „vorhinein" gestrichen werde.

Wird nun dieses Wort aus diesem Paragraphe gestrichen, so wird doch dadurch die Continuität der Steuerzahlung nicht unterbrochen, die Sache wird ihren gewöhnlichen und gebräuchlichen Gang gehen, und die Steuern werden jetzt wie früher in den jetzt bestehenden Terminen ununterbrochen weiter gezahlt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß die erste Rate nach Einführung des jetzigen Gebäudesteuergesetzes in der Höhe gezahlt wird, wie es das neue Gesetz vorschreibt.

Meine Herren! Der Steuerreformausschuß hat auch theilweise die Ungerechtigkeit anerkannt, indem derselbe eine Resolution beantragt, in welcher die Regierung aufgefordert wird, das Uebel auf eine wenig drückende Art zu beseitigen.

Aber die Resolution ist nicht im Stande, das Uebel zu beseitigen, weil sie die Steuerträger weder vor der doppelten Zahlung für Quartale, noch vor der Confiscation schützt, und daß sogar die Resolution angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes — wenn dasselbe angenommen wird — nicht ausgeführt werden kann, wenn nämlich im Gesetze das Wort „vorhinein" ausdrücklich angebracht wird.

Nun, durch eine Weglassung des Wortes „vorhinein", wie bei dem Grundsteuergesetze geschehen, kann dem Uebel radical abgeholfen werden, und aus dem Grunde befürworte ich die Annahme des Antrages der Minorität.

Präsident: Die Minorität beantragt durch ihren Berichterstatter die Weglassung des Wortes „vorhinein". Die Unterstützungsfrage brauche ich aus dem Grunde nicht zu stellen, weil der Antrag ohnedies vom Ausschusse kommt. Ich eröffne die Debatte. Gemeldet sind die Herren Abgeordneten Kronawetter, Fux (Mähren) und Szwedzicki.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der §. 29 handelt vom Pfandrechte, welches einer rückständigen Steuer eingeräumt ist an dem steuerpflichtigen Objecte. Ich finde es ganz natürlich, daß eine wirklich rückständige Steuer auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Steuerobjecte habe. Ich habe nichts dagegen, daß das Pfandrecht ein sogenanntes pignus tacitum sein soll, und daß es drei Jahre rückwärts auch ohne eine Intabulation den anderen Satzgläubigern vorausgeht, obwohl dadurch die Verläßlichkeit unserer Grundbücher in Betreff der Belastung der Realitäten, besonders für Leute, welche die österreichischen Verhältnisse und Gesetze nicht kennen, nicht eben vermehrt wird. Allein ich muß mich gegen eine Sache aussprechen, die, wie ich weiß, in der Praxis vorkommt, gegen eine Sache, rücksichtlich der ich weiß, daß der Steuerpflichtige auch bis zum heutigen Tage keinen Schutz findet und auch durch dieses Gesetz keinen Schutz finden wird. Es kommt nicht selten und besonders auf dem Lande vor, daß ein steuerpflichtiges Object factisch im Steuerbuche durch eine große Reihe von Jahren gar nicht vorkommt. Später wird es entdeckt, und nun wird der zufällige unglückliche Besitzer eines solchen Objectes, der den ganzen Umstand gar nicht kennt und vielleicht von der Existenz des steuerpflichtigen Objectes gar nichts gewußt hat, um die gesammte, für Jahre zurückbemessene Steuer hergenommen. Da ich sehe, daß ein Herr Abgeordneter ungläubig das Haupt schüttelt, so will ich ein Factum erzählen, welches mir selbst in meiner Praxis untergekommen ist. Es ist Ihnen gewiß, meine Herren, der Ort Reichenau bekannt, und Sie werden wissen, daß dort ein sehr reicher Grundeigenthümer lebt, welcher ein Curhaus hat, Villen vermiethet u. s. w. Er hat seine dortige Realität bedeutend vergrößert durch den Ankauf eines Waldcomplexes, und bekommt kurz darauf plötzlich einen Zahlungsauftrag, wo er für etliche 30 Jahre, rückwärts gerechnet, Steuern bezahlen soll für ein Object, dessen Existenz ihm ganz unbekannt war. Das Object war eine Holzhauerhütte, welche einen Rauchfang hatte und von Holzhauern bewohnt wurde; ein Steuerinspector hatte sie gesehen und herausgefunden, daß sie in die Hausclassensteuer gehöre und in dieselbe noch nicht einbezogen war und daher zu versteuern wäre. Nun hat er aber die Steuern nicht vom Momente der Entdeckung an gerechnet, sondern vom Momente der Erbauung, er

hat gefunden, daß die Hütte etliche 30 Jahre steht, und der jetzige Eigenthümer, welcher die Realität vor einigen Monaten gekauft hat und von der Existenz der Hütte nichts wußte, wurde nun aufgefordert, die Steuern von etlichen 30 Jahren zu bezahlen. Ich hatte nun mit dem Grundbesitzer in der Wiener Wasserleitungsangelegenheit zu thun, und bei dieser Gelegenheit stellte er an mich die Frage: „Sie sind ja ein Jurist. Bin ich wirklich verpflichtet, nach österreichischem Gesetze die Steuern zu zahlen? Ich kann das nicht glauben." Und da habe ich dem Herrn geantwortet: Ich glaube, das ist nicht österreichisches Gesetz. Denn, soweit ich weiß, gibt es nur ein gesetzliches Pfandrecht für Steuerrückstände, für eine Steuer aber, die nicht ordnungsmäßig vorgeschrieben ist, wobei der Contribuent daher sich nicht bei dem Steueramte erkundigen konnte, bevor er das Object kauft, ob ein Steuerrückstand vorhanden ist, kann es doch nicht ein Pfandrecht geben, weil eben das Pfandrecht nur den Steuerrückständen zugute kommt, eine noch gar nicht vorgeschriebene Steuer aber doch nicht rückständig sein kann. Ich sage, ich werde es probiren, machen wir einen Recurs. Ich habe den Recurs an die Finanzlandesdirection gemacht; er ist aber abgewiesen worden mit der Begründung, daß die Steuer nicht verjährt und die Steuerpflicht mit der Errichtung des Objectes zu existiren begonnen hat und fort existirt hat für alle Besitzer, daß daher die Steuerpflicht auch jetzt noch auf dem letzten Besitzer lastet, und daß daher dieser die ganze Steuer für so viele Jahre zahlen muß.

Nun, das sind reiche Leute, die es betroffen hat, sie sind deßwegen nicht ärmer geworden, da hat es nichts gemacht; aber ebenso, wie es da einen Reichen getroffen hat, kann es einen armen Teufel auch treffen, der kann auf diese Weise in die Lage kommen, eine Steuer für etliche und dreißig Jahre zurück zahlen zu müssen, von der er gar nichts weiß, daß sie geschuldet wird, die in den Steuerbüchern gar nicht vorkommt.

Ich glaube, dieses Pfandrecht, das einer Steuer eingeräumt wird, soll nur dann rechtskräftig bestehen und nur dann existiren, wenn die Steuer überhaupt als eine Schuldigkeit vorgeschrieben ist, so daß Jeder, der eine Realität kauft und sich beim Steueramte früher erkundigt hat, wenn man ihm dort sagt, es ist kein Steuerrückstand vorhanden, nicht plötzlich nach ein paar Monaten mit solchen Zahlungsaufträgen überrascht werde *(Rufe links: Ganz richtig!)*, und damit das in Zukunft nicht mehr geschehe, möchte ich mir zu Alinea 4 folgenden Zusatzantrag erlauben *(liest)*:

„Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war."

(Beifall links.)

Einen anderen Punkt möchte ich noch erwähnen — ich will darüber keinen besonderen Antrag stellen, ich will ihn nur streifen — der hier auch nicht entschieden und in der Praxis sehr controvers ist. Es ist der folgende Punkt: Wenn Jemand in Concurs kommt, da ist die Sache in der Concursordnung klar bestimmt. Dreijährige Steuerrückstände kommen in erster Classe und hinter allen Hypothekargläubigern kommen die Anderen, und der Ersteher haftet für nichts weiter mehr.

Wenn aber eine Realität außerhalb des Concurses executirt wird, so ist es beim Nichtverjähren der Steuer und beim Nichtaufgeben des Pfandrechtes an der Realität bis jetzt immer sehr zweifelhaft, ob die Pflicht zur Zahlung aller Steuerrückstände nicht auf den Ersteher übergehe, und würde auch von Jedem, der eine solche Realität in der Feilbietung erstanden hat, die Steuer eingefordert. Es ist auch in dem Entwurfe der neuen Executionsordnung, der uns vorgelegt, aber vom hohen Hause abgelehnt wurde, dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen worden; und er ist auch hier nicht entschieden.

Ich glaube, bei der Berathung des Gesetzes über die Execution, das ohnehin in anderer Form jedenfalls noch vor das hohe Haus kommen wird, werde ich Gelegenheit haben, diesen Punkt noch zur Sprache zu bringen, ich will daher heute darüber keinen Antrag stellen, ersuche aber, über diesen Antrag, den ich zu diesem Paragraphe gestellt habe, die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag als viertes Alinea zum §. 29: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, die denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux aus Mähren hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte mir in Ergänzung des Antrages auf Weglassung des Wörtchens „vorhinein" in diesem Alinea einen Antrag zu stellen erlauben.

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn man statt des Ausdruckes „Hauseigenthümer" gesagt hätte „Hausbesitzer"; denn der Ausdruck „Hauseigenthümer" kann etwa nur deßhalb für nöthig befunden werden, damit man einen Steuerrest über drei Jahre gegen ihn intabuliren kann. Nun haftet die Steuer ohnehin auf der Realität mittelst des gesetzlichen Pfandrechtes; Hausbesitzer und Hauseigenthümer sind Begriffe, die sich nicht decken, und es kann geschehen, daß das Hauseigenthum, im engeren juristischen Sinne

betrachtet, ein strittiges sein und der bezügliche Proceß sich vielleicht jahrelang hinschleppen kann; die Steuerbehörde weiß dann nicht, an wen sie sich zu halten hat. Man hätte an dem „Hausbesitzer" eine feste Cynosur, man könnte sich an den factischen Besitzer des Hauses wenden und so stets die rechte Person treffen.

Mein Antrag bezieht sich indeß nicht auf diesen Punkt, sondern auf die gesetzlichen Termine. Es ist ausgesprochen, daß die Steuer vierteljährig zu entrichten sei; es wäre nun die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Steuer monatweise abstatten zu können. Diese Uebung besteht in Deutschland, in den meisten deutschen Staaten werden die Realsteuern in der ersten Hälfte eines jeden Monates entrichtet und von den Gemeindevorstehern in der zweiten Hälfte in Abfuhr gebracht, wofür die Gemeinden einige Percente, ich glaube 1 bis 3 Percent erhalten.

Außerdem braucht in Baden Niemand eine Steuer zu zahlen, dem nicht früher ein Forderungszettel zugestellt worden ist. Ich denke aber, es wäre mit Rücksicht auf das Gewohnheitsrecht, welches in Oesterreich bezüglich vierteljähriger Zahlung besteht, und wegen der Uebereinstimmung mit der Grundsteuer zweckmäßig, bei der vierteljährigen Abstattung zu beharren.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses rechtfertigt sich aus den von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Gründen und hauptsächlich deßhalb, weil wirklich in manchen Ländern die Zahlung im nachhinein besteht und die Frage auftauchen würde, ob die Parteien in diesen Ländern etwa bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahlung doppelt zu leisten hätten; praktisch ließe sich die Sache auch so arrangiren, daß man denjenigen Ländern, wo nach dem alten Gesetze im vorhinein die Steuer gezahlt wurde, diese Steuer bei der Zahlung des ersten Quartales nach dem neuen Gesetze gut rechnen würde.

Ich finde hier bei der Weglassung des Wörtchens „vorhinein" aber eine Lücke, und zwar eine wichtige Lücke. Es ist mit dem „Vierteljahre" noch nicht gesagt, auf welchen Termin dieses Vierteljahr fällt, ob auf den ersten Jänner, April oder den ersten Februar, Mai u. s. w., mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Landes, oder mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, die sich bei der Einhebung der Haussteuer überhaupt nach ihrer Besonderheit in Betracht ziehen ließen. Ich würde es für zweckmäßig halten, daß diesfalls eine gesetzliche Vorkehrung getroffen werde, daß es nicht dem Verordnungswege überlassen werde, zu welcher Annahme der Wortlaut der vom Ausschusse beantragten Resolution führt, daß man also im vorhinein im Gesetze selbst festsetzt, daß der vierteljährige Termin, sei es auf den ersten Jänner oder auf einen anderen Tag zu fallen habe. Ueberläßt man dies dem Verordnungswege, so werden wieder Divergenzen und Confusionen eintreten, die wir doch hier bekämpfen wollen.

Außerdem handelt es sich bei der Hauszinssteuer um eine wichtige Verbindung zwischen der Steuer und dem sogenannten Zinsjahre. Das Zinsjahr fällt nicht immer und überall mit dem Kalenderjahre oder Steuerjahre zusammen, und ist es gewiß zweckmäßig, die Zahlung der Steuer so einzurichten, daß der Hausherr die Steuer dann zahlt, wo er den Zins bekommen hat; er ist dann eben leichter in der Lage zu zahlen, und es würden damit eine Menge Executionen vermieden werden.

Nun glaube ich, werden wir uns heute kaum entscheiden können, auf welchen Termin diese Quartale zu fallen haben, und würde es sich daher empfehlen, die Frage, was den Termin selbst anbelangt, offen zu lassen, aber doch den Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen, daß der Termin nicht im Verordnungswege, sondern nur im Wege des Gesetzes festgestellt werde. Es bietet dies den weiteren Vortheil, daß die jeweilige Regierung sich rechtzeitig um die Bewilligung des Budgets kümmern muß. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, daß statt des Wörtchens „vorhinein", welches entfällt, eingeschaltet werde: „in den gesetzlich festzustellenden Terminen".

Der Passus würde dann lauten *(liest)*:

„Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig in den gesetzlich festzustelenden Terminen zu entrichten."

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt folgenden Zusatzantrag: Im ersten Alinea des §. 29 ist statt des Wortes „vorhinein", welches zu entfallen hat, einzuschalten:

„in den gesetzlich festzustellenden Terminen".

Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Szwedzicki meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Szwedzicki hat das Wort.

Abgeordneter **Szwedzicki**: Auch ich schließe mich dem Antrage der Minorität an und werde dafür stimmen, daß in dem ersten Alinea des §. 29 das Wort „vorhinein" gestrichen werde.

Zu dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Motive möchte ich noch Einiges aus der Praxis hinzufügen, welches das hohe Haus veranlassen möchte, auch dafür zu stimmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen fast alle

Hauseigenthümer und bleibenden Nutznießer, welche lediglich von dem Zinsertrage ihrer Realitäten leben und überdies noch die auf denselben oft lastenden Schulden mit Zinsen dieser Passivcapitalien zahlen müssen, in keiner beneidenswerthen Lage sich befinden und oft schon in große Verlegenheiten kommen, wenn die Zeit herannaht, in welcher die Steuer auch nur für ein Quartal einzuzahlen kommt. Diese Verlegenheit würde sich natürlich umsomehr steigern, wenn der Steuerträger nach der Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätte. Denn woher soll dieser Hauseigenthümer oder beständige Nutznießer diese Steuer zahlen? Natürlich von den Miethzinsen, welche er einnimmt. Und wer bewohnt denn nun die Häuser in den Städten, Märkten oder auch Dörfern? Mit wenigen Ausnahmsfällen gewöhnlich Beamte, Handwerker und arme Taglöhner.

Würden diese Miethparteien im Stande sein, dem Hauseigenthümer den entfallenden Miethzins für das ganze Quartal im vorhinein zu zahlen, dann könnte es noch gehen; allein da so eine Forderung an die Miether nicht gestellt werden kann, so kann auch die Einzahlung der Steuer von dem Hauseigenthümer im vorhinein mit Recht nicht gefordert werden. Der Beamte bekommt ja seinen Gehalt, wenn auch anticipative, jedoch nur in Monatsraten, und er ist froh, wenn er den monatlichen Zins vom Halse hat, und muß gut wirthschaften, damit er mit dem restlich gebliebenen Monatsgehalte bis zum Ersten des nächstfolgenden Monates auskomme. Der Handwerker ist beschränkt auf sein armes Handwerk, muß davon sich und seine Familie kümmerlich ernähren, ist auch nicht im Stande, für ein Quartal den Miethzins im vorhinein zu zahlen. Endlich ist der Verdienst des armen Taglöhners ungewiß und vom Zufalle abhängig.

Wenn nun die Vorauszahlung von den Wohnparteien nicht gefordert und erzielt werden kann, wie soll man dann vom Hauseigenthümer fordern, daß er für ein Quartal im vorhinein zahle?! Man muß hier nur voraussetzen, daß er vielleicht wo ein vorräthiges Geld besitze, was man nicht wissen kann und wozu man nicht berechtigt ist?! Oder sollte man die sicherste Steuerkraft, welche die Hauseigenthümer bilden, anstatt zu berücksichtigen, im Gegentheile noch mehr belasten, damit sie erlahme und endlich steuerunfähig werde? Es kommen auch Familienunglücksfälle vor, es ereignet sich oft, wo der Miether durch Krankheit oder Todesfall in der Familie nicht in der Lage ist, seinen Miethzins zeitgerecht zu zahlen. Er appellirt an den Hauseigenthümer und bittet um eine Zufristung, welche ihm doch aus Menschlichkeitsrücksichten gewährt werden muß. Ist da der Hauseigenthümer nicht in großen Schaden gebracht, wenn er die Steuer quartaliter im voraus einzahlen muß?

Es kommen auch andere Fälle vor, wo ein Miether den Zins oft einige Monate nicht zahlen will; der Hauseigenthümer avisirt ihn, bis er aber, da oft, wenn auch ungegründete Recurse eingebracht werden, zu seinem Gelde kommt, vergehen viele Tage, ja auch Monate; wäre es daher recht und billig, wenn man den Hauseigenthümer rücksichtslos verurtheilt, im vorhinein die Steuer zu bezahlen?

Im Falle, daß der Hauseigenthümer diese Steuer im vorhinein bezahlt und eine oder die andere Partei schon nach einem Monate auszieht, wird dies dem Steueramte angezeigt; bis aber eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung erfolgt, vergehen oft Tage und Monate, und der Hauseigenthümer muß darunter leiden, was doch das Gesetz nicht zugeben sollte.

Das sind Momente, welche zu Gunsten der Hauseigenthümer sprechen und berücksichtigt werden sollten.

Zwar beantragt der Ausschuß eine Resolution, in der die Regierung aufgefordert wird, bei Durchführung dieses Gesetzes auf diese Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen und den Uebergang allmälig eintreten zu lassen, um eine allzugroße Inanspruchnahme der Steuerträger zu vermeiden; allein dieser Absatz überläßt den Steuerträger der Willkür der Steuerämter, und wir wissen, wie manchmal bei dem zu großen Eifer der Steuerbeamten solche Absätze gedeutet werden.

Es wäre sicherer, wenn die Hauseigenthümer durch ein bestimmtes Gesetz in Schutz genommen werden.

Daher bitte ich, daß nach Billigkeit und Gerechtigkeit im ersten Absatze des §. 29 das Wort „vorhinein" ausgestrichen werde, und daß der Herr Präsident so gefällig sei, dieses Alinea und dieses Wort gesondert zur Abstimmung zu bringen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Harant meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Das zweite Alinea des §. 29 gibt mir Gelegenheit, einen Mißstand zu rügen, welcher sich häufig zu ereignen pflegt.

Es wird hier bestimmt, daß, wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten werden, die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den Verzugszinsen eingehoben werden sollen.

In Wien ist das erste Steuerquartal bei der Hauszinssteuer die erste Hälfte des Monates Februar, und da ist es heuer vorgekommen, daß mir und Anderen die Zahlungsbögen allerdings zur rechten Zeit, aber knapp vor dem Termine zugekommen sind; Vielen dagegen in Wien sind die Steuerbögen erst in der zweiten Hälfte des Monates Februar zugestellt worden; sie haben sich gleich mit der Zahlung gesputet, sind zu den städtischen Steuerämtern zahlen gegangen, waren aber nicht wenig erstaunt, als man von ihnen die gesetzlichen Verzögerungszinsen einheben wollte und auch wirklich eingehoben hat. *(Rufe rechts: Hört!)*

Man hat gefunden — und ich weiß dies aus Erfahrung — daß die mit der Einhebung betrauten Organe sich manche recht unangenehme Sachen haben gefallen lassen müssen, obwohl sie gerade am unschuldigsten daran sind.

Es ist erklärbar, daß in Wien Verspätungen vorkommen können; denn bei einer Anzahl von mehr als 10.000 Steuerzahlern kann der Vorgang von Seite der Steueradministration nicht so rasch erfolgen, ebenso kann bei einer städtischen Behörde, wo die Zuschläge für die Stadt und das Land zugeschrieben und berechnet werden sollen, der Vorgang auch nicht so geschwind sein. Immerhin soll aber beseitigt werden, daß der Steuerzahler nicht auch Verzögerungszinsen zahlen müsse, weil er nicht zur rechten Zeit wußte, was er zahlen solle, und daß die mit der Einhebung betrauten Beamten sich nicht Insolenzen gefallen lassen müssen.

Ich bringe keinen Antrag ein; ich glaube, es genügt schon, dies zur Kenntniß der Regierung gebracht zu haben, und daß diese sich werde angelegen sein lassen, solche Unzukömmlichkeiten für die Zukunft abzustellen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Es sind zwei Anträge gestellt worden. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt kann ich vollständig beipflichten, und ich empfehle denselben zur Annahme.

Was die Differenz zwischen der Majorität und Minorität anbelangt, das Wörtchen „vorhinein“ aufzunehmen oder fallen zu lassen, will ich zunächst nur bemerken, daß dieser Gegenstand im Ausschusse sehr eingehend erörtert wurde und daß der Ausschuß, um jenen Unzukömmlichkeiten, welche von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität hervorgehoben worden sind, abzuhelfen, eine Resolution zur Annahme beantragte, um die Steuerträger nicht übermäßig zu überbürden. Es wäre aber möglich, diesen Gegenstand in einer anderen Weise zu regeln, nämlich, wenn das hohe Haus sich entschließen wollte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux anzunehmen, das Wörtchen „vorhinein“ fallen zu lassen und es der Zukunft zu überlassen, die Termine im gesetzlichen Wege festzusetzen.

Die Ursache, welche mich dazu bestimmt, diesen Antrag der Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen — ich kann in dieser Angelegenheit nicht im Namen des Ausschusses sprechen — ist folgende: Mir ist seit dieser Zeit eine Liste in die Hände gefallen über die Zahlungstermine für die Grundsteuer, Hauszinssteuer, Hausclassensteuer, Erwerbsteuer mit Einkommensteuer, und es ist wünschenswerth, daß in Zukunft, wenn sämmtliche neue Gesetze über diese Steuergattungen angenommen worden sind, die Zahlungstermine in einem besonderen Gesetze geregelt würden, damit nicht an einem und demselben Tage ein Steuerträger sämmtliche Steuern, die eventuell auf ihn fallen, zu bezahlen habe. Das könnte aber leicht eintreten, wenn wir schon heute in dieser Beziehung ein Präjudiz schaffen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Zahlungstermine heute allerdings theils monatliche, theils vierteljährige sind; wenn man aber schon jetzt für alle Steuern feststellt, daß sie vierteljährig „im vorhinein“ zu entrichten seien, könnte der Fall eintreten, daß die Erwerbsteuer, Hauszinssteuer, Grundsteuer u. s. w. auf einen Tag fallen, ein keineswegs mit den wirthschaftlichen Grundsätzen zu vereinbarendes Princip, und aus diesem Gesichtspunkte kann ich persönlich nichts dagegen haben, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux angenommen würde.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich schreite nun zur Abstimmung. Es liegen mehrere Anträge vor, und zwar erstens der Antrag der Minorität, vertreten durch Herrn Abgeordneten Ritter v. Wężyk, welcher im ersten Alinea das Wörtchen „vorhinein“ ausgelassen wissen will, dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, der statt des Wortes „vorhinein“ sagen will: „in den gesetzlich festzustellenden Terminen“; endlich der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zum vierten Alinea, welcher bereits unterstützt ist.

Ich werde in der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst das Alinea 1 in der Fassung des Ausschusses mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringe, und wenn dieses Alinea in der Form nicht angenommen wird, den Antrag des Ausschusses mit Auslassung des Wörtchens „vorhinein“. Dann werde ich das Wörtchen „vorhinein“ besonders zur Abstimmung bringen, dann das zweite und dritte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, dann den Beisatz, welchen der Herr

Abgeordnete Dr. Kronawetter als viertes Alinea beantragt hat und endlich die beiden letzten Alineas nach dem Ausschußantrage. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun die Herren, welche zu §. 29 die Aufschrift *(liest)*:

„Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe" —

dann als erstes Alinea die Fassung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, dahin gehend *(liest)*:

„Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer in den gesetzlich festzustellenden Terminen zu entrichten," —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Somit entfällt die Abstimmung über das erste Alinea nach dem Ausschußantrage.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das zweite und dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche als viertes Alinea den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, der lautet *(liest)*:

„Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die beiden letzten Alinea, nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beiden Alinea sind angenommen.

Zu §. 30, „Recurse", liegt ein Minoritätsantrag vor.

Der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Wezyk hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Nach der Behandlung, welche unsere Hauptamendements in dem hohen Hause erfahren haben, werde ich mich jeder weiteren Begründung enthalten und werde mich nur auf die Vorlesung des erwähnten Antrages beschränken. Derselbe lautet:

In dem ersten Alinea nach den Worten „beziehungsweise Vertretern" wäre einzuschalten *(liest)*:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses 2c. 2c."

Präsident: Nachdem es der Antrag der Ausschußminorität ist, so bedarf er keiner Unterstützung.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir, zu §. 30 einen Antrag zu stellen, der, wie mir scheint, im logischen Zusammenhange überhaupt mit dem Wesen des Recursrechtes steht, und da der Herr Berichterstatter wiederholt betont hat, daß er sehr conciliatorischer Natur sei, so glaube ich denn doch, daß er diesem Antrage nicht entgegentreten werde, der das Recht der Steuerträger in zweckmäßiger Weise wahrt.

Mein Antrag geht nämlich dahin, daß im Gesetze ausgesprochen werde, daß die Commissionsmitglieder, namentlich aber die Recursberechtigten das Recht haben sollen, Einsicht und Abschrift von den Verhandlungsacten in den Commissionen zu nehmen, weil ich mir einen Recurs in Steuersachen, namentlich jetzt, wo durch die Commissionen die Arbeiten vorgenommen werden, mit Erfolg nicht gut denken kann, wenn man nicht die Gelegenheit zur Durchsicht hat.

Ich wünschte sehr, daß im Interesse der Steuerträger dieser Passus im Gesetze aufgenommen werde, weil nur dadurch meiner Ansicht nach es in den meisten Fällen möglich sein wird, Recurs mit Aussicht und Erfolg einzubringen. Ich empfehle den Herren die Annahme meines Zusatzantrages, welcher lautet *(liest)*:

„Die Commissionsmitglieder und Recursberechtigten haben das Recht, Einsicht in die Verhandlungsacten und Abschriften von denselben zu nehmen."

Präsident: Ich bitte, wo soll dieser Antrag eingefügt werden?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich hätte geglaubt, daß er als Zusatz zu §. 30 angefügt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer stellt zu §. 30 folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 30? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich muß beide Anträge, sowohl den der Minorität, als den des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer, soweit ich urtheilen kann, als überflüssig erklären; den Antrag der Minorität deßhalb, weil die Minorität sich von der Majorität nur dadurch unterscheidet, daß in dem Majoritätsantrage gesagt wird, es solle jedem Einzelnen das Recht freistehen, einen Recurs einzubringen, während die Minorität überdies noch verlangt, daß auch eine Ortschaft das Recht haben solle, einen Recurs einzubringen.

Wird die Veranlagung und das Abzugspercent, welches auf der Basis dieser Veranlagung erfolgt, für den ganzen Ort vorgenommen, wie es bisher bei der ursprünglichen und bei der ausgedehnten Hausclassensteuer war, so wäre die Auffassung der Minorität eine berechtigte. Allein hier handelt es sich nicht mehr um ganze Orte, sondern um einzelne Gebäude. Sind nun einzelne Gebäudebesitzer eines Ortes höher abgeschätzt, oder glauben sie, daß ihr Abzugspercent zu gering bemessen ist, so können sie sich zusammenthun und einen solchen Recurs einbringen. Es liegt aber in der Tendenz des Gesetzes gar nicht, einer ganzen Ortschaft die Möglichkeit zu gewähren, als Corporation gegen eine Steuerbemessung einzuschreiten.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer anbetrifft, so würde ich sehr gerne demselben beistimmen; allein ich glaube, daß die Folge seiner Annahme eine große Anzahl von Inconvenienzen in der Verwaltung wäre, wenn jedem Steuerträger ein Einblick in die Acten der Commission gewährt werden wollte.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich werde zunächst den ersten Absatz nach dem Antrage des Ausschusses — vorbehaltlich der Abstimmung über die von der Minorität beantragte Einschaltung — zur Abstimmung bringen, sodann diese Einschaltung selbst. Darauf werde ich die Abstimmung über die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6, die unangefochten geblieben sind, und endlich die über den von Herrn Ritter v. Schönerer beantragten Schlußsatz folgen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche den ersten Absatz des §. 30 — vorbehaltlich der Abstimmung über die von der Minorität beantragte Einschaltung — nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche in dem soeben angenommenen ersten Absatze nach den Worten „beziehungsweise Vertretern" die Worte *(liest)*:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses rc. rc."

einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Nun wollen jene Herren, welche die weiteren Alinea 2, 3, 4, 5 und 6 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die als Schlußsatz nach dem Antrage des Herrn Ritter v. Schönerer Folgendes annehmen wollen *(liest)*:

„Die Commissionsmitglieder und Recursberechtigten haben das Recht, Einsicht in die Verhandlungsacten und Abschrift von denselben zu nehmen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Wünscht Jemand zu §. 31, „Gebäudesteuerkataster", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 31 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 32 haben sich Herr Dr. Kronawetter und Herr Kowalski zum Worte gemeldet.

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** §. 32 handelt von den Strafbestimmungen, die Jenen, der von ihnen betroffen wird, recht empfindlich berühren dürften. Ich kann bei dieser Gelegenheit mein Bedauern nicht unterdrücken, daß wir kein Strafverfahren diesbezüglich haben. Eine Strafe soll erst dann eintreten, wenn Jemand nach ordentlichem, gegen ihn abgeführtem Verfahren als schuldig erkannt wird, besonders wenn eine so schwere Strafe dem Thäter angedroht ist.

Wir haben für die indirecten Steuern eigene Strafgerichte, die Gefällstrafgerichte, bei den directen Steuern ist — soviel ich weiß — gar kein Strafverfahren normirt, indem höchstens das Strafverfahren, wie es für politische Uebertretungen besteht, analog angewendet werden kann. Derjenige Beamte, der das Protokoll über den Thatbestand aufnimmt, ist zugleich Derjenige, der über die Strafbarkeit entscheidet; gewöhnlich ist nicht ein Rathscollegium vorhanden, wo er einen Vorschlag erstatten könnte. Der Steuerinspector nimmt den Thatbestand auf und das was ihm gut dünkt, darauf erkennt er, denn es gibt da keine Beweisregeln, daß man erst dann, wenn etwas nachgewiesen ist, den Betreffenden einer bestimmten Handlung für schuldig erkennen kann. Kurz, die allereinfachste und primitivste Norm des Strafverfahrens finden Sie da nicht! Wenn ich nun bedenke, daß wegen der unbedeutendsten Uebertretung im Strafgesetzbuche ein ordentliches Strafverfahren stattfinden muß und wo dort weit geringere Strafen

normirt sind als hier, kann ich den Mangel einer Vorschrift über das Strafverfahren bezüglich der Prävarication directer Steuern bedauern.

Weil aber jetzt nicht die Zeit ist, daß ich ein eigenes Strafverfahren hierüber vorschlagen könnte, so will ich doch, soweit es durch einen oder zwei Anträge geschehen kann, das Publicum schützen, daß es nicht so rein dem subjectiven Ermessen des das Verfahren leitenden Beamten anheimgegeben und dessen Willkür preisgegeben sei.

Es wird nach diesem Gesetzentwurfe jede Zinspartei bestraft, welche in der Absicht, den Staatsschatz zu schädigen, unrichtige Angaben in der Zinsfassion bestätigt.

Ich frage, wer entscheidet über das Vorhandensein dieser Absicht? Nach dem jetzigen Verfahren wird, wenn eine unrichtige Zinsfassion vorkommt, der Steuerinspector bei der Bezirkshauptmannschaft oder der betreffende Beamte bei der Steueradministration in Wien die Partei vorladen und fragen:

„Haben Sie unterschrieben? — Ja!"

„Haben Sie es gewußt, daß dies unrichtig ist? — Ja!"

Gestraft wird nur die Partei, denn Derjenige, der die Untersuchung führte, hat auch über die Absicht zu entscheiden. Wie kann man nur eine Strafbestimmung feststellen, wenn man andererseits Demjenigen, der von ihr betroffen wird, keinen Schutz gewährt?

Nun könnten dadurch sehr viele Zinsparteien zu Schaden kommen. Es ist bekannt, daß zur Zeit einer Wohnungsnoth in Wien das Verhältniß zwischen Miether und Vermiether ein der Sclaverei ähnliches ist.

Der Miether muß jede Zinsfassion unterschreiben, und wenn er auch sieht, daß sie unrichtig ist, wird er sich deßhalb nicht mit dem Hausherrn zerwerfen und alle möglichen Fatalitäten und Plackereien haben wollen, die eine Aufkündigung und der Wechsel der Wohnung mit sich bringt. Nun kommt später die Unrichtigkeit der Bestätigung zum Vorschein; die Partei wird vorgeladen. Dieser Beisatz „in der Absicht, den Staatsschatz zu schädigen" gewährt dem Betroffenen gar keinen Schutz. Er sollte freilich nun bestraft werden, wenn er diese Absicht hat; aber keine Miethpartei hat diese Absicht, wenn sie eine Zinsfassion unterschreibt.

Ich habe keinen Nutzen davon, wenn mein Hausherr — er thut's nicht, er ist ein ganz honnetter Mann (*Heiterkeit*), aber ich nehme an, er würde es thun — wenn nun mein Hausherr eine falsche Fassion macht, und kann daher auch nicht die Absicht haben, den Staatsschatz zu betrügen. Niemand will aber mit seinem Hausherrn einen Verdruß haben. Viele Leute lesen die Zinsfassion gar nicht, und doch sind sie, wenn sie eine falsche Fassion zufällig unterschrieben haben, rein der Willkür des Beamten anheimgegeben, der die Strafverhandlung leitet, und ich glaube, es sollte der Beisatz „ferner nur in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" ganz weggestrichen werden.

Es hat das noch einen anderen Grund. Bis jetzt sind die Miethparteien nicht gestraft worden, wenn sie eine unrichtige Zinsfassion unterschrieben haben; wenn der Hausherr es wünschte, so konnten sie, da sie sich in einer gewissen Zwangslage befanden, dem nicht ausweichen, konnten aber, wenn sie auszogen und daher nicht mehr in jenem Abhängigkeitsverhältnisse waren, den Hausherrn denunciren; jetzt können sie das nicht mehr thun, jetzt erscheinen sie der Uebertretung mitschuldig. Damit ist, wie ich glaube, gar keine Verbesserung in das Gesetz hineingebracht, und man könnte es beim Alten lassen.

Eine zweite Aenderung im §. 32 ist die, daß man den Parteien jetzt eine Recursinstanz weniger gibt. Bis jetzt war in den Steuergesetzen das Gute, daß man bis zum Finanzministerium hinauf recurriren konnte; dies hat für das Aerar keinen Nachtheil mit sich gebracht, weil kein Recurs in Steuerangelegenheiten eine suspensive Kraft hatte. Das Erkenntniß der ersten Instanz wurde bis zum letzten Tüpfelchen exequirt, der Recurs hatte keine Suspensivkraft, es konnte daher, wenn auch die Recurserledigung längere Zeit dauerte, das Aerar keinen Schaden erleiden; der Grundsatz, daß der Recurs keine Suspensivkraft hat, wurde auch in diesem Gesetzentwurfe und mit Recht aufrecht erhalten, denn sonst könnte Jeder gegen einen jeden Zahlungsauftrag immerfort recurriren, und es käme nie zu einer Execution. Wenn man bei so bedeutenden Strafen, wie sie §. 32 festsetzt, das Recursrecht an die dritte Instanz, wie ich glaube, zwecklos wegnimmt, so thut man den Parteien ein um so größeres Unrecht, da es richtig ist, was ich gesagt habe, daß wir kein geordnetes Strafverfahren haben und beinahe der Willkür des Beamten der ersten Instanz die ganze Entscheidung anheimgestellt ist. Die Finanzlandesdirection verläßt sich natürlich auf den Beamten der ersten Instanz, eine Controle, da wir eben kein ordentliches Strafverfahren haben, gibt es nicht, weil ein Gesetz und Normalien nicht existirten, welche detaillirte Bestimmungen enthielten; man konnte aber bis jetzt an das Finanzministerium recurriren, und ich weiß aus eigener Erfahrung, daß über einen Finanzministerialrecurs sehr oft gleichlautende Entscheidungen von den beiden unteren Instanzen abgeändert wurden. Es kommen vielleicht bei gar keiner anderen Behörde so viele Fälle vor, daß gleichlautende Entscheidungen der Unterinstanzen so oft abgeändert werden, wie in Steuerangelegenheiten. Wenn man nun das ändern will, wenn man es jetzt bei dem Erkenntnisse der zweiten Instanzen belassen will, ohne daß man ein sicheres ordentliches

Strafverfahren für die erste Instanz hat, so glaube ich nicht, daß man das Gesetz dadurch verbessert, dem entgegen wäre der gegenwärtige Zustand noch ein entsprechender und besserer. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß in dem dritten Alinea die Schlußworte: „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" zu entfallen haben, und statt dessen gesetzt werde: „gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden kann."

Daß das, was ich beantrage, vollkommen richtig ist, will ich nur durch ein kleines Beispiel erläutern. Die Stadt Wien sollte für den Grund am Paradeplatz, auf welchem das Rathhaus erbaut wird, 40.000 fl. Vermögensübertragungsgebühr nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz zahlen; die zweiter Instanz entschied gar für 60.000 fl. und nur, weil ein Recurs an das Finanzministerium statthaft war, wurde von dem Finanzministerium auf den Betrag von circa 10.000 fl. heruntergegangen. Der Recurs an die dritte Instanz in Steuerangelegenheiten hat einen großen Werth.

So lange kein geordnetes Strafverfahren existirt, sollen wir dem Publicum das Recursrecht an das Finanzministerium nicht wegnehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt im ersten Alinea die Worte „ferner war in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" wegzulassen, welchem Wunsche ich durch abgesonderte Abstimmung Rechnung tragen werde, ferner an Stelle der Schlußworte im dritten Alinea „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" zu setzen: „gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden kann."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Der §. 32 handelt auch von den Ordnungsstrafen. Ich finde hier im vierten Absatze desselben eine Bestimmung, welche der bisherigen Uebung entgegen ist. Es ist wohl doch eine Thatsache, daß gemeiniglich auch gegen Ordnungsstrafen ein Recurs zulässig ist; hier aber zum ersten Male ist die Bestimmung beliebt worden, daß der Recurs gegen Ordnungsstrafen nur dann zulässig sei, wenn dieselben den Betrag von 10 fl. übersteigen. Und wer hat diese Ordnungsstrafen zu bemessen? Gerade die Steuerbemessungsorgane, welche sehr oft aus Uebereile, wenn nicht aus Willkür die Steuerträger sehr hart treffen können. Und wenngleich nicht anzunehmen ist, daß gegen jeden Steuerträger gleich bis zu der Höhe von 10 fl. gegriffen werden müsse, dürften doch viele Fälle vorkommen, wo es hinlänglich erscheinen wird, mit geringeren Strafen gegen einen Steuerverweigerer oder gegen einen lässigen Steuerträger überhaupt vorzugehen.

Es muß jedoch Jedermann, der hinlängliche Gründe gegen die ihm andictirte Ordnungsstrafe hat, möglich werden, auch diese Gründe zur Sprache zu bringen und seine Beschwerden im Recurswege auszutragen. Eine solche Strafe — namentlich, wenn man die Neuerungen des Gesetzes und den geringen Bildungsgrad insbesondere der Steuerträger auf dem Lande berücksichtigt — dürfte sehr oft zu hart und nicht selten auch ungerecht erscheinen. Denn man muß gerade nicht Alles auf den bösen Vorsatz, auf den bösen Willen zurückführen; die Unkenntniß des Gesetzes wird zumeist die eigentliche Schuld daran sein, daß die Steuerbemessungsorgane sich veranlaßt finden, gegen den einen oder anderen Steuerträger mit Strafen im Ordnungswege vorzugehen. Um nun ein Correctiv zumindest gegen die Uebereile und die Willkür eintreten zu lassen und einen geregelten Vorgang herbeizuführen, muß Jedermann, der sich durch eine Ordnungsstrafe gekränkt findet, vor Allem die Möglichkeit erschlossen werden, im Recurse sein gutes Recht behaupten zu können. Ich glaube daher, daß die vom Ausschusse allgemein gehaltene Bestimmung sehr hart ist und in vielen Fällen ungerecht sein wird; ja, es wird diese Bestimmung, auch wenn sie einen Vermögenderen trifft und zu wiederholten Malen gegen denselben in Anwendung gebracht wird, auch für diesen sehr fühlbar sich gestalten. Um nun einerseits die Disciplin nicht zu lockern und die Ordnung zu erhalten, andererseits aber dennoch Denjenigen in Schutz zu nehmen, der ungerechter- und unbilligerweise mit einer Ordnungsstrafe belegt wurde, glaube ich doch, daß es angezeigt erscheint, gegen einen diesfälligen Ausspruch den Recurs geradezu nicht auszuschließen, sondern vielmehr solchen zulässig zu machen.

Und dies nur umsomehr, als ein Steuerträger, gegen welchen mit Ordnungsstrafen vorgegangen wird, viel ärger daran wäre, als Derjenige, gegen den ein Straferkenntniß erflossen ist. Die Steuerträger, gegen welche Straferkenntnisse ergehen, werden, sobald sie einen Recurs eingebracht haben, wenigstens nicht gleich exequirt, während bei Denjenigen, welche mit Ordnungsstrafen gerade bis 10 fl. belegt wurden, der Ausspruch sogleich execu-

tionsfähig wäre. Ich halte also dafür, daß selbst die Billigkeit es erfordert, den Zwischensatz, dahin lautend „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt", ganz einfach zu streichen, und demgemäß erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, dieses Alinea getrennt zur Abstimmung zu bringen, damit uns hierdurch die Möglichkeit geboten werde, auch für die Auslassung dieser sehr harten Bestimmung zu stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich werde diesem Verlangen durch getrennte Abstimmung Rechnung tragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Alinea 1 des §. 32 lautet *(liest)*:

„Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer in derselben Ansicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles (§. 28) oder über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem ein- bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist."

Nicht nur, daß der schuldtragende Steuerpflichtige den Steuerbetrag nachzutragen hätte, wird hier auch noch eine Maßregel eingeführt, daß er den ein- bis sechsfachen Betrag der Steuer zahlen muß. Ich finde das viel zu hart, umsomehr, als bei den allermeisten Strafbestimmungen bloß das Ausmaß eines ein- bis fünffachen Betrages aufgenommen ist. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß die letzten vier Zeilen im ersten Alinea des §. 32 also lauten: „welche mit dem **ein- bis dreifachen** Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt zu Alinea 1 des §. 32 den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux (Mähren) hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich bin mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und Abgeordneten Kowalski einverstanden, und auch damit, daß der Steuerverkürzer empfindlich bestraft werden soll, weil ihm eine schwere Schuld zur Last fällt; denn das, um was er den Staatsschatz verkürzt, müssen die anderen Steuerträger ersetzen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß man keine Latitude in den Strafsätzen gestatten solle, und insbesondere scheint mir der Spielraum vom ein- bis zum sechsfachen Betrage willkürlich und zu weit ausgedehnt.

Es scheint mir, daß der sechsfache Betrag an und für sich zu hoch gegriffen ist. Wenn man auch gegen Steuerverkürzer bei der Strafbemessung nicht die Besserungs-, sondern wohl nur die Abschreckungstheorie in Anwendung bringen kann, so wird doch die dreifache Ordnungsstrafe genügen; denn es handelt sich hier um eine sogenannte Ordnungsstrafe. Auch in anderen Steuern und Gebühren sind solche Bestimmungen getroffen; man soll aber nicht die Strafe bald nach diesem, bald nach dem anderen Principe einrichten, und bin daher dafür, daß bloß der dreifache Betrag als Normale angenommen werde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei diesem weiten Spielraum vom ein- bis sechsfachen Betrage das Bedenken statthaben kann, daß eine Abfindung stattfindet, indem Jemand dem Steuerverkürzer den sechsfachen Betrag dictiren will, den zweifachen empfängt, und dem Verkürzer entgegen den dreifachen Betrag schenkt, daher nur die einfache Strafe zahlen läßt. Ich glaube daher, daß man bei dem dreifachen Betrage unter allen Umständen beharren solle, umsomehr, als durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Kowalski gewissen Cautelen Rechnung getragen wird.

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Es ist ein nicht unwichtiger Paragraph, meine Herren, den wir jetzt vor uns haben, da gerade in diesem Paragraphe das erste Mal Bestimmungen über Strafen in den neuesten Steuergesetzen vorkommen. Was wir jetzt annehmen, werden wir jetzt consequenterweise auch in den anderen Steuergesetzen, welche wir noch zu votiren haben, annehmen müssen.

Als im Ausschusse die Debatte über diesen Paragraph gepflogen wurde, habe ich meine Meinung dahin geäußert, daß in diesem Paragraphe zwar drakonische Strafen gestellt worden sind, aber in der Art, daß sie nie und nimmer zur Ausführung

gelangen können, und dies aus zwei Gründen. Erstens, weil sie drakonisch sind und daher eine Menge Leute Demjenigen, der gestraft werden soll, helfen werden, damit er sich aus der Strafe herauswinde, und zweitens deßhalb, weil man gerade Denjenigen, der die Fassion bestätigt, auch mit strafen will, daher den einzigen Zeugen beseitigt, welcher die strafbare Handlung bezeugen könnte.

Wenn wir uns in den Gesetzgebungen anderer Staaten umsehen, so finden wir doch, insoweit ich wenigstens die Gesetzgebungen anderer Staaten kenne, so drakonische Strafen bei Gesetzgebungen in directen Steuern nirgendwo. Wir finden in Preußen z. B. den zweifachen Betrag der verkürzten Steuer als Strafe, aber die Steuer ist mit vier, respective zwei Percent vom Bruttoertrage bemessen, es wird also die Strafe ungefähr zehn Percent vom verschwiegenen Reinertrage betragen. Bei uns aber, wo wir schon im günstigsten Falle den 20percentigen Steuerfuß vor Augen haben, wird der ein- bis sechsfache Strafbetrag 20 bis 120 Percent des verschwiegenen Reinertrages betragen, also, meine Herren, gerade zwei- bis sechsmal soviel, als in Preußen. Man hat uns auch im Ausschusse andere Beispiele angeführt, aus Baden, wie ich mich erinnere, aus einem Rentensteuergesetze, wo wirklich auch ein vierfacher Betrag der verkürzten Steuer als Strafe im Gesetze festgestellt wurde. Nun aber beträgt die Steuer zwei oder drei Percent vom Reinertrage, also ist der vierfache Betrag dieser Steuer kaum zwölf Percent vom verschwiegenen Reinertrage. Insoweit ich die Gesetzgebungen anderer Staaten kenne, finde ich keinen so enormen, drakonischen Strafbetrag als hier. — Einer der Herren Abgeordneten von der linken Seite hat schon eine Ermäßigung dieser Strafe beantragt, ich meine aber, diese von ihm beantragte ermäßigte Strafe ist noch viel zu groß; sie ist noch zwei- bis sechsmal größer, als die in Preußen bestehende. Da ich der Ansicht bin, daß man Strafen für solche Ueberschreitungen festsetzen solle, daß man aber diese Strafen in einer entsprechenden, nicht drakonischen Weise bemessen, hingegen aber trachten solle, daß die Strafen stets den Schuldigen, soweit möglich, treffen, und eben nur eine nicht drakonische Strafe zu dieser Folge führen könne, stelle ich den Antrag auf Herabminderung der Straffätze, nämlich daß anstatt der Worte: „welche mit dem ein- bis sechsfachen Betrage“ einzuschalten wären die Worte: „welche in einem Betrage von 50 bis 90 Percent der verkürzten Steuer zu bemessen wäre.“

Auch dieser mein Antrag stellt die Strafe im Verhältnisse zum Ertrage des steuerbaren Gegenstandes noch höher, als dies in Preußen und den verschiedenen deutschen Staaten der Fall ist. Außerdem habe ich noch zu bemerken, daß die Aeußerungen der Herren Vorredner von der linken Seite, vorzüglich die des Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes, große Aufmerksamkeit verdienen in Bezug auf das Verfahren bei Erhebung der Schuld und Bemessung der Strafe. Wir haben Gefällsgerichte; ich weiß nicht, warum man die Erhebung der Schuld und die Feststellung der Strafe nicht ebensolchen Gerichten anheimstellen dürfe. In Preußen wird zwar die Strafe von der administrativen Behörde bemessen und der Schuldige von der Strafe verständigt; glaubt aber der Schuldige, daß ihm die Strafe nicht nach dem Gesetze oder ungerechterweise auferlegt wurde, und will er sie nicht zahlen, so ist dann die Behörde verpflichtet, die Sache vor das ordentliche Gericht zu bringen, und bei den ordentlichen Gerichten ist das Verfahren offenbar ein anderes.

Wenn wir in diesem neuen Gesetze mit Strafbestimmungen den Anfang machen, so muß man doch auch in Erwägung ziehen, wie wir uns das ganze Strafverfahren in dem neuen Gesetze denken wollen, wie wir es am besten anstellen, damit weder dem Steuerträger ein ungerechtes Leid zugefügt, noch dem Staate dasjenige entzogen werde, was ihm gebührt. Ich meine, meine Herren, daß wir das Strafsystem nicht in einzelnen Steuergesetzen verhandeln sollen. Ich bin der Ueberzeugung, daß man für sämmtliche directe Steuern gewisse Strafbestimmungen und ein Strafverfahren festsetzen, diese jedoch in einem besonderen Gesetze behandeln und beschließen solle. Wir sind gegenwärtig gerade in der Reform unserer verschiedenen Gesetze begriffen: in der Reform der Gesetze über die gerichtliche Procedur; wir haben ein neues Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof in Verhandlung.

Ist es denn nicht besser, mit der Sache noch auszuwarten, da wir doch nicht gezwungen sind, die Strafbestimmungen im vorliegenden Gesetze zu beschließen, bis wir ein Gesetz vor Augen haben, welches mit den anderen Gesetzen, die in der Reform begriffen sind, in Einklang gebracht werden und sämmtliche Strafbestimmungen in allen Steuern in sich fassen könnte, zumal wir dann auch die richtige Frage über das Verfahren bei solchen Straffällen in Berathung ziehen könnten, sowie auch den Umstand, ob in solchen Straffällen auch Gefällsgerichte oder andere Gerichte mitzuwirken hätten. Meine Herren! Diese Bedenken haben mich noch zu einem anderen Antrage veranlaßt, welcher lautet *(liest)*:

„Die Strafbestimmungen sind in das gegenwärtige Gesetz nicht aufzunehmen.“

Bezüglich dieses Antrages ersuche ich den Herrn Präsidenten, denselben nach §. 60 der Geschäftsordnung zuerst zur Abstimmung bringen zu wollen und erst wenn er abgelehnt würde, die Abstimmung über §. 32 „Strafbestimmungen“ vorzunehmen.

Präsident: Den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux habe ich noch zur Unterstützung zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Fux beantragt zum ersten Alinea des §. 32, daß der der Strafbestimmung dieses Paragraphes zuwiderhandelnde Steuerpflichtige statt mit dem ein- bis sechsfachen Steuerbetrage, um welchen der Staatsschatz verkürzt würde oder verkürzt werden sollte, mit dem dreifachen dieses Steuerbetrages bestraft werde. Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz hat zu diesem Paragraphe zwei Anträge gestellt. Er hat zuerst den Wunsch ausgesprochen, das hohe Haus möge principiell den Beschluß fassen, ob auch Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, und ist der genannte Herr Abgeordnete diesfalls der Meinung, daß sie nicht in das Gesetz aufzunehmen seien.

Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen, indem ich seinerzeit, bevor ich zur Abstimmung schreite, zuerst die Anfrage an das hohe Haus stelle, ob es gewillt sei, Strafbestimmungen in das Gesetz nicht aufzunehmen, wonach im Falle der Bejahung der §. 32 zu entfallen hätte.

Falls das hohe Haus dieser Ansicht nicht beitritt, stellt Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz den Antrag, daß statt der Bestimmung des ein- bis sechsfachen Betrages ein Betrag von 50 bis 90 Percent der verkürzten Steuer in das Gesetz aufgenommen werde.

Jene Herren, welche diesen letzteren Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität etwas zu bemerken?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich werde in Kürze den Standpunkt des Ausschusses über diese Anträge darlegen.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter anbelangt, habe ich gegen die Annahme desselben nichts einzuwenden.

Was die principielle Frage betrifft, ob Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, möchte ich den Herrn Abgeordneten, der diesen Antrag gestellt hat, anzugeben ersuchen, welches Vorbild er dafür anzugeben im Stande wäre.

Mir ist kein Steuergesetz der Welt bekannt, wo derartige Strafbestimmungen nicht vorkämen. Er hat nun Vergleiche gezogen zwischen unseren „drakonischen“ Strafbestimmungen, wie er sie nannte, und den milderen, humaneren Strafbestimmungen in den übrigen Ländern, allein er hat durchaus kein einziges Steuergesetz nachweisen können, wo Strafbestimmungen nicht aufgenommen wären. Irgendwo müßten sie jedenfalls Platz finden, entweder hier oder im Strafgesetze. Wir haben es hier aber mit solch' eigenthümlichen Formen zu thun, daß die Strafbestimmungen, wie ich glaube, hier im Gesetze vollständig am Platze sind.

Was die zweite Frage anbelangt, nämlich die drakonische Form unserer österreichischen Strafbestimmungen, so möchte ich in dieser Beziehung das hohe Haus auf einen Umstand aufmerksam machen. Im Laufe der letzten Jahre sind in verschiedenen Ländern Steuergesetze votirt worden, und zwar ähnliche Gesetze, wie hier, Steuerkatastergesetze, und in allen Ländern hat man zu höheren Strafbestimmungen gegriffen, als es gegenwärtig bei uns in Oesterreich der Fall ist.

Allerdings höre ich schon die Erwiderung von Seite meines geehrten Herrn Gegners während der Debatte über das Gebäudesteuergesetz, daß es sich hier auch darum handelt, das Ausmaß der Steuer zu berücksichtigen; allein ich glaube, das bleibt sich vollständig gleich. Ob ich das Steuerausmaß mit 1, 5 oder 10 Percent festsetze, hat mit der Strafbestimmung als solcher nichts zu thun. Man kann der Strafbestimmung ganz einfach entgehen, wenn man seiner Pflicht nachkommt.

Die verschiedenen Grade der Straffälligkeit lassen sich nur berücksichtigen, wenn Sie eine größere Latitude walten lassen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Roser oder Fux annehmen, die anstatt des ein- bis sechsfachen Betrages den ein- bis dreifachen gesetzt wissen wollen, so werden Sie wahrscheinlicherweise die Steuerbehörde dazu treiben, daß sie leichtere und schwerere Vergehen miteinander confundirt und alle mit dem doppelten oder dreifachen Betrage belegt, während bei dem Spielraum von Eins bis sechs eine angemessene Abstufung eingehalten werden kann.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kowalski gegen die Ordnungsstrafen anbelangt, möchte ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß diese Ordnungsstrafen nicht bloß von den Steuerbehörden oder Finanzorganen, sondern auch von den Commissionen erlassen werden. Auch die Commissionen haben das Recht hierzu. Und wozu sind denn diese Ordnungsstrafen? Die ganze Sache hat ja keine andere Tendenz, als das ganze Commissionsgeschäft so rasch als möglich abwickeln zu lassen. Wenn Sie nun schon bei mehr als zwei Gulden die Möglichkeit eines Recurses schaffen, dann werden Sie jedenfalls den

Behörden eine große Last von Geschäften aufbürden, und ich glaube nicht, daß dies in Ihren Intentionen liegt.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Paragraphes in der vorliegenden Fassung. Dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter schließe ich mich an.

Präsident: Nachdem der §. 60 der Geschäftsordnung mir das Recht einräumt, vorerst eine principielle Frage an das hohe Haus zu richten, und der diesbezügliche Wunsch ausgesprochen wurde, werde ich diesem Wunsche entsprechen.

Es wurde nämlich vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz der Antrag gestellt, es möge eine Strafbestimmung überhaupt in das Gesetz nicht aufgenommen werden; diesen ablehnenden Antrag kann ich als solchen nicht zur Abstimmung bringen. Ich ersuche daher das hohe Haus, sich darüber auszusprechen, ob eine Strafbestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben werden aufgenommen.

Ich werde nun zur Abstimmung über den §. 32 schreiten.

Zum ersten Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter der Wunsch ausgesprochen, daß über die Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" eine getrennte Abstimmung vorgenommen werde. Ich werde diesem Wunsche entsprechen, indem ich diese Worte bei der Abstimmung über das erste Alinea auslasse und dann dieselben separat zur Abstimmung bringe.

Ueber das Ausmaß der Geldstrafe liegen vier verschiedene Anträge vor. Vorerst der Ausschußantrag, welcher die Geldstrafe mit dem ein- bis sechsfachen Betrage der Steuer festsetzt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, welcher die Geldstrafe mit dem dreifachen Betrage der Steuer bemißt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser auf Bemessung der Geldstrafe mit dem ein- bis dreifachen Betrage der Steuer und endlich der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz auf Bemessung der Geldstrafe mit 50 bis 90 Percent des Steuerbetrages.

Ich werde vorerst das Alinea 1 mit Vorbehalt der Abstimmung über den Betrag der Geldstrafe, dann das Ausmaß der Geldstrafe nach den verschiedenen Anträgen zur Abstimmung bringen, und zwar vorerst den Mindestbetrag, nämlich den ein- bis dreifachen Betrag der Steuer, dann den dreifachen Betrag, sodann 50 bis 90 Percent derselben, dann . . .

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz** *(unterbrechend)*: 50 bis 90 Percent der Steuer ist ja weniger als die anderen Beträge!

Präsident *(fortfahrend)*: Ich werde also zuerst das Strafausmaß nach dem Antrage Krzeczunowicz mit 50 bis 90 Percent der Steuern, dann den Antrag Roser auf Festsetzung des ein- bis dreifachen Steuerbetrages als Strafe, dann den Antrag Fux und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen.

Zum dritten Alinea wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragt, daß es anstatt der Worte „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" heißen soll *(liest)*:

„gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung derselben der weitere Recurs an das Finanzministerium eingebracht werden könnte".

Ich werde daher das dritte Alinea bis zu dem Worte „eingebracht werden könnte", dann den Antrag Kronawetter und, falls derselbe abgelehnt würde, die Schlußzeilen nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Zum nächsten, dem vierten Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Kowalski beantragt, die Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt" wegzulassen, beziehungsweise eine getrennte Abstimmung über diese Worte vorzunehmen.

Ich werde also das vierte Alinea mit Auslassung dieser Worte, dann diese Worte zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche das erste Alinea nach dem Ausschußantrage mit vorläufiger Auslassung der Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt", ferner mit Auslassung des Betrages der Geldstrafe, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Ausschußantrage die Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Erkenntnisse bestätigt" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einfügung ist mit 110 gegen 72 Stimmen angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Betrag der Geldstrafe, welche verhängt werden kann.

Ich ersuche vorerst jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz den Betrag der Geldstrafe mit 50 bis 90 Percent der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt würde oder verkürzt werden sollte, bemessen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist in der Minorität.

Nun bitte ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser den Strafbetrag mit dem ein- bis dreifachen Steuerbetrage bemessen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 93 gegen 84 Stimmen angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses: *(Liest dasselbe)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses mit Ausnahme der letzten Zeile, welche lautet: „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist mit Ausnahme der letzten Zeile angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche im dritten Alinea statt der letzten Zeile nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den Satz *(liest)*:

„gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das Finanzministerium eingebracht werden könnte“ —

aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das vierte Alinea vorläufig mit Auslassung der Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten. Ich kann wegen der großen Unruhe im Hause kaum sprechen.

Ich ersuche nun abermals diejenigen Herren, welche das vierte Alinea vorläufig mit Auslassung der Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche haben wollen, daß diese Bestimmung nach dem Antrage des Ausschusses aufgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht)* Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt daher diese Zeile aus.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das fünfte und sechste Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 33, „Haftung für die Strafe“, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 33 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 33 ist angenommen.

Zu §. 34, „Einbringung und Zuweisung der Strafgelder“, hat Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Im §. 34 heißt es: „Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen.“ Ich will hier gar nicht entscheiden, ob damit die Strafgelder dasselbe Prioritätsrecht genießen sollen, welches den Steuern im §. 29 zugesprochen worden ist; Controversen werden in der Praxis genug aus dieser unklaren Stilisirung entstehen. Allein wenn es heißt, daß die Strafen wie die Steuern selbst eingebracht werden, so werden sie jedenfalls auch vom Besitznachfolger eingebracht werden.

Da es nun ein primitiver Grundsatz des Strafrechtes ist, nur Denjenigen zu strafen, der schuldig ist, so soll man vom Besitznachfolger nur die ordentliche Gebühr, nicht aber auch die Strafe eintreiben, da soll man sich rücksichtlich der Strafe nur an Den halten, der sie verschuldet hat.

Ich würde daher folgenden Antrag stellen *(liest)*:

„Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet, können aber von dem Besitznachfolger nicht eingefordert werden.“

Der betreffende schriftliche Antrag befindet sich bereits in den Händen des Herrn Präsidenten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Zur Aufklärung möchte ich dem hohen Hause mittheilen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter überflüssig ist, weil in dem Alinea 2 des §. 32, „Strafbestimmungen“, ohnehin der Satz aufgenommen wurde: „Außerdem ist von dem schuldtragenden Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.“ Das Wort „schuldtragenden“ macht also jedenfalls den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter unnöthig.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde zuerst den §. 34 nach dem Antrage des Ausschusses und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 34, wie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den Zusatz *(liest)*:

„können aber von dem Besitznachfolger nicht eingefordert werden" —

beifügen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 35, „Verjährung der Strafe", das Wort?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić**: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, den Satz mit den fetter gedruckten Lettern „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" abgesondert zur Abstimmung zu bringen, und zwar deßhalb, weil ich erstens dafür halte, daß diese Bestimmung hier gar nicht an ihrem Platze ist; dieser und die vorhergehenden Paragraphe enthalten Bestimmungen über die Strafen der Uebertretungen des vorstehenden Gesetzes und der Paragraph, von dem nun die Rede ist, handelt zunächst über die Verjährung der benannten Strafen. In diesem Satze hingegen handelt es sich um die Verjährung der Steuerschuldigkeit. Das sind zwei Sachen, welche nicht vereinbar sind.

Außer diesem formellen Gebrechen scheinen mir noch materielle Gründe dafür zu sprechen, daß dieser Satz gänzlich ausgelassen werde.

Der §. 1456 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, aus dem jener Satz entnommen ist, enthält die Bestimmung, daß Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, somit die dem Staatsoberhaupt als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien), weder durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden können.

Aus dem Zusammenhange dieses Paragraphes glaube ich zu entnehmen, daß die Verjährung der Schuldigkeit, welche als solche in abstracto besteht, oder der Verpflichtung, Steuer zu zahlen, nicht eintreten könne; daß aber auch die einzelnen Steuerschulden nicht verjährbar seien, das kann man, glaube ich, nicht behaupten; da man aber aus dem im Ausschußantrage enthaltenen und aus dem besagten Paragraphe herausgerissenen Satze eine solche Deduction machen könnte, so glaube ich, daß es nicht nur unnütz, sondern sogar gefährlich sei, diese Bestimmung einzuschalten.

Ich werde also dafür stimmen, daß der Satz: „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" weggelassen werde.

Sollte aber diese Weglassung nicht beschlossen werden, so möchte ich den Eventualantrag stellen, daß am Schlusse des §. 35 die Citation „(§. 1456 a. b. G. B.)" hinzugefügt werde, damit man wenigstens daraus entnehme, daß dieser Paragraph hier volle Anwendung findet und man daran keine Aenderung machen wollte.

(Abgeordneter Ritter v. Wężyk meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Wężyk hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Wężyk**: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge des bei §. 32 gefaßten Beschlusses auch hier im §. 35 im ersten Alinea eine Aenderung in dem Sinne vorgenommen werden muß, daß es statt „mit dem ein- bis sechsfachen Betrage" heißen soll: „mit dem ein- bis dreifachen Betrage".

Präsident: Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Wężyk betrifft, so glaube ich, daß die beregte Abänderung nur eine Folge des vom hohen Hause bei §. 32 gefaßten Beschlusses ist, die Geldstrafen statt auf den ein- bis sechsfachen Betrag auf den ein- bis dreifachen Betrag zu bestimmen, wornach auch hier der Conformität halber derselbe Betrag einzusetzen wäre. *(Zustimmung.)*

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić anbelangt, so werde ich dem Wunsche desselben, so weit er auf eine getrennte Abstimmung geht, entsprechen.

Soweit jedoch der Antrag einen Beisatz zu §. 35 betrifft, muß ich über ihn, so einfach die Aenderung auch sein mag, erst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte daher jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Vitezić, am Schlusse des §. 35 beizufügen: „(1456 a. b. G. B.)" unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche, hierbei zur Kenntniß zu nehmen, daß es in dem in Folge des bei §. 32 früher gefaßten Beschlusses im ersten Alinea statt „mit dem ein- bis sechsfachen Betrage" heißen soll „mit dem ein- bis dreifachen Betrage", und bitte jene Herren, welche den §. 35 mit dieser Correction und vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz: „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt", nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 35 ist vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz:

„Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" —

nach dessen Annahme dann die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić erfolgen müßte — nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche ganz am Schlusse die Citation (§. 1456 a. b. G. B.) nach dem Antrage des Herrn Dr. Vitezić annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 36, „Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, die den §. 36 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zum §. 37, „Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer", haben sich Herr Dr. Marchetti und Herr Dr. Blaas gemeldet.

Herr Dr. Marchetti hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchetti:** Ich erlaube mir, zu §. 37 einen Zusatz zu beantragen; ich thue es aus verschiedenen Ursachen, unter anderem aus dem Grunde, nicht etwa weil Tirol etwas Besonderes für sich beanspruchen wollte, sondern weil es sich hier eigentlich darum handelt, nur den Ländern Tirol und Vorarlberg etwas Besonderes zu bescheeren, und ihnen eine bisher ungewohnte Last aufzubürden.

Bei dieser Sachlage wäre es den Vertretern dieser Länder nahegelegen, dem Zustandekommen des hier in Verhandlung stehenden Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Sie thaten es aber nicht, weil sie die Gerechtigkeit der Grundsätze nicht ausbeuten konnten, auf welchen die Steuerreform beruht, nämlich die Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung.

Die Vertreter jener Länder, welche auf dieser *(linken)* Seite sitzen, haben ehrlich für das Zustandekommen des Gesetzes gestimmt. Da es sich jedoch um eine bedeutende Neuerung und schwere Lasten, welche ihnen aufgebürdet werden sollen, handelt, so hoffen sie, daß das hohe Haus die Grundsätze, welche bei solchen Anlässen häufig beobachtet wurden, nicht verleugnen und sein Gerechtigkeitssinn den hier sitzenden Abgeordneten mit Billigkeitsrücksichten entgegenkommen wird.

Ich beantrage daher folgenden Schlußsatz:

„Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung dieses Gesetzes eine Uebergangsperiode von wenigstens 10 Jahren einzutreten."

Ich empfehle diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Präsident: Herr Dr. Marchetti stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte Jene, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Herr Dr. Blaas hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blaas:** Ich muß mich dem Antrage meines geehrten Landsmannes anschließen. Das hohe Haus wird mir als Abgeordneten eines tirolischen Wahlbezirkes nicht verargen, wenn ich aufrichtig sage, daß es mich einige Ueberwindung kostete, für das Eingehen in die Debatte über das Gebäudesteuergesetz zu stimmen.

In Tirol und Vorarlberg, wo man bisher die Gebäudesteuer nicht kannte, und dafür eine niedrige Grundsteuer hatte, bedeutet das gegenwärtige Gesetz eine neue, und zwar sehr empfindliche Belastung, und die tröstlichen Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, welche wir in der Generaldebatte vernommen, daß die vorliegende Reform nicht eine Erhöhung der Steuern, sondern vielmehr eine Regulirung derselben bedeute, sind für mein Heimatsland keineswegs zutreffend. Ich halte aber treu zum Reiche, und kann das gerechte Streben des hohen Hauses, die Staatssteuern gleichmäßig zu vertheilen, nicht verkennen, und will durchaus keine ungerechtfertigte Ausnahmsstellung für Tirol beanspruchen. Andererseits aber, scheint mir, sollte eine ersprießliche Steuerpolitik denn doch auch bestrebt sein, die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht noch allzustark und allzurasch anzuspannen, sondern vielmehr diese Leistungsfähigkeit zu conserviren trachten. Es sollte daher die Gleichstellung nur allmälig angebahnt werden.

In diesem Sinne hat auch die Landeshauptstadt von Tirol im Jänner dieses Jahres eine Petition beschlossen, welche dahin geht, daß eine Uebergangsperiode bei Einführung des Gebäudesteuergesetzes gestattet werden möge, so zwar, daß in Tirol und Vorarlberg während der ersten zehn Jahre nur drei Fünftel und erst nach Ablauf der zehn Jahre der ganze Percentsatz zu entrichten käme. Diese Petition hat auch der Tiroler Landesausschuß energisch befürwortet und an die hohe Regierung geleitet.

Ich glaube versichern zu dürfen, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche dort ziffermäßig dargestellt sind, die vollste Würdigung verdienen. Ich erwähne z. B. bloß Eines: in der Landeshauptstadt Innsbruck würde, wenn das Gebäudesteuerpercent nur zu zehn Percent festgesetzt würde, dies mehr als das Vierfache der gegenwärtigen jährlichen Grundsteuerschuldigkeit ausmachen. Eine solche Hinaufschraubung, eine solche plötzliche Anspannung der Steuerkraft des Landes müßte natürlich eine tiefe Verstimmung und

eine arge Störung der landwirthschaftlichen Verhältnisse bei uns zu Lande hervorrufen.

Ich hoffe daher von der Billigkeit des hohen Hauses, daß dasselbe dem Antrage meines geehrten Herrn Vorredners auf Gestattung einer Uebergangsperiode freundlich zustimmen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich verzichte auf das Wort zu Gunsten des Herrn Abgeordneten Wolfrum.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich weiß zwar nicht, ob ich im Sinne des geehrten Herrn Abgeordneten sprechen werde, der zu meinen Gunsten auf das Wort verzichtet hat, aber ich danke ihm dafür.

Ich wollte nur meine Meinung dahin abgeben, daß es wohl etwas viel verlangt ist, wenn man für ein Land, welches seither von einer derartigen Steuer sehr wenig betroffen wird, jetzt eine Ausnahmestellung, wenn die Vorlage zum Gesetze wird, verlangt; aber gewiß wird die Billigkeit, an welche von Seite des Herrn Antragstellers appellirt wurde, auch einen Wiederhall bei den meisten gegenwärtigen Herren Abgeordneten finden. *(Bravo! Bravo!)* Nur glaube ich, daß ein Ausdruck in seinem Antrage etwas zu weitgehend sei; denn, wenn schon ein Zeitraum von zehn Jahren als Uebergangsperiode, welcher von ihm in Anspruch genommen wird, ein genügend ausgiebiger ist, so glaube ich, daß man diesen langen Zeitraum nicht noch durch das Wort „wenigstens" vielleicht noch weiter auszudehnen möglich machen sollte.

Ich erkläre mich daher vollkommen einverstanden mit dem Sinne und auch mit dem Wortlaute des Antrages, jedoch nur soweit, daß anstatt des Wortes „wenigstens" das Wort „höchstens" gesetzt werde. Ich empfehle mit dieser Veränderung den Antrag der Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Ich glaube auch, daß der Wunsch, der von Seite der Abgeordneten von Tirol ausgesprochen wurde, in den Verhältnissen begründet ist. Wenn auch die Länder Tirol und Vorarlberg bisher eine Begünstigung gegenüber anderen Ländern genossen haben, so darf man doch nicht vergessen, daß ihnen diese Begünstigung durch die Gesetzgebung eingeräumt war, und daß die Mehrbelastung, welche die Länder Tirol und Vorarlberg und die Steuerträger in denselben treffen wird, bei der Durchführung dieses Gesetzes jedenfalls um so empfindlicher sein wird, je größer die Begünstigung war, die sie bisher genossen haben.

Mir will aber scheinen, daß dieser Paragraph nicht der geeignete Ort wäre, um einer Bestimmung Ausdruck zu geben, welche doch auch zur Durchführung kommen kann und deren Modalitäten erst beurtheilt werden können, wenn es sich darum handeln wird, das zu thun, was der §. 37 in Aussicht stellt, nämlich den Termin zu bestimmen, von welchem ab die neue Gebäudesteuer in Wirksamkeit treten soll.

Meines Erachtens schiene es daher zweckmäßig, daß anläßlich dieses in Aussicht genommenen Gesetzes auch bestimmt würde, in welcher Weise dem Lande Tirol und Vorarlberg ein Uebergangsstadium gewährt werden kann, und vielleicht würde die Sicherheit dafür, daß dies dann geschehen solle, in der Erklärung gefunden werden können, welche ich jetzt namens der Regierung abzugeben in der Lage bin, und in der Zustimmung, welche das hohe Haus dem Wunsche selbst, wie es scheint, schon im vorhinein gegeben hat; aber ich glaube, vom Standpunkte einer richtigen Oekonomie der Gesetzgebung würde es wohl zweckmäßiger sein, sich vorzubehalten, diese Bestimmung in dem künftigen Gesetze auszusprechen; denn jetzt ist es auch schwer, sich mit Bestimmtheit dafür auszusprechen, ob es sechs, zehn, zwölf Jahre sein sollen. Dies kann nach meiner Ansicht nur im Zusammenhange mit dem künftigen Gesetze beurtheilt werden.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Die wohlwollende Aeußerung, welche wir von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers soeben vernommen haben, läßt zwar der Hoffnung Raum, daß der Wunsch, welcher seitens der Abgeordneten des Landes Tirol im Namen dieses Landes und auch von Vorarlberg ausgesprochen wurde, seinerzeit von keiner Seite erheblichen Widerstand finden wird.

Mir scheint eben, daß es, nachdem sich nichts Begründetes gegen den Antrag einwenden läßt, vielleicht aus politischen Gründen wünschenswerth wäre, wenn dem Lande Tirol und Vorarlberg eine gewisse Beruhigung schon bei Votirung des vorliegenden Gesetzes gegeben würde. Es ist ja natürlich, daß man, wenn ein solches Gesetz beschlossen wird, im Lande die Sache nicht so ruhig auffassen werde, wie der Herr Finanzminister, und wie wir, sondern

dort wird man sich mit der Idee vertraut machen, es sei ein Gesetz beschlossen worden, welches, wie es die Grundsätze der Gerechtigkeit erfordern, auch für die beiden genannten Länder in Hinkunft gelten wird; aber ein Antrag, die Last dieses neuen Gesetzes den betreffenden Ländern weniger fühlbar zu machen, sei abgelehnt worden. Das würde im Stande sein, die wohlwollenden Worte, welche von verschiedenen Seiten gesprochen wurden, vollständig zu paralysiren, daher würde, wie ich glaube, kein Anstand obwalten, aus dem bloß formellen Grunde, den ich als vollkommen berechtigt anerkenne, den Antrag, welcher nicht recht in dieses Gesetz paßt, aber mit demselben doch nicht im Widerspruche steht, anzunehmen.

Ich glaube auch, wie der Herr Abgeordnete Wolfrum, daß das Wort „wenigstens" nicht zu acceptiren sei, möchte aber glauben, daß man nicht das Wort „höchstens" an die Stelle desselben setze, sondern daß das Wort „wenigstens" einfach weggelassen werden soll, und zwar auch wieder aus dem Grunde, der ganz ähnlich ist demjenigen, um dessen willen ich mir erlaube, für die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz zu plaidiren.

Wenn man im Gesetze sagt „höchstens zehn Jahre", so hat man sich damit immerhin vorbehalten, in einem künftigen Gesetze eine beliebige Uebergangsperiode, vielleicht von einem oder zwei Jahren, aufzunehmen. Ich glaube zwar nicht, daß der, welcher sich für diesen Antrag ausspricht, dies mit solchen Hintergedanken thue; aber im betreffenden Lande könnte man das glauben, und ich bin daher der Meinung, daß es angezeigt wäre, einfach das Wort „wenigstens" wegzulassen. In dem Worte „Uebergangsperiode" liegt meinem Erachten nach selbstverständlich, daß diese Länder nicht etwa nichts beizutragen hätten, sondern daß sie successive mit einem Theile in die Umlegung der Steuer einbezogen würden, und daß dann nach Ablauf von zehn Jahren die volle Steuer eingehoben werde. Daß dies aber geschieht, scheint mir durch die Rücksichten der Billigkeit geboten zu sein, und auch der Staatsschatz gewinnt, wenn ein Land, welches bisher fast ganz von der Steuer ausgenommen war, nun derselben unterliegt.

Es tritt aber auch noch eine andere Rücksicht ein. Man kann nicht leugnen, daß Tirol und Vorarlberg gegenwärtig nicht bloß bei der Gebäudesteuer, sondern auch bei der Grundsteuer wesentlich begünstigt sind. Nun sollen aber das neue Gebäudesteuergesetz und das Grundsteuergesetz zu gleicher Zeit ins Leben treten, so daß, wenn die volle Summe beider Steuern sofort im ganzen Lande in Wirksamkeit treten würde, dies eine sehr empfindliche Belastung sein würde. Man kann doch einem Lande dies nicht auf einmal zumuthen, denn auch bei den Steuern, wie bei manchem anderen, gewöhnt man sich successive; wenn man aber auf einmal Alles über sich ergehen lassen soll, so ist dies viel drückender, als wenn es allmälig geschieht.

Ich würde mir daher erlauben, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, eine getrennte Abstimmung vorzunehmen, so zwar, daß bei derselben das Wort „wenigstens" zuerst wegbleiben sollte. Ich möchte diesen Antrag aus politischen und Billigkeitsrücksichten den Herren auf das wärmste empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Marchetti meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Marchetti hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchetti:** Ich ziehe das Wort „wenigstens" aus meinem Antrage zurück.

(Abgeordneter Dr. Wolfrum meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolfrum:** Ich ziehe das Wort „höchstens" aus meinem Antrage ebenfalls zurück. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Zu §. 37 selbst wurde eine Aenderung der Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat, nicht beantragt, nur ein Zusatzantrag von Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti, welcher nun in Conformität mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst dahin lautet: *(Liest denselben.)*

Ich werde zuerst den §. 37, wie er vom Ausschusse beantragt wurde, dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche nun die Herren, welche den §. 37 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti, lautend:

„Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung dieses Gesetzes eine Uebergangsperiode von zehn Jahren einzutreten" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 38 „Uebergangsbestimmungen" hat der Abgeordnete Meißler das Wort.

Abgeordneter **Meißler:** Hohes Haus! Im §. 25 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird unter gewissen Bedingungen neuen Bauobjecten eine 12=, beziehungsweise 15= bis 20percentige Befreiung von der Gebäudesteuer zugestanden; im §. 38 wird aus=

drücklich bestimmt, daß weitergehende Begünstigungen, welche neuen Bauobjecten zugestanden wurden, durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen. Diese Bestimmung des §. 38 bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, weil sie nur den Fortbestand eines bereits bestehenden Rechtes schützt. Durch diesen §. 38 würden aber die Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 9. December 1782 und der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1836, nach welchen den Festungen Theresienstadt und Josefstadt eine 30-, beziehungsweise 15jährige Befreiung von der Gebäudesteuer zugestanden wird, rücksichtlich solcher Gebäude aufgehoben, welche erst nach dem Inslebentreten dieses in Berathung stehenden Gesetzentwurfes erbaut werden würden.

Es ist bekannt, daß die Veranlassung zu diesen Ausnahmsgesetzen, welche gewöhnlich als Ansiedlungspatente bezeichnet werden, darin lag, daß die Staatsverwaltung bemüht war, nach Erbauung dieser Festungen in denselben Ansiedlungen zu schaffen, von welchen sie erwarten durfte, daß sie den Bedürfnissen der Besatzung in ihren vielfältigen Beziehungen entsprechen. Es mußte der Staatsverwaltung daran liegen, in diesen geschlossenen Festungen Communitäten ins Leben zu rufen und deßhalb die Baulust dortselbst zu erwecken. Das war aber nicht anders möglich, als dadurch, daß man den Baulustigen besondere Vortheile in Aussicht stellte, weil, wie es ja allgemein bekannt ist, Gebäude in Festungen unter gewissen Voraussetzungen den größten Gefahren preisgegeben sind. Diese Begünstigungen konnten nur in Steuerbefreiungen auf längere Termine liegen und bestanden darin, daß, und zwar in den Festungen Theresienstadt und Josefstadt, Gebäude, welche mit ärarischen Vorschüssen gebaut wurden, eine fünfzehnjährige, alle anderen eine dreißigjährige Befreiung von der Gebäudesteuer erhielten.

Die Gründe, welche zu diesen Begünstigungen führten, dauern aber noch immer fort und sind gewichtig genug, um auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre volle Berücksichtigung zu finden, zumal in beiden genannten Festungen und namentlich in der Festung Theresienstadt sich noch bedeutende Bauplätze befinden, deren Ausbau im höchsten Grade wünschenswerth erscheint. Ich bin, meine Herren, kein Freund von Ausnahmen und Privilegien; aber hier, in dem von mir angeführten Falle, handelt es sich nicht um Schaffung von solchen, sondern um ein bereits erworbenes und verbürgtes Recht, wie bereits in §. 38 solche erworbene Rechte geschützt erscheinen.

Ich glaube, diesen Rücksichten, welche hervorzuheben ich mich als Vertreter der Einwohnerschaft der Stadt und Festung Theresienstadt besonders verpflichtet fühle, am besten dadurch zu entsprechen, indem ich mir erlaube, den Antrag zu stellen:

„Im zweiten Alinea des §. 38 sollen nach den Worten: „vom 18. März 1784 (R. G. Bl. Nr. 18)" die Worte eingeschaltet werden: „oder dem für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt erlassenen Allerhöchsten Patente vom 19. December 1782 und der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. Februar 1836 u. s. w."

Und ich bitte das hohe Haus, diesem meinem Antrage die Zustimmung nicht zu versagen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Meißler beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte über §. 38 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität das Wort?

(Berichterstatter Dr. Beer verzichtet.)

Ich schreite zur Abstimmung und werde bei derselben in der Weise vorgehen, daß ich den §. 38 zuerst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe und dann die von dem Herrn Abgeordneten Meißler beantragte Einschaltung.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 38 nach der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Meißler beantragte Einschaltung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Meißler im zweiten Alinea nach den Worten: „vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18)" die Worte eingeschaltet wissen wollen:

„oder dem für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt erlassenen Allerhöchsten Patente vom 19. December 1782 und der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. Februar 1836" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 39, „Vollzug des Gesetzes", Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 39, Titel und Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 39, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Die vom Ausschusse zu diesem Gesetze beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die bisherige Ungleichheit bezüglich des Zeitpunktes der Entrichtung der Gebäudesteuer, wie sie in einigen Ländern besteht, in einer die Steuerträger möglichst wenig belastenden Weise zu beseitigen."

Wünscht Jemand zu derselben das Wort? *(Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich habe zu bemerken, daß, nachdem wir in einem Paragraphe beschlossen haben, daß die Zahlungstermine gesetzlich festgestellt werden sollen, diese Resolution gegenstandslos geworden ist. Man kann doch nicht die Regierung auffordern, die Ungleichheit zu beseitigen, nachdem wir beschlossen haben, daß dies das Gesetz thun wird. Ich bin sonach gegen diese Resolution.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über diese Resolution? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte, meine Herren, auf die Plätze zu gehen, da ich sonst nicht abstimmen lassen kann. Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität etwas zu bemerken?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich kann den Bemerkungen des verehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien nur beitreten. Ich glaube, daß nach den heute gefaßten Beschlüssen diese Resolution in der That gegenstandslos ist.

Präsident: Wenn diese Resolution im Namen des Ausschusses zurückgezogen wird, kommt sie nicht zur Abstimmung.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich bin nicht ermächtigt, im Namen des Ausschusses diese Resolution zurückzuziehen.

Präsident: Dann muß sie zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche die Resolution, welche vom Ausschusse beantragt, von der Berichterstattung aber als nicht mehr zeitgemäß erklärt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist abgelehnt.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich habe dem hohen Hause noch mitzutheilen, daß eine Reihe von Petitionen, die dem Steuerreformausschusse übermittelt worden sind, in Folge der bei der Berathung des Gebäudesteuergesetzes gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung zu finden haben. Es ist dies eine Anzahl von Petitionen aus Steiermark, dann eine Petition aus Tirol und eine Reihe von Petitionen verschiedener Curorte, von Karlsbad, Teplitz, Franzensbad u. s. w.

Präsident: Das hohe Haus wird zur Kenntniß nehmen, daß diese Petitionen durch die heute und in den vorausgegangenen Sitzungen gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung finden.

Ich weiß noch nicht, ob das hohe Haus heute noch andere Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen geneigt ist *(Widerspruch und Rufe: Schluss!)*; ich muß jedoch jedenfalls bitten, noch die Wahl vorzunehmen, die wir am Beginne der Sitzung hätten vornehmen sollen.

Ich bitte demnach, die Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen abzugeben.

Ich bitte nochmals, die Stimmzettel abzugeben, damit die Wahl vollzogen werden könne, und damit sie nicht nochmals auf die Tagesordnung gesetzt werden müsse. *(Die Stimmzettel werden eingesammelt.)*

Während der Sitzung wurde mir bekanntgegeben, daß der Herr Abgeordnete Zeilberger erkrankt und daß Freiherr v. Pillerstorff unwohl ist.

Während der Sitzung wurde mir eine Interpellation überreicht vom Freiherrn v. Zschock und Genossen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Baron Zschock und Genossen bezüglich eines dem Lande Steiermark aus Staatsmitteln zu gewährenden Darlehens.

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark hat mit Beschluß vom 8. October 1874 den steiermärkischen Landesausschuß beauftragt, zum Behufe der Linderung der durch die Wasserschäden des Jahres 1874 entstandenen Nothlage, und um vor Allem den Gemeinden und Bezirken die Wiederherstellung der durch die Hochwässer zerstörten Communicationen und die Ausführung der zum Schutze gegen solche Ereignisse nothwendigen Schutzbauten schon jetzt zu ermöglichen, von der Regierung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe bis zu 300.000 fl., und insoferne es nothwendig wäre, auch unter Garantie des Landes zu erwirken.

Der steiermärkische Landesausschuß hat in Ausführung dieses Beschlusses das entsprechende Gesuch unterm 15. November 1874, Z. 12073, an den k. k. Statthalter von Steiermark gerichtet und in der Begründung dieses Ansuchens insbesondere auf die Größe und Ausdehnung der durch die ver-

heerenden Elementarereignisse des vorigen Jahres verursachten Schäden, sowie auf die aus ähnlichen Veranlassungen den Ländern Böhmen und Galizien aus Reichsmitteln gewährten ausgiebigen Unterstützungen hingewiesen. Zugleich wurde hervorgehoben, daß es dem Lande Steiermark mit Rücksicht auf dessen große Belastung mit Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen unmöglich ist, die zur Herstellung der in großem Umfange durch Hochwässer zerstörten Communicationen erforderlichen Geldmittel sofort aufzubringen.

Nachdem die Bevölkerung der durch jene Elementarereignisse auf das schwerste heimgesuchten Landestheile mit Spannung der Gewährung des erwähnten Darlehens entgegensieht, die hohe k. k. Regierung aber die hierzu erforderliche Gesetzesvorlage im Reichsrathe bisher nicht eingebracht hat, erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Frage zu stellen:

„Gedenkt die hohe k. k. Regierung in Berücksichtigung des vom steiermärkischen Landtage gestellten Ansuchens dem Lande Steiermark aus Anlaß der verheerenden Elementarereignisse des Jahres 1874 ein unverzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren und die hierzu erforderliche Gesetzesvorlage mit Beschleunigung im Reichsrathe einzubringen."

Wien, 12. März 1875.

Conrad Seidl.	Zschock.
Syz.	Walterskirchen.
Kellersperg.	Coronini.
Canaval.	Dr. Portugall.
Hammer-Purgstall.	Pauer.
J. Stockert.	Hackelberg.
Ritter.	Brandstetter.
Dr. Josef Kopp.	Dr. Heilsberg."

Präsident: Weiters wurde mir ein Antrag überreicht vom Freiherrn v. Scharschmid und Genossen, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest denselben aus 376 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde die Interpellation an die Regierung leiten, den Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen, 11 Uhr Vormittags, und setze auf die Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Blaas.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen).*

Bericht des Ausschusses für die Vorlage, betreffend Abänderungen an dem Stempel- und Gebührengesetze; über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personenfahrkarten-Besteuerung *(349 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) über die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz,

b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen).*

Eventuell Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen).*

(Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Freiherrn v. Kellersperg das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Aus dem 25. Verzeichnisse der Petitionen sind noch mehrere Anträge und Vorschläge über die Bahnen aus dem Königreiche Böhmen nicht zum Vortrage gelangt, weil neulich der Herr Abgeordnete Dr. Ruß durch einen Urlaub und ich durch Krankheit verhindert waren, der Sitzung, in der das 25. Verzeichniß auf der Tagesordnung stand, beizuwohnen. Ich weiß genau, daß es Sache des Präsidenten ist, nach Schluß der Session alle nicht erledigten Petitionen der Regierung zu übergeben. Ich würde auch sehr wenig Werth darauf legen, diese Angelegenheit noch in dieser Reichsrathssession zur Sprache zu bringen, weil aber unter den Petitionen eine sich befindet, respective eine Hauptpetition und mehrere daran sich anschließende Petitionen, welche die Frage der künf-

tigen Behandlung der Prag-Duxer Bahn betreffen, und weil diese Frage nicht allein eine wichtige, sondern auch eine dringende ist, und weil ich glaube, daß es nicht das Gleichgewicht hat, ob einfach der Eisenbahnausschuß darüber gesprochen oder ob das hohe Haus dem Antrage des Eisenbahnausschusses zustimmt und seine Ansichten darüber geäußert hat, erlaube ich mir nunmehr die Bitte zu stellen, auf die morgige Tagesordnung, und zwar gleich im Beginne derselben, die Vollendung jener Berichte des Eisenbahnausschusses zu stellen, welche aus dem 25. Verzeichnisse nicht vorgetragen und von der Tagesordnung abgesetzt wurden.

Ich stelle diese Bitte an den Herrn Präsidenten, und falls dieser auf meine Bitte nicht eingehen sollte, den Antrag an das hohe Haus.

Präsident: Was meine Person betrifft, so glaube ich an der Tagesordnung, wie ich sie bereits vorgetragen habe, festhalten zu sollen. Ich verkenne nicht die Wichtigkeit dieser Petition, sie war auch bereits auf der Tagesordnung und ist deßhalb nicht zum Vortrage gekommen, weil der Herr Berichterstatter nicht anwesend war. Ich glaubte nunmehr vor Allem jene Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu sollen, über welche Beschlüsse gefaßt werden sollen, welche, um Gesetzeskraft zu erlangen und vollständig perfect zu werden, noch Gegenstand der Beschlußfassung des anderen hohen Hauses sein müssen. Ich glaubte jetzt kurz vor Vertagung der Session umsoweniger die Petitionen vorzubringen, weil ja der Antrag des Ausschusses nichts Anderes enthält, als daß die Petitionen der Regierung neuerlich zur eingehenden Prüfung der Verhältnisse des Bahnbaues abzutreten seien, eventuell die Regierung zu erwägen habe, wann der Fortbetrieb der ganzen, von Prag nach Brüx (Dux), Klostergrab und Mulde führenden Linie zu sichern sei.

Ich bin bereit, auch diese Petitionen, wenn es die Zeit zuläßt, auf die Tagesordnung zu bringen, aber von der morgigen Tagesordnung könnte ich nicht abgehen. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg an das hohe Haus appellirt, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen lassen.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Ich werde mir erlauben bei meinem Antrage zu verbleiben, weil die Sache nicht einfach, sondern sehr wichtig ist und weil das Haus dann Gelegenheit haben wird, sich darüber in der Debatte auszusprechen, welchem Antrage sich dasselbe anschließt. Ich bitte meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen, daß diese Petition morgen vor Allem auf die Tagesordnung gestellt werde.

Präsident: Nach §. 48 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten, die Tagesordnung festzustellen. Wenn dagegen eine Einwendung erhoben wird, ist ohne Debatte darüber zu entscheiden.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, es sollen für morgen, und zwar als erster Gegenstand die im 25. Verzeichnisse übrig gebliebenen Petitionen, zunächst die Petitionen des Verwaltungsrathes der Prag-Duxer Eisenbahn und mehrerer Kohlenwerksbesitzer im nordwestlichen Böhmen wegen Ausbaues der Eisenbahnlinie Prag-Brüx-Mulde an die sächsische Grenze, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ruß und Meißler, auf die Tagesordnung gestellt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 70 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Es bleibt daher bei der von mir beantragten Tagesordnung.

(Abgeordneter Neuwirth meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, nachdem der Antrag des Herrn Baron Kellersperg abgelehnt wurde, denselben Gegenstand an den Schluß der morgigen Tagesordnung zu stellen. *(Lebhafter Widerspruch.)*

Präsident: Wenn nach der für morgen festgestellten Tagesordnung noch dieser Gegenstand zur Berathung kommen sollte, so könnten wir morgen bis 9 Uhr Abends Sitzung halten, da der Verwaltungsgerichtshof der letzte Gegenstand ist. *(Zum Abgeordneten Neuwirth gewendet:)* Bestehen Sie auf Ihrem Antrage?

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich gebe mich also mindestens der Hoffnung hin, daß diese Angelegenheit noch überhaupt im hohen Hause zur Verhandlung kommt.

Präsident: Ich bitte noch die Einladungen zu den Ausschußsitzungen entgegenzunehmen:

Der Ausschuß für Kunstweine versammelt sich morgen Abends 5 Uhr;

der Steuerreformausschuß morgen Vormittags um 10 Uhr;

der Eisenbahnausschuß heute Abends um 6 Uhr.

Der Ausschuß für die Reform der politischen Verwaltung heute um 5½ Uhr Abends.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Landeszuschläge höher als in den meisten Orten sind. Nein, im Gegentheile, Sie werden eine Menge von Orten finden, wo sie noch höher als in Wien sind.

Meine Herren! Stellen Sie also den Antrag; nehmen Sie 15 Percent für große Städte und für die ausgedehnte Steuer 30 Percent, wo sie bisher bestanden, an, dann sind wir, meiner Ansicht nach, bei der Gerechtigkeit. Wenn Sie aber den Antrag nicht stellen, so erlaube ich mir für den Ausschußantrag zu stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Die Argumente pro und contra, welche heute vorgebracht worden sind, werden Jedermann die Ueberzeugung verschafft haben, für welchen der Anträge Jeder zu stimmen gedenkt. Nur ein paar Worte möchte ich mir erlauben.

Ich glaube, daß die übermäßige Furcht derjenigen Herren, welche für das Interesse der Stadt Wien heute eingetreten sind, eine unbegründete mir zu sein scheint, weil ich der Meinung bin, daß, wenn man die verschiedenen Häuser in Betracht zieht und den Durchschnittszins per Gebäudebestandtheil berechnet, sich sehr wenige Häuser finden dürften, welche ein geringeres Abzugspercent als 15 erhalten werden.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir folgende Notiz von Seite eines verehrten Freundes gegeben wird, welche ein Gebäude, das im Mittelpunkte der Stadt sich befindet, betrifft. Der Miethzins einer in demselben befindlichen Wohnung beträgt 2600 fl. — man wird zugeben, daß dies ein ziemlich hoher Betrag ist. Repartirt man diese 2600 fl. auf die Gebäudebestandtheile, so ist das Resultat, daß im Ganzen per Gebäudebestandtheil nicht mehr als 70 oder 80 fl. entfallen. Denn es sind 28 Gebäudebestandtheile bei einem Zinse von 2600 fl. Wenn man aber davon spricht, daß Wien sehr stark dadurch belastet wird, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir durch die Einbeziehung derjenigen Orte, welche jetzt der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, einer Anzahl von Hausbesitzern ebenfalls größere Opfer auferlegen.

Meiner Meinung nach darf die Frage nur von dem Standpunkte aufgefaßt werden: Genügen 10 Percent für Erhaltung, Amortisation des Hauses? Meine bescheidene Meinung geht dahin, daß sie nicht nur genügen, sondern weit den Betrag übersteigen, der nothwendig ist. Denn ich bin überzeugt, daß jeder Hausbesitzer nicht 10 Percent des Miethzinsertrages jährlich braucht, um alles dasjenige, was auf Erhaltungs-, Amortisationskosten u. s. w. kommt, zu bestreiten.

Aus diesem Grunde möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Ausschußantrag, der wesentlich ein Compromiß ist, das nach langen Debatten zustande gekommen ist, in seiner Totalität anzunehmen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Die sämmtlichen gestern von den verschiedenen Herren Abgeordneten gebrachten Anträge zu §. 24 sind gegenstandslos geworden dadurch, daß von dem Ausschusse, an welchen sie gewiesen worden sind, eine neue Combination dem hohen Hause vorgebracht wird. Es liegt daher heute nur mehr der Ausschußantrag und jener Antrag vor, den heute der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti neu gestellt hat. Diese zwei Anträge unterscheiden sich von einander durch die Ansätze für die Abzugspercente, nach beiden ist der Eingang des Paragraphes derselbe.

Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zunächst den Eingang des Paragraphes, der von allen Seiten gleich angenommen wird, dann den weitergehenden Antrag des Ausschusses mit den höheren Ziffern, und falls dieser abgelehnt würde, den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti zur Abstimmung bringe.

Was den Wunsch auf getrennte Abstimmung anbetrifft, so muß ich bemerken, daß der Ausschuß durch seinen Berichterstatter erklärt, daß sein Antrag in seiner Totalität als Ganzes aufzufassen sei, so daß ich daher nicht in der Lage bin, einen Absatz desselben besonders der Abstimmung zu unterziehen.

(Die Abgeordneten Dr. Kronawetter und Freiherr v. Tinti melden sich zum Worte.)

Wenn über Alinea 1 abgestimmt worden sein wird, werde ich das zweite Alinea, zu dem ein abändernder Antrag nicht gestellt wurde, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Zum dritten Alinea wurde von dem Herrn Abgeordneten Pfeifer ein Antrag gestellt, der heute von dem Ausschusse nicht mehr vorgebracht wird, also keinen Gegenstand der Abstimmung mehr bildet. Es liegt also nur mehr der Antrag der Minorität vor, welche gestern durch Abgeordneten v. Krzeczunowicz vertreten wurde. Ich werde also zu Alinea 3 zuerst den Antrag dieser Minorität und falls derselbe abgelehnt würde, denjenigen des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Sodann werde ich den Absatz 4 nach dem Antrage der Minorität, vertreten durch Abgeordneten Dr. Schaup, und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat sich bezüglich der Abstimmung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Mir ist unsere Geschäftsordnung im Momente nicht zur Hand, mir ist also der betreffende Passus, welcher von der über den Wunsch eines Abgeordneten zu erfolgenden getrennten Abstimmung über ein oder mehrere Worte, welche in einem Ausschußantrage vorkommen, handelt, nicht bekannt.

Allein ich glaube, es ist doch immer die Uebung gewesen, daß beantragt werden konnte, über diesen oder jenen Satz, über diese oder jene Worte eine separate Abstimmung vorzunehmen, und es hat sich nie ein Widerspruch dagegen erhoben; es wundert mich also, daß dies heute geschieht. Ist eine solche getrennte Abstimmung in unserem Falle gegen die Geschäftsordnung — diese ist mir, wie gesagt, eben nicht zur Hand — so kann ich natürlich keine Einsprache gegen die Unterlassung derselben erheben; wäre sie aber nicht gegen die Geschäftsordnung, so müßte ich schon den Herrn Präsidenten nochmals bitten, über die Worte „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent" abgesondert abstimmen zu lassen, indem ich mit dem übrigen Theile des Antrages vollkommen einverstanden bin und nur eben die Weglassung jener Worte wünsche. Diejenigen Herren, welche für diese Worte sind, werden ja auch bei der separaten Abstimmung für dieselben stimmen; die Herren aber, welche den sonstigen Theil des Antrages annehmen und nur eben diese Worte beseitigt wünschen, würden im Falle der nicht eintretenden abgesonderten Abstimmung gezwungen sein, ihrer Ueberzeugung zuwider gegen den ganzen Ausschußantrag zu stimmen.

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß nach §. 61 der Geschäftsordnung jeder Abgeordnete das Recht hat, eine besondere Abstimmung, eine Trennung der Frage zu verlangen. Diese kann aber nur dann erfolgen, wenn nicht der Antragsteller dagegen Einsprache erhebt. Wenn aber der Antragsteller seinen Antrag als ein Ganzes hinstellt, kann gegen seinen Willen nicht etwas Anderes zur Abstimmung kommen, als was er begehrt. Nun hat aber der Ausschuß durch den Herrn Berichterstatter erklärt, daß er seinen Antrag als Ganzes vorbringe, ich kann daher eine separate Abstimmung über einen einzelnen Theil des Antrages nicht einleiten und den Antrag nur so zur Abstimmung bringen, wie er vom Ausschusse vorgebracht wird, falls eben der Ausschuß nicht etwas Anderes erklärt.

(Berichterstatter Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich habe nur ersucht, den Antrag des Ausschusses in seiner Totalität anzunehmen, habe indessen nichts dagegen, wenn die getrennte Abstimmung, wie sie Herr Dr. Kronawetter begehrt, stattfindet.

Präsident: Dann habe ich nichts dagegen, und ist die getrennte Abstimmung ganz in der Ordnung. Ich habe mich eben nur deßhalb gegen dieselbe ausgesprochen, weil der Herr Berichterstatter vorhin den Antrag als ein Ganzes bezeichnet hat, und in welchem Falle wohl gegen den Willen des Antragstellers nicht ein Theil des Antrages abgesondert zur Abstimmung gelangen kann.

Es hat noch Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich verzichte auf das Wort, nachdem ich nur dasselbe sagen wollte, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter vorgebracht hat.

Präsident: Ich werde also in dieser Beziehung so vorgehen, daß ich über den Satz „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit zehn Percent" separat abstimmen lasse.

Wird bezüglich des von mir angegebenen Abstimmungsmodus sonst noch etwas bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in der genannten Weise vorgehen.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche den ersten Satz des Alinea 1, lautend *(liest)*:

„Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses den Absatz *(liest)*:

„und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Schluß, lautend *(liest)*:

„für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für

Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 1 ist sonach angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den zweiten Absatz, lautend *(liest)*:

„2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der dritte Absatz lautet nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses *(liest)*:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände — die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Jene Herren, welche den Absatz 3 in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Absatz 3 nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, die den vierten Absatz nach dem vom Herrn Dr. Schaup vertretenen Antrage der Minorität, lautend *(liest)*:

„4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände, in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 4 ist in dieser Fassung angenommen. Somit ist §. 24 erledigt.

Wir gehen nun zu §. 28 über. Ich glaube, das hohe Haus wird die Vorlesung desselben seitens des Herrn Berichterstatters nicht verlangen. *(Zustimmung.)* Zum §. 28 ist ein Minoritätsantrag angemeldet; ich ertheile dem Herrn Ritter v. Krzeczunowicz als Berichterstatter das Wort zur Begründung des Antrages der Minorität.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Der Minoritätsantrag bezieht sich auf lit. b. Ich werde denselben nicht verlesen, da er ohnehin gedruckt vorliegt; er geht dahin, daß bei dem Nutzwerthe die Leerstehungen gerade in derselben Weise berücksichtigt werden, wie bei der Miethzinssteuer. Nach dem vorliegenden Entwurfe werden die Leerstehungen in den hauszinssteuerpflichtigen Orten in jedem Falle berücksichtigt, und zwar nach Maßgabe der Zeit der Leerstehungen. In den Orten aber, wo die Steuer nach dem Nutzungswerthe erhoben werden soll, werden die Leerstehungen in zweifacher Beziehung berücksichtigt, zuerst im §. 18 lit. a, wenn Gebäude, Wohnbestandtheile oder Nebenlocalitäten in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren unbenützt und leer stehen.

Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie sich solche Fälle denken können, ob solche Fälle irgendwo vorhanden sein werden, daß ein Gebäude durch fünf Jahre nicht nur unbenützt, sondern ganz leer steht. Es ist dies also eigentlich eine Bestimmung, welche nirgends Anwendung finden wird.

Ferner haben wir im §. 28 lit. b auch eine Berücksichtigung der Leerstehungen, aber nur dann, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Ich kann mir aber einen solchen Fall auch nicht denken, denn wenn ein Gebäude nicht baufällig ist und niedergerissen werden muß, so werden in demselben doch einige Möbel untergebracht werden können, es wird daher nicht leer stehen, oder es wird Jemand darin wohnen, um es vor Beschädigung zu schützen; dann wird das Gebäude wieder

nicht ganz leer stehen, ein Theil desselben wird doch benützt sein.

Gegen das Minoritätsvotum werden wohl Einwendungen erhoben werden, zuerst der Einwand, daß die Evidenzhaltung der Leerstehungen große Schwierigkeiten verursachen dürfte. Ich meine aber, dies dürfte doch nicht der Fall sein, denn die Leerstehungen werden nur dann constatirt, wenn eine Anzeige an das Amt kommt; sie können nicht nur durch die Regierungsorgane, sondern auch durch die Gemeindeämter constatirt werden.

Man wird freilich auch noch andere Einwendungen geltend machen wollen, wie es z. B. gestern von Seite des geehrten Herrn Referenten der Majorität der Fall war, welcher bei meinen Argumentationen, daß bei den Abzugspercenten die Bauarea nicht berücksichtigt werde, meinte, dies werde später noch bei der Personaleinkommensteuer ausgeglichen werden. Dann dürfte man jedenfalls auch sagen können, daß diese Leerstehungen, welche in einem Orte nicht, dagegen in anderen Orten berücksichtigt werden, doch auch bei der Personaleinkommensteuer Berücksichtigung finden werden. Ich glaube dies aber nicht, denn bei der Personaleinkommensteuer wird nur das Reinerträgniß zur Besteuerung gelangen, und bei Leerstehungen ist in hauszinspflichtigen Orten kein Reinerträgniß ausgewiesen. Außerdem wird diese Ausgleichung einer Personaleinkommensteuer gar Niemandem zugute kommen, wenigstens dem Hausbesitzer nicht in Bezug auf die Ausgleichung der Steuer; denn bei der Personaleinkommensteuer wird doch das Reinerträgniß zu Grunde gelegt werden, und dieses Reinerträgniß wird doch nicht besonders für Häuser erhoben werden.

Dasselbe, was zur Besteuerung der Häuser nach dem Gebäudesteuergesetze dient, wird bei der Personaleinkommensteuer in Einrechnung kommen; es wird also die Ungerechtigkeit, welche durch die Gebäudesteuer geschaffen wird, noch einmal bei der Personaleinkommensteuer vorkommen. Die Ungleichheit wird also so nur verdoppelt werden.

Wenn man nun auf die Gleichheit der Steuergrundlage, wie es im Motivenberichte sowohl der Regierung, als auch im Berichte des Ausschusses betont wird, wirklich abzielt, so möge man nur für das Amendement der Minorität stimmen, denn in diesem ist diese Gleichmäßigkeit wirklich zum Ausdrucke gekommen. Ich empfehle also dem hohen Hause die Annahme des Minoritätsamendements.

Präsident: Als Redner zu diesen Paragraphen haben sich eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Schaup und Freiherr von Gudenus. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther**: Ich habe mich zum Worte gemeldet in der Absicht, für eine weitere Ausdehnung des im §. 28 vorkommenden Begriffes „Leerstehung" zu sprechen. Dieser Ausdruck paßt offenbar nicht auf Gewerbs- und Fabrikshäuser, wenn darin der Betrieb eingestellt ist. Ich habe schon gelegentlich der Berathung über den §. 2 darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf diese Gebäude nicht genügende Rücksicht genommen worden ist, und daß insbesondere die Fabriken auf dem Lande günstiger gestellt sind als die in den Städten. Der Motivenbericht beschönigt dies wohl, indem er sagt, daß auf diese Weise die Industrie gezwungen werde, sich mehr auf das flache Land zu verbreiten. So geschickt und trefflich nun auch im Motivenberichte die Anträge der Regierung beleuchtet sind, so kann ich ihm doch in diesem Punkte nicht zustimmen.

Ich glaube, die Erfahrung lehrt im Gegentheile, daß die Fabriken vereinzelt auf dem Lande weit weniger prosperiren, als in Fabriksorten; es ist dies auch erklärlich, weil in Fabriksorten sich leichter eine tüchtige Arbeiterbevölkerung heranbilden kann, weil ihnen dort mehr Gelegenheit geboten ist, sich gewerblich auszubilden und ein gegenseitiges Aushelfen eher ermöglicht ist. Um die angedeutete Ungleichheit zu beleuchten, erinnere ich mich an den Fall, wenn eine Fabrik auf dem Lande und eine in der Stadt ihren Betrieb einstellt. In diesem Falle wird die Fabrik auf dem Lande gar keine Steuer zahlen, während die Fabrik in der Stadt noch die Gebäudesteuer zahlt, indem man sagen wird: solange nur noch eine Maschine in einem Fabriksgebäude vorhanden ist, stehe es nicht leer. Diese Praxis wird auch jetzt thatsächlich gehandhabt.

Um nun dieser Ungleichheit zu begegnen, beabsichtigte ich einen Antrag einzubringen, wonach ein Fabriks- oder Gewerbsgebäude, wenn der Betrieb des Unternehmens eingestellt ist, als leer stehend und als nicht steuerpflichtig anzusehen sei. Nachdem ich jedoch zu meiner Freude vernommen habe, daß der Ausschuß einen dem entsprechenden Antrag stellen und der Herr Abgeordnete Dr. Schaup diesen Antrag formuliren wird, so verzichte ich gerne auf eine besondere Antragstellung und accommodire mich im vorhinein dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Es ist bereits bei der Berathung über das Alinea 8 des §. 2 zur Sprache gekommen, daß eine Berücksichtigung der außer Betrieb gesetzten Fabriks- und Gewerbelocalitäten in hauszinssteuerpflichtigen Orten nothwendig sei; es ist insbesondere damals von den Herren Abgeordneten Dr. Haase, Dumba und meinem

unmittelbaren Herrn Vorsprecher der Gegenstand beleuchtet und darauf hingewiesen worden, daß die bloße Berücksichtigung bei Bemessung der Erwerbsteuer in diesem Falle nicht zureichend sei. Ich habe mir bereits damals zu bemerken erlaubt, daß die Thatsache, die von dieser Seite angeführt wurde, richtig sei und in gewissen Beziehungen eine derartige Berücksichtigung stattfinden müsse, jedoch daß der Platz zu dieser Aenderung eben bei dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Paragraphe sei. Ich habe mir daher das Wort erbeten, um nicht im Namen des Ausschusses, sondern für meine Person einen Antrag zu stellen, welcher kurz gesagt dahin geht, daß die Bestimmungen der ersten drei Absätze dieses Paragraphes, welche eben von leer stehenden Wohnungen handeln, auch Anwendung finden sollen bei Fabriks- und Gewerbelocalitäten, welche außer Betrieb gesetzt sind. Ich war gezwungen, einige kleine Einschränkungen vorzunehmen, welche auch in meinem Antrage enthalten sind, und nicht bloß zu sagen, Fabriken, die außer Betrieb gesetzt sind, oder Gewerbelocalitäten, bei denen dasselbe der Fall ist, nach den Bestimmungen über Leerstehungen zu behandeln. Diese Einschränkungen sind nämlich folgende: Ich glaubte, daß unbedingt daran festzuhalten sei, daß, wenn von derartigen Localitäten thatsächlich ein Miethzins entrichtet wird, da auch factisch die Gebäudesteuer zur Bemessung kommen soll. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß, wenn eine Fabrikslocalität auf die Dauer von zehn Jahren vermiethet worden ist und nach fünf Jahren der Betrieb derselben eingestellt wird, der Besitzer der Fabrik natürlich seinen Miethzins contractmäßig fort und fort dem Eigenthümer entrichten muß. Ich würde aber nicht einsehen, warum der dem Hausbesitzer entrichtete Miethzins nicht Gegenstand der Besteuerung sein soll. Diese Einschränkung scheint mir daher geboten. Eine weitere Einschränkung ergibt sich wohl von selbst. Sie ist nämlich in der Voraussetzung enthalten, daß eine derartige Localität nicht nur nicht zu dem ursprünglichen, aber auch zu keinem anderen Zwecke verwendet wird. Die dritte Einschränkung endlich scheint mir nun in der Richtung nothwendig zu sein, daß nämlich überhaupt die Unterbrechung des Betriebes nicht mit der Natur des Geschäftes zusammenhänge, daß sie nicht eine der Natur des Geschäftes eigenthümliche sei, wie z. B. — um nur Eines hervorzuheben — dies bei Zuckerfabriken der Fall ist. Befindet sich eine solche in einer hauszinspflichtigen Stadt, ist eine solche naturgemäß einige Monate hindurch im Betriebe, die übrige Zeit des Jahres hindurch aber ebenso naturgemäß außer Betrieb gesetzt, so wäre selbstverständlich auch keine große Gebäudesteuer nachzusehen. Ich erlaube mir daher den Antrag, den ich sogleich zur Verlesung bringen werde, der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen, und ich glaube, daß in demselben so ziemlich alle Cautelen getroffen sind, welche nothwendig sind, um zu verhüten, daß nicht ungerechte Befreiungen entstehen.

Es wäre nämlich als viertes Alinea einzuschalten *(liest)*:

„Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche, lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmete Gebäude oder Gebäudebestandtheile, bei welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmung vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich Miethzinse entrichtet und dieselben nicht in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup beantragt, daß bei dem dritten Absatze des §. 28 ein viertes Alinea eingeschaltet werde, welches folgendermaßen zu lauten hätte: *(Wiederholt dasselbe.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus**: Ich kann mich mit der Fassung des Absatzes lit. b des §. 28 nicht einverstanden erklären und habe dagegen hauptsächlich zwei Einwände.

Es gibt bekanntlich auf dem flachen Lande viele und ausgedehnte Gebäude, welche in früheren Jahrhunderten den damaligen Bedürfnissen ihrer Bewohner entsprechend erbaut worden sind, welche aber gegenwärtig wegen ihrer Unzulänglichkeit, wegen ihrer unzeitgemäßen Bauart gar nicht benützt werden können und auch factisch nicht benützt werden. Diese Gebäude sind von den Besitzern aus einer sehr begreiflichen und ihnen jedenfalls nicht zur Schande gereichenden Pietät für alte, historischen, oft eines Kunst- oder monumentalen Werthes nicht entbehbehrende Denkmäler erhalten worden. Ich finde es sehr ungerecht, wenn man sie hierfür durch Aufbürdung einer Steuer strafen wollte.

In Berücksichtigung dieses Umstandes ist auch bei §. 18 für derartige Gebäude eine Steuerbefreiung ausgesprochen worden, und zwar nicht bloß für Gebäude, sondern auch für Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten. Ich finde nun, daß, wenn diese Gebäude eine immerwährende Steuerbefreiung verdienen, es ganz richtig und logisch wäre, ihnen auch eine zeitliche Steuerbefreiung zu gewähren, wenn nämlich diese Umstände zeitweilig eintreten.

Es ist aber ein großer Unterschied zwischen den betreffenden Punkten im §. 18 und dem dritten Alinea der lit. b im §. 28. Während nämlich dort

die gänzliche Steuerbefreiung für derartige Gebäude, Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten gewährt wird, ist im dritten Alinea der lit. b des §. 28 nur von Gebäuden die Rede, nicht aber von Wohnbestandtheilen, von Gebäudetheilen und von Nebenlocalitäten.

Ich wünsche also, daß dieses dritte Alinea in einer solchen Weise geändert werde, daß diese zeitliche Befreiung auch den Gebäudebestandtheilen zugute komme; es ist dies umsomehr billig, als wir wenige Zeilen tiefer lesen, daß ein Zuwachs auch dann eintritt, wenn nur einzelne Wohnbestandtheile neu errichtet werden. Es tritt also nicht bloß dann ein Zuwachs ein, wenn ein neues Gebäude entsteht, sondern auch dann, wenn nur einzelne Wohnbestandtheile hinzukommen; es ist demnach auch vollkommen gerechtfertigt, daß ein Abfall der Steuer dann eintrete, wenn einzelne Wohnbestandtheile leer, das heißt unbenützt und unbewohnt sind.

Meine zweite Einwendung gegen dieses dritte Alinea der lit. b des §. 28 besteht darin, daß ich mich mit dem Ausdrucke „leer" nicht einverstanden erklären kann. Es sind nämlich diese Ausdrücke „leer" und „unbenützt" keineswegs zusammenfallende Begriffe. Ich kann mir sehr gut denken, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil leer und doch nicht unbenützt ist, und kann es mir auch denken, daß ein Gebäudebestandtheil nicht leer und dennoch unbenützt ist.

Die Besteuerung von Gebäuden, welche nicht vermiethet werden, beruht auf dem Grundsatze der Nutzwerthbesteuerung. Wenn also ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil nicht benützbar ist oder keinen Nutzen in einem gewissen Zeitraume abwirft, so ist es billig, daß eine Befreiung von der Steuer eintritt; ob nun dieses Gebäude oder dieser Gebäudebestandtheil leer sei oder nicht, das kommt meiner Ansicht nach hier gar nicht in Frage. Es wird überhaupt sehr selten der Fall eintreten, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil vollkommen leer ist. In einem ganz oder zum größten Theile unbewohnten Gebäude mag sich in irgend einem Zimmer ein altes Gerümpel, sei es ein zerbrochener Ofen oder vielleicht das Conterfei irgend einer Ahnfrau, vorfinden, und es hätte dann die Commission das Recht zu sagen, das Zimmer ist nicht leer. Dieser Ausdruck „leer" dient also nur dazu, um Begriffsverwirrungen hervorzurufen. Wir haben nicht zu beurtheilen, ob ein Wohnbestandtheil leer oder nicht leer ist, sondern nur, ob er benützt oder unbenützt ist, und aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, nachstehende Fassung des §. 28, B, lit. b vorzuschlagen *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude oder Theile eines Gebäudes erweislich während eines vollen Jahres gänzlich unbenützt geblieben sind."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Pawlikow meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Pawlikow hat das Wort.

Abgeordneter **Pawlikow:** Mir scheint es, daß in Bezug auf den Zuwachs und den Abfall der steuerbaren Objecte hier die Grundlage gerade nicht eine zutreffende und gerechtfertigte ist, nach welcher man im ersten Falle, beim Zuwachse, die Besteuerung im zweiten, beim Abfalle, die Außersteuersetzung oder den Steuernachlaß zu bestimmen hat.

Es ist hier im Alinea 7 dieses Paragraphes gesagt *(liest)*:

„Der Zuwachs wird sohin von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, der Abfall von dem dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht."

Nun, meine Herren, nachdem man hier den dem Zeitpunkte des Eintrittes des Zuwachses nächstfolgenden Zahlungstermin als denjenigen bestimmt, von welchem an der Zuwachs in Besteuerung gebracht wird, sieht man im zweiten Falle, wo vom Abfalle die Rede ist, den der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermin als denjenigen Zeitpunkt an, von dem angefangen die Außerbesteuerung zu folgen hat. Ich finde dies nicht zutreffend und nicht gerechtfertigt. Ich finde es eher entsprechend, daß, sowie im ersten Falle beim Zuwachse, so auch im zweiten, beim Abfalle, dasselbe Maß eingehalten werde, und ich glaube daher, daß von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine an sowohl die Besteuerung des zugewachsenen, als auch im zweiten Falle die Außerbesteuerung und Steuerabschreibung bei dem in Abfall gebrachten Objecte vorzunehmen sei.

Ich will das Gesagte durch ein Beispiel illustriren: Es kann der Fall eintreten und es kann dieser Fall auch nicht vereinzelt dastehen, daß, wenn in Orten, welche von dem Sitze der Steuerbehörde entlegen, meinetwegen drei oder vier Meilen entfernt sind, noch dazu, wenn der Abfall in den letzten Tagen des der Steuereinzahlung nächst vorhergehenden Monates eintritt, es dem Steuerträger, wenn er sich auch noch so tummeln wollte, beinahe unmöglich ist, in einigen Tagen die diesfällige Anzeige zu erstatten, welche als maßgebend in Betracht käme, weil von dem derselben nächstfolgenden

Zahlungstermine erst die Steuer in Abfall zu bringen wäre.

Nehmen wir an, der nächste Zahlungstermin wäre am 1. Jänner und in den letzten Tagen des December käme ein Object in Abfall.

Der Steuerträger hat nun nach diesem Gesetze das Recht, binnen 30 Tagen die Anzeige davon zu erstatten. So sehr er es aber auch thun wollte, ist es ihm doch nicht möglich, etwa zwei oder drei Tage nach dem am 28. oder 30. December zugetroffenen Abfalle die Anzeige rechtzeitig zu erstatten. Indeß aber hat — angenommen — sein Committent in der Stadt beim Steueramte am 1. Jänner bereits die bisherige Steuerrate zahlen müssen, wenn sonst nicht die Strafe folgen sollte, welche der §. 29 vorschreibt.

Nehmen wir weiter an, die Anzeige über den Abfall in den letzten Tagen vom December langt am 3. oder 4. Jänner ein. Sie ist also natürlich noch immer rechtzeitig eingebracht, weil die besagten 30 Tage lange noch nicht abgelaufen sind. Nach dem Wortlaute, den wir hier lesen, sollte nun in diesem Falle erst von dem dieser Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine die Steuer in Abschreibung gebracht werden, also vom 1. April an.

Das finde ich aber ungerechtfertigt und jedenfalls drückend für die Steuerträger. So wie man also für den Steuerzuwachs im Interesse des Fiscus ganz richtig normirt hat, daß von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes dieses Zuwachses nächstfolgenden Zahlungstermine die neue Steuer bemessen werden solle, möge man auch andererseits im Interesse des Steuerträgers auf dieselbe Art dort vorgehen, wo vom Abfalle die Rede ist.

In derselben Consequenz, daher ganz conform dem eben Gesagten finde ich mich auch veranlaßt, ein bezügliches Amendement bei Alinea 11 zu demselben Paragraphe zu stellen, weil dort auch vom Zuwachse und Abfalle, von Besteuerung und Außersteuersetzung die Rede ist.

Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung folgende Amendements zu beantragen, und zwar würde nach meinem Antrage zu §. 28 das Alinea 7 des Absatzes A also lauten *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, beziehungsweise außer Besteuerung gebracht."

Meinen zweiten Antrag stelle ich dem ersten conform zu §. 28, Alinea 11, Absatz B, wo es heißt: „Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben"; dort soll es nach meinem Antrage weiter lauten *(liest)*:

„gleichzeitig ist aber nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer- Vor- oder Abschreibung von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, beziehungsweise des Abfalles nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch ...." u. s. w.

Ich hätte noch zu dem §. 28 einen weiteren Zusatzantrag zu stellen, und zwar beim Absatze B, wo die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe Platz greift. Es ist hier gesagt worden, daß bei Gebäuden eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statthabe, und zwar in den Fällen a, b, c.

Was nun lit. a anbelangt, heißt es im Ausschußantrage *(liest)*: „a) Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden sind."

Nun frage ich, sobald gesagt ist, „wenn ein Gebäudebestandtheil gänzlich abgebrochen oder unbewohnbar gemacht worden ist", kann man wohl auch den Fall denken, und er wird auch sicher eintreten, daß ein Gebäude oder ein Wohnbestandtheil vielleicht noch nicht gänzlich abgebrochen oder unbrauchbar gemacht wurde, aber zum Theile unbrauchbar geworden ist, deßhalb glaube ich, daß für diesen Fall wohl auch eine theilweise Nutzungswerthverminderung Platz gegriffen habe, und ist dies der Fall, so ist es auch nur gerecht, sodann auch eine Steuerermäßigung eintreten zu lassen.

Ich würde mir daher erlauben, zu beantragen, daß bei Absatz B nach lit. a als lit. b gesetzt werde *(liest)*:

„b) wenn ein Gebäude oder dessen einzelne Wohnbestandtheile durch zufällige Beschädigungen der sub a angegebenen Art zum Theile unbewohnbar wurden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pawlikow stellt zum §. 28 mehrere Anträge, und zwar soll Absatz A, Alinea 7 folgendermaßen lauten: *(Wiederholt diesen Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Weiters stellt der Herr Abgeordnete Pawlikow den Antrag, daß als lit. b des Absatzes B gesetzt werde: *(Wiederholt diesen Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Endlich stellt derselbe den Antrag, das vorletzte Alinea habe zu lauten: *(Liest dasselbe.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Hohes Haus! Ich erlaube mir den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellten Antrag auf das lebhafteste zu unterstützen. Derselbe geht dahin, daß industrielle Gebäude, welche lediglich zum Betriebe einer Fabriksindustrie, nicht etwa zu Arbeiterwohnungen bestimmt sind, während der Zeit, wo in Folge einer Geschäftskrise und Geschäftsstockung der Betrieb in diesem Gebäude nicht ausgeübt wird, nicht zur Entrichtung der Gebäudesteuer verpflichtet sein sollen.

Es scheint mir hierfür die Gerechtigkeit und Billigkeit in hohem Grade zu sprechen. Jene Gebäude, welche für den Betrieb der Landwirthschaft bestimmt sind, sind überhaupt von der Gebäudesteuer ausgenommen. Consequent hätte man also das Verlangen stellen können, daß auch jene Betriebsmittel der Industrie, welche in Gebäuden bestehen, von dieser Steuer befreit sein sollen. Indessen das beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Schaup gar nicht. Dr. Schaup ist, wenn man seinen Antrag auch ganz annimmt, doch nur von der Intention geleitet, daß nur dann, wenn in Folge einer Geschäftsstockung das betreffende Gebäude nicht benützt wird, dieses von der Steuer befreit sein soll.

Man sagt allerdings, daß es im Interesse der Volkswirthschaft ist, die Industrie aus den Städten auf das Land hinaus zu verlegen und daß darum diese Befreiung nicht im Interesse der Volkswirthschaft gelegen ist.

Indessen dies scheint mir ein vollständiges Verkennen der ganzen Entwicklung dieser Industrie in Oesterreich und in anderen Ländern mit zu enthalten.

Seitdem die Industrie als motorische Kraft nicht mehr in erster Linie die Wasserkraft, sondern die Dampfmaschine benützt, ist es nothwendig, daß die Fabriken sich an bestimmten Orten, da wo die Kohle am leichtesten zu erhalten ist, concentriren. Hierfür spricht weiters der Umstand, daß der commercielle Betrieb eines solchen Unternehmens erheblich gefördert wird, wenn eine solche Fabrik im Centrum einer großen Industrie ist. Sollte man den Antrag meines geehrten Herrn Vorredners Dr. Schaup nicht annehmen, so wäre die einfache Folge die, daß irgend ein Industrieller, der ohnedies durch eine Krise sehr schwer getroffen ist, auch noch gezwungen würde, während der Zeit dieser Krise, wo seine Fabrik in Folge einer Geschäftsstockung stille steht, die Gebäudesteuer zu entrichten. Es wäre dies geradezu eine Verschärfung der Krise und eine solche kann doch wahrlich nicht im Interesse des hohen Hauses liegen. Ich empfehle daher auf das wärmste die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Von den verschiedenen Anträgen, welche heute gestellt wurden, bin ich ermächtigt, im Namen des Ausschusses die Erklärung abzugeben, daß sich derselbe dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vollständig anschließt.

Seinerzeit, als bei §. 2 von Steuerbefreiung die Rede war und die Herren Abgeordneten Dumba, Dr. Bareuther und Consorten auf die Verhältnisse der Industrie hingewiesen haben, hat sich der Ausschuß mit diesem Punkte beschäftigt und schon damals durch mich die Erklärung abgeben lassen, daß denjenigen Fällen, von denen der Herr Abgeordnete Dumba gesprochen hat, bei dem die Leerstehungen betreffenden Paragraphe Rechnung getragen werden könne und soll.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup wurde im Ausschusse ausführlich besprochen und ist das Resultat einer eingehenden Berathung desselben. Ich kann daher nur im Namen des Ausschusses denselben der Annahme des hohen Hauses empfehlen.

Leider bin ich nicht in der Lage, irgend einen Antrag, der von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses vorliegt, zu befürworten, weder den Minoritätsantrag, noch jenen des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus und noch weniger den, der von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gestellt wurde.

Der Herr Abgeordnete Baron Gudenus hat heute eine vollständig neue Theorie der Steuern entwickelt; er hat die Steuer als eine Strafe dargestellt, die man Jemandem auferlegt. Bis zum heutigen Tage war ich der Ueberzeugung, daß die Steuer eine Pflicht sei, die Jeder nach seinen Verhältnissen und seinem Vermögen zu leisten habe.

Der Herr Abgeordnete macht einen Unterschied zwischen „gänzlich unbenützt" und „leer", und meint, daß sein Amendement „gänzlich unbenützt" den Anforderungen mehr entspreche, als das Wort „leer". Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß ohnehin in der Fassung des Ausschusses „für den Fall, wenn ein Gebäude erweislich während eines Jahres leer steht" schon eine ungemeine Begünstigung liegt.

Es ist dies ein Passus, der früher vollständig fehlte, weil alle Gebäude, ob sie nun benützt oder nicht benützt wurden, ob sie leer standen oder nicht, jedenfalls Steuer zu entrichten hatten. Wenn also gefordert wird, daß ein Gebäude mindestens ein Jahr leer stehen soll, um dann der Begünstigung einer Steuerabschreibung theilhaftig zu werden, so

127

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 129. Sitzung,

am 13. März 1875.

Inhalt:

b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz (319 der Beilagen);

2. über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten (348 der Beilagen).

Mittheilung des abändernden Beschlusses des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen (379 der Beilagen — Zuweisung an den Börsenausschuß).

Interpellationen:

1. Des Abgeordneten Haschek und Genossen an den Finanzminister, betreffend den Bezug des Dungsalzes;

2. des Abgeordneten Pfeifer und Genossen an den Cultusminister, betreffend die Besetzung des Laibacher Bisthums.

Beschluß auf Absetzung des Ausschußberichtes über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, von der Tagesordnung.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr **v. Kotz**, Dr. **Razlag**, Graf **Vonda**, Graf **Krasicki**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr **de Pretis**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 11. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß bei der gestern vorgenommenen Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger, betreffend ein Incompatibilitätsgesetz, erhalten haben:

Abgeordneter	Dr. Hallwich	171 Stimmen,
„	Dr. Heilsberg	171 „
„	Dr. Ritter v. Leinner	171 „
„	Dr. Menger	171 „
„	Dr. v. Perger	171 „
„	Dr. Pražak	171 „
„	Fux	170 „
„	Lienbacher	170 „
„	Freiherr v. Beeß	169 „
„	Fürst Czartoryski	169 „
„	Dumba	169 „
„	Ritter v. Kamiński	168 „
„	Dr. Hanisch	167 „
„	Gomperz	166 „
„	Freiherr v. Walterskirchen	165 „

Nachdem 171 Stimmzettel abgegeben wurden, die absolute Majorität somit 86 beträgt, so erscheinen die 15 genannten Herren als gewählt. Ich ersuche dieselben, sich heute noch zu constituiren, und zwar in der Abtheilung IV, und mir die erfolgte Constituirung dann anzuzeigen.

In den Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe, wurden von den neun Abtheilungen folgende Herren gewählt:

I. Abtheilung:	Abgeordneter	Freiherr v. Tacco.
II. „	„	Fürth.
III. „	„	Frhr. Max v. Kübeck.
IV. „	„	Dr. Ritter v. Sandrinelli.
V. „	„	Dr. Ritter v. Porenta.
VI. „	„	Canaval.
VII. „	„	Teuschl.
VIII. „	„	Dr. Keller.
IX. „	„	Dr. Vidulich.

Ich ersuche die gewählten neun Herren, sich heute noch in der Abtheilung III zu constituiren und mir die erfolgte Constituirung dann bekanntzugeben.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errich-

teten Vorschußcassen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückzahlungsforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 24. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenfreiheit des auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen galizischen Anlehens im Betrage von 1,600.000 fl. und der Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 27. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 27. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Diese Mittheilungen des Präsidiums des Herrenhauses werden vom hohen Hause zur Kenntniß genommen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid und Genossen, betreffend das Gesetz, wodurch §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, abgeändert wird *(376 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Łupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen *(359 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(364 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Petition des Pfarrers Franz Nowak zu Problus in Böhmen wegen des Schutzes der Standbilder, Monumente und aller anderen Denkmäler *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Schätzungs- und Vermessungsbeamten der Grundsteuerregelung in Steiermark um Gleichstellung mit den anderen Staatsbeamten und entsprechender Rangseintheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition des Clubs der Lehrer im IX. Bezirke Wiens (durch den Oberlehrer Franz Waas und den Lehrer Franz Imhof) um gesetzliche Bestimmungen behufs Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hoffer)*."

„Petition der Bürgermeister von Gradisca und Furra um Nachsicht des Ersatzes des im Jahre 1870 für Uferschutzbauten am Isonzo vom Staatsschatze vorgeschossenen Betrages von 8547 fl. 10 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des Pfarrers Joachim Zarzycki zu Jezierna in Galizien um Loszählung von der Entrichtung der Aequivalentengebühr *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des griechisch-katholischen Pfarrers Andreas Gutkowski zu Jaroslowice in Galizien um Befreiung von der Last der Entrichtung der Aequivalentengebühr *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„265 Petitionen von Gemeindevorstehern, Gemeinderäthen, Gemeindeausschüssen und selbständigen Hausbesitzern Oberösterreichs um Erweiterung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Brandis)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

(Abgeordneter Graf Brandis meldet sich zum Worte.)

Graf Brandis hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Brandis:** Bei der eminenten Wichtigkeit dieses Gegenstandes, bei dem Umstande, daß es ein allgemeiner Wunsch der Bevölkerung ist, das Wahlrecht erweitert zu sehen, und daß es 265 Petitionen sind, die ich die Ehre gehabt habe, dem hohen Hause zu überreichen, und welche die Unterschrift von 224 Gemeindevorstehern, 392 Gemeinderäthen, 1251 Gemeindeausschüssen und 11.735 selbständigen Hausbesitzern aufweisen, erlaube ich mir nach §. 72 der Geschäftsordnung den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei ein eigener Ausschuß aus dem Hause zu wählen, welcher sich mit der eingehenden Erörterung dieses Gegenstandes zu beschäftigen und dem hohen Hause darüber Bericht zu erstatten habe, damit hierdurch dem eminenten Wunsche der Bevölkerung Rechnung getragen werde."

Präsident: Ich bitte den Herrn Antragsteller, sich über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auszusprechen.

Abgeordneter Graf **Brandis:** Ich würde einen Ausschuß von 15 Mitgliedern wünschen.

Präsident: Ich erinnere zugleich, daß mehrere derartige Petitionen, die früher ein-

gebracht wurden, dem Petitionsausschusse zugewiesen wurden.

Der Herr Graf Brandis stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ueber diesen Antrag ist nach §. 72 der Geschäftsordnung ohne Debatte abzustimmen. Ich werde daher die Frage an das hohe Haus stellen, ob es gewillt ist, dem Antrage des Herrn Grafen Brandis entsprechend, einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zu wählen, welchem die soeben genannten 265 Petitionen, betreffend die Erweiterung des Wahlrechtes, zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen wären. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 72 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Ich werde also diese Petitionen, so wie die früher überreichten, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Blaas.

Der Herr Berichterstatter Dr. Wedl wird den betreffenden Bericht erstatten.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(von der Tribüne — liest)*:

„Bericht des Legitimationsausschusses über die am 20. Februar 1874 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte Bozen, Meran, Glurns und der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

In Bozen wurden 314 Stimmen abgegeben, hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	228	Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	84	„
„ Josef Schueler	1	Stimme,
„ Jacob Faeckl	1	„
	314	Stimmen.

In Meran wurden 177 Stimmen abgegeben, hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	123	Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	54	„
	177	Stimmen.

In Glurns wurden 85 Stimmen abgegeben hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas	26	Stimmen'
„ Franz v. Zallinger . . .	59	„
	85	Stimmen.

Die von der Handels- und Gewerbekammer in Bozen abgegebenen 22 Stimmen fielen sämmtlich auf Herrn Dr. Florian Blaas.

Es wurden somit im Ganzen 598 Stimmen abgegeben, wovon auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	399	Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	197	„
„ Josef Schueler	1	Stimme,
„ Jacob Faeckl	1	„
	598	Stimmen

entfielen.

Es erscheint somit Herr Dr. Florian Blaas gewählt.

Gegen die Wahl wurde von keiner Seite eine Einwendung erhoben; nachdem auch formell den Vorschriften der Reichsrathswahlordnung vollkommen entsprochen worden ist, stellt der Ausschuß den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Dr. Florian Blaas als giltig anerkennen.““

Präsident: Der Legitimationsausschuß beantragt, die Wahl des Abgeordneten Dr. Florian Blaas als Abgeordneten für die Stadtbezirke Bozen, Meran u. s. w. als giltig anzuerkennen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Florian Blaas als Reichsrathsabgeordneten für die Städte Bozen, Meran u. s. w. als giltig anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Die Regierung hat einen Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung bezüglich der unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns im hohen Hause eingebracht.

Durch diesen Gesetzentwurf wird den diesfälligen Ablösungsverhandlungen in Niederösterreich die gleiche Erleichterung in Betreff der Stempel- und Gebührenpflicht zugestanden, wie solche bereits in anderen Ländern für ähnliche Verhandlungen gewährt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich den für die übrigen Länder erlassenen Gesetzen genau an, und der Budgetausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf angenommen."

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich stelle an das hohe Haus die Frage, ob es gewillt ist, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen. Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Berathung dieses Gesetzes ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem Artikel 1 in der soeben verlesenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte auch Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang nach der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Da das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, so erlaube ich mir die Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt sogleich die dritte Lesung vorzunehmen. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Sohin bitte ich jene Herren, welche dem Gesetze endgiltig in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 343 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für die Vorlage, betreffend Abänderungen an dem Stempel- und Gebührengesetze, über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personenfahrkarten Besteuerung *(349 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(von der Tribüne)*: Unter dem 13. Februar d. J., Z. 3001, hat die Direction der Tramwaygesellschaft eine Petition an das hohe Haus überreicht, welche dem Ausschusse für die Abänderung einiger Bestimmungen des Stempel- und Gebührengesetzes zugewiesen wurde.

Diese Petition, deren voller Inhalt in einem vom Ausschusse erstatteten Berichte gedruckt im Hause aufgelegt wurde, bezieht sich auf die Befreiung der Tramwaygesellschaft von der durch die Finanzverwaltung abgeforderten Zahlung der Gebühr von Personenfahrkarten mit einem Kreuzer per Stück.

In dem ursprünglichen Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, waren die Fahrkarten der verschiedenen Eisenbahnunternehmungen und überhaupt der Transportgesellschaften keiner Fahrkartengebühr unterworfen.

Durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wurden die Fahrkarten in der Tarifpost 47, lit. c einer Fahrkartengebühr unterworfen, und zwar bis zu einem Fahrpreise von 50 kr. mit einem Kreuzer und bei jedem höheren Fahrpreise so oftmal mit einem Kreuzer, als 50 kr. in dem Fahrpreise enthalten sind, dergestalt, daß jeder Betrag unter 50 kr. als voll anzunehmen sei.

Hierbei war zugleich die Bestimmung getroffen, daß die von einer Fahrkarte zu entnehmende Gebühr die Höhe von 15 kr. nicht übersteigen soll. Diese Fahrkartengebühr war ausdrücklich für Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen für die Uebernahme von Personen zum Transporte verfügt.

Als später die Tramway ins Leben trat, wurden die Tramwayfahrkarten, welche sämmlich unter 50 kr. sind, der Fahrkartengebühr von einem Kreuzer per Stück Fahrkarte unterzogen, und die Gesellschaft hat im Jahre 1870 eine Petition an das hohe Haus gerichtet, worin sie die Schwierigkeit und Größe der auferlegten Gebühr vorbrachte, und aus Anlaß dieser Petition wurde das Gesetz vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, beschlossen und von der Krone sanctionirt. Der §. 1 dieses Gesetzes lautet *(liest)*:

„Personenfahrkarten von Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist von solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Neukreuzer nicht übersteigt, bedingt für gebührenfrei erklärt. (Tarifpost 48, lit. b)."

Der §. 2 lautet *(liest)*:

„Die in Tarifpost 47, lit. f festgesetzte Maximalgebühr wird von 15 kr. auf 25 kr. erhöht."

In Folge dieses Gesetzes sind die Tramwayfahrkarten gebührenfrei, weil der höchste Fahrkartenpreis nur 20 kr. beträgt. Im Laufe der Zeit aber hat sich die Linie der Tramway bis zum Centralfriedhofe ausgedehnt, und es ist mithin die Möglichkeit geboten, daß eine Person, wenn auch auf verschiedene Fahrkarten, doch von irgend einem Punkte der Ringstraße bis zum Centralfriedhofe eine Gebühr von 25 kr. zu entrichten hat.

Diese Möglichkeit, daß eine Person für ihre Beförderung von einem Punkte der Bahn bis zum anderen eine Gebühr von 25 kr. zahlt, hat den Bedingungen dieses Gesetzes, insoferne es sich um die Befreiung der Fahrkarten im Allgemeinen handelt, nicht entsprochen, und es war die Finanzverwaltung mithin in der Lage, von allen Fahrkarten der Tramway, mögen die Preise nun 5, 10, 15, 20 oder 25 kr. betragen, eine Gebühr von einem Kreuzer per Fahrkarte einzuheben.

Nach den Ausführungen der Petition soll die Fahrkartengebühr jährlich 240.000 fl. und somit nahezu 54½ Percent des Gesammteinkommens der Tramway betragen.

Die Tramway befindet sich nicht in der Lage, ihre Fahrkartenpreise zu erhöhen und die Gebühr auf die Vecturanten zu überwälzen, weil sie contractlich gebunden ist, daß sie ihre Fahrkarten nicht ohne Zustimmung der Commune Wien erhöhen darf. Eine solche Ueberwälzung der Gebühr auf die Vecturanten wäre aber entschieden eine sehr schwere Bedrückung des Publicums und würde den allgemeinen Verkehr im Innern der Stadt und in der nächsten Umgebung wesentlich erschweren und vertheuern.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat sich der Ausschuß bestimmt gefunden, dem hohen Hause ein Gesetz vorzuschlagen, welches die Fahrkarten der Pferdeeisenbahn-Unternehmungen, insoferne sie bloß zur Vermittlung des Localverkehres bestimmt sind, von der Fahrkartengebühr enthebt. Dieses Gesetz ist es, welches der Ausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Derselbe beantragt nämlich: „Das hohe Haus wolle in die Berathung und Beschlußfassung über das aus drei Paragraphen bestehende Gesetz eingehen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand über den Antrag des Ausschusses, nämlich über das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Personenfahrkarten von Tramwayunternehmungen, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und daß der vom Ausschusse vorgelegte Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist zur Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Oppenheimer gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Oppenheimer**: Ich möchte mir erlauben, im Texte des §. 1 eine Aenderung vorzuschlagen, daß nämlich statt „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen" gesetzt werde „Tramwayunternehmungen".

Ich nehme nämlich den Fall an, daß morgen eine Straßenlocomotive, welche eben den Verkehr nicht stört, oder irgend ein anderes Beförderungsmittel erfunden würde; es würde dann auf Grund dieses Gesetzes, da im Texte enthalten ist „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen", der Tramwaygesellschaft von Neuem die Steuer aufgelegt werden können, weil eben die Pferde als Beförderungsmittel entfallen. Ich glaube, daß, nachdem unter dem Begriffe Tramway eine ganz bestimmte Art der Schienen- und der Schwellenlegung subsumirt ist, diese Aen-

derung ohne jede Gefahr angenommen werden könnte.

Ich beantrage daher statt des Wortes „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen" das Wort„ Tramwayunternehmungen" zu setzen.

Präsident: Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Oppenheimer beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte über §. 1 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Nyger:** Nachdem ich mit dem k. k. Finanzministerium diesfalls mich ins Einvernehmen gesetzt und dessen Zustimmung zu der von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagenen Abänderung erlangt habe, so glaube ich im Namen des Ausschusses ermächtigt zu sein, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer zuzustimmen.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung über §. 1 schreiten, und zwar werde ich denselben zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer zur Abstimmung bringen, und falls er in dieser Form nicht angenommen würde, in der Fassung des Ausschusses.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer würde der erste Paragraph lauten *(liest):*

> „§. 1. Personenfahrkarten von Tramwayunternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 kr. übersteigt, bedingt gebührenfrei (Tarifpost 48, lit. b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89)."

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 1 mit diesem Amendement des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer in der übrigen Fassung, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des vorliegenden Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angeommen, und ist das Gesetz mit der beschlossenen Abänderung „Tramwayunternehmungen" statt „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen" im §. 1 in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nyger:** Bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Gesetz sogleich nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit tritt, in weiterer Berücksichtigung, daß die Zeit drängt, auch die Zustimmung des anderen hohen Hauses des Reichsrathes zu erhalten, beantrage ich die sogleiche Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sogleiche Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; daher ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, in der vorliegenden Fassung unter Zustimmung zu der beschlossenen Aenderung im §. 1 in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(380 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe

a) über die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz;

b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Frage ich nach den Gründen, welche den Ausschuß zu dieser bedeutenden Veränderung des Regierungsentwurfes bewogen haben, so suche ich vergeblich nach staatsrechtlichen Gründen, auf welche Weise der Ausschuß zur Schlußfolgerung gelangte, daß nach Erlassung der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 noch ein Gesetz nothwendig ist, daß die Universität überhaupt errichtet werden solle.

Was die Gründe anbelangt, welche der Ausschuß für das zweite Alinea des §. 1 des Gesetzes anführt, nämlich für die Einführung der deutschen Unterrichts- und Geschäftssprache, so sind diese ganz eigenthümlicher Natur, die meiner Ansicht nach beweisen, daß der Ausschuß die Verhältnisse nicht genau kennt und beurtheilt.

Vor Allem bitte ich die Versicherung entgegenzunehmen, nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen, daß der Gründung von Unterrichtsanstalten in irgend welcher Provinz nie und nimmer irgend ein Widerstand von uns entgegengestellt wird, wenn auch dieser Widerstand ein numerisch starker sein würde. Im Gegentheile, mit Freuden werden wir stimmen für jeden solchen Antrag, ebenso wie für unsere Provinz, so auch für jede andere des Reiches. Hier ist aber doch die Frage bezüglich der bedeutenden Abweichungen, die der Ausschuß an dem Regierungsentwurfe vorgenommen hat, etwas Wichtiges.

Was nun den Motivenbericht des Ausschusses anbelangt, so sagt er unter Anderem *(liest)*: „Seitdem die Universitäten in Krakau und Lemberg durch die Einführung der polnischen Sprache an Stelle der deutschen ihre universelle Bedeutung verloren und den Charakter von Particularanstalten angenommen haben“ u. s. w. *(Heiterkeit rechts)*, und dann weiter *(liest:)* „Wem in Galizien die Mittel fehlen, eine andere Universität zu besuchen, der müßte sich dem polnischen Elemente in Krakau und Lemberg unterordnen, weil er eben nicht die Mittel hat, die lebendigen Quellen höheren Wissens aufzusuchen.“

Wenn nun alle diese Ausdrücke irgend einen concreten Sinn haben sollen, so sind sie nichts Anderes als Motive, die, glaube ich — das wird mir wohl Jedermann auch von Seite der Mehrheit des hohen Hauses zugeben — etwas verletzend für mein Land, für meine Sprache, für die Universität, der anzugehören ich die Ehre habe, und vollkommen überflüssig zur Begründung des Regierungsentwurfes sind *(Bravo! Bravo! rechts)*; denn wir hätten so und so für die Gründung der Universität gestimmt. Ich weiß nicht, zu welchem Resultate dies führen soll, wenn in diesem hohen Hause fortwährend, und zwar — ich bitte es zuzugeben — nicht von der Minderheit des hohen Hauses derartige überflüssige, unnütze und unpraktische Angriffe gegen diese oder jene Nationalität gerichtet werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Der Herr Berichterstatter möge mich schon entschuldigen, so hoch ich seine wissenschaftliche Stellung schätze, so glaube ich doch, daß der Ausdruck „universelle Bedeutung“ selbst gegenüber den deutschen Universitäten, denen ich jede Achtung zolle, denen ich sehr viel verdanke, wenn nicht Alles, was ich weiß, etwas übertrieben ist. Universell ist nur die geistige Arbeit der Menschheit und die ist von universeller Bedeutung und universeller Tragweite; die Form, in der sie erscheint, und die äußere Erscheinung der Sprache kann keine universelle sein. *(Rufe rechts: Bravo!)* Wir achten die deutsche Sprache, wir wissen, daß sie ein tüchtiges Volk von 40 Millionen spricht und cultivirt, aber nichtsdestoweniger glaube ich, daß dieser Nebenhieb auf eine andere Sprache zum Mindesten vielleicht auch nicht parlamentarisch ist. *(Rufe rechts: Bravo! Bravo!)*

Es heißt weiter in diesen Motiven, daß sich gewisse Jünglinge dem polnischen Elemente unterordnen müssen. Ich bitte sicher überzeugt zu sein, daß Niemand gezwungen ist, sich irgend einem Elemente in Galizien unterzuordnen; denn wir haben ja eine verantwortliche Regierung, die für die Zustände in Galizien ebensogut verantwortlich ist, wie in den übrigen Provinzen, die dafür sorgt, daß alle Elemente das gleiche Recht genießen; ich möchte nur wünschen, daß sie in vielen anderen Angelegenheiten dafür sorgen wolle, daß sie gleichmäßig ihre Pflicht erfüllen.

Ich bitte mir zu verzeihen, wenn ich noch zu derjenigen Universität, der ich angehöre, zurückkehre. Wenn der Herr Berichterstatter die Zustände der Provinz vor der Wiedereinführung der polnischen Sprache so genau kennen würde, so wie es mir möglich ist, so würde er ganz gewiß nicht von irgend einer Bedeutung der Universität dazumal, als die deutsche Vortragssprache dort allein geltend war, sprechen. Es ist eine bekannte Sache, daß ganz tüchtige deutsche Lehrer eben deutsche Universitäten aufsuchen, und wenn sie zufälligerweise durch irgend einen Sturmwind in den privaten und öffentlichen Verhältnissen an eine nichtdeutsche Universität verschlagen werden, sie dann Alles aufbieten, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Es ist dies sehr begreiflich, Niemand kann dies übel nehmen. Was bleibt in den fremden Ländern von deutschen Herren zurück? Wohl nicht jener Theil, der eben der Wissenschaft und dem Unterrichte bereitwillig dient. Das ist eine alte Erfahrung, und ich möchte dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, daß seit dem Jahre 1860, respective 1866, seit dem Zeitpunkte, als wir der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Kaisers und dem Pflichtgefühle und dem Wohlwollen der damaligen Regierung die Einführung der polnischen Unterrichtssprache in Krakau verdanken, die Zahl der Zuhörer stetig zunimmt, die Zahl der Privatdocenten

bedeutend sich vermehrt, während früher sie gleich Null war, daß seit dieser Zeit die geistige Productivität zunimmt, was in den bibliographischen Ausweisen sehr leicht zu constatiren wäre, während sie vor dieser Zeit gleich Null war.

Uebrigens ist die Bedeutung unserer Universität eine viel ältere. Es mag sich der Herr Berichterstatter nur an die Geschichtsquellen, die ihm zu Gebote stehen, wenden, und er wird finden, daß schon im 14. und 15. Jahrhunderte die Krakauer Universität, ich will nicht sagen, eine universelle, aber eine europäische Bedeutung hatte. Man lasse Jedem das Seinige; das, glaube ich, ist ein Princip, das auch in politischen Institutionen nicht ohne Vortheil gebraucht werden kann. Freilich sagt man sehr oft — und ich habe das auch im Privatgespräche sehr oft erfahren — freilich sagt man: ja, es besuchen aber auch Polen ausländische Universitäten. Ganz gewiß, und ich freue mich dessen, daß sie die Mittel dazu haben. Es gibt Universitäten, die in der einen oder in der anderen Richtung Ausgezeichnetes leisten, Universitäten, denen der Staat oder ihre Fonds es erlauben, mehr Hilfsmittel, mehr Lehrmittel, überhaupt mehr Bedingungen für eine entsprechende wissenschaftliche Bildung zu bieten. Sie, die Polen, sollen nur dorthin gehen! Freilich aber sollen sie dann auch dasjenige von dort zurückbringen, was man von ihnen verlangt: wissenschaftliche Bildung! Daß aber nicht diese es ist, was die Jugend in die Hauptstädte, an die sogenannten großen Universitäten hinzieht, dafür haben wir wohl den besten Beweis in jener traurigen Nothwendigkeit, in welcher sich unsere Unterrichtsverwaltung im September 1874 befunden hat, jener Erlaß an die Universitäten, und bekanntlich hat dieser Erlaß nur in Wien, wie man sagt, böses Blut erregt.

Wir stehen also auf dem Standpunkte, daß wir der Gründung einer Universität in unserem Nachbarlande freudig zustimmen; wir stehen auf dem Standpunkte, daß diese Gründung eigentlich eine beschlossene Sache ist, folglich eine solche Aufnahme in diesen Paragraph mindestens höchst überflüssig wäre; wir stehen weiter auf dem Standpunkte, daß die Verfügungen über die Unterrichts- und Geschäftssprache, sowie über die einzelnen Lehrkanzeln Sache der Executive sind, nicht Sache des Parlamentes. Wenn unser Parlament das Parlament eines ganz homogenen Staates wäre, so wäre die Sache vielleicht nicht von praktischen Bedenken begleitet. Aber man muß die Thatsachen nehmen, wie sie sind.

In jedem Ministerium, welcher Parteifärbung es angehören mag, wird sich nicht nur mehr Vertrautheit mit den bezüglichen Verhältnissen, sondern auch mehr Verantwortlichkeit für eine entsprechende Befriedigung der verschiedenartigen Nationalitäten und ihrer Wünsche finden. Die Mehrheit eines zahlreichen Parlamentes kann wohl auch ihre moralische Verantwortlichkeit fühlen, aber es ist sehr leicht, die Verantwortlichkeit mit 100 oder 200 Personen zu theilen, mit denen man stimmt; das ist ein verschwindender Theil der Verantwortlichkeit, der auf den Einzelnen entfällt. Etwas schwieriger ist, die Verantwortlichkeit für nicht entsprechende Maßregeln von dem Regierungstische aus zu übernehmen, wo man die Verantwortlichkeit mit wenigen Collegen zu theilen hat. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Die letzten Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners zwingen mich zu einigen Entgegnungen, zuerst allerdings zu einer zustimmenden Bemerkung; denn so tief auch die Kluft ist, welche unsere beiderseitigen Anschauungen in Bezug auf das Wesen des Volksschul- und des Mittelschulunterrichtes in Galizien trennt, so vollkommen stimme ich mit ihm überein in Bezug auf die Wünsche, welche sich auf den Aufschwung der polnischen Hochschulen in Galizien beziehen, und so sehr bedauere ich jeden Ausdruck, der irgend im Motivenberichte als kränkend für diese Universitäten angesehen werden könnte.

Meine Ansicht geht aber, wenn ich nicht irre, in logischer Weise noch weiter, als die von dem Herrn Vorredner ausgesprochene. Ich bin nämlich der Ansicht und kann mich von derselben nicht trennen, daß die Hochschulen, sowie die Wissenschaft mit der Nationalität und mit der Politik überhaupt nichts zu thun hat, daß sie vielmehr ein Gemeingut aller Nationen sei, daß jede Wissenschaft in jeder Sprache erlernt werden könne, daß jede große Entdeckung nicht das Eigenthum eines Volksstammes, sondern das Eigenthum der ganzen Welt geworden ist. Deßhalb glaube ich aber auch, daß die Universitäten schlecht geeignete Werkzeuge seien, um irgend einen noch so löblichen politischen Zweck zu erreichen, und das ist der Grund, warum ich im Ausschusse, allerdings ohne Beifall zu finden, gegen diese Gesetzesvorlage im Allgemeinen gestimmt habe, weil ich nämlich der Ansicht bin, daß wir für das Inland noch viel zu nothwendig Universitäten brauchen, als daß wir Zeit oder Geld finden könnten, um für das Ausland Universitäten zu errichten, wie das hier thatsächlich beabsichtigt wird.

Ich habe aber, wie gesagt, darauf verzichtet und verzichte auch jetzt darauf, diese Ansicht ausführlich auseinanderzusetzen, weil ich nicht glaube, daß sie in diesem Hause die Majorität finden wird.

Aber einem Umstande muß ich entgegentreten, nämlich, daß von dem Herrn Vorredner betont wurde, daß es nicht einer besonderen Gesetzesbestimmung bedürfe, um diese Universität ins Leben

zu rufen. Auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung könnte ich schon gar nicht der Errichtung dieser Universität zustimmen. Diese Allerhöchsten Verordnungen erfolgen, wenn ich recht unterrichtet bin, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Behandlung, das ist wohl eine selbstverständliche Sache; für mich aber hat diese Bestimmung eine noch viel weitergehende Bedeutung, eine Bedeutung, die schon einmal hier erwähnt wurde, daß nämlich die gesetzgebende Körperschaft, so gut wie sie Universitäten ins Leben ruft, auch das Recht haben soll, ganze Universitäten oder Theile derselben aufzuheben, daß es mit einem Worte nicht eine bloße Finanzfrage sei, die hier erledigt wird, sondern daß, wie doch von allen Seiten zugestanden wurde, in dieser Frage leider auch politische Anschauungen mit zur Geltung kommen. Ich verzichte übrigens, wie schon erwähnt, auf jede weitere Auseinandersetzung und beschränke mich auf die Erklärung, daß ich gegen diesen Gesetzentwurf stimmen werde. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich hatte nicht die Absicht, in die Generaldebatte einzugreifen, ich hatte gehofft, daß der Verlauf derselben keinen Anlaß bieten wird, zur Vertheidigung der Vorlage das Wort ergreifen zu müssen.

Der Nachhall jener warmen Worte, mit denen während der Budgetdebatte vom Regierungstische dem hohen Hause die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage angekündigt wurde und die damals eine so freudige Aufnahme gefunden hat, lebt noch so mächtig in der Erinnerung, daß es mir überflüssig schien, die Regierungsvorlage noch durch neue Argumente zu unterstützen.

Principielle Bedenken sind eigentlich nur von dem letzten Herrn Redner rege gemacht worden, und namentlich ist es ein Argument, welches meiner Ansicht nach nicht unbeantwortet bleiben darf.

Der Herr Vorredner hat die Sache so dargestellt, als ob die Tendenz der Vorlage, welche wir heute berathen, darin läge, daß man die Wissenschaft in den Dienst der Politik ziehen wolle, daß man die Wissenschaft, diese erhabene freie Göttin, zu ihr fremden politischen Zwecken als Werkzeug gebrauchen und dadurch entwürdigen wolle. Dieses so bestechend vorgetragene Argument ist aber nichts weniger als richtig. Nicht jede Mitwirkung zu demselben Zwecke begründet ein Verhältniß der Unterordnung einer mitwirkenden Kraft unter die andere. Staatswohl und Wissenschaft sind — ich möchte sagen — einander ebenbürtige Kräfte, welche, wenn sie auch selbständige Zwecke verfolgen, dennoch einander unterstützen und ihre Zwecke und Ziele wechselseitig fördern.

Man kann aber nicht sagen, daß, wenn die Wissenschaft die Zwecke des Staates fördert, sie deßhalb der Politik dienstbar sei.

Es kommt Alles darauf an, worin man das richtige Verhältniß zwischen Wissenschaft und Staat sucht. Der Staat als bloßer Machtbegriff gewinnt seine actuelle Bedeutung erst in seinem Verhältnisse zu den Einzelnen, deren Gemeinschaft den Staat bildet, zu jenen einzelnen Atomen, welche der Staat zu einem belebten Ganzen verbindet. Dem Staate als Willensmacht tritt gegenüber die Macht der Einzelwillen. Wohl ist es — früher wenigstens — üblich gewesen, auf die Omnipotenz der Staatsmacht, des Staatswillens allein Gewicht zu legen und den Einzelwillen als den bloß zu lenkenden Automaten ganz unberücksichtigt zu lassen.

Die Hegel'sche Staatsphilosophie beruht ja auf dieser Auffassung; dieselbe Philosophie, welche den Absolutismus verherrlichen mußte, welche Alles, also auch die Wissenschaft dem Staate dienstbar machen mußte, welche aber eben darum sich selbst unmöglich machte, trotz der vielen Bemühungen ihrer jüngeren Schule, das öffentliche Leben mit dem Principe des Constitutionalismus in Einklang zu bringen. Man darf die Bedeutung der Einzelwillen nicht übersehen, wir müssen uns vor Augen halten, daß der Wille des Staatsganzen in Wechselwirkung zu dem Einzelwillen treten muß, und daß je aufgeklärter dieser Einzelwille ist, jemehr dieser Einzelwille sich von individuellen Einflüssen emancipirt und den Einklang mit den anderen Einzelwillen sucht, je intensiver in dem Einzelnen bezüglich der Zwecke des Staates das richtige Verständniß wirkt, desto leichter der Staat seinen Zwecken und Aufgaben gerecht wird werden können, desto geringer die Reibung zwischen dem Staatswillen und dem Einzelwillen sein wird.

Da nun eine Wechselwirkung zwischen der Macht des Staates, zwischen dem Willen der als Freiheit gedachten Gesammtheit und der Gesammtsumme der Einzelwillen nicht geleugnet werden kann, so wird man mir wohl auch zugeben, daß diese Wechselwirkung nur dann eine gedeihliche sein wird, daß nur dann ein harmonischer Einklang zwischen dem Staate und den Einzelwillen im Staate sich erzielen läßt, wenn der Staat dahin wirkt, daß möglichst richtige Erkenntnisse die Einzelwillen in der Bevölkerung lenken, daß aber auch diese Erkenntnisse und die durch sie bedingten Willen möglichst homogen seien. Nur dann kann der Staat seinen ideellen Aufgaben gerecht werden, wenn er vorsorgt, daß durch Bildung das Verständniß für die Staatszwecke herbeigeführt wird, daß sich die Massen von der richtigen und übereinstimmenden Erkenntniß in ihren Entschließungen leiten lassen.

Darum muß der Staat, welcher den Aufgaben eines Culturstaates entsprechen will, zwar nicht die Wissenschaft sich dienstbar machen, aber dennoch mit dem Einflusse der Wissenschaft und der Macht der Bildung rechnen, deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Indem der Staat die Wissenschaft fördert, fördert er seine eigenen Zwecke; aber diese cooperirende Mitwirkung ist nicht gleichbedeutend mit der Behauptung, daß sich der Staat die Wissenschaft zu Diensten macht.

Auf diese Erwägungen möchte ich die Bedeutung der gegenwärtigen Vorlage zurückführen. Die neue Universität soll nicht ein Mittel sein, um einseitige politische Zwecke zu erreichen, sondern die Universität verdankt ihre Entstehung der Erkenntniß, daß es nur dann dem österreichischen Staate möglich sein wird, seiner historischen Mission gerecht zu werden, wenn er diese seine Mission darin erblickt, durch Cultur und Bildung ein gemeinsames Bindeglied zwischen seinen Staatsangehörigen zu schaffen. Die Förderung einer möglichst intensiven, homogenen Bildung fördert auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und mithin den österreichischen Staatsgedanken. Darin erblicke ich die Aufgabe und Existenzberechtigung der neuen Universität, zumal nicht geleugnet werden kann, daß der gegenwärtige Zustand die Gefahr birgt, der ganze Osten der Monarchie werde dem bisher gemeinsamen Bildungsgange der Monarchie entfremdet werden.

Es ist aber selbstverständlich, daß der Staat außer den allgemeinen auch seine speciellen Zwecke bei der Errichtung der Universität vor Augen hat und daß demnach der österreichische Staat, wenn er durch die zu errichtende Universität neue Garantien für die Staatseinheit schaffen will, dabei nicht vergessen kann, daß seine Geschichte auf dem tausendjährigen Zusammenhange seiner Entwicklung mit der Entwicklung der deutschen Bildung und Cultur beruht. Ich finde es daher begreiflich, daß, wenn auf Staatskosten eine Universität errichtet würde, dafür vorgesorgt wird, daß diese Verbindung mit der deutschen Wissenschaft auch auf der neuen Universität erhalten werde. *(Bravo!)*

Man kann die universelle Bedeutung der deutschen Universitäten, auf welche der Herr Berichterstatter in seinem Berichte hingewiesen hat, nicht leugnen.

Darin liegt meiner Ueberzeugung nach gewiß kein Vorwurf gegen irgend eine Nationalität. Ich begreife vollständig, daß die polnische Nation die Errungenschaft ihrer zwei Universitäten vertheidigt, diese Errungenschaft wird aber nicht verkürzt, wenn die universelle Bedeutung deutscher Wissenschaft anerkannt wird; hat doch der Herr Vorredner von jener *(rechten)* Seite des Hauses darauf hingewiesen, daß das deutsche Volk 40 Millionen Seelen zählt. Bei 40 Millionen muß die Production an Talenten eine ungleich reichere sein, als bei einer kleineren Nation. Je größer die Nation ist, desto productiver ist sie an Talenten und je Mehrere dasselbe Ziel verfolgen, desto leichter wird dasselbe erreicht werden.

In der numerischen Ueberzahl liegt schon an und für sich die culturelle Bedeutung einer großen Nation.

Wenn man sich ferner der Erkenntniß nicht verschließt, was die deutsche Nation für die Wissenschaft gethan, welche Stellung ihre wissenschaftliche Literatur in der ganzen Welt einnimmt, so kann ich es nicht unbescheiden finden, wenn für die deutsche Wissenschaft der Anspruch der Universalität erhoben wird. Und nur weil die deutsche Bildung eine universelle Bedeutung hat, streben auch meine nichtdeutschen Mitbürger die deutsche Universität an. Ich selbst bin von Geburt ebensowenig ein Deutscher, wie mein Herr Vorredner aus Galizien, aber wir Beide müssen das Bekenntniß ablegen, daß wir unser Wissen, dasjenige, was wir können und vermögen, der deutschen Wissenschaft verdanken, daß wir an den Brüsten deutscher Wissenschaft großgezogen wurden. Mein Herr Vorredner ist aber zugleich ein leuchtendes Beispiel dafür, daß die Erschließung der Schätze deutscher Wissenschaft das Nationalgefühl nicht zu beeinträchtigen vermag. Wehe der Nation, welche sich fürchten muß vor dem Einflusse fremder Cultur! Diese hat sich selbst das Todesurtheil gesprochen. Wenn ich daher wiederholt dafür eingetreten bin, daß eine deutsche Universität in Czernowitz errichtet werde, so haben deßhalb meine Sympathien für meine Stammesgenossen doch nie aufgehört.

Ich hoffe, daß das befruchtende Element deutscher Bildung die Wege erschließen wird, auf welchen die anderen Nationen in Oesterreich sich entwickeln sollen und auch entwickeln müssen. Und wenn das Schreckbild, die Germanisirung, hingestellt werden wollte, so glaube ich, daß dieses Schreckbild nur ein Popanz ist. Die Bildung individualisirt nothwendigerweise, die Bildung führt erst zum richtigen Verständnisse der Stammeseigenheiten; indem aber die Bildung individualisirt, bringt sie auch zum Bewußtsein die gemeinsamen Interessen aller Nationen. Man fühlt sich als Mitglied einer einzelnen Nation, aber man begreift auch, daß die einzelnen Nationen etwas Gemeinsames verbindet, das rein Menschliche. Jene Nationalen, welche bei der Vertheidigung der Stammesverschiedenheit die Humanität vergessen, sind auf halbem Wege stehen geblieben. Wir sind nicht bloß Polen, Deutsche, Rumänen, sondern wir sind in erster Linie Menschen, welche in demselben Boden wurzeln, aus dem wir unsere gemeinsame Kraft ziehen, ich meine unser Oesterreich. Und die Universität in Czernowitz ist ein echt österreichischer Gedanke.

Diese Gründe sind es, aus denen ich mich rückhaltlos für die Regierungsvorlage ausspreche, und welche mir und meinen Gesinnungsgenossen aus der

Bukowina zur Pflicht machen, nochmals sowohl der Regierung, wie auch der überwiegenden Majorität des hohen Hauses, welche seinerzeit bei der Ankündigung dieser Vorlage derselben so lebhafte Sympathie entgegengebracht hat, unseren wärmsten Dank auszusprechen. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich schließe mich den Ansichten und Ausführungen des Herrn Abgeordneten Professor Sueß an und werde mit ihm stimmen.

Die Gründe, welche mich dazu bewegen, sind allerdings anderer Natur, als die eben vom geehrten Herrn Vorredner für die entgegengesetzte Ansicht angeführten. Ich will ihm nicht folgen auf das Gebiet der Erörterung über den Werth oder Unwerth des Hegel'schen Systemes. Ich bemerke nur, daß auf dem Grund und Boden der Hegel'schen Philosophie Vorkämpfer der Freiheit und des Fortschrittes wie Castellar erwachsen sind, und daß die Jung-Hegel'sche Schule geradezu die bedeutendsten Vorkämpfer für Freiheit und Fortschritt heranbildete. Indessen diese Erörterungen scheinen mir nicht in dieses Haus zu gehören, weil sie rein philosophische, also rein theoretische Bedeutung haben.

Die Gründe, die mich bewegen, mit dem Herrn Abgeordneten Professor Sueß und gegen den geehrten Herrn Vorredner zu stimmen, liegen auf einem ganz anderen Gebiete.

Meine Herren! Wenn irgend ein Plan vorgetragen wird, welcher den bedeutenden Aufwand geistiger und finanzieller Mittel, eine erhebliche Belastung des Budgets, eine bedeutende Vermehrung der Regierungsthätigkeit in Anspruch nimmt, da muß ich mich fragen: Wird dieser Plan wirklich erheblichen Nutzen schaffen, ist der Nutzen, den diese neue Belastung unseres Budgets und mit Rücksicht darauf, daß die Bukowina nicht gerade zu jenen Provinzen gehört, welche irgendwie bedeutende Ueberschüsse an den Staat abliefern, ist diese Belastung der übrigen Provinzen von einem so offenbar klaren Nutzen begleitet, daß ich mit Ruhe für die Ausführung eines solchen Planes stimmen kann?

Meine Herren! Ich verkenne nicht das große Wohlwollen, welches für Tendenzen, die mir sehr nahe liegen, aus dem Antrage, aus dem ganzen Plane spricht. Ich kann dies, wie gesagt, durchaus nicht verkennen, aber es scheint mir, daß nicht mit gehöriger Berücksichtigung der Verhältnisse — wie schon mein geehrter Vorredner angedeutet — bei der Concipirung, bei der versuchten Ausführung des Planes vorgegangen worden ist. Ich glaube, daß man sich über die Thatsachen täuscht. Ich glaube die Aufstellung dieses Planes einem mehr unbestimmten, halb romantischen Drange zuschreiben zu sollen, statt einer ruhigen, wie in solchen Dingen nöthigen, streng sachlichen Erwägung der Verhältnisse.

Meine Herren, wenn man eine Universität gründen will, so müssen, scheint es, vor Allem drei Dinge ins Auge gefaßt werden:

Fürs Erste der allgemeine Stand der Volksbildung in dem betreffenden Lande; die zweite Frage ist die, auf welche Zahl von Studenten und auf welche Qualität derselben man rechnen könne, endlich drittens, ob wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine genügende Anzahl von tüchtigen Professoren erhalten werden.

Diese drei Fragen muß man sich stellen und je nach der Beantwortung dieser Fragen muß man für den Antrag stimmen oder nicht. Dagegen irgend welche politische Momente in die Begründung für die Errichtung einer Universität hineinzuziehen, scheint mir, im vorhinein sich auf einen verfehlten, der Natur der Angelegenheit nicht entsprechenden Standpunkt zu stellen. Man beurtheilt die Frage sonst von einem unrichtigen, weil nicht streng scientifischen Standpunkte, da sie doch in erster Linie streng wissenschaftlicher Natur ist.

Wenn ich mich nun frage, wie steht es mit jenem mächtigen, für die Entwicklung der Universität maßgebenden Momente der allgemeinen Volksbildung in dem Lande, wo die Universität gegründet werden soll, wie steht es damit im Kronlande Bukowina?

Mein geehrter Herr Vorredner hat gesagt, es bestehe eine mächtige Wechselwirkung zwischen dem allgemeinen Willen und dem sämmtlicher Einzelnen. Je weiter die Massenbildung vorgeschritten sein werde, desto erleuchteter werde muthmaßlich auch der Gesammtwille sein. Das ist vollständig richtig. Was folgt aber daraus? Daß man auf die Massenbildung in erster Linie hinarbeiten soll, daß zum Mindesten, ehe die Massenbildung da ist, man denn doch nicht an die Gründung einer neuen Universität in einem Lande, wo diese Massenbildung noch fehlt, gehen soll.

Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß nicht bloß die Professoren, nicht bloß die Vorträge, wenn auch noch so berühmter Lehrer auf die Bildungsstufe eines jungen Mannes, der auf der Universität sein Triennium oder Quadriennium absolvirt, von Einfluß sei. Auch der Geist des Ortes und Landes, in dem der Student sich befindet, üben einen oft noch weitergehenden Einfluß auf ihn aus, als die betreffenden Vorträge dieses oder jenes bekannten Professors.

In dieser Beziehung glaube ich — ich habe das statistische Jahrbuch bei mir, aus dem ich die Daten nicht zur Verlesung bringe, weil sie den geehrten

Herren ohnedies bekannt sein werden — die Thatsache bemerken zu sollen, daß in Bezug auf die Volksschulbildung, wenn gleich der Bukowinaer Landtag in löblicher Weise sich bemüht hat, die vorhandenen Schäden zu beseitigen, denn doch in diesem Lande noch überaus viel zu thun ist, daß in Bezug auf die Volksschulbildung die Bukowina hinter fast allen anderen Provinzen Oesterreichs zu mindest hinter allen Provinzen, die deutsche Universitäten haben, weit zurücksteht. Was wäre nun bei den Ausführungen des Herrn Vorredners folgerichtig? Man mag dort Volksschulen gründen, das Volksschulwesen heben, dann wird sich auf Grund der Volsschulen ein System von Gymnasien im Lande erheben und erst dann vielleicht, wenn diese Volksschulen und Gymnasien einigermaßen entwickelt sind, mag man eine Universität gründen. Aber eine Universität gründen zu wollen, wo man so wenige Volksschulen, so überaus wenige Gymnasien im Vergleiche zu der Ausdehnung des Landes und der Zahl der Bewohner hat, das, meine Herren, scheint mir die Handlungsweise eines Baumeisters zu sein, der nur an die Zieraten denkt, die er an dem Gebäude anbringen will, der nur daran denkt, irgend eine, wenn auch noch so schöne Statue für eine Nische herbeizuschaffen, aber vergißt, daß das Gebäude Grundlagen haben müsse, auf denen es sich sicher erheben könne. Darum scheint mir schon von diesem Standpunkte aus der Plan, eine Universität in Czernowitz zu gründen — so sehr ich die Intentionen anerkenne, so sehr mir dieselben sympathisch sind, ein verfehlter zu sein. Was ich ernstlich befürchte, ist, daß die Universität, die man gründet, ohne eine genügende Volksbildungsbasis geschaffen zu haben, wahrscheinlich verkümmern oder zu einem höchst pauvren, unbedeutenden Dasein verurtheilt sein werde. Nachdem ich nun die erste Frage erörtert habe, komme ich zur zweiten Frage: Welche Studentenschaft haben wir zu erwarten?

Ich kann den geehrten Herrn Referenten durchaus keiner Voreingenommenheit bei der Verfassung des Berichtes beschuldigen, dies liegt mir durchaus ferne. Der geehrte Herr Referent hat mancher Besorgniß, der ich Ausdruck gab, einen, wenn auch bescheidenen Ausdruck in seinem Berichte verliehen.

Aber mir scheint der berühmte Interpret und strenge Kritiker des Protagoras denn doch ein Moment übersehen zu haben, was mir in unangenehmer Weise aufgefallen ist. Eine der Grundlagen zum Plane der Gründung einer Universität zu Czernowitz bilden zwei Promemorien des Unterrichtsministeriums, die im Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht durch einen eigenthümlichen Zufall, gerade hintereinander abgedruckt sind. In diesen Promemorien werden die Chancen besprochen, die man für den Besuch einer Universität in Czernowitz und jene, die man für den Besuch einer Universität in Mähren hat. Bei der Berechnung, auf welchen Besuch man in Mähren zu rechnen habe, wird angeführt, daß dann doch nicht alle Studenten aus Mähren, die derzeit an anderen Universitäten studiren, muthmaßlich die neu zu gründende Universität in Mähren besuchen werden. In Bezug auf die Studenten aus der Bukowina ist man aber anderer Ansicht. Wenn man bei den mährischen Studenten sagte, daß die Reicheren die großen Städte aufsuchen werden, um sich zu vergnügen, die Aermeren, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, so wäre, glaube ich, dieses Moment doch auch in Bezug auf den Besuch der Universität in Czernowitz ins Auge zu fassen gewesen. Meine Ansicht geht dahin, daß die aufgestellten Berechnungen in Bezug auf den Besuch der Universität in Czernowitz irrig sind; denn die Reicheren werden sicher die Großstädte aufsuchen, aus den Gründen, die ich schon bei der Besprechung des muthmaßlichen Besuches einer mährischen Universität angeführt habe. Aber ein viel höheres Percent der Studenten, welche man für die künftige Universität Czernowitz in Anspruch nimmt, besteht in so armen jungen Leuten, daß die Lebensnoth sie zwingt, große Städte aufzusuchen, um dort neben den Studien auch für den Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Berechnungen also, die man in diesem Pro memoria über den künftigen Besuch der Universität Czernowitz aufgestellt hat, und jene Berechnungen, auf welchen namentlich auch der Bericht des Budgetausschusses basirt, sind, glaube ich, unrichtig.

Der Besuch wird ein viel geringerer sein, als man annimmt, und ich wiederhole es, der Student, der eine Universität besucht, wird nicht nur dadurch gebildet, daß er diesen oder jenen Vortrag hört; er wird auch namentlich dadurch gebildet, daß ein großes, mächtiges Culturleben an dem Orte, an dem er sich befindet, ihn umgibt; darum ziehen so viele Studenten in den letzten Jahrzehnten nach Berlin, Paris, nach Wien. Sie wünschen eben, den Einfluß der Kunstinstitute, der Theater, des ganzen großen Culturlebens einer großen Stadt auch auf sich einwirken zu lassen. Dies wird in Czernowitz unmöglich geboten werden können. Viele von denen also, auf die man rechnet, werden nicht nach Czernowitz gehen und die vielen armen, mittellosen Studenten müssen ja nach Wien oder in eine andere große Stadt gehen, lediglich um da den Lebensunterhalt zu finden. Es scheint mir also, daß in Bezug auf die Zahl der Studenten der Budgetausschuß sich verrechnet hat, und weit mehr hat man sich verrechnet, wenn man glaubt, daß aus Ungarn oder Rumänien viele Studenten kommen werden. Rumänien ist ein Land der Napoleonischen Gesetzgebung.

Wenn also schon Jemand aus Rumänien fortgeht, dann geht er an irgend eine Universität, wo französisches Recht vorgetragen wird, er geht nach

Bonn oder Paris, kurz an eine Universität, wo er das lernt, was er braucht. Dagegen wird man französische Gesetzgebung — wenigstens liegt das nicht im Plane, soweit er uns bekannt ist — in Czernowitz nicht vortragen wollen. Der Besuch wird also ein viel geringerer sein, als der Budgetausschuß und das betreffende Promemoria annehmen.

Die schwersten Bedenken erheben sich mir aber gegen den ganzen Plan, wenn ich auf die dritte Seite der Frage zu reden komme, nämlich auf die Frage, welche Professoren muthmaßlich an der künftigen Universität dociren werden. Es ist in der That ein so eklatanter, ganz unbegreiflicher Widerspruch zwischen den zwei Promemorien in dem Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1874, daß ein ähnlicher entschiedener Widerspruch mir in meiner Lectüre noch selten vorgekommen ist.

Das erste Promemoria klagt über den Mangel an Professoren, beklagt, daß von den — wenn ich nicht irre — 71 systemisirten Lehrkanzeln an den juridischen Facultäten der bestehenden Universitäten 21 nicht besetzt werden können, weil man die hierzu nöthigen Kräfte nicht auftreiben kann.

Das zweite Promemoria schlägt dagegen die Gründung einer neuen Universität in Czernowitz, also die Gründung einer Reihe neuer Lehrkanzeln vor. Ist das nicht ein ganz eclatanter Widerspruch, meine Herren? Das erste Promemoria klagt darüber, daß man die Gehalte der Professoren bedeutend erhöhen müßte, weil Straßburg und Deutschland überhaupt und bedeutend besser zahlen. Die Vorlage, wie wir sie haben, scheint aber anzunehmen, daß man immerhin nennenswerthe Kräfte für Czernowitz, also für eine Universität in Czernowitz, welche doch weniger Anziehendes haben dürfte, als Straßburg oder eine andere deutsche Universität, z. B. Erlangen, Leipzig oder selbst eine kleinere österreichische Universität, wie Innsbruck oder Graz, erlangen könne. Mir scheint, daß man sich diesfalls einer vollständigen Täuschung hingibt. Man wird eben entweder nur im ersten Beginne ihrer akademischen Laufbahn befindliche junge Gelehrte gewinnen, welche ein oder zwei Semester lehren werden und, sobald sie wo anders unterkommen können, zum großen Schaden der Universität wegziehen werden, oder man wird sich mit ganz unbedeutenden Professoren begnügen müssen, welche keineswegs irgendwie Nennenswerthes an der Universität leisten werden.

Es scheint mir also, daß eine Universität für Czernowitz derzeit nicht zeitgemäß ist, weil man in einem Lande vor Allem zuerst die Volks- und Mittelschule auf eine genügende Höhe der Entwicklung gebracht haben muß, ehe man die Krone der Universität aufsetzt. Die Gründung dieser Universität scheint mir nicht zeitgemäß, weil eine relativ nicht bedeutende Anzahl von Studenten an derselben studiren wird.

Selbst im Interesse der Wissenschaft scheint es mir gefährlich, daß unter dem Aushängeschilde einer Universität höchstens eine und, wie mir scheint, ziemlich pauvre Rechtsakademie zustande kommen wird, welche in keiner Weise der Idee und den Ansprüchen, die man an eine deutsche Universität zu stellen berechtigt ist, entsprechen wird.

Man wird vielleicht mit irgend welchem politischen Momente kommen, und ich habe schon in der Einleitung zu meiner Rede gesagt, daß Universitäten nicht dazu da sind, irgend welchem politischen Momente zur Ausführung zu verhelfen. Man wird mir vielleicht mit irgend welchem linguistischen Momente kommen und sagen, daß die deutsche Universität dort germanisiren werde; ich begreife es in der That nicht, wie man sich diesem Irrthume hingeben kann.

An eine deutsche Universität sollten doch Leute kommen, die meiner Ansicht nach schon etwas mehr können, als deutsch reden; daß man aber eine Universität gründen will, auf die Leute kommen, die dort erst deutsch lernen sollen, gar noch nicht deutsch sprechen können, scheint mir in der That ebenso neu zu sein, als es ungerechtfertigt und unwahr ist.

Und darum, meine Herren, so sehr ich die Intention anerkenne, die die Regierung mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes bewiesen hat, so sehr ich die Ansicht der Majoriät in dieser Frage würdige, glaube ich doch mit meinem Herrn Vorredner Professor Sueß gegen die Vorlage stimmen zu müssen.

Ich thue das, obwohl ich weiß, daß die Majorität, und vielleicht die große Majorität anderer Ansicht sein wird; indeß scheint mir der ganze Plan ein so gefährlicher und möglicherweise für die Wissenschaft bedrohlicher zu sein *(Rufe: Oho!)*; es scheint mir so unnöthig, das Budget zu belasten, daß ich, wenngleich ich wohl weiß, daß meine Ansicht in der Minorität ist, es doch für eine Art Gewissenspflicht gehalten habe, meine Ansicht zu begründen, ihr zum Ausdrucke zu verhelfen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat als Hauptargument gegen das vorliegende Gesetz angeführt, daß man nicht aus wissenschaftlichen und literarischen Gründen die Gründung einer Universität in Czernowitz anstrebt, sondern daß politische Momente hergeholt werden, und daß der politische Standpunkt in eine angeblich rein wissenschaftliche Frage, wie die Gründung der Universität, hineingezogen wird, und darum sehe er sich genöthigt, dieses Project zu bekämpfen.

Ich erlaube mir nun auf der anderen Seite dieses Gegensatzes zu stehen, und für mich sind gerade die Rücksichten auf politische Erwägungen der Grund, warum ich für dieses Gesetz stimme.

Wenn ich gleich zugeben will, daß wissenschaftliche Zwecke bei so kleinen Universitäten im Anfange nicht in vollkommen zutreffender Weise erreicht werden können — für mich steht bei Gründung der Universität Czernowitz der politische Gedanke im Vordergrunde — und wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner sagt, Universitäten seien nicht dazu da, um politische Actionen einzuführen, so vergißt er ganz das große und bekannte Beispiel gerade der preußischen Universitäten. Die Berliner Universität wurde in einer Zeit gegründet, wo der preußische Staat vollkommen zerrüttet war, jede äußere Vorbedingung, ja die Existenz des preußischen Staates bedroht war; dennoch hat der preußische Staat die Universität Berlin und auch andere Universitäten gegründet, weil er wohl wußte, daß in der Gründung und Entwicklung einer Universität das beste politische Mittel zur Kräftigung des preußischen Staatsbewußtseins liege. Und die preußischen Universitäten haben ebensoviel dazu beigetragen, um das specifisch preußische Bewußtsein, den specifisch preußischen Patriotismus zu heben, als zur allgemeinen Hebung der Wissenschaft, und diesen Punkt haben die Staatsmänner in Berlin verstanden, und darum haben sie das Universitätswesen als die Pflanzstätte des preußischen Patriotismus immer gehegt und gepflegt.

Und für uns soll es ein Vorwurf sein, wenn wir bei Gründung der Universität in Czernowitz politische Momente ins Gewicht legen wollen! Im Gegentheile, diese müßten gerade der Grund sein, die Sache zu wünschen. Und was der Herr Abgeordnete Menger als romantische und unklare Richtung ansieht, möchte ich mit einem anderen Ausdrucke bezeichnen, das ist die Rücksicht auf den politischen Einfluß Oesterreichs nach Osten, auf die Machtstellung Oesterreichs im Osten; diesen Gedanken will man durch Gründung der Universität in Czernowitz vorbereiten, und darum sehe ich in diesem Schritte eine bedeutende politische Leistung, und jeder Oesterreicher muß dem Herrn Unterrichtsminister dafür dankbar sein, daß er den Gedanken, eine Universität in Czernowitz zu gründen, ergriffen *(Bravo! Bravo! im Centrum)* und dadurch den Boden vorbereitet hat, um Oesterreich eine Einflußnahme auf den Osten zu verschaffen.

Und nun, meine Herren, höre ich von anderer Seite die Einwendung: diese Universität wird für nichts Anderes als für das Ausland bestehen. Ich will diese Einwendung gelten lassen, ja, ich acceptire sogar diesen Standpunkt; ja wohl, sie soll für das Ausland gelten, es sollen ausländische Studenten aus den Donaufürstenthümern nach Czernowitz kommen, um auf einer österreichischen Universität zu studiren, und gerade dadurch, daß sie dort durch ein bis zwei Jahre ihre Jugendbildung erhalten, wird auch der österreichische Einfluß nach den südöstlichen Ländern wieder gekräftigt und gestärkt werden, denn das war ja das größte Versäumniß der österreichischen Politiker in den letzten Jahren, daß sie die natürliche Machtsphäre der Länder, welche im Südwesten unserer Monarchie liegen, vernachlässigt und preisgegeben haben. Es war ein Fehler unseres deutschen Stammes, unserer kaufmännischen Bevölkerung, diese Länder sich nicht längst geistig und materiell abhängig gemacht zu haben, und wir können darum jetzt, wo von Seite der Regierung der Versuch gemacht wird, dieses Versäumniß wenigstens auf einem Gebiete gutzumachen aus patriotischen und politischen Motiven diesem Versuche nur beistimmen, und darum werde ich für dieses Gesetz stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Generaldebatte über die beiden Gesetze, sowie über die Resolutionen für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Meine Herren! Wenn ich auf den Verlauf der ziemlich ausgedehnten Generaldebatte zurückkomme, muß ich unterscheiden zwischen zwei Classen von Rednern. Zuerst haben sich nur Stimmen erhoben, welche die Errichtung einer Universität in Czernowitz mit Freude und Dankbarkeit begrüßten. Am Schlusse aber ist eine abwehrende, das ganze Project zurückweisende Stimme laut geworden.

Zuerst haben wir hierbei Rücksicht zu nehmen auf die Aeußerungen der Herren Abgeordneten Ozarkiewicz, Gierowski, Tomaszczuk, Stimmen aus dem Osten, auf dessen Boden wir die neue Universität als eine Pflanzung des Geistes verlegen wollten, Stimmen, welche diese neue Pflanzung freudigst willkommen heißen.

War ein solcher Willkommengruß aus solchem Munde selbstverständlich, so war ich um so freudiger überrascht durch die anerkennenswerthen Aeußerungen eines Herrn Abgeordneten aus Mähren, der die Vorliebe für die Interessen seines Landes dem Gewichte der Gründe, die für die Universität in Czernowitz sprechen, untergeordnet hat. Der Herr Abgeordnete Gomperz hat sich nämlich begnügt, die Ansprüche, welche Mähren geltend machen kann, nur in einer Resolution darzulegen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, die Erhebungen bezüglich der Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und möglichst bald eine Vorlage zur parlamentarischen Verhandlung einzubringen.

Was nun die Resolution anbelangt — ich glaube gleich jetzt darauf eingehen zu sollen — so bin ich als

„An der theologischen Facultät ist nach Erforderniß der Vortrag einzelner Fächer in einer anderen Sprache zulässig."

Jene Herren, welche diesen Zusatz aufgenommen wissen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun, auf den §. 2 überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 2 des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 2?

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich.)

Herr Abgeordneter v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Der §. 2, wie er eben verlesen wurde, lautet: *(Wiederholt denselben.)* Dem gegenüber erlaube ich mir folgende Fassung vorzuschlagen. §. 2 soll lauten *(liest):*

„Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an der rechts- und staatswissenschaftlichen, dann an der philosophischen Facultät beträgt 1800 fl. Wegen Bedeckung des Aufwandes für die theologische Facultät aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde hat die kaiserliche Regierung das Erforderliche vorzukehren."

Zur Erläuterung werde ich mir erlauben, wenige Worte vorzubringen. Die Disposition über den genannten Privatfond, aus welchem eben der Aufwand für die theologische Facultät bestritten wird .... *(Unruhe.)*

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte den Herrn Redner, etwas lauter zu sprechen, es ist nicht möglich, bei dieser Unruhe ihn zu vernehmen. Die Herren Abgeordneten ersuche ich aber, etwas ruhiger zuzuhören.

Abgeordneter v. **Hormuzaki** *(fortfahrend):* Ich wollte bemerken, daß der sogenannte Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfond, aus welchem eben der ganze Aufwand für die theologische Facultät bestritten wird, sich sowohl der Verfügung des hohen Reichsrathes, als auch jeder anderen Vertretung entzieht. Er untersteht unmittelbar der Disposition des Allerhöchsten Schutzherren der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich und wird durch die Regierung verwaltet. Es wäre nun eine Anomalie, auf diese Weise über einen Fond zu verfügen, wozu eben keine Berechtigung vorhanden ist, und welchem Umstande noch überdies verschiedene Statute, Allerhöchste Entschließungen und Patente entgegenstehen.

Was meine Behauptung anbelangt, so kann ich mich auf keine bessere Autorität berufen, wenn ich mich so ausdrücken darf, als eben auf Seine Excellenz den Herrn Cultusminister selbst, da Niemand den Stand dieser Angelegenheit besser kennt, als der Herr Minister.

Da die Regierung die Verwaltung hat, die in der Leitung des Herrn Cultusministers culminirt, so glaube ich, daß man die von mir beantragte Fassung des §. 2 als eine correctere mit voller Beruhigung annehmen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki beantragt, der §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)* Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 2 das Wort?

(Minister für Cultus- und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus- und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich muß zwischen der Systemisirung eines Gehaltes und der Art der Bedeckung des dadurch entstandenen Aufwandes unterscheiden. Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz spricht nur von der Systemisirung des Gehaltes. Nach dem zweiten Gesetze wird für diesen systemisirten Gehalt der Professoren an der theologischen Facultät kein Anspruch erhoben. In welcher Weise diese Bedeckung durch den griechisch-orientalischen Religionsfond erfolgt, ist demnach nicht Sache des vorliegenden Gesetzes, und ich könnte mich in gar keiner Weise für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Hormuzaki aussprechen.

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Ich bin durch die Erklärung des Herrn Ressortministers vollkommen beruhigt und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Wenn der Antrag zurückgezogen wird, liegt kein anderer Antrag als der des Ausschusses vor. Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 2 in der vorliegenden Fassung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 3 des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte auch Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Titel und Eingang des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Somit ist das erste Gesetz in der vom Ausschusse beantragten Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Wir gehen jetzt zum nächsten Gesetze über, und zwar zum Gesetze II über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Artikel 1 des II. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Artikel hat der Herr Abgeordnete Gierowski einen Antrag gestellt. Derselbe lautet *(liest):*

„Im Artikel 1 hat es zu lauten:
„„Für die Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875 ein ordentlicher Credit von . . . . 21.693 fl.
u. s. w. bewilligt.""

Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht unterstützt. *(Nach einer Pause:)* Wie mir soeben mitgetheilt wird, hat sich noch ein zwanzigster Herr dafür erhoben. Der Antrag ist also unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Ich werde die Abstimmung derart vornehmen, daß zuerst die höhere Ziffer, die der Herr Abgeordnete Gierowski beantragt, und, falls diese abgelehnt würde, die Ziffer, die der Ausschuß beantragt, zur Abstimmung gelangt.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß Artikel 1 lautet *(liest):*

„Artikel 1.
Für die Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875 ein ordentlicher Credit von . . . . 21.693 fl.
ferner ein außerordentlicher Credit von . . . . 55.000 „
bewilligt" —

also nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gierowski die höhere Ziffer eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, die den Artikel 1, wie er vom Ausschusse beantragt gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Artikel 2, ferner Titel und Eingang des II. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, Titel oder Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche daher jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, sofort in die dritte Lesung der beiden Gesetze einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung der vorliegenden Gesetze.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?
(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, mit der Vornahme der dritten Lesung noch innezuhalten, weil noch über die beantragte Resolution ein Beschluß nicht gefaßt wurde, und man bei Beschlußfassung über die Resolution die Ziffern noch ganz anders bestimmen kann, und hierdurch könnte es geschehen, daß ein anderer Zifferansatz in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung! Bei der dritten Lesung kann nach der Geschäftsordnung kein abändernder Antrag gestellt werden, außer er beträfe stilistische Aenderungen. Es ist daher nicht möglich, bei der dritten Lesung eine Ziffer zu ändern. Die Resolutionen sind ganz selbständig und haben

mit dem Gesetze gar nichts zu schaffen, hindern daher die Vornahme der dritten Lesung gar nicht.

Ich stelle daher die Frage an das hohe Haus, ob es die dritte Lesung sogleich vornehmen will.

Die Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Gesetzen in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz Nr. I, mit welchem die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet und die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an derselben festgesetzt wird, sowie das Gesetz Nr. II, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, sind in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 319 der Beilagen)*.

Nun gelangen wir zu den Resolutionen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit den in den Erläuterungen bezeichneten Lehrkanzeln an der philosophischen Facultät,

1. anstatt der ordentlichen Lehrkanzel für orientalische Sprachen, welche der theologischen Facultät zu überlassen ist, eine Lehrkanzel für Philologie der romanischen Sprachen und

2. eine ordentliche Lehrkanzel für die rumänische Landessprache und Literatur zu errichten.““

Präsident: Die Debatte über diese Resolutionen ist bereits geschlossen. Außerdem liegen noch drei Resolutionsanträge vor, die von den Herren Abgeordneten Gomperz, Ozarkiewicz und Ritter v. Hormuzaki kommen, wovon der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Gomperz ein ganz selbständiger ist und mit dem vorliegenden Gegenstande eigentlich gar nicht in Beziehung steht. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki anbelangt, so ist die stilistische Aenderung in dem Ausschußantrage nur eine einfache Folge der Annahme der von diesem Herrn Abgeordneten beantragten weiteren Punkte 3 und 4, so daß dann das Wort „und“ am Schlusse des ersten Punktes wegzubleiben hätte. Wenn also der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki — und das ist er im Wesentlichen — angenommen wird, so müßte dann einfach jene stilistische Aenderung eintreten, daher wohl über diese letztere keine besondere Abstimmung nöthig ist. *(Zustimmung.)* Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst die beiden von dem Ausschusse beantragten Resolutionen zur Abstimmung bringe. Da nämlich die beiden Resolutionsanträge der Herren Ozarkiewicz und Ritter v. Hormuzaki eigentlich nur Zusatzanträge sind, kann es keinem Anstande unterliegen, zuerst die Anträge des Ausschusses und sodann erst jene der beiden genannten Herren Abgeordneten zur Abstimmung zu bringen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun zunächst jene Herren, welche für die beiden vom Ausschusse beantragten Resolutionen 1 und 2, wie sie der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich die Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz beigefügt wissen wollen *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, schon bei Errichtung der Universität in Czernowitz eine ordentliche Lehrkanzel für die ruthenische Landessprache und Literatur zu errichten“ —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki noch als weitere Resolution das Folgende *(liest)*:

„3. eine ordentliche Lehrkanzel für Landesgeschichte zu errichten,

4. endlich dafür Sorge zu tragen, damit mindestens für den Vortrag einzelner praktisch-juridischer Fächer, namentlich für Civilrecht und Civilproceßordnung, Strafrecht und Strafproceßordnung, sowie für die politisch-administrativen Staatsgesetze in rumänischer Sprache die erforderliche Zahl von ordentlichen Professoren oder Docenten angestellt werde“ —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität, somit abgelehnt.

Es erübrigt also noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz, folgende Resolution zu beschließen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, die Erhebungen wegen Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und baldmöglichst die diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen)*.

(Rufe: Schluss! Widerspruch.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Pauer** *(von der Tribune:)* Die Regierungsvorlage, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten, wurde dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Berathung unterzogen und empfiehlt auf Grund derselben dem hohen Hause die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Abgeordneter Auspitz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich möchte mir wenige Worte zur Unterstützung des Antrages erlauben. Das hohe Haus hat in der letzten Zeit mehrere Bewilligungen für Flußregulirungen vorgenommen; es wurde für die Regulirung der Mur ein Betrag von 890.000 fl. bewilligt und damit begründet, daß die Mur ein schiffbarer Fluß sei, ferner wurde für die Narenta ein kolossaler Betrag von viereinhalb Millionen bewilligt und auch diese Bewilligung wurde durch verschiedene Gründe motivirt, von denen nach meiner Meinung der durchschlagendste wohl der ist, daß die Narenta das Glück hat in Dalmatien zu liegen.

Es liegt uns heute eine Vorlage vor, bei der es sich um einen Fluß handelt, welcher von einer nicht sehr großen Bedeutung ist, und ich glaube, daß viele Mitglieder des hohen Hauses von der Existenz desselben erst durch gegenwärtige Vorlage Kenntniß erhielten. *(Rufe: Oho! — Lebhafter Widerspruch links.)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Die geografischen Kenntnisse bleiben dabei außer Frage.

Abgeordneter **Auspitz** *(fortfahrend)*: Bei diesem Flusse wird in der Vorlage nun nicht behauptet, daß er schiffbar sei, sondern es ist eben Zweck der Vorlage, den Fluß schiffbar zu machen, um die Culturverhältnisse jener Gegenden, die er durchströmt, zu verbessern. Zu diesem Zwecke wird von Seite des Staates ein Credit von 305.000 fl., das ist $^{4}/_{10}$ der Gesammtkosten, bewilligt und außerdem noch ein Darlehen von 300.000 fl. zu bewilligen beantragt, ein Darlehen, welches in zwanzig Jahresraten rückzahlbar sein soll, eine Rückzahlung, die aber erst zehn Jahre nach Vollendung der Regulirung beginnen soll und welches in der ganzen Zeit, was so ziemlich einen Zeitraum von einem Vierteljahrhundert ausmacht, unverzinslich gewährt ist, so daß thatsächlich der Beitrag des Staates, nicht wie in der Vorlage steht, $^{4}/_{10}$ der Gesammtkosten beträgt, sondern nahezu $^{3}/_{4}$ derselben, wenn nämlich der Zinsenverlust einigermaßen berücksichtigt wird, wenn dieses Darlehen gewährt wird. Ich bin nicht gegen diese Vorlage, weil die Verhältnisse dieses Landes wahrscheinlich eine so ausgiebige Unterstützung fordern, aber ich möchte mir erlauben, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß hier etwas verlassen wird, was bisher als Princip angerufen wurde, so oft es sich um Flußregulirungen gehandelt hat.

Es wurde immer gesagt, das Reich, der Staat könne nur für solche Flüsse in Anspruch genommen werden, welche schiffbar sind.

Dieser Grundsatz ist auch kürzlich in einer Interpellationsbeantwortung zum Ausdrucke gekommen, welche die hohe Regierung bezüglich eines anderen Gegenstandes gegeben hat. Ich muß gestehen, daß ich diesen Grundsatz nie begriffen habe, denn er widerspricht sich selbst.

Die große Mehrzahl der Flüsse in Oesterreich, welche überhaupt schiffbar sind, verdanken diese Schiffbarkeit nur dem Umstande, daß seit Jahren, ja Jahrzehnten von Seite des Staates Tausende und Hunderttausende auf die Regulirung von Flüssen verwendet wurden, und sehr viele andere Flüsse, welche nicht schiffbar sind, sind eben deßhalb nicht schiffbar, weil von Seite des Staates noch nie ein Kreuzer auf ihre Regulirung ausgegeben wurde.

Zu sagen also, daß nur für schiffbare Flüsse von Seite des Staates etwas verwendet werden dürfe, heißt soviel als sagen: für diejenigen Flüsse, für welche sehr viel Geld ausgegeben wurde, für diese müsse vorderhand Geld ausgegeben werden; für die aber, für welche noch nie etwas ausgegeben wurde, müsse auch in Zukunft nichts ausgegeben werden.

Ich begrüße in dieser Vorlage das Verlassen dieses von mir als nicht richtig anerkannten Princips, und ich hoffe, daß, wenn man in diesem Falle dieses Princip verlassen hat, man sich auch dessen erinnern wird, wenn es sich darum handelt, einen ähnlichen Gegenstand bei einem Flusse zu behandeln, dessen Bedeutung demjenigen unendlich überlegen, um den es sich heute handelt.

Ich wollte mir nur erlauben, diese wenigen Worte zur Unterstützung des Ausschußantrages vorzubringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Pauer:** Die Frage, über welche der Herr Vorredner sprach, wurde auch schon im Budgetausschusse in Erörterung gezogen. Der Budget-

ausschuß glaubte sich in eine principielle Erörterung und Erledigung der Frage, ob in ähnlichen Fällen das Reich zur Unterstützung herangezogen werden soll, nicht einlassen, sondern glaubte es dem hohen Hause von Fall zu Fall überlassen zu sollen, sich darüber auszusprechen, umsomehr bei dem Umstande, als für die Regulirng des Gailflusses, dessen Namen den Mitgliedern des hohen Hauses doch auch schon bekannt sein dürfte, sehr wichtige Gründe obwalten. Deßhalb glaubte der Ausschuß auf die Annahme der Regierungsvorlage einrathen zu sollen.

Präsident: Nachdem das Gesetz nun eine motivirende Bestimmung enthält, so bedarf es wohl der besonderen Abstimmung über das Eingehen auf das Gesetz nicht der Zustimmung und ich frage ob Jemand zum §. 1 das Wort wünscht? *(Nach einer Pause:)* Da Niemand das Wort verlangt, ersuche ich jene Herren, welche §. 1, nachdem kein Amendement zu demselben gestellt wurde, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Pauer** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 348 der Beilagen).*

Präsident: Ich bemerke nur, daß in der Vorlage ein Druckfehler vorkommt, es soll nämlich statt „Gesetzentwurf" heißen „Gesetz". Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Pauer:** Bei dem Umstande, als bei der zweiten Lesung der Vorlage keine Aenderung an derselben vorgenommen wurde, erlaube ich mir zu beantragen, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 348 der Beilagen).*

Ich habe mitzutheilen, daß mir während der Sitzung von dem Präsidium des Herrenhauses eine Zuschrift zugekommen ist, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisirung der Börsen *(379 der Beilagen).* Das Herrenhaus hat den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bis auf zwei Paragraphe beigestimmt, und zwar hat es bei den §§. 11 und 17 abändernde Beschlüsse gefaßt, in Folge dessen das Gesetz im hohen Hause nochmals zur Berathung kommen muß. Ich würde mir daher erlauben, die Mittheilung dieser Zuschrift an den Börsenausschuß sogleich vorzunehmen, damit derselbe ehestens in die Lage komme, darüber zu berichten. *(Zustimmung.)*

Es sind mir zwei Interpellationen überreicht worden; ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Haschek und Genossen an das hohe k. k. Finanzministerium.

Zur Erleichterung des Bezuges von Dungsalz und behufs Vereinfachung der zollfreien Abfertigung hatte das k. k. Finanzministerium bereits im Jahre 1868 die Hauptzollämter Böhmens mit authentischen Dungsalzmustern versehen und die folgenden Staßfurter Präparate, als:

rothes schwefelsaures Kali,
schwefelsaures Kali, Magnesiadünger und
dreifach concentrirtes Kalisalz

als unbedingt zollfrei erklärt und nur zum Behufe des Monopolschutzes eine Reihe von Cautelen von Seite der Importeure verlangt.

Mit dem Erlasse vom 4. Februar 1870 hat das k. k. Finanzministerium auf Grund genauer chemischer Analysen die zollfreie Behandlung der obgenannten drei Kalipräparate und weiters des concentrirten Kalidüngers bestätigt, die früher angeordneten Cautelen, das ist Aufschreibungen der Bezüge und der Abgaben, monatweise Vorlage dieser Abschreibungen von Seite der Importeure aufgehoben, und nur die Einschränkung des Importes auf die bezeichneten Zollämter aufrechterhalten. Zugleich wurde neuerdings ausgesprochen, daß von den übrigen Staßfurter Dungsalzpräparaten: das fünfach concentrirte Kochsalz als Chlorkalium (Digestivsalz) zu behandeln und dieses, sowie das gereinigte schwefelsaure Kali im Hinblick auf Tarifpost 18 c der Anlage a zum Vertrage vom 9. März 1868 der Einfuhrsgebühr von 40 kr. für den Centner Brutto unterworfen sind.

Nachdem nun auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen die Landwirthe Böhmens, Mährens und Schlesiens sich jahrelang dieser Staßfurter Kalipräparate zum großen Vortheile des landwirthschaftlichen Betriebes bedienten und alljährig bedeutende Quantitäten dieses Düngers bestellten, erschien ein Erlaß des Finanzministeriums vom 25. October 1874, Nr. 23862, welcher auf Grund von Wahrnehmungen, daß in neuerer Zeit aus ausländischen Fabriken, namentlich aus Staßfurt und Umgebung, als Dungsalz erklärte Salzgemenge mit einem sehr hohen Kochsalzgehalt eingeführt werden, ohne weitere Uebergangsbestimmung und ohne

Rücksicht auf bereits auf Grund der früheren gesetzlichen Normen effectuirte Bestimmungen anordnet, daß derlei Salzgemenge nur dann als Dungsalze nach Zolltarif, Post 80, lit. a zollfrei zu behandeln sind, wenn durch vorausgegangene, auf Kosten der Partei durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation oder durch ein polytechnisches Staatsinstitut von Fall zu Fall vorzunehmende chemische Analyse von Mustern unzweifelhaft constatirt wird, daß die einzuführenden Salzgemenge keine andere Verwendung als zum Dünger zulassen und höchstens 30 Percent Chlornatrium enthalten.

Ueber Reclamation und Bitte der Bezugsparteien wurde mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 14. Februar 1875, Z. 3647, die zollamtliche Abfertigung dahin festgestellt, daß jede Sendung auf der Grenzstation gegen Erlag der Zoll A Licenzgebühr, also eines Betrages von 5 fl. 42 kr. per Centner, und gegen Abnahme von Mustern der Partei abgelassen und die spätere zollamtliche Behandlung von dem Ergebnisse der chemischen Analyse abhängig gemacht wird. Zugleich sprach dieser Erlaß aus, daß der Bezug der Salzgemenge, welche mehr als 30 Percent Chlornatrium enthalten, nicht ausgeschlossen ist, sondern nur der Analysirungsbefund dem k. k. Finanzministerium vorgelegt werden muß, welches über die zollfreie Zulassung die Entscheidung fällen wird.

Da nun nach diesen beiden Erlässen die Parteien nicht mehr wissen, welche Salzgemenge sie einführen dürfen, da sie ihre kaufmännischen Transactionen unmöglich so lange in der Schwebe lassen können, bis die chemische Analyse, respective die Entscheidung des Finanzministeriums, spruchreif geworden, da überdies für die chemische Analyse keine Taxe besteht, dieselbe sich erfahrungsgemäß sehr theuer, und zwar mit 45 kr. stellt, der Erlag von 5 fl. 42 kr. per Centner den fünffachen Werth des ganzen Handelsobjectes erreicht und hierdurch schon jede kaufmännische Operation in Dungsalzen unmöglich macht, so stellen sich die mehrgedachten Erlässe des Finanzministeriums als ein vollständiges Einfuhrsverbot dar, welches die traurigsten Wirkungen auf die österreichische Landwirthschaft und speciell auf die Rübenzucker- und Kartoffelspiritusfabriken hervorzubringen geeignet ist.

In Erwägung nun, daß die Staßfurter Kalipräparate, welche bisher zollfrei eingingen, nach den der hohen Regierung bereits im Jahre 1867 bekannten Analysen mehr als 30 Percent Kochsalz enthalten, daß diese Dungsalze sich äußerlich hinlänglich kennzeichnen und jede chemische Analyse überflüssig machen, und in weiterer Erwägung, daß die österreichische Landwirthschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien dringend des Kalidungsalzes bedarf, ja die Zuckerrübenproduction ohne dasselbe nicht zu existiren vermag, und bei dem Mangel an lieferfähigen inländischen Bezugsquellen auf die Kalipräparate der Fabriken in Staßfurt angewiesen ist — so beehren sich die Unterzeichneten an das hohe k. k. Finanzministerium folgende Anfrage zu stellen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Bestimmung, daß Kalipräparate nur 30 Percent Kochsalz enthalten dürfen, um zollfrei behandelt zu werden?

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Bestimmung, daß die Kosten der jedesmaligen chemischen Analyse von den Parteien zu tragen sind?

3. Sind dem hohen k. k. Finanzministerium die nachtheiligen Wirkungen bekannt, welche sowohl für jetzt, als für die Zukunft durch die oft citirten Erlässe der heimischen Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Industrie erwachsen?

4. Wäre das hohe k. k. Finanzministerium nicht geneigt, statt der gegenwärtigen Normen Maßregeln anzuordnen, welche das Salzmonopol zu schützen geeignet sind, ohne die Landwirthschaft in eminenter Weise zu beschädigen?

Wien, 13. März 1875.

Proskowetz.	Haschek.
J. Fuchs.	A. Streeruwitz.
Ed. Siegl.	Zaillner.
Riese-Stallburg.	Hecke.
Korb-Weidenheim sen.	Sandner.
Neumann.	Richter.
Kübeck.	Korb jun.
Zschock.	Klier.
Dubsky.	Friedrich.
Dr. Heilsberg.	Neuwirth.
Walterskirchen.	Schwab.
Theumer.	M. Hotschevar.
Seidemann.	Meißler.
Dr. Klepsch.	Latzel.
Grübler.	Fux."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Finanzminister leiten.

Ich ersuche nun um die Verlesung der zweiten Interpellation.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten W. Pfeifer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister.

Der gewesene Fürstbischof von Laibach, Herr Dr. Bartholomäus Widmer, hat schon vor mehr als zwei Jahren auf sein Bisthum resignirt, welche Resignation Allerhöchsten Orts, sowie von der römischen Curie auch angenommen und sohin derselbe interimistisch mit der Administration des Bisthums betraut wurde.

Diese Administration ist wiederholt Gegenstand heftiger Angriffe gewesen, namentlich wegen forstgesetzwidriger Rasirung großer Flächen des zu den Dotationsgütern Altenburg-Oberburg in Steiermark gehörigen Waldbestandes von circa 12.000 Joch.

In gleicher Weise ist in der Diöcesanverwaltung die Erscheinung zu Tage getreten, daß Deputationen schon im Jahre 1874 — welche wegen schreiender Uebelstände in ihren Pfarrsprengeln um Abhilfe bei dem Bisthumsverweser ansuchten — von diesem auf seinen Nachfolger, dessen Ernennung in kürzester Zeit zu gewärtigen sei — verwiesen wurden.

Manche Seelsorger haben die Gebetformel „pro antistite nostro" bereits entfernt und in von einigen Geistlichen geleiteten und erhaltenen Blättern wurde der gewesene Herr Fürstbischof und gegenwärtige Administrator schonungslos dem öffentlichen Spotte preisgegeben, was auf eine Lockerung der Disciplin und auf den Mangel jeder Autorität des gewesenen Kirchenfürsten hindeutet.

Von Diöcesan- und Decanatsconferenzen ist schon seit Jahren in der Diöcese nichts zu hören und der zur Zeit des seligen Fürstbischofes Alois Wolf herrschende Geist der christlichen Mäßigung scheint abhanden kommen zu wollen.

Der herrschende Unfug, daß gelegentlich der Spendung des Sacramentes der Firmung in den Sakristeien Opfergaben für die bischöflichen Bedienten und Kutscher gesammelt werden, wird noch immer geduldet. So wurden beispielsweise in den armen Pfarreien Unterkrains voriges Jahr bei solchen Anlässen bis zu je 60 fl. und darüber zu dem gedachten Zwecke den unwissenden Leuten abgenommen.

Weiters erscheint das Ergebniß der zweijährigen Intercalarien — obwohl der krainische Religionsfond passiv ist — in die Staatsvoranschläge unter der Rubrik „Religionsfond für Krain" nicht eingestellt; zudem schreibt das Gesetz vom 7. Mai 1874 im §. 12 vor, daß erledigte kirchliche Aemter und Pfründen innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung wiederbesetzt werden müssen.

Seither sind über zwei Jahre verflossen, ohne daß die gewünschte Ordnung durch Besetzung des Bisthums hergestellt wäre.

Angesichts dieser abnormen Verhältnisse erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister die Anfrage:

Aus welchen Gründen wird das seit mehr als zwei Jahren erledigte Laibacher Bisthum nicht besetzt?

Wien, 13. März 1875.

Kardasch.	W. Pfeifer.
Stockert.	Dr. Monti.
Ritter.	Dr. Ruß.
Hecke.	E. Sueß.
Nabergoj.	Göllerich.
Langer.	Friedrich Sueß.
Dr. Steffens.	Dr. Hallwich
Streeruwitz.	Dr. Roser.
Dr. Kopp.	Haschek.
Dr. Razlag.	M. Hotschevar.
K. Deschmann.	Dr. Vošnjak."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Cultusminister leiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag Vormittags 11 Uhr. Die Tagesordnung derselben ist folgende:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen)*.

2. Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Gebäudesteuer.

4. Gesetz, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(365 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung des Gesetzes wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(370 der Beilagen)*.

6. Bericht des Ausschusses über Organisirung der Aichbehörden *(369 der Beilagen)*.

7. Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, bestimmten Ausschusses *(354 der Beilagen)*.

8. Bericht des Ausschusses, betreffend die Salzkammergutbahn *(361 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. **Prazak**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Prazak hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prazak**: Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist zu einer Zeit an uns gekommen, wo wir Alle mit dem Gebäudesteuergesetze beschäftigt waren und keine Zeit hatten, uns mit anderen Gegenständen zu beschäftigen. Ich glaube nun, daß kaum Jemand vom hohen Hause in der Sache informirt ist, oder sich in 24 Stunden über eine so umfangreiche Gesetzesvorlage informiren kann. Es sind von Seite des Ausschusses Aenderungen gegenüber dem Beschlusse des Herrenhauses vorgenommen worden, und es ist daher nothwendig, nicht bloß die Berichte des Herrenhauses zu studiren, sondern auch die Regierungsvorlage, da an diesem Entwurfe Aenderungen vorgenommen wurden, und ich glaube, daß eine Zeit von mehreren Tagen erforderlich ist,

um sich derart zu informiren, um in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen zu können.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Ich führe zur Begründung weiter an, daß der Gesetzentwurf dann noch an das Herrenhaus zurückgeleitet werden müßte, und zwar deßhalb, weil wesentliche Aenderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen werden und es ohnehin kaum möglich sein wird, das Gesetz während der wenigen Tage, die uns gegönnt sind, zu erledigen. Ich bitte daher diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Vorredners nur einverstanden erklären, es handelt sich hier um ein Fundamentalgesetz für Oesterreich, um einen Gegenstand, den man nicht oberflächlich behandeln darf, der die gründlichste Erwägung nach allen Seiten hin erheischt; das hohe Haus tagt beinahe täglich, die Herren sind in den Ausschüssen angestrengt, die Ermüdung und Ermattung greift um sich, und es ist daher erklärlich, daß nicht Jeder einem Gegenstande oft jene Aufmerksamkeit schenken kann, die er verdient. Der Bericht des Ausschusses über den Verwaltungsgerichtshof ist erst seit einigen Tagen in unseren Händen, und da ich keinem Club angehöre und nur gehört habe, es sei ein Programm vereinbart worden mit unserem löblichen Präsidium über die Gegenstände, die noch zur Verhandlung gelangen sollen in der kurzen Zeit, wo wir noch versammelt sind, so habe ich mich an einen der Herren Obmänner des Clubs gewendet und ihn gebeten, mir zu sagen, was noch vorkommen werde; ich hörte so, daß der Gesetzentwurf über die Reblaus, und einige Eisenbahnvorlagen u. s. w. noch vorkommen werden. Ich habe auch diesen Herrn direct gefragt, ob nicht der „Verwaltungsgerichtshof" noch zur Besprechung kommen werde, und es wurde mir geantwortet: Man habe sich geeinigt, daß dieser Gegenstand vor der Vertagung nicht mehr zur Verhandlung kommen solle. Ich habe demnach dem Gesetzentwurfe keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt *(Heiterkeit)* und habe zu meinem großen Erstaunen gestern gehört, daß die Angelegenheit bereits auf der Tagesordnung für heute sein soll. Dieses Materiale in wenigen Stunden zu bewältigen, ist geradezu unmöglich. Die österreichische Gesetzgebung verläßt uns hier, wir haben kein Vorbild in derselben. Die Deutschen haben hiervon auch nichts, mit Ausnahme dessen, was dort im Jahre 1872 angeführt wurde, was ich aber für eine Imitation des französischen Systems halte.

Man muß hierbei die Zustände im Auslande, in England und Frankreich durchgehen, um sich hierüber eine Meinung zu bilden.

Ich war nicht einmal in der Lage, den Motivenbericht der Regierung bekommen zu können; ich habe mich darum an den Herrn Kanzleidirector heute gewendet und ihn gebeten, er möge mir ihn geben, damit ich doch die Angelegenheit noch studiren könnte; der Herr Kanzleidirector sagte mir jedoch, er habe keinen. Meine Herren, wie kann sich da ein Abgeordneter über einen so wichtigen Gegenstand in einem oder zwei Tagen so informiren, als dies nothwendig ist? Ich bin der Meinung, daß der Gesetzentwurf auf einer ganz verfehlten Basis beruht, daß er nicht bloß in einzelnen Details falsch ist. . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Es ist gegenwärtig nicht das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof selbst in Debatte, sondern nur die Frage, ob es auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden soll.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(fortfahrend)*: Ich wollte nur bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, in so kurzer Zeit auch nur das Material, welches in der österreichischen Literatur über diesen Gegenstand bereits existirt, zu bewältigen.

Es ist undenkbar, daß ein Deputirter, der z. B. nicht mit Allem einverstanden ist, was in dem Gesetzentwurfe steht, einem so gewiegten Theoretiker und so gewandten Dialectiker, wie es der Vertreter dieses Entwurfes von Seite der Regierung ist, entgegentreten könne. Seit dem Jahre 1867 schon entbehren wir eines solchen Gesetzes, ich glaube also, daß es wegen der paar Monate, die wir es weiter entbehren sollen, nicht nothwendig ist, die Erledigung desselben zu überstürzen.

Ueberdies sind vom Ausschusse Abänderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen worden, und ich glaube nicht, daß das Herrenhaus in so kurzer Zeit mit der Berathung dieser Aenderungen zu Ende sein kann.

Ich bin daher der Ansicht, die Angelegenheit solle ihrer eminenten Wichtigkeit halber lieber vertagt werden, bis wir im Herbste wieder zusammentreten. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich muß bemerken, daß nach §. 48 der Geschäftsordnung diesfalls keine Debatte zulässig ist, sondern daß über den Antrag auf Aenderung der Tagesordnung ohne Debatte abgestimmt werden muß.

Ich erlaube mir noch Folgendes beizufügen. Vor Allem hätte ich gedacht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, wenn er es hätte wissen wollen, ob der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwal-

tungsgerichtshofes, noch in dieser Session zur Verhandlung komme, hätte sollen die Güte haben, mich zu fragen, nachdem ich die Tagesordnung zu bestimmen und dem hohen Hause vorzutragen habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat diesfalls nie eine Anfrage an mich gerichtet, und ich bin daher nicht in der Lage gewesen, es ihm zu sagen, daß dieser Gegenstand noch vor Schluß der Session auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Was den weiteren Umstand betrifft, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den bezüglichen Motivenbericht nicht erhalten haben soll, muß ich bemerken, daß derselbe meines Erinnerns allen Herren Abgeordneten zugeschickt wurde und daß ihn daher auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gewiß erhalten haben muß.

Daß ich den Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt habe, ist in der Ordnung, weil sich der Ausschußbericht über die betreffende Regierungsvorlage bereits seit mehreren Tagen und jedenfalls seit 10. d. M. in den Händen der Heren Abgeordneten befindet und der Gesetzentwurf eine Regierungsvorlage ist.

Daß wir jetzt sehr in Anspruch genommen sind, ist die einfache Folge davon, daß sich unmittelbar vor Schluß der Session viele und wichtige Gegenstände zusammendrängen, und ich bin gewiß nicht Derjenige, der sich dabei nicht zu beklagen hätte.

Ich glaube übrigens, daß dies eine Last ist, wie sie das parlamentarische Leben selbstverständlich mit sich bringt.

Wenn übrigens das hohe Haus anders verfügen will, füge ich mich gern dem Beschlusse desselben.

Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da ich die Abstimmung hierüber vornehme. *(Nach einer Pause:)* Herr Abgeordneter Pražak beantragt, daß der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, von der Tagesordnung abgesetzt werde.

Jene Herren, welche für diese Absetzung sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 54 gegen 51 Stimmen angenommen.

In Folge der Absetzung dieses Gegenstandes muß ich die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas ändern, nachdem ich vorausgesetzt habe, daß die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, längere Zeit in Anspruch nimmt.

Nachdem dieser Gegenstand entfällt, werde ich den bereits früher kundgemachten Gegenständen einige anfügen, so daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung folgende ist:

Die bereits verkündete Tagesordnnng mit Ausschluß des 2. Punktes, betreffend den Verwaltungsgerichtshof, dagegen weiters:

8. Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen)*, und eventuell

9. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale *(353 der Beilagen)*.

Ich habe noch zwei Einladungen mitzutheilen; der Eisenbahnausschuß ... *(Unruhe.)* — Es steht mir kein Sprachrohr zu Gebote, ich muß daher um etwas Ruhe bitten. — Der Eisenbahnausschuß wird für heute Abends 6 Uhr, der Steuerreformausschuß für morgen Vormittags 11 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichterstatter freilich nicht ermächtigt, weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung auszusprechen. Persönlich muß ich offen gestehen, daß ich schon in früherer Zeit, so oft von der Errichtung einer neuen Universität die Rede war, mit einer Vorliebe an die Markgrafschaft Mähren gedacht habe, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß dieses Land vermöge seiner Bevölkerung und Steuerleistung und durch den ehemaligen Besitz einer erst im Jahre 1853 aufgehobenen Universität nicht zu unterschätzende Ansprüche geltend machen kann, Ansprüche, denen unbedingt entgegenzutreten mir außerordentlich schwer fallen würde.

Aber, meine Herren, so sehr ich diese Ansprüche anerkenne, so wenig könnte ich es billigen, daß heute schon die Errichtung einer Universität in Mähren selbst in Aussicht genommen würde, und ich erlaube mir zu bemerken, daß das Wörtlein „baldmöglichst" sehr mit Beschränkung oder, wenn Sie wollen, mit großer Ausdehnung aufzufassen sein wird. *(Oho!)*

Es ist ja ganz unmöglich, gleichzeitig an die Errichtung zweier Hochschulen zu denken, da nicht bloß die finanziellen Mittel, sondern auch die Besetzung der Lehrstühle, die Gewinnung des Lehrpersonales dabei in Frage kommt. Erwägen die Herren nur, mit welchen enormen Opfern, mit welchen enormen Mitteln an die Gründung der Universität in Straßburg gegangen werden mußte, und daß die Heranziehung von Lehrkräften aus verschiedenen Universitäten deutscher Zunge wesentlich dazu beigetragen hat, den Organismus einzelner hoch angesehener Facultäten in fast bedenklicher Weise zu erschüttern. Es wäre daher in nächster Zukunft unmöglich, an die Gründung einer zweiten Universität in Oesterreich zu gehen, und wenn ich da ganz offen meine Meinung aussprechen soll, so begreife ich es eher, wenn man vor dem Gedanken erschrickt, jetzt überhaupt auch nur Eine neue Hochschule zu gründen, als wenn man sich mit dem Plane tragen wollte, jetzt schon auch die Gründung einer zweiten in Aussicht zu nehmen. Wenn aber die Zeit kommt, so werde ich sehr gern bereit sein, falls ich noch Mitglied des hohen Hauses sein sollte, die Ansprüche, welche Mähren geltend machen kann, offen anzuerkennen.

Ich erlaube mir nun auf den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz überzugehen, welcher die Forderung stellt, es solle auch eine Lehrkanzel für ruthenische Sprache errichtet werden.

Bevor ich mich über diesen Resolutionsantrag äußere, wolle mir das hohe Haus gestatten, auf die Bedenken zu antworten, die der Herr Abgeordnete Gierowski geäußert hat, als er diesen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz unterstützte. Es war ihm zweifelhaft, was denn in der Vorlage unter dem Namen „Lehrkanzel für slavische Philologie" zu verstehen sei, ob altslavisch, was nicht identisch mit der ruthenischen Sprache sei, oder irgend etwas Anderes. Die Sache scheint mir sehr einfach. Wenn eine akademische Kanzel für slavische Philologie in Rede steht, so kann man unter dieser Philologie doch nur die Sprachwissenschaft verstehen — also hier die slavische Sprachwissenschaft — die es nicht nur mit dem augenblicklichen, momentanen Stande der Sprache und ihrer Erzeugnisse, sondern auch mit ihrer ganzen historischen Entwicklung zu thun hat. Denn die Sprachwissenschaft muß ja die Sprache als ein organisches Gebilde auffassen, das, sowie die Cultur, vielleicht aus schwachen, unansehnlichen Keimen hervorgeht und weiter wächst.

Die Sprachwissenschaft muß die hemmenden und fördernden Kräfte dieses Wachsens, die Gesetze, nach welchen die Entwicklung erfolgt, erforschen und sicherstellen. Eine solche Sprachwissenschaft auf solchem Boden wäre also gar nicht möglich ohne eine Betrachtung der historischen Entwicklung der Sprache, also ohne Heranziehung des Altslavischen und der verschiedenen slavischen Dialekte, da sich nur durch eine Vergleichung der verschiedenen Dialekte die Gesetze der Entwicklung der Sprache, insbesondere der Umbildung der Laut- und Flexionsformen und der Syntax feststellen lassen.

Was nun den Antrag selbst anbelangt, so erlaube ich mir ebenfalls zu wiederholen, daß ich von Seiten des Ausschusses wieder keine Ermächtigung habe, mich zustimmend oder ablehnend zu verhalten. Meine persönliche Ueberzeugung, von der ich voraussetze, daß ihr auch die meisten Mitglieder des Ausschusses beitreten würden, ist kurz folgende: Es seien die ruthenische und die rumänische Nationalität auf gleichem Fuße zu behandeln. *(Rufe rechts: Bravo!)* Wenn es daher für nothwendig befunden wird, nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution eine Lehrkanzel nicht bloß für romanische Sprachwissenschaft überhaupt, sondern speciell für die rumänische Sprache und Literatur zu creiren, dann glaube ich, muß der ruthenischen Nationalität mit gleichem Maße zugemessen werden. *(Rufe: Bravo!)*

Hält man es aber für genügend, daß bloß eine ordentliche Lehrkanzel für slavische Philologie errichtet und daß dieser Lehrkanzel auch die Vertretung des speciellen Zweiges, des ruthenischen, zugewiesen werde, dann, glaube ich, wird auch das rumänische Element der Bukowina sich in die gleichen Grenzen zurückzuziehen haben.

Indem ich mir vorbehalte, über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten v. Hormuzaki später zu sprechen, wende ich mich für jetzt zu den

Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dunajewski.

Dieselben sind doppelter Natur; einerseits Einwendungen gegen den Gesetzesantrag, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, und zwar vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, zweitens aber auch Anklagen über den Ausschußbericht, für den ich speciell die größte Verantwortlichkeit zu tragen habe.

Was nun den letzten Punkt anbelangt, so erkläre ich mich bereit, die ganze Verantwortung dafür vollständig auf mich zu nehmen, aber ich erkläre auch, daß ich außerordentlich bedauern würde, wenn ich durch die Fassung des Berichtes irgendwie Anlaß zu einem Mißverständnisse, Anlaß zu irgend einer Kränkung gegeben hätte. Wenn man aber den Bericht unbefangen liest, so glaube ich, hat Niemand eine Ursache, darüber in Empfindlichkeit zu gerathen, wie es bei dem geehrten Herrn Vorredner der Fall zu sein scheint, denn er hat nicht bloß mit warmem, sondern geradezu mit wallendem Herzen gesprochen. Ich glaube, in der Gegenüberstellung der Polonisirung der Lemberger und Krakauer Universität und der universellen Bedeutung der deutschen Hochschulen kann keine Kränkung für das polnische Element gefunden werden. Wenn ich von der universellen Bedeutung der deutschen Sprache gesprochen habe, so war das genauer bestimmt durch das vorhergehende Epitheton „allgemein zugänglich". Die deutschen Universitäten bieten aber das universelle Gut der Wissenschaft in dem universellen, allen gebildeten Oesterreichern zugänglichen Medium der deutschen Sprache. Gegenüber dieser Universalität der deutschen Sprache in Oesterreich läßt sich nicht leugnen, daß das Polnische mehr ein particulares Element ist. Denn an Culturbedeutung für Oesterreich, an allgemeinem Verständnisse, an allgemeiner Zugänglichkeit ragt die deutsche Sprache nach der ganzen Structur und Entwicklung des Reiches über jede andere Landessprache hinaus, da ja jeder gebildete Oesterreicher, der das Gymnasium verläßt, in seinem Maturitätszeugnisse zugleich die Bestätigung der Erlernung der deutschen Sprache mitbringt. Mehr als das wollte zunächst nicht gesagt werden. Aber weil denn doch der Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, erlaube ich mir auch noch die Bemerkung zu machen, daß die deutsche Sprache und Literatur auch in anderem Sinne noch eine universelle Bedeutung hat. Die deutsche Sprache ist, ganz entsprechend der deutschen Eigenart, die nicht bloß spontan und schöpferisch, sondern auch eben so sehr receptiv, aufnehmend ist — die deutsche Sprache und Literatur ist nicht bloß die Trägerin dessen, was der deutsche Geist aus sich selbst geschaffen hat, sondern sie trägt auch das Wissen aller anderen Nationen, da der deutsche Fleiß sich die Hauptwerke aller Culturnationen durch Uebersetzungen vermittelt und angeeignet. Auch in diesem Sinne also hat die deutsche Sprache und Cultur eine universelle Bedeutung: sie ist im Stande, ihre Jünger auf die Höhe der gesammten Wissenschaft und Bildung der Zeit zu erheben.

Was dann die staatsrechtlichen Bedenken anbelangt, so muß ich denselben entschieden entgegentreten, obwohl es nicht meine Aufgabe ist, Staatsrechtslehrer zu sein und Staatswissenschaften zu vertreten. Nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung kommt die Gesetzgebung über die Universitäten dem Reiche zu, „die Gesetzgebung über die Universitäten" ohne Ausnahme. Die Frage ist nun freilich die, ob diese Gesetzgebung sich nur auf die ganze Gattung jener hohen Schulen, die man Universitäten nennt, beziehe, oder ob sie sich auch unmittelbar auf die einzelnen Universitäten, ich möchte sagen, auf das einzelne Individuum dieser Gattung ausdehnt. Der Herr Vorsprecher Dr. Dunajewski hat Letzteres offenbar geleugnet. Dem Ausschusse war im Ganzen nicht darum zu thun, diese wichtige staatsrechtliche Frage nur so beiläufig zur Entscheidung zu bringen, sondern es war ihm zunächst nur darum zu thun, die neu zu errichtende Universität, die in einem vielsprachigen Lande angelegt wird, als eine Hochstätte deutscher Wissenschaft und Lehre hinzustellen; es mußte also eine Bestimmung speciell für diese Universität aufgenommen werden, und es mußte daher auch eine Bestimmung Platz finden über die Creirung dieser Hochschule — das ist zunächst der Anlaß.

Ich weiche übrigens, obwohl ich, wie gesagt, nicht Staatsrechtslehrer bin, einer Controverse über die Tragweite des Gesetzgebungsrechtes in diesem Zweige nicht aus. Mir scheint diese Tragweite bereits durch einzelne Acte der Gesetzgebung klar entschieden zu sein. Unsere bisherige Universitätsgesetzgebung, meine Herren, bezieht sich ja nicht ausschließlich auf das ganze Genus der hohen Schulen, die man Universität nennt, sondern enthält auch Bestimmungen, welche der einzelnen hohen Schule gelten. Ich verweise die Herren nur auf die Gesetze über die Gehalte der Universitätsprofessoren; da werden für die verschiedenen Universitäten verschiedene systemmäßige Gehaltsstufen gesetzlich festgestellt — ein klarer, evidenter, gar nicht zurückzuweisender Beleg dafür, daß die Gesetzgebung des Reiches auch auf das einzelne Universitätsindividuum, um mich so auszudrücken, sich erstrecken könne. Und weiter erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir ja Gesetze und Statuten für einzelne technische Hochschulen berathen haben, die von dem Reiche in Folge der Abtretung seitens der betreffenden Länder erlassen worden sind.

Hat der Herr Abgeordnete Dr. Dunajewski sich im Ganzen zu dem Gedanken der Errichtung einer Universität in Czernowitz zustimmend ver-

halten, und nur Einzelnes im Antrage bekämpft, so hat dagegen der letzte Herr Redner, Abgeordneter Dr. Menger, den ganzen Gedanken abgelehnt und in einer scharfen, zersetzenden Weise die Gründe dafür auseinandergelegt. Ich erlaube mir, kurz darauf einzugehen.

Meine Herren! Die Schwierigkeiten, mit denen die neue Hochschule zu kämpfen haben wird, waren auch mir nicht unbekannt, und ich will offen das Geständniß ablegen, daß ich mir dieselben vielfach vergegenwärtigt habe; den Nachklang dieser meiner Befürchtungen hat selbst der Herr Abgeordnete Dr. Menger noch in dem Ausschußberichte wiedertönen gehört. Meine Herren! Gewiß wird die neue Hochschule mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ehe es ihr gelingt, sich zu der Blüthe und Fruchtbarkeit ihrer älteren Schwestern zu entwickeln. Ja, es ist wahr, die neue Hochschule wird auf einen Boden gepflanzt, im fernen Osten, der von der Pflugschar des Geistes noch nicht in dem Maße durchgearbeitet ist, wie in den älteren Culturländern des Westens. Ich gebe auch gern zu, die Professoren und Schüler werden sich im Anfange nicht in einer Umgebung finden, die von einem so reichen Geistesleben erfüllt ist, sie werden sich anfangs nicht in einer Atmosphäre befinden, die geistig so anregend, erfrischend und erhebend ist, wie in vielen Universitätsstädten des Continentes.

Diese und andere Schwierigkeiten gebe ich zu, aber ich räume dem Abgeordneten Dr. Menger nicht das Recht ein, aus diesen Schwierigkeiten den Schluß zu ziehen, daß die Universität in Czernowitz an geistiger Verkümmerung zu Grunde gehen muß, daß sie bloß ein gesuchter, träumerisch angelegter Zierat sei, den man aufstecke, daß sie ein Bau sei, den man in verkehrter Weise von oben herab beginne.

Meine Herren! Wenn auch die Volksschule der Bukowina Manches zu wünschen übrig läßt, so muß ich doch vor Allem darauf aufmerksam machen, daß auch jene Universitäten, die heute in hoher Blüthe stehen, sich nicht immer derselben Gunst der Verhältnisse erfreut haben, deren sie sich heute erfreuen.

Die Hauptsache, meine Herren, und die erste Bedingung für das Gedeihen einer neuen Hochschule ist die, daß sie einem tiefen lebendigen Bedürfnisse entspringt zu dessen Befriedigung sie wirken soll. Ein solches Bedürfniß besteht aber im Osten des Reiches, das zeigt die Anzahl von Schülern, die an deutschen Gymnasien studiren, die Anzahl der Universitätsstudirenden, die zu deutschen Vorlesungen sich drängen. So mangelhaft im Allgemeinen die Volksschule sein mag, so werden doch das Land Bukowina, welches der Herr Abgeordnete Dr. Menger allein ins Auge gefaßt hat, und ebenso auch Galizien an die neue Universität ein solches Contingent von Zuhörern stellen, welches vollkommen ausreicht, um eine Universität anständig zu bevölkern.

Meine Herren! Ich gehe noch weiter; je mehr die Universität, die dort im Osten errichtet wird, dem Bedürfnisse genügt, zu dessen Befriedigung sie gegründet wird, desto mehr wird auch das Bedürfniß selbst sich steigern und erweitern. Ich meine, je mehr akademisch gebildete Männer von der neuen Hochschule ausgehen und ins praktische Leben eintreten, desto mehr Apostel ihrer segensvollen Thätigkeit, desto mehr Träger einer werkthätigen Propaganda sendet diese neue Hochschule nach allen Richtungen aus.

Die neue Hochschule wird daher nicht nur lebenfördernd, sondern auch lebenweckend wirken; sie wird auf den Besuch der Gymnasien und Volksschulen fördernden Einfluß üben.

Was von dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger noch weiter gesagt wurde, über die Zahl und Qualität der Studirenden, bedarf auch, wie ich glaube, einer kurzen Beleuchtung und Zurückweisung. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat einen Widerspruch gefunden in den Regierungsexposés, die dem neuesten Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht beigegeben sind. Dieselben versprechen einer Hochschule in Mähren nicht einen so bedeutenden Zufluß von Zuhörern, wie der Universität in Czernowitz und doch, meint Dr. Menger, muß angenommen werden, daß die Reichen und Wohlhabenden aus der Bukowina und dem Osten Galiziens ebenso sehr nach Wien streben werden, wie die aus Mähren und Schlesien. Dem scheint doch nicht so! Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat dabei einmal die Vermögensverhältnisse und dann auch die Entfernung in Betracht zu ziehen vergessen.

Mähren und Schlesien sind — ohne der Selbständigkeit dieser Länder nahe treten zu wollen, sei es mir erlaubt, es auszusprechen — Mähren und Schlesien sind, namentlich Mähren, in socialer und akademischer Beziehung mehr Dependenz von Wien und Prag, als es jemals die Bukowina oder der Osten Galiziens sein kann.

Wenn die Anziehungskraft, welche die Großstadt Wien mit ihren großartigen Sammlungen, mit ihren Bildungsmitteln wie mit ihren rauschenden Vergnügungen u. s. w. auf die nahen reichen Mährer übt, mächtig und groß ist, so wird sich diese Wirkung in der Ferne nicht so mächtig erweisen gegenüber den Söhnen des mehr als hundert Meilen entfernten Ostens in unserem Reiche.

Endlich erlaube ich mir noch einige Worte über die genügende Zahl der Lehrkräfte zu sagen. Allerdings wird es große Schwierigkeiten haben, alle Lehrkanzeln mit tüchtigen Lehrkräften zu besetzen, aber gerade in der Voraussicht dieser Schwierigkeit und um der Unterrichtsverwaltung die Mittel an die Hand zu geben, denselben zu begegnen, wurde vom Ausschusse eine bedeutende Erhöhung der Dotation in

Vorschlag gebracht, so daß die Unterrichtsverwaltung in der Lage ist, jugendlichen, tüchtigen, wissenschaftlichen Kräften ziemlich glänzende Anerbietungen zu machen.

Meine Herren! Wenn es sich um die Besetzung der Lehrkanzeln handelt, so muß zwischen einer Universität in Brünn und der in Czernowitz ein großer Unterschied gemacht werden. Eine Universität in Brünn oder Olmütz mitten zwischen Wien und Prag müßte nothwendig eine Concurrenzuniversität sein, sie müßte eine Ausstattung mit Lehrmitteln und eine Besetzung der Lehrerstellen haben, durch welche sie in der Lage wäre, mit den Universitäten in Wien und Prag zu wetteifern. Ganz anders ist es mit einer kleineren Hochschule im fernen Osten, in einer kleineren Stadt. Da werden sich junge, aufstrebende, wissenschaftliche Kräfte finden, Kräfte, welche ihren Platz ganz vorzüglich ausfüllen werden, die aber in der gelehrten Welt noch nicht jene Bedeutung erlangt haben, um auf eine Stelle an einer Hochschule wie Wien oder Prag Anspruch zu machen. Gerade auf der Kunst, junge, aufstrebende Talente für sich zu gewinnen und heranzuziehen, beruhen die noch immer blühenden kleinen Universitäten in der Schweiz.

Meine Herren! Indem ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger verlasse, bin ich so frei, auf das überzugehen, was der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki gesprochen hat.

Derselbe hat ganz meinem eigenen Geschmacke entsprechend, die culturelle Bedeutung der neuen Hochschule in den Vordergrund gestellt, er hat sich aber dann weiter in Ausführungen ergangen, denen ich — so weit ich sie verstanden habe — durchaus nicht mehr folgen kann.

Ich bin genöthigt, was die culturelle Bedeutung der neuen Hochschule anbelangt, meinen Standpunkt klar zu präcisiren, und werde dies auf die Gefahr hin wagen, daß man mir den Vorwurf macht, daß ich das culturelle Element der Politik dienstbar machen wolle. Ich verdiene einen solchen Vorwurf nicht; denn ich gebe dem culturellen Elemente seine selbständige Bedeutung, weiß aber auch, welche immense Tragweite es in politischer Beziehung hat.

Meine Herren! Wenn wir die neue Universität in den fernen Osten des Reiches pflanzen, so schaffen wir damit auch ein Werk von weittragender staatlicher Bedeutung. Unser Oesterreich ist nämlich kein einheitlicher uniformer Nationalstaat, unser Oesterreich schließt vielmehr zwischen dem Bodensee und dem Pruth eine Vielheit von Nationen und Stämmen, von Confessionen und Riten, von geistigen und wirthschaftlichen, Bildungsstufen in sich, diese Unterschiede, meine Herren, sind, an und für sich betrachtet, eher Elemente der Trennung, als einer innigen Verschmelzung; desto mehr bedarf unser Oesterreich starker, einigender Kräfte, um einen machtvollen, lebendigen Staatsgedanken, um eine durchgreifende politische Einheit darzustellen. Oesterreich hat solche lebendige Kräfte, und wenn ich mich nicht täusche, sind die mächtigsten derselben gerade geistiger Natur. Ich nenne vor Allem die gemeinsame Liebe und Treue zum Herrscherhause, die gemeinsame Geschichte und in den gebildeten Lebenskreisen die gemeinsame Cultur. Unterlassen wir es nicht, alle diese einigenden Kräfte zu pflegen, namentlich in einer Zeit, wo die nationalen Gedanken so mächtig sind und leicht auf Abwege gerathen können; unterlassen wir es nicht, die Cultur zu pflegen, damit sie als gemeinsame Seele den ganzen Staatskörper durchdringe und zu kräftigem Leben befähige.

Meine Herren! durch die Cultur, durch die Anstalten und Wirkungen der Cultur haben Maria Theresia und Kaiser Josef den österreichischen Einheitsstaat gegründet und haben ihn in dem Bewußtsein der Völker dauernd befestigt.

Die geistige Cultur, die geistige Bildung arbeitet ja aus dem Menschen das Gemeinsame hervor, entwickelt die gemeinsamen Kräfte, die der Schöpfer in die Menschennatur gelegt hat, schafft daher gemeinsame geistige Interessen, schafft einen gemeinsamen Inhalt und eine gemeinsame Richtung des Denkens, reißt dadurch die Schranken localer Vorurtheile und Absonderungen nieder, sammelt die Gleichgebildeten um die gemeinsamen Güter der Cultur und bindet sie durch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit zusammen. Errichten wir daher eine Universität in Czernowitz und stellen wir sie hinein wie einen geistigen Leuchtthurm in die Mitte der vielsprachigen Völker, allen das gleiche Licht spendend, alle mit derselben Aufklärung erhellend und alle durch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit verbindend. Die Söhne jener Völker werden sich herandrängen zu dieser geistigen Lichtquelle in jährlich steigender Zahl, und je tiefer und verbreiteter die gemeinsame Ansicht wirkt, desto bewußter und freudiger werden sie zu uns in den Westen und ins Centrum herübersehen, von wo das Licht zu ihnen ausgegangen ist, sie werden zu uns herüberschauen mit dem freudigen Bewußtsein, alle die höchsten Güter der Cultur mit uns gemeinsam zu haben.

Diese große Aufgabe, meine Herren, wird aber die Universität in Czernowitz dann am besten erfüllen, wenn sie eine Pflegstätte deutscher Wissenschaft und Lehre ist. Die deutsche Wissenschaft und Cultur hat nach der Structur und Entwicklung des Reiches jedenfalls den Beruf, die maßgebende Grundlage alles höheren Erziehungs- und Bildungswesens in Oesterreich zu sein. Sie wird drüben im fernen Osten, wie wir so oft schon vernommen haben, freudig begrüßt, sie wird begehrt und willkommen geheißen.

Meine Herren! Mir liegt es ferne, irgend welche Nationalität und irgend welche nationale Cultur irgendwie zurückzusetzen zu wollen; aber das müssen Sie mir doch erlauben auszusprechen, daß die deutsche

Cultur eine universelle, die am meisten allgemein menschliche ist, und daher den Angehörigen anderer Nationen am wenigsten eine Selbstentäußerung zumuthet. Wenn daher die Universität die deutsche Wissenschaft nach dem Osten bringt, so wird sie ihre Jünger nicht einem fremden nationalen Wesen unterordnen, sondern vielmehr ihr eigenes angeborenes Wesen erhöhen und verklären; sie will und wird nicht geistige Herrschaft bringen, sondern geistige Befreiung; es kann und wird ihre Aufgabe nicht sein, zu germanisiren, sondern zu bilden und zu veredeln. Wenn also auch die Universität deutsche Wissenschaft anbieten wird, so wird damit den anderen Nationalitäten und ihrer Entwicklung durchaus nicht in den Weg getreten.

Den Forderungen aber, welche der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki ausgesprochen hat, und welche eigentlich darauf hinauslaufen, die Czernowitzer Universität in eine polyglotte Universität umzuwandeln, kann ich mich nun und nimmermehr anschließen. Die Gründe, welche er für die Vorbildung der Juristen anführt, daß sie nämlich in gewissen rumänischen Fächern unterrichtet werden müssen, um leistungsfähig in das praktische Leben übertreten zu können, sind durchaus nicht maßgebend. Der Unterricht der Juristen in der deutschen Sprache ist ja durchaus kein Hinderniß für den unmittelbaren Eintritt in die Praxis. Die Deutschen haben vor Jahrhunderten in Italien lateinische Vorlesungen gehört und doch daheim deutsch prakticirt. Italiener, Franzosen und Deutsche wurden einst lateinisch unterrichtet und haben doch in ihrer Volkssprache prakticirt.

Die Universitäten sind überhaupt — wie ich weiters bemerken muß — nicht dazu da, um eine Volkssprache zu entwickeln, und namentlich nicht, um deren Ausbildung für die Praxis zu vermitteln, sondern sie haben die höhere, reinere Aufgabe, Pflegstätten der Wissenschaft zu sein. An den Universitäten müssen daher jene Sprachen in Gebrauch sein, welche sich als geeignete Instrumente, als geeignete Organe für die Wissenschaft darstellen. Ob dies mit dem Rumänischen der Fall ist, das zu beurtheilen bin ich nicht im Stande. Nur das Eine weiß ich, daß der Unterricht in einer fremden Sprache, wie ehemals im Lateinischen und jetzt im Deutschen, durchaus kein Hinderniß für die Entwicklung der Volkssprache ist, da für diese nicht nur in den Mittelschulen, sondern durch eigene Lehrkanzeln auch an den Universitäten gesorgt werden soll. Die Volkssprache wird aber erst dann als Organ der Wissenschaft dienen können, wenn sie selbst eine vollkommene Cultursprache geworden, und wenn sie die Trägerin ist nicht bloß der nationalen Entwicklung, sondern überhaupt der wissenschaftlichen Erwerbungen der Welt.

Die deutsche Sprache ist auch bescheiden zurückgetreten vor der lateinischen, denn an den deutschen Hochschulen hat man ohne Beeinträchtigung der deutschen Sprache lateinisch unterrichtet bis ungefähr zum Jahre 1740. Die deutsche Sprache hat sich bescheiden zurückgezogen, und sich nicht zu frühzeitig auf die Lehrstühle gedrängt, sondern sie hat an ihrer eigenen Ausbildung gearbeitet und sich namentlich an den classischen Sprachen herangebildet, bis sie auf jene Höhe gelangte, wo sie sich den Wissenschaften als geeignetes Instrument anbieten konnte. Erst von da an hat sie einen Lehrstuhl nach dem anderen in Besitz genommen, eine Disciplin nach der anderen erobert und ist auf den Universitäten herrschend geworden.

Wenn die einzelnen Volkssprachen seinerzeit eine solche literarische Entwicklung, eine solche wissenschaftliche Ausbildung gewonnen haben werden, daß sie Trägerinnen aller Wissenschaft sind, die auf der Universität gelehrt wird, dann können sie auch Organe, der akademischen wissenschaftlichen Gedankenmittheilung sein, aber jetzt, meine Herren, die Universität in Czernowitz zu einer polyglotten Anstalt machen, würde einmal den Staatsschatz ungebührlich belasten, — denn es hieße soviel als drei Universitäten in Eine zusammenbinden — und weiter wäre es der Verbreitung der Wissenschaft, also jener reinen Aufgabe, welcher die Universitäten zu dienen haben, durchaus nicht günstig.

Meine Herren! Errichten wir daher die Universität in Czernowitz auf jener Grundlage, die die Ausschußanträge enthalten, errichten wir sie als Pflanzstätte deutscher Wissenschaft und Lehre und geben wir ihr die Aufgabe, durch die milde und versöhnende Macht der Cultur die verschiedensprachigen Völker zu einer geistigen Einheit zusammenzuführen, ohne ihre nationale Einheit irgendwie zu zerstören.

Je mehr ihr dieses große Werk gelingt, desto mehr werden die Angehörigen der verschiedenen Stämme sich für das österreichische Gesammtvaterland erwärmen, desto inniger werden sie an dem großen Völkerreiche hängen, das allein die große Mission vollbringen kann, ihnen eine höhere Cultur zu bieten und zugleich ihre nationale Eigenheit zu schonen. Errichten wir daher die Universität in Czernowitz und rufen wir ihr durch einen möglichst einhelligen Beschluß ein glückverheißendes Vivat! crescat! floreat! zu. *(Beifall links und im Centrum.)*

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich habe den Standpunkt der Re-

gierung in dieser Frage bereits in der Budgetdebatte erörtert; derselbe ist heute theils mit patriotischer Wärme, theils mit dem weitestgehenden Detail der Gründe von Neuem motivirt worden.

Ich habe daher vom Standpunkte der Regierung nur die dringende Bitte an das hohe Haus zu richten, dem vorliegenden Gesetze die Zustimmung zu geben. *(Beifall.)*

Präsident: Mit Rücksicht auf die neue Geschäftsordnung muß ich nur die Frage stellen, ob Jemand das Wort wünscht. Da dies nicht geschieht, ist die Generaldebatte geschlossen; ich schreite zur Abstimmung über das Gesetz, vorbehaltlich der Abstimmung über die Resolution, welche zum Schlusse vorzunehmen sein wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Universität in Czernowitz und die Festsetzung der systemmäßigen ersten Gehaltsstufe der Professoren an derselben, zur Grundlage der Specialdebatte angenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß das Gesetz betreffend die Eröffnung eines Nachtragstcredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich bitte den §. 1 des ersten Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 1 des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.

Präsident: Herr Abgeordneter Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Der §. 1 besagt, daß die Unterrichts- und Geschäftssprache an dieser Universität die deutsche ist. Es ist schon von Seite des Herrn Berichterstatters erörtert worden, welche Bedeutung diese Bestimmung des Gesetzes habe und glaube ich wohl hierüber nicht weiter Worte verlieren zu sollen, indem ich mich einfach mit seinen diesbezüglichen Auseinandersetzungen einverstanden erkläre. Allein ich glaube, daß es in der Würde des gesetzgebenden Körpers begründet ist, daß er bestrebt ist, die Bestimmungen eines Gesetzes überhaupt in strengster Weise zur Ausführung gelangen zu lassen; nun ist es unleugbar, daß die Durchführung der Bestimmung des §. 1, was die theologische Facultät anbelangt, in dieser Weise geradezu unmöglich ist; es ist unmöglich, daß in den Fächern der praktischen Theologie in deutscher Sprache vorgetragen werde. Ich glaube daher, daß es besser ist, wenn im Gesetze selbst, gerade dort, wo man die Ueberzeugung hat, daß die Bestimmung desselben nicht durchführbar ist, eine Ausnahme gleich stipulirt werde, und zwar gerade in Bezug auf die theologische Facultät. Insbesondere ist es bei der griechisch-orientalischen Kirche nothwendig, da die Lithurgie immer in der Sprache des betreffenden Volksstammes gelesen wird und daher in dieser Sprache vorgetragen werden muß; es ist dies insbesondere nothwendig in Fächern, wie: der praktischen Theologie, Pastoraltheologie, Lithurgik, Kathechetik, Homilethik, die in einer anderen als der Landessprache, geradezu unmöglich gelehrt werden können.

Ich würde mir daher erlauben, zu §. 1 folgenden Zusatz zu beantragen *(liest):*

„An der theologischen Facultät ist nach Erforderniß der Vortrag einzelner Fächer in einer anderen Sprache zulässig"

und erlaube mir weiters die Bemerkung, daß der Finanzausschuß dem Herrn Berichterstatter die Ermächtigung gegeben hat, sich im Namen des Ausschusses mit diesem Antrage einverstanden zu erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba beantragt zu §. 1 folgenden Zusatz: *(Liest denselben).*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich nur gegen den Antrag des unmitelbaren Herrn Vorredners aussprechen; wenn alle Gegenstände an den anderen Facultäten in der deutschen Sprache docirt werden können, so sehe ich nicht ein, warum gerade bei der theologischen Facultät eine Ausnahme gemacht werden soll. Sind alle anderen Gegenstände in deutscher Sprache verständlich, so sind es auch diejenigen Doctrinen, die hier vorgetragen werden sollen; sie sind in deutscher, lateinischer, griechischer und wie immer Namen habender Sprache gleich verständlich, und sehe ich darum keinen Grund für den Antrag des Herrn Vorredners ein.

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Ich erlaube mir die Streichung des zweiten Alinea des §. 1, welches besagt: „Die Unterrichts- und Geschäftssprache ist die deutsche" zu beantragen. Diese Bestimmung findet sich auch in der Regierungsvorlage nicht vor, und gehe ich demnach auf die Regierungsvorlage zurück. Eine solche Bestimmung kommt fast bei keiner der anderen österreichischen Universitäten

— wie man mich wenigstens allgemein versicherte — vor. Es ist aber andererseits kein Grund vorhanden, eine Neuerung diesfalls einzuführen, und wäre dies auch eine Anomalie, denn es stünde im Widerspruche nicht nur mit dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners, Herrn Abgeordneten Dumba, sondern auch mit den vorhergegangenen Amendements, welche sowohl von rumänischer, als auch ruthenischer Seite in der Absicht gestellt wurden, um die diesfällige gerechte Berücksichtigung der nationalen Elemente, der Landessprachen, zu erzielen.

Ich glaube, das ist eine interne Angelegenheit, welche man mit voller Beruhigung dem Professorencollegium im Einvernehmen mit dem Herrn Ressortminister überlassen kann, und aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „Im §. 1 ist das zweite Alinea, welches lautet: „„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche"", zu streichen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki beantragt, es sei das zweite Alinea des §. 1, lautend *(liest)*:

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche", zu streichen.

Der Antrag ist in dieser Form nicht zulässig, weil ablehnende Anträge nach der Geschäftsordnung überhaupt unzulässig sind.

Ich werde aber dem Wunsche des Herrn Abgeordneten dadurch Rechnung tragen, daß ich die Abstimmung über §. 1 getrennt vornehme. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Hormuzaki'schen Antrages sind, werden sohin gegen das zweite Alinea stimmen.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich habe mich schon in der Generaldebatte dahin ausgesprochen, daß ich es gerechtfertigt finde, wenn der neu zu errichtenden Universität der deutsche Charakter gewahrt wird. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba in der vorgetragenen Fassung, wiewohl er bezüglich der theologischen Facultät eine Ausnahme gewähren will, nicht annehmbar ist, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Antrag sich nicht begnügt, den deutschen Charakter der Universität in Czernowitz zu wahren, sondern es geradezu unmöglich machen würde, daß an den weltlichen Facultäten dieser Universität auch nur über ein einzelnes Nebenfach in einer anderen als der deutschen Sprache Vorträge gehalten werden, während an allen österreichischen Universitäten ohne Ausnahme die Möglichkeit besteht, daß, wenngleich die Unterrichtssprache die deutsche ist, dennoch einzelne Vorträge auch in einer anderen Sprache gehalten werden können.

Der deutsche Charakter der Universität hat nur zur Folge, daß die Disciplinen der ordentlichen Lehrkanzeln in deutscher Sprache vorgetragen werden müssen. Wenn aber ein Privatdocent, welcher nicht vom Staate bezahlt wird, und der alle Vorbedingungen, welche man nach der Gesetzgebung an denselben stellen kann, erfüllt, sich meldet, um vielleicht Vorträge über einen oder den anderen Gegenstand in einer anderen als der deutschen Sprache zu halten, so, glaube ich, liegt kein zwingender Grund vor, diese Möglichkeit auszuschließen.

Ich gehe durchaus nicht soweit, um jenen Anträgen zuzustimmen, welche der Herr Abgeordnete aus dem Großgrundbesitze meines Heimatslandes gestellt hat. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, Parallelkanzeln zu errichten, wie wir sie z. B. an den Universitäten Innsbruck und Graz haben, wo man, weil man nicht tüchtige Lehrkräfte hat, genöthigt ist, den ersten besten Supplenten zuzulassen, dessen Fähigkeit zum Lehrfache in erster Linie nur nach der Kenntniß der Vortragssprache beurtheilt zu werden pflegt.

Ich möchte durchaus nicht, daß sich eine ähnliche Uebung an der neuen Universität einbürgere. Wenn aber irgend Jemand allen Anforderungen des Gesetzes entspricht, so mag ihm die Möglichkeit geboten werden, allfällig in einer anderen, etwa in einer der Landessprachen Vorträge zu halten.

Ich erlaube mir daher zum zweiten Alinea des §. 1 den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das zweite Alinea des §. 1 habe zu lauten:

„„Die Geschäftssprache dieser Universität, sowie die Unterrichtssprache an den weltlichen Facultäten derselben ist die deutsche.""

Dadurch ist der Charakter der Universität als einer deutschen gewahrt; es ist aber auch andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen Genüge gethan und die Lehrkanzeln durch deutsche Kräfte besetzt sind, Privatdocenten, welche in einer anderen Sprache vortragen wollen, sich habilitiren können.

Es liegt mir aber auch noch aus einem anderen Grunde daran, daß die Frage bezüglich der theologischen Facultät hier in dem Gesetze nicht gelöst werde.

Die Sprachenfrage bezüglich der theologischen Facultäten ist ja bei uns überhaupt noch gar nicht gelöst, und selbst an Universitäten, deren deutscher Charakter gar nicht geleugnet wird, wird gerade in den theologischen Facultäten die Mehrzahl der Vorträge in einer anderen als der deutschen Sprache gehalten.

Hier kommt aber auch noch der Umstand in Betracht, daß die theologische Facultät nicht aus dem

Staatssäckel erhalten werden soll, sondern die Kosten für die Facultät vollständig und ausschließlich aus dem griechisch orientalischen Religionsfonde bestritten werden sollen.

Es war bisher immer ein Grundsatz der Gesetzgebung, daß Derjenige, welcher das Geld hergibt, auch die Unterrichtssprache zu bestimmen hat, das sind im gegenwärtigen Falle die Verwalter des Religionsfondes. Die Kirchenbehörden, welche zunächst auf das praktische Bedürfniß der Seelsorge Rücksicht nehmen müssen, legen bei gewissen eventuellen Lehrgegenständen darauf Gewicht, daß der künftige Seelsorger die Sprache seiner Pfarrlinge genau kenne.

Und um Conflicten in einer rein formalen Sache zwischen den Vertretern des Religionsfondes und der Staatsverwaltung zu vermeiden, glaube ich, daß die Sprachenfrage bezüglich der theologischen Facultät hier gar nicht berührt werden soll. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß gewisse Fächer in deutscher Sprache vorgetragen werden, da schon gegenwärtig, obgleich die Anstalt nur eine Diöcesananstalt ist, an der theologischen Facultät in Czernowitz gewisse Gegenstände in deutscher Sprache vorgetragen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Alinea 2 des §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich werde vorerst die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk stellen. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

(Der Minister für Cultus und Unterricht meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich kann das zweite Alinea des §. 1 des Gesetzes „die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche" wohl nur so verstehen, daß dies als Regel, als praktisch für die Universität selbst ausgesprochen werde.

Ich setze aber voraus und könnte dieses Alinea nicht anders verstehen, als daß an dieser Universität, sowie an jeder anderen deutschen Universität in Oesterreich gewisse Gegenstände, wie es die Natur der Sache, die Natur des Gegenstandes selber mit sich bringt, auch in einer anderen Sprache vorgetragen werden können; so werden z. B. die französische, die italienische Literaturgeschichte in französischer, beziehungsweise italienischer Sprache vorgetragen, der eine oder andere Gegenstand wird in lateinischer Sprache vorgetragen und dergl.

Mir scheint daher, daß durch dieses Alinea wohl nichts Anderes gesagt werden soll, als daß der Charakter dieser Universität in Czernowitz ein deutscher sein soll. *(Rufe: So ist es!)*

Präsident: Gemäß der neuen Geschäftsordnung frage ich, ob noch Jemand das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte wieder für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Ich bin von dem Budgetausschusse ermächtigt, dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dumba die Zustimmung auszusprechen. Dagegen fehlt mir eine ähnliche Befugniß, irgend einem anderen der von anderer Seite gestellten Anträge zuzustimmen. Ich kann daher nur mit Beziehung auf das, was ich in meinem Schlußworte angeführt habe, die Ablehnung der anderweitigen Anträge empfehlen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich bei §. 1 eine getrennte Abstimmung vornehme; zuerst das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk als zweites Alinea, und falls dieser abgelehnt wird, das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, und endlich den Zusatzantrag, welchen der Herr Abgeordnete Dumba gestellt hat. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses als erstes Alinea des §. 1 annehmen wollen *(liest)*:

„Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Wintersemester 1875/76 zu beginnen hat" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche als zweites Alinea des §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk aufnehmen wollen *(liest)*:

„Die Geschäftssprache dieser Universität, sowie die Unterrichtssprache an den weltlichen Facultäten derselben ist die deutsche" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses als zweites Alinea des §. 1 aufnehmen wollen *(liest)*:

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dumba beantragt, es solle als Zusatz zum zweiten Alinea aufgenommen werden *(liest)*:

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Wildauer, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Bei der Einleitung der Generaldebatte erlaube ich mir einfach auf den gedruckten Bericht zu verweisen, der in einer solchen Ausführlichkeit gehalten ist, daß er die Gesichtspunkte klar hervortreten läßt, welche für die Ausschußanträge entscheidend waren. Eine Ergänzung der Begründung, soweit sie sich als nothwendig erweisen dürfte, behalte ich mir für das Schlußwort vor.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe, da dieselben im Zusammenhange stehen. Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Ozarkiewicz und Gomperz.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz das Wort.

Abgeordneter **Ozarkiewicz**: Mit dem größten Wohlwollen hat die ruthenische Bevölkerung von Galizien und der Bukowina die Nachricht begrüßt, daß eine Universität in Czernowitz errichtet werden solle, wodurch derselben die Möglichkeit geboten würde, ihre Bildungsbedürfnisse im vollen Maße zu befriedigen.

Mit ebenso warmem Gefühle sieht dieselbe der baldigen Eröffnung dieser Universität entgegen, welche schon mit dem nächsten Schuljahre erfolgen soll, was auch bereits der Budgetausschuß in seinem Berichte auf Grund der Regierungsvorlage befürwortet.

Ich bin mit den Anträgen des Ausschußberichtes gänzlich einverstanden und werde für dieselben stimmen. Ich kann jedoch den Umstand nicht verhehlen, daß sich in demselben eine Lücke befindet, deren Ausfüllung die ruthenische Bevölkerung von Galizien und der Bukowina sehnsuchtsvoll erwartet.

Nach den Erläuterungen Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers in der Abendsitzung vom 7. December 1874, in den von der hohen Regierung in Betreff der Nachtragscredite zum Budget pro 1875 gegebenen Erläuterungen, wie auch in dem Motivenberichte des Budgetausschusses selbst ist es überall ersichtlich, daß bei der Errichtung der Universität in Czernowitz dafür gesorgt werden soll, daß auch den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung im vollsten Maße entsprochen werde.

Der Budgetausschuß bekennt in seinen Ausführungen, daß in der Bukowina auch Ruthenen sind, daß den Gedanken der Bildung auch die ruthenische Nationalität lebendig begehrt und freudig hernimmt, daß dieses ruthenische Element eine bedeutende Anzahl von den ruthenischen Studirenden geben kann, denn von diesem Elemente kann ein Contingent auf zwei Fünftel im Vergleiche mit anderen Universitäten, jährlich gerechnet, ungefähr gegen 200 Studirende ruthenischer Nationalität betragen, und wenn man ferner auf den Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, welcher für das Jahr 1874 vorgelegt wurde, einen Blick wirft, sieht man aus dessen statistischen Tabellen, daß am k. k. Obergymnasium zu Czernowitz, wo die ruthenische Sprache obligat ist, mit Ende des zweiten Semesters 1874 mit Rücksicht auf die Muttersprache der Schüler 163 Deutsche, 85 Polen, 149 Ruthenen, 105 Rumänen, 2 Magyaren und 2 Angehörige anderer Nationalitäten inscribirt sind.

Da also bei Vergleichung der ruthenischen und rumänischen Schülerzahl ein Uebergewicht auf Seite der Ruthenen mit 44 Köpfen zu ersehen ist, so glaube ich, wenn im Budgetausschusse für die rumänische Nationalität gehörig vorgesorgt wurde, soll in gleichem Maße auch auf die ruthenische Nationalität in der Bukowina und in Galizien Bedacht genommen werden, und dies umsomehr, als bei der Gründung der in Rede stehenden Universität auf eine überwiegende Anzahl von Ruthenen hingewiesen wurde, welche in dieser Hochschule ihren Wissensdrang befriedigen und ihre Bildung im umfangreichen Maße sich erwerben wollen.

Ich will nicht in die Ursachen eingehen, warum der Budgetausschuß diesen so wichtigen Umstand, nämlich Berücksichtigung der ruthenischen Nationalsprache, für die stets verfassungstreue ruthenische Bevölkerung von der Bukowina und Galizien nicht in Erwägung zog, zumal für die rumänische Bevölkerung durch die vom Budgetausschusse gefaßte Resolution hinlänglich vorgesorgt ist, und ich kann es nicht unterlassen, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß diese Zurücksetzung des ruthenischen Elementes auf die gesammte ruthenische Bevölkerung einen unangenehmen Eindruck gemacht hat, was ich von meinen Wählern, deren Wahlbezirk eben an die Bukowina angrenzt, vernommen habe.

Ich beantrage also hiermit eine Resolution mit folgendem Inhalte *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei der Eröffnung der Universität in Czernowitz eine ordentliche Lehrkanzel für die ruthenische Landessprache und Literatur zu errichten.““

Ich hoffe, daß das hohe Haus meinem Resolutionsantrage beistimmen wird, umsomehr, als auch die hohe Regierung bei Einbringung der Vorlage, betreffend die Eröffnung dieses Nachtragscredites, sich bereit erklärt hat, für die slavische Sprache gehörig zu sorgen.

Ich empfehle daher diesen meinen Resolutionsantrag aufs wärmste der Würdigung des hohen

Hauses. *(Bravo! Bravo! auf den Bänken der Ruthenen. Unruhe im Hause. Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Präsident: Haben Herr Redner einen Antrag gestellt? Es herrscht eine solche Unruhe im Hause, daß ich nicht in der Lage war zu vernehmen, ob Herr Redner einen Antrag gestellt haben. *(Der Resolutionsantrag wird überreicht.)*

Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz stellt folgenden Resolutionsantrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Gomperz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz:** Die günstige Erledigung, welche die Regierungsvorlage über die Errichtung einer Universität in Czernowitz im Schoße des Budgetausschusses erfahren hat, überhebt mich der Aufgabe, für die Regierungsvorlage selbst einzutreten.

Ich fühle mich jedoch verpflichtet, eine Angelegenheit, die in innigem Zusammenhange mit der Errichtung einer Universität in Czernowitz steht, heute zur Sprache zu bringen, weil sich nicht wieder die Gelegenheit finden dürfte, die es gestattet, diesen Gegenstand vor das hohe Haus zu bringen.

Ich erlaube mir zu diesem Zwecke, auf die Entstehungsgeschichte der Errichtung der Universität in Czernowitz mit wenigen Worten zurückzugreifen.

Als die Verhandlungen im hohen Hause über das Unterrichtsbudget für das Jahr 1874 stattfanden, wurde im Berichte des verehrten Herrn Berichterstatters ausdrücklich betont, daß es ein Bedürfniß sei, eine neue Universität in Oesterreich zu gründen.

Die Motivirung des damaligen Herrn Berichterstatters erlaube ich mir mit wenigen Worten zu recapituliren. Er sagte unter Anderem: „Als eines der bedeutendsten Hindernisse des weiteren günstigen Aufschwunges der Hochschulen müsse, insbesondere was alle mit Demonstrationen verbundenen Collegien betrifft, die Ueberfüllung einzelner Facultäten angesehen werden."

Der Ausschuß hielt hierbei sich vor Augen die Wirksamkeit der Hochschulen im nördlichen Deutschland und die große Anzahl kleinerer Universitäten daselbst.

Es wird sonach in diesem Berichte des Abgeordneten Eduard Sueß auf die Universitäten in Oesterreich ein Blick geworfen, auf deren Gründungsgeschichte, auf deren Frequenz und schließlich der Antrag gestellt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei durch eine Resolution die hohe Regierung einzuladen, in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten."

Wenn man sich auch damals darüber nicht klar ausgesprochen hat, welcher Zweck mit dieser Resolution erreicht werden soll, glaube ich, ist es doch kaum außer Zweifel gestellt, daß damit die Errichtung einer Universität in der Bukowina nicht gemeint gewesen sei. Denn weder die Vermeidung der Ueberfüllung einer Facultät an anderen Universitäten, noch die Befriedigung des Bedürfnisses, mit Demonstrationen verbundene Collegien einzuführen, noch auch die vielfache geistige Concurrenz, welche nun hervorgerufen werden soll — wird durch Errichtung einer Universität in Czernowitz erreicht. Ich verkenne nicht das politische Moment, welches durchschlagend sein mag und der Regierungsvorlage auch zum Siege verholfen hat; allein die Motive, welche das Haus damals zur Grundlage der Beschlüsse angenommen hat, werden nicht durch die Errichtung einer Universität in Czernowitz in Erfüllung gebracht, daß hierdurch nämlich die Ueberfüllung an anderen Universitäten vermindert werde und daß der mit Demonstration verbundene Unterricht einen besseren Fortgang erlange. Diesen Erfolg kann unmöglich die Errichtung einer Universität in Czernowitz erlangen — denn in der Regierungsvorlage heißt es, daß die Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst ausgeschlossen ist.

Seit einer Reihe von Jahren hat sich das Land Mähren um die Errichtung einer Universität beworben, es wurden in diesem Hause selbst verschiedene Resolutionen beschlossen, welche darauf abzielten, die Regierung einzuladen, die Universität in Mähren, welche durch 300 Jahre bestanden hat, zu reactiviren.

Im allerunterthänigsten Vortrage des Herrn Unterrichtsministers vom 26. November 1874 wird ausdrücklich betont, daß Mähren dasjenige Land sei, welches ein erhebliches Contingent an die juristische und medicinische Facultät stelle, und welches es in erster Linie verdiene, eine Universität zu erlangen. Es wird auch in diesem allerunterthänigsten Vortrage gesagt, daß die Wiener und Prager Universität zusammen für eine Bevölkerung von $10^1/_2$ Millionen Seelen ausreichen sollen — während z. B. in Deutschland auf eine solche Bevölkerung durchschnittlich fünf Universitäten kommen — endlich daß es zweifellos sei, daß eine Universität, welche mit dem Zwecke der Ableitung der Frequenz der Wiener Universität errichtet wird, nur nach Mähren verlegt werden kann. Es ist hierdurch ein klarer Fingerzeig gegeben, daß neben den Universitäten in Wien und Prag eine solche in dem Nachbarlande Mähren ebenfalls nothwendig sei.

Die statistischen Daten sprechen gleichfalls ganz deutlich dafür, daß Mähren nicht länger umgangen

werden könne, wenn es sich um Errichtung einer Universität handelt.

Abgesehen von jenen Ziffern, welche klar darlegen, daß Mähren vermöge seiner Steuerleistung gewiß einen gerechten Anspruch auf eine Universität habe — Mähren zahlt an directen Steuern neun Millionen, gegenüber den 850.000 fl., welche die Bukowina zahlt — abgesehen davon, daß Mähren 20 Gymnasien mit einer Frequenz von 4700 Schülern besitzt, und das Land Schlesien fünf Gymnasien mit einer Frequenz von 1000 Schülern, während die Bukowina nur zwei Gymnasien mit einer Frequenz von kaum 1000 Schülern besitzt, ist es auch durch statistische Erhebungen festgestellt, daß die Zahl der Abiturienten von mährischen Gymnasien sich jährlich auf 200 bis 300 beläuft, daß in Schlesien nahezu 80 Schüler im letzten Jahre ein Zeugniß der Reife erhielten, während in der Bukowina diese Zahl im vorigen Jahre 36 betrug, eine Zahl, welche von der Stadt Brünn allein überflügelt wird, denn die Zahl derjenigen Schüler, welche im vorigen Jahre in Brünn die Maturitätsprüfung mit dem Zeugniß der Reife abgelegt haben und nach Brünn zuständig sind, betrug allein 60.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß früher oder später daran gegangen werden muß, in Mähren eine Universität zu errichten. Ob nun die Wahl des Ortes von der hohen Regierung und von dem hohen Reichsrathe auf Brünn oder Olmütz fallen wird, möge eine offene Frage bleiben. Es mögen die Erhebungen von Seite der Regierung fortgesetzt werden; es möge die Opferwilligkeit der beiden Städte ermessen, vor Allem die Zweckmäßigkeit hinreichend gewürdigt werden, und ich bin überzeugt, die Regierung und die gesetzgebenden Körper werden hierbei das Richtige treffen.

Wird aber heute die Universität in Czernowitz beschlossen, dann möge das hohe Haus die Güte haben, neuerdings durch einen Beschluß zu bekräftigen, daß der Wunsch vorhanden ist, daß sobald als möglich auch in Mähren eine Universität errichtet werde; man müßte sonst mit Recht besorgen, daß für eine lange Reihe von Jahren, und vielleicht für immerwährend, diese Frage von der Tagesordnung gestrichen und kaum mehr eine Aussicht vorhanden ist, daß Mähren das so lange ersehnte Ziel erreicht.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir in der Generaldebatte eine Resolution anzumelden, die folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Erhebungen wegen Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und baldmöglichst die diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen."

Ich glaube, daß die Resolution in dieser Fassung vom hohen Hause angenommen werden könne, denn sie präjudicirt der Regierung in keiner Weise; sie spricht nur den Wunsch aus, daß die Erhebungen fortgesetzt werden, daß die Regierung nicht aufhöre, das Project im Andenken zu behalten, daß nicht durch den Beschluß, der heute bezüglich der Universität in Czernowitz gefaßt wird, die Frage der Errichtung einer Universität in Mähren von der Tagesordnung gestrichen werde; und Sie werden die Bevölkerung des reichstreuen Landes Mähren, welches vermöge seiner vorgeschrittenen Cultur und mit Rücksicht auf seine industriellen und gewerblichen Verhältnisse zu den hervorragenden und bedeutenden Provinzen zählt, zufriedenstellen. Ich gebe nicht die Hoffnung auf, daß auf diese Weise endlich dasjenige Ziel erreicht wird, das seit Jahren von meinem Heimatlande angestrebt wird. Ich erlaube mir daher die Resolution der Annahme des hohen Hauses dringend zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gomperz beantragt eine Resolution, welche folgendermaßen lauten soll: *(Wiederholt dieselbe.)* Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß**: Es ist eine von dem Gegenstande der Tagesordnung mehr abseits liegende Frage, welche ich mir nur anzuregen erlauben will. Es ist auch nicht bloß der späte Zeitpunkt, in dem diese beiden Gesetzentwürfe dem hohen Hause zur Berathung vorliegen, welcher mich bewegt, nur ganz kurz dieser Anregung Ausdruck zu geben.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Reform der Universitäten, die Organisation ihres Unterrichtes und die Frage der Specialschulen seit längerer Zeit und namentlich in Deutschland auf der Tagesordnung steht. In concretester Weise hat sich dies in der Schaffung einer staatswissenschaftlichen und einer mathematisch-naturhistorischen Facultät ausgedrückt.

Namentlich über die erstere sind die Erfahrungen in mehreren Ländern schon viele Jahre alt, und diese Erfahrungen haben dort so sehr zu Gunsten dieser Organisation gesprochen, daß es Niemandem eingefallen ist, diese Facultäten etwa wieder aufzuheben, und namentlich in Oesterreich, wo vielfache Klagen über mangelhafte theoretische oder wissenschaftliche Bildung in einigen Zweigen der politischen Verwaltung zu vernehmen sind, dürfte die Schaffung von staatswissenschaftlichen Facultäten nicht ohne Bedeutung sein. Ich bedauere, daß sowohl die Verhandlungen, als der Bericht in gar keiner Weise Anlaß zur Anregung dieser Frage im hohen Hause gegeben haben, und auch dies ist mit ein Grund, daß ich mir nicht erlauben darf,

zu so später Zeit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für diese, wenn gleich außerordentlich wichtige Frage in Anspruch zu nehmen.

Aber bedauern darf ich, daß eine so günstige Gelegenheit vorübergehen muß, welche uns geboten war, über diese Frage vielleicht sogar schlüssig zu werden; denn eine allseitige, plötzliche und gleichzeitige Reform der Organisation der Universitäten in dieser Richtung würde kaum vom Guten sein. Ich beschränke mich in diesem Augenblicke auf diese Anregung und auf jenen Ausdruck des Bedauerns und erlaube mir nur, damit meinen Standpunkt zu wahren, wenn ich diesen beiden Gesetzentwürfen zustimmen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte über die Gesetzentwürfe, betreffend die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz und die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für diese Universität, das Wort?

(Abgeordneter Gierowski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gierowski hat das Wort.

Abgeordneter **Gierowski:** Ich habe mir das Wort erbeten, um kurz die von dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz beantragte Resolution zu befürworten.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Nachtragscredit für das Jahr 1875 für die in Czernowitz zu errichtende Universität, ist enthalten, daß auf der philosophischen Facultät unter Anderem eine Lehrkanzel für die slavische Sprache errichtet werde. Nun ist es mir nicht klar, welche slavische Sprache die hohe Regierung darunter verstanden hat. Sollte damit die altslavische Sprache gemeint sein, so ist die Errichtung einer Lehrkanzel für die altslavische Sprache allerdings zweckmäßig und nothwendig; aber hierdurch wird den Bedürfnissen der ruthenischen Nationalität in der Bukowina nicht entsprochen. Denn die altslavische Sprache unterscheidet sich wesentlich von der ruthenischen Sprache, und wenn auch einerseits richtig ist, daß das Studium der ruthenischen Sprache ohne eine genaue Kenntniß der altslavischen Sprache nicht betrieben werden kann, so ist andererseits das Studium der altslavischen Sprache ein selbständiges Ganzes für sich, eine Lehrkanzel für die altslavische Sprache begreift also ipso facto noch nicht eine Lehrkanzel für die ruthenische Sprache in sich. Wenn daher den Bedürfnissen der ruthenischen Nationalität in der Bukowina entsprochen werden soll, so müßte auf der Universität in Czernowitz eine besondere Lehrkanzel für die ruthenische Sprache errichtet werden, dies erfordert die Gerechtigkeit und der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Die ruthenische Bevölkerung in der Bukowina wird von der rumänischen nicht überwogen, und ich glaube, daß die ruthenische Bevölkerung einen nicht minder wichtigen Factor dieses Landes bildet, als die rumänische; und doch wurde von Seite des geehrten Ausschusses nur auf die Bedürfnisse der Rumänen der Bukowina Rücksicht genommen, indem von demselben eine Resolution beantragt wird, welche dahin zielt, daß die Regierung aufgefordert werde, anstatt der ordentlichen Lehrkanzel für orientalische Sprachen eine Lehrkanzel für Philologie der romanischen Sprachen und eine ordentliche Lehrkanzel für die rumänische Landessprache und Literatur zu errichten. Ich meinestheils halte diesen Antrag für vollkommen gerechtfertigt, ich glaube aber, daß auch die Ruthenen nach dem gleichen Maßstabe behandelt werden sollen, denn gleiches Recht für Alle!

Ich kann daher meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß sowohl von Seite der hohen Regierung, als auch von Seite des geehrten Ausschusses die Bedürfnisse der ruthenischen Nationalität im Lande Bukowina übersehen wurden, und dies umsomehr, da ja doch die Erwägungen, welche die hohe Regierung zur Errichtung einer Universität in Czernowitz, sowie Jene, die den Ausschuß dazu veranlaßt haben, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben, doch eigentlich dazu hätten führen sollen, daß die Errichtung einer Lehrkanzel für die ruthenische Sprache an der Universität in Czernowitz eine Nothwendigkeit sei.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat in der Sitzung vom 9. December 1874, als er dem hohen Hause die Allerhöchste Entschließung über die Errichtung einer Universität in Czernowitz zur Kenntniß brachte, darauf hingewiesen, daß dieser Act auch von der benachbarten ruthenischen Bevölkerung Galiziens mit Befriedigung aufgenommen werden wird, und ich muß meinerseits zur Steuer der Wahrheit hier bestätigen, daß die Kunde von der Errichtung einer Universität in Czernowitz von der ruthenischen Bevölkerung thatsächlich mit Befriedigung aufgenommen wurde.

Und auch in dem vorliegenden Ausschußberichte wird bei der Ermittlung der Besuchsziffer auf der Czernowitzer Universität darauf hingewiesen, daß außer den Ruthenen, Rumänen und Deutschen der Bukowina auch das ruthenische Element von Galizien ein namhaftes Contingent an Studenten der Universität in Czernowitz zuführen wird.

Unter Anderem wird hervorgehoben, daß von den 479 ruthenischen Studirenden, welche im Sommersemester 1874 die Universitäten Lemberg, Wien, Krakau und Prag besuchten, zwei Fünftel sich nach Czernowitz wenden werden.

Ist diese Annahme richtig — und ich glaube, dieselbe ist richtig — so ist zu erwarten, daß die neue Universität, wenn nicht in überwiegender, so

doch in namhafter Zahl von ruthenischen Studirenden besucht werden wird, und es ist daher nur gerecht und billig, daß für die studirende Jugend eine besondere Lehrkanzel für die ruthenische Sprache und Literatur errichtet werde.

Ich glaube somit die Nothwendigkeit der Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für die ruthenische Sprache und Literatur zur Genüge dargethan zu haben und halte auch dafür, daß dies eine Maßregel der Klugheit wäre. Im entgegengesetzten Falle würde hierdurch Mißtrauen gegen die hohe Regierung in der ruthenischen Bevölkerung entstehen; die Ruthenen würden darin eine Nichtbeachtung ihrer Interessen und eine Bevorzugung der Rumänen erblicken. Dadurch würde im Lande Bukowina Zwietracht gesäet werden, was nach meiner Ansicht für die hohe Regierung nicht gleichgiltig sein kann. Ich unterstütze daher aufs wärmste die vom Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz gestellte Resolution.

Was aber die Kosten betrifft, so glaube ich, daß dieselben hierdurch nur um einen unbedeutenden Betrag vergrößert würden, nämlich um 1800 fl. an Gehalt und 400 fl. an Activitätszulage für den zu ernennenden Professor der ruthenischen Literatur, und es würde sich sonach das Erforderniß für die Universität in Czernowitz für das Studienjahr 1875/76 um 550 fl. höher stellen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Gesetze II, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, in Artikel 1 ein ordentlicher Credit statt mit 21.143 fl. mit 21.693 fl. eingestellt werde, und erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte sowohl über die beiden Gesetzentwürfe, als auch über die von dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz gestellte Resolution das Wort? *(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich.)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Gierowski gehört in die Specialdebatte, ich werde ihn dann zur Unterstützung bringen und erkläre die Generaldebatte für geschlossen.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Ich bitte, Herr Präsident, ich habe bereits vor Schluß der Debatte um das Wort gebeten.

Präsident: Ich habe zwar die Generaldebatte geschlossen, wenn sich der Herr Abgeordnete aber früher zum Worte gemeldet haben, bitte ich das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Es gibt bekanntlich über die vorliegende Angelegenheit, das ist über die in Czernowitz zu errichtende Universität, verschiedene Anschauungen. Es ist nicht meine Absicht, in eine Erörterung der Einwendungen und Bedenken einzugehen, die auf verschiedenen Seiten des hohen Hauses sich äußerten.

Was mich persönlich anbelangt, so sei mir gestattet, meine eigene Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Und so muß ich gestehen, daß für mich das culturelle Moment, welches ich in der Regierungsvorlage erblicke, das überwiegende, entscheidende und maßgebende ist, und daß ich als Bukowiner nach meiner unmaßgeblichen Ansicht keinen anderen Standpunkt einnehmen kann, als denjenigen, der durch das Verhältniß meines nur allzu bildungsbedürftigen Heimatslandes gegenüber einem großen entwicklungsfähigen und daher zukunftreichen Culturinstitute, wie es die zu creirende Universität ist, geboten ist. Deßhalb wurde auch die Kunde von der erhabenen Huld der Krone und der allergnädigsten Intention, welche meinem Heimatslande eben die höchste Bildungsanstalt zugedacht hat, in der Bukowina sofort mit ehrfurchtsvollem und innigem Danke begrüßt. Es ist auch sehr natürlich, daß, wenn die Errichtung einer Hochschule überall als ein hohes Gut angesehen wird, dieselbe in einem, in Hinsicht der Cultur hinter den glücklicheren österreichischen Schwesterländern zurückgebliebenen Lande um so unendlich mehr geschätzt wird.

Allerdings gilt auch bei der zu errichtenden Universität dasselbe, was von den fruchtbarsten, gemeinnützlichsten und schönsten Ideen und von den vielversprechendsten Institutionen gilt. Die volle Wirksamkeit, der ganze Erfolg derselben hängt von der Art und Weise ab, wie diese Ideen ins Leben treten, wie sie durchgeführt werden. Und in dieser Beziehung muß ich hauptsächlich zwei Punkte in Betracht ziehen.

Der erste ist die — ich möchte sagen — äußerliche Durchführung derselben: die Besetzung mit gediegenen und ausgezeichneten Lehrkräften, ebenso die entsprechende Ausstattung mit den nothwendigen Lehrmitteln.

Ich kann nicht leugnen, daß hierbei etwas allzu sparsam zu Werke gegangen wird; doch ist mir dieserwegen für die Zukunft nicht bange darum. Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister weiß sehr wohl, in welcher Weise bedeutende Kräfte acquirirt werden können; und hat man die Universität einmal gegründet, so — glaube ich — wird sich die Nothwendigkeit von selbst ergeben, sie auch würdig auszustatten, daß sie auch in dieser Beziehung würdig dastehe.

Die zweite Rücksicht, die ins Auge fällt, ist die Nothwendigkeit, eben auf den Standpunkt der Universität das Augenmerk zu richten, auf die Landes-

verhältnisse, auf die Bevölkerung; und in dieser Beziehung glaube ich, daß die Vorlage denn doch einige bedeutende Lücken hat, und daß es wünschenswerth und nothwendig ist, dieselben in einer solchen Weise auszufüllen, damit die Universität nach allen Richtungen allen den Bedürfnissen und Wünschen desjenigen Theiles der Monarchie gerecht werde, wo dieselbe errichtet wird, und daß eben dadurch auch der Erfolg und die Wirksamkeit derselben in glänzender und befriedigender Weise garantirt wird.

Ich will den schmerzlichen Eindruck übergehen, den die Vorlage in der ersten Gestalt gemacht hat; ich würde aber eine allgemein bekannte Thatsache verschweigen, wenn ich nicht mittheilen würde, daß es in meinem Heimatslande viel Kummer, daß es den schmerzlichsten Eindruck gemacht hat, daß auf einen ganzen großen Volksstamm, den rumänischen, der die Bukowina seine Heimat nennt, die alte Stammbevölkerung, die nach ihrer Geschichte, nach ihrer zahlreichen Vertretung in den österreichischen Staaten, mit den Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn über drei Millionen beträgt, in der Regierungsvorlage über die Czernowitzer Universität gar nicht Bedacht genommen worden ist.

Ich schulde es allerdings der Wahrheit und muß es dankbar anerkennen, daß ich die Versicherung erhielt, daß es durchaus nicht im Sinne des Herrn Ressortministers gelegen sein konnte, unseren Volksstamm irgendwie zu kränken oder zurückzusetzen, die Erfüllung diesfälliger möglicher Wünsche sei vorbehalten, was denn auch theilweise durch das sehr gütige Entgegenkommen gegen die im Ausschusse gestellten, leider ungenügenden Anträge zur theilweisen Ergänzung der Regierungsvorlage bewiesen wurde. Aber durch die zwei ordentlichen Lehrkanzeln für Philologie der romanischen Sprachen, wie für die rumänische Landessprache und Literatur, welche der löbliche Budgetausschuß hinzugefügt hat, ist dem Bedürfnisse nicht entsprochen.

Ich will Sie, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß es rein unmöglich ist, daß die Universität in der Weise prosperire, daß sie die große Culturaufgabe, welche ihr gestellt ist, im östlichen österreichischen Grenzlande erfülle, wenn eben durch die Vernachlässigung oder Ignorirung der Sprache eines zahlreichen Volksstammes, dem anzugehören ich die Ehre habe, der in der Monarchie selbst drei Millionen, außerhalb der Grenzen des Reiches, das ist in Rumänien, fünf Millionen und außerdem noch in den benachbarten östlichen Großstaaten ebenfalls zwei Millionen beträgt — gewissermaßen eine eiserne Mauer zwischen der Hochschule und der einheimischen Bevölkerung, der dieselbe doch zunächst zugute kommen soll, aufgerichtet wird. Ich will nur erwähnen, daß in den ersten Jahren nach der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich unter der österreichischen Regierung durch eine lange Reihe von Jahren, und zwar nur diese Sprache ganz allein auch die officielle im Verkehre zwischen der Regierung und der Bevölkerung, zwischen Aemtern und Gerichten mit der letzteren ausschließlich vorherschend war, und daß auch bis in die neueste Zeit herauf kein Gesetz promulgirt wird, welches nicht auch in romanischem Texte beigefügt wird. Das Landes- und das Reichsgesetzblatt, die Proclame der Regierung und alle wichtigen Kundmachungen, wenn sie an die Bevölkerung gerichtet sind, erscheinen seit einer langen Reihe von Jahren stets mit beigefügtem romanischen Texte. Wenn der Herr Präsident es erlaubt, so werde ich mir gestatten, ein officielles Schriftstück zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, welches geeignet ist, Licht zu werfen auf die diesfälligen Verhältnisse unseres Landes. Es ist ein Erlaß vom Landespräsidenten der Bukowina aus dem Jahre 1866 *(liest)*:

„Das k. k. Landespräsidium findet sich bestimmt, dem k. k. Bezirksamte die mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1861 intimirten Anordnungen des hohen k. Staatsministeriums von wegen Anwendung der Landessprachen, und zwar der deutschen, romanischen und ruthenischen Sprache im Dienstverkehre mit Parteien zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach diesen Anordnungen steht es den Parteien und ihren Vertretern im unterstehenden Verwaltungsgebiete frei, ihre Eingaben an Behörden und Aemter in einer der erwähnten drei Landessprachen einzubringen, und sind die hierländigen Behörden und Aemter auch verpflichtet, Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei amtlichen Verhandlungen in jener Landessprache aufzunehmen, welche die Muttersprache der betreffenden Parteien ist.

In den amtlichen Ausfertigungen an Parteien haben sich die Behörden und Aemter jener der gedachten drei Sprachen zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand, und wenn keine derlei Veranlassung im Mittel liegt, in der Muttersprache der betreffenden Parteien.“

„Diese Bestimmungen hat das k. k. Bezirksamt genau zu beobachten, und da auf deren Durchführung mit allem Ernste gedrungen werden muß, so liegt es gewiß auch im Interesse der Beamten, sich mit allen Landessprachen in möglichst kurzer Zeit vertraut zu machen, daher das Streben hiernach ihnen umsomehr zur besonderen Pflicht gemacht werden

muß, als die Kenntniß der Landessprachen ein wichtiges Moment in der Qualification eines Beamten bildet. Der innere Dienst der Behörden, der Aemter, sowie der dienstliche Verkehr derselben untereinander hat, wie bisher, in deutscher Sprache stattzufinden.

Czernowitz, 15. Februar 1866.

Der k. k. Landeschef:
Myrbach."

Es ist dies eine authentische Abschrift des Erlasses.

Nun bitte ich, wie soll es denn den Beamten möglich werden, mit den Parteien in ihrer Sprache zu verkehren, Ausfertigungen zu schreiben, die Gesetze zu berufen und anzuwenden u. s. f., wenn ihnen nicht auch die Gelegenheit und Möglichkeit geboten wird, damit dieselben auch wissenschaftlich diese Landessprachen — und ich spreche zunächst im Interesse der rumänischen Sprache — sich aneignen.

Dieser Sachverhalt, wie das Bedürfniß nach Universitätsunterricht in der romanischen Landessprache überhaupt wird sowohl bei uns, wie auch unter den Romanen Siebenbürgens und Ungarns seit vielen Jahren so lebhaft empfunden, daß dieses Volk, das bekanntlich mit Glücksgütern nicht allzu reichlich gesegnet ist, seit mehreren Jahren bereits voll Selbstverleugnung und Hingebung für die Sache eine große Geldsammlung veranstaltet hat und dieselbe, wenn auch nur allmälig, aber stetig vermehrt, um eine romanische Universität, und zwar zunächst eine Rechtsakademie mit romanischer Vortragssprache, sei es in Siebenbürgen, in Ungarn oder in der Bukowina, zu errichten.

Ich habe bemerkt, daß das romanische Volk wenig bemittelt ist, und darum ist es noch nicht bei jener Summe angelangt, welche erforderlich ist, um eine so kostspielige Bildungsanstalt ins Leben zu rufen.

Was mich anbelangt, stehe ich auf dem Standpunkte des gleichen Rechtes für Alle, und wünsche allen Anderen dasjenige, was ich meinen Stammesgenossen wünsche. Ich muß aber betonen, daß, wenn eine Universität, die heutzutage, im Jahrhunderte des Lichtes und der Gerechtigkeit, wie das gegenwärtige genannt wird, in einem anderssprachigen Lande errichtet werden soll, in welchem die deutsche Bevölkerung, der ich vom Herzen jede Bildungsanstalt und jede Möglichkeit der Fortbildung und Entwickelung wünsche, von der aber gleichwohl nur ein kleines Percent, ungefähr ein Zehntel der Bevölkerung im ganzen Lande vorhanden ist, daß, wenn eine Universität — sage ich — in deutscher Sprache errichtet und auf die anderen vorherrschenden Volkselemente nicht Rücksicht genommen wird — der Universitätsunterricht nicht auf einen kleinen Kreis beschränkt bleiben sollte, nämlich bloß auf die Hörer der Universität, sondern, daß alsdann eben durch den Unterricht in der rumänischen Landessprache die Möglichkeit gegeben werden soll, die von den absolvirten Universitätshörern erworbenen Kenntnisse entweder im Staatsdienste oder in einem anderen Lebensberufe im unmittelbaren Verkehre mit dem Volke, mit dem großen Publicum, für dasselbe, für die Wissenschaft und Literatur und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in der Nationalsprache zu verwerthen. Deßhalb werde ich mir auch vorbehalten, einige diesbezügliche Amendements zu stellen. Ich möchte mir hierbei noch Folgendes zu bemerken erlauben.

Eine Universität hat zwei Aufgaben zu erfüllen; wenn sie auf der einen Seite als Pflanzstätte, als Hochschule der Wissenschaft gelten und die Wissenschaft an sich lehren soll, muß sie auch gleichzeitig den praktischen Zweck verfolgen, dem Staate geeignete Staatsdiener, Gerichtsbeamte, Administratoren, Advocaten, Notare u. s. w. zu liefern; weiters Lehrer heranzubilden für die Gymnasial- und Realschulen. Nach dem natürlichen Rechte, nach dem unausrottbaren Gefühle des Nationalbewußtseins, das jeder pflichterfüllte Mann als ein unantastbares Heiligthum in seinem Herzen bewahrt und pflegt, endlich nach dem Wortlaute der Staatsgrundgesetze selbst, welche die legale Grundlage sind, auf der wir ja Alle stehen und welche uns Allen das gleiche Recht zuerkennen, erscheint es als eine gebieterische Forderung, in dieser Richtung auch der einheimischen Stammbevölkerung bei der Errichtung der Universität gerecht zu werden.

Ich halte es daher für dringend nothwendig, daß erstens noch einige Lehrkanzeln für einige juridisch-praktische Fächer mit rumänischer Vortragssprache mit diesfälliger facultativer Freiheit für die Universitätshörer errichtet werden, daß zweitens auch bei der philosophischen Facultät darauf Bedacht genommen werde, daß mindestens einige der dringendst nothwendigen Lehrkanzeln, deren Bestimmung ich übrigens Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister überlassen muß, ebenfalls in solcher Weise besetzt werden.

Ich erlaube mir noch kurz hinzuzufügen, daß der Antrag, den ich eben gestellt habe, keineswegs etwas Neues ist, indem in unserem Nachbarlande Galizien schon im Jahre 1862 ungefähr in derselben Weise für das ruthenische Element vorgesorgt wurde. Da nämlich die Lehrkanzeln für die vorerwähnten praktisch-juridischen Fächer und für ruthenische Sprache und Literatur nicht sogleich besetzt werden konnten, weil hinlänglich vorbereitete und disponible Kräfte augenblicklich nicht zu beschaffen waren, wurde durch einen Regierungserlaß verfügt, daß gebildete junge Männer: Gerichtsbeamte, Beamte der Finanzprocuraturen, Advocaten u. s. w. insolange hierzu herangezogen werden, bis sich geeignete Persönlichkeiten finden, welche die Professur in definitiver Weise übernehmen.

Mag nun in dieser Beziehung vorgegangen werden, wie es der Herr Unterrichtsminister am zweckmäßigsten erachten wird, immerhin muß ich versichern, daß ich nur einem in meinem Heimatslande sehr lebhaft und allgemein empfundenen Wunsche Ausdruck gegeben habe.

Ich wäre in der Lage, dem Herrn Unterrichtsminister viele Telegramme, viele Briefe aus verschiedenen Theilen des Landes, von Vereinen, Privatpersonen aus verschiedenen Kreisen vorzuweisen, welche es auf das empfindlichste berühren würde, wenn diesem gerechten Wunsche nicht entsprochen werden möchte.

Ich erlaube mir demnach zu den Ausschußanträgen, welche ich im Ganzen unter Vorbehalt einiger von mir einzubringende Amendements sonst vollinhaltlich acceptire, einige Abänderungs- und Zusatzanträge zu stellen, welche ich sogleich zur Verlesung bringen zu sollen glaube.

Ich beantrage, daß bei Ziffer 1 am Schlußsatze das Wort „und" zu streichen sei, ferner daß bei Ziffer 2 die Schlußworte „zu errichten" zu streichen und anstatt derselben das Wort „und" zu setzen sei, und ferner sei folgender Zusatz anzufügen *(liest)*:

„3. eine ordentliche Lehrkanzel für Landesgeschichte zu errichten,

4. endlich dafür Sorge zu tragen, damit mindestens für den Vortrag einzelner praktisch-juridischer Fächer, namentlich für Civilrecht und Civilproceßordnung, Strafrecht und Strafproceßordnung, sowie für die politisch-administrativen Staatsgesetze in rumänischer Sprache die erforderliche Zahl von ordentlichen Professoren oder Docenten angestellt werde."

Was den ersten Antrag wegen der zu errichtenden Lehrkanzel für Landesgeschichte anlangt, so glaube ich, meine Herren, daß es eine Vermessenheit von mir wäre, wenn ich mir erlauben würde, hier in diesem hohen Hause die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Lehrkanzel für Landesgeschichte noch besonders darzuthun. Es ist Ihnen Allen sehr wohl bekannt, daß es keine Universität in der civilisirten Welt gibt, welche einer solchen Lehrkanzel für Landesgeschichte entbehrt.

Was die anderen Wünsche anlangt, so habe ich dieselben, glaube ich, auf ein solches Minimum reducirt, daß, wenn es mir gestattet ist, es zu sagen, ich mich diesbezüglich sogar in Widerspruch mit vielen meiner Stammesgenossen befinde; aber ich will die Sache nicht erschweren; ich wäre sehr glücklich, wenn den vorgebrachten Wünschen wenigstens in dieser Ausdehnung Rechnung getragen werden würde. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hormuzaki stellt mehrere Anträge in Betreff der vom Ausschusse beantragten Resolution: *(Wiederholt diese Anträge.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Dunajewski meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dunajewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dunajewski:** Aus der Discussion bezüglich der Errichtung der Universität in Czernowitz habe ich für meine Person nur die Lehre gezogen, wie bedenklich es überhaupt ist, bei Regierungsentwürfen, betreffend die Errichtung öffentlicher Anstalten, dem hohen Hause bedeutende Abweichungen vorzuschlagen.

Principiell muß man jedoch ohne Unterschied des Parteistandpunktes jeder Regierung, namentlich in einem großen Staate eine genauere und gründlichere Kenntniß der verschiedenen Localverhältnisse zutrauen, als der Majorität eines Hauses.

Praktisch ist es dann bedenklich, wenn eben diese Majorität beim besten Willen, vorausgesetzt, daß dieser vorhanden ist, nicht in der Lage ist, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit den verschiedenartigen Vorschlägen, Verbesserungen und Zusatzanträgen Rechnung zu tragen.

Von Seiten der hohen Regierung wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, womit die Systemisirung der Gehalte für die Professoren der künftigen Universität geregelt wird, und es wurde in dem Motivenberichte meiner Ansicht nach ganz correct gesagt: „Nach Ansicht der Regierung ist von der Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren nur hinsichtlich der Systemisirung der Gehalte des Lehrer- und Beamtenpersonales die Rede."

Der Ausschuß ist darüber weit hinaus gegangen. Er sagt zunächst im §. 1, daß eine Universität gegründet werden solle. Ich glaube, das war überflüssig, nachdem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 die Gründung einer solchen Universität in Czernowitz rechtskräftig beschlossen wurde. Sache des Ausschusses ist es, die finanzielle Frage ins Auge zu fassen und keine andere, das ist wenigstens meine persönliche Ansicht. Nun ist es nach dem bisher geltenden öffentlichen Rechte weder in Oesterreich noch irgendwo vorgekommen, daß bei Gründung von Lehrkanzeln die Einführung der einen oder anderen Unterrichtssprache im Wege der Gesetzgebung erfolgt wäre.

Ich glaube, dieses Novum ist gerade kein wünschenswerthes, schon aus den allgemeinen Gründen, die ich mir im Eingange meiner Bemerkungen anzuführen erlaube.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 119. Sitzung,

am 2. März 1875.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen.

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch.

Zusendung der Wahlacten des neugewählten Abgeordneten Dr. Blaas (Ueberweisung an den Legitimationsausschuß).

Mittheilung des Herrenhauses über die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zur Convention der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken.

Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf

1. über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 (345 der Beilagen).
2. wodurch die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse (344 der Beilagen).

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation

1. des Abgeordneten Grafen Bonda und Genossen, betreffend eine an der türkischen Grenze bei Mostar vorgekommene Entführung der Tochter eines österreichischen Unterthanen durch Türken — durch den Ministerpräsidenten;
2. des Abgeordneten Fux und Genossen in Betreff des an den Landesgerichtsrath Freiherrn v. Wittmann vom Präsidenten des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes Freiherrn v. Hein anläßlich des Processes Ofenheim gerichteten Schreibens — durch den Justizminister (Ablehnung des Antrages auf Besprechung dieser Beantwortung).

Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird (327 der Beilagen — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend

1. den Gesetzentwurf, wodurch Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) über die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding abgeändert wird (325 der Beilagen), und
2. die Abänderung an dem Gesetzentwurfe über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn (zu 184 der Beilagen — Zuweisung beider Vorlagen an den Eisenbahnausschuß).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen (347 der Beilagen).

Dritte Lesung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (333 der Beilagen — Erklärung des Präsidenten über den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Geschäftsordnung).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer (294 der Beilagen — Beginn der Generaldebatte).

Interpellationen an den Handelsminister:

1. Des Abgeordneten Ritter v. Grocholski und Genossen, betreffend die Ausführung der Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów);
2. des Abgeordneten Jaworski und Genossen, betreffend das galizische Eisenbahnnetz.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**; theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: de **Franceschi, Neuwirth**, Ritter von **Oppenheimer**, Dr. **Stöhr**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 1875 wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 1875 liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dormitzer einen Urlaub von zwei Tagen, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri einen Urlaub von drei Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten Dr. Promber, Göllerich und Heinrich sind als unwohl gemeldet.

Der Ausschuß für die Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch, hat sich bereits constituirt und zum Obmanne den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, zum Obmannstellvertreter den Herrn Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Steudel und Cienciała gewählt.

Vom Präsidium des Herrenhauses, von dem Herrn Minister des Innern und dem hohen Finanzministerium, dann dem k. k. Handelsministerium sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1875 dem mit Zuschrift vom 1. Februar, Z. 2318/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über die Convention der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon unter Rückschluß des mit der Zuschrift vom 13. Februar d. J., Z. 3009/A. H., mitgetheilten französischen Originaltextes der erwähnten Convention mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden und mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß das Herrenhaus gleichzeitig folgende Resolution beschlossen hat:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der beiliegenden deutschen Uebersetzung des französischen Originaltextes nachstehende Aenderungen zu veranlassen:

1. Als Ueberschrift „Erklärung" zu setzen;
2. der Einleitung folgende Fassung zu geben: „Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die instehenden Bestimmungen vereinbart"; endlich
3. im Artikel III das Wort „nicht" zu streichen.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium die Acten über die am 20. d. M. stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für

den Wahlbezirk der Städte Botzen, Meran, Glurns und der Handels- und Gewerbekammer in Botzen mit dem Bemerken zur weiteren gefälligen Veranlassung zu übermitteln, daß dem gewählten Abgeordneten Dr. Florian Blaas, k. k. Oberlandesgerichtssecretär in Innsbruck, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 28. Februar 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Ich habe den Wahlact bereits dem Legitimationsausschusse zur Prüfung übergeben.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 1. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Februar d. J. beehre ich mich, den anverwahrten Gesetzentwurf, wodurch die Artikel 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen)*, nebst einer darauf bezüglichen Begründung dem löblichen Präsidium mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 1. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Diese Gesetzentwürfe werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer *(321 der Beilagen)*, die Begründung der Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(184 der Beilagen)*, und die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen)*, das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Familieneinstandsrechte *(334 der Beilagen)*, die Ausschußberichte über den Antrag Göllerich's, betreffend die Reform der politischen Verwaltung *(331 der Beilagen)*, und über die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Verminderung der Feiertage *(329 der Beilagen)*, den Antrag des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen hinsichtlich der Abänderung des Stempel- und Gebührengesetzes *(332 der Beilagen)*, die Geschäftsordnung *(333 der Beilagen)* und das 27. Verzeichniß über Petitionen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Petition des Roman Tobaczyński, Eigenthümers eines Hausantheiles in Laka mit Toroszcza, Samborer Kreises in Galizien, um Erledigung des von ihm im Jahre 1874 im Namen der Gemeinde Toroszcza mit Laka eingebrachten Einschreitens wegen Abschreibung von Steuern anläßlich der die Gemeinde betroffenen Elementarunglücksfälle *(überreicht durch Abgeordneten Naumowicz)*."

„Petition der ruthenischen Gemeinde Kurykowka in Galizien um Gewährung einer Unterstützung zum Kirchenbaue *(überreicht durch Abgeordneten Gołąb)*."

„Petition des Marcell Krzeczowski, Pfarrers in Miedzybrodzie in Galizien, um Gewährung einer Unterstützung zum Zwecke einer Badecur *(überreicht durch Abgeordneten Zakliński)*."

„Petition der Landgemeinden Michldorf, Klaus, Pankratz, Pichl, Rading, Windisch-Garsten, Spital am Pyhrn, Edlbach, Rosenau, Roßleitner, Vorder-Stoder, Hinter-Stoder, Molln, Grünburg, Steinbach, Waldneukirchen, Inzersdorf, Pettenbach, Nußbach und Schlierbach in Oberösterreich wegen Ausdehnung des steuerfreien Branntweinbrennens zum Hausbedarfe und Regelung dieses ganzen Verhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Landgemeinden Eggerding und Schardenberg in Oberösterreich wegen Ausdehnung des steuerfreien Branntweinbrennens zum Hausbedarfe in Oberösterreich und Regelung dieses ganzen Verhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Alpeninteressenten der im westlichen Gosauer Riedel gelegenen Alpen, Johann Paul

Steinbrecher, Josef Gamsjäger, Josef Pachler, Mathias Gamsjäger, Josef Nutz, Ernst Gapp, Franz Gamsjäger, Johann Wallner, Josef Wallner, Leopold Sommerer, Paul Gamsjäger, Paul Pamberger, Michael Urstöger, Ignaz Hubner, Karoline Fasl, Maria Gamsjäger sämmtlich in Gosau um Wiederherstellung ihrer Alpenrechte und Grenzen, eventuell Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Goldegg mit den Gemeinden Weng, Lessach, Maria-Pfarr mit den Gemeinden Pichl, Steindorf, Goriach, Weisbriach, St. Andrä und Zankwarn, St. Michael, Ramingstein, Sauerfeld mit Lassaberg, Haiden, Wölting und Mörtelsdorf, Seethal, Tweng und Unternberg im Kronlande Salzburg um Erwirkung eines gerechteren Reichs- und Landtagswahlgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa um Erhöhung der Diurnen, Abschaffung des Titels „Diurnist" und Einführung der Benennung „Aushilfs- oder Manipulationsbeamte" und Aufnahme der Diurnisten auf ein bis drei Jahre mit einem Gehalte von 400 bis 600 fl., dann um Gewährung einer Pension oder wenigstens Provision *(überreicht durch Abgeordneten Meissler).*"

„Petition der Grundsteuerregulirungsbeamten in Südtirol um Gleichstellung mit den anderen Staatsbeamten und entsprechende Rangseinreihung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchetti).*"

„Petition der Industriellen von Zwittau (Mähren) um Aufhebung des englischen Handelsvertrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant).*"

„Petition der Grundsteuerregulirungsbeamten in Istrien um Gleichstellung mit den Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Landesgerichte Linz und Salzburg um Gleichstellung ihrer Gehalte mit jenen des Amtsdiener des k. k. Landesgerichtes in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Meran, Algrund, Eppan, Lana, Ober- und Unter-Mais, Marling, Nals, Schönna, Ferlan und Tirol in Tirol um Subventionirung des Baues der Botzen-Meraner Vicinaleisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas).*"

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Ministerpräsident Fürst **Auersperg:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner l. J. haben die Herrn Abgeordneten Graf Vonda und Genossen hinsichtlich der Entführung der Tochter Anna des Dubravaer Insassen Matthäus Simunović durch Türken eine Interpellation des Inhaltes mit der Frage an mich gerichtet: *(Liest die beiden Schlussfragen der auf Seite 3660 des stenographischen Protokolls enthaltenen Interpellation.)*

„Ich beehre mich hierüber dem hohen Hause zu eröffnen, daß das k. und k. Ministerium des Aeußern gleich auf die erste Nachricht von diesem Vorfalle im telegraphischen Wege die erforderlichen Weisungen wegen der Reclamation der minderjährigen Annica Simunović behufs deren Zurückführung in die väterliche Gewalt erlassen hat. Diese Reclamationen, anfangs von dem k. und k. Consulate Mostar, und als die dortige Localbehörde denselben nicht willfahrte, von dem Generalconsulate in Serajevo beim dortigen türkischen Generalgouverneur und endlich von der k. und k. Botschaft in Constantinopel bei der ottomanischen Pforte erhoben, hatten das Resultat, daß die von der türkischen Regierung geforderte stricte Befolgung der Tractate im Principe auch erreicht wurde.

Die genannte Annica Simunović war nämlich während der Verhandlungen über doie von der k. und k. Regierung erhobenen Reclamationen zum Islam übergetreten, und da der Artikel 16 des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juli 1718 bestimmt, daß der Uebertritt eines österreichisch-ungarischen Unterthans zum Islam nur dann als giltig angesehen werden darf, wenn der Betreffende diesfalls eine freiwillige Erklärung in Gegenwart des k. und k. Dragomans abgibt, so wurde von dem türkischen Gouverneur von Mostar im Einvernehmen mit der k. und k. Consulatsbehörde ein Verhandlungstermin zur Vernehmung der Annica Simunović anberaumt, welche auch am 16. Jänner l. J. wirklich stattgefunden hat, zu der aber die als Zeugen vorgeladenen Eltern der Genannten trotz eindringlicher Mahnung von Seiten des k. und k. Consuls nicht erschienen.

Bei dieser Verhandlung hat nun die genannte Annica Simunović in Gegenwart des Vertreters der k. und k. Consularbehörde die bestimmte und feierliche Erklärung abgegeben, sie sei nicht entführt, sondern freiwillig aus dem elterlichen Hause entflohen, um zum türkischen Glauben überzutreten. Da sie in allen Punkten aus freiem Antriebe gehandelt habe, so wolle sie auch nicht zu ihren Eltern zurückkehren, sondern zu ihrem muselmännischen Gatten, zu dessen Religion sie sich selbst bekenne, zurückkehren.

Hiermit erscheinen die Bedingungen und Formalitäten der Tractate erfüllt, und es hat gegenüber der festen Willensäußerung der genannten Annica Simunović und den Bestimmungen der österreichischen Gesetze, welche ihr die freie Selbstbestimmung bezüglich der Wahl ihres Glaubensbekenntnisses gewährleisten,

die berechtigte Intervention der k. und k. Schutzbehörden ihre Grenze erreicht, beziehungsweise die erhobenen Reclamationen ihren Abschluß gefunden."

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Februar haben die Herren Abgeordneten Johann Fux und Genossen nachstehende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest die Interpellation mit den Fragen von Seite 4019 des stenographischen Protokolles.)*

Ich habe die Ehre, hierauf jetzt, wo die bezügliche Hauptverhandlung beendigt ist, Folgendes zu antworten:

Der Herr Präsident des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes Freiherr v. Hein hat mir am 23. Februar d. J. Morgens einen Brief übersendet, in welchem er mir unter Hinweisung auf Mittheilungen der öffentlichen Blätter anzeigt, er habe an den Herrn Landesgerichtsrath Freiherrn v. Wittmann ein Privatschreiben gerichtet.

Als Gegenstand dieses Schreibens bezeichnete Seine Excellenz gewisse, in der von Freiherrn v. Wittmann geleiteten Schwurgerichtsverhandlung von der Vertheidigung vorgebrachte Aeußerungen, in welchen er Anschuldigungen gegen die Gerichte, als hätten sie sich zu Werkzeugen für einen unbegründeten Tendenzproceß hergegeben, erblicke.

Das Schreiben habe keine amtliche Fassung gehabt, keine Rüge enthalten und sei ausdrücklich als vertrauliches bezeichnet und Freiherr v. Hein meint, daß dasselbe für sich allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des gedachten Herrn Landesgerichtsrathes nicht üben konnte.

Ich habe mich sogleich nach Empfang des Schreibens des Freiherrn v. Hein und noch ehe die eingangs erwähnte, am selben Tage eingebrachte Interpellation zu meiner Kenntniß gelangte, mit Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ins Einvernehmen gesetzt und hierauf Schritte gethan, um in die Kenntniß des Wortlautes des fraglichen Briefes zu gelangen. Der Vater des erkrankten Herrn Adressaten Hofrath Freiherr v. Wittmann erklärte jedoch:

„Dieser Brief, dessen geschehene Zusendung in den öffentlichen Blättern zur Publicität gelangte, ist nur ein Privat- und kein amtliches Schreiben und da Privatschreiben an sich wider den Willen des Empfängers zu einer Mittheilung nicht geeignet erscheinen, so dürfte der Herr Justizminister von der gewünschten Ausfolgung dieses Schreibens gütigst Umgang nehmen und meinem Sohne das herbe Gefühl der Bloßlegung einer privaten Mittheilung, welche ihm nie zu einer Beschwerde einen Anlaß gegeben hätte, ersparen."

Seine Excellenz Freiherr v. Hein erklärte mir, daß er von seinem Privatschreiben, eben weil er es als solches betrachtete, weder ein Concept, noch eine Abschrift besitze.

Das ist Alles, was ich in thatsächlicher Hinsicht mitzutheilen in der Lage bin.

Was nun die Frage betrifft, welche die Herren Interpellanten am Schlusse an das Ministerium richten, so habe ich darauf folgende Antwort zu ertheilen:

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht bloß gegen jeden unberechtigten Eingriff, sondern selbst gegen den Schein eines solchen zu schützen, muß die Regierung sich gegenwärtig halten, daß der Absender des erwähnten Briefes unter dem Schutze derselben, die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes wahrenden Gesetze stehe, wie der Empfänger.

Ob und inwieferne der k. k. Oberlandesgerichtspräsident durch die Absendung des fraglichen Briefes den Kreis seiner — in dieser Richtung jedem Einflusse der Staatsverwaltung entrückten — Befugnisse überschritten habe, ob ihm in Beziehung auf Wesen oder Form seines Vorgehens ein Vorwurf gemacht werden könne, darüber hat nicht das Ministerium, sondern der für solche Angelegenheiten bestellte Senat des Obersten Gerichtshofes zu urtheilen. Den Ausspruch dieser höchsten Instanz herbeizuführen, habe ich nicht gesäumt. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Ich stelle auf Grund des §. 68 der provisorischen Geschäftsordnung den Antrag, daß über die Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend das Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn v. Hein an den Landesgerichtsrath Freiherrn v. Wittmann, eine Besprechung in der nächsten Sitzung stattfinde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Nach der Geschäftsordnung ist ein solcher Antrag ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche Jene, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität, daher abgelehnt.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur ersten Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spon-

tin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(327 der Beilagen).*

(Abgeordneter Freiherr v. Beess meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Freiherr v. **Beeß:** Da das hohe Haus bereits einen Ausschuß bestellt hat, dem die Moscon'sche und später die Liechtenstein'sche Fideicommißangelegenheit zur Vorberathung zugewiesen wurde, so glaube ich, daß dieser analoge Fall demselben Ausschusse zugewiesen werden könnte. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand dem mit der Moscon'schen Fideicommißangelegenheit beschäftigt gewesenen Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Freiherr v. Beeß stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Beeß gemeinte Ausschuß als solcher nicht mehr besteht, nachdem derselbe seine Agenden vollständig erledigt hat und die betreffenden Entwürfe bereits Gesetze sind. Ich halte aber die Anschauung, daß ein vorlängst erloschener Ausschuß wieder ins Leben gerufen werden könne, für eine solche, die in mancher Beziehung unzulässige und nachtheilige Consequenzen nach sich ziehen würde.

Dieselbe steht auch im Widerspruche mit der Geschäftsordnung und den ausdrücklichen Bestimmungen derselben. Man denke sich z. B., daß Jemand Mitglied des Adreßausschusses, welcher vor bald zwei Jahren seine Thätigkeit beendigt hat, und Mitglied dieses vom Freiherrn v. Beeß gemeinten Ausschusses gewesen sei. Soll nun derselbe berechtigt sein, die Wahl in einen jeden weiteren Ausschuß abzulehnen, weil er bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist? Würde man die Ausschüsse als beständig fortbestehend ansehen, weil man sie einmal gewählt hat, so wäre dies eine nothwendige Consequenz. Ich glaube daher, daß man nicht der Anschauung beipflichten könne, alle Ausschüsse, die einmal gewählt wurden, seien auch als fortbestehende zu erklären. Ich bin der Meinung, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, wenn wir schon die Wahl eines neuen Ausschusses vermeiden wollen, daß wir diese Angelegenheit dem bestehenden Justizausschusse zuweisen und erlaube mir, dies hiermit zu beantragen.

Präsident: Ich muß constatiren, daß der Ausschuß, den Herrn Baron Beeß im Sinne hat, seine Thätigkeit vollständig vollendet, seine Aufgabe erledigt hat und somit als fortbestehend nicht mehr angesehen werden kann.

In formeller Beziehung stellt der Herr Abgeordnete Dr. Herbst den Antrag, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zugewiesen werde.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es liegen also zwei Anträge, betreffend die formelle Behandlung, vor. Ich bitte zunächst jene Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Beeß, daß diese Regierungsvorlage dem für das Moscon'sche und Liechtenstein'sche Fideicommiß gewählt gewesenen Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werde, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Derselbe ist abgelehnt.

Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst geht dahin, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zugewiesen werde. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, abgeändert wird *(325 der Beilagen).*

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gesetzes das Wort.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort

Abgeordneter **Wolfrum**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahn von Steinach nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den

Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(zu 184 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort?

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage ebenfalls dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über diesen Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum diese Regierungsvorlage dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen *(347 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, jene Paragraphe namhaft zu machen, bei welchen Abänderungen stattgefunden haben, die vollständige Lesung des Gesetzes dürfte das hohe Haus wohl nicht verlangen. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne — liest die in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Organisirung der Börsen, nach 314 der Beilagen an demselben vorgenommenen Abänderungen aus 347 der Beilagen)*.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat die Abänderungen bekanntgegeben, welche in der zweiten Lesung an dem Gesetze vorgenommen worden sind. Nach §. 39 der provisorischen Geschäftsordnung hat bei der dritten Lesung die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes stattzufinden und können hierbei Nebenanträge nicht mehr eingebracht werden.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen, in dritter Lesung nach den in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(347 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand ist die dritte Lesung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(333 der Beilagen)*.

Ich glaube, daß es auch hier, soferne vom hohen Hause nicht die Verlesung gewünscht wird *(Niemand meldet sich)*, wohl genügen dürfte, wenn der Herr Berichterstatter die in zweiter Lesung an den Ausschußanträgen beschlossenen Aenderungen kundgibt. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne — liest die in zweiter Lesung an den Ausschussanträgen zur provisorischen Geschäftsordnung nach 147 der Beilagen beschlossenen Aenderungen aus 333 der Beilagen)*.

Präsident: Das hohe Haus hat vernommen, welche Abänderungen an den Ausschußanträgen beschlossen wurden. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche der in zweiter Lesung beschlossenen Geschäftsordnung in dritter Lesung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Geschäftsordnung ist in dritter Lesung angenommen *(333 der Beilagen)*.

Nachdem die Geschäftsordnung nur auf einem Beschlusse des hohen Hauses beruht und zu ihrer Geltung keine Allerhöchste Sanction einzuholen ist, ein Termin, in welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat, aber nicht bestimmt ist, so glaube ich, daß dieselbe sogleich ins Leben zu treten hat. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß im Namen der Regierung der Herr Sectionsrath im Finanzministerium Emil Chertek anwesend ist.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Nachdem sich der Bericht schon geraume Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, so glaube ich, daß das hohe Haus von der Verlesung desselben mich entbinden wird. *(Zustimmung.)* Im Ausschusse hat man sich wohl mit der Frage beschäftigt, ob sämmtliche Steuervorlagen, welche die Regierung im vorigen Jahre eingebracht hat, gleichzeitig dem hohen Hause vorgelegt werden oder ob eine Theilung derselben, wie es factisch geschehen ist, eintreten solle. Der Ausschuß hat sich nach eingehender Berathung zu dem Letzteren entschlossen, indem er von der Ueber-

zeugung getragen ist, daß die Gebäudesteuer mit den übrigen noch restirenden Steuervorlagen, nämlich der Erwerb- und Einkommensteuer, in geringerem Zusammenhange steht, und daher selbständig behandelt werden kann. Er hat aber zugleich sich im Allgemeinen dahin geeinigt, daß die übrigen drei Steuergesetze, die Erwerbsteuer, die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer, welche in einem innigeren Contacte mit einander stehen, im Zusammenhange berathen und seinerzeit dem hohen Hause womöglich gleichzeitig vorgelegt werden sollen.

Ich erlaube mir schließlich im Namen des Ausschusses zu beantragen, daß das hohe Haus in die Specialberathung des Gesetzes eingehen möge.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Zum Worte haben sich gemeldet gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Dr. v. Plener, Wurm, Pfeifer, Auspitz; für die Anträge die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Fuchs.

Ich habe zugleich mitzutheilen, daß im Ausschusse sich auch eine Minorität geltend gemacht hat, welche einen Minoritätsantrag stellt, welchen der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz vortragen wird. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Krzeczunowicz:** Der Antrag der Minorität lautet: *(Liest denselben von Seite 43 des Ausschussberichtes aus 294 der Beilagen.)*

Dieser Minoritätsantrag ist begründet im Minoritätsberichte, principiell unterscheidet er sich vom Regierungsentwurfe dadurch, daß er einen einheitlicheren Steuermodus für alle Gebäude einführen will. Ich werde am Schlusse der Debatte überdies noch das Wort ergreifen, um den Minoritätsantrag näher zu begründen.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich bedauere, daß der hohe Reichsrath nicht in der Lage ist, bei der Berathung der Reform der Gebäudesteuer sich über die allgemeinen Principien auszusprechen. Ob das gegenwärtige System der Ertragssteuern ausgebildet und beibehalten werden soll und ob das System einer Personaleinkommensteuer zu den bisherigen Ertragssteuern hinzuzutreten habe. Diese Frage, so wichtig sie scheint, ist durch die Form der Berathung des Ausschusses gegenwärtig nicht vor das Haus gebracht, und es wird später, insbesondere bei der Erwerbsteuer, die Aufgabe des hohen Reichsrathes sein, darauf zu dringen, daß dieses Princip, ob das gegenwärtige System der Ertragssteuern beizubehalten ist, in einer principiellen und allgemeinen Weise entschieden werde.

Allein auch selbst bei einem Eingehen in die Berathung des Gebäudesteuergesetzes erheben sich allgemeine Fragen, deren Lösung vor der Berathung des einzelnen Textes gefordert werden soll.

Wie die Gebäudesteuer und insbesondere die Hauszinssteuer sich in Oesterreich entwickelt hat, ist sie zu einer Aufwandsteuer der drückendsten Art geworden.

Es wird zwar von theoretischer Seite häufig die Unüberwälzbarkeit dieser Steuer behauptet und man beruft sich hierbei auf die Steuer der ländlichen Grundrente, welche in dem Preise der Producte nicht erscheint. Allein hierbei übersieht man, daß der Marktpreis der ländlichen Producte vom Weltverkehre abhängt, während hier bei den Objecten der Gebäudesteuer sich der Hauseigenthümer einer Monopolstellung erfreut und die Consumenten genöthigt sind, sich eher an allen anderen Consumtionszweigen Abbruch zu thun, als am Wohnungsbedürfnisse. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß die Steuerfreiheit ihren Ausdruck nicht in einer Ermäßigung des Miethzinses findet, daher auch die Steuer umgekehrt keinen Theil des Miethpreises bildet. Dagegen ist zu bemerken, daß der Miethzins in Orten mit hoher Hauszinssteuer sich längst nach dem üblichen Zins regulirt hat und die Hauszinssteuer zu einem Elemente des Miethzinses geworden ist.

Es sind eben die ungünstigen Productionsbedingungen, welche für die Regelung des Preises maßgebend sind, und die günstigen Productionsverhältnisse, in diesem Falle die Besitzer von steuerfreien Gebäuden; diese erfreuen sich in diesem Falle eines Extragewinnes, einer Rente im eigentlichen Sinne des Wortes. In diesem Sinne hat der Ruf nach Steuerbefreiung die Bedeutung, daß man dem Eigenthümer, den man von der Steuer befreit hat, diesen Extragewinn zuwenden will, das heißt, das man jenen Theil der Miethe, welcher bisher der Steuer entspricht, nicht dem Staate, sondern dem Hausherrn zugute kommen lassen will, und in diesem Falle hat der Ruf nach Steuerbefreiung den Sinn, die Baulust, respective den Gewinn des Hauseigenthümers zu erhöhen.

Selbst die theoretischen Gegner der Ueberwälzbarkeit müssen zugestehen, daß die Steuer dann überwälzbar wird, wenn sie eine solche Höhe erreicht, daß sie die Rente selbst angreift. Bei uns ist aber diese Höhe eine solche, wie in keinem anderen Staate, die Höhe unserer Hauszinssteuer übersteigt mehr als das Doppelte der höchsten Steuer in jedem anderen Staate, und so ist die Hauszinssteuer eine der Hauptursachen der allgemeinen Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse und der schlechten Sanitätsverhältnisse in größeren Städten geworden.

Und nun komme ich auf den Punkt, wo ich wesentlich vom Minoritätsgutachten abweiche, und der mich bewogen hat, für das Majoritätsgutachten zum Worte vormerken zu lassen. Was will die Minorität und was will die Majorität mit ihren Gutachten? Beide wollen nichts Anderes finden als eine Steuerquelle, sie wollen denjenigen Ertrag finden, den ein bestimmtes Object, also hier ein Wohngebäude einer Wirthschaft, liefert, welches der Besteuerung unterzogen werden soll, sie wollen den Ertrag finden, den bei der Grundsteuer Grund und Boden, bei der Hauszinssteuer und Hausclassensteuer die Gebäude abwerfen, den Ertrag, welcher durch ein solches Object dem Wirthschaftenden und Steuerzahlenden zukommt.

Während das Majoritätsgutachten im Einklange mit der ganzen bisherigen österreichischen Steuergesetzgebung diesen Ertrag direct sucht und finden will, sagt das Minoritätsgutachten: Nein, diesen Ertrag soll man auf einem Umwege finden; wir wollen zuerst den Capitalswerth des ganzen Objectes und dann die Rente dieses Capitalswerthes berechnen, nehmen diese dann als Ertrag und von dieser Rente nehmen wir einen bestimmten Percentsatz als Steuer und nur in secundärer Weise; wo der absolute Capitalswerth gar nicht eruirbar ist, wollen wir den Nutzungswerth suchen.

Mir scheint dieses System ein absolut verfehltes, weil die Erhebung des Capitalswerthes, welcher zur Zeit der Katastrirung stattfinden soll, mir viel unsicherer zu sein scheint, als die Erhebung des Ertrages, den das steuerpflichtige Object liefert.

Der Ertrag hängt von sehr vielen Umständen ab, die sich oft und oft wiederholen, die ganz klar sind und die man constatiren kann; man hat daher direct dasjenige Einkommen im Auge, von dem ein Theil in die Steuercasse fließen soll, während der Kaufwerth eine Fiction ist, der lediglich in den Kataster eingeschrieben wird, weßhalb der daraus abgeleitete, der Besteuerung zu unterziehende Betrag die zweite Fiction ist.

Unser Gesetz steht diesfalls in Uebereinstimmung mit der bisherigen österreichischen franciscei-schen Gesetzgebung, die — ich sage es offen — eine Mustergesetzgebung für Europa geworden ist.

Die josefinische und franciscei-sche Grundsteuergesetzgebung und Gebäudesteuergesetzbung ist ein Werk, welches einen Vergleich mit irgend einer Steuergesetzgebung in ganz Europa nicht zu scheuen hat.

Etwas ganz Anderes ist es mit der Einkommensteuergesetzgebung, die im Jahre 1849 zustande gekommen ist.

Diese steht schon auf einer falschen Basis. Allein ich habe oft bewundert, mit welcher Genauigkeit, mit welchem Fleiße und welcher Gründlichkeit die josefinischen und franciscei-schen Steuergesetze gearbeitet sind, und wie nicht bloß das der Abschätzung des Ertrages zu Grunde liegende Princip, sondern auch die Durchführung in den concreten Fällen der Bevölkerung in der damaligen Zeit nicht die geringste Ursache zu Klagen gegeben hat.

Ich werde nun erläutern, wodurch ich mich in meinen Anschauungen auch vom Majoritätsgutachten unterscheide und nicht bloß vom Minoritätsgutachten, welches auf einer noch unrichtigeren Basis beruht.

Wenn nicht das Minoritätsgutachten vorausgegangen wäre, so hätte ich mich gegen die Ausschußvorlage eintragen lassen, weil ich geradeso, wie mein unmittelbarer Vorredner Herr Dr. v. Plener, in dem Majoritätsgutachten keine Verbesserung unserer gegenwärtigen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze finde, es muß — ich sage es offen — gut gehen, wenn wir die Sachlage mit diesem Gebäudesteuergesetze nicht schlechter machen, als wenn wir bei denselben Grundsätzen verbleiben, auf welchen unsere gegenwärtige Gesetzgebung basirt.

Worin liegt nun der Fehler? Diesen Fehler hat Herr v. Plener mit meiner Anschauung übereinstimmend bekanntgegeben. Er liegt in der Einschätzung des Nutzungswerthes von den bis jetzt der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden; der zweite Fehler besteht darin, daß künftighin auch von wirklich vermietheten Gebäuden in Orten, welche als der Hausclassensteuer unterliegend erklärt wurden, nur die Hausclassensteuer, das ist, daß die Steuer nach dem Nutzwerth und nicht die Hauszinssteuer nach dem Miethzinse eingehoben werden soll.

Ich muß, um das zu rechtfertigen und zu beweisen, daß mit dem hier angenommenen Systeme der Einschätzung nichts besser gemacht wird, auf die Erfahrungen hinweisen, die wir in der Angelegenheit bereits — nicht heuer oder jetzt, wo wir uns mit der Steuerreform abgeben, sondern theilweise schon im Jahre 1849 — gemacht haben. Ich erlaube mir ganz kühn es auszusprechen, daß das System der Einschätzung in Oesterreich bis Dato sich nicht bewährt hat; ich werde dies durch positive, ziffermäßige Daten dem hohen Hause nachweisen, und nachdem ich praktisch gesehen habe, daß es sich bisher nicht bewährt hat, wo man es wirklich versucht hat, kann ich mir nicht denken, daß es sich auf einem Felde, wo es erst eingeführt werden soll, bewähren werde.

Warum haben wir jetzt für die Gebäude, deren Ertrag nicht nach dem wirklichen oder parificirten Miethzinse besteuert werden kann, zwölf Classen? Ist das willkürlich gemacht worden bei jenen Gebäuden, die nicht der Hauszinssteuer unterliegen? Nein. Man hat den Ertrag gesucht und hat ihn auf eine andere Weise finden zu können geglaubt, wie jetzt mit der Einschätzung; man hat ihn dadurch zu finden geglaubt, daß, wenn man die Wohnungsbestandtheile, deren Lage, Größe, Zahl der Stockwerke u. s. w. nimmt und die Gebäude nach diesen

Merkmalen in gewisse Classen theilt, man am besten den Ertrag der Gebäude durch Einreihung in eine dieser Classen trifft, daß man, wenn man zwölf Classen macht, auf Willkürlichkeiten stößt, daß man bei dem Steuersatze mitunter willkürlich wird, ist klar, und ist es in dieser Hinsicht unmöglich, in jedem individuellen Falle das Richtige ganz genau zu treffen; es wäre das eine Aufgabe, die sich keine Steuergesetzgebung der Welt stellen kann. Man kann ein solches System nur nach dem beurtheilen, wie es sich im Großen und Ganzen dargestellt hat, und da glaube ich, hat dieses Zwölfclassensystem eine so große Modification für die einzelnen concreten Verhältnisse geboten, daß keine gegründete Ursache zur Klage war; und der Umstand, daß etliche 90 Percent der Gebäude in allen der Hausclassensteuer unterliegenden Orten in die zwei letzten, niedrigsten Classen eingesetzt wurden, beweist die Humanität, mit welcher bis jetzt hierbei vorgegangen wurde. Die Einschätzung oder das System der Einschätzung hat theoretisch Voraussetzungen, von denen ich leider behaupten muß, daß sie in Oesterreich nicht vorhanden sind; es ist ein großer, ein erhabener Gedanke, die Idee der Selbstbesteuerung, und diese Idee der Selbstbesteuerung liegt dem Systeme der Einschätzung zu Grunde, während die franciscеischen und ferdinandeischen Gesetze auf der Grundlage beruhen, daß amtliche Organe höchstens mit Zuhilfenahme und Zuziehung von Sachverständigen den Reinertrag jener Objecte erheben sollen, die der Besteuerung unterworfen sind. Unsere neuen Staatsverfassungen in Europa, die Idee des modernen Constitutionalismus hat es zur unabweislichen Folge gehabt, daß man sagte: Die Selbsteinschätzung muß die Basis für die Steuerveranlagung bilden — nicht amtliche Organe sollten den Ertrag der Steuerobjecte erheben, die steuerpflichtigen Staatsbürger sollten es selbst thun; eine Form für diese Selbstbesteuerung ist auf der einen Seite die Fassion des Steuerpflichtigen, auf der anderen Seite die Controle durch eine Commission von seinen steuerpflichtigen Mitbürgern. Allein diese Selbstbesteuerung hat — wie ich sagte — Voraussetzungen, die in Oesterreich nicht oder doch nicht in jenem Maße vorhanden sind, daß sie zu einem gedeihlichen, ersprießlichen Resultate bei der wirklichen Steuerverwaltung führen könnten; ich meine, es muß erstens ein gewisser höherer Grad von Intelligenz in der Bevölkerung sein, die Bevölkerung muß die Steuergesetzgebung verstehen, muß den Zweck der Steuer wissen, muß sich darüber klar sein, um was es sich handelt, und dann zweitens gehört neben dieser Intelligenz hierzu ein freies Volk; nie und nimmermehr wird man bei einem unfreien Volke in der Lage sein, das System der Steuereinschätzung einzuführen. Das Volk muß wissen, daß das Geld, welches durch die Steuer aufgebracht werden soll, für seine eigenen Zwecke verwendet wird, daß sein eigener Wille damit erreicht werden solle, daß sein Wille Gesetz ist. „Le peuple souverain", der allgemeine Volkswille, muß Gesetz sein; der Einzelne muß wissen, daß mit dem, was er an Steuern leistet, nur seine eigenen selbst gesetzten Zwecke erreicht werden; wo aber die Verhältnisse derartig sind, daß die Staatsaufgaben und ihre Realisirung entweder wegen noch mangelhafter Intelligenz von einem großen Theile des Volkes nicht begriffen werden, oder daß die herrschenden Regierungsgrundsätze von einem großen Theile der Bevölkerung geradezu bekämpft werden, in einem solchen Staate ist das System der Steuereinschätzung ein geradezu verfehltes, ein unmögliches, und da glaube ich denn, daß Oesterreich, weder was den ersten Punkt, die Intelligenz seiner Bewohner im großen Durchschnitte, noch was den zweiten Punkt, die Freiheit seiner Bevölkerung, betrifft, auf jenem Punkte steht, der es uns möglich machen würde, in der Steuergesetzgebung das System der Selbstbesteuerung durch die Staatsbürger in der Weise einzuführen, so daß es da als entscheidendes Moment auftritt und nicht vielleicht als eine Maske für die Ansätze, welche factisch die Beamten der Regierung gemacht haben.

Diese meine Behauptung hat leider thatsächliche Belege. Wir haben mit diesem Systeme der Selbsteinschätzung zweimal den Versuch gemacht.

Der erste wurde bei der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1849 gemacht. Es sollten Steuercommissionen bestehen, gerade wie die jetzigen, theilweise ernannt, theilweise durch die Wahl der steuerpflichtigen Bürger berufen werden; diese sollten die Fassionen der einzelnen Contribuenten prüfen u. s. w. Nun, was ist die Folge davon gewesen? Ich gestehe es hier ganz offen, ich weiß das Ding praktisch, wie es gewesen ist. Man hat in Wien zum Beispiel die Vertreter der Bürger mit allen nur möglichen Mitteln von diesen Commissionen ferne zu halten gesucht; die mußten fortgehen, die von Seite der Bevölkerung dazu berufen worden waren, weil ihre Meinung bei der wirklichen Steuerbemessung nie eine Berücksichtigung gefunden hat. In der damaligen Zeit des Belagerungszustandes hat das amtliche, staatliche, administrative Element bei diesen Commissionen durchaus überwogen. Die Beamten haben dictirt und damit war es aus. Punctum! Man hat dem Ausspruche der Vertreter der Bevölkerung nicht das nothwendige Gewicht beigelegt; man hat zu wenig auf sie geachtet. Aber das Odium, den Haß für die hohe Besteuerung, den haben diese Vertreter der Bevölkerung mit tragen müssen.

Sie haben daher gesagt: „Wir bedanken uns für die Theilnahme an diesen Commissionen", und damit sind diese Commissionen unmöglich geworden. Es sitzen ja hier Herren aus dem Handelsstande, die,

so viel ich glaube, seinerzeit persönlich an diesen Commissionen Antheil nahmen. Diese werden vielleicht in der Lage sein, das zu berichtigen, wenn das, was ich ausgeführt habe, bezweifelt werden sollte; diese Herren sind in der Lage, zu wissen, ob ich die Wahrheit sage oder ob ich sie nicht sage.

Das war damals die Ursache, warum diese Einkommensteuercommissionen ihren Zweck nicht erreichten und gänzlich abgekommen sind. Jetzt werden die Einkommensteuerfassionen in Wien einfach von der Steueradministration geprüft.

Damit die Sache einen Namen hat, wird dann und wann einmal der Vorstand des Handelsgremiums oder einer Genossenschaft um seine Ansicht gefragt, und ohne daß man seiner Ansicht viel Bedeutung beilegt, wird von der Administrativbehörde ganz selbständig die Fassion richtiggestellt und die Einkommensteuer hinauf dividirt. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut! links.)*

Ja, meine Herren, ich spreche da ganz das Richtige und Wahre aus.

Ich werde Ihnen gleich ein Beispiel bringen von der Einkommensteuer, welche auf die Erwerbsteuer gelegt wird; weniger als ein Drittel der Erwerbsteuer darf es nie sein, mehr kann es sein. Wer ein halbwegs bedeutenderes Etablissement hat, wird alljährlich zur Steueradministration gerufen; da wird ihm eindringlich zu Gemüthe geführt, der bloße Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer genüge nicht, er solle eine ordentliche Fassion seines Einkommens ablegen bei dem Eide eines treuen Staatsbürgers. Es wird dann gefragt: Wie viel zahlen Sie für die Wohnung? Wie viele Kinder lassen Sie in die Schule gehen und wie viel zahlen Sie an Schulgeld? Wohnt Ihre Familie im Sommer auf dem Lande? Was der Mann für das Alles ausgibt, wird ihm haarklein vorgerechnet. Damit der Mann sich nicht noch mehr ausfragen lassen muß, sagt er in Gottes Namen Ja und läßt sich statt eines Drittels der Erwerbsteuer noch um ein Bischen mehr besteuern. Man hat das „Mehranbot“ geheißen und unterm Namen „Mehranbot“ vorgeschrieben. Man hat das Unpassende dieses Wortes „Mehranbot“ eingesehen, und es wird daher gegenwärtig unter einem anderen Titel „Aufschlag“, „Einkommensteuermehrbetrag“ oder einem ähnlichen Titel in den Steuerbüchern vorgeschrieben. Das waren die Steuercommissionen des Jahres 1849.

Den ganz entgegengesetzten Verlauf nahmen die Commissionen anläßlich der Grundsteuerregulirung, und ich muß auf diese Commissionen des Näheren eingehen, weil nach dem Minoritätsantrage die Grundsteuerregulirungs-Commissionen auch zugleich für die Schätzung derjenigen Gebäude verwendet werden sollen, die nach dem Nutzungswerthe der Besteuerung zu unterziehen sind.

Meine Herren! Ich bin durch meine praktische Thätigkeit in die Lage gekommen, von den verschiedenen Ertragsschätzungen auf dem flachen Lande Kenntniß zu haben, und zu wissen, in welcher Art und Weise da vorgegangen wurde. Wenn meine Vermuthung richtig ist, daß die Regierung, nachdem sie sämmtliche Steuerrepartitionsgesetze für alle Gattungen der Ertragsteuer verfaßt hat, dann mit der Gesammtsteuersumme hervortreten will, und nach dem Verhältnisse des erhobenen Reineinkommens der verschiedenen Steuerobjecte den Steuerfuß durch den Percentsatz, welcher von jeder einzelnen Steuergattung aufzubringen ist, feststellen will, so ist die nothwendige Voraussetzung hierfür, daß man wirklich bei jedem Objecte, welches der Steuer unterworfen ist, also von Grund und Boden, von Gewerben, Gebäuden, von der Rente, vom Einkommen der Beamten, den genauen und sicheren Reinertrag fixirt habe, sonst wird eine Ungerechtigkeit in das Steuersystem eingeführt, wie sie bis jetzt nicht besteht.

Nun sind aber zwei Objecte vorhanden, bei denen man beinahe nicht einen Heller leugnen und der Steuer entziehen kann, das ist der Miethzins bei Gebäuden und bei Besoldungen, der Gehalt, den Jemand bezieht. Diese beiden Einkommensquellen lassen sich beinahe gar nicht verschweigen. Bei der Hauszinssteuer muß der Hausherr die Fassion legen, und wenn er die Fassion unrichtig legt, setzt er sich der Gefahr aus, daß eine Miethpartei, wenn sie auszieht oder mit ihm in Collision geräth, ihn verklagt, und er wird dann sehr strenge bestraft. Der Hauszinssteuerkataster ist zu Jedermanns Einsicht offen, und es ist das auch ganz in der Ordnung, damit man wissen kann, wie viel Jemand Hauszins fatirt hat und Hauszinssteuer zahlt; ich bin selbst schon öfter in das Rechnungsdepartement der Steueradministration gegangen und habe mir die betreffenden Daten von einem Hause aufschlagen lassen.

Von dem Hauszinse und von der Besoldung kann nichts verleugnet werden. Ganz anders ist es — und das ist ein Fehler, der stark hervortreten wird — bei jenen Steuerobjecten, deren Ertrag, wie hier, durch Commissionen festgestellt werden soll; ganz anders ist es, weil diesfalls dieser Ertrag nicht ganz genau und wahrheitsgetreu festgestellt wird. Nach den praktischen Erfahrungen, die ich habe und die ich ziffermäßig belegen werde, kann ich Ihnen sagen, daß die Resultate der commissionellen Schätzungen nicht immer richtig sind, daß man, wo ein solcher Ertrag derzeit durch die Commissionen geschätzt wurde, ihn um das Drei- bis Vierfache zu gering geschätzt hat. Ich bin bei Grundschätzungen zugegen gewesen und habe auch gehört, wie da diese Schätzungen in einzelnen Schätzungsbezirken auf dem flachen Lande von Niederösterreich vorgenommen wurden, ich habe dieselben Objecte, die Gegenstand der Einschätzung gewesen sind, wo man also den Ertrag für

einzelne Schätzungsbezirke behufs der Grundsteuer festgestellt hat, genau dieselben Objecte habe ich zweimal schätzen gesehen, als es sich nämlich um Expropriation solcher Gründe, durch welche die Wiener Wasserleitung durchgegangen ist, gehandelt hat, welche Gründe mitunter von denselben Schätzleuten wieder geschätzt wurden, die bei der Schätzung für die Grundsteuer intervenirt haben.

Es ist erstaunlich und unglaublich, welches Resultat da zu Tage trat. Es ist einmal unserem Herrn Finanzminister in einer Interpellation der Vorwurf gemacht worden, warum er sich denn um diese Schätzungsoperate kümmert, die bei verschiedenen Anlässen bei gerichtlichen Schätzungen zu Tage getreten sind, und ich muß offen gestehen, wenn er das gethan hat, hat er nur seine Schuldigkeit gethan, und wenn ich Finanzminister wäre, ich müßte im Interesse des Gesammtwohles und der gesammten steuerpflichtigen Bevölkerung dasselbe thun. Denn es ist nicht möglich — Schätzung ist doch die Erhebung des Werthes und Ertrages des zu schätzenden Gegenstandes — es ist nicht möglich, daß ein beeideter Schätzmann mit reinem und gutem Gewissen ein und dasselbe Object einmal mit diesem Erträgnisse und gleich darauf mit einem um das Fünffache höheren Betrage schätzen kann. Ich habe z. B. über die Gemeinden Gloggnitz und Ruppach im Schätzungsdistricte Neunkirchen das Schätzungselaborat über die anläßlich des Baues der Wiener Wasserleitung in diesen Gemeinden zu expropriirenden Gründe vor mir liegen, wonach der gemeine Werth für den einfachen Ackergrund mit 64 fl. 27 kr. Reinerträgniß per Joch oder mit einem Capitalswerthe von 1280 fl. per Joch, also mit dem Werthe von 80 kr. per Klafter im gemeinen Werthe geschätzt wurde.

Das Schätzungselaborat ist ganz ausführlich gearbeitet und geht in die kleinsten Details ein und erliegt bei dem Bezirksgerichte Gloggnitz unter dem 5. November 1869.

Nun, für denselben Ackergrund, wo das Joch mit einem Reinertrage von 64 fl. 27 kr. im gemeinen Werthe anläßlich der Expropriation der für die Wasserleitung nothwendigen Gründe geschätzt wurde — ich sage, der gemeine Werth, denn bei der eigentlichen Bestimmung dessen, was die Commune zahlen muß, haben die Schätzleute gesagt: das ist der gemeine Werth und für die Aufdammung, Zerstückelung der Gründe, Erschwerung der Bewirthschaftung 2c. 2c. haben wir noch die besonderen über den gemeinen Werth ausgemittelten Beträge zahlen müssen — ist in demselben Schätzungsbezirke Neunkirchen für die Grundsteuer als Ertrag des allerbesten Grundes in der ersten Classe die Summe von 16 fl. 50 kr. *(Rufe: Hört! Hört!)* und in der achten und letzten Classe der Betrag von 1 fl. 50 kr. per Joch geschätzt worden. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Solchen Thatsachen gegenüber hat der Herr Finanzminister ganz Recht gethan, wenn er sich darum umschaut, wie dieselben Herren bei anderen Gelegenheiten schätzen und ihre Schätzungsresultate vergleicht und sich um die Ursachen erkundigt, warum der Reinertrag einmal z. B. mit 64 fl. 27 kr. und gleich darauf mit 16 fl. 50 kr., ja sogar mit nur 1 fl. 50 kr. per Joch angegeben wird.

Einen zweiten solchen Fall, wie bei diesen Schätzungen vorgegangen wird, und was diese Selbsteinschätzungen für ein Resultat liefern, will ich von der Gemeinde Gumpoldskirchen erzählen.

In der Gemeinde Gumpoldskirchen wurde für die Steuerschätzung von den Grundbesitzern der Reinertrag von Grund und Boden mit 10 fl. per Joch Weingarten angegeben, und alle mögliche Mühe hat es gekostet, daß die Schätzungscommission für die besten Weingärten in Gumpoldskirchen einen Reinertrag von 80 fl. per Joch, was einem Reinertrage von fünf Kreuzern per Klafter entspricht, festgesetzt hat.

Nun war einer der Schätzmeister der Bezirksschätzungscommission Baden der Bürgermeister eines Ortes zwischen Vöslau und Baden. Derselbe war auch Schätzmann des k. k. Bezirksgerichtes Baden bei der Schätzung der für den Bau der Wiener Wasserleitung zu expropriirenden Gründe. *(Heiterkeit links.)* Für die Grundsteuer wurde der Ertrag der Weingärten in Gumpoldskirchen mit fünf Kreuzern per Klafter, das ist als Capitalswerth per Quadratklafter ein Gulden, festgestellt. Soviel sind die Weingärten in Gumpoldskirchen werth beim Versteuern, und derselbe Mann hat die Gründe, welche die Wasserleitung gebraucht hat mit 30 bis 33 Gulden per Klafter geschätzt. Und diese beiden Schätzungen sind fast gleichzeitig vorgenommen worden. Wenn ein solches Schätzungsoperat die Basis abgeben soll für eine gerechte Steuerumlage oder für ein gerechtes Steuersystem überhaupt, bei dem ja nicht die Grundsteuer allein zu betrachten, sondern auch in Vergleich zu ziehen ist mit allen anderen Steuern, z. B. mit der Hauszinssteuer, mit der Steuer von Actiengesellschaften, mit der Steuer, die auf Besoldungen gelegt wird, und wenn ich mir denke, daß die auf diese Weise erhobenen Reinerträgnisse als Basis angenommen werden für die Berechnung jenes Antheiles an dem Gesammtbedarfe des Staates, der durch die Grundsteuer eingebracht werden soll, so kann ich mir nicht vorstellen, daß unsere Steuerreform jemals das Ziel einer gerechten, weil auf die ganze Bevölkerung des Staates gleichmäßig vertheilten Besteuerung erreichen werde.

Ich will nicht auf die Gründe eingehen, warum diese Schätzungscommissionen ihre Aufgabe nicht lösen. Weil aber das einmal eine unbestreitbare Thatsache ist, halte ich das bisherige System mit der Einreihung der Gebäude in zwölf Classen

noch für viel besser und gerechter, als diesen Gesetzentwurf, wonach solche Schätzungscommissionen die Grundlagen für die Steuerbemessung liefern sollen.

Nun komme ich auf einen Theil des Minoritätsberichtes, und zwar auf denjenigen, der uns trotz der von mir geschilderten Verhältnisse, für deren Wahrheit ich jede Stunde einstehe, beweisen will, daß die Stadt Wien viel weniger nach dem Operate der Majorität belastet würde, als wie es der Steuer, welche das flache Land tragen muß, gegenüber recht und billig ist. Ich muß sagen, dieser Theil des Minoritätsgutachtens hat auf mich den Eindruck gemacht, daß diejenigen Herren, welche ihn gearbeitet haben, mit den Wiener Verhältnissen und mit der Wiener Besteuerung in gar keiner Weise vertraut sind und gar keine Ahnung haben von dem, was meine Vaterstadt leisten muß und in Wahrheit auch leistet.

Man hat aus dem Umstande, daß die Percentziffer, welche für die Ermittlung der Reparaturskosten in Wien vom Bruttozinse abgeschlagen wird, mit 15 Percent bestimmt ist, während auf dem Lande hierfür eine Scala von 15 bis 30 Percent festgesetzt ist, herausdeducirt, daß das Land bedeutend gegenüber der Stadt Wien benachtheiligt ist, wenn die Hauszinssteuer nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe eingeführt wird; und dies hat mich trotz aller Mängel, die ich dem Majoritätsberichte nachgesagt habe, wesentlich bewogen, für denselben einzutreten; denn ich bin überzeugt, daß, wenn die Herren, die das Minoritätsgutachten verfaßt haben, von solchen Anschauungen über die Steuerverhältnisse in Wien ausgehend einen anderen Gesetzentwurf ausarbeiten würden, Wien dann noch viel mehr belastet sein würde, als es jetzt schon ist. Es wurde gesagt, für die Erhaltungs- oder Reparaturskosten der Gebäude werden in Wien 15 Percent und auf dem Lande 15 bis 30 Percent abgezogen. Ja, auf dem Lande ist eine Bauarea nichts werth, sondern nur das Gebäude, welches oben steht; auch hat dies gewöhnlich nicht so viel Stöcke wie die Gebäude in Wien, und die Bauarea wird nicht so theuer verkauft. Und um recht extrem zu sein, hat man behauptet, daß in Wien eine Klafter Baugrund um 7000 fl. verkauft wird. Nun, da gratulire ich den Baugesellschaften in Wien, wenn ihnen die Herren die Klafter Grund um diesen Preis abnehmen. *(Heiterkeit.)*

In Rußland besteht, wie ich irgendwo gelesen habe, ein Zollgesetz, wonach, wenn ein Kaufmann eine Waare über die Zollgrenze führt, der Zollbeamte berechtigt ist, ihm um den declarirten Werth die Waare abzunehmen. Wenn man nun die Verfasser des Minoritätsgutachtens so verpflichtet hätte, den Baugesellschaften die Klafter Grund in Wien um 7000 fl. abzukaufen, so hätten sie, ich bin davon überzeugt, gewiß nicht diese Ziffer ins Minoritätsgutachten hineingeschrieben. *(Grosse Heiterkeit.)*

Es ist nicht so arg. Zur Zeit des größten Schwindels ist mir nur der Preis von 4000 fl. als Maximum aufgefallen, welcher, wenn ich mich nicht irre, auf der Brandstatt und am Peter und auch da nicht für einen bloßen Baugrund, sondern für eine mit fünfstockhohen Häusern verbaute Area bezahlt wurde; dieser Preis von 4000 fl. ist aber nur ein höchst ausnahmsweiser.

Für den Grund beim Kärntnerthor-Theater wurde 2800 fl. per Quadratklafter gezahlt. Gehen Sie aber in die Brigittenau hinunter oder vor die Favoritenlinie hinaus, nach Erdberg, und fragen Sie, wie viel die Häuser daselbst tragen und wie viel sie werth sind; die Hausherren daselbst möchten oft gern ihre Häuser um den Betrag des Geldes, welchen sie von den Sparcassen auf ihre Häuser erhalten haben, hergeben, weil die Leute keinen Miethzins zahlen und soweit herabgekommen sind, daß sie sich keine Einrichtung kaufen, damit der Hausherr sie nicht pfänden könne, und von einer Wohnung in die andere ziehen, wie sie liegen und stehen. Gehen Sie ins Grundbuch von Wien und fragen Sie, wie viel Realitäten vor der Favoritenlinie verkauft werden, woselbst die Sparcassen leiden mußten, indem bei den executiven Feilbietungen nicht einmal das hereingebracht wurde, was die Sparcassen als Darlehen darauf gegeben haben, und da redet man von den enormen Beträgen, mit denen Bauarea und Gebäude sich in Wien verzinsen.

Es ist unrichtig, daß in dem Erträgniß der Wiener Miethhäuser ein so großer Bodenzins sich verinteressirt, daß vom Bruttozinse 15 Percent Abzug für Reparaturen eine viel zu große Summe sei gegenüber den 30 Percent Abzug auf dem Lande; mit dieser Scala von 15 bis 30 Percent ist den allerdings mitunter viel geringeren Werthen der Bauarea auf dem Lande genügend Rechnung getragen, da Reparaturen an den Gebäuden auf dem Lande bei weitem nicht so kostspielig sind, wie an Wiener Häusern.

Ich will noch auf ein Anderes aufmerksam machen. Die Miethwerthe, welche in dem Berichte der Majorität für die einzelnen Gebäude auf dem Lande nach deren Nutzwerth mit 10 fl. für einen Wohnungsbestandtheil, bei zwei und drei nicht unter 7 fl., und bei den übrigen nicht unter 8 fl. festgestellt sind, sind minime Beträge gegenüber dem Nutzungswerthe, den solche Gebäude in Wirklichkeit haben. Ich habe mir auch auf dem Lande eine Wohnung miethen müssen, die nicht wohlfeiler war als in Wien. *(Rufe: Oho!)* Ja wohl, meine Herren, das ist wahr, und zwar in einem Orte, wo die Hausclassensteuer eingeführt war, und wo die Hausherren nicht einmal den Zins, den sie einnahmen, fatirt haben, obwohl sie es hätten sollen,

habe ich für ein Zimmer mit Küche 10 fl. monatlich zahlen müssen, das ist 120 fl. per Jahr, während man in Wien auch nicht mehr als 10 fl. per Monat für Zimmer und Küche zahlt.

Es ist also nicht wahr, daß man auf dem Lande so geringe Miethzinse einnimmt und in Wien so enorm große. Und in den Orten, wo die Hausclassensteuer eingeführt ist, sagt der Steuerbehörde Niemand: Ich habe jetzt vermiethet. Bis jetzt war man verpflichtet, die Vermiethung anzuzeigen. Der Steuerinspector eines großen Bezirkes kann aber nicht alle Tage die Ortschaften durchwandern und nachsehen, wo ein Haus vermiethet ist. Selbst von den Bürgermeistern wird oft verschwiegen, wer eine Wohnung vermiethet hat, damit der Ort nicht in jene Kategorie gestellt werde, wo mehr als die Hälfte der Gebäude vermiethet ist und somit der Hauszinssteuer unterworfen wird. Das sind factische, reelle, wahre Zustände. Und trotzdem, daß man am Lande so viel von dem Miethzinse verschweigen kann und der thatsächliche Nutzen der Gebäude am Lande in gar keinem Verhältnisse zu den Beträgen steht, die im Antrage der Majorität des Ausschusses angenommen werden, behauptet man, daß die Leute am Lande noch zu kurz kommen gegenüber der Bevölkerung von Wien, nachdem ohnehin für das Land sogar schon ein Abzug bis 30 Percent von dem erhobenen Nutzen gestattet wird.

Meine Herren! Ich habe eine Zusammenstellung der von Wien bezahlten Steuern gemacht. Es wurde mit Recht von dem Referenten der Majorität in seinem Berichte hervorgehoben, daß man bei einer solchen Frage nicht auf die Ziffer der landesfürstlichen Steuer allein sehen soll, sondern daß man auch die Zuschläge für das Land und die Gemeinde, ja das gesammte Steuersystem in Betracht ziehen muß, bevor man über einen solchen Punkt ein genügendes Urtheil abgeben kann.

Ich will nur im Vorübergehen erwähnen, daß von den 58 Millionen Gulden, welche die Verzehrungssteuer einträgt, Wien mit seinen 600.000 Bewohnern, weil es einen Separatverzehrungssteuertarif hat, fünfmal so viel belastet ist, als die Landbevölkerung, daß es mehr als 10 Millionen von dem Gesammterträgnisse der Verzehrungssteuer allein leisten muß, und als die Wiener Deputirten einen Antrag, bezweckend eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Steuer auf die gesammten Bewohner des Reiches, einbrachten, erwiderte der Referent: Wenn wir die Verzehrungssteuer für Wien herabsetzen, müßten wir sie für das Land erhöhen, deßwegen haben uns unsere Wähler nicht hergeschickt. Ich will nicht erwähnen, daß Wien einen Separaterwerbsteuertarif hat, daß Wien zum Beispiel in Bezug auf die Erwerbsteuer in der ersten Classe steht und daß, wenn in Wien ein Kaufmann mit 100 Gulden Conv.-Münze besteuert wird, ein Kaufmann in einer kleinen Stadt mit 25, 20, 15 und in Ortschaften unter 1000 Seelen sogar nur mit einem und zwei Gulden per Jahr besteuert wird. Das ist aber auch in Erwägung zu ziehen; wenn man über die Steuerleistung von Wien reden will und wenn man nun die 15 Percent, die vom Bruttozinse für Reparatur und Verwaltungskosten abgeschlagen werden, reduciren will, wer wird das zahlen müssen? Niemand Anderer als die Miethparteien, denn der Hausherr wird den vollen Ertrag von seinem Hause haben wollen, den er jetzt hat. Es ist ein alter Satz, der vorzüglich für die Ertragssteuer giltig ist: Jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht. Gerade bei der Steuer auf Grund und Boden, sei es von dem Ertrage des Grund und Bodens, sei es von dem Hauszinse oder Nutzungswerthe, gilt der Grundsatz, daß Derjenige, der den Ertrag des Bodens verwerthet durch Verkauf der Producte, durch Vermiethung oder Ueberlassung zur Benutzung die bereits bestehende Steuer einmal in den Werth des Grund und Bodens eingerechnet hat und Demjenigen aufrechnet, der ihm die Producte abnimmt oder Zins für die Benützung des Gebäudes zahlt. Bei einer Erhöhung der Steuer wird der Realitätenbesitzer eine Erhöhung des Zinses oder des Preises der Bodenproducte vornehmen, dagegen bei einer Steuerreduction keine Preisherabsetzung eintreten lassen. Und deßhalb liegt ein tiefer Sinn in dem alten Sprichworte, daß jede alte Steuer gut und die neue schlecht ist. Aber abgesehen davon, daß das Minoritätsgutachten exorbitante Ziffern genannt hat, die als Verkaufspreise für Baustellen in Wien nie erreicht worden sind, daß es auf die Bedeutung des ganz anderen Steuersystems für Wien keine Rücksicht genommen hat, sind auch bezüglich der Hauszinssteuer die gemachten Angaben nicht ganz richtig.

Wien zahlt die Hälfte von der Hauszinssteuer, welche die sämmtlichen in diesem Hause vertretenen Länder zahlen. Wien hat im Jahre 1874 an landesfürstlicher Hauszinssteuer 7,548.435 fl. 15½ kr., an Zuschlägen darauf, und zwar an Grundentlastung, die ausschließlich für die Landbevölkerung gezahlt wird, und für die Wien gar kein Aequivalent genießt, 353.878 fl. 31 kr., an Landeserforderniß-beitrag 1,415.513 fl. 23 kr., an Communalsteuer 7,191.891 fl. 88 kr., an Einquartierung 164.977 fl. 25 kr., Gewölbewache 25.061 fl. 66 kr., Canalräumungsgebühr 191.088 fl. 59 kr. und noch dazu an Verzugszinsen 9.222 fl. 76 kr., — das war von einem Bruttozinse von 53,325.128 fl. 42 kr.

Und wissen Sie, wie viel diese 15 Percent, die uns Wienern von der Minorität so genau vorgerechnet werden, betragen? Es haben dieselben 7,998.769 fl. 27 kr. ausgemacht, der rein zu versteuernde Zins im Jahre 1874 betrug 45,326.359 fl. 15 kr. Ich habe beispielsweise das Haus Nr. 499 der Leopoldstadt mir aus unseren Steuerbüchern

herausgeschrieben; dasselbe hat 1874 einen Bruttozins von 29.556 fl. 44 kr., davon betragen die 15 Percent 4.433 fl. 47 kr., also, wie ich sagte, etwa 14 fl. per Tag, und soviel braucht der Hausherr auch wirklich; wenn wir die Kosten der Administration, der Assecuranz, die Gasbeleuchtung, die Reinigung, den Comfort, die Kosten für Alles, was er sonst den Parteien bieten muß, nachrechnen, wird ihm nicht viel erübrigen. Von dem reinen Zins von 25.122 fl. 97 kr. beträgt die Steuer sammt Zuschlägen 12.469 fl. 86 kr., und 12.653 fl. 11 kr. sind somit dem Hausherrn übrig geblieben.

Wie das Minoritätsgutachten, wenn die Herren diese Verhältnisse gekannt haben, behaupten konnte, Wien sei dem Lande gegenüber zu niedrig besteuert, die 15 Percent Abzug seien zu viel und man müsse davon etwas herabzwicken, um dem Lande gegenüber gerecht zu werden, das verstehe ich nicht, und ich würde es im Interesse meiner Vaterstadt bedauern, wenn solche Anschauungen, wie sie die Minorität zum Ausdrucke bringt, zu Anschauungen der Majorität dieses hohen Hauses werden sollten.

Ich schließe nun mit wenigen Worten. Es ist in dem alten Gesetze vielleicht sehr Vieles auszubessern. Wenn Sie mich aber um meine Ansicht fragen, so sage ich: bleiben wir bei dem alten Gesetze, das neue macht nichts besser. Ehe ich jedoch den Ansichten der Minorität zustimme, das muß ich offen gestehen, nehme ich lieber das neue Gesetz nach dem Majoritätsantrage an, und darum habe ich mich für die Anträge der Majorität zum Worte gemeldet. *(Beifall.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Wurm hat das Wort.

Abgeordneter **Wurm**: Ich bin von der Systemlosigkeit und somit auch von der Unstichhältigkeit des gegenwärtigen Besteuerungswesens vollends überzeugt und verkenne durchaus nicht das Bedürfniß einer Steuerreform. Nur wünschte ich, daß dem hohen Hause das Ganze der Steuerreform nach allen ihren Richtungen und nicht nur ein Bruchstück über die Hauszinssteuer wäre vorgelegt worden.

Wenn ich aber das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, so geschieht es nur deßhalb, um zu constatiren, wie „ungerne" ich über den Säckel meiner Wähler verfügen lasse; wie „ungern" ich eine Steuererhöhung, um die es sich doch dermal, namentlich in Bezug auf die Landbevölkerung handelt, bewillige, weil eben die zu erhebenden und erhobenen Steuern dazu dienen, um Zustände zu befestigen, die im Interesse meiner Wähler und aller ihrer Gesinnungsgenossen nicht gelegen sind, und die sich mit dem Wohle Oesterreichs nicht vereinbaren lassen.

Statistische Daten und Ziffern sprechen es aus, in welch' einem ungeahnten Aufschwunge bei uns die raffinirteste Defraudation, der gemeine Diebstahl, der verwegenste Raub und das Ende vom Liede — der Selbstmord — begriffen sind. Oeffentliche Verhandlungen lüften allmälig den Schleier, der eine Corruption verhüllte, die mit dem Begriffe eines ehrlichen Oesterreich nimmer verträglich ist und die dort nie behoben werden wird, wo man die „Kleinen hänget und die Großen laufen läßt".

Ich frage, wird die Mehrsteuer, wie sie die Landbevölkerung treffen dürfte, dazu verwendet werden, in Oesterreich Gut, Leib und Leben sicherer zu machen? Wird sie das Vagabundenwesen nicht durch kostspielige Erweiterung und Vermehrung der Straf- und Zwangsarbeitshäuser, sondern durch Anwendung von moralischen, wirklich veredelnden Mitteln eindämmen? Wird sie das stumpfgewordene Schwert der Gerechtigkeit schärfen?

Zweifelsohne! Zweifelsohne! — —

Ich frage weiter, wird mit dem Gelde meiner Wähler die ausgeartete und mißbrauchte Freizügigkeit, unter deren Last jetzt schon zahlreiche Stadt- und Landgemeinden zusammenbrechen, nach Gebühr gebunden oder wenigstens erträglich gemacht werden? Wird mit dem Gelde meiner Wähler dem sichtlichen Ruin des fleißigen Gewerbes und des redlichen Handwerks entgegengearbeitet? Wird mit dem Gelde meiner Wähler der Schwielenhand des sparsamen Arbeiters die Möglichkeit geboten werden, allmälig besitzfähig zu werden? Ich frage, wird mit dem Gelde meiner Wähler dem überhandnehmenden Wucher, der die Zertrümmerung des Grundes und Bodens, die Verarmung und gänzliche Vernichtung des Bauernstandes zur Folge haben muß, Einhalt gethan werden? Wird mit diesem Gelde die große Geld- und volkswirthschaftliche Krise behoben werden?

Ich höre die Antwort: „Niemand zweifelt daran!" — Aber — mit Erlaubniß — „ich" bin dieser „Niemand!" Meine Wähler sind dieser „Niemand!" Und dieser „Niemand" wird plötzlich „Jemand", der wohl mit allen Fasern seines Herzens an Kaiser, Reich und Land hängt, der mit seinem letzten Kreuzer und seinem letzten Blutstropfen für die Bestandkraft Oesterreichs eintritt; — jedoch aus den hohlen Zuständen heraus, vielleicht mit der letzten Verwunderung sich fragt, wieso „er" denn „gerne" die Geldmittel bewilligen und herbeischaffen soll, um vielleicht eine Presse subventioniren zu helfen, welche die unsittlichste speculative Ausbeutung des Volkes, welche den crassesten Sackpatriotismus als eine Bürgertugend verhimmelt! Eine Presse, welche in ihrer Frechheit die edelsten und heiligsten, religiösen, nationalen und patriotischen Ueberzeugungen, eben diesen steuertragenden „Jemand" täglich auf die un-

verantwortlichste Weise mit Koth bewerfen darf.

Meine Herren! nur wenn dieser „Jemand“ ein Narr wird, dann wird er sich die Zumuthung gefallen lassen, für derartige liebreiche Bedienung und Appretirung die nöthigen Gelder „gerne“ zu bewilligen.

Diesem Jemand, das ist: „meinen Wählern“ und „mir“, dünkt es aber, daß es für sie und für mich eine wahrhaft furchtbare Sache sei, aus der eigenen Tasche „gerne“ Gelder zu bewilligen und herbeischaffen zu sollen und zu wollen, welche dazu dienen, uns hinsichtlich der Steuerleistung und Steuerkraft immer mehr und mehr „unfähig“ zu machen.

Man sagt: „Bildung ist Macht.“ Ein slavischer Spötter könnte für Oesterreich vielleicht den Witz wagen: „Die höchst merkwürdig zur Herrschaft gelangte teutonische Macht ist in Oesterreich Bildung.“ Da aber in Geldfragen bekanntlich die Gemüthlichkeit aufhört, so sage wohl ich richtiger: „Bildung ist Erwerb.“ Wer mich in der Bildung hindert, hindert mich im Erwerbe, der hindert mich in der Steuerfähigkeit, und zwar auf Kosten des Staates und schädigt Oesterreich.

Es ist ein ungeheuerer, höchst unösterreichischer Steuerfrevel, die slavische Bevölkerung im Uebergange zur Mittelschule überhaupt und im Uebergange zur Realschule insbesondere germanisatorisch zu übervortheilen und daher in der Bildung zurückzudrängen.

Wohl überwindet sie (die slavische Bevölkerung) durch eisernen Fleiß und durch ihre größere geistige Begabung die Hindernisse der Bildung; wie viel Steuerkraft aber dem Staate dabei entgeht, das, meine Herren! — um mit dem Dichter zu reden — „weiß kein deutscher Weber“. —

Oesterreich ist einmal — ich wiederhole es — nicht auf das Deutschthum gestellt, es ist auch nicht auf das Slaventhum allein gestellt, sondern auf die Steuergulden „Aller“ zusammen. Im Interesse Oesterreichs werde ich bis zum letzten Athemzuge dagegen protestiren, daß meine Wähler zur Befestigung von Zuständen, durch welche sie wegen hintangehaltener Bildung mehr und mehr steuerunfähig werden, die Steuergulden „gerne“ bewilligen und leisten sollen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs**: Die Auseinandersetzungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners haben so wenige sachliche Momente enthalten, daß ich eine eigentliche Entgegnung gar nicht nothwendig hätte, nachdem es mir heute einzig und allein um die Sache zu thun ist. Der Herr Abgeordnete hat von Corruption, von Diebstahl, von Mord gesprochen. Wie nun diese Sachen mit der Gebäudesteuer in Zusammenhang gebracht werden können, das vermag ich wahrhaftig nicht zu entziffern; ich glaube, daß solche Argumente bei einem so streng sachlichen Gesetzentwurfe doch entschieden an den Haaren herbeigezogen worden sind. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß durch Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfes der Wohlstand der Landbevölkerung in Gefahr sei. Nun, darauf muß ich doch entgegnen, daß ich ebenso warm für den Wohlstand der Landbevölkerung fühle, daß ich ebenso unermüdlich für denselben arbeite, als mein unmittelbarer Herr Vorredner, und dessen darf der Herr Abgeordnete der rechten Seite des Hauses versichert sein, daß ich dann, wenn ich für den Wohlstand der Landbevölkerung fürchten müßte, gewiß gegen das Eingehen in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen würde. Der Herr Abgeordnete hat es ferner für nothwendig gehalten, in diesem hohen Hause die Presse auf das Empfindlichste zu beschimpfen. Im Namen der österreichischen unabhängigen Presse — und wir haben noch eine solche in Oesterreich — halte ich mich für verpflichtet, gegen die Ausführungen in dieser Richtung feierlichst zu protestiren.

Ich will mich jedoch nicht in eine weitere derartige Polemik einlassen, sondern sogleich zur Sache selbst übergehen. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um für den vorliegenden Gesetzentwurf zu sprechen und befinde mich in derselben Lage wie mein Vorredner, der gleichfalls für das Eingehen in die Specialberathung des Gesetzentwurfes gesprochen hat, daß ich nämlich nicht mit allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes einverstanden bin und nicht alle und jene Aenderungen des Steuerreformausschusses acceptire, allein ich erblicke in dem vorliegenden in Berathung stehenden Gesetzentwurfe eine entschiedene Besserung, einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den bestehenden Hausclassensteuervorschriften. Ich werde mich bei meinen Ausführungen nicht in eine Erörterung der allgemeinen Principien über die Steuergesetzgebung oder auch nur über die Gebäudesteuer einlassen, sondern mich in meinen Ausführungen nur auf streng sachliche, mit den praktischen Verhältnissen in thatsächlichem Zusammenhange stehende Vorkommnisse beschränken.

Ich gehöre nicht zu den Bewunderern des gegenwärtigen Hausclassensteuersystems, wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener, sondern erblicke im Gegentheile in den gegenwärtigen Classensteuervorschriften eine große Ungerechtigkeit, eine Ungleichmäßigkeit, und ich erlaube mir sogar in dieser Richtung den Ausspruch zu thun, daß unser altes, jetzt noch zu Recht bestehendes Classensteuersystem

geradezu dem Begriffe des Rechtsstaates widerspricht. Ich werde mir erlauben, zur Erhärtung dieses meines Ausspruches einige concrete Fälle anzuführen.

Nach der alten Haussteuerclassification hatte ein elendes Häuschen mit einem kleinen Zimmer dieselbe Classensteuer zu zahlen als ein großes, wohlgebautes Wohnhaus mit drei Wohnungsbestandtheilen. Ohne irgendwie auf die sehr günstige Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen gegenüber der sehr ungünstigen eines anderen Hauses, ist die gegenwärtige Classensteuerbemessung vorgenommen worden. Auch werden bei der Classification als Wohnbestandtheile nur die bewohnbaren Zimmer, Kammern und erst seit neuerer Zeit auch die bewohnbaren Küchen, Schreibzimmer &c. in Anschlag gebracht werden, während oftmals bedeutende Räumlichkeiten, Werkstätten, Magazine, Böden u. s. w., wenn sie nicht bewohnt sind, bei der Steuerbemessung nicht berücksichtigt werden dürfen. In einer Ortschaft, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegt, wo also nur vermiethete Gebäude ganz oder theilweise der Zinssteuer unterworfen sind, befindet sich nun beispielsweise eine Fabrik, welche drei Wohnbestandtheile hat, welche auch nur als classificirfähig erscheinen, ohne Rücksicht auf die großartigen Arbeitshallen, auf die Magazine, Keller u. s. w. Nun werden diese Fabrik und die Räumlichkeiten derselben ausschließlich vom Eigenthümer bewohnt, und mit Rücksicht auf die drei Wohnbestandtheile zahlt nun heute dieses große Fabriksetablissement mit Inbegriff des Eindrittelzuschlages und des außerordentlichen Kriegszuschlages nur 1 fl. 63 kr. österr. Währ. jährliche Hausclassensteuer, während beispielsweise in derselben Ortschaft ein Wohnhaus, welches über vier Wohnbestandtheile verfügt und dieselben zu 200 fl. vermiethet hat, mit Inbegriff obgenannter Steuerzuschläge jährlich 14 fl. entrichten muß. Auch das schon angeführte elende Häuschen mit einem Zimmer zahlt wie die große Fabrik 1 fl. 63 kr. österr. Währ.

Noch ein anderes Beispiel erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener entgegenzuhalten. Ein Hausbesitzer hat in seinem Hause drei große Zimmer und zahlt ebenfalls nur 1 fl. 63 kr. jährliche Classensteuer; er theilt nun, weil ihm die Zimmer zu groß sind, jedes durch eine Zwischenmauer, ohne daß die äußeren Hausmauern irgendwie alterirt oder erweitert werden. Er zahlt jetzt für die nun gewonnenen sechs Wohnbestandtheile auch nicht mehr als 1 fl. 63 kr.

Ich könnte noch viele andere Uebelstände, welche mit dem Häuserclassificirungs- und dem Gebäudekataster und dessen Evidenzhaltung zusammenhängen, anführen; ich will dies aber mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Zeit unterlassen. Ich glaube jedoch, daß die wenigen angeführten Thatsachen genügen, um eine durchgreifende Reform als wünschenswerth und höchst nothwendig erscheinen zu lassen. Eine solche Reformirung bietet der vorliegende in Berathung stehende Gesetzentwurf über Gebäudesteuer, doch fühle ich mich gedrängt, gleich jetzt die Erklärung abzugeben, daß ich der darin enthaltenen Zweitheilung der Steuern nach dem Zinsertrage und dem Nutzungswerthe, sowie der sehr schwerfälligen und in der Praxis viel Unziemlichkeiten mit sich führenden Procedur der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe und der Beschaffung der richtigen Grundlagen hierfür nicht zustimmen kann. Im Motivenberichte zur Regierungsvorlage heißt es auf Seite 71 *(liest)*:

„Die in dem neuen Gesetzentwurfe enthaltenen Aenderungen oder Ergänzungen der jetzt geltenden Vorschriften bezwecken lediglich eine sichere und genauere Durchführung wie auch eine leichtere Handhabung der einschlägigen Normen."

Wenn man nun eine möglichst gleichmäßige Besteuerung und eine raschere Manipulation anstrebt, wo liegt dann der Grund, daß zweierlei Besteuerungssysteme, zweierlei Manipulationssysteme, zweierlei Erhebungs- und Bemessungsorgane geschaffen werden sollen? Sollte die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe weniger drückend sein als die Besteuerung nach dem Zinsertrage? Und wenn dies der Fall wäre, wo ist der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, der gerechten Vertheilung der Lasten? Warum sollen die Hauseigenthümer in den Orten, in denen die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile geringer ist als die Zahl der nicht vermietheten, etwa geringer besteuert werden?

Uebrigens ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe noch gar nicht erwiesen, daß die Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerthe geringer ausfallen würde, als nach dem Zinsertrage. Spricht sich doch sogar der Motivenbericht zur Regierungsvorlage im gleichen Sinne aus. Seite 14 heißt es *(liest)*:

„Unbezweifelt werden durch die Beschränkung der Miethzinssteuer auf Orte, wo die Vermiethung prävalirt, viele Gebäude, die schon gegenwärtig zinssteuerpflichtig sind, in die Kategorie der Nutzwerthobjecte gereiht werden; doch folgt hieraus noch keineswegs eine Verminderung der Besteuerungsgrundlage, weil mit Zuversicht erwartet werden darf, daß bei der Einschätzung des Nutzungswerthes der gegenwärtige Miethzins zum Ausgangspunkte bei Beurtheilung dieses Werthes angenommen werde, dieser daher vom factisch erzielten Miethzins nicht differiren wird."

Wenn nun die Commissionsmitglieder in der Zusammensetzung nach den Anträgen des Ausschusses bei der Ermittlung des Nutzwerthes sich den orts-

üblichen Miethzins oder den des Nachbarortes im Sinne des §. 18 der Ausschußarbeit zur Richtschnur nehmen, was ist denn dann der Nutzwerth Anderes, als ein durch Vergleich, durch Parificirung erhobener Miethzinswerth, und wenn er dies ist, wozu dann die Zweitheilung des Besteuerungssystemes in der ganzen Verwaltung und Verrechnung?

Auch beruht das Princip der zweifachen sehr schwankenden Besteuerungsmodalität meiner Meinung nach auf einer sehr unsicheren, von kleinlichen Zufälligkeiten abhängigen Basis. Es hängt nämlich dieses Princip von der Vermiethung oder Nichtvermiethung oft nur eines einzigen Wohnungsbestandtheiles, beispielsweise von einer um 5 fl. Jahreszins vermietheten Bodenkammer ab.

Gesetzt nun, ein aus 1000 Wohnbestandtheilen bestehender Ort hätte 501 vermiethete und 499 unvermiethete Bestandtheile, so wäre die Gebäudesteuer für den ganzen Ort nach dem Miethzinsbetrage zu bemessen.

Ein einziger Bestandtheil ist also maßgebend, daß die Benützer aller anderen auch nach dem Miethzinswerthe, welcher vom Eigenthümer zu fatiren und nöthigenfalls im Parificirungswege zu erheben ist, besteuert werden. Die größere Nachbarstadt B. beispielsweise hat nun 10.600 Wohnbestandtheile, von welchen 5301 in Benützung der Eigenthümer und 5299 in Vermiethung stehen und einen Miethzins von z. B. 20.000 fl. abwerfen. Diese Gemeinde wäre also ganz, auch die wirklich vermietheten Wohnbestandtheile, nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit einem Zinsbetrage von 20.000 fl. nach dem Nutzwerthe zu besteuern. Die ganz kleine, um noch eine dritte Gemeinde beispielsweise zu nennen, die Nachbargemeinde C. mit nur 100 Wohnungsbestandtheilen hat 51 mit einem jährlichen Miethzinsertrage von 510 fl. vermiethet und 49 Wohnbestandtheile nicht vermiethet. Dieselbe müßte ganz nach dem Miethzinsertrage besteuert werden. Die Eigenthümer unvermietheter Wohnbestandtheile müßten dann wahrscheinlich Miethzinsbeträge bekennen, während — um das Beispiel durchzuführen — für 10.600 Wohnungsbestandtheile der Nachbargemeinde einfach die Miethzinssteuer zu entfallen hätte und sämmtlich nach dem Nutzwerth besteuert würden.

Was hat nun aber zu geschehen, wenn in einer Gemeinde die Zahl der vermietheten Gebäude gleich ist mit der Zahl der nicht vermietheten? Der geehrte Ausschuß hat allerdings der allzugroßen Variabilität zu steuern gesucht, daß er die Qualification für die eine oder andere Gattung entweder nach dem Miethzinsertrage oder dem Nutzungswerthe nicht allein von der Anzahl der Wohnungsbestandtheile, sondern auch von der Anzahl der vermietheten Gebäude abhängig macht; dadurch ist die Sache nicht besser geworden, denn wie ist es dann, wenn beispielsweise in einer Gemeinde die Anzahl der vermietheten Gebäude größer ist als die der nicht vermietheten, die vermietheten Wohnbestandtheile der Zahl nach aber geringer sind als die nicht vermietheten? Wie soll dann vorgegangen werden?

Aus den angeführten Beispielen geht nun — wie ich glaube — hervor, daß das dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Princip auf einer sehr unsicheren Basis beruht und eine große Verschiedenartigkeit und Ungleichheit im Besteuerungsmodus zur Folge haben werde. Da die Steuern im vorhinein, beispielsweise für das Jahr 1876 schon im Jahre 1875 bemessen werden, so müssen die Zinsfassionen schon immer früher eingesammelt und der Steuerbehörde zur Prüfung und Steuerbemessung vorgelegt werden, und zwar nach dem gegenwärtigen Usus schon im Monate Juni. Angenommen, die Steuerbehörde findet bei der genannten Gemeinde B. von den 10.600 Wohnungsbestandtheilen 5301 nicht vermiethet, und entscheidet am 10. Juni 1875, daß diese Gemeinde nicht nach dem Miethzinsertrage, sondern nach dem Nutzungswerthe zu besteuern sei. Die Commission zur Erhebung des Nutzungswerthes wird in Bewegung gesetzt, kommt an Ort und Stelle und findet, daß in Folge nachher eingetretener Vermiethungen die Zahl der vermietheten Wohnungsbestandtheile auf 5300 gestiegen, die Zahl der nicht vermietheten aber auf 5200 herabgesunken ist. Soll nun die Commission die Erhebung nach dem Nutzungswerthe durchführen oder unverrichteter Sache auseinandergehen und der Steuerbehörde die Anzeige von den thatsächlichen Verhältnissen erstatten? Ich kann in einem solchen Gebaren durchaus keine Vereinfachung der Geschäftsmanipulation erblicken, da Vermiethungen und Entmiethungen das ganze Jahr bis in den letzten Monat des Jahres vorkommen können. Es frägt sich nun, wann die Steuerbehörde eine endgiltige, rechtskräftige Entscheidung treffen soll, nach welcher die Orte nach dem Miethzinsertrage oder dem Nutzungswerthe zu besteuern sind. Schon das bloße Wegreißen oder Aufführen einer einzigen Zwischenmauer ist maßgebend, daß die vermietheten Wohnungsbestandtheile und damit das ganze Besteuerungssystem alterirt werde.

Da ferner die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe durch volle fünf Jahre fixirt bleiben soll, muß sie offenbar gegen den Grundsatz einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast verstoßen.

Ich bin zu wenig Fachmann, als daß ich allgemeine Grundsätze aufstellen könnte, nach welchen bei der Aufstellung der Gebäudesteuer vorgegangen werden soll; ich kann mich aber den Befürchtungen nicht anschließen, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener ausgesprochen hat, nämlich, daß das flache Land durch den vorliegenden Gesetzentwurf hart betroffen wird, denn nach §. 2, Alinea 8 ist in dieser Richtung vorzugehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagt, daß der Zinsertrag auf dem flachen Lande ziemlich gleich sei mit dem von Wien, so befindet er sich in einem großen Irrthum; es mag dies für die allernächste Umgebung von Wien richtig sein, aber für die Provinzen ist das nicht zutreffend, denn beispielsweise in Schlesien befinden sich ganze Häuschen in Ortschaften in Vermiethung, welche jedoch nur einen Jahreszins von 10 fl. abwerfen.

Wenn ich jedoch trotz und alledem für das Eingehen in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen werde, so thue ich dies, weil ich eben in diesem Gesetzentwurfe bedeutende Verbesserungen und Fortschritte gegenüber allen alten Classensteuersystemen erblicke, weil ich mich ferner der Hoffnung hingebe, daß Verbesserungsanträge gegenüber den großen Härten und Ungleichheiten der Ausschußarbeiten die Zustimmung des hohen Hauses erlangen dürften.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einerseits den Standpunkt darzulegen, welchen die Bevölkerung meiner Heimat und insbesondere jene Wahlbezirke, welche ich in diesem hohen Hause zu vertreten berufen bin, den Steuervorlagen gegenüber einnimmt; andererseits aber auch meine Bedenken gegen die Gebäudesteuer nach dem Nutzwerthe auszusprechen, weil sie in dieser Form hauptsächlich die ländliche Bevölkerung empfindlicher treffen dürfte als bisher.

Wenn die Wähler jeder Neuerung auf dem Gebiete des Steuerwesens gewöhnlich die Hoffnung auf Besserung des Bestehenden entgegenbringen, so begegnen sie der beabsichtigten Reform der Gebäudesteuer mit Mißtrauen. Dieses Mißtrauen wird nicht unerheblich durch den Umstand genährt, daß die in Folge des aufgehobenen Unterthansverbandes zu leistende Geldentschädigung dem heißersehnten Abschlusse endlich nahe ist, und die Steuercontribuenten auf dem Lande fürchten, daß an Stelle der Grundentlastungsquote ein Ersatz in einer anderen Form gesucht werde, daher eine Erhöhung der Steuerlast eintreten könnte.

Diese guten Leute scheinen sich leider zu täuschen. Schon im Motivenberichte über die Regulirung der Grundsteuer ist die Absicht, auch die Grundsteuer zu erhöhen, in den Worten ausgesprochen, welche ich hier anführe *(liest):* „Die Nothwendigkeit der gegenwärtig über die Grundsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen, und zwar auch im Interesse eines zu erzielenden höheren Erträgnisses . . . ."

Aber auch im neuen Motivenberichte zu den directen Steuern wird einer naturgemäßen Steigerung des Steuercapitals entgegengesehen und daraus kein Hehl gemacht, daß der Gesammtertrag der directen Steuer höher ausfallen wird. Wenn der Motivenbericht für alle Ertragsobjecte, mithin für alle Steuerarten einen gleichmäßigen Steuersatz in Aussicht stellt, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, für welche, wegen ihres Charakters als Ergänzungssteuer, das Percent alljährlich von der Reichsvertretung fixirt werden soll, so scheint mir dies der Billigkeit nicht zu entsprechen, daß man diesen Grundsatz ausnahmslos auf die Gebäudesteuer anwenden will, weil bei dieser eine doppelte Steuerveranlegung nach dem Miethzinse und nach dem Nutzwerthe stattfindet; denn beim Miethzinse wird doch der wirkliche Ertrag besteuert und im §. 28 des Entwurfes ist für **jeden Fall** der Leerstehung der Gebäude oder Gebäudebestandtheile die Steuerabschreibung zugestanden, während an den nach dem Nutzwerthe zu besteuernden Orten, also auf dem flachen Lande, wo die Gebäude eigentlich keinen Nutzen, sondern vielmehr nur einen Gebrauch bieten, eine derartige Begünstigung in den seltensten Fällen eintreten dürfte.

An Orten, deren Gebäude der eigentlichen Hausclassensteuer unterliegen, wo mithin Vermiethungen nur selten vorkommen, ist die wirkliche Ertragsfähigkeit eine geringere als an Orten, wo die Hauszinssteuer besteht. Namentlich hat in letzteren Orten das Einkommen von Gebäuden eine Aehnlichkeit mit dem Geldcapitale, welches einen sicheren Zins trägt, während das in Gebäuden investirte Capital, besonders auf dem flachen Lande, wo es eigentlich kein Erträgniß abwirft, sondern nur für den Gebrauch landwirthschaftlicher Arbeiter bestimmt ist, sich fortwährend nur vermindert.

Eine übergroße Besteuerung dieser Art des Eigenthums mußte naturgemäß eine Entwerthung desselben herbeiführen, da man dasselbe vorkommenden Falles um einen der Steuerquote entsprechend geringen Preis wird weggeben müssen. Anstatt daß man am flachen Lande Häuser bauen und die ohnedies sehr elenden Wohnhütten ausbessern würde, kann es geschehen, daß der Eigenthümer eines nach dem Nutzwerthe besteuerten Hauses oder Wohntheiles, wovon er keinen positiven Nutzen bekommt, dasselbe niederreißt, jedenfalls sich aber in der Zahl seiner Wohnungslocalitäten einschränkt. Immerhin liegt die Befürchtung nahe, daß die Steuercontribuenten auf dem flachen Lande aus Scheu vor der übergroßen Steuerlast sich eine übermäßige Einschränkung der ohnedies primitiven Wohnungen auflegen werden, was ein schädliches Zusammendrängen der Bevölkerung nach sich ziehen wird.

Grund und Boden mit dem darauf befindlichen Gebäude als greifbarstes Steuerobject gewähren die bequemste Form der Ueberlastung. Fast alle Kosten der Selbstverwaltung am Lande werden auf

dieselbe umgelegt, so daß ein derartiges Vorgehen fast darauf berechnet zu sein scheint, die Steuerträger gegen die Autonomie, ohne welche eigentlich ein Fortschritt nicht möglich ist, immer apathischer zu machen.

Man sollte diese Objecte doch mehr schonen, und die Bevölkerung kann nicht glauben, daß eine gerechte Volksvertretung ein so hartes Gesetz votiren werde. Sollen wir denn immer unseren Wählern gesteigerte Lasten ohne greifbare Vortheile heimbringen?

Es soll also stets das wirkliche Einkommen besteuert werden, sonst kann Oesterreich seinem Berufe, ein entwickelter Agriculturstaat zu werden, nicht entsprechen, weil angesichts der vielen wirthschaftlichen und klimatischen Unfälle die Existenz der ländlichen Bevölkerung geradezu bedroht ist.

Nicht mit Unrecht wird in Oesterreich sehr vielfach der Vorwurf erhoben, daß ohne gründliche Vorerhebungen der thatsächlichen Verhältnisse Reformen versucht werden, welche schließlich nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung nach sich ziehen, daher die Erscheinung so häufig zu Tage tritt, daß Gesetzesreformen in kürzester Zeit wieder nothwendig werden. Auch die im §. 18 des vorstehenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer für den Nutzungswerth normirten Minimalsätze, sowie die im §. 24 für die Erhaltungs- und Abnützungskosten beantragten Abzugspercente entbehren jeder factischen Begründung und sind vielmehr einer doctrinären beiläufigen Berechnung entsprungen. Vorstehender Entwurf über die Gebäudesteuer bedarf also wesentlicher Veränderungen, welche sich durch die Stellung von Amendements in der Specialdebatte werden kaum erreichen lassen; daher werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte auf Grund dieses Entwurfes stimmen. *(Bravo! Bravo! Rufe: Schluss! Schluss!)*

Präsident: Ich glaube den Schluß der Sitzung aussprechen zu sollen, weil wir voraussichtlich mit der Generaldebatte nicht zu Ende kommen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche früher zur Kenntniß zu nehmen, daß zwei Interpellationen überreicht worden sind, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1874, Z. 85 R. G. Bl., wurden die Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) festgesetzt.

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die k. k. Regierung die Sicherstellung dieser Bahnstrecke zu wiederholtenmalen in den Jahren 1869, 1871 und 1874 bei der hohen Reichsvertretung in Anregung gebracht hat, muß vorausgesetzt werden, daß dieselbe die Wichtigkeit dieser Bahnanlage für das allgemeine Interesse und insbesondere zur Hebung der Ertragsfähigkeit der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn und Entlastung des Staatsschatzes von der sich alljährlich wiederholenden Subvention von mehr als Einer Million Gulden anerkannt, sohin die sofortige Ausführung dieser Bahn sich zur unausweichlich dringenden Aufgabe gestellt habe.

Nachdem jedoch seither beinahe ein Jahr vergangen, ohne daß es vorliegt, ob und wie für die Verwirklichung dieser Aufgabe Sorge getragen sei; nachdem ferner nicht nur Rücksichten auf die zu bedeutenden Opfern für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn fortdauernd herangezogenen Staatsfinanzen, sondern auch volkswirthschaftliche Interessen, namentlich aber die in jüngster Zeit in diesem hohen Hause zur Sprache gebrachte dringende Nothwendigkeit der Erbauung von secundären, sich an die Bahnlinie Lemberg-Netřeba (Tomaszów) anschließenden Eisenbahnen im nordöstlichen Theile Galiziens jede weitere Verzögerung im Ausbaue der letztgedachten Bahnstrecke als nachtheilbringend erscheinen lassen, so erlauben sich die Gefertigten die Anfrage an das k. k. Handelsministerium zu stellen:

„Ob und welche Vorkehrungen seither getroffen wurden, um die möglichst baldige Ausführung der in Rede stehenden Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) sicherzustellen?“

Wien, 2. März 1875.

Gniewosz.	Grocholski.
Mendelsburg.	Czaykowski.
Leon Chrzanowski.	Kabat.
Petrowicz.	Rydzowski.
Lepkowski.	Dr. Hoszard.
Dzwonkowski.	Kozlowski.
L. Strzyński.	J. Breuer.
Dr. Chelmecki.	Dunajewski.
Dr. Weigel.	Eust. Rylski.
Czartoryski.	Tarnowski.
Dr. J. Czerkawski.	Torosiewicz.
Jasiński.	Horodyski.
Ruczka.	Jaworski.
Smarczewski.	Dworski.“

Präsident: Ich bitte nun, die weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Jaworski und Genossen an den Handelsminister zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Auf eine in der 9. Sitzung der 8. Session des Abgeordnetenhauses am 24. November 1873

vom Abgeordneten Chelmecki und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister gestellte Interpellation, dahin lautend: was die hohe Regierung einzuleiten gedenke, um den Bau des ganzen von der Reichsvertretung als dringend anerkannten und mit Gesetz vom 22. April 1873 beschlossenen Eisenbahnnetzes Tarnów-Leluchów, Grybów-Zagorz, Neu-Sandec-Saybusch und Sucha-Krakau definitiv sicherzustellen, wurde in der 22. Sitzung derselben Session am 22. Februar 1874 seitens der hohen Regierung den Interpellanten eröffnet, daß sich bisher die Möglichkeit nicht geboten habe, die im obcitirten Gesetze behandelten westgalizischen Eisenbahnlinien im Wege der Concessionirung sicherzustellen, und der Regierung nichts Anderes erübrigte, als im Sinne des Artikels 9 des erwähnten Gesetzes den Bau der Linie Leluchów-Tarnów auf Staatskosten zu beginnen und durchzuführen, daß jedoch die Regierung unausgesetzt bestrebt sei, die Sicherstellung aller übrigen Linien baldigst zu ermöglichen.

In Erwägung, daß seit dieser von der hohen Regierung abgegebenen Erklärung und beziehungsweise seit der gestellten Interpellation bereits ein Zeitraum von mehr als einem Jahre verstrichen ist, ohne daß die Inangriffnahme des Baues obiger Bahnen sichergestellt wäre;

in Erwägung, daß bei dem Zustandekommen der meisten Bahnen Galiziens Gründe allgemein staatlicher Natur in erster Linie und erst in zweiter Linie volkswirthschaftliche Interessen maßgebend waren;

in Erwägung der eminent volkswirthschaftlichen Bedeutung der obbezeichneten Bahnen, welche auch von der hohen Regierung mehrseitig hervorgehoben und von der Reichsvertretung wiederholt anerkannt wurde;

in Erwägung und anknüpfend an die den Interpellanten im Jahre 1874 seitens der hohen Regierung ertheilte Antwort, daß dieselbe unausgesetzt bestrebt sei, die Sicherstellung obiger Linien baldigst zu ermöglichen,

erlauben sich die Gefertigten an die hohe Regierung die Anfrage zu stellen:

„1. Ob seit Beantwortung mehrerwähnter Interpellation die hohe Regierung Offertausschreibungen eingeleitet habe, ob sich Unternehmer meldeten, und woran bei letzterer Voraussetzung die diesfälligen Unterhandlungen gescheitert sind?

2. In welcher Weise gedenkt die hohe Regierung der bei der vorjährigen Interpellationsbeantwortung gemachten Zusage zu entsprechen?"

Wien, 2. März 1875.

Z. Kozłowski.	Jaworski.
Jasiński.	Smarzewski.
Dr. Hoszard.	J. Tarnowski.
A. Dworski.	Czaykowski.
Kamiński.	Mendelsburg.
Dr. Weigel.	L. Chrzanowski.
L. Skrzyński.	Dr. J. Czerkawski.
Horodyski.	Eust. Rylski.
Gniewosz.	Lepkowski.
Wężyk.	Dzwonkowski.
Mieroszowski.	Czartoryski.
Dunajewski.	Dr. Chelmecki.
Wodzicki.	Dr. Petrowicz.
Ruczka."	

Präsident: Ich werde diese beiden Interpellationen an das Handelsministerium leiten.

Die nächste Sitzung ist morgen, den 3. März, 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen)*.

Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(334 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Budgetausschuß ist für heute Abends 6 Uhr, Abtheilung II;

der Ausschuß für den Verwaltungsgerichtshof für morgen Mittwoch 10 Uhr;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Aenderung des Stempel- und Gebührengesetzes heute Abends 6 Uhr, endlich

der Ausschuß für die Kunstweinfabrication für morgen Mittwoch Abends 5 Uhr eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 118. Sitzung am 27. Februar 1875 soll es Seite 4152, 2. Spalte, Zeile 25 von oben in der Rede des Berichterstatters Pauer statt der Worte: „den Antrag des Budgetausschusses" richtig heißen: „den Antrag des Dr. Portugall".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob man bei der Reform der Gebäudesteuer überhaupt nicht vorerst sich mit dem Percent der Hauszinssteuer beschäftigen soll, und ob nicht die beste Reform der Hauszinssteuer die wäre, eine bedeutende Ermäßigung des gegenwärtigen Steuersatzes eintreten zu lassen.

Noch eine andere allgemeine Frage drängt sich vor dem Eingehen in die eigentliche Berathung dieses Gesetzes auf, nämlich das Verhältniß der directen Staatssteuer zu den Landes- und Communalsteuern. Alle Kosten der Landes- und der Communalverwaltung werden durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht, und insbesondere ist es der Zuschlag zu der Hauszinssteuer, aus welchem zum größten Theile der Etat der verschiedenen Gemeinden bestritten wird, und welcher am meisten zur Vertheuerung der Miethe und der Lebensbedürfnisse geführt hat. Wäre es da nicht am Platze, zu untersuchen, ob nicht eine Reform des ganzen Communalsteuerwesens einzutreten hätte, und zu untersuchen, ob in einem Zeitpunkte, wo der Ruf nach Reform der politischen Verwaltung sich so allgemein erhebt, nicht diese Reform vorerst mit der Reform des Landes- und Communalsteuerwesens zu beginnen hätte.

Solche Erwägungen allgemeiner Natur scheinen mir bei dem großen Reformwerke der directen Steuern vorangestellt werden zu sollen. Die Reform der directen Steuern soll nicht bloß eine Befriedigung des langjährigen populären Wunsches nach Steuerreform, sondern der Ausgangspunkt und die Grundlage für große organische Reformen im ganzen Steuerwesen abgeben.

Allein die Regierung und der Ausschuß haben es nicht für angezeigt gefunden, solche allgemeine Gesichtspunkte höherer Natur ihren Reformarbeiten voranzustellen, und sich darauf beschränkt, einen Gesetzestext auszuarbeiten, ohne dabei allgemeine, administrative und finanzielle Fragen zu erörtern, und so sieht sich das Haus ohne principielle Vorberathung in die Lage versetzt, in einen bestimmten Gesetzestext der Gebäudesteuer einzugehen und sein Urtheil über den vorliegenden Entwurf abzugeben. Dieser äußeren Nöthigung folgend, will ich mich zu dem Gesetze selbst wenden.

Die Reformprojecte der Jahre 1863, 1864, 1869 und 1874 haben es als Regel hingestellt, daß in demselben Orte nicht zwei verschiedene Steuergrundlagen einzutreten haben und daß der gegenwärtige Zustand, daß in demselben Orte Gebäude nach der Hauszinssteuer und andere nach der Classensteuer zu besteuern seien, abgeschafft werde. Ich muß gestehen, daß mir die von vielen Seiten als besonders arg hingestellten Uebelstände dieses Verhältnisses nicht so sehr einleuchten, denn die verschiedenen Besteuerungsarten in demselben Orte beruhen auf der verschiedenen Benützung der Häuser, und selbst die verschiedene Höhe der Steuerpercente beruht auf der einfachen Thatsache, daß vermiethete Häusern ein höheres Steuerpercent vertragen als unvermiethete. Die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, sind mehr administrativer als wirthschaftlicher Natur, weil es immer mit großen Unzukömmlichkeiten und Schwerfälligkeit verbunden war, den Uebergang eines Hauses aus dem Hausclassensteuerkataster in den der Hauszinssteuer zu bewerkstelligen; aber nachdem die Klagen und insbesondere die Klagen der Behörden in diesem Punkte in den letzten Jahren sich vervielfältigt haben, scheint es mir angezeigt, darauf einzugehen und dieses Princip der Einheit zuzugestehen; nur möchte ich zu bedenken geben, daß man sich darum über den in Folge des Gesetzentwurfes einzutretenden Zustand nicht täuschen möge, denn auch dann werden zwei verschiedene Steuergrundlagen eingehalten werden. Nach dem Gesetzentwurfe würden ja in demselben Orte, welcher der Hauszinssteuer unterworfen sein soll, auch nicht vermiethete Häuser der Hauszinssteuer unterworfen sein, und Jedermann weiß, daß der parificirte Zins anders besteuert, als ein auf einer wirklichen Fassion beruhender Zins.

Die zweite und wesentlichste Neuerung des Gesetzes besteht in der Abschaffung der bisherigen Hausclassensteuer. Die Einwendung, welche man gegen diese Steuer bisher vorbrachte, ist, daß sie den Tarif nach willkürlichen äußerlichen Merkmalen aufstellt, ohne irgend welche Rücksicht auf die Lage, Beschaffenheit und den Werth des Hauses zu nehmen; die Umgehungen des Gesetzes seien deßhalb sehr häufig. Es wird angeführt, daß Fälle vorkommen, wo einzelne Häuser mit Vorbedacht mit großen Wohnräumen gebaut worden sind, daß die Abtheilungen nur vorbereitungsweise markirt wurden, damit die sogenannte Beschauungscommission eine geringere Wohnräumeanzahl constatire und das Haus in eine niedrigere Steuerclasse versetze.

Bald nachher werden die Zwischenwände eingefügt, und das Haus bezahlt eine niedrigere Steuer, als es nach der Wirklichkeit zu zahlen hätte. Allein das bezieht sich mehr auf den Mangel einer administrativen Controle der Behörde, als auf das Wesen des Gesetzes selbst. Wenn die sogenannten Evidenzhaltungsausweise genau geführt und ordnungsmäßig controlirt werden, alle Neuerungen eingetragen würden, so würden sich diese Uebelstände leicht beheben lassen. Allein, wie ich früher erwähnt habe, das Hauptargument gegen die Hausclassensteuer lastet darin, daß der Tarif ohne Rücksicht auf den Werth und die Beschaffenheit des Hauses basirt ist, und in diesem Sinne theilt unsere Hausclassensteuer allerdings die Mängel der französischen Steuer auf Fenster und Thüren, welche jedoch viel roher ist, indem sie den für die Gesundheit nöthigen Zutritt an Luft und Licht beschränkt.

Die Hausclassensteuer, wie sie sich bei uns entwickelt hat, ist eine alte Realsteuer und ist wie alle alten Ertragssteuern zur Reallast geworden, welche wohl hier und da ungerecht und ungenau aufgelegt, allmälig aber dem Werthe des Objectes sich eingefügt hat, welche bei allen Verkäufen und Verpfändungen berücksichtigt wird und welche darum im Einzelnen dem Steuerpflichtigen weniger fühlbar ist.

Was sagt nun der Entwurf? Der Entwurf will einfach den Tarif aufheben und an dessen Stelle eine freie Schätzung durch eine Commission treten lassen, welche, unbeengt durch die Schranken irgend einer gegliederten Scala, frei den wirklichen Nutzungswerth des einzelnen Hauses erhebt. Hier ist man auf dem Punkte angelangt, der bei Reformirung der directen Steuern immer sehr bedenklich ist und große Schwierigkeiten bereitet. Die Hausclassensteuer, sowie alle alten Ertragssteuern, wollte nicht den wirklichen Ertrag finden, sondern beschränkte sich nach der Natur der Ertragssteuer auf den verhältnißmäßigen und durchschnittlichen Ertrag des Hauses. Die vielen Ungenauigkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich im Laufe der Zeit durch die veränderten Verhältnisse ergeben, legen nun den Gedanken nahe, den wirklichen Ertrag zu treffen und nicht mehr den alten verhältnißmäßigen Ertrag beizubehalten. Allein sobald man sich auf diesen Standpunkt der Individualisirung der Objecte begibt, geräth man auf den abschüssigen Boden eines anderen Principes. Man führt Elemente der Einkommenbesteuerung in die Ertragssteuer ein und geräth aus Reformeifer in principielle Widersprüche.

Wie weit solche Widersprüche gehen, beweist der von der Regierung gleichfalls vorgelegte Entwurf einer Erwerbssteuer, welche bis auf die Nichtberücksichtigung der Passivzinsen lauter Einkommensteuerelemente enthält, nämlich: die freie Selbstangabe des Steuerpflichtigen, die freie Einschätzung, die Abwesenheit jeder Tarifirung, die Berücksichtigung des subjectiven Elementes, die Zugestehung eines steuerfreien Existenzminimums, ja sogar in der dritten Classe einer Progressivsteuer. Noch mehr zeigt sich der Widerspruch in der Rentensteuer, welche eingestandenermaßen eine Ertragssteuer sein soll, aber in einem bestimmten Falle sogar den Abzug der Passivzinsen gestattet.

Alle diese Widersprüche treten immer in jenen Fällen hervor, wo man die Ertragssteuer mit Hinzuziehung von Elementen der Einkommensteuer reformiren will.

Ich gebe zu, daß im vorliegenden Entwurfe der Gebäudesteuer dieser Nachtheil, wie es in der Natur der Sache liegt, geringer als bei der Erwerbs- und Rentensteuer hervortritt; allein auch hier will man das Steuerobject individualisiren; man will das Abzugspercent für das einzelne Haus erheben, man will das subjective Element und, wie es sogar nach der vom Ausschusse vorgenommenen Abänderung heißt, den Lohnbezug berücksichtigen und will die Werthziffer in verhältnißmäßig sehr kurzen Zeiträumen revidiren; alles Elemente, die der Einkommensteuer entlehnt sind und welche mit dem Wesen einer Ertragssteuer, welche die Verhältnißmäßigkeit und Durchschnittlichkeit zu treffen hat, im Widerspruche steht.

Ich will keineswegs behaupten, daß der Regierung bei der Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes diese principiellen Widersprüche nicht nahe gelegen wären. Ich kann mir sogar den äußerlichen Grund denken, welcher die Aufnahme dieses Systemes in die Nutzwerthbesteuerung herbeigeführt hat. Es war dies offenbar die Rücksicht und Analogie mit der Hauszinssteuer, welche von Anfang an sich nicht auf die Verhältnißmäßigkeit des Ertrages beschränkt, sondern durch die von den Miethern bestätigten Fassionen den wirklichen Ertrag ins Auge genommen hatte. Es mochte nun als eine Forderung der Consequenz und der Gerechtigkeit erscheinen, diese Analogie der Hauszinssteuer auf die bisher hausclassensteuerpflichtigen Häuser zu übertragen, um eben alle Gebäude nach einem einheitlichen Steuerprincipe zu behandeln.

Allein in Steuersachen, sowie überhaupt in politischen Dingen trifft die bloße Consequenz des Gedankens noch nicht immer das Richtige. Die beiden Objecte sind allerdings äußerlich gleich, allein ihre wirthschaftliche Function ist innerhalb des Hauszins- und Hausclassensteuersystemes eine wesentlich verschiedene.

Die Hauszinssteuer, der Ertrag der Häuser, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, ist der deutliche, ziffermäßige wirkliche Ertrag, und durch langjährige Uebung der Behörden, welche mit den von den Miethern bestätigten Fassionen zu manipuliren gewohnt sind, ist es bei keiner Steuer so leicht gemacht, den wirklichen Ertrag zu treffen, als bei der Hauszinssteuer.

Anders ist es jedoch bei den Häusern, welche bisher der Hausclassensteuer unterworfen waren und nunmehr der sogenannten Nutzwerthsteuer unterliegen sollen. Diese Häuser, welche mehr oder minder die Häuser auf dem flachen Lande bedeuten, liefern kein deutliches, reines, wirkliches Erträgniß, ihr Ertrag ist eigentlich mehr oder minder nur ein Theil der Befriedigung der Lebensbedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes, ihr Ertrag läßt sich daher auch ziffermäßig nicht rein darstellen und abschätzen. Aus diesem Grunde, vermöge der verschiedenen wirthschaftlichen Function des Hauses, in den Städten, wo die Vermiethung vorwaltet und dem flachen Lande, wo die eigene Benützung und Bewohnung durch den Landbesitzer vorwaltet, scheint es mir nun sehr bedenklich, dasselbe Princip, welches sich auf die Erhebung des wirklichen Ertrages richtet, herüberzutragen,

und insbesondere scheint es mir bedenklich, hier die freie Einschätzung sofort eintreten zu lassen, denn die freie Einschätzung, welche das eigentliche Element der Einkommenbesteuerung ist, ist immer mit großen Bedenken und Schwierigkeiten verknüpft, und selbst bei dem Erträgnisse aus dem Gewerbe und dem gewerblichen Capital wird in Ländern mit nicht ganz gleicher Culturstufe der sofortige Uebergang zur Einkommenbesteuerung immer mit großen Bedenken verbunden sein. Allein besonders bemerkbar wird dieser Uebelstand, wenn es sich um eine Volksclasse, wie im vorliegenden Falle handelt, welche notorisch zur freien Einschätzung, wie sie der Einkommensteuer angehört, wenig befähigt ist, ja, welche voraussichtlich von der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer nicht betroffen werden wird.

Denn vergegenwärtigen wir uns einmal, wer eigentlich dieser Nutzwerthsteuer unterworfen werden soll. Gegenwärtig sind 2,638.866 Häuser der Hausclassensteuer unterworfen. Davon sind jedoch 235.658 zugleich noch der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen. Von diesen letzteren sind 142.685 jener ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen, welche ganze Ortschaften umfaßt. Diese also werden künftig im Großen und Ganzen auch der Zinssteuer unterworfen bleiben. Sie müssen daher von der Hauszinssteuer ausgeschieden werden. 92.973 Gebäude unterliegen der Hauszinssteuer wegen Einzelvermiethung, sie werden daher an die Nutzwerthsteuer zurückfallen, somit erhalten wir für die künftige Nutzwerthsteuer 2,496.181 Häuser. Nun bitte ich zu bedenken, daß von der gegenwärtigen Hausclassensteuer der niedrigsten Tarifstufe 2,363.211 oder 89·55 Percent angehören, daß der vorletzten Classe 178.361, zusammen also 2,571.572 Häuser angehören, somit die beiden letzten Classen 97·4 Percent aller classensteuerpflichtigen Häuser ausmachen, und es ist sicher keine gewagte Behauptung, wenn ich annehme, daß dieselben Häuser der beiden letzten Classe zum mindesten dasselbe Percent auch der Gesammtheit der der Nutzwerthsteuer zu unterwerfenden Häuser ausmachen wird. Nun, wissen Sie, meine Herren, welcher Art diese Häuser der beiden letzten Kategorien sind? Das sind Häuser ohne Stockwerke von einem bis drei und von vier bis fünf Wohnbestandtheilen, also Häuser der ärmsten ländlichen Bevölkerung, und auf diese will man das System der freien Einschätzung ohne jeden äußeren Anhaltspunkt anwenden!

Man könnte die Schwierigkeit und Gefahren einer solchen Veranlagungsmethode nicht besser ausdrücken, als es im Motivenberichte der Regierung steht, von welchem ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige Worte vorlesen will *(liest aus Seite 65 des Motivenberichtes)*:

„Es dürfen die Gefahren nicht übersehen werden, die aus der vorgeschlagenen Methode für die Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung erwachsen können; sie würden aber bei der beantragten Veranlagungsmethode um so sicherer und greller hervortreten, jemehr die hierlands bestehenden Verschiedenheiten in dem Bildungsgrade der Bevölkerung, in den Ansprüchen, welche an die Befriedigung der Wohnungs- und sonstigen Lebensbedürfnisse gestellt werden, in der Bethätigung der industriellen Fertigkeit &c. die Voraussetzung rechtfertigen, daß die Urtheile der Steuerveranlagen über die Ertragsfähigkeit der Steuerobjecte differiren."

Der Motivenbericht der Regierung sieht nun das einzige Correctiv gegen die von ihr selbst hervorgehobenen Gefahren in der Minimalstufe von Nutzwerthen und in der administrativen Einrichtung, daß der staatliche Referent der Veranlagungscommission ein Appellrecht an die Landescommission besitzen soll. Dies mag in einzelnen Fällen, wo es sich um finanzielle Interessen handelt, von Nutzen sein, ist aber nur eine rein formale Handhabe, um neue Erhebungen herbeizuführen, wenn die ersten Erhebungen ohne genügende Anhaltspunkte vor sich gegangen sein werden. Für uns handelt es sich aber nicht bloß um finanzielle Schwierigkeiten, sondern auch um wirthschaftliche Bedenken, und diese werden bedeutend sein, wenn andererseits nicht auf die Minimalstufe herabgegangen und die Häuser ohne Anhaltspunkte von den einzelnen Commissionen bewerthet werden.

Ich kenne keine Gesetzgebung der größeren Staaten, welche die Schätzung der Häuser zum Zwecke der Besteuerung ohne jeden Anhaltspunkt vornehmen, als die englische Communalsteuer, welche zu Zwecken der Armenpflege und localen Selbstverwaltung eine Steuer auf Grund und Boden auflegt. Diese Communalsteuer auf die Häuser ist keine eigentliche Ertragssteuer in unserem Sinne des Wortes, sie ist vielmehr eine mittelalterliche Einkommensteuer, welche sich zum Zwecke der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und des steuerbaren Einkommens an das sichere Vermögen hält. Dafür sind Grund und Boden besonders geeignet. Allein die Einschätzungen, obwohl sie häufig durch bezahlte berufsmäßige Schätzleute geschehen, sind äußerst schwankend, und noch in der jüngsten Zeit bestätigt der letzte Band der Memoiren Lord Russel's, daß diese Schätzungen zum Zwecke der Armensteuer, welche in der früheren Zeit auch für den Wahlcensus die Censusclassen abgaben, außerordentlich unzuverlässig waren.

Die englische Staatshaussteuer hat auch keine Anhaltspunkte, allein man darf nicht vergessen, daß sie sich nur auf jene Häuser bezieht, welche über zwanzig Pfund an jährlicher Miethe abwerfen und wo die Miethe leicht einen Anhaltspunkt bietet, und daß also die Häuser, die bei uns in die Hausnutzsteuer gehören, ausgeschlossen sind.

Dagegen hat die französische und preußische Gesetzgebung, wo die Steuer nicht unmittelbar auf den Miethzins umliegt, nach festen Anhaltspunkten gesucht, um die Arbeit der Schätzungscommission zu erleichtern, und würde ich vorziehen, mich lieber auf Preußen und Frankreich zu beziehen, als auf die Verhältnisse der kleinen deutschen Staaten, die mit den österreichischen viel weniger Aehnlichkeit besitzen, als jene von Großstaaten.

Wenn ich mich frage, was für Oesterreich das Angezeigteste wäre, so scheint mir bei der Lage unserer Bevölkerung der sofortige Uebergang von der Hausclassensteuer zum Systeme der freien Einschätzung außerordentlich bedenklich und der Sprung von einem schematischen Tarife, wie er jetzt besteht, zu einer durch gar keine Anhaltspunkte unterstützten Schätzung mit den wirthschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch stehend.

Der Tarif, wie er gegenwärtig besteht, mag ungerecht und roh sein, ich will es zugeben, allein es ließe sich noch immer eine neue Vornahme und Revision des Katasters denken, welche die inzwischen eingetretenen Ungerechtigkeiten und Veränderungen erhebt und welche wenigstens einigermaßen die wirklichen Verhältnisse mit der Katastrirung in Einklang setzt. Allein wenn man aus Gründen der Doctrin um keinen Preis einen Tarif nach äußerlichen Merkmalen beibehalten will, so ist das darum noch kein Grund, jeden Tarif überhaupt zu verwerfen.

Es gibt ja noch immer ein Mittelding und das sind Werthstufen; ein Tarif, welcher nach Art des preußischen Entwurfes und nach Art der früheren österreichischen Reformvorschläge nach bestimmten Werthstufen aufgestellt wird, wo mit Zugrundelegung der Bevölkerungszahl die Nutzwerthe der Häuser in aufsteigender Linie classificirt werden. Hierdurch erhalten die Schätzungsorgane einen festen Anhaltspunkt, um das einzelne Gebäude in eine Werth- und Tarifstufe einzuschätzen und dadurch wird zugleich jenes Princip der Verhältnißmäßigkeit und der Durchschnittlichkeit gewahrt, welches ja das Wesen und die natürliche Forderung der Ertragssteuer ist. Ich glaube, daß die Aufstellung eines solchen Tarifes für die Regierung — ich will nicht sagen, für ein einzelnes Mitglied, welches die Verhältnisse, namentlich die statistischen Verhältnisse nicht so überblicken kann — nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Wenn man als Grundlage Ortsclassen nach der Bevölkerungszahl aufstellen würde und als Einheit die Nutzwerthe einzelner Gebäude annimmt und die Einheit der Wohnungsräume, Zimmer, Kammer u. s. w., preisgegeben würde, würde man der gegenwärtigen Strömung, welche allzu äußerliche Merkmale nicht gelten lassen will, entgegenkommen und dennoch feste Anhaltspunkte für die Schätzung finden, um die Verhältnißmäßigkeit der Ertragssteuer nicht völlig preiszugeben. Gerade so wie man bei der Grundsteuer nicht den wirklichen Ertrag des Gutes erheben wollte, sondern sich aus Gründen des Ertragssteuersystemes darauf beschränkte, das Gut in eine bestimmte Bonitätsclasse einzuschätzen, das ist, den Ertrag nach dem durchschnittlich verhältnißmäßigen Ertrage des einzelnen Objectes zu berechnen, so kann die Einschätzung eines Hauses in einzelne Werthstufen in derselben Art und Weise eine Garantie für die Beibehaltung des Principes der Durschnittlichkeit gewähren.

Wenn mich also die Abwesenheit jedes fixen Anhaltspunktes, die Abwesenheit jedes Tarifes, der völlig unvermittelte Sprung von dem Systeme einer strengen Katastersteuer zu einer freien Nutzwerthsteuer bestimmt, gegen das Gesetz zu stimmen, so ist noch ein anderer Punkt, der mir gegen die Annahme des vorliegenden Entwurfes zu sprechen scheint.

Es ist dies der Grundsatz, daß die Frage nach dem Steuerpercent offen gelassen werden soll, und daß das Steuerpercent für alle Objecte der Gebäudesteuer ein gleiches sein sollte.

Man beruft sich hierbei auf die Analogie oder vielmehr auf das Beispiel des Vorgehens des Hauses bei der Berathung der Grundsteuer, wo man auch die Frage des Steuerpercentes offen gelassen und sich begnügt hat, eine einfache Katastersteuer zu beschließen, einer späteren Zukunft die finanzielle Frage vorbehaltend. Allein bei der Grundsteuer war ein solches Vorgehen, in einem gewissen Maße wenigstens, berechtigt; denn hier handelte es sich nach den vielfachen Veränderungen der letzten Jahre in der That darum, Objecte, die bisher gar nicht von der Grundsteuer betroffen waren und welche in ganz andere Culturarten übergegangen waren, wieder der Steuer zu unterwerfen und in die Katasterordnung einzubeziehen.

Die Verhältnisse bei Häusern sind anders. Ich glaube nicht, daß sich ähnliche Verhältnisse in irgend einem Lande — abgesehen von Tirol, wo die Haussteuer nicht in der Form, wie anderswo, besteht — finden, daß Hausobjecte völlig der Steuer entzogen sind. Hier war es daher leicht und natürlich, sich auch bei der Frage der Steuerreform nicht bloß auf reine Katasterfragen zu beschränken. Denn eine Reform der directen Steuern ist nicht bloß ein Versuch, die beste Veranlagungsart zu finden, sondern man muß sich auch klar werden, was die neuen Steuern ertragen sollen. Eine Steuerreform ohne finanziellen Plan ist keine Steuerreform. Man muß wissen, was die einzelnen Steuern tragen, und unser Urtheil über einzelne Steuern wird wesentlich differiren, je nach der Annahme, wie schwer die Steuern auf den einzelnen Objecten lasten werden.

Es ist zwar, wie es scheint, von Seite des Herrn Finanzministers im Ausschusse die Erklärung abgegeben worden, daß durch die Steuerreform keine Mehrbelastung erfolgen werde. Solche allgemein gehaltene Erklärungen können aber für die Berathung des Gesetzes nicht maßgebend sein. Es ist Pflicht des Abgeordnetenhauses, bei diesem großen Werke der Reform der directen Steuern sich auch klar zu werden, wie viel diese Steuern eintragen sollen, und gerade jetzt ist das Haus besser in der Lage als in späterer Zukunft, weil es durch die eingehenden Ausschußberathungen, durch die Gründlichkeit derselben besser in der Lage ist, über die finanzielle Seite der Frage zu entscheiden, als wenn wir diese Frage einer späteren Zukunft zuschieben, wo wir der sachlichen Berathung wieder mehr entrückt sind. Das schiene mir die Verantwortlichkeit für den schwersten Punkt der Steuerreform hinausschieben, statt ihr offen zu begegnen, statt sich die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Wie viel sollen die neuen Steuern tragen?

Ein zweiter Grundsatz in dem Entwurfe, den ich bekämpfen muß, ist der freilich nur allgemein gehaltene Satz, daß für die gesammte Gebäudesteuer ein Ausmaß festgesetzt werden soll.

Nun, meine Herren, wissen Sie, daß in Oesterreich drei verschiedene Steuerpercente bestehen. Es besteht ein hoher Percentsatz für die Hauszinssteuer von 26⅔ Percent, von 20 Percent für die ausgedehnte Hauszinssteuer und der Tarifsatz der Hausclassensteuer, welcher in den meisten Fällen weniger als 20 Percent erreicht. Und diese Verschiedenheit des Steuerfußes ist eine thatsächliche Anerkennung der wirklich verschiedenen Verhältnisse. Denn die Erträgnisse eines Hauses in den großen Städten, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, enthalten viel bedeutendere Elemente an Grundrente, als die Häuser in kleineren Städten, und dieses Element der Grundrente verträgt erfahrungsgemäß eine höhere Besteuerung, als der Ertrag aus dem bloßen Baucapitale, welcher auf dem Lande oft allein die Rente des Hauses ausmacht. Und selbst, wenn man, wie ich, die Ueberwälzbarkeit eines guten Theiles der Hauszinssteuer annimmt, verträgt sie als Aufwandsteuer in den großen Städten eine höhere Belastung als in kleinen. Daß dieser Gedanke der verschiedenen Steuerpercente berechtigt ist, beweist übrigens der Antrag der Regierung, welcher die Abzugspercente nach den Durchschnittspercenten der einzelnen Orte berechnet wissen wollte. Nach der Regierungsvorlage wurden die verschiedenen Abzugspercente je nach dem Durchschnittszinsertrage der einzelnen Ortschaften berechnet, so daß in Orten mit einem hohen Erträgnisse geringere Abzugspercente, in Orten mit geringem Erträgnisse höhere Abzugspercente eintreten sollen.

Hier hatten die Abzugspercente in der That die Bedeutung von verschiedenen Steuerpercenten, welche sich auf diesem Umwege der Abzugspercente ergeben. Nehmen wir zum Beispiel den Fall an, es würde die neue Hauszinssteuer 25 Percent des Reinertrages ausmachen, so würde bei dem ersten Gliede dieses Schemas, bei einem Abzuge von 15 Percent dieses einer Steuer von 23⅕ Percent vom Bruttozins, bei einem Abzuge von 20 Percent einer Steuer von 20 Percent auf den Bruttozins, bei einem Abzuge von 25 Percent einer Steuer von 18·75 Percent auf den Bruttozins, bei einem Abzuge von 30 Percent einer Steuer von 15 Percent auf den Bruttozins gleichkommen, und man würde in der That auf dem Umwege der Abzugspercente verschiedene Steuerpercente bekommen können, worin eben die Anerkennung liegt, daß bei Orten mit höherem Ertrage eine größere Besteuerung möglich ist, als in Orten mit einem kleineren Zinsertrage.

Der Ausschuß hat jedoch diesen Standpunkt der Regierung nicht angenommen und die Abzugspercente nicht nach der Ortseintheilung, sondern für die einzelnen Durchschnittszinse der einzelnen Häuser berechnet. Dadurch verlieren aber diese Abzugspercente ihre Bedeutung, und es geht nicht mehr an, das allgemeine Schema der Regierung beizubehalten. Denn dann müssen die Abzugspercente auch individuell bemessen werden, und hier treten die Argumente der Minorität in ihr Recht, welche vom Standpunkte der individuellen Berechnung der Abzugspercente, auf die sich der Ausschuß gestellt hat, nicht mehr bekämpft werden können. In dieser Beziehung hat der Minoritätsbericht überzeugend nachgewiesen, daß, wenn man sich auf die individuelle Berechnung der Abzugspercente einläßt, die Verschiedenheit der Abzugspercente viel mehr variirt, als nach dem allgemeinen Schema der Regierung, welches nur so lange einen Sinn hatte, als es zum Zwecke der Berechnung der verschiedenen Steuerpercente nach verschiedenen Ortschaften gebraucht wurde.

Alle diese Schwierigkeiten werden nach meiner Meinung beseitigt oder wenigstens einigermaßen abgeschwächt werden, wenn man sich entschlösse, verschiedene Steuerpercente nach den thatsächlichen Verhältnissen, das heißt nach den Erträgnissen der großen, mittleren und kleineren Städte und des flachen Landes festzustellen.

Denn ein gleiches Ausmaß für alle Objecte der Gebäudebesteuerung erscheint nur einem oberflächlichen Beobachter als berechtigt. Denn es ist nicht richtig, zwei Dinge wegen ihrer bloß äußerlichen Gleichheit auf dieselbe Weise zu behandeln. Fünf Gulden Erträgniß in Wien bedeutet etwas ganz Anderes als fünf Gulden in einer kleinen Stadt oder gar auf dem flachen Lande. Wenn das Haus

auf dem Lande in einer guten Baubeschaffenheit sich befindet, so würde es auch nur einen 15percentigen Abzug erfahren, also mit demselben Steuerpercente getroffen werden, wie ein Haus in einer großen Stadt, offenbar eine verkehrte und ungerechte Belastung.

Dieses ganze System, diese Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, der verschiedenen Bedeutung des Hausertrages in den verschiedenen Städten erscheint mir als eine Mehrbelastung des flachen Landes, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Dann vergegenwärtige man sich wenigstens für den Augenblick die finanzielle Bedeutung dieses Principes, nach welchem dasselbe Steuerpercent für Alle erhoben werden soll. Die gegenwärtige Hauszinssteuer ist, wie Sie wissen, außerordentlich hoch und der Gesammtbetrag derselben beläuft sich auf mehr als das Doppelte der Hausclassensteuer.

Wenn wir nun — was ich nicht glaube, da die gegenwärtigen Verhältnisse kaum dazu angethan sind, aber setzen wir diesen äußersten Fall — die Hauszinssteuer um ein Fünftel herabsetzen, so müßte, um das bisherige Gesammtresultat der Gebäudesteuer wieder zu beschaffen, die Nutzwerthsteuer auf die Häuser um ein Drittel erhöht werden, eine Belastung, wie sie auf dem flachen Lande kaum ertragen werden kann. Und dieser Mehrbelastung des flachen Landes steht nur ein zweifelhafter Gewinn in den großen Städten gegenüber, denn es ist höchst fraglich, ob, wenn man die Hauszinssteuer um ein geringes Percent herabsetzt, damit den Miethern ein Vortheil geschaffen wird, ob nicht vielmehr der ganze Ausfall den Hauseigenthümern zugute kommt, ohne daß dadurch an den drückenden Wirkungen der Hauszinssteuer etwas Erhebliches geändert wird.

Ich muß also gestehen, daß mir der Gesetzentwurf an solchen principiellen Schwierigkeiten und Widersprüchen zu leiden scheint, daß ich nicht in der Lage bin, für das Gesetz zu stimmen, denn es nimmt keine Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, es enthält Widersprüche gegen das System der Ertragssteuer, enthält eine schwere Mehrbelastung des flachen Landes und ist mit den Grundsätzen einer gesunden Steuerpolitik nicht vereinbar. *(Bravo! Bravo!)*

(Während vorstehender Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Herr Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich habe mich für das Eingehen in die Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf als Redner eintragen lassen, aber nicht vielleicht aus der Ursache, weil ich in diesem Gesetzentwurfe ein so vorzügliches und treffliches Elaborat finde, daß es eine Zierde unserer zukünftigen Steuergesetzgebung werden wird, sondern mich hat vorzüglich dazu der Minoritätsantrag bewogen, der mir auf einer noch viel unrichtigeren Basis zu beruhen scheint als wie der Antrag der Majorität. Ich kann sagen, um das Resultat meines Studiums dieser Vorlage mit wenigen Worten darzulegen: ich finde in den Anträgen der Majorität keine Verbesserung unserer gegenwärtigen Steuerzustände, ich würde aber in den Anträgen der Minorität geradezu eine Verschlechterung derselben finden und so zwischen diesen beiden Dingen herumschwankend, habe ich mich für das kleinere Uebel entschieden, und werde für das Eingehen in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen.

Es ist — und nicht mit Unrecht — von allen Seiten sowohl im Ausschusse, als hier im hohen Hause betont worden, daß wir uns an die Reform von hochwichtigen Details der Steuergesetzgebung machen, ohne über die Grundprincipien einig zu sein, von denen eigentlich eine Reform der Steuern getragen werden soll.

Wir sind da in einer Zwangslage; wir haben da eine Erbschaft von unseren Vorgängern überkommen, indem sich die frühere Legislative in die Berathung des Grundsteuergesetzes eingelassen hat, bevor sie sich ein klares Bild von dem Zwecke gemacht hat, den die Regierung bei der ganzen Steuerreform anstrebt. Es ist wiederholt betont worden, daß man über diesen Endzweck, den letzten Zweck aller dieser detaillirten Gesetze und über das, was schließlich das Gesammtresultat davon sein wird, noch sehr im Zweifel ist. Da man aber eine Detailfrage nur im Zusammenhange mit dem letzten Zwecke, der erreicht werden soll, behandeln muß, und weil ich es für ganz unmöglich halte, eine einzelne Steuer auch nur zu besprechen, bevor man über das ganze System der directen und indirecten Steuern und über ihr gegenseitiges Ineinandergreifen im Klaren ist, habe ich versucht, mir eine eigene Meinung über den Zweck, den die Regierung eigentlich dabei anstrebt, zu bilden, von der ich es natürlich dahin gestellt sein lassen muß, ob sie richtig ist oder nicht. Was sollen die Finanzen eines Staates in letzter Linie? Sie sollen einfach das wirthschaftliche Bedürfniß des Staates bestreiten, sie sollen aus den einzelnen Einkommen, die im Staate sind, die den Schutz des Staates genießen, eine Quote ausziehen, und durch die Addition dieser Quoten soll der wirthschaftliche Bedarf des gesammten Staates bestritten werden.

Diese Theorie ist ganz richtig; es ergibt sich aber daraus die Consequenz, die man sehr oft und gewöhnlich übersieht, die Consequenz nämlich, daß viel weniger in einem Staate das geltende positive Steuersystem an der Bedrückung und an der Ueberbürdung der einzelnen Steuerträger schuld ist, als dasjenige, auf was man eigentlich die Steuer verwendet, also die Staatsausgaben und die Verwal-

tung dieser Staatsausgaben. Es ergibt sich daraus die Consequenz, daß in einem Staate ein recht schlechtes Steuersystem bestehen kann, ein System, dessen Grundsätze von der Volkswirthschaft unbedingt verurtheilt werden, und daß die Leute sich doch nicht über die Höhe der Steuer beklagen, während in einem anderen Staate ein Steuersystem auf der Basis der neuesten Wissenschaft aufgebaut sein kann, und die Leute werden sich über die Höhe der Steuern beklagen. Wir haben derlei auch in Oesterreich erlebt; ein- und dasselbe Steuersystem hat von der franciscеischen Periode bis jetzt existirt, und ich kann mich erinnern, daß bis zum Jahre 1848 eine besondere Klage über die Ueberbürdung an Steuern nicht geherrscht hat, während man jetzt trotz des fortbestehenden Steuersystemes allgemeine und gerechte Klagen über Ueberbürdung mit Steuern hört.

Es kann daher der Fehler nicht im Finanzsysteme liegen, sondern er muß wo anders gesucht werden, und dieser Fehler liegt in dem, was mit den einlaufenden Steuern geschieht, in der unrichtigen Verwendung des Geldes, welches wir hergeben. Wird unser Geld auf Ausgaben verwendet, die den Zwecken der Staatsbürger fremd sind, die ihnen gleichgiltig oder gar schädlich sind, so entsteht daraus die Folge, daß die Staatsbürger für ihre geleisteten Steuern nichts bekommen, daß ihnen das nicht in einer anderen Form wieder zugute kommt, was ihnen der Staat als Steuer nimmt, daß also die Steuern aus der Wirthschaft zu unproductiven Zwecken herausgezogen werden und diesen Wirthschaften, denen sie entnommen wurden, durch die Verwendung oft geschadet, statt genützt wird.

Wenn aber die Ausgaben des Staates auf Sachen verwendet werden, die der Wirthschaft der Steuerträger in letzter Linie wieder zugute kommen, wenn jede Ausgabe, die der Einzelne als Steuer macht, demselben wieder als ein Vortheil vergütet wird, der ihm die Reproduction in seiner Wirthschaft ermöglicht, dann wird von einem Lande auch leicht eine hohe Steuer getragen werden können, weil das, was die Steuertragenden auf einer Seite hergeben, auf der anderen Seite durch das, was der Staat für sie schafft, reichlich rückvergütet wird.

Es ist daher falsch zu glauben, daß in erster Linie das geltende Finanzsystem an der Klage über den Druck, über die Steuerüberbürdung schuld sei. Ich will nicht leugnen, daß ein fehlerhaftes System die Steuerträger mehr belastet als ein richtiges; allein ich halte das gegenüber der gesammten Verwaltung der Staatsausgaben für ein untergeordnetes Moment.

Wenn wir daher die Versicherung von Seite der Regierung bekommen, es wird eine Erhöhung der Steuern nicht geplant, so heißt dies, wenn dieser Versicherung — und ich glaube es — eine Wahrheit inne wohnt, wir wollen euere Steuern nur zu Zwecken verwenden, welche der Gesammtheit zugute kommen, wir wollen keine unproductiven Auslagen mehr machen, wir wollen trachten, daß das, was die Steuertragenden leisten, wieder in den Säckel des Steuerträgers zurückkomme, das heißt, wir wollen keine anderen Zwecke verfolgen, als das Wohl, die Interessen und das Heil der Gesammtheit der Bevölkerung. Sollte die Zusicherung, daß keine Steuererhöhung durch die Steuerreform beabsichtigt werde, in diesem Sinne gemeint sein — und ich will nicht daran zweifeln — dann wird auch eine Steuererhöhung nie nöthig sein; sollten aber andere Tendenzen in irgend einer Richtung verfolgt werden, wobei man das Geld für Zwecke braucht, die dem Wohle des Volkes ferne liegen, so wird auch dieses Versprechen nicht viel nützen und eine Steuererhöhung nicht ausbleiben.

Uebergehend auf das System, von dem ich wohl glaube, aber natürlicherweise nicht weiß, ob die Regierung bei den Steuervorlagen davon ausgegangen ist, so scheint mir, daß die Regierung geglaubt hat, sie werde jährlich einen bestimmten Bedarf aufbringen müssen, z. B. einen Betrag von 400,000.000 fl., und dieser Betrag müsse von der steuerzahlenden Bevölkerung genommen werden. Man nimmt also zuerst das, was die Zölle, die Monopole, kurz was die indirecten Steuern tragen, man nimmt das Wenige, was die Staatsdomänen tragen, dann bleibt noch ein Deficit zu decken, und dieses zu deckende Deficit wird theilweise auf die sogenannten Objectsteuern und theilweise auf die Personaleinkommensteuer geworfen, und auf diese Weise soll dann das Ideal erreicht werden, daß Oesterreich künftighin alle Jahre ohne Deficit im Budget dastehen wird. Man sieht in den Objectsteuern diejenigen Steuern, welche für einen längeren Zeitraum einen gewissen ziemlich unveränderlichen Ertrag abwerfen, so die Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Capitalrenten- und Besoldungssteuer, und welche auch durch eine bestimmte Zeitperiode fast unvariabel bleiben; so hat man bei der Grundsteuer einen Zeitraum von 15 zu 15 Jahren, bei der Gebäudesteuer einen Zeitraum von fünf zu fünf Jahren, bei der Erwerbsteuer einen Zeitraum von je drei Jahren, wie ich glaube, für Aenderungen der Katastrirung im Plane; also diese Objectsteuern bleiben für eine ganze Reihe von Jahren fix.

Der variable Theil der Staatsbedürfnisse, der sich von Jahr zu Jahr ändert, aber auch durch die Objectsteuern noch nicht gedeckt ist, soll nun durch die Personaleinkommensteuer aufgebracht werden, so daß dieser unbedeckte Rest in Form von jährlich variablen Zuschlägen zu den Objectsteuern, theilweise auch in Form einer directen Bemessung auf die Bevölkerung aufgebracht wird. Wenn nun die Regierung in dem Motivenberichte zu ihren Vorlagen durchaus behaupten will, daß diese Personal-

einkommensteuer keine Doppelbesteuerung in sich enthalte, so halte ich diese Behauptung einfach für unrichtig. Es ist daher bei allen den Gesetzentwürfen über einzelne Steuern, die uns vorgelegt wurden, mit vorsorglicher Bedachtheit dasjenige ausgelassen worden, um was es sich wesentlich bei jeder Steuer handelt, nämlich der Steuerfuß.

Wir haben wohl eine neue Grundsteuer, aber darin keinen Steuerfuß für die Grundsteuer; wir haben jetzt den Entwurf eines Gebäudesteuergesetzes, aber es wird von keinem Steuerfuß für die Gebäudesteuer gesprochen. Auch bei den anderen Steuern, welche noch dem Ausschusse zur Vorberathung vorliegen, ist nirgends ein Steuerfuß angegeben, es heißt, dieser solle seinerzeit im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden.

Dadurch werden aber alle diese Steuergesetze mangelhaft und lückenhaft, es sind das eigentlich keine vollständigen Steuergesetze, sondern vielmehr Steuerrepartitionsvorlagen. Es ist nicht wahr, daß unser Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 ein systematisches Gesetz über die Grundsteuer sei, abgesehen davon, daß nur äußerst schwache Andeutungen über die Anlage und Einrichtung des Katasters darin vorkommen; so ist über die Einhebung der Steuern, über die Fristen, über das ganze Verfahren zur Einbringung von Steuerrückständen, über die Steuerexecution 2c. 2c., also über Gegenstände, die doch im Detail viele Normen brauchen, beinahe gar nichts zu finden. Und wie das Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 nichts Anderes ist als ein Steuerrepartitionsgesetz, so ist es auch mit diesem Gebäudesteuergesetzentwurfe, wobei ich aber wieder das Wesentliche nicht weiß, nämlich wie viel vom gesammten Steuerbedarfe eben durch die Gebäudesteuer aufgebracht werden soll.

Nun näher eingehend auf den vorliegenden Entwurf kann ich nicht umhin, mich mit der Anschauung des Berichterstatters der Majorität in einer Richtung nicht einverstanden zu erklären, in Betreff dessen nämlich, was im Motivenberichte gegen die Ertragssteuer und gegen die Richtigkeit derselben gesagt wird. Es sagt der Herr Referent im Berichte der Majorität, es seien die Ertragssteuern nicht wissenschaftlich, ein überwundener Standpunkt, wissenschaftlich ließen sich ganz andere Systeme rechtfertigen. Ich weiß nicht recht, an welches System er dabei gedacht hat, allein nicht bloß vom theoretischen, sondern vom rein praktischen Standpunkte kann ich nach einer jahrelangen Beschäftigung mit den Steuern sagen, daß es noch keinen Staat gegeben, welcher das Ertragssteuersystem nicht eingeführt hatte, und daß es auch nie einen geben wird, so lange überhaupt Steuern bestehen, der dieses System für die Dauer aufgeben könnte. Die Physiokraten haben bekanntlich zuerst die Theorie von einer einzigen Steuer aufgestellt — und sie wurde auch theilweise in der französischen Revolution und einmal auch, ich glaube in Baden, verwirklicht — die Theorie, daß nämlich alle Steuern auf den Grund und Boden gelegt werden sollen, da bloß diese allein, wie sie meinten, ein Reineinkommen abwerfen. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Theorie praktisch unausführbar ist, die Bauern konnten einfach die Steuern nicht bezahlen, man mußte auch auf andere Ertragsquellen greifen; das Schiboleth der neueren Theorie ist die der einzigen und allgemeinen Einkommensteuer, aber sie ist so wenig ausführbar, wie die Theorie der Physiokraten. Wo das individuelle Einkommen als Ganzes, die Wirthschaft als solche besteuert wird, stehen wir auf den rohesten Formen der directen Steuern, wir haben dann die Kopfsteuer und die Vermögenssteuer. Was man da als allgemeine und einzige Einkommensteuer declarirt, die alle anderen Steuern ersetzen soll, das halte ich für theoretisch unrichtig.

Es ist wohl wahr — nicht das Object steuert, das zu behaupten ist auch Niemandem eingefallen, und in dieser Richtung ist der Ausdruck "Objectsteuer vollkommen unrichtig, sondern die Einzelwirthschaft steuert, die Güter steuern nicht, sondern der, welcher sie verwaltet und bewirthschaftet, und zwar mit dem Ertrage, den sie abwerfen; also kann man auch sagen, der Ertrag, soferne er aus den Gütern gezogen wird, steuert, das ist das Richtige.

Allein andererseits ist es auch richtig, daß das Einkommen einer Wirthschaft zerlegt werden kann nach den vornehmlichsten Bestandtheilen der Wirthschaft, aus denen es resultirt. Es ist unzweifelhaft, daß das Capital einer Wirthschaft selbständig einen ganz eigenartigen Ertrag abwirft. Die Arbeit in der Wirthschaft hat wieder einen eigenartigen Charakter und ihren eigenen Ertrag, und ob nun das Element der Wirthschaft nämlich, wie das aus Arbeit und Capital entstandene Reineinkommen noch außer den auf das Capital, auf die Güter, mit denen man wirthschaftet, gelegten Steuern durch eine besondere Steuer getroffen werden soll, die Einkommensteuer heißt, ob neben diesen beiden Steuergattungen, die auf Capital und auf Arbeit lasten, noch eine dritte Steuerform, die Einkommensteuer, bestehen soll, und in welcher Weise, das allein, glaube ich, ist theoretisch noch vielfach bestritten, und da ist auch die Praxis, trotz der verschiedenen Einkommensteuergesetze, lange noch nicht auf der richtigen Fährte.

Allein das System der Ertragssteuer, welches auf der Besteuerung des Ertrages der Wirthschaft beruht, ist nicht bloß theoretisch gerechtfertigt, sondern es wird auch keine Steuergesetzgebung sich realisiren lassen, ohne diese Steuern, und damit, glaube ich, ist die praktische Unausführbarkeit des anderen Systemes und also auch die theoretische Richtigkeit des Systemes der sogenannten Ertragssteuer gerechtfertigt.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 120. Sitzung,

am 3. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Ritter v. **Oppenheimer**, Dr. **Stöhr**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 27. Februar d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 2. März d. J. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlagen, betreffend die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen)* und die Sicherstellung der Eisenbahnlinie Troppau-Vlarapaß *(344 der Beilagen)*, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Errichtung einer ökonomisch - parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen)*; ferner den Ausschußbericht, betreffend die Gesetzentwürfe über die Errichtung der Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen)*, den Ausschußbericht über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen)*, den Ausschußbericht über die Petition der Stadtgemeinde Eger um Aufhebung, eventuell Regelung des Kirchenpatronates der Stadt Eger *(330 der Beilagen)*, und endlich das 28. Verzeichniß der Berichte des Eisenbahnausschusses über Petitionen.

Ich ersuche nun, den Inhalt der eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer Ritter v. **Oppenheimer** *(liest)*:

„Petition des Dr. Franz Edlen v. Marinelli, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, um partielle

Aenderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. Bl., betreffend die Bildung der Geschwornenliste *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl)*."

„Petition der Ortsgemeinden Lassing, St. Lorenzen, Erlach, Oppenberg, Versbichl in Betreff des neuen Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Neuerliche Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Regulirung der March sammt deren Nebengewässern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

Präsident: Ich werde die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaffer einen Urlaub von sechs Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten Baron Tinti und Graf Barbo sind als unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Baron Polesini hat um einen Urlaub von vierzehn Tagen nachgesucht.

Ich bitte um Verlesung des Urlaubsgesuches.

Schriftführer Ritter v. **Oppenheimer** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Dringende Familienangelegenheiten zwingen mich, von hier auf einige Tage mich zu entfernen.

Ich ersuche daher das hohe Präsidium, mir einen Urlaub von 14 Tagen vom hohen Abgeordnetenhause erwirken zu wollen.

Wien, 3. März 1875.

Mit besonderer Hochachtung

Freiherr v. Polesini."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Baron Polesini den angesuchten Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Es ist sehr dringend nothwendig, daß diese Gesetzesvorlage, sowie alle jene Gesetzesvorlagen, welche auf die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes Bezug haben, noch in der kurzen Zeit, in der das Haus beisammen ist, Gesetz werden können. Würde man aber einen besonderen Ausschuß dafür niedersetzen, so würden die nothwendigen Vorarbeiten, um diesen Ausschuß zur Thätigkeit zu bringen, schon so viele Tage in Anspruch nehmen, daß dieses Gesetz in dieser Session durchzubringen nicht mehr möglich ist.

Deßwegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Gesetzentwurf an einen schon bestehenden Ausschuß zu weisen, und da der Ausschuß, welcher für die Verzehrungssteuer auf Fleisch niedergesetzt ist, ganz darnach angethan ist, dieses Gesetz zu beurtheilen, so erlaube ich mir zu beantragen, daß diese Regierungsvorlage dem Ausschusse, welcher für die Verzehrungssteuer auf Fleisch niedergesetzt ist, zur Berathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum beantragt, die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern, dem Ausschusse zuzuweisen, welcher unlängst zur Vorberathung der Gesetzesvorlage über die Verzehrungssteuer auf Fleisch gewählt wurde.

Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum, daß die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)*, dem zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verzehrungssteuer auf Fleisch, gewählten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Dieser Gesetzentwurf enthält allgemeine Grundsätze, welche bei der Umwandlung der gegenwärtigen Maß- und Gewichts-

sätze in metrisches Maß zur Anwendung kommen. Ich glaube, daß der Budgetausschuß der zur Vorberathung dieser Vorlage geeignete Ausschuß wäre. Ich beantrage daher die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Budgetausschuß.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum die Regierungsvorlage über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(334 der Beilagen).*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich beantrage, diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art dem Justizausschusse zur Vorberathung zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß außer den bereits dem hohen Hause bekanntgegebenen Herren sich noch folgende Herren als Redner, und zwar für den Ausschußantrag haben eintragen lassen: Neuwirth, Fux, Wolfrum, Dr. Schaup.

Nachdem gestern der letzte Herr Redner, Abgeordneter Pfeifer, gegen den Ausschußantrag gesprochen hat, ertheile ich zunächst einem Redner für den Ausschußantrag, und zwar dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Im Leben einer Volksvertretung bildet die Votirung eines neuen Steuergesetzes unter allen Umständen einen außerordentlich wichtigen Abschnitt, und es geschieht wohl mit Rücksicht darauf, daß das hohe Haus sich bestimmt findet, der Debatte über das vorliegende Gebäudesteuergesetz freien Lauf zu lassen.

Indem ich gleichfalls in die Debatte eintrete, will ich im vorhinein erklären, daß ich mich zwar für den Gesetzentwurf habe eintragen lassen, daß jedoch diese Eintragung „für“ nicht den Sinn hat, als wollte ich ohne Vorbehalt für den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Totalität eintreten, sondern daß dem nur der Sinn unterlegt werden kann, daß ich für die Specialbehandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimme. Nachdem gestern von mehreren Seiten in höchst werthvoller Weise Ausführungen nach der speciellen Seite der Frage hin gemacht wurden, will ich mir heute erlauben, mehr nach der allgemeinen Seite hin innerhalb des Rahmens der Generaldebatte eine Reihe von Bemerkungen vorzubringen.

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich diese Bemerkungen zunächst jenen Ausführungen, welche der Minoritätsbericht enthält, zuwende. Ich halte die Annahme des Minoritätsantrages, wie er uns vorliegt, für ein Ding der Unmöglichkeit, nicht etwa wegen seiner weit ausgedehnten Polemik gegen das Ausmaß und Princip der Abzugspercente, sondern vielmehr wegen der Capitalswerthphantasien, welche in demselben enthalten sind.

Man wird den Standpunkt des Minoritätsantrages in Bezug auf den Capitalswerth sofort begreifen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Ausmaße die Gebäudesteuer die einzelnen Theile des Reiches belastet, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den 13·6 Millionen, welche die Gebäudesteuer im Jahre 1872 eingebracht hat, 7·2 Millionen, also weit mehr als die Hälfte, von der Stadt Wien und ihrer nächsten Umgebung allein getragen wurden. Man wird im Hinblicke darauf die Gefühle, von welchen der Minoritätsantrag ausgeht, sicherlich begreifen können, ich für meinen Theil aber wäre nicht in der Lage, diese Gefühle auch zu theilen.

Es heißt auf Seite 66 des Motivenberichtes zum Minoritätsantrage *(liest):*

„Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen

für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte."

Da muß man denn doch zunächst fragen: Was bedeutet denn der Begriff „gemeiner Capitalswerth", wenn man denselben auf das ganze Land ausgedehnt wissen will? In Wien z. B., welches, ich wiederhole das, mehr als die Hälfte der Gebäudesteuer bezahlt, hat die Krise, aus welcher der Minoritätsantrag mir nicht die richtigen Lehren zu ziehen scheint, den Begriff des Capitalswerthes derart verschoben, daß der letztere innerhalb eines Zeitraumes von einem bis ein einhalb Jahren um 25, ja bis zu 40 und 45 Percent abgenommen hat. Ich möchte nun fragen: Wo gibt es denn einen Kataster, der unter solchen Umständen auf dem gemeinen Capitalswerthe basirt werden kann?

Es heißt auch weiter im Berichte, es solle der Capitalswerth auf Grund des Kriteriums ermittelt werden, welches durch den Preis gegeben ist, „um welchen das Gebäude einen Käufer leicht finden könnte". Es wurde gestern schon von dem Herrn Abgeordneten der Josefstadt erwähnt, daß die Baugesellschaften derzeit in der Lage wären, darüber ein Lied zu singen, dessen Diapason ein ganz anderer wäre, als jener, welcher aus dem Berichte der Minorität herauszuhören ist. Es ist, meine ich, heute überhaupt nicht leicht, ein Gebäude zu verkaufen, und am allerwenigsten läßt sich auf diese schwankende Grundlage hin ein Kataster für längere Zeit aufbauen. Der Begriff des Capitalswerthes setzt sich auch nicht zusammen lediglich auf dem Wege der Capitalisirung des Reinertrages; namentlich in Wien wird bekanntlich bei der Erwerbung von Häusern auch ein zweiter Factor in Betracht gezogen, nämlich der Werth der Grundarea und die Baukosten.

Meine Herren! Gerade dieser Factor hat im Laufe der letzten zwei Jahre ganz furchtbare Variationen durchgemacht. Grundparcellen, die per Quadratklafter vor zwei Jahren 800 bis 900 fl. gekostet haben, kosten heute 250 bis 300 fl., und während man vor zwei Jahren die Quadratklafter in Wien nur mit 1300 bis 1400 fl. verbauen konnte, ist es heute möglich, dieselbe mit 600 bis 700 fl. zu verbauen. Wie kann man bei solchen Variationen innerhalb des kurzen Zeitraumes von anderthalb bis zwei Jahren den Capitalswerth mit Hilfe dieses Factors feststellen wollen und darauf hin einen Gebäudekataster aufführen? Der Kataster, auf solche Weise aufgeführt, wäre gleich bei seiner Geburt eine Unwahrheit, mindestens soweit es sich um Wien handelt, von welcher Stadt, ich wiederhole es, mehr als die Hälfte der Gebäudesteuer bezahlt wird.

Soviel über den Minoritätsbericht.

Ich kann mich aber auch nicht auf jenen allerdings in bester Absicht hervortretenden Standpunkt stellen, der von der Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung zwischen Bodenrente und Baurente ausgeht. Theoretisch hat die Unterscheidung für mich sehr viel Bestechendes. Allein ich glaube, daß, wie in der großen Politik, so namentlich auch in der Wirthschafts- und speciell in der Steuerpolitik mit den concreten Verhältnissen gerechnet werden muß, und wenn man diese concreten Verhältnisse, wie sie in Oesterreich heute liegen, ins Treffen führt gegen den rationellere Gedanken der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, so glaube ich, daß man diese concreten Verhältnisse nicht übersehen kann, wo es sich, wie hier, um ein Experiment handelt, welches noch von keiner Steuergesetzgebung praktisch ins Leben geführt wurde.

Der gute Wille und auch die fiskalisch größte Geschicklichkeit allein möchten da wohl in keinem Falle ausreichen, um dieses Experiment, für welches die durchführenden Elemente bei uns heute noch fehlen, irgendwie empfehlen zu können.

Nach dem Gesagten stehe ich demnach dem Majoritätsberichte relativ am nächsten, wenn ich auch der Meinung bin, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige war, und daß die Gebäudesteuer diejenige von den Ertragssteuern sei, welche vielleicht zu allerletzt hätte vorgenommen werden können. Denn bei der Gebäudesteuer handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, um eine Erweiterung der Steuergrundlage, um die Heranziehung von Steuerobjecten, die bisher sich der Besteuerung zu entziehen vermochten, sondern es existirt da ein ziemlich verläßlicher Kataster, und wenn man allenfalls von Tirol absieht, wo abnorme Verhältnisse auch heute noch obwalten, so darf man vielleicht behaupten, daß überhaupt gar kein dringendes Bedürfniß vorhanden sei, zunächst mit der Gebäudesteuer vorzugehen.

Wenn ich also auch dem Majoritätsberichte mich nähere, so kann ich doch eine Reihe von Bedenken nicht übersehen, welche mir mit dem vorliegenden Gesetze auf das innigste zusammenzuhängen scheinen. Das hohe Haus, welches über die Steuerreform beräth, ist aus directen Wahlen hervorgegangen, und es sind neue Elemente in das Haus gekommen, welche bisher nicht in der Lage waren, sich über die große hochwichtige Frage der Steuerreform auszusprechen.

Es ist wohl eine natürliche Erscheinung, daß diese Elemente, welche bisher nicht in der Lage waren, sich darüber auszusprechen, etwas weiter ausgreifen, daß sie sich nicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer beschränken, sondern auf den Zusammenhang reflectiren, welcher zwischen dieser Vorlage und dem Ensemble des Steuerreformprojectes überhaupt besteht. Man kann dagegen auch nicht einwenden, daß man jetzt vor der Gebäudesteuer stehe, daß dazu sich der richtigere Anlaß bei der seinerzeitigen Berathung über die Personaleinkommen-

steuer finden werde. Der Zusammenhang ist evident und „später" wäre hier vielleicht in diesem Falle zu spät! Die Gebäudesteuer ist eben ein Glied in der Kette der Steuerreform, und wenn die einzelnen Glieder geschmiedet werden, darf der Zweck der Kette nicht aus dem Auge gelassen werden.

Gleichwohl möchte ich, bevor ich die angeregten Bedenken ausspreche, mich gegen ein etwaiges Mißverständniß im vorhinein verwahren. Ich gehöre nicht zu Jenen — und ich glaube, es gibt überhaupt Niemanden in diesem hohen Hause — welche die Steuerreform etwa verzettelt sehen möchten. Jeder Abgeordnete, der in dieses hohe Haus eingetreten ist, hat seinen Wählern das Versprechen gegeben, für die Durchführung der Steuerreform zu wirken, und gewiß hält sich jeder Abgeordnete dieses Versprechen gegenwärtig. Ich bin auch der Meinung, daß von den vielen Schattirungen, in denen der Patriotismus in einem Lande auftritt, die Schattirung des Steuerzahlers die allerbedeutendste und wesentlichste für den Staat selbst sei. Der Staat muß leben wie der einzelne Mensch, und so wie der Mensch nicht lebt, um zu essen, sondern ißt, um zu leben, so muß man auch vom Staate behaupten, er lebt nicht, um Steuern einzuheben, sondern er muß Steuern einheben, um zu leben. Es kann sich demnach nicht um das Ob, sondern nur um das Wie des durchzuführenden Reformwerkes handeln.

Zu den Bedenken, welche sich mir aufdrängen, gehört nun aber zunächst die mangelnde Klarheit über den materiellen Effect des ganzen Steuerreformprojectes.

Als im Jahre 1864 sich der damalige Steuerreformausschuß in Permanenz erklären ließ, da hatte er es vorerst für nothwendig gefunden, die Principien der gesammten Steuerreform zu erörtern, er discutirte über das mögliche Ausmaß der künftigen Steuerleistung, er suchte ins Klare zu kommen über die Höhe der Zuschläge und ihr Verhältniß zu der einzuführenden Personaleinkommensteuer, er erörterte damals auch das hochwichtige Princip der Mobilisirung der Ertragssteuer. Der damals eingetretene Systemwechsel machte dem löblichen Beginnen leider ein Ende.

Es kam das Jahr 1869; man unternahm einen neuen Anlauf zur Reform der directen Besteuerung.

Es stand damals an der Spitze der Finanzgeschäfte ein Mann, dem man in Steuersachen wie in allen anderen Fragen das allergrößte, weitgehendste Vertrauen mit Recht entgegenbrachte und auch heute noch entgegenbringt. Der Mann, der damals an der Spitze der Finanzgeschäfte des Staates stand, vermochte zwar nicht einmal als transitorische Maßregel die als solche auch wissenschaftlich gerechtfertigte Vermögensbesteuerung im hohen Hause durchzusetzen, aber dazu war das hohe Haus damals merkwürdigerweise bereit, die wichtigste Steuer, nämlich die Grundsteuer loszulösen aus dem Ensemble der directen Besteuerung, und es wurde frischweg, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der Projecte, die neue Grundsteuer votirt. Jetzt zum dritten Male wird ein Anlauf genommen, und wir finden uns verwiesen darauf, daß das hohe Haus im Jahre 1869 bereits die Grundsteuer votirt habe!

Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß dieses Moment maßgebend sein kann. Es war ein anderes Parlament, welches die Grundsteuerreform votirte, und es ist kein Hinderniß vorhanden, sich heute mit allem Freimuth über die noch nicht Gesetz gewordenen Theilprojecte zu äußern. Der unmittelbare Anlaß hierzu ist aber umsomehr gegeben, als wir auf Seite 1 des Motivenberichtes des verehrten Steuerreformausschusses den Satz ausgesprochen finden, daß „der Ausschuß in seiner Gesammtheit den in dem Motivenberichte niedergelegten Ansichten über die Grundlagen der Steuergesetzgebung keineswegs vollständig beistimme".

Für uns, die wir nicht dem Steuerreformausschusse angehören — und wir sind eben die weit überwiegende Majorität — für uns kann es nur Eine Quelle der Aufklärung über die Intentionen des Ausschusses geben, und das ist der Motivenbericht des Ausschusses, der in diesem Falle, weniger als in anderen Fällen, lediglich als Ausdruck der subjectiven Anschauung des Referenten aufgefaßt werden kann.

Was sagt nun der Motivenbericht auf Seite 3? Dort heißt es, daß die in Frage stehende Steuergesetzgebung „lediglich Katastergesetzgebung" sei, welche über die künftige Höhe des Steuerfußes keine ziffermäßigen Anhaltspunkte biete, obwohl gerade dieser Punkt naturgemäß die Steuerträger am meisten interessire. Und weiter heißt es dort *(liest)*: „Der Ausschuß ergriff zu wiederholten Malen die Gelegenheit, um die Intentionen der Regierung kennen zu lernen, und er erhielt immer aus dem Munde Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers die Versicherung, daß durch die Reform der Ertragssteuern nicht eine Erhöhung, sondern bloß eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben erzweckt wird. Ist auch diese gewiß dankenswerthe Erklärung einigermaßen beruhigend und ermöglicht sie es, ohne sich allzugroßen Befürchtungen hinzugeben, an die Berathung der Gesetzentwürfe über die Steuern zu gehen, einen vollkommenen Einblick in die eigentlichen Absichten der Regierung gewährt sie nicht. Es wäre jedenfalls im Interesse der Sache zu wünschen gewesen, wenn man in den maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung

von Steuern im Gesetze erscheinen soll." Das hätte, meint der Bericht zur Beseitigung der Befürchtungen über eine Steuererhöhung gedient, sagt aber weiter *(liest)*: „Diese Befürchtung wäre zum Schweigen gebracht worden, wenn den legislativen Körperschaften auch nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage geboten worden wären." Damit ist nun doch wohl constatirt, daß der Steuerreformausschuß selbst über die wünschenswerthen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage nicht verfügte. Das aber, was vom Steuerreformausschusse erwartet wurde und heute noch erwartet wird, das, was die Steuerreform allein wollen kann und was heute allein gewollt wird, das ist: Klarheit und Sicherheit in Bezug auf die künftigen Steuerlasten!

Was bezweckt denn die Steuerreform in Oesterreich, wo gewiß nicht zu wenig Steuern im Ganzen gezahlt werden? Sie bezweckt in erster Reihe eine Ausgleichung der bestehenden Steuerungleichheit, eine gerechtere Vertheilung der bestehenden Steuerlast, sie bezweckt eine Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch eine Heranziehung Solcher, welche derselben bisher sich zu entziehen wußten. Das allein kann der Zweck der Steuerreform sein — und nun stehen wir vor einer Steuerreform, bei welcher dem Ausschusse selbst, welcher sie vorschlägt, die Anhaltspunkte zu einer essentiellen Beurtheilung der Frage überhaupt fehlen!

Das zweite Bedenken richtet sich gegen die Elasticität der Ertragssteuer, obendrein in Verbindung mit einer variablen Personaleinkommensteuer. Hier kommt gleichzeitig auch die Frage des Verhältnisses der jetzigen Zuschläge zu der künftigen Personaleinkommensteuer in Betracht, ganz speciell in Betreff der Gebäudesteuer, bei welcher die Zuschlagswirthschaft ganz abnorm geworden ist.

Es heißt nun allerdings, es sei seitens der Regierung die „Versicherung" gegeben, daß die künftige Personaleinkommensteuer nur die Bestimmung habe, an Stelle der Zuschläge zu treten. Eine Gewähr dafür, eine Sicherheit, daß dem so sein werde, liegt aber in dem Gesetzentwurfe selbst nicht. Sie liegt auch nicht im Motivenberichte der Regierung, am allerwenigsten aber im Motivenberichte des Ausschusses. Darüber zu reden, ist aber heute um so wichtiger, als ja mittlerweile der Steuerreformausschuß, wie aus den Zeitungsberichten über seine jüngsten Verhandlungen bekannt geworden ist, sich seither darüber definitiv schlüssig gemacht hat, daß die Personaleinkommensteuer einzuführen sei, ohne sich darüber klar geworden zu sein, was in Hinkunft mit den Zuschlägen geschehen werde.

Wir stehen also jetzt mitten drinnen im System der Steuermobilisirung neben einer variablen Personaleinkommensteuer. Dieses System, meine Herren, in Verbindung obendrein mit dieser variablen Einkommensteuer ist nicht ohne Gefahr; es ist nicht ohne Gefahr namentlich in einem Lande wie Oesterreich, wo die Staatsausgaben niemals nach hinunter, sondern immer nur nach hinauf variiren.

Die directen Steuern haben seit dem Jahre 1868 bis zum Jahre 1873 eine Zunahme von 74·0 Millionen auf 91·9 Millionen Gulden erfahren, also einen Zuwachs von 17·9 Millionen, gleich 24·14 Percent im Laufe von fünf Jahren. Unser Ausgabenbudget ist seitdem in der Weise angewachsen, daß wir heute diesseits der Leitha ein Ausgabenbudget haben, das sogar um eine Kleinigkeit größer ist, als das Ausgabenbudget des ganzen Reiches bis zum Jahre 1867. Es hat bisher kein Jahr gegeben, in welchem die Gesammtausgaben nicht beträchtlich gewachsen wären.

Wenn das nun der Fall ist, dann liegt in der Verbindung des Systemes der Steuermobilisirung mit der variablen Personaleinkommensteuer sogar eine, von irrationellen oder rationellen Grundlagen der Steuerreform selbst unabhängige Gefahr für die Steuerträger. Es liegt darin nach meiner Auffassung eine Art von Institution für Deficitversicherungen für künftige Zeiten. Ja, es könnte eines Tages sogar der Fall eintreten, daß man, namentlich in guten Jahren, wenn die Ernte eine gute war und auch sonst die Geschäfte besser gehen — was sich ja immer wieder ändert, weil dann wieder schlechte Jahre kommen — die Verbindung der mobilen Ertragssteuern mit der variablen Personaleinkommensteuer als das rechte Mittel betrachten möchte behufs Bedeckung von sogenannten Erfordernissen etwa für ein neues Geschützsystem, für neue Hinterlader!

Bei der Gebäudesteuer aber ist die Gefahr der Mobilisirung insoferne eine noch speciell bedenklichere, als bei der Capitalsbewerthung — das Wort nicht im Sinne des Minoritätsberichtes, sondern im gewöhnlichen Sinne — nämlich bei der Capitalsbewerthung für Käufe und Verkäufe, für Täusche u. s. w. die Frage der Höhe der Steuerleistung einen wichtigen Factor bildet. Wer ein Haus kauft, fragt, welche Steuerlast ruht auf diesem Hause, und zwar umsomehr, seit das System der Steuerbefreiung in einem solchen Ausmaße, wie es jetzt besteht, eingeführt ist. Wenn die Steuer eine mobile ist, so ist die Capitalsbewerthung naturgemäß eine schwankende, und die nächste Folge ist eine mehr oder weniger ausgiebige und empfindliche Entwerthung des im Gebäude steckenden Vermögens.

Das dritte Bedenken hängt mit der Frage der Doppelbesteuerung zusammen. Auch dafür

citire ich den Ausschußbericht als meinen Gewährsmann. In dem Ausschußberichte heißt es auf Seite 2 *(liest)*:

„Die Theorie der objectiven und subjectiven Besteuerung ist nicht haltbar."

Das ist aber seltsamerweise gerade jenes Princip, auf welchem die Regierungsvorlage aufgebaut ist!

Nun heißt es allerdings in dem Motivenberichte der Regierung zu der Steuerreformvorlage auf Seite 48 *(liest)*: „Man hat diesem Bedenken in dem Schlagworte „Doppelbesteuerung" Ausdruck gegeben. Allein es theilt diese Bezeichnung das Schicksal so vieler anderer Schlagworte, die für den ersten Moment sehr bestechend sind, bei genauer Zergliederung aber nicht allseitig zutreffend befunden werden."

Es ist also schon damit indirect das Geständniß gemacht, daß es einseitig doch zutreffe, wenn auch nicht allseitig. Ich möchte aber bestreiten, daß in der Behauptung von einer Doppelbesteuerung in dem vorliegenden Falle lediglich ein Schlagwort gelegen sei.

Was führt der Motivenbericht der Regierung an? Ich war erstaunt, eine so seltsame Analogie, wie sie in diesem Motivenberichte angeführt ist, aufgestellt zu finden.

Da heißt es nämlich *(liest)*: „Wer würde — auf dem eben bezeichneten Standpunkte stehend — nicht mit derselben Berechtigung behaupten wollen, daß beispielsweise die unmittelbare Gebühr, die bei Besitzveränderungen unbeweglicher Güter angefordert wird, eine Doppelsteuer sei, da ja das Gut schon durch die Grund- und Gebäudesteuer getroffen ist, oder daß das Einkommen aus stehenden Bezügen in Folge der Abnahme eines Quittungsstempels u. s. w. doppelt besteuert sei, weil diese Bezüge schon von der Einkommensteuer getroffen sind?"

Ja, meine Herren, der Autor dieses Motivenberichtes vergißt, da, daß die Besitzveränderungsgebühr und der Quittungsstempel zu den indirecten Abgaben gehören, während es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage handelt, ob eine Doppelbesteuerung innerhalb des Systemes der directen Besteuerung vorhanden sei und sein soll!

Es heißt ferner weiter auf Seite 49, und ich halte auch diese Auffassung für irrthümlich *(liest)*: „Faßt man den Begriff Doppelbesteuerung richtig auf, so wird man von einer solchen nur dort reden können, wo ein und dasselbe Object mit derselben Steuer zweimal belegt wird." Das ist nun, meine ich, ein großer Irrthum; wenn ein und dasselbe Object mit derselben Steuer wieder belegt ist, dann ist das keine Doppelbesteuerung, sondern eine Steuererhöhung, ein Unterschied, welchen der Motivenbericht vollständig übersieht. Die Verdopplung der Steuerforderung ist noch keine Doppelbesteuerung, und ich will mir erlauben, dies an einem ganz simplen und primitiven Rechenexempel nachzuweisen: 2×1 ist zwei und $1 + 1$ ist auch zwei; ich kann aber nicht sagen, daß in beiden Fällen der Vorgang der nämliche ist; in dem einen Falle wird addirt, in dem anderen multiplicirt; die Doppelbesteuerung ist wie diese Multiplication und Addition wesentlich zu unterscheiden von der Forderung einer weiteren, höheren Steuer in derselben Steuerkategorie. So lange eben ein Unterschied in der Arithmetik besteht zwischen $1 + 1$ und 2×1, so lange ist auch hier eine Doppelbesteuerung vorhanden, wenn Derjenige, der als Besitzer des Objectes eine Steuer bezahlt hat, als Subject wieder herangezogen wird, nochmals eine Steuer, und zwar eine andere zu zahlen. Es sind dies dann eben zwei Steuern, welche dieselbe Person zu zahlen hat, also eine Doppelbesteuerung. Ich begreife nicht, warum dies den fiscalischen Sprachgebrauch in Verlegenheit setzen sollte; ich begreife, daß nach Worten gesucht wird, dieses Princip als nicht vorhanden darzustellen; ich muß aber erklären, daß nach meiner Auffassung das Princip der Doppelbesteuerung in dem vorliegenden Steuerprojecte allerdings in der evidentesten Weise enthalten ist.

Das allerschwerste Bedenken besteht aber darin, daß auf das System der directen Besteuerung derzeit in Oesterreich das System der communalen und Landesabgaben, von welchen ein verehrter Herr Vorredner im Allgemeinen schon gestern gesprochen hat, aufgepfropft ist und ihm — wie es den Anschein hat — auch in Zukunft aufgepfropft bleiben soll. Der Ausschußbericht enthält auch in dieser Richtung ein sehr interessantes Bekenntniß. Dort heißt es nämlich auf Seite 4 *(liest)*: „Eine jede Steuerreform wird ein unvollständiges Werk bleiben, welches seinen Zweck ganz oder theilweise verfehlen wird, wenn nicht zugleich die Frage der Communal- und Landessteuern in reifliche Erwägung gezogen wird, und die Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie derselben ein ernstes Studium zuwenden möchte." Ich bekenne nun, daß mir diese zahme Andeutung der Regierung gegenüber in gar keiner Weise genügt; ich gebe zu, daß es ein sehr großes, nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst sein wird, wenn die Regierung diese Frage regulirt haben wird; ich behaupte aber, daß, wenn die Steuerreform eingeführt wird und diese Regulirung nicht erfolgt, dies eine große Pflichtverletzung gegen die Steuerträger wäre.

In vielen Theilen des Reiches, meine Herren, sind diese Landes- und Communalsteuern, aufgepfropft auf das System der Ertragssteuer, schon seit Langem nachgerade unerträglich geworden. Wie wird sich das erst gestalten, nachdem diese Steuerreform durchgeführt sein wird?!

Da gedenke ich der treffenden Worte eines namhaften deutschen Volkswirthes, der zu einer Zeit, als in Deutschland diese Frage in Fluß gekommen war, und große Enqueten veranstaltet wurden, die sich auf das ganze deutsche Gebiet erstreckt haben, folgenden Ausspruch gethan hat *(liest)*:

„Bei dem Communalzuschlage zur Staatssteuer wird Derjenige, der vom Staate besonders schwer mit Steuern heimgesucht wird, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, daß ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestoßen ist. Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliciren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung."

Das ist auch ganz evident. Wenn Ungerechtigkeiten, wenn Härten vorhanden sind bei dem gewöhnlichen System, bei den Ertragssteuern für den Staat, wie müssen sie sich potenziren dann, wenn auf dieses System neue Steueransätze zum Zwecke der Communal- und Landessteuer aufgepfropft werden?

Das waren auch die Rücksichten, welche den volkswirthschaftlichen Congreß in Deutschland bestimmt haben, im Jahre 1867 in seiner Versammlung in Hamburg folgende Resolution zu fassen *(liest)*:

„Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staates und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identificirung der Staats- und Gemeindesteuer nicht gerechtfertigt."

So denkt die Volkswirthschaft über die Frage der Aufpfropfung des Systemes der Landes- und Communalsteuern auf die directen Steuern.

Ich glaube, meine Herren, daß in dem Momente, wo das Steuerreformproject ins Leben gerufen werden soll, die Frage des Zusammenhanges zwischen der Communal- und Landesbesteuerung mit der Staatsbesteuerung nicht zeitlich genug, nicht ernst und nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden kann. Ist es ja doch bekannt, daß beispielsweise in Wien bei der Gebäudesteuer der Staat 26⅔ Percent erhebt, und da die Gesammtsteuerschuldigkeit eines Gebäudes sich auf 46 bis 48 Percent beläuft, so consumiren Land und Stadt in Wien nicht weniger als 20 bis 22 Percent, also nahezu soviel wie der Staat selbst. Wie weit das geht, das konnten wir im Jahre 1868 sehen. Aus Rücksicht der damals beschlossenen Finanzmaßregeln und im Zusammenhange mit diesen Finanzmaßregeln wurde als transitorische Steuer eine fünfpercentige Einkommensteuer auch auf die steuerfreien Gebäude umgelegt. Sofort war die Commune Wien bei der Hand, auch ihren Zuschlag zu dieser fünfpercentigen Einkommensteuer einzuheben, welche als eine Nothmaßregel von Staatswegen beschlossen war und durchgeführt wurde, und sie hebt ihn auch heute noch ein. Ja, es kommt sogar der exorbitante Fall vor, daß der Staat auf seine Steuer bei Gebäuden aus allgemeinen wirthschaftlichen Interessen verzichtet, während die Länder und die Communen gleichwohl ihre Steuer von Gebäuden einheben, so daß demnach Communal- und Landesbesteuerung über der Staatsbesteuerung steht. Dabei will ich von dem Octroi, der vielseitig zur Deckung der Communalbedürfnisse eingehoben wird, gar nicht sprechen. Ich will auch darüber nicht sprechen, daß auf dem flachen Lande noch viel grellere Verhältnisse vielfach vorkommen, so daß nicht selten der Zuschlag über 100 Percent der Staatssteuer und darüber beträgt!

Nun sehe ich sehr wohl ein, daß das eine Folge des Principes der Autonomie ist. Die Autonomie ist eine sehr kostspielige Einrichtung. Die Bedürfnisse, die daraus erwachsen, müssen gedeckt werden. Allein, meine Herren, diese Art der Zuschlagswirthschaft zur Bedeckung von Staats- und Communalbedürfnissen datirt nicht aus der Zeit, wo die Autonomie eingeführt wurde, sondern sie datirt aus der Zeit vor Einführung der Autonomie. Es ist demnach schon durch diese Aenderung in Beziehung auf die politische Verwaltung allein das Argument gegeben, um diese Frage zusammen mit der Frage der ganzen Steuerreform ins Auge zu fassen.

Damit, meine Herren — und ich nähere mich hiermit zugleich dem Schlusse meiner Ausführungen — habe ich die Bedenken, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe nach meiner bescheidenen Auffassung verknüpft sind, mir darzulegen erlaubt. Ich bin nun allerdings gefaßt darauf, daß man mir auf Grund dieser Ausführungen entgegenhalten wird: Ja, wenn das die richtigen Anschauungen sind, dann würde daraus folgen, daß auf das Gesetz überhaupt nicht einzugehen sei.

Nun, ich hätte auch in dieser Richtung ein Vorbild für mich, das ist der Motivenbericht des Ausschusses selbst, welcher mehr oder weniger verhüllt auf demselben Standpunkte steht — ich habe mir schon erlaubt die betreffende Stelle zu citiren — und der doch darauf einräth, in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Aber ich will mich auf dieses Exempel gar nicht berufen. Ich spreche auch nur für das Eingehen in das Gesetz unter Vorbehalten.

Der erste dieser Vorbehalte ist hier noch eine nähere Ausführung und eine nähere Garantie in Bezug auf den §. 37, welcher in der Specialdebatte berathen werden wird, nämlich in Bezug auf den Paragraph, wo gesagt wird, daß der Zeitpunkt, von welchem an die Einhebung der Gebäudesteuer zu erfolgen hat, durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird. Ich glaube, es wäre hier jedenfalls zweckmäßigerweise zu sorgen, daß das nicht bloß in dieser vagen Weise geschehe, sondern daß in präciser Weise dafür gesorgt werde, daß, wie es auch

ausmaßes im ganzen Reiche, auf diesem Wege nicht wird erreicht werden können, und ich hege endlich die Befürchtung, daß durch die Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer eine Ueberwälzung von Reallasten in dem Sinne einer Erleichterung der Reichen und möglichen Mehrbelastung der Aermeren möglicherweise eintreten kann.

Ich bin aus allen diesen Gründen nicht in der Lage, meinerseits für das Eintreten in die Specialdebatte zu stimmen, und ich habe mich gedrungen gefühlt, die Bedenken, die sich mir ergeben haben, dem hohen Hause zur Erwägung anheimzugeben. *(Bravo! Bravo!)*

(Während dieser Rede übernahm der Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Nachdem ich in der Generaldebatte so spät an die Reihe komme und mir einige Redner vorangingen, welche in finanziellen und wirthschaftlichen Fragen erfahren sind, kann ich mir bescheidenerweise nicht zumuthen, daß ich doch noch manches Neue und Bedeutsame vorbringe. Gleichwohl fühle ich mich gedrungen, im eigenen Namen und im Namen einiger Gesinnungsgenossen den Standpunkt zu präcisiren, welchen wir gegenüber der ganzen Steuerreform und speciell der Gebäudesteuer gegenüber, wie sie hier in Vorschlag gebracht wird, einnehmen, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Standpunkt meines Erachtens bisher noch nicht in genügender Weise markirt worden ist.

Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, daß eine Generaldebatte über die Principien der Steuerreform und über die Rückwirkung derselben auf die indirecten Steuern stattfinde. Man ist darauf nicht eingegangen. Der Herr Finanzminister hat über die Rückwirkung auf die indirecte Besteuerung und über das Programm der indirecten Steuern, welches die Regierung in petto hat, nur sehr spärliche und allgemeine Auskünfte gegeben, und ich wünsche, daß er heute die Gelegenheit ergreifen möge, in dieser Beziehung sich etwas ausführlicher zu expectoriren.

Ueber die Gebäudesteuer selbst wurde im Ausschusse eigentlich auch keine umfassende Generaldebatte abgehalten. Man ist sofort zur Behandlung der Vorlage geschritten, und es ist gewiß nicht förderlich für die richtige Beurtheilung dieser Vorlage, wenn man sie aus dem ganzen Systeme und aus dem Zusammenhange der Steuerreform herausreißt. Es ist im Gegentheile nothwendig, daß man sich den Zusammenhang mit anderen Steuergattungen klar macht, daß man aber auch das letzte Ziel klar ausspricht, welches man mit der Steuerreform überhaupt verfolgt, und ich muß gestehen, so beherzigenswerth, so anregend und so belehrend die Ausführungen waren, welche wir von Seite der Herren v. Plener und Dr. Kronawetter gehört, ich habe aus diesen Ausführungen den festen Pol, auf welchen sie zusteuern, nicht herausfinden können.

Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete Auspitz, welcher sich ungefähr auf demselben principiellen Standpunkt befindet, wie ich selbst und wie der geehrte Herr Berichterstatter, sich dessenungeachtet nicht entschließen kann, auf die gegenwärtige Reformvorlage einzugehen. Ich erkläre im vorhinein, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, allerdings mit einigen wichtigen Vorbehalten und unter wichtigen Voraussetzungen.

Zunächst werde ich natürlich wünschen, daß die Verbesserungen, welche der Ausschuß an der Vorlage der Regierung vorgenommen hat, nicht alterirt, ja ich wünsche, daß sie erweitert werden, ich deute nur beispielsweise darauf hin, daß ich besonderes Gewicht auf die baldige Einberufung der Centralcommission im Hinblicke auf gemachte Erfahrungen lege; ich wünsche, daß das Minimum für den Nutzwerth bei Wohnbestandtheilen in ein richtiges Verhältniß gebracht werde, und der Herr Berichterstatter dürfte schon heute zugeben, daß die Ziffern von 10, 7, 8, welche der Ausschuß projectirt, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht ganz entsprechen, daß es beispielsweise zweckmäßig wäre, die Ziffern 8 bis 5 oder 10 bis 6 zu statuiren. Ich bin auch dafür, daß die Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten, welche Arbeiter- und Taglöhnerwohnungen betreffen, ausgedehnt werde, und zwar aus social-politischen Gründen. Ich denke, daß eine Steuerreform nicht immer rein fiscalische Interessen im Auge haben soll, sondern auch social-politische Rücksichten. Aber eine der wichtigsten Voraussetzungen, unter welcher ich für diese Gattung von Ertragssteuern und überhaupt für Ertragssteuern noch stimmen werde, ist die, daß wir den ganzen Schwerpunkt der Steuerreform in die letzte Steuergattung, in die Personaleinkommensteuer, verlegen und sie ergiebiger machen, damit, wenn nicht sogleich, doch nach und nach die Ertragssteuern verschwinden.

Ich fühle mich nicht verpflichtet, gegen den Herrn Abgeordneten Wurm ausführlich zu polemisiren. Er hat uns zwar ein rührendes Klagelied über die Steuerbedrückung angestimmt, er hat uns aber das Recept, die Art und Weise, wie er sich eine gute Steuerreform denkt, in ein mysteriöses Dunkel gehüllt. Seine Ausführungen machten auf mich den Eindruck, als wollte er sagen: jede Steuer ist an und für sich schon ein Unglück. Wenn das richtig wäre, dann wäre der Staat, der ja die Steuer fordert und haben muß, auch ein Unglück, und wenn man die Billigkeit und Bequemlichkeit der Existenz

als die Summe des Menschenstrebens betrachtet, dann müßte man Steuer und Staat abschaffen, weil dann wahrscheinlich die Menschheit billiger und bequemer leben könnte.

Aber eine Bemerkung kann ich nicht unbeantwortet lassen, welche die Landbevölkerung betrifft. Ich bin selbst Vertreter von Landgemeinden und muß mir die gewissenhafte Frage vorlegen, ob in dieser Nutzwerthsteuer wirklich jene Gefahr zu finden ist, welche der Herr Abgeordnete Wurm darin erblickt. Die Möglichkeit einer Gefahr einer höheren Besteuerung will ich zugeben, deßhalb ging ich auch mit Vorsicht an die Berathung des Gesetzes, aber die Wirklichkeit des Eintretens der Gefahr hängt von vielen Umständen ab, beispielsweise davon, daß wir eben im Wege der Steuerreform eine Menge neuer Objecte zur Besteuerung finden, welche sich ihr bisher entzogen haben, weiters auch davon, daß die Steuercommissionen, die ja aus Steuerträgern gebildet werden, ihre volle Schuldigkeit thun, und daß seinerzeit der Reichsrath den Steuersatz mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der kleinen Landwirthe entsprechend wird feststellen können.

Es wurde auch von einer einheitlichen Nutzwerthsteuer an Stelle der Zins- und Nutzwerthsteuer gesprochen, und ich bekenne offen: ich selbst war zunächst für eine solche einheitliche Steuer, und glaubte, sie liege im Interesse der Landbevölkerung. Allein ich bin nun von diesem Gedanken abgekommen, und zwar deßhalb, weil ich besorge, daß wir hierdurch auf dem besten Wege wären, die kleinen Landwirthe zu schädigen, weil die Objecte, welche jetzt durch die Zinssteuer ein bedeutendes Steuerträgniß abwerfen, dann eine minder ergiebige Summe leisten würden und die Verluste auf alle Landwirthe vertheilt werden müßten; außerdem aber aus dem Grunde, weil unter Aufrechterhaltung der beiden Steuergattungen uns die Möglichkeit reservirt ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der kleinen Landwirthe einen verschiedenen und geringeren Steuersatz bezüglich der Nutzwerthsteuer einzuführen.

Ich gebe zu, daß dagegen manche Bedenken sprechen, aber man möge sich nicht der Möglichkeit im vorhinein berauben. *(Richtig! links.)*

Um nun meinen principiellen Standpunkt zu kennzeichnen, muß ich nothwendig einiges Allgemeine voranschicken.

Rein ideal betrachtet, war die Basis einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung das Princip von Leistung und Gegenleistung, das heißt, jeder Staatsbürger wäre in jenem Verhältnisse zur Deckung der Staatsbedürfnisse mittelst der Steuer heranzuziehen, in welchem er Vortheil oder Nutzen aus dem Staatsverbande empfängt.

Nun wird man aber zugeben, daß die Feststellung des Nutzens ziffermäßig nicht erreichbar ist. Man wird daher nach anderen greifbaren Objecten langen müssen; damit ist jedoch nicht gesagt, daß man zu sogenannten Objectivsteuern oder gar ausschließlich zu solchen greifen müsse, weil diese auf einer Summe von Fictionen beruhen und heutzutage die wissenschaftliche Kritik nicht mehr vertragen und von der Finanzwissenschaft, wenn nicht verurtheilt, so doch zum großen Theile aufgegeben sind.

Daß aber die Regierung selbst die Objectivsteuer oder Ertragssteuer verurtheilt, sagt sie in ihrem eigenen Motivenberichte. Es kommt dort die Stelle vor *(liest)*: „Die richtige Formel für die Steuerforderung ist einerseits die Abgrenzung des Staatsbedürfnisses durch weise Gesetze und andererseits ist es die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerträger."

Wenn das richtig ist — und ich halte es für vollkommen richtig, daß die individuelle Leistungsfähigkeit der Steuerträger das Grundprincip einer rationellen Besteuerung ist — dann ist die logische, naturgemäße Forderung die einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer. In dieser Richtung hat die Regierung selbst einen Schritt nach vorwärts gethan, und es ist das Werthvollste der uns vorgelegten Steuerreform, daß sie sich überhaupt entschlossen hat, eine allgemeine progressive Einkommensteuer im Gegensatze zu den früheren partiellen progressiven Steuern in Antrag zu bringen. Selbstverständlich kann die Progression nicht ins Unendliche gehen, sondern die Progression wird da eine naturgemäße Grenze finden, wo die Capitalsbildung durch die Fortsetzung der Progression bereits in Gefahr käme, und es wird kein vernünftiger Nationalökonom eine ganz unbegrenzte Progression wünschen.

Auf dem Standpunkte, auf den ich mich jetzt begeben, steht im Grunde auch der Herr Berichterstatter. Er selbst sagt in seinem Berichte, daß die Ertragssteuern unhaltbar seien. Er citirt uns auf Seite 2 des Berichtes den Ausspruch eines Hoffmann, der zu den hervorragendsten Vertretern der Ertragsbesteuerung gerechnet wird und folgenden Satz am Abende seines dem Studium der Steuerwissenschaft gewidmeten, erfahrungsreichen Lebens ausgesprochen hat: „Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht (der Reinertrag eines gewissen Raumes) ist durchaus irrig; die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch."

Es ist in der That richtig, und selbst bei der Landwirthschaft hängt die Ertragsfähigkeit und die Steuerfähigkeit von der Befähigung Desjenigen, der den Boden cultivirt, im reicheren Maße ab, als man gewöhnlich annimmt.

Wenn die Regierung uns aber eine allgemeine progressive Einkommensteuer pro-

ponirt und wir sie ebenfalls wünschen, so besteht doch zwischen uns ein ganz wesentlicher und gewaltiger Unterschied. Wir streben nämlich die allgemeine progressive Einkommensteuer als eine Principalsteuer an, als eine Kuppel oder vielmehr als das Fundament des ganzen Steuergebäudes, welche berufen sein soll, nach und nach die Ertragssteuern verschwinden zu machen, nach Möglichkeit auch die indirecte Steuern zu regeln oder wenigstens die drückendsten zu aboliren.

Die Regierung will jedoch die Einkommensteuer zunächst bloß als eine Supplementssteuer einführen, bloß zur Ergänzung, zur Ausfüllung von Lücken, wie sie es nach Maßgabe des Budgets u. s. w. bedarf. Das ist nun wesentlich etwas Anderes.

Ich mache der Regierung übrigens keinen Vorwurf, daß sie sich zu einer radicalen Umänderung des Steuersystemes nicht entschließen kann; man muß in der That bei diesen Dingen sehr vorsichtig sein; eine Aenderung des Steuersystemes bedingt auch eine Aenderung im wirthschaftlichen und social-politischen Leben, und es mag auch manche conservative Rücksicht für unser politisches Leben die Regierung bestimmen, an dem Systeme der Ertragssteuern nicht ganz zu rütteln. Aber noch etwas Anderes. In Oesterreich besteht leider — sage ich — noch kein organischer Zusammenhang der wirthschaftlichen Interessen, wir haben es zum Beispiele bei der Verhandlung über die Maßregeln zur Hintanhaltung der Rinderpest gesehen, daß in den in diesem Reichsrathe vertretenen Ländern keine solche organische Gemeinschaft, sondern nach Umständen sogar schroffe Gegensätze bestehen.

Ein großer Vortheil, den die Regierung durch die gegenwärtige Steuerreform erlangt, wäre die Gleichartigkeit der Besteuerung und des Systemes für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Die Regierung hätte auf diese Weise ein sehr werthvolles Mittel, um jene organische Verbindung der Interessen, wie sie mir vorschwebt, im Vereine mit anderen Vehikeln anzubahnen.

Ich danke der Regierung für das Project der progressiven Einkommensteuer, wenn auch vorerst nur als Ergänzungssteuer, auch aus dem Grunde, den der Berichterstatter anführt.

Er citirt nämlich den Ausspruch einer Koryphäe in diesem Fache: Helferich *(liest)*:

„Wo einmal das Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt."

Und das ist uns von unserem Standpunkte aus sehr willkommen. Wenn diese Einkommensteuer überhaupt eingeführt wird, dann wird sie immer mehr Bresche um Bresche legen in die Ertragssteuern, und die werden wir mit der Zeit fast ganz verschwinden oder auf ein für den Verkehr kaum fühlbares Maß zurückführen können. Nun, meine Herren, ist auch noch ein anderer Grund, aus dem die Regierung sich sträubt, auf eine allgemeine Einkommensteuer als Principalsteuer sofort einzugehen, das ist, daß das Staatsgefühl, das Pflichtbewußtsein für die Bedürfnisse des Staates zu wirken und herzugeben, noch nicht in dem Maße entwickelt ist, als es erwünscht wäre, so man sich noch an sichtbare, erkennbare und nicht versteckbare Momente und Grundlagen der Besteuerung halten muß. Mit dem Fortschreiten der Cultur wird sich auch dieses Pflichtbewußtsein heben, und wenn auch thatsächlich richtig ist, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagte, daß noch in vielen Ländern dieses progressive Einkommensteuersystem nicht zum Durchbruche gekommen, so findet dies in dem früher von mir Angedeuteten seine natürliche Erklärung. Aber Oesterreich ist ein Culturstaat, soll mindestens ein Culturstaat im vollen Sinne werden, daher ist es ganz gut, daß man sich sofort entschließt, mindestens den ersten Schritt zur radicalen Aenderung des Steuersystemes zu machen.

In die Gattung von Ertragssteuern gehört die vorliegende Gebäudesteuer, sind Grundsätze darin aufgenommen, welche bereits in das Grundsteuergesetz aufgenommen und daher, wenn man sich schon für Ertragssteuern entschließt, wegen der innigen Verbindung zwischen Grund- und Gebäudesteuer auch maßgebend für die letztere sind. Es wird nach einer doppelten Richtung besteuert, entweder nach dem Zinsertrage oder dem Nutzwerthe, beziehungsweise nach dem parificirten Zinse.

Es ist richtig, daß alle vorgelegten Steuerreformgesetze bezüglich der directen Steuern bloße Katastergesetze sind, die lediglich den Zweck haben, durch rationelle Erhebung die richtigen Grundlagen für die Besteuerung zu schaffen, und zwar für eine längere Dauer von Jahren. Leider ist die Doppelbesteuerung unvermeidlich, wenn man sich beispielsweise bei der Erwerbsteuer auf den Standpunkt stellt, den die Regierungsvorlage einnimmt, wenn man da nicht scharf unterscheidet zwischen Erwerb und Einkommen, zwischen Subjectivem und Objectivem, wenn man die Gewerbesteuer zur Erwerbsteuer macht. Da muß natürlich, wenn man obendrein die progressive Einkommensteuer proponirt, eine Doppelbesteuerung herauskommen.

Ebenso bedenklich ist aber auch die vom Herrn Abgeordneten Neuwirth tangirte Variabilität der directen Steuer. Es ist kein Zweifel, daß dadurch eine gefährliche Fluctuirung in unseren ganzen Verkehr kommen könnte, aber wir haben ein milderndes Palliativ, denn es wird seinerzeit vom Abgeordnetenhause abhängen, die Variabilität min-

destens dadurch abzuschwächen, daß man für längere Zeit gewisse Steuersätze fixirt.

Ich möchte aber auch noch auf einen anderen wichtigen Punkt aufmerksam machen, weßhalb es nothwendig, der Variabilität entgegenzuwirken, nämlich hauptsächlich deßhalb, weil unser Abgeordnetenhaus auf dem Principe der Interessenvertretung besteht, und weil es da leicht kommen kann, daß, wenn man seinerzeit die kautschukartigen Katastergesetze in die Hand nimmt und die Steuersätze auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt, beispielsweise die Ruralbesitzer durch ihre Majorität im Hause die Erwerbsteuerträger bedrücken könnten und umgekehrt. Auf diese Weise könnte die Feststellung des Steuersatzes sogar zum Gegenstande und Preise politischer Kämpfe werden.

Was die Katastergesetze anbelangt, so haben sie allerdings den Charakter der Variabilität, aber ich denke, daß in dieser Beweglichkeit wieder zugleich ein großer Fortschritt liegt, denn die bisherige Unbeweglichkeit des Steuersystemes, weil man eben nicht bezüglich aller Arten des Ertrages und Einkommens rationelle Grundlagen für die Besteuerung gefunden und geschaffen hatte, war von bedenklichen Folgen.

Man wußte eben deßhalb nicht das Verhältniß der Ertragsfähigkeit der einzelnen Einkommensteuerquellen und man war daher gar nicht im Stande, eine Ermäßigung einzuführen, auch wenn die Möglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre, weil man die Uebersicht nicht hatte und keine Steuererhöhung eintreten lassen konnte wegen der Gefahr der Potenzirung bestehender Lücken, Unzukömmlichkeiten und Ungerechtigkeiten. Da man nun die steigenden Staatsbedürfnisse nicht im Steuerwege bedecken konnte, griff man zum verderblichen Mittel des Schuldenmachens, verderblich deßhalb, weil es dabei doch wieder auf die Steuerträger hinausgeht, indem dieselben zur Zinsenzahlung, also zu einer unproductiven Auslage beitragen müssen.

Es empfehlen sich also daher die Katastergesetze als flüssiges Moment im Anschlusse an den Fortgang der Verhältnisse in auf- und absteigender Richtung, vorausgesetzt, daß die Regierung sie nicht bloß als Steuerschraube mitten in dem Fortgange der Verhältnisse benützt und die Volksvertretung den Muth hat, die rechten Schranken zu ziehen.

Was nun die Gebäudesteuer speciell anbelangt, so liegen uns mehrere Anträge vor; der Ausschußantrag auf eine doppelte Art der Heranziehung; ein Antrag des Abgeordneten Wężyk, den Capitalswerth als Besteuerungsbasis zu verwenden, das heißt den Preis, um den ein Gebäude in der betreffenden Gegend leicht zu haben ist; und der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, welcher eine einheitliche Nutzwerthsteuer eingeführt wissen will, controlirt durch ein Combinationsmittel, nämlich durch den Capitalswerth.

Der Antrag des Herrn Wężyk würde sich durch seine Einfachheit empfehlen, man braucht dann nämlich nicht die Einschätzung so im Detail vorzunehmen; allein er hat den Nachtheil, daß mit ihm die Grundsteuer collidirt und es nicht zweckmäßig ist, bei einem so innigen Zusammenhange, wie er zwischen der Gebäude- und Grundsteuer besteht, die eine nach diesem, die andere nach jenen Principe einzurichten. Auch ist der Capitalswerth, wie schon Dr. Kronawetter betonte, keine sichere und verläßliche Basis.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz empfiehlt sich ebenfalls aus dem Grunde der Kostenersparniß, weil die Anlegung von zwei Katastern entfällt. Wenn man bedenkt, daß die Steuercommissionen in manchen Ländern denn doch keine volle Gewähr für die Sachrichtigkeit der Ausführung bieten, wenn man weiter bedenkt, daß die Controle dieser Einschätzung auf dem ganzen Gebiete nicht so leicht ist und vielleicht auch noch ferner mehr Verschweigungen oder Verdeckungen als jetzt mittelst der Zunge stattfinden werden, wenn man weiter bedenkt, daß es nicht zweckmäßig sein kann, dort, wo man schon sichtbare Grundlagen der Steuer hat, wo man in der Einbekennung des Zinses eine sichtbare Grundlage besaß, sich die Sache selber schwerer zu machen: dann muß ich wohl sagen, daß die Anträge des Ausschusses zweckmäßiger sind, zumal es immer möglich ist, daß man mit Rücksicht auf das Moment der Sichtbarkeit bei der Zinssteuer seinerzeit bei der Bestimmung der Steuersätze zu Gunsten der Zinssteuer bedacht nimmt, wogegen allerdings wieder das Moment spricht, daß die Zinssteuer viel leichter auf die Miether überwälzt werden kann, als die Nutzwerthsteuer.

Was die Höhe der Steuer anbetrifft, so kann diese Frage nach dem Stande der Dinge nicht beantwortet werden, nicht vom Verfasser des Gesetzes und gewiß nicht vom Ausschusse. Es hängt das von der seinerzeitigen Bestimmung des Steuersatzes ab, und die Bestimmung des Steuersatzes ist wieder von den Tendenzen abhängig, die man überhaupt verfolgt, ob man nämlich auf eine Hebung der progressiven Einkommensteuer reflectirt oder ob man im Wege der directen Steuern auch die indirecten Steuern aboliren will, wo man dann natürlich höhere Steuersätze braucht. Jene Frage ist also kaum zu beantworten.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter auf die Besteuerung Wiens hingewiesen und gesagt hat, die Reichshauptstadt sei zu hoch besteuert, so ist wohl richtig, daß Wien gegenwärtig im Ordinarium 16 Percent Gebäudesteuer gegen 12 Percent Hauszinssteuer in anderen Orten entrichtet. Nun aber ergibt sich wohl die absolut hohe Besteuerung in

Wien mehr aus den Communal- und sonstigen Nebenbesteuerungen, welche in Wien bestehen. Wohl aber muß man die Frage generalisirend aufwerfen, ob nicht absolut die Besteuerung nicht bloß in Wien, sondern in der ganzen Monarchie eine zu hohe sei.

Ich muß es offen sagen, daß mir die steigenden Staatsbedürfnisse und die Steuererfordernisse nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen scheinen zu den Fortschritten der Production, zu den Fortschritten in industrieller und commercieller Beziehung, ein Fortschritt, welcher in Oesterreich nicht in dem Maße wie in anderen Ländern vor sich gehen kann. Ich muß mir sagen, daß der Fiscus häufig schon den Schwamm nimmt dort, wo er kleine Ansätze und Gedanken von Steuerfähigkeit erblickt, unbekümmert darum, daß da kleine Oasen neuer Production und Industrie entstehen könnten, unbekümmert um die große Wüste, die bei einem solchen Verfahren mit der Zeit kommen kann. Relativ aber, scheint mir, ist Wien bezüglich der Staatssteuern nicht schlimmer daran, wie die Provinz, einfach aus dem Grunde, weil Wien als Brenn- und Sammelpunkt des Verkehres naturgemäß viele Existenzen, Steuer- und Erwerbsfähigkeiten, die sich in den Provinzen durch Benützung der dortigen Kräfte gebildet haben, absorbirt, weil in Wien doch offenbar die Möglichkeit eines Erwerbes größer ist als an anderen Orten. Eine Mehrbelastung dürfte in Hinkunft gegen andere Städte nicht eintreten; ich mache nur aufmerksam, daß die Mehrbelastung im Wesentlichen darin besteht, daß in Wien das Ordinarium mit 16 Percent, in den anderen Orten mit 12 Percent vorgeschrieben und das Gebäudeerhaltungspercent etwas geringer angenommen ist.

Die Differenz der 16 Percent und 12 Percent entfällt von selbst, weil dieses Gesetz einen gleichen Steuersatz implicite von Wien für alle Orte einführt, und bezüglich des Erhaltungspercentes können ja in der Specialdebatte Anträge gestellt werden und sie mögen im Interesse der Reichshauptstadt billige Rücksicht finden.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seine Bedenken dahin ausgesprochen hat, daß Vertrauensmänner aus den Kreisen der Steuerträger in die Commissionen gewählt werden und dort ihre Controle üben, so scheint mir, daß er sich mit diesen Bedenken auf eine abschüssige Bahn begeben, welche mit seinen sonstigen Principien nicht recht im Einklange steht; denn, meine Herren, die Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes mag auf anderen Gebieten Stich halten, aber auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung sicher nicht, und selbst Leute, die kein A-B-C kennen und die in keine Elementarschule gegangen sind, wenn es sich um den Steuersack und ihre wirthschaftlichen Interessen handelt, verstehen sie es zur Genüge, sich zu schützen, wenn man ihnen dazu Gelegenheit gibt. Also Selbstcontrole durch die Steuerträger, das ist ja eine der werthvollsten Errungenschaften, die uns die Regierung geboten hat und die wir durch das Grundsteuergesetz bereits angenommen haben und die wir, Gott sei Dank, weiter ausdehnen wollen. Aber der Herr Abgeordnete braucht nicht zu besorgen, daß die Bäume in den Himmel wachsen; der Bezirksreferent ist ja da, denn die Landescommission mit ihrem Rothstifte und zuletzt die Centralcommission, die auch diese und jene Rücksichten hat.

Ich glaube, daß der Fiscus nun und nimmer zu kurz kommen wird. Was ich aber zugeben möchte, das ist, daß sich die Bezirkscommissionen bis jetzt nicht in vollem Maße bewährt haben, daß man gerade auf dem Gebiete der Grundsteuerregulirung, welche bis zur Einschätzung gediehen ist, oft und schwer gesündigt hat. Wären die Bezirkscommissionen im Geiste des Gesetzes gehandhabt worden, wir würden jene traurigen Erfahrungen erspart haben, die wir mitunter machten; man hat sie ja hier und da zu reinen Materialiensammlern für die Bezirksreferenten und Landescommissionen degradirt und die Landescommissionen mit ihrem Rothstifte nahmen keine Rücksicht auf die Selbstcontrole der Steuerträger. Dazu kam noch, daß der Vorsitzende, der von der Regierung ernannt wird, zwei bis drei Stimmen in der Commission hatte. Also, ich gebe zu bedenken, daß die Idee der Heranziehung der Steuerträger und der autonomen Körperschaften gewiß eine richtige ist; wenn nun der Herr Abgeordnete dagegen opponirt, obgleich er darin einen großen Gedanken erblickt, so kann ich das nur so auffassen, daß er es nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse bedenklich findet und nun wünscht, daß nach Maßgabe der bei der Grundsteuer zu Tage getretenen Erfahrungen die Commissionen im rechten Geiste geleitet werden.

Aus dem Angedeuteten werden Sie nun entnehmen, weßhalb ich mich für den Gesetzentwurf ausspreche.

Nicht etwa aus principieller Sympathie — aus dieser nur etwa insofern, weil ich mir denke, daß die Genehmigung dieses Entwurfes auch die ganze Steuerreform früher durchgeführt wird und dann auch die progressive Einkommensteuer durchgeht, und wir einen Hebel haben, um die Ertragssteuern verschwinden zu lassen; ich stimme vielmehr für das Eingehen auf den Entwurf aus Rücksichten der Opportunität.

Aus Opportunitätsgründen darum, weil wir uns bei der Grundsteuer bezüglich der Grundsätze präjudicirt haben, weil wir uns in Folge dessen schon in einer Zwangslage befinden, wenn wir nicht die ganzen Kosten der Grundsteuerregulirung preisgeben wollen, und weil wir einsehen müssen, daß wir die Ertragssteuern in Oesterreich, vorläufig wenigstens, nicht so mir nichts dir nichts verschwinden lassen können. Ich trete auch ein für den Gesetzentwurf, weil wir auf diesem Wege der Reform etwas erlangen, was wir gegenwärtig nicht besitzen, nämlich ein

einheitliches Ertragssteuersystem, und dann weiter bezüglich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch ein gleichartiges Steuersystem, welches die von mir früher erwähnten ökonomischen Wirkungen haben dürfte; wir erlangen aber noch etwas, nämlich eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung. Ich gebe zu, daß auf dem Wege dieser Steuerreform Niemand einen Nachlaß an Steuern erlangen wird, aber eines wird Jeder erreichen können: Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den Nachbarn und anderen Steuerträgern. Man spricht seit Jahren stets von der Steuerreform, man erklärt sie als eine Nothwendigkeit, die Steuerträger drängen uns fortwährend dazu, und Niemand wird leugnen, daß bis zur Durchführung derselben noch bedeutende Vorarbeiten nöthig sind, wenn auch heute schon die Steuerreform genehmigt würde.

Meine Herren! Auf dem Wege der Verschleppung und Verzögerung kommen wir eben nie zu einer Steuerreform, wir werden unbegrenzte Jahre warten müssen, bevor wir die kleinen Steuerträger befriedigen können, deren Interesse mit der Durchführung der Steuerreform innig zusammenhängt. Wenn wir aber die sehnlichst erwartete Steuerreform wieder auf unbestimmte Zeit vertagen, dann provociren und potenziren wir die bedenklichen Wirkungen, welche auf so vielen Gebieten der jetzigen Besteuerung, namentlich der Erwerbsteuer stattfinden; wir schädigen damit die Production, die Volkswirthschaft und den Credit des Staates. Ich kann daher nichts Anderes sagen, wenn ich mir diese Tendenzen vor Augen halte, daß, wenn die Wohlthat der baldigen Durchführung dieser Steuerreform, wenn sie auch kein Ideal ist, auch nur zum Theile zur Geltung kommt, wir obendrein auf diesem Wege die Regelung der indirecten Steuern und die Verbesserung unserer socialen und politischen Lage anbahnen können, und darum kann ich nur unbedingt und mit aller Wärme für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz stimmen. *(Beifall links.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel hat sich noch als Redner gegen die Vorlage eintragen lassen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Hohes Haus! Wenn ich mich gegen die Ausschußanträge zum Worte gemeldet habe, ungeachtet ich mir nicht verhehle — um mit den Worten des Ausschußberichtes zu sprechen — daß sowohl der Verfasser des trefflich gearbeiteten Berichtes der Regierung sich die Mühe gegeben hat, die Grundsätze seiner Steuerreformanschauung zu rechtfertigen, wie auch der Ausschuß selbst das Möglichste gethan hat, um mannigfache Verbesserungen hineinzubringen, so will ich doch meinen Standpunkt dahin kennzeichnen, daß ich mich nebst der Bedenken, die ich mit den Rednern der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses betreffs der Vorlage selbst theile, auch noch im Ganzen und Großen insolange nicht für das Eingehen in die Specialdiscussion erwärmen kann, als mir nicht klar geworden ist, oder solange ich nicht darüber beruhigt bin, was bei einer partiellen, ich will nicht sagen, einseitig herausgerissenen Steuervorlage, wie diese, meinen Wählern oder den Besteuerten zunächst zu erwarten oder zu befürchten bevorsteht.

Die Bevölkerung denkt sich die Steuerreform zunächst so, daß angesichts der großen Belastung oder eigentlich Ueberlastung mit directen Steuern bei einer, auf neuen Grundlagen zu beruhenden Auftheilung eine Entlastung der Ueberbesteuerten erfolgen werde, ja, erfolgen müsse, nachdem die Besteuerung und namentlich die directe in manchen Kronländern geradezu unerträglich geworden ist; — eine Thatsache, die vielleicht auch die Regierung nicht in Abrede stellen wird, wenn sie sich die jährlichen Steuerabschreibungsausweise, die nach Tausenden zählen, vor Augen hält. Fragen Sie nun, wie haben wir uns diese neue Steuerreform vorgestellt, so antworte ich namens der Wähler: Nicht anders als so, daß in demselben Maße, als durch die Uebertragung der Autonomie in manchen Zweigen der Geschäftsverwaltung an die einzelnen Kronländer eine Decentralisirung der Geschäftsagenden im Centrum der höchsten Verwaltungsbehörden erfolgt ist, pro rata, möchte ich sagen, auch die Länder entlastet werden von jenem Quotienten, den sie noch immer beitragen zu den Kosten der Centralverwaltung, ungeachtet so vieler Agenden, die früher zu derselben gehörten, nun kraft der Autonomie in den eigenen Wirkungskreis der Landesbehörden übergingen, oder die z. B. von Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise namens der Behörden besorgt werden.

Wenn aber die Steuerreform keine andere sein sollte, als daß zum unverminderten Maße der jetzigen Steuern neue Steuern, und zwar auch in der Form einer in Aussicht stehenden mobilen Personalsteuer zuwachsen, dann, meine Herren, kann man sich unmöglicherweise für einen Entwurf erwärmen, der wenigstens die Bevölkerung dadurch in Unruhe versetzt, daß das Maß der Lasten in Hinkunft ja nicht geringer und erträglicher, sondern vielmehr noch größer sein werde, denn bis jetzt. Ich möchte mich gerne klar genug ausgedrückt haben, wenn ich sage — und der hochverehrte Abgeordnete der Brünner Handelskammer, Herr Neuwirth, hat es ebenfalls hervorgehoben — daß, sobald die Autonomie ein genug theueres Geschenk, das wir gerne acceptiren, sie nicht nur ist, mit einem honos, sondern auch mit einem „onus" verbunden ist, dessen Bestreitung die Bevölkerung nicht noch abgesondert zu decken vermag, sobald an den Staatssteuern kein Nachlaß erfolgt. Nehmen Sie, meine Herren, gefälligst

auf das Kronland Rücksicht, das zu vertreten ich hier die Ehre habe, und Sie werden sich überzeugen, daß die Landeserforderniß- und die Grundentlastungsbeiträge schon gegenwärtig 85 kr. von jedem directen Steuergulden betragen. Zählen Sie die Bezirks- und andere Communallasten dazu, so stehen wir 100 von 100 und darüber, und es ist keine Aussicht vorhanden — ich vermisse wenigstens diese Vertröstung im Berichte des verehrten Ausschusses — daß es in Hinkunft besser werden solle. Da heißt es lediglich, „daß bei der jetzigen Veranlagungsform eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen schwer, vielleicht gar nicht erreichbar ist, was wohl keinem Zweifel unterliegt". Das beweist aber auch, daß wir am Culminationspunkte der Steuerlast stehen. Wohl acceptire ich aber die weitere Ausführung des Ausschußberichtes: „auf diesem Felde gebe es für die Theorie und Praxis nur einen sicheren Anhaltspunkt, der zu fast unumstößlichen Resultaten führe, und dieser sei die vergleichende Statistik. Der Vergleich der Steuerleistung eines Landes mit anderen Ländern, die auf derselben Stufe der Cultur stehen und in staatlicher Beziehung an der Lösung gleicher Aufgaben arbeiten, ist überdies ungemein lehrreich..."

An diese Belehrung will ich mich ebenfalls halten. Vergleiche ich das Kronland, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, mit anderen Kronländern der Monarchie, so stehen wir in der Productivität sehr weit zurück und sind doch in den Lasten außerordentlich weit voran. Ich werde namentlich des Wahlbezirkes erwähnen, welcher mich unmittelbar hierher geschickt hat, der Stadt Krakau und des Großherzogthumes gleichen Namens. Schon bei der Grundsteuerreform, glaube ich, ist es vorgekommen und bekannt worden seitens der damaligen Finanzverwaltung, daß dieses Kronland seit seiner Einverleibung bei der Grundsteuer durch 18 Jahre hindurch übersteuert war; trotzdem aber hat sich die Regierung nicht veranlaßt gesehen, die fünfhundert und etliche tausend Gulden, um welche wir an Grundsteuer überhalten waren, den Steuerträgern zurückzuerstatten. Ganz ähnlich wie bei der Grundsteuer kommt auch bei der Gebäudesteuer eine immense Belastung der Steuerträger vor, von welcher die Stadt vorher keinen Begriff hatte.

Nicht nur, daß wir von einer boa constrictor umwunden sind, weil die Stadt im Fortificationsrayon liegt und wir für jeden Bau Demolirungsreverse einlegen müssen, nicht nur, daß wir unsere Stadt, die einer ihrer Dichter die „verschollene Königsstadt an der Weichsel" nannte, meist alte Häuser, von Scarpen gestützt, nicht leicht umbauen und auch nicht mit dem unausreichenden Percente restauriren können, das man bei Bemessung des Steuersatzes vom Ertrage in Abzug bringt, Neubauten aber der fortificatorischen Schwierigkeiten wegen nur schwer auszuführen sind, — nein, wir sollen überdies herangezogen werden zu neuen Leistungen, die ganz gewiß nicht abzunehmen versprechen und noch immer als Schreckbild die künftige mobile Personalsteuer im Gefolge haben sollen, was doch nicht eine Reform zum Frommen der Steuerträger, sondern eine höchst bedenkliche Doppelsteuer zu nennen ist.

Um sich daher an der Specialberathung zu betheiligen, muß man sich als Abgeordneter vor Allem klar werden: Haben wir bei dieser Reform für unsere Wähler eine Entlastung zu erwarten oder vielmehr eine größere Belastung zu befürchten? Möge es mir das hohe Haus entschuldigen, wenn ich der letzteren Besorgniß Raum gebe und keine Entlastung voraussehe. Ich habe aber schon oben angeführt, daß, während andere Kronländer an Grundentlastungsbeiträgen geringere Zuschläge leisten, unseres 51 kr. vom Steuergulden zahlt. Das Land hat sich überdies zu Schulzwecken, Landeserfordernissen u. s. w. mittelst Landtagsbeschlusses eine Auflage von 35 kr. auferlegt, trägt also zusammen 85 kr. vom directen Steuergulden, und wenn man alle anderen Communal- und Bezirkszuschläge dazu nimmt, so zahlt das Land geradezu mehr als 100 Percent. Es ist daher erklärlich, insolange ich über jene Zweifel nicht hinwegkomme, die sich mir nothwendig als die erste und dringendste Frage aufdrängen, und für welche hinwieder der Ausschußbericht selbst den Schlüssel an die Hand gibt, sobald er sagt, die vergleichende Statistik möge die nöthigen Anhaltspunkte bieten und aus dem Vergleiche der Productivität des einen Kronlandes mit anderen des Reiches die Grenze der Besteuerung finden, daß ich Bedenken nehme, mich an einer Specialdiscussion zu betheiligen, welche die Besorgniß nicht schwinden machen kann, daß die Lasten, die ich vorhersehe, größer oder wenigstens nicht geringer sein werden, als sie es eingestandenermaßen leider jetzt schon sind, obwohl so viele Agenden decentralisirt sind und an die Landesautonomie zurückfallen, dadurch aber auch das Landes- oder Gemeindebudget belasten.

Dies der Grund, warum ich, obwohl ich die Bedenken, welche von den Herren Rednern jener *(linken)* Seite des Hauses angezogen wurden, vollends theile und nur nicht begreife, warum sie sich trotz der so gewaltigen Bedenken für den Ausschußantrag eingetragen haben, mich gegen den Antrag zum Worte melden zu müssen meiner Pflicht schuldig zu sein glaubte. *(Beifall rechts.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Es ist mißlich, in so vorgerückter Stunde das Wort zu ergreifen, aber es ist noch mißlicher, wenn man sich im Ganzen und Großen rückhaltlos für ein Steuergesetz aussprechen

soll, wie ich dies hiemit thue. Da hat die Opposition immer einen großen Vortheil für sich, denn die unbestimmte Furcht, daß durch das vorgelegte Steuergesetz die Lasten der Steuerträger erhöht würden, schlägt gewaltig in die Wagschale der Opposition und zieht dieselbe zu Ungunsten Derjenigen herab, die für das Gesetz das Wort ergreifen.

Aber mir scheint, gerade die Klagen des Herrn Vorredners über die große Belastung, ja Ueberlastung desjenigen Kronlandes, aus welchem er hierher gesendet ist, sollten uns veranlassen, eine reformirende Hand an die bestehenden Steuergesetze zu legen.

Denn eben diese Klagen der Ueberlastung, die ungleichartige Besteuerung, sind Ursache, daß dieses Steuergesetz von der Regierung eingebracht wurde und dessen Inslebentreten von der ganzen Bevölkerung mit Sehnsucht erwartet wird.

Denn denken wir zurück, seit welcher Zeit der Ruf nach Reform der Steuergesetze am heftigsten laut geworden ist. Es ist seit dem Jahre 1868. Als damals das frühere Abgeordnetenhaus gezwungen war, um die Staatsbedürfnisse zu decken, Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern in ausgiebigstem Maße zu beschließen, Zuschläge, die bei der Hauszinssteuer und bei der Grundsteuer $^1/_3$ Percent, bei der Erwerbsteuer und bei der hier in Rede stehenden Hausclassensteuer 100 Percent des Ordinariums betrugen, wurde der Ruf nach Reform zum ersten Male laut.

Die Grundlage unserer Steuer ist eine falsche, eine ungleiche, und durch die einfache Votirung von Zuschlägen wird diese Ungleichheit, ja diese Ungerechtigkeit potenzirt. Es muß eine Steuerreform eintreten. Der Ruf nach ihr ertönt seit dem Jahre 1868 und ist nicht schwächer geworden. Die Ursachen, die damals als Grund zur Unzufriedenheit der Steuerträger mit Recht erkannt wurden, dauern noch heute fort, denn Jahr für Jahr haben wir in unseren Finanzgesetzen diese im Jahre 1868 zum ersten Male in so ausgiebigem Maße beschlossenen Steuererhöhungen immer wieder als Gesetz beschließen müssen. Aber gerade als wir im Jahre 1868 dazu gezwungen waren, ist das Princip, daß die Grundsteuer und überhaupt die directen Steuern nicht mobilisirt werden, zu Grabe getragen worden; das Abgeordnetenhaus selbst mußte dieses Princip zu Grabe tragen, weil die Bedürfnisse des Staates so groß waren, daß mit einer gewöhnlichen stabilen Steuer das Auskommen nicht gefunden werden konnte. Deßwegen ist die Furcht, daß, wenn man jetzt ein neues Steuergesetz beräth, durch die Mobilisirung der Steuern der Realcredit und überhaupt das ganze wirthschaftliche Leben unheilbar geschädigt werden soll, eine nicht begründete.

Denn die Mobilisirung bestand früher ebenfalls, trotzdem man ausgesprochen hat, daß die Grundsteuer, die Haussteuer und die Erwerbsteuer etwas Stabiles sind. Die Bedürfnisse des Staates haben uns gezwungen, die Stabilität über den Haufen zu werfen und die Mobilisirung eintreten zu lassen; nur durch diese einfache Votirung von Zuschlägen und die Verdoppelung der Steuern ist die Ungleichheit, die früher schon bestanden hat, noch viel drückender und eclatanter geworden.

Und warum bestand früher diese Ungleichheit? Weil die Anlage der Besteuerung in den Händen fiscalischer Beamter gewesen ist. Deßhalb war die Grundlage eine ungleiche, es waren die mitwirkenden Personen nicht diejenigen, von denen man absolut erwarten konnte, daß sie das richtige Maß treffen werden. Daher ist im Jahre 1869, nachdem der Ruf nach einer Reform der directen Steuer ein allgemeiner war, von der Regierung bereitwillig darauf eingegangen worden, eine Reform der Steuern in der Art eintreten zu lassen, daß die Grundlage der Besteuerung einer Revision unterzogen werden soll, und, meine Herren, alle die Gesetze, welche die Regierung vorgelegt hat, und das Grundsteuerregulirungs-Gesetz, das schon beschlossen ist, sind ja keine eigentlichen Steuergesetze, sondern, wie man sich auszudrücken beliebt, Katastergesetze, es sind solche Gesetze, auf Grund deren erst eine Steuer aufgelegt werden soll, und wenn man in dieser Beziehung Furcht vor dieser Steuerschraube hat — wie man sie zu nennen beliebt — dann sage ich, das Abgeordnetenhaus hat eine maßgebende Hand an dieser Steuerschraube; ohne das Abgeordnetenhaus, ohne die Zustimmung desselben kann diese Steuerschraube nicht angezogen werden, und wenn wir nur in den Ausgaben uns immer vergegenwärtigen, daß wir mit jeden 100.000 fl., mit jeder Million Ausgaben an dieser Steuerschraube einen Druck auf die Steuerträger machen müssen, werden wir nie in die Lage kommen, diese Steuerschraube etwa so anwenden zu müssen, daß sie zu drückend für die Steuerträger wird. Wir haben es vollständig in der Hand, daß aus diesem Steuergesetze nicht etwas wird, was für die Steuerträger unerträglich werden könnte. Wir müssen die Grundlagen, nach welchen die Steuern umgelegt werden, ändern, denn die frühere Grundlage wurde von bezahlten Steuerbeamten festgestellt und Diejenigen, die hierzu beigezogen worden sind, waren als Sachverständige beigezogen, hatten kein entscheidendes Votum, und es lag in der Hand der Steuerbeamten, zu urtheilen, ob sie auf die Angaben der Sachverständigen eingehen wollen oder nicht. Der Grundsatz, der in den ganzen Steuergesetzen, die sowohl die vorige Regierung vorgelegt hat, als auch die jetzige Regierung vorlegt, ist ein bedeutsamer, und ich bin durchaus nicht der Meinung derjenigen Herren, die hervorgehoben haben, daß kein Princip in diesem Gesetze enthalten ist. Es ist ein großes und sehr werthvolles Princip, welches schon mein unmittelbarer Herr Vorredner von dieser *(linken)* Seite

berührt hat, in diesen Gesetzen niedergelegt, das ist die Heranziehung der Steuerträger selbst mit entscheidender Stimme für die Grundlage dieser Besteuerung.

Sehen wir uns nun die Commissionen an, wie sie zusammengesetzt sind; die Majorität muß jedenfalls den Steuerträgern zufallen; die eine Hälfte wählen die Steuerträger und die andere Hälfte muß wieder zur Hälfte aus Steuerträgern vom Finanzminister ernannt werden. Wo kann man sich ein freisinnigeres, ein den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommenderes Vorgehen denken, als wenn man die Steuerträger selbst über ihre eigene Steuer zur Selbstbestimmung aufruft, denn sie haben eine entscheidende Stimme.

Nun sagt der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer allerdings, daß überhaupt das Princip der Ertragssteuer in Frage stände, daß man sich nothwendig darüber aussprechen müßte, ob dieses Princip der Ertragssteuer festgehalten werden kann und er verwirft dieses Princip; ich aber sage, es ist kein anderes Princip möglich, als das Princip einer Ertragssteuer; dies beweist schon der Umstand, daß alle unsere Steuern Ertragssteuern von jeher gewesen sind und immer noch sein werden; denn selbst die Idee einer progressiven Einkommensteuer, die alle Steuern in sich fassen und ersetzen soll, beruht ebenfalls auf dem Ertrage. Denn eben nach den Kräften eines Steuerträgers soll derselbe zu den Lasten des Staates beitragen; wie kann man dies anders bestimmen, als dadurch, daß man den Ertrag des Grundes, den Ertrag des Erwerbes, den Ertrag eines Steuerobjectes erst sicherstellt, um darnach zu bemessen, wie viel Steuer der betreffende Mann zahlen kann. Nun glaubte der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer, man hätte, wenn man sich auch über das Princip noch nicht definitiv aussprach, vielleicht besser gethan, wenn man den jetzigen Tarif der Hausclassensteuer beibehalten hätte; indem er aber doch zugestand, daß er einigermaßen reformbedürftig ist, hätte man diese Verbesserung im administrativen Wege einführen sollen. Mir scheint da eine große Vorliebe für den Bureaukratismus hervorzutreten. Gerade das ist ja die Ursache der Reform, daß der Tarif, den die Bureaukraten, wenn ich sie so nennen darf, zusammengestellt haben, zu ungleich ist, daß er nicht alle Verhältnisse richtig berücksichtigt und deßwegen Ungleichheit in der Grundlage der Besteuerung eingetreten ist. Und deßwegen ist die Reform nothwendig, denn die Reform liegt darin, daß wir eben zur Feststellung dieser Grundlage die Steuerträger selbst heranziehen. Nun verwirft allerdings der geehrte Herr Abgeordnete der Josefstadt, den ich jetzt vor mir zu sehen das Glück habe *(Heiterkeit)*, diese Combination ebenfalls, und zwar aus dem Grunde: Er findet nicht genug Intelligenz beim Volke, um sich selber die Bestimmung zu machen, wie hoch oder auf welche Art und Weise es besteuert werden soll. Er hält indirect — ich muß es daraus schließen — wahrscheinlich die Beamten für diesfalls viel geeignetere Persönlichkeiten. Es erinnert mich dieser Vorwurf, den man dem Volke, dem Steuerträger macht, und über welchen unsere Wähler gerade nicht sehr erbaut sein werden *(Heiterkeit)*, an ein Wort, welches in einer anderen Volksvertretung, aber vom Ministertische aus gesprochen worden ist, nämlich an das Wort von dem „beschränkten Unterthanenverstande".

Er erinnert mich aber auch an die Erwiderungen, die man vor dem Jahre 1848 und während der Fünfziger-Jahre dem Rufe nach einer Constitution immer entgegengesetzt hat. Man hat uns immer gesagt: „Ihr seid ja noch nicht reif für eine Constitution! Ja, wenn Ihr einmal reif sein werdet, wird man Euch eine Constitution geben, aber jetzt ist noch nicht genug Intelligenz bei Euch." Nun, wenn das Sprichwort sagt: „Wenn man schwimmen lernen will, muß man ins Wasser gehen", und wenn die Steuerträger ihre Interessen kennen lernen sollen, muß man sie eben heranziehen, und ich bin keinen Augenblick im Zweifel, daß die Intelligenz, wenn sie auch noch nicht in dem Maße vorhanden sein sollte, sich finden wird. *(Bravo! links und im Centrum.)*

Eben deßwegen wird alle fünf Jahre eine neue Einschätzung vorgenommen, und wenn auch in der ersten Zeit bei der Neuheit des ganzen Mechanismus vielleicht Nachtheile hervortreten und Fehler gemacht werden, in den nächsten fünf Jahren werden sie verbessert werden, und Sie können sich, meine Herren, darauf verlassen: Wenn das Volk in dieser Art der Autonomie wird einigermaßen Uebung haben — denn die richtige Autonomie ist die „Selbstbestimmung", nicht die Selbstverwaltung — wenn das Volk in dieser Autonomie wird einigermaßen Erfahrung haben, so wird Niemand rufen, diese Autonomie solle wieder wegfallen, Jedermann wird mit derselben zufrieden sein, diese Autonomie, dieses Grundrecht bietet der gegenwärtige Gesetzentwurf und alle unsere Steuergesetze. Sie legen in die Hand der Steuerträger selbst die Bestimmung, nach welcher Grundlage die Besteuerung vorgenommen werden soll. Ja, kann man, wie ich schon erwähnt habe, etwas Anderes wünschen?!

Jede Einwendung und namentlich diejenige des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, daß man diese Commissionen ohne irgend einen Behelf hinstellt, zerfällt von selbst. Glaubt denn der geehrte Herr Abgeordnete, daß die Commissionsmitglieder, wenn sie von Dorf zu Dorf, von Ort zu Ort gehen, nicht auch ohne Behelf wissen werden, was ein Haus trägt. Diese werden es doch besser wissen, als der Steuerinspector, der vielleicht heute von Steyer nach Teplitz geschickt wird, um dort ein Urtheil abzugeben,

ob dies oder jenes Object einen Ertrag liefert. Die Steuerträger, die im Orte und Bezirke selbst wohnen, werden doch dieses Urtheil abgeben können, wenn sie auch gar keine Behelfe haben sollten; aber man hat ihnen Behelfe gegeben in diesem Gesetze und sie werden es treffen mit und ohne Behelfe.

Das ist eigentlich die ganze Frage, die dieses Gesetz zu lösen bestimmt ist.

Die Grundlage, nach welcher eine Steuer und speciell die Hauszins- und Hausclassensteuer eingehoben wird, ist eine zu verschiedene, so daß sie zur Ungerechtigkeit wird. Wir müssen eine andere Grundlage finden, und diese Grundlage, sagt die Regierung, will ich finden mit ausgiebiger Zuhilfenahme der Steuerträger selbst.

Nun, meine Herren, wenn die Steuerträger selbst die Grundlage feststellen und in diesem Gesetze dann später gesagt wird: „Wie viel auf diese Grundlage Steuer gelegt werden soll, dies wird der Reichsrath (also das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus und die Sanction der Krone) bestimmen", dann weiß ich nicht, ob man da wegen der großen Belastung oder vielleicht Ueberlastung der Steuerträger noch eine große Furcht haben soll. Sie kann ja nicht eintreten, und eben deßwegen, weil die Bestimmung des Percentsatzes, welcher auferlegt werden soll, ja in der Hand des Abgeordnetenhauses ist, kann sie jetzt in dieses Gesetz, welches einen ganz anderen Zweck verfolgt, gar nicht aufgenommen werden; nur das ist ja der große Vorzug dieses Gesetzes, denn gewiß würde man uns den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit mit viel größerem Rechte entgegenschleudern können, wenn wir jetzt schon den Percentsatz festsetzen wollten, ohne die Grundlage, auf welche dieser Percentsatz gelegt werden soll, zu kennen.

Der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat auch entgegnet: Es ist ein Fehler, daß ein gleichmäßiger Percentsatz auf die verschiedenen Arten dieser Steuer gelegt werden soll. Ja, im Gesetze steht nicht apodiktisch, daß nicht zwischen Hauszinssteuer und Nutzwerthsteuer ein Unterschied gemacht werden könnte. Das steht nicht darin; und wenn der Herr Abgeordnete dann einen Capitalfehler sieht, dann ist in der Specialdebatte Zeit und Gelegenheit, denselben zu verbessern. Ich finde aber wirklich keinen Mangel darin, daß dies im Gesetze nicht ausgesprochen ist; denn wie schon der Herr Abgeordnete ebenfalls bemerkt hat, es ist schon im Gesetze selbst der Grundsatz aufgenommen, daß nicht jede Art der Steuer gleich sei und nicht jedes Object, welches in dieser Steuer getroffen wird, gleichmäßig getroffen werde, wenn auch der Percentsatz, der ausgedrückt wird und der später angenommen werden wird, ein gleicher ist. Die Grundlage ist eine verschiedene, verschieden durch die Abzugspercente, und ich glaube, der Steuerreformausschuß hat dieses Gesetz wesentlich verbessert, wenn er diese Abzugspercente für jedes Haus verschieden nach den Wohnbestandtheilen angenommen hat.

Da ist das Bestreben erkennbar, durch dieses Gesetz, soweit nur irgend möglich ist, die Gerechtigkeit einzuführen und den jetzigen Grundsatz, daß Ein Abzugspercent für den ganzen Ort gelte, der unbedingt eine gewisse Ungerechtigkeit in sich schließt, wieder zu verlassen und die Gleichartigkeit der Besteuerung, soweit als möglich, ins Leben zu führen.

Das, meine Herren, sind so ziemlich die Hauptprincipien, die in diesem Gesetze niedergelegt worden sind. Es bezweckt eine größere Gerechtigkeit in unserer Besteuerung und namentlich in der Besteuerung der Wohngebäude; es hat dabei im Auge, diesen Zweck mit Zuhilfenahme der Steuerträger auf breitester Grundlage zu erreichen. Und wenn mir ein Gesetz vorgelegt wird, welches diesen Zweck der Gerechtigkeit verfolgt und diesen mit Zuhilfenahme der Steuerträger erreichen will, stimme ich stets dahin, in die Specialdebatte einzugehen.

(Während dieser Rede übernahm der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich hatte allerdings ursprünglich nicht die Absicht, in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen, weil ich voraussah, daß ich bei einigen Punkten in der Specialdebatte genöthigt sein werde, mich zu betheiligen, da es überhaupt nicht meine Gewohnheit ist, das hohe Haus mit meinen Auseinandersetzungen zu behelligen. Allein ich fühle mich durch den Verlauf der gestrigen Verhandlung und zum Theile auch durch die Aeußerungen des unmittelbaren Herrn Vorredners veranlaßt, das zu thun, und zwar nicht nur deßhalb, weil ich doch einige Bedenken geltend machen möchte, die auch mir gegenüber der Vorlage aufgestoßen sind und die ich an derselben zu beanständen habe, sondern auch darum, weil einige Vorwürfe dem Ausschusse als solche gemacht worden sind, die meines Erachtens nicht vollkommen begründet sind.

Ich erkläre im vorhinein, daß ich nicht zu den Schwärmern für dieses Gesetz gehöre und glaube, diejenigen Herren, die sich an die Ausschußverhandlungen erinnern, werden mir zugeben, daß ich oft in die Gelegenheit gekommen bin, in ziemlich entschiedener Weise gegen einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage und selbst auch der gegenwärtigen Ausschußanträge aufzutreten. Ich habe auch ein principielles Bedenken gegen das ganze Gesetz, das mir bisher zu wenig hervorgehoben erscheint. Es besteht nämlich darin, daß das Gesetz zwei sehr verschiedene Gegenstände gleichzeitig zu regeln bemüht ist. Das führt gewiß zu Complicationen in der Durchführung und in Bezug auf die Technik des Gesetzes,

die nicht zu unterschätzen sind; allein ich mußte mir auf die Frage, ob dieses Bedenken stark genug sei, um deßhalb nicht für die Specialdebatte zu stimmen, dennoch erwidern, daß auch selbst bei Anerkennung der verschiedenartigen Verhältnisse beide Gegenstände in Einem Punkte in inniger Beziehung stehen. Ich kann nicht umhin, zuzugeben, daß jenes Verhältniß, wo der Besitzer eines Hauses, welches der Zinssteuer unterliegt, seine eigene Wohnung benützt, dem Verhältnisse, welches überhaupt bei der sogenannten Nutzwerthsteuer stattfindet, ganz analog ist. Hier ist entschieden eine innere Beziehung, und da die übrigen Schwierigkeiten doch nur auf die Durchführung und Technik des Gesetzes Einfluß haben, konnte ich dieses principielle Bedenken doch nicht für bedeutend genug halten, um nicht auf die Berathung einzugehen.

Ich gebe auch zu und muß es zugeben, daß namentlich der Regierungsvorlage einzelne Härten innewohnen, und zwar nicht nur bei der zweiten Kategorie der Nutzwerthsteuer, sondern auch bei der Hauszinssteuer, welche zu beseitigen dem Ausschusse theilweise gelungen ist, theilweise aber auch nicht, und gebe ich mich allerdings keiner sicheren, aber doch einer schwachen Hoffnung hin, daß es im Verlaufe der Specialdebatte gelingen wird, noch eine weitere Anzahl derartiger drückender Bestimmungen aus dem Gesetze verschwinden zu machen.

Ich setze eben voraus, daß dieses gelingen wird, sowie ich voraussetze, daß es gelingen wird, diejenigen Verbesserungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, festzuhalten, und trifft diese Voraussetzung zu, so glaube ich, haben wir mit der Berathung und Beschlußfassung dieses Gesetzes etwas Gutes gethan.

Täusche ich mich aber in meiner Voraussetzung, dann, meine Herren, gestehe ich offen, daß auch ich nicht in der Lage wäre, bei der dritten Lesung für das Gesetz zu stimmen.

Ich muß noch auf einige Aeußerungen zurückkommen, die von den Herren Vorrednern gemacht wurden.

Es ist da insbesondere dem Ausschusse der Vorwurf gemacht worden, daß er eine principielle Erörterung vermieden hat. Bereits der Herr Abgeordnete aus Znaim hat constatirt, daß er selbst den Antrag gestellt hat, eine principielle Erörterung, und zwar mit Hereinziehung der indirecten Besteuerung zu pflegen. Dieselbe hat auch stattgefunden.

Ich war allerdings mit dem Beschlusse des Ausschusses einverstanden, daß dann der Antrag auf Hereinziehung der indirecten Besteuerung in die Discussion abgelehnt werde. Ich glaube, der Ausschuß, der dies mit großer Majorität gethan hat, hat ganz Recht gehabt, weil man in einem finanziell nicht ganz consolidirten Staate, wie in Oesterreich, nicht wagen konnte, gleichzeitig zwei so große Einnahmsquellen des Staates einer so totalen Reform zu unterziehen.

Allein der Umstand, daß der Antrag gestellt und discutirt worden ist und daß ein ablehnender Beschluß stattgefunden hat, gibt doch wohl den Beweis, daß der Ausschuß eine principielle Erörterung auf diesem Gebiete nicht gescheut hat. Darüber hat allerdings der Ausschuß nicht bei der Generaldebatte, aber bei verschiedenen anderen Gelegenheiten sehr principielle Erörterungen gepflogen, ob man denn an dem Ertragssteuersysteme festhalten soll. Und ich komme dabei namentlich auf jene Erörterungen zurück, welche heute von dem zweiten Herrn Abgeordneten aus Mähren gegeben worden sind.

Ich billige auch in dieser Beziehung den Beschluß des Ausschusses vollständig. Er hat allerdings daran nicht mehr gezweifelt, daß, nachdem die Grundsteuer auf der Basis des Ertrages beruht, es auch unbedingt nothwendig sei, die in so vielen Beziehungen nahe stehende Gebäudesteuer auch auf die Basis des Ertrages zurückzuführen, und daß es nicht angehe, bei einer so nahe verwandten Steuerart eine andere Grundlage, nämlich den Capitalswerth anzunehmen. Es ist aber auch in dieser Beziehung einer principiellen Erörterung nicht aus dem Wege gegangen worden.

Wenn hingewiesen wurde, man hätte sich insbesondere mit der Discussion der Gesetzgebung über die Communal- und Landeszuschläge beschäftigen sollen, so weiß ich nicht recht, wie man dies hätte anfangen sollen. Mir scheint es nicht recht möglich, daß man im Abgeordnetenhause die Frage der Communal- und Landeszuschläge im Wege der Gesetzgebung regelt. Dasjenige, was das Abgeordnetenhaus legislativ in dieser Beziehung thun kann, das ist, nach Möglichkeit dazu beitragen, daß die Grundlage, auf welcher die Communal- und Landeszuschläge dann umgelegt werden, eine möglichst gleichartige und gerechte ist. Allein eine Gesetzgebung über Communal- und Landeszuschläge scheint mir nicht auf diesem Boden gut geordnet zu werden, und in dieser Beziehung glaube ich, sind der vorliegende Gesetzentwurf und die weiteren in Aussicht stehenden Gesetzentwürfe bestrebt, eine gerechtere Durchführung der Steuer zu geben und mithin die Härten, die durch die Zuschläge natürlich potenzirt werden, auch weniger fühlbar zu machen.

Wenn auch bei der gestrigen Verhandlung ausgesprochen wurde, daß man ein einheitliches Steuerpercent im Auge gehabt hat, so hat einen Theil der Einwendungen der unmittelbare Herr Vorredner vorgebracht. Ich glaube aber, er geht noch nicht weit genug. Ich glaube, daß die Bestimmungen des Gesetzes, wie sie vorliegen, volle freie Hand lassen.

Es findet sich eine einzige Bestimmung, nämlich im §. 23 des Gesetzes, wo es heißt: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes fest-

gestellt." Ich könnte mir unter dieser Bestimmung gerade so gut denken, daß seinerzeit durch die Legislative festgesetzt werden soll, die Gebäudesteuer sei im Betrage von soundsoviel Millionen einzuheben und nach den Ertragssummen zu vertheilen, als wie ich mir vorstellen kann, es sei Ein Percent oder für die verschiedenen Kategorien ein verschiedenes Percent festzusetzen.

Darüber aber ein Urtheil heute abzugeben, ist das hohe Haus gewiß nicht in der Lage, das kann unmöglich früher geschehen, bevor nicht die Veranlagung durchgeführt ist, bevor man nicht die Ertragssummen, welche in Folge der Veranlagung constatirt werden, vor Augen hat.

Wenn es als ein Fehler bezeichnet wurde, daß man bestimmte Classentarife, Zifferansätze verlassen hat, und daß man jetzt keinen Anhaltspunkt habe, so möchte ich mir da einen Vergleich zu machen erlauben. Ich weiß wohl, daß dieser, wie jeder Vergleich, hinkt, aber eine gewisse Richtigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden.

Wir hatten in der früheren Strafproceßordnung gelehrte Richtercollegien und bestimmte gesetzliche Beweisregeln; wir haben jetzt bei den Geschworenen keine Beweisregeln. Ich glaube, ein ähnlicher Unterschied findet statt, ob die Bemessung und Berechnung der Grundlagen den Finanzbehörden, oder ob sie den Steuerpflichtigen in erster Linie selbst überlassen ist. Ich kann es aber nicht zugeben, daß man sagt, es seien keine Anhaltspunkte gegeben; ich bitte die §§. 17 und 18 des Entwurfes genauer zu lesen und Sie werden allerdings keine Zifferansätze, aber eine ganze Reihe von Umständen angeführt finden, welche zu berücksichtigen eben Aufgabe der Commissionen sein wird.

Es ist ebenso von einem Herrn Abgeordneten der Stadt Wien gestern auf die verhältnißmäßig geringen Klagen hingewiesen worden, die vor dem Jahre 1848 laut wurden und die seither so zugenommen haben. Nun mir scheint nichts erklärlicher als dieses. Wir haben eben sehr geringe Steuern gehabt und es ist klar, wenn das Steuersystem falsch war, was der Herr Abgeordnete nicht bestreitet daß dann bei geringeren Steuern der Druck verhältnißmäßig geringer wird, als wenn die Steuern nach einem einfachen Percentzuschlage erhöht werden; es mußte daher der Druck immer größer werden. Ich kann nicht auf die Polemik zurückkommen, die seitens zweier Herren Redner bezüglich des Motivenberichtes der Regierung und des Berichtes des Ausschusses geführt wurde. Ich habe den Bericht des Ausschusses immer mehr als eine subjective Aeußerung des Berichterstatters aufgefaßt, ich mache darauf aufmerksam, daß es unmöglich ist, einen so bedeutenden eingehenden Bericht in einem so großen Ausschusse Satz für Satz der Discussion zu unterziehen, ich glaube, das kommt nirgends vor; es wird dem Berichterstatter in gewisser Beziehung freie Hand gelassen, und der Ausschuß hat wohl keinen anderen Beruf, als dafür zu sorgen, daß im Großen und Ganzen seine Anschauungen zum Ausdrucke kommen.

Um aber zum Schlusse zu eilen, möchte ich noch Folgendes anführen: Daß ein Bedürfniß der Reform der directen Steuer, insbesondere auch der Gebäudesteuer, vorhanden ist, ist ziemlich klar geworden. Das hat schon die Verhandlung gezeigt, und dies ist insbesondere auch aus dem Motivenberichte hervorgegangen.

Wir haben leider auf diesem Gebiete ebenso große Verschiedenheiten als bei der Grundsteuer.

Es ist hingewiesen worden, daß in einigen Ländern eine eigentliche Gebäudesteuer gar nicht besteht; es ist hingewiesen worden, daß im anderen Theile des Reiches eine fixe Pauschalsumme entrichtet wird; es ist hingewiesen worden, daß selbst dort, wo die gleiche Gattung von Steuern eingehoben wird, dieselbe mit verschiedenem Percentsatze eingehoben wird, wie die sogenannte „angewendete Hauszinssteuer". Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Umfassung von so verschiedenartigen Objecten, wie Gebäude mit einem und solche mit drei Wohnbestandtheilen, die gegenwärtig alle in der zwölften Classe der Hausclassensteuer gelegen sind, auch nicht der Billigkeit entspreche, und ist dieser Umstand um so gewichtiger, als wir ja aus den statistischen Daten eben gesehen haben, daß die Zahl dieser Gebäude ganz außerordentlich und ihr Einfluß auf den Gesammtertrag der Steuer ganz außerordentlich ist.

Wenn also der gegenwärtige Steuergesetzentwurf bewerkstelligt, daß diese Ungleichheiten beseitigt werden; wenn er ferner ermöglicht, daß die Bemessung und Durchführung von den Finanzorganen weg- und mehr in die Hände der Steuerpflichtigen gelegt wird, so erblicke ich darin einen wesentlichen und großen Fortschritt.

Ich glaube, wenn mehrerseits die Befürchtung ausgesprochen wurde, es könne ein größerer Druck durch die neuen Steuergesetze eingeführt werden, so möchte ich doch glauben, daß in dieser Beziehung das hohe Haus und auch die Regierung zwei Mittel in der Hand haben, um den Steuerdruck weniger gefährlich zu machen: das Eine ist, daß dringendst Sparsamkeit geboten ist, und da möge nur das hohe Haus strenge darauf sehen und bei allen Bewilligungen sich genau vorhalten, ob dieselben dringend nothwendig und zweckmäßig sind; das Zweite — und ich muß gestehen, es ist das bis jetzt noch gar nicht berührt worden, es scheint mir dies aber auf die Frage des Steuerdruckes von allerentschiedenstem Einflusse zu sein — ist, daß ich wünsche, die Regierung und das hohe Haus mögen es auch ermöglichen, daß die Bevölkerung die Steuer tragen könne. Beide Factoren mögen für die Erhaltung und Kräftigung

der Steuerfähigkeit des Volkes besorgt sein; ich glaube, in keinem Zeitpunkte ist ein derartiger Appell nothwendiger als in dem gegenwärtigen.

Ich werde daher für das Eingehen in die Specialberathung stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich verzichte auf dasselbe.

Präsident: Dann ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Auch ich werde nur mit wenigen Worten mich dahin aussprechen, daß dieses Gesetz die Gelegenheit bietet, daß die Steuerträger mit der Steuerbehörde gemeinschaftlich jene Steuerquote festsetzen können, welche auf sie entfällt. Die allgemeinen Klagen in der Bevölkerung zielen meist dahin, daß diese Besteuerung eine sehr ungleichmäßige ist. Die Gebäudesteuer ist aber auf einer festen Basis aufgebaut und ist eine Ertragssteuer, bei welcher durch die feste Basis für die Bemessung eben die Gelegenheit geboten ist, alle Ungleichmäßigkeiten zu begleichen.

Ich will das hohe Haus bei der vorgerückten Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und möchte nur, indem ich für das Eingehen in die Specialberathung mich ausspreche, den Ausdruck der Hoffnung hinzufügen, daß das hohe Haus keine Gelegenheit vorübergehen lassen wird, um auch der Industrie jene Rücksichten zu erweisen, die dasselbe gegenüber der Landwirthschaft leiten.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Generaldebatte für geschlossen. *(Rufe: Schluss der Sitzung!)*

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Fürsten Czartoryski auf Schluß der Sitzung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen 11 Uhr Vormittags an und stelle folgende Gegenstände auf die Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen).*

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen).*

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen wegen Erbauung von secundären Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens *(307 der Beilagen).*

Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

Was den letzten Punkt betrifft, so wird zuerst der Herr Berichterstatter der Minorität, dann jener der Majorität das Wort erhalten.

An Einladungen zu Ausschußsitzungen habe ich mitzutheilen:

Der Petitionsausschuß versammelt sich heute Abends um 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch, hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß zur Vorberathung des Stempel- und Gebührengesetzes morgen den 4. März, Vormittags um 10 Uhr;

der Justizausschuß morgen Abends um 6 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

auf Seite 18 des Motivenberichtes des Ausschusses steht, die Einhebung der Gebäudesteuer nur mit den übrigen directen Steuern gleichzeitig beginnen dürfe.

Der Ausschuß hat sich in dieser Richtung damit begnügt, daß der Herr Finanzminister erklärt hat, diese Ansicht des Ausschusses stimme mit der seinigen vollkommen überein. Es ist das nun gewiß recht werthvoll, eine solche Erklärung im Berichte des Ausschusses zu haben, aber es wird jedenfalls zur Beruhigung dienen, wenn dieser Vorbehalt im Gesetze selbst gemacht wird, und zwar im §. 37.

Ein weiterer Vorbehalt, den ich mir von meinem bescheidenen Standpunkte zu machen erlaube, bezieht sich auf den §. 23, respective 20 der Regierungsvorlage. Dort heißt es nämlich: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt." Es wird demnach bei diesem Paragraphe der richtige Anlaß sein, um eine gewisse Stabilität in Bezug auf die Entrichtung der Gebäudesteuer eintreten zu lassen und der Gefahr einer zu weitgehenden Mobilisirung vorzubeugen.

Der dritte Vorbehalt, den ich mache, ist der, daß sich das hohe Haus vielleicht, bewogen finden wird, ausgehend von dem von mir vorgelesenen Satze im Motivenberichte des Ausschusses in Bezug auf die Communal- und Landessteuern, die Regierung bindend zu verpflichten, daß sie gleichzeitig mit der Durchführung der Steuerreform und in dem Maße, in welchem dieses Steuerreformproject in diesem hohen Hause Erledigung finden wird, der Frage der Regelung und Reform der Landes- und Communalbesteuerung ihre Aufmerksamkeit zuwende und daß diese Steuerreform in ihrem Ensemble nicht ins Leben geführt werde, bevor nicht die Reform auch dieser hochwichtigen Frage der Landes- und Communalbesteuerung durchgeführt ist.

Meine Herren! Meiner unmaßgeblichen Auffassung nach gestaltet sich das vorliegende Gesetz, wenn in diesen drei Richtungen Vorsorge getroffen wird, lediglich zu einem Katastergesetze, zu einem Gesetze, bei welchem die größte Gefahr, die eintreten kann, darin liegt, daß der Aufwand für die Katastrirung, welcher in der Regierungsvorlage mit 1—1½ Millionen beziffert ist, schlimmsten Falles — ich glaube, er wird nicht eintreten — verloren ist.

Wenn diese drei Vorbehalte im Gesetze in irgend einer Weise Ausdruck finden, dann scheint mir eine Gefahr für die Steuerträger nicht vorhanden zu sein, namentlich dann nicht, wenn diejenigen verehrten Herren Redner, welche bereits in der Generaldebatte Bedenken gegen specielle Bestimmungen vorgebracht haben, sie bei der Specialdebatte dem hohen Hause vorlegen, wobei sie gewiß auf wohlwollendes und freundliches Entgegenkommen zu rechnen haben. Diese Vorbehalte, die Möglichkeit zweckmäßiger Aenderungen in der Specialdebatte und der Umstand, daß sich dieses Gesetz dann wirklich nur als ein Katastergesetz ohne wesentliche Gefahren darstellt, sind es, welche mich veranlassen, in diesem Sinne für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Die Herren Redner, welche sich gestern an der Generaldebatte betheiligt haben, haben mit Ausnahme des Abgeordneten der Egerer Handelskammer die Frage, um die es sich eigentlich handelt, nämlich, ob eine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, die bestehenden Gesetze über die Gebäudesteuer zu ändern, und ob das, was der Ausschuß bringt, geeignet sei, eine Besserung zu erzielen, nicht eingehend und nahezu nur nebenbei behandelt. Die meisten Herren haben sich in der gestrigen Debatte mit den Detailbestimmungen des Ausschußantrages beschäftigt.

Der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt hat nach einer sehr eingehenden und treffenden Kritik einiger Bestimmungen des Ausschußantrages sich schließlich dahin erklärt, daß er für die Majorität stimmen werde, wenigstens habe ich es so verstanden, weil der Antrag der Minorität noch um Vieles schlechter sei als der der Majorität. Ich stimme ihm in dieser Ansicht über die relative Werthschätzung der beiden Anträge vollkommen bei, kann mich aber nicht zur gleichen Conclusion bequemen.

Der Herr Abgeordnete aus Schlesien, welcher für die Vorlage eingeschrieben war, hat die Befürwortung der Vorlage namentlich an einzelne Bestimmungen geknüpft, er hat namentlich die Erwartung ausgesprochen, daß durch die Anträge dieser Gesetzesvorlage einzelne Härten, welche jetzt in der Hauptclassensteuer bestehen, werden beseitigt werden. Er hat hervorgehoben, daß heute ein Wohngebäude, welches mit einem großen Fabriksetablissement in Verbindung steht, nicht höher besteuert wird, als ein kleines, selbständig stehendes Wohngebäude. Er macht sich hier über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes einige Illusionen, denn auch nach dem neuen Gesetze wird in diesem Falle höchstens nur die bessere Qualität der betreffenden Wohnungsbestandtheile eine andere Besteuerung provociren, aber für eine Rücksichtnahme auf den Umstand der Verbindung mit einem großen Fabriksgebäude ist auch in der neuen Gesetzesvorlage keine Handhabe geboten und soll auch nicht geboten werden, weil ja das Fabriksgebäude in der Erwerbsteuer seine entsprechende Besteuerung findet.

Die beiden Herren Redner von jener Seite des Hauses *(rechts)* waren gleich mir gegen die Vorlage eingeschrieben, und muß ich also dem Herrn Bericht-

erstatter die zum Theile sehr dankbare Aufgabe überlassen, die Erörterungen dieser Herren einer Kritik zu unterziehen. Nur gegen meinen Landsmann aus Mähren, Herrn Abgeordneten Wurm, muß ich mir einige Worte erlauben.

Der Herr Abgeordnete Wurm hat es sich in der Budgetdebatte über das Unterrichtsministerium herausgenommen, meine Bemerkungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit slavischer Mittelschulen als Pfuscherei zu bezeichnen. Ich werde mir nicht erlauben, einen ähnlichen unparlamentarischen Ausdruck zu gebrauchen, aber ich kann nach den merkwürdigen Proben von volkswirthschaftlicher Begabung, welche dieser Herr Abgeordnete gestern hier zu Tage gefördert hat, mit großer Beruhigung es dem Urtheile des hohen Hauses überlassen, zu entscheiden, wer von uns Beiden sich eines Uebergriffes auf ein Gebiet, welches seiner Wissenssphäre gänzlich entrückt ist, schuldig gemacht hat.

Was nun meine Opposition gegen die Vorlage betrifft, wendet sich dieselbe nicht so sehr gegen einzelne Bestimmungen, auch nicht einmal gegen das Princip dieser speciellen Vorlage, als vielmehr gegen die Principien, auf denen die Gesammtheit der Vorlagen beruht, welche die Regierung bezüglich der Steuerreform in diesem Hause eingebracht hat.

Es ist schon vom Herrn Abgeordneten Edlen v. Plener und auch heute wieder von dem Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer ganz richtig bedauert worden, daß über die Gesammtheit dieser Vorlagen eine principielle Debatte nicht stattgefunden hat, obwohl doch nach den eigenen Worten des Motivenberichtes der Regierung diese Vorlagen ein untrennbares Ganzes bilden, und es vielleicht daher strenge genommen nothwendig gewesen wäre, dieselben als Ganzes einer Generaldebatte zu unterziehen, gegenüber welcher sich die heutige Debatte eigentlich als eine Specialdebatte erweisen würde. Da dies nicht geschehen ist, so wird es mir wohl hoffentlich gestattet sein, bei Gelegenheit der heutigen Berathung diese Lücke einigermaßen auszufüllen und die Gesammtheit der Reformvorlagen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Diese Reformvorlagen beruhen wesentlich auf zwei Grundprincipien. Es sollen erstens einmal die bestehenden Ertragssteuern reformirt, systemisirt und vervollständigt werden, der Art, daß keine wie immer denkbare Gattung menschlichen Einkommens den Ertragssteuern entgehe; es soll aber außerdem neben diesem schon übercompleten und kunstvoll ausgebildeten Systeme noch ein zweites, ebenso vollständiges Personaleinkommensteuersystem gesetzt werden.

Die Frage, ob hierdurch eine Doppelbesteuerung gesetzt und eine Doppelbesteuerung zulässig sei, ist heute schon berührt worden, in eine genaue Erörterung brauche ich mich aber hierüber nicht einzulassen, weil diese Frage namentlich dann, wenn die Erwerbsteuer vor das hohe Haus treten wird, gewiß eingehend erörtert werden wird. Für heute sei es mir gestattet, meine Meinung kurz dahin auszusprechen, daß allerdings in den Vorlagen der Regierung eine Doppelbesteuerung gesetzt sei, daß dies aber meiner Meinung nach kein Grund wäre, um dieselbe zu bekämpfen, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß es dem einzelnen Steuerträger gleichgiltig sei, wie groß die Anzahl der Steuern sei, von denen er betroffen wird, daß für ihn nur die Anzahl der Gulden, welche ihm in toto abgenommen werden, maßgebend ist.

Ich glaube ferner, daß eine Doppelbesteuerung zweckmäßig und unvermeidlich ist, wenn man erkennt, daß ein althergebrachtes, aber nicht sehr fortbildungsfähiges Steuersystem durch ein neues, mehr versprechendes ersetzt oder auch nur ergänzt werden soll. Ich acceptire also auch weiterhin die Tendenz, welche in der Regierungsvorlage gelegen ist, die Tendenz, neben unseren bisher bestehenden Ertragssteuern, welche als alleinige Form der directen Besteuerung auf die Dauer nicht haltbar sind, die reine Form der reinen Personaleinkommensteuer zu setzen. Ich will hier mir nicht erlauben, auch nur einen Blick auf den so vielfach gekämpften und noch lange nicht ausgekämpten Kampf zwischen der Ertrags- und der reinen Einkommensteuer zu werfen. Ich glaube, der Kampf erledigt sich einfach dadurch, daß die Ertragssteuer das natürliche Product des mittelalterlichen, des ständischen Staates ist, der den Begriff des Staatsbürgers nicht kannte, der sich aus Ständen und Corporationen aufbaute, der daher bei der Besteuerung vorzugsweise nach Objecten griff und sich um die Individuen nicht kümmerte und auch nicht kümmern konnte; während der moderne Rechtsstaat, welcher in allen diesen Dingen von dem entgegengesetzten Principe ausgeht, dem einzelnen Staatsbürger politische Rechte ertheilt, auch nothgedrungen dahin kommen muß, bei Aufbringung der Lasten sich an die einzelnen Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durch die persönliche reine Einkommensteuer zu wenden. Ich glaube, um es kurz zu sagen, es gilt von der reinen Einkommensteuer, was der geistreiche französische Schriftsteller Tocqueville von der Demokratie gesagt hat: „Man mag sie lieben oder hassen, wünschen oder fürchten, man muß doch anerkennen, daß die ganze moderne Entwicklung ihr unaufhaltsam entgegentreibt."

Ich bin also, wie gesagt, mit der einen Haupttendenz, mit der wesentlichen Neuerung, die insbesondere die Regierung mit den Vorlagen beabsichtigt, mit der Einführung des Systemes der reinen Einkommensteuer in unserem Besteuerungssysteme vollkommen einverstanden. Meine Divergenz gegenüber den Vorlagen der hohen Regierung beginnt erst dort, wo es sich um die Methode handelt, wie der

Uebergang von der alten zur neuen Einkommensteuer vorgenommen werden soll, und ich bin in diesem Punkte in der glücklichen Lage, mich auf das Beispiel eines großen Nachbarstaates berufen zu können, welchem man eine glückliche Hand auch in der Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse gewiß nicht absprechen kann. In Preußen hat man schon vor einem Vierteljahrhundert die Nothwendigkeit erkannt, neben der Ertragssteuer eine reine persönliche Einkommensteuer einzuführen und hat dies im Jahre 1850 in Form der Classensteuer, der classificirten Einkommensteuer gethan. Man hat aber dabei die alte und veraltete Ertragssteuer unverändert gelassen und hat eine Einnahme durch die neue Steuer geschaffen, welche dazu verwendet wurde, die drückendsten indirecten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer, aufzuheben. — Erst nach 12jährigem Bestande der neuen Einkommensteuer ist man daran gegangen, die alten Ertragssteuern zu reformiren. Man ist aber bei dieser Reform im Jahre 1862 außerordentlich behutsam zu Werke gegangen und hat sich selbst bei der sehr stark antiquirten Erwerbsteuer nur sehr wenig aus dem Rahmen des Althergebrachten herausbewegt. Einen entgegengesetzten Weg hat man allerdings in Süddeutschland, namentlich in Würtemberg eingeschlagen. Dort hat man aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, die Einführung der persönlichen reinen Einkommensteuer perhorrescirt und hat in Folge dessen sich genöthigt gesehen, die alten Ertragssteuern zu reformiren, zu vervollständigen, zu systemisiren, ohne jedoch dabei es vermeiden zu können, daß einige dieser Ertragssteuern, namentlich die Erwerbs-, noch mehr die Dienst- und Berufssteuer, die Form von partiellen Einkommensteuern einnehmen mußten. Bei uns nun sollen beide Wege eingeschlagen werden; man will einerseits nach preußischem Muster die reine Einkommensteuer einführen; man will andererseits nach württemberg'schem Muster die Ertragssteuer in ein vollständig in sich abgeschlossenes System bringen. Es ist das ein Versuch, der meines Wissens noch von keinem Staate der Welt angestrebt worden ist; und ich gestehe, ich frage mich vergebens, warum die hohe Regierung sich die ohnedies nicht leichte Aufgabe, die neue Einkommensteuer einzuführen, noch dadurch erschwert, daß sie gleichzeitig auch alle alten Ertragssteuern selbständig ummodeln und reformiren will. Wäre diese letztere Aufgabe überhaupt möglich, wäre es möglich, mit der bloßen Ertragssteuer ein in sich gerechtes System der Besteuerung zu erreichen, dann könnte man ja von der Einführung der Einkommensteuer absehen. Wenn man aber, wie die Regierung — und ich schließe mich darin vollkommen derselben an — es für nothwendig erachtet, um eine gerechte Vertheilung der Lasten zu erzielen, die reine Einkommensteuer einzuführen, dann kann ich nicht absehen, warum gleichzeitig die Riesenaufgabe der Ummodelung der alten Ertragssteuer angestrebt werden soll. Die Erfahrung spricht mir zu sehr dafür, daß die Aufgabe eine allzugroße ist.

Seit zwölf Jahren unter drei verschiedenen Ministerien steht das große Reformwerk in nahezu unveränderter Gestalt auf der Tagesordnung und noch sind wir kaum über die ersten Schritte hinausgelangt. Welche riesige Arbeit diese Ummodelung aller Steuern und die Einführung der neuen Einkommensteuer gleichzeitig bedingt, das verräth schon ein Blick auf das Heer von Commissionen, welche nach der Regierungsvorlage zu dieser Arbeit herangezogen werden sollen.

Ein kleines Armeecorps von, wie ich glaube, 14.000 Mann bilden die Mitglieder aller dieser bei den verschiedenen Steuerformen zur Veranlagung nöthigen Commissionen. Ich fürchte, daß durch diese doppelte Aufgabe dasjenige, was ich als das hauptsächliche und wünschenswertheste Endziel der Steuerreform betrachte, die reine Einkommensteuer, in eine unabsehbare Ferne hinausgeschoben werde, und wenn ich dies beklage, geschieht dies nicht etwa aus theoretisch-speculativer Vorliebe für die eine oder die andere Steuerform, sondern, wie ich glaube, vom eminent praktischen Standpunkte.

Es ist vielfach sowohl in der Publicistik, als in Abgeordnetenkreisen gewünscht worden, und selbst die Regierung, wenigstens Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich dieser Ansicht angeschlossen, daß die Reform der directen Steuern keine Erhöhung des Ertrages der directen Steuern bewirken solle. Ich muß gestehen, ich habe in diesem Punkte die gegentheilige Ansicht, ich finde es geradezu nothwendig, daß die Reform der directen Steuern, wenigstens in der Gesammtheit derselben, eine Erhöhung ihres Ertrages bewirke; denn ich halte es sowohl vom volkswirthschaftlichen, als vom social-politischen Standpunkte für dringend nothwendig, daß es endlich möglich werde, die drückendsten indirecten Steuern aufzuheben oder doch zu mildern. Ich verstehe darunter die Salzsteuer in erster Linie, weiterhin die Fleischsteuer, über welche uns leider in den letzten Tagen eine neue Vorlage zugegangen ist, und möchte diesen noch die schimpflichste aller Staatseinnahmen, das Lotto, anreihen. Dieses so wünschenswerthe Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die directen Steuern in ihrer Summe einen größeren Ertrag liefern, das aber kann wieder nur erreicht werden, wenn durch eine neue Einkommensteuer das Mittel geboten wird, die reichen Classen der Bevölkerung in höherem Maße, als es bisher möglich war und es in der Form der Ertragssteuer überhaupt möglich ist, zur Besteuerung heranzuziehen.

Nach meiner Ueberzeugung kann und muß dabei die Reform der Ertragssteuern in zweiter Linie stehen bleiben; denn so hart und drückend dieselben auch in

einzelnen Fällen sein mögen, so für die ärmeren Bevölkerungsclassen und die Kleingewerbetreibenden, so bin ich doch nicht sanguinisch genug, um hoffen zu können, daß es bei den stets sich steigernden Staatsbedürfnissen möglich sein werde, die Reform der directen Steuern anders auszuführen als so, daß die Reicheren mehr zahlen als bisher, die Aermeren aber nicht weniger als bisher zu entrichten haben werden, und ich sehe daher keine dringende Nöthigung, die Ertragssteuern als solche einer durchgreifenden Reform zu unterziehen. Man sagt — und es ist dies sowohl in dem Berichte des Ausschusses, als auch gestern von dem Abgeordneten der Josefstadt geäußert worden — es sei für das Princip, das in der Regierungsvorlage niedergelegt ist, durch die im Jahre 1869 angenommene Regulirung der Grundsteuer schon präjudicirt. Ich muß gestehen, ich kann mich dieser Ansicht durchaus nicht anschließen. Das Gesetz über die Grundsteuer ist, wie schon der Titel besagt, lediglich ein Gesetz über die Regulirung derselben, es ist nicht ein Reformgesetz. Das, was durch das Grundsteuerregulirungsgesetz angebahnt wird, ist genau genommen im Wesentlichen nichts Anderes als das, was bei den anderen Steuern, z. B. bei der Hauszinssteuer durch die jährliche Fassion, bei der Erwerbsteuer durch die Evidenzhaltung des Katasters ohnedies fortwährend geschieht, nämlich eine Revision der ziffermäßigen Höhe der Steuergrundlage in den einzelnen Fällen, nicht aber die Neuschaffung oder eine neue Definition der Steuergrundlage selbst. Daß man aber zugleich mit dieser Revision eine Aenderung des Steuerausmaßes, beziehungsweise eine Herabsetzung desselben in das Auge gefaßt hat, ist eine natürliche und billige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes, welcher eine sprungweise Aenderung in dem Gesammtbetrage der Steuer nicht verträgt, ändert aber nichts an der Thatsache, daß die Grundlage der Besteuerung nach wie vor dieselbe geblieben ist, daß es sich nur um eine Revision der ziffermäßigen Höhe handelt. Ich kann daher aus der Annahme dieses Regulirungsgesetzes durchaus kein Präjudiz ziehen für die Annahme von Vorlagen, welche, wie es bei den Vorlagen der Regierung der Fall ist, die Schaffung von ganz neuen Steuergrundlagen bezwecken, wie dies in eclatantester Weise bei der Erwerbsteuer der Fall ist und auch, wenngleich in einem geringeren Maße und nur theilweise bei der Gebäudesteuer.

Indem ich nun auf die Gebäudesteuer selbst, und zwar zunächst jenen Theil derselben übergehe, welcher an die Stelle der heutigen Hauszinssteuer treten soll, so muß ich zunächst meine Bedenken dahin aussprechen, daß ich glaube, daß der wesentlichste ausgesprochene Zweck der ganzen Reform, nämlich die Einführung eines einheitlichen Steuermaßstabes für die ganze Monarchie, auf diesem Wege nicht wird erreicht werden können. Schon der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat gestern das Mißliche einer solchen, nur scheinbar gleichförmigen Besteuerung hervorgehoben, und ich glaube in der That, daß sie auf diesem Wege überhaupt nicht wird erreicht werden können; denn heute bestehen, abgesehen von einzelnen localen Abweichungen, zwei wesentlich verschiedene Steuerausmaße, und zwar die ursprüngliche Hauszinssteuer mit 26⅔ Percent in den Landeshauptstädten und einigen anderen Orten und die sogenannte ausgedehnte Hauszinssteuer mit 20 Percent für die übrigen Orte.

In der Vorlage ist die Frage des Steuerausmaßes ganz offen gelassen; wenn aber seinerzeit diese Frage denn doch wird in Angriff genommen werden, so wird man sich, wie ich glaube, vor einem unlösbaren Dilemma befinden, wenn die heutige Vorlage angenommen wird.

Dieses Dilemma wird einfach darin bestehen: Adoptirt man den heute in den Landeshauptstädten bestehenden höheren Steuerfuß, so würde das eine kolossale Ueberbürdung des flachen Landes — ich habe dabei speciell die Landstädte vor Augen — nach sich ziehen, und es bedurfte in der That der sehr weitgehenden Auseinandersetzungen des Minoritätsberichtes nicht, um es begreiflich zu machen, daß die Ersetzung eines 20percentigen Steuerfußes, bei welchem heute noch ein 30percentiger Abzug gestattet ist, der also eigentlich nur 14 Percent Brutto beträgt, durch ein Steuerausmaß von 26⅔ Percent mit wahrscheinlich auch geringeren Abzugspercenten eine ganz kolossale Steigerung der dermaligen Lasten bedeutet. Ich habe speciell von den Landstädten gesprochen, weil man über die Wirkung der Besteuerung auf das flache Land, auf diejenigen Orte, welche der Hausclassensteuer unterliegen, kein principielles Urtheil fällen kann, weil hierzu alle Anhaltspunkte fehlen. In dem einen Falle haben wir also eine kolossale Ueberbürdung der Landstädte, in dem anderen Falle, wenn man sich entschließen sollte, das niedrigere Steuermaß von 20 Percent allgemein einzuführen, einen Ausfall an den Staatseinnahmen bei den Steuern in den Landeshauptstädten von circa vier Millionen, ein Ausfall, welcher nicht etwa einem großen Bruchtheile der Bevölkerung oder gar der Gesammtheit der großstädtischen Bevölkerung zu gute kommen würde, weil eben die Miethpreise der städtischen Wohnungen zum großen Theile Monopolpreise sind. Ich werde auf diesen Gegenstand noch später zurückkommen, weil diese Eigenschaft der Miethpreise als Monopolpreise es den Hausbesitzern ermöglicht, jeden Steuernachlaß nicht ihren Miethern zukommen zu lassen, sondern sich selbst zuzuwenden. Es würde also im Wesentlichen das Resultat der großen Opfer, welche die Staatscassen bringen würden, nur darin bestehen, den Capitalswerth der großstädtischen Realitäten wesentlich in die Höhe zu treiben.

Nun mag es wohl allerdings für den Einzelnen sehr empfindlich sein, daß die Werthe dieser Realitäten in Folge der jetzigen Verhältnisse einen Rückschlag erlitten haben, aber es kann meiner Meinung nach nicht die Aufgabe des Staates sein, diese Werthe durch Steuernachlässe, und zwar für die Dauer wieder hinaufzutreiben.

Ganz dieselben Einwendungen werden mit demselben Rechte, und zwar auch beide vereint gegen jedes Steuerausmaß geltend gemacht werden können, welches zwischen den beiden jetzigen oder gar unterhalb des jetzt niedrigsten Steuerausmaßes etwa würde beliebt werden wollen. Ich glaube also, daß der ausgesprochene Zweck der Ausschußvorlage, die Herstellung eines einheitlichen Steuerausmaßes in der ganzen Monarchie, auf diesem Wege nicht erreicht werden kann, und daß die Reform an sich selbst scheitert.

Um es zu ermöglichen, eine einheitliche Behandlung, welche auch ich für wünschenswerth halte, durch die ganze Monarchie herstellen zu können, müßte man, wie ich glaube — und das ist ein Punkt, welchen ich allerdings schon im Ausschusse eingehend erörtert habe — die beiden Elemente scheiden, aus welchen der Ertrag eines jeden Gebäudes zusammengesetzt ist, nämlich das Element der Grundrente und das Element der Baurente. Diese Scheidung ist keineswegs eine theoretische Spitzfindigkeit, da jedem Praktiker bekannt ist, daß das Capital, welches zum Ankaufe von Baugründen nothwendig ist, und das Capital, welches zur eigentlichen Ausführung des Baues selbst erforderlich ist, zwei verschiedene Dinge sind, daß beide in dem Ertrage des Hauses eine entsprechende Verzinsung finden müssen, daß aber beide in ihrem Verhältnisse zu einander, und zwar je nach dem Stande des Gebäudes, sehr variiren können, indem das eine Element, das Baucapital, vom Standorte des Gebäudes wesentlich unabhängig ist, während das Grundcapital je nach dem Standorte des Gebäudes von 5 fl. per Quadratklafter bis 300 fl. variiren kann. Es ist auch jedem Praktiker der große Unterschied geläufig, welcher in der Natur der beiden Capitalien dadurch gegeben ist, daß das eine, das Baucapital, nach und nach einer Deteriorirung unterliegt und daher im Laufe der Benützung des Gebäudes amortisirt werden muß, während das Grundcapital einer Deteriorirung niemals unterliegt, sondern sogar, bei halbwegs normalen Zuständen, einer continuirlichen, mitunter sehr bedeutenden Werthsteigerung unterliegt. Ich glaube nun, daß, wenn man sich entschließen wollte, diese beiden Elemente, welche den Ertrag jedes Gebäudes ausmachen, zu scheiden, und dieselben einer verschiedenen Besteuerung zu unterziehen, die Grundrente einer höheren Besteuerung, die Baurente einer niedrigeren Besteuerung, dadurch und dadurch allein das Problem gelöst werden könnte, eine gleichmäßige Behandlung durch das ganze Reich, einen gleichmäßigen Steuersatz durch alle Orte einzuführen, ohne daß jene Nachtheile daraus erwachsen würden, welche ich vorhin bezeichnet habe.

Diese Frage hängt auf das innigste mit der Frage der Ueberwälzbarkeit der Gebäudesteuer zusammen, eine Frage, welche schon der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener gestreift, aber meiner Meinung nach nicht erschöpft hat. Es herrschen über diese Frage der Ueberwälzbarkeit der Gebäudesteuer sehr merkwürdige Ansichten, und man hört oft die widersprechendsten Aeußerungen darüber. Es wird in einem Athem gesagt, daß jede Steuererhöhung von den Hausbesitzern auf die Miether überwälzt wird, gleich darauf kann man aber die Behauptung hören, daß eine Steuerermäßigung für die Miether keine nützlichen Folgen habe, weil sie nur den Hausbesitzern zugute kommt. Diese beiden Behauptungen stehen offenbar mit einander in flagrantem Widerspruche; denn wenn die Verhältnisse derart sind, daß es den Hausbesitzern ermöglicht war, jede Steuererhöhung sofort auf die Miether zu überwälzen, so müssen sie dieselben Verhältnisse auch zwingen, jede Steuererleichterung den Miethern zugute kommen zu lassen. Die Begriffsverwirrung, die da herrscht, kommt daher, daß man unterschiedlos alle Gebäude in einen Topf wirft, die kolossalen Verschiedenheiten außer Acht läßt, welche sich dadurch ergeben, ob bei einem Gebäude eine namhafte Grundrente existirt oder nicht. Die Gebäude lassen sich eben im Großen und Ganzen in zwei verschiedene Kategorien scheiden, zwischen welchen es allerdings eine große Anzahl von Uebergängen gibt. In die eine Kategorie von Gebäuden gehören diejenigen, in deren Nähe sich eine unbegrenzte Anzahl von unverbauten Bauplätzen gleicher Qualität befindet. Diese sind mit ihren Miethpreisen der schrankenlosen Concurrenz neu entstehender Gebäude ausgesetzt. Diese Gebäude werden immer nur die landesübliche Verzinsung des Baucapitales abwerfen; denn wenn die Besitzer solcher Gebäude es versuchen würden, die Miethe über das Niveau hinauszutreiben, so würde sofort in unmittelbarer Nähe eine Anzahl neuer Gebäude entstehen und durch die Concurrenz die Miethen wieder auf das Niveau herabgedrückt werden. Es können aber die Miethen auch unter dieses Niveau der landesüblichen Verzinsung des Baucapitales nicht heruntergehen, wenigstens nicht auf längere Zeit; denn wenn dies geschehen würde, so würde eben das Baucapital die landesübliche Verzinsung nicht finden, es würden nicht neue Häuser gebaut werden, und zwar insolange nicht, bis durch das Steigen der Miethen, welches in Folge des Stillstandes in Neubauten und der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung eintreten muß, das normale Verhältniß wieder hergestellt wäre und die

Miethen die landesübliche Verzinsung des Baucapitales wieder abwerfen würden.

Ganz anders verhält es sich, um zu dem Extreme überzugehen, mit jenen Gebäuden, welche in compact verbauten Stadttheilen liegen und in deren Nähe es gar keine freien Bauplätze gleicher Qualität gibt. Dort hängt die Ausbedingung des Miethpreises einzig und allein von der Nachfrage und dem Angebote ab. Es wird nicht gefragt, ob die Miethe die Verzinsung des Baucapitales abwirft oder ob sie mehr abwirft, sondern diese Miethen steigen mit der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bewirkten Zunahme der Nachfrage continuirlich, während das Angebot nicht zu steigen vermag, da es absolut begrenzt ist. Hier entsteht eine sehr bedeutende Grundrente, während bei den früheren eine solche Grundrente nicht existirt.

Was wird nun die Folge einer Steuererhöhung oder Ermäßigung bei diesen beiden Kategorien von Gebäuden sein? Bei der ersten Art von Gebäuden, die einer schrankenlosen Concurrenz ausgesetzt sind, bei welchen, wie ich auseinandergesetzt habe, die Miethen nicht über das Niveau der landesüblichen Verzinsung des Baucapitales steigen, aber auch nicht auf die Dauer unter dieses Niveau herabsinken können, wird jede Erhöhung auf die Miether überwälzt werden, es muß aber auch bei diesen jede Steuerermäßigung den Miethern zugute kommen. Es wird also bei diesen Gebäuden die Besteuerung factisch von den Miethern getragen, sie wird, wie gestern schon ganz richtig bemerkt wurde, wenn sie in der bisherigen Höhe besteht, und bestehen bleibt, zu einer sehr drückenden Verbrauchssteuer auf den nothwendigsten Lebensbedarf.

Umgekehrt bei jenen Gebäuden, welche der Concurrenz von Neubauten nicht ausgesetzt und welche einer bedeutenden Grundrente genießen. Bei diesen Gebäuden wird weder eine Steuererhöhung, noch eine Steuerermäßigung auf die Miethe einen bedeutenden Einfluß üben, denn die Momente, von denen die Preisbestimmung abhängt, die Nachfrage und das Angebot, sind von der Steuererhöhung ganz unabhängig, es wird, wenn auch die Steuer bedeutend erhöht wird, deßwegen die Nachfrage nach solchen Wohnungen nicht mehr steigen, als dies im natürlichen Laufe der Dinge der Fall wäre. Es wird umgekehrt, wenn die Steuern ermäßigt werden, die Nachfrage nach solchen Wohnungen nicht geringer werden, es wird vielmehr jede Aenderung in der Besteuerung ohne Einfluß auf die Miethe bleiben und nur einen Einfluß üben auf die Hausbesitzer und auf die Capitalswerthe ihrer Realitäten.

Wenn nun, wie ich glaube, als erwiesen angenommen werden kann, daß die Verhältnisse so bestehen, dann wäre durch die Scheidung beider Elemente bei der Besteuerung durch eine stärkere Belastung der Grundrente und eine mindere Belastung der Baurente die Möglichkeit gegeben, eine gleichmäßige, ebenmäßige Behandlung aller Gebäude im ganzen Reiche herzustellen, ohne daß ein Verlust für den Staatsschatz daraus erwachsen würde, ohne daß eine Mehrbelastung der landstädtischen Bevölkerung zu befürchten wäre, und so würde sogar das Ziel erreicht werden, eine Erleichterung der Lasten zu bewirken, welche heute in Form einer hohen Gebäudesteuer und durch die vorhin geschilderte Ueberwälzung auf die ärmeren Theile der großstädtischen Bevölkerung ruht. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Das würde in der That die Folge sein, wenn Sie diesem Vorschlage ein geneigtes Gehör schenken würden. Es würde, wenn die Baurente wesentlich niedriger, die Grundrente wesentlich höher bestimmt würde, die Steuer in den Landstädten entweder unverändert oder, wenn wir einen niedrigeren Satz als den, welcher heutzutage besteht, wählen würden, sogar herabgedrückt werden, und es würde in allen jenen Gebäuden der Großstädte, welche keine Grundrente abwerfen, also in den nicht dicht verbauten Vorstädten und in den Vororten, die Gesammtsteuer, welche auf den Gebäuden lastet, vermindert werden. Diese Verminderung wird aber aus den vorhin geschilderten Umständen nothwendigerweise sofort, oder wenigstens sehr bald dem Miether zugute kommen, es wird also dieser Steuernachlaß nicht etwa einzelnen Besitzern, sondern der großen Masse der armen und mittleren Volksschichten zugute kommen, welche eben diese Gebäude bewohnen. Die Miethe in den centralgelegenen Häusern der Großstädte, welche von den Reichen bewohnt werden, wird allerdings nicht verändert werden, weil dort die Miethe, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, von der Besteuerung überhaupt unabhängig ist. Der Staatsschatz braucht aber auch nichts zu verlieren, denn man kann natürlich beide Steuersätze, die Sätze auf die Grundrente und auf die Baurente, so combiniren, daß der Gesammtertrag der Gebäudesteuer unverändert bliebe. Die Einzigen, welche hierbei verlieren würden, wären diejenigen Besitzer von großstädtischen Häusern, welche eine sehr bedeutende Grundrente beziehen. Aber auch diese könnten sich, wie ich glaube, über eine Härte und Ungerechtigkeit nicht beklagen, denn sie beziehen eben eine bedeutende Grundrente, welche noch fort und fort von Decennium zu Decennium steigt, wenn auch kleine Schwankungen, wie die, welche wir jetzt sehen, vorkommen, verdanken aber ihre Grundrente und den steigenden Capitalswerth ihrer Realität nicht ihrer eigenen Mühe und Arbeit, sondern den günstigen Verhältnissen, und die Entwerthung, welche durch eine stärkere Besteuerung der Grundrente bei diesen Realitäten momentan eintreten würde, würde sehr bald durch die im Laufe der natürlichen Verhältnisse eintretende Steigerung der Miethe und die damit verbundene Steigerung des Capitalswerthes com-

pensirt. Man könnte selbst jeden Schein der Ungerechtigkeit und Härte vermeiden, wenn man, wie dies überhaupt bei einer Aenderung von Realsteuern äußerst wünschenswerth, ja sogar nothwendig erscheint, eine Uebergangsperiode von etwa fünf Jahren normiren würde, innerhalb welcher successive und stufenweise der Uebergang aus der alten Steuer in die neue bewirkt werden würde.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten der Wiener Josefstadt gestern gegenüber den allerdings übertriebenen Behauptungen des Minoritätsvotums gesagt worden, daß eine so bedeutende Grundrente selbst in Wien nur ausnahmsweise vorkommen, und daß man darauf ein System nicht gründen könne. Dem gegenüber möchte ich mir erlauben, nur einige ganz kurze ziffermäßige Daten anzuführen.

Die Gesammtheit der Miethzinse, nicht in ganz Wien, sondern nur im ersten Bezirke in der inneren Stadt, beträgt 20 Millionen Gulden; die Gesammtbaufläche der Häuser, welche diesen Miethzins entrichten, umfaßt einen Flächenraum von 250.000 Quadratklafter. Der Bauwerth per Quadratklafter kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dieser Fläche auch die Hofräume eingerechnet sind, ferner daß dabei eine große Anzahl alter, schlecht gebauter Häuser einbezogen ist, nicht höher als höchstens mit 800 fl. veranschlagt werden; das macht bei 250.000 Quadratklaftern ein Baucapital von 200 Millionen Gulden. Für Verzinsung und Amortisirung braucht man keine höheren Ziffern als fünf Percent bei einer so gesicherten Capitalsanlage anzunehmen. Die fünfpercentige Rente nur von 200 Millionen Gulden beträgt zehn Millionen Gulden. Da die gesammten Zinsungen der inneren Stadt Wien 20 Millionen betragen, so entfällt an Bodenrente für die innere Stadt Wien, diesen einen Bezirk, die kolossale Summe von zehn Millionen Gulden.

Um diese Ziffer zu beurtheilen, ist es nothwendig, sie mit der Bodenrente der landwirthschaftlichen Gründe zu vergleichen. Ein Joch mittleren Ackers kann im Pachtwerthe, abgesehen von den Gebäuden, die gewöhnlich mitverpachtet werden, auf 25 fl. veranschlagt werden. Nimmt man dies als Maßstab an, so ist die Bodenrente, welchen der kleine Fleck Erde, den die innere Stadt Wien bedeckt, abwirft, gleich der Bodenrente von 400.000 Joch oder 40 Quadratmeilen mittelguten Ackerlandes.

Der schwerwiegendste Einwand, der gegen meine Ausführungen allseitig gemacht worden ist, besteht darin, daß in der Praxis die Scheidung von Grundrente und Baurente unmöglich sei. Ich glaube, daß dieser Einwand nicht absolut stichhältig ist.

Das Problem, um das es sich hier handelt, ist wesentlich ein solches, wie bei der Grundsteuer. So wie es sich bei der Grundsteuer darum handelt, den Reinertrag zu ermitteln, den ein im Wege des Pflanzenbaues nutzbar gemachtes Grundstück abwerfen kann, wird es sich hier darum handeln, den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, welche im Wege des Häuserbaues nutzbar gemacht werden. Es mag schwierig sein, ich gebe dies zu, namentlich bei alten Häusern, das Baucapital abzuschätzen, aber ich glaube, daß die Schwierigkeiten kaum viel größer sein dürften, als die Schwierigkeit, halbwegs richtige und verläßliche Schätzungen der Culturkosten bei Aeckern, Weinbergen und Forsten vorzunehmen, und doch hält man diese Schätzungen bei der Grundsteuer für möglich und durchführbar.

Die Schwierigkeiten dieser Schätzungen, welche aus meinen Vorschlägen erwachsen würden, werden noch eine wesentliche Verminderung durch zwei Umstände erfahren: erstens dadurch, daß diese Schätzungen bei jedem Gebäude durch die ganze Dauer seines Bestehens nur ein einziges Mal vorzunehmen sind und nicht etwa, wie bei der Grundsteuer, sich von 15 zu 15 Jahren zu wiederholen hätten.

Ein weiterer wesentlicher Umstand besteht darin, daß die Anzahl der Gebäude, welche einer solchen Schätzung zu unterziehen wären, eine verhältnißmäßig geringe ist.

Die Gesammtzahl der Gebäude, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer in ganz Oesterreich unterliegen, beträgt 45.000; die Gesammtheit der Gebäude, die der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen sind, beträgt 228.000. Nun ist aber zu bemerken, daß man bei der großen Mehrzahl der Orte, bei der großen Mehrzahl der Städte und Märkte, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, von dieser Schätzung des Baucapitales, von der Erhöhung der Grundrente von vornherein wird absehen können, weil es bekannt ist, daß die Grundrente in denselben verschwindend klein ist.

Ich mache eine große und übertriebene Annahme, wenn ich annehme, daß durch Einbeziehung in diese Schätzung alle diejenigen größeren, der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfenen Städte, bei deren Gebäuden von einer Grundrente keine Rede sein kann, die Zahl der abzuschätzenden Gebäude sich auf 100.000 erhöhen würde. Das ist gewiß übertrieben. Ich glaube, wenn die Regierung, beziehungsweise Seine Excellenz der Herr Finanzminister nicht vor der Aufgabe zurückschreckt, bei 2,400.000 Häusern, welche heute der Hausclassensteuer unterworfen sind, die Schätzung des Nutzungswerthes durchzuführen und nicht nur einmal durchzuführen, sondern dieselbe von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen, wenn er vor dieser Aufgabe nicht zurückschreckt, dann glaube ich, kann er auch vor der Aufgabe nicht zurückschrecken, die verhältnißmäßig geringere Anzahl von 100.000 Häusern ein- für allemal auf die Baukosten abzuschätzen.

Ich komme nun zu dem letzten Theile der Vorlage, zu demjenigen, welcher bestimmt ist, an die Stelle der Hausclassensteuer zu treten. Da muß ich

allerdings zugeben, daß das Princip, welches vorgeschlagen wird, von vorneherein unendlich viel beschränkter ist als dasjenige, das heute besteht, und wenn wir tabula rasa hätten, wenn es sich darum handeln würde, eine Gebäudesteuer überhaupt zu schaffen, würde ich mich unbedingt dafür aussprechen, das Princip zu acceptiren. Dem ist nun nicht so; die ganze Wahrheit, welche in dem wiederholt citirten Satze enthalten ist, ist: „Alle alten Steuern sind gut, alle neuen schlecht", und dieses Körnchen Wahrheit ist geeignet, in diesem Falle die Wage der Entscheidung auf die andere Seite zu neigen.

Die ganze Hausclassensteuer, so hoch der Tarif auch sein mag, hat eine solch' merkwürdige, bei der Ertragssteuer sonst nicht vorkommende Eigenthümlichkeit, die Eigenthümlichkeit nämlich, daß sie progressiv ist; ein Gebäudebestandtheil in einem großen stockhohen Hause erster Classe zahlt nahezu 5 fl., ein Gebäudebestandtheil in einem kleinen Häuschen zwölfter Classe zahlt 50 bis 160 kr.; diese Progression in ihrer willkürlichen Annahme mag ungerecht, mag hart sein, aber unter dem Regime dieses Steuersystemes sind alle derzeit bestehenden Gebäude des flachen Landes entweder entstanden, oder sie sind mit Rücksicht auf die aus diesem Steuersysteme ihnen anhaftenden Lasten verkauft oder vererbt und dabei bewerthet worden. Es hat also die Steuer den Charakter als Steuer nahezu verloren und ist zur Reallast geworden. Eine Verschiebung von Reallasten hat aber immer etwas sehr Mißliches; sie soll nur dann vorgenommen werden, wenn hierzu die dringende Nöthigung vorhanden ist, nämlich dann, wenn jetzt die Bestandtheile eine übermäßige Belastung der unteren Volksclassen gegenüber den reicheren Schichten bedingen. Das ist bei der Hausclassensteuer nicht der Fall; ich glaube im Gegentheile, es wird bei der Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer das Entgegengesetzte eintreten. Mit Gewißheit läßt sich jedoch darüber allerdings nichts aussprechen, denn es hängt von der Art des Vorganges der Commission ab, und dieses Element entzieht sich jeder Vorausberechnung. Aber möglich und wahrscheinlich ist es immerhin, daß in Folge dieser Steuerreform die kleinen Häusler relativ weniger, und die großen Schlösser, Klöster, Villen, kurz die großen, reichen Gebäude des flachen Landes relativ mehr zahlen werden als bisher.

Ich vergleiche absichtlich nur die Häuser des flachen Landes unter sich und nicht die Häuser des flachen Landes mit jenen der Städte, welche jetzt der Hauszinssteuer unterliegen, weil, wie gesagt, alle Combinationen, welche in finanzieller Beziehung an die Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer im Ganzen geknüpft werden können, mir jeder Basis zu entbehren scheinen, da über das, was Nutzwerth sein wird und ebenso über das Ausmaß der Steuer etwas Bestimmtes nicht vorliegt. Verschiebungen innerhalb der Gebäude, welche jetzt einer und derselben Besteuerungsart unterworfen sind, werden eintreten können; diese, glaube ich, sind zu berücksichtigen, und ist es vielleicht ein schwerwiegendes Moment gegen die Annahme der Nutzwerthsteuer an Stelle der Hausclassensteuer, wenn dadurch die Möglichkeit solcher Verschiebungen in der Richtung, wie ich angedeutet habe, geboten ist. Es hat sogar der Ausschuß durch einige Modificationen, welche er an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß eine Steuerüberwälzung von reichere an ärmere Gebäude eintreten könne, noch vermehrt.

Ich will mich aber enthalten, auf die Details einzugehen, um nur noch flüchtig einen Punkt berühren, nämlich den ganz exorbitanten Kostenpunkt, welcher durch die Einschätzung zum Nutzwerthe entstehen soll. Es ist das allerdings auch schon im Minoritätsberichte hervorgehoben, aber da ich mich im Uebrigen nicht gerade auf den Standpunkt dieses Minoritätsberichtes gestellt habe, noch stellen konnte, fühle ich mich gedrungen, dieses Moment noch meinerseits auch vorzubringen.

In der Regierungsvorlage sind die Kosten dieser Erhebung auf Eine Million präliminirt. Man wird auf dem flachen Lande nach den übrigen wahrscheinlichen Maßstäben, die bei Voranschlägen einzutreten pflegen, nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß thatsächlich diese Kosten 1½ Million betragen werden. Diese Kosten sollen sich von fünf zu fünf Jahren wiederholen, wiederholen bei einer Steuer, welche im Ganzen nur 6½ Millionen einbringt. *(Rufe links und im Centrum: Hört! Hört!)* Mir scheinen diese Kosten im Verhältnisse zum Ertrage der Steuer ganz unverhältnißmäßige zu sein.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende und erlaube mir dieselben in wenigen Sätzen zu recapituliren: Ich bin mit der Regierung einverstanden rücksichtlich der Anstrebung des Zieles der Einführung einer allgemeinen reinen Personaleinkommensteuer. Ich befürchte aber, daß die in der Regierungsvorlage gleichzeitig angestrebte durchgreifende und totale Reform aller bestehenden Ertragssteuern die Erreichung dieses wünschenswerthen Zieles in unabsehbare Ferne hinausrückt. Ich fürchte ferner, daß die Annahme dieser Gebäudesteuer, wie sie hier vorliegt, präjudicirlich wird sein können für die Annahme der Erwerbsteuer, wie sie vorgelegt wird und welche einen total neuen, höchst bedenklichen Punkt enthält, weil sie nämlich eine Ertragssteuer sein will, factisch aber eine Einkommensteuer ist, und weil es mir unzukömmlich erscheint, wenn man eine allgemeine Einkommensteuer und daneben auch noch eine particuläre Einkommensteuer für die Gewerbe einführen will. Ich glaube ferner, daß der ausgesprochene Zweck der Vorlage, nämlich die Herstellung uniformer Verhältnisse bezüglich des Steuer-

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer.

Zu den wichtigsten, in das Interesse der Staatsbürger tief eingreifenden Gesetzen gehören unbedingt die Steuergesetze. Jede Reform dieser Gesetze hat die unausweichliche üble Folge, daß sie eine Aenderung, eine Ueberwälzung der Steuerlast, daher eine Störung der Werth- und Vermögensverhältnisse, in welche die Steuerträger sich eingelebt haben, veranlassen muß.

Schon aus diesem Grunde sollen die Steuerreformen nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit eintreten, und mit jenen Garantien umgeben werden, welche die Erzielung der bestmöglichen Resultate, namentlich aber eine gerechte und gleichmäßige Steuerumlage in sichere Aussicht stellen.

Diese Garantien sind in dem vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer nicht enthalten. Dies zu erweisen, ist die Aufgabe der Minorität, welche sich gegen diesen Entwurf ausspricht.

I.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage.

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe gemäß sollen ebenso wie bisher, der Besteuerung nach dem Miethzinsertrage jene Ortschaften unterliegen, in welchen die Vermiethungen vorwiegen.

Nach den bisherigen Vorschriften besteht aber ein bedeutender Unterschied in der Steuergrundlage und im Steuersatze zwischen den Ortschaften, welche der Hauszinssteuer ursprünglich unterzogen waren, und jenen, auf welche diese Steuer erst in Folge des Gesetzes vom Jahre 1850 ausgedehnt worden ist. Es wird nämlich dermalen für die Erhaltungskosten der Gebäude und Amortisirung des Anlagecapitales ein Abzug in Anwendung gebracht welcher in den ersteren Ortschaften 15, in den letzteren 30 Percent vom Bruttoertrage beträgt, und wird die Steuer von dem hiernach übrigbleibenden Reinertrage in den ersteren Ortschaften an Ordinarium mit 16, an den Zuschlägen mit $10^2/_3$, zusammen mit $26^2/_3$ Percent, in den letzteren hingegen am Ordinarium mit 12, an den Zuschlägen mit 8, zusammen mit 20 Percenten bemessen. Es entfällt daher die Steuer von je 100 fl. des Bruttoertrages in den ersteren Ortschaften auf 22 fl. $66^2/_3$ kr., in den letzteren auf 14 fl.

Zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes würden in diesen Besteuerungsverhältnissen zwei wichtige Aenderungen eintreten.

Nach dem §. 24 des Gesetzentwurfes sollen nämlich die Abzüge vom Bruttoertrage für die Erhaltungs- und Abnützungskosten in allen hauszinssteuerpflichtigen Orten nach dem für jedes Gebäude zu erhebenden Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles, und zwar: für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percenten, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percenten, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher ist als 15 fl., mit 25 Percenten, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, **mit 30 Percenten vom Bruttoertrage bemessen werden.**

Die zweite wichtige Aenderung wird in der Ausgleichung des Steuersatzes bestehen. Obwohl der §. 23 des Gesetzentwurfes das Ausmaß der Gebäudesteuer einem späteren Gesetze vorbehält, so kann der Sinn dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes nicht anders gedeutet werden, als daß die Steuer den zu ermittelnden Reinertrag in allen Orten mit einem gleichmäßigen Percente treffen soll. Denn es wird im Gesetzentwurfe die Schaffung einer gleichmäßigen Steuergrundlage bezweckt, durch Ermittlungen des steuerbaren Reinertrages aller Gebäude. Diese Ermittlungen werden unter einander so verwoben sein, daß es nicht möglich sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit der ermittelte Reinertrag bei den einen Ortschaften oder Gebäuden mit einem höheren oder geringeren Steuersatze getroffen werden könne, als bei den anderen. Zu einer solchen Beurtheilung werden auch keine Anhaltspunkte vorhanden sein. Bei der Ausgleichung des Steuersatzes wird aber mit Rücksicht auf unsere finanziellen Zustände die Absicht offenbar nicht darauf gerichtet sein, den vom Reinertrage bemessenen Steuersatz von 26⅔ Percent in Orten, wo er schon besteht, zu ermäßigen, sondern vielmehr darauf, den für andere Orte bestehenden geringeren 20percentigen Steuersatz auf 26⅔ Percent, das ist **um ein Drittel zu erhöhen.**

Unter der Voraussetzung, daß der Steuersatz mit 26⅔ Percent vom Reinertrage auf alle Orte angewendet werden wird — und mit Zugrundnahme der vom k. k. Finanzministerium für die einzelnen hauszinssteuerpflichtigen Orte gesammelten Daten über die im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles — kann man die für ganze Gruppen dieser Orte zu gewärtigenden Folgen der im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Maßregeln annäherungsweise in Ziffern darstellen.

In Wien ist der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles für die ganze Stadt mit 50 fl. 34 kr., in Prag mit 49 fl. 92 kr. ausgewiesen. In diesen Städten hat die größere Anzahl von Gebäuden einen Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil über 45 fl., und werden die diesen Gebäuden bisher zugestandenen 15percentigen Abzüge für die Erhaltungskosten aufrecht erhalten. Bei einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden wird sich jedoch der Durchschnittszins zwischen 15 fl. und 45 fl., bei einer geringeren Zahl auch unter 15 fl. stellen. Diese Gebäude würden einen größeren Abzug, als ihnen bisher zugestanden war, nämlich einen Abzug von 20 und 25 Percent erhalten. Im Ganzen würde sich die Steuergrundlage, daher auch die nach dem bestehenden Steuersatze zu bemessende Steuersumme in diesen Städten geringer stellen, und müßte der sich hieraus ergebende Steuerausfall aus anderen Quellen gedeckt werden.

In 39 anderen Städten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, stellen sich die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles in jeder einzelnen Stadt nicht über 45 fl. und nicht unter 15 fl. Es wird in diesen Städten einzelne Gebäude geben, deren Bestandtheile einen durchschnittlichen Zins über 45 oder unter 15 fl. abwerfen, und würden die ersteren Gebäude bei dem ihnen bisher zugestandenen Abzuge von 15 Percent verbleiben, die letzteren aber einen 25percentigen oder 30percentigen Abzug erhalten. Für die meisten Gebäude wird sich aber der Durchschnittszins auf 15 bis 45 fl., daher der Abzug auf 20 Percent stellen. Im Ganzen und Großen wird daher in diesen Städten der Abzug durchschnittlich nicht wie bisher 15, sondern 20 Percent betragen, und wird in Folge dessen der steuerbare Reinertrag von 85 Percent auf 80 Percent des Bruttoertrages ermäßigt werden [1]).

---

[1]) Zu diesen Ortschaften gehören:

in Niederösterreich, und zwar in der Umgebung von Wien	22 Orte
in Oberösterreich die Städte Linz und Urfahr	2 "
in Böhmen fünf Badeorte	5 "
in Galizien die Städte Lemberg, Krakau, Brody	3 "
in Mähren die Städte Brünn und Olmütz	2 "
in Schlesien die Stadt Troppau ohne Vorstädte	1 "
in Steiermark die Hauptstadt Graz	1 "
in Kärnten " " Klagenfurt	1 "
in Krain " " Laibach	1 "
im Küstenlande die Stadt Görz	1 "
zusammen	39 Orte

Die 827 Orte, welche nach den Daten vom Jahre 1871 der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, haben dermalen einen Abzug von 30 Percent für die Gebäudeerhaltungskosten, und einen Steuersatz, welcher 20 Percent vom Reinertrage und 14 Percent vom Bruttoertrage beträgt. Unter der Voraussetzung, daß in diesen Orten der Steuersatz auf jene Höhe gebracht werden wird, welche dermalen in den ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orten besteht, d. i. auf die Höhe von 26⅔ Percent vom Reinertrage, werden sich in Folge der im Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen für die einzelnen Gebäude dieser Orte folgende Resultate ergeben:

Für Gebäude mit einem Bruttodurchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles von Gulden	Abzug für die Erhaltungskosten in Percenten	Verbleibt an dem steuerbaren Reinertrage in Percenten vom Bruttozinse	Die mit 26⅔ Percent vom Reinertrage bemessene Steuer beträgt in Percenten vom Bruttoertrage	Gegenüber der gegenwärtigen Steuer von 14 Percent vom Bruttoertrage ergibt sich eine Steuererhöhung in Percenten
45 und darüber	15	85	22·66⅔	61.9
über 15 bis 45	20	80	21·33⅓	52·4
über 5 bis 15	25	75	20	42·86
5 oder unter 5	30	70	18·66⅔	33⅓

In jedem einzelnen Orte werden die einen Gebäude in die höhere, die anderen in die geringere Stufe der Abzugspercentscala fallen, daher die ersteren eine geringere, die letzteren eine größere Steuererhöhung erleiden. Für den ganzen Ort wird jedoch bei allen Gebäuden durchschnittlich das Abzugspercent und die Steuererhöhung sich nach dem für diesen Ort durchschnittlichen Bruttozinse richten. Dieser Bruttozins und die für jeden Ort zu gewärtigende durchschnittliche Steuererhöhung ist in der Anlage A ausgewiesen.

Man könnte zwar einwenden, daß der Steuersatz nach Durchführung der Steuerreform nicht mehr 26⅔ Percent vom Reinertrage in Anspruch nehmen, sondern sich geringer stellen würde, daher die oben angedeuteten Steuererhöhungen nicht eintreten dürften. Allein bei unseren finanziellen Zuständen können wir eher eine Erhöhung des Steuersatzes erwarten, schon aus dem Grunde, daß die Kosten der neuen Steuerveranlagung einzubringen sind, nebstbei aber jener Ausfall im Steuerertrage gedeckt werden muß, welcher sich in Folge der Erhöhung der Abzugspercente für eine bedeutende Anzahl der Gebäude in Wien und in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, ergeben wird. — Wenn aber auch die unerhoffte Herabminderung des Steuersatzes eintritt, so wird sie sicher nur in einem solchen Maße erfolgen können, daß sie in den ursprünglich hauszinssteuerpflichtigen Orten, welche diesen Steuersatz dermalen haben, eine geringe Ermäßigung der Steuer, hingegen aber in jenen Orten, in welchen die aus-

---

Auch die ursprünglich zinssteuerpflichtigen dalmatinischen Städte Zara, Spalato, Cattaro, dann die Stadt Salzburg haben den Durchschnittszins eines Wohnbestandtheiles zwischen 15 und 45 fl. In diesen Städten wird aber die Hauszinssteuer dermalen niedriger als in anderen bemessen, weßhalb sie zufolge der im Gesetzentwurfe beantragten Aenderungen im Durchschnitte für alle Gebäude keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Steuer zu gewärtigen hätten.

In Salzburg wird nämlich dermalen die Steuer sammt Zuschlägen mit 20 fl. von je 100 fl. des Bruttoertrages bemessen, und würde auf 21 fl. 33⅔ kr., daher um 7 Percent erhöht werden.

In Zara, Spalato und Cattaro wird dermalen für die Erhaltungskosten ein Drittel des Bruttoertrages in Abzug gebracht, und wird von dem übrigbleibenden Reinertrage die Steuer sammt Zuschlägen mit 25·75 bemessen, wonach selbe auf 17 fl. 17 kr. von je 100 fl. des Bruttoertrages entfällt; sie würde aber durchschnittlich auf 21 fl. 33⅔ kr., daher um 24·3 Percent erhöht werden.

gedehnte Hauszinssteuer besteht, noch immer eine bedeutende Steuererhöhung herbeiführen würde, zumal die nach dem bisherigen Besteuerungsmodus zu erwartende Gebäudesteuersumme der ersteren Orte nach den in der Anlage B dargestellten Daten 82 Percent, jene der letzteren aber nur 18 Percent der gesammten Hauszinssteuersumme beträgt, woraus erhellt, daß zur Deckung eines Ausfalles, welcher sich aus der Ermäßigung der Steuer in den ersteren Orten um ein Percent ergeben würde, es nothwendig wäre, den Steuersatz im Verhältnisse zum Bruttoertrage in den letzteren Orten um vier Percent zu erhöhen.

Daß ein Ausfall im Steuerertrage der zinssteuerpflichtigen Orte sich gerechterweise auch durch Erhöhung der Steuer von den bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden nicht hereinbringen lassen wird, werden wir im zweiten Theile dieser Schrift nachweisen.

Mag nun aber die Steuererhöhung in den bisher der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten ihrer absoluten Ziffer nach die oben angedeutete Größe nicht erreichen, so wird sie doch in ihrer relativen Ziffer, d. i. im Verhältnisse zur Steuer jener Orte, welche dermalen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, in eben derselben Höhe erfolgen, daher immer eine Steuerüberwälzung von den Einen auf die Anderen veranlassen.

Es ist nunmehr zu erörtern, ob die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln, welche zu solchen Folgen führen, gerecht, ob sie nämlich geeignet seien, die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung, welche die wichtigste Aufgabe eines Steuerreformgesetzes bilden soll, herbeizuführen, oder wenigstens die bisher bestandene Ungleichmäßigkeit in einer erheblichen Weise zu vermindern.

Für die im §. 24 beantragte Bemessung der Abzugspercente sind im Motivenberichte der Regierung keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt. Bei den Berathungen im Ausschusse haben wir erfahren, daß keine Erhebungen, keine Schätzungen gepflogen worden sind zur Darweisung der factischen Gebäudeerhaltungskosten und des Verhältnisses derselben zum Bruttoertrage. Man hat das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen und eine ziffermäßige Ausgleichung in der Richtung treffen wollen, daß die Abzüge bei allen Ortschaften in den Stufen von 15, 20, 25 oder 30 Percent vom Bruttoertrage zu stellen sind und als einziges Merkmal zur Anwendung der höheren oder geringeren Stufe bei einem Gebäude der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles zu gelten habe.

Daß aber dieses Merkmal kein richtiges ist, erhellt schon aus dem Umstande, daß die Gebäudebestandtheile in einem Hause viel größer sind als in einem anderen. Zu den Gebäudebestandtheilen wollen neben den Wohnzimmern auch Boden- und Kellerabtheilungen und andere Nebenlocalitäten gerechnet werden, deren Zahl von der Einrichtung und Benutzung des Hauses abhängt, jedoch auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage meistens keinen Einfluß hat. In drei bis fünfstöckigen Zinshäusern wird es viele Miethparteien geben, daher auch in einem Flächenraume von 100 bis 150 Quadratklaftern 20 bis 40 Boden- und Kellerabtheilungen untergebracht werden, während in ebenerdigen oder einstöckigen Häusern bei einem gleichen Flächenraume 2 bis 10 Boden- oder Kellerabtheilungen bestehen.

Offenbar sind andere Umstände für die Beurtheilung des Verhältnisses der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage maßgebend, nämlich: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse, das Verhältniß des Bruttoertrages zum Flächeninhalte der Bauarea oder des Werthes dieser Area zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale. Auf alle diese Verhältnisse wird aber im Gesetzentwurfe bei der Feststellung der Abzugspercente gar keine Rücksicht genommen.

Daß in den klimatischen Verhältnissen zwischen den einzelnen Ländern, ja zwischen den Gebirgs- und anderen Gegenden desselben Landes Unterschiede vorkommen, welche auf die Gebäudeerhaltungskosten einfließen, ist unleugbar. Eben so wenig kann geleugnet werden, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der aus schlechterem Materiale gebauten Häuser im Verhältnisse zum Werthe und Ertrage derselben größer sind als die Erhaltungskosten der aus besserem Materiale gebauten, und gerade ist das zum Baue verwendete Materiale in den größten Städten im Allgemeinen bedeutend besser, als in den kleineren Ortschaften. Die Vermiethungsverhältnisse haben sich in den größten Städten, insbesondere in Wien, zu Gunsten der Hauseigenthümer derart gestaltet, daß Termine festgestellt sind, in welchen die Wohnparteien ein- und ausziehen, ohne daß der Hauseigenthümer auch nur einen Zinstag verliert; ferner, daß die Wohnparteien die Wohnung selbst nicht nur in Stand halten, sondern auch einrichten, daß die einziehende Wohnpartei die von der ausziehenden bewirkten Einrichtungen ablöst oder auf eigene Kosten die Einrichtung (die Ausstattung der Wände mit Tapeten, Lackiren der Thüren und Fenster u. dgl.) besorgt; da hingegen in anderen Ortschaften diese Auslagen ganz oder zum großen Theile dem Hauseigenthümer zur Last fallen und der Hauseigenthümer nach dem Ausziehen einer Partei die Wohnungseinrichtungen verbessern oder neu anschaffen muß, zwischen dem Ausziehen der einen und Einziehen der anderen Partei aber eine Zeit vergeht, während welcher der Hauseigenthümer keinen Zins bezieht.

Der Werth der Bauarea hat ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Gesammtbruttoertrage eines Gebäudes.

Um in dieser und auch in den anderen angedeuteten Beziehungen eine Vergleichung zwischen den hauszinssteuerpflichtigen Orten anzustellen, müssen wir die Stadt Wien zum Ausgangspunkte nehmen, zumal diese, die Reichthümer der Monarchie an sich ziehende Großcommune eine bedeutende Rolle in der Gebäudesteuer spielt, denn die Summe der Erträgnisse ihrer Gebäude bildet die Hälfte der Gesammterträgnisse aller der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, und wird diese Summe laut Anlage B stets durch Neubauten in einem weit höheren Maße als in allen anderen Orten vergrößert.

Keiner besonderen Sachkenntniß bedarf man, um zu erkennen, daß bei Gebäuden am Graben, Kohlmarkt und anderen dergleichen besuchtesten Plätzen und Gassen Wiens, wo eine von der Miethpartei eingerichtete Gewölbslocalität einen Zins von 2000 bis 5000 fl. abwirft, die Erhaltungskosten factisch nicht 15 Percent vom Bruttoertrage, sondern bedeutend weniger in Anspruch nehmen können. Dieser hohe Miethzins ist durch die für den Verkehr günstige Lage begründet. Diese Lage bringt es mit sich, daß der Werth der Bauarea groß ist. Das in die Bauarea angelegte Capital trägt Zinsen. Dieses Capital wird nicht abgenützt und erfordert die Erhaltungskosten nicht. Nur für das in den Bau selbst angelegte Capital sind Erhaltungs- und Abnützungskosten erforderlich. In den besuchtesten Plätzen und Gassen der inneren Stadt Wien ist die Quadratklafter Bauarea schon mit 900 bis 7000 fl. bezahlt worden, während die Ueberbauung dieser Area bei gewöhnlichen drei- bis vier und fünfstöckigen Zinshäusern 900 bis 1200 fl., bei mit mehr Luxus gebauten Häusern bis 1500 fl. kostet. Bei solchen Häusern verhält sich der Werth der Bauarea zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale wie 100, 200, 300, 400, 500 und in maximo wie 600 zu 100. Hieraus ergibt sich, daß der Werth der Bauarea, so wie der auf diesen Werth entfallende Ertrag 50, 66, 75, 80 und 86 Percent, das in den Bau selbst angelegte Capital und der Ertrag desselben aber 50, 34, 25, 20 und 14 Percent des Gesammtwerthes und Ertrages dieser Häuser bildet. Da aber für diese Gebäude, welche einen durchschnittlichen Miethertrag über 45 fl. für einen Bestandtheil haben, für die Erhaltungs- und Abnützungskosten 15 Percent von dem gesammten Bruttoertrage in Abschlag gebracht werden wollen, so würde sich dieser Abzug im Verhältnisse zu dem Ertrage des in den Bau angelegten Capitales, welches allein der Erhaltungs- und Abnützungskosten bedürftig ist, auf 30, 45, 60, 80 und 105 Percent stellen. Eine solche Bemessung der Abzugspercente kann zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Gebäude nicht führen, um so weniger zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser ertragreichsten Gebäude im Verhältnisse zu jenen in den entfernteren Vorstädten, wo der Werth der Bauarea viel geringer ist, wo die Erhaltungskosten vieler Gebäude auch anderer Umstände wegen sich im Verhältnisse zum Bruttoertrage höher stellen. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Art der Benützung der Gebäude und deren Bauart. Niemand wird es leugnen können, daß die Fabriksgebäude eher abgenützt werden als andere — daß die Erhaltung dreier Dächer, welche in drei einstöckigen Vorstadthäusern zusammen 180 Bestandtheile decken, bedeutend mehr koste, als die Erhaltung eines Daches, welches in einem vierstöckigen Hause eine gleiche Zahl der Bestandtheile deckt.

Obgleich in einem geringeren Maße, als in Wien, würden sich aus ähnlichen Gründen auch in anderen hauszinssteuerpflichtigen Orten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Gebäude ergeben, zumal unter diesen Orten viele vorkommen, wo die einen Gebäude gemauert und feuerfest gedeckt, die anderen aber von Holz oder Flechtwerk gebaut, mit Schindel- oder auch Strohdächern versehen sind.

Im offenbaren Nachtheile gegenüber Wien befinden sich schon dermalen alle Orte, welche der ursprünglichen, nach denselben Modalitäten wie in Wien veranlagten Hauszinssteuer unterliegen; denn in keinem dieser Orte sind die Werthe der Bauplätze und der Ertrag der Gebäude im Verhältnisse zu den in den Bau gelegten Capitalien so groß — in keinem derselben haben sich die Vermiethungsverhältnisse durch Ueberwälzung der Einrichtungs- und anderer Lasten auf die Miethparteien für die Hausbesitzer so günstig gestaltet — in den meisten dieser Orte sind die Bauart und die Baumaterialien, in vielen auch die klimatischen Verhältnisse schlechter — in allen diesen Orten sind daher die Erhaltungskosten der Gebäude im Verhältnisse zum Bruttomiethzinse durchschnittlich bedeutend größer als in Wien. — Gegenüber Wien gebührt einem jeden dieser Orte eine den localen Verhältnissen entsprechende, größere oder geringere, durchgehends aber eine bedeutend höhere Steuerermäßigung, als solche denselben laut der oben dargestellten Berechnung zugedacht werden will.

In Bezug auf die Orte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, wird man vielleicht den Grund geltend machen wollen, daß die Werthverhältnisse der Gebäude sich in die seit Jahren bestehende hohe Steuer eingefügt, und dadurch auch die Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung sich von selbst ausgeglichen haben.

Allein dieser Grund — wenn er überhaupt bei einer die Steuerausgleichung bezweckenden Reform anwendbar wäre — kann nicht angeführt werden für die beabsichtigte übermäßige Steuererhöhung

bei den Gebäuden jener Orte, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen; für eine Steuererhöhung welche sowohl in ihrer absoluten Ziffer, als auch relativ, namentlich im Verhältnisse zu Wien, höchst ungerecht und drückend wäre.

In diesen kleineren Orten ist der Werth der Bauarea überhaupt sehr gering; bei den meisten Gebäuden hat er gar keine Bedeutung. In diesen Orten nun soll ein Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten festgestellt werden, welcher im Verhältnisse zum Ertrage des in den Bau gelegten Capitales viel geringer ist als in Wien, und zwar geringer nicht nur bei den einzelnen Gebäuden, sondern auch durchschnittlich, weil der Werth der Bauarea in diesen Orten auch durchschnittlich bedeutend niedriger ist, als in Wien. Factisch sind die Gebäudeerhaltungskosten in den erwähnten Ortschaften nicht nur im Verhältnisse zum gesammten, den Werth der Bauarea einschließenden Ertrage der Gebäude, sondern auch im Verhältnisse zum Ertrage des eigentlichen Baucapitales bedeutend größer als in Wien, weil in diesen Orten alle anderen Verhältnisse — Bauart, Baumaterialien, Vermiethungsverhältnisse — sich für die Hausbesitzer bedeutend schlechter gestalten, als in Wien.

Bei genauer Erwägung aller dieser Verhältnisse wird man sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß die dermalen geltende Besteuerung, welche in Wien 22·66²/₃ Percent und in den erwähnten Orten 14 Percent, daher in diesen letzteren Orten um 8.66²/₃ Percent vom Bruttoertrage weniger als in Wien in Anspruch nimmt, im Ganzen und Großen gerechter und gleichmäßiger ist, als jene, welche nach den im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen einzutreten hätte.

Man wird sich wenigstens der Ueberzeugung nicht verschließen wollen, daß solche tiefgreifende Maßregeln ohne genaue Erwägung der maßgebenden factischen Verhältnisse nicht beurtheilt werden dürfen, und da über diese Verhältnisse keine genauen Daten und Erhebungen vorliegen, der Gegenstand auch nicht als spruchreif angesehen werden kann.

II.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.

Dieser bei uns neuen Art der Besteuerung sollen dem Gesetzentwurfe gemäß, hauptsächlich jene Orte unterzogen werden, deren Gebäude dermalen in der Regel der Hausclassensteuer unterliegen.

Im Steuerreformausschusse ist zu wiederholten Malen die Ansicht geltend gemacht worden, daß die bestehende Hausclassensteuer im Verhältnisse zur Hauszinssteuer viel zu gering sei. Für diese Ansicht sind aber keine Gründe, keine Daten angeführt worden. — Die vom Finanzministerium gesammelten Daten sprechen eher gegen diese Ansicht. In den dem Regierungsmotivenberichte beigeschlossenen statistischen Tabellen (Seite 14) finden wir eine Berechnung des, der gegenwärtigen Hausclassensteuer nach dem Umlagsmaßstabe für die ausgedehnte Hauszinssteuer entsprechenden Bruttomiethzinses eines Wohnbestandtheiles. Dieser Bruttoertrag gestaltet sich verschiedenartig bei den einzelnen Classen, beträgt aber in seinen Extremen, und zwar in der untersten XII. Classe bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 3 fl. 89 kr., in der höchsten, I. Classe 35 fl. für einen Wohnbestandtheil. Nach den im Finanzministerium vorfindigen Daten aus dem Jahre 1871 sind 827 Orte der ausgedehnten Hauszinssteuer unterzogen. Von diesen Orten haben die größten (211 an der Zahl) den Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles über 15 fl. Mit einem geringeren Durchschnittszinse sind die übrigen 616 Orte, und zwar 422 mit einem Durchschnittszinse von 5 bis 15 fl., 116 mit 3 bis 5 fl., und 78 mit 1 bis 3 fl. ausgewiesen. Wenn nun auch die obigen Durchschnittszinse für einen Gebäudebestandtheil, daher nicht nur für die Wohn-, sondern auch für die Nebenlocalitäten ausgewiesen erscheinen, so ist doch zu erwägen, daß bei Vermiethungen der größeren Objecte die Zahl der Wohnbestandtheile jene der Nebenlocalitäten in der Regel übersteigt und bei Vermiethungen von einer oder wenigen Stuben für kleine Miethparteien entweder wenige oder keine Nebenlocalitäten zugegeben werden, daß daher die durchschnittlichen Miethzinse der eigentlichen Wohnbestandtheile in den erwähnten Orten sich kaum auf das Doppelte des für einen Bestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinses, somit in 422 Orten auf 10 bis 30 fl., in 116 Orten auf 6 bis 10 fl., in 78 Orten auf 3 bis 6 fl., und im Ganzen und Großen noch immer niedriger stellen, als der obenerwähnte, für die der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäude berechnete Bruttozins, von welchem eine Steuer entrichtet wird, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer der gedachten 616 Orte gleichkommt. Hiebei ist noch zu erwägen, daß in diesen Orten Vermiethungen vorwiegen, daher auch die wirkliche Ertragsfähigkeit der Gebäude größer ist, als in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und die Hausclassensteuer vorherrschend ist.

Die erwähnten Daten und Erwägungen deuten darauf hin, daß die schon dermalen hochgestellte Hausclassensteuer — welche seit 1850 eine Erhöhung von 30, sodann von 100 Percent über die ursprünglichen Tarife erlitten hat — gerechterweise im Großen und Ganzen nicht erhöht werden könne. Bei einer gerechten Einschätzung des steuerbaren, reinen Nutzungswerthes der Gebäude, welche dieser Steuer zu unterliegen haben, wären daher finanzielle Vortheile — das ist eine Vergrößerung des Steuereinkommens — nicht zu erwarten. Diese Einschätzung würde aber bedeutende Kosten verursachen, welche in den statistischen Tabellen (Seite 243) auf 1.030,500 fl. veranschlagt worden sind, und dieser Voranschlag wird voraussichtlich bedeutend überschritten werden. Die erschwerte Evidenzhaltung wird auch eine Kostenvermehrung zur Folge haben. Bedeutende Kosten werden endlich aus den beantragten periodischen, alle fünf Jahre wiederkehrenden Revisionen erwachsen. Es muß daher genau erwogen werden, ob und in wie weit es angemessen ist, an der bestehenden Hausclassensteuer, in welche sich die Werth- und Vermögensverhältnisse schon eingefügt haben, zu rütteln.

Wenn man aber willens ist, über diese schwer wiegenden Bedenken hinauszugehen, und eine neue Steuergrundlage für die bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude durch Einschätzung des steuerbaren Nutzungswerthes zu schaffen, so sollen die sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbillig sein, nicht eine die Einschätzung einzwängende, fiscale Richtung verfolgen, wie dies gerade im vorliegenden Gesetzentwurfe der Fall ist.

In Bezug auf fiscale Richtung ist die Regierungsvorlage des Jahres 1869 und der damals im Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Antrag durch den gegenwärtig vorliegenden Entwurf überboten.

Schon in den Anträgen des Jahres 1869 war die für das flache Land nicht passende Bestimmung enthalten, daß der Nutzungswerth der Gebäude nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile einzuschätzen ist *). Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe will aber auch die Anzahl und Größe der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten bei der Einschätzung berücksichtigt werden (§. 18). Als Nebenlocalitäten werden beispielsweise die Speisekammern, Böden, Keller angeführt und hiezu ein recht dehnbares et cetera beigefügt **). Diese Bestimmung, im Zusammenhange mit der anderen über die Minimalsätze des Nutzungswerthes für jeden Wohnbestandtheil, zwingt der Einschätzung eine solche Richtung auf, daß nicht jener wirkliche und richtige Nutzungswerth, welchen das Gebäude als ein Ganzes unter den gegebenen Verhältnissen hat, zu erfassen, sondern vielmehr die Nutzungswerthe aller Gebäudebestandtheile zu suchen und aus der Summe derselben der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes festzustellen sein wird. Ein solcher Vorgang dürfte den Verhältnissen großer Städte entsprechen, weil in diesen ein jeder Gebäudebestandtheil einen Miethwerth und auch Miethertrag haben kann. Auf dem flachen Lande haben aber die sogenannten Nebenlocalitäten entweder keinen, oder einen geringen Nutzungswerth und werden auch meistens zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt ***). In Dörfern und auch in kleineren Städten gibt es Gebäude, welche unter vorübergehenden

---

*) Antrag des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869, §§. 13 und 14 lit. a.

**) Diese Bestimmung ist noch erhärtet durch die im Motivenberichte der Regierung (Seite 14) dargelegte Anschauung, welche bei der Ausführung des Gesetzes sich wird Geltung verschaffen wollen; durch die Anschauung nämlich, daß bei den nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäuden die Nebenlocalitäten „in der für das ganze Haus erhobenen Werthsumme ebenso vollständig berücksichtigt erscheinen, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten“.

***) So z. B. Böden, Keller in Bauernhäusern, oder die in Wohnhäusern eingebauten Räume für Wägen, Vieh u. dgl., welche, da sie Bestandtheile der Wohnhäuser bilden unter die im §. 2, Punkt 8, von der Steuer befreiten landwirhschaftlichen Gebäude nicht gehören dürften. — Aus diesem Anlasse glauben wir eine im Regierungsmotivenberichte (Seite 22 und 23) enthaltene Anschauung hervorheben zu müssen, welche dahin geht, daß der Ertrag jener Gebäude, welche zur Beschaffung des von der Grundsteuer getroffenen Ertrages nothwendig sind, bei Ermittlung des steuerbaren Grundertrages nicht berücksichtigt ist, — ferner, „daß schon durch die Befreiung der selbstbenützten landwirthschaftlichen Gebäude von der Gebäudesteuer von Seite der Gesetzgebung eine Concession gemacht wird, die sich principiell keineswegs rechtfertigen läßt und nur durch technische Schwierigkeiten begründet werden kann“. — Solche Anschauungen können nicht für's Allgemeine principiell aufgestellt werden, denn es muß hiebei auf den Stand der jeweilig bestehenden Gesetzgebung Bedacht genommen werden. — Unser Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869, welches bei Abfassung des Motivenberichtes über die Gebäudesteuer in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, läßt den steuerbaren Reinertrag der Grundstücke derart feststellen, daß dadurch jener Ertrag erfaßt werde, welcher sich unter der Voraussetzung einer im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten durchschnittlich für jeden Besitzer ergibt. — Der gemeingewöhnliche Ertrag der Grundstücke ist ohne gemeingewöhnliche landwirthschaftliche Gebäude nicht erzielbar; er kann daher nur so erfaßt werden, wie er sich von den Grundstücken sammt den erforderlichen Gebäuden ergibt. — Der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude wäre in dem eingeschätzten gemeingewöhnlichen Grundertrage nur in dem Falle nicht einbegriffen, wenn man bei der Grundertragsschätzung nicht nur die Kosten der Erhaltung und Abnützung der landwirthschaftlichen

einen Zinsertrag oder sonst einen Nutzen versprechenden Verhältnissen — z. B. für Unterbringung des Militärs oder eines Amtes und dessen Beamten oder für zahlreiche Mitglieder einer Körperschaft oder einer Familie — erbaut, mit der Aenderung dieser Verhältnisse aber ganz oder zum Theile unvermiethbar und nutzlos geworden sind oder einen sehr geringen Nutzen abgegeben.

Bei Einschätzung des Nutzungswerthes aller dieser Gebäude in Orten, wo Vermiethungen zwar nicht vorwalten, aber ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, soll nach dem Gesetzentwurfe (§. 18 a) zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auf die üblichen durchschnittlichen Miethzinse der unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre Bedacht genommen werden. Welcher Theil der vermietheten Gebäude als ein größerer zu betrachten, und wie die Bedachtnahme auf die Miethzinse zu geschehen habe, ist den Ansichten der ausführenden Organe überlassen, und nicht einmal die nothwendige und gerechte Bestimmung aufgenommen worden, daß diese Bedachtnahme nur unter genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der vorwiegenden Anzahl unvermietheter Gebäude stattfinden dürfe.

Die Ertragsverhältnisse der Gebäude in Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon dieses Umstandes wegen offenbar verschieden von den Ertragsverhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Der Gesetzentwurf zwingt aber den ausführenden Organen die Anschauung auf, daß die Nutzungswerthverhältnisse der ersteren Orte jenen der letzteren ähnlich seien und nach diesen beurtheilt werden können. Der Gesetzentwurf läßt nämlich auch in Orten, in welchen Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, einen ziffermäßigen Anhaltspunkt für die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude in den durchschnittlichen Miethzinsen der anderen, ähnliche Verhältnisse besitzenden naheliegenden Orte suchen, ohne anzudeuten, wie die Aehnlichkeit und das Naheliegen zu verstehen und zu beurtheilen sei.

Im Absatze c des §. 18 wird den Einschätzungscommissionen ein Minimum aufgezwungen, unter welches sie den Bruttonutzungswerth nicht einschätzen dürfen, und will dieses Minimum nicht für ein ganzes Gebäude, sondern für einen Wohnbestandtheil festgestellt werden, so daß ein kleines Gebäude, wenn es eine Schlafstelle unter dem Dache oder einen durch Holzwand in zwei getheilten Wohnungsraum hat, schon bedeutend höher eingeschätzt werden müßte, als ein Gebäude von gleicher Größe, welches keine solchen Abtheilungen besitzt.

Das Minimum will bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile auf 10 fl., bei Gebäuden mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen auf 7, bei den übrigen Gebäuden auf 8 fl. für einen Wohnbestandtheil festgesetzt werden*).

Gebäude, sondern auch den eigentlichen Ertrag dieser Gebäude — nämlich die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — als eine Auslage betrachten und dieselbe vom Grundertrage in Abzug bringen würde. — So ist es in Preußen geschehen, wo das Gesetz die Grundstücke, mit Ausschließung der Gebäude, einschätzen ließ, und wo die Centralcommission im Sinne des Gesetzes principiell entschieden hat, daß die Zinsen des Gebäude- und Inventarialcapitals als Abzugsgegenstand zu betrachten seien. — Anders verhält sich die Sache bei uns. Bei der Berathung des Grundsteuergesetzes im Hause der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, nur die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude zu erheben und in Abschlag zu bringen; dieser Antrag ist aber gefallen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1869, stenogr. Prot. Seite 5618). Freundlicher wurde ein ähnlicher Antrag im Herrenhause vom damaligen Finanzminister aufgenommen, welcher erklärte, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude nicht speciell zu erheben seien, aber in einem gewissen Betrage berücksichtigt werden können (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Mai 1869, stenogr. Prot. Seite 1997). — Den Antrag aber, daß auch der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude — das ist: die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — bei der Grundertragsschätzung in Abzug gebracht werde, hat sich Niemand bei uns zu stellen getraut. Dieser Ertrag der Gebäude wird daher bei uns im eingeschätzten Grundertrage einbegriffen sein, und zwar nicht nur der Ertrag der Scheuern, Speicher und der zur Erzeugung des Düngers und Verwerthung des Futters nothwendigen Stallungen, sondern auch der Ertrag der Wohnungen landwirthschaftlicher Beamten und Diener, zumal bei der Einschätzung des Grundertrages auch keine Rücksicht genommen wird auf die Verwaltungskosten, welche nicht nur beim Großgrundbesitze, sondern auch beim Kleingrundbesitze bestehen, da der Bauer seine Zeit und Mühe der Verwaltung seines Grundbesitzes widmet. — Gegen den Vorgang, daß die Zinsen des Gebäudecapitales keinen Abzugsgegenstand bei der Grundertragsschätzung bilden, wollen wir keine Einwendung erheben, weil die Ausscheidung des Ertrages der landwirthschaftlichen Gebäude vom gemeingewöhnlichen, ohne diese Gebäude nicht einmal denkbaren Grundertrage, und die abgesonderte Einschätzung und Besteuerung dieser Gebäude ungemeine Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten zur Folge haben würde.

Allein unter diesen Umständen kann von einer durch die Gesetzgebung der Landwirthschaft gemachten, principiell nicht zu rechtfertigenden, in der Befreiung landwirthschaftlicher Gebäude von der Gebäudesteuer liegenden „Concession" keine Rede sein.

*) Im Regierungsentwurfe vom Jahre 1869 war das Minimum geringer festgesetzt, nämlich für Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile auf 6 fl., für andere Gebäude auf 5 fl. für einen Wohnbestandtheil. In dem damaligen Entwurfe des Steuerreformausschusses war dieses Minimum angenommen, jedoch mit der Beschränkung auf die benützten Wohnbestandtheile. Auch diese Beschränkung ist in dem dermaligen Gesetzentwurfe weggefallen.

Durch diese Feststellung des Minimums werden zunächst jene Gebäude mit ein bis drei Wohnbestandtheilen getroffen, welche dermalen in die XII. Haussteuerclasse fallen und sammt Zuschlägen 1 fl. 63 kr. an Steuer entrichten. Zufolge des festgestellten Minimums dürften diese Gebäude, wenn sie einen Wohnbestandtheil haben, nicht unter 10 fl., wenn sie zwei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 14 fl., wenn sie drei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 21 fl. eingeschätzt werden. Bei Anwendung auch des höchsten für Erhaltungskosten im §. 24 gestatteten Abzuges von 30 Percent und des anzuhoffenden Steuersatzes von 26²/₃ Percent vom Reinertrage dürften die ersteren Gebäude nicht unter 1 fl. 87 kr., die zweiten nicht unter 2 fl. 61 kr., die dritten nicht unter 3 fl. 92 kr. besteuert werden; es würden daher im günstigsten Falle die ersteren Gebäude, gegenüber der bisher entrichteten Steuer von 1 fl. 63 kr., eine Steuerhöhung von 9 Percent, die zweiten eine Steuerhöhung von 60 Percent, und die dritten von 140 Percent erleiden.

Im §. 18 lit. c des Gesetzentwurfes ist zwar ein zweites Alinea enthalten, welche den Nutzungswerth der Morlakenhütten in Dalmatien, dann der Rohrhütten, Erdhütten und anderen schlechtesten Hütten auch unter das oben gedeutete Minimum zu stellen gestattet. Diese Hütten haben aber auch dermalen einen geringeren Steuersatz, welcher sammt Zuschlägen 81¹/₂ kr., in Dalmatien 41 kr. beträgt, welcher aber consequenterweise, ebenso wie jener der anderen Häuser von geringem Werthe, in demselben, und vielleicht in einem noch höheren percentualen Verhältnisse erhöht werden dürfte. Ueberdieß hat der Steuerreformausschuß die Regierungsvorlage hierin derart geändert, daß der Nutzungswerth unter dem festgesetzten Minimum nur bei jenen Erdhütten angesetzt werden könne, welche kein Mauerwerk haben, so daß diese Hütten von der gerechten Begünstigung schon ausgeschlossen wären, wenn sie einen gemauerten Kamin oder Feuerherd besitzen.

Doch abgesehen von der für derlei schlechteste Hütten gestatteten Ausnahme, ist zu erwähnen, daß das im Gesetzentwurfe beantragte Minimum für die zu dieser Ausnahme nicht gehörigen Gebäude einer aus factischen Zuständen geschöpften Begründung entbehrt.

Beim Finanzministerium haben wir zwar die in der Anlage A zusammengestellten Daten über die Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles gefunden, jedoch nur aus solchen Orten, welche der Hauszinssteuer ganz unterliegen, weil die Vermiethungen daselbst vorwiegen, welche Orte daher schon aus diesem Grunde bessere Gebäudeertragsverhältnisse haben, als jene, in welchen die Vermiethungen nicht vorwiegen, und welche der Steuer nach dem eingeschätzten Nutzungswerthe zu unterliegen haben. In 116 dieser Orte beträgt der Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil 3 bis 5 fl., in 78 aber nur 1 bis 3 fl. für einen Gebäudebestandtheil. Viele dieser Orte sind in Ländern und Gegenden gelegen, wo es keine Morlaken-, Rohr- und Erdhütten gibt, auf welche die Ausnahme von dem Minimum anwendbar wäre. Die daselbst für einen Gebäudebestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinse würden sich für einen Wohnbestandtheil kaum mehr als auf's Doppelte stellen. — Dieß sind aber Durchschnittszinse von ganzen Orten; bei den einzelnen Gebäuden können sich die Zinse oder Zinswerthe noch niedriger, daher offenbar geringer stellen, als die im Gesetzentwurfe für den Nutzungswerth festgesetzten Minimalsätze von 10 fl. und 7 fl.

Nach den bisherigen Vorschriften war — bei allen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden vermietheten Gebäuden, bei welchen die Steuer nach dem Miethzinse geringer entfiel als die Hausclassensteuer — der Steuerbetrag nach den für die Hausclassensteuer bestehenden Bestimmungen zu bemessen und einzuheben. Nach dem neuen Gesetzentwurfe wird dies nicht mehr der Fall sein. Es dürften sich daher Fälle ereignen, daß die nach dem Miethzinse zu bemessende Steuer in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, für die geringsten Gebäude niedriger sein wird, als die nach dem festgesetzten Minimalsatze des Nutzungswerthes zu bemessende Steuer in naheliegenden Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen.

Bei den Ausschußberathungen ist zur Begründung des für den Nutzungswerth beantragten Minimums die Erreichung eines finanziellen Zweckes geltend gemacht worden. Von den 2,638.866 Häusern, welche dermalen der Hausclassensteuer unterliegen, sind 2,363.211 oder 89.55 Percent in die geringste XII. Classe eingereiht. Es will für solche Häuser ein Minimum des Nutzungswerthes festgestellt werden, um einen Ausfall im Steuerertrage zu verhindern, ja auch eine Vermehrung dieses Ertrages zu erzielen, zumal diese Vermehrung für die Besitzer solcher Häuser nicht drückend wäre, da auch ein vom Taglohn lebender Hausbesitzer eine allenfalls auf 1 fl. 87 kr., 2 fl. 61 kr., 3 fl. 92 kr. entfallende Steuer von seinem Erwerbe aufbringen kann.

In Folge der Feststellung eines Minimums aus diesen Gründen würde aber die Steuer bei allen Gebäuden, deren wirklicher Nutzungswerth unter das festgesetzte Minimum fällt, nicht mehr das Gebäude, sondern den persönlichen Erwerb vom Taglohne treffen, und um gleichmäßig zu sein, müßte sie auch auf

jene Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, ausgedehnt werden, und müßte ferner bei deren Bemessung auf den Preis des Taglohnes, welcher in den einen Orten bedeutend höher ist, als in den anderen, Rücksicht genommen werden.

Der obgedachte finanzielle Zweck ließe sich in einer viel sicheren und sogar gerechteren Weise erreichen durch Aufstellung eines Minimalsatzes für die Steuer selbst. Dies wird geschehen können nach Beendigung der Gebäudeeinschätzungsoperationen auf Grund der hiebei gesammelten Daten, und zwar in dem im §. 23 des Gesetzentwurfes angedeuteten besonderen Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festzustellen sein wird.

Will man aber ein Minimum des Nutzungswerthes im Voraus ohne gehörige Grundlage festsetzen, so stelle man es nicht für den Bruttonutzungswerth, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag, und zwar derart, daß dieses Minimum nicht für die Commissionen bei der Einschätzung maßgebend sei, sondern von der Steuerbehörde bei der Bemessung der Steuer angewendet werde.

Denn das im §. 18 des Gesetzentwurfes beantragte, die Commissionen bei der Einschätzung bindende Minimum des Bruttonutzungswerthes kann und muß das Einschätzungsgeschäft beeinflussen und dasselbe nicht nur in Bezug auf die Gebäude, auf welche das Minimum anwendbar ist, sondern auch in Bezug auf andere Gebäude beirren. Dort, wo der Nutzungswerth factisch höher ist, wird man doch auf die im Gesetze angedeutete Minimalziffer heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird die Commission den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude anwenden müssen. Der angewendete Minimalsatz wird sodann zum Ausgangspunkte dienen, an welchen die Nutzungswerthe der besseren Gebäude in steigenden Sätzen gereiht werden müßten, um der in §. 18 Absatz b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gebäuden Genüge zu leisten.

Wir haben bereits die Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung dargestellt, welche sich aus den im §. 24 beantragten Abzügen für Gebäudeerhaltungskosten zwischen den einzelnen nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten, insbesondere zum Nachtheile der kleineren, ergeben müssen.

Am härtesten werden aber die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude auf dem flachen Lande durch die für sie (§. 24, Absatz 3) in ähnlichen Ziffern wie in Städten festgesetzten 15- bis 30percentigen Abzüge für Erhaltungskosten getroffen werden. Zu gering sind diese Percente in ihrer absoluten, noch mehr aber in ihrer relativen Ziffer, das ist im Verhältnisse zu den für Städte zugestandenen. Es ist schon dargestellt worden, welchen Einfluß der Werth des Bauareacapitals auf das Resultat der Bemessung der Abzugspercente übt. Während die für Wien, wo der Areawerth der größte ist, mit 15 Percent vom Gesammtertrage der Gebäude für deren Erhaltung zugestandenen Abzüge bei vielen Gebäuden 30 bis 105 Percent vom Ertrage des in den Bau gelegten Capitals bilden, sollen sie auf dem flachen Lande, wo der geringe Werth der Bauarea gar nicht in die Wagschale kommt, mit nur 15 bis 30 Percent von diesem Ertrage, also viel geringer bemessen werden, während factisch die Sache sich gerade umgekehrt verhält. Rauher ist das Klima auf dem flachen Lande und übt auf die daselbst isolirt stehenden Gebäude einen nachtheiligeren Einfluß als in den Städten. Von großem Einflusse auf die Erhaltungskosten ist auch die Bauart. Wenn in großen Städten ein Dach nothwendig ist für Gebäude, die 10.000 bis 50.000 fl. Ertrag abwerfen, so sind auf dem flachen Lande 10 bis 40 Gebäude mit ebenso großen Dächern nothwendig, um einen solchen Ertrag zu bieten. Deutlich stellt sich auch die Unzulänglichkeit der für das flache Land beantragten Abzugspercente bei Gebäuden von geringstem Werthe heraus. Hölzerne Gebäude mit dem geringsten Nutzungswerthe von 10 fl. werden einen Capitalswerth von wenigstens 100 fl. haben. Der höchste 30percentige Abzug wird 3 fl. betragen, wovon auf die Feuerversicherung allein, bei einer Prämie von 1¼ Percent vom Capitalswerthe, 1 fl. 25 kr. entfällt, und für die anderen Erhaltungskosten der Betrag von 1 fl. 75 kr. übrig bleibt. Es wäre jedoch unmöglich, zu behaupten, daß die 1 fl. 75 kr. oder auch die 3 fl. für die Abnützung eines solchen aus undauerhaften Materialien gebauten Hauses und für die jährlichen zur Instandhaltung desselben erforderlichen Reparaturen ausreichen können.

Um nun aber auch den für das flache Land ungerechten, im Gesetzentwurfe enthaltenen, grundsätzlichen Bestimmungen die Krone aufzulegen, will im §. 28 die Steuerabschreibung, in den nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten für jeden Fall der Leerstehung der Gebäude oder der Gebäudebestandtheile zugestanden werden, während sie auf dem flachen Lande nur auf seltene Fälle eingeschränkt wird,

und zwar auf solche Fälle, welche wahrscheinlich nicht eintreten werden*). Der Besitzer eines nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles, welches ihm keinen Nutzen bringt, wird sich von der schweren darauf lastenden Steuer nur durch das Niederreißen des Gebäudes befreien können.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist oftmals betont worden, daß die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude durch Commissionen erfolgen wird, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt werden, deren Mehrheit dem Stande der betheiligten Hausbesitzer angehört, welche daher den Verhältnissen billige Rücksicht tragen werden. Allein diese Commissionen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den innerhalb derselben zu erlassenden finanzministeriellen Instructionen vorgehen; sie werden in ihrem durch die Minimen der Nutzungswerthe, durch die ziffermäßig festgestellten Abzugspercente und andere unbillige Bestimmungen gebunden sein. Die Finanzorgane werden in diesen Commissionen auch ein gewichtiges Wort führen. Wenn die Beschlüsse der einen oder der anderen Commission von den Anträgen der durch das Finanzministerium ernannten Referenten in Bezug auf Bruttonutzungswerthe differiren, so werden diese Ansichten, ebenso wie es bei der Grundertragsschätzung der Fall ist, neben den Commissionsbeschlüssen in den Acten ersichtlich gemacht und werden sich bei den oberen Commissionen Geltung verschaffen, insbesondere bei der Centralcommission, wo auch die vom Reichsrathe gewählten, mit den Verhältnissen aller Länder nicht bekannten Mitglieder zumeist auf die Referentenanträge compromittiren werden. Die Sanirung der unbilligen gesetzlichen Bestimmungen kann nicht bei der Ausführung derselben gesucht werden.

Man hat sich auch bei den Ausschußberathungen auf die Beispiele anderer Staaten, insbesondere der angrenzenden deutschen Staaten: Preußen, Sachsen und Baiern berufen. Es ist überhaupt schwer, angemessene Vergleichungen mit den Gebäudesteuergesetzen anderer Staaten anzustellen, denn es wäre hiezu die genaue Kenntniß auch der anderen Steuergesetze dieser Länder erforderlich, sowie der Verhältnisse, welche vor der Erlassung dieser Gesetze bestanden haben. Auch müßte auf die in diesen Staaten geltenden Steuersätze Rücksicht genommen werden. Denn viel schärfer muß bei uns auf die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage Bedacht genommen werden — da wir eine Steuer von 26 Percent vom Reinertrage oder darüber zu gewärtigen haben — als in anderen Staaten, welche geringe Steuersätze haben, wie z. B. Preußen, wo der Steuersatz für hauptsächlich zur Wohnung dienende Gebäude mit vier Percent und für andere Gebäude mit zwei Percent vom Bruttoertrage festgestellt worden ist. Allein auch in Preußen, ebenso wie in Sachsen und Baiern, ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein strenger Unterschied zwischen den Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, und den anderen Orten vorhanden, und sind zur Einschätzung des steuerbaren Ertrages solche Regeln festgestellt worden, welche diesen Ertrag in den letzteren Orten gerechterweise bedeutend mäßiger als in den ersteren zu stellen anordnen**); denn obgleich man auch dort die betheiligten Steuerträger bei der Ausführung der Gebäudeeinschätzung mitwirken ließ — und insbesondere in Preußen und Baiern alle Mitglieder der Veranlagungscommissionen mit Ausnahme des Vorsitzenden dem Stande der betheiligten Steuerträger angehören, in Baiern überdies alle von den Steuerträgern gewählt werden — so wollte man doch im Gesetze selbst keine unbilligen Einschätzungsvorschriften feststellen. Man wollte sich dort der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in solchen Orten die Gebäude in der Regel nicht vermiethet werden und auch nicht vermiethet werden können, daß es bei solchen Gebäuden keinen eigentlichen Ertrag gibt, daß die darauf lastende Steuer sich nicht als eine eigentliche Ertragssteuer, sondern vielmehr als eine Consumtionssteuer, als eine Besteuerung des befriedigten Wohnbedürfnisses darstelle, daß diese Steuer nicht vom Einkommen des besteuerten Gegenstandes, sondern von einem anderweitigen Einkommen oder Verdienste bestritten,

---

*) Im §. 18 lit. a ist zwar die Bestimmung enthalten, daß die Gebäudebestandtheile, welche in den, der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen seien. Ist es aber denkbar, daß es Gebäude gebe — mit Ausnahme jener, deren Theile seit Jahren in Verfall gerathen und nur Ruinen bilden — in welchen einzelne Bestandtheile durch ganze fünf Jahre auch nicht vorübergehend benützt worden seien oder bei denen eine solche fünfjährige gänzliche Nichtbenützung und Leerstehung erweisbar wäre?

Im §. 28 lit. B, Absatz b ist weiter für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude die Concession vorgedacht, daß die Steuerabschreibung stattzufinden habe, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Eine vorübergehende Benützung im Jahre hindert schon die Steuerabschreibung. Ueberdies ist es auch hier nicht denkbar, daß ein Gebäude mit Ausnahme eines wegen Baufälligkeit gesperrten durch ein ganzes Jahr nicht einmal solche Bewohner habe, welche es vor Beschädigung schützen.

**) Siehe die betreffenden Auszüge aus den Gesetzen Preußens, Baierns und Sachsens in der Anlage C.

daher geringer bemessen werden müsse, als die Steuer von Gebäuden in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen und der Zinsertrag vom Hausbesitzer wirklich eingehoben wird oder jederzeit in Folge der Vermiethung eingehoben werden kann.

Eine solche Ueberzeugung hat sich aber in dem Gesetzentwurfe unserer Regierung und des Steuerreformausschusses die Bahn nicht gebrochen.

III.

Im Allgemeinen.

Die aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Folgen lassen sich fürs Große und Ganze derart zusammenfassen, daß der steuerbare Reinertrag in Wien, ebenso wie in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, vermindert, in anderen hauszinssteuerpflichtigen oder nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Orten aber bedeutend erhöht werden solle.

Abgesehen von den Bestimmungen, welche die Feststellung des Bruttonutzungswerthes in eine fiscale Richtung einzwängen, wollen wir hier die Folgen der im Gesetzentwurfe beantragten Bemessung der Abzugspercente ziffermäßig darstellen.

Unserer Ansicht nach stellen sich die Erhaltungs- und Abnützungskosten in den ertragsreichsten Häusern Wiens — wo der Bauarealwerth drei- bis sechsmal größer ist, als das in den Bau angelegte Capital — factisch kaum auf fünf Percent vom Miethzinsertrage, während sie in den kleinen Städten und Dörfern factisch auch 40, 50, 60 und 75 Percent des Bruttoertrages in Anspruch nehmen.

Diese Ansicht ist im Steuerreformausschusse von mehreren Mitgliedern desselben als nicht begründet und übertrieben angesehen worden. Den Mangel an aus factischen Zuständen geholter Begründung können wir aber auch den von der Majorität des Ausschusses beantragten Abzugspercenten vorwerfen*).

Zur Begründung unserer Anschauung diene auch das Beispiel Sachsens, wo es keine so heterogenen Verhältnisse wie in Oesterreich gibt, wo es weder solche Gebäude gibt, welche den ertragsreichsten Wiens gleichkommen, noch so schlechte wie in vielen Städtchen und Dörfern Oesterreichs. In Sachsen sind jedoch im Gesetze vom Jahre 1838 die Abzugspercente für Wohnhäuser mit 10 bis 50 Percent, für Fabriks- und Gewerbshäuser bis 70 Percent vom Bruttoertrage zugestanden. In einer von der sächsischen Regierung im Jahre 1868 berufenen Versammlung von Sachverständigen, an welcher auch Steuerbeamte theilgenommen haben, wurde einstimmig beschlossen, daß die Abzugspercente im Allgemeinen bis 50 Percent und bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden bis 75 Percent vom Bruttoertrage anzunehmen seien.

Wäre nun unsere Anschauung, welche jener der sächsischen Sachverständigen nahekommt, die richtige, so würde bei der Anwendung der unrichtigen im Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität beantragten Abzugspercente die Besteuerung des factischen Reinertrages sich in folgenden Ziffern darstellen:

---

*) Aus den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse haben wir entnommen, daß keine Erhebungen, keine Daten über Minimalmiethzinse auf dem flachen Lande oder aus probeweise eingeschätzten Nutzungswerthen vorliegen, welche zur Darweisung der Angemessenheit der für den Nutzungswerth im §. 18 beantragten Minimalsätze und der im §. 24 für die Erhaltungskosten beantragten Abzugspercente dienlich wären. Erst am 19. December erlangten wir einige Daten, welche die beantragten Minimalsätze des Nutzungswerthes als zu hoch gegriffen darstellen dürften. Wir haben daher bei der Wiederaufnahme der Berathungen nach den Ferien im Ausschusse den Antrag gestellt: 1. daß Sachverständige aus verschiedenen Ländern einzuladen wären, welche Aufklärungen über die Kosten der Gebäudeerhaltung bei Gebäuden von verschiedener Lage und Bauart und über das Verhältniß dieser Kosten zum Bruttoertrage zu ertheilen hätten; 2. daß der Regierungsvertreter ersucht werde, die sich auf das flache Land beziehenden Daten vorzulegen, und zwar über die Durchschnittsmiethzinse, über die geringsten Miethzinse für ein Gebäude und einen Wohnbestandtheil, und über den geringsten Capitalswerth von Gebäuden mit einem bis drei Wohnbestandtheilen. Dieser Antrag wurde jedoch vom Ausschusse abgelehnt.

Bei Gebäuden, wo die Erhaltungskosten in Percenten vom Bruttoertrage		Bleibt von je 100 des Bruttoertrages ein Reinertrag		Die mit 26 Percent von jenem Reinertrage, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes festgestellt wird, bemessene Steuer	
sich factisch stellen auf	nach dem Gesetzentwurfe aber zu bemessen sind auf	factisch	nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes	beträgt	belastet den factischen Reinertrag mit Percenten
5	15	95	85	22·10	23·13
10	15	90	85	22·10	24·60
40	25	60	75	19·50	32·50
50	30	50	70	18·20	36·40
60	30	40	70	18·20	45·50
70	30	30	70	18·20	60·66
75	30	25	70	18·20	72·80

Zu solchen Härten und Ungleichmäßigkeiten führen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, im Zusammenhange mit dem zu gewärtigenden hohen Steuersatze. Diesen hohen Steuersatz soll man immer vor Augen haben, da gerade er es zur gebieterischen Nothwendigkeit macht, daß die Steuergrundlage, auf welche er angewendet wird, eine gerechte und gleichmäßige sei.

Finanzielle Vortheile verspricht man sich von der beantragten Regelung der Gebäudesteuer. Man kann sich aber dabei arg verrechnen. Denn finanzielle Vortheile kann man von einem Gesetze, welches die Veranlagung einer recht schweren Steuer regelt, nur dann mit einiger Sicherheit erwarten, wenn die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Steuerträger eine verhältnißmäßig gerechte ist. Wenn aber der vorliegende Entwurf zum Gesetze wird, so kann es nicht in das Gebiet des Unmöglichen fallen, daß die Mängel dieses Gesetzes und die daraus folgende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung sich vor oder während der Ausführung immer klarer herausstellen, die Ueberzeugung von dieser Ungleichmäßigkeit in immer weitere Kreise dringen, und auch in einem, allenfalls in einer anderen Zusammensetzung versammelten Abgeordnetenhause einen solchen Widerhall finden wird, daß entweder bei der im §. 23 vorgedachten Feststellung des Ausmaßes der Gebäudesteuer dieses Ausmaß — um die große Mehrheit der Orte nicht allzuhart und ungerecht zu treffen — geringer festgesetzt werden, und keine finanziellen Vortheile bringen dürfte — oder noch vor Feststellung des Ausmaßes Aenderungen im Gesetze und neue, mit Zeitverlust und Auslagen verbundene Erhebungen angeordnet werden müßten.

Es ist zu bedauern, daß man bei der Behandlung des Gesetzentwurfes nicht dem Beispiele Preußens, dessen Gebäudesteuergesetz im Motivenberichte der Regierung bezogen wird, gefolgt ist. In Preußen sind durch mehrere Jahre Gutachten von Sachverständigen gesammelt, und zuletzt unter Mitwirkung der aus verschiedenen Provinzen berufenen Sachkenner Gesetzentwürfe für die Grund- und Gebäudesteuer zustande gebracht worden. Diese Entwürfe haben sodann die Grundlage der im Landtage beschlossenen und sanctionirten Gesetze vom Jahre 1861 gebildet.

Auch bei uns hätten viele Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes beseitigt werden können, wenn genaue Erhebungen der factischen Zustände gepflogen worden wären, und die aus verschiedenen Ländern berufenen Sachverkenner an der Berathung und Beschließung des Entwurfes theilgenommen hätten. *)

*) Wir können bei diesem Anlasse nicht umhin, das im Jahre 1869 beschlossene Grundsteuergesetz anzuführen, in welchem zwar das preußische Gesetz zum Vorbilde genommen, in diesem Vorbilde aber solche Aenderungen und Zusätze eingeschaltet worden sind, welche unseres Erachtens auf die Bildung der neuen Steuergrundlage in Bezug auf Einhaltung des richtigen Verhältnisses nachtheilig einwirken, überdies aber auch die Durchführung der Grundertragsschätzung durch Sammlung einer Masse von Behelfen und Anbahnung von Rechnereien mit einem nutzlosen und so schwerfälligen Ballaste ausgestattet haben, daß diese Durchführung vielfach länger dauern und vielfach mehr Kosten verursachen wird als in Preußen.

Obgleich das preußische Gesetz die Einschätzung der Gebäude in die Hände der durch locale Vertretungen gewählten Commissionen gelegt hat, so war doch im Gesetze die weitere Vorschrift enthalten, daß für jede Provinz nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen seien, nach welchen in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die einzelnen Stufen des im Gesetze ziffermäßig festgestellten Tarifes eingeschätzt werden sollen. Selbst in dem centralistisch regierten Frankreich wird das Contigent an directen Steuern von der Reichslegislative für einzelne Departements festgestellt, bei der Vertheilung dieses Contigentes aber im Innern der Departements und Arrondissements eine namhafte Einflußnahme den Conseils généreaux und den Conseils d'arrondissements überlassen.

Bei uns bestehen Landesordnungen, in welchen ein Paragraph derart lautet: „Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung und Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften geregelt." — Diesen Paragraphen der Landesordnungen will man aber als einen überwundenen Standpunkt betrachten. Die den Landtagen zugesicherte Einflußnahme ist weder im Grundsteuergesetze vom Jahre 1869, noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer zugestanden. Man will sich bei uns noch immer der Ueberzeugung verschließen, daß selbst staatswirthschaftliche Gründe für eine ausgiebige Einflußnahme der Landtage auf die Steuerumlegung und Einhebung sprechen, weil die mit den Landesverhältnissen besser bekannten Landtage eine solche Aufgabe besser lösen können, als die Centralbehörde und die Reichslegislative.

Nach dem preußischen Gesetze vom Jahre 1861 wird die Steuergrundlage durch Einschätzung aller Gebäude in Stadt und Land auf eine Steuerperiode von 15 Jahren geschaffen, und soll die Revision der Einschätzungen von 15 zu 15 Jahren eintreten.

In dem uns dermalen vorgelegten Gesetzentwurfe will aber für die nach dem Nutzungswerthe einzuschätzenden Gebäude die Steuerperiode auf fünf Jahre festgestellt und die Revision alle fünf Jahre vorgenommen (§. 22), und überdies noch die sich während der Steuerperiode ergebenden Aenderungen commissionell behandelt werden (§. 24). Dieses immerwährende Einschätzen wird aber ganz sicher in jeder fünfjährigen Periode mindestens 1,500.000 fl. kosten; ein sicherer finanzieller Erfolg läßt sich aber von den fünfjährigen Revisionen nicht erwarten.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe will weiters in den Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden sollen, die bisherige Einhebungsart der Hauszinssteuer behalten werden, mit allen ihren Schreibereien und Plackereien, mit den jährlichen Fassionen und Gebäudebeschreibungen, mit den Anzeigen in jedem Falle des Leerstehens, der Veränderung der Miethpartei und der Miethzinse, mit den amtlichen Prüfungen und Richtigstellungen dieser Fassionen, Beschreibungen und Anzeigen, mit den Amtshandlungen über zahlreiche aus diesem Anlasse vorkommende Straffälle, mit allen den bedeutenden Kosten, welche diese unzähligen Amtshandlungen nach sich ziehen.

Alle diese bedeutenden Auslagen werden wieder aus den Steuererträgnissen gedeckt werden müssen. Es wäre aber schon an der Zeit, auch darüber zu denken, daß dem Staatsschatze nicht sowohl durch Steuererhöhungen als vielmehr durch Ersparung unnützer Auslagen geholfen werden solle.

Wenn eine wirkliche Reform der Gebäudesteuer beabsichtigt wird, so muß man sich befleißen, eine einheitliche Steuergrundlage für alle Gebäude zu suchen, eine Steuergrundlage, welche eine Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung in sichere Aussicht stellen dürfte.

Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte. *) Würde man aber auch bei der Schaffung der Steuergrundlage dem ermittelten reinen Ertrage oder Nutzungswerthe den Vorzug geben wollen, so wäre dieser Ertrag oder Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem Capitalswerthe zu prüfen und hiernach richtig zu stellen. Denn nur im Capitalswerthe können alle jene Momente zum vollinhaltlichen Ausdrucke gelangen, welche auf den Reinertrag gewichtig einfließen, deren Berücksichtigung aber sich nicht durch specielle Bestimmungen regeln läßt, weil Niemand im Stande ist, solche Bestimmungen hiefür festzustellen, welche auf die in einem großen Reiche obwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse im gleich gerechten Maße anwendbar wären. Ueberdies wird auch der Capitalswerth den einschätzenden Commissionen mit Zuhilfenahme der vorgefallenen Käufe leichter erfaßbar sein, als der Nutzungswerth, welcher in Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, sich

*) Eine solche Steuergrundlage wird in den nordamerikanischen Staaten und in manchen Kantonen der Schweiz angewendet. Im Königreiche Würtemberg hat das Gesetz vom Jahre 1821 und das neueste Gesetz von 1873 den erhobenen Capitalswerth der Gebäude zur Grundlage der Steuerveranlagung genommen.

nicht aus dem Thatsächlichen ermitteln, sondern nur ideell aufstellen läßt, und von welchen wieder die schwer zu beurtheilenden Erhaltungs- und Abnützungskosten in Abzug zu bringen sind.

Soviel ist aber nach der Anschauung der Minorität gewiß, daß die Mängel des vom Steuerreform-ausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes zahlreich und bedeutend sind und sich durch Amendements bei der Specialberathung im Hause nicht beseitigen lassen, zumal sie in den grundsätzlichen Bestimmungen gelegen sind.

Wien, am 3. Februar 1875.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

Anlage A zum Berichte der Minorität. (Siehe Seite 55.)

Verzeichniß der Orte,

welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, und der daselbst im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittszinse eines Gebäudesbestandtheiles, nebst Angabe der Steuererhöhung, welche die Gebäude dieser Orte durchschnittlich für den Fall zu gewärtigen hätten, wenn das vom Steuerreformausschusse beantragte Gesetz über die Gebäudesteuer zur Ausführung gelangt, und auf diese Orte der Steuersatz angewendet wird, welcher dermalen für die ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orte besteht.

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Niederösterreich: Altkettenhof, Amstetten, Atzgersdorf, Brunn, Breitensee, Baumgarten, Brühl, Bruck, Dornbach, Dörfel, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Hadersdorf, Hetzendorf, Hütteldorf, Jedlersdorf, Kalksburg, Klausen, Krems, Korneuburg, Lainz, Liesing, Mauer, Mödling, Neunkirchen, Neulengbach, Neuwaldegg, Neu-Leopoldau, Ottakring, Perchtoldsdorf, Pötzleinsdorf, Purkersdorf, Rodaun, St. Pölten, St. Veit, Schwechat, Simmering, Salmannsdorf, Speising, Stadlau, Stein, Stockerau, Ternitz, Unter-Sievring, Vöslau, Weidlingau, Wiener-Neustadt, Weikersdorf u. A.	57	15 bis 45	52.4
Ebenfurt, Horn, Hainburg, Klosterneuburg, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs u. A.	50	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	3	unter 5	33 1/3
In Oberösterreich: Gmunden, Hall, Ischl, Kaltenbach, Kleinmünchen, Mühlbank, Steyer, Traunsdorf, Unterfelbern, Wels,	10	15 bis 45	52·4
Aigen, Aschach, Braunau, Enns, Efferding, Freistadt, Grünburg, Lambach, Mauthhausen, Mattighofen, Neufelden, Ottesheim, Prägarten, Payerbach, Rohrbach, Ried, Raab, Schwertberg, Steyeregg, Schwanenstadt, Vöklamark, Weyer u. A.	60	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	22	unter 5	33 1/3
In Steiermark: Bruck, Cilli, Gleichenberg, Brunndorf, Leoben, Marburg, Pettau, Unter-Raudnitz, Voitsberg, Waasen	10	15 bis 45	52·4
Hartberg, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Judenburg, Köflach, Pischk, Leibnitz, Waltendorf	9	5 bis 15	42.86
Unger-Vorstadt, St. Ruprecht	2	unter 5	33 1/3
In Salzburg: Froschheim	1	15 bis 45	52·4
Mönchsberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos	4	5 bis 15	

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Kärnten: Villach	1	15 bis 45	52·4
St. Veit, Wolfsberg	2	5 bis 15	42·86
In Krain: Udmat, Unter-Schischka	2	15 bis 45	52·4
Bischofslak, Krainburg, Kropp, Rudolfswerth, Radmannsdorf, Stein, Steinbüchel	7	5 bis 15	42·86
Idria, Unter-Idria	2	unter 5	33 1/3
Im Küstenlande: Pola	1	über 45	55
Muggia	1	15 bis 45	52·4
Capo d'Istria, Cormons, Fogliano, Grafenberg, Gradiska, Monfalcone, Prestau, Parenzo, Pieris, Pirano, Rovigno, Rosenthal	12	5 bis 15	42·86
Staro-góra, St. Pol	2	unter 5	33 1/3
In Dalmatien: Sebenico, Obrovazzo	2	15 bis 45	52·4
In Bezug auf die Städte Zara, Spalato, Cattaro ist oben (Seite 55) dargestellt worden, daß sie eine Steuererhöhung von 24·3 Percent zu gewärtigen hätten.			
In Böhmen: Karolinenthal	1	über 45	55
Aussig, Arnau, Alt-Bunzlau, Alt-Habendorf, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Budweis, Brandeis, Bodenbach, Eger, Groß-Cakowic, Holešowic, Hohenelbe, Jičin, Jaroměř, Josefstadt, Johannisbad, Jung-Bunzlau, Kolin, Kohlstadt, Königgrätz, Königinhof, Komotau, Katharinenberg, Kladno, Kralup, Leitmeritz, Libotz, Melnik, Nachod, Neu-Paulsdorf, Nürschan, Owenec, Podol, Pilsen, Pisek, Pardubic, Přibram, Rakonic, Raudnic, Reichenberg, Rochlic, Rosenthal, Rostok, Rumburg, Sekerau, Saatz, Selz, Smichow, Schlan, Strešowitz, Tabor, Tetschen, Trautenau, Višovic, Vyšocan, Wyšehrad, Wran, Weinbergl, Weißdorf, Weiher u. A.	84	15 bis 45	52·4
andere Orte	211	5 bis 15	42·86
	155	unter 5	33 1/3
In Mähren: Gaja, Ung.-Hradisch, Iglau, Koloredow, Kremsier, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Ostrau, Privus, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wischau, Znaim	14	15 bis 45	52·4
Ung.-Brod, Holleschau, Leipnik, Meseritsch, Müglitz, Neustadt, Ung.-Ostrau, Trebitsch, Mähr.-Trübau, Weißkirchen u. A.	37	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	6	unter 5	33 1/3
In Schlesien: Troppau's Vorstädte, Bielitz, Friedek, Freudenthal, Freiwaldau, Jägerndorf, Teschen	7	15 bis 45	52·4

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Gulden	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
Benisch, Brandeis, Engelsberg, Freystadt, Hruschau, Hotzenplotz, Muglinau, Olbersdorf, Ostrau, Schwarzwasser, Wagstadt, Zamost u. A.	18	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	2	unter 5	33⅓
In Galizien: Biała, Borysław, Brzeżany, Buczacz, Chrzanów, Drohobycz, Jarosław, Podgórze, Pótwsie-Zwierzenieckie, Przemyśl, Rzeszów, Sanok, Sambor, Sącz Nowy, Stanisławów, Stryj, Strusina, Tarnopol, Tarnów	19	15 bis 45	52·4
Andrychów, Czarnawieś, Dukla, Grzegorzki, Grabkówka, Lipnik z Leszczynem, Pogwizdów, Sednica i Mierzeczka, Trzebinia, Wieliczka, Zabłocie, Żurawno	12	5 bis 15	42·86
In der Bukowina: Czernowitz ohne Vorstädte	1	15 bis 45	52·4

Anmerkung: Die durchschnittlichen Miethzinse sind hier angeführt nach den Daten, welche das Finanzministerium aus dem Jahre 1871 gesammelt hat. Bei dem Umstande, daß die Miethzinse sich stets im Wachsen befinden, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß bis zum Zeitpunkte der Veranlagung der Steuer nach dem neuen Gesetze die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles höher, daher die nach demselben zu bemessenden Abzugspercente in vielen Orten sich geringer stellen werden, somit auch die Steuerhöhung in diesen Orten größer sein wird, als selbe sich nach den aus dem Jahre 1871 gesammelten Daten berechnen läßt.

Für die Stadt Triest, welche dermalen ein Aversum entrichtet, fehlen die Daten zur Vergleichung der bisherigen Steuer mit jener, welche nach dem Gesetzentwurfe zu gewärtigen wäre.

Die größte Steuererhöhung würde die Gebäude in Tirol und Vorarlberg treffen, weil dort gegenwärtig die Gebäude nur bei der Grundsteuer berücksichtigt, und mit sehr geringen Steuern belastet waren.

Anlage B zum Berichte der Minorität.

Die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer

für das Jahr 1872, mit Einschluß jener Steuer, welche auf die in demselben Jahre wegen bewilligter Baufreijahre von der Steuer zeitlich befreit gewesenen Gebäude entfällt, welche daher mit Ende der Baufreijahre zur Einhebung kommen wird.

	Gulden österreichischer Währung	Steuer	
		in Gulden österreichischer Währung	in Percenten von der gesammten Hauszinssteuersumme
I. Die Hauszinssteuer.			
a) in der Stadt Wien.			
Steuerschuldigkeit für 1872	6,384.995		
der steuerbare — d. i., der nach Abzug von 15 Percent für die Erhaltungskosten verbleibende — Miethzins jener Gebäude, welche wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich steuerfrei waren, betrug 9,940.029 fl.; hiervon entfällt an der nach dem bisherigen Steuersatze mit 26²/₃ Percent bemessenen Steuer	2,650.674	9,035.669	48·32
b) in den übrigen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, war die für das Jahr 1872 vorgeschriebene Steuerschuldigkeit	5,335.545		
Der steuerbare Reinertrag der wegen Baufreijahre zeitlich steuerfreien Gebäude betrug 3,452.702 fl., hiervon die Steuer mit 26²/₃ Percent	920.720	6,256.265	33·46
c) in Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer ganz unterliegen, mit Einschluß der in anderen Orten auf dem flachen Lande vermietheten, derselben Steuer unterzogenen Gebäude, betrug im Jahre 1872 die Steuerschuldigkeit	3,304.906		
In dieser Summe ist schon die denselben Gebäuden abgesondert vorgeschriebene, zusammen mit der Hauszinssteuer eingehobene, in diese eingerechnete Hausclassensteuer im Betrage von 1,340.611 fl. enthalten.			
Von den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden 235,688 Gebäuden waren 228.694 steuerpflichtig, und nur 6994 wegen bewilligter Baufreijahre steuerfrei. Auf ein steuerpflichtiges Gebäude entfiel die Steuer durchschnittlich mit 14 fl. 45 kr. Bei Anwendung dieses Steuerbetrages auf die erwähnten 6994 steuerfreien Gebäude würde die Steuersumme derselben entfallen auf	101.064	3,405.970	18·22
Gesammtsumme der Hauszinssteuer . . .	. . . .	18,697.904	100

	Gulden österreichischer Währung
II. Die Hausclassensteuer	
ist für das Jahr 1872 ausgewiesen mit einer Gesammtsumme von	6,606.195
Nach Abzug der zusammen mit der ausgedehnten Hauszinssteuer eingehobenen und in diese oben eingerechneten Summe von	1,340.611
verbleibt an der eigentlichen Hausclassensteuer	5,265.584
In dieser Summe ist der Betrag nicht enthalten, welcher auf die wegen Baufreijahre von der Hausclassensteuer zeitlich befreiten Gebäude entfällt, und im Ordinarium mit 91.266 fl. ausgewiesen erscheint. Zu diesem Ordinarium ist der bei der Hausclassensteuer bestehende ein Drittel Zuschuß, und der außerordentliche Zuschlag von 100 Percent zuzurechnen, wonach die von diesen Gebäuden mit Ende der Baufreijahre zu gewärtigende Steuersumme sich stellen würde auf	212.954
Gesammtsumme der Hausclassensteuer . .	5,478.538

Die oben dargestellten Summen der Hauszins- und Hausclassensteuer betragen zusammen . . . . 24,176.442 fl.

Hiervon die Hauszinssteuer . . . . 18,697.904 „ daher 77·34 Percent

die Hausclassensteuer . . . . 5,478.538 „ „ 22·66 Percent

Erläuterungen.

Die obigen Daten über die Steuersummen und über die Reinerträgnisse der zeitlich steuerfreien Gebäude sind entnommen aus den dem Regierungsmotivenberichte angeschlossenen statistischen Tabellen (Tafel II, III, dann Tafel X Seite 37). Diese Daten sind gesammelt aus dem Jahre 1871 für das Steuerjahr 1872.

Aus den obigen Daten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1871 die Reinerträgnisse der wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich befreiten Gebäude sich im Verhältnisse zu jenen der besteuerten Gebäude in
Wien auf . . . . 41·51 Percent
in den übrigen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf . . . . 17·26 „
bei den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden auf . . . . . 3·06 „
bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden auf . . . . 4·04 „
gestellt haben.

Bei der durch bewilligte Baufreijahre und durch wirklichen Ertrag in großen Städten geweckten Baulust steigt auch daselbst, insbesondere in Wien, die Zahl der Neubauten und des steuerbaren Ertrages in einem weit größeren Maße, als in anderen Ortschaften. Die Summen der Gebäudeerträgnisse sind schon dermalen in den großen Städten, insbesondere in Wien, im Verhältnisse zu jenem der anderen Orte ohne Zweifel größer als die Erträgnisse, welche auf Grund der Daten vom Jahre 1871 ausgewiesen erscheinen.

Anlage C zum Berichte der Minorität.

Die Gebäudesteuergesetze in Baiern, Preußen und Sachsen.

In **Baiern** ist die Haussteuer zusammen mit der Grundsteuer im Gesetze vom 15. August 1828 geregelt worden. — Diesem Gesetze gemäß wird der Maßstab zur Veranlagung der Gebäudesteuer in der Miethertragsfähigkeit der Häuser gesucht, und zwar: a) in Orten, wo in wirklichen Miethbeständen genügende Anhaltspunkte vorliegen, durch Erhebung der Miethzinse vermietheter und eine an Mustern abgleichende Miethenschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile; b) in anderen Orten durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsclasse berechnet; in diese letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirthschaftlichen Gebäude überhaupt (also auch in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen), dann auch die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande. — Für die sub b erwähnten Gebäude wird als Minimum der steuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines baierischen Tagwerkes zu 40.000 Quadratfuß (1111$^1/_9$ Quadratklafter) und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes angenommen. Nach den §§. 26 und 83 des Grundsteuergesetzes bildet der Ertrag von $^1/_2$ Scheffel Korn, welcher einem baierischen Gulden gleichgestellt wird, die Verhältnißzahl, und wird die erste Bonitätsclasse mit 1 fl. per Tagwerk, sodann jede höhere Classe von 1 zu 1 fl. steigend angenommen. Darnach stellt sich der Ertrag eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse auf 30 Gulden. Das auf dem glatten Lande mit $^1/_{10}$ eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse festgestellte Minimum des steuerbaren Ertrages eines Gebäudes entfällt daher auf drei baierische Gulden. — Nach einem am 10. Jänner 1856 erlassenen Gesetze hat eine örtliche Revision der Häusersteuer stattzufinden: 1. Wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil erreicht; 2. wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Steuergattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Das in **Preußen** gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetze erlassene Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat auch den gleichzeitigen Eintritt der Hebung dieser beiden Steuergattungen angeordnet. — Nach dem Grundsteuergesetze sind die Grundstücke, mit Ausschluß der Gebäude einzuschätzen. Als Reinertrag der Grundstücke ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (worunter auch die Gebäude- und Verwaltungskosten begriffen sind) verbleibende Ueberschuß, welcher von den Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann. — Laut des Sitzungsprotokolles der Grundsteuer Centralcommission vom 23. Mai 1862 hat sich diese Commission principiell dahin ausgesprochen, daß die „Tarifsätze den Reinertrag der Grundstücke nach Abzug aller Wirthschaftskosten — zu denen auch die Zinsen des zu einer gemeingewöhnlichen Wirthschaftsweise erforderlichen Gebäude- und Inventariencapitals gehören — ausdrücken sollen." — Dem §. 1 des Grundsteuergesetzes gemäß, sind kleine, einen Morgen nicht übersteigende Hausgärten nicht der Grundsteuer, sondern zusammen mit dem Hause der Gebäudesteuer zu unterziehen. — Im Gebäudesteuergesetze sind unter anderen auch folgende Gebäude als steuerfrei erklärt: die Diensthäuser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der Gymnasial-Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, sowie die unbewohnten Gebäude, welche zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse (Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe) u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Dem Gesetze ist ein Tarif mit Stufen des steuerbaren Nutzungswerthes beigeschlossen, zu welchen alle Gebäude nach Maßgabe ihres Nutzungswerthes eingeschätzt werden. In diesem Tarife ist der Minimalsatz des steuerbaren Nutzungswerthes eines ganzen Gebäudes mit vier Thaler angenommen. Trifft der ermittelte Nutzungswerth eines Gebäudes zwischen zwei Stufen des Tarifes, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt. — In den Städten und jenen Orten, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benützt wird, ist der Nutzungswerth der Gebäude nach dem mittleren jährlichen Miethwerthe festzustellen, und letzterer nach jenen durchschnittlichen Miethzinsen abzumessen, welche innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. — In den übrigen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie der

Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen. Für diese Ortschaften sind noch folgende Vorschriften zu beobachten: zu der ersten Stufe des Tarifes mit 4 Thaler Nutzungswerth sind in der Regel die Wohngebäude von geringerem Werthe einzuschätzen, welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten und zu welchen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören; andere Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ebenso wie die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabriksarbeiter u. s. w. sind in einer der sechs ersten Stufen (4 bis 20 Thaler) zu veranlagen; bei den zu größeren ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wird nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifes eingeschätzt, u. z. wenn der Reinertrag der Besitzung nach ungefährer Schätzung 1000 Thaler nicht erreicht, zu einer der Stufen 7 bis 22 (25 bis 200 Thaler) und wenn dieser Reinertrag 1000 Thaler erreicht oder übersteigt, zu einer der Stufen 17 bis 37 (100 bis 750 Thaler); die übrigen zu derselben ländlichen Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie: Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Taglöhnerhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen 1 bis 6 (4 bis 20 Thaler), daher zu denselben Stufen einzuschätzen, welche auch für Wohngebäude der kleinsten Besitzer und kleinen Handwerker bestimmt sind. Für die Kosten der Erhaltung und Abnützung der Gebäude finden keine besonderen Abzüge statt. In dem Motivenberichte der preußischen Regierung ist aber gesagt worden, daß diese Kosten mit 50 Percent vom Bruttoertrage durchschnittlich angenommen und derart berücksichtigt werden, daß der für die Realsteuer damals grundsätzlich mit 8 Percent angenommene Steuersatz, für die Gebäude herabgemindert wird. Es wurde auch im Gesetze vom 21. Mai 1861 der Steuersatz für vorzugsweise zum Bewohnen dienende Gebäude auf 4 Percent, für andere Gebäude auf 2 Percent vom Nutzungswerthe festgestellt. — Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen.

Im Königreiche Sachsen ist die Veranlagung der Grund- und der Gebäudesteuer gleichzeitig nach den Bestimmungen der Schätzungsanweisung vom 30. März 1858 geregelt worden. — Die Abschätzung der Grundstücke ist mit Ausschluß der Gebäude zustande gebracht worden, und sind hierbei die Verwaltungskosten sowie die Verzinsung, Abnützung und der Reparaturaufwand für die wirthschaftlichen Gebäude als Abzugsgegenstände berücksichtigt worden. — Der Bruttoertrag der Gebäude in Städten wird nach dem aus einer längeren Reihe von Jahren ermittelten Miethertragsdurchschnitte beurtheilt. Dasselbe geschieht in anderen Orten, wo gehörige Anhalte aus Vermiethungen vorliegen; in Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, werden die Nutzungswerthe durch Vergleichung der Miethwerthe der nächsten Orte, vorausgesetzt, daß daselbst nicht eigenthümliche Verhältnisse stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgestellt. — In den Wohngebäuden, welche mit anderen, zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind nur die wohnbaren Stuben abzuschätzen: die übrigen bleiben unberücksichtigt. — Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande, werden nur zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet; Kammern und sonstige Behältnisse kommen hiebei nicht in Betracht. Bei diesen Gebäuden befindliche Pferdeställe, Remisen, werden, insoferne sie eingebaut sind, gar nicht berücksichtigt, und wenn sie nicht eingebaut sind, nach der Grundfläche nach der besten anstoßenden Bodenclasse abgeschätzt. — Nach der Grundfläche werden auch abgeschätzt alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude, ferner Lust-Gewächshäuser, Thürme und andere derartige Gebäude, von denen weder ein Gebrauch zu wohnlichen Zwecken gemacht, noch eine Benützung zum Betriebe eines Gewerbes erwartet werden kann. — Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt oder benützt werden können, werden nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragsfähig angesehen und darnach abgeschätzt. Vom eingeschätzten Bruttoertrage werden die Erhaltungs- und Reparaturskosten, sowie die Amortisation des Anlagscapitales in Abzug gebracht, und darf dieser Abzug in der Regel die Hälfte des Bruttoertrages nicht überschreiten; nur bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden mit eigenthümlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung der Abzüge bis auf 70 Percent vom Bruttoertrage stattfinden. — Das Minimum des jährlichen Reinertrages für ein Wohngebäude darf nicht unter zwei Thaler sinken. Bei Gebäuden und Hofräumen, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, wird als Minimum der Flächeninhalt von 3 Quadratruthen angenommen. (Das Längenmaß einer Ruthe ist 7 Ellen 14 Zoll.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1875

Dritte Lesung.

Gesetz

über die

Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind.

7. Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, sofern dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste.

8. Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen

jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den in den §§. 6—9 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 16 bis 19) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern und, im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder aus privatrechtlichem Titel an sonst Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 32 vorzugehen.

§. 5.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertragsbekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus zwei von der Gemeindevertretung, und, wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen

haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 14 festgesetzte Weise stattzufinden.

Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder innerhalb der von der Steuerbehörde entsprechend festzusetzenden Frist nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.

Dasselbe Verfahren findet statt:

a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird. Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnitlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen;

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte, beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 28 A) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe. Organe.

Zur Erhebung und Feststellung der Nutzungswerthe der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, und zwar Bezirks-, eventuell Ortscommissionen, ferner Landescommissionen, dann eine Centralcommission.

§. 7.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Jede Bezirkscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Von diesen wird die Hälfte vom Finanzminister, darunter zwei aus den betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes berufen.

Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen werden von den Vorständen der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlberechtigten berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen erstreckt sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes. Doch kann außerdem der Finanzminister auf Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortscommissionen anordnen.

Auf die Zusammensetzung dieser Ortsschätzungscommissionen finden obige Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wo die Thätigkeit der Commission sich auf einen einzigen Ort beschränkt, übt die Gemeindevertretung das sonst den Gemeindevorständen zustehende Wahlrecht aus.

Die Referenten für diese Commissionen werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch nur dann ein entscheidendes Stimmrecht zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Commissionen sind.

§. 8.

b) Landescommissionen.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Mitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Die Berufung oder Wahl der Mitglieder, sowie der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Landescommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

§. 9.

c) Centralcommission.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen von ihm ernannten Stellvertreters besteht die Centralcommission aus 18 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von fünf Jahren wählt.

Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt.

Der vom Finanzminister zu ernennende Referent hat, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Commissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Von der Wählbarkeit sind diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

2. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Bezirks- oder Ortscommission, ebenso ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landescommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer in demselben Lande fungirenden Bezirks- oder Ortscommission sein.

3. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahlen in die Landes-, beziehungsweise Bezirks- oder Ortscommissionen durch die Wahlberechtigten verweigert, oder werden die Wahlen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner aus der Reihe der Hausbesitzer vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

4. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Dauer von fünf Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen fünfjährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zu der nach dieser Wahl erfolgten Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

5. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten stets für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

6. Die durch die beiden Häuser des Reichsrathes, beziehungsweise die Landtage vorzunehmenden Wahlen werden nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorgenommen.

Für die Wahlen in die Bezirks- und Ortscommissionen gilt die Regel, daß diejenigen als gewählt anzusehen sind, welche bei vorhandener absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben.

Kommt beim ersten Wahlgange eine absolute Majorität für alle zu Wählenden nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzettel und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

§. 11.

Wirkungskreis

a) der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten in Gemäßheit dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 12.

b) der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Schätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen

Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der Bezirks- und Ortscommissionen zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel Sorge zu tragen; sie entscheidet über die gegen das Verfahren dieser Commissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

§. 13.

c) der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 20) zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

§. 14.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen. Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 15.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen außerhalb ihres Wohnortes auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirks- und Ortscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile.

Die Vergütung von Taggeldern und Reisegebühren entfällt, wenn die Mitglieder an Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze genießen.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Schätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 16.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt den Bezirkscommissionen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, alle dazu nöthigen Behelfe den Bezirkscommissionen zu liefern.

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist den einzelnen Gemeindevorstehungen behufs allfälliger Einwendungen (§. 30) schriftlich mitzutheilen und durch dieselben in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Außerdem hat dasselbe an der Amtstafel der Steuerbehörde verlautbart zu werden.

Während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode findet eine Veränderung der Einreihung nicht statt.

§. 17.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Ueber sämmtliche nach dem Nutzungswerthe zu besteuernde Gebäude eines Ortes mit Einschluß jener, welche nach §. 25 von der Gebäude-

steuer zeitlich befreit sind, läßt die Bezirkscommission auf die ihr geeignet erscheinende Weise Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anfertigen, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist. In diese Verzeichnisse ist ferner aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist. Für jede Ortschaft ist die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile, sowie der Miethparteien und deren Berufsbeschäftigung anzugeben.

Nach Einlangen dieser Verzeichnisse entsendet die Commission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsteher der ausgeschiedenen gutsherrlichen Gebiete und der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane die Verzeichnisse richtigzustellen haben. Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfälliger anderer auf den Nutzungswerth Einfluß nehmenden Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich zu machen, der nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach §. 24 in Abschlag zu bringen wäre.

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe dieser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst nach Beendigung der Vorerhebungen von Seite der zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 18.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller, Küchen ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen. Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der, der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden. Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen, zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande, im Gegensatze zu Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, selbst bei gleicher Anzahl von Wohnbestandtheilen eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Wohngebäude einzutreten haben, deren Besitzer ihren Unterhalt ganz oder zum Theile aus dem Taglohne ziehen.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei Gebäuden mit vier und fünf Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Grundmauern oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Mieths-, Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 19.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Materiale zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel eventuell nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Ueberprüfung durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) und gibt das Ergebniß durch Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, beziehungsweise den Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete bekannt.

§. 20.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher haben den einzelnen Hausbesitzern die von den Bezirks-, beziehungsweise Ortscommissionen beschlossenen Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente schriftlich mitzutheilen und in geeigneter Weise diese Schätzungsresultate mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 30 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission unterzieht die Schätzungsoperate einer sorgfältigen Prüfung, veranlaßt die Beseitigung vorkommender Mängel und Bedenken, entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse, stellt die Operate richtig und erstattet ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 13 obliegenden Functionen beruft.

§. 21.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerthe wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 23) bemessen.

§. 22.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von zehn Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von zehn zu zehn Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuerkatasters im Sinne dieses Gesetzes statt. (§. 31.)

§. 23.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 24.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitales.

1. Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die

Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahres-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse.

2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch soll dasselbe nicht unter 15 Percent und in der Regel nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände, in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen.

§. 25.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

d) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe in den sub c und d angeführten Fällen immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis d genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, Taglöhner und Gesinde der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung. Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 26.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 27.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 25) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen, beziehungsweise Wiederbenützung, sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche, lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmeten Gebäude oder Gebäudebestandtheile, in welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmungen vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich ein Miethzins entrichtet und dieselben nicht zu anderen Zwecken in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung nicht eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen,

die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Der Zuwachs wird sohin von dem, dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, der Abfall von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden sind;
b) wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als Zuwachs sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen, in welchen es sich um den Abfall ganzer Gebäude handelt, die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Abfall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 18 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Commission und die Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in sinngemäße Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- und Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der

überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuer-Vor- und Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 29.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig in den gesetzlich festzustellenden Terminen zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution, sofern die Steuerschuldigkeit nicht für länger als für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität im Rückstande ist, allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

§. 30.

Recurse.

Gegen den Ausspruch der Bezirkscommission über die nach §. 16 vorgenommene Einreihung der Orte steht der betreffenden Gemeindevertretung, gegen den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 24) steht dem Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer), beziehungsweise dessen Vertreter, das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 24 ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 24), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern), beziehungsweise Vertretern, im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 19) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 16, 20, 24), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 31.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 32.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug oder Umstände, welche

auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles (§. 28) oder über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem ein- bis dreifachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem schuldtragenden Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann, und ist gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben, der weitere Recurs an das Finanzministerium zulässig.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 fl. zu ahnden, gegen welche der Recurs binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

§. 33.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 34.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet.

§. 35.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem ein- bis dreifachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 32 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet. Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.

§. 36.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 37.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach dem durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung des Gesetzes eine Uebergangsperiode von 10 Jahren einzutreten.

§. 38.

Uebergangsbestimmungen.

Durch die im §. 25 festgesetzten Bestimmungen werden die bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt.

Gebäude und Gebäudebestandtheile, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bestimmungen begonnen wurde, sind hinsichtlich der Gewährung der Steuerbefreiung nach den bis zu jenem Zeitpunkte geltenden Gesetzen und Verordnungen, jene Gebäude, die auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut wurden, oder den im Gesetze vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18) festgesetzten Bestimmungen entsprechen, sind nach denselben zu behandeln.

§. 39.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer.

Zu den wichtigsten, in das Interesse der Staatsbürger tief eingreifenden Gesetzen gehören unbedingt die Steuergesetze. Jede Reform dieser Gesetze hat die unausweichliche üble Folge, daß sie eine Aenderung, eine Ueberwälzung der Steuerlast, daher eine Störung der Werth- und Vermögensverhältnisse, in welche die Steuerträger sich eingelebt haben, veranlassen muß.

Schon aus diesem Grunde sollen die Steuerreformen nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit eintreten, und mit jenen Garantien umgeben werden, welche die Erzielung der bestmöglichen Resultate, namentlich aber eine gerechte und gleichmäßige Steuerumlage in sichere Aussicht stellen.

Diese Garantien sind in dem vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer nicht enthalten. Dies zu erweisen, ist die Aufgabe der Minorität, welche sich gegen diesen Entwurf ausspricht.

I.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage.

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe gemäß sollen ebenso wie bisher, der Besteuerung nach dem Miethzinsertrage jene Ortschaften unterliegen, in welchen die Vermiethungen vorwiegen.

Nach den bisherigen Vorschriften besteht aber ein bedeutender Unterschied in der Steuergrundlage und im Steuersatze zwischen den Ortschaften, welche der Hauszinssteuer ursprünglich unterzogen waren, und jenen, auf welche diese Steuer erst in Folge des Gesetzes vom Jahre 1850 ausgedehnt worden ist. Es wird nämlich dermalen für die Erhaltungskosten der Gebäude und Amortisirung des Anlagecapitales ein Abzug in Anwendung gebracht welcher in den ersteren Ortschaften 15, in den letzteren 30 Percent vom Bruttoertrage beträgt, und wird die Steuer von dem hiernach übrigbleibenden Reinertrage in den ersteren Ortschaften an Ordinarium mit 16, an den Zuschlägen mit 10²/₃, zusammen mit 26²/₃ Percent, in den letzteren hingegen am Ordinarium mit 12, an den Zuschlägen mit 8, zusammen mit 20 Percenten bemessen. Es entfällt daher die Steuer von je 100 fl. des Bruttoertrages in den ersteren Ortschaften auf 22 fl. 66²/₃ kr., in den letzteren auf 14 fl.

Zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes würden in diesen Besteuerungsverhältnissen zwei wichtige Aenderungen eintreten.

Nach dem §. 24 des Gesetzentwurfes sollen nämlich die Abzüge vom Bruttoertrage für die Erhaltungs- und Abnützungskosten in allen hauszinssteuerpflichtigen Orten nach dem für jedes Gebäude zu erhebenden Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles, und zwar: für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percenten, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percenten, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher ist als 15 fl., mit 25 Percenten, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percenten vom Bruttoertrage bemessen werden.

Die zweite wichtige Aenderung wird in der Ausgleichung des Steuersatzes bestehen. Obwohl der §. 23 des Gesetzentwurfes das Ausmaß der Gebäudesteuer einem späteren Gesetze vorbehält, so kann der Sinn dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes nicht anders gedeutet werden, als daß die Steuer den zu ermittelnden Reinertrag in allen Orten mit einem gleichmäßigen Percente treffen soll. Denn es wird im Gesetzentwurfe die Schaffung einer gleichmäßigen Steuergrundlage bezweckt, durch Ermittlungen des steuerbaren Reinertrages aller Gebäude. Diese Ermittlungen werden unter einander so verwoben sein, daß es nicht möglich sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit der ermittelte Reinertrag bei den einen Ortschaften oder Gebäuden mit einem höheren oder geringeren Steuersatze getroffen werden könne, als bei den anderen. Zu einer solchen Beurtheilung werden auch keine Anhaltspunkte vorhanden sein. Bei der Ausgleichung des Steuersatzes wird aber mit Rücksicht auf unsere finanziellen Zustände die Absicht offenbar nicht darauf gerichtet sein, den vom Reinertrage bemessenen Steuersatz von 26⅔ Percent in Orten, wo er schon besteht, zu ermäßigen, sondern vielmehr darauf, den für andere Orte bestehenden geringeren 20percentigen Steuersatz auf 26⅔ Percent, das ist **um ein Drittel zu erhöhen.**

Unter der Voraussetzung, daß der Steuersatz mit 26⅔ Percent vom Reinertrage auf alle Orte angewendet werden wird — und mit Zugrundnahme der vom k. k. Finanzministerium für die einzelnen hauszinssteuerpflichtigen Orte gesammelten Daten über die im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles — kann man die für ganze Gruppen dieser Orte zu gewärtigenden Folgen der im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Maßregeln annäherungsweise in Ziffern darstellen.

In Wien ist der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles für die ganze Stadt mit 50 fl. 34 kr., in Prag mit 49 fl. 92 kr. ausgewiesen. In diesen Städten hat die größere Anzahl von Gebäuden einen Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil über 45 fl., und werden die diesen Gebäuden bisher zugestandenen 15percentigen Abzüge für die Erhaltungskosten aufrecht erhalten. Bei einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden wird sich jedoch der Durchschnittszins zwischen 15 fl. und 45 fl., bei einer geringeren Zahl auch unter 15 fl. stellen. Diese Gebäude würden einen größeren Abzug, als ihnen bisher zugestanden war, nämlich einen Abzug von 20 und 25 Percent erhalten. Im Ganzen würde sich die Steuergrundlage, daher auch die nach dem bestehenden Steuersatze zu bemessende Steuersumme in diesen Städten geringer stellen, und müßte der sich hieraus ergebende Steuerausfall aus anderen Quellen gedeckt werden.

In 39 anderen Städten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, stellen sich die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles in jeder einzelnen Stadt nicht über 45 fl. und nicht unter 15 fl. Es wird in diesen Städten einzelne Gebäude geben, deren Bestandtheile einen durchschnittlichen Zins über 45 oder unter 15 fl. abwerfen, und würden die ersteren Gebäude bei dem ihnen bisher zugestandenen Abzuge von 15 Percent verbleiben, die letzteren aber einen 25percentigen oder 30percentigen Abzug erhalten. Für die meisten Gebäude wird sich aber der Durchschnittszins auf 15 bis 45 fl., daher der Abzug auf 20 Percent stellen. Im Ganzen und Großen wird daher in diesen Städten der Abzug durchschnittlich nicht wie bisher 15, sondern 20 Percent betragen, und wird in Folge dessen der steuerbare Reinertrag von 85 Percent auf 80 Percent des Bruttoertrages ermäßigt werden [1]).

---

[1]) Zu diesen Ortschaften gehören:

in Niederösterreich, und zwar in der Umgebung von Wien	22 Orte
in Oberösterreich die Städte Linz und Urfahr	2 „
in Böhmen fünf Badeorte	5 „
in Galizien die Städte Lemberg, Krakau, Brody	3 „
in Mähren die Städte Brünn und Olmütz	2 „
in Schlesien die Stadt Troppau ohne Vorstädte	1 „
in Steiermark die Hauptstadt Graz	1 „
in Kärnten „ „ Klagenfurt	1 „
in Krain „ „ Laibach	1 „
im Küstenlande die Stadt Görz	1 „
zusammen	39 Orte

Die 827 Orte, welche nach den Daten vom Jahre 1871 der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, haben dermalen einen Abzug von 30 Percent für die Gebäudeerhaltungskosten, und einen Steuersatz, welcher 20 Percent vom Reinertrage und 14 Percent vom Bruttoertrage beträgt. Unter der Voraussetzung, daß in diesen Orten der Steuersatz auf jene Höhe gebracht werden wird, welche dermalen in den ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orten besteht, d. i. auf die Höhe von 26²/₃ Percent vom Reinertrage, werden sich in Folge der im Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen für die einzelnen Gebäude dieser Orte folgende Resultate ergeben:

Für Gebäude mit einem Bruttodurchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles von Gulden	Abzug für die Erhaltungskosten in Percenten	Verbleibt an dem steuerbaren Reinertrage in Percenten vom Bruttozinse	Die mit 26²/₃ Percent vom Reinertrage bemessene Steuer beträgt in Percenten vom Bruttoertrage	Gegenüber der gegenwärtigen Steuer von 14 Percent vom Bruttoertrage ergibt sich eine Steuererhöhung in Percenten
45 und darüber	15	85	22·66²/₃	61.9
über 15 bis 45	20	80	21·33¹/₃	52·4
über 5 bis 15	25	75	20	42·86
5 oder unter 5	30	70	18·66²/₃	33¹/₃

In jedem einzelnen Orte werden die einen Gebäude in die höhere, die anderen in die geringere Stufe der Abzugspercentscala fallen, daher die ersteren eine geringere, die letzteren eine größere Steuererhöhung erleiden. Für den ganzen Ort wird jedoch bei allen Gebäuden durchschnittlich das Abzugspercent und die Steuererhöhung sich nach dem für diesen Ort durchschnittlichen Bruttozinse richten. Dieser Bruttozins und die für jeden Ort zu gewärtigende durchschnittliche Steuererhöhung ist in der Anlage A ausgewiesen.

Man könnte zwar einwenden, daß der Steuersatz nach Durchführung der Steuerreform nicht mehr 26²/₃ Percent vom Reinertrage in Anspruch nehmen, sondern sich geringer stellen würde, daher die oben angedeuteten Steuererhöhungen nicht eintreten dürften. Allein bei unseren finanziellen Zuständen können wir eher eine Erhöhung des Steuersatzes erwarten, schon aus dem Grunde, daß die Kosten der neuen Steuerveranlagung einzubringen sind, nebstbei aber jener Ausfall im Steuerertrage gedeckt werden muß, welcher sich in Folge der Erhöhung der Abzugspercente für eine bedeutende Anzahl der Gebäude in Wien und in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, ergeben wird. — Wenn aber auch die unerhoffte Herabminderung des Steuersatzes eintritt, so wird sie sicher nur in einem solchen Maße erfolgen können, daß sie in den ursprünglich hauszinssteuerpflichtigen Orten, welche diesen Steuersatz dermalen haben, eine geringe Ermäßigung der Steuer, hingegen aber in jenen Orten, in welchen die aus-

---

Auch die ursprünglich zinssteuerpflichtigen dalmatinischen Städte Zara, Spalato, Cattaro, dann die Stadt Salzburg haben den Durchschnittszins eines Wohnbestandtheiles zwischen 15 und 45 fl. In diesen Städten wird aber die Hauszinssteuer dermalen niedriger als in anderen bemessen, weßhalb sie zufolge der im Gesetzentwurfe beantragten Aenderungen im Durchschnitte für alle Gebäude keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Steuer zu gewärtigen hätten.

In Salzburg wird nämlich dermalen die Steuer sammt Zuschlägen mit 20 fl. von je 100 fl. des Bruttoertrages bemessen, und würde auf 21 fl. 33²/₃ kr., daher um 7 Percent erhöht werden.

In Zara, Spalato und Cattaro wird dermalen für die Erhaltungskosten ein Drittel des Bruttoertrages in Abzug gebracht, und wird von dem übrigbleibenden Reinertrage die Steuer sammt Zuschlägen mit 25·75 bemessen, wonach selbe auf 17 fl. 17 kr. von je 100 fl. des Bruttoertrages entfällt; sie würde aber durchschnittlich auf 21 fl. 33²/₃ kr., daher um 24·3 Percent erhöht werden.

gedehnte Hauszinssteuer besteht, noch immer eine bedeutende Steuererhöhung herbeiführen würde, zumal die nach dem bisherigen Besteuerungsmodus zu erwartende Gebäudesteuersumme der ersteren Orte nach den in der Anlage B dargestellten Daten 82 Percent, jene der letzteren aber nur 18 Percent der gesammten Hauszinssteuersumme beträgt, woraus erhellt, daß zur Deckung eines Ausfalles, welcher sich aus der Ermäßigung der Steuer in den ersteren Orten um ein Percent ergeben würde, es nothwendig wäre, den Steuersatz im Verhältnisse zum Bruttoertrage in den letzteren Orten um vier Percent zu erhöhen.

Daß ein Ausfall im Steuerertrage der zinssteuerpflichtigen Orte sich gerechterweise auch durch Erhöhung der Steuer von den bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden nicht hereinbringen lassen wird, werden wir im zweiten Theile dieser Schrift nachweisen.

Mag nun aber die Steuererhöhung in den bisher der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten ihrer absoluten Ziffer nach die oben angedeutete Größe nicht erreichen, so wird sie doch in ihrer relativen Ziffer, d. i. im Verhältnisse zur Steuer jener Orte, welche dermalen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, in eben derselben Höhe erfolgen, daher immer eine Steuerüberwälzung von den Einen auf die Anderen veranlassen.

Es ist nunmehr zu erörtern, ob die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln, welche zu solchen Folgen führen, gerecht, ob sie nämlich geeignet seien, die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung, welche die wichtigste Aufgabe eines Steuerreformgesetzes bilden soll, herbeizuführen, oder wenigstens die bisher bestandene Ungleichmäßigkeit in einer erheblichen Weise zu vermindern.

Für die im §. 24 beantragte Bemessung der Abzugspercente sind im Motivenberichte der Regierung keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt. Bei den Berathungen im Ausschusse haben wir erfahren, daß keine Erhebungen, keine Schätzungen gepflogen worden sind zur Darweisung der factischen Gebäudeerhaltungskosten und des Verhältnisses derselben zum Bruttoertrage. Man hat das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen und eine ziffermäßige Ausgleichung in der Richtung treffen wollen, daß die Abzüge bei allen Ortschaften in den Stufen von 15, 20, 25 oder 30 Percent vom Bruttoertrage zu stellen sind und als einziges Merkmal zur Anwendung der höheren oder geringeren Stufe bei einem Gebäude der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles zu gelten habe.

Daß aber dieses Merkmal kein richtiges ist, erhellt schon aus dem Umstande, daß die Gebäudebestandtheile in einem Hause viel größer sind als in einem anderen. Zu den Gebäudebestandtheilen wollen neben den Wohnzimmern auch Boden- und Kellerabtheilungen und andere Nebenlocalitäten gerechnet werden, deren Zahl von der Einrichtung und Benutzung des Hauses abhängt, jedoch auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage meistens keinen Einfluß hat. In drei bis fünfstöckigen Zinshäusern wird es viele Miethparteien geben, daher auch in einem Flächenraume von 100 bis 150 Quadratklaftern 20 bis 40 Boden- und Kellerabtheilungen untergebracht werden, während in ebenerdigen oder einstöckigen Häusern bei einem gleichen Flächenraume 2 bis 10 Boden- oder Kellerabtheilungen bestehen.

Offenbar sind andere Umstände für die Beurtheilung des Verhältnisses der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage maßgebend, nämlich: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse, das Verhältniß des Bruttoertrages zum Flächeninhalte der Bauarea oder des Werthes dieser Area zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale. Auf alle diese Verhältnisse wird aber im Gesetzentwurfe bei der Feststellung der Abzugspercente gar keine Rücksicht genommen.

Daß in den klimatischen Verhältnissen zwischen den einzelnen Ländern, ja zwischen den Gebirgs- und anderen Gegenden desselben Landes Unterschiede vorkommen, welche auf die Gebäudeerhaltungskosten einfließen, ist unleugbar. Eben so wenig kann geleugnet werden, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der aus schlechterem Materiale gebauten Häuser im Verhältnisse zum Werthe und Ertrage derselben größer sind als die Erhaltungskosten der aus besserem Materiale gebauten, und gerade ist das zum Baue verwendete Materiale in den größten Städten im Allgemeinen bedeutend besser, als in den kleineren Ortschaften. Die Vermiethungsverhältnisse haben sich in den größten Städten, insbesondere in Wien, zu Gunsten der Hauseigenthümer derart gestaltet, daß Termine festgestellt sind, in welchen die Wohnparteien ein- und ausziehen, ohne daß der Hauseigenthümer auch nur einen Zinstag verliert; ferner, daß die Wohnparteien die Wohnung selbst nicht nur in Stand halten, sondern auch einrichten, daß die einziehende Wohnpartei die von der ausziehenden bewirkten Einrichtungen ablöst oder auf eigene Kosten die Einrichtung (die Ausstattung der Wände mit Tapeten, Lackiren der Thüren und Fenster u. dgl.) besorgt; da hingegen in anderen Ortschaften diese Auslagen ganz oder zum großen Theile dem Hauseigenthümer zur Last fallen und der Hauseigenthümer nach dem Ausziehen einer Partei die Wohnungseinrichtungen verbessern oder neu anschaffen muß, zwischen dem Ausziehen der einen und Einziehen der anderen Partei aber eine Zeit vergeht, während welcher der Hauseigenthümer keinen Zins bezieht.

Der Werth der Bauarea hat ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Gesammtbruttoertrage eines Gebäudes.

Um in dieser und auch in den anderen angedeuteten Beziehungen eine Vergleichung zwischen den hauszinssteuerpflichtigen Orten anzustellen, müssen wir die Stadt Wien zum Ausgangspunkte nehmen, zumal diese, die Reichthümer der Monarchie an sich ziehende Großcommune eine bedeutende Rolle in der Gebäudesteuer spielt, denn die Summe der Erträgnisse ihrer Gebäude bildet die Hälfte der Gesammterträgnisse aller der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, und wird diese Summe laut Anlage B stets durch Neubauten in einem weit höheren Maße als in allen anderen Orten vergrößert.

Keiner besonderen Sachkenntniß bedarf man, um zu erkennen, daß bei Gebäuden am Graben, Kohlmarkt und anderen dergleichen besuchtesten Plätzen und Gassen Wiens, wo eine von der Miethpartei eingerichtete Gewölbslocalität einen Zins von 2000 bis 5000 fl. abwirft, die Erhaltungskosten factisch nicht 15 Percent vom Bruttoertrage, sondern bedeutend weniger in Anspruch nehmen können. Dieser hohe Miethzins ist durch die für den Verkehr günstige Lage begründet. Diese Lage bringt es mit sich, daß der Werth der Bauarea groß ist. Das in die Bauarea angelegte Capital trägt Zinsen. Dieses Capital wird nicht abgenützt und erfordert die Erhaltungskosten nicht. Nur für das in den Bau selbst angelegte Capital sind Erhaltungs- und Abnützungskosten erforderlich. In den besuchtesten Plätzen und Gassen der inneren Stadt Wien ist die Quadratklafter Bauarea schon mit 900 bis 7000 fl. bezahlt worden, während die Ueberbauung dieser Area bei gewöhnlichen drei- bis vier- und fünfstöckigen Zinshäusern 900 bis 1200 fl., bei mit mehr Luxus gebauten Häusern bis 1500 fl. kostet. Bei solchen Häusern verhält sich der Werth der Bauarea zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale wie 100, 200, 300, 400, 500 und in maximo wie 600 zu 100. Hieraus ergibt sich, daß der Werth der Bauarea, so wie der auf diesen Werth entfallende Ertrag 50, 66, 75, 80 und 86 Percent, das in den Bau selbst angelegte Capital und der Ertrag desselben aber 50, 34, 25, 20 und 14 Percent des Gesammtwerthes und Ertrages dieser Häuser bildet. Da aber für diese Gebäude, welche einen durchschnittlichen Miethertrag über 45 fl. für einen Bestandtheil haben, für die Erhaltungs- und Abnützungskosten 15 Percent von dem gesammten Bruttoertrage in Abschlag gebracht werden wollen, so würde sich dieser Abzug im Verhältnisse zu dem Ertrage des in den Bau angelegten Capitales, welches allein der Erhaltungs- und Abnützungskosten bedürftig ist, auf 30, 45, 60, 80 und 105 Percent stellen. Eine solche Bemessung der Abzugspercente kann zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Gebäude nicht führen, um so weniger zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser ertragreichsten Gebäude im Verhältnisse zu jenen in den entfernteren Vorstädten, wo der Werth der Bauarea viel geringer ist, wo die Erhaltungskosten vieler Gebäude auch anderer Umstände wegen sich im Verhältnisse zum Bruttoertrage höher stellen. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Art der Benützung der Gebäude und deren Bauart. Niemand wird es leugnen können, daß die Fabriksgebäude eher abgenützt werden als andere — daß die Erhaltung dreier Dächer, welche in drei einstöckigen Vorstadthäusern zusammen 180 Bestandtheile decken, bedeutend mehr koste, als die Erhaltung eines Daches, welches in einem vierstöckigen Hause eine gleiche Zahl der Bestandtheile deckt.

Obgleich in einem geringeren Maße, als in Wien, würden sich aus ähnlichen Gründen auch in anderen hauszinssteuerpflichtigen Orten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Gebäude ergeben, zumal unter diesen Orten viele vorkommen, wo die einen Gebäude gemauert und feuerfest gedeckt, die anderen aber von Holz oder Flechtwerk gebaut, mit Schindel- oder auch Strohdächern versehen sind.

Im offenbaren Nachtheile gegenüber Wien befinden sich schon dermalen alle Orte, welche der ursprünglichen, nach denselben Modalitäten wie in Wien veranlagten Hauszinssteuer unterliegen; denn in keinem dieser Orte sind die Werthe der Bauplätze und der Ertrag der Gebäude im Verhältnisse zu den in den Bau gelegten Capitalien so groß — in keinem derselben haben sich die Vermiethungsverhältnisse durch Ueberwälzung der Einrichtungs- und anderer Lasten auf die Miethparteien für die Hausbesitzer so günstig gestaltet — in den meisten dieser Orte sind die Bauart und die Baumaterialien, in vielen auch die klimatischen Verhältnisse schlechter — in allen diesen Orten sind daher die Erhaltungskosten der Gebäude im Verhältnisse zum Bruttomiethzinse durchschnittlich bedeutend größer als in Wien. — Gegenüber Wien gebührt einem jeden dieser Orte eine den localen Verhältnissen entsprechende, größere oder geringere, durchgehends aber eine bedeutend höhere Steuerermäßigung, als solche denselben laut der oben dargestellten Berechnung zugedacht werden will.

In Bezug auf die Orte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, wird man vielleicht den Grund geltend machen wollen, daß die Werthverhältnisse der Gebäude sich in die seit Jahren bestehende hohe Steuer eingefügt, und dadurch auch die Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung sich von selbst ausgeglichen haben.

Allein dieser Grund — wenn er überhaupt bei einer die Steuerausgleichung bezweckenden Reform anwendbar wäre — kann nicht angeführt werden für die beabsichtigte übermäßige Steuererhöhung

bei den Gebäuden jener Orte, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen; für eine Steuererhöhung welche sowohl in ihrer absoluten Ziffer, als auch relativ, namentlich im Verhältnisse zu Wien, höchst ungerecht und drückend wäre.

In diesen kleineren Orten ist der Werth der Bauarea überhaupt sehr gering; bei den meisten Gebäuden hat er gar keine Bedeutung. In diesen Orten nun soll ein Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten festgestellt werden, welcher im Verhältnisse zum Ertrage des in den Bau gelegten Capitales viel geringer ist als in Wien, und zwar geringer nicht nur bei den einzelnen Gebäuden, sondern auch durchschnittlich, weil der Werth der Bauarea in diesen Orten auch durchschnittlich bedeutend niedriger ist, als in Wien. Factisch sind die Gebäudeerhaltungskosten in den erwähnten Ortschaften nicht nur im Verhältnisse zum gesammten, den Werth der Bauarea einschließenden Ertrage der Gebäude, sondern auch im Verhältnisse zum Ertrage des eigentlichen Baucapitales bedeutend größer als in Wien, weil in diesen Orten alle anderen Verhältnisse — Bauart, Baumaterialien, Vermiethungsverhältnisse — sich für die Hausbesitzer bedeutend schlechter gestalten, als in Wien.

Bei genauer Erwägung aller dieser Verhältnisse wird man sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß die dermalen geltende Besteuerung, welche in Wien 22·66²/₃ Percent und in den erwähnten Orten 14 Percent, daher in diesen letzteren Orten um 8.66²/₃ Percent vom Bruttoertrage weniger als in Wien in Anspruch nimmt, im Ganzen und Großen gerechter und gleichmäßiger ist, als jene, welche nach den im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen einzutreten hätte.

Man wird sich wenigstens der Ueberzeugung nicht verschließen wollen, daß solche tiefgreifende Maßregeln ohne genaue Erwägung der maßgebenden factischen Verhältnisse nicht beurtheilt werden dürfen, und da über diese Verhältnisse keine genauen Daten und Erhebungen vorliegen, der Gegenstand auch nicht als spruchreif angesehen werden kann.

II.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.

Dieser bei uns neuen Art der Besteuerung sollen dem Gesetzentwurfe gemäß, hauptsächlich jene Orte unterzogen werden, deren Gebäude dermalen in der Regel der Hausclassensteuer unterliegen.

Im Steuerreformausschusse ist zu wiederholten Malen die Ansicht geltend gemacht worden, daß die bestehende Hausclassensteuer im Verhältnisse zur Hauszinssteuer viel zu gering sei. Für diese Ansicht sind aber keine Gründe, keine Daten angeführt worden. — Die vom Finanzministerium gesammelten Daten sprechen eher gegen diese Ansicht. In den dem Regierungsmotivenberichte beigeschlossenen statistischen Tabellen (Seite 14) finden wir eine Berechnung des, der gegenwärtigen Hausclassensteuer nach dem Umlagsmaßstabe für die ausgedehnte Hauszinssteuer entsprechenden Bruttomiethzinses eines Wohnbestandtheiles. Dieser Bruttoertrag gestaltet sich verschiedenartig bei den einzelnen Classen, beträgt aber in seinen Extremen, und zwar in der untersten XII. Classe bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 3 fl. 89 kr., in der höchsten, I. Classe 35 fl. für einen Wohnbestandtheil. Nach den im Finanzministerium vorfindigen Daten aus dem Jahre 1871 sind 827 Orte der ausgedehnten Hauszinssteuer unterzogen. Von diesen Orten haben die größten (211 an der Zahl) den Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles über 15 fl. Mit einem geringeren Durchschnittszinse sind die übrigen 616 Orte, und zwar 422 mit einem Durchschnittszinse von 5 bis 15 fl., 116 mit 3 bis 5 fl., und 78 mit 1 bis 3 fl. ausgewiesen. Wenn nun auch die obigen Durchschnittszinse für einen Gebäudebestandtheil, daher nicht nur für die Wohn-, sondern auch für die Nebenlocalitäten ausgewiesen erscheinen, so ist doch zu erwägen, daß bei Vermiethungen der größeren Objecte die Zahl der Wohnbestandtheile jene der Nebenlocalitäten in der Regel übersteigt und bei Vermiethungen von einer oder wenigen Stuben für kleine Miethparteien entweder wenige oder keine Nebenlocalitäten zugegeben werden, daß daher die durchschnittlichen Miethzinse der eigentlichen Wohnbestandtheile in den erwähnten Orten sich kaum auf das Doppelte des für einen Bestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinses, somit in 422 Orten auf 10 bis 30 fl., in 116 Orten auf 6 bis 10 fl., in 78 Orten auf 3 bis 6 fl., und im Ganzen und Großen noch immer niedriger stellen, als der obenerwähnte, für die der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäude berechnete Bruttozins, von welchem eine Steuer entrichtet wird, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer der gedachten 616 Orte gleichkommt. Hiebei ist noch zu erwägen, daß in diesen Orten Vermiethungen vorwiegen, daher auch die wirkliche Ertragsfähigkeit der Gebäude größer ist, als in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und die Hausclassensteuer vorherrschend ist.

Die erwähnten Daten und Erwägungen deuten darauf hin, daß die schon dermalen hochgestellte Hausclassensteuer — welche seit 1850 eine Erhöhung von 30, sodann von 100 Percent über die ursprünglichen Tarife erlitten hat — gerechterweise im Großen und Ganzen nicht erhöht werden könne. Bei einer gerechten Einschätzung des steuerbaren, reinen Nutzungswerthes der Gebäude, welche dieser Steuer zu unterliegen haben, wären daher finanzielle Vortheile — das ist eine Vergrößerung des Steuereinkommens — nicht zu erwarten. Diese Einschätzung würde aber bedeutende Kosten verursachen, welche in den statistischen Tabellen (Seite 243) auf 1.030,500 fl. veranschlagt worden sind, und dieser Voranschlag wird voraussichtlich bedeutend überschritten werden. Die erschwerte Evidenzhaltung wird auch eine Kostenvermehrung zur Folge haben. Bedeutende Kosten werden endlich aus den beantragten periodischen, alle fünf Jahre wiederkehrenden Revisionen erwachsen. Es muß daher genau erwogen werden, ob und in wie weit es angemessen ist, an der bestehenden Hausclassensteuer, in welche sich die Werth- und Vermögensverhältnisse schon eingefügt haben, zu rütteln.

Wenn man aber willens ist, über diese schwer wiegenden Bedenken hinauszugehen, und eine neue Steuergrundlage für die bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude durch Einschätzung des steuerbaren Nutzungswerthes zu schaffen, so sollen die sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbillig sein, nicht eine die Einschätzung einzwängende, fiscale Richtung verfolgen, wie dies gerade im vorliegenden Gesetzentwurfe der Fall ist.

In Bezug auf fiscale Richtung ist die Regierungsvorlage des Jahres 1869 und der damals im Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Antrag durch den gegenwärtig vorliegenden Entwurf überboten.

Schon in den Anträgen des Jahres 1869 war die für das flache Land nicht passende Bestimmung enthalten, daß der Nutzungswerth der Gebäude nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile einzuschätzen ist *). Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe will aber auch die Anzahl und Größe der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten bei der Einschätzung berücksichtigt werden (§. 18). Als Nebenlocalitäten werden beispielsweise die Speisekammern, Böden, Keller angeführt und hiezu ein recht dehnbares et cetera beigefügt **). Diese Bestimmung, im Zusammenhange mit der anderen über die Minimalsätze des Nutzungswerthes für jeden Wohnbestandtheil, zwingt der Einschätzung eine solche Richtung auf, daß nicht jener wirkliche und richtige Nutzungswerth, welchen das Gebäude als ein Ganzes unter den gegebenen Verhältnissen hat, zu erfassen, sondern vielmehr die Nutzungswerthe aller Gebäudebestandtheile zu suchen und aus der Summe derselben der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes festzustellen sein wird. Ein solcher Vorgang dürfte den Verhältnissen großer Städte entsprechen, weil in diesen ein jeder Gebäudebestandtheil einen Miethwerth und auch Miethertrag haben kann. Auf dem flachen Lande haben aber die sogenannten Nebenlocalitäten entweder keinen, oder einen geringen Nutzungswerth und werden auch meistens zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt ***). In Dörfern und auch in kleineren Städten gibt es Gebäude, welche unter vorübergehenden

---

*) Antrag des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869, §§. 13 und 14 lit. a.

**) Diese Bestimmung ist noch erhärtet durch die im Motivenberichte der Regierung (Seite 14) dargelegte Anschauung, welche bei der Ausführung des Gesetzes sich wird Geltung verschaffen wollen; durch die Anschauung nämlich, daß bei den nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäuden die Nebenlocalitäten „in der für das ganze Haus erhobenen Werthsumme ebenso vollständig berücksichtigt erscheinen, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten“.

***) So z. B. Böden, Keller in Bauernhäusern, oder die in Wohnhäusern eingebauten Räume für Wägen, Vieh u. dgl., welche, da sie Bestandtheile der Wohnhäuser bilden unter die im §. 2, Punkt 8, von der Steuer befreiten landwirhschaftlichen Gebäude nicht gehören dürften. — Aus diesem Anlasse glauben wir eine im Regierungsmotivenberichte (Seite 22 und 23) enthaltene Anschauung hervorheben zu müssen, welche dahin geht, daß der Ertrag jener Gebäude, welche zur Beschaffung des von der Grundsteuer getroffenen Ertrages nothwendig sind, bei Ermittlung des steuerbaren Grundertrages nicht berücksichtigt ist, — ferner, „daß schon durch die Befreiung der selbstbenützten landwirthschaftlichen Gebäude von der Gebäudesteuer von Seite der Gesetzgebung eine Concession gemacht wird, die sich principiell keineswegs rechtfertigen läßt und nur durch technische Schwierigkeiten begründet werden kann“. — Solche Anschauungen können nicht für's Allgemeine principiell aufgestellt werden, denn es muß hiebei auf den Stand der jeweilig bestehenden Gesetzgebung Bedacht genommen werden. — Unser Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869, welches bei Abfassung des Motivenberichtes über die Gebäudesteuer in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, läßt den steuerbaren Reinertrag der Grundstücke derart feststellen, daß dadurch jener Ertrag erfaßt werde, welcher sich unter der Voraussetzung einer im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten durchschnittlich für jeden Besitzer ergibt. — Der gemeingewöhnliche Ertrag der Grundstücke ist ohne gemeingewöhnliche landwirthschaftliche Gebäude nicht erzielbar; er kann daher nur so erfaßt werden, wie er sich von den Grundstücken sammt den erforderlichen Gebäuden ergibt. — Der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude wäre in dem eingeschätzten gemeingewöhnlichen Grundertrage nur in dem Falle nicht einbegriffen, wenn man bei der Grundertragsschätzung nicht nur die Kosten der Erhaltung und Abnützung der landwirthschaftlichen

einen Zinsertrag oder sonst einen Nutzen versprechenden Verhältnissen — z. B. für Unterbringung des Militärs oder eines Amtes und dessen Beamten oder für zahlreiche Mitglieder einer Körperschaft oder einer Familie — erbaut, mit der Aenderung dieser Verhältnisse aber ganz oder zum Theile unvermiethbar und nutzlos geworden sind oder einen sehr geringen Nutzen abgegeben.

Bei Einschätzung des Nutzungswerthes aller dieser Gebäude in Orten, wo Vermiethungen zwar nicht vorwalten, aber ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, soll nach dem Gesetzentwurfe (§. 18 a) zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auf die üblichen durchschnittlichen Miethzinse der unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre Bedacht genommen werden. Welcher Theil der vermietheten Gebäude als ein größerer zu betrachten, und wie die Bedachtnahme auf die Miethzinse zu geschehen habe, ist den Ansichten der ausführenden Organe überlassen, und nicht einmal die nothwendige und gerechte Bestimmung aufgenommen worden, daß diese Bedachtnahme nur unter genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der vorwiegenden Anzahl unvermietheter Gebäude stattfinden dürfe.

Die Ertragsverhältnisse der Gebäude in Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon dieses Umstandes wegen offenbar verschieden von den Ertragsverhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Der Gesetzentwurf zwingt aber den ausführenden Organen die Anschauung auf, daß die Nutzungswerthverhältnisse der ersteren Orte jenen der letzteren ähnlich seien und nach diesen beurtheilt werden können. Der Gesetzentwurf läßt nämlich auch in Orten, in welchen Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, einen ziffermäßigen Anhaltspunkt für die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude in den durchschnittlichen Miethzinsen der anderen, ähnliche Verhältnisse besitzenden naheliegenden Orte suchen, ohne anzudeuten, wie die Aehnlichkeit und das Naheliegen zu verstehen und zu beurtheilen sei.

Im Absatze c des §. 18 wird den Einschätzungscommissionen ein Minimum aufgezwungen, unter welches sie den Bruttonutzungswerth nicht einschätzen dürfen, und will dieses Minimum nicht für ein ganzes Gebäude, sondern für einen Wohnbestandtheil festgestellt werden, so daß ein kleines Gebäude, wenn es eine Schlafstelle unter dem Dache oder einen durch Holzwand in zwei getheilten Wohnungsraum hat, schon bedeutend höher eingeschätzt werden müßte, als ein Gebäude von gleicher Größe, welches keine solchen Abtheilungen besitzt.

Das Minimum will bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile auf 10 fl., bei Gebäuden mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen auf 7, bei den übrigen Gebäuden auf 8 fl. für einen Wohnbestandtheil festgesetzt werden*).

Gebäude, sondern auch den eigentlichen Ertrag dieser Gebäude — nämlich die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — als eine Auslage betrachten und dieselbe vom Grundertrage in Abzug bringen würde. So ist es in Preußen geschehen, wo das Gesetz die Grundstücke, mit Ausschließung der Gebäude, einschätzen ließ, und wo die Centralcommission im Sinne des Gesetzes principiell entschieden hat, daß die Zinsen des Gebäude- und Inventarialcapitals als Abzugsgegenstand zu betrachten seien. — Anders verhält sich die Sache bei uns. Bei der Berathung des Grundsteuergesetzes im Hause der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, nur die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude zu erheben und in Abschlag zu bringen; dieser Antrag ist aber gefallen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1869, stenogr. Prot. Seite 5618). Freundlicher wurde ein ähnlicher Antrag im Herrenhause vom damaligen Finanzminister aufgenommen, welcher erklärte, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude nicht speciell zu erheben seien, aber in einem gewissen Betrage berücksichtigt werden können (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Mai 1869, stenogr. Prot. Seite 1997). — Den Antrag aber, daß auch der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude — das ist: die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — bei der Grundertragsschätzung in Abzug gebracht werde, hat sich Niemand bei uns zu stellen getraut. Dieser Ertrag der Gebäude wird daher bei uns im eingeschätzten Grundertrage einbegriffen sein, und zwar nicht nur der Ertrag der Scheuern, Speicher und der zur Erzeugung des Düngers und Verwerthung des Futters nothwendigen Stallungen, sondern auch der Ertrag der Wohnungen landwirthschaftlicher Beamten und Diener, zumal bei der Einschätzung des Grundertrages auch keine Rücksicht genommen wird auf die Verwaltungskosten, welche nicht nur beim Großgrundbesitze, sondern auch beim Kleingrundbesitze bestehen, da der Bauer seine Zeit und Mühe der Verwaltung seines Grundbesitzes widmet. — Gegen den Vorgang, daß die Zinsen des Gebäudecapitales keinen Abzugsgegenstand bei der Grundertragsschätzung bilden, wollen wir keine Einwendung erheben, weil die Ausscheidung des Ertrages der landwirthschaftlichen Gebäude vom gemeingewöhnlichen, ohne diese Gebäude nicht einmal denkbaren Grundertrage, und die abgesonderte Einschätzung und Besteuerung dieser Gebäude ungemeine Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten zur Folge haben würde.

Allein unter diesen Umständen kann von einer durch die Gesetzgebung der Landwirthschaft gemachten, principiell nicht zu rechtfertigenden, in der Befreiung landwirthschaftlicher Gebäude von der Gebäudesteuer liegenden „Concession" keine Rede sein.

*) Im Regierungsentwurfe vom Jahre 1869 war das Minimum geringer festgesetzt, nämlich für Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile auf 6 fl., für andere Gebäude auf 5 fl. für einen Wohnbestandtheil. In dem damaligen Entwurfe des Steuerreformausschusses war dieses Minimum angenommen, jedoch mit der Beschränkung auf die benützten Wohnbestandtheile. Auch diese Beschränkung ist in dem dermaligen Gesetzentwurfe weggefallen.

Durch diese Feststellung des Minimums werden zunächst jene Gebäude mit ein bis drei Wohnbestandtheilen getroffen, welche dermalen in die XII. Hausstenerclasse fallen und sammt Zuschlägen 1 fl. 63 kr. an Steuer entrichten. Zufolge des festgestellten Minimums dürften diese Gebäude, wenn sie einen Wohnbestandtheil haben, nicht unter 10 fl., wenn sie zwei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 14 fl., wenn sie drei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 21 fl. eingeschätzt werden. Bei Anwendung auch des höchsten für Erhaltungskosten im §. 24 gestatteten Abzuges von 30 Percent und des anzuhoffenden Steuersatzes von 26⅔ Percent vom Reinertrage dürften die ersteren Gebäude nicht unter 1 fl. 87 kr., die zweiten nicht unter 2 fl. 61 kr., die dritten nicht unter 3 fl. 92 kr. besteuert werden; es würden daher im günstigsten Falle die ersteren Gebäude, gegenüber der bisher entrichteten Steuer von 1 fl. 63 kr., eine Steuerhöhung von 9 Percent, die zweiten eine Steuerhöhung von 60 Percent, und die dritten von 140 Percent erleiden.

Im §. 18 lit. c des Gesetzentwurfes ist zwar ein zweites Alinea enthalten, welche den Nutzungswerth der Morlakenhütten in Dalmatien, dann der Rohrhütten, Erdhütten und anderen schlechtesten Hütten auch unter das oben gedeutete Minimum zu stellen gestattet. Diese Hütten haben aber auch dermalen einen geringeren Steuersatz, welcher sammt Zuschlägen 81½ kr., in Dalmatien 41 kr. beträgt, welcher aber consequenterweise, ebenso wie jener der anderen Häuser von geringem Werthe, in demselben, und vielleicht in einem noch höheren percentualen Verhältnisse erhöht werden dürfte. Ueberdieß hat der Steuerreformausschuß die Regierungsvorlage hierin derart geändert, daß der Nutzungswerth unter dem festgesetzten Minimum nur bei jenen Erdhütten angesetzt werden könne, welche kein Mauerwerk haben, so daß diese Hütten von der gerechten Begünstigung schon ausgeschlossen wären, wenn sie einen gemauerten Kamin oder Feuerherd besitzen.

Doch abgesehen von der für derlei schlechteste Hütten gestatteten Ausnahme, ist zu erwähnen, daß das im Gesetzentwurfe beantragte Minimum für die zu dieser Ausnahme nicht gehörigen Gebäude einer aus factischen Zuständen geschöpften Begründung entbehrt.

Beim Finanzministerium haben wir zwar die in der Anlage A zusammengestellten Daten über die Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles gefunden, jedoch nur aus solchen Orten, welche der Hauszinssteuer ganz unterliegen, weil die Vermiethungen daselbst vorwiegen, welche Orte daher schon aus diesem Grunde bessere Gebäudeertragsverhältnisse haben, als jene, in welchen die Vermiethungen nicht vorwiegen, und welche der Steuer nach dem eingeschätzten Nutzungswerthe zu unterliegen haben. In 116 dieser Orte beträgt der Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil 3 bis 5 fl., in 78 aber nur 1 bis 3 fl. für einen Gebäudebestandtheil. Viele dieser Orte sind in Ländern und Gegenden gelegen, wo es keine Morlaken-, Rohr- und Erdhütten gibt, auf welche die Ausnahme von dem Minimum anwendbar wäre. Die daselbst für einen Gebäudebestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinse würden sich für einen Wohnbestandtheil kaum mehr als auf's Doppelte stellen. — Dieß sind aber Durchschnittszinse von ganzen Orten; bei den einzelnen Gebäuden können sich die Zinse oder Zinswerthe noch niedriger, daher offenbar geringer stellen, als die im Gesetzentwurfe für den Nutzungswerth festgesetzten Minimalsätze von 10 fl. und 7 fl.

Nach den bisherigen Vorschriften war — bei allen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden vermietheten Gebäuden, bei welchen die Steuer nach dem Miethzinse geringer entfiel als die Hausclassensteuer — der Steuerbetrag nach den für die Hausclassensteuer bestehenden Bestimmungen zu bemessen und einzuheben. Nach dem neuen Gesetzentwurfe wird dies nicht mehr der Fall sein. Es dürften sich daher Fälle ereignen, daß die nach dem Miethzinse zu bemessende Steuer in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, für die geringsten Gebäude niedriger sein wird, als die nach dem festgesetzten Minimalsatze des Nutzungswerthes zu bemessende Steuer in naheliegenden Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen.

Bei den Ausschußberathungen ist zur Begründung des für den Nutzungswerth beantragten Minimums die Erreichung eines finanziellen Zweckes geltend gemacht worden. Von den 2,638.866 Häusern, welche dermalen der Hausclassensteuer unterliegen, sind 2,363.211 oder 89.55 Percent in die geringste XII. Classe eingereiht. Es will für solche Häuser ein Minimum des Nutzungswerthes festgestellt werden, um einen Ausfall im Steuerertrage zu verhindern, ja auch eine Vermehrung dieses Ertrages zu erzielen, zumal diese Vermehrung für die Besitzer solcher Häuser nicht drückend wäre, da auch ein vom Taglohn lebender Hausbesitzer eine allenfalls auf 1 fl. 87 kr., 2 fl. 61 kr., 3 fl. 92 kr. entfallende Steuer von seinem Erwerbe aufbringen kann.

In Folge der Feststellung eines Minimums aus diesen Gründen würde aber die Steuer bei allen Gebäuden, deren wirklicher Nutzungswerth unter das festgesetzte Minimum fällt, nicht mehr das Gebäude, sondern den persönlichen Erwerb vom Taglohne treffen, und um gleichmäßig zu sein, müßte sie auch auf

jene Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, ausgedehnt werden, und müßte ferner bei deren Bemessung auf den Preis des Taglohnes, welcher in den einen Orten bedeutend höher ist, als in den anderen, Rücksicht genommen werden.

Der obgedachte finanzielle Zweck ließe sich in einer viel sicheren und sogar gerechteren Weise erreichen durch Aufstellung eines Minimalsatzes für die Steuer selbst. Dies wird geschehen können nach Beendigung der Gebäudeeinschätzungsoperationen auf Grund der hiebei gesammelten Daten, und zwar in dem im §. 23 des Gesetzentwurfes angedeuteten besonderen Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festzustellen sein wird.

Will man aber ein Minimum des Nutzungswerthes im Voraus ohne gehörige Grundlage festsetzen, so stelle man es nicht für den Bruttonutzungswerth, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag, und zwar derart, daß dieses Minimum nicht für die Commissionen bei der Einschätzung maßgebend sei, sondern von der Steuerbehörde bei der Bemessung der Steuer angewendet werde.

Denn das im §. 18 des Gesetzentwurfes beantragte, die Commissionen bei der Einschätzung bindende Minimum des Bruttonutzungswerthes kann und muß das Einschätzungsgeschäft beeinflussen und dasselbe nicht nur in Bezug auf die Gebäude, auf welche das Minimum anwendbar ist, sondern auch in Bezug auf andere Gebäude beirren. Dort, wo der Nutzungswerth factisch höher ist, wird man doch auf die im Gesetze angedeutete Minimalziffer heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird die Commission den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude anwenden müssen. Der angewendete Minimalsatz wird sodann zum Ausgangspunkte dienen, an welchen die Nutzungswerthe der besseren Gebäude in steigenden Sätzen gereiht werden müßten, um der in §. 18 Absatz b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gebäuden Genüge zu leisten.

Wir haben bereits die Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung dargestellt, welche sich aus den im §. 24 beantragten Abzügen für Gebäudeerhaltungskosten zwischen den einzelnen nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten, insbesondere zum Nachtheile der kleineren, ergeben müssen.

Am härtesten werden aber die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude auf dem flachen Lande durch die für sie (§. 24, Absatz 3) in ähnlichen Ziffern wie in Städten festgesetzten 15- bis 30percentigen Abzüge für Erhaltungskosten getroffen werden. Zu gering sind diese Percente in ihrer absoluten, noch mehr aber in ihrer relativen Ziffer, das ist im Verhältnisse zu den für Städte zugestandenen. Es ist schon dargestellt worden, welchen Einfluß der Werth des Bauareacapitals auf das Resultat der Bemessung der Abzugspercente übt. Während die für Wien, wo der Areawerth der größte ist, mit 15 Percent vom Gesammtertrage der Gebäude für deren Erhaltung zugestandenen Abzüge bei vielen Gebäuden 30 bis 105 Percent vom Ertrage des in den Bau gelegten Capitals bilden, sollen sie auf dem flachen Lande, wo der geringe Werth der Bauarea gar nicht in die Wagschale kommt, mit nur 15 bis 30 Percent von diesem Ertrage, also viel geringer bemessen werden, während factisch die Sache sich gerade umgekehrt verhält. Rauher ist das Klima auf dem flachen Lande und übt auf die daselbst isolirt stehenden Gebäude einen nachtheiligeren Einfluß als in den Städten. Von großem Einflusse auf die Erhaltungskosten ist auch die Bauart. Wenn in großen Städten ein Dach nothwendig ist für Gebäude, die 10.000 bis 50.000 fl. Ertrag abwerfen, so sind auf dem flachen Lande 10 bis 40 Gebäude mit ebenso großen Dächern nothwendig, um einen solchen Ertrag zu bieten. Deutlich stellt sich auch die Unzulänglichkeit der für das flache Land beantragten Abzugspercente bei Gebäuden von geringstem Werthe heraus. Hölzerne Gebäude mit dem geringsten Nutzungswerthe von 10 fl. werden einen Capitalswerth von wenigstens 100 fl. haben. Der höchste 30percentige Abzug wird 3 fl. betragen, wovon auf die Feuerversicherung allein, bei einer Prämie von 1¼ Percent vom Capitalswerthe, 1 fl. 25 kr. entfällt, und für die anderen Erhaltungskosten der Betrag von 1 fl. 75 kr. übrig bleibt. Es wäre jedoch unmöglich, zu behaupten, daß die 1 fl. 75 kr. oder auch die 3 fl. für die Abnützung eines solchen aus undauerhaften Materialien gebauten Hauses und für die jährlichen zur Instandhaltung desselben erforderlichen Reparaturen ausreichen können.

Um nun aber auch den für das flache Land ungerechten, im Gesetzentwurfe enthaltenen, grundsätzlichen Bestimmungen die Krone aufzulegen, will im §. 28 die Steuerabschreibung, in den nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten für jeden Fall der Leerstehung der Gebäude oder der Gebäudebestandtheile zugestanden werden, während sie auf dem flachen Lande nur auf seltene Fälle eingeschränkt wird,

und zwar auf solche Fälle, welche wahrscheinlich nicht eintreten werden*). Der Besitzer eines nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles, welches ihm keinen Nutzen bringt, wird sich von der schweren darauf lastenden Steuer nur durch das Niederreißen des Gebäudes befreien können.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist oftmals betont worden, daß die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude durch Commissionen erfolgen wird, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt werden, deren Mehrheit dem Stande der betheiligten Hausbesitzer angehört, welche daher den Verhältnissen billige Rücksicht tragen werden. Allein diese Commissionen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den innerhalb derselben zu erlassenden finanzministeriellen Instructionen vorgehen; sie werden in ihrem durch die Minimen der Nutzungswerthe, durch die ziffermäßig festgestellten Abzugspercente und andere unbillige Bestimmungen gebunden sein. Die Finanzorgane werden in diesen Commissionen auch ein gewichtiges Wort führen. Wenn die Beschlüsse der einen oder der anderen Commission von den Anträgen der durch das Finanzministerium ernannten Referenten in Bezug auf Bruttonutzungswerthe differiren, so werden diese Ansichten, ebenso wie es bei der Grundertragsschätzung der Fall ist, neben den Commissionsbeschlüssen in den Acten ersichtlich gemacht und werden sich bei den oberen Commissionen Geltung verschaffen, insbesondere bei der Centralcommission, wo auch die vom Reichsrathe gewählten, mit den Verhältnissen aller Länder nicht bekannten Mitglieder zumeist auf die Referentenanträge compromittiren werden. Die Sanirung der unbilligen gesetzlichen Bestimmungen kann nicht bei der Ausführung derselben gesucht werden.

Man hat sich auch bei den Ausschußberathungen auf die Beispiele anderer Staaten, insbesondere der angrenzenden deutschen Staaten: Preußen, Sachsen und Baiern berufen. Es ist überhaupt schwer, angemessene Vergleichungen mit den Gebäudesteuergesetzen anderer Staaten anzustellen, denn es wäre hiezu die genaue Kenntniß auch der anderen Steuergesetze dieser Länder erforderlich, sowie der Verhältnisse, welche vor der Erlassung dieser Gesetze bestanden haben. Auch müßte auf die in diesen Staaten geltenden Steuersätze Rücksicht genommen werden. Denn viel schärfer muß bei uns auf die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage Bedacht genommen werden — da wir eine Steuer von 26 Percent vom Reinertrage oder darüber zu gewärtigen haben — als in anderen Staaten, welche geringe Steuersätze haben, wie z. B. Preußen, wo der Steuersatz für hauptsächlich zur Wohnung dienende Gebäude mit vier Percent und für andere Gebäude mit zwei Percent vom Bruttoertrage festgestellt worden ist. Allein auch in Preußen, ebenso wie in Sachsen und Baiern, ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein strenger Unterschied zwischen den Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, und den anderen Orten vorhanden, und sind zur Einschätzung des steuerbaren Ertrages solche Regeln festgestellt worden, welche diesen Ertrag in den letzteren Orten gerechterweise bedeutend mäßiger als in den ersteren zu stellen anordnen**); denn obgleich man auch dort die betheiligten Steuerträger bei der Ausführung der Gebäudeeinschätzung mitwirken ließ — und insbesondere in Preußen und Baiern alle Mitglieder der Veranlagungscommissionen mit Ausnahme des Vorsitzenden dem Stande der betheiligten Steuerträger angehören, in Baiern überdies alle von den Steuerträgern gewählt werden — so wollte man doch im Gesetze selbst keine unbilligen Einschätzungsvorschriften feststellen. Man wollte sich dort der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in solchen Orten die Gebäude in der Regel nicht vermiethet werden und auch nicht vermiethet werden können, daß es bei solchen Gebäuden keinen eigentlichen Ertrag gibt, daß die darauf lastende Steuer sich nicht als eine eigentliche Ertragssteuer, sondern vielmehr als eine Consumtionssteuer, als eine Besteuerung des befriedigten Wohnbedürfnisses darstelle, daß diese Steuer nicht vom Einkommen des besteuerten Gegenstandes, sondern von einem anderweitigen Einkommen oder Verdienste bestritten,

---

*) Im §. 18 lit. a ist zwar die Bestimmung enthalten, daß die Gebäudebestandtheile, welche in den, der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen seien. Ist es aber denkbar, daß es Gebäude gebe — mit Ausnahme jener, deren Theile seit Jahren in Verfall gerathen und nur Ruinen bilden — in welchen einzelne Bestandtheile durch ganze fünf Jahre auch nicht vorübergehend benützt worden seien oder bei denen eine solche fünfjährige gänzliche Nichtbenützung und Leerstehung erweisbar wäre?

Im §. 28 lit. B, Absatz b ist weiter für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude die Concession vorgedacht, daß die Steuerabschreibung stattzufinden habe, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Eine vorübergehende Benützung im Jahre hindert schon die Steuerabschreibung. Ueberdies ist es auch hier nicht denkbar, daß ein Gebäude mit Ausnahme eines wegen Baufälligkeit gesperrten durch ein ganzes Jahr nicht einmal solche Bewohner habe, welche es vor Beschädigung schützen.

**) Siehe die betreffenden Auszüge aus den Gesetzen Preußens, Baierns und Sachsens in der Anlage C.

daher geringer bemessen werden müsse, als die Steuer von Gebäuden in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen und der Zinsertrag vom Hausbesitzer wirklich eingehoben wird oder jederzeit in Folge der Vermiethung eingehoben werden kann.

Eine solche Ueberzeugung hat sich aber in dem Gesetzentwurfe unserer Regierung und des Steuerreformausschusses die Bahn nicht gebrochen.

III.

Im Allgemeinen.

Die aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Folgen lassen sich fürs Große und Ganze derart zusammenfassen, daß der steuerbare Reinertrag in Wien, ebenso wie in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, vermindert, in anderen hauszinssteuerpflichtigen oder nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Orten aber bedeutend erhöht werden solle.

Abgesehen von den Bestimmungen, welche die Feststellung des Bruttonutzungswerthes in eine fiscale Richtung einzwängen, wollen wir hier die Folgen der im Gesetzentwurfe beantragten Bemessung der Abzugspercente ziffermäßig darstellen.

Unserer Ansicht nach stellen sich die Erhaltungs- und Abnützungskosten in den ertragsreichsten Häusern Wiens — wo der Bauarealwerth drei bis sechsmal größer ist, als das in den Bau angelegte Capital — factisch kaum auf fünf Percent vom Miethzinsertrage, während sie in den kleinen Städten und Dörfern factisch auch 40, 50, 60 und 75 Percent des Bruttoertrages in Anspruch nehmen.

Diese Ansicht ist im Steuerreformausschusse von mehreren Mitgliedern desselben als nicht begründet und übertrieben angesehen worden. Den Mangel an aus factischen Zuständen geholter Begründung können wir aber auch den von der Majorität des Ausschusses beantragten Abzugspercenten vorwerfen*).

Zur Begründung unserer Anschauung diene auch das Beispiel Sachsens, wo es keine so heterogenen Verhältnisse wie in Oesterreich gibt, wo es weder solche Gebäude gibt, welche den ertragsreichsten Wiens gleichkommen, noch so schlechte wie in vielen Städtchen und Dörfern Oesterreichs. In Sachsen sind jedoch im Gesetze vom Jahre 1838 die Abzugspercente für Wohnhäuser mit 10 bis 50 Percent, für Fabriks- und Gewerbshäuser bis 70 Percent vom Bruttoertrage zugestanden. In einer von der sächsischen Regierung im Jahre 1868 berufenen Versammlung von Sachverständigen, an welcher auch Steuerbeamte theilgenommen haben, wurde einstimmig beschlossen, daß die Abzugspercente im Allgemeinen bis 50 Percent und bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden bis 75 Percent von Bruttoertrage anzunehmen seien.

Wäre nun unsere Anschauung, welche jener der sächsischen Sachverständigen nahekommt, die richtige, so würde bei der Anwendung der unrichtigen im Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität beantragten Abzugspercente die Besteuerung des factischen Reinertrages sich in folgenden Ziffern darstellen:

---

*) Aus den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse haben wir entnommen, daß keine Erhebungen, keine Daten über Minimalmiethzinse auf dem flachen Lande oder aus probeweise eingeschätzten Nutzungswerthen vorliegen, welche zur Darweisung der Angemessenheit der für den Nutzungswerth im §. 18 beantragten Minimalsätze und der im §. 24 für die Erhaltungskosten beantragten Abzugspercente dienlich wären. Erst am 19. December erlangten wir einige Daten, welche die beantragten Minimalsätze des Nutzungswerthes als zu hoch gegriffen darstellen dürften. Wir haben daher bei der Wiederaufnahme der Berathungen nach den Ferien im Ausschusse den Antrag gestellt: 1. daß Sachverständige aus verschiedenen Ländern einzuladen wären, welche Aufklärungen über die Kosten der Gebäudeerhaltung bei Gebäuden von verschiedener Lage und Bauart und über das Verhältniß dieser Kosten zum Bruttoertrage zu ertheilen hätten; 2. daß der Regierungsvertreter ersucht werde, die sich auf das flache Land beziehenden Daten vorzulegen, und zwar über die Durchschnittsmiethzinse, über die geringsten Miethzinse für ein Gebäude und einen Wohnbestandtheil, und über den geringsten Capitalswerth von Gebäuden mit einem bis drei Wohnbestandtheilen. Dieser Antrag wurde jedoch vom Ausschusse abgelehnt.

Bei Gebäuden, wo die Erhaltungskosten in Percenten vom Bruttoertrage		Bleibt von je 100 des Bruttoertrages ein Reinertrag		Die mit 26 Percent von jenem Reinertrage, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes festgestellt wird, bemessene Steuer	
sich factisch stellen auf	nach dem Gesetzentwurfe aber zu bemessen sind auf	factisch	nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes	beträgt	belastet den factischen Reinertrag mit Percenten
5	15	95	85	22·10	23·13
10	15	90	85	22·10	24·60
40	25	60	75	19·50	32·50
50	30	50	70	18·20	36·40
60	30	40	70	18·20	45·50
70	30	30	70	18·20	60·66
75	30	25	70	18·20	72·80

Zu solchen Härten und Ungleichmäßigkeiten führen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, im Zusammenhange mit dem zu gewärtigenden hohen Steuersatze. Diesen hohen Steuersatz soll man immer vor Augen haben, da gerade er es zur gebieterischen Nothwendigkeit macht, daß die Steuergrundlage, auf welche er angewendet wird, eine gerechte und gleichmäßige sei.

Finanzielle Vortheile verspricht man sich von der beantragten Regelung der Gebäudesteuer. Man kann sich aber dabei arg verrechnen. Denn finanzielle Vortheile kann man von einem Gesetze, welches die Veranlagung einer recht schweren Steuer regelt, nur dann mit einiger Sicherheit erwarten, wenn die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Steuerträger eine verhältnißmäßig gerechte ist. Wenn aber der vorliegende Entwurf zum Gesetze wird, so kann es nicht in das Gebiet des Unmöglichen fallen, daß die Mängel dieses Gesetzes und die daraus folgende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung sich vor oder während der Ausführung immer klarer herausstellen, die Ueberzeugung von dieser Ungleichmäßigkeit in immer weitere Kreise dringen, und auch in einem, allenfalls in einer anderen Zusammensetzung versammelten Abgeordnetenhause einen solchen Widerhall finden wird, daß entweder bei der im §. 23 vorgedachten Feststellung des Ausmaßes der Gebäudesteuer dieses Ausmaß — um die große Mehrheit der Orte nicht allzuhart und ungerecht zu treffen — geringer festgesetzt werden, und keine finanziellen Vortheile bringen dürfte — oder noch vor Feststellung des Ausmaßes Aenderungen im Gesetze und neue, mit Zeitverlust und Auslagen verbundene Erhebungen angeordnet werden müßten.

Es ist zu bedauern, daß man bei der Behandlung des Gesetzentwurfes nicht dem Beispiele Preußens, dessen Gebäudesteuergesetz im Motivenberichte der Regierung bezogen wird, gefolgt ist. In Preußen sind durch mehrere Jahre Gutachten von Sachverständigen gesammelt, und zuletzt unter Mitwirkung der aus verschiedenen Provinzen berufenen Sachkenner Gesetzentwürfe für die Grund- und Gebäudesteuer zustande gebracht worden. Diese Entwürfe haben sodann die Grundlage der im Landtage beschlossenen und sanctionirten Gesetze vom Jahre 1861 gebildet.

Auch bei uns hätten viele Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes beseitigt werden können, wenn genaue Erhebungen der factischen Zustände gepflogen worden wären, und die aus verschiedenen Ländern berufenen Sachverkenner an der Berathung und Beschließung des Entwurfes theilgenommen hätten. *)

---

*) Wir können bei diesem Anlasse nicht umhin, das im Jahre 1869 beschlossene Grundsteuergesetz anzuführen, in welchem zwar das preußische Gesetz zum Vorbilde genommen, in diesem Vorbilde aber solche Aenderungen und Zusätze eingeschaltet worden sind, welche unseres Erachtens auf die Bildung der neuen Steuergrundlage in Bezug auf Einhaltung des richtigen Verhältnisses nachtheilig einwirken, überdies aber auch die Durchführung der Grundertragsschätzung durch Sammlung einer Masse von Behelfen und Anbahnung von Rechnereien mit einem nutzlosen und so schwerfälligen Ballaste ausgestattet haben, daß diese Durchführung vielfach länger dauern und vielfach mehr Kosten verursachen wird als in Preußen.

Obgleich das preußische Gesetz die Einschätzung der Gebäude in die Hände der durch locale Vertretungen gewählten Commissionen gelegt hat, so war doch im Gesetze die weitere Vorschrift enthalten, daß für jede Provinz nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen seien, nach welchen in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die einzelnen Stufen des im Gesetze ziffermäßig festgestellten Tarifes eingeschätzt werden sollen. Selbst in dem centralistisch regierten Frankreich wird das Contigent an directen Steuern von der Reichslegislative für einzelne Departements festgestellt, bei der Vertheilung dieses Contigentes aber im Innern der Departements und Arrondissements eine namhafte Einflußnahme den Conseils généreaux und den Conseils d'arrondissements überlassen.

Bei uns bestehen Landesordnungen, in welchen ein Paragraph derart lautet: „Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung und Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften geregelt." — Diesen Paragraphen der Landesordnungen will man aber als einen überwundenen Standpunkt betrachten. Die den Landtagen zugesicherte Einflußnahme ist weder im Grundsteuergesetze vom Jahre 1869, noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer zugestanden. Man will sich bei uns noch immer der Ueberzeugung verschließen, daß selbst staatswirthschaftliche Gründe für eine ausgiebige Einflußnahme der Landtage auf die Steuerumlegung und Einhebung sprechen, weil die mit den Landesverhältnissen besser bekannten Landtage eine solche Aufgabe besser lösen können, als die Centralbehörde und die Reichslegislative.

Nach dem preußischen Gesetze vom Jahre 1861 wird die Steuergrundlage durch Einschätzung aller Gebäude in Stadt und Land auf eine Steuerperiode von 15 Jahren geschaffen, und soll die Revision der Einschätzungen von 15 zu 15 Jahren eintreten.

In dem uns dermalen vorgelegten Gesetzentwurfe will aber für die nach dem Nutzungswerthe einzuschätzenden Gebäude die Steuerperiode auf fünf Jahre festgestellt und die Revision alle fünf Jahre vorgenommen (§. 22), und überdies noch die sich während der Steuerperiode ergebenden Aenderungen commissionell behandelt werden (§. 24). Dieses immerwährende Einschätzen wird aber ganz sicher in jeder fünfjährigen Periode mindestens 1,500.000 fl. kosten; ein sicherer finanzieller Erfolg läßt sich aber von den fünfjährigen Revisionen nicht erwarten.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe will weiters in den Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden sollen, die bisherige Einhebungsart der Hauszinssteuer behalten werden, mit allen ihren Schreibereien und Plackereien, mit den jährlichen Fassionen und Gebäudebeschreibungen, mit den Anzeigen in jedem Falle des Leerstehens, der Veränderung der Miethpartei und der Miethzinse, mit den amtlichen Prüfungen und Richtigstellungen dieser Fassionen, Beschreibungen und Anzeigen, mit den Amtshandlungen über zahlreiche aus diesem Anlasse vorkommende Straffälle, mit allen den bedeutenden Kosten, welche diese unzähligen Amtshandlungen nach sich ziehen.

Alle diese bedeutenden Auslagen werden wieder aus den Steuererträgnissen gedeckt werden müssen. Es wäre aber schon an der Zeit, auch darüber zu denken, daß dem Staatsschatze nicht sowohl durch Steuererhöhungen als vielmehr durch Ersparung unnützer Auslagen geholfen werden solle.

Wenn eine wirkliche Reform der Gebäudesteuer beabsichtigt wird, so muß man sich befleißen, eine einheitliche Steuergrundlage für alle Gebäude zu suchen, eine Steuergrundlage, welche eine Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung in sichere Aussicht stellen dürfte.

Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte. *) Würde man aber auch bei der Schaffung der Steuergrundlage dem ermittelten reinen Ertrage oder Nutzungswerthe den Vorzug geben wollen, so wäre dieser Ertrag oder Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem Capitalswerthe zu prüfen und hiernach richtig zu stellen. Denn nur im Capitalswerthe können alle jene Momente zum vollinhaltlichen Ausdrucke gelangen, welche auf den Reinertrag gewichtig einfließen, deren Berücksichtigung aber sich nicht durch specielle Bestimmungen regeln läßt, weil Niemand im Stande ist, solche Bestimmungen hiefür festzustellen, welche auf die in einem großen Reiche obwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse im gleich gerechten Maße anwendbar wären. Ueberdies wird auch der Capitalswerth den einschätzenden Commissionen mit Zuhilfenahme der vorgefallenen Käufe leichter erfaßbar sein, als der Nutzungswerth, welcher in Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, sich

---

*) Eine solche Steuergrundlage wird in den nordamerikanischen Staaten und in manchen Kantonen der Schweiz angewendet. Im Königreiche Würtemberg hat das Gesetz vom Jahre 1821 und das neueste Gesetz von 1873 den erhobenen Capitalswerth der Gebäude zur Grundlage der Steuerveranlagung genommen.

nicht aus dem Thatsächlichen ermitteln, sondern nur ideell aufstellen läßt, und von welchen wieder die schwer zu beurtheilenden Erhaltungs- und Abnützungskosten in Abzug zu bringen sind.

Soviel ist aber nach der Anschauung der Minorität gewiß, daß die Mängel des vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes zahlreich und bedeutend sind und sich durch Amendements bei der Specialberathung im Hause nicht beseitigen lassen, zumal sie in den grundsätzlichen Bestimmungen gelegen sind.

Wien, am 3. Februar 1875.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

Anlage A zum Berichte der Minorität. (Siehe Seite 55.)

Verzeichniß der Orte,

welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, und der daselbst im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittszinse eines Gebäudesbestandtheiles, nebst Angabe der Steuererhöhung, welche die Gebäude dieser Orte durchschnittlich für den Fall zu gewärtigen hätten, wenn das vom Steuerreformausschusse beantragte Gesetz über die Gebäudesteuer zur Ausführung gelangt, und auf diese Orte der Steuersatz angewendet wird, welcher dermalen für die ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orte besteht.

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Niederösterreich: Altkettenhof, Amstetten, Atzgersdorf, Brunn, Breitensee, Baumgarten, Brühl, Bruck, Dornbach, Dörfel, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Hadersdorf, Hetzendorf, Hütteldorf, Jedlersdorf, Kalksburg, Klausen, Krems, Korneuburg, Lainz, Liesing, Mauer, Mödling, Neunkirchen, Neulengbach, Neuwaldegg, Neu-Leopoldau, Ottakring, Perchtoldsdorf, Pötzleinsdorf, Purkersdorf, Rodaun, St. Pölten, St. Veit, Schwechat, Simmering, Salmannsdorf, Speising, Stadlau, Stein, Stockerau, Ternitz, Unter-Sievring, Vöslau, Weidlingau, Wiener-Neustadt, Weikersdorf u. A. .	57	15 bis 45	52.4
Ebenfurt, Horn, Hainburg, Klosterneuburg, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs u. A.	50	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	3	unter 5	33·1/3
In Oberösterreich: Gmunden, Hall, Ischl, Kaltenbach, Kleinmünchen, Mühlbank, Steyer, Traunsdorf, Unterfelbern, Wels,	10	15 bis 45	52·4
Aigen, Aschach, Braunau, Enns, Efferding, Freistadt, Grünburg, Lambach, Mauthhausen, Mattighofen, Neufelden, Ottesheim, Prägarten, Payerbach, Rohrbach, Ried, Raab, Schwertberg, Steyeregg, Schwanenstadt, Vöklamark, Weyer u. A. .	60	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	22	unter 5	33 1/3
In Steiermark: Bruck, Cilli, Gleichenberg, Brunndorf, Leoben, Marburg, Pettau, Unter-Raudnitz, Voitsberg, Waasen . . .	10	15 bis 45	52·4
Hartberg, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Judenburg, Köflach, Pischk, Leibnitz, Waltendorf	9	5 bis 15	42.86
Unger-Vorstadt, St. Ruprecht	2	unter 5	33 1/3
In Salzburg: Froschheim	1	15 bis 45	52·4
Mönchsberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos	4	5 bis 15	

	Anzahl der Orte	Durchschnitts-miethzins eines Gebäudebestand-theiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Kärnten: Villach	1	15 bis 45	52·4
St. Veit, Wolfsberg	2	5 bis 15	42·86
In Krain: Udmat, Unter-Schischka	2	15 bis 45	52·4
Bischofslak, Krainburg, Kropp, Rudolfswerth, Radmannsdorf, Stein, Steinbüchel	7	5 bis 15	42·86
Idria, Unter-Idria	2	unter 5	33 1/3
Im Küstenlande: Pola	1	über 45	55
Muggia	1	15 bis 45	52·4
Capo d'Istria, Cormons, Fogliano, Grafenberg, Gradiska, Monfalcone, Prestau, Parenzo, Pieris, Pirano, Rovigno, Rosenthal	12	5 bis 15	42·86
Staro-góra, St. Pol	2	unter 5	33 1/3
In Dalmatien: Sebenico, Obrovazzo	2	15 bis 45	52·4
In Bezug auf die Städte Zara, Spalato, Cattaro ist oben (Seite 55) dargestellt worden, daß sie eine Steuerhöhung von 24·3 Percent zu gewärtigen hätten.			
In Böhmen: Karolinenthal	1	über 45	55
Aussig, Arnau, Alt-Bunzlau, Alt-Habendorf, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Budweis, Brandeis, Bodenbach, Eger, Groß-Čakowic, Holešowic, Hohenelbe, Jičin, Jaroměř, Josefstadt, Johannisbad, Jung-Bunzlau, Kolin, Kohlstadt, Königgrätz, Königinhof, Komotau, Katharinenberg, Kladno, Kralup, Leitmeritz, Libotz, Melnik, Nachod, Neu-Paulsdorf, Nürschau, Owenec, Podol, Pilsen, Pisek, Pardubic, Přibram, Rakonic, Raudnic, Reichenberg, Rochlic, Rosenthal, Rostok, Rumburg, Sekerau, Saatz, Selz, Smichow, Schlan, Stresowitz, Tabor, Tetschen, Trautenau, Višovic, Vyšocan, Wyšehrad, Wran, Weinbergl, Weißdorf, Weiher u. A.	84	15 bis 45	52·4
andere Orte	211	5 bis 15	42·86
	155	unter 5	33 1/3
In Mähren: Gaja, Ung.-Hradisch, Iglau, Koloredow, Kremsier, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Ostrau, Privus, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wischau, Znaim	14	15 bis 45	52·4
Ung.-Brod, Holleschau, Leipnik, Meseritsch, Müglitz, Neustadt, Ung.-Ostrau, Trebitsch, Mähr.-Trübau, Weißkirchen u. A.	37	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	6	unter 5	33 1/3
In Schlesien: Troppau's Vorstädte, Bielitz, Friedek, Freudenthal, Freiwaldau, Jägerndorf, Teschen	7	15 bis 45	52·4

	Anzahl der Orte	Durchschnitts-miethzins eines Gebäu-debestand-theiles in Gulden österreichischer Gulden	Die durch-schnittlich für den ganzen Ort zu gewär-tigende Steuererhö-hung in Per-centen
Benisch, Brandeis, Engelsberg, Freystadt, Hruschau, Hotzenplotz, Muglinau, Olbersdorf, Ostrau, Schwarzwasser, Wagstadt, Zamost u. A.	18	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	2	unter 5	$33^1/_3$
In Galizien: Biala, Borysław, Brzezany, Buczacz, Chrzanów, Drohobycz, Jarosław, Podgórze, Pótwsie-Zwierzenieckie, Przemyśl, Rzeszów, Sanok, Sambor, Sącz Nowy, Stanisławów, Stryj, Strusina, Tarnopol, Tarnów	19	15 bis 45	52·4
Andrychów, Czarnawieś, Dukla, Grzegorzki, Grabkówka, Lipnik z Leszczynem, Pogwizdów, Sednica i Mierzeczka, Trzebinia, Wieliczka, Zabłocie, Żurawno	12	5 bis 15	42·86
In der Bukowina: Czernowitz ohne Vorstädte	1	15 bis 45	52·4

Anmerkung: Die durchschnittlichen Miethzinse sind hier angeführt nach den Daten, welche das Finanzministerium aus dem Jahre 1871 gesammelt hat. Bei dem Umstande, daß die Miethzinse sich stets im Wachsen befinden, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß bis zum Zeitpunkte der Veranlagung der Steuer nach dem neuen Gesetze die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles höher, daher die nach demselben zu bemessenden Abzugspercente in vielen Orten sich geringer stellen werden, somit auch die Steuerhöhung in diesen Orten größer sein wird, als selbe sich nach den aus dem Jahre 1871 gesammelten Daten berechnen läßt.

Für die Stadt Triest, welche dermalen ein Aversum entrichtet, fehlen die Daten zur Vergleichung der bisherigen Steuer mit jener, welche nach dem Gesetzentwurfe zu gewärtigen wäre.

Die größte Steuererhöhung würde die Gebäude in Tirol und Vorarlberg treffen, weil dort gegenwärtig die Gebäude nur bei der Grundsteuer berücksichtigt, und mit sehr geringen Steuern belastet waren.

Anlage B zum Berichte der Minorität.

Die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer

für das Jahr 1872, mit Einschluß jener Steuer, welche auf die in demselben Jahre wegen bewilligter Baufreijahre von der Steuer zeitlich befreit gewesenen Gebäude entfällt, welche daher mit Ende der Baufreijahre zur Einhebung kommen wird.

	Gulden österreichischer Währung	Steuer	
		in Gulden österreichischer Währung	in Percenten von der gesammten Hauszinssteuersumme
I. Die Hauszinssteuer.			
a) in der Stadt Wien.			
Steuerschuldigkeit für 1872	6,384.995		
der steuerbare — d. i., der nach Abzug von 15 Percent für die Erhaltungskosten verbleibende — Miethzins jener Gebäude, welche wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich steuerfrei waren, betrug 9,940.029 fl.; hiervon entfällt an der nach dem bisherigen Steuersatze mit 26²/₃ Percent bemessenen Steuer	2,650.674	9,035.669	48·32
b) in den übrigen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, war die für das Jahr 1872 vorgeschriebene Steuerschuldigkeit	5,335.545		
Der steuerbare Reinertrag der wegen Baufreijahre zeitlich steuerfreien Gebäude betrug 3,452.702 fl., hiervon die Steuer mit 26²/₃ Percent	920.720	6,256.265	33·46
c) in Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer ganz unterliegen, mit Einschluß der in anderen Orten auf dem flachen Lande vermietheten, derselben Steuer unterzogenen Gebäude, betrug im Jahre 1872 die Steuerschuldigkeit	3,304.906		
In dieser Summe ist schon die denselben Gebäuden abgesondert vorgeschriebene, zusammen mit der Hauszinssteuer eingehobene, in diese eingerechnete Hausclassensteuer im Betrage von 1,340.611 fl. enthalten.			
Von den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden 235,688 Gebäuden waren 228.694 steuerpflichtig, und nur 6994 wegen bewilligter Baufreijahre steuerfrei. Auf ein steuerpflichtiges Gebäude entfiel die Steuer durchschnittlich mit 14 fl. 45 kr. Bei Anwendung dieses Steuerbetrages auf die erwähnten 6994 steuerfreien Gebäude würde die Steuersumme derselben entfallen auf	101.064	3,405.970	18·22
Gesammtsumme der Hauszinssteuer . .	. . . .	18,697.904	100

	Gulden österreichischer Währung
II. Die Hausclassensteuer	
ist für das Jahr 1872 ausgewiesen mit einer Gesammtsumme von	6,606.195
Nach Abzug der zusammen mit der ausgedehnten Hauszinssteuer eingehobenen und in diese oben eingerechneten Summe von	1,340.611
verbleibt an der eigentlichen Hausclassensteuer	5,265.584
In dieser Summe ist der Betrag nicht enthalten, welcher auf die wegen Baufreijahre von der Hausclassensteuer zeitlich befreiten Gebäude entfällt, und im Ordinarium mit 91.266 fl. ausgewiesen erscheint. Zu diesem Ordinarium ist der bei der Hausclassensteuer bestehende ein Drittel Zuschuß, und der außerordentliche Zuschlag von 100 Percent zuzurechnen, wonach die von diesen Gebäuden mit Ende der Baufreijahre zu gewärtigende Steuersumme sich stellen würde auf	212.954
Gesammtsumme der Hausclassensteuer . .	5,478.538

Die oben dargestellten Summen der Hauszins- und Hausclassensteuer betragen zusammen	24,176.442 fl.	
Hiervon die Hauszinssteuer	18,697.904 „	daher 77·34 Percent
die Hausclassensteuer	5,478.538 „	„ 22·66 Percent

Erläuterungen.

Die obigen Daten über die Steuersummen und über die Reinerträgnisse der zeitlich steuerfreien Gebäude sind entnommen aus den dem Regierungsmotivenberichte angeschlossenen statistischen Tabellen (Tafel II, III, dann Tafel X Seite 37). Diese Daten sind gesammelt aus dem Jahre 1871 für das Steuerjahr 1872.

Aus den obigen Daten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1871 die Reinerträgnisse der wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich befreiten Gebäude sich im Verhältnisse zu jenen der besteuerten Gebäude in

Wien auf	41·51 Percent
in den übrigen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf	17·26 „
bei den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden auf	3·06 „
bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden auf	4·04 „

gestellt haben.

Bei der durch bewilligte Baufreijahre und durch wirklichen Ertrag in großen Städten geweckten Baulust steigt auch daselbst, insbesondere in Wien, die Zahl der Neubauten und des steuerbaren Ertrages in einem weit größeren Maße, als in anderen Ortschaften. Die Summen der Gebäudeerträgnisse sind schon dermalen in den großen Städten, insbesondere in Wien, im Verhältnisse zu jenem der anderen Orte ohne Zweifel größer als die Erträgnisse, welche auf Grund der Daten vom Jahre 1871 ausgewiesen erscheinen.

Anlage C zum Berichte der Minorität.

Die Gebäudesteuergesetze in Baiern, Preußen und Sachsen.

In **Baiern** ist die Haussteuer zusammen mit der Grundsteuer im Gesetze vom 15. August 1828 geregelt worden. — Diesem Gesetze gemäß wird der Maßstab zur Veranlagung der Gebäudesteuer in der Miethertragsfähigkeit der Häuser gesucht, und zwar: a) in Orten, wo in wirklichen Miethbeständen genügende Anhaltspunkte vorliegen, durch Erhebung der Miethzinse vermietheter und eine an Mustern abgleichende Miethenschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile; b) in anderen Orten durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsclasse berechnet; in diese letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirthschaftlichen Gebäude überhaupt (also auch in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen), dann auch die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande. — Für die sub b erwähnten Gebäude wird als Minimum der steuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines baierischen Tagwerkes zu 40.000 Quadratfuß (1111$^1/_9$ Quadratklafter) und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes angenommen. Nach den §§. 26 und 83 des Grundsteuergesetzes bildet der Ertrag von $^1/_5$ Scheffel Korn, welcher einem baierischen Gulden gleichgestellt wird, die Verhältnißzahl, und wird die erste Bonitätsclasse mit 1 fl. per Tagwerk, sodann jede höhere Classe von 1 zu 1 fl. steigend angenommen. Darnach stellt sich der Ertrag eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse auf 30 Gulden. Das auf dem glatten Lande mit $^1/_{10}$ eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse festgestellte Minimum des steuerbaren Ertrages eines Gebäudes entfällt daher auf drei baierische Gulden. — Nach einem am 10. Jänner 1856 erlassenen Gesetze hat eine örtliche Revision der Häusersteuer stattzufinden: 1. Wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil erreicht; 2. wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Steuergattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Das in **Preußen** gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetze erlassene Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat auch den gleichzeitigen Eintritt der Hebung dieser beiden Steuergattungen angeordnet. — Nach dem Grundsteuergesetze sind die Grundstücke, mit Ausschluß der Gebäude einzuschätzen. Als Reinertrag der Grundstücke ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (worunter auch die Gebäude- und Verwaltungskosten begriffen sind) verbleibende Ueberschuß, welcher von den Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann. — Laut des Sitzungsprotokolles der Grundsteuer-Centralcommission vom 23. Mai 1862 hat sich diese Commission principiell dahin ausgesprochen, daß die „Tarifsätze den Reinertrag der Grundstücke nach Abzug aller Wirthschaftskosten — zu denen auch die Zinsen des zu einer gemeingewöhnlichen Wirthschaftsweise erforderlichen Gebäude- und Inventariencapitals gehören — ausdrücken sollen." — Dem §. 1 des Grundsteuergesetzes gemäß, sind kleine, einen Morgen nicht übersteigende Hausgärten nicht der Grundsteuer, sondern zusammen mit dem Hause der Gebäudesteuer zu unterziehen. — Im Gebäudesteuergesetze sind unter anderen auch folgende Gebäude als steuerfrei erklärt: die Diensthäuser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der Gymnasial-Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, sowie die unbewohnten Gebäude, welche zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse (Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe) u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Dem Gesetze ist ein Tarif mit Stufen des steuerbaren Nutzungswerthes beigeschlossen, zu welchen alle Gebäude nach Maßgabe ihres Nutzungswerthes eingeschätzt werden. In diesem Tarife ist der Minimalsatz des steuerbaren Nutzungswerthes eines ganzen Gebäudes mit vier Thaler angenommen. Trifft der ermittelte Nutzungswerth eines Gebäudes zwischen zwei Stufen des Tarifes, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt. — In den Städten und jenen Orten, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benützt wird, ist der Nutzungswerth der Gebäude nach dem mittleren jährlichen Miethwerthe festzustellen, und letzterer nach jenen durchschnittlichen Miethzinsen abzumessen, welche innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. — In den übrigen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie der

Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen. Für diese Ortschaften sind noch folgende Vorschriften zu beobachten: zu der ersten Stufe des Tarifes mit 4 Thaler Nutzungswerth sind in der Regel die Wohngebäude von geringerem Werthe einzuschätzen, welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten und zu welchen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören; andere Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ebenso wie die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabriksarbeiter u. s. w. sind in einer der sechs ersten Stufen (4 bis 20 Thaler) zu veranlagen; bei den zu größeren ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wird nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifes eingeschätzt, u. z. wenn der Reinertrag der Besitzung nach ungefährer Schätzung 1000 Thaler nicht erreicht, zu einer der Stufen 7 bis 22 (25 bis 200 Thaler) und wenn dieser Reinertrag 1000 Thaler erreicht oder übersteigt, zu einer der Stufen 17 bis 37 (100 bis 750 Thaler); die übrigen zu derselben ländlichen Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie: Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Förster wohnungen, Gesinde-, Taglöhnerhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen 1 bis 6 (4 bis 20 Thaler), daher zu denselben Stufen einzuschätzen, welche auch für Wohngebäude der kleinsten Besitzer und kleinen Handwerker bestimmt sind. Für die Kosten der Erhaltung und Abnützung der Gebäude finden keine besonderen Abzüge statt. In dem Motivenberichte der preußischen Regierung ist aber gesagt worden, daß diese Kosten mit 50 Percent vom Bruttoertrage durchschnittlich angenommen und derart berücksichtigt werden, daß der für die Realsteuer damals grundsätzlich mit 8 Percent angenommene Steuersatz für die Gebäude herabgemindert wird. Es wurde auch im Gesetze vom 21. Mai 1861 der Steuersatz für vorzugsweise zum Bewohnen dienende Gebäude auf 4 Percent, für andere Gebäude auf 2 Percent vom Nutzungswerthe festgestellt. — Die Gebäudesteuerveranlagung **wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen.**

Im Königreiche **Sachsen** ist die Veranlagung der Grund- und der Gebäudesteuer gleichzeitig nach den Bestimmungen der Schätzungsanweisung vom 30. März 1858 geregelt worden. — Die Abschätzung der Grundstücke ist mit Ausschluß der Gebäude zustande gebracht worden, und sind hierbei die Verwaltungskosten sowie die Verzinsung, Abnützung und der Reparaturaufwand für die wirthschaftlichen Gebäude als Abzugsgegenstände berücksichtigt worden. — Der Bruttoertrag der Gebäude in Städten wird nach dem aus einer längeren Reihe von Jahren ermittelten Miethertragsdurchschnitte beurtheilt. Dasselbe geschieht in anderen Orten, wo gehörige Anhalte aus Vermiethungen vorliegen; in Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, werden die Nutzungswerthe durch Vergleichung der Miethwerthe der nächsten Orte, vorausgesetzt, daß daselbst nicht eigenthümliche Verhältnisse stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgestellt. — In den Wohngebäuden, welche mit anderen, zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind nur die wohnbaren Stuben abzuschätzen; die übrigen bleiben unberücksichtigt. — Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande, werden nur zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet; Kammern und sonstige Behältnisse kommen hiebei nicht in Betracht. Bei diesen Gebäuden befindliche Pferdeställe, Remisen, werden, insoferne sie eingebaut sind, gar nicht berücksichtigt, und wenn sie nicht eingebaut sind, nach der Grundfläche nach der besten anstoßenden Bodenclasse abgeschätzt. — Nach der Grundfläche werden auch abgeschätzt alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude, ferner Lust-Gewächshäuser, Thürme und andere derartige Gebäude, von denen weder ein Gebrauch zu wohnlichen Zwecken gemacht, noch eine Benützung zum Betriebe eines Gewerbes erwartet werden kann. — Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt oder benützt werden können, werden nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragsfähig angesehen und darnach abgeschätzt. Vom eingeschätzten Bruttoertrage werden die Erhaltungs- und Reparaturskosten, sowie die Amortisation des Anlagscapitales in Abzug gebracht, und darf dieser Abzug in der Regel die Hälfte des Bruttoertrages nicht überschreiten; nur bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden mit eigenthümlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung der Abzüge bis auf 70 Percent vom Bruttoertrage stattfinden. — Das Minimum des jährlichen Reinertrages für ein Wohngebäude darf nicht unter zwei Thaler sinken. Bei Gebäuden und Hofräumen, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, wird als Minimum der Flächeninhalt von 3 Quadratruthen angenommen. (**Das Längenmaß einer Ruthe ist 7 Ellen 14 Zoll.**)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Einführung einer Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Gebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der in eigener Benützung befindlichen übersteigt oder ihr gleichkommt, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, d. i nach jenem Betrage, ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für selbst benützte Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird der jährliche Nutzungswerth der Gebäude im Wege der Einschätzung erhoben und der Besteuerung zu Grunde gelegt.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

Die Gebäude welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, Staatsgebäude, öffentliche Spitäler und Armenversorgungshäuser, Amtsgebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretung, Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten, die Amtswohnungen der Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, die Klöster jener geistlichen Orden, deren

Mitglieder sich ihre Subsistenzmitteln durch Almosensammeln beschaffen, die Gebäude der öffentlichen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, dann die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Gebäude, in soweit die hier bezeichneten Gebäude nicht für einen der gedachten Zwecke in Miethe genommen oder für andere Zwecke vermiethet sind, ferner die für Quasicasernen oder für öffentliche Behörden und Aemter unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

§. 3.

Feststellung der Steuergrundlage.
Bei Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage.
a) Einbringung von Bekenntnissen.

Zum Behufe der Bemessung der Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage hat jeder Hauseigenthümer oder dessen Besteller in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertrags-Bekenntniß bei der Steuerbehörde, welche für den Bezirk, in dem der Ort liegt, zur Besorgung der Steuergeschäfte in erster Instanz bestellt ist, einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topografische Beschreibung des Hauses nach fortlaufenden Nummern aller Gebäudebestandtheile und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch der Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, d. i. sämmtliche den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen aus dem, dem beginnenden Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahre, und im Falle der Selbstbenützung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr berechnenden Miethzinswerth der selbstbenützten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Bestellten über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Werden mit der Wohnung zugleich Einrichtungsstücke, Gärten u. dgl. vermiethet, so ist der gesammte Miethzins einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände entfallende Betrag zum Be-

hufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst bewohnt oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder sonst aus privatrechtlichen Titeln an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

§. 4.

b) Prüfung der Bekenntnisse, Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags-Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Hausbestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäude nicht angemessen gefunden, so hat die Steuerbehörde eine Localuntersuchung unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten und zweier von der Ortsgemeinde gewählten Hausbesitzer des Ortes vorzunehmen, bei welcher sich die Letzteren darüber auszusprechen haben, ob die zur Besteuerung einbekannten Beträge bei Vergleichung mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Hausbestandtheilen genügen, oder auf welche Summe sie zu erhöhen sind.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gärten u. dgl. vermiethet werden, ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte in Abzug gebracht wird.

Nach Feststellung des Brutto-Zinsertrages wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 18) von demselben der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt.

Steuerperiode bezüglich der nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude.

§. 5.

Der Zinsertrag der steuerpflichtigen Gebäude ist jährlich einzubekennen und darnach mit Berücksichtigung der eingetretenen Aenderungen die Steuer zu bemessen.

Feststellung der Bemessungsgrundlage bei Besteuerung der Gebäude nach dem Nutzungswerthe.

1. Organe.

Commissionen.

§. 6.

Zur Abschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, deren Mitglieder mit Ausnahme des hierzu delegirten Finanzorganes, welches zugleich als Referent der Commission zu fungiren hat, aus der Mitte der Hausbesitzer gewählt werden.

a) Bezirks-Commissionen.

§. 7.

Die unmittelbare Vornahme der Schätzungsarbeiten steht den Bezirkscommissionen zu, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes zu erstrecken hat; doch können erforderlichenfalls auch Commissionen für kleinere Districkte bestellt werden.

Die Mitglieder der Commission werden zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur anderen Hälfte von der Bezirksvertretung gewählt. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, wird ein Mitglied durch die zwanzig dermaligen, die höchste Hausclassensteuer bezahlenden Hausbesitzer des Bezirkes, die übrigen durch die Gemeindevorstände des Bezirkes gewählt.

b) Landes-Commissionen.

§. 8.

Zur Entscheidung der Recurse gegen die Einschätzungen der Bezirkscommissionen sind die Landescommissionen berufen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Landesvertretung, zur Hälfte von der Regierung gewählt werden.

Den Vorsitzenden der Landescommission ernennt der Finanzminister, jene der Bezirkscommissionen der Chef der Steuer-Landesbehörde.

2. Obliegenheiten der Commissionen.

a) in Betreff der Einreichung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

§. 9.

Die erste Aufgabe der Bezirkscommission besteht in der Erhebung und Feststellung des Unterstandes, in welchen Arten die Besteuerung nach dem

Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat.

Das Ergebniß der dießfälligen Schlußfassung ist in den einzelnen Ortsgemeinden in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

§. 10.

b) in Betreff der Erhebung des Nutzungswerthes.

Nach erfolgter Einreihung der Orte nach den vorerwähnten Categorien schreitet die Bezirkscommission zur Erhebung der Nutzungswerthe.

§. 11.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die bestellten Commissionen fällen ihre Entscheidungen nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer eine absolute Mehrheit ergibt.

§. 12.

Vorerhebungen.

Behufs der Erhebung der Nutzungswerthe entsendet die Bezirkscommission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorstände unter Leitung und Ueberwachung seitens der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane über sämmtliche Wohngebäude, Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern auszufertigen haben, welche die Hausnummer, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller und Stallungen rc., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist.

Mit Berücksichtigung dieser und anderer auf den Nutzungswerth Einfluß nehmenden Umstände, machen die entsendeten Commissions-Mitglieder in einer besonderen Rubrik des Verzeichnisses den Be-

trag ersichtlich, welcher nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der von ihnen besichtigten Gebäude dargestellt. Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst von Seite der nach Beendigung der Vorerhebungen zusammentretenden Bezirkscommission.

§. 13.

Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirkscommissionen, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes wird ziffermäßig repräsentirt durch das Ersparniß an Miethzins, den der Besitzer eines Gebäudes durch die eigene Benützung desselben erzielt.

b) In Orten, in welcher die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, werden die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der dem Veranlassungsjahre unmittelbar vorangegangenen 6 Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, einen sicheren Anhaltspunct zur Ermittlung der Werthziffer bieten.

c) In Orten dagegen, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, und daher aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhaltspunct nicht zu gewinnen ist, ist der Nutzungswerth nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile, der Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des Letzteren gestellt zu werden pflegen, wobei zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspuncte auch auf die Durchschnittsmiethzinse in nahegelegenen Orten mit ähnlichen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird.

d) Das Hauptaugenmerk der Commissionsmitglieder wird darauf gerichtet sein, das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad. b) und c) angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen 2c, sowie in Bezug auf die etwa dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen sein.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande selbst bei gleicher Anzahl von Wohnungsbestandtheilen eine Unterscheidung einzutreten haben zwischen Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, und jenen, deren Besitzer gar keine oder Grundstücke von so geringem Ertrage hat, daß derselbe zu seinem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen muß.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu selbstständigen Gutskörpern gehörigen Gebäude, (Winzerhütten, Alpenhütten 2c.)

e) Der Nutzungswerth kann bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 fl. für je einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden. Nur bei den Rohrhütten in Galizien, den Morlakenhütten in Dalmatien, dann den aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten und den Erdhütten in der Bukowina ist die Ausnahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

f) Neben den ad a—d hervorgehobenen Momenten hat die Bezirkscommission bei Feststellung der definitiven Werthziffer auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 14.

Definitive Feststellung der Werthziffer.

Findet die zusammgetretene Commission das ihr durch die Erhebungen der Commissions-Mitglieder gebotene Material zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel durchgeführt, so fällt sie ihre Entscheidung über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 18) und gibt das Ergebniß mittelst Verzeichnissen den betreffenden Gemeindevorständen und der Steuerbehörde bekannt.

§. 15.

Veröffentlichung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorstände veröffentlichen die Schätzungsresultate in geeigneter Weise und stellen die Verzeichnisse nach bestimmter Frist den Bezirkscommissionen zurück.

§. 16.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von der Commission festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von 5 Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen, nach Ablauf welcher Periode eine neuerliche Wertherhebung stattzufinden hat.

§. 17.

Steuerausmaß.

Die Gebäudesteuer wird mit dem durch das Finanzgesetz alljährlich bestimmten Percente von dem reinen Zinsertrage oder Nutzungswerthe bemessen.

Als reiner Zinsertrag oder Nutzungswerth wird jener Betrag angesehen, wecher sich nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude von dem Brutto-Zinsertrage oder dem eingeschätzten Nutzungswerthe derselben ergiebt.

§. 18.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird für jeden Ort, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde I. Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Orte, in welcher dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, in Orten, wo er 15 fl. übersteigt und

45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, in Orten wo, er 5 fl übersteigt und 15 fl. nicht erreicht, mit 25 Percent, und für jene Orte, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse gestattet.

Das von der Steuerbehörde ermittelte Ausmaß der Abzugspercente ist in dem betreffenden Orte in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Kommen in solchen Orten Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut sind, so kann von der Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden.

In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Bezirkscommission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude festzustellen; doch darf dasselbe nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

§. 19.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet statt;

a) wenn ein noch nicht bestandenes Gebäude für sich bestehend hergestellt, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder an Stelle eines bis dahin nicht steuerpflichtigen Gebäudes oder durch Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Gebäude entsteht oder die bestandene Steuerpflicht sich erhöht.

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, aber mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an ohne Benützung alten Mauerwerkes neu aufgebaut wurde;

c) wenn Theile eines Gebäudes mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen, und die ohne Benützung alten Mauerwerkes hergestellten Gebäudetheile zur selbstständigen Benützung geeignet sind.

Für alle diese Bauführungen wird, in soferne hierzu die behördliche Bewilligung ertheilt wurde, die Gebäudesteuerfreiheit (vorbehaltlich der durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen Steuerfreiheiten) auf zehn Jahre vom Zeitpuncte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt, jedoch kann sich dieselbe immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

§. 20.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die landesfürstliche Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer hat sich nur auf die ordentliche Steuer sammt Aerarialzuschlägen zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 21.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von denjenigen, welche darauf Anspruch machen zu können glauben, für jede für sich vollendete Bauführung immer längstens sechs Wochen nach vollendetem Baue, und jedenfalls vor Benützung dieses Baues, bei der betreffenden Steuerbehörde 1. Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche kann in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schluße der mit Rücksicht auf den Vollendungszeitpunct des Baues (§. 19.) zu berechnenden Dauer der 10jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche steht der sich beschwert erachtenden Partei binnen 14 Tagen, vom Zustellungstage der Entscheidung an gerechnet, das Recursrecht an die Steuer-Landesbehörde offen, welche über derlei Recurse endgiltig entscheidet.

§. 22.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich im Laufe des Steuerjahres in der topografischen Beschreibung oder in dem Zinsertrage, und zwar rücksichtlich des letzteren in Folge von Erhöhungen oder Verminderungen des Miethzinses oder in Folge von Leerstehungen ergebe, binnen 14 Tagen vom Tage der eingetretenen Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung für das nächstfolgende Jahr Bedacht zu nehmen haben wird.

Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe der Besteuerung unterzogen werden, sind Aenderungen, welche sich im Laufe der Steuerperiode, während welcher die Bemessungsgrundlage ungeändert bleibt, nicht zu berücksichtigen, und findet eine Steuerabschreibung nur dann statt, wenn das Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Naturereignisse ganz unbewohnbar gemacht oder vom Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden ist.

Bei der Besteuerung der Gebäude sowohl nach dem Zinsertrage als nach dem Nutzungswerthe ist:

a) wenn bisher steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und

b) wenn Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 14 Tagen vom Zeitpuncte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Die Zuwächse werden sohin von dem, dem Zeitpuncte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine

in Besteuerung, die Abfälle von dem, dem Zeitpuncte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

§. 23.

Entrichtung der Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten, von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tag angefangen, als Rückstände zu behandeln und auf dem für die zwangsweise Einbringung der Directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 24.

Recurse.

Gegen den Ausspruch der Bezirkscommission über die Orte, welche in die Besteuerung nach dem Zinsertrage einzubringen sind (§ 9), steht den betreffenden Ortsgemeinden gegen den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente dem sich beschwert erachtenden Hauseigenthümer das Recht des Recurses an die Landescomission zu. Gegen die Entscheidung der Landescommission steht der Partei kein weiteres Recursrecht zu.

Recurse gegen die mit Rücksichtnahme auf den Zinswerth eines Wohnbestandtheiles ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten (§. 18), können nur von den betreffenden Ortsgemeinden Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 3 commissionell erhobenen Zinsertrages, so wie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisatiospercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 18), von den betreffenden Hauseigenthümern im Wege der Steuerbehörde 1. Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 3 Wochen einzubringen, welche Frist bei den von Gemeinden eingebrachten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 9 und 18), bei den von Parteien überreichten Recursen vom Tage der Zustellung des Steuerzahlungsauftrages zu berechnen ist.

Den den Commissionen beigegebenen Finanzorganen steht das Recht zu, die Sistirung der Commissions-Beschlüsse zu verlangen und über dieselben die höhere Entscheidung einzuholen.

Die Bezirks-Commissionen und Steuerbehörden I. Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern. Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch nachträglich die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 25.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl als auch nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuerkataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird durch eine eigene Vorschrift bestimmt.

§. 26.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, absichtlich verschweigt oder so unrichtig angiebt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, oder wer die Anzeige über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objektes unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem 4 bis 10fachen Betrage der Steuer, um welche der Staats-

schaß verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Das Straferkenntniß ist von der, zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde 1. Instanz zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuerlandesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, gegen welche der Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Andere Uebertretungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 — 100 fl. zu ahnden, gegen welche kein Recurs zulässig ist.

§. 27.

Haftung der Machtgeber für die Geldstrafen ihrer Machthaber.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften nebst den Fällen, in denen sie selbst als einer Uebertretung schuldig zu behandeln sind, für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

§. 28.

Einbringung und Zuweisung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen sind, sowie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Steuerfonde zu.

§. 29.

Verjährung.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem 4 bis 10fachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Rücksichtlich der übrigen Uebertretungen, für welche eine Ordnungsstrafe ausgesprochen ist, wird

die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet

Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.

§. 30.

Uebergangsbestimmung.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer für das Jahr . . . ist von den der Besteuerung nach dem Zinsertrage unterliegenden, bisher hauszinssteuer pflichtig gewesenen Gebäuden der für das Jahr . . . einbekannte Bruttozinsertrag ohne Rücksicht auf die in diesem Jahre eingetretenen Leerstehungen einzubekennen.

§. 31.

Zeitpunct der Einführung der Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer tritt mit . . . . in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpuncte der Einführung dieses Gesetzes treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 32.

Gesetzesvollzug.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe,

betreffend die

Einführung einer Gebäudesteuer.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht im Allgemeinen auf denselben Principien, welche dem im Jahre 1864 dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Gebäudesteuergesetze zu Grunde liegen.

Die damals gleichzeitig eingebrachte Begründung jener Regierungsvorlage enthält die Darstellung der gegenwärtig bestehenden Gebäudebesteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, deren aufmerksame Prüfung zur Ueberzeugung führen muß, daß der Bestand der Hauszinssteuer neben einer Hausclassensteuer, selbst unter der Voraussetzung der gleichen Zweckmäßigkeit beider Steuerarten, nicht zweckmäßig, um so weniger aber dann zuläßig erscheint, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Daß die Hausclassensteuer nicht auf jenen Grundlagen ruht, die eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuerquoten ermöglicht, ist durch die im Laufe von nahezu einem halben Jahrhundert gewonnenen Erfahrungen zur Genüge dargethan.

An das äußerliche Merkmal des Bestandes einer Wohnungslocalität, jedoch ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Letzteren sich anklammernd, vollzieht sich die Bemessung innerhalb des Rahmens eines Tarifes, der durch seine Einfachheit jede Rücksichtsnahme auf die den Werth des Objectes wesentlich

bedingenden Verhältnisse vollkommen ausschließt, und Objecte, die durch ihre Lage, ihre Bauart, Größe und Benützbarkeit vollständig verschieden sind, dem gleichen Maßstabe der Besteuerung unterwirft.

Selbst der vermeintliche Vorzug der Einfachheit dieser Steuerart wird durch die gemachte Erfahrung verdunkelt, daß bei dem natürlichen Streben der Steuerpflichtigen, in eine niedere Tarifclasse gereiht zu werden, die Constatirung des Umstandes, ob eine Localität in die Kategorie der Wohnbestandtheile zu reihen sei oder nicht, weitwendige Verhandlungen wiederholte, mit Kosten verbundene Localerhebungen hervorruft.

Zu dem bietet das Criterium der Bewohnbarkeit in seiner Anwendung auf vorhandene Objecte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des größeren oder geringeren Wohlstandes der Bewohner, mit Rücksicht auf Landessitte und Bedarf den Steuerbemessungsorganen einen unendlich weiten Spielraum, der je nach der Rigorosität dieser Organe entweder zum Nachtheile der Steuerträger oder des Steuerärars ausgebeutet werden kann.

Berücksichtigt man weiters das diesem Steuersysteme inliegende Princip der Stabilität, welches eine Aenderung der einmal festgestellten Steuerschuldigkeit nur dann gestattet, wenn das Steuerobject sich in seinen Umfangsmauern vergrößert oder verkleinert, jede Vermehrung der steuerpflichtigen Räumlichkeiten im Innern des Gebäudes aber ausschließt, so treten die Schattenseiten der Hauptclassensteuer um so greller hervor, als die gemachten Erfahrungen dargethan haben, daß dieses Princip der Stabilität in nicht seltenen Fällen die Erbauer neuer Gebäude angeregt hat, durch Herstellung großer, aber nur weniger Wohnbestandtheile sich die Einreihung in eine niedere Tarifclasse zu sichern, um nach erfolgter Steuerbemessung zur Untertheilung der ursprünglich großen Räume und zur Umgestaltung von Wirthschafts- und anderen Localitäten in Wohnzimmer zu schreiten.

Erscheint so die Hausclassensteuer schon an sich nicht haltbar, so ist sie es um so weniger neben der

Hauszinssteuer, indem sie in dieser Verbindung zu den größten Ungleichheiten führt, und namentlich in Orten, wo vermiethete Objecte vorkommen, den Besitzern nicht vermietheter Gebäude durch die im Verhältnisse zur Zinssteuer niederere Steuerqoute eine Prämie für die Nichtvermiethung schafft.

In dieser Kritik der Hausclassensteuer liegt aber auch die Verurtheilung aller anderen Arten der Gebäudebesteuerung, welche blos an äußeren Merkmalen, wie z. B. an die Zahl der Fenster und Thüren, an den Umfang der Hausräume, an die Zahl der Schornsteine 2c. anknüpfend, den Maßstab zur Bemessung der Steuerquote suchen, weil allen diesen Merkmalen der Causalnexus zwischen ihnen und der zu erhebenden Größe des Steuercapitales fehlt, und auch unter diesen Formen, wie die Erfahrungen in anderen Ländern darthun, alle jene Mängel zu Tage treten, welche der Hausclassensteuer ankleben.

In soferne es sich daher um die Wahl eines anderen geeigneten Modus für die Besteuerung von Gebäuden handelte, durfte aber auch die Regierung jene Gränzen nicht übersehen, die ihr bei dieser Wahl durch das bei der Grund- und Erwerbssteuer angenommene Princip: der Besteuerung des Ertrages gezogen sind, und wenn sie daher nicht zweifelhaft sein konnte, daß auch bei der künftigen Besteuerung der Gebäude nur der Ertrag derselben den maßgebenden Factor für die Steuerbemessung zu bilden habe, so glaubt sie hiedurch nicht nur der nothwendigen Uebereinstimmung mit den anderen Steuergattungen Rechnung getragen, sondern zugleich einen Modus geschaffen zu haben, der geeignet ist, ohne tief gehende Aenderungen des bestehenden und im Anschmiegen an ein bereits erprobtes und bekanntes System den Forderungen an eine zweckmäßige Steuerreform zu entsprechen.

Die Besteuerung der Gebäude nach dem Ertrage ist bereits in der Hauszinssteuer zur Geltung gebracht.

Wenn man von den unwesentlichen Mängeln dieser Steuergattung in ihrer Anwendung auf das

einzelne Object absieht, von Mängeln, deren Beseitigung keine Schwierigkeiten bietet, so läßt sich nicht n Abrede stellen, daß dieselbe in ihren Grundsätzen allen Anforderungen entsprochen hat, die man gerechterweise an eine Steuer stellen kann.

Die Erhebung des als Zins sich präsentirenden Ertrages, die Controle desselben bietet keine Schwierigkeiten, und wenn man von der Höhe des dermaligen Steuerpercentes absehen will, so läßt sich eine Abneigung der Steuerträger gegen diese Steuerart nicht constatiren.

Wenn es sich unter diesen Voraussetzungen empfiehlt, den eben besprochenen Steuermodus beizubehalten, so kann es sich nur darum handeln, die demselben zu Grunde liegenden Principien auch auf jene Gebäude in Anwendung zu bringen, welche, weil nicht vermiethet, bisher der Hauszinssteuer nicht unterzogen werden konnten.

Indem die Regierung dieses Problem dadurch zu lösen glaubt, daß sie bei Gebäuden der letztern Art den ziffermäßig ausgedrückten Nutzungswerth als Basis der Besteuerung annimmt, wird sie von der Ansicht geleitet, daß bei richtiger Erhebung der Nutzwerthziffer in demselben der wirkliche Ertrag des durch das Steuerobject repräsentirten Capitalls nach den gleichen ökonomischen Gesetzen wie bei einer factischen Vermiethung zum Ausdrucke gelangen muß.

Hier wie dort wird die Ertragsziffer nicht von der Größe des Anlagecapitals allein, sondern durch die vielseitigen Nebenumstände, die die Preiswürdigkeit eines Gebäudes oder seiner einzelnen Bestandtheile bestimmen, abhängen, und wie diese Nebenumstände (Lage, Bauart, Bevölkerungszahl ꝛc.) in Miethorten den Miethzins reguliren, wird deren richtige Würdigung auch bei nicht vermietheten Objecten der Regulator für die Bestimmung der Werthziffer sein.

Damit wäre für die Feststellung der Steuergrundlage ein einheitliches Princip gewonnen welches durch den Umstand, daß einmal ein wirklich bezahlter, ein andermal ein fictiver Miethzins in

Betracht kommt, keine Störung erleidet, da jener Unterschied bei richtiger Auffassung des Begriffes vom Nutzwerthe eine nur formelle Bedeutung erlangt, die lediglich in der Verschiedenartigkeit des Verfahrens bei Erhebung der Steuergrundlage ihre Berücksichtigung findet.

In dieser zur Wahrung der Einheit des Prinzips nothwendigen Auffassung der nur formellen Natur jenes Unterschiedes sind zugleich die Gränzen gegeben, innerhalb welcher sich das Gesetz zu bewegen hat.

Indem es die Aufgabe zu lösen hat für alle steuerpflichtigen Gebäude eine gleiche Bemessungsgrundlage zu schaffen, war die Regierung bestrebt, den einzelnen Bestimmungen jenen präcisen Ausdruck zu geben, der weder über die angestrebten Zielpuncte, noch über die zur Erreichung derselben geeigneten Mittel einen Zweifel aufkommen lassen dürfte.

Nachdem der vorliegende Gesetzes-Entwurf, wie vorbemerkt, im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie die Regierungsvorlage vom Jahre 1864, zum Ausgangspuncte hat und sich auch in seiner Conception im Wesentlichen dieser anschließt, wird auch der dem hohen Hause im Jahre 1864 übergebene Motivenbericht: „Begründung zu dem Gesetze über die Regelung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer" die erforderlichen Anhaltspuncte zur Beurtheilung der Detailbestimmungen bieten, die daher nur in jenen Puncten einer Erörterung bedürfen, in denen der neue Entwurf von der früheren Vorlage abweicht.

So wurde dem Bedürfnisse nach einer genauen Präcisirung der Begriffe: „wirklicher Zinsertrag und Nutzungswerth" durch die Bestimmungen der §§. 3 und 13 a) Rechnung getragen, und kann es sohin keinem Zweifel unterliegen, daß der wirkliche Zinsertrag nicht nur durch den Geldbetrag repräsentirt wird, den der Miether dem Eigenthümer unter dem Titel des Miethzinses bezahlt, sondern überhaupt durch alle Leistungen, ob in Geld oder in natura, deren Prästi-

rung der Miethpartei für die Benützung des gemietheten Objectes obliegt.

In soferne der Nutzungswerth sich ziffermäßig in dem Ersparnisse an Miethzins darstellt, welches vom Eigenthümer durch Selbstbenützung seines Gebäudes erzielt wird, muß bei der Darstellung des Nutzwerthes von diesem Eigenthumsverhältnisse abgesehen werden, und dieß um so sicherer, als nur dann die bereits betonte Einheit der Steuergrundlage gewahrt werden kann.

Um aber dieses Ziel um so sicherer zu erreichen, schien es zweckmäßig, auch in dem neuen Entwurfe von dem Grundsatze, daß bei wirklich vermietheten Gebäuden der factische Zinsertrag, bei allen anderen Objecten der Nutzungswerth als Basis der Besteuerung zu dienen habe, in der Richtung eine Ausnahme zu statuiren, daß in Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der in eigener Benützung stehenden übersteigt, auch die nicht vermietheten Objecte nach dem Zinsertrage besteuert werden sollen.

Es mußte hiebei die Erwägung maßgebend sein, daß in diesen Orten der Nutzungswerth nicht vermietheter Gebäude oder einzelner Bestandtheile sich genau nach den Miethzinsen der Mehrzahl der vermietheten Objecte regulirt und somit schon feste Anhaltspuncte zur Bestimmung der Ertragsziffer geboten sind, die in anderen Orten erst im Wege der Abschätzung gewonnen werden müssen.

Es konnte daher auch kein Bedenken erregen, das ganze Operat der Steuerbemessung in solchen Orten den Händen der Finanzorgane anzuvertrauen, zumal für jene Fälle, wo die Interessen der Steuerpflichtigen mit jenen des Aerars in Collision zu kommen drohen, durch Beiziehung Sachverständiger (§ 4.) Abhilfe geschaffen werden kann.

Anderseits spricht auch die bisherige Erfahrung, die in den bis nun ganz der Hauszinssteuer unterzogenen Orten gewonnen wurde, für die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens, welches sich überdieß auch dadurch empfiehlt, daß es die Schaffung der Be-

messungsgrundlagen gerade in jenen Orten beschleunigt, in denen sich die erträgnißreichsten und daher wichtigsten Steuerobjecte befinden.

Dieser Vorzug der Schnelligkeit des Verfahrens läßt es auch gerechtfertigt erscheinen, die Steuerperiode für die nach dem Zinsertrage bemessene Steuer auf Ein Jahr zu beschränken (§. 5), und dieß um so mehr, als bei Miethobjecten die Aenderungen im Ertrage weit rascher eintreten, als dieß bei anderen Gebäuden der Fall ist, und daher jene Gründe, die für die Beibehaltung des erhobenen Nußwerthes durch fünf Jahre (§. 16) sprechen, hier nicht zur Geltung gelangen können.

In den Bestimmungen über die zeitlichen Steuerbefreiungen (§. 19) wird dem Grundsatze, daß überall ohne Unterschied der Orte, wo ein neues Steuerobject entsteht, auch der Anspruch auf die zeitliche Steuerfreiheit anerkannt werden soll, ohne weitere Beschränkung Eingang in die Praxis verschafft und durch Erweiterung der Befreiungsperiode von 6 auf 10 Jahre den dießfalls von mehreren Seiten ausgesprochenen Wünschen in ausreichendstem Maße Rechnung getragen.

Was endlich das Verfahren bei Erhebung der Nutzungswerthe betrifft, so legt die Regierung die Durchführung derselben vertrauungsvoll in die Hände der von den Steuerträgern selbst gewählten Vertreter, und zwar durchdrungen von der Ueberzeugung, daß dieselben in vollkommener Kenntniß aller Verhältnisse, die auf die Bestimmung des zu erhebenden Nußwerthes influenziren, am sichersten den absoluten Werth jedes einzelnen Objectes und das Werthverhältniß der Objecte zu einander zu beurtheilen in der Lage sind, und darnach in gerechter Weise die Werthziffer bestimmen werden.

Wenn sich das Gesetz darauf beschränkt, nur die hervorragendsten Momente zu bezeichnen, die bei der Feststellung der Werthziffer zu berücksichtigen sind, und insbesondere von der in der früheren Regierungsvorlage beabsichtigten Aufstellung eines Tarifes nach Verhältniß der Bevölkerungszahl und der Zahl der

Hausbestandtheile absieht, so geschieht es einerseits deßhalb, weil die Vielfältigkeit der den Nutzungswerth bedingenden Factoren die Formulirung bestimmter Normen ausschließt, und insbesondere die angedeutete Tarifirung den mit der Hausclassensteuer verbundenen Mängeln abermals in dem neuen Systeme Eingang verschaffen würde, anderseits deßhalb, um den Schätzungs-Commissionen die möglichste Freiheit der Bewegung zu sichern.

Aus dem letzteren Gesichtspuncte wurde den Commissionen — abweichend von der früheren Vorlage — die Bestimmung der Abzugspercente für Erhaltung und Amortisation allerdings mit jener Beschränkung eingeräumt (§ 18), die im Interesse des Steuerärars geboten erscheint, deren Gränzen aber immmerhin so weit gesteckt sind, daß innerhalb derselben billigen Forderungen ganz wohl entsprochen werden kann.

Die beantragten Bestimmungen rücksichtlich der Wahl der Commissionsmitglieder tragen die Garantie in sich, daß die Interessen der Steuerträger ihre volle Berücksichtigung finden können, wenn deren Vertreter bestrebt sein werden, in richtiger Auffassung der ihnen übertragenen Pflichten und Rechte ihre Aufgabe zu lösen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

<u>Книг 23</u>

Відбитки з журналів —
статті і стенографічні протоколи

1875,
м. нім.

392

Нотатки до промов
і інструкцій; чорновики

1870 - 1875
чорнові авт. і копії
м. нім.

[illegible] [illegible] Antrag — [illegible] zur [illegible] Antrag

§1 Jeśli przyjdzie poprawka Brestla nie zabierać głosu, tylko głosować contra — [illegible] Kolo

§2 Absatz zweite Gemeinden u. Bezirke

Punkt 5 na wstępie dodać „Amtswohnungen . . . jak w projekcie rządowym. — Czerkawski
denn die Amtswohnungen der Volksschullehrer [illegible]

Punkt 7 streichen und [illegible] das Wort „ferner"
auf 4 u. 5 [illegible] die Worte „mit dem öffentlichen
Brückenrechte [illegible]
Punkt 7 dodać: „denn die [illegible] [illegible] Lokali- täten [illegible] [illegible] [illegible] Zwecke" [illegible]

letztes alinea [illegible] Schluss hätte zu lauten:
„der Steuerbefreiung der in den
Absätzen 2 bis 7 und 9 bezeichneten
Gebäude und Gebäudebestand-
theile tritt nicht ein, wenn dieselben
für einen der in diesen Absätzen
gedachten Zwecke gewidmet sind; die
Steuerbefreiung der unter 2 bis 9 bezeichneten
Gebäude erfolgt. — Skrzyński

[illegible marginal note]

§3 – die §§ von 6–9 in suspenso bis nach [illegible]
über Minoritätsantrag ad 6–9 –

§4 – przy dyskusyi zabrać głos do alinei 4 – że
niesłusznie – a żądać wyjątku czy jeżeli
własne mieszkanie [illegible] tamże [illegible] [illegible],
czy to należy do tych Umstände w §32 [illegible] [illegible] – to samo do alinei 3 – a to nie potrzeba [illegible], bo Komisye sprawdzają. — Czerkawski

§5 – [illegible] alinea obacz poprawkę, dążącą do tego, aby zrównać z §10 — Czerkawski

§§ 6–9 } Minoritätsvota
7 } o komisyach [illegible] – Nr. 44 i 45
8
9

§11 nach dem Worte: „Finanzminister"
einzuschalten: „nach Einvernehmung
der Landeskommission" – — Czerkawski

§15 streichen die Worte: „[illegible]" statt [illegible] — Czerkawski

§16 „Fünfzehnjährige" in suspenso bis nach dem
Minoritätsvotum in §22 über [illegible]

§17 bei alinea 1 zu Hauptartikeln (jeżeli można tego w Berichcie umieścić) za stawiano poprawkę ~~[illegible]~~ żeby w drugim wierszu tego zamiast „Gebäude
„Wohngebäude"
nie przyjęto, bo powiedziano, że się ma rozumieć ex §1 – i że gdyby to wyjęto v §17 trzebaby także wszędzie

Zu alinea 3 – Minoritätsvotum
zamiast „Nutzungswerth des Gebäudes"
położ: „Nutzungswerth des Wohnbestandtheiles des Gebäudes (18.04) [illegible]
[illegible]

Ja

[illegible] jest – może jest [illegible] do przyjęcia [illegible] – [illegible] Melius abundare – [illegible] w §17, [illegible] tu [illegible], [illegible]

§ 18 Abzugsfähige Beiträge

Ust. a Minoritätsvotum za **ja** (str. 40 i 59)

[illegible] do poprawki gdy upadnie głosowanie za poprawką Dobblhofa (str. 46 [illegible] ale [illegible] mało – [illegible] – może gorzej [illegible]

Eventual-Antrag

§ 18 den Schlußsatz des Punktes a

einzuschalten:
„bei den landwirthschaftlichen Gebäuden hat sich die Einschätzung stets nur auf die Wohnbestandtheile zu erstrecken"

§ 18 lit. c Unterstützen die Streichung dieses Absatzes — bitten, daß darüber zuerst abgestimmt werde, ob nämlich ein Minimum des ~~Bruttoertrags~~ in das Gesetz aufzunehmen sei? — (§ 54 G. O.)

Für den Fall der Ablehnung des Antrags, d. i. der Annahme des Minimums für den Bruttoertrag, erlaube ich folgendes Amendement zu stellen:

die erste alinea im Absatze c habe zu lauten:
„Der Nutzungswerth eines Wohngebäudes darf nicht unter 5 f veranschlagt werden"

(Im Vorschlage 4 Gulden ein Gebäude)

Czerkawski

oder

„Der Nutzungswerth kann bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 f bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 f für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden"

§18 lit. a

zuerst unterstützen den Minoritätsantrag
Seite 46 u 47

Für den Fall der Ablehnung dieses Minoritätsantrages, wären folgende
Anträge zu stellen:

~~1. streichen der~~

1. In der zweiten, dritten u vierten
Zeile streichen die Worte:
„und der zu Wohnungen gehörigen
Nebenlokalitäten (Speisekammern,
Küchen, Keller etc)"

diese Worte waren in dem Gesetzentwurfe vom J. 1869 nicht
enthalten

2. In der 13 Zeile nach dem
Worte „ein größerer"
einzuschalten die Worte:
„und zwar wenigstens der
„vierte - - - -

3. Den ganzen Satz in Zeile 18
bis 24 lautend:
„und in Orten, in welchen Vermiethungen
„nur wenige oder gar nicht vorkommen,
„auf die etc etc bis in denen
„Vermiethungen vorkommen"
zu streichen
statt dessen aber nach den Worten:
„bedacht zu nehmen sein wird - - -.
den folgenden Satz einzuschalten:

„In anderen Orten kann auch zur
Bemessung ~~zur~~ von ziffermäßigen
Anhaltspunkten ~~auf~~ auf die durchschnittlichen
fünfjährigen Miethzinse der vorliegenden

Orte, mit ähnlichen Verhältnissen; in welchen Vermiethungen in größerer ~~Zahl~~ vorkommen, ~~jedoch nur~~ Bedacht genommen werden, jedoch nur auf die geringsten Miethzinssätze dieser ~~Orte~~, und ist hierbei auf die Unterschiede im Werthe der Bauwerke, so wie auf die Vermiethbarkeit und der sich hieraus ergebenden Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Gebäude gehörig Rücksicht zu nehmen."

283

[illegible]

[illegible] 420 [illegible]

[illegible] 1500 f

[illegible] [illegible] 45

[illegible] 5 6 [illegible]

19[illegible]

40 [illegible]

5 – 15

22 13 4673 [illegible] 15 – 45

§ 18 zufolge [illegible] [illegible] 284

Bei der Ermittlung der
[illegible] Wirthschaften entnommenen
[illegible] [illegible] [illegible]
die Bevölkerung [illegible]
[illegible] [illegible], ~~[illegible]~~
sind [illegible] auf die Wohnungs-
stand u. sonstige Entwicklungs-
fähigkeit, so wie auf die
Zahl der [etwa] nicht [illegible]
gemietheten Gebäude gehörige
gewisse Rücksicht zu nehmen.

In den Orten, wo Wirthschaften — bei
geringere Zahl entnommen
können ~~[illegible]~~ nur die geringste
Wirthschaft der meistbietenden
Orte ~~[illegible]~~
zum [illegible] Verkauf
zunächst genommen werden
und soll dabei auf die zwischen
den Orten vorkommenden
Unterschiede im Werthe der
Gebäude, so wie auch auf
die Bewohnerschaft und die
sich hieraus ergebende Entwicklungs-
fähigkeit der einzuschätzenden
Gebäude gewisse Rücksicht
genommen werden.

zu §24 Punkt 1 [illegible]

[illegible]

und mit Rücksicht auf den
Wert der Gebäude, auf die
Bauart, auf die [illegible]
[illegible]
Abschätzungen, [illegible]
für jene Gebäude, [illegible]
[illegible]
zwar 50% übersteigt mit
10 bis 20 Prozent, für
Gebäude, wo der [illegible]
25% übersteigt und nicht höher
ist als 50% mit 15 bis
25 Prozent, für Gebäude
wo er 10% — übersteigt
und nicht höher ist als 25
mit 20 bis 30 Prozent.
Für Gebäude endlich,
wo er auf oder
unter 10% fällt mit
25 mit 30 Prozent
[illegible]

Punkt 3 [illegible], nicht unter 30 und [illegible]
[illegible] nicht in den 50
Prozent und die [illegible]
welche [illegible]
[illegible]
[illegible]

§ 24 Unterstützung des Minoritätsvotum von Krzeminski (S. 49) –

Für den Fall der Ablehnung wären folgende Amendements zu stellen:

Punkt 1 hätte zu lauten:

– – – Gebäudebestandtheile – und mit Rücksicht auf den Werth der Bauwerke, die klimatischen Verhältnisse der Bau- und Benützungsart – und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl erreicht oder übersteigt, mit 5, 10, 15 oder 20 Prozent, für Gebäude, wo er 15 fl übersteigt und 45 fl nicht erreicht mit 15, 20, 25 oder 30 Prozent, für Gebäude, wo er sich auf oder unter 15 fl stellt, mit 25, 30, 35, 40 oder 45 Prozent vom Bruttozinse in Steigerung von 5 zu 5 Prozent.

Punkt 3

"nicht unter 20 Prozent und in der Regel nicht mehr als 50 Prozent . . .

zum Amendement Schwegel (S. 51

"oder welche in Folge klimatischer oder anderer Ortsverhältnisse, oder durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise größere Auslagen . . .

Auszug aus dem Protokolle der 14 Sitzung

d. h. Steuerreformausschusses

14 Sitzung vom 11 Nov: 1874

Ueber eine Anfrage des Abg. Baron Karl bezüglich der Besteuerung landwirthschaftlicher Gebäude, giebt der Regierungsvertreter (Sectionsrath Kertek) die Aufklärung, indem er auf den Motivenbericht verweist, daß der § 2 des Gesetzes in dieser Richtung maßgebend sei, so daß nur die zu Wohnzwecken verwendeten landwirthschaftlichen Gebäude der Besteuerung unterliegen, oder solche, die zu nicht landwirthschaftlichen, andern Zwecken verwendet werden; alle übrigen landwirthschaftlichen Gebäude unterliegen nicht der Gebäudesteuer.

289

Beer bei Gemeindestatute

~~gegenwärtigen Steuer~~

a Steuer ist kein Verzehrungssteuer [illegible] des Besitzes, denn alle die Erbschaften welche er an dem Besitzer ausgebracht wünscht lassen sich ganz gut bei der Vertheilbemessung anbringen, u. wäre es nicht nothwendig zu sehen, weil in dem einen oder dem andern Punkte den Anforderungen des [illegible] nicht entsprochen worden ist, das Ganze gleich zu verwerfen"
(Abg. [illegible] J.)

b Selbständig bin ich überzeugt, daß die Gebäudesteuern [illegible] werden müssen, daß der [illegible] Hauszinssteuer [illegible] Gebäudesteuer [illegible] sich nicht [illegible] halten lassen.
[illegible] [illegible]
„halten sie sich [illegible]
„[illegible], daß die Steuer [illegible]
„[illegible]
„die [illegible]
„[illegible] zu [illegible] mit [illegible] [illegible] zu werden

c ~~Es ergibt sich gegen die~~ Anforderungen, daß ~~in Zukunft~~ die größern, mittlern u. kleinern Städte, so wie das flache Land mit verschiedenen Steuer- u. Gemeindeleistungen zu treffen sein werden. — [illegible] statistische Tabellen Seite 15 an, wo Czernowitz 44 f 82 x durchschnittlich pro Wohnungs- [illegible] u. die weit größere Landeshauptstadt Brünn 35 f 54 x — [illegible] daß Czernowitz [illegible] u. Brünn mit [illegible] [illegible] — [illegible] [illegible] nicht [illegible], [illegible] nicht was dort u. hier [illegible] Bestandtheil.

d Von 467 Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen sind 62 %, welche 10 bis ~~zu~~ 30 pr. Wohnungsbestandtheil — 34 Orte 30–40 f — 59 Orte 40 bis 50 f — 27 Orte 50 bis 60 f — zwei über 90 — während Wien 50 f 34 x pr. Wohnungsbestandtheil — nicht weniger wie pr. Bestandtheil — der andern ? — diese Daten sind

diese Ziffern dem [illegible]
nicht vorgelegt – er hat sie
nicht [illegible] – weiß nicht
wie zusammengelegt – ob auch
wir ~~mehr~~ [illegible] [illegible]

Da war correct – zu [illegible] etc.
wenn ich ~~[illegible]~~ früher gesprochen zu
Uebervortheilung man wäre auch
anderer [illegible]

„Wie ~~[illegible]~~ berechnen sich die Ziffern um
welche Wien durch den Gesetzentwurf
entlastet werden könne? Die
Anschauung ist einfach: Ich habe sie
im Rechenschaftsbericht vorgetragen, allein
der Hr. Berichterstatter der Minorität
ist in Steuersachen ein höchst
ungläubiger, er hat meinen
Worten in dieser Beziehung
nicht ~~[illegible]~~ geglaubt, und so finde
ich es nöthig, diese Daten noch
einmal vorzutragen.

Der Bruttozins in Wien betrug
Ende 1874 ~~etwas über 57 Millionen~~
rund 57.900000 – 15% Abzug
gibt circa 8,686.000, bleibt
Netto 49,231.000, ~~Steuer~~ daraus
Steuer 13,120.000 – wie wird
künftig? – der Abzug statt
8,686.000, ~~[illegible]~~ wird 9,194000,
der Nettozins 12,900.000 f.
betragen, so daß [illegible]
Ausfall ~~an Steuer~~ 1350000
ungefähr 1% – Nun auf
Grund dieses Ausfalles will
man der Entlastung
~~Wiens~~ u. Belastung des flachen
Landes sprechen?

in Triest
20% –
[illegible]
[illegible]
entweder
auf [illegible]
auf 20%
bei 1 [illegible] fl.
statt 1 f 64
nur 1 f 10
—
„[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Pretis Generaldebatte

a) Angemessen lediglich richtige Grundlage
mit kurzem [illegible]
[illegible] steuer wird verzögern,
[illegible] mindern.

[illegible]

b) „wenn aber im Laufe der Debatte
„die Voraussetzung ausgesprochen
„wurde, daß man mitunter
„beabsichtigt sei, in Folge des
„neuen Gebäudesteuergesetzes
„eine Erhöhung der Hauszins-
„steuer in der Weise eintreten
„zu lassen, daß eine Ueber-
„wälzung des erhöhten Theiles
„des Hauszinsertrages
„auf die Nutzgenußsteuer(?) erfolge,
„so muß ich einer solchen Voraus-
„setzung auf das allerent-
„schiedenste entgegentreten.

c) „was den Steuersatz anbelangt,
„so weit er aus der Vorlage
beurtheilt werden kann,
möchte ich ~~die~~ mit Berichtigung(?)
[illegible] ablehnen, mit Entschie-
denheit eine künftige allgemeine
Mehrbelastung der ärmeren
Bevölkerung in Abrede stellen

Das Minimum von 10f u.
Ermäßigung durch Commission
30% bleibt 7f — bei Voraus-
setzung von 20% Steuerfuß
1f40, jetzt aber 1f63 also
weniger —

Alle ergo 20% — als 2 2 / 3 Zuschlag(?) Steuer

f. Kammervorlage jetzt dieselbe
Grundsätze wie 1864 [Steuer] auch 1869 [Brot] –
wenn wir Ihren Erzählungen
Steuer 1864, Brotl 1869 u.
der gegenwärtigen Bewegung
nichts neu u. das selbe Princip
festgehalten würde, wenn
Ausschuss 1869 im wesentlichen
auf die Grundsätze dieses
Gesetzes eingegangen ist,
u. wenn ein aus 36 Mitgliedern
bestehender Ausschuss nach
sorgfältiger Prüfung Ihnen
das selbe Princip empfiehlt
so ist das eine Übereinstimmung
wie sie in Kammersitzen nicht
größer gewünscht werden kann;
denn in einzelnen Details
kann nie Einigung ~~erzielt~~
werden, u. werden Ansichten
[illegible] immer nötig sein

g. "daß das vorliegende Gesetz
"verbesserungsbedürftig ist,
leugne ich nicht; aber verbessern
Sie, bringen Sie Anträge, so
viel Sie wollen, Sie werden
gewiß an mir, an dem Ausschusse
einen bereitwilligen Männer
finden, die auf Ihre Anträge
eingehen, sie prüfen werden
wenn den 36 im Ausschusse
nicht gelungen, dürfte wirklich
den 250 im Ganzen [illegible]
möglich sein

[illegible] Auspitz —

[illegible] „[illegible]" —

ja – 2
4
5
8
6
7
1
1
17 [illegible]
18 [illegible]
18 [illegible]

[illegible]

[illegible] od 18..
jeden od 18.. od 1869/70 —
jeden do § 32 [illegible] —
do § 32 [illegible]
jak w [illegible] —

§ 29
30
32
35

lit. b. Mój Min. votum Beamten domów str. 47 –

żeby in alinea 2 – opuścić słowa „selbst bei gleicher Ausmaß d. Wohnbestandtheilen"

lit. c Za Minor. votum ... [illegible] str. 47

Kto inny ist Regierungsvorlage ex 1809/70

„der Nutzungswerth beim bei Gebäuden ~~unter~~ mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 f. bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 f. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden"

albo

„der Nutzungswerth eines Gebäudes kann nicht unter 6 f. veranschlagt werden"

in alinea 2 wyrzucić słowa „oder Mauerwerk"

Czerkawski

Czerkawski ~~...~~ ma rezolucję [illegible]

~~sukać~~ Kogo nato – ... der Rechtsgleichheit

Nowy § 18 a Minorität ja – str. 48

§ 22 Steuerperiode 15 Jahre – Minorität Wszyscy

Czerkawskiego eventualnie 10 Jahre.

§ 24 – Dwóch poprawek odesłać do komisyi. Minoritätsvotum ja – str. 49

potem za Schaupem

niech Tarka stawia inne cytry –

do Schauppa subamendement

§ 25 głosować (ale nie mówić) za poprawką, która in Lwów auf 20 Steuerfreie Jahre für Verlautbarungen ...

Za tem głosować

§ 26 dodać słowo „oder" opuszczone przypadkiem w druku

§ 28 Minor. votum Ja — Berichtigungen str. 51

ja albo ktoś [illegible] 3 ostatnie alinea — inne itd.

Minoritäts Votum

§ 29 „[illegible] [illegible], [illegible] Węzyk

§ 30 Minor. Votum (str. 32)
reklamacye gminy Węzyk

§ 32 Ja — przez stand Kary — dopiero (im Gesetze über ausmaß [illegible] Steuerträger) dla wszystkich podatków

Alinea eins —
statt der Worte: welche mit dem 1/
bis 6 höheren „Betrage"
zu setzen:
„welche in einem Betrage von 50 bis
90 Kreuzer

wniosek

(Alinea 3 entfällt gänzlich (Druck str. 11)

§ 35 Ja … podmieść objaśniające, że ostatnia alinea Abweichung der Ordnungsstrafen bezieht sich auf Strafbarkeit und auf [illegible] Strafe.

daß dem zweiten Alinea ein neuer einzuschalten: (Vide załączenie

Die ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
Unterlassungen ferner auf [illegible]
zu sein, wenn der Schuldige [illegible]
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
[illegible]

[illegible] § 33 [illegible] str. 7 L.

[illegible]

[illegible] 212 — 15-43 [illegible]
423 — 5.15
116 — 3-5
78 — 1-3

Euer Hochwolgeboren

beehre ich mich, mitfolgend die Nachweisungen über die Zal der Häuser, deren Bestandtheile, dann den Bruttoertrag in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten zu übersenden.

Genehmigen Euer Hochwolgeboren die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

Wien, 21. December 1874.

[illegible]

[illegible]

~~[illegible]~~ Wien 50.39
Prag 49.92

[illegible]

Niederösterreich

1 Baden 20.33
2 Gutenbrunn 16.82
3 Mariengasse 20.30
4 Thurngasse 32.61
5 Oberdöbling 31.13
6 Unter " 22.19
7 Hernals 30.
8 Neulerchenfeld 34.02
9 Währing 32.02
10 Weinhaus 25.75
11 Heiligenstadt 21.96
12 Hietzing 31.15
13 Penzing 35.82
14 Fünfhaus 34.48
15 Braunhirschen 30.47
16 Baumgarten 28.93
17 Rustendorf 29.97
18 Sechshaus 35.42
19 Ober Meidling 30.
20 Unter " 29.42
21 Gaudenzdorf 35.99
22 Wilhelmsdorf 28.13

Oberösterr.
Linz 25.80
Urfahr 17.29

Gratz 27.13

Salzburg 25.

Klagenfurt 22.76

Laibach 19.94

Görz 18.03

Dalmatien
Zara 28.11
Spalato 17.57
Ragusa 8.83
Cattaro 21.07

Böhmen
Franzensbad 15.64
Carlsbad 20.
Marienbad 13.10
Teplitz 19.97
Schönau 14.80

Mähren
Brünn 35.54
Olmütz 24.29

Schlesien
Troppau ohne Vorst. 25.59

Galizien Lemberg 40.30
Krakau 26.01
Brody 13.92

Czernowitz ausgel.
44.82

§6 - 9 Concessioni

§7 - [illegible]

§8 - [illegible]

§9 - [illegible]

[illegible] §11 - [illegible] po [illegible]
[illegible]

+ §15 -

1 - §17

§ ~~17~~ 18

[illegible] § ~~17~~ 18[a]

§22

§24

§28 §3

§29

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile dann des brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Nieder-Oesterreichs

nach der Steuerbemessung für das Jahr

1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und fatirter Mietzinswert der Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallen vom Bruttozinse auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl	kr
1	Baden	532	9.801	199.269.62	20	33
2	Guttenbrunn	55	850	14.298.50	16	82
3	Allandgasse	101	1.128	22.902.50	20	30
4	Thurngasse	21	463	15.101.35	32	61
5	Breiten	40	287	4.196.80	14	63
6	Dörfel	79	1.088	28.103.20	25	82
7	St. Helena	33	392	5.852.60	14	93
8	Weikersdorf	34	478	13.969.75	29	23
9	Rauhenstein	11	130	1.308.05	10	06
10	Rohr	19	179	978.60	5	47
11	Leesdorf	150	1.252	14.372.05	11	40
12	Vöslau	237	3.120	75.592.25	24	22
13	Möllersdorf	37	468	2.871.40	6	13
14	Brunn	174	1.148	29.694.42	25	78
15	Hinterbrühl	147	1.245	19.169.61	15	38
16	Vorderbrühl	52	756	17.465.40	23	22
17	Klausen	39	223	5.193.85	23	29
18	Maria-Enzersdorf	117	1.462	19.844.20	13	59
19	Mödling	337	4.979	112.956.90	22	49
20	Perchtoldsdorf	391	3.568	59.643.95	16	71
21	Rodaun	119	1.184	22.422.24	18	93
22	Ober Döbling	331	7.037	219.067	31	13
23	Unter-Döbling	128	1.731	38.399	22	19
24	Dornbach	203	2.958	89.935	30	40

3							
2	25	Gersthof	46	644	16.347	25	38
0	26	Hernals	851	27.648	830.480	30	.
1	27	Neu Lerchenfeld	190	7.284	247.828	34	02
3	28	Neustift	61	516	7.119	13	79
2	29	Neuwaldegg	78	1.136	35.484	31	24
3	30	Ottakring	544	13.246	429.824	32	45
3	31	Pötzleinsdorf	107	1.104	30.161	27	32
6	32	Sallmannsdorf	70	532	8.368	15	73
7	33	Ober-Sievring	65	807	11.450	14	19
0	34	Unter- "	106	1.121	19.589	17	47
2	35	Währing	565	13.737	439.916	32	02
3	36	Weinhaus	45	1.060	27.308	25	76
8	37	Grinzing	160	2.027	41.247	20	35
8	38	Heiligenstadt	239	3.458	74.559	21	56
2	39	Kahlenbergerdorf	56	544	6.882	12	65
9	40	Kierling	127	1.117	8.532	7	64
9	41	Klosterneuburg	484	5.467	69.766	12	76
9	42	Nußdorf	176	3.838	78.335	20	41
1	43	Weidling	122	1.279	15.219	11	90
3	44	Atzgersdorf	216	2.304	48.642.04	21	11.2
3	45	Baumgarten	92	906	17.353	19	15.3
9	46	Breitensee	66	1.039	23.662.75	22	77.4
0	47	Hacking	91	1.265	37.283.43	29	47.2

48	Hetzendorf	104	1.326	29.017.58	21	88.3
49	Hütteldorf	164	2.631	75.765.30	28	79.7
50	Kalksburg	63	875	16.904	19	31.9
51	Lainz	70	861	20.064.50	23	30.4
52	Ober-Liesing	35	449	12.987.50	28	92.5
53	Unter- „	85	1.133	25.460.60	22	47.2
54	Mauer	282	2.996	71.090.43	23	72.8
55	Speising	122	1.073	21.029.37	19	59.8
56	Rosenberg	4	70	1.737	24	81.4
57	Ober-St. Veit	266	2.971	76.475.93	25	74
58	Unter- „	103	1.495	45.050.77	30	13.4
59	Hietzing	257	6.040	188.169.41	31	15.4
60	Penzing	287	7.635	197.166.41	25	82.4
61	Purkersdorf	163	1.518	30.897.76	20	35.4
62	Weidlingau	89	963	23.250.61½	24	15
63	Hadersdorf mit Mariabrunn	65	852	16.836.52	19	76.1
64	Fünfhaus	415	23.570	812.740.81	34	48.2
65	Braunhirschen	227	8.431	256.947.66	30	47.6
66	Gaudenzdorf	291	7.559	272.039.69	35	99
67	Reindorf	77	2.933	84.866.97	28	93.5
68	Rustendorf	131	6.689	200.506.98	29	97.5
69	Sechshaus	171	6.920	245.140.59	35	42.5
70	Ober-Meidling	64	1.527	45.813.92	30	—.3
71	Unter- „	383	8.432	248.150.66	29	42.9
72	Wilhelmsdorf	140	2.518	70.839.13	28	13.3
73	Bruck a/d L. Stadt	324	3.611	54.855	15	19

74	Prugg, Schloß	13	193	2.792	14	47
75	Hainburg	304	3.703	48.011	12	96½
76	Fischamend, Dorf	56	505	4.382	8	70
77	— " —, Markt	119	1.222	16.482	13	49
78	Altkettenhof	14	497	9.509	19	13
79	Neukettenhof	76	580	6.933	11	95
80	Kledering	20	182	1.147	6	30
81	Ober-Lanzendorf	29	252	3.018	11	98
82	Maria- — " —	25	354	3.456	9	76
83	Klein-Neusiedl	49	580	7.229	12	47
84	Rannersdorf	46	612	8.212	13	42
85	Schwadorf	122	1.296	12.594	9	72
86	Schwechat	138	2.698	48.974	18	15
87	Simering	443	8.203	196.055	23	90
88	Floridsdorf	100	2.058	76.842	37	33½
89	Jedlesee	98	973	17.218	17	69½
90	Jedlersdorf (Spitz)	27	434	16.977	39	12
91	Korneuburg	267	3.410	73.994	21	70
92	Stockerau	296	3.937	83.206	21	13⅓
93	Grafendorf	82	1.089	12.004	11	20⅓
94	Blindendorf	16	106	945	8	91
95	Brunn bei Pitten	21	127	919	7	23
96	Erlach	60	449	2.062	4	51
97	Gloggnitz	162	1.774	25.928	14	61
98	Linsberg	14	113	1.184	10	47
99	Neunkirchen	386	4.154	69.900	16	82

100	Pitten	91	874	6.893	7	88	12
101	Ternitz	36	270	4.553	16	86	12
102	Wimpassing	28	255	3.742	14	68	12
103	Stadlau	13	145	2.878	19	85	12
104	Neu-Leopoldau	97	731	22.317	30	53	13
105	Ebenfurth	134	1.530	14.800	9	07.$_{7}$	13
106	Ebreichsdorf	74	1.217	10.140	8	33.$_{3}$	1
107	Pottendorf	179	—	—	-	-	1
108	Unter Waltersdorf	92	—	—	—	—	1
109	Wr. Neustadt	523	10.563	248.085	23	38.$_{2}$	13
110	Schleinz	29	—	—	—	-	13
111	Klein-Wolkersdorf	31	—	—	—	—	1
112	Dörfl	24	218	2.350	10	78	
113	Gölsen	13	78	512	6	56$_{1/2}$	
114	Hainfeld	105	874	11.613	13	28$_{1/2}$	
115	Traismauer	59	568	5.262	9	26	
116	Erlauf	47	389	2.097	5	39	
117	Anzbach	30	202	1.406	6	96	
118	Melk	147	1.311	16.624	12	68	
119	Hutten	27	106	988	9	32	
120	Groß-Heinberg	7	74	641	8	66	
121	Ober-Dambach	8	38	160	4	21	
122	Neulengbach	65	705	11.153	15	82	
123	Wilhelmsburg	115	1.124	12.453	11	08	
124	St. Pölten	366	6.035	154.282	25	56$_{1/2}$	
125	Amstetten	107	1.157	17.617	15	22.$_{6}$	

Post. Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und fatirter Mietzinswert dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
126	Haag	90	831	8.583	10	31.8
127	Waidhofen a/Y.	150	1.571	20.002.50	12	74.5
128	Ybbs mit Trewald	137	1.108	14.944	13	48.7
129	Krems sammt Vorstädten	539	6.201	147.339	23	75
130	Stein	219	2.325	37.585	16	20
131	Eselstein	16	152	2.577	16	95
132	Gneixendorf	42	350	1.984	5	70
133	Donaudorf	13	83	455	5	50
134	Altweidling	6	69	339	4	95
135	Koppenzeil	23	152	782	5	14.5
136	Horn	208	1.847	25.549	13	83.5
137	Wien (: sammt Vorstädten :)	10.304	717.898	36,136.970	50	34

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann der Brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten u. Orten

Ober-Oesterreichs

nach der Steuerbemessung für das Jahr

1871.

Post No.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Brutto-Miethzins und percipirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallen vom Bruttozinse auf einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
1	Altheim	63	445	2.319	5	21
2	Braunau, Stadt	107	1.006	6.037	6	.
3	Mattighofen	38	358	2.461	6	85
4	Mauerkirchen	63	510	2.865	5	62
5	Uttendorf	23	178	670	3	76½
6	Freistadt, Stadt	81	811	1.820	10	.
7	Kefermarkt	18	111	437	4	.
8	Neumarkt	5	18	140	8	.
9	Leonfelden	38	300	2.890	9	63
10	Gmunden, Stadt	342	2.740	70.189	25	61½
11	Traundorf	126	820	18.695	22	80
12	Mühlwang	35	202	3.186	15	77
13	Weyer	50	290	3.535	12	19
14	Ischl, Badeort	288	2.950	109.573	37	14
15	Kaltenbach	80	520	17.703	34	04
16	Reiterndorf	102	680	5.891	8	66
17	Ebensee	116	516	2.926	5	67
18	Rinnbach	47	226	1.141	5	05
19	Oberlangbath	106	551	4.891	8	87½
20	Unterlangbath	58	343	2.493	7	27

21	Kohlstatt	39	183	1.133	6	19
22	Kirchdorf	184	1.297	8.035	6	19½
23	Kleinmünchen	62	543	9.069	16	70
24	St. Martin	15	70	940	13	43
25	Lustenau	50	818	11.375	13	91
26	Allharting	10	59	224	3	80
27	Traun	46	338	2.890	8	55
28	Gallneukirchen	54	263	2.119	8	06
29	Hellmonsödt	29	238	854	3	59
30	Hagen	12	111	576	5	19
31	Auberg	10	185	1.525	8	24½
32	Heilham	11	106	533	5	03
33	Pflaster	28	221	2.332	10	55
34	Unterfelbern	9	163	2.780	17	06
35	Urfahrwänd	24	244	1.743	7	14
36	Harbach	9	94	288	3	06½
37	Urfahr, Markt	311	5.807	100.441	17	29½
38	Enns, Stadt	272	2.635	27.485	10	43
39	Ebelsberg	56	508	5.517	10	86
40	St. Florian	19	350	3.321	9	49

41	Bergheim	12	38	330	8	70	6
42	Gramastetten	36	237	1.552	6	55	6
43	Höflein	19	113	515	4	56	6
44	Ottensheim	99	827	6.748	8	16	6
45	Greinburg	13	156	845	5	42	6
46	St. Georgen a/G.	77	675	3.588	5	32	6
47	Vormarkt	11	84	618	7	36	6
48	Mauthhausen	132	1.016	13.088	12	88	6
49	Brungraben	12	74	324	4	38	
50	Schwertberg	62	490	2.546	5	11	7
51	Au	39	294	753	2	56	7
52	Aist	14	92	266	2	89	7
53	Naarn	37	296	1.044	3	53	7
54	Niederaich	6	23	145	6	30	7
55	Prägarten	88	608	4.756	7	82	7
56	Ried, Stadt	443	2.636	16.929	6	42	7
57	Aigen	163	1.293	12.994	10	05	7
58	Ulrichsberg	56	546	2.741	5	02	7
59	Stangl	13	94	423	4	50	7
60	Stollnberg	16	91	391	4	30	8

61	Hinterberg	22	116	505	4	36
62	Pindorf	26	330	1.412	4	28
63	Haslach	152	1.026	11.542	11	25
64	Damreit	12	97	331	3	42
65	Unteraftersl	13	36	152	4	22
66	Lembach	79	550	4.527	8	23
67	Atzgerstorf	7	27	109	4	04
68	Neufelden	73	477	3.883	8	14
69	St. Veit	52	319	1.170	3	67
70	Point	8	51	160	3	14
71	Partenstein	9	47	144	3	08
72	Rohrbach	77	850	8.517	10	02
73	Berg	29	245	1.178	4	81
74	Peuerbach	165	1.240	7.511	6	06
75	Raab	132	435	3.550	8	16
76	Schaerding, Stadt	196	2.156	15.604	7	24
77	do (Vorstadt	142	731	3.918	5	36
78	Suben	37	106	648	6	11
79	Kreinsegg	27	122	1.059	8	68
80	Hall, Badeort	130	1.099	22.290	20	28

F

81	Steyr, Stadt	846	9.784	178.142	18	21
82	Schwanenstadt	191	1.102	6.407	5	81
83	Aschach	214	958	8.141	8	49½
84	Eferding, Stadt	247	1.388	16.638	11	98½
85	Grieskirchen, "	210	933	7.552	8	09½
86	Lambach	171	1.194	13.478	11	28½
87	Stadl, Traunkreis	179	741	6.053	8	16½
88	do., Hausruckkreis	114	392	2.168	5	53
89	Aschet	30	117	936	8	.
90	Lichtenegg	39	215	1.384	6	43½
91	Marchtrenk	94	461	1.696	3	68
92	Thalheim	82	452	4.343	9	60½
93	Wels, Stadt	481	3.860	93.717	24	20½
94	Linz, Landeshauptstadt	1418	33.356	860.716	25	80

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto-Mietzinses in allen ganz der Hauszins-steuer unterliegenden Städten und Orten

Steiermarks

nach der Steuerbemessung für das Jahr

1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Bruttomiethzins und passificirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallen vom Bruttozinse auf einen Bestandtheil		Post Nr.
				fl	fl	kr	
1	Bruck, Stadt	168	2.520	44.156	17	52	16
2	Pischk ×	18	144	1.183	8	21½	17
3	Judenburg ×	229	2.283	27.649	12	11	18
4	Leoben	127	1.333	51.508	38	64	19
5	Waasen	116	655	20.527	31	34	20
6	Graz, Hauptstadt	3.602	98.471	2,672.318	27	13	21
7	Waltendorf ×	85	710	8.060	11	35	22
8	Unter-Andritz ×	67	593	11.690	19	72	23
9	Köflach ×	84	897	5.845	6	52	
10	Voitsberg Vorstadt	43	520	6.503	12	50	
11	do. Stadt	88	970	16.594	17	10	
12	Gleichenberg, Curort	26	850	20.205	23	77	
13	Feldbach, Markt ×	118	1.044	12.331	11	81	
14	Fürstenfeld, Stadt ×	239	2.252	24.342	10	81	
15	Hartberg, " ×	116	1.194	12.349	10	34	

Post. Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und percipirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttoertrag auf Einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
16	Ungervorstadt	25	159	772	4	85½
17	Gleisdorf	136	1.193	9.588	8	04
18	St. Ruprecht	83	722	3.002	4	16
19	Leibnitz, Markt	187	1.786	24.023	13	45
20	Cilli, Stadt	240	3.410	87.802	25	75
21	Marburg & 4 Vorstädte	633	10.855	314.789	29	.
22	Brunndorf, Dorf	90	681	11.254	16	50
23	Pettau, Stadt	204	2.279	56.395	24	74 1/[illegible]

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann der Brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Salzburgs

nach der Neuerhebung für das Jahr 1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und paificirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Salzburg, Stadt	601	14.248	356.301	25	.
2	d°, Vorstadt Nonnthal	97	1.568	19.797	12	62½
3	d°, " Mülln	51	1.022	12.700	12	42½
4	d°, " Äußernstein	44	765	9.260	12	10½
5	Froschheim, Ort	53	1.631	37.499	22	99
6	Mönchsberg, "	29	385	3.459	8	98½
7	Lehen, "	30	408	3.474	8	51½
8	Riedenburg, "	49	545	7.252	13	31
9	Schallmoos, "	60	780	10.402	13	34

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Kärnthens

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post. Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Miethzins und particularer Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Klagenfurt, Stadt	746	14.302	325.529	22	76
2.	St. Veit, — " —	111	1.162	12.684	10	91½
3	Villach, — " —	275	2.594	57.068	22	.
4	Wolfsberg, — " —	187	1.646	18.142	11	02

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto Mietzinses in allen ganz der Hauszins-steuer unterliegenden Städten und Orten

Krain's

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und präsumirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Laibach, Hauptstadt,	1.065	25.625	511.145	19	94
2	Udmat	29	231	3.531	15	28½
3	Unter-Schischka	97	1.028	21.498	20	91
4	Rudolfswerth	231	1.780	23.357	13	12
5	Kropp	98	587	3.749	6	38½
6	Radmannsdorf	42	427	5.158	12	08
7	Steinbüchel	69	394	2.367	6	.
8	Idria	398	3.346	11.804	3	53
9	Unter-Idria	43	303	498	1	64
10	Stein, Stadt	230	1.417	14.587	10	30
11	Krainburg, do	160	1.610	19.293	11	98
12	Bischoflack, do	122	1.131	8.191	7	24

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten des

Küstenlandes

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Bruttomiethzins und präcisirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallen vom Bruttozinse auf einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
1	Goerz [illegible]	985	14.089	254.007	18	03
2	Grafenberg	78	798	11.053	13	85
3	Staragora	29	100	414	4	13½
4	Prestau	57	387	2.458	6	35
5	Rosenthal	31	153	835	5	46
6	Cormons	631	3.346	24.949	7	46
7	Gradisca	330	1.842	16.425	8	92
8	Monfalcone	450	2.203	16.885	7	06
9	Pieris	122	465	2.656	5	07
10	S. Polo	102	419	1.298	3	.
11	Fogliano	132	386	2.856	7	40
12	Capodistria	411	2.210	22.204	10	.
13	Muggia	116	542	10.531	19	43
14	Pirano	266	2.112	19.877	9	41

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und parificierter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
15	Parenzo	402	2.123	25.843	12	12
16	Pola	622	6.315	349.659	55	36½
17	Rovigno	1.095	7.378	58.979	7	99½

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto Mietzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Dalmatiens

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post. N.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Bruttomietzins und parificierter Mietzins dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf Einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
1	Zara	1.029	8.588	241.403	28	11
2	Spalato	1.735	7.920	139.183	17	57
3	Ragusa	1.358	10.285	90.807	8	83
4	Cattaro	331	3.362	70.839	21	07
5	Sebenico	336	1.497	38.218	25	53
6	Obbrovazzo	75	417	8.594	20	61

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer einbezogenen Orten u. Städten

Böhmens

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und präsumirter Mietzinswert dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Prag	3.492	138.907	6,976.170.90	50	22
2	Vyšehrad	83	1.777	46.901.65	26	39
3	Asch	686	4.097	54.655	13	34
4	Niklasberg	57	260	3.074	11	82
5	Roßbach	390	1.632	10.298	6	31
6	Neuenbrand	29	140	1.013	7	23
7	Halbgebäu	29	121	491	4	05
8	Steingrün	64	306	1.009	3	29
9	Aussig	869	6.361	125.378	19	71
10	Beneschau	323	2.264	32.905	14	53
11	Neweklau	132	887	6.298	7	10
12	Bischofteinitz	302	1.591	15.495	9	74
13	Horschau	21	107	244	2	09
14	Lohovcic	47	235	540	2	30
15	Stankau (: Dorf :)	89	438	1.295	2	96
16	Stachlova	51	250	525	2	10
17	Tschirm	59	116	261	2	25
18	Franzelhütte	13	82	125	1	52
19	Walddorf	18	129	151	1	17
20	Großgorschin	13	79	118	1	49
21	Kleingorschin	8	54	78	1	44
22	Hoschova	22	120	167	1	39
23	Hostau	170	825	4.894	5	93
24	Mutterdorf	151	932	3.528	3	78

25	Neubau	26	137	186	1	35½
26	Polltschütz	42	261	435	1	66½
27	Saadl	42	213	224	1	05
28	Schmalau	38	208	520	2	50
29	Althütten	36	215	434	2	01½
30	Schwanenbrückl	24	140	299	2	13½
31	Johanneshütte	10	55	185	3	23½
32	Sirb	58	344	618	1	73
33	Weißensulz	183	1.127	2.356	2	09
34	Wisterschitz	28	148	284	1	92
35	Siehdichfür	11	54	121	2	24
36	Pfaffenberg	4	26	38	1	46½
37	Waier	39	85	171	2	01
38	Bernstein	16	227	458	2	01
39	Anger	36	220	543	2	46½
40	Seeg	27	156	314	2	01½
41	Grafenried	30	147	225	1	53
42	Mauthhaus	24	140	310	2	21½
43	Gibacht	22	101	197	1	95
44	Natschetin	27	139	269	1	93½
45	Neid	19	62	147	2	37
46	Neubäu	11	61	124	2	03
47	Neubäuhütten	35	186	355	1	91
48	Ronsperg	243	1.547	6.432	4	16

Post. Nr.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und percipirter Mietzinswert dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten fl.	durchschnittlich entfallen vom Bruttozinse auf Einen Bestandtheil fl.	kr.
49	Schwarzbach	13	56	143	2	55½
50	Oberhütte	21	90	206	2	28½
51	Unterhütte	36	164	454	2	76
52	Stockau	43	315	824	2	61½
53	Fronau	25	146	308	2	10½
54	Haselberg	30	148	302	2	04
55	Blatna	314	1.877	14.954	7	96⅔
56	Březnic	284	1.664	13.235	7	95
57	Böhmisch-Brod	287	2.002	25.530	12	75
58	" -Laipa	743	4.681	98.280	21	21
59	Stadt Braunau	249	1.899	30.058	15	82
60	Vorstadt Mittelsand	68	311	3.305	10	62
61	" Niedersand	77	350	3.562	10	18
62	" Obersand	54	263	3.063 50	11	65
63	Brüx	487	3.852	84.641	21	97½
64	Saraš	12	47	481	10	24
65	Taschenberg	27	92	1.357	14	75
66	Oberleutensdorf	297	1.331	16.714	12	55½
67	Budweis	1.272	7.905	271.519 13	34	03
68	Frauenberg	187	809	8.415	10	40
69	Čáslau	396	3.477	59.207 50	14	15½
70	Golč-Jenikau	241	1.335	16.879 50	12	64
71	Chrudim	792	5.854	86.222	14	73
72	Heřmanměstec	449	3.184	16.242	5	10

73	Slatinan	119	948	4.459	4	68
74	Naßaberg	66	596	2.390	4	01
75	Deutsch-Brod	402	3.591	38.475	10	71½
76	Humpoletz	462	1.835	16.289	8	87½
77	Eger	857	8.034	167.975	20	91
78	Schloppenhof	20	106	574	5	42
79	Harlas	5	31	120	3	87
80	Altkinsberg	119	664	1.752	2	64
81	Langenbruck	10	81	341	4	21
82	Liebeneck	9	51	200	3	92
83	Matzlbach	10	47	161	3	42½
84	Oberndorf	19	151	655	4	34
85	Reichersdorf	17	93	413	4	44
86	Rossenreuth	12	55	252	4	58
87	Grossenteich	14	75	466	6	21
88	Katharinadorf	12	48	219	4	56
89	Watzgenreuth	13	70	207	2	95½
90	Franzensbad	99	3.105	48.563	15	64
91	Elbogen	291	1.628	17.614	10	81½
92	Falkenau	406	1.562	22.234	14	23
93	Hohenmauth	258	1.959	24.684	12	60
94	Arnau	260	1.330	24.755	18	61½
95	Hohenelbe	451	2.987	56.653	18	93½
96	Bezk. Beraun	175	1.452	17.629	12	14

97	Pilsner Vorstadt (Beraun)	99	732	6.969	9	52
98	Königshof	32	236	1.443	6	11
99	Žebrak	132	914	5.121	5	60
100	Strašic	20	1.268	5.579	4	40
101	Hurky	29	178	681	3	82
102	Švejkowitz	35	218	732	3	35
103	Jičin	510	3.435	97.127	28	28
104	Karthaus	27	105	882	8	40
105	Neupaka	375	1.272	18.102	14	23
106	Sobotka	277	772	8.263	10	70
107	Jungbunzlau	572	4.688	108.842	23	22
108	Debř	38	226	1.065	4	71
109	Josefsthal	17	317	725	2	29
110	Dobrenz	40	198	537	2	70
111	Brunnersdorf	163	856	3.678	4	29
112	Tlašvac	26	122	487	3	99
113	Kaaden	525	3.169	40.547	12	79
114	Klösterle	175	986	7.962	8	07
115	Zeckau	34	137	403	2	94
116	Liebetitz	104	437	2.245	5	13
117	Meretitz	42	168	482	2	86
118	Radschitz	36	174	778	4	47
119	Kozhwitz	49	209	589	2	81
120	Weimern	36	199	848	4	26

121	Wernsdorf	126	565	1.854	3	28
122	Werschitz	30	130	476	3	06
123	Wiedelitz	22	112	351	3	13
124	Christofhammer	68	290	973	3	34
125	Dörnsdorf	117	545	1.451	2	66
126	Köstelwald	65	259	921	3	55
127	Kupferberg	146	617	2.143	3	47
128	Neudörfel	40	170	531	3	12
129	Ober- und Unterhals	98	392	794	2	02
130	Pleil	74	392	1.682	4	29
131	Preßnitz	419	2.100	11.774	5	60
132	Reischdorf	256	1.121	4.159	3	71
133	Schmiedeberg	288	1.414	5.706	4	03
134	Steingrün	39	143	286	2	–
135	Weigensdorf	53	225	474	2	10
136	Weipert	477	2.734	15.245	5	57
137	Groß-Čakovic	72	347	12.171	30	50
138	Holešovic	237	1.438	35.087	24	40
139	Carolinenthal	376	8.399	411.565	49	.
140	Ober-Krč	46	165	3.761	22	18
141	Unter-Krč	62	218	3.640	16	07
142	Lieben	377	2.613	51.661	19	77
143	Michle	149	827	11.067	13	38
144	Podol-Dvorec	135	707	12.095	17	10

145	Prosek	36	142	1.290	9	08
146	Weinberge	273	4.498	157.221	34	95
147	Vršovic	241	1.556	32.062	20	60
148	Vysočan	93	748	12.602	16	85
149	Altbunzlau	205	1.397	26.455	18	94
150	Brandeis	335	1.984	40.899	20	61
151	Pišeli	91	536	3.402	6	35
152	Aich	91	521	2.577	4	85
153	Berghäuseln	12	85	554	6	51
154	Dallwitz	82	612	3.120	5	10
155	Donitz	72	402	1.695	4	21
156	Fischern	79	785	5.643	7	18
157	Carlsbad	692	8.204	164.109	20	.
158	Birkenhammer	93	690	3.811	5	52
159	Alt Rohlau	110	790	4.756	6	02
160	Klattau	524	4.745	60.615	12	77
161	Wittin	14	89	277	3	11
162	Dörrstein	7	51	97	1	91
163	Eisenstreß	132	527	1.215	1	96
164	Flecken	52	526	1.030	2	24
165	Freihöls	35	206	475	2	31
166	Fuchsberg	42	270	545	2	64
167	Glashütten	45	295	587	1	99
168	Hammern	187	739	1.589	2	15

169	Kohlheim	36	215	457	2	14
170	Plöss	25	154	340	2	21
171	Neuern	196	1.233	5.967	4	84
172	Kolin	468	3.841	77.304	20	12½
173	Hořic	568	3.080	36.394.21	11	81
174	Königgrätz	258	3.423	109.836.06	32	10
175	Prager Vorstadt	39	325	2.721	8	37
176	Jaroměř	65	568	11.524	20	28
177	Josefstadt	93	2.087	38.371	18	38
178	Königinhof	127	917	20.660	22	53
179	Komotau	618	4.337	81.342	18	75½
180	Görkau	304	1.873	23.999	12	81½
181	Sebastiansberg	152	708	5.144	7	26½
182	Sonnenberg	190	866	4.664	5	38½
183	Eggetschlag	27	140	457	3	26½
184	Goldenkron	49	493	2.609	5	29
185	Hödlwald	16	64	315	4	92
186	Höritz	123	803	3.465	4	31½
187	Kalsching	142	771	5.503	7	14
188	Krumau	729	6.284	57.482	9	14½
189	Oberplan	146	974	7.218	7	41
190	Planles	54	194	646	3	33
191	Rothenhof	10	135	1.725	12	77
192	Sarau	24	156	577	3	69

193	Högenwald	68	245	872	3	56
194	Stuben	48	356	1.643	4	61½
195	Unter Waldau	37	220	866	3	93½
196	Kuttenberg	806	9.927	129.884	13	08⅘
197	Sedlec	50	640	4.778	7	46⅗
198	Laun	330	2.455	33.054	13	46½
199	Auscha	82	700	9.245	13	20¾
200	Leitmeritz	776	6.228	133.604	21	45⅕
201	Theresienstadt	111	1.145	15.042	13	13¾
202	Lobositz	266	1.912	28.090	14	68½
203	Lukawetz	61	152	1.228	8	08
204	Lany	62	380	1.439	3	78
205	Leitomischl	506	3.890	43.432	11	11
206	Zahai	66	332	1.577	4	75
207	Zahrad	144	518	2.899	5	59
208	Melnik	101	871	20.400	23	42
209	" Prager Vorstadt	103	379	6.967	18	38
210	Fischerei	19	98	945	9	65
211	Zadus	16	97	1.278	13	17
212	Okrouhlik	23	117	1.616	13	81
213	Mies	435	2.540	24.560	9	67
214	Wilkischen	90	610	8.950	14	67
215	Tuschkau	162	960	7.340	7	64
216	Choteschau	120	675	3.540	5	24

217	Nürschan	162	819	20.747	25	33
218	Ober-Sekeřan	35	196	4.815	24	.
219	Unter „	50	206	3.903	18	94
220	Staab	270	1.025	10.197	9	94
221	Moldautein	448	2.017	17.306	8	58
222	Münchengrätz	314	1.500	15.241	10	15
223	Smidar	211	897	3.369	3	70
224	Neubidšow	608	3.244	41.602	12	45
225	Chlumec	387	1.605	21.682	13	50
226	Neuhaus	651	5.589	80.830	14	46
227	Neustadt	43	534	7.111	13	31
228	Dobruška	62	426	4.693	11	01
229	Náchod Stadt	82	708	17.008	24	02
230	„ Judenstadt	23	132	2.025	15	34
231	„ Landesverstadt	118	456	6.572	14	41
232	Čižkow	38	222	1.371.70	6	17.88
233	Mireschau	29	171	1.344	7	85.96
234	Pilgram	385	2.819	25.097.30	8	90.3
235	Prosec Voboříst	42	245	890.20	3	63.34
236	Pilsen	1.120	14.911	432.424	29	.
237	Těšona	44	202	1.236	6	18
238	Rokycan	368	3.248	32.020	9	86
239	Vranow	69	511	3.188	6	24
240	Hradek	51	243	780	3	26

241	Blovic	199	1.191	7.925	6	65½
242	Brenn-Poritsch	205	1.141	5.387	4	72
243	Mirovic	137	864	5.592	6	46
244	Pisek, Stadt	156	2.217	47.448	21	40
245	—„—, budweiser Vorstadt	294	1.981	30.691	15	49
246	—„—, Prager —„—	173	872	16.606	19	04
247	—„—, St. Wenzel —„—	31	146	938	6	42
248	Wodňan, Stadt	187	1.256	14.391	11	46
249	—„—, Vorstadt	304	1.315	10.242	7	79
250	Plan	132	1.156	9.081	7	85½
251	Klemensdorf	27	183	391	2	14
252	Polna	563	3.501	30.192	8	62
253	Přibislau	269	1.479	11.941	8	07
254	Katowitz	24	89	615	6	91
255	Lobeditz	29	89	509	5	78
256	Pröllas	38	90	969	10	76
257	Hohentrebetitz	18	67	779	11	62
258	Weitentrebetitz	90	251	3.304	13	16
259	Pardubic	633	3.692	99.268.82	26	88½
260	Böhmisch Röhren	146	982	2.737	2	79
261	Wallern	271	1.393	5.647	4	05
262	Markt Sablat	101	584	1.853	3	17
263	Buchwald	24	175	679	3	88
264	Kuschwarda	78	341	1.837	5	38½

265	Obermoldau	40	268	642	2	39
266	Winterberg	275	1.383	12.885	9	31½
267	Přestic	331	1.723	13.226	7	67½
268	Nepomuk	255	1.494	11.315	7	56
269	Birkenberg	251	1.404	11.431	8	13½
270	Dobřiš	332	1.760	22.220	12	62½
271	Hochofen	66	364	1.339	3	68
272	Lazeč	42	240	1.005	4	19
273	Podlaz	113	564	2.994	5	30
274	Příbram	638	3.887	75.866	19	52
275	Worlow	37	185	643	3	48
276	Amalienberg	39	197	1.678	8	51
277	Neuhütten	109	594	4.481	7	54
278	Rakonic	232	1.529	27.993	18	31
279	Raudnic, Stadt	249	1.823	33.265	18	26
280	— „ — Vorstadt Judengasse	50	312	4.416	14	15
281	Althabendorf	190	550	9.457	17	19½
282	Altharzdorf	278	1.036	11.377	10	98
283	Neupaulsdorf	90	320	6.497	20	03½
284	Benzdorf	51	196	815	4	16
285	Dörfel	235	1.123	8.756	7	80
286	Kohlstadtl	26	140	2.459	17	57
287	Katharinberg	95	323	7.504	23	23½
288	Langenbruck	205	727	6.108	8	40½

289	Liebenau	380	1.636	19.989	12	22	31
290	Maffersdorf links der Neisse	237	1.117	8.317	7	45	31
291	— " — rechts — " —	161	748	8.721	9	20	31
292	Oberhanichen	286	1.103	9.273	8	41	31
293	Katschendorf	91	248	3.635	14	66	31
294	Rosenthal, I. Theil	130	675	13.257	19	64½	31
295	— " — II. — " —	118	574	11.841	20	63	31
296	Rochlitz	133	849	13.309	15	68	32
297	Ruppersdorf	243	1.486	17.934	12	07	32
298	Scharingen	35	86	614	7	14	32
299	Reichenberg	1.465	11.041	471.558	42	71	32
300	Oberberzdorf	76	283	1.189	4	20½	32
301	Grottau	249	1.436	18.396	12	81½	32
302	Kratzau	322	1.830	21.997	12	2½	32
303	Maschendorf	140	663	2.853	4	30½	32
304	Ober-Hennersdorf	216	513	4.991	9	73	32
305	Khaa	74	155	1.239	7	99	32
306	Rumburg	490	2.265	39.911	17	60	33
307	Hennersdorf	14	40	519	12	97½	33
308	Neusorge	86	470	7.418	15	78½	33
309	Aleisburg	103	262	3.630	13	86	33
310	Althaide	59	197	2.738	13	89	33
311	Frankenstein	53	112	1.161	10	36½	33
312	Klause	9	26	289	11	11½	33

313	Johannesthal	14	26	349	13	42
314	Schönborn	280	601	4.860	8	08½
315	Neuschönlinde	13	24	212	8	83
316	Schönbüchel	73	208	1.507	7	24½
317	Steinhübel	36	97	701	7	22½
318	Nassendorf	15	40	218	5	45
319	Schönlinde	501	1.752	23.408	13	36
320	Falkenhein	93	187	2.010	10	75
321	Neuforstwalde	27	70	648	9	25
322	Fibichthal	24	41	331	8	07
313	Wolfsberg	127	308	2.452	7	96
324	Langengrund	59	145	1.049	7	23
325	Schnauhübel	54	111	863	7	77½
326	Georgenthal	232	827	9.801	11	80½
317	Niedergrund	276	701	7.966	11	36½
328	Katharinathal	36	92	973	10	58
329	Lichtenhain	30	65	506	7	78½
330	Obergrund	186	411	3.115	7	58
331	Lichtenberg	46	89	641	7	20
332	Lichtenstein	15	43	352	8	20
333	Sofienhain	16	57	493	8	65
334	Kreibitz	235	743	8.479	11	41½
335	Neukreibitz	92	171	1.932	11	30
336	Kreibitz Neudörfl	59	135	1.149	8	51

337	Teichstadt	135	366	2.743	7	80
338	Niederkreibitz	260	522	4.127	7	91
339	Oberkreibitz	141	316	2.607	8	25
340	Schönfeld	88	221	2.300	10	40½
341	Tannendorf	19	71	579	8	15½
342	Tollenstein	73	130	1.307	10	05½
343	Innocenzendorf	33	95	947	9	97
344	Warnsdorf	1.119	4.840	80.775	16	69
345	Saaz	684	6.983	138.020	19	85
346	Postelberg	233	1.889	21.990	11	60
347	Kostelec	19	95	360	3	80
348	Wotic	236	1.635	18.161	11	11
349	Hostisov	9	58	275	4	74
350	Mysletic	10	55	210	3	82
351	Peklo	4	32	135	4	22
352	Čistovic	11	66	263	4	.
353	Chuchle-Klein	25	117	1.485	12	69
354	Königsaal	161	978	13.832	14	14
355	Wran	40	170	4.266	25	09
356	Břevnov, Groß-	50	283	4.968	17	56
357	—, —, Klein-	31	141	1.861	13	19
358	Třinka	67	382	9.780	25	20
359	Liboc, Ober-	21	135	3.452	25	57
360	Dejvic	168	801	14.448	18	03½

361	Košiř	76	562	13.986	24	88
362	Liboc-, Unter-	58	306	2.949	9	63½
363	Lisolej	43	224	2.170	9	73
364	Motol	19	105	1.818	17	31½
365	Ovenec, Vorder-	112	1.177	47.692	40	52
366	Radlic	36	175	1.925	11	.
367	Roztok	110	547	13.090	23	93
368	Rusin	57	364	3.855	10	59
369	Selz	35	109	1.707	15	66
370	Smichow	458	9.489	377.565	39	79
371	Střešovic	131	572	11.229	19	63
372	Buckow (?)	230	773	11.947	15	45
373	Dřin	84	365	5.041	13	81
374	Duby	33	192	2.265	11	72
375	Kladno	788	2.918	58.112	19	92
376	Kladno-Oujezd	21	128	1.207	9	43
377	Kupic (?)	43	298	4.282	14	37
378	Stepanow	102	428	6.908	16	14
379	Unhošt	276	821	13.077	15	93
380	Starkenbach	255	1.581	18.693	11	82
381	Schluckenau	489	3.045	22.056	7	24.34
382	Alt-Georgswalde	602	3.150	18.330	5	82
383	Neu — " —	66	341	1.521	4	46
384	Philippsdorf	109	492	2.223	4	52

385	Wiesenthal	86	492	2.351	4	78
386	Lana	109	593	2.946	4	96½
387	Ruda	61	327	1.109	3	39
388	Bisen	67	246	1.283	5	21½
389	Blatcetic	22	106	391	3	69
390	Brandeisl	93	221	1.948	8	81½
391	Temnik	33	170	785	4	62
392	Studnoves	31	156	1.301	8	34
393	Svolenoves	94	447	3.554	7	72½
394	Schlan	543	3.542	57.580	16	25½
395	Protruc	16	46	471	10	23½
396	Kralup	69	627	9.690	15	45½
397	Lobec	62	403	3.770	9	35½
398	Minkovic	95	318	2.106	6	62
399	Mühlhausen	58	275	1.700	6	18
400	Wojkowitz	28	65	286	4	40
401	Helwarn	251	1.579	17.289	10	94½
402	Schüttenhofen	406	2.570	25.613	9	96½
403	Bergreichenstein	196	1.061	9.237	8	70½
404	Eisenstein Markt	116	599	1.429	2	38½
405	Horažďowic	247	2.406	14.491	6	02,28
406	Neu-Strakonic	129	1.030	8.351	8	10,77
407	Strakonic	281	3.212	34.878	10	85,88
408	Wolin	249	2.524	16.178	6	40,96

409	Soběslau	376	2.460	20.821	8	46
410	Chejnow	117	771	6.065	7	87
411	Neudorf	41	201	638	3	17
412	Plan	85	433	2.914	6	73
413	Tabor	501	4.045	78.081	19	30
414	Turoves	30	146	553	3	80
415	Altfürstenhütte	19	87	235	2	70
416	Leierwinkel	28	124	383	3	09
417	Altpocher	20	95	346	3	64
418	Neuhäusel (: Bnzrbz. Tachau :)	27	120	475	3	93
419	Neuhäusel (: – " – Pfraumberg :)	46	243	681	2	80
420	Reichenthal	44	238	944	3	96½
421	Chodenschloss	47	213	953	4	47
422	Meigelshof	82	511	1.340	2	62
423	Hochofen	49	335	684	2	04
424	Haselbach	20	134	355	2	65
425	Schmalzgruben	11	68	166	2	44
426	Heinrichsberg	29	157	404	2	57
427	Sofienthal	20	143	341	2	38
428	Klentsch	109	1.470	3.974	2	70
429	Nepomuk	20	183	430	2	35
430	Preneth	87	485	1.188	2	45
431	Vollmau	112	639	1.774	2	77
432	Wassersuppen	105	498	1.151	2	31

433	Taus	637	4.149	38.273	9	22
434	Neugedein	221	1.770	12.050	6	81
435	Neumark	126	1.020	5.300	5	19
436	Marienbad	98	3.425	44.882	13	10 1/2
437	Teplitz	702	8.854	176.886	19	97 1/2
438	Schönau	140	1.833	27.148	14	80 1/2
439	Eichwald	139	797	7.672	9	63
440	Turn	132	749	8.582	11	45 1/2
441	Bilin	227	1.498	17.770	11	86
442	Dux	333	2.396	23.090	9	64
443	Klostergrab	138	672	6.334	9	43
444	Bodenbach	94	926	24.030	25	95
445	Tetschen	344	2.434	54.314	22	31
446	Weiker	99	759	17.401	22	92
447	Trautenau, Stadt	142	1.572	66.064	42	02 1/2
448	— " — , Ober-Vorstadt	51	342	8.033	23	48 1/8
449	— " — , Mittel- " —	86	467	18.203	38	97 1/8
450	— " — , Nieder- " —	92	444	13.073	29	44 1/4
451	Johannisbad	47	555	10.641	19	17 1/2
452	Schatzlar	164	943	9.177	9	73 1/2
453	Turnau	462	2.822	33.985	12	—
454	Böhmisch Aicha	216	1.409	13.478	9	56 1/2
455	Wittingau	429	3.028	34.621	11	10
456	Nimburg	343	1.601	19.511	12	18

457	Poděbrad	367	1.836	26.324	14	34

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Bruttomiethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Mährens

nach der Steuerbemessung für das Jahr

1871.

Post. N.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins u. parificirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallender Bruttozins auf Einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
1	Altendorf	272	1.101	3.490	3	17
2	Baern	353	1.936	9.998	5	16
3	Bautsch	343	2.070	10.542	5	09
4	Bleich	33	294	2.444	8	31
5	Boskowitz, Stadt u. Judenstadt	199	1.939	23.023	11	87
6	Braunseifen	303	1.336	5.711	4	27
7	Brod Ungar.	324	2.420	25.527	10	55
8	Brünn	2.302	72.026	2,560.069	35	54
9	Butschowitz	371	2.336	29.382	12	58
10	Edersdorf	60	249	1.345	5	40
11	Eulenberg	62	245	1.291	5	27
12	Friedland	163	898	5.516	6	14
13	Fulnek	403	2.194	22.604	10	30
14	Gaya	59	952	22.505	23	63
15	Handelsdorf	34	293	2.291	7	82

16	Hatschein	62	457	3.764	8	23
17	Hermersdorf, Nieder-	141	398	4.664	11	72
18	do , Ober-	140	294	2.112	7	18
19	Hof	319	1.369	12.915	9	43
20	Hohenstadt	81	617	6.701	10	86
21	Holleschau (Christenstadt)	337	3.437	34.444	10	02
22	Holzmühl	61	436	3.126	7	17
23	Hradisch, Ungar:	219	2.234	52.452	23	48
24	Iglau	1.272	15.156	244.264	16	12
25	Janowitz	54	395	1.966	4	98
26	Johnsdorf	171	700	3.310	4	73
27	Kolloredow	136	342	5.247	15	34
28	Kremsier	730	7.071	141.578	20	02
29	Leipnik	503	4.474	52.618	11	76
30	Littau	191	1.502	18.071	12	03

31	Meseritsch, Wallach:	310	1.329	15.642	11	77
32	Mistek	428	1.677	34.654	20	66
33	Müglitz	150	1.294	11.829	9	14
34	Namiest	181	1.547	14.126	9	13
35	Neustadt Mähr:	265	1.735	22.124	12	75
36	Neustift	86	637	5.254	8	25
37	Neutitschein	810	4.642	73.265	15	78
38	Olmütz, Stadt	628	14.317	347.735	24	29
39	d° Vorstadt Laska	19	109	1.097	10	06
40	d° d° Neugasse	87	738	11.024	14	94
41	Ostra Ungar:	109	753	8.112	10	77
42	Ostrau Mähr:	444	3.217	103.340	32	12
43	Pawlowitz	38	200	2.585	12	92
44	Přerov	154	1.327	30.912	23	29
45	Prossnitz	995	10.192	240.816	23	63

46	Römerstadt	494	1.897	23.114	12	18
47	Salzergut	35	235	1.930	8	21
48	Schönberg	585	4.028	64.562	16	03
49	Sternberg	1.169	6.652	116.493	17	51
50	Teltsch	681	4.054	29.014	7	15
51	Trebitsch, Stadt	599	5.341	45.202	8	46
52	do. Vorstadt Neuhöfen	164	839	3.145	3	74
53	do. do. Unterkloster	260	2.105	11.868	5	63
54	Triesch	382	2.637	10.938	4	14
55	Trübau	172	1.853	24.168	13	04
56	Weiskirchen	607	3.844	57.252	14	89
57	Wischau	334	3.519	53.738	15	27
58	Wittkowitz	75	1.102	12.557	11	39
59	Znaim	690	7.293	166.089	22	78

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten

Schlesiens

nach der Steuerbemessung für das Jahr

1871.

Post Z.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und fatirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallen vom Bruttozins auf Einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Bielitz, Stadt	100	1.025	38.730	37	78½
2	d°, Niedervorstadt	187	1.897	84.437	44	51
3	d°, Ober- u. [illegible] Vorstadt	357	2.374	67.333	28	36
4	Skotschau, Stadt	254	1.343	16.200	12	06
5	Schwarzwasser, "	141	921	5.000	5	43
6	Bennisch, Stadt u. Vorstadt Aue	449	2.162	18.144	8	39
7	Engelsberg	194	1.065	5.476	5	14
8	Freudenthal, Stadt	185	1.385	29.875	21	57
9	d° Jägerndorfer Vorstadt	197	689	13.342	19	36½
10	d° Neisser d°	109	518	9.239	17	83½
11	d° Olmützer d°	89	369	7.104	19	25
12	Buchbergsthal	70	263	1.376	5	23
13	Würbenthal	242	1.500	7.630	5	08½
14	Freistadt, Stadt	111	913	11.100	12	16
15	d°, Obervorstadt mit Spluchau	70	370	3.058	8	26½
16	Hruschau	106	837	8.949	10	69
17	Oderberg, Stadt	154	1.068	7.558	7	08
18	Poln: Ostrau mit Hranecznik	226	1.674	15.015	8	97
19	Zamost mit Slidnau	99	680	7.076	10	41
20	Muglinau	49	302	2.206	7	30½
21	Freiwaldau mit Vorstadt Freiheit, Dorf Freiwaldau u. Colonie Dittrichstein	444	3.293	53.855	16	35½
22	Jauernig, Stadt	213	1.270	5.793	4	56
23	Weidenau, d°	218	1.202	4.444	3	69½

Post Nr	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und paraficirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallender Bruttozins auf Einen Bestandtheil	
				fl	fl	kr
24	Jägerndorf, Stadt	284	2.581	51.924	20	11½
25	d°, Ober Vorstadt	130	737	6.224	8	44½
26	d°, Troppauer d°	185	917	6.343	6	91½
27	d°, Leobschützer d°	93	602	6.859	11	39½
28	Hotzenplotz, Stadt	377	2.057	16.535	8	03½
29	Olbersdorf, d°	104	886	5.645	6	37
30	Brandeis	93	502	5.700	11	35½
31	Teschen, Stadt	247	3.121	97.288	31	17
32	d°, freistädter Vorstadt	172	925	9.007	9	74
33	d°, Ober d°	115	968	19.317	19	95½
34	d°, Ringplatz	53	320	4.157	12	99
35	Friedek, Stadt	498	2.342	42.918	18	32½
36	Troppau, "	439	9.203	235.558	25	59½
37	d°, Jaktar-Vorstadt	252	2.601	54.631	21	–½
38	d°, Teichgasse	44	398	6.998	17	58½
39	d°, Grätzer- d°	66	627	11.854	18	90½
40	d°, Kameral-Gilschwitzer Gasse	80	812	12.726	15	67
41	d°, Ratiborer Vorstadt	144	1.234	22.121	17	92½
42	Katharein	326	1.760	12.304	6	99
43	Wagstadt, Stadt	142	1.034	7.814	7	55½
44	Wigstadtl, d°	220	1.394	10.517	7	54½
45	d°, Niederdorf	68	200	1.254	6	26½

Nachweisung

der Zal der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer einbezogenen Städten u. Orten

Galiziens

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post. N.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und paricirter Mietzinswert dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil		Post. N.
				fl.	fl.	kr.	
1	Andrychau	125	810	10.500	12	96	
2	Biala	353	3.223	101.197	31	40	23
3	Boryslaw	476	1.458	23.669	16	23	24
4	Brody	1.156	6.501	90.506	13	92	25
5	Brzezan	459	2.395	45.387	18	95	26
6	Buczacz	381	1.502	29.535	19	66	27
7	Chrzanów	495	2.610	42.123	16	14	28
8	Czarna wieś	33	184	2.617	14	22	29
9	Drohobycz	600	3.938	72.356	18	37	30
10	Dukla	235	1.252	11.965	9	56	31
11	Grabkówko	211	879	11.930	13	57	32
12	Grzegorzki	23	162	2.404	14	84	33
13	Jaroslau	179	2.170	62.220	28	67	34
14	Krakau samt Vorstädten	1.265	34.109	887.433	26	01	
15	Lemberg	2.605	56.966	2,299.166	40	36	
16	Lednica & Mierzeczka	40	238	1.447	6	08	
17	Lipnik & Leszczyn	355	3.691	32.069	8	69	
18	Neusandec	607	4.056	93.089	22	95	
19	Podgorze	169	2.101	51.815	24	66	
20	Półwsie zwierzynieckie	58	380	8.120	21	37	
21	Pogwizdów	74	193	2.258	11	70	
22	Przemysl	229	3.447	121.395	35	22	
	Fürtrag . . .	10,128	132.265	4,003.201	.	.	

…	Z. Z.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Brutto-Mietzins und parificierter Mietzinswert dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	Durchschnittlich entfallender Bruttozins auf einen Bestandtheil	
s					fl	fl	kr
96		Übertrag	10.128	132.265	4,003.201	.	.
40	23	Rzeszów	405	4.416	126.853	28	73
23	24	Sanok	314	1.579	30.485	19	18
92	25	Sambor	544	4.598	83.261	18	11
95	26	Stanislau	966	7.104	154.074	21	69
66	27	Stryj	676	3.747	63.881	17	—
14	28	Strusina	411	2.535	39.785	15	69
22	29	Tarnow z Zawale	361	4.983	152.940	30	69
37	30	Tarnopol	1.703	9.650	232.488	24	09
56	31	Trzebinia	168	366	2.359	6	44
57	32	Wieliczka	288	1.957	18.953	9	68
84	33	Zabłocie	126	754	10.558	14	.
67	34	Żurawno	170	1.738	19.989	11	48
01							
36		Summe	16.360	175.692	4,938.599	28	11
98							
69							
95							
66							
7							
70							
22							

Nachweisung

der Zahl der Häuser, deren Bestandtheile, dann des Brutto-Miethzinses in allen ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Orten in der

Bucowina

nach der Steuerbemessung für das Jahr 1871.

Post. N.	Benennung der Orte	Anzahl der Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Anzahl sämmtlicher steuerpflichtiger Bestandtheile aller Häuser mit Ausnahme der permanent Steuerfreien	Bruttomiethzins und fatirter Miethzinswerth dieser Bestandtheile ohne Abzug der Erhaltungskosten	durchschnittlich entfallender Bruttozins auf Einen Bestandtheil	
				fl.	fl.	kr.
1	Stadt Czernowitz, ohne Vorstädte.	1.692	12.020	538.698	44	82

Bezirk. Werthzuwachs in [illegible]

4	Baden, [illegible], Allandgasse, Thurngasse	251.572
		257.465
2	Ober u. Unterdöbling	1078.308
2	Hernals, [illegible]	541.783
3.	Währing, Weinhaus, [illegible]	385.337
2.	Hetzing, Penzing	
1	[illegible], Gersthof, Breitensee, Ober- Unter-Meidling, Wilhelmsdorf	2,237.046
		4,751.512

[illegible] Urfahr 100.441, Linz 860.716 } 961.157

Gratz 2,672.318
Klagenfurt 325.529
Salzburg 356.301
Innsbruck 511.145
Küstenland [illegible] 254.007 ohne Triest — 4.119.300

Dalmatien 4_442.232 nicht bekannt

Böhmen Prag 6.976.171
Franzensbad 48 563
Carlsbad 164.109
Marienbad Teplitz Schönau 248.916 } — 7,437.759

Mähren Brünn 2,560.069
Olmütz 347.735 } — 2.907.804

Schlesien Troppau Stadt mehr 235.558

Galizien Lemberg 2.229.166
Krakau 887.433
Brody 90.506 } 3,207.105

Cote ohne Triest 23,620.195
Wien 36,136.970
zusammen 59.757.165

[illegible] IV 79.008.722
19777.180 ½
odtrai 1/11 Zostatz 59,231.541 ½

79.008.722 : 4.1
19.777.180
59.231.541

59.757.165

Nach dem §15 der Regierungsvorlage wäre einzuschalten:

§

Die entsendeten Kommissionsmitglieder so wie die Bezirks- und Ortskommissionen haben ferner:

a. die Kosten für Erhaltung der Gebäude und für Amortisation des Anlagekapitales zu ermitteln und hiebei insbesondere die Bauart, die Beschaffenheit der zum Bau verwendeten Materialien und die klimatischen Verhältnisse genau zu berücksichtigen;

b. den nach Abzug der Kosten vom Bruttonutzungswerthe sich ergebenden reinen Nutzungswerth, durch Vergleichung mit dem gemeinen Kapitalwerthe — welchen die Gebäude, und bei mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäuden, mit jenem Kapitalwerthe welchen selbe mit Rücksicht auf die Verhältnisse der betreffenden Besitzungen, für jeden Besitzer haben — zu prüfen, und hienach richtig zu stellen.

Krzeczunowicz

Der Grundsatz [illegible] Gebäude Beschreibung in Bezirksbeschreibung

Nach dem Entwurfe, wie er bezüglich der Gebäudesteuer von der Regierung ausgelegt wurde sollten Wirthschaftsgebäude, welche nach einer richtigen Auffassung von Seite der Regierung nicht als ein Ertragsobject sondern als eine Last der landwirthschaftlichen Production betrachtet werden, auch von der Gebäudesteuer nicht getroffen werden. Es ist dies einer der gerechtesten Grundsätze.

Ja.

Wird dieser ~~[illegible]~~ richtige Grundsatz angenommen – daß nämlich Wirthschaftsgebäude bei dem landwirthschaftlichen Betriebe eine Last sind und daß sie als solche keiner Steuer unterliegen, dann scheint es mir gänzlich überflüssig die Beschreibung der Wirthschaftsgebäude ~~(hierorts)~~ hier (in die Bezirksbeschreibung) aufzunehmen u. in irgend einer Weise auch die Erhaltung derselben als eine Last aufzurechnen. Denn sind diese Gebäude steuerfrei, so sind offenbar die Erhaltungskosten derselben keineswegs bei dem (Grund)ertrage in Rücksicht zu ~~[illegible]~~ ziehen.

Dieß nicht analog mit Häusern.

[illegible]
[illegible] im Herrenhause [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

§ 29 – Im Gesetzentwurf gesetzt –
wieder Steuertermine, nur Zahlung –
Zahlung ist zweifelhaft. Bestimmung
für nicht notwendig ein Stück
dienen –
In einem Gesetze für alle direkte
Steuern Zahlung zu regeln –
werde daher dagegen zu stimmen –
vorzüglich gegen Zahlungsvorschriften –

[illegible] zugleich mit dem 1 Tage des Quartals

[illegible] schlecht stimmt nicht
immer überein mit Revolution,
welche er auch ausgleichen will.
Unlogisch schlecht.
~~[illegible]~~
~~wo jetzt mit Quartalsende~~
~~[illegible] [illegible] u bleibt er.~~
Man muß auf Verfassung
zurückgehen – bester [illegible]
wie ist.
wo jetzt mit Quartalsende,
Quartale bezahlen.
wird zum Quartal wird ihm entzogen
für Quartal [illegible] – an dem folgenden
Quartal

Poprawki do Doby

1) [illegible]

[illegible] albo pytać wyjaśnie, [illegible] [illegible] das in diesem [illegible] befindlichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Absatz 3 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zastrz[illegible] [illegible]
[illegible] zobowiązana [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] objaśnie
[illegible] [illegible] [illegible] to
poprawki!

Die [illegible] der [illegible]
„[illegible] [illegible], [illegible]
„[illegible] [illegible] [illegible] ...

§ 32 — Strafbestimmungen weg —
besser ein Gesetz für alle solche Strafen
in Bezug auf Steuern —
und zwar recht dann, wenn Gewerbsteuer,
Stempel u. s. w. schon votirt —
dann werden Steuergesetze bekannt,
daher wird man wissen die Strafgesetze
überdieß wird auch principielle
entschieden — ob über Strafe
der Steuerbehörde
mit dem Gefällsgericht ähnliches
Gericht —
oder ordentliche Gerichte zu entscheiden
haben —
Es ist absolut nothwendig diese Frage
zu erörtern u nicht immer
alten Zopf zu tragen.
Preußen Verf. Gt. § 17 — „Untersuchung
u Entscheidung steht dem Gerichte
zu, wenn nicht derjenige, welcher
der Übertretung der Gesetzübertretungen
beschuldigt — binnen
Wochenfrist vor dem Landrath bestimmten Frist
den ihm ... gemachten Strafbetrag
nebst Steuer u Kosten zahlt.
sollen wir auch alten Zopf tragen, daß
Steuerbehörde entscheidet? —
Verwaltungsgesetz hilft nicht — denn nur
wo gesetzwidrig —
hier handelt es sich nur um Bemessung
des Gesetzes
Es muß daher Frage erörtert werden,
ob Steuerbehörde oder Gericht.
Ausschuß hat sich damit nicht befaßt
selbst überlassen auf später
für alle Steuergesetze
würde stimmen gegen ganzen § —

Außerdem zu bemerken daß Strafe

S. 32 —

im ersten Alinea zu drastisch
~~[illegible]~~
1 bis 6 fachen Steuerbetrag
Weil Steuerfuß [illegible]
erhalten werden.
wenn 26%, so Strafe 26 bis 156%
des [illegible] Steuerbetrages
In anderen Gesetzgebungen nicht so hoch
Preußen §17 (Seite 11) — [illegible]
Betrag der [illegible]
allein diese beträgt 4% für Wohn-
u 2% für andere Gebäude vom
Brutto, daher Strafe 8%
[illegible] 4% vom [illegible]
[illegible] 12% oder 6% vom [illegible]

Referent im Ausschusse zitiert unseres
Gesetzes ~~[illegible]~~ [illegible],
wo auch mehrfacher Steuerbetrag
als Strafe; wird vielleicht auch
jetzt zitieren, ~~[illegible]~~ aber muß
~~[illegible]~~
Steuerfuß beachtet werden.

So hat er zitiert Baierns Gesetz v. 1873
[illegible], wo
Strafe 4 fachen Steuerbetrag —
aber Steuerfuß ist dort für diese Steuer
6 kr vom 100 fl [illegible] u bei [illegible]
des [illegible] 4% vom [illegible]
[illegible] 4 f — die 6 kr Steuer 3%, daher
4 fach Strafe nur 12% vom [illegible]
[illegible] — [illegible]
Vorschlägen wurde [illegible], Strafe muß
sein — allein nicht drakonisch, denn [illegible]
[illegible]
[illegible] —
Strafe angemessen, [illegible]
u [illegible]
daher Antrag statt Worte: „mit dem 1 bis 6 fachen
Betrage"
folgende Worte „~~[illegible]~~ mit ~~[illegible]~~ einem Betrage
von 50 bis 90 Prozent . . . ."
~~folgt~~ beim Steuerfuße von 20% wird diese Strafe schon 10 bis
18% des [illegible]
~~[illegible]~~
in Preußens Gebäude [illegible]
betragen —
Zuerst bemerke, daß ~~der~~ § 32 [illegible] —
wenn nicht, dann [illegible]

F wird wenn auch unverändert
[illegible] des [illegible]
Steuerfuß 20%,
so Strafe 20 bis
120% des [illegible]
[illegible]

Erste Worte
Strafe — [illegible]
[illegible]
[illegible]
u [illegible]

Zu § 35 nach dem zweiten Alinea

wäre einzuschalten

„Die erwähnten Handlungen und Unterlassungen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er der Steuerbehörde als der strafbaren Handlung oder Unterlassung verdächtig geworden ist, den Betrag der verkürzten Steuer sammt den gebührenden Verzugszinsen ~~gezahlt~~ entrichtet hat

~~An zweiter Ergänzung, daß Verzichtleistung der ... Strafen in der Art ... für ... auf Strafbarkeit ... Steuer ...~~

§ 39 — C

§ 67 des Reg.-Entw. des Strafgesetzbuches —

Verjährung bei ~~[illegible]~~ Übertretungen 6 Monate.

und selbst bei Vergehen, ~~[illegible]~~ bei welchen Gefängnisstrafe angedroht, nur zwei Jahre.

Hier drei Jahre — .

Dies nur zu deuten, daß zu hart —

Allein ~~[illegible]~~ § 64 des Strafges. entwurfs: daß „die Arbeitsstrafe, Unterschlagung, „Betrug, hören auf strafbar zu „sein, wenn der Schuldige, bevor „er der betreffenden Behörde als „der strafbaren Handlung als Ur-„heber ~~[illegible]~~ bekannt geworden „ist, freiwillig vollen Ersatz leistet."

warum dies nicht auch auf Strafen für Steuerverkürzungen.

Dies ist doch billig und würde oft verhelfen zur Steuereinbringung —

z. B. Verwalter hat ... falsch —

Überdies Einklang mit Strafgesetz;

daher noch zweiter alinea einzuschalten

„Die erwähnten Handlungen und Unterlassungen hören ~~[illegible]~~ auf strafbar zu sein, ~~[illegible]~~ wenn der Schuldige, bevor er der Steuerbehörde als der strafbaren Handlung oder Unterlassung verdächtig bekannt worden ist, freiwillig den Betrag der verkürzten Steuer sammt den ~~[illegible]~~ entfallenden Verzugszinsen entrichtet hat"

§ 35 — ~~letzter Ab~~

a. Im letzten Abschnitt erwähnten Gesetz muß klar sein nicht nur für jenen, der das Gesetz beschlossen und seiner Absicht bekannt ist — sondern auch für den in besonderer ausführenden Organe — (über Durchführung der [illegible]) letzte Alinea mildern — zu nichts ob sich auf Staatsverwaltung — oder auch auf autonome Verwaltung bezieht

wäre besser zuzusetzen:

"sowohl in Bezug auf die Staatsverwaltung der äußeren Rechtsleistung als auch in Bezug auf die autonome Verwaltung"

[illegible]

b. Redaktion — der letzte Satz "für Durchführung der [illegible] findet nicht statt" soll einen besonderen letzten Alinea bilden — weil sich bezieht auch auf [illegible] —

Bayern

Gabelsberger 26 – u. 28

1/8 [illegible] Ertrag [illegible]
die Verhältnißzahl – zur [illegible] Grundfläche von 40000
[illegible] (111 [illegible])
wird 1/8 [illegible] werden [illegible]
[illegible] –
[illegible]
[illegible] 30 f [illegible] –

~~[illegible]str.~~ 4 u. 5

es würde [illegible]
[illegible]
[illegible] –
[illegible]
[illegible]
[illegible] 30 [illegible]
[illegible] –
([illegible] 111 [illegible])
In diesen Fällen [illegible]
die dem [illegible]
Gebäude gemacht werden, auch [illegible]
u. [illegible]
wenn sie in den Augen nicht [illegible]
sind

11 5 u. [illegible] vom 28/12 183[illegible]

Für die übrigen ~~[illegible]~~ [illegible]
zu errichtenden Gebäude würde als Minimum
der [illegible] u. zu [illegible]
[illegible] 1/10 der Grundfläche (30 [illegible]
[illegible] 30 f, 1/10 [illegible] 3 f) als Maximum
3/4 [illegible] Grundfläche ([illegible] 22 [illegible]) [illegible]

Nach dem §15 der Regierungsvorlage wäre einzuschalten:

§

Die entsendeten Kommissionsmitglieder so wie die Bezirks- und Ortskommissionen haben ferner:

a. die Kosten für Erhaltung der Gebäude und für Amortisation des Anlagekapitales zu ermitteln und hiebei insbesondere die Bauart, die Beschaffenheit der zum Baue verwendeten Materialien und die klimatischen Verhältnisse genau zu berücksichtigen;

b. den nach Abzug der Kosten vom Bruttonutzungswerthe sich ergebenden <u>reinen</u> Nutzungswerth, durch Vergleichung mit dem gemeinen Kapitalswerthe — welchen die Gebäude, und bei mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäuden, mit jenem Kapitalswerthe welchen selbe mit Rücksicht auf die Verhältnisse der betreffenden Besitzungen, für jeden Besitzer haben — zu prüfen, und hienach richtig zu stellen.

Krzeczunowicz

Z uwagi odnośnie § 24 o Kontach uwzględnion na posiedzeniu z dnia

In Erwägung, daß die im § 24 für die größten Städte, ~~insbesondere für die Stadt~~ ~~Wien~~ mit 15 % festgestellten Abzüge ~~gegenwärtig~~ ~~daher~~ dem ganzen Ertrage ~~des~~ des Hauses, somit auch dem ~~Reinertrage~~ Ertrage des Bauarealkapitals belegt werden sollen, ~~sich~~ während die ~~Erhaltungs~~ Erhaltungs- und Amortisationskosten ~~sich nur auf das~~ lediglich das in den Bau selbst angelegte Capital betreffen,

~~in Erwägung, daß in Folge dessen der beantragte Abzüge gegenwärtig~~ in solchen Städten, insbesondere in Wien, das Verhältniß des Bauarealkapitals ~~sich~~ zum ~~eigentlichen Baukapitale sich nicht ... ... stellt und ... verschiedenartig stellt und ganz ...~~ verschiedenartig ~~und ganz ...~~ stellt | und bei den einen ~~...~~ Häusern 50, bei den andern ~~...~~ 60 ~~80 und 90~~ 70, 80 ~~und 85 %~~

| ~~Werthe~~ des Gesammtwerthes der Häuser sich

7/100 | 14 | jedem

in Erwägung, daß namentlich in Wien das Bauarealkapital, bei den einen Häusern 35 in andern 40, 50, 60, 70, 80 und 85 Prozent vom Gesammtwerthe des Hauses, dem ~~bildet~~ ausmacht, das eigentliche Baukapital aber nur 65, 60, 50, 40 30, 20 und 15 Prozent von diesem

| ~~dessen~~ welches seine Erhaltungs- u. Amortisationskosten verursacht,

Gesammtwerths auch nicht — ~~die mit~~ daß daher die mit 15% vom Gesammtertrage des Hauses ~~bei~~ beantragten Abzüge sich ~~auf~~ in den einen Häusern auf 23 in den andern auf 25, 30, 37, 50, 75 und 100 Prozent vom Ertrage des eigentlichen Baukapitales stellen, und solche |ungleichmäßige Abzüge auch ~~eine~~ nur ungleichmäßige Besteuerung der einzelnen Häusern zur Folge haben würden; — |richtige

~~in weiterer~~ in Erwägung, daß (die Bestimmungen) ~~auf~~ des §24 einen die Abzugsprozente in ~~allen~~ den zinssteuerpflichtigen Orten — welche der Hauszinssteuer nicht ursprünglich unterzogen waren ~~und~~ ~~von~~ von 30 ~~auf~~ 25 in den

in Erwägung, daß der §24 die Abzugsprozentsätze für die zins-steuerpflichtigen Orte (nach dem örtlichen Durchschnittszinse der Gebäudebestandtheile) regeln will, während es andere Umstände ~~Verhältnisse~~ — ~~[illegible]~~ Werth der Baugründe, Bauweise, kleine Bauweise, ~~[illegible]~~ Lage und ~~[illegible]~~ Wirthschaftsverhältnisse — gibt, welche für die Erhaltungs- u Amortisationskosten maßgebend sind; —

in Erwägung, daß der §24 die ~~Abzugsprozente~~ 30%igen Abzüge — welche bisher in den zinssteuerpflichtigen, ~~in~~ der Hauszins-steuer nicht ursprünglich unterzogenen Orten angewendet waren — auf 25,

2

und die Miethsverhältnisse schlechter sind, daher die Abzugsprozente für diese Orte bedeutend höher als in den größten Städten gestellt werden sollen, weil sonst die alten Ungleichmäßigkeiten nicht beseitigt würden, und in Folge der im Gesetzentwurfe beantragten Abzugsätze sogar noch größere Ungleichmäßigkeiten entstehen würden, welche bisher nicht bestanden haben, da die erwähnten faktischen Verhältnisse bisher in den höheren Abzügen und in den geringeren Steuersätze für solche Orte ihre (gerechte) Berücksichtigung gefunden haben, derselben aber diese Berücksichtigung beseitigt werden will; —

2)

Antrag

in Erwägung, daß ~~die~~ in den nach dem
Nutzungswerthe zu besteuernden
Orten ~~daß~~ der Werth der ~~[illegible]~~
Bauernwohnungen ist, insbesondere in
Dörfern von keinem Belange ist, und

im Allgemeinen

in diesen Orten, die Bauart ~~[illegible]~~ viel
schlechter, die Dauer der Gebäude
viel geringer, die Kosten der Erhaltung
aber im Verhältnisse zum Bruttoer=
trage viel größer sind, und der
anzuschätzende ~~nur~~ steuerbare Ertrag
~~nach aus~~ der nicht vermietheten, in der
Regel auch unvermiethbaren Gebäude
nicht als eigentlicher Ertrag angesehen
werden kann, daher die darauf bestehende
Steuer sich nicht mehr als eine Ertrags=
steuer, sondern als eine Consumtions=
steuer, als eine Besteuerung des
befriedigten Wohnbedürfnisses dar=
stellt, somit bedeutend ~~niedriger~~
~~als~~ geringer bemessen werden
soll; —

in Erwägung, daß ~~ungeachtet dieser~~
~~Umstände~~ der Gesetzentwurf diese
Umstände nicht beachtet, — daß in
den nach dem Nutzungswerthe zu
besteuernden Orten: — einerseits die
Werthziffer der betreffenden oder der
naheliegenden Orte ~~zum~~ als Anhaltspunkt
für Einschätzung des Nutzungswerthes
einen festen und überdieß ein
Minimum des Bruttowerthes festgesetzt
werden will, welches in vielen Orten
den factischen Minimalertrag # der geringe=
ren Gebäude übersteigen und als Ausgangs=
punkt angewendet zu einer höheren ✗
Einschätzung auch der besseren Gebäude
\+ führen muß, — andrerseits aber die allzu
kleine Maximalziffer von 30% für die
Abzüge zum ~~als~~ Ausgangspunkte für die
schlechtesten Gebäude angewendet zu einer

Herabminderung der Abzüge unter die faktischen Kosten auch für bessere Gebäude führen wird, — und diese Abzüge, da sie durch kein Minimum beschränkt sind, auch unter die für die größten Städte bewilligten Abzugsprozente herabsteigen können, während für einen Bauherrn ein solcher Fall — in welchem die Gebäudeerhaltungs- u. Abnützungskosten auf dem flachen Lande sich im Verhältnisse zum Bruttoertrage geringer stellen könnten als ~~bei~~ in einem, sehr hohen Ertrag abwerfenden Gebäude einer großen Stadt — nicht einmal denkbar ist; —

in Erwägung, daß ~~[illegible]~~ in Folge der im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen die größten Abzugsprozente in den größten Städten, wie oben dargestellt wurde, zwischen 23 und 40 % vom Brutto-ertrage des eigentlichen Hauszinses (ohne Einrechnung des Bauwerthes), ~~betrug~~ in den Dörfern aber zwischen ~~[illegible]~~ 5 und 30 % betragen würden, — während faktisch gerade das Umgekehrte der Fall ist, die Mißachtung der ~~faktischen~~ ~~[illegible]~~ Verhältnisse ~~daher schon~~ in dieser Beziehung daher schon für sich allein ~~oft~~ die größte Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung zur Folge haben würde; —

4

~~Anfrage~~

in weiterer (Erwägung) daß ich in der Sitzung vom 27 November ~~den~~ Herrn Regierungsvertreter gefragt habe — ob und welche Erhebungen (Schätzungen) seitens der h. Regierung gepflogen wurden zur Ermittlung der faktischen Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude und des Verhältnisses dieser Kosten zum Bruttoertrage, und ob und in wie weit diese Erhebungen die Bemessungsgrundlage der im § 24 des Gesetzentwurfes beantragten Abzugsprozente darweisen? — und

~~und ich~~ aus der Antwort des Herrn Regierungsvertreters ~~auf diese Frage~~ die hervorgeht ~~erfahren habe~~, daß solche Erhebungen nicht gepflogen worden sind und die Regierungsvorlage ~~sich~~ in den bezüglichen Anträgen lediglich die bisher gesetzlich bestehenden Abzugsprozente zum Ausgangspunkte genommen habe; —

in (endlich) ~~weiterer~~ Erwägung, daß ~~auch die im~~ § 18 des Gesetzentwurfes eingeführten Minimalziffer des Bruttozinsungswerthes nicht durch ~~Erhebungen der faktischen Zustände begründet sind; — und auch keine Daten vorliegen zur Beurtheilung des Verhältnisses des~~ [illegible] ~~stelle ich den Antrag, der ... Klassensteuern zur Hauszinssteuer auf dem flachen Lande, welche Daten [illegible] [illegible] Aufklärung geben dürften, ob und wie weit der~~

[Margin: [illegible] über die [illegible] [illegible] Wege [illegible] auf dem flachen Lande [illegible] [illegible] nicht vorliegen und die [illegible]]

stelle ich den Antrag, der h. Ausschuß wolle beschließen:

Ausschuß wolle beschließen:

1.

der Herr Regierungsvertreter wird ersucht ~~aufgefordert~~ darzutun über die auf dem flachen Lande faktisch erzielten geringsten Mietzinse der Gebäude und Wohnbestandtheile, [illegible] übergehen, so wie auf [illegible]

über die Durchschnittszinse für einen Wohnbestandtheil auf dem flachen Lande [illegible] zu legen

2.

Es sind Sachverständige aus verschiedenen Ländern zu den Ausschußsitzungen einzuladen, welche Aufklärungen ~~[illegible]~~ ~~in Bezug auf die Gebäudesteuer~~ ~~Erhaltungs- und Bauerhaltungskosten~~ ~~der Gebäude~~ auf das Verhältniß ~~dieser Kosten zum Bruttoertrage zu ertheilen hätten~~ Kosten der Erhaltung der Gebäude und der Amortisirung der Anlagekapitalien bei Gebäuden von verschiedener Bauart, so wie über das Verhältniß dieser Kosten zum Bruttoertrage

2.

Die k. Regierung wird ersucht dartun ~~[illegible]~~ über die auf dem flachen Lande [illegible] Durchschnittszinse für einen Wohnbestandtheil und über die ~~faktischen~~ geringsten Mietzinse der Gebäude und Wohnbestandtheile ~~zusammenzu~~ ~~stellen und~~ ~~dem Ausschuß~~ ~~[illegible]~~ [illegible] zu legen.

~~Die h. Regierung ward aufgefordert aufzu~~

Auf den Herrn Regierungs-vertreter wird ersucht, ~~Daten~~ über die ~~Wirthshäuser~~ [illegible] erzielten Wirthszinse auf dem flachen Lande – namentlich über Durchschnittszinse für ein ~~Wohnbestandtheil~~ und über die geringsten Wirthszinse für ein Wohngebäude und Wohnbestandtheil – ferner Daten über den ~~Zinsertrag~~

folgende Daten über die Gebäude auf dem flachen Lande zusammenzustellen und vorzulegen u. z.:

~~a die Daten über die Durchschnittszinse für ein Gebäude und Gebäudebestandtheil~~

a Daten über die Summe der Wirthszinse verglichen mit der Zahl der ~~Gebäude, so wie dann Wohn~~ ~~und~~ ~~und~~ Wohnbestandtheile ~~und~~ ~~mit~~ andern Gebäudebestandtheilen;—

b Daten über die Durchschnitts Wohnbestandtheilzinse für einen Gebäude wie auch für einen Bestandtheil;—

c Daten über die geringsten Wirthszinse für ein Gebäude und für einen Wohnbestandtheil.

d Daten über den Zinsertrag der geringsten Gebäude mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen.

[Margin:] ~~folgende Daten über die Gebäude auf dem flachen Lande zusammenzustellen~~, u. z. über die

[Margin:] mit in den [illegible] Verzeichnissen

347

und in den meisten dieser
Orte auf 20 % herabmindern
will, ohne Rücksicht darauf,
daß in diesen ~~Land~~ Orten der Werth
der ~~bäuerlichen~~ bedeutenden Grundstücke, welche
auch der ~~Gem.~~ bisherigen Gesammtertrage
der Häuser höher besteuern
Steuerquote im Verhältnisse zum
Ertrage des eigentlichen Bau-
kapitals sich geringer stellen
als in den größten ~~Stadt~~
Städten, – und überdieß
in solchen Orten die Bauart

~~in die Werthverhältnisse [illegible] ähnlichen sich Werthverhältnisse, als in den größten Städten, daher die Abzugsziffer für diese Orte geeigneter erachtet werden [illegible] Ungleichmäßigkeit~~
in der Besteuerung entstehen muß;

in Erwägung, daß in den nach dem
Nutzungswerthe zu besteuernden
Orten ~~der~~ ~~[illegible]~~ die [illegible]
der betreffenden oder mehr bequemen
Orte zum Anhaltspunkte bei der
Einschätzung des Nutzungswerthes
~~gebraucht werden sollen~~
und überdieß ein Minimum des
Bruttonutzungswerthes festgestellt wird,
~~welcher~~ welches in vielen Orten
den ~~[illegible]~~ der faktischen Miethe
~~ertrage~~ übersteigen und als
Anhaltspunkt angewendet zu
[illegible] der besseren
mehr höheren Schätzung der
Gebäude führen ~~muß~~ muß, – anderseits
~~aber die Abzugsgrenze [illegible] durch~~
~~[illegible] nicht allzu geringe [illegible]~~
~~geringe [illegible] zu geringe~~

~~/ in Allgemeinen~~

~~und [illegible] größeren als [illegible]~~

muß, welche
bisher nicht bestanden
hat, [illegible] die [illegible]
Verhältnisse bisher
in den höheren
Abzugsprozenten
und in dem [illegible]
geringen Steuer-
satze für
solche Orte
ihre Berücksichtigung
gefunden
haben, daneben
aber die Abzugs-
prozente herab-
gemindert, der
Steuersatz aber
erhöht werden
soll; —

oder (~~die~~ zu) kleine Minimalziffer
von 30 % für die Abzüge
zum Ausbesserungsquote für die
schlechtesten Gebäude angewendet
~~zu einer Ausfallen~~ zu einer
Herabminderung der Abzüge
unter die faktischen Kosten
auch für bessere Gebäude führen
muß, ~~und zu einer Herab-~~
~~setzung und diese Herabminderung~~
und diese Abzüge, da sie durch
keine Minimalsatz beschränkt
sind, auch unter die für die
größten Städte bewilligten
Abzugsquote ~~fallen können~~
herabsteigen können, obgleich ~~für~~ einem
Sachkenner ~~nicht nicht einmal~~
eine solche ~~Stelle~~ ~~nicht einmal denkbar~~
~~ist~~ in welcher die Erhaltungs-
~~u. Gebäu~~ u. Amortisations Kosten
der Gebäude auf dem flachen
Lande im Verhältnisse zum
Bruttoertrage geringer wären
als in einer großen Stadt —
nicht einmal denkbar ist;

in Erwägung, daß die Abzugsquote
in den ~~[illegible]~~ häuser größten
Städten, ~~[illegible]~~ wie oben darge-
~~[illegible]~~
stellt wurde, sich zwischen 23 und
90 % stellen würden, während
sie in den ~~nach~~ dem Nutzungswerthe zu
besteuernden Orten ~~wo das [illegible]~~
Daher auch in den Dörfern — wo das
geringe Bodenkapital ~~vom~~ mehr ~~nicht~~ keines
einflußreicher ist und wo Bauart und
~~nicht~~ die heutigen Verhältnisse sich
für den Ertrag der Gebäude schlechter

in Folge ~~nach~~ der Bestimmungen des Gesetzentwurfes

348

§ 28 — Minoritäts antrag ja ... i str. 51

~~Einfügung zu~~ 3 B

a/ Zu B erste Alinea sollte zu lauten

„Bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die oben (A) über Berechnungen festgestellten Bestimmungen, in Fällen von Berechnungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile, analoge Anwendung. Bei diesen Gebäuden findet eine gänzliche oder theilweise Steuerbefreiung statt ...

[illegible], daß hier [illegible] in § [illegible] oder [illegible]

Im Interesse der Annahme dieses Amendements würde Punkt klein b vorzubehalten

[illegible] str. 62 i 63 —

[illegible], i trudności, ale [illegible] trudności, jeśli te względnić, nowiny [illegible] uwzględnione w § 18 — a gdy tak nie, to ta [illegible]

b/ anstatt der 3 letzten Alineas des § 28 wären zwei andere anzunehmen aus Beilage —

[illegible]

Ma racji [illegible] —

und sehr dankensvoll beschließen

Anstatt der im §28 vom Ausschuße beantragten drei letzten Alinea —

sind zwei folgende einzuschalten:

„Diese hat die Zuwächse von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nächstfolgenden Schätzungstermine in Besteuerung, die Abfälle aber von dem, dem Zeitpunkte der übernommenen Änderung nächstfolgenden ~~Termine~~ Besteuerungs-Schätzungstermine außer Besteuerung zu bringen.

Die Beurtheilung des Nutzungswerthes der in oder außer Besteuerung zu bringenden ~~[illegible]~~ Gebäude oder Gebäudebestandtheile wird von der Steuerbehörde, auf Grund der für die bezügliche Steuergemeinde geltenden Ermittelungen des reinen steuerbaren Nutzungswerthes der betreffenden oder der in ähnlichen Verhältnissen stehenden Gebäude vorzunehmen-

Minoritäts Anträge zum § 28 lit. B

I. Die Gerechtigkeit erfordert es, daß die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude, welche in der Regel ~~in den~~ [illegible] keinen eigentlichen Ertrag abwerfen ~~und~~ sondern nur zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dienen, in Bezug auf Befreiungen nicht härter behandelt werden, als die Gebäude, welche in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, nach dem Miethzinsertrage zu besteuern sind.

Die Minorität beantragt daher, die erste Alinea des Absatzes B also zu lauten:

„B. bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die zu A über die Befreiungen festgestellten Bestimmungen, in Fällen von Befreiungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile derselben analoge Anwendung!"

Minorität

II. ~~In Folge~~ (Mit der Fertigstellung der Gebäude ist die Grundlage gegeben, nach welcher die ~~[illegible]~~ während der Steuerperiode [?] ~~[illegible]~~ entstehenden Abfälle und Zuwächse durch die Steuerbehörden allein beurtheilt werden können. ~~[illegible]~~ (dann

immerwährende)

(Einschreiten der Commissionen in dieser Beziehung wäre nicht rathsam, weil es nur die Kosten um 150000 bis 200000 fl. jährlich vermehren würde.

Die Majorität beantragt daher:

anstatt der drei letzten Alineas des Ausschußantrags wären aufzunehmen die zwei folgenden Alineas:

„Diese hat die Zuwächse von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, die Abfälle aber von dem, dem Zeitpunkte des überreichten Begehrens nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung zu bringen.

Die Beurtheilung des Nutzungswerthes der in oder außer Besteuerung zu bringenden, so wie auch der bereitstehenden ~~[illegible]~~ Bestandtheile, Gebäude oder — wird von der Steuerbehörde — auf Grund der für die bezügliche Steuergemeinde geltenden Ermittelungen des reinen steuerbaren ~~[illegible]~~ Nutzungswerthes der betreffenden oder der in ähnlichen Verhältnissen stehenden Gebäude — erforderlichen Falles mit Zuziehung sachkundiger Vertrauensmänner vorgenommen."

~~zu §24 Minoritätsanträge~~
wir stellen daher den Antrag

I. der §24 hätte zu lauten:

„Die Bezirks- und Ortssteuerschätzer (§§ 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau – ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea – angelegten Kapitals zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen + Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugsprozente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Perzenten festzustellen."

II. – Für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages stellt die Minorität den Antrag auf Abänderung der dritten Alinea, welche zu lauten hätte:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die

/.

Kommissionen (§. 7) die Erhaltungskosten
der Gebäude und die Amortisations-
kosten des in den Bau- oder Einrichtung
des Werthes der Bauarea - angelegten
Kapitales zu erheben, hiebei alle auf
diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände
— die klimatischen Verhältnisse, die
Bauart und die Beschaffenheit der
Baumaterialien die Dauer der
einzelnen Bautheile und die
wiederkehrenden Nachbesserungen,
die üblichen Feuerversicherungs-
prämien und andere zur Instand-
haltung der Gebäude erforderlichen
Auslagen zu berücksichtigen, - sodann
das Verhältniß der erhobenen
Kosten zum Bruttoertrage der
Gebäude zu ermitteln und die
hieraus für diese Kosten entfallen-
den Abzugsperzente für jedes
einzelne Gebäude in Abstufungen
von 5 zu 5 Perzenten festzustellen.
Diese Abzugsperzente können jedoch
nicht unter 25 und in der Regel
nicht über 50 Perzente, - für Gebäude
aber welche der klimatischen
Verhältnisse wegen, oder durch ihren
Bauzustand, ihre Benützungsart
oder Lage erheblich größere
Auslagen für ihre Erhaltung
erfordern - ausnahmsweise auch höher, jedoch
nicht über 70 Perzente vom

Bruttonutzungswerthe festgestellt werden.

Minoritätsantrag zu §24

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~, ~~und so~~

Dem Ausschusse sind keine Schätzungen, keine Erhebungen, keine Daten vorgelegt worden, welche die Richtigkeit der im §24 beantragten Abzugsprozentsätze darweisen würden. ~~Die [illegible]~~ In Bezug auf die übrigen der Abzugsprozente ~~für die [illegible] bei den~~ für die nach dem Gebäudezinsertrage besteuerten Orte will ein Maßstab gesucht werden in der Höhe des Durchschnittszinses eines Wohnhausbestandtheils, während offenbar ~~daß~~ dieser Durchschnittszins ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ keine richtige Maßnorm bildet zur Beurtheilung der ~~Abzugs-Erhaltungskosten~~ Gebäudeerhaltungskosten, auf welche andere Verhältnisse wesentlich einfließen. Für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude ist ein Maximalabzugsprozent willkürlich ~~beantragt~~ und durch keine aus faktischen Zuständen entnommenen ~~Ziffern~~ Daten begründet worden. Bei so bewandten Umständen ~~[illegible]~~ kann man die Abzugsprozente nicht im Voraus ziffermäßig bestimmen, ~~[illegible]~~ und müssten solche, wenn sie den faktischen Zuständen entsprechen sollen, erst bei der Durchführung des Gesetzes mit Rücksicht auf alle hierbei maßgebenden

+ bessere Verhältnisse erhoben und festgestellt worden.

Schaup

354

Antrag des Referenten.

§. 2x 24

1. Absatz. Das von dem Bruttozinsertrage in Abrechnung zu bringende Abzugsperzent für Erhaltungs- und Amortisationskosten wird von den Steuerbehörden im Wege der im §. 5 bezeichneten commissionellen Erhebung auf die Dauer von 5 Jahren festgestellt. Hiebei haben als Grundsätze zu gelten, daß die Abzugsperzente um so geringer zu bemessen sind, je höher der durchschnittl. Miethzins der einzelnen Gebäudebestandtheile in dem betreffenden Gebäude sich ergibt und je günstiger die Lage und der Bauzustand des betreffenden Gebäudes ist. Die Abstufungen des Abzugsperzentes haben von fünf zu fünf Perzent stattzufinden und ist in der Regel ein höherer Abzug als 30 % von dem Brutto-Miethzinse nicht zulässig.

2. Absatz. unverändert wie Reg. V. 2. Ab.

3. Absatz. In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugsperzent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Perzent festzustellen, doch soll dasselbe der Regel nicht mehr als 30 % des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

4. Absatz. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Gründe sind, oder welche gegen einen Demolierungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird die Steuerbehörde im Wege der im §. 5 vorgeschriebenen commissionellen Erhebung, in Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, die betreffende Bezirks- beziehungsweise Orts-commission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Perzent des Bruttozinses, beziehungsweise des angenommenen Nutzungswerthes zu bewilligen.

Dr. Schaup.

Der § 21 hätte zu lauten:

I^ter Entwurf

Die Landeskommission hat genaue Erhebungen über die Erhaltungskosten der Gebäude u. die Amortisationskosten des in den Bau – oder Einrechnung des Werthes der Bauarea – angelegten Kapitales zu veranlassen.

Bei diesen Erhebungen sind alle auf die Kosten Einfluss nehmenden Umstände zu berücksichtigen, insbesondere: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart u. die Beschaffenheit der zum Baue verwendeten Materialien, die Dauer der einzelnen Bautheile u. die wiederkehrenden Nachschaffungen, die üblichen Bauversicherungsprämien u. sonstige zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen ~~[illegible]~~ Auslagen.

Auf Grund der sich zwischen den Kosten und dem Bruttoertrage (Zins- oder Nutzungswerthe) ergebenden Verhältnisse hat die Landeskommission einen Stufentarif für die in Prozenten vom Bruttoertrage auszudrückenden Kosten (Abzugsquote) zu bilden, und die Merkmale, nach welchen die Tarifsstufen auf einzelne Gebäude anzuwenden sind, aufzustellen. Für größere Städte u. jene Ortschaften, welche sich von anderen wesentlich unterscheiden, können besondere Stufentarife gebildet werden.

(?) Die Zentralkommission hat die von den Landeskommissionen aufgestellten Tarife u. Anwendungsmerkmale zu prüfen u. solche für jedes Kronland endgiltig festzustellen.

.–

Innerhalb der im Tarif und durch die Verwendungsmerkmale ~~b~~ bestimmten Grenzen, haben die Bezirks- u. Ortskommissionen (§§ 5 u. 7) die Tarifsstufen auf die einzelnen Gebäude anzuwenden.

II^ter Antrag wenn der I. St. abgelehnt:

Die Bezirks- u. Ortskommissionen (§§ 5 u. 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in dem Bau- oder Einrichtung des Werthes der Gebäude angelegten Kapitals zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluss nehmenden Umstände — die klimatischen Verhältnisse, die Bauart u. die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile u. die wiederkehrenden ~~[illegible]~~ Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien u. andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen ~~[illegible]~~ Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniss der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln, u. die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugsprozente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von   zu   Prozenten festzustellen.

m/p Krzeczunowicz

2. ~~Übers.~~ ad Kritik

II Übersicht der Verhältnisse zwischen einzelnen Zinshaus=pflichtigen Orten.

Ein Merkmal festgestellt – Durchschnittszins per Bestandtheil –

~~ganz gleiches nicht bedeutendes Merkmal~~

Dasselbe hängt ab Gegend u hin= u herüber= wandeln –

Merkmal ganz gleich nicht bedeutend –

Unter einem Dach hier 20–40 Wohn= = Bestandtheilen a 2½ bis 4 □ Klafter

dort 2-3-4 Bestandtheilungen a 20–40 □ Klafter einige Zellen bis 9 10 □ Kl.

hier Tarnow 3½–4 □ Klafter – dort zumeist größer – ~~... 50f~~

Tafeln Wien 50f – Czernowitz 44 f 32, bald 45 ohne Vorstädte –

Anders würde ausfallen – wenn per Wohnbestandtheil –

1. Anders noch wenn Verh. des Bestandtheils zur bebauten area –

dieß schon besseres Merkmal – immer dürfen – u wird nicht berücksichtigt –

2. ausgelassenes Merkmal Arealkapital

3 ~~zweites~~ Merkmal ~~nicht~~ = "

Bauart, wichtig unberücksichtigt.

durch über 4 Stockwerke u in ebener Erd feuerfeste Gewölbe bringt Ertrag 2000f.

In anderen Städten 1-2 Stockwerk ebenerdig ~~ohne~~ Gewölbe oder mit unsoliden Gewölben – 4–10 solche Dächer zur Erhaltung – Gewölbe Wien bis 3000f – per Lein Lemberg " 500f " andere " 200f "

hier 1 Hausbesitzer der 4–10 für denselben Ertrag a ha

nicht für Brutto maßgebend – oft Holzbauzins werden dann Tarifen – wirkt auf Erhaltung u Abnützung.

4 ~~drittes~~ Merkmal unberücksichtigt –

Baumaterialien –

In großen Städten gegossene, gut gebrannte Ziegeln – ~~ef~~

dort minder gute oder schlechte

dauern geringer –

hier dauerhafte Dachziegeln durch dauerhaftes Blech

dort Schindeln oder minder dauerhaftes Blech

hier Arbeit besser, mir gebaut, trockenes Holz aus ... Luftstätten –

dort alles schlechter – auch Tischler, Schlosser= arbeit u. dgl. –

daher geringer, Ausgaben öfter –

Einwendung aber bereits ... – dort weniger –

Es aber ~~sei~~ dieß schon im Ertrage berücksichtigt.

5 ~~viertes~~ Merkmal – Gemeindeabgaben. Gewerbsleute hier ein Miether nach dem andern kauft ab, verkauft, vermiethet, ... ; – Miether ... für Beleuchtung, Steuer etc Hausbesorger –

dort alles Hausbesitzer

.·.

6. ~~fünftes~~ Merkmal
klimatische Verschiedenheiten

~~Przemyśl, Bochnia~~
Wien u. Umgebung —
Przemyśl, Bochnia, Lemberg —
Gebirgsländer —
durch sehr verändern —
Häuser bergen —
Weingutz weg — vorzüglich gelegen
Häuser in Zeitraum schwinden, fallen ab —

Ofen 7–8 Monate heizen —
Alljährlich — immer nicht Zinsen,
weil zu theuer u. nicht wärmen
halten, nur Zahlen
daher man flachen Steuern —
daher bei schwächeren kleine Steuer
geringer — Ausgewerteten
günstiger.

Also 6 wichtigere Merkmale vorgebracht
und 1 nicht bedeutendes Schlechtes vorgenommen —

Und auf Grund dieses Merkmals sollen
Steuern in vielen Zinsbeträgen erhoben
werden, ~~und wir?~~ wesentlich in
den nicht ursprünglichen —
und wir?

Jetzt ist bei 100 f Brutto um

100 Abzug 30% bleibt 70 f – Steuer. 12% .. 8 f 40

künftig
a 100 " 30 " 70 – " 16 11 f 20 +2 f 80 33½%
b " 25 " 75 " 16 12 f +3 f 60 43%
c 20 " 80 " 16 12 f 80 +4 f 40 – 52%

~~Diejenigen~~
Die wenigsten fallen in c mit 52% Erhöhung
weniger in b 43% "
mehr keine in a

Solche Steuererhöhung verleiden ohne Grund
dem Anziehung nichts erheben, nicht erzwingen.

Ausspitz wohl, Lieber beim Alten
in welches eingelebt —

Der Anziehung bisher Rechts erheben, so jetzt
erheben

3 357

III durch den Nutzungswerth —
Dörfer u. kleinere Städte —
Welche Folgen zu erwarten? —
Jene, welche jetzt verwirkt — Mißverhältnißmäßig
weniger — geringerer Nutzwerth — [illegible].
wie in kleineren Gebäudesteuerpflichtigen
Erhebung von 12 auf 16% — in letzten geringer

Größte Masse unterworfen ~~jetzt zahlt~~ jetzt
Klassensteuer —
Tafel XIV. zeigt wie (den gegenwärtigen Classensteuer) durchweg den Nutzungswerth=
stufe für ausgedehnte Gebäude=
steuer entsprechenden Bruttoertrag
(Miethzins) der Wohnbestandtheil — der Wirthschaft u. Gewerbslokalitäten
geringen Nutzwerths oft, ich glaube [illegible]
über diesen berechneten Bruttowerth
denn [illegible] Ausfallspunkte in
wegen Wirthschaften
überschritt Minimum von welchem
herauf — wenn festgesetzt 10, 7 —
so herauf steigend —

Keine Rücksicht darauf, daß ihr kein
Betrag in Taxe, ~~[illegible]~~
[illegible] — Wohnbedürfnißbefriedigung —

wie sie ~~[illegible]~~ müßten schon ergeben —
Diesen ungeheuren bekannten ~~und Nutzungswerth~~ F
§108. Wohngebäude auf Lande (auch durch Veranlagung)
mit solchen Orten, wo Vermiethungen
„vorausgesetzt daß daselbst eigenthümliche
„Verhältnisse nicht stattfänden, jedoch
„nach den daselbst vorkommenden
„niedrigsten Sätzen festgesetzt
bei mit [illegible] vorhandenen nur geringbarer Wohnstuben
größere Gebäude auf Land nur 10 [illegible]
in einem Gebäude, übrigens [illegible]
nach der [illegible] Vermiethung —
dazu noch [illegible] Rechnung getragen —

F Minimum auf Land 3 Thaler der Wohngebäude

~~bei auch nicht —~~
~~Minimum~~
Annahme, daß 3 nicht höher, sondern so wie früher der Wohnbestandtheile
Land die — jetzt nach Tafel XIV ~~[illegible]~~ wir bei uns gehalten
Grundsteuer —
Also von 12 auf 16 — mehr um 33 1/3 Prozent —
Bei den Wohnbestandtheile jetzt auch Gewerbslokalitäten
welche Steigerung denn zu erwarten? —
für alle Städtchen, Dörfer ~~mit den~~

~~jetzt noch~~
hinzu kommt ~~nach~~ letzten Maximum 30% — von der [illegible] —
wenn für festgesetzt 30 — so hier bisher 25, 20,
15 —
Steuersteigerung so wie in ausgedehnten ~~weniger~~ in der Anzahl [illegible] 50%

Frage ob genügt? — ob Gleichmäßigkeit
mit Städten.

Schwerpunkt über Arealkapital —
Stadt Wien 4-5 Stock à 20 Zimmer 20-30 [illegible]
auf Land 20 – 30 Häuser —
Bauunternehmer mindere Wirtschaft — immer Spekulationen
Kleinen Unbemittelte —
auf Land wenn Ziegel so viel schlechter —
bei uns selten Ziegel —
[illegible] braucht nicht selbst oder Maschinen
schlechter Wohnungen — mindere Wirtschaft
Holzhäuser, Lehmhäuser — im ganzen Land
selbst in [illegible] Steuerorten

In Wiener Orten [illegible] zahlbar Wohnhäuser
bei Holzhäusern [illegible] — — 800 f / 160 — 20 %
Baukapital [illegible].
[illegible] 20 ā 25 % [illegible] würde
[illegible] 14 bis 18 % würde
[illegible] — aber [illegible]
nicht
[illegible] als ein 1½ % vom Baukapital
[illegible] 7½ % vom Ertrag
d. i. 12 f [illegible] 10 — 15 Jahre
[illegible] 8 — 12 "
[illegible] etwas länger
Holzwohnungen [illegible],
[illegible] 70 % 112 f
48
bleibt
6 ā 7 % im Baukapital

112
128

4. ad Kritik

Daher habe ich vorgeschlagen
Besteuerung durch Zinsgulden-werth –
was vielfach alle Bedenken beseitigt –
dies abgelehnt –

bleibt nur übrig gute Erhebung und
und Anwendung der Abzugsprozente –
gegen Schwindel
die Gerechtigkeit u. Ungleichmässigkeit.

Nun zu beachten
Minimum Brutto, gemeint mit Maximum
Abzug –

Bei uns viel Häuser mit 1 Wohn. u. Hofstück
~~und~~ in 2 mit gewerbten Zins u Zimmer

Zinsgulden werth 15 f ~~bis [illegible]~~ ~~140~~ 400

Minimum Brutto ex § 15 – 10 f vel 14 f
~~Maximum Abzug~~ – 3 f " 4 f 20 x
~~Amortisation allein 1½ %~~
~~oder Erzeugung der Bauten,~~
~~Gebühr, Abstände~~ .
Erhaltung allein 1½ % .. 2 f 25 2.25
bleibt für ^Katzaun^ Erhaltung u. Amort. 75 x 1 f 95
Unsinn –

1 5/74
2,25
NB wenn auch
Maximum 50 %
so bleibt 5 f 7 f
Erhltg. 2.25 – 2.25
bleibt 2.75 – 4.75

~~Nun wird man sagen dass ist genügend am~~
~~niedrigsten zu besteuern –~~
~~Häuser wallig Zinssteuer~~
~~oder Hausclassensteuer –~~
Dazu kommt, dass selbst Brutto höher
als Erhöhung, ohne Schätzung –
Solche Häuser kein Ertrag nur Wohnung –
~~wenn Steuer so [illegible]~~
Nicht Ertrags= sondern ~~Hausclassen~~steuer –
~~Auch~~ Vergleichswerth –
Aber dann auch Vergleiche mit 1, 2, 3 Vergleiche
gar keins – ~~oder~~
dem Gleichmässigkeit –
dass Maximum des Abzuges, wenn auch 50 % stimmend
für andere, dann drückt auch hinunter
den factischen zuweisen –
so wie dort Minimum auch hinauf –
daher kein Maximum – sondern erheben –
lieber Minimum auf Anerkennung, was nicht stört –

4 [illegible]

~~Die [illegible] Gebäuden [illegible]~~
~~[illegible] des § 15~~

[illegible] [illegible] bekommen —
~~schon gesagt, daß [illegible]~~
~~Brutto auf Land [illegible] —~~

Abzüge § 119 —
Abzug maximum 50% — § 128 —
Fabrikgebäude bis 70% —
1868 Sachverständigen Schätzung —
bestreiten 50 Fabrik bis 75% —
einstimmig mit Brennereien (Protokoll S. 2
dort mehr [illegible] — keine so schlecht
Gebäude — überall [illegible] —
Abziehen wir gezeigt Brutto für
Land billiger —
Minimum 3 Thaler per Gebäude.
nicht erreicht.

Woher kommen die 30% in Reg. Bez. [illegible]
Keine Erklärung nur das Alter aufgestellt
Aber dafür war alt 12% ordin.
u. nicht [illegible] —
wenn alt so Alters —
wenn aus [illegible] Alters [illegible] —

Schätzungsw. 50% statt 20% [illegible] wurde —
Wenn [illegible], dann [illegible] —

---

das Alter kommt [illegible] Gebäude —
wie wenige [illegible] —
[illegible] oder ~~[illegible]~~
oder Rücksicht auf [illegible] —
([illegible]) —

Steuer von 12 auf 16% wegen [illegible] —
[illegible] — aber [illegible] [illegible] —
will aber nicht [illegible] [illegible],
[illegible] oktroirt ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible] 16% —
wo [illegible] — [illegible] —
[illegible] 1830
[illegible] " 1840
[illegible] 1850 [illegible] 1850
[illegible] —
[illegible]

7.

Lüften nicht erhöhen – diese jetzt erhoben –
wenn wir 1 Maximum feststellen müssten
Uebergangsmaßregeln haben – ~~welche wir~~
diesen Sachverständige vorschreiben
Länder – u genaue Schätzung — 360
dazu haben wir Recht –
100 nicht – kein Maximum aus der Luft –

—

Weiß schlimm ich war –
~~Antrag schlimmste auf war~~
Antr. auch in Bezug auf Antwort –
Antrag auf Alles – nur Maximum
festzustellen ... Anzahl 30 %
... bei uns wird Anzahl 50 u
u bei ... bei
verändert – ~~...~~
Antrag als Prüfung ~~...~~
~~...~~

—

Antrag I – Aufschrift ist neu –
in Ordnung zu bringen –
ordnet u –
Tatsächlich Landeskassen möglich
vielleicht Centralkassen
nicht überlegt, denn später –
Aber Landeskassen notwendig –
Viel Lichter war sich –
durch Stück gegeben – Verwandte –
während diesen Verwaltern
kann dies geschehen –
auch für Gütergemeinden, Wächter
aufstellen – ~~...~~
zur Klärung bekommt –
~~...~~, auch Landeskassen
als Ausgleichsträger –
Man kann sie verstärken u
auch als ... ...
erhalten

u bei Ausführung schwerer

Antrag II wenn erster fällt
Grundsätze u Ortskassen aber
ohne Maximum –
u mit Andeutung aller Momente
damit Sachverständigen ... u genaue –
Antrag hat nicht alle Merkmale, areal
Klima, Materialien, dies war ...
sogar günstige Lage –
~~...~~ Preis.

sogar Bestandtheile, ... Merkmal, ...
auch Anhaltspunkt – bietet im ... Zimmer in
Nr. Bedarf

II [illegible]

[illegible] = u. [illegible] —

[illegible] —

[illegible] —

[illegible] — [illegible],

[illegible] —

[illegible] —

u. [illegible] —

[illegible] —

[illegible] — [illegible] II 3

[illegible] 30 u. 3L.

[illegible] Brutto [illegible]

[illegible]

[illegible] u. [illegible]

[illegible] ?

[illegible]

[illegible] — porachowat —

[illegible] — [illegible]

[illegible] !

u. [illegible]

[illegible]

[illegible] —

[illegible] —

[illegible] Buchung —

u. [illegible] —

[illegible] —

[illegible]

c [illegible] u.

[illegible] —

[illegible]

[illegible] u.

[illegible] —

[illegible]

! [illegible] —

a [illegible]

[illegible] —

b [illegible],

[illegible] III [illegible]

[illegible] bis 50 [illegible]

70 [illegible] — [illegible]

[illegible] —

in verschiedenen Ortschaften
oder Verminderung des Werthes der Gebäude
zu verlegen ... in den Bauwerth der Gebäude nicht zu rechnen ist,

Jede Landeskommission hat eigene Erhebungen der Erhaltungskosten der Gebäude und der Amortisationskosten — oder Abnützung des Werthes der Gebäude — des in den Bau verwendeten Baukapitals, zu veranstalten. Bei diesen Erhebungen sind alle auf diese Kosten einflußnehmenden Umstände: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der zum Bau verwendeten Materialien, die Dauer der einzelnen Bautheile, die wiederkehrenden Reparaturen, die üblichen Feuerversicherungsprämien, und sonstige zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen von den Hauseigenthümern bestrittenen Auslagen zu berücksichtigen.

Die erhobenen Kosten sind mit dem Bruttoertrage der Gebäude zu vergleichen und hat die Landes

Auf Grund des sich zwischen den Kosten und dem Bruttoertrage ergebenden Verhältnisses hat die Landeskommission einen Abzugstarif für die in Percenten vom Bruttoertrage auszudrückenden Kosten (Abzugsprozente) zu bilden, und die Merkmale, nach welchen die Tarifsstufen auf einzelne Gebäude angewendet werden sollen, aufzustellen. Für größere Städte u. jene Ortschaften, deren Verhältnisse sich wesentlich von jenen der übrigen Ortschaften unterscheiden, können besondere Abzugstarife gebildet werden.

[für jedes Kronland

Die ~~[illegible]~~ ~~Landes~~ Zentralkommission hat die von den Landeskommissionen ~~gebildet~~ aufgestellten Stufentarife u. Anwendungsmerkmale zu über- ~~für~~ prüfen u./ endgültig festzustellen.

~~Innerhalb der Stufentarife~~ ~~festgesetzten~~ ~~Stufentarife festgestellten Grenzen~~ und mit Feststellung von der

Innerhalb der ~~Einreihung~~ durch den ~~Stufen~~tarif und die festgestellten Merkmale bestimmten Grenzen ~~hat die Bezirksstelle bezüglich~~

~~Die Anwendung der Tarifstufen [illegible], mit Feststellung von die in den [illegible] Merkmale, Anwendungs [illegible] haben~~ haben die Bezirks- und Ortskommissionen die Tarifstufen auf (§§ 5 und 7) die einzelnen Gebäude anzuwenden.

Minoritätsantrag zu §§ 8 und 9.

Es wäre überhaupt angemessen, daß die Wirksamkeit bei der Schaffung der Grundlagen für direkte Steuern den politischen Behörden zugetheilt werde und nicht den Finanzorganen, welche in ihrer Amtsthätigkeit bei der Feststellung der Steuer und Wahrung der ärarischen Interessen sich ~~nur~~ gewöhnlich, ~~auf~~ fiskalische Anschauungen verringern.

~~[illegible] für die Grund~~
Nach dem Gesetze über die Grundsteuer wird der Vorsitz in der Landeskommission und Bezirkskommission dem politischen Landeschef zugewiesen. Es ist kein Grund vorhanden, davon ~~in dem~~ im Gebäudesteuergesetze abzuweichen. (§§ 7 und 8

Im Grundsteuergesetze ist der Zentral= und den Landeskommissionen ausdrücklich das Recht gewahrt, Referenten für einzelne Fälle zu ernennen und Sachverständige zu berufen. Würde eine solche Bestimmung im ~~Grund~~ Gebäudesteuergesetze fehlen, so wäre der Schluß richtig, daß den Gebäudesteuerkommissionen dieses Recht nicht zustehe. Dieses Recht ist ihnen aber, unseren Erfahrungen nach, zur Lösung ihrer Aufgabe unbedingt nothwendig.

Wir stellen daher, ~~den Antrag~~ konform mit den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 24 Mai 1869, folgende Anträge:

Minoritätsvotum zu §§ 8 und 9

Conform mit den bezüglichen Bestimmungen des § 8 des Grundsteuergesetzes vom 24 Mai 1869 wären:

in dem ersten Alinea des § 8

anstatt der Worte: „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher so wie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird" – –

wäre einzuschalten:

„unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters –

zu Ende vierten Alinea des § 8

wäre beizufügen:

„die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

in § 9 wäre beizufügen ein neues Alinea lautend:

„die Zentralcommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

zu § 5   wie § 10

der dritte Alinea hätte zu lauten:

Wird die Wahl der von der Gemeinde-vertretung zu wählenden Commissions-mitglieder verweigert oder durch Verschulden der Wahlberechtigten innerhalb der von der Baubehörde festgestellten Frist nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl ~~von~~ der Mitglieder von der Baubehörde aus den Hausbesitzern des betreffenden Ortes zu berufen. – Das ~~Das~~ Mandat dieser Mitglieder erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von der Gemeindevertretung vorgenommen werden und die von dieser Gewählten in die Commission eintreten.

Korzeniowski

Czerkawski

365

§§ 6–9 Commentär Antrag
[illegible] – [illegible]
[illegible]

Zwrócek –

Motiva –
Propinacya na pójmu Kuratorn –
Kataster srapa [illegible] 1000 f
Kopfa wella massa [illegible]
5000 f
Teraz [illegible]
80 f 500 f 1000 f –
a przy [illegible],
będzie daleko wyżej

~~[illegible] motiva [illegible]~~

Minoritätsvotum zu §§ 6 bis 9

366

Anstatt der §§ 6 bis 9 wäre im Sinne des Antr. einzuschalten ein einziger

§ 6

Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24 Mai 1869 (R. G. B. N 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister, über Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher so wie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer des bezüglichen Ortes zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung ~~(Gemeindeausschuss)~~ ~~berufen~~ und wenn die Commission für mehrere Orte aufgestellt ist von den Gemeinde~~ver~~tretungen dieser Orte gewählt.

In gleicher Weise wird auch die selbe Anzahl Schätzmänner vom Finanzministerium beziehungsweise von der Gemeindevertretung (Gemeindevorständen) berufen.
Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder der Schätzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
Die Referenten der Bezirks- oder Ortskommissionen werden vom Finanzminister ernannt. —

Minoritätsvotum zu §§ bis 9

Begründung

Den Regierungsantrag (§) welcher die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude der Grundsteuerkommission überläßt, wäre dem, von der Commission beantragten Ausschußantrage vorzuziehen, u. z. schon aus dem Grunde, daß die Grundsteuerschätzungsoperationen in vielen Beziehungen einen Zusammenhang haben mit der Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude auf dem flachen Lande, indem bei der Grundertragsschätzung, namentlich bei der Prüfung der Kauf- und Pachtverträge, auch der Kapitals- und Nutzungswerth der zusammen mit den Grundstücken verkauften oder verpachteten Wohngebäude beurtheilt und berücksichtigt wird. Die Grundsteuerkommissionen, (gleichzeitig mit der Vornahme der Grundertragsschätzung, die Geschäfte der Gebäudeschätzung besorgen.) Die ⊥ dieser Kommission, werden auch die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude entsprechender besorgen können, als Bauverständige.

⊥ in das Schätzungsgeschäft eingeübten Mitglieder

Wir stellen daher den Antrag:

§1 Brestl na stawić poprawkę
~~nie o tem nie~~ aby wrócić
do rząd[owe]go
nie o tem nie mówić, bo
głosować contra

§2 Absatz 5 –
restytuować rządowe „die Entscheidungen“ und ...
– 1869/70 było tylko ... to ... na ...
Skrzyński

Punkt § 3 5
w r. 1869/70 Regierung i ausschuss
miał dodatek:
„... ... ...
... ...
... ...
... ...“

Absatz 7 reszta zmiar, słowa „...“
zu ...
... ... mała ... na ...
nie powinna pozbawiać ...
dość, że nie ... (...)
i 7 u 8 zmiar zamiast ... opuść słowa: „...“
„... ... ...“
Skarbek – Torosiewicz Skrzyński

Absatz 8 vide załącznik

letzte alinea ... zu lauten: ... 2
„die ... der ... ... , wenn ...
... ...
... ...
... ... 2 bis 9 ... ...“
Kraj, gminy wszystkie nie mają
za co stawiać ...“

albo

„die ... der ... in dem ...
2 bis 7 und 9 tritt nicht ein, wenn ...
für ... ...
... ...
der ... 2 bis 9 ... ...“
w ... ... landwirthsch. ...
Tak miał ausschuss 1869/70 – tak Prusy § 3 Z –
... Najmowanie landwirth. rzadko, w przypadku
spalenia etc. sama ewidencya nędzna, kosztowna

[margin:] Beygesetzten Gebäude und ... ...

Minoritätsvotum zu §7 — In dem dritten Alinea

nach den Worten: „und die übrigen werden"

wäre einzuschalten:

„in denjenigen Ländern, in welchen
„Bezirksvertretungen bestehen, von
„den Bezirksausschüssen gewählt. Wo
„der politische Bezirk mehrere Bezirks-
„vertretungen enthält, treten die Bezirks-
„ausschüsse zu einem Wahlkörper zu-
„sammen. ~~In Ländern~~ Wo keine Bezirks-
„vertretungen bestehen, werden ~~die~~ zwei
„Mitglieder von den Gemeindevorständen
„des Bezirkes gewählt.

Vide [illegible]
[illegible]

[illegible]

924 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] (S δ) [illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a [illegible]
b [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a [illegible]
[illegible]
b [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 12 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Gebäudesteuer

Bei der Generaldebatte

Zuerst Vorfragen an die Regierung ohne mit den hervorzurückten damit Sie darauf vor der Discussion antworte, sonst würden die Regierungsrepräsentanten erst nach Schluß der Debatte und Anhörung der Einwendungen Einiger antworten und nur Sand in die Augen streuen.

Die Vorfragen wären:

1. Laut den bisherigen Gesetzen (: Patent 10 Oktober 1849:) ist der Miethzinsertrag Gegenstand der Besteuerung in jenen Orten in welchen die Hälfte oder die Mehrheit der Wohngebäude vermiethet wird.

   Nach § 1. des Gesetzentwurfed soll aber die Miethzinsertragsteuer in jenen Orten eintretten, in denen die Hälfte oder Mehrheit der Wohnbestandtheile vermiethet wird. — Welcher Grund dieser Änderung? was wird dadurch bezweckt? Welche Folgen kann diese Änderung haben? Hat die Regierung Daten gesammelt um diese Folgen darzustellen und welches sind die Resultaten dieser Daten? —

2. Im §. 2. des Entwurfes ist die Gebäude-
steuerfreiheit ausgesprochen für die zum
Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen
Gebäude. Doch lautet §. 13. auch eine Aus-
nahme von diesem Grundsatze, indem
er offenbar darauf hinweist, daß die
Wohngebäude der Wirthschaftsbeamten und
Diener sowie der Grundbesitzer, der kleinen
wie der großen, der Gebäudesteuer unterlie-
gen sollen, obwohl sie auch zum Betriebe
der Landwirthschaft erforderlich sind. Im
Gesetze über die Grundsteuer ist aber nicht
gesagt worden, daß der steuerbare Grund-
steuer ohne Gebäude zu verstehen ist, da-
her die Zinsen der zu Wirthschaftsgebäuden
verwendeten Capitalien und die Erhal-
tungs= und Amortisirungskosten der
Gebäude als zu den Wirthschaftsausla-
gen gehörig zu betrachten sind. Ja bei
der Discussion über die Grundsteuer
ist zu meinem nicht geringen Erstau-
nen sogar ein Antrag, welcher auf
die Berücksichtigung der Erhaltungs- und
Amortisirungskosten speziell gefallen.
Will die Regierung die zum Betriebe
der Landwirthschaft erforderlichen Wohn-
gebäude, deren Zinsen von dem ein-
zuschätzenden Grundertrage nach dem
Grundsteuergesetze nicht in Abzug
/.

2./ ad Gebäudesteuer

W odpowiedzi na powyższe pytania, która nie może wypaść zadowalniająco, sądzę iż, w generalnej jeszcze dyskusyi potrzeba rzecz wyłuszczyć i postawić wniosek przejścia do porządku dziennego.

Die auf meine Vorfragen erhaltenen Antworten sind für mich nicht befriedigend!

ad 1. In der im §. 1. vorgeschlagenen Änderung der bisherigen Gesetze in Bezug auf die Ortschaften, welche der Steuer nach dem Zinsertrage unterzogen werden sollen, sehe ich die Absicht die Zahl dieser Ortschaften zu vergrößern, und hiedurch die Steuererhöhung zu bewirken.

Während bisher die Vermiethung der Hälfte der Mehrzahl der Wohngebäude das Criterium zur Heranziehung der ganzen Ortschaft unter die Hauszinssteuer bildete, soll in der Zukunft dieses Criterium in der Vermiethung der Hälfte oder Mehrzahl der Wohnbestandtheile liegen. Ein verhältnißmäßig kleiner Theil der größeren für Vermiethung errichteten Gebäude kann schon die Hälfte der Wohnbestandtheile im Orte bilden, und werden alle übrigen, gar nicht vermiethbaren Gebäude schon der Hauszinssteuer unterzogen werden u. z. nach einem für sie gewiß ./.

NB. Ten punkt może być w mowie tylko wtedy w [illegible]sanym dotknięty, jeżeli odpowiedź nie będzie zadowalniającą i jeżeli zaciągnięte bliższe wiadomości nie wykażą, że władze skarbowe może już teraz zaprowadzają Hauszinssteuer tam gdzie połowa der Wohnbestandtheile się wynajmuje. —

/: erzielteren, durch Verifikation mit den wirklich vermietheten Gebäuden festgestellten Zinsertrage

ad 2. Im erlassenen Grundsteuergesetze wollen Daten über die Bodenproduktion und über die Verkaufspreise der Produkte als bei der Schätzung zu berücksichtigende Behelfe gesammelt werden. Die Combination dieser zwei Faktoren führt aber zu einem Ertrage, welcher von Grundbesitzungen mit allen dazu gehörigen Gebäuden und dem ganzen Inventar an Arbeits- Nutzvieh und an Geräthen, nie und nirgends erzielbar ist – denn die meisten Acker- und Graslandprodukte werden bei Wirthschaft selbst verbraucht zur Erzielung der Arbeitskräfte oder anderer thierischer Produkte, deren Werth von dem Verkaufspreise der Bodenprodukte überall differirt u. z. dem letzteren nachsteht, und ist diese Differenz geringer in Orten und Gegenden, welche bessere ökonomische Verhältnisse haben, und viel größer in jenen Orten und Gegenden, in welchen die thierischen Produkten wohlfeil und zum Theile schwer zum Theile gar nicht anzubringen sind. Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß, das neue Grundsteuergesetz viele für mein Land vollkommen umfassende

/:

/. Bestimmungen enthält, daß es unter anderen eine Masse von Daten über Marktpreise, Lokalpreise verschiedener Produkte und Gegenstände, Naturalerträgnisse u. dgl. sammeln läßt, welche in meinem Lande, schon aus Mangel der Materialien hiezu, gar nicht in entsprechender Weise gesammelt werden können. Zugegeben aber, daß den Schätzungskommissionen die freieste Bewegung zugestanden werden wird in Bezug auf Beurtheilung, Benützung und auch Verwerfung fehlerhaften Daten, daß diese Kommissionen sich nicht an die willkürlichen und bizarren Combinationen unter der einzelnen Faktoren und an erkünstelte Berechnungen halten, sondern den allein praktischen Weg befolgen, nämlich ihren Ausspruch nach den ihnen aus eigenen Erfahrungen bekannten Werth und Reinertrag der Grundstücke richten werden – so werden sie, bei einem redlichen Vorgange die Reinertragssätze nicht anders feststellen können, als solche nach ihren Erfahrungen *wirklich* vorkommen, daher solche Sätze, welche mit den zur Wirthschaft gehörigen fundus instructus und mit allen hiezu erforderlichen Gebäuden ja auch mit Einbegriff der Mühewaltung des Besitzers, welche seinen persönlichen Verdienst vorstellt, erzielt werden

/.

kann, weil der Reinertrag ohne diesen Wirthschafts-
zuschuß in der Wirklichkeit nicht vorkommt, für
gar nicht denkbar ist. Um den persönlichen
Verdienst des Grundbesitzers, die Zinsen des
fundus instructus und der Wirthschaftsgebäude
in den einzuschätzenden Reinertrag der Grund-
stücke nicht einzubegreifen, hätte man müssen
im Grundsteuergesetze principiell aussprechen
oder darauf deuten sollen, daß der Verdienst
der Waltung nur die erwähnten Zinsen als
Wirthschaftsauslage zu betrachten seien.
Dieß ist aber nicht geschehen. Im Gegentheile
hat das Abgeordnetenhaus die darauf hinzielenden
Amendements des Abgeordneten Grocholski
verworfen (: stenogr. Berichte des Abgeordne-
tenhauses vom Jahre 1869. 185 und 186te Sitzung
Seite 5597 und 5615 bis 5619.) Insbesondere
ist das auf Gestattung der Raten über Gebäude-
kosten abzielende Amendement des Herrn
Grocholski abgelehnt worden.
Gegen dieses Amendement hat sich der damali-
ge Ausschußreferent (Dinti) ausgesprochen
und sich dabei auf das Beispiel Frankreichs be-
zogen, ferner auch angeführt, daß die Wirth-
schaftsgebäude bei den landwirthschaftlichen eine
Last sind, doch keiner Gebäudesteuer unterlie-
gen sollen, daher die Erhaltung derselben
nicht als eine Last anzusehen und bei der
Schätzung des Grundertrages nicht in Rücksicht

3. ad Gebäudesteuer

zu ziehen ist (: stenogr. Berichte Seite 5618 –
prosze to przeczytac, aby mieć próbkę praktycznego
rozumu p. Sintegr.:). Dieser wunderbaren
Argumentation kann ich nicht beipflichten,
und meine, daß die Kosten der Wirthschafts-
gebäude, wenn diese auch keiner Gebäu-
desteuer unterliegen, immer eine Last
bleiben, und daher bei der Grundertrags-
schätzung berücksichtigt werden müssen,
wenn die Wahrheit und nicht fiskale Ten-
denzen verfolgt werden sollen. Überdieß
zeigt es sich aus dem vorliegenden Gebäu-
desteuergesetzentwurfe, daß die landwirthschaft-
lichen *Wohngebäude* der Gebäudesteuer un-
terliegen, daher wirklich einer zweiten
Realsteuer unterzogen werden sollen.
Wenn man sich auf das preußische Muster
berufen will, so findet man darin ge-
rade das Entgegengesetzte von dem was man
bei uns beabsichtigt hat. Prinzipiell hat man
dort wie hier nur die eigentliche Bodenren-
te, den *eigentlichen Reinertrag der Grund-*
stücke als Gegenstand der Grundsteuer an-
erkannt. Diesen Grundsatz hat man aber
in Preußen *redlich* im Gesetze und in der
Ausführung fest gehalten, daher weder die
Wohnungs-, noch die Inventars- und Gebäude-
kosten unberücksichtigt gelassen. Laut §. 1.

/.

1/ des preußischen Gesetzes 21 Mai 1861
zerfällt die „Grundsteuer" in die „Gebäude-
steuer" und in die „eigentliche Grundsteuer"
welche den Grundstücken, mit
Ausschluß der Gebäude, zu entrichten ist.
Die preußische Zentralkommission, welche
sich in Berlin zum ersten Mal zur Prü-
fung der Klassifikationstarifsätze im
Jahre 1862 versammelte, hat es sogar als
selbstverständlich erkannt, daß da nach
der Absicht des Gesetzes nur die eigentliche
Bodenrente getroffen werden soll – die
Klassifikationstarifsätze jenen Rein-
ertrag ausdrücken sollen, welcher nach
Abzug <u>aller</u> Wirthschaftskosten übrig
bleibt, zu welchen Kosten auch <u>die Zinsen</u>
des zur gewöhnlichen Wirthschafts-
weise erforderlichen Gebäude- und In-
ventarienkapitales zu rechnen sind (s: Pro-
tokolle der vom 8 bis 27 Mai 1862 stattge-
habten Verhandlungen der Zentralkommis-
sion gedruckt bei Möser in Berlin Seite
95.). Und obgleich in Preußen bei Feststel-
lung des steuerbaren Grundertrages die
Gebäudekosten berücksichtigt worden sind,
so hat man dort doch, in dem <u>zusammen</u>
mit dem Grundsteuergesetze votirten Ge-
setze über die Gebäudesteuer, die zum
Landwirthschaftsbetriebe dienenden unbewoh-
./.

./. ten Gebäude von der Gebäudesteuer be-
freit, die Wohngebäude aber, wenn sie
vorzugsweise zum Bewohnen dienen,
mit nur 4%, wenn sie vorzugsweise
zum Gewerbe oder Landwirthschaftsbetrie-
be dienen mit 2% vom Nutzungswerthe
besteuert (: §.§. 3. und 5 des Gebäudesteuer-
gesetzes:) daher mit einem so niedrigen
Steuersatze belegt, welcher sicher in Öster-
reich bedeutend überstiegen werden wird.
Überdieß hat das preußische Gebäudesteuer-
gesetz (: §.§. 7 und 8:) in den Bestimmungen
über die Abschätzung des steuerbaren Nut-
zungswerthes der Gebäude die nothwendige
und billige Rücksicht auf die zur Landwirt-
schaft gehörigen Wohngebäude, welche kei-
nen besonderen Geldertrag abwerfen,
dadurch genommen, daß es alle mit kleine-
ren Grundbesitzungen verbundenen so-
wie alle jene Wohngebäude, welche für
Pächter, Wirthschaftsbeamte, Diener und
Gesinde dienen, in die untersten Nutzwerth-
klassen 4 und nur bis 20 Thaler einschätzen
und mit Steuersätzen von 4 bis 24 Silber-
groschen (: 21 kr bis 1 fl. 26 kr.) belegen ließ, ferner
auch für die Einschätzung anderer größe-
rer Gutsbesitzerswohnungen gewisse bestimm-
te Schranken in den ziffermäßig bestimmten
./.

/. Klassensätzen feststellte, und auch ver-
ordnete, daß für jede Provinz erst nach
Vernehmung des Provinziallandtages
die Merkmale zusammenzustellen sei-
en, nach welchen die steuerpflichtigen Ge-
bäude im allgemeinen, mit Berücksichti-
gung der in der Provinz obwaltenden
Verhältnisse in die verschiedenen Stufen
des Tarifs eingeschätzt werden sollen.
Ich muß wahrhaftig nur bedauern, daß
das Grundsteuergesetz, welches nicht nur mit
dem Gebäudesteuer- sondern auch mit dem
Gewerbs- und Einkommensteuergesetze im
Zusammenhange steht, abgesondert berathen
und beschlossen und hiebei die das ganze
Steuersystem umfassenden Grundsätze
nicht vor Augen gehalten worden sind.—

Ad 3. Es ist offenbar daß die Regierung
keine gehörigen Erhebungen über die
für Erhaltungs- und Amortisirungsko-
sten zu bewilligenden Abzugsperzenten
gepflogen, und diese Perzente im §. 18.
nur nach den willkürlichen Annahmen
der Bureaubeamten hingestellt, hiebei
aber weder der Wirklichkeit im Allgemei-
nen noch den wesentlichen Verschiedenheiten,
welche bezüglich dieser Kosten vorkommen,
./.

Rechnung getragen hat.
Bemerken wird in jenen Städten, in welchen alle Häuser nach dem Zinsertrage vor Erlassung des Patentes vom 10 Oktober 1849 besteuert waren, der Abzug für Erhaltungs- und Amortisirungskosten mit 15% vom Bruttozinsertrage bemessen. In Galizien haben wir drei solche Städte: Lemberg, Krakau und Brody. – Mit dem Patente vom 10 Oktober 1849 wurde die Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage auf andere, und zwar jene Orte ausgedehnt, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude vermiethet wird, und ist in diesen Orten ein Abzug für Erhaltungs- und Amortisirungskosten mit 30% vom Zinsertrage zugestanden.
In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sollen aber die Abzugsprozente nach in drei Stufen bestimmten Sätzen bemessen werden, für deren Anwendung als alleiniges Merkmal der Durchschnittspreis der Gebäudebestandtheile zu dienen hat. Für jene Orte, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt soll der Abzug mit 15%, in Orten wo er 15 bis 45 fl. beträgt mit

./.

./. 20% in Orten wo er endlich 5 bis 15 fl. beträgt
mit 25% bemessen werden. – In allen
Haupt- und grösseren Städten, in denen
der Abzug bisher mit 15% bemessen war,
wird darin sicher keine Änderung vor-
kommen, da sich unter diesen Städten
kaum solche finden werden, in wel-
chen der Durchschnittspreis der Gebäude-
bestandtheile 45 fl. nicht erreicht. Die
übrigen der Steuer nach dem Hauszins-
ertrage zu unterziehenden Orte aber,
welche bisher einen Abzug von 30% ge-
habt haben, werden eine Abminderung
dieses Abzuges erleiden müssen, und
zwar mehrere auf 15, die meisten auf
10%; selten würde ein Ort den Abzug
von 25% erhalten, denn in keinem
dieser Orte wird der Durchschnittspreis
der Gebäudebestandtheile unter 5 fl. fallen,
in den meisten aber wird er sich über
15 fl. stellen. Es ist daher offenbar auf eine
Verminderung des Abzuges, daher auf eine
Erhöhung des steuerbaren reinen Zinser-
trages abgesehen, hiebei aber gar *nicht*
bewiesen, daß dieser Vorgang der Bil-
ligkeit entspreche und gerecht sei.
Ich glaube, daß dieser Gesetzentwur-
fe vorgedachte Percentenabzug in vielen
./.

1/. sollen selbst in den westlichen Kron-
ländern zu gering und sowohl in
ihrer absoluten Ziffer als auch relativ
ungerecht wären. Daß diese Ungerech-
tigkeit in Galizien im hohen Grade
hervortreten würde, ist für mich, der ich
die Verhältnisse des Landes kennen,
unzweifelhaft.

Ungleichmäßigkeit der Steuerlast,
welche in Folge eines solchen Percenten-
abzuges entstehen muß, läßt sich beurthei-
len aus Beispielen, die man sich leicht
denken kann. Nehmen wir z. B. die
Städte Wien und Lemberg, in denen
nach dem Entwurfe ebenso wie bisher
ein 15% Abzug für alle Häuser gleich-
mäßig gewährt wäre. Selbst in Wien wird
es bedeutende Verschiedenheiten geben in Be-
zug auf das Verhältniß der Erhaltungs- und
Amortisirungskosten zum Bruttozinsertrage.
Von einem vier oder fünfstöckigen Hause
am Kohlmarkt, oder am Graben, wo schon
5, bis 7 Bestandtheile für ein Gewölbe ver-
miethet ebenso viele tausend Gulden Zins
abwerfen, wird der 15% Abzug wohl noch viel
zu groß sein, während er vielleicht sehr zu
gering ist für entlegene Vorstadthäuser,
welche verhältnißmäßig bedeutend geringe-
ren Zins geben. Was ist aber zu sagen
./.

/. von Lemberg, – wo meist ein und zwei-
stöckige, selten dreistöckige Häuser be-
stehen, und diese ebenso wie die kleinen
5 stöckigen eines Lichthof bedürfen, – wo
zwei zweistöckige Häuser einen solchen
Zins abwerfen wie ein zu Gewölben ver-
miethetes Erdgeschoß am Graben in
Wien, – wo überdieß die Bauart und die
klimatischen Verhältnisse größere Erhaltungs-
und Abnützungskosten verursachen, – wo
nämlich der geringen Zahl der Bauten wegen
das Baumaterial, ja selbst Stein und Zie-
gel in schlechterer Qualität produzirt werden
und minder dauerhaft sind, – wo die Dä-
cher, mit seltenen Ausnahmen, mit Schin-
deln gedeckt sind, welche durch 3/5 oder 2/3 des
Jahres durch Schnee oder Regen naßge-
macht in 12 bis 13 Jahren verfaulen, –
wo die durch 7 Monate im Jahre beheitzten
Öfen öfter verdorben und vom Hauseigen-
thümer überbaut werden müssen, – wo Fen-
ster und Thüre durch öfteres Aufschnallen und
Austreten, die äußeren Fensterrahmen durch
Verkitten für den Winter und durch an-
dauernde Nässe schneller verdorben werden,
wo vom Frost die Rinnen bersten, der äuße-
re Verputz beschädigt wird und nicht einmal
durch das stärkste Trocknen nicht widerstehen.
des Letzteren geschützt werden kann, – wo
/.

5. ad Gebäudesteuer

./. selbst die Steine durch Fröste Risse bekommen und theilweise auseinanderfallen. Selbst den am besten gelegenen gemauerten Häusern Lembergs müßte man einen Abzug von 30 bis 35 gewähren, um sich den wirklichen Erhaltungs und Abnützungs (Amortisations-) kosten zu nähern. Es giebt aber in den Vorstädten Lembergs hölzerne Häuser, ja auch solche, welche Strohdächer und Wände von Flechtwerk und Lehm haben, in welchen das Lehm an den Wänden 4 bis 6 Jahre, das Flechtwerk und die Bedachung von Stroh oder Schindeln 8 bis 20 Jahre, die übrigen Holztheile 20 bis 60 Jahre dauern. Bei solchen Häusern werden die wirklichen Erhaltungs- und Abnützungskosten 50 bis 80 Perzent vom wirklichen oder eingeschätzten Bruttozinsertrage ausmachen. Vergleiche man nun die Extremen, z. B. ein Haus in der besten Gasse Wiens, bei welchem von dem hohen Zinsertrage kaum 5 bis 10%, mit einem hölzernen Vorstadthause in Lemberg, bei welchem 70% vom Bruttozinsertrage für Erhaltungs- und Abnützungskosten reell in Abgang kommen; bei dem ersteren verbleibt nach Abzug der erwähnten Kosten ein Reinertrag von 90, bei dem zweiten aber nur 30 von je hundert Gulden des Bruttoertrages. ./.

1. Der Gesetzentwurf will aber bei beiden einen
annehmen; fingirten Kostenabzug mit 15%,
daher einen Reinertrag mit 85 fr. von je
100 fr. des Bruttoertrages annehmen; Zuge-
geben, daß in der Zukunft der Steuer-
satz ermäßigt und sammt den Staats-
zuschlägen nur 20% vom Reinertrage,
daher von den 85 fr. des angenommenen
Reinertrages 17 fr. ausmachen dürfte, so
würde diese Steuer in dem gedachten
Hause Wiens gegenüber dem reellen
Reinertrage von 90 fr. sich auf kaum 19%
in dem erwähnten hölzernen Vorstadthäu-
se in Lemberg aber, gegenüber dem reellen
Reinertrage von 30 fl. sich auf 56% stellen,
in diesem letzteren daher mehr als die
Hälfte des reinen Einkommens *rauben*,
wobei noch zu bemerken kommt, daß von
der übrigen kleineren Hälfte noch mehr
als die Hälfte an Landes- Grundentlastungs
Gemeinde- Kirchen und Einquartirungsbei-
träge aufgehen wird.
Und bei solchen Steuergesetzentwürfen *will
man uns glauben machen, daß eine billi-
gere gleichmäßigere Besteuerung beabsichtigt
wird!?*
Die geschilderte Ungleichmäßigkeit der Be-
steuerung besteht meistens schon jetzt.

./.

/. Sie soll einmal aufhören.

Anstatt die bestehenden Ungleichmäßigkeiten, das Unbillige der geringen Percentenabzüge zu beseitigen, will der Gesetzentwurf die Ungerechtigkeit noch vergrößern, indem er dermalen für jene kleineren Städte, welche bisher einen Abzug von 30% hatten, diesen Abzug selten auf 25, meistens auf 20, oft auch auf 15% herabmindern; daher den steuerbaren reinen Zinsertrag erhöhen will. In Bezug auf Galizien muß ich bemerken, daß für die in derlei Städten (schlechter als in Lemberg) gebauten Häuser nicht einmal der bisher bestandene Abzug von 30% im Allgemeinen hinreichend war, und überdieß die für alle Häuser einer Stadt gleichmäßig festgestellte Percentenziffer, ohne Rücksicht auf die thatsächlich bestehenden Umstände, welche eine bedeutende Verschiedenheit dieser Kosten zwischen einzelnen Stadttheilen und Häusern begründen, auch bedeutende Ungleichmäßigkeiten zur Folge haben muß.

Zur Feststellung des Abzugspercentensatzes für eine der Hauszinssteuer zu unterziehende Ortschaft will der Gesetzentwurf nur den Durchschnittspreis der Gebäudebestandtheile zur Grundlage nehmen, ohne Rücksicht auf /.

andere wichtigere Umstände, welche auf die Erhaltungs- und Amortisirungskosten der Gebäude bedeutenden Einfluß haben. Zu diesen Umständen gehören die von mir bereits erwähnten klimatischen Verhältnisse und die Bauart, nebstdem aber auch die Miethverhältnisse; denn in den einen Orten, wie z. B. Wien, trägt der Miether die Kosten des Bemalens oder Tapezirens der Wände, des Überlackirens der Fenster und Thüre, und im Allgemeinen die Reparaturen im Innern der Wohnung, während in anderen Orten diese Auslagen den Hauseigenthümern zur Last fallen, und doch vom steuerbaren Zinsertrage nicht abgesondert abgeschlagen werden; in den einen Orten sind die Wohnungen regelmäßig vermiethet, in den anderen steht ein Theil des Gebäudes oft leer, und sind die Erhaltungs- und Amortisirungskosten der leerstehenden Theile in ihrer absoluten Höhe nicht geringer als jene der vermietheten, in ihrer relativen Ziffer aber (d. i. im Verhältnisse zum geringeren Bruttozinsertrage der vermietheten Theile) sind diese Kosten offenbar <u>viel größer</u>. – Wenn allen diesen Verhältnissen bei Feststellung des steuerbaren Hauszinsertrages keine Rech-

nung getragen werden will, so kann man an die Absicht einer gleichmäßigen Besteuerung nicht glauben machen lassen. –

In Orten, in welchen weniger als die Hälfte der Gebäudebestandtheile vermiethet werden, soll dem Gesetzentwurfe gemäß die Steuer nach dem reinen Nutzungswerthe bemessen werden, bei dessen Einschätzung die Miethzinse vermietheter Gebäude bald einen sicheren bald aber einen ziffermäßigen Anhaltspunkt bieten sollen (§. 13 b.)). Die Idee der Besteuerung des eingeschätzten Nutzungswerthes ist dem preußischen Gesetze entnommen. Laut dieses preußischen Gesetzes (§. 7) soll aber in Ortschaften, wo aus wirklichen Miethspreisen kein zureichender Anhalt für Feststellung des Nutzwerthes zu gewinnen ist, dieser Werth nach anderen Umständen bestimmt werden, und ist im Gesetze nicht ausgesprochen, daß die in diesen oder gar anderen Ortschaften erzielten Miethspreise als Anhalt zu dienen haben. Für die erwähnten Ortschaften hat ferner das preußische Gesetz (§. §. 7 und 8) billige Schranken gestellt, welche bei Einschätzung des Nutzungswerthes in die im Gesetze bestimmten Classenstufen, insbesondere bei Einschätzung der mit ländlichen Besitzungen

./.

./.

verbundenen Gebäude, – nicht überschritten
werden dürfen. Weiters hat das preußische
Gesetz sich nicht das absolute Urtheil über
die verschiedenen Verhältnisse in den Pro-
vinzen angemaßt und festgestellt, daß
für jede Provinz nach Vernehmung des Pro-
vinziallandtages die Merkmale zusammen-
zustellen nach welchen die Gebäude in die
verschiedenen Stufen des Classentarifs einge-
schätzt werden sollen. Überdieß ist im preu-
ßischen Gesetze der Steuersatz für Wohn-
gebäude auf 4% vom Nutzungswerthe,
daher ein solcher Steuersatz bestimmt wor-
den, welcher wesentlich geringer sein wird
als er bei uns gedacht werden kann.
Dieser letztere Umstand müßte zu der
Folgerung bewegen, daß man in Öster-
reich mit noch mehr Umsicht und mit noch
mehrerer und genauerer Berücksichtigung
der lokalen Verhältnisse bei Einschätzung
des steuerbaren Nutzwerthes vorgehen müsse,
um bedeutende Ungleichmäßigkeiten
und Härten zu beseitigen. Gerade um-
gekehrt macht es aber der vorliegende Ge-
setzentwurf. Obgleich wir einen §. 24 der
Landesstatute haben, welcher den Land-
tagen die mitwirkende und überwachende
Einflußnahme auf die Umlegung der Steu-
er zusichert (was in Preußen nicht der Fall
ist) obgleich, ferner, die Verhältnisse am
./.

7· verschiedenartigsten in den einzelnen Län-
dern gestaltet sind und weder im ministe-
riellen Bureau noch im Reichsrathe gehörig
beurtheilt werden können, so wollen doch
im Gesetzentwurfe alle Bestimmungen
über die Grundsätze der Einschätzung
aufgenommen werden.

Es will der Gesetzentwurf (: §. 13. b.) in
Orten, in welchen die Vermiethung
zwar nicht vermittelt aber ein grösserer
(?) Theil der Gebäude fortdauernd ver-
miethet ist, die üblichen durchschnittlichen
Miethzinse aus den letzten 10 Jahren als
einen sicheren Anhaltspunkt für Ermit-
telung der Nutzwerthziffer annehmen.

Um das Unpassende eines solchen Vor-
ganges darzustellen werde ich nur die 113
Orte, Städte und Städtchen, anführen, welche
in Galizien, in Folge der Verminderung
der Bezirksämter, aufgehört haben Bezirks-
hauptstädte zu sein, und nur noch die Gerich-
te behalten haben. In diesen Orten sind vie-
le Gebäude leer geworden. Kann man die-
se ebenso wie andere gar nicht vermieth-
baren Gebäude, nach den Miethpreisen ein-
schätzen, welche noch für einen Theil der Ge-
bäude derselben Ortschaft erzielbar ist, und
diese Einschätzung, selbst ohne Rücksicht auf
das Leerstehen der Wohnungen, nach §. 16 des
Entwurfes durch volle 5 Jahre als Grundlage
/.

./. annehmen zur Bemessung einer hohen Steuer,
einer viel höheren Steuer als in Preußen;
die Grundbesitzer in solchen Ortschaften wä-
ren sogar härter behandelt als in den, der
Gebäudezinssteuer unterliegenden großen Städ-
ten, in welchen das Leerstehen der Wohnun-
gen die Steuerbefreiung begründen soll.
Denke man sich den Besitzer eines durch
Auswanderung des Bezirksamtes leer ge-
wordenen, oder keinen Ertrag gewährenden
Hauses.
Was hätte er zu thun, um sich von der drü-
ckenden, ihm auf 5 Jahre zugeschriebenen Steu-
er zu befreien? Ihm bliebe nichts anderes
übrig als sein Haus niederzureißen. Mir
ist zwar ein Fall bekannt, wo der Besitzer
einer Stallung in der Vorstadt Krakaus
in den Jahren 1854 und 1855 zweimal zu
Reparaturen derselben für Militärpferde-
einquartirung gezwungen, die Stallung
niederreißen ließ als man ihn zum dritten
Male zu einer solchen Einquartirung zwin-
gen wollte. Ich glaube aber, daß man nicht ge-
willt sein kann, die Grundbesitzer zu solchen
Handlungen oder sonst zum Verluste ihres
Besitzes durch ungerechte Besteuerung zu trei-
ben.
Noch unpassender und ungerechter ist die im
§ 13. c) enthaltene Bestimmung, daß auch in
jenen Orten, in welchen eine wirkliche Wirth-
./.

zeichen kein Anhaltspunkt zu gewinnen
ist, die Miethzinse nahegelegener Orte
einen ziffermäßigen Anhalt zur Er-
schätzung des Nutzwerthes zu bieten hätten.
Der Entwurf will zuerst einen Bruttonut-
zungswerth einschätzen, und dann hievon
die Erhaltungs- und Amortisirungskosten
in Abzug bringen lassen, welche der §. 18
in Maximo auf 30% des angenommenen
Nutzungswerthes beschränkt. Diese Ma-
ximalziffer ist aber im Allgemeinen überall
zu gering und mit der Wirklichkeit nicht
übereinstimmend. Insbesondere in meinem
Lande ist sie selbst für die besten gemau-
erten Häuser jener Orte, in welcher Nut-
zungswerth einzuschätzen ist, zu gering.
Denn in solchen Orten muß in Galizien
derjenige, welcher ein Haus mauern will, eine
Ziegelbrennerei selbst errichten, schlechte
Ziegelbrenner hiefür aufnehmen, weil er
bessere zur Erzeugung einer geringen Zie-
gelquantität nicht findet. Aus einem solchen
Materiel dauert die Mauer offenbar nicht
so lange wie aus einem besseren. Wegen
der geringen Zahl besserer Bauführungen
sind auch die anderen Materialien und
Handwerker schlechter. Mit geringer Aus-
nahme sind auch die gemauerten Gebäude
in meinem Lande mit Schindeln oder Stroh

./.

/. bedacht. – Doch selbst die gemauerten Häu-
ser gehören in solchen Orten in Galizien
zur Ausnahme. Im Allgemeinen noch schlech-
ter sind die Häuser von Holz. Wände von
Flechtwerk und Lehm, Dächer mit Stroh ge-
deckt, im Allgemeinen noch schlechter wie ich
es bei der Beschreibung von derlei Häuser
in der Lemberger Vorstadt geschildert habe;
sie haben im Allgemeinen nicht einmal
gemauerte Kamine. Will nun erwogen
werden, daß außer den geschilderten Mater-
ialien und Bauart noch die klimatischen
Verhältnisse auf die schnellere Abnützung
der Gebäude und auf die Vermehrung der
Erhaltungskosten einwirkt, so kann nicht
geleugnet werden, daß für die hier in Frage
stehenden Ortschaften Galiziens die Abnutzs-
prozente mit wenigstens 30 und bis 80% vom
einem dankbaren jährlichen Bruttonutzwerthe
angenommen werden müßten, um der
Wirklichkeit und Wahrheit zu entsprechen.
Wer keine Kenntniß unserer Landesver-
hältnisse und keine Verständniß hiefür hat,
dem dürfte diese Schilderung als übertrieben
vorkommen.

Ich will mich daher auch noch auf das Bei-
spiel eines Musterstaates berufen, welcher
klein, aber zu den am dichtesten bevölker-
ten und relativ reichsten Europas gehört.
Im Königreiche Sachsen nämlich – (welches
/.

/. sicher in allen seinen Bestandtheilen die homogensten und von der Regierung und Landesvertretung leichter als anderswo beurtheilt werden könnenden Verhältnisse hat) – wollte doch die Landesvertretung, bevor sie an die Berathung über Steuerreform ging, es für nothwendig halten, am 3. März 1868 die Regierung aufzufordern eine aus verschiedenen Interessenten und Fachmännern zusammengesetzte Commission zu dem Zwecke zu bilden, um über die Gegenstände der direkten Besteuerung gutachtliche Vorschläge zu machen. – Auch in Preußen wurden Enqueten und Berathungen mit Sachverständigen vor der definitiven Ausarbeitung der letzten Steuergesetzentwürfe von der Regierung veranlaßt.

Auch in Ungarn folgt man dermalen diesem Beispiele. Aber bei uns will man diesen Gegenstand in den ministeriellen und reichsräthlichen Bureaux allein zum Abschluße bringen. Bei Berathung über die Gebäudesteuer hat es die erwähnte Commission in dem homogensten Lande Sachsen nicht gewagt für Städte die Abzugsprozente zu bestimmen, sich nach dem Durchschnittsmiethzinsen allein richtenden Ziffern anzunehmen, und für andere Orte

/.

einen Abzug von 30% im Maximo festzu-
stellen: diese Commission war vernünftig
genug um einzusehen, daß selbst in dem
homogenen Sachsen sehr verschiedene Ver-
hältnisse obwalten, welche sich in so Schran-
ken nicht einzwängen lassen, daß man daher
zur Berücksichtigung dieser Verhältnisse den
Ausführungsorganen einen weiteren Spiel-
raum offen lassen muß.

Diese Commission, zu welcher auch Steuer-
beamte gehörten, einstimmig beschlossen,
daß der Abzug für Erhaltung und Abnützung
mit 10 bis 15% des Bruttoertrages der Wohn-
gebäude angenommen, und bei Fabriken
und den ihnen gleichstellenden Gebäuden
noch bedeutend und bis 75% erhöht werden
sollen. (: Gutachten der vom königl. sächsi-
schen Finanzministerium einberufenen
Commission zur Revision der Gesetzgebung
über die direkten Steuern, Dresden 1869 bei
der königl. Hofbuchdruckerei Seite 161 und
162. :) Und doch giebt es im Königreiche Sach-
sen sicher keine einzige Gemeinde, welche
Gebäude aufzuweisen hätte, wie solche bei
den meisten Gemeinden in Galizien
und in der Bukowina vorkommen, und
bei welchen schon die Bauart selbst bedeu-
tend größere und Abnützungs-
kosten zur Folge hat.

ad 4. In Preußen prahlt man nicht mit Provinzialautonomie; doch hat das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 (§. 8. Absatz 5) den Provinziallandtagen eine Einflußnahme gewahrt auf die Aufstellung der Merkmale, nach welchen in ländlichen Ortschaften die Gebäude, mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in den Classentarifsstufen einzuschätzen sind. Auch in Frankreich prahlt man nicht mit Autonomie der Departements; doch hat man den departementalen und cantonal-vertretung auf die Vertheilung der direkten Steuer einen bedeutenden Einfluß eingeräumt, weil man so vernünftig war einzusehen, daß die zur Vertheilung der Steuer erforderliche genaue Kenntniß der lokalen Verhältnisse eher bei diesen Vertretungen als bei den zentralen Behörden oder Vertretungen zu finden ist.

In Österreich haben die ökonomischen, klimatischen, sprachlichen und Kulturverhältnisse sicher eine größere Verschiedenheit zwischen den Ländern aufzuweisen als dieß in Preußen und Frankreich der Fall ist. Schon aus diesem Grunde müßte man den Landesvertretungen in Österreich eine viel größere Einflußnahme auf die Umlegung

./.

der directen Steuern gewähren. In Öster-
reich wird mit vollem Munde ausgeschrieen,
daß für die Länderautonomie sogar zum Scha-
den der Reichseinheit große Concessionen ge-
macht werden. Thatsächlich ist aber nichts wah-
res daran. Thatsächlich wird sogar die in den
Landesstatuten verfassungsmäßig garan-
tirte Autonomie eingeschränkt. §. 24
ihrer Statute, haben die Landtage ein ver-
fassungsmäßiges Recht zur mitwirkenden
und überwachenden Einflußnahme auf die
Umlegung der direkten Steuern. Im vorlie-
genden Gesetzentwurfe wird aber (ebenso
wie in dem bereits erlassenen Grundsteuer-
gesetze) den Landtagen nur die Befugniß
zugedacht, die Minorität einer Landeskom-
mission zu wählen, welche in Bezug auf die
Hauszinssteuer gar keinen Wirkungskreis
haben, in Bezug auf die nach dem Nutzungs-
werthe zu besteuernden Gebäude aber, bei
der Einschätzung derselben mitwirken und
hiebei die im Reichsgesetze festgestellten Nor-
men festzuhalten haben wird. Die Befugniß
zur Wahl. der Minorität einer solchen Com-
mission kann nicht als die im §. 24 des
Landesstatutes vorgedachte *mitwirkende
und überwachende* Einflußnahme des Land-
tages angesehen werden. Der Landtag ist eben-
so wie der Reichsrath ein Faktor der Gesetz-
gebung; seine *mitwirkende* Einflußnahme
/.

/. auf die Umlegung der direkten Steuer
kann nicht anders gedeutet werden, als
daß er bei der bezüglichen Gesetzge-
bung mitzuwirken haben, daß somit die
Normen, nach welchen diese Umlegung
im Innern des Landes vorzunehmen
ist, in den unter seiner Mitwirkung
zu Stande gebrachten Landesgesetzen fest-
gestellt werden sollen.

Die Nothwendigkeit eines solchen Vorgan-
ges erhellet für mich überdieß aus den Er-
fahrungen, welche darweisen, daß die bis-
herigen von Wien aus kommenden Gesetze
und Vorschriften in Bezug auf Umlegung
der Steuern, insbesondere der Realsteuer,
für mein von Wien entferntes Land durch-
gehends unpassend waren und zu ungerechten
und ungleichmäßigen Resultaten geführt
haben.

Einen neuen Beweis liefert der vorliegende
Entwurf über die Gebäudesteuer, in welchem
die mir bekannten Verhältnisse meines
Landes gänzlich verkannt werden.

Man wird mir vielleicht einwenden wol-
len, daß die galizischen Delegirten da
sind, um die Verhältnisse ihres Landes
aufzuklären und dessen Interessen zu
vertheidigen. Allein die galizischen Dele-
girten können sich selber nicht anmaßen
die hiezu nothwendigen Kenntnisse der
/.

1. Landesverhältnisse in jener Fülle zu haben, in welcher solche im Landtage selbst und unter Mitwirkung der im Lande ausgesuchten Sachverständigen zu Tage treten können. Überdieß wissen die galizischen Abgeordneten, daß ihre Ansichten hier nicht zur Geltung gelangen. Es sind ja schon im vorigen Jahre bei der Berathung des Grundsteuergesetzes gerade <u>jene</u> Amendements der galizischen Abgeordneten, welche die Berücksichtigung der <u>besonderen</u> Verhältnisse Galiziens zum Zwecke hatten, verworfen worden, obgleich diese Amendements bei weitem nicht in der erforderlichen Tragweite gestellt wurden, weil weitergehende noch weniger Aussicht auf Erfolg hatten. Es sind daher schon in das Grundsteuer auch positive Bestimmungen aufgenommen worden, welche auf Galizien nicht passen. Es ist ferner die Sammlung einer Masse von Daten über den Naturalertrag, über die Preise der Produkte und Aufwandsgegenstände angeordnet worden. Zur Erhebung dieser Daten giebt es aber in meinem Lande durchgehends keine gehörigen Materialien. Die über einzelne herausgegriffene Faktoren gesammelten unrichtigen Daten können aber nur beirrend einwirken, zumal es noch andere Umstände giebt, welche auf den Reinertrag einen bedeutenden Einfluß haben, welche aber in den Hintergrund

./.

/. treten müssen, da über dieselben keine ziffermäßige Daten gesammelt werden sollen und zum großen Theile auch nicht gesammelt werden können, weil diese Umstände sich in Ziffern nicht ausdrücken lassen. Einige von den galizischen Abgeordneten auf die Sammlung der Daten, zur Berücksichtigung der besonderen galizischen Verhältnisse, gestellten Amendements sind verworfen worden. Auch jene Amendements sind gefallen, welche auf die Kauf= und Pachtpreise der Grundstücke ein größeres Gewicht legen wollten, obgleich in diesen Preisen gerade alle auf den Ertrag einflußnehmenden Factoren ihren Ausdruck finden, und die Daten über diese Preise aus den die vertragschließenden Partheien verbindenden schriftlichen Urkunden, daher viel sicherer als alle Daten über die einzelnen Factoren entnommen werden können. In Frankreich, wo man mit Anfang dieses Jahrhundertes mit der Einschätzung der Grundstücke den Beginn machte, hat man die Ungleichheit der Einschätzungen schon im Jahre 1818 erkannt, und andere Materialien, namentlich Daten über Kauf= und Preise gesucht, auf Grund welcher sodann die Steuerquoten in den einzelnen Departements, zur Ausgleichung zwischen denselben herabgemindert wurden.

/.

1. Ich kann nicht umhin meine Überzeugung
dahin auszudrücken, daß gerade in Öster-
reich das Steuerquotensystem das angemessen-
ste wäre, in der Art, daß für die gesammte
Realsteuer (Grund- und Gebäudesteuer) eine
Landesquote im Wege des Reichsgesetzes fest-
gestellt und die Feststellung der Normen
für die Vertheilung im Innern der Län-
der der Landesgesetzgebung überlassen wür-
de, weil die in den Landtagen in Bezug
auf individuelle Steuervertheilung beschlo-
ssenen Gesetze ganz sicher angemessener
sein werden, als jene, welche im Reichsrathe
für alle Länder beschlossen werden können.
Das einzige und gerechteste Materiale zur
Feststellung der Landesquoten oder zur Aus-
gleichung der bestehenden Quoten sehe ich
in den Verkehrspreisen der Realitäten
(d. i. in den Kaufpreisen, mit Berücksichti-
gung des üblichen Zinsfußes, und in den
Pachtpreisen) – weil in diesen durchschnittli-
chen genommenen Preisen alle auf den
Werth und Ertrag einfließenden Faktoren
ihren Ausdruck finden, und diese Preise daher
zwar nicht bei der individuellen Repartition
maßgebend sein können, aber in ihren durch-
schnittlichen Ergebnissen von Land zu Land
(und auch für größere Theile eines Landes)
das beste Mittel zur Beurtheilung des Wer-
thes und Ertrages der Realitäten abgeben.

/-

(die Verkehrspreise der durch eine Reihe von
Jahren gekauften oder gepachteten Objekte
belasteten Steuern, würden die Höhe der
Steuer im Verhältnisse zum Verkehrspreise
in jedem Lande, daher auch den Umstand
darweisen, um wie viel die Steuerquote
zur Ausgleichung zwischen den Ländern
in einem Lande gehoben in anderen er-
mäßigt werden soll. Die Feststellung
einer Landesquote für die Grund- und
Gebäudesteuer zusammengenommen wäre
deshalb wünschenswerth, weil es auch noth-
wendig ist, daß diese Steuerarten unter
einander in einem möglichst richtigen
Verhältnisse stehen, und dieses Verhältniß
sicher, wenigstens in meinem Lande, in ei-
nem durch den Landtag beschlossenen Ge-
setze besser getroffen sein wird, als dieß
in einem im Reichsrathe beschlossenen Gesetze
der Fall sein kann, – weil, ferner, die Kauf-
und Pachtfälle aus welchen die als Mate-
riale zur Feststellung der Steuerquote zu
benützenden Daten über die Verkehrsprei-
se zu schöpfen wären, in sehr vielen ja in
meinem Lande in den meisten Fällen,
die Grundstücke _mit_ den Gebäuden umfassen,
daher im Falle der Feststellung abgesonderter
Länder-Steuerquoten für die Grund- und
für die Hausteuer die erwähnten Kauf- und

/-

/. Rechtsfälle entweder gar nicht benützt oder bei ihrer Benützung die Preise der Grundstücke von jenen der Häuser getrennt werden müßten, welches letztere aber großen Schwierigkeiten unterliegen und meistens nur durch die hiezu verwendeten Organe willkürlich geschehen könnte, weil weder der Werth der Gebäude aus der Zeit der Schließung des Kauf- und Pachtvertrages noch der Umstand gehörig erhoben werden kann, wie viel der Käufer oder Pächter in solchen Fällen für die Grundstücke und wie viel er für die damit verbundenen Häuser gezahlt haben mag.

Leider kann ich dermalen einen auf Länder-steuerquoten für die gesammte Grund- und Hausteuer nicht stellen, aus dem Grunde, weil man bei Annahme desselben auf die Grundsteuer zurückkommen und das kaum vor einem Jahre erlassene Grundsteuergesetz zurückziehen müßte, und zu einem solchen Beschluße im Reichsrathe keine Aussicht vorhanden ist. Ich hoffe, daß für diesen Antrag die Zeit noch kommen wird, wenn bei der Ausführung des Grundsteuergesetzes Erfahrungen gesammelt werden, welche dessen Fehler nachweisen.

Was aber das gegenwärtig vorliegende /.

10. ad Gebäudesteuer

Gebäudesteuergesetz anbelangt, so habe ich
darzuweisen getrachtet, daß die in dem-
selben beantragten Grundsätze über Er-
mittelung des steuerbaren Ertrages die
wirklich bestehenden bedeutenden Verschie-
denheiten der auf den Ertrag einfließenden
Verhältnisse nicht beachten, daß sie daher
nur zu den größten Ungleichmäßigkei-
ten in der Besteuerung führen können,
ferner, daß von der Regierung keine
Materialien vorgelegt worden sind, welche
geeignet wären den Gegenstand gehörig
aufzuklären

Der Gegenstand ist noch nicht spruchreif. Besser
ist es, die Haussteuer noch einige Zeit beim
Alten zu belassen, als durch das neue Gesetz
theilweise die alten Ungleichmäßigkeiten
zu sanktioniren und zu erhöhen theilwei-
se aber neue Ungleichmäßigkeiten zu schaf-
fen. Hiezu kommt, daß bereits die Ausfüh-
rung des Grundsteuergesetzes die Thätigkeit
sehr vieler Männer in Anspruch nehmen
wird, ein Contingent von 8 Mitglieder für
jede der 74 oder noch mehr Bezirkskommissio-
nen und zusammen mit der Landeskommis-
sionen ein Contingent von wenigstens 625
Kommissionsmitglieder wird Galizien
für die Grundsteuerkommissionen liefern
müssen. Mehrere Hundert würden noch
für die Haussteuerkommissionen und

./. ich weiß nicht wie viele noch für andere in Aussicht gestellte Steuerkommissionen erforderlich sein. Kann man sich aber dem Glauben, ich möchte sagen dem Hoffen hingeben, daß man so viele Leute welche zu solchen Kommissionen tauglich wären finden wird, und daß diese Leuten sich ihren Berufsbeschäftigungen werden entziehen lassen können, um die ihnen bei diesen Kommissionen zu Theil gewordenen Aufgabe gehörig zu lösen?

Przy generalny dyskusyi można jeszcze dodać z tego co mówię dalej przy pojedynczych §.§.

Das angemessenste wäre daher in diesem Augenblicke das Gebäudesteuergesetz nicht in Berathung zu ziehen und über den Regierungsentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Würde dieser Antrag die Majorität nicht erlangen, so wäre ich dafür, daß für die Gebäudesteuer andere Grundsätze angenommen werden als jene welche in der Regierungsvorlage enthalten sind. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Gleichmäßigkeit der Besteuerung am besten durch die Gegenseitigkeit der Kontrolle unter den Besteuerten, diese aber nur dann in angemessener Weise erzielt werden kann, wenn es den sich gegenseitig kontrolirenden Steuerträger wohl liegt daß sie mehr zahlen

./.

/ werden, wenn die andern weniger zahlen,
dies ist aber gar nicht oder wenigstens nicht
im gehörigen Maße der Fall, wenn die
bei der Umlegung der Steuer oder bei
der Einschätzung mitwirkenden Steuer-
träger nicht sowohl die Gleichmäßigkeit
der Steuer im Innern des ihnen be-
kannten engeren Gebietes als vielmehr
nur den Umstand ins Auge fassen, daß
ihr Gebiet nicht gegenüber anderen ent-
legenen Ländern verkürzt werde. Schon
aus diesem Grunde ist das Steuerquoten-
system das beste, und kann allein zu einer
möglichst gleichmäßigen Besteuerung führen.
Ich muß daher auch bei der Gebäudesteuer
für das Quotensystem das Wort führen, und
zwar in der Richtung, daß im Wege des
Reichsgesetzes nur eine Landesquote für die
Hausteuer festgestellt, die Feststellung
der Normen zur Umlegung der Haus-
steuer und Einschätzung der Häuser im
Innern der Länder aber der Beschlußfas-
sung der die Verhältnisse ihrer Länder
besser kennenden Landtage vorbehalten
bleibe.

Zur Feststellung der Hausteuerländer-
quoten können nicht die Resultate einer
im Reichsgesetze vorausgesetzten Einschätzung
dienen. Selbst die Grundsätze zur Ein-
schätzung eines Bruttoertrages können /

//

nicht für alle Länder dieselben sein. Die
Erhaltungs- und Amortisirungskosten der
Gebäude können, wie ich es dargestellt habe,
zwischen 6, 10 und bis 70, 80 in einzelnen
Fällen auch bis 90% vom einnehmbaren
Bruttoertrage differiren. Will man für
die Perzentualziffer dieser Kosten enge
Schranke setzen, wie dieß in der Regie-
rungsvorlage der Fall ist, so wird man
in den meisten Fällen gegen die Wirk-
lichkeit verstoßen und dieser gegenüber
bedeutende Ungleichmäßigkeiten schaffen.
Will man aber einen weiten Spielraum
von z. B. 5 bis 90% Perzent gewähren,
so wird wieder der Willkür freies Feld
geöffnet und die Möglichkeit geboten wer-
den, daß überall, wo dieß auch mit der
Wirklichkeit nicht übereinstimmt, in die
höheren Abzugsperzente wird gegriffen wer-
den wollen, nicht aus dem Grunde, um
gegenüber der anderen, entlegenen Gebiete
nicht verkürzt zu werden. Will man aber
verschiedene Perzentenabzugsstufen zwischen
zwei weitgehenden Extremen und für die An-
wendung dieser Stufen gewisse Normen
festsetzen, so können solche Normen ge-
rade in einem Reichsgesetze für alle Län-
der nicht festgestellt werden weil sich keine Re-
geln denken lassen, welche für die verschie-
denartig gestalteten Verhältnisse der

//

/. Länder dieses großen Reiches passen würden.

Zur Beurtheilung der Gebäudesteuer-Länderquoten ist nur ein Materiale geeignet, welches sich am wenigsten durch willkürliche Beurtheilungen verrücken läßt. Dieses Materiale ist gerade nur in den Kaufwerthen der Häuser, (: allenfalls mit Berücksichtigung des landesüblichen Zinsfußes :) zu finden. In den Kaufwerthen finden die Bruttoerträgnisse ebenso wie die verschiedenartigen Erhaltungs- und Amortisirungskosten ihren endgiltigen Ausdruck, weil der Verkäufer und Käufer bei Vereinbarung des Preises auf beide Momente zusammenreflektirt. Die in einem Lande aus einer längeren   von Jahren gesammelten Kaufpreise können Daten genug liefern zur Beurtheilung der Kaufwerthe der Gebäude. Man braucht nicht einmal die schwierigere Kaufwerthschätzung aller steuerbaren Häuser vorzunehmen, um ein entsprechendes Materiale zur Beurtheilung der Gebäudesteuerländerquoten, oder zur Ausgleichung der bestehenden Quoten zu gewinnen. Es genügt Kaufpreise der wirklich verkauften Häuser aus einer langen Reihe der Jahre in jedem Lande zu sammeln, diese Preise mit den von denselben Häusern gezahlten Steuern

/.

/. zu vergleichen und darnach beurtheilen, welches
Land bisher schwerer oder leichter durch die Steuer
getroffen ist, und welche Steuerquote für je-
des Land für die Zukunft festzustellen wäre.
Ebenmäßig wäre nur ein Gesetz zu erlassen
in Bezug auf die (durch sich gegenseitig kon-
trollirende Kommissionen) zu bewirkenden
Sammlung der Daten über die Kaufpreise
und über deren Vergleichung mit der Steuer.
Die Feststellung der Länderquoten auf Grund
des gesammelten Materials wäre nicht den
vollziehenden Behörden zu überlassen sondern
einem künftigen Reichsgesetze vorzubehalten,
damit der wichtige Gegenstand zur öffentli-
chen Verhandlung und Beschlußfassung im
Reichsrathe gelange.
Hier muß ich mich wieder auf ein Beispiel,
nämlich auf den Vorgang in Frankreich beru-
fen, wo die bemerkten Ungleichheiten in der
Grundsteuer zuerst zur Erlassung eines Ge-
setzes im Jahre 1818 führte, welches lediglich die
Sammlung der Materialien, insbesonderen
Vergleichungen der Kauf- und Pachtpreise
anordnete und erst nach Vorlage der Materia-
lien sind durch spätere Gesetze, zuerst im Jahre
1821 und 1822, die Steuerquoten der überbür-
deten Departements ermäßigt worden *) —
Ein solcher Vorgang wäre auch bei uns in
Bezug auf die dermalen in Berathung stehen-
den Gebäudesteuer zu empfehlen, damit die
./.

'wichtige Bemessungen der Ländersteuergrün-
den nicht den Lüdern anheimfalle.
Für den Fall, — dass die Vertreter der anderen
Kronländer im Ausschusse dem Ländersteuergrund-
system nicht beipflichten und glauben würden, dass
im Reichsrathe schon darnach ein den Ver-
hältnissen ihrer Länder entsprechendes Ge-
setz zur individuellen Bemessung der Gebäu-
desteuer beschlossen werden kann, — werde
ich, da ich mich diesem Glauben in Bezug auf
mein Land nicht hingebe, den dritten Antrag
stellen, dass für Galizien speziell eine Ge-
bäudesteuer Landesquote im Verhältnisse
zu den anderen Länder festgestellt und die
Feststellung der Normen für individuelle
Umlegung der Steuer der Landesgesetzge-
bung überlassen bleibe.
Auf Grund des Gesagten stelle ich folgende
Anträge alternativ:

I

Der Ausschuss wolle im Abgeordneten

---

*) Dla wiadomości dodam, że podatek domowy we Francyi od drzwi i okien jest w ogóle bardzo mały.
Czartoryjski za swój hotel Lambert w Paryżu, mający 3 razy tyle pokoi jak mój dom we Lwowie, płaci 1/3 część tego co ja płacę we Lwowie. We Francyi płaci za to lokator, mający swoje meble, podatek ruchomy. W Reichsracie wiedeńskim takie zasadnicze myśli nawet nie bywają podnoszone. U nas należy wszystko na właściciela domu, który potem stara się regresować na lokatorze, lecz nie zawsze może to uczynić. —

/.

./.

den Antrag stellen:

daß über die Gesetzesvorlage der Regierung betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer zur Tagesordnung übergangen und die Regierung aufgefordert werde eine eingehende Enquete über diesen Gegenstand zu veranlassen, die Resultate der Enquete einer Berathung mit aus allen Reichstheilen berufenen Sachverständigen zu unterziehen, und erst dann einen neuen Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen.

II

Würde der obige Antrag die Majorität nicht erhalten, so stelle ich den zweiten Antrag: der Ausschuß wolle beschließen:

1) für die Gebäudesteuer sind Steuerlandesquoten im Wege eines Reichsgesetzes festzustellen und die Bestimmung der Normen zur Vertheilung der Quote im Innern der Länder der Landesgesetzgebung zu überlassen.

So lange in einem Lande kein Gesetz zur Vertheilung der Quote zu Stande kommt, ist dieselbe nach den bisherigen Steuergrundlagen zu vertheilen.

Als Materiale zur Feststellung der Länderquoten haben die in allen Ländern zu sammelnden Daten über das Verhältniß der Kaufpreise der (in den letzten 20 Jahren verkauften) Häuser mit der von denselben Häusern entrichteten Haussteuer zu dienen.

./.

die Sammlung dieser Daten hat durch Distriktskommissionen, unter Überwachung der Landeskommissionen, und unter oberster Controlle einer aus Landesdelegirten bestehenden Centralkommission zu geschehen.

Das derart gesammelte Materiale hat die Regierung mit ihren Anträgen dem Reichsrathe zur Beschlußfassung über die für jedes Land zu bestimmende Steuerquote vorzulegen.

2) Ist ein Subcomité aus 7 Mitgliedern zu wählen, welches einen Gesetzentwurf nach den erwähnten Grundsätzen auszuarbeiten und dem Ausschuße vorzulegen hat.

III.

Mein dritter alternativer Antrag wäre:

1. Für die Gebäudesteuer in Galizien (sammt Krakau) ist eine Steuerlandesquote in einer bestimmten Ziffer oder in einem bestimmten Verhältnisse zur Gesammtsumme dieser Steuer im Wege des Reichsgesetzes zu bestimmen, und die Feststellung der Normen zur Umlegung dieser Quote im Innern Galiziens der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Als Materiale zur Feststellung dieser Landesquote (wie oben zu II) /.

2. Ist ein aus 7 Mitgliedern zu bestehendes Subcomité zu beauftragen, besondere in das Gesetz aufzunehmende Bestimmungen im Sinne des Punktes 1 auszuarbeiten.

Mniemam, że już w razie odrzucenia powyższych wniosków potrzeba w trzeciem czytaniu głosować przeciw ustawie całej. —
Rozumie się jednak także, że niemało przy pojedynczych §. §. trzeba stawiać poprawki – do których zatrzymam myśli i uzasadnienia.

Zur Specialdebatte

Trudno mi przewidzieć wszystkie alternatywy dla poprawek: Bardzo ważne jest zgłębienie zasad projektu w porównaniu z zasadami dotąd obowiązującemi.

Zu §. 1.

Das Hauptmoment liegt in dem hier aufgestellten Grundsatze der Nutzwerthbesteuerung, welcher eine tiefeingreifende Änderung der bisher bestehenden Gesetze enthält.

Bei einer Steuerreform muß man die Gerechtigkeit und möglichste Gleichheit der Steuer, nicht aber die fiskalische Tendenz der Steuererhöhung als Hauptzweck betrachten.

Das Gegentheil können glaube ich dem vorliegenden Gesetzentwurfe und dessen Begründung zu entnehmen. Nach §. 13 des Gesetzentwurfes ist der Nutzwerth mit Rücksicht auf den Zinsertrag der vermietheten Häuser auszumitteln; dieser Zinsertrag hat bald als sicherer bald als ziffermäßiger Anhaltspunkt (§. 13. b/c) bei der Festsetzung des Nutzwerthes der nicht vermietheten Gebäude zu dienen. Der Regierungsvorlage gemäß, wären die auf Grund des so eingeschätzten Nutzwerthes besteuerten, unvermietheten und im allgemeinen kein Einkommen gewährenden Häuser noch schlechter gestellt, als die /.

zinstragenden Häuser in eine der Haus-
zinssteuer unterliegenden Orte, indem
die ersteren nach dem eingeschätzten Nutz-
werthe durch volle 5 Jahre, ohne Rück-
sicht auf das Leerstehen, zu besteuern
wären, während bei den letzteren das
Leerstehen die gänzliche Befreiung von
der Steuer nach §. 22 begründen soll. –
Sonderbar kommt mir die in den mi-
nisteriellen Erläuterungen zum Gesetz-
entwurfe, erhaltene Begründung vor, wo
unter den Einwendungen gegen die Haus-
klassensteuer gesagt wird: daß diese Steuer
in Verbindung mit der Hauszinssteuer
„zu den *größten Ungleichheiten* führt, na-
„mentlich in Orten, wo vermiethete Ge-
„bäude vorkommen, durch die im Verhält-
„nisse zur Zinssteuer *mindere* Steuerga-
„be eine *Prämie für die Nichtvermiethung*
„schafft." *)

Diese *fiskalische, die vollständigste
Unkenntniß der Verhältnisse darthuende
Anschauung* kann ich nicht theilen. Der Zins-
ertrag in vermietheten Gebäuden ist ein
reelles Geldeinkommen. Nach diesem kann
der Nutzwerth solcher Gebäude nicht beur-
theilt werden, welche keine Geldeinkommen
abwerfen, welche nicht nur nicht ver-

*) Erläuterungen zum Gesetzentwurfe in
der Vorlage vom J. 1869 Seite 18

/.

miethet sind, sondern auch, – insbesonde-
re in Orten wo Vermiethungen nicht
vorwiegend sind. – nicht vermiethet wer-
den können. In meinem Lande giebt
es (wie ich es schon bei der Generaldebatte
bemerkt habe) Gemeinden, wo vermiethba-
re Gebäude vorkommen, wo aber die Ei-
genthümer der anderen, sogar für Mieth-
zwecke gebauten Häuser diese nicht ver-
miethen, nicht weil sie es nicht wollen,
sondern weil sie keine Miether finden.
Für alle derlei Gebäude wäre die Steu-
er, welche einen durch Vergleichung mit
dem Zinsertrage vermietheter Häuser
eingeschätzten Nutzwerth zur Basis hät-
te, nicht eine Aufhebung der Prämie
für die Nichtvermiethung, sondern eine
Verhängung der Strafe für den Haus-
besitz, von welcher der Eigenthümer sich
nur durch Niederreißung des Hauses be-
freien könnte, da der Gesetzentwurf in
Fällen der Entwerthung verschiedener Nutz-
werthe nicht einmal die Steuerbefrei-
ung für leerstehende Gebäudebestand-
theile konzediren will.

Das neue preußische Gesetz
vom Jahre 1861 scheint dem vorliegenden
Gesetzentwurfe zum Muster gedient zu ha-
ben. Das Muster hat man aber nur in
fiskalischer Richtung ausgebeutet. –

In Preußen bestand vor 1861 keine Gebäudesteuer, in welche die Werth- und Vermögensverhältnisse sich durch lange Jahre eingefügt hätten. Im neuen Gesetze hat man dort den einzuschätzenden Nutzwerth in *allen* Arten als Grundlage der Steuerbemessung angenommen; In diesem neuen Gesetze war die Vorschrift enthalten, daß die Provinziallandtage einvernommen werden müssen über die Aufstellung der Merkmale, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude in ländlichen Ortschaften in die Stufen eines bestimmten im Gesetze festgestellten Nutzwerths-tarifs eingeschätzt werden sollen. Für Einschätzung der mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäude sind bestimmte billige Regeln und auch ziffermäßige Schranken festgestellt worden, welche *nicht überschritten* werden durften. Durch solche Regeln ist auch die Ausführung in eine billige Richtung gezwängt worden. In Preußen endlich hat das Gesetz den Steuerfuß ganz bestimmt *auf 4%* vom Nutzwerthe der vorzugsweise zum Bewohnen nur auf *2%* vom Nutzwerthe der vorzugsweise zum Gewerbsbetriebe dienenden Gebäude festgestellt.

/.

Dieser letztere Umstand deutet schon darauf hin, daß wir keine Vergleiche mit Fremden anstellen können, denn Niemand kann zweifeln, daß der Steuersatz bei uns viel höher sein wird.

Bei dem hohen Steuersatze ist es aber offenbar angezeigt, daß man mit größerer Behutsamkeit vorgehen muß, um Steuerungleichheiten, Härten und nicht gehörig begründete Überwälzungen der schon bestehenden Steuern von den einen auf die andere Steuerträger vorzubeugen.

Man soll ohne wichtige Gründe nicht bedeutend abweichen von dem gegenwärtigen Stande der Steuerumlegung, in welchen die Steuerträger sich durch lange Jahre eingelebt, in welchen sich die Werths- Vermögens und Creditverhältnisse eingefügt haben. Schon aus diesem Grunde bin ich für die Erhaltung der bisherigen Steuerbemessung nach dem Gebäudezinsertrage sowohl bei Gebäuden in jenen Orten – wo eine überwiegende Zahl der Gebäude vermiethet wird, wo daher die Möglichkeit besteht auch andere zu vermiethen – als auch bei den wirklich vermietheten Gebäuden in anderen Orten; hingegen aber muß ich das Wort führen für eine sehr mäßige Besteuerung der anderen in diesen

./.
letzteren Orten bestehenden Gebäude,
welche bisher der Hausklassensteuer un-
terliegen. Dieser an das Bestehende sich
anschließende Vorgang ist in den zu-
letzt bezeichneten Orten auch aus dem
Grunde der angemessenste, weil die nach
dem Zinsertrage der vermietheten Ge-
bäude bemessene Steuer doch am leich-
testen zu tragen ist, da sie das reelle
Einkommen dort und dann trifft,
wo und wann es wirklich in die
Kasse des Steuerträgers einfließt, da-
hingegen die in jenen Orten nicht
vermietheten, im Allgemeinen auch
nicht vermiethet werden könnenden
Gebäude kein wirkliches Einkommen
abwerfen und die Einschätzung nur ei-
ne fingirte Werthziffer wird darstel-
len müssen.—

Nur die offenbaren, dermalen be-
stehenden Ungleichheiten der Steuerbe-
messung nach dem Zinsertrage (welche
darin ihren Grund finden, daß die zu-
gestandenen Abzugsprozente im Ver-
hältnisse zum Zinsertrage der Wirklich-
keit gar nicht entsprechen) – müssen be-
seitigt werden. Die Bestimmungen
des Gesetzentwurfes sind, wie ich es dar-
gestellt habe, zur Beseitigung dieser Un-
gleichheiten bei weitem nicht zulänglich./.

bei den enormen Differenzen der Erhal-
tungs- und Abnützungskosten, welche von
5 bis 90% des Bruttozinsertrages betragen
können, darf man diese Kosten nicht
in enge Schranken einzwängen; man
muß den Commissionen einen weiteren
Raum in Bezug auf Feststellung der
Abzugsprozente gewähren, damit sie im
Stande seien alle Verhältnisse zu be-
rücksichtigen. In dieser Beziehung behal-
te ich mir vor bei dem betreffenden §. 4
meine Anträge zu stellen.

In Bezug auf die dermalen beste-
hende Hausklassensteuer will ich nicht
läugnen, daß sie reformbedürftig wä-
re, um die Beseitigung allzugroßer
Ungleichheiten vorzubeugen. Man muß
aber hiebei nicht aus dem sonderbaren
Gesichtspunkte des Finanzministeriums
ausgehen, welches meint, daß die nie-
drigere Besteuerung solcher Gebäude
eine Prämie für Nichtvermiethung
ist; man muß vielmehr den Umstand
vor Augen haben, daß die, dermalen
der Hausklassensteuer unterliegenden
Gebäude im Allgemeinen kein rent-
bares Einkommen abwerfen und auch
ein reelles Einkommen nicht abwerfen
können. – Ich kann nicht umhin mein
Bedauern nochmal darüber auszudrücken, /.

daß wir in dieser wichtigen Frage
nicht ein aus gehörigen Enquêten ent-
sprungenes Materiale haben, und ge-
zwungen sind, ohne gehörige Erfahrun-
gen, ohne gehörige Kenntniß der verschie-
denen Verhältnisse zu entscheiden. Insbe-
sondere hätte diese Enquete auch zur Be-
leuchtung der grundsätzlichen Frage ge-
dient, ob bei den in Frage stehenden
Gebäuden nicht die Einschätzung des Ka-
pitalswerthes jener des Nutzwerthes vor-
zuziehen wäre. Für die erstere Art der
Einschätzung spricht der Umstand, daß im
Kapitalswerthe alle Momente zusammen
ihren Ausdruck finden, und es auch für die
zu berufenden Kommissionsmitglieder
viel leichter sein würde, sich über den ge-
meinen Kapitalswerth unter Berücksich-
tigung der ihnen bekannten Kaufsfälle
auszusprechen, als sich den neuen Begriff
vom Nutzungswerthe und Abzugsgrö-
ßen eigen zu machen, und hierfür entspre-
chende Ziffer festzustellen. Aus diesen Grün-
den werde ich dermalen im vorliegenden
§. das Amendement stellen, daß bei den
nach dem Werthe zu besteuernden Gebäu-
den nicht der Nutz- sondern der Kapitals-
werth der Steuerbemessung zur Grundlage
diene.
Bei §. 13 werde ich die weiteren Anträge

/.

stellen, wie der Werth anzuschätzen ist, damit bei der Einschätzung die nothwendigen, billigen und gerechten Schranken nicht überschritten werden.

In Bezug auf das zweite Alinea des §. 1. habe ich zu bemerken, daß es eine Abweichung von den dermaligen gesetzlichen Vorschriften enthält, indem es in jenen Orten, in welchen wenigstens die Hälfte der _Wohnbestandtheile_ vermiethet wird, schon alle Gebäude zur Besteuerung nach dem Miethzinsertrage heranzieht, während dieß nach den bisherigen Gesetzen nur in jenen Orten der Fall war, in welchen wenigstens die Hälfte der Wohn_gebäude_ vermiethet war. Ich habe schon bei der Generaldebatte gesagt, daß diese Änderung zur Vergrößerung der Zahl jener Orte führen muß, in welchen die Steuer von allen Gebäuden nach dem Miethzinsertrage zu bemessen sein wird. Für die Vergrößerung der Zahl dieser Orte ist aber kein gerechter Grund vorhanden. Im Gegentheile, es wäre gerechter und billiger die Zahl derselben zu vermindern, um diese Art der Besteuerung nur auf jene Orte anzuwenden, welche größer, wohlhabender sind und, in welchen es dem Hauseigenthümer

nicht schon fällt eine von ihm nicht
benützbare Wohnung zu vermiethen.

Aus den von mir bereits früher
angeführten Gründen, welche darauf
deuten, daß hierin an dem dermali-
gen Stande, in Absicht auf Steuerver-
fassung, nichts zu ändern wäre, bin ich
vorzüglich dafür, daß Orte, welche bisher
der Steuerbemessung nach dem Zinser-
trage nicht unterzogen waren, densel-
ben auch in diesem Gesetze nicht unter-
zogen werden sollen.

Auf Grund des Gesagten be-
antrage ich die folgende Fassung des

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer
ist entweder der Miethzinsertrag
oder der Kapitalswerth der Ge-
bäude.

1. Die allgemeine Besteuerung
nach dem Miethzinsertrage
d. i. nach dem Betrage, welchen
der Hauseigenthümer für die
vermietheten Lokalitäten wir-
klich erhält oder welchen er für
selbst benützte Lokalitäten
im Falle ihrer Vermiethung
erhalten würde – tritt in je-
nen Orten ein, in welchen

/. wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.*) und welche dieser Besteuerung schon dermalen unterliegen. Zeigt es sich bei einer gewöhnlich vorzunehmenden Erhebung (§. 9), daß in einem der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzins derzeit unterliegende Orte weniger als die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, so kann ein solcher Ort späterhin dieser Besteuerung nicht mehr unterzogen werden.**)

---

*) Es steht es im Patente vom J. 1820. diese Ausdrücke waren nicht zu ändern, damit man durch die Änderung derselben nicht Anlaß gebe zum Aufsinnen einer Änderung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung.

**) Ich habe bereits gesagt, daß ich ohne eine Veränderung als eine in der Regierungsvorlage beabsichtigte Vergrößerung der Zahl der, dieser Besteuerung unterliegenden Orte für nothwendig halte. Die Gebäudezinssteuer hat an Härte Alles und bedeutend übertroffen, was in dieser Beziehung in irgend welchem Staate geleistet wurde. Man kann sich dem Wahne nicht hingeben, daß diese Steuer in Folge der Steuerreformen bedeutend ermäßigt werde. /.

1/

2. In jenen Orten, welche der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzinsertrage nicht unterliegen, wird die Steuer:

a. von Gebäuden, welche durch Vermiethung einen Zinsertrag,

b. von den übrigen Gebäuden aber nach ihrem durch Einschätzung erhobenen Kapitalwerthe bemessen. *)

---

*) Eine solche Steuerverminderung ist bei unserem Stande der Dinge nicht zu erhoffen. Wenn ich im Antrage nach dem speziellen Vorschlage die allgemeine Hauszinssteuer in den Orten, wo sie besteht, und außer diesen Orten auch bei den wirklich vermietheten Gebäuden erhalten will, so thue ich es deßwegen, weil sie für diese Orte und Gebäude schon besteht und durch ihren langjährigen Bestand minder fühlbar geworden ist. Deßhalb will ich aber auch die allgemeine Besteuerung nach dem Zinsertrage auf jene Orte beschränken, in welchen sie dermalen besteht, und will sie in Orten, welche davon einmal losgezählt worden, nicht wieder auf Grund der Entscheidungen der Aufnahmsbehörden einführen lassen, zumal gerade in diesen Orten, wo die Zahl der unvermietheten Gebäude jener der vermietheten sich nähert, eine bedeutende Zahl jener Hauseigenthümer mit der Hauszinssteuer besonders hart getroffen wird, welche ihre Häuser nicht vermiethen und selbe oft deßhalb schlecht bauen, weil sie solche Häuser nicht vermiethen können. Je größer die Zahl der Leute sein wird, welche für sich selbst Häuser bauen, und selbe aus einem anderweitigen, schon hoch besteuerten Einkommen erhalten, desto mehr steuerbare Gegenstände wird es geben. Man soll daher nie das Bauen der Häuser zum eigenen Gebrauche nicht durch eine drückende Steuer abschrecken.

Überdieß finde ich es im Allgemeinen unstatthaft, den Aufnahmsbehörden das Recht einzuräumen einzugreifen

/.

/. Ortschaft einer drückenderen Besteuerungsart zu unterziehen. Wird die Regierung nach Ausführung dieses Gesetzes gesammelten Erfahrungen glauben, daß außer den Orten, in welchen die allgemeine Hauszinssteuer eingeführt ist, noch andere Orte dieser Steuer zu unterziehen wären, so soll sie hierüber spätere spezielle Gesetze erwirken, wenn bis dahin nicht wieder eine andere Steuerform sich als nothwendig herausstellt.

2) die Gründe, welche für Einbeziehung des Kapitals-werthes sprechen, sind bereits oben angedeutet.

17.

401

Zu §. 2.

Bei diesem §. beantrage ich folgende Amendements:

1. nach den Worten „Landwirthschaft" einzuschalten: „oder einer Gewerbs (Fabriks- Industrie-) Unternehmung, so daß der betreffende Satz lauten würde:
„dann die zum Betriebe
„der Landwirthschaft oder einer
„Gewerbs- (Fabriks- Industrie) Unternehmung erforderlichen Gebäude."

2. nach dem letzten Worte „Gebäudetheile" den Zusatz
„endlich jene Gebäude oder
„Gebäudebestandtheile, welche außer den, der allgemeinen
„Besteuerung nach dem Miethzinsertrage unterliegenden
„Orten (§. 1. Absatz 1) gelegen,
„und weder vermiethet noch zur
„Wohnung bestimmt sind."

3. Ein zweites Alinea lautend:
„Zu den zum Betriebe der
„Landwirthschaft oder einer Gewerbsunternehmung erforderlichen, von der Steuerfreien
„Gebäuden, sind auch jene ./.

„Wohngebäude oder Wohnbestandthei-
„le zu zählen, welche für die bei
„der Landwirthschaft oder der Ge-
„werbsunternehmung Bediensteten
„(Betriebs-diener, Gesinde) bestimmt
„sind"

Begründung

Zum 1 und 2ten Amendement

Im Patente vom 1 Sept. 1788 – welches die Hausssteuer eingeführt und den Ertrag derselben einem für die Besitzer nützlichen Fonde gewidmet hat – sind nur die Wohnhäuser, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen, der Hausssteuer unterzogen, – die Fabriks- und Gewerbshäuser aber, mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, von der Steuer ausdrücklich befreit worden (§ 1. bis 4)

Nach dem Hausssteuerpatente vom 23 Hornung 1820 unterliegen der Gebäudesteuer die Wohngebäude (§. 3) In den, der Hausklassensteuer unterliegenden Orten wurden dieser Steuer ausdrücklich nur jene Gebäude unterzogen, welche zur Wohnung bestimmte Bestandtheile haben (§.§. 18 u/ 19.) und wurden nur die Wohnbestandtheile der Gebäude bei der Classification derselben zum Behufe der Steuerklassenanwendung gezählt (§. 22).

Das Patent vom 20 Oktbr. 1849 hat

/.

die Hauszinssteuer, welche früher nur in bestimmten, in speziellen Gesetzen benannten Orten bestand – ausgedehnt auf Orte, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude durch Vermiethung benützt wird, so wie auch auf jene in anderen Orten gelegene Gebäude, welche wirklich vermiethet werden (§. 4). Im Übrigen sind die Bestimmungen des Patentes vom J. 1820 aufrechtgeblieben.

Im §. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfes ist aber der Grundsatz des Patentes vom J. 1820, daß der Gebäudesteuer nur die Wohngebäude unterliegen, beseitigt, und sind alle Gebäude, mit Ausnahme der im §. 2. befreiten, als Gegenstand der Gebäudesteuer erklärt. Es würden daher der Gebäudesteuer viele derselben bisher nicht unterzogenen Gebäude unterliegen, namentlich: alle zu Fabriks- und Industrieunternehmungen verwendeten nicht gemietheten u. nicht zur Wohnung bestimmten Gebäude und Gebäudebestandtheile, ferner alle nicht zur Wohnung bestimmten Gebäude und Gebäudetheile, welche in den bisher der Hausklassensteuer unterzogenen Orten gelegen und nicht vermiethet sind.

Nach der Regierungsvorlage würden alle diese Gebäude – wenn sie nicht in

./.

Orten liegen, in denen die Besteuerung nach dem geschätzten Nutzungswerthe eintritt.–

Daß Gebäude der Steuer auch dann unterliegen, wenn sie aufhören benützt zu werden, denn das Leerstehen der Gebäude bildet in solchen Fällen, nach §. 22 des Gesetzes, keinen Grund für die Befreiung von der Steuer oder für die Änderung der Steuerziffer.

Wir haben in unserem Lande z. B. viele Bierbräu- und hunderte von Branntwein- brennhäuser, welche nicht im Betriebe stehen. Bis 1000 betrug die Zahl der um das J. 1840 im Betriebe gestandenen Brennereien, dermalen beträgt sie 700 bis 800. Soll nun für diese und andere Fabriks und Gewerbshäuser – welche in der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Orten gelegen sind und nicht benützt werden – der Nutzwerth erhoben, oder ein zur Zeit ihrer Benützung erhobene Nutzwerth nach §. 16 5 Jahre der Steuer auch dann unterzogen werden, wenn sie z. B. im 2ten oder 3ten Jahre nicht mehr benützt werden?–

Nach dem Gesetzentwurfe müßte diese Frage bejahend beantwortet werden. Dieß würde aber nicht nur zu einer ungerechten /

sondern auch zu einer ungleichen Besteu-
erung führen zwischen den nach dem Nutz-
werthe besteuerten Gebäuden und jenen
welche nach dem Miethzinsertrage besteuert
werden sollen; indem letztern im Fal-
le der Nichtbenützung eine Steuerbefrei-
ung zu gewähren haben (§. 22).

Es ist aber hier im Allgemeinen
die prinzipielle Frage in Erwägung zu
ziehen, ob und in wie weit Gewerbshäuser
im Allgemeinen der Gebäudesteuer un-
terzogen werden sollen? – Man kann
sich nicht auf Beispiele in jenen Staaten
berufen, wo alle directen Steuern im Ver-
hältnisse zum vollen Ertrage geringer
sind; nicht auf das Beispiel des preußischen
Gesetzes vom J. 1861, nach welchem der Nutz-
werth der Gewerbshäuser nur mit 2% be-
steuert, und jene Bestandtheile der Gewerbs-
häuser, welche zur Aufbewahrung von Roh-
stoffen oder für das zum Gewerbsbetriebe die-
nende Zugvieh dienen, von der Gebäude-
steuer befreit sind. – Bei uns kann man
den angeschaffenden hohen Steuersatz nicht
außer Acht lassen, und mit Rücksicht darauf
zur Lösung der Frage schreiten, ob die zum
Gewerbsbetriebe dienenden Gebäude, welche
bisher der Gebäudesteuer nicht unterlagen
einer solchen in der Zukunft unterzogen wer-

./.

./.

den sollen.

Wenn die für Fabriken oder sonstige Industrieunternehmungen errichteten Gebäude zu diesem Zwecke vermiethet sind, so kann noch gedacht werden, daß der vom Eigenthümer erzielte Zinsertrag ein Einkommen bildet, welches besteuert werden dürfte, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten, welche bei solchen Gebäuden viel größer sind als bei anderen, von dem Zinsertrage in Abschlag gebracht werden u. z. in ihrer <u>reellen Größe</u>, nicht aber nach den für alle Gebäude gleichmäßig bestimmten Perzentensätzen, wie es die Regierungsvorlage haben will. Ferner müßte vom Zinsertrage jener Betrag in Abschlag gebracht werden, welcher auf die mit solchen Gebäuden zusammen vermietheten Einrichtungsstücke wie

welche zwar nach unseren Gesetzen (§. 297 des bürg. Ges. B.) zu den unbeweglichen Sachen gehören, jedoch einer viel größeren Abnützung als die Gebäude selbst ausgesetzt sind und auch ohne Ungerechtigkeit einer Gebäudesteuer nicht unterzogen werden sollen. – Im §. 3. Regierungsvorlage ist zwar die Bestimmung entfallen, daß von dem Zinsertrage in Orten in welchen die Besteuerung nach ./.

/.

diesem Erlage eintritt – wie entsprechen-
der Betrag auf die mitvermietheten
Einrichtungsstücke in Abrechnung zu
bringen ist. Aus dieser Bestimmung
würde es aber noch zweifelhaft sein, ob
unter den gedachten Einrichtungsstücken
auch die zu unbeweglichen Sachenzuge-
hörenden Pfannen, Kessel und dgl. ver-
standen sind. Für Orte aber, in welchen
die Gebäude nach dem Nutzwerthe besteu-
ert werden sollen, ist im vorliegenden
Gesetzentwurfe nicht einmal angedeutet,
daß ein Betrag vom Nutzwerthe auf
solche Einrichtungsstücke in Abschlag zu
bringen oder der Nutzwerth nur so wie
er sich für das Gebäude, ohne solche Ein-
richtungsstücke angestellt, einzuschätzen
sei. Es wäre lächerlich zu glauben, daß
die Erhaltungs- und Abnützungskosten
dieser Einrichtungsstücke zusammen mit
jenen der Gebäude selbst in den für
solche Orte im § 18. bis zu einem Maxi-
mum von 30% des jährlichen Bruttomieth-
werthes zugestandenen Abzugsprozenten
Berücksichtigung finden können.

Dieses Maximum der Abzugsprozen-
te ist selbst für die Gewerbshäuser ohne
Rücksicht auf die schneller abnützbaren
Einrichtungsstücke lächerlich. – Außer
meinen Erfahrungen hierüber, auf welche

./.

die thatsächliche Verhältnisse ermitteln-den Finanzorganen nicht reflektirt worden, kann ich glücklicher Weise ein aus der neuesten Zeit entnommenes Beispiel im Königreiche Sachsen anführen, wo es im Allgemeinen ganz sicher bessere Gebäude gibt als in Österreich und insbesondere, als in Galizien, wo aber die zur Steuerenquete im J. 1868 berufenen Sachverständigen, worunter auch Steuerbeamte waren, sich einstimmig dahin erklärten, daß, bei Fabriken u. den ihnen gleichzustellenden Gebäuden, für die Erhaltungs- und Abnützungskosten außer den für andere Gebäude bestimmten 10 bis 30% des Ertrages, noch 50% von dem verbleibenden Ertrage in Abzug zu bringen seien, daher dieser Abzug sich bis auf 75% vom Ertrage stellen könne.

Was aber jene Gewerbshäuser anbelangt, welche vom Eigenthümer selbst zum Gewerbsbetriebe benützt werden, so ist hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Gebäude nicht nur keinen besonderen Ertrag abwerfen, sondern im Gegentheile den Gegenstand eines Aufwandes einer Unternehmung bilden, von welcher eine Steuer schon gezahlt wird, und welche noch ./.

dem neuen Erwerbsteuergesetzentwurfe sicher
eine noch höhere Steuer wie bisher wird
entrichten müssen. – Warum soll man
den abgesondert gar nicht bestehenden Ertrag
oder Nutzwerth der Gewerbsgebäude einfüh-
ren und einer besonderen, in Österreich
recht hohen Gebäudesteuer, welche bisher auf
diesen Gebäuden nicht gelastet hat, unter-
ziehen? – Wie kann in den Gesetzentwür-
fen für Gebäude- und Erwerbsteuer noch
die weitere Ungerechtigkeit beabsichtigen,
daß der Ertrag solcher vom Eigenthümer
selbst benützten Gebäude einerseits mit der
Gebäudesteuer getroffen, anderseits aber (wie
dies der §. 24 des Erwerbsteuergesetzentwurfs
verlangt) von dem mit der Erwerbsteuer zu
treffenden Einkommen __nicht__ in Abschlag
gebracht, daher noch auch der Erwerbsteuer
unterzogen werde?

Hat die Regierung in ihrem Gebäude-
steuergesetzentwurfe wirklich wirklich be-
absichtigt die Gewerbsgebäude, auch die zur
Wohnung nicht bestimmten Bestandtheile der-
selben, mit der Gebäudesteuer überall zu
treffen oder nicht? Im ersteren Falle wäre
dieß, wie ich es dargestellt habe, ungerecht;
im zweiten Falle aber muß im Gesetze die
diesfalls bezügliche Absicht klar hervorgehoben wer-
den. Aus einigen Worten des [Hauszinssteuerpatentes oder aus] Gesetzes selbst.
verständlich läßt sich diese Absicht nicht darstellen,

um so weniger, als im ersten Absatze des §. 1. das im Gesetze vom J. 1820 ausgesprochene Prinzip, daß der Gebäudesteuer nur Wohngebäude unterliegen nicht aufrecht erhalten, sondern durch ein anderes Prinzip, welches alle Gebäude als Gegenstand der Gebäudesteuer bezeichnet, ersetzt worden ist. Überdies ist in Österreich bei der Anwendung eines Steuergesetzes durch Finanzbehörden nur eine solche Auslegung desselben (bisher als selbstverständlich angesehen, welche für die Steuerträger drückend und fiskalistisch ist. – Neulich haben wir (Gross) solche Auslegungen des Branntweinsteuergesetzes erlebt, welche gerade zu dem widersprechen, was in unserer (Gross) Gegenwart bei der Diskussion im Ausschuße dieses Hauses von Regierungsvertretern als selbstverständlich bezeichnet wurde.

Ich will daher in dieser Beziehung eine klare gesetzliche Bestimmung haben. Zu diesem Zwecke habe ich mein
1tes Amendement zu §. 2 gestellt, dahin gehend, daß die zum Betriebe einer Gewerbsunternehmung erforderlichen, vom Eigenthümer selbst benützten Gebäude, ebenso wie die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen von der Gebäudesteuer befreit werden.

Man könnte mir einwenden, daß die doppelte Besteuerung des Ertrages solcher Gebäude durch eine Änderung des Gewerbsteuergesetzes hintan-

./.

/. hat, nämlich durch eine solche Bestimmung im Erwerbsteuergesetze gewendet werden könn-te, welche zulassen würde, den mit der Gebäu-desteuer getroffenen Gebäudeertrag im Ganzen von jenem Einkommen abzuziehen, welches mit der Erwerbsteuer zu belegen ist.

Allein dieser Vorgang wäre minder ge-recht und minder der Wirklichkeit entsprechend als die Befreiung solcher Gebäude von der Gebäu-desteuer. Diese Befreiung ist dem erwähnten Vorgange vorzuziehen, weil sie das Bewährte Bestehende, welches ohne wichtige Gründe nicht geändert werden soll, auch aufrecht hält; ferner, weil diese Befreiung die Besteuerung eines real nicht existirenden, erst fingirt werden sollenden Ertrages beseitigt, endlich, weil sie auch in ihren Resultaten gerechter ist, denn es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Zinssteuer, im Verhältnisse zum Er-trage, ebenso wie bisher, auch in der Zukunft höher sein wird als die Erwerbsteuer, es ist daher gerechter die erwähnten Gebäude, wel-che für sich keinen Ertrag abwerfen, von der höheren Gebäudesteuer zu befreien, als deren fingirten Ertrag mit dieser Steuer zu be-legen, und denselben sodann von dem real bestehenden, mit einer kleineren Erwerbsteuer zu belegenden Gesammteinkommen des Gewerbes in Abschlag zu bringen.

In Bezug auf mein 2tes Amendement: wel-ches Befreiung jener Gebäude von der Gebäu- /.

steuer bezweckt, welche nicht in den, der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegen-den Orten gelegen, und weder vermiethet noch zur Wohnung bestimmt sind – habe ich zu bemerken, daß diese Gebäude im Allgemeinen einen ertragbringenden oder ersichtlichen Nutzen nicht gewähren, oder aber zum Betriebe von anderweitig besteu-erten Erwerbsarten dienen. Dieses Amen-dement erhält übrigens dasjenige aufrecht was in dieser Beziehung dermalen gesetzlich feststeht. In der gegenwärtigen Steuerre-form ist es ja schon genug, wenn man in den bisher der Klassensteuer unterliegenden Orten die Steuer von den bisher steuer-pflichtigen Wohngebäuden erhält. Man soll nicht noch weiter greifen und die Steu-er noch auf andere Gebäude ausdehnen, wel-che überdieß im Allgemeinen für sich kei-nen Ertrag abwerfen.

Zum 3. Amendement.

Von den nicht vermietheten landwirthschaftlichen und Gewerbswohngebäuden können gerechter-weise nur jene einer Gebäudesteuer unterlie-gen, in welchen der Eigenthümer selbst wohnt, weil davon wenigstens den Nutzen hat, daß er keine andere Wohnung zu miethen braucht. Die für dessen Bedienstete, Beamte, Diener, Ge-hilfen, Gesinde bestimmten Wohngebäude oder Wohnbestandtheile, sind aber zum Betrie-be erforderlich und geben offenbar keinen be-sonderen Gebäudesteuer-Ertrag; sie sind viel-mehr Aufwandsgegenstände, sollen daher kei-

20 / ner besonderen Gebäudesteuer unterliegen.
In Bezug auf Befreiung solcher, zu Gewerbsun-
ternehmungen erforderlichen Gebäude von der
Gebäudesteuer könnte noch die – von mir be-
reits widerlegte – Einwendung erhoben wer-
den, daß in dem zu beschließenden Gewerbs-
steuergesetze noch die Bestimmung einge-
schaltet werden kann, welche es zulassen
würde den Ganzen mit der Gebäudesteuer ge-
troffenen Ertrag solcher Wohnungen von
dem mit der Gewerbsteuer zu belegenden
Gewerbseinkommen in Abschlag zu bringen
und auf diese Art wenigstens der doppelten
Besteuerung des Gebäudeertrages vorzubeu-
gen.

Nicht einmal diese Einwendung kann
in Bezug auf die Befreiung der zum Land-
wirthschaftsbetriebe erforderlichen Wohngebäu-
de oder Wohnbestandtheile – welche beim gro-
ßen so wie beim kleinen Grundbesitze vor-
kommen geltend gemacht werden, denn das
Grundsteuergesetz ist schon erlassen, und ist
in demselben auch eine Ausscheidung des Ge-
bäudeertrages oder Gebäudezinses nicht gedacht,
ja sogar bei den Diskussionen über dieses Gesetz
im Abgeordnetenhause der Sinn desselben
(wie ich es bei der Generaldebatte erwähnt
habe) dahin gedeutet worden, daß nicht ein-
mal die Erhaltungs- und Abnützungsko-
sten der zum Betriebe erforderlichen Ge-
bäude vom Ertrage in Abzug gebracht
werden sollen. Obwohl ich mich der, wen-
gleich noch unsicheren Hoffnung hingebe,
daß die Ausführung des Grundsteuerge-
setzes sich durch die bei der Diskussion

/ .

dasselben gefallenen Äußerungen nicht beirren, sondern sich vielmehr an den im Gesetze ausgesprochenen Grundsatz der Berücksichtigung aller Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten halten wird, und die betreffenden Commissionen sich an keine künstlichen nur beirrenden Theorieen halten binden, sondern die ihren lokalen Kenntnissen und der Wirklichkeit entsprechenden Sätze des Reinertrags der Grundstücke, welche nur nach der Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude denkbar sind, aussprechen werden; – so muß ich andererseits einsehen, daß – da der nach dem Grundsteuergesetze festzustellende gemeinübliche Reinertrag der Grundstücke, ohne die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen gemeinüblichen Gebäude und Inventarien in der Wirklichkeit nicht vorkommt und auch im Allgemeinen nicht denkbar ist – die Reinertragssätze der Grundstücke einen Reinertrag vorstellen müssen, welchen die Grundstücke sammt den dazu erforderlichen Inventarien und Gebäuden abwerfen, zumal das Grundsteuergesetz keinen Anhalt dafür darbietet, daß ein entsprechender Betrag, oder die Zinsen der in die Inventarien und Gebäude eingelegten Kapitalien als Abzugsgegenstand bei der Einschätzung der Grundstücke zu betrachten seien. – Es wird daher der einzuschätzende Reinertrag der Grundstücke den mit Gebäuden, somit auch mit den erforderlichen <u>Wohngebäuden</u> erzielbaren Reinertrag darstellen, und wird der in seinem,

./.

benen Grundertrage einbegriffenen Er-
trag der Gebäude mit der Grundsteuer
getroffen werden × müssen. – Hieraus er-
hellet, daß man diese Gebäude mit ei-
ner zweiten Realsteuer, nämlich mit der
Gebäudesteuer nicht treffen soll.

Bisher waren zwar alle landwirth-
schaftlichen Wohngebäude mit der Gebäude-
steuer getroffen. Man konnte früher
scheinbare Entschuldigungsgründe auf-
führen, daß nämlich an dem Bestehenden
vor Einführung einer allgemeinen
Steuerreform nicht einseitig zu rütteln
wäre, – ferner, daß die Hausklassensteuer, wel-
che solche Gebäude traf, im Allgemeinen mä-
ßig war, – endlich, daß die der Grund-Steuer zur Ba-
sis dienende alte Einschätzung der Grundstücke
als niedrig angesehen werden konnte. Abgese-
hen davon – daß diese Gründe schon derma-
len, bei der durch Zuschläge erhöhten Haus-
und Grundsteuer, an Haltbarkeit eingebüßt
haben – will ich nur hervorheben, daß alle
diese Gründe in den dermalen angestrebten
Steuerreformen von selbst fallen.

Ich muß nochmal mein Bedauern darüber
ausdrücken, daß das Grundsteuergesetz nicht
zusammen mit dem Gebäudesteuergesetze in
Verhandlung gezogen würde, und mich auch noch-
mal auf das Beispiel Frankreichs berufen, dessen
neueste Grund- und Gebäudesteuergesetze der
hiesigen Regierungsvorlage gedient hat,
und wo diese Gesetze zusammen in Verhan-
dlung gezogen und beschlossen waren. Weil ich

./.

/.

im Grundsteuergesetze (§. 1. des Gesetzes und
§. 1 der dem Gesetze beigeschlossenen Verfah-
rensanweisung) ausdrücklich ausgesprochen
worden, daß nur der eigentliche Reinertrag
der Grundstücke, mit Ausschluß der Gebäude,
Gegenstand der Grundsteuer bilden, und einge-
schätzt werden solle. In Befolgung dieses
Grundsatzes sind bei der Ausführung des
Gesetzes die Zinsen des in Gebäude und In-
ventarien angelegten Kapitales als Gegen-
stand des Abzuges vom Grundertrage ange-
sehen, und dieser Vorgang von der Central
Kommission in Berlin als prinzipiell richtig
erkannt worden. – Außerdem sind die im Ge-
bäudesteuergesetze die Steuersätze gering ge-
halten, die unbewohnten zum landwirthschaftli-
chen Betriebe dienenden Gebäude von der Gebäu-
desteuer befreit, die Einschätzung der bewohnten
aber durch den Grundsatz daß dabei die Gesammt-
verhältnisse der zu derselben ländlichen Besitzung
gehörigen und nutzbaren Grundstücke zu be-
rücksichtigen seien, so wie auch durch andere ge-
setzliche Bestimmungen vor Überschreitung ge-
schützt, und insbesondere für kleine Wohngebäu-
de, zu welchen nur kleine Grundstücke gehören,
dann für die zu größeren Besitzungen gehöri-
gen jedoch offenbar kein besonderes Einkommen
abwerfenden Wohnungen der Pächter, Inspek-
toren, Braumeister, Förster, Verwalter, Die-
ner u. dgl. – ohne Unterschied ob diese Woh-
nungen groß oder klein sind – festgestellt wor-
den, daß sie in die Nutzwerthsklassen von 1
bis 20 Thaler einzuschätzen, und mit 4 bis 24 Silbr.

./.

21. ./.

groschen (21 x bis 1 fl 26 x) zu besteuern seien (§. §. 5, 7, 8 und dem Gesetze beigeschlossenen Tarif).

Warum will man die aus dem preußischen Muster geholten Bestimmungen nur in fiskalischer Richtung ausbeuten, und das darin vorhandene Billige verwerfen?

Zu §. 4. letztes Alinea

Ich beantrage die Berufung auf §. 18 in diesem Alinea wegzulassen und an die Stelle der Bestimmungen des §. 18 welche die Abzugskosten in den der Hauszinssteuer zu unterziehenden Orten betreffen hier einen neuen §. einzuschalten, nämlich:

§. 4 b.

„Die Erhaltungs- und Amortisirungskosten (§. 4) sind mit Rücksicht auf die entscheidenden Momente – nämlich auf den Bruttozinsertrag der Wohnbestandtheile, auf die klimatischen und Witterungsverhältnisse, Lage und Bauart der Gebäude – in bestimmten im Perzentualverhältnisse zum Bruttozinsertrage auszudrückenden Sätzen (Abzugsperzenten) festzustellen.

Für die Abzugsperzente ist in jeder Gemeinde mit Rücksicht auf die angedeuteten Momente – und innerhalb der durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung für jedes Land näher festzu-

./.

./.

stehenden Normen – ein Tarif mit der erforderlichen Anzahl von Stufen und mit Feststellung genauer Merkmale zu bilden, nach welchen die Tarifsstufen auf die einzelnen Gebäude anzuwenden sind.

Kommen in der Gemeinde Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen ein Ameliorungsbetrag erbaut sind, so ist diesen Umständen bei Bildung des Tarifs und Anwendung desselben auf derlei Gebäude gehörende Rücksicht zu nehmen.

Zur Feststellung des Tarifs und Anwendung desselben auf einzelne Gebäude wird in jeder Gemeinde eine besondere Gemeindebezirkskommission gebildet, welche aus dem von der Regierung ernannten Finanzorgan und aus 9 bis 45 anderen aus der Mitte der Hausbesitzer derselben Gemeinde zu wählenden Mitglieder zu bestehen hat. Die Zahl der in die Commision zu berufenden Hausbesitzer ist durch die Regierung nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderathes festzustellen. Die Hälfte der Commissionsmitglieder wird von der Regierung die andere Hälfte aber vom Gemeinderathe gewählt. Den Vorsitzenden

./.

ernannt politische Landeschef.

In Bezug auf Beschlußfassung bei diesen Commissionen gelten die Bestimmungen des §. 11.

Über Rekurse gegen die Aussprüche dieser Commissionen entscheidet die Landeskommission (§. 8) welche zugleich die Geschäftsführung der Gemeindecommissionen zu leiten und zu überwachen haben wird (Übernahme jest także im Grundsteuergesätze.)

Die Begründung dieses Antrages ist zum größten Theile schon in dem bei der Generaldebatte von mir Gesagten enthalten.

Man kann die Abzugsprozente, welche sich zwischen 5 bis 80% in einzelnen Fällen bis 90% stellen unter eine Quote schlagen, wie es die Regierungsvorlage thut.

Man soll nicht für alle Gebäude einer Ortschaft ein gleichmäßiges Abzugsprozent feststellen, da die reellen Kosten im Verhältniße zum Bruttoertrage, auch in einer und derselben Ortschaft, wie ich es schon dargestellt habe, bedeutend divergiren. Man kann nicht die Aufstellung des Abzugsprozentensatzes für eine Ortschaft lediglich auf dem Durchschnittspreis der Wohnbestandtheile – wie es die Regierungsvorlage für die mit der Miethzinssteuer zu belegenden Orte feststellen will – basiren, da es noch andere Umstände (Bauart, klimatische und Wetterverhältniße) gibt, welche auch das Verhältniß der Kosten zum Bruttozinsertrage einen bei weitem re-

./.

wesentlicheren Einfluß haben, als der Durchschnittspreis der Bestandtheile, daher diese Umstände nicht hinwegeliminiert werden sollen.

Meinen diesbezüglichen Antrag habe ich schon hier beim §. 4 gestellt, weil ich glaubte, daß der Gegenstand über die Besteuerung nach dem Zinsertrage schon hier erschöpft* werden soll; — ferner, weil der von Abzugsprozenten im Allgemeinen handelnde §. 18. in Folge meines weiteren Antrages zu §. 13 — ganz entbehrlich sein wird.

Zu §. 6 Änderungsantrag

Zur Abschätzung des (Bezugs-kal der [illegible]-) Werthes der Gebäude und zur Bestellung der Abzugsprozente vom Miethzinse der Vermietheten, nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Gebäude, welche außerhalb der im §. 1 Absatz 1. bezeichneten Orte liegen* werden besondere Bezirkskommissionen und für jedes Land eine Landeskommission bestellt.

Die Mitglieder dieser Commissionen, deren Zahl durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung zu bestimmen ist, sollen, mit Ausnahme eines hiezu delegirten Regierungsorganes, aus der Mitte der Gemeinde ./.

besitzer jenes Gebietes gewählt werden, für welches die Commission aufgestellt ist.

Den Referenten der Commission ernennt die Regierung, doch kann die Commission für besondere Fälle auch andere Referenten bestellen **)

Zu §. 7

. . . . doch können erforderlichenfalls auch Commissionen für kleinere Districte bestellt werden. Über die Nothwendigkeit der Bestellung dieser letzteren Commissionen entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschuße.

Zu §. 8 Amendement

Zur Leitung und Über- der Geschäftsführung *) der Bezirkscommissionen (§. 4 6. und §. 7) so wie zur Entscheidung der Rekurse gegen die Aussprüche **) dieser Commissionen sind etc. etc.

Den Vorsitz in der Landescommission führt der politische

*) Dieser Zusatz ist bedingt durch das Amendement im §. 1. . . . .

**) So ist es im Gesetze über Regelung der Grundsteuer.

./.

./.

Landeschef ***). Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen ernennt der politische Landeschef, ****)

Zu §. 13.

Mit der in der Regierungsvorlage enthaltenen Auffassung des Gegenstandes kann ich mich nicht einverstanden erklären.

In lit a. ist der erste Grundsatz aufgestellt, daß der Nutzungswerth eines Gebäudes durch das Ersparniß an Miethzins, den der Besitzer eines Gebäudes durch die eigene Benützung desselben erzielt, repräsentirt wird. – In lit. b. ist die Bestimmung enthalten daß in Orten, in welchen die Ver-

---

*) Die Überwachung ist auch im Grundsteuergesetze der Landeskommission vorbehalten. Diese Kommission wird die Sache besser zu leiten und zu überwachen verstehen, als die Regierungsorgane, welchen die Regierung dieses Recht ausschließlich einräumen will (§. 12)

**) nicht nur gegen die Einschätzung, denn es wird auch andere Aussprüche geben, wie z. B. im §. 9 – dann in dem von mir beantragten §. 4 b.

***) So ist es auch im Grundsteuergesetze

****) Den Einfluß der Finanzorgane muß man einmal vermindern, wenigstens im Gesetze darauf deuten. Am besten wäre es den Einfluß der Finanzorgane auf die Chef ./.

/. miethung zwar nicht vorwaltet,
jedoch ein größerer Theil der Gebäu-
de vermiethet ist, die üblichen
aus den letzten 6 Jahren ent-
nommenen durchschnittlichen
Miethzinse einen sicheren
Anhaltung zur Ermittelung
der Wertziffer zu bieten ha-
ben. Die hier gebrauchte
Ausdrucke größerer Theil,
wenn man ihn dem als Ge-
gensatz aufgestellten lit c. ent-
gegenhält, würde nur darauf
deuten, daß unter die lit. b)
gedachten schon alle Orte zu
zählen sind, in denen nicht
vereinzelte sondern nur meh-
rere Vermiethungen vor-
kommen. Im Absatz finden
wir endlich die Bestimmung,
daß auch in Orten, wo Ver-
miethungen vereinzelt
oder gar nicht vorkommen,
daher aus wirklichen Mieth-
preisen ein ausreichender
Anhaltspunkt nicht zu gewin-
nen ist, zwar andere Umstän-
de berücksichtigt, jedoch zur Gewin-
nung ziffermäßiger Anhalts-
punkte auch auf die Durchschnitts-
preise in nahegelegenen Orten
mit ähnlichen Verhältnissen, in
denen Vermiethungen vorkommen

/. hung der Steuergrundlage heranzuziehen. /.

Bedacht zu nehmen ist.—

Alle diese Bestimmungen zwängen die Einschätzung des Nutzwerthes in den Weg der Vergleichung mit den Miethpreisen hinein, und finden ihre nähere Beleuchtung in jener von mir bereits hervorgehobenen, in den ministeriellen Erläuterungen zum Gesetzentwurfe enthaltenen verdammungswürdigen Anschauung, daß die niedrigere Classensteuer aus dem Grunde unhaltbar sei, weil sie den Besitzern nicht vermietheter Gebäude durch die im Verhältniß zur Zinssteuer niedrigere Steuerquote eine Prämie für Nicht Vermiethung schafft.

Die Vermiethung gewährt ein reelles Einkommen, welches eine Prämie für die Vermiethung schafft und zu derselben schon genug anspornt.

In Orten in welchen Vermiethungen nicht vorwiegend vorkommen, wird auch die Vermiethung der übrigen nicht vermietheten Gebäude in der Regel gar nicht möglich sein.

Diese Gebäude sind entweder nicht für Vermiethung sondern für andere Zwecke gebaut, oder wenn auch zur Vermiethung gebaut sind sind sie unvermiethet nicht aus dem Grunde weil der Eigenthümer sie nicht ver-

/.

miethen will, sondern weil er es nicht thun kann.

Die nach dem wirklichen Miethzinse bemessene Steuer nimmt einen Theil des Einkommens; bei Einschätzung des Nutzwerthes nicht vermietheter Gebäude wird aber ein nicht bestehendes Einkommen fingirt; die Steuer trifft bei solchen Gebäuden das Kapital selbst, sie muß von einem anderweitigen, auch schon besteuerten Einkommen bezahlt werden; sie soll daher sehr mäßig sein. An einen niedrigen Steuersatz (: Steuerperzent) für Gebäude kann in Österreich offenbar nicht gedacht werden. Es muß daher der Nutzwerth gering geschätzt werden, um die nicht vermietheten kein besonderes Einkommen Gebäude nicht einer Steuer zu unterziehen, welche hart und ganz und gar ungerechtfertigt wäre.

Nach §. 13. ist ein Bruttonutzwerth einzuschätzen, von welchem erst die Erhaltungs- und Abnützungskosten in Abzug gebracht werden sollen, und hat dieser Abzug nach §. 18. 30% des Bruttonutzwerthes nicht zu überschreiten. Ich habe bereits dargestellt, daß die Feststellung des Maximums von 30% für den Abzug (insbesondere für mein Land) der Wirklichkeit und Wahrheit nicht entspricht und geradezu lächerlich ist.

Die Art der Einschätzung des Bruttonutzwerthes und des nachherigen Abzugs

./.

der Kosten ist eine Folge der Anschau-
ung daß man bei der Einschätzung
des Nutzwerthes auf den wirklichen
Miethzinse Bedacht nehmen, daher e-
benso wie bei den vermietheten
Gebäude zuerst den Bruttoertrag fest-
stellen und sodann die Kosten in
Abschlag bringen müsse. Meiner
Ansicht nach wäre es entsprechender die
Ziffer des reinen Nutzwerthes mit ei-
nem Male festsetzen zu lassen. Für
die berufenden Commissionsmitglie-
der wird es viel schwerer sein sich die
genauen Begriffe von Bruttonutzwerth
und Abzugsbeträgen eigen zu ma-
chen und hiefür richtige Ziffer zu tref-
fen, als sich mit einem Male über
den reinen Nutzwerth auszusprechen,
zumal ihnen bei diesem letzteren
Vorgange auch der ihnen aus der
Praxis besser bekannte Capitals-
werth mit Rücksicht auf den Zins-
fuß einen sachlichen Anhalt bieten
würde.

Im Absatze c. hat sich die
Regierung entschlossen den beson-
deren Verhältnissen Galiziens, Dal-
matiens u. Bukowinas hiedurch Rech-
nung zu tragen, daß sie den Brut-
tonutzwerth der ärmlichsten Hütten in
diesen Ländern nunmehr bereits nur
6 f respective 5 f einzuschätzen gestat-
tete, diese Commission ist aber in
so weit für Galizien nur scheinbar,
denn wenn man auch den äußer-

ständlichen Ausdrucke Rohrhütten (es
giebt keine Hütten von lauter Rohr)
den Auslegung zu geben willens wäre,
daß darunter die mit Stroh be-
deckten Hütten von Holz zu verste-
hen sind, so wird der Bruttonutz-
werth bei solchen Hütten, nach den
Grundsätzen des §. 13. nirgends un-
ter 6 f für ein Gebäude oder unter
8 f für ein Wohnbestandtheil einge-
schätzt werden können, weil sogar
der wirkliche Bruttonutzwerth durch-
gehends nicht geringer sondern größer
ist.

Nicht sowohl auf den Bruttonutz-
werth als vielmehr auf die Erhaltungs-
u. Abnützungskosten üben die kli-
matischen Verhältnisse und die Bau-
art den größten Einfluß. Für diese
Kosten will aber der §. 16 einen Abzug
von nur 30% des Bruttonutzwerthes
in Maximo gewähren. Dieser Maxi-
malsatz ist im Allgemeinen zu gering,
insbesondere für Galizien geradezu lä-
cherlich. Bei den gedeckten galizischen Hüt-
ten betragen die wirklichen Kosten 70%
bis 90%.

Wir brauchen unannehmbaren
Concessionen, welche zur Schau getragen
nur dazu dienen die Wahrheit und
Wirklichkeit hinwegzuescamotiren.

Wir brauchen Steuergrund-
sätze und Normen, welche der Wahr-
heit entsprechen. Dabei werden wir ein

./.

besseres und gerechteres Auskommen finden als mit schwerbaren ausnahmsweisen Concessionen, mit denen man uns Sand in Augen streuen will.

Anstatt des von mir besprochenen §. 13. der Regierungsvorlage beantrage ich diesen §. in folgender Fassung

§. 13.

In Bezug auf die Ermittelung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirkskommissionen nach folgenden Normen vorzugehen haben.

1. Es ist der jährliche reine, d. i. nach Abzug der Erhaltungs- und Abnützungskosten verbleibende*) Nutzwerth zu ermitteln, welchen das Gebäude ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers, unter den gegebenen Umständen, für jeden Besitzer haben kann.**)

---

*) warum die Gründe, daß nicht ein Bruttonutzwerth und dann wieder die Abzugskosten abgesondert festgestellt werden sollen – sind bereits oben angeführt. Der Ausdruck Abnützung ist entsprechender als Amortisirung, weil er in den bisherigen Vorschriften gebraucht wurde, die Sache besser bezeichnet und verständlicher ist.

**) Bei den Objektssteuern darf grundsätzlich nur der Ertrag oder Werth besteuert werden, welchen das Objekt für jeden Besitzer haben kann – die persönlichen Verhältnisse des Besitzers dürfen auch ./.

2. Bei dieser Ermittelung ist
auf die Wohlhabenheit der
Einwohner, auf die klimatischen,
Verkehrs- und ökonomischen
Verhältnisse x) des Ortes im
Allgemeinen sodann bei
jedem Gebäude auf dessen Grö-
ße, Bauart, Beschaffenheit,
Möglichkeit der Vermiethung xx),
größeren oder geringeren Nut-
zen bringende Art der Ver-
wendung xxx) und auch dessen

---

schon deshalb nicht berücksichtigt werden,
weil sie nicht schätzbar sind, und während
der Periode, für welche die Schätzung vor-
genommen wird geändert kommen. – Ob-
gleich der erwähnte Grundsatz als selbst-
verständlich erkannt werden soll, so ist doch
dessen Aufnahme in das Gesetz nothwen-
dig um jeder Mißdeutung vorzubeugen
und mehrere Sicherheit zu gewinnen ge-
gen ungerechte Schätzungen u. auch gegen
fiskale Tendenzen, deren Verfolgung
die österreichischen Finanzorganen sich
eigen gemacht haben.

x) Alle diese Verhältnisse sind vom Ein-
flusse auf den Nutzwerth der Gebäude.

xx) Die Möglichkeit der Vermiethung kann
auf die Schätzung einfließen. Es darf a-
ber nicht der wirkliche Miethzins der ver-
mietheten Gebäude zur [illegible] bei der
Schätzung der unvermietheten angenom-
men werden, wie dieß die Regierungs-

./.

./.

liegen – ob in oder außer dem
Orte, näher oder entfernter
von den Hauptverkehrsplätzen – Rücksicht zu nehmen.+)

3. Insbesondere sind noch folgende
Vorschriften zu beachten:

a. Bei mit ländlichen Be-
sitzungen verbundenen Ge-
bäuden – denen auch jene
beizuzählen sind, welche zu
den in Verbindung mit
der Landwirthschaft betriebenen
Fabriks- oder Industrieun-
ternehmungen gehören – sind

---

vorliegt unter b und c. vorgedacht ist.
Die Gründe hiefür habe ich bereits dargestellt.

++) Sehr viele Häuser wird es geben, welche
unter anderen Verhältnissen gebaut, jetzt
gar nicht oder nur zum Theile benützt wer-
den können. In jedem von mir erwähnten
113 Ortschaften, welche in Galizien aufgehört
haben Bezirkshauptstädte zu sein, wird es
mehrere vormals gebaute Häuser ge-
ben, welche dermalen ganz oder theilweise
leerstehen. Mir sind auch alte Klostergebäude
bekannt welche ehemals für 30, 50, 60
Mönche eingerichtet, dermalen nur wenige
Bewohner haben, in welchen daher der größte
Theil der Zimmer leer steht. Bei solchen Ge-
bäuden, – deren Theil weder vermiethet noch
vom Eigenthümer nutzbringend verwendet wer-
den kann, muß die möglichst grössern oder ge-
ringern Nutzen bringende Art der Verwendung

./.

./.

nur die Wohngebäude und
in diesen nur die Wohnbe-
standtheile einzuschätzen, xx)
und später der Nutzwerth
ins Auge zu fassen
welchen diese Gebäude
in Verbindung mit den
zu denselben gehörigen
ländlichen Besitzungen für
~~diese letzteren~~ jeden derselben haben kön-
nen xxx)

c. Gehören zu einer ländlichen
Besitzung mehrere Wohnge-
bäude so ist nur das Haupt-
wohngebäude nach dem Nutz-

---

berücksichtigt werden, wenn man
nicht eine Ungerechtigkeit begehen will.

x) Die in der Regierungsvorlage enthal-
tene Eintheilung zwischen Orte, in welchen
ein größerer Theil der Gebäude vermie-
thet wird u. in jene, in welchen Vermie-
thungen nur vereinzelt vorkommen,
habe ich beseitigt, weil ich sie ungerecht-
fertigt finde, und aus den von mir dar-
gestellten Gründen die Annahme der Mieth-
zinse zur Grundlage der Einschätzung des Nutz-
werthes beseitigt werden soll. — Das in
der Regierungsvorlage lit. c. enthalte-
ne Berücksichtigungsmoment „der An-
sprüche, welche der Landessitte gemäß an
die Befriedigung des Wohnbedürfnisses
nach den Verhältnissen des Besitzes von
dem Eigenthümer des letzteren gestellt
zu werden pflegen" — halte ich für so vag
daß es eher zur Beirrung der Sache und des

./.

/

werthe, welchen es in Verbin-
dung mit der Besitzung für
jeden Besitzer hat, einzuschätzen.

c. Alle übrigen zu einer sol-
chen Besitzung gehörigen
Wohngebäude – als: Wohnun-
gen der Pächter, Verwalter,
Förster, Diener, Arbeiter
u. s. w. – sind unter sonst
gleichen Verhältnissen niedri-
ger als andere Gebäude einzu-
schätzen.xx)

d) Dieß hat auch Statt zu fin-
den bei Wohngebäuden der
kleinen Handwerker, (der Fa-
brikarbeiter) und Tagelöhner,

---

xx) So ist es bisher gehalten worden und
ist kein gerechter Grund zu einer Ände-
rung hierin vorhanden, da Wohngebäu-
de wenigstens den Nutzen der persönlichen
Wohnung geben, andere Gebäude aber im
Allgemeinen nur für den Betrieb der Land-
wirthschaft erforderlich sind.

xxx) Es ist kein gerechter Grund denkbar, ei-
ne bedeutend höhere Steuer aufzulegen einem
in Verbindung mit dem Grundbesitzthume
stehenden, im Verhältniß zu diesem Besitz-
thume allzu großen Hause, welches dem Eigen-
thümer kein Einkommen abwirft, und von
ihm erhalten wird aus einem, einem anderen Ei-
gen, schon besteuerten Einkommen. Wenn
jemand ein Gut erwirbt oder kauft mit
einem für seine Verhältnisse und für das
Gut zu großen Hause, so hat er nicht nur /

ferner bei Wohngebäuden von geringem Werthe zu welchen nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

c. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind Gebäude ohne Kellern niedriger als jene mit Kellerkammern einzuschätzen xx)

Mit Rücksicht auf die einflussnehmenden Umstände sind einzuschätzen:	und zwar:					
	nicht gemauerte		gemauerte		gemauerte mit fester Bedachung	
	nicht					
	unter	über	unter	über	unter	über
	Gulden					
Bis zu c und d erwähnten Gebäude	1	20	4	30	8	60
die mit solchen ländlichen Besitzungen deren Reinertrag nach ungefährer Schätzung 1500 f nicht übersteigt verbundenen Hauptwohngebäude ..	20	150	30	300	40	400
die mit höheren Reinertrag abwerfenden ländlichen Besitzungen verbundenen Hauptwohngebäude xxx).	40	500	60	2000	80	3000

./.

4. Mit Festhaltung an die zu 1. 2. 3. enthaltenen Normen wird die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung (dem Landesausschusse) nähere Bestimmungen über die Einschätzung

---

kein Einkommen sondern eine Last; es wäre höchst ungerecht ihm eine hohe Haussteuer aufzubürden, von welcher er sich nur durch Niederreißung des Hauses oder eines Theiles desselben befreien könnte. Die Einschätzung eines solchen Hauses darf daher nur mit Rücksicht auf jenen Werth stattfinden, welchen das Haus in Verbindung mit der ländlichen Besitzung für jeden Besitzer derselben hat.

+) Diese Gebäude – Beamten-, Dienerwohnungen – geben offenbar dem Eigenthümer keinen Ertrag. Am gerechtesten wäre es sie ganz steuerfrei zu lassen. Es kann wenigstens gefordert werden, daß sie geringer als andere Gebäude eingeschätzt werden. (Siehe die Begründung zu §. 2)

xx) Bei Häuser mit Holzwerk sind Erhaltungskosten des Daches geringer –

xxx) Dem preußischen Tarife habe ich diesen Tarife nachgebildet, ich sogar für Häuser aus besseren Materiale höhere Ziffer vorgeschlagen als in dem, dem preußischen Gesetze beigeschlossenen Tarife. Eine ziffermäßige nähere Begründung meines Tarifes kann ich zwar nicht einschicken. Ich glaube aber das approximativ richtige erfaßt ./.

/ des Nutzwerthes für jedes Land ergehen lassen x)

---

zu haben und muß nur lebhaft bedauern, daß die Regierung in dieser Beziehung keine Materialien gesammelt und vorgelegt hat. Ich muß aber hiebei die Überzeugung ausdrücken, daß ein Tarif in Gesetze für Einschätzung der zu lit. f erwähnten Gebäude unbedingt nothwendig ist, um der Einschätzung des Werthes geringer Gebäude, dann auch der mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäude – welche kein besonderes Einkommen geben, sie vielmehr als Aufwandsgegenstand der Landwirthschaft zu betrachten sind – feste unüberschreitbare und solche Schranken zu setzen, daß die Steuer bei solchen Gebäuden (u. z. bei den besseren) sich zwar höher stellen könne als der dermalige Steuerbetrag aber diesen letzteren nicht in einem ungewöhnlichen Maße überschreiten.

x) Wenn man von Berücksichtigung der Landesverhältnisse und von Autonomie spricht, und sogar einen §. 24. in den Landesstatuten hat – so beuge man nicht und bleibe nicht hinter Preußen zurück. (Siehe das zur Generaldebatte Gesagte).

/.

Zu §. 16.

Wenn billige Normen zur Er-
hebung des Nutzwerthes im Gesetz
zu festgestellt werden, so ist es bes-
ser hier statt 5 Jahre

15 Jahre zu setzen wie in
Preußen x)

Zu §. 17. amendement

mit den ... bestimmten Perzen-
ten von dem reinen Zinser-
trage oder reinen Nutzungs-
werthe bemessen. xx)

Zu §. 18

In Bezug auf die Abzugsperzen-
te vom Miethzinsertrage beste-
hen das amendement §. 4. 6. und

---

x) Alle 5 Jahre zu ändern wäre eine
wahre Calamität für die Besitzenden.

xx) nicht mit dem (einem) Perzente,
sondern mit den Perzenten – denn
bei zu hoher Einschätzung des Nutz-
werthes kann man doch zur Überzeu-
gung gelangen, daß das Steuerper-
zent vom Nutzwerthe geringer sein
soll als jenes vom Zinsertrage,
zumal der Zinsertrag ein reelles
Einkommen darstellt, der Nutzwerth
aber fingirt wird und meistens für
solche Gebäude, die keine Einkom-
men geben, eingeschätzt wird.

26. ./.

dessen Begründung — Ihr Bezug auf die Abzugsprozente vom Nutzwerthe wäre (im Falle im §. 13. das Amendement, daß der Nutzungswerth mit einem Male rein, nach Abzug der Kosten zu ermitteln ist — nicht angenommen wird) — für das Amendement zu stellen.

.... nicht mehr als 90 Prozent des angenommenen Nutzungswerthe betragen. Ein Tarif mit den Stufen der Abzugsprozente und den Merkmalen nach welchen diese Stufen anzuwenden sind, ist von der Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung für jedes Land, mit Rücksicht auf dessen klimatischen u. ökonomischen Verhältnisse so wie auf die Bauart, zu bilden und zu veröffentlichen.

Zu §. 22.

Das zweite Alinea dieses §. im Zusammenhange mit §. 16 würde dem Eigenthümer eines nach dem Nutzwerthe besteuerten ganz oder theilweise leerstehenden oder sonst nicht benützten Hauses wahrlich kein anderes Mittel übrig lassen, um sich von der Steuer zu befreien, als das Haus abzutragen. —

Kein gerechter Grund ist denkbar, andrer-

./.

./.

hen man ein nach dem Nutzwerthe besteuert Haus, wenn es leer steht, oder einen leerstehenden Theil desselben nicht – ebenso wie diess bei den nach dem Zinswerthe zu besteuernden Häusern der Fall sein sollte von der Steuer zeitlich, zumal bei der Einschätzung des Nutzwerthes auf das Bestehen nicht reflektirt wird.

Es wäre hier daher ein amendement zu stellen, in Absicht auf zeitliche Befreiung von der Steuer der leerstehenden oder nach der Einschätzung leer gewordenen (nach dem Nutzwerthe besteuerten) Gebäude oder Gebäudetheile.

Zu §. 23.

Warum Steuer vorhinein wenn jetzt decursive. Diese neue Fiskale Idee wäre zu beseitigen.

Zum §. 24.

Im letzten Satze des ersten Alinea wird bestimmt, dass der Partei gegen die Entscheidung der Landeskommission kein weiterer Rekurs recht zu stehe.

Das vierte Alinea gibt den, den Commissionen (daher auch den Landeskommissionen) beigegebenen Finanzorganen das Recht zu, die Bestimmung der Sachstücke zu verlangen und über dieselben die

./.

/ höhere Entscheidung, aber auch die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Für die Partei würde daher der Instanzenzug bei der Landeskommission endigen, für die Finanzorgane wäre aber noch die Einholung der Ministerial entscheidung offen. Dieß soll nicht statt finden, und wäre auch den Finanzorganen nur ein Rekursrecht von Entscheidungen der Bezirkskommission an die Landeskommission, nicht aber eine weitere Berufung an das Ministerium zuzugestehen. – In keinem Falle darf aber in einem Gesetze die Rede sein von dem ominösen Rechte der Sistirung, welches an vormärzliche Zeiten erinnert, wo die Vertreter des Fiskus das Recht hatten die Gerichtsentscheidungen zu sistiren.

Zu §. 26

bei einer Steuer, welche 20 bis 25% – und mit Zuschlägen noch mehr – vom Ertrage nimmt und sicher nicht weniger auch in der Zukunft nehmen wird. – würde die mit dem 4 bis 10fachen Steuerbetrage bemessene Strafe das ganze Einkommen von einem bis 3 Jahren rauben. So drakonische Strafen sind unzulässig. Es wäre daher die Strafe mit dem 4 bis 4fachen Steuerbetrage zu bemessen.

/.

1.

Zu §. 29.

Alle Rechte sind verjährbar und ist keine Ursache die Steuerschuldigkeit für die Freiheit als unverjährbar zu erklären. Es wäre daher im dritten Alinea eine Verjährungszeit festzustellen.

Zu §. 30.

Dieser §. ist ganz wegzulassen, denn für die in diesem §. enthaltene Bestimmung ist kein gerechter Grund denkbar.

Zu §. 31.

Nach Analogie mit dem §. 6. des Gesetzes vom 24 Mai 1869 hätte hier das erste Alinea zu lauten:

„Der Zeitpunkt vom wo ab die Erhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Begründung:

Eine solche Bestimmung ist hier schon aus dem Grunde notwendig, weil erst dann, wenn die neue Steuergrundlage vollendet sein wird, die im §. 17 dem Finanzgesetze vorbehaltene Feststellung des Steuerpercentes mit Rücksicht auf diese neue Grundlage zum ersten male erfolgen kann, — und es gar nicht zugelassen werden kann daß die vollziehende Gewalt die Steuer nach dem dermaligen bestehenden Steuerpercente

./.

27. / auch die neue Grundlage anwende. Die Resultate dieser neuen Grundlage müssen von der gesetzgebenden Gewalt geprüft und erst darnach das Steuerprozent festgestellt werden.

/.

gebracht daher der Grundsteuer unterzogen
werden sollen, noch auch der Gebäudesteu-
er unterziehen? oder ob und welche Maßre-
gel hat die Regierung vorgedacht, um ei-
ne solche doppelte Besteuerung zu beseiti-
gen?

3. §. 18. des Entwurfes stellt die Normen fest
für den Abzug der Erhaltungs- und Amor-
tisirungskosten, u. z. im Maximalbetrage
von 30% vom eingeschätzten Nutzungs-
werthe und in bestimmten Perzenten vom
Bruttozinsbetrage, welche sich nach dem Durch-
schnittspreise eines Gebäudebestandtheiles,
ohne Rücksicht auf die verschiedenen
Wirth- Bau- und klimatischen Verhält-
nisse, zu richten haben.
Welche Beweise hat die Regierung dafür,
daß die von ihr vorgeschlagenen Abzugs-
perzenten das richtige Maß treffen, und
den verschiedenartigen Verhältnissen gleich-
mäßig gerecht sein werden? – Ob und
welche Erhebungen hat die Regierung
hierüber gepflogen, wo sind diese Erhebun-
gen, und welches sind deren Resultate?

4. Der §. 24 des Landesstatutes kann ohne
offenbare Verletzung des Sinnes desselben,
nicht anders gedeutet werden, als daß der dem
Landtage die mitwirkende und überwachende

/.

/. Einflußnahme in Betreff der Umlegung
der direkten Steuer zugesichert und die
spezielle Bestimmung dieser Einfluß-
nahme besonderen Vorschriften vorbe-
halt. – Es ist aber diese Einflußnahme
weder in dem schon erlassenen Grundsteuer-
gesetze noch in der gegenwärtigen Gesetz-
vorlage über die Gebäudesteuer ent-
halten, denn diese Gesetze regeln die Steu-
erumlegung bis auf die einzelnen Contri-
buenten, und überlassen dem Landtage
nur die Wahl der Minderheit einer Lan-
deskommission, welche als eine dem Mini-
sterium unterstehende Landesbehörde [illegible]
ihr zugewiesenen Wirkungskreis bei
Vollziehung eines Reichsgesetzes aus-
üben hat, wodurch offenbar die mitwir-
kende und überwachende Einflußnahme
des Landtages nicht gewahrt sondern
vielmehr beseitigt wird.
Ob in welcher Art gedenkt die Regie-
rung den § 24 des Landesstatutes zur
Wahrheit werden zu lassen? –

Знак 23

Промова [Ж. Кмецинович ?], надіслана депутатові Трохольському

копія
1870, м.м.

Gebäudesteuer

pertane Gross Kolskamu

1870

Gebäudesteuer

[illegible] 1870

Bei der Generaldebatte

Zuerst Vorfragen an die Regierung ohne mit den Argumenten her-
vorzurücken damit sie darauf vor der Discussion antworte, sonst
würden die Regierungsrepräsentanten erst nach Schluß der Debatte
und Anhörung der Einwendungen Einiger antworten und mir Sand
in die Augen streuen.

Die Vorfragen wären:

1. Laut den bisherigen Gesetzen (: Patent 10. October 1849:)
ist der Miethzinswerth Gegenstand der Besteuerung in jenen
Orten, in welchen die Hälfte oder die Mehrheit der Wohnge-
bäude vermiethet wird.
Nach §.1. des Gesetzentwurfes, soll die Miethzinsertragsteuer
nur in jenen Orten eintreten, in denen die Hälfte oder
Mehrheit der Wohnbestandtheile vermiethet wird. – Welcher
Grund dieser Änderung? – was wird dadurch bezweckt?
Welche Folgen kann diese Änderung haben? – Hat die
Regierung Daten gesammelt um diese Folgen darzustel-
len und welches sind die Resultaten dieser Daten? –

2. Im §.2 des Entwurfes ist die Gebäudesteuerfreiheit aus-
gesprochen für die zum Betriebe der Landwirthschaft er-
forderlichen Gebäude. Doch deutet §.13 auf eine Ausnahme
von diesem Grundsatze, indem er offenbar darauf hinweist,
daß die Wohngebäude der Wirthschaftsbeamten und Diener
sowie der Grundbesitzer, der kleinen wie der großen, der
Gebäudesteuer unterliegen sollen, obwohl sie auch zum Be-
triebe der Landwirthschaft erforderlich sind, ~~und ohne sie
ein Grundertrag, welcher der Grundsteuer unterliegen
soll, gar nicht denkbar ist.~~ Im Gesetze über die Grund-
steuer ist aber nicht gesagt worden, daß der steuerbare Grund-
ertrag ohne Gebäude zu verstehen ist, daher die Zinsen der

zu Wirthschaftsgebäuden verwendeten Capitalien und die Erhaltungs- und Amortisirungskosten der Gebäude als zu den Wirthschaftsanlagen gehörig zu betrachten sind. Ja bei der Discussion über die Grundsteuer ist zu meinem nicht geringen Erstaunen sogar ein Antrag, welcher auf die Berücksichtigung der Erhaltungs- und Amortisirungskosten bezweckte, gefallen.

Will die Regierung die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Wohngebäude, deren Zinsen von dem einzuschätzenden Grundertrage nach dem Grundsteuergesetze nicht in Abzug gebracht, daher der Grundsteuer unterzogen werden sollen, noch auch der Gebäudesteuer zu unterziehen? – oder ob und welche Maßregel hat die Regierung vorgedacht, um eine solche doppelte Besteuerung zu beseitigen?

3. §. 18. des Entwurfes stellt die Normen fest für den Abzug der Erhaltungs- und Amortisirungskosten, u. z. in einem Maximalbetrage von 30% vom eingeschätzten Nutzungswerthe, und in bestimmten Percenten vom Bruttozinsertrage, welche sich nach dem Durchschnittspreise einer Gebäudebestandtheiles, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Miet-, Bau- und klimatischen Verhältnisse, zu richten haben.

Welche Beweise hat die Regierung dafür, daß die von ihr vorgeschlagenen Abzugsprocente das richtige Maß treffen, und den verschiedenartigen Verhältnissen gleichmäßig gerecht sein werden? – Ob und welche Erfahrungen hat die Regierung hierüber gepflogen, wo sind diese Erfahrungen, und welches sind deren Resultate? –

4. Der §. 24 der Landesstatutes kann, ohne offenbare Verletzung des Sinnes desselben, nicht anders gedeutet werden, als daß er dem Landtage die mitwirkende und überwachende Einflußnahme in Betreff der Umlegung

/.

der direkten Steuer *zusichert* und die spezielle Bestimmung dieser Einflußnahme besonderen Vorschriften vorbehält. – Es ist aber diese Einflußnahme weder in den schon erlassenen Grundsteuergesetze noch in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage über die Gebäudesteuer vorbehalten; denn diese Gesetze regeln die Steuerumlegung bis auf die einzelnen Contribuenten, und überlassen dem Landtage nur die Wahl der Minderheit einer Landeskommission, welche als eine dem Ministerium unterstehende Landesbehörde einen ihr zugewiesenen Wirkungskreis bei der Vollziehung eines Reichsgesetzes auszuüben hat, – wodurch offenbar die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des *Landtages* nicht gewahrt sondern vielmehr beseitigt wird.

Ob in welcher Art gedenkt die Regierung den §. 24 des Landesstatutes zur Wahrheit werden zu lassen? –

Po odpowiedzi na powyższe pytania, która nie może wypaść zadawalniająco, sądzę, iż, w generalnej jeszcze dyskusyi potrzeba rzecz wyczerpać i postawić wniosek przejścia do porządku dziennego.

Die auf meine Anfragen erhaltenen Antworten sind für mich nicht befriedigend.

ad 1. In der im G.E. vorgedachten Änderung der bisherigen Gesetze in Bezug auf die Ortschaften, welche der Steuer nach dem Hauszinsertrage ~~bestimmt~~ unterzogen werden sollen, liegt die Absicht die Zahl dieser Ortschaften zu vergrößern, und hiedurch die Steuererhöhung zu bewirken.

Während bisher die Vermiethung der Hälfte der Mehrzahl der Wohngebäude das Criterium zur Heranziehung der ganzen Ortschaft unter die Hauszinssteuer bildete, soll in der Zukunft dieses Criterium in der Vermiethung der Hälfte oder Mehrzahl der Wohnbestandtheile liegen. Ein verhältnißmäßig kleiner Theil der größeren für Vermiethung errichteten Gebäude kann schon die Hälfte der Wohnbestandtheile im Orte bilden, und werden alle übrigen, gar nicht vermietheten Gebäude schon der ~~höheren~~ Hauszinssteuer unterzogen werden, u. z. nach einem für sie gar nicht erzielbaren, durch Parificirung mit den wirklich vermietheten Gebäuden festgestellten Zinsertrage.–

NB. ten punkt może być w mowie tylko w tym sensie tu wskazanym dotknięty, jeżeli odpowiedź nie będzie zadowalniająca i jeżeli zasięgnięte bliższe wiadomości nie wykażą, że władze skarbowe mogą już teraz zaprowadzać Hauszinssteuer tam gdzie połowa der Wohnbestandtheile się wynajmuje.–

ad 2. Im erlassenen Grundsteuergesetze wollen Daten über die Bodenproduktion und über die Verkaufspreise der Produkte als bei der Schätzung zu berücksichtigende Behelfe gesammelt werden. Die Combination dieser zwei Faktoren führt aber zu einem Ertrage, welcher von Grundbesitzungen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und dem ganzen Inventar an Arbeits-, Nutz- Vieh und an Geräthen, nie und nirgends erzielbar ist, denn die meisten Acker- und Graslandprodukte werden bei Wirthschaft selbst verbraucht zur Erzielung der Arbeitskräfte oder anderer staatischer Produkte, deren Werth von dem

Verkaufspreise der Bodenprodukte überall differirt, u. z. dem letzteren nachsteht, und ist diese Differenz geringer in Orten und Gegenden, welche bessere ökonomische Verhältnisse haben, und viel grösser in jenen Orten und Gegenden, in welchen die thierischen Produkte wohlfeil und zum Theile schwer zum Theile gar nicht anzubringen sind. Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß das neue Grundsteuergesetz viele für mein Land vollkommen unpassende Bestimmungen enthält, daß es unter anderen eine Masse von Daten über Marktpreise, Lokalpreise verschiedener Produkte und Gegenstände, Naturalerträgnisse u. dgl. sammeln läßt, welche in meinem Lande, schon aus Mangel der Materialien hiezu, gar nicht in entsprechender Weise gesammelt werden können. Zugegeben aber, daß den Schätzungskommissionen die freieste Bewegung zugestanden werden wird, in Bezug auf Beurtheilung, Benützung und auch Verwerfung fehlerhafter Daten, daß diese Kommissionen sich nicht an die willkürlichen und bizarren Combinationen unter den einzelnen Faktoren und den erkünstelten Kalkulationen halten, sondern den allein praktischen Weg befolgen, nämlich ihren Ausspruch nach den ihnen aus eigenen Erfahrungen bekannten Werth und Reinertrag der Grundstücke richten werden, so werden sie, bei einem redlichen Vorgange die Reinertragssätze nicht anders feststellen können, als solche nach ihren Erfahrungen _wirklich_ vorkommen, daher solche Sätze, welche mit den zur Wirthschaft gehörigen fundus instructus und mit allen hiezu erforderlichen Gebäuden ja auch mit Inbegriff der Mühewaltung des Besitzers, welche seinen persönlichen Verdienst vorstellt, erzielt werden kann, weil der Reinertrag ohne diesen Wirthschaftszugehör in der _Wirklichkeit nicht vorkommt_, ja _gar nicht denkbar ist._ — Um den persönlichen Verdienst des Grundbesitzers, die Zinsen des fundus instructus und der Wirthschafts-

gebäude in dem einzuschätzenden Reinertrage der Grundstücke nicht einzubeziehen, hätte man müssen im Grundsteuergesetze prinzipiell aussprechen oder darauf deuten sollen, daß der Verlust der Haltung und die erwachsenen Spesen als Wirthschaftsunkosten zu betrachten seien.

Dies ist aber nicht geschehen. Im Gegentheile hat das Abgeordnetenhaus die darauf hinzielenden Amendements des Abgeordneten Grocholski verworfen (: stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1869. 185 und 186te Sitzung Seite 5397 und 5615 bis 5619 :) – Insbesondere ist das auf Erhaltung der Lasten über Gebäudekosten abzielende Amendement des Herrn Grocholski abgelehnt worden.

Gegen dieses Amendement hat sich der damalige Berichterstatter (Sindi) ausgesprochen und sich dabei auf den Zentralausschuß bezogen, ferner auch angeführt, daß die Wirthschaftsgebäude bei dem landwirthschaftlichen eine Last sind, ~~und als~~ daß keiner Gebäudesteuer unterliegen sollen, daher die Erhaltung derselben nicht als eine Last anzunehmen und bei der Schätzung der Grundertrage nicht in Rücksicht zu ziehen ist (: stenogr. Berichte Seite 5618 – przez to przeczytać, aby nie prólke prak. tycznego rozumu p. Sindego :). Dieser wunderbaren Argumentation kann ich nicht beipflichten, und meine, daß die Kosten der Wirthschaftsgebäude, wenn diese auch keiner Gebäudesteuer unterliegen, immer eine Last bleiben, und daher bei der Grundertragsschätzung berücksichtigt werden müssen, wenn die Wahrheit und nicht fiktive Tendenzen verfolgt werden sollen. Überdies zeigt es sich aus dem vorliegenden Gebäudesteuergesetzentwurfe, daß die landwirthschaftlichen Wohngebäude der Gebäudesteuer unterliegen, daher wirklich einer zweiten Realsteuer unterzogen werden sollen. –

Wenn man sich auf das preußische Muster berufen will, so findet man darin gerade das Entgegengesetzte von dem

wie man bei uns beabsichtigt hat. Letztlich hat man dort wie hier nur die eigentliche Bodenrente, den eigentlichen Reinertrag der Grundstücke als Gegenstand der Grundsteuer anerkannt. Diesen Grundsatz hat man aber in Preußen endlich ~~in der Praxis~~ im Gesetze und in der Ausführung festgehalten, daher werden die Wohnungs-, auch die Inventars- und Gebäudekosten unberücksichtigt gelassen.? Die preußische Zentralkommission, welche sich in Berlin zum ersten Mal zur Prüfung der Klassifikationstarifsätze im Jahre 1862 versammelte, hat es sogar als selbstverständlich erkannt, daß — da nach der Absicht des Gesetzes nur die eigentliche Bodenrente getroffen werden soll — die Klassifikationstarifsätze jenen ~~den~~ Reinertrag ausdrücken sollen, welcher nach Abzug aller Wirthschaftskosten übrig bleibt, zu welchen Kosten auch die Zinsen der zur gemeingewöhnlichen Wirthschaftsweise erforderlichen Gebäude- und Inventarienkapitalien zu rechnen sind (: Protokolle der vom 5 bis 27 Mai 1862 stattgehabten Verhandlungen der Zentralkommission gedruckt bei Moser in Berlin, Seite 95:). — Und obgleich in Preußen bei Feststellung der steuerbaren Grundreinerträge die Gebäudekosten berücksichtigt worden sind, so hat man dort noch in dem zusammen mit dem Grundsteuergesetze erlassenen Gesetze über die Gebäudesteuer, die zum Landwirthschaftsbetriebe dienenden unbewohnten Gebäude von der Gebäudesteuer befreit, die Wohngebäude aber, wenn sie vorzugsweise zum Bewohnen dienen, nur mit 4%, wenn sie vorzugsweise zum Gewerbe oder Landwirthschaftsbetriebe dienen mit 2% vom Nutzungswerthe besteuert (: §. §. 3 und 5 des Gebäudesteuergesetzes :), daher mit einem so niedrigen Steuersatze belegt, welcher sicher in Oesterreich bedeutend überstiegen werden wird. Überdieß hat das preußische Gebäudesteuergesetz (: §. §. 7 und 8 :) in den Bestimmungen über die Abschätzung der steuerbaren Nutzungswerthe /

/.

? Laut §. 1 ~~d~~ des preußischen Gesetzes vom 21 Mai 1861 zerfällt die Grundsteuer in die „Gebäudesteuer" und in die „eigentliche Grundsteuer" welche letztere von den Grundstücken, mit Ausschluß der Gebäude, zu entrichten ist.

3/ ad Gebäudesteuer.

der Gebäude die nothwendige und billige Rücksicht auf die zur Landwirthschaft gehörigen Wohngebäude welche keinen besonderen Geldertrag abwerfen, dadurch genommen, daß es alle mit kleineren Grundbesitzungen verbundenen so wie alle jene Wohngebäude, welche für Pächter, Wirthschaftsbeamte, Dienst- und Gesinde dienen, ~~nur~~ in den untersten Nutzwertsklassen bis 20 Thaler einschätzen läßt, ferner auch für die Einschätzung anderer größerer Gutsbesitzerswohnungen gewisse bestimmte Schranken in den ziffermäßig bestimmten Klassensätzen feststellte, und auch anordnete, daß für jede Provinz erst nach Vernehmung des Provinziallandtages die Mustermodelle zusammenzustellen seien, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude im allgemeinen, mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen der Tarife eingeschätzt werden sollen.

(Randnotiz: und mit Steuersätzen von 4 bis 24 Silbergroschen ~~[illegible]~~ (21 x bis 1 f 26 x) belegen)

Schließlich ist wahrhaftig nur zu bedauern, daß der Grundsteuergesetz, welches nicht nur mit dem Gebäudesteuer- sondern auch mit dem Erwerbs- und Einkommensteuergesetze im Zusammenhange steht, abgesondert berathen und beschloßen, und dabei die das ganze Steuersystem umfassenden Grundsätze nicht vor Augen gehalten worden sind. —

Ad 3. Es ist offenbar, daß die Regierung keine gehörigen Erhebungen über die für Erhaltungs- und Amortisirungskosten zu bewilligenden Abzugsperzente gepflogen, und diese Perzente im §. 18 nur nach den willkürlichen Annahmen der Bureaubeamten eingestellt, dabei aber weder der Wirklichkeit im Allgemeinen noch den wesentlichen Verschiedenheiten, welche bezüglich dieser Lasten vorkommen,

Rechnung getragen hat.

Bemerkt wird, in jenen Städten, in welchen alle Häuser nach dem Zinsertrage vor Erlassung des Patentes vom 10. Oktober 1849 besteuert waren, der Abzug für Erhaltungs- und Amortisierungskosten mit 15% vom Bruttozinsertrage bemessen. In Galizien haben wir drei solche Städte: Lemberg, Krakau und Brody. — Mit dem Patente vom 10. Oktober 1849 wurde die Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage erweitert, u. z. auf jene Orte ausgedehnt, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude vermiethet wird, und ist in diesen Orten ein Abzug für Erhaltungs- und Amortisierungskosten mit 30% vom Zinsertrage zugestanden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sollen aber die Abzugsperzente nach drei Stufen bestimmten Sätzen bemessen werden, für deren Anwendung als alleiniges Merkmal der Durchschnittspreis der Gebäudebestandtheile zu dienen hat. Für jene Orte, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl erreicht oder übersteigt soll der Abzug mit 15%, in Orten wo er 15 bis 45 fl beträgt mit 20%, in Orten wo er endlich 5 bis 15 fl beträgt mit 25% bemessen werden. — In allen Haupt- und größeren Städten, in denen der Abzug bisher mit 15% bemessen war, wird darin sicher keine Änderung vorkommen, da sich unter diesen Städten kaum solche finden werden, in welchen der Durchschnittspreis der Gebäudebestandtheile 45 fl nicht erreicht. Die übrigen der

Steuer nach dem Hauszinsertrage zu unterziehenden
Orte aber, welche bisher einen Abzug von 30% gezahlt
haben, werden eine Verminderung dieses Abzuges
erleiden müssen, und zwar mehrere auf 15, die mei-
sten auf 20%; selten würde ein Ort den Abzug
von 25% erhalten, denn in keinem dieser Orte wird
der Durchschnittszins der Gebäudebestandtheile unter
5 fl fallen, in den meisten aber wird er sich über 15 fl stellen.
Es ist daher offenbar auf eine Verminderung der Abzü-
ge, daher auf eine Erhöhung der steuerbaren reinen
Zinsertrages abgesehen, dabei aber gar nicht bewie-
sen, daß dieser Vorgang der Wirklichkeit entspreche
und gerecht ~~wäre~~ sei.
Ich glaube, daß die im Gesetzesentwurfe vor-
gedachte Perzentenabzüge in vielen Fällen selbst
in den westlichen Kronländern zu gering, und sowohl
in ~~ihrer~~ ihren absoluten Ziffer als auch relativ ungerecht
wären, daß diese Ungerechtigkeit in Galizien
im hohen Grade hervortreten würde, ist für mich,
da ich die Verhältnisse des Landes kenne, unzweifelhaft.
Ungleichmäßigkeit der Steuerlast, welche in Folge
eines solchen Perzentenabzuges entstehen muß, läßt sich
beurtheilen aus Beispielen, die man sich leicht denken kann.
Nehmen wir z. B. die Städte Wien und Lemberg,
in denen nach dem Entwurfe ebenso wie bisher ein 15%

Abzug für alle Häuser gleichmäßig gemacht wäre.
Selbst in Wien wird es bedeutende Verschiedenhei-
ten geben in Bezug auf das Verhältniß der Er-
haltungs- und Amortisirungskosten zum Bruttozins-
ertrage. In einem vier oder fünfstöckigen Hause
am Kohlmarkt, oder am Graben, wo schon 5, 6, 7-
tausend [?] für ein Gewölbe vermiethet ebenso viel
bedeutender [?] Gulden Zins abwerfen, wird der 15% Ab-
zug recht noch viel zu groß sein, während er vielleicht
schon zu gering ist für entlegene Vorstadthäuser, wel-
che verhältnißmäßig bedeutend geringere Zinse ge-
ben. Was ist aber zu sagen von Lemberg, wo meist
ein und zweistöckige selten dreistöckige Häuser beste-
hen, und diese ebenso wie die Wiener 5 stöckigen
einer Kasse [?] bedürfen, wo zwei zweistöckige Häu-
ser einen solchen Zins abwerfen, wie ein zu Ge-
wölben vermiethetes Ebenerdgeschoß am Graben
in Wien, wo überdies die Bauart, und die kli-
matischen Verhältnisse größere Erhaltungs- und
Abnützungskosten verursachen, nämlich der ge-
ringen Zahl der Bauten wegen der Baumaterial,
ja selbst Stein und Ziegel in schlechterer Qualität
producirt werden und minder dauerhaft sind, wo die
Dächer, mit seltenen Ausnahmen, mit Schindeln be-
deckt sind, welche durch 3/5 oder 2/3 ~~Tage~~ des Jahres
~~unterm~~ durch Schnee oder Regen weggeschwemmt [?] sich in 12 bis 18 Jahren ver-

faulen, wo die durch 7 Monate im Jahre beheitzten
Öfen öfter verderben und vom Hauseigenthümer
überbaut werden müssen, wo Fenster und Thüre
durch öfteres Aufschnellen und Austrocknen, die
äußeren Fensterrahmen durch Verkitten für den
Winter und durch andauernde Nässe schneller verderbt
werden, wo man sieht die Rinnen bersten, der äuße-
re Verputz beschädigt wird und nicht einmal durch den
starken Frösten nicht widerstehender Materiale geschützt
werden kann, wo selbst die Mauern durch Fröste Risse
bekommen und theilweise auseinanderfallen. Selbst
den am besten gelegenen gemauerten Häusern Lembergs
müßte man einen Abzug von 30 bis 35 gewähren,
um sich den wirklichen Erhaltungs und Abnützungs (Amor-
tisations) Kosten zu nähern. Es giebt aber in den Vor-
städten Lembergs hölzerne Häuser, ja auch solche,
welche Strohdächer und Wände von Flechtwerk und
Lehm haben, in welchen der Lehm an den Wänden
4 bis 6 Jahre, das Flechtwerk und die Bedachung
von Stroh oder Schindeln 8 bis 20 Jahre, die übrigen
Holztheile 20 bis 60 Jahre dauern. Bei solchen Häu-
sern werden die wirklichen Erhaltungs- und Abnüt-
zungskosten 50 bis 80 Perzent vom wirklichen
oder eingeschätzten Bruttozinsertrage aus-
machen. – Vergleicht man nun die Extremen, z. B.
ein Haus in der besten Gasse Wiens, bei welchem
von dem hohen Zinsertrage kaum 5 bis 10%, mit ei-

nen hölzernen Vorstadthause in Lemberg, bei welchem 70% vom Bruttozinsertrage für Erhaltungs- und Abnützungskosten voll in Abzug kommen; bei dem ersteren verbleibt nach Abzug der erwähnten Kosten ein Reinertrag von 90, bei dem zweiten aber nur 30 von je hundert Gulden des Bruttoertrages. Der Gesetzentwurf will aber bei beiden einen unwahren, fingirten Kostenabzug mit 15%, daher einen Reinertrag mit 85 fl. von je 100 fl. des Bruttoertrages annehmen. Zugegeben, daß in der Zukunft der Steuersatz einschließig samt den Staatszuschlägen nur 20% vom Reinertrage, daher von den 85 fl. des angenommenen Reinertrages 17 fl. entnehmen dürfte, so würde diese Steuer in dem gedachten Hause Wien gegenüber dem reellen Reinertrage von 90 fl. sich auf kaum 19% in dem erwähnten hölzernen Vorstadthause in Lemberg aber, gegenüber dem reellen Reinertrage von 30 fl. sich auf 56% stellen, in diesem letzteren daher mehr als die Hälfte des reinen Einkommens rauben, wobei noch zu bemerken kommt, daß von der übrigen kleineren Hälfte noch mehr als die Hälfte an Landes-Grundentlastungs-Gemeinde-Kirchen- und Einquartierungsbeiträge aufgehen wird.

Und bei solchen Steuergesetzentwürfen wollen uns glauben machen, daß eine billigere gleichmä-

lästigeren Besteuerung beabsichtiget wird!?

Die geschilderte Ungleichmäßigkeit der Besteuerung besteht unstreitig schon jetzt.

Sie soll einmal aufhören.

Anstatt die bestehenden Ungleichmäßigkeiten, [illegible] die Unbilligkeit der geringen Perzentenabzüge zu beseitigen, will der Gesetzentwurf die Ungerechtigkeit noch vergrößern, indem er denselben für jene kleineren Städte, welche bisher einen Abzug von 30% hatten, diesen Abzug teilweise auf 25, meistens auf 20, oft auch auf 15% zu vermindern, daher den steuerbaren reinen Zinsertrag erhöhen will.

In Bezug auf Galizien muß ich bemerken, daß für die in dortigen Städten (selbst in Lemberg) gebauten Häuser nicht einmal der bisher bestandene Abzug von 30% im Allgemeinen ausreichend war, und überdies daß die für alle Häuser einer Stadt gleichmäßig festgestellte Perzentenziffer, ohne Rücksicht auf die thatsächlich bestehenden Umstände, welche eine bedeutende Verschiedenheit dieser Lasten zwischen einzelnen Stadttheilen und Häusern begründen, auffallende Ungleichmäßigkeiten zur Folge haben muß. Zur Feststellung der Abzugsperzentensätze für eine der Hauszinssteuer zu unterziehende Ortschaft will der Gesetzentwurf nur den Durchschnittspreis der Gebäudebestandtheile zur Grundlage nehmen, ohne Rücksicht

auf andere wichtigere Umstände, welche auf die Erhaltungs- und Amortisirungskosten der Gebäude bedeutenden Einfluß haben. Zu diesen Umständen gehören die von mir bereits erwähnten klimatischen Verhältnisse und die Bauart, nebstdem aber auch die Miethverhältnisse; denn ~~denn~~ in den einen Orten, wie z. B. Wien, trägt der Miether die Kosten des Bemalens oder Belegens der Wände, des Überlackirens der Fenster und Thüre, und im Allgemeinen die Reparaturen im Innern der Wohnung, während in anderen Orten diese Auslagen den Hauseigenthümern zur Last fallen, und doch vom steuerbaren Zinsertrage nicht abgesondert abgeschlagen werden; in den einen Orten sind die Wohnungen regelmäßig vermiethet, in den anderen steht ein Theil der Gebäude oft leer, und sind die Erhaltungs- und Amortisirungskosten ~~der~~ der leerstehenden Theile in ihrer absoluten Ziffer nicht geringer als jene der vermietheten, in ihrer relativen Ziffer aber ~~oben~~ (d. i. im Verhältnisse zum geringeren Bruttozinsertrage der vermietheten Theile) sind diese Kosten offenbar *viel größer*. – Wenn allen diesen Verhältnissen bei Feststellung des steuerbaren Bruttozinsertrages keine Rechnung getragen werden will, *so kann man an die Absicht einer gleichmäßigen Besteuerung nicht glauben machen lassen*. –

In Orten, in welchen weniger als die Hälfte der Gebäudebestandtheile vermiethet werden, soll dem Gesetzentwurfe gemäß die Steuer nach dem reinen Nutzungswerthe bemessen werden, bei dessen Einschätzung die Miethzinse vermietheter Gebäude bald einen sicheren, bald aber etwa ziffermäßigen Anhaltspunkt bieten sollen. (§ 13 b c) Die Idee der Besteuerung der eingeschätzten Nutzungswerthes ist dem preußischen Gesetze entnommen. Laut dieses preußischen Gesetzes (§. 7) soll aber in Ortschaften, wo aus erheblichen Miethpreisen kein zureichender Anhalt für Feststellung der Nutzwerthes zu gewinnen ist, dieser Werth nach anderen Umständen bestimmt werden, und ist im Gesetze nicht ausgesprochen, daß der in diesen oder gar anderen Ortschaften erzielten Miethpreise als Anhalt zu dienen haben. Für die erwähnten Ortschaften hat ferner das preußische Gesetz (§§. 7 & 8) billige Schranken gestellt, welche bei Einschätzung der Nutzungswerthe in die im Gesetze bestimmten Classenstufen, insbesondere bei Einschätzung der mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäude, nicht überschritten werden dürfen. Überdies hat das preußische Gesetz sich nicht das absolute Urtheil über die verschiedenen Verhältnisse in den Provinzen angemaßt und festgestellt, daß für jede Provinz nach Vernehmung der Provinziallandtage die Merkmale zusammenzustellen sind, nach welchen die Gebäude in die ver-

schiedenen Stufen der Classentarife eingeschätzt werden sollen. Überdieß ist im preußischen Gesetze der Steuersatz für Wohngebäude auf 4 % vom Nutzungswerthe, daher ein solcher Steuersatz bestimmt worden, welcher mehrfach geringer sein wird als er bei uns gedacht werden kann.

Dieser letztere Umstand müßte zu der Folgerung bewegen, daß man in Oesterreich mit noch mehr Umsicht und mit noch mehrerer und genauerer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bei Einschätzung der steuerbaren Nutzungswerthe vorgehen muß, um bedeutende Ungleichmäßigkeiten und Härten zu beseitigen. Gerade umgekehrt macht es aber der vorliegende Gesetzentwurf. Obgleich wir einen §. 24 der Landesstatute haben, welcher den Landtagen die entscheidende und überwiegende Einflußnahme auf die Umlegung der Steuer zusichert (was in Preußen nicht der Fall ist); obgleich ferner, die Verhältnisse am verschiedenartigsten in den einzelnen Ländern gestaltet sind und weder im ministeriellen Bureau noch im Reichsrathe gehörig beurtheilt werden können, so wollen doch im Gesetzentwurfe alle Bestimmungen über die Grundsätze der Einschätzung aufgenommen werden.

So will der Gesetzentwurf (: §. 13 b.) in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet aber ein größerer (:) Theil der Gebäude

fortdauernd vermiethet ist, die üblichen durchschnitt-
lichen Miethzinse aus den letzten 10 Jahren als
einen sicheren Anhaltspunkt für Ermittelung der
Nutzwerthsziffer annehmen. Um das Umfassende
eines solchen Vorganges darzustellen werde ich nur
die 113 oder, Städte und Städtchen, anführen, welche in Ga-
lizien, in Folge der Verminderung der Bezirks-
ämter, aufgehört haben Bezirkshauptstädte
zu sein, und nur noch die Gerichte behalten haben.
In diesen ~~Städten~~ Orten sind viele Gebäude leer ge-
worden. Wenn man diese, ebenso wie andere
gar nicht vermiethbaren Gebäude, nach dem Mieth-
preisen abschätzen, welcher noch für einen Theil der
Gebäude derselben Ortschaft erzielbar ist, und die-
se Abschätzung, selbst ohne Rücksicht auf das Leer-
stehen der Wohnungen, nach §. 16 des Entwurfes,
durch volle 5 Jahren als Grundlage (unverändert zur) ~~der Steuer-~~
~~bemessung annehmen~~, die Hausbesitzer in sol-
chen Ortschaften würde ungleich härter behandelt als
in den, der Hauszinssteuer unterliegenden gro-
ßen Städten, in welchen das Leerstehen der
Wohnungen die Steuerbefreiung begründen soll.
Denke man sich den Besitzer eines durch Verminde-
rung der Bezirksämter leer gewordenen,
oder keinen Ertrag gewährenden Hauses.
Was hätte er zu thun, um sich von der drückenden,
ihm auf 5 Jahre zugeschriebenen Steuer

Besteuerung nach höherem Steuer, & wieso nicht höheren Steuer als in Preußen?

Zyblikiewicz powinien wiedzieć nazwisko tego właściciela.

zu befreien? Ihm bliebe nichts anderes übrig als sein Haus niederzureißen. Mir ist zwar ein Fall bekannt, wo der Besitzer einer Stallung in der Vorstadt Krakaus in den Jahren ~~1863 u. 1864~~ [1854 u. 1855] zweimal zu Reparaturen derselben für Militär-pferdeeinquartierung gezwungen, die Stallung niederriß, sobald als man ihn zum dritten Male zu einer solchen Einquartierung zwingen wollte. Ich glaube aber, daß Sie nicht gewillt sein können, die Hausbesitzer zu solchen Handlungen oder sonst zum Verlassen ihres Besitzes durch ungerechte Besteuerung zu treiben.

Noch unpassender und ungerechter ist die im §. 13. c enthaltene Bestimmung, daß auch in jenen Orten, in welchen aus wirklichen Miethzinsen kein Anhaltspunkt zu gewinnen ist, die Miethzinse nahegelegener Orte als einen zuverlässigen Anhalt zur Einschätzung des Nutzwerthes zu dienen hätten.

Der Entwurf will zuerst einen Bruttonutzungswerth einschätzen, und dann ferner die Erhaltungs- und Amortisirungskosten in Abzug bringen lassen, welche der §. 18 in Maximo auf 30% des angenommenen Nutzungswerthes beschränkt. Diese Maximalziffer ist aber im Allgemeinen überall zu gering und mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmend. Insbesondere in meinem Lande ist sie selbst für die besten gemauerten Häuser jener Orte, in welchen

Nutzungswerth abzuschätzen ist, zu gering. Denn in
solchen Orten muß derjenige, welcher ~~in Galizien~~ in Galizien ein
Haus mauern will, eine Ziegelbrennerei selbst errich-
ten, schlechte Ziegelbrenner hiezu aufnehmen, weil er
bessere zur Erzeugung einer geringen Ziegelquanti-
tät nicht findet. Aus einem solchen Material dau-
ert die Mauer offenbar nicht so lange, wie aus ei-
nem besseren. Wegen der geringen Zahl besserer
Bauausführungen sind auch die anderen Materialien
und Handwerker schlechter. Mit geringer Aus-
nahme, sind ~~[illegible]~~ auch die gemauerten Gebäude
in meinem Lande mit Schindeln oder ~~[illegible]~~
Stroh bedeckt. – Doch selbst die gemauerten Häuser
gehören in solchen Orten in Galizien zur Ausnahme.
Im Allgemeinen sind die Häuser von Holz, Wände
von Flechtwerk und Lehm, Dächer mit Stroh ge-
deckt, im Allgemeinen noch schlechter wie ich es bei
der Beschreibung von derlei Häusern in der Lem-
berger Vorstadt geschildert habe; ~~denn~~ sie haben
im Allgemeinen nicht einmal gemauerte Kamine.
Will nun erwogen werden, daß außer den
geschilderten Materialien und Bauart noch die
klimatischen Verhältnisse auf die schnellere Abnut-
zung der Gebäude und auf die Vermehrung der
Erhaltungskosten einwirkt, so kann nicht geläugnet
werden, daß ~~die~~ für die hier in Frage stehenden Ortschaf-
ten Galiziens die Abnutzungsquote ~~[illegible]~~
mit wenigstens 20 und bis 80% von einem

deklarirten jährlichen Brutto~~ertrags~~ [mehr] werthe ~~mit wenigstens 30~~
~~bis 40~~ angenommen werden müßten,
um der Wirklichkeit und Wahrheit zu entsprechen.
Wer keine Kenntniß unserer Landesverhältnisse
und keinen Verständniß dafür hat, dem dürfte diese
Schilderung als übertrieben vorkommen.
Ich will daher auch noch auf das Beispiel eines Nach-
barstaates verweisen, welcher klein, aber zu den am
dichtesten bevölkerten und relativ reichsten Europas
gehört. Im Königreiche Sachsen nämlich, welches
sicher, in allen seinen Bestandtheilen die homogensten
und von der Regierung und Landesvertretung
leichter als anderswo beurtheilt werden könnende
Verhältnisse hat, — ~~hat~~ [wollte] daß die Landesvertret-
tung, bevor sie an die Berathung über Steuerreform
ging, es für nothwendig gehalten, am 3. März 1868
die Regierung aufzufordern, eine aus verschie-
denen Interessenten und Fachkammern zusammenge-
setzte Commission zu dem Zwecke zu bilden, um
über die Gegenstände der direkten Besteuerung
gutachtliche Vorschläge zu machen. — Auch in Preußen
wurden Enqueten und Berathungen mit Sachver-
ständigen vor der definitiven Ausarbeitung der
letzten Steuergesetzentwürfe von der Regierung
veranstaltet. Auch in Ungarn
~~Auch in Ungarn~~ folgt man denselben solchen
Beispielen. Aber bei uns will man diesen

(B6a

6a

435

Gegenstand in den ministeriellen und reichsräthlichen Bureaux allein zum Fallen zu bringen. – Bei Berathung über die Gebäudesteuer hat es die erwähnte Commission in dem Königreiche Sachsen nicht gewagt für Städte die Abzugsprozente zu bestimmen, sie nach den durchschnittsmiethpreisen allein zu stehenden Ziffern anzunehmen, und für andere Orte einen Abzug von 30% im Maximo festzustellen. Diese Commission war ¶

¶ vernünftig genug, um einzusehen, daß selbst in dem homogenen Sachsen sehr verschiedene Verhältnisse obwalten, welche sich in so enge Schranken nicht einzwängen lassen, daß man daher zur Berücksichtigung dieser mehr Verhältnisse den Durchführungsorganen einen weiteren Spielraum offen lassen muß

Diese Commission, zu welcher auch Steuerbeamte gehörten, einstimmig beschlossen, daß der Abzug für Erhaltung und Abnützung mit 10 bis 50% des Bruttoertrages der Wohngebäude angenommen, nur bei Fabriken und den ihnen gleichstellten den Gebäuden noch bedeutend und bis 75% erhöht werden solle. (Gutachten der vom königl. sächsischen Finanzministerium ernannten Commission zur Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern, Dresden 1869 bei der königl. Hofbuchdruckerei. Seite 161 und 162:). Und doch giebt es im Königreiche Sachsen sicher keine einzige Gemeinde, welche Gebäude aufzuweisen hätte, wie solche bei den meisten Gemeinden in Galizien und in der Bukowina vorkommen, und bei welchen schon die Bauart selbst bedeutend größere Erhaltungs- u. Abnützungskosten zur Folge hat.

ad 4. In Frankreich denkt man nicht mit Provinzialautonomie; doch hat das französische Gesetz vom 21. Mai 1861 (§. 8. Absatz 5) den Provinziallandt-

tungen ein Einfluss gewahrt auf die Feststel-
lung der Merkmale, nach welchen [in den einzelnen Ortschaften] die Gebäude, mit Be-
rücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhält-
nisse in die Classentarifsstufen einzuschätzen sind. Auch
in Frankreich prahlt man nicht mit Autonomie der De-
partements; doch hat man den departementalen und Can-
tonalvertretungen auf die Vertheilung der direkten
Steuer einen bedeutenden Einfluss eingeräumt, weil
man so vernünftig war einzusehen, dass die zur
Vertheilung der Steuer erforderliche genaue Kennt-
niss der lokalen Verhältnisse eher bei diesen Ver-
tretungen als bei den zentralen Behörden oder
Vertretungen zu finden ist.

In Oesterreich haben die ökonomischen, klimatischen,
sprachlichen und Kulturverhältnisse hier eine grössere
Verschiedenheit zwischen den Ländern aufzuweisen, als
dies in Preussen und Frankreich der Fall ist. Schon
aus diesem Grunde müsste man den Landesver-
tretungen in Oesterreich einen viel grösseren Einfluss-
nahme auf die Umlegung der direkten Steuern ~~gewähren~~ Kraft § 24
ihrer Statute, (haben die Landtage) ein verwaltungsmässiges Recht
zur mitwirkenden und überwachenden Einflussnah-
me auf die Umlegung der direkten Steuern. ~~sollte~~

(Gerade wie in dem bereits erlassenen Grundsteuergesetze)
Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird ebenfalls den
Landtagen nur die Befugniss zugedacht, die Mi-
norität einer Landeskommission zu wählen,

Beigewählten. In Oesterreich ~~werden~~ wird mit vollem Munde ausgeschrieen, dass für die Länderautonomie ~~zum~~ die Sorgen zum Schaden der Reichseinheit grosse Concessionen gemacht werden. ~~That~~ Zugleich ist aber nichts wahres daran. Thatsächlich wird sogar die in den Landesstatuten ~~gewährte~~ verfassungsmässig ~~gewährte~~ garantirte autonomie eingeschränkt.

welche in Bezug auf die Grundzinssteuer gar kei-
nen Wirkungskreis haben, in Bezug auf die
nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Ge-
bäude aber, bei der Einschätzung derselben mitwir-
ken und hiebei die im Reichsgesetze festgestellten
Normen festzuhalten haben wird. Die Befugniß
zur Wahl ~~der~~ oder Minorität einer solchen Commis-
sion kann nicht als die im §. 24 der Landesstatu-
ten vorgedachte mitwirkende und überwachende
Einflußnahme des Landtages angesehen werden.
Der Landtag ist ebenso wie der Reichsrath ein
Faktor der Gesetzgebung; seine mitwirkende
Einflußnahme auf die Umlegung der direkten
Steuer kann nicht anders gedeutet werden,
als daß der bei der bezüglichen Gesetzgebung
mitzuwirken habe, daß somit die Normen,
nach welchen diese Umlegung im Innern der
Länder vorzunehmen ist, in den unter seiner
Mitwirkung zu Stande gebrachten Landesge-
setzen festgestellt werden sollen.
Die Nothwendigkeit einer solchen Vorganges
erhellet für mich überdieß aus den Erfahrun-
gen, welche darweisen, daß die Verfügungen von
Wien aus kommenden Gesetze und Vorschriften
in Bezug ~~der~~ auf Umlegung der Steuern, insbe-
sondere der Realsteuer, für mein von Wien
entferntes Land durchgehends unpassend wa-

ren und zu unzureichenden und ungleichmäßigen Re-
sultaten geführt haben.
Einen neuen Beweis liefert der vorliegende Ent-
wurf über die Gebäudesteuer, in welchem die mir
bekannten Verhältnisse meines Landes gänzlich
verkannt werden.
Man wird mir vielleicht einwenden wollen, daß
die galizischen Delegirten da sind, um die Verhält-
nisse ihres Landes aufzuklären und dessen Interessen
zu vertheidigen. Allein die galizischen Delegir-
ten können sich selber nicht immer die stets noth-
wendigen Kenntnisse der Landesverhältnisse in je-
ner Fülle immer zu haben, in welcher ~~sie~~ solche im Landtage
selbst und unter Mitwirkung der im Lande aus-
gesuchten Sachverständigen zu Tage treten
könnten. Ueberdies wissen die galizischen
Abgeordneten, daß ihre Ansichten hier nicht zur
Geltung gelangen. Es sind ja schon im vorigen
Jahre bei der Berathung der Grundsteuergesetze
gerade jene Amendements der galizischen
Abgeordneten, welche die Berücksichtigung der
besonderen Verhältnisse Galiziens zum Zwecke
hatten, verworfen worden, [obgleich diese Amendements bei weitem] ~~welche auf Galizien~~
~~nicht auf~~ noch nicht in der erforderlichen Tragwei-
te gestellt wurden, weil weitergehende noch we-
niger Aussicht auf Erfolg hatten. Es sind daher
schon in der Grundsteuer auch [illegible] bestim-
./.

mungen aufgenommen werden, welche auf Ga-
lizien nicht passen. Es ist ferner die Sammlung
einer Masse von Daten über den Naturaler-
trag, über die Preise der Produkte und Aufwands-
gegenstände angeordnet worden. Zur Erhebung
dieser Daten gibt es aber in meinem Lande
durchgehends keine gehörigen Materialien. Die
über einzelne herausgegriffene Faktoren gesam-
melten unrichtigen Daten können aber nur bei-
[illegible], zumal es noch andere Umstän-
de gibt, welche auf den Reinertrag einen
bedeutenden Einfluß haben, welche aber in den
Hintergrund treten müssen, da über dieselben keine
ziffermäßigen Daten gesammelt werden sollen und zum
großen Theile auch nicht gesammelt werden können,
weil diese Umstände sich in Ziffern nicht ausdrücken
lassen. Einige von den galizischen Abgeordneten auf
die Sammlung der Daten, zur Berücksichtigung der
besonderen galizischen Verhältnisse, gestellten Amen-
dements sind verworfen worden. Auch jene Amen-
dements sind gefallen, welche auf die Kauf- und Pacht-
preise der Grundstücke ein größeres Gewicht legen
wollten, obgleich in diesen Preisen gerade alle auf
den Ertrag einflußnehmenden Faktoren ihren Aus-
druck finden, und die Daten über diese Preise aus
den die vertragschließenden Parteien verbinden-
den schriftlichen Urkunden, daher viel sicherer

als alle Daten über die einzelnen Sektoren ent-
nommen werden können. In Frankreich, wo man
mit Anfang dieses Jahrhundertes mit der Einschätzung
der Grundstücke den Beginn machte, hat man die Un-
gleichheit der Einschätzungen schon im Jahre 1818 er-
kannt, und andere Materialien, namentlich Da-
ten über Kauf- und Preise gesucht, auf Grund wel-
cher sodann die Steuerquoten in den einzelnen De-
partements, zur Ausgleichung zwischen denselben
herabgemindert wurden.
Ich kann nicht umhin meine Überzeugung dahin
auszudrücken, daß gerade in Österreich das Steu-
erquotensystem das angemessenste wäre, in der
Art, daß für die gesammte Realsteuer (Grund-
und Gebäudesteuer) eine Landesquote im Wege
des Reichsgesetzes festgestellt und die Feststellung
der Normen für die Vertheilung im Innern der
Länder der Landesgesetzgebung überlassen wer-
de, weil die in den Landtagen in Bezug auf
individuelle Steuervertheilung beschlossenen
Gesetze gewiß sicher angemessener sein würden,
als jene, welche im Reichsrathe für alle Länder
beschlossen werden können. Das einzige und ge-
rechteste Materiale zur Feststellung der Landes-
quoten oder zur Ausgleichung der bestehenden
Quoten sehe ich in den Verkehrspreisen der
Realitäten, d. i. in den Kaufpreisen, mit

berücksichtigung der üblichen Zinsfuße, und in den Pachtpreisen) – weil in diesen durchschnittlich genommenen Preisen alle auf den Werth und Ertrag einflußhabenden Faktoren ihren Ausdruck finden, und diese Preise daher zwar nicht bei der individuellen Repartition maßgebend sein können, aber in ihren durchschnittlichen Ergebnissen von Land zu Land (und auch für größere Theile eines Landes) das beste Mittel zur Beurtheilung des Werthes und Ertrages der Realitäten abgeben. Die Verkaufspreise der durch eine Reihe von Reihen gekauften oder gepachteten Objekte, verglichen mit den dieselben Objekte belastenden Steuern, würden die Höhe der Steuer im Verhältnisse zum Verkaufspreise in jedem Lande, daher auch den Umstand darweisen, um wie viel die Steuerquote zur Ausgleichung zwischen den Ländern in einem Lande gehoben, in anderen vermindert werden soll. – Die Feststellung einer Landesquote für die Grund- und Gebäudesteuer zusammengenommen wäre deshalb wünschenswerth, weil es auch nothwendig ist, daß diese Steuerarten unter einander in einem möglichst richtigen Verhältnisse stehen, und dieses Verhältniß sicher, wenigstens in einem Lande, in einem durch den Landtag beschlossenen Gesetze besser getroffen sein wird, als dieß in einem im Reichsrathe ~~getroffenen~~ beschlossenen Gesetze der Fall sein kann, – weil, ferner, die Kauf und Pachtfälle, un-

welcher die ~~meisten~~ als Materiale zur Feststellung
der Steuerquoten zu benützenden Daten über die
Verkaufspreise zu schöpfen wären, in sehr vielen,
(meistens) ja im Lande in den meisten Fällen, die Grundstücke
mit den Gebäuden umfassen, daher im Falle der
Feststellung abgesonderter Länder-Steuerquoten
für die Grund- und für die Häusersteuer die er-
wähnten Kauf- und Tauschfälle entweder gar nicht
benützt oder bei ihrer Benützung die Preise der
Grundstücke von jenen der Häuser getrennt
werden müssten, welches Letztere aber großen
Schwierigkeiten unterliegen und wohl nur durch
die hiezu verwendeten Organe willkürlich ge-
schehen könnte, weil weder der Stand der Gebäude
aus der Zeit der Abschließung der Kauf- und Tauschver-
träge noch der Umstand gehörig erhoben werden
kann, wie viel der Käufer oder Tauscher in solchen
Fällen für die Grundstücke und wie viel er für die
damit verbundenen Häuser gezahlt haben mag.
Leider kann ich derzeit einen auf Ländersteuer-
quoten für die gesammte Grund- und Häusersteuer
nicht stellen, aus dem Grunde, weil man bei Annahme
derselben auf die Grundsteuer zurückkommen und
das kaum vor einem Jahre erlassene Grundsteuer-
gesetz zurückziehen müsste, und zu einem solchen
Beschlusse im Reichsrathe keine Aussicht vor-
handen ist. Ich hoffe, daß sich für diesen Antrag
/.

die Zeit nachkommen wird, wenn bei der Ausführung der Grundsteuergesetze Erfahrungen gesammelt werden, welche dessen Fehler darweisen ~~dürften~~

Was aber das gegenwärtig vorliegende Gebäudesteuergesetz anbelangt, so habe ich darzuweisen getrachtet, daß die in demselben beantragten Grundsätze über Ermittelung der steuerbaren Erträge die wirklich bestehenden bedeutenden Verschiedenheiten der auf den Ertrag einfließenden Verhältnisse nicht beachten, daß sie daher nur zu den größten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung führen können, – ferner, daß von der Regierung keine Materialien vorgelegt worden sind, welche geeignet wären den Gegenstand gehörig aufzuklären, und ~~eine~~ [eine] entsprechende Beschlußfassung zu ermöglichen.

Der Gegenstand ist noch nicht spruchreif. Besser ist es, die Häusersteuer noch einige Zeit beim Alten zu belassen, als durch das neue Gesetz theilweise die alten Ungleichmäßigkeiten zu sanktionieren [und zu erhöhen,] ~~und~~ theilweise ~~noch~~ [aber] neue Ungleichmäßigkeiten zu schaffen. Hiezu kommt, ~~noch~~ daß bereits die Durchführung der Grundsteuergesetze die Thätigkeit sehr vieler Männer in Anspruch nehmen wird, ein Contingent von 8 Mitgliedern für jede der 74 oder noch mehr Bezirkskommissionen und zusammen

mit den Landeskommissionen ein Contingent von wenig-
stens 628 Kommissionsmitglieder wird Galizien für die
Grundsteuerkommissionen liefern müssen. Mehrere hun-
dert würden noch für die Hausteuerkommissionen
und ich weiß nicht wie viele noch für andere in Aussicht
gestellte Steuerkommissionen erforderlich sein. Kann
man sich aber dem Glauben, ich möchte sagen dem Wahne
hingeben, daß man so viele Leute welche zu solchen
Kommissionen tauglich wären finden wird, und daß
diese Leute sich ihren Berufsbeschäftigungen werden
entziehen lassen können, um die ihnen bei diesen Kom-
missionen zu Theil gewordene Aufgabe gehörig zu
lösen?

Przy generalnej dyskusyi niechcę ~~[illegible]~~ dodać ~~[illegible]~~ z tego co mówię dalej przy pojedyńczych §§

Das angemessenste würde dagegen in diesem Augenblicke
~~daher~~ das Gebäudesteuergesetz nicht in Berathung zu
ziehen und über den Regierungsentwurf zur Tagesord-
nung überzugehen.

Würde dieser Antrag die Majorität nicht erlan-
gen, so wäre ich dafür, daß für die Gebäudesteuer
andere Grundsätze angenommen werden ~~als~~ als je-
ne welche in der Regierungsvorlage enthalten
sind. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Gleichmä-
ßigkeit der Besteuerung am besten durch die Gegen-
seitigkeit der Kontrolle unter den Besteuerten, diese
aber nur dann in angemessener Weise erzielt
werden kann, wenn es den sich gegenseitig kontro-
lirenden Steuerträger nahe liegt, daß sie mehr

zahlen werden wenn die anderen weniger zahlen.
Das Richtige aber gar nicht oder wenigstens nur einiger im gehörigen
Maße der Fall, wenn die bei der Umlegung der
Steuer oder bei der Einschätzung mitwirkenden
Steuerträger nicht sowohl die Gleichmäßigkeit der
Steuer im Innern der ihnen bekannten engeren
Gebiete als vielmehr auf den Umstand ins Auge
fassen, daß ihr Gebiet nicht gegenüber anderen
entlegenen Ländern verkürzt werde. Aus diesem
Grunde ~~[illegible]~~ ist das Steuerquotensystem das beste,
und kann allein zu einer möglichst gleichmäßigen
Besteuerung führen. Ich würde daher auch bei der Ge-
bäudesteuer für das Quotensystem das Wort führen,
und zwar in der Richtung, daß im Wege des Reichs-
gesetzes nur eine Länderquote für die Hauszinssteuer
festgestellt, die Feststellung der Normen zur Umlegung
der Hauszinssteuer und Einschätzung der Häuser im Inne-
ren der Länder aber der Gesetzgebung der die
Verhältnisse ihrer Länder besser kennenden Landtage
~~überlassen~~ vorbehalten bleiben.
Zur Feststellung der Hauszinssteuerländerquoten kön-
nen nicht die Resultate einer im Reichsgesetze ge-
nau geregelten Einschätzung dienen. Selbst die Grund-
sätze zur Einschätzung eines Bruttoertrages kön-
nen nicht für alle Länder dieselben sein. Die
Erhaltungs- und Amortisierungskosten der Ge-
bäude können, wie ich es dargestellt habe,

zwischen 5, 10 und bis 70, 80 in einzelnen Fällen
auch bis 90 % vom annehmbaren Bruttoertrage
differiren. Will man für die Perzentziffer die-
ser letzten enge Schranken setzen, wie dies z. B.
in der Regierungsvorlage der Fall ist, so wird
man ~~gegen~~ in den meisten Fällen gegen die Wirk-
lichkeit verstoßen und dieser gegenüber bedeutende
Ungleichmäßigkeiten schaffen. Will man aber einen
weiten Spielraum von z. B. 5 bis 90 % Perzent-
gewähren, so wird entweder der Willkür freies Feld
geöffnet und die Möglichkeit geboten werden, daß
überall, wo dies auch mit der Wirklichkeit nicht
übereinstimmt, zu die höheren Abzugsperzente wird
gegriffen werden wollen, weil aus dem Grunde,
um gegenüber der anderen, entlegenen Gebiete
nicht verkürzt zu werden. Will man aber verschiede-
ne Perzentenabzugsstufen zwischen zwei weitgehenden
Extremen und für die Anwendung dieser Stufen ge-
wisse Normen feststellen, so können solche Normen
gerade in einem Reichsgesetze für alle Länder
nicht ~~feststellen~~ festgestellt werden, weil sich keine Regeln denken lassen,
welche für die verschiedenartig gestalteten Ver-
hältnisse der Länder dieses großen Reiches pas-
sen würden.
Zur Beurtheilung der Gebäudesteuer(Länder)gesetze ist
nur ein Materiale geeignet, welches sich am
wenigsten durch willkürliche Beurtheilungen
/:

vermieden bleibt. Dieses Materiale ist gerade
nur in den Kaufwerthen der Häuser [illegible] (mit Berück-
sichtigung des landesüblichen Zinsfußes) zu finden.
In den Kaufwerthen finden die Bruttoerträg-
nisse ebensowie die verschiedenartigen Erhal-
tungs- und Amortisirungskosten ihren endgiltigen
Ausdruck, weil der Verkäufer und Käufer bei
Vereinbarung des Preises auf beide Momente zu-
sammen reflektirt. Die in einem Lande aus einem
längeren ~~Zeitraum~~ Reihe von Jahren gesammelten Kauf-
preise können Daten genug liefern zur Beurthei-
lung der Kaufwerthe ~~aller Häuser~~ der Gebäude
Man braucht ~~aber~~ nicht einmal die schwierigere
Kaufwerthschätzung aller steuerbaren Häuser
vorzunehmen, um ein entsprechendes Materiale
zur Beurtheilung der Gebäudesteuerländerquoten
oder zur Ausgleichung der bestehenden Quoten
zu gewinnen. Es genügt Kaufpreise der wirklich
verkauften Häuser aus einer längeren Reihe der
Jahre in jedem Lande zu sammeln, diese Preise
mit den von denselben Häusern gezahlten Steuern
zu vergleichen, und darnach beurtheilen, welches
Land bisher schwerer oder leichter durch die Steu-
er getroffen ist, und welche Steuerquote für
jedes Land für die Zukunft festzustellen wäre.
Dermalen wäre nur ein Gesetz zu erlassen
in Bezug auf die (durchschnittlich gegenseitig)

kontrollirenden Kommissionen zu bemerkenden Sammlung der Daten über die Kaufpreise und über deren Vergleichung mit der Steuer.

Gesetzgebenden Behörden

Die Feststellung der Länderquoten auf Grund der gesammelten Materiale wäre nicht der Exekutive zu überlassen, sondern einem künftigen Reichsgesetze vorzubehalten, damit der wichtige Gegenstand zur öffentlichen Verhandlung und Beschlußfassung im Reichsrathe gelange.

Hier muß ich nochmals auf ein Beispiel, nämlich auf den Vorgang in Frankreich berufen, wo die bemerkten Ungleichheiten in der Grundsteuer zuerst zur Erlassung eines Gesetzes im Jahre 1818 führte, welches lediglich die Sammlung der Materialien, insbesondere Vergleichungen der Kauf- und Pachtpreise anordnete und erst nach Vorlage der Materialien sind durch weitere Gesetze zuerst im Jahre 1821 und 1822, die Steuerquoten der überbürdeten Departements zur Ausgleichung mit anderen Departements ermäßigt worden.*) — Ein solcher Vorgang würde auch

./.

*) Dla wiadomości dodam, że podatek domowy we Francyi od drzwi i okien jest w ogóle bardzo mały.

Czartoryski za swój hotel Lambert w Paryżu, mający 3 razy tyle pokoi jak mój dom we Lwowie, płaci 1/3 część tego co ja płacę we Lwowie. We Francyi płaci i za to lokator, mający swoje meble, podatek ruchomy. W Reichsracie wiedeńskim takie zasadnicze myśli nawet nie bywają podnoszone. U nas walą wszystko na właściciela domu, który potem stara się regresować na lokatorze, lecz nie zawsze może to uczynić. —

bänung in Bezug auf die dermalen in Berathung stehenden Gebäudesteuer zu erfassen, damit die richtige Bemessung der Landessteuerquoten nicht der Zukunft anheimfalle. [Einfügung]

Für den Fall, daß die Vertreter der anderen Kronländer im Ausschusse dem Landessteuerquotensystem nicht beigestimmt und geglaubt würden, daß die Durchführung schon dermalen in den Verhältnissen ihrer Länder entsprechende Grundlagen zur individuellen Bemessung der Gebäudesteuer bestehen kann, — werde ich, da ich mich diesem Glauben in Bezug auf mein Land nicht hingebe, den dritten Antrag stellen, daß für Galizien ein Gebäudesteuer Landesquote, im Verhältnisse zu den anderen Ländern festgestellt und die Aufstellung der Steuer und individuelle Umlegung der Steuer der Landesgesetzgebung überlassen bleibe.

Auf Grund der Gesagten stelle ich folgende Anträge alternativ.

I

Der Ausschuß wolle im Abgeordnetenhause den Antrag stellen:

Das Haus wolle über die Gesetzesvorlage der Regierung betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer zur Tagesordnung übergehen und die Regierung aufgefordert werde eine eingehende Enquete über diesen Gegenstand zu veranlassen, die Resultate der Enquete einer Berathung mit aus allen Reichstheilen berufenen Sachverständigen zu unterziehen, und erst dann einen neuen Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen.

II

Würde der obige Antrag die Majorität nicht erhalten, so stelle ich den zweiten Antrag, der Ausschuß wolle beschließen:

1.) für die Gebäudesteuer sind Landesquoten im Wege eines Reichsgesetzes /

festzustellen und die Bestimmung der Normen
zur Vertheilung der Quota im Innern der Län-
der der Landesgesetzgebung zu überlassen.
So lange in einem Lande kein Gesetz zur Verthei-
lung der Quota zu Stande kommt, ist dieselbe nach
den bisherigen Steuergrundlagen zu vertheilen.
Als Materiale zur Feststellung der Landesquo-
ten haben die (in allen Ländern zu sammelnden) Daten über ~~Kaufpreise der Güter und deren Vergleichung mit der entrichteten Steuer~~ [die Verhältnisse der Kaufpreise der (in den letzten 20 Jahren verkauften) Liegenschaften mit der von denselben bisher entrichteten Grundsteuer]
zu dienen. Die Sammlung dieser Daten hat durch
Distriktskommissionen, unter Überwachung der
Landeskommissionen und unter oberster Leitung
einer aus Landesdelegirten bestehenden Central-
kommission zu geschehen.
Aus derart gesammelten Materiale hat die Re-
gierung mit ihren Anträgen dem Reichsrathe
zur Beschlußfassung über die für jedes Land zu
bestimmende Steuerquote vorzulegen.
2.) Ist ein Subcomité aus 7 Mitgliedern zu wählen,
welches einen Gesetzentwurf nach den erwähnten
Grundsätzen auszuarbeiten und dem Ausschusse
vorzulegen hat.

III

Mein dritter alternativer Antrag wäre:

1. Für die Gebäudesteuer in Galizien (sammt Krakau) ist eine Steuerlandesquote in einer bestimmten Ziffer oder in einem bestimmten Verhältniß zur Gesammtsumme dieser Steuer im Wege des Reichsgesetzes zu bestimmen, u. die Feststellung der Normen zur Umlegung dieser Quote im Innern Galiziens der Landesgesetzgebung zu überlassen.

   Als Minimum (wie oben zu II)

zur Feststellung dieser Landesquote

2. Ist ein aus 7 Mitgliedern zu bestellendes Subcomité zu beauftragen, besonders in das Gesetz aufzunehmende Bestimmungen, gem. im Sinne des Punktes 1 auszuarbeiten.

Mniemam, że już w razie odrzucenia ~~już~~ powyższych wniosków potrzeba w trzeciem czytaniu głosować przeciw ustawie całej —

Rozumie się jednak także, że mimoto ~~i~~ i przy następujących §§ trzeba stawiać poprawki — do których załączam myśli i uzasadnienia.

Zur Specialdebatte

Trudno mi przewidzieć wszystkie alternatywy dla poprawek.
Bardzo ważne jest zgłębienie zasad projektu w porównaniu z zasadami dotąd obowiązującemi.

~~Ad §. 1.~~

Der Hauptmoment liegt in dem hier aufgestellten Grundsatze der Nutzwertbesteuerung, welcher eine tiefeingreifende Änderung der bisher bestehenden Gesetze enthält.

Bei einer Steuerreform würde man die Gerechtigkeit und möglichste Gleichheit der Steuer, nicht aber die fiskalistische Tendenz der Steuererhöhung als Hauptzweck betrachten.

Das Gegentheil hievon glaube ich im vorliegenden Gesetzentwurfe und der Begründung zu erblicken. Nach §. 13 des Gesetzentwurfes ist der Nutzwerth mit Rücksicht auf den Zinsertrag der nächstgelegenen Häuser einzuschätzen; dieser Zinsertrag hat bald als sicherer bald als gleichmäßiger Anhaltspunkt (§. 13 b c) bei der Einschätzung der Nutzwerthe der nicht vermietheten ~~Häuser~~ Gebäude zu dienen. Der Regierungsvorlage gemäß würden die ~~unvermietheten~~ auf Grund der so eingeschätzten Nutzwerthe besteuerten, ~~ihr Steuerertrag und~~ im allgemeinen kein Einkommen

gewährenden Häuser nachtheiliger gestellt, als die zinstragenden Häuser in den der Hauszinssteuer unterliegenden Orten, indem die ersteren nach dem eingeschätzten Nutzwerthe durch volle 5 Jahre, ohne Rücksicht auf das Leerstehen, zu besteuern wären, während bei den letzteren das Leerstehen die zeitweilige Befreiung von der Steuer (nach §22) begründen soll. — Sonderbar kommt mir die in den motivirten Erläuterungen zum Gesetzentwurfe *) enthaltene Begründung vor, wo unter den Einwendungen gegen die Hausklassensteuer gesagt wird: "diese Steuer, in Verbindung mit der Hauszinssteuer "zu den größten Ungleichheiten führt, "namentlich in Orten, wo vermiethete Ge-"bäude vorkommen, durch die im Verhält-"nisse zur Zinssteuer mindere **) Steuer "gerade eine Prämie für die Nichtvermie-"thung schafft!" *)

Diese fiskalische, die vollständige Unkenntniß der Verhältnisse verrathende Anschauung kann ich nicht theilen. Der Zinsertrag in vermietheten Gebäuden ist ein reelles Geldeinkommen. Nach diesem kann der Nutzwerth solcher Gebäude nicht beurtheilt werden, welche

*) Erläuterungen zum Gesetzentwurfe in den Beilagen vom J. 1869 Seite 18

-kein Gebäudekommen übersehen, welche nicht nur nicht vermiethet sind, sondern auch — insbesondere in Orten, wo Vermiethungen *nicht vorwiegend* sind — *nicht vermiethet werden können*. In meinem Lande gibt es (wie ich schon bei der Generaldebatte bemerkt habe) Gemeinden, wo unvermiethete Gebäude vorkommen, wo aber die Eigenthümer der anderen, sogar für Miethzwecke gebauten Häuser diese nicht vermiethen, nicht weil sie es nicht wollen, sondern weil sie keine Miether finden. Für alle derlei Gebäude wäre die Steuer, welche etwa durch Vergleichung mit dem Zinsertrage vermietheter Häuser abgeschätzten Nutzwerth zur Basis hätte, *nicht* eine Aufhebung der Prämie für die Nichtvermiethung, sondern eine *Verhängung der Strafe für der Hausbesitz*, von welcher der Eigenthümer sich nur durch Niederreißung des Hauses befreien könnte, da der Gesetzentwurf im Falle der Besteuerung nach dem Nutzwerthe nicht einmal die Steuerbefreiung für leerstehende Gebäudebestandtheile concediren will.

Das neue preußische Gesetz

vom Jahre 1861 scheint dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Muster gedient zu haben. Das Muster hat man aber nur in fiskalistischer Richtung ausgebeutet. – In Preußen bestand vor 1861 keine Hauszinssteuer, in welcher die Werth- und Vermögensverhältnisse sich durch lange Jahre ausgeführt hätten. Im neuen Gesetze hat man dort den abzuschätzenden Nutzwerth in allen Orten als Grundlage der Besteuerung angenommen. In diesem neuen Gesetze war die Vorschrift enthalten, daß die Provinziallandtage einvernommen werden müssen über die Aufstellung der Merkmale, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude in ländlichen Ortschaften in die Klassen eines bestimmten im Gesetze festgestellten Nutzwerthstarifs abgeschätzt werden sollen. Die Abschätzung der mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäude sind bestimmte billige Regeln und auch gesetzmäßige Schranken festgestellt worden, welche nicht überschritten werden dürfen. Durch solche Regeln ist auch die Durchführung in eine billige Richtung

gezwungen werden. In Preußen welches hat das Gesetz den Steuersatz ganz bestimmt auf 4% vom Nutzwerthe der vorzugsweise zum Bewohnen und auf 2% vom Nutzwerthe der vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude festgestellt.

Dieser letztere Umstand deutet schon darauf hin, daß wir keine Vergleiche mit Preußen anstellen können, denn Niemand kann zweifeln, daß der Steuersatz bei uns viel höher sein wird.

Bei dem hohen Steuersatze ist es aber offenbar angezeigt, daß man mit größter Behutsamkeit vorgehe, um Steuerungleichheiten, Härten und nicht gehörig begründete Überwälzungen der jetzt bestehenden Steuern von der einen auf die andern Steuerträger vorzubeugen.

Man soll ~~die~~ ohne wichtige Gründe nicht bedeutend abweichen von dem gegenwärtigen Stande der Steuerumlegung, in welcher die Steuerträger sich durch lange Jahre eingelebt, in welcher sich die Werths- Vermögens-

und Kreditverhältnisse eingeschränkt haben. Schon aus diesem Grunde bin ich für die Beibehaltung der bisherigen Steuerbemessung nach dem Gebäudezinsertrage sowohl bei Gebäuden in jenen Orten — wo eine überwiegende Zahl der Gebäude vermiethet wird, wo daher die Möglichkeit besteht auch andere zu vermiethen — als auch bei den wirklich vermietheten Gebäuden in anderen Orten; hingegen aber # sehr mäßige Besteuerung der anderen in diesen letzteren Orten bestehenden Gebäude, welche bisher der Hausklassensteuer unterlagen. Dieser an das Bestehende sich anschließende Vorgang ist in den zuletzt bezeichneten Orten auch aus dem Grunde der angemessenste, weil die nach dem Zinsertrage der vermietheten Gebäude bemessene Steuer doch am leichtesten zu tragen ist, da sie das reelle Einkommen dort nur dann trifft, wo und wenn es wirklich in die Tasche der Steuerträgers einfließt, dagegen die in solchen Orten unvermietheten, ~~meistens~~ im Allgemeinen doch nicht war-

muß ich das Wort führen für eine

ersetzt werden können, den Gebäude kein wirkliches Einkommen abwerfen und die Einschätzung ~~…~~ nur eine fingirte Werthziffer wird darstellen müssen.

Nur die offenbaren, dermalen bestehenden Ungleichheiten der Steuerbemessung nach dem Steuerertrage (welche darin ihren Grund haben, daß die zugestandenen Abzugsprozente im Verhältnisse zum Steuerertrage der Wirklichkeit gar nicht entsprechen) müssen beseitigt werden. Die Bestimmungen ~~der~~ des Gesetzentwurfes sind, wie ich es dargestellt habe, zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bei weitem nicht zulänglich. Bei der enormen Differenz der Erhaltungs- und Abnützungskosten, welche von 5 bis 90 % des Bruttozinsertrages betragen können, darf man ~~…~~ diese Ziffern nicht in enge Schranken einzwängen, man muß den Commissionen einen weiten Raum in Bezug auf Feststellung ~~dieser~~ der Abzugsprozente gewähren, damit sie im Stande seien alle Verhältnisse zu berücksichtigen. In dieser Beziehung behalte

ich mir vor bei dem betreffenden §. die
weitern Anträge zu stellen.

In Bezug auf die dermalen be-
stehende Hausklassensteuer will ich
nicht leugnen, daß sie reformbe-
dürftig wäre, um die Beseitigung
allzugroßer Ungleichheiten anzubah-
nen. Man muß aber dabei nicht
nur den sonderbaren Gesichtspunkt
des Finanzministeriums annehmen,
welcher meint, daß die niedrigere
Besteuerung solcher Gebäude eine
Prämie für Untervermiethung ist;
man muß vielmehr den Umstand
vor Augen haben, daß die, ~~Gebäude~~
dermalen der Hausklassensteuer un-
terliegenden Gebäude im Allgemei-
nen kein reelles Einkommen abwer-
fen und auch ein reelles Einkommen
nicht abwerfen können. — Ich kann
nicht umhin mein Bedauern nochmal
darüber auszudrücken, daß ~~[illegible]~~ wir
in dieser wichtigen Frage nicht ein
aus gehörigen Enqueten entsprun-
genes Materiale haben, und ge-
zwungen sind, ohne gehörige Erfah-
rungen, ohne gehörige Kenntniß

der verschiedenen Verhältnisse zu erhalten. Insbesondere hätte diese Enquete auch zur Beleuchtung der grundsätzlichen Frage gedient, ob bei den in Frage stehenden Gebäuden nicht die Einschätzung des Kapitalwerthes jener des Nutzwerthes vorzuziehen wäre. Für die erstere Art der Einschätzung spricht der Umstand, daß im Kapitalwerthe alle Momente zusammen ihren Ausdruck finden, und es auch für die zu berufenden Kommissionsmitglieder viel leichter sein würde, schätzbar den gemeinen Kapitalwerth unter Berücksichtigung der ihnen bekannten Kaufsfälle auszusprechen, als sich den abstrakten Begriff vom Nutzungswerthe, oder gar jenen Begriff vom Nutzungswerthe und Abzugsprozenten eigen zu machen, und hiefür entsprechende Ziffern festzustellen. Aus diesen Gründen würde ich dermalen im vorliegenden § das Amendement stellen, daß § III bei den nach dem Werthe zu besteuernden Gebäuden nicht der Nutz- sondern der Kapitalwerth der Steuerbemessung zur Grundlage diene.

Bei §. 13 werde ich die weiteren An-
träge stellen, wie der Werth einzu-
schätzen ist, damit bei der Festsetzung
die nothwendigen, billigen und gerech-
ten Schranken nicht überschritten wer-
den.

In Bezug auf das zweite Alinea
des §. 1 habe ich zu bemerken, daß es
eine Abweichung von den dermali-
gen gesetzlichen Vorschriften enthält, in-
dem es in jenen Orten, in welchen we-
nigstens die Hälfte der Wohnbestandthei-
le vermiethet wird, schon alle Ge-
bäude zur Besteuerung nach dem
Miethzinsertrage heranzieht, wäh-
rend durch die bisherigen Ge-
setze nur in jenen Orten der
Fall war, in welchen wenigstens
die Hälfte der Wohngebäude ver-
miethet war. Ich habe schon bei der
Generaldebatte gesagt, daß diese
Änderung zur Vergrößerung der
Zahl jener Orte führen muß, in wel-
chen die Steuer von allen Gebäuden
nach dem Miethzinsertrage zu bemessen sein wird.
Für die Vergrößerung der Zahl
dieser Orte ist aber kein gerechter

Steuer verschwinden. Im Gegentheile, es wäre gerechter und billiger die Zahl derselben zu vermindern, um diese Art der Steuerbemessung nur auf jene Orte anzuwenden, welche größer, wohlhabender sind und in welchen es dem Hauseigenthümer nicht schwer fällt eine von ihm nicht benützbare Wohnung zu vermiethen.

Aus den von mir bereits früher angeführten Gründen, welche darauf deuten, daß Steuern an dem verarmten Lande, in Absicht auf Steuererhöhung, nicht zu ändern wären, bin ich vorzüglich dafür, daß Orte, welche bisher der Steuerbemessung nach dem Zinsertrage nicht unterzogen waren, derselben auch in Zukunft nicht unterzogen werden sollen.

Auf ~~den von mir angeführten Grund des Geringeren Zinsertrages~~ beantrage ich die folgende Fassung des

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Kapitalwerth der Gebäude.

1. Die allgemeine Besteuerung nach dem Miethzinsertrage – d. i. nach dem Betrage, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Lokalitäten wirklich erhält oder welchen er für selbst benützte Lokalitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde – tritt in jenen Orten ein, in welchen wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen *), und welche dieser Besteuerung schon derzeit unterliegen. Zeigt es sich bei einer periodisch vorzunehmenden Erhebung (§ 9), daß in einem der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzinsertrage unterliegenden Orte weniger als die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, so kann ein solcher Ort später dieser Besteuerung ~~nicht mehr~~ nur im Verordnungswege entzogen werden **)

---

*) So steht es im Patente vom Jahre 1820. Diese Ausdrücke wären nicht zu ändern, damit man durch die Änderung derselben nicht Anlaß gebe zum Aufsuchen einer Änderung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung.

**) Ich habe bereits gesagt, daß dies eher eine Verminderung als eine in der Regierungsvorlage beabsichtigte Vergrößerung der Zahl ~~dieser~~ der Besteuerung unterliegenden Orte zur nothwendigen Folge hätte. Die

2.) In jenen Orten, welche der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzinsertrage nicht unterliegen, wird die Steuer

a) von Gebäuden, welche durch Vermiethung einen Zinsertrag abwerfen, nach dem Zinsertrage,

b) von den übrigen Gebäuden aber nach ihrem durch Einschätzung erhobenen Kapitalswerthe bemessen *)

---

1) ~~Die~~ Hauszinssteuer hat an jenen ~~Orten~~ Orte bedeutend übertroffen, wo sie in dieser Beziehung in irgend welchem Maße geleistet würde. Man kann sich dem Wahne nicht hingeben, daß diese Steuer in Folge der Steuerreformen bedeutend ermäßigt werde. Eine solche Steuerverminderung ist bei unserem Stande der Finanzen nicht zu erhoffen. Wenn ich in Anbetracht der financiellen Notlage die allgemeine Hauszinssteuer in den Orten, wo sie besteht, und außer diesen Orten noch bei den wirklich vermietheten Gebäuden erhalten will, so thue ich es deswegen, weil sie für diese Orte und Gebäude schon besteht und durch ihren langjährigen Bestand minder hart geworden ist. Dagegen will ich aber auch die allgemeine Besteuerung nach dem Zinsertrage auf jene Orte beschränken, in welchen sie dermalen besteht, und will sie in Orten, welche davon einmal losgezählt wurden, nicht wieder auf Grund der Entscheidungen der Ausführungsbehörden einführen lassen, zumal gerade in diesen Orten, wo die Zahl der unvermietheten Gebäude jene der vermietheten sich mehrt, eine bedeutende Zahl jener Hauseigenthümer mit der Hauszinssteuer besonders hart getroffen wird, welche ihre Häuser nicht vermiethen und selbe oft deshalb selbst benützen, weil sie solche ~~Häuser~~ nicht vermiethen können. Je größer die Zahl der Leute sein wird, welche für sich selbst Häuser bauen, und selbe aus einem anderweitigen, schon hoch besteuerten Einkommen erhalten, desto mehr steuerbare Gegenstände wird es geben. Man soll daher von dem Baue der Häuser zum eigenen Gebrauche nicht durch eine drückende Steuer abschrecken.
Überdieß finde ich es im Allgemeinen unstatthaft, den Ausführungsbehörden das Recht einzuräumen eine ganze Ortschaft einer drückenderen Besteuerungsart zu unterziehen. Wird die Regierung nach den bei Ausführung dieses Gesetzes gesammelten Erfahrungen glauben, daß außer den Orten, in welchen die allgemeine Hauszinssteuer eingeführt ist, noch andere einzelne Orte dieser Steuer zu unterziehen wären, so soll sie hiefür später spezielle Gesetze erwirken, wenn bis dahin nicht wieder eine andere Steuerreform sich als nothwendig herausstellt.

*) Die Gründe, welche für Einschätzung der Kapitalswerthe sprechen, sind bereits oben angedeutet. —

15

452

Zu §. 2.

Bei diesem §. e beantrage ich folgende Amendements:

1.) nach den Worten: „Landwirthschaft eingeschalten" „oder einer Gewerbs (Fabriks- Industrie) Unternehmung, so daß der betreffende Satz lauten würde:

„dann die zum Betriebe der Landwirthschaft oder einer Gewerbs- (Fabriks- Industrie) Unternehmung erforderlichen Gebäude"

2.) nach dem letzten Worte „Gebäudetheile" den Zusatz

„endlich jene Gebäude oder Gebäudebestandtheile, welche außer den, der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzinsertrage unterliegenden Orten (§. 1 Absatz 1) gelegen, und weder vermiethet noch zur Wohnung bestimmt sind."

3.) Ein zweiter Alinea lautend:

„Zu den zum Betriebe der Landwirthschaft oder einer Gewerbsunternehmung erforderlichen von der Steuer befreiten Gebäude, sind auch jene Wohngebäude oder Wohnbestandtheile zu zählen, welche für die bei der Landwirthschaft oder der Gewerbsunternehmung bediensteten (Beamte, Diener, Gesinde) bestimmt sind."

Begründung
zum 1 und 2ten Amendement

Im Patente vom 1. September 1788. (welches die Hausteuer eingeführt und den Ertrag derselben einem für die Besitzer nützlichen Fonde gewidmet hat –) sind nur die Wohnhäuser, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen, der Hausteuer unterzogen (worden), die Fabriks- und Gewerbshäuser aber, mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, von der Steuer ausdrücklich befreit worden (§. 1 bis 4)

Nach dem Hausteuerpatente vom 23 Hornung 1820 unterliegen der Gebäudesteuer die Wohngebäude (§. 3). In den, der Hausklassensteuer unterliegenden Orten wurden dieser Steuer ausdrücklich nur jene Gebäude unterzogen, welche zur Wohnung bestimmte Bestandtheile haben (§§. 18 & 19) und wurden nur die Wohnbestandtheile der Gebäude bei der Klassifikation derselben zum Behufe der Steuerklassenanwendung gezählt (§. 22)

Das Patent vom 20. Oktober 1849 hat die Hauszinssteuer welche früher nur

in bestimmten, in speziellen Gesetzen
benannten Orten bestand – ausgedehnt
auf Orte, in denen wenigstens die Hälf-
te der Gebäude benützt wird, sowie auch
auf jene in anderen Orten gelegenen Ge-
bäude, welche wirklich vermiethet wer-
den (§. 4). Im Übrigen sind die Be-
stimmungen des Patentes vom J. 1820
aufrecht geblieben.

Im §. 1. des vorliegenden Gesetzent-
wurfes ist aber der Grundsatz des
Patentes vom J. 1820, daß der Gebäu-
desteuer nur die Wohngebäude unter-
liegen, beseitigt, und sind alle Gebäude,
(mit Ausnahme der im §. 2 befreiten)
als Gegenstand der Gebäudesteuer erklärt. Es würden daher der Gebäude-steuer
[illegible] derselben bisher nicht unterzoge-
nen Gebäude unterliegen, nament-
lich alle zu Fabriks- und Industrieunter-
nehmungen verwendeten, nicht ge-
vermiethete und nicht zur Wohnung bestimm-
ten Gebäude und Gebäudebestandtheile
ferner alle nicht zur Wohnung bestimm-
ten Gebäude und Gebäudetheile, welche
in den bisher der Hauszinssteuer
unterzogenen Orten gelegen und wirklich
vermiethet sind. —

Nach der Regierungsvorlage würden alle diese Gebäude, wenn sie nicht in Orten liegen, in denen die Besteuerung nach dem ausgeschätzten Nutzungswerthe eintritt, der Gebäudesteuer auch dann unterliegen, wenn sie aufhören benützt zu werden, denn der Fortbestand der Gebäude bildet in solchen Orten, nach §. 27 des Entwurfes, keinen Grund für die Befreiung von der Steuer oder für die Änderung der Steuergebühr.

Wir haben in unserem Lande z. B. etwa Bierbräu- und hunderte von Branntwein-Brennhäuser, welche nicht im Betriebe stehen. Bei 4000 betrug die Zahl der mit dem Jahre 1840 im Betriebe gestandenen Brennereien, dermalen beträgt sie 700 bis 800. Sollen nun für diese Brennereien, Fabriks- und Gewerbshäuser etc., die in der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Orten gelegen sind, nur nicht benützt werden, den Nutzwerth haben, oder in zur Zeit ihrer Benützung erheben

Nutzwerth nach §. 16 durch volle 5 Jahre der
Steuer auch dann unterzogen werden, wenn
sie z. B. im 2ten oder 3ten Jahre nicht mehr be-
nützt werden? – Nach dem Gesetzentwur-
fe müsste diese Frage bejahend beantwor-
tet werden. Dies würde aber nicht
nur zu Steuerungerechtigkeiten, sondern auch
zu einer ungleichen Besteuerung führen,
zwischen den nach dem Nutzwerthe besteu-
erten Gebäuden und jenen, welche nach
dem Miethzinsertrage besteuert wer-
den sollen, indem letztere im Falle der
Nichtbenützung eine Steuerbefreiung
zu gewärtigen haben (§. 22).

Es ist aber ferner im Allgemeinen
die gestellte Frage in Erwägung
zu ziehen, ob und in wie weit Gewerbs-
häuser im Allgemeinen der Gebäude-
steuer unterzogen werden sollen? – Man
kann sich nicht auf Beispiele in jenen Län-
dern berufen, wo alle directen Steuern
im Verhältnisse zum vollen Ertrage ge-
regelt sind; nicht auf das Beispiel des
preussischen Gesetzes vom Jahre 1861,
nach welchem der Nutzwerth der Ge-
werbshäuser, welche zur Aufbewah-
rung von Rohstoffen oder für das

Früher mit 2% besteuert, und jene Bestandtheile der Gewerbsgebäude

zum Gewerbebetriebe dienende Ge-
bäude denen, von der Gebäudesteuer be-
freit sind. — Nun kann man diesen
zutreffenden hohen Steuersatz nicht außer
Acht lassen, und mit Rücksicht darauf
zur Lösung der Frage schreiten ob die
zum Gewerbebetriebe dienenden Ge-
bäude, welche bisher der Gebäudesteu-
er nicht unterlagen, einer solchen in
der Zukunft unterzogen werden sollen?

Wenn die für Fabriken oder son-
stige Industrieunternehmungen errichte-
ten Gebäude zu diesem Zwecke ver-
wendet sind, so kann noch gewiesen wer-
den, daß der vom Eigenthümer er-
zielte Zinsertrag ein Einkommen
bildet, welches besteuert werden
dürfte, jedoch nur unter der Bedin-
gung, daß die Erhaltungs- und
Abnützungskosten, welche bei solchen
Gebäuden viel größer sind, als bei
anderen, von dem Zinsertrage in
Abschlag gebracht werden, u. z. in ih-
rer vollen Größe, nicht aber nach
den für alle Gebäude gleichmäßig
bestimmten Perzentensätzen, wie es
die Regierungsvorlage haben will.

Ferner möchte vom Hausertrage je-
ner Betrag in Abschlag gebracht wer-
den, welcher auf die mit solchen Gebäu-
den zusammen vermietheten Einrichtungs-
stücke entfällt, nicht nur auf die beweg-
lichen sondern auch auf die mit ~~Gebäude~~ dem Gebäude
Mauer- (niet- oder ~~eingefügt~~ eingefügt [?]) verbun-
denen Einrichtungsstücke, wie Pfannen,
Kessel u. d. g. welche zwar nach unseren
Gesetzen (§. 297 des bürgl. Ges. buch.) zu
den unbeweglichen Sachen gehören, jedoch
einer viel größeren Abnützung als die
Gebäude selbst ausgesetzt sind und auch
ihrer Unzertrennlichkeit [?] eines Gebäude-
steuer nicht unterzogen werden sollen.
Im §. 3 der Regierungsvorlage ist zwar
die Bestimmung enthalten, daß von dem
Hausertrage in Orten, in welchen die Be-
steuerung nach diesem Ertrage eintritt —
ein entsprechender Betrag auf die mit-
vermietheten Einrichtungsstücke in Ab-
rechnung zu bringen ist. Aus dieser Bestimmung
~~Bestimmung~~ würde es aber noch
zweifelhaft sein, ob unter den gedach-
ten Einrichtungsstücken auch die zu
unbeweglichen Sachen zählenden Pfan- [Randnotiz: Maschinentheile]
nen, Kessel u. d. g. verstanden sind.

Für Orte aber, in welchen die Gebäu-
de nach dem Nutzwerthe besteuert
werden sollen, ist im vorliegenden
Gesetzentwurfe nicht einmal ange-
deutet, daß ein Betrag vom Nutzwer-
the auf solche Einrichtungsstücke in Ab-
schlag zu bringen oder der Nutzwerth
nur so weit es sich für das Gebäude,
ohne solche Einrichtungsstücke darstellt,
anzuschätzen sei. Es wäre bedenk-
lich zu glauben, daß die Erhaltungs-
und Abnützungskosten dieser Einrich-
tungsstücke, zusammen mit jenen des
Gebäudes selbst, in der für solche Orte
im §. 17 bis zu einem Maximum von
30% des jährlichen Bruttozinswerthes
zugestandenen Abzugsquote
Berücksichtigung finden können. Die-
ses Maximum der Abzugsquote
ist selbst für die Grundbesitzer, ohne
Rücksicht auf die schneller abnützbaren
Einrichtungsstücke, [illegible]. – Au-
[illegible] meinen Erfahrungen Gründen,
auf welche die thatsächliche Verhältnisse
im kommenden Steuergesetze nicht
reflektirt würden, kann ich [illegible]-
licherweise nur der [illegible]

Zeit entnommenes Beispiel, im Königreich
Sachsen anführen, wo es im Allgemeinen
ganz sicher bessere Gebäude gibt als
in Österreich und insbesondere als in Ga-
lizien, – wo aber die zur Steuerenquete
im J. 1868 berufenen Sachverständigen,
worunter auch Steuerbeamte waren
(wie ich es schon bei der Generaldebatte
gesagt habe) sich einstimmig dafür er-
klärten, daß bei Fabriken und den
ihnen gleichzustellenden Gebäuden, für
die Erhaltungs- und Abnützungskosten,
außer den für andere Gebäude be-
stimmten 10 bis 50% des Ertrages,
noch 50% von dem verbleibenden
Ertrage in Abzug zu bringen seien,
daher dieser Abzug sich bis auf 75%
vom Ertrage ~~stellen können~~ belaufen können.

Was aber jene Gewerbsstätten
anbelangt, welche vom Eigenthümer
selbst zum Gewerbebetriebe benützt
werden, so ist hauptsächlich darauf
Rücksicht zu nehmen, daß diese Gebäu-
de nicht nur keinen besonderen Er-
trag abwerfen, sondern im Gegen-
theil den Eigenthümer einer Auf-
wand einer Unternehmung

nehmung bilden, von welcher eine
Steuer schon gezahlt wird, und ent-
ge nach dem neuen Erwerbsteuer-
gesetzentwurfe stets eine weitge-
hende Steuer würde bisher entrich-
ten müssen. Warum soll man den
abgesondert gar nicht bestehenden
Ertrag oder Nutzwerth der Ge-
werbsgebäude abschätzen und ih-
nen besonders, in Österreich gesetz-
lichen Gebäudesteuer, welche bisher
auf diesen Gebäuden nicht gelastet
hat, unterziehen? – Wie kann man
in den Gesetzentwürfen für Ge-
bäude- und Erwerbsteuer noch
die weitere Ungerechtigkeit be-
absichtigen, daß der Ertrag bei,
der vom Eigenthümer selbst benützten
Gebäude einerseits mit der Gebäu-
desteuer getroffen, anderseits aber
(wie dies der §. 24 des Erwerb-
steuergesetzentwurfes vordrückt)
von dem mit der Erwerbsteuer
zu treffenden Einkommen nicht in
Abschlag gebracht, daher noch auch der
Erwerbsteuer unterzogen werde? –
Hat die Regierung in ihrem

Gebäudesteuergesetzentwurfe ausdrücklich
beabsichtigt die Gewerbegebäude, auch
die zur Wohnung nicht bestimmten Bestand-
theile derselben, mit der Gebäudesteu-
er überall zu treffen oder nicht? – Im
ersteren Falle wäre das, was ich oben
dargestellt habe, ungerecht; im zwei-
ten Falle aber muß im Gesetze die dieß-
bezügliche Absicht klar herausgesagt wer-
den. Als aus einigen Worten des Ge-
setzes herausargumentirbar oder als
selbstverständlich läßt sich diese Ab-
sicht nicht vorstellen, um so weniger, als
im ersten Absatze des §. 1, das im Ge-
setze vom Jahre 1820 ausgesprochene
Prinzip, daß der Gebäudesteuer
nur Wohngebäude unterliegen, nicht
aufrecht erhalten, sondern durch ein an-
deres Prinzip, welches alle Gebäu-
de als Gegenstand der Gebäudesteu-
er bezeichnet, ersetzt worden ist. Ue-
berdieß ist bei der Durchführung eines
Steuergesetzes durch eigene Steuerbehörden
nur eine solche Auslegung desselben
(leider) als selbstverständlich anzu-
sehen, welche für die Steuerträger
drückend und fiskalisch ist. – Namentlich

haben wir (Groß) solche Auslegun-
gen der Branntweinsteuergesetze er-
lebt, welche geradezu dem entgegenste-
hen, was in meiner (Groß) Gegen-
wart bei der Diskussion im Aus-
schusse dieses Hauses von Regie-
rungsvertretern als selbstverständ-
lich bezeichnet wurde.

Ich wollte daher in dieser Beziehung
eine klare gesetzliche Bestimmung ha-
ben. Zu diesem Zwecke habe ich mein
1.tes Amendement zu §. 2 gestellt, da-
hingehend, daß die zum Betriebe
einer Gewerbeunternehmung erfor-
derlichen, vom Eigenthümer selbst be-
nützten Gebäude, ebenso wie die zum
Betriebe der Landwirthschaft erfor-
derlichen, von der Gebäudesteuer be-
freit werden.

Man könnte mir einwenden, daß
die doppelte Besteuerung der Erträge
solcher Gebäude durch eine Änderung
der Erwerbsteuergesetze zu beheben wäre, näm-
lich durch eine solche Bestimmung im Er-
werbsteuergesetze gemildert wer-
den könnte, welche zulassen würde,
die mit der Gebäudesteuer getroffenen

Gebäudeertrag im Ganzen von jenem Einkommen abzuziehen, welches mit der Erwerbsteuer zu belegen ist.

Allein dieser Vorgang wäre ein, der gerade und ~~unter~~ der Wirklichkeit minder entsprechend, als die Befreiung solcher Gebäude von der Gebäudesteuer.

Diese Befreiung ist ~~dem erwähnten Vorgange~~ vorzuziehen, weil sie den dermalen bestehenden, welcher ohne wichtige Gründe nicht geändert werden soll, aufrecht erhält, ferner, weil diese Befreiung die Besteuerung eines wirklich nicht existirenden erst einzuhebenden sollenden Ertrages beseitigt, — endlich, weil sie auch in ihrem Resultate gerechter ist, denn es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Hausteuer, im Verhältnisse zum Ertrage, eben so wie bisher, auch in der Zukunft höher sein wird als die Erwerbsteuer; es ist daher gerechter die erwähnten Gebäude, welche für sich keinen Ertrag abwerfen, von der höheren Gebäudesteuer zu befreien, als deren fingirten Ertrag mit dieser Steuer zu belegen, und denselben

sondern von dem voll bestehenden,
mit einer kleineren Erwerbsteuer
zu belegenden Gesammteinkommen
der Gewerbe in Abschlag zu bringen.
gen.

In Bezug auf mein 2tes Amen-
dement — welches eine Befreiung
jener Gebäude von der Gebäude-
steuer bezweckt, welche nicht in den
der allgemeinen Hauszinssteuer
unterliegenden Orten gelegen, und
weder vermiethet noch zur Wohnung
bestimmt sind — habe ich zu bemer-
ken, daß diese Gebäude im All-
gemeinen einen, entsprechenden
oder erhöhenden Nutzen nicht gewäh-
ren. (Dieses) Amendement erfüllt
übrigens dasjenige nur theils, was
die diese Beziehung normalen
gesetzlich feststellt. In der gegenwär-
tigen Steuerreform ist es jedenfalls genug,
wenn man in den bisher der Klassen-
steuer unterliegenden Orten die Steu-
er von den bisher steuerpflichtigen
Wohngebäuden erhöht. Man soll nicht
noch weiter greifen und die Steuer
noch auf andere Gebäude ausdehnen

gdyby zostało tak jak
w rządowym projekcie,
toby opodatkowani
podatkiem domowym
nietylko gorzelnie,
browary, ale i
stajnie przy
dworach

welche überdies im Allgemeinen
für sich keinen Ertrag abwerfen.

Zum 3ten Amendement

Von den nicht vermietheten landwirthschaft-
lichen und Gewerbewohngebäuden kön-
nen gerechterweise nur jene einer
Gebäudesteuer unterliegen, in welchen
der Eigenthümer selbst wohnt, weil der-
selbe vermöge dessen den Nutzen hat, daß
er keine andere Wohnung zu miethen
braucht. Die für dessen Hausleute
(Beamte, Diener, Gehilfen, Gesinde)
bestimmten Wohngebäude oder Wohn-
bestandtheile sind aber zum Betriebe der Landwirthschaft oder des Gewerbes
erforderlich und geben offenbar kei-
nen besonderen Ertrag; sie sind viel-
mehr Wirthschaftsgegenstände, sollen da-
her keiner besonderen Gebäudesteuer
unterliegen.

In Bezug auf Befreiung solcher,
zu Gewerbsunternehmungen erforder-
lichen Gebäude von der Gebäudesteuer
könnte noch die – wie mir bereits ein-
gelegte Einwendung erhoben werden,
daß in dem zu bestellenden

Gewerbesteuergesetze, noch die Bestim-
mung eingeschaltet werden kann, wel-
che es zulassen würde, den ganzen
mit der Gebäudesteuer getroffenen
Ertrag solcher Wohnungen von dem
mit der Grundsteuer zu belegen,
der Grundertragsbemessung in Ab-
schlag zu bringen, und auf diese Art
einigermaßen der doppelten Besteu-
erung der Gebäudeerträge
vorzubeugen.

~~Weil einmal diese~~ nur solche Einwendung
~~kann in Bezug auf~~ gegen die Befreiung
der zum Landwirthschaftsbetriebe
erforderlichen Wohngebäude oder Wohn-
bestandtheile – welche beim großen
so wie beim kleinen Grundbesitze
vorkommen – geltend gemacht wer-
den, denn das Grundsteuergesetz
ist schon erlassen, und ist in demselben
auf eine Unterscheidung des Gebäu-
deertrages oder Gebäudezinses
nicht gedacht, ja sogar bei den Verhand-
lungen über dieses Gesetz im Abge-
ordnetenhause der Sinn desselben
(wie ich es bei der Generalde-
batte erwähnt habe) dahin

(eingeräumt) gedacht worden, daß durchaus mal die Erhaltungs- und Abnutzungskosten der zum Betriebe erforderlichen Gebäude, da man letztere in Abzug ~~in Abzug~~ gebracht werden sollen. Obwohl sich nun der Berichterstatter noch der bestimmten Hoffnung hingebe, daß die Ausführung des Grundsteuergesetzes sich durch die bei der Diskussion derselben gefallenen Äußerungen nicht beirren, sondern sich lediglich an den im Gesetze ausgesprochenen Grundsatz der Berücksichtigung aller Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten halten wird, und die betreffenden Commissionen sich an keine künstlichen und beirrenden Rechnungen binden, sondern die ihren lokalen Verhältnissen und der Wirklichkeit entsprechenden Sätze des Reinertrages der Grundstücke (welche nur nach (Abzug) der Erhaltungs- und Abnutzungskosten der Gebäude denkbar sind) aussprechen werden, — so muß ich aber dennoch einsehen, daß — da der nach dem Grundsteuergesetze festzustellende, gemeinübliche Reinertrag

—/.

der Grundstücke, ohne die zum Betrieb
der Landwirthschaft erforderlichen
gemeinnützlichen Gebäude und Inventa-
rien in der Wirklichkeit nicht vorkommt
und auch im Allgemeinen nicht denk-
bar ist, die Reinertragssätze der
Grundstücke einen Reinertrag
werden darstellen müssen, welcher
die Grundstücke sammt den dazu
erforderlichen Inventarien und Ge-
bäuden abwerfen, – zumal das
Grundsteuergesetz keinen Anhalt
dafür darbietet, den Bruttoertrag ent-
ziehenden Betrag, oder die Zinsen
der in die Inventarien und Gebäu-
de eingelegten Kapitalien als Ab-
zugsgegenstand bei der Abschätzung
der Grundstücke zu betrachten sei-
en. – Es wird daher der einzu-
schätzende Reinertrag der Grund-
stücke den mit Gebäuden, sowie auch
mit den erforderlichen Wohngebäu-
den, ausgestatteten Reinertrag dar-
stellen, und wird der, im steuerbaren
Grundertrage einbegriffene
Ertrag der Gebäude mit
der Grundsteuer getroffen wer-
den.

den müssen. – Hieraus erhellet, daß
man diese Gebäude mit keiner zwei-
ten Realsteuer, nämlich mit der Ge-
bäudesteuer nicht treffen ~~will~~ soll. –
Bisher waren zwar alle landwirth-
schaftlichen Wohngebäude mit der Ge-
bäudesteuer getroffen. Man konnte
hiefür besondere Entschuldigungsgründe
anführen, – daß nämlich an dem be-
stehenden vor Einführung einer all-
gemeinen Steuerreform nicht wesent-
lich ~~zu rütteln wäre~~ gerüttelt werden konnte, – ferner, daß
die Hauptklassensteuer, welche solche
Gebäude traf, eine allgemeine gewe-
sen war, – endlich daß die der Grund-
steuer zur Basis dienende alte Ein-
schätzung der Grundstücke als niedrig
angesehen werden konnte. – Abgesehen
davon, daß diese Gebäude schon der-
malen bei der durch Zuschläge er-
höhten Haus- und Gebäudesteuer die
Zahlbarkeit eingebüßt haben – will
ich nur hervorheben, daß alle diese
Gründe in den dermalen angestreb-
ten Steuerreformen von selbst fallen.

Ich muß nochmal mein Bedauern
darüber ausdrücken, daß der

Grundsteuergesetz nicht zusam-
men mit dem Gebäudesteuergesetze
in Verhandlung gezogen wurde, und
ich auch nochmal auf den letzteren
Punkt hinweisen, dessen nächste
Grund- und Gebäudesteuergesetze
der heutigen Regierungsvorlage zum Muster
gedient hat, und wo diese Gesetze
zusammen in Verhandlung gezo-
gen und beschlossen wurden. Dort
ist im Grundsteuergesetze (§. 1 des
Gesetzes und §. 1 der dem Gesetze
beigeschlossenen Verfahrensanwei-
sung) ausdrücklich ausgespro-
chen worden, daß nur der eigent-
liche Reinertrag der Grundstücke,
mit Ausschluß der Gebäude, Ge-
genstand der Grundsteuer bilde,
und eingeschätzt werden solle. In
Befolgung dieses Grundsatzes sind bei
der Durchführung der Gesetze die Zin-
sen der in Gebäuden und Inventarien
eingelegten Kapitalien als Gegen-
stand der Abzüge vom Grunder-
trage angesehen, und dieser Vorgang ist
von der Central-Kommission in Ber-
lin als folgerichtig richtig erkannt

worden. – Außerdem sind im Ge-
bäudesteuergesetze die Steuersätze
gering gehalten, die ausschließlich
zum landwirthschaftlichen Betriebe
dienenden Gebäude von der Gebäu-
desteuer befreit, die Festsetzung der
Wohnungen aber durch den Grundsatz,
daß dabei die Gesammtverhältnisse
der zu denselben ländlichen Besitzung
gehörigen und nutzbaren Grundstücke
zu berücksichtigen seien, so wie auch
durch andere gesetzliche Bestimmungen
vor Ueberschätzung geschützt, und
insbesondere für kleine Wohngebäu-
de, zu welchen nur kleine Grund-
stücke gehören, denn für die zu
größeren Besitzungen gehörigen,
jedoch offenbar kein besonderes Ein-
kommen abwerfenden Wohnun-
gen der Küster, Inspektoren,
Hofmeister, Förster, Verwalter,
Lehrer und dergleichen – ohne Un-
terschied ob diese Wohnungen groß
oder klein sind – festgestellt worden,
daß sie in die Nutzwerthsklassen
von 4 bis 20 Thaler einzuschätzen,
und mithin bis 24 Silbergroschen

(21 xr bis 1 fl 26 x.) zu besteuern-
setzen (S. S. 5178 und den dem
Gesetze beigeschlossenen Tarif).

Warum sollte man die
aus dem preußischen Muster ge-
holten Bestimmungen nicht in fis-
kalischer Richtung ausbeuten,
und das darin vorhandene Üb-
[illegible] [illegible]?-

Zu §. 4 letzter Alinea

Ich beantrage die Berufung auf §. 13 in diesem Alinea wegzulassen und an die Stelle der Bestimmungen des §. 13, welche die Abzugsquoten in den der Hauszinssteuer zu unterziehenden Orten betreffen, hier einen neuen §. einzuschalten, nämlich

§. 4 b

„Die Erhaltungs- und Amortisierungskosten (§. 4) sind mit Rücksicht auf die einschlägigen Momente – nämlich auf den Bruttozinsertrag der Wohnbestandtheile, auf die klimatischen und Witterungsverhältnisse, dann die Bauart der Gebäude – in bestimmten, im Perzentualverhältnisse zum Bruttozinsertrage auszudrückenden Sätzen (Abzugsprozenten) festzustellen.

Für die Abzugsprozente ist in jeder Gemeinde mit Rücksicht auf die angedeuteten Momente (und innerhalb der durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung für jedes [Land] näher festzustellenden Normen, ein Tarif mit der erforderlichen Anzahl von Stufen und mit Feststellung jener Merkmale zu bilden, wornach die Tarifsstufen auf die einzelnen Gebäude anzuwenden sind.

Räumen in den Gemeinde-Gebäuden ver-
deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer
der Cavernen sind, oder welche gegen Unter-
haltungszinse arbeitend sind, so ist diesen
Umständen bei Bildung der Tarife und Ver-
wendung derselben auf derlei Gebäude, ge-
bührende ~~Rücksicht zu nehmen~~ Rechnung zu tragen.

Zur Feststellung der Tarife und Verwen-
dung derselben auf einzelne Gebäude wird
in jeder Gemeinde eine besondere Gemeinde-
Tax-Kommission gebildet, welche aus dem
von der Regierung ernannten Vorsitzen-
den und aus 9 bis 45 anderen aus der
Mitte der Grundbesitzer derselben Gemeinde
zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die
Zahl der in die Commission zu berufenden Grund-
besitzer ist durch die Regierung nach eingeholten
Gutachten des Gemeinderathes festzustellen.
Die Hälfte der Commissionsmitglieder wird
von der Regierung, die andere Hälfte aber
vom Gemeinderathe gewählt. Den Vorsitzen-
den ernennt der ~~politische~~ zuständige Landeschef.

In Bezug auf Beschlussfassung bei die-
sen Commissionen gelten die Bestimmungen
des §. 11.

Ueber Rekurse gegen die Aussprüche
dieser Commissionen entscheidet die Landes-

Kommission (§. 8) welche zugleich die Geschäftsführung der Gemeindekommissionen zu leiten, und zu überwachen haben wird (Überweisung jetzt lokale im Grundsteuergesetze).

Die Begründung dieses Antrages ist zum größten Theile schon in dem bei der Generaldebatte von mir Gesagten enthalten. Man kann die Abzugsprozente, welche sich zwischen 5 bis 80 % in einzelnen Fällen bis 90 % stellen, nicht unter eine bestimmte Schablone bringen, wie es die Regierungsvorlage thut. Man soll nicht für alle Gebäude einer Ortschaft ein gleichmäßiges Abzugsprozent feststellen, da die realen Kosten, die Verhältnisse zum Bruttoertrage auch in einer und derselben Ortschaft, wie ich es schon vorgestellt habe, bedeutend divergiren. Man kann nicht die Aufstellung der Abzugsprozentensätze für eine Ortschaft lediglich auf dem Durchschnittspreis der Wohnbestandtheile – wie es die Regierungsvorlage für die mit der Mietzinssteuer zu treffenden Orte haben will – basiren, da es noch andere Umstände

(besonders klimatische und Wirthschafts-
verhältnisse) giebt, welche auf das Ver-
hältniß der Kosten zum Bruttoer-
trage einen bei weitem wesent-
licheren Einfluß haben, als der
Durchschnittspreis der [illegible]
le, daß diese Umstände nicht
hinreichend berücksichtigt werden können.

~~Meinen vorstehenden~~ (obigen) An-
trag habe ich schon hier beim §. 4 ge-
stellt, weil ich glaube, daß der Ge-
genstand über die Besteuerung
nach dem Steuerertrage schon hier er-
schöpft werden soll, – ferner, weil
der vom Abzugsprozente im All-
gemeinen handelnde §. 13 – in Folge
meines weiteren Antrages zu §. 13 –
ganz entbehrlich sein wird.

Zu §. 6. Änderungsantrag

„Zur Abschätzung der (Kapital- oder Nutz-)
Werthe der Gebäude (und zur Feststellung
der Abzugsprozente vom Miethzinse der
vermietheten, nach dem Miethzinsertrage
zu besteuernden Gebäude, welche außerhalb

der im §. 1. Absatz 1. bezeichneten Orte liegen*) – werden besondere Bezirkskommissionen und für jedes Land eine Landeskommission bestellt.

Die Mitglieder dieser Kommissionen, deren Ernennung durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung zu bestimmen ist, sollen, mit Ausnahme eines hiezu delegirten Regierungsorganes, aus der Mitte der Steuerpflichtigen jenes Gebietes gewählt werden, für welches die Kommission aufgestellt ist.

Den Referenten der Kommission ernennt die Regierung, doch kann die Kommission für besondere Fälle auch andere Referenten bestellen **)

Zu §. 7.

. . . . doch können erforderlichen Falls auch Kommissionen für kleinere Distrikte bestellt werden. Ueber die Nothwendigkeit der Bestellung dieser letzteren

---

*) Dieser Zusatz ist bedingt durch das Amendement zu im §. 1. Punkt 2 lit. a

**) So ist es im Gesetze über Regelung der Grundsteuer.

Commissionen entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Zu §. 8 Amendement

Zur Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung *) der Bezirkskommissionen (§. 4 b und §. 7) so wie zur Entscheidung der Rekurse gegen die Aussprüche **) dieser Commissionen sind etc. etc. — — —

Den Vorsitz in der Landeskommission führt der galizische Landeschef ***). Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen ernennt der galizische Landeschef ****)

---

*) Die Ueberwachung ist auch im Grundsteuergesetze der Landeskommission vorbehalten. Diese Commission wird die Sache besser zu leiten und zu überwachen verstehen, als die Regierungsorgane, welche die Regierung dieses Geschäftes wegen schleunigst ernennen will (§. 12)

**) nicht nur gegen die Einschätzung, denn es wird doch andere Aussprüche geben, wie z. B. im §. 9 — denn in dem von mir beantragten §. 4 b.

***) So ist es auch im Grundsteuergesetze.

****) den Einfluß der Finanzorgane muß man einmal verhindern, und es steht im Gesetze darauf dinten. Am besten wäre es den Einfluß der Finanzorgane auf die Schaffung der Steuergrundlage ganz zu beseitigen.

Zu §. 13.

Mit der in der Regierungsvor-
lage enthaltenen Auffassung des Gegen-
standes kann ich mich nicht einverstanden
erklären.

In lit. a ist der erste Grundsatz
aufgestellt, daß der Nutzungswerth eines
Gebäudes durch den Jahreswerth (den Mieth-
zins), den der Besitzer eines Gebäudes
durch die eigene Benützung desselben erzielt,
repräsentirt wird. – In lit. b ist die Be-
stimmung enthalten, daß in Orten, in wel-
chen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet,
jedoch ein größerer Theil der Gebäude ver-
miethet ist, die üblichen, aus den letzten 6
Jahren entnommenen durchschnittlichen Mieth-
zinse einen sicheren Anhaltung zur Ermittel-
lung der Werthziffer zu bieten haben.

Der hier gebrauchte Ausdruck größe-
rer Theil, wenn man ihn dem als Ge-
gensatz aufgestellten lit. c entgegenhält,
würde nur darauf deuten, daß unter
die lit. b gedachten, schon alle Orte zu zäh-
len sind, in denen nicht vorwaltende [einzelne] son-
dern nur mehrere Vermiethungen vor-
kommen. – Im Absatz c finden wir

die Bestimmung, daß auch in Orten,
wo Vermiethungen vereinzelt oder
gar nicht vorkommen, daher auch
eigentliche Miethzinse [illegible],
sondern Anhaltspunkte nicht zu gewin-
nen ist, zwar andere Umstände be-
rücksichtigt, jedoch zur Gewinnung
zuverlässiger Anhaltspunkte auch
auf die Durchschnittspreise in angrenzenden
Orten, mit ähnlichen Verhältnissen, in de-
nen Vermiethungen vorkommen, Be-
dacht zu nehmen ist. –

Alle diese Bestimmungen zeigen,
daß die Festsetzung des Nutzwerthes
in den Weg der Vergleichung mit den
Miethzinsen [illegible], und finden ihre
nähere Beleuchtung in jenem, was wir
bereits hervorgehoben, in den mi-
nisteriellen Erläuterungen zum Ge-
setzentwurfe enthaltenen statistischen und [illegible] –
unbegründeten Befürchtung, daß
die niedrigere Classensteuer von dem
Gebäude [illegible], weil sie den
Besitzern nicht vermietheter Gebäude,
die durch die im Verhältniß zur Zinssteuer
niedrigeren Steuerquoten, einen [illegible]
nur für Nichtvermiethung schafft.

die Vermiethung gewährt reelles
Einkommen, welches eine Prämie für
die Vermiethung schafft und zu derselben
schon genug anspornt.

In Orten, in welchen Vermiethungen
nicht vorwiegend vorkommen, wird auch
die Vermiethung der übrigen nicht vermin-
derten Gebäude ~~in der Regel gar~~ im Allgemeinen nicht mög-
lich sein. Diese Gebäude sind entweder
nicht für Vermiethung, sondern für andere
Zwecke gebaut, oder wenn auch für Ver-
miethung gebaut, sind sie unvermiethet
nicht aus dem Grunde, weil der Eigen-
thümer sie nicht vermiethen will, sondern
weil er es nicht thun kann.

Die nach dem wirklichen Miethzinse
bemessene Steuer nimmt einen Theil des
Einkommens: bei Einschätzung des Nutz-
werthes nicht vermietheter Gebäude wird
aber ein nicht bestehendes Einkommen
fingirt; die Steuer trifft bei solchen Ge-
bäuden das Kapital selbst; sie muß von
einem anderweitigen, nicht schon belasteten,
andern Einkommen bezahlt werden; sie
soll daher besonders (?) billig sein. Der ein-
zige niedrigere Steuersatz (Steuerge-
setz (?)) für Gebäude kann in Österreich

offenbar nicht gedacht werden. Es
muß daher der Nutzwerth gering
geschätzt werden, um die nicht ver-
mietheten, keine besonderen Einkünfte gewährenden
Gebäude nicht einer Steuer zu un-
terziehen, welche dieselben ganz und
gar ungerechtfertigt würde.

Nach §. 13 ist den Gebäuden ein Bruttonutzwerth
einzuschätzen, von welchem erst die
Erhaltungs- und Abnutzungskosten
in Abzug gebracht werden sollen und
hat dieser Abzug (nach §. 18) 30%
des Bruttonutzwerthes nicht zu
überschreiten. Ich habe bereits dar-
gestellt, daß die Feststellung des
Maximums von 30% für den Abzug
(insbesondere für mein Land) der
Wirklichkeit und Wahrheit nicht ent-
spricht und geradezu lächerlich ist.

Die Idee der Einschätzung des
Bruttonutzwerthes und der nachherigen
Abzüge der Kosten ist eine Folge der
Anschauung, daß man bei der Einschätzung
des Nutzwerthes auf die wirklichen
Miethzinse bedachtnehmen, daher ebenso
wie bei den vermietheten Gebäuden
zuerst den Bruttoertrag feststellen

unverändert die Lasten in Abschlag brin-
gen müsse. Meiner Ansicht nach wäre
es entsprechender, die Ziffer der reinen
Nutzwerthe auf einmal festzustellen
zu lassen. Für die zu berathende Lan-
des Vermittlungsbehörde würde es viel schwe-
rer sein, die zwei Begriffe von Brut-
tonutzwerth und Abzugsposten sich aus-
einanderzuhalten und sofort richtige Ziffern
zu treffen, als sich mit einem Male über
den reinen Nutzwerth auszusprechen,
zumal ihr hiebei dessen letzteren Vor-
gange auch der eigene und Lande
bereits bekannte Durchschnittswerth mit
Rücksicht auf den Steuerfuß einen festli-
chen Anhalt bieten würde.

Im Absatze e) hat sich die Re-
gierung entschlossen, den besonderen Ver-
hältnissen Galiziens, Dalmatiens und
Bukowinas hinsichtlich Bewerthung zu tra-
gen, und die den Bruttonutzwerth
der dominikalen Güter in diesen Län-
dern ausnahmsweise unter Ab-rech-
nung ihr einzuschätzen gestattete. Diese Concession
ist aber, in so weit sie Ga-
lizien betrifft, nur scheinbar, denn
wenn man auch den hinsichtlichen

Grundwerthe Rohrhütten (es gibt
keine Hütten von lauter Rohr) die
Anerkennung zu geben willens wäre,
der darunter die mit Rohr bedeckten
Hütten von Holz zu verstehen sind, so
wäre der Bruttonutzwerth bei sol-
chen Hütten, nach den Grundsätzen
des §. 13, nirgends unter 4 fr für ein
Gebäude oder unter 5 fr für ein Bau-
bestandtheil eingeschätzt werden kann,
wo, weil sogar der wirkliche Brutto-
nutzwerth durchgehends nicht geringer
sondern größer ist.

Nicht genau sind den Bruttonutz-
werth als Abnahme auf die Erhal-
tungs- und Abnützungskosten über
die klimatischen Verhältnisse und die
Dauer der größten Feuersbrunst. Für
diese Kosten erlaubt der §. 19 ei-
nen Abzug von nur 30 p des Brutto-
nutzwerthes in Maximo zu machen.
Dieser Maximalsatz ist im Allge-
meinen zu gering, insbesondere
für Galizien geradezu lächerlich.
Bei den gewöhnlichen galizischen Hütten
betragen die wirklichen Kosten 60 %
bis 90 %.*)

*) Siehe die Beziehung auf die
Abzugsbezeugnisse der ~~Gründer~~
Gemeindeämter Zeugnisse Beilagen 3 bis 6.

Wir brauchen keine Ernennungs-, weder Concessionen, welche zur Schau getragen nur dazu dienen die Wahrheit u. Wirklichkeit hinwegzudecretiren.

Wir brauchen Rechnungsgrundsätze und Normen, welche der Wahrheit entsprechen. Dabei werden wir ein besseres u. gerechteres Auskommen finden als mit scheinbaren unnennenswerthen Concessionen, mit denen man auch Sand in Augen streuen will.

Anstatt des von mir besprochenen §. 13 der Regulierungsvorlage beantrage ich diesen §. in folgender Fassung.

§. 13.

In Bezug auf die Ermittelung der Wertziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirkskommissionen nach folgenden Normen vorzugehen haben:

1. Es ist der jährliche reine, nach Abzug der Erhaltungs- und Ab-

-nützungskosten *) verbleibende Nutz-
ertrag der Gebäude zu ermitteln.

2. Bei dieser Ermittelung ist auf die ~~Wohl~~ Wohlhabenheit der Einwohner, auf die klimatischen Verkehrs- und anderen [illegible] Verhältnisse **) des Ortes im Allgemeinen, sodann bei jedem Gebäude auf dessen Größe, Beschaffenheit, Möglichkeit der Vermiethung ***), größeren oder geringeren Nutzen bringende Art der Verwendung ****), auf dessen Lage, ob in oder außer dem Orte, näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen, Rücksicht zu nehmen, und hiebei jener Werth ins Auge

---

*) Abnützung nicht Amortisirung, weil der erstere Ausdruck bisher gebraucht wurde, geläufiger und verständlicher ist, und auch die Sache besser bezeichnet.

**) Alle diese Verhältnisse sind vom Einflusse auf den Nutzwerth.

***) Möglichkeit der Vermiethung kann Einfluß haben auf die Schätzung; es darf aber der Miethzins nicht vermietheter Gebäude zum Anhalt für Schätzung der unvermietheten dienen.

****) Es wird viele, sehr viele Häuser geben, welche unter anderen Verhältnissen gebaut, heute von ihren Eigenthümern nur theilweise benützt werden können. In jedem der von mir bereits angeführten 113 Ortschaften, welche in Galizien aufgehört haben Bezirksgerichtsorte zu sein, wird es mehrere Häuser geben, welche vormals gebaut, dermalen ganz oder theilweise leer stehen. Ich kenne auch viele Klöster, welche ehemals für 30, 50, 60 Mönche eingerichtet sind, ebenso viele Zimmer haben, in welchen aber dermalen nur einige [?] Mönche sich befinden, und der bei weitem größere Theil der Zimmer leer

zu schätzen, welchen der Gebäude, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der jeweiligen Besitzer, unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Besitzer haben kann *)

stellt. Bei solchen Häusern in welchen ein größerer oder geringerer Theil mehr oder minder, stets nur [illegible] nutzbringend verwendet werden kann, muß die größere oder geringeren Nutzen bringende Art der Verwendung berücksichtigt werden, wenn man nicht eine Ungerechtigkeit begehen will.

*) Grundsätzlich darf nur der Ertrag in Werth, welchen ein Garten oder Haus für jeden Besitzer haben kann, bestimmt werden. Die persönlichen Verhältnisse der Besitzer dürfen schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht schätzbar sind, und während der Periode, für welche die Schätzung vorgenommen wird, verändert werden können. Obgleich dieser Grundsatz sich schon von selbst verstehen soll, so will ich ihn im Gesetze selbst klar ausgedrückt wissen, um bei dem Hange der Steuerorgane für fiskalische Änderungen eine mehrere Sicherheit gegen die Besteuerung solcher Änderungen zu gewinnen.

§. 13

In Bezug auf die Ermittelung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks-Commissionen nach folgenden Normen vorzugehen haben:

1. Es ist der jährliche, reine, d. i. nach Abzug der Erhaltungs- und Abnützungskosten verbleibende *) Nutzwerth zu ermitteln, welchen das Gebäude, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers, unter den gegebenen Umständen, für jeden Besitzer haben kann **)

---

*) „reine": die Gründe, aus welchen ein „bereinigter" Werth nur dann wieder die Abzugskosten abzu-, sondern festgestellt werden sollen – sind bereits oben angeführt. – Der gebrauchte Ausdruck Abnützung ist entsprechender als Amortisirung, welcher in den bisherigen Vorschriften gebraucht wurde, da er diese besser bezeichnet und verständlicher ist.

**) Bei den Objektsschätzungen darf grundsätzlich nur der Ertrag oder Werth beachtet werden, welchen das Objekt für jeden Besitzer haben kann. Die persönlichen Verhältnisse des Besitzers dürfen nicht schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht schätzbar sind, und während der Periode, für welche die Schätzung vorgenommen wird, geändert werden können. – Obgleich der erwähnte Grundsatz als selbstverständlich erkannt werden soll, so ist doch dessen Aufnahme in das Gesetz nothwendig, um jeder Mißdeutung vorzubeugen und mehrere Sicherheit zu gewähren gegen ungerechte Schätzungen und auch gegen fiskale Tendenzen, deren Verfolgung die österreichischen Finanzorgane sich eigen gemacht haben.

2. Bei dieser Ermittelung ist auf die Wohlhabenheit der Einwohner, auf die klimatischen, Verkehrs- und andern ökonomischen Verhältnisse *) des Ortes im Allgemeinen — sodann bei jedem Gebäude auf dessen Größe, Bauart, Beschaffenheit, Möglichkeit der Vermiethung **), größeren oder geringeren Nutzen bringende Art der Verwendung ***), und

---

*) Alle diese Verhältnisse sind von Einflusse auf den Nutzwerth der Gebäude.

**) Die Möglichkeit der Vermiethung kann auf die Schätzung einflußhabend. Es darf aber nicht der wirkliche Miethzins der vermietheten Gebäude zum Maßstabe bei der Schätzung der unvermietheten angenommen werden, wie dieß die Regierungsvorlage sub b u. c vorgezeichnet hat. Die Gründe hiefür sind bereits dargestellt.

***) Herrschaftliche Häuser mit Stockwerken, welche unter den derzeitigen Verhältnissen gebaut, später nicht oder nur zum Theile benützt werden können. In jedem der von mir erwähnten 113 Ortschaften, welche in Galizien aufgehört haben Bezirkshauptstädte zu sein, gibt es mehrere vormals gebaute Häuser, welche dermalen ganz oder theilweise leer stehen. Mir sind auch alte Klostergebäude bekannt, welche ehemals für 30, 50, 60 Mönche eingerichtet, dermalen nur wenige Bewohner haben, in welchen daher der größte Theil der Zimmer leer steht. Bei solchen Gebäuden, deren Theil von der Gemeinde noch vom Eigenthümer nutzbringend verwendet werden kann, muß die mögliche, größere oder geringere Nutzen bringende Art der Verwendung berücksichtigt werden, wenn man richtig die Ertragsfähigkeit bemessen will.

auf dessen Lage — ob in oder außer dem Orte; nahen oder entfernten von den Hauptverkehrs-plätzen — Rücksicht zu nehmen *)

3. Insbesondere sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

a. Bei mit ländlichen Besitzungen verbundenen Gebäuden — denen auch jene beizuzählen sind, welche zu den <u>in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebenen Fabriks- oder Industrie-Unternehmungen</u> gehören — sind nur die Wohngebäude und in diesen

---

*) Die in der Regierungsvorlage enthaltene Unterscheidung zwischen Orten, in welchen ein großer Bruchtheil der Gebäude vermiethet wird und in jene, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt vorkommen, habe ich beseitigt, weil dieselbe nur gerechtfertigt fände, wenn auch der Grundsatz aufgestellt, den Gründen die Annahme der Miethzinse zur Basis der Einschätzung des Nutzwerthes beseitigt werden soll. — Das in der Regierungsvorlage lit. c enthaltene Berücksichtigungsmoment, der Ortstheile, welche der Landesstelle gemäß B an die Besteuerung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer oder Begehren gestellt zu werden pflegen — halte ich für so wenig, von Belang zur Wahrung der Ruhe und des richtigen Verhältnisses dienen können. —

nur die Wohnbestandtheile einzuschätzen*), und dabei den Nutzwerth ins Auge zu fassen, welchen diese Gebäude in Verbindung mit den zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen für jeden Besitzer dieser letzteren haben können**)

b. Gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so ist nur das Hauptwohngebäude nach dem Nutzwerthe, welchen es in Verbindung mit der Besitzung für jeden Besitzer hat, einzuschätzen.

c. Alle übrigen zu einer solchen Besitzung gehörigen Wohngebäude – also: Wohnungen der Pächter, Verwalter, Förster, Diener, Arbeiter u. s. w. – sind unter

---

*) So ist es bisher gehalten worden und ist kein genügender Grund zu einer Änderung hierin vorhanden, da Wohngebäude wenigstens den Nutzen der gewöhnlichen Wohnung geben, andere Gebäude aber im Allgemeinen nur für den Betrieb der Landwirthschaft erforderlich sind.

**) Es ist kein genügender Grund denkbar, eine bedeutend höhere Steuer aufzulegen einem in Verbindung mit dem Grundbesitzungsthume stehenden, im Verhältnisse zu diesem Besitzthume allzu großen Hause, welches dem Eigenthümer kein Einkommen abwirft, und welches erhalten wird durch Aufzehren und Vermindern schon bestehenden Einkommens. Wenn Jemand ein Gut erwirbt oder kauft mit einem für seine Verhältnisse und für das Gut zu großen Hause, so hat er nicht nur kein Einkommen, sondern eine Last; es wäre höchst ungerecht ihm eine hohe Haussteuer aufzubürden, von welcher er sich nur durch Niederreißung des Hauses oder eines Theiles desselben befreien könnte. Die Einschätzung eines solchen Hauses darf daher nur mit Rücksicht auf jenen Werth statt finden, welchen das Haus in Verbindung mit der ländlichen Besitzung für jeden Besitzer desselben hat.

~~[illegible]~~ sonst gleichen Verhältnissen den minder-geachteteren Gebäude einzuschätzen*).

d) die Art auch statt zu finden bei Wohngebäuden der kleinen Gewerbsleute, der Fabriksarbeiter und Taglöhner, ferner bei Wohngebäuden von geringem Werthe zu welchen nur kleine Grundstücke von geringem Umfange gehören und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

e Unter sonst gleichen Verhältnissen sind Gebäude oder Werkstätte niedriger als jene mit Werkzeugen einzuschätzen**)

f) Mit Rücksicht auf die einschlägigen Umstände sind einzuschätzen:

und zwar:

	nicht gemauerte		gemauerte		gemauerte mit feuerfester Bedachung	
	nicht					
	unter	über	unter	über	unter	über
	Gulden					
die zu c und d erwähnten Gebäude	1	20	4	30	8	60
die mit solchen ländlichen Besitzungen – deren Reinertrag nach der Schätzung 1500 fl nicht übersteigt – verbundenen Hauptwohngebäude	20	150	30	300	40	400
die mit höheren Reinertrag abwerfenden ländlichen Besitzungen verbundenen (Hauptwohn) Gebäude ***)	40	500	60	2000	80	3000

[illegible – vertical marginal note]

*) Diese Gebäude – Wirthschaftsgebäude – geben offenbar dem Eigenthümer keinen Ertrag; dem Gesetze zufolge sie ganz steuerfrei zu lassen. – Es kann höchstens gefordert werden, dass sie geringer als andere Gebäude eingeschätzt werden.

4. Mit Festhaltung an die zu 1, 2, 3 enthaltenen Normen wird die Regierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung (dem Landesausschusse) nähere Bestimmungen über die Einschätzung der Nutzwerthe für jedes Land ~~[illegible] erlassen~~ *) festzusetzen ++)

/. schätzt werden. (Siehe die Begründung zu §. 2) –

**) bei Häusern mit [illegible], für Erhaltungskosten der [illegible] geringer

***) dem gesetzlichen Tarife habe ich diesen Tarif [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
für Häuser aus besserem Materiale höhere Ziffer vorgeschlagen als in dem, dem gesetzlichen Gesetze beigeschlossenen Tarife. – Eine ziffermäßige Begründung meiner Tarifsätze kann ich zwar nicht beibringen; ich glaube aber das Approximativ richtige getroffen zu haben und muß nur lebhaft bedauern, daß die Regierung in dieser Beziehung kein Materiale bis gesammelt und vorgelegt hat. – Ich muß aber hier die Überzeugung ausdrücken, daß dem Wunsche im Gesetze für Einschätzung der zu lit. f erwähnten Gebäude unbedingt nothwendig ist, eine der Einschätzung der Werthe geringer Gebäude, wenn auch der mittelländischen Beschützungen [illegible] Gebäude – welche kein besonderes Einkommen geben, ja vielmehr als [illegible] der Landwirthschaft zu betrachten sind – feste unüberschreitbare (und folgerichtig) Schranken zu setzen.

[Margin: daß die Häuser bei solchen Gebäuden, nur gerade bei den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]]

++) Wenn man von Berücksichtigung der Landesverhältnisse und von Autonomie spricht, und gerade einen §. 24 in der Landesstatuten hat – so bliebe man nicht nur [illegible] hinter [illegible] zurück. (Siehe das zur Generaltabelle Gesetze.) –

Zu §. 16

Wenn billige Normen zur Erhebung des Nutzwerthes im Gesetze festgestellt werden, so ist es besser hier statt 5 Jahren 15 Jahren zu setzen wie in Preußen *)

Zu §. 17 Amendement

mit den ... bestimmten Prozenten von dem rohen Steuerertrage oder rohen Nutzwerthe bemessen **)

Zu §. 18

In bezug auf die Abzugsprozente vom Mietzinsertrage siehe oben das Amendement §. 4 b ~~und dessen~~ welches jetzt bei § 18 anzuziehen wäre, da der Durchschnitt über den § 4 schon erschöpft ist. ~~Begründung~~ – In bezug auf die Ab...

---

*) Alle 5 Jahre zu ändern, verursacht mehr Calamität für die Besitzenden.

**) nicht mit dem (rohen) Prozente, sondern mit den Prozenten – denn bei zu hoher Einschätzung des Nutzwerthes kann man doch zur Ueberzeugung gelangen, daß das Prozent vom Nutzwerthe geringer sein soll als jenes vom Steuerertrage, zumal der Steuerertrag ein reelles Einkommen darstellt, der Nutzwerth aber fingirt ist und meistens für solche Gebäude, die kein Einkommen geben, angeschätzt wird.

zugegenstehende vom Nutzwerthe
[illegible] – (im Falle im §. 13 der
Amendement – daß der Nutzungs-
werth mit einem Male rein, nach
Abzug der Kosten zu ermitteln ist –
nicht angenommen wird) – hier-
das Amendement zu stellen:

. . . . nicht mehr als 90 Percent
des angenommenen Nutzwerthes
betragen. Ein Tarif mit den Sätzen der
Abzugsprozenten und der Merkmalen
nach welchen diese Sätze anzuwenden sind,
ist von der Regierung im Einvernehmen
mit der Landesvertretung für jedes Land,
mit Rücksicht auf dessen klimatischen und
ökonomischen Verhältnisse sowie auf die
Landcultur, zu bilden und zu veröffentlichen.
(Begründung oben enthalten)

Zu §. 22

Der zweite Alinea dieses §. im
Zusammenhange mit §. 16 würde dem
Eigenthümer eines nach dem Nutzwer-
the besteuerten, ganz oder theilweise
leerstehenden oder sonst nicht benützten
Hauses eigentlich kein anderes Mittel

ledig lassen, um sich von der Steuer zu befreien, als das Haus abzubrechen. —

Kein gerechter Grund ist denkbar, nach welchem man ein nach dem Nutzwerthe besteuertes Haus, wenn es leer steht, oder einen leerstehenden Theil desselben nicht (ebenso wie den Theil der nach dem Steuerwerthe zu besteuernden Gebäuden der Hauszinssteuer) von der Steuer zeitlich befreien soll, zumal bei der Einschätzung der Nutzwerthe auf das Leerstehen nicht reflektirt wird.

Es wäre hier daher ein Amendement zu stellen, in Absicht auf zeitliche Befreiung von der Steuer der leerstehenden oder nach der Einschätzung leer gewordenen (nach dem Nutzwerthe besteuerten) Gebäude oder Gebäudetheile.

Zu §. 23

Welche Steuer Vorschrein wenn jetzt decursive. Diese neuen

/.

[illegible] wären zu beseitigen.

Zum §. 24.

2) Im letzten Satze des ersten Alinea wird bestimmt, daß der Partei gegen die Entscheidung der Landeskommission kein weiterer Rekursweg zustehe.

Der zweite Alinea gibt [illegible] den, den Commissionen (daher auch den Landes-Kommissionen) beigegebenen Finanz-organen das Recht zu, die Sistirung der Beschlüsse zu verlangen und über die-selben die höhere Entscheidung (also auch die Entscheidung des Ministeriums?) einzuholen.

Für die Partei würde daher der Instanzenzug bei der Landeskommission endigen, für die Finanzorgane wäre aber noch die Einholung der Ministerial-entscheidung offen. Dies sollte nicht statt-finden, und wäre auch den Finanzor-ganen nur ein Rekursweg von Ent-scheidungen der Bezirkskommissionen an die Landeskommission, nicht aber eine weitere Berufung an den

Urtheilen zuzugestehen. – in kei-
nem Falle darf aber in einem Ge-
setze die Rede sein von dem "ewigen"
Rechte der Stellung, welches
an unvordenkliche Zeiten erinnert,
wo die Vertreter des Fiskus sogar
das Recht hatten die Gerichtsent-
scheidungen zu sistiren.

Zu §. 26.

bei einer Steuer, welche 20 bis
25% – und mit Zuschlägen noch mehr-
vom Ertrage nimmt und sicher
nicht weniger auch in der Zukunft
nehmen wird, – würde die mit
dem 4 bis 10fachen Steuerbetrage
bemessene Strafe das ganze Ein-
kommen von einem bis drei Jahren
rauben. So drakonische Strafen
sind unzulässig. Es wäre daher
die Strafe mit dem 1 bis 4fachen
Steuerbetrage zu bemessen.

Zu §. 29.

Alle Rechte sind verjährbar und ist
kein Versuch, die Steuerschuldig-
keit für die Ewigkeit oder immer-

./.

zuheben zu erklären.

Es wäre daher im dritten Alinea ~~die~~ eine Verjährungszeit festzustellen.

Zu §. 30.

Dieser §. ist ganz wegzulassen, denn für die in diesem §e enthaltene Bestimmung ist kein gerechter Grund denkbar.

Zu §. 31.

Nach Analogie mit dem §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 hätte hier das erste Alinea zu lauten:

„ der Zeitpunkt von wo ab die Erhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Begründung

Eine solche Bestimmung ist hier schon aus dem Grunde nothwendig, weil erst dann, wenn die neue Katastergrundlage vollendet sein wird, die im §. 17 dem Finanzgesetze vorbehaltene

Feststellung der Steuerquoten
mit Rücksicht auf diese neuen Grund-
lage zum ersten Male erfolgen
kann, – kann es gar nicht zugelassen
werden, dass die vollziehende
Gewalt die Steuern nach dem derma-
len bestehenden Steuergesetze auf
die neue Grundlage [Verwendg. der Resultate dieser neuen Grundlage] müssen von der
gesetzgebenden Gewalt geprüft und
erst darnach das Steuergesetz fest-
gestellt werden. —